Grundlagen und Probleme neuerer Ansätze in der Lehre vom Prüfungswesen

Kritische Vorbemerkungen zu einer (empirischen) Theorie der Prüfung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol.)
an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Nürnberg

vorgelegt von

Dipl.-Kfm. Wolf F. Fischer-Winkelmann
aus Augsburg

1972

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548611_0001

Grundlagen und Probleme neuerer Ansätze in der Lehre vom Prüfungswesen

Kritische Vorbemerkungen zu einer (empirischen) Theorie der Prüfung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol.)
an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Nürnberg

vorgelegt von

Dipl.-Kfm. Wolf F. Fischer-Winkelmann

aus Augsburg

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Referent: Prof. Dr. Adolf Zybon

Korreferenten: Prof. Dr. Ulrich Pagenstecher
Prof. Dr. Anton Heigl

Tag der mündlichen Prüfung: 9. Februar 1972

INHALTSVERZEICHNIS Seite

VORWORT

ZUR EINFÜHRUNG XI

KAPITEL I: Wissenschaftstheoretische Grundlegung 1

A. Der logische Status der Wissenschaftstheorie 1

B. Der Zieldualismus in den Realwissenschaften und die Aufgaben der Wissenschaftslogik 20

I. Explikative und/oder normative Satzsysteme als erstrebtes Wissenschaftsideal 20

II. Das Abgrenzungs- oder Demarkationsproblem 28

C. Die logischen Elemente und die Struktur erfahrungswissenschaftlicher Theorien 32

I. Die Wissenschaft als sprachgebundes Objektivationsform menschlicher Erkenntnis und ihre sprachlogischen Grundlagen 32

II. Die Gestalt und der Gehalt nomologischer Hypothesen (und Hypothesensysteme) 45

III. Die Problematik der sog. "Quasitheorien" 58

D. Die wissenschaftslogischen Kennzeichen wissenschaftlicher Erklärungen 63

I. Das Grundmuster der adäquaten Erklärung individueller Tatbestände (singulärer Aussagen) 63

II. Die Reduktionsproblematik nomologischer Aussagen 70

E. Die Beziehung zwischen dem Informationsgehalt einer Realtheorie und der Idee der interpersonellen Falsifizierbarkeit 75

I. Die strukturelle Gleichartigkeit von wissenschaftlicher Erklärung und Prognose 75

Seite

II. Prognosearten und Prognoseproblematik 79

III. Die Bedeutung der Prognose für die Methode der kritischen Prüfung explanatorischer Satzsysteme 85

IV. Die Approximationstheorie der Wahrheit empirisch-kognitiver Aussagen 93

1.) Das Basisproblem der Erfahrungswissenschaften 93

2.) Falsifizierbarkeit und Bewährung vs. Verifizierbarkeit und Bestätigung 98

F. Besondere Methoden der Aufstellung und Ableitung empirisch-kognitiver Aussagen und Aussagensysteme in den Sozialwissenschaften im Lichte der logischen Analyse 112

I. Die Fragwürdigkeit der sog. "Manifestationstheorie der Wahrheit" 112

1.) Zur Rolle der Induktion 112

2.) Die Verwendung intuitionistischer Methoden als besonderer Garanten der Wahrheit 122

II. Der Erkenntniswert des "ökonomischen Denkens in Modellen" am Beispiel der Betriebswirtschaftslehre 129

1.) Zum Modellbegriff in der Wissenschaftslehre und in den Wirtschaftswissenschaften 129

2.) Die Identifikation von logischer Konsistenz mit der empirischen Wahrheit 138

3.) Modelle als pseudoempirische Leerformeln 154

4.) Zur Verwendung der Mathematik in der betriebswirtschaftlichen Theorie 163

G. Die logischen Perspektiven und wissenschaftstechnologischen Konsequenzen der Entscheidung

Seite

zwischen explikativer und normativer Zielsetzung in den Realwissenschaften 173

I. Einführende Vorbemerkung 173

II. Die verschiedenen Dimensionen der Werturteilsproblematik 178

1.) "Tatsachen" und "Werte" 178

a.) Die sprachlogischen Kennzeichen der Werturteile 178

b.) Die Problematik einer kognitiven Interpretation normativer Aussagen 184

2.) Das Wertfreiheitsprinzip als metawissenschaftliches Entscheidungsproblem: Die semantischen Stufen der Werturteilsproblematik 197

a.) Auffindbare Wertungen im Bezugsbereich einer Wissenschaft z.B. der sog. "Betriebswirtschaftslehre" als Gegenstand realwissenschaftlicher Forschung 199

b.) Das moralische (vorwissenschaftliche) Problem der Wertgrundlage allen theoretischen Wissens 211

III. Plädoyer für eine explikative Wissenschaft und damit für das Prinzip der Wertfreiheit (unter besonderer Berücksichtigung der Betriebswirtschaftslehre) 221

1.) Die einzuschlagende Taktik 221

2.) Zum Sinn der Forderung nach einer "praktisch-normativen" Wissenschaft 226

3.) Praktische Relevanz und wertende Wissenschaft 231

4.) Das Wertfreiheitsprinzip in der neueren, entscheidungsorientierten "Betriebswirtschaftslehre" 250

Seite

KAPITEL II: Grundzüge und wissenschaftslogische Aspekte neuerer Ansätze zu einer Theorie der Prüfung in der Lehre vom Revisionswesen 265

Erster Abschnitt: Aufbau und Inhalt der theoretischen Konzeption Erich Loitlsbergers: "Die Prüfung als wirtschaftliche Veranstaltung" 265

A. Der Gegenstandsbereich und das Untersuchungsziel 265

B. Der Grundgedanke und der Ansatzpunkt der Bemühungen um eine einheitliche Erklärung des empirischen Phänomens "Prüfung" 287

C. Aufriß der angesprochenen Teilprobleme 298

I. Die beiden behandelten Fragenkomplexe 298

II. Die Teilprozesse der Prüfung 299

III. Die Bestimmungsfaktoren der Wirtschaftlichkeit 307

D. Die Behandlung der institutionellen Komponente der Prüfung 314

I. Die Determinanten des Treuhandbetriebes 314

II. Die spezifischen Prozeßfaktoren 318

III. Die Einflußfaktoren der organisatorischen Gestaltungen 319

Zweiter Abschnitt: Kritische Würdigung der Aussagen Erich Loitlsbergers 321

A. Die essentialistische Grundeinstellung aus der Sicht der neueren Wissenschaftslogik: Die Grundlagenproblematik einer =reinen= Theorie der Prüfung 321

B. Zur Frage der Objektbestimmung einer "Theorie der Prüfung" 346

I. Die Problematik der (traditionellen) Rede vom Erkenntnisobjekt in der Betriebswirtschaftslehre 346

Seite

II. Die "Duplizität des Erkenntnisobjektes" in der modernen Prüfungslehre und die Stellung des Faches in der Betriebswirtschaftslehre 376

C. Die Folgen der Verwechselung sprachlicher Ebenen in einer "Theorie der Prüfung" für die Weite des Problembestandes und für den logischen Charakter einer "Theorie der Prüfung" 407

I. Die Verwendung eines =Wirtschaftlichkeitsprinzips= als grundlegendem Auswahlprinzip im Lichte der logischen Analyse 407

1.) Zur Problematik der definitorischen Einführung eines =Wirtschaftlichkeitsprinzips= in den Aussagenzusammenhang 407

2.) Exkurs: Ein dem Vorgehen LOITLSBERGERs ähnlich gelagerter Fall bei von WYSOCKI 418

3.) Die einer metasprachlichen Einführung vergleichbaren Konsequenzen für den Geltungsbereich der Aussagen und ihre logische Natur bei der expliziten Postulierung eines Wirtschaftlichkeitsprinzips als "dem" Identitätsprinzip einer Theorie der Prüfung 427

4.) Zusammenfassung: Mögliche Verwendungsweisen eines Rational- resp. Wirtschaftlichkeitsprinzips als "Auswahlprinzip" in der Lehre von der Prüfung und deren Auswirkungen auf die Reichweite und den Erkenntnisgehalt der Aussagen 436

II. Die explikativ-normative Doppelfunktion des =Wirtschaftlichkeitsprinzips=, ihre Hintergründe und ihre Auswirkungen 452

1.) Kritische Analyse der LOITLSBERGERschen Konstituierung eines =Wirtschaftlichkeitsprinzips= für die Lehre vom Prüfungswesen 452

Seite

2.) Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als "betriebswirtschaftliche Maxime" bei HELMUT KOCH und die wissenschaftstheoretische Problematik eines "rein wirtschaftlichen" Standpunktes 466

3.) Der Erkenntniswert des einer gesamtwirtschaftlichen Blickrichtung entspringenden =Wirtschaftlichkeitsprinzip= LOITLSBERGERs 482

a.) Die Sicht der wirtschaftlichen Realität in LOITLSBERGERs "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" 482

b.) Eine kritische Skizze des (ideengeschichtlichen) Ursprungs der krypto-normativen gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise LOITLSBERGERs 488

c.) Die Auswirkungen auf die methodische Praxis in seiner Studie "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" 510

d.) Die Fortsetzung des ökonomistischen "Versteckspiels" in seinen Ausführungen zum Revisions- und Treuhandwesens 522

4.) Das "Ziel der =Wirtschaft=" als proton pseudos aller theoretischen Versuche über ein fundamentales =Wirtschaftlichkeitsprinzip= 531

5.) "Die konkreten Erscheinungsformen des Wirtschaftlichkeitsprinzips im Treuhandwesen" aus der Perspektive der Wissenschaftslogik: Versteckte normative Urteile als "konkrete Erscheinungsformen" 567

a.) Zur"Notwendigkeit der Konkretisierung" 567

b.) Wissenschaftstheoretische Aspekte der "Konkretisierung des Werteinsatzes" bzw. der "Wertausbringung" im Prüfungswesen durch LOITLSBERGER 585

Seite

ba.) Die Problematik des Honorarmaximierungs-Kostenminimierungsprinzips (Gewinnmaximierungsprinzip) 585

bb.) Die Frage einer eventuellen theoretischen Bedeutung der Übernahme einer Gewinnmaximierungsthesis für die Lehre vom Revisionswesen 604

bc.) Der Gehalt der Aussagen über das "Honorarangemessenheits-Kostenminimierungsprinzip" und die "konkrete Erscheinungsform" des Wirtschaftlichkeitsprinzips im Sektor der speziellen Entgeltlichkeit 632

6.) Der mit der Entwicklung von Angemessenheits- bzw. Ordnungsmäßigkeitsvorstellungen über das Prüfungswesen verknüpfte Verstoß gegen die kognitive Zielsetzung einer theoretischen Analyse 648

7.) Die realwissenschaftliche Alternative zu LOITLSBERGER u.a.: Verzicht auf problematische methodische Anleihen bei der Betriebswirtschaftslehre in der Entwicklung "wirtschaftswissenschaftlicher" Prüfungstheorien und Erforschung der faktischen Verhaltensweisen als Ansatzpunkt eines Erklärungsversuches des Prüfungsgeschehens 705

III. Die Verquickung metasprachlicher Sätze und deren Implikationen mit empirisch-kognitiven Aussagen über den Prüfungsprozeß 756

1.) In LOITLSBERGERs "Zur Theorie der Prüfung" 756

2.) Die Ausklammerung des empirischen Geschehens durch eine begriffsorientierte Analyse des Prüfungsprozesses in LOITLSBERGERs "Treuhand- und Revisionswesen" 780

Seite

D. Zur Verknüpfung der explikativen mit einer entscheidungslogischen Fragestellung: Grundlagenprobleme einer "angewandten" Theorie der Prüfung 810

I. Das fehlende empirisch-kognitive Fundament einer Prüfungstechnologie 810

1.) Zum "theoretischen Pluralismus" ERICH LOITLSBERGERs 810

2.) Die "theoretischen" Ansätze von MOYER, WULF, ZIMMERMANN (und WIRTZ) 824

3.) Die realwissenschaftliche (und logische) Problematik der von LOITLSBERGER gebrachten Input-Output-Interpretation von Prüfungsprozessen und propagierten prozeßanalytischen Ansätzen für die Lösung von Gestaltungsproblemen bei Prüfungen 844

4.) Der "Erklärungswert" der spieltheoretischen Variante LOITLSBERGERs: Die Verwechselung der Logik rationaler Wahl mit empirisch-universellen (=prüfungs-theoretischen) Aussagen über faktische Entscheidungsstrukturen bei Prüfungen 881

II. Die zu beachtende präzise Trennung der Erklärung des Prüfungsgeschehens von der Analyse realer Gestaltungsmöglichkeiten und der (formalen) Lösung von Optimierungsproblemen im Rahmen der Lehre vom Revisionswesen 906

E. Der Informationswert der Darlegungen LOITLSBERGERs zum sog. institutionellen Erkenntnisobjekt des Treuhandwesens als Wissenschaft 923

Dritter Abschnitt: Kritische Würdigung über ERICH LOITLSBERGER hinausführender Teil einer (allgemeinen) "Theorie der Prüfung" in KLAUS VON WYSOCKIs Werk: "Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens" 932

A. Vorbemerkungen 932

Seite

B. Der mangelnde empirisch-kognitive Charakter der Aussagen WYSOCKIs zu den Vergleichshandlungen und der Urteilsbildung bei einfachen und komplexen Prüfungen (WYSOCKIs "Prüfungsprozeß im engeren Sinne") 937

I. Der Versuch einer metrologischen Grundlegung des Vergleichs- oder Fehlerfeststellungsprozesses bei sog. "einfachen" Prüfungen und die Komponenten der Beurteilung der Schwere von Fehlern 937

II. VON WYSOCKIs Analyse der Vergleichshandlungen und Urteilsbildung bei komplexen Prüfungen 953

LITERATURVERZEICHNIS XXIII

"Zwölfte These: Was man als wissenschaftliche Objektivität bezeichnen kann, liegt einzig und allein in der kritischen Tradition, die es trotz aller Widerstände so oft ermöglicht, ein herrschendes Dogma zu kritisieren."
(Popper, Karl R.: Die Logik der Sozialwissenschaften)

Zur Einführung

Die Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen ist als wissenschaftliche Disziplin, die im deutschen Sprachbereich einmal als eine der sog. "Speziellen Betriebswirtschaftslehren" aufgefaßt oder der sog. "Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre" zugerechnet wird, gut an die sechzig Jahre alt, wenn man als eines der konstitutiven Merkmale für den Disziplincharakter die vollzogene Institutionalisierung als akademisches Lehrfach ansieht, wie dies einige ihrer Vertreter tun. Gemessen am Alter der Nationalökonomie z.B. ist das Fach "Revisions- und Treuhandwesen" als wirtschaftswissenschaftliche Disziplin verhältnismäßig jung, was aber keinerlei Rückschlüsse auf das bisher im Fache Erreichte zuläßt.

Mit der vorliegenden Untersuchung haben wir uns zum Ziele gesetzt, uns kritisch mit dem bisher von jener aus der historischen Perspektive gesehen zeitlich "letzten Richtung" in der Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen Erreichten eingehend auseinanderzusetzen, der es "vor allem um die Schaffung einer =Prüfungstheorie="[1] bzw. um "die Entwicklung von allgemeinen Prüfungslehren"[2] geht, wie sie von zweien ihrer Vertreter gekennzeichnet wird, um zu überprüfen, ob die von den diese Richtung bildenden Autoren erhobenen Ansprüche zu Recht bestehen.

Unsere kritische Erörterung dieser "einige(n) wenige(n) Ansätze zur Entwicklung wirtschaftswissenschaftlicher Prüfungstheorien"[3] anhand der praktizierten oder vorgeblich praktizierten Verfahren der verschiedenen Autoren und der von ihnen vorgelegten Problem-

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., 2. Aufl., Stuttgart 1966, S. 59.
2) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, Berlin/Frankfurt a.M. 1967, S. 17 (i.O.fettgedruckt, d.V.)
3) Ebenda, S. 17.

lösungen stellt auf die Beantwortung der Frage ab, ob es sich dabei in der Tat um "Versuche" handelt, "unsere Erkenntnis über dieses", im üblichen Sprachgebrauch "Prüfungswesen" oder "Revisionswesen" genannte "Gebiet menschlicher Tätigkeit (zu) vergrößern"[1], die also zurecht als "Beitrag zu einer allgemeinen Theorie der Prüfung bezeichnet werden"[2] könnten, und ob mit ihnen nicht nur angeblich ein Erkenntnisfortschritt gegenüber der =älteren= Richtung behauptet werden könnte, oder ob trotz gegenteiliger Auffassungen im =Fache= die gewünschte "wissenschaftliche Behandlung des Treuhandwesens"[3] noch immer in weiter Ferne liegt und irgendwelche Erkenntnisfortschritte noch nicht erzielt wurden. Im letzteren Falle wird unsere kritische Analyse der verschiedenen Versuche zu einer Theoriebildung in der Lehre vom Prüfungswesen darüber Aufschluß verschaffen, wann von einer 'wissenschaftlichen Behandlung' gesprochen werden könnte und was nach neuerer Auffassung unter 'Erkenntnisfortschritt' zu verstehen wäre und warum die von uns diskutierten Versuche einer Theoriebildung als gescheitert anzusehen sind.

Unsere sich auf Erkenntnisse der modernen Wissenschaftslehre abstützende kritische Auseinandersetzung mit den bisherigen wissenschaftlichen Resultaten der als 'prüfungstheoretisch' etikettierten neueren Forschungstätigkeit in der Lehre vom Revisionswesen anhand der literarischen Darstellung und Lösung theoretischer Problemstellungen ist eine wissenschaftslogische und keine prüfungstheoretische, also eine meta-wissenschaftliche Untersuchung, in der kritisch über die bisherige Art und Weise gesprochen wird, zu einer Theorie der Prüfung zu gelangen, und zugleich Vorfragen einer (real-)wissenschaftlichen Theoriebildung im Rahmen der Prüfungslehre abgeklärt werden sollen, was bis heute noch nicht geschehen ist.

Denn was die gegenwärtige Situation der methodologischen Diskussion im Fache "Revisions- und Treuhandwesen" betrifft, ist sie trotz der von LOITLSBERGER, MANN und jüngst von WACKER angestellten methodologischen Überlegungen, auf die wir später eingehen werden, dadurch gekennzeichnet, daß von einer echten meta-wissen-

---

1) LOITLSBERGER, Erich: a.a.O., S. 18.
2) WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. VIII.
3) LOITLSBERGER, Erich: a.a.O., S. 17.

schaftlichen Diskussion über Grundfragen noch nicht gesprochen werden kann. Die nach LOITLSBERGER nach dem Zweiten Weltkrieg zu datierende theoretische Ausrichtung der Lehre vom Revisionswesen erfolgte, ohne daß die entsprechenden Bemühungen in wissenschaftslogische Reflexionen über die Voraussetzungen wissenschaftlicher Erkenntnis eingebettet gewesen oder das von den Autoren gepflegte Problemlösungsverhalten und ihre theoretischen Problemlösungen auf eine fundierte inhaltliche und wissenschaftstheoretische Kritik gestoßen bzw. die aufgestellten Ansprüche überprüft worden wären.

Das durchgängige Fehlen einer kritischen Attitüde unter den neueren Vertretern der Lehre vom Prüfungswesen hat dazu geführt, daß eine explizite und kritische Diskussion inhaltlicher und methodischer Probleme, die u.E. nicht unabhängig voneinander durchgeführt werden kann, weil die kritische Qualifikation der Resultate wissenschaftlichen Arbeitens von der jeweils vertretenen Wissenschaftskonzeption abhängig ist, bis heute ausgeklammert blieb. Fehlende Kritikbereitschaft bzw. fehlende Kritik, mit der eine fehlende Rezeption des Gedankengutes der modernen Wissenschaftslogik als Grundlage für die eigene wissenschaftliche Tätigkeit und als eine mögliche Basis einer fruchtbaren Kritik des bisher Geleisteten an die Hand geht, ist jedoch kein besonderes Kennzeichen der Lehre vom Prüfungswesen, sondern für die heutige Problemsituation u.E. innerhalb der sog. "Betriebswirtschaftslehre" charakteristisch.

Die Beschäftigung mit methodischen Fragen scheint heute für die überwältigende Mehrzahl der Vertreter der sog. "Betriebswirtschaftslehre" noch immer ein von der Lösung inhaltlicher Fragestellungen ablösbare und eine Angelegenheit für =Fachmethodologen= wie z.B. HILL, MOXTER und WÖHE, die jedoch die sog. "Betriebswirtschaftslehre" keiner kritischen Analyse unterziehen, oder für esoterische Zirkel zu sein. Methodologische, also vorwissenschaftliche Reflexionen über das eigene wissenschaftliche Tun bzw. über das von anderen Autoren, sich die methodische Praxis zum Problem zu erheben, sich zu fragen, welche Anforderungen Theorien genügen sollten, wenn mit deren Entwurf bestimmte Absichten realisiert zu werden wünschen, und welche Verfahren anwendbar bzw. anzuwenden sind, um nachprüfen zu können, ob die theoretischen Er-

gebnisse den Voraussetzungen genügen, und dafür vielleicht sogar auf die Erkenntnisse der modernen Wissenschaftstheorie zurückzugreifen, gehört keineswegs zur wissenschaftlichen Praxis in der Betriebswirtschaftslehre; im Gegenteil. Daran vermochten leider bislang von der neueren Wissenschaftslehre beeinflußte "betriebswirtschaftliche" Autoren wie KOSIOL, SZYPERSKI, WILD, KATTERLE, SCHREIBER und KÖHLER noch nichts zu ändern. Die von POPPER zu vermitteln versuchte Einsicht, daß eine uneingeschränkte und undogmatisch aufgebaute Kritik, d.h. die unermüdliche und konsequente Suche nach und das Herausstellen von Widersprüchen die wichtigste Triebfeder eines wissenschaftlichen Fortschrittes im Bereich der sog. "positiven" wissenschaftlichen Arbeit wie auch dem der methodischen Fragen ist, und ihre Umsetzung in die alltägliche Praxis hat in der sog. "Betriebswirtschaftslehre" noch keine Verbreitung gefunden; davon überzeugt ein Blick in die literarische "betriebswirtschaftliche" Produktion z.B. des letzten Jahrzehnts.[1)]

Auf diesem Hintergrund der wissenschaftslogischen Problemsituation in der sog. "Betriebswirtschaftslehre" ist die Enthaltsamkeit vor einer, oder wenn man es so werten will, die Abneigung gegen eine ausführliche Analyse und Kritik der neueren, als "theoretisch" hingestellten bzw. empfundenen Ansätze in der Lehre vom Revisionswesen zu sehen. Die im =Fache= herrschende Zurückhaltung vor einer Diskussion der Grundlagen einer Lehre vom Prüfungswesen, den Voraussetzungen einer wissenschaftlichen Erkenntnis im =Fache=, die eine kritische Überprüfung der bisherigen wissenschaftlichen Leistung nicht ausschließen kann, ist nicht als Positivum zu vermerken. Denn wer erkenntniskritische Untersuchungen wie z.B. eine

---

1) Der Verfasser hat in Diskussionen des öfteren die bedauerliche Feststellung machen müssen, daß die Diskussionspartner zwar an methodischen Argumentationen ein höfliches Interesse zeigten, ansonsten aber die Zweckmäßigkeit und Fruchtbarkeit methodischer Reflektionen und einer konsequenten kritischen Einstellung für den wissenschaftlichen Alltag z.T. deswegen nicht =einsehen= mochten, weil sich sonst als Konsequenz eine tiefgreifende Korrektur bzw. die Aufgabe des bisher auf ihrem Interessengebiet Erreichten ergeben würde und wieder neu angefangen werden müßte. Daß eine solche für =schlagend= gehaltene Begründung haltlos und eine bedenkliche Erscheinung im wirtschaftswissenschaftlichen Wissenschaftsbetrieb darstellt, dürfte offensichtlich sein.

meta-prüfungstheoretische Analyse "für ein rein ornamentales Bestandsstück, für mehr oder weniger entbehrliche Zierart am Bau der Wissenschaft hält ..., befindet sich ... auf einem gefährlichen Weg"[1]; denn implizite vertritt ein solcher Wissenschaftler trotzdem, auch wenn er sein Desinteresse an der Beschäftigung mit wissenschaftstheoretischen Problemen seines =Faches= nach außen hin sehr deutlich demonstrieren mag, irgendeine und zwar dann unreflektierte Methodologie, die er ohne Berührung mit der gegenwärtigen Debatte auf dem Gebiet der Wissenschaftstheorie gebildet hat. Eine solche Auffassung trägt wie die jener Wissenschaftler, die aus einer durch eine Kenntnis neuerer wissenschaftslogischen Einsichten ungetrübten und vor einer Entkräftung sorglich abgeschirmten Überzeugung von der selbstverständlichen Richtigkeit ihrer praktizierten methodischen Verfahren heraus an Räsonnements über Grundlagenprobleme keine Zeit =verschwenden= möchten, sondern diese Zeit in der =positiven= wissenschaftlichen Alltagsarbeit besser angebracht sehen, bestenfalls dazu bei, "daß bestimmte methodologische Auffassungen der verdienten Kritik entzogen werden, daß die tatsächlich geübte methodische Praxis im Dunkeln bleibt und daß sie sich darüber hinaus als selbstverständlich geriert - etwa wie die Sitte eines primitiven Stammes, der in Ermangelung von Vergleichsmöglichkeiten dazu neigt, die Besonderheiten der eigenen Kultur für menschliche Wesenszüge zu halten"[2], Irrtümern und Mißverständnissen in der Theoriebildung eine lange Lebensdauer gesichert bleibt, den das Erkenntnisstreben behindernde Denkgewohnheiten ihr Einfluß gewahrt bleibt, Indoktrinationen und Dogmenbildung das Feld bereitet wird usw., kurz, daß ein Erkenntnisfortschritt inhibiert wird.[3]

Mit unserer vorliegenden Untersuchung über Grundlagen und Pro-

---

1) ALBERT, Hans: Problemeder Theoriebildung. In: Theorie und Realität, hersg. v. H. ALBERT, Tübingen 1964, S. 4.
2) Ebenda.
3) Was wir damit nicht behaupten ist, daß eine explizit oder implizit vertretene und mit der modernen Wissenschaftstheorie unvereinbare Wissenschaftsauffassung ~~und~~ die Entdeckung empirisch-gehaltvoller (theoretischer) Aussagen unmöglich machen würde, denn diese Entdeckung ist wesentlich von der Intuition und der ingeniösen Phantasie des Forschers abhängig; irgendwelche Verfahren, Theorie =planmäßig= zu entwickeln, gibt es bis heute nicht und werden sich voraussichtlich auch kaum finden lassen, s.d.u.

bleme neuerer Ansätze in der Lehre vom Prüfungswesen hoffen wir eine Klärung der gegenwärtigen Erkenntnissituation und der erkenntnistheoretischen Lage in der Lehre vom Prüfungswesen herbeizuführen und etwas dazu beizutragen, daß im Rahmen der Prüfungslehre die bisherige Abstinenz vor methodologischen Reflexionen aufgegeben, ihre Bedeutung für die kritische Analyse wissenschaftlicher Leistungen erkannt und eine kritisch-rationale Diskussion in Gang kommt und nicht zuletzt eine kritische Neuorientierung herbeigeführt wird.

Da sich unsere Untersuchung nicht in einer Überprüfung der inneren Widerspruchsfreiheit der in der neueren Lehre vom Prüfungswesen von den Autoren praktizierten oder vorgeblich praktizierten wissenschaftstheoretischen Konzeptionen erschöpft, sondern deren kritische Analyse mit einer solchen der von der neueren, theoretischen Richtung erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verknüpft beabsichtigt ist, werden wir im ersten Teil dieser Arbeit eine zusammenhängende Darstellung unserer Beurteilsungskriterien geben, das heißt zeigen, von welcher wissenschaftstheoretischen Position aus unsere Untersuchungen vorangetrieben werden. Für die Legung dieses notwendigen wissenschaftstheoretischen Fundamentes als dem Referenzpunkt unserer anschließenden Analyse der neueren Versuche zu einer Theoriebildung in der Lehre vom Revisionswesen stützen wir uns auf Einsichten, die sich aus dem Studium der modernen Wissenschaftslehre ergaben, die durch Grundgedanken der analytischen Philosophie ihre stärksten Impulse bezog.

Um unseren methodologischen Standpunkt noch näher, weil indirekt bisher nur beschrieben, zu präzisieren: soweit wir in dem Kapitel I unserer Arbeit Grundzüge einer Wissenschaftstheorie darlegen wie wir sie als Basis unserer späteren Kritik benötigen, fühlen wir uns insbesondere der Methodenlehre von KARL RAIMUND POPPER und seinem kritischen Rationalismus verpflichtet, eines Rationalismus, der nichts mit dem jeglichen Erkenntnisprozeß hindernden Rationalismus klassischer Prägung und diesem inhärenten Dogmatisierungstendenzen gemein hat, sondern zu einem konsequenten Kritizismus führt, der nicht nur für den wissenschaftlichen Bereich bedeutsam ist.[1)]

---

1) Als der engagierteste Vertreter POPPERscher Gedankengänge darf im deutschen Sprachgebiet HANS ALBERT gelten, dessen Arbeiten in den Sozialwissenschaften bedauerlicherweise bisher nur eine

Mit unserer grundlegenden Entscheidung für die POPPERsche Idee einer konsequenten Kritik verbinden wir keinesfalls die Behauptung einer prinzipiellen Überlegenheit der von uns entwickelten Ansichten bzw. die allein richtige wissenschaftstheoretische Position für eine kritische Argumentation eingenommen zu haben; denn die gibt es sowenig wie es in den Wissenschaften "die" Theorie gibt. Wir haben uns aufgrund ihrer Vorzüge für eine bestimmte methodologische Richtung entschieden, weil sie uns im gegenwärtigen Zeitpunkt als die uns persönlich akzeptableerscheint; darin liegt ein konventionelles Moment, das aber allen Wissenschaftskonzeptionen gemeinsam ist. Das POPPERsche methodische Postulat der kritischen Prüfung prämiert das Denken in Alternativen,d.h. es fordert auch zu einer Kritik der jeweils bezogenen eigenen Position auf. Unsere späteren kritischen Stellungnahmen zum Erkenntnisstand und der erkenntnislogischen Problemsituation in der neueren Lehre vom Prüfungswesen sind dann nur für den bedeutsam, der den von uns zugrundegelegten Konventionen beipflichtet oder diese zumindest für diskutabel hält bzw. eine Diskussion des Für und Wider unserer Ansichten und widerlegende Argumente wie wir zu akzeptieren bereit ist, also kein Dogmatiker ist und sich wie wir von einem dialektischen Prozeß eine Bereicherung der Erkenntnis auch auf dem Grundlagengebiet einer Wissenschaft verspricht.

Daraus ist zu entnehmen, daß für Dogmatiker, die widerlegende Argumente nicht anerkennen können, weil sie sonst die eigene Position gefährden würden, wie für Wissenschaftler, die nur Aussagen apodiktischer Evidenz anzuerkennen bereit sind, unsere Untersuchung nicht relevant ist, weil sie auf eine sinnvolle Diskussion keinen Wert legen. Als die Mindestvoraussetzung eines sinnvollen Disputs wie z.B. in unserem Falle über Grundlagen und Probleme einer Theoriebildung in der Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen sehen wir eine kritische Einstellung an, die jeden Hinweis auf mögliche Fehler, Widersprüche, Mißverständnisse, Irrtümer usw. dankbar aufnimmt und als eine Möglichkeit begrüßt, zu lernen und so die Erkenntnis voranzubringen. Aus der Perspektive einer kritischen Attitüde beurteilt sich dann u.E. der Wert eines wissenschaftlichen Beitrags für die Entwicklung des theoretischen Wissens über irgendeines der manigfachen Wissensgebiete nicht so sehr danach, ob die darin niedergelegten Ansichten des Autors gegen jede Kritik

verteidigt oder abgeschirmt werden konnten bzw. auf keinerlei Kritik gestoßen sind und sie so die Zeitläufe ohne größere Korrekturen überstehen konnten, sondern mehr danach, welche Rolle diese Auffassungen für den Erkenntnisprogreß gespielt haben.

Wenn es uns wie jedem anderen Wissenschaftstheoretiker auch nicht möglich ist, den Beweis für die alleinige Richtigkeit der von uns vertretenen Ansichten zu erbringen, so hoffen wir doch, durch die Bekanntmachung mit Grundgedanken der modernen Wissenschaftstheorie und dem Versuch ihrer Anwendung auf die heutige Lehre vom Prüfungswesen einen Beleg für die Brauchbarkeit neuerer methodologischer Einsichten auch auf dem von uns behandelten Gebiet sozialwissenschaftlicher Betätigung erbringen und durch unsere teilweise prononciert vorgetragenen Gedanken eine Diskussion im Fache "Revisions- und Treuhandwesen" provozieren oder wenigstens Überlegungen anregen zu können, die uns im Interesse eines Erkenntnisfortschrittes sehr nötig erscheinen, damit die diesen nicht nur von uns erwünschten Wissensfortschritt hemmenden Erscheinungen im gegenwärtigen Wissenschaftsbetrieb auf dem Wege einer kritischen Auseinandersetzung unter den Wissenschaftlern herausgestellt und ausgeräumt werden können.

Wir befinden uns mit unserer Untersuchung in der bereits von PLATON beklagten mißlichen Situation, daß uns keiner "antworten" kann, das heißt, wir können unsere Gedanken über die Grundlagen und Problemlösungen der neueren Ansätze zu einer Theoriebildung in der Lehre vom Prüfungswesen nicht innerhalb eines im vorsokratischen Sinne dialektischen Prozesses im Rahmen einer Diskussion unter Anwesenden entwickeln, wie wir es für wünschenswert hielten. Wir haben daraus für unsere Arbeit die Konsequenzen gezogen, - in der Hoffnung auf die Zustimmung des Lesers -, unsere Ansichten so ausführlich wie von uns nötig erachtet zu entwickeln, nach Gegenargumenten zu suchen und diese zu verwerten, indem wir sie zu entkräften suchen usw., und nicht zuletzt um selbst eine möglichst große =Angriffsfläche= für eine Kritik unserer Ansichten zu liefern. Wer mit der neueren Wissenschaftslehre und der modernen Logik der Sozialwissenschaften vertraut ist, wird bei der Lektüre unserer Arbeit vielleicht manchmal das Gefühl

einer gewissen "Redundanz"[1] haben; wir bitten aber zu berücksichtigen, daß für uns die Auseinandersetzung mit einer ähnlich angelegten Untersuchung entfiel und der Rückgriff auf Ideen der neueren Wissenschaftstheorie, auf die in dieser gepflegten Sprache und Argumentationsweise im Fache "Revisions- und Treuhandwesen" sozusagen "fremdartig" ist und ein Novum darstellt.

Da unter den Vertretern der sog. "Betriebswirtschaftslehre" im deutschen Sprachraum eine Vertrautheit mit der heutigen wissenschaftstheoretischen Debatte über Entwicklung, Struktur und den Anwendungen theoretischer Aussagen im sozialwissenschaftlichen Bereich bedauerlicherweise nicht vorausgesetzt werden kann, wie bereits oben gesagt wurde, versuchen wir im ersten Teil unserer Arbeit in dem für unsere spätere kritische Analyse für relevant gehaltenen Ausmaß in Grundzüge der neueren Wissenschaftslogik einzuführen, wobei wir unser Auffassungen zum Teil über eine kritische Kommentierung des "betriebswirtschaftlichen" Denkens und der in der sog. "Betriebswirtschaftslehre" zu findenden Problemlösungen entwickeln und zu veranschaulichen suchen. Diese Art des Vorgehens haben wir nicht einzig deshalb gewählt, um einmal zu demonstrieren, daß kritische methodologische Reflexionen nicht eine in Bezug auf den Wissenschaftsbetrieb völlig neutrales Geschäft sein können und eine offene oder versteckte methodische Duldsamkeit in Hinblick auf den wissenschaftlichen Fortschritt einen fragwürdigen Kompromiß darstellt, sondern auch deshalb, weil sich im Verlaufe der von uns angestellten Untersuchungen herausstellte, daß die gegenwärtige Problemsituation in der Lehre vom Revisionswesen nur auf dem Hintergrund der in der sog. "Betriebswirtschaftslehre" vorliegenden zu begreifen ist und durch Rückbezüge auf diese besser verständlich gemacht werden kann. Man könnte unsere Ausführungen im ersten Teil unserer Arbeit als den Versuch eines (abrißartigen) Beitrags zur Logik der sog. "Betriebswirtschaftslehre" als einer Sozialwissenschaft betrachten, der in der vorliegenden Form noch nicht unternommen worden ist und der im zweiten Teil unserer Untersuchung durch weitere Einzelheiten ergänzt wird, die sich aus der Kritik des Vordringens

---

1) Um einen in der sog. "Betriebswirtschaftslehre" immer mehr in Mode kommenden, aus der Informationswissenschaft übernommenen Ausdruck zu gebrauchen.

"betriebswirtschaftlicher" Denkgewohnheiten in der Lehre vom Revisionswesen ergeben.

Im Hauptteil unserer Arbeit haben wir einen vielleicht etwas ungewöhnlich erscheinenden Weg eingeschlagen, weil wir uns für eine paradigmatische Art des Vorgehens entschieden haben, um hauptsächlich anhand der Werke ERICH LOITLSBERGERs und KLAUS VON WYSOCKIs, die als zwei Exponenten der neueren, "theoretischen" Richtung in der Lehre vom Prüfungswesen betrachtet werden dürfen, die in dieser neueren Richtung erhobenen Ansprüche auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Arbeiten ERICH LOITLSBERGERs bot sich an, weil er als einer der ersten den Anspruch theoretischen Forschens für die neuere Richtung formulierte und in seinen Arbeiten gegeben sah, und seine methodische Praxis und Problemlösungen teilweise andere der neueren Autoren beeinflußte und als repräsentativ für die "theoretische Richtung" angesehen werden können. Soweit andere Autoren gleichgerichtete bzw. teils davon abweichende Ansichten vertreten oder ein gleichartiges Problemlösungsverhalten zeigen, wurden sie bei LOITLSBERGER mitbehandelt, wenn nicht im fortlaufenden Text, dann im Fußnotenapparat, der nicht nur aus diesem Grunde zum Teil als kritischer Kontext aufgebaut wurde, sondern um auch auf die verwandtschaftlichen Beziehungen zum Denken in der sog. "Betriebswirtschaftslehre" hinzuweisen. Eine kritische Analyse der Gedanken WYSOCKIs wird von uns innerhalb eines eigenständigen Teils nur insoweit vorgenommen, als sie über die von LOITLSBERGER geäußerten oder angedeuteten hinauszuführen versuchen. Eine andere als die von uns angestellte exemplarische Analyse, die jedoch notwendigerweise ebenfalls selektiv wäre und nie vollständig sein könnte, hätte den Umfang unserer Untersuchung noch weiter ausgedehnt, ohne andere Ergebnisse zu erbringen.

Unsere Arbeit ist eine methodologische, die sich kritisch mit Vorfragen einer Theoriebildung in der Lehre vom Prüfungswesen auseinandersetzt, das möchten wir nochmals besonders betonen, um keine falschen Erwartungen bei von der sog. "Betriebswirtschaftslehre" herkommenden Lesern zu erwecken. Ihr Charakter würde gründlich mißverstanden, wenn man von ihr als Ergebnis ein Wissenschaftsprogramm für die Lehre vom Prüfungswesen oder irgendwelche wissenschaftslogische Postulate erwarten sollte, wie man in der

Lehre vom Prüfungswesen (in Zukunft) vorgehen müsse, um eine Erkenntnisgewinnung sicherzustellen bzw. den wissenschaftlichen Fortschritt voranzutreiben, oder wenn von ihr ein schöpferischer Beitrag verlangt würde. Über eine kritische Bestandsaufnahme kann eine wissenschaftslogische Untersuchung nicht hinausreichen, auch wenn von betriebswirtschaftlichen=Fachmethodologen= gelegentlich mehr für möglich gehalten und versprochen wird.

Und sollte sich bei unserer Untersuchung der neueren Lehre vom Prüfungswesen herausstellen, daß in ihr bis heute nur Irrwege beschritten wurden, die nie zu den erstrebten Zielen führen können, so mag dies Vielen als Beispiel einer destruktiven Kritik im abwertenden Sinne erscheinen; wir selbst würden aber auch ein solches Ergebnis unserer Analysen als einen konstruktiven Beitrag für das Fach ansehen, da wir die beliebte Antithese "destruktive Kritik - konstruktive Kritik" und die damit meistens verbundene gegensätzliche Wertakzentuierung für oberflächlich halten[1)], denn jede haltbare Kritik besteht in der Herausstellung von Widersprüchen, ist also in dem Sinne eine destruktive, daß sie zur Aufgabe der widerlegten und damit nicht länger aufrechtzuerhaltenden

1) Bzw. als ein probates, aber wissenschaftlich inakzeptables Mittel halten, wissenschaftliche Auffassungen der verdienten Kritik zu entziehen. Die teilweise negative Einstufung kritischer Analysen wissenschaftlicher Leistungen in der Betriebswirtschaftslehre rührt u.E. vielfach daher, daß man zwischen der Kritik wissenschaftlicher Leistungen und der Kritik ad personam, die im wissenschaftlichen Bereich immer logisch unangemessen ist, nicht zu unterscheiden weiß oder aus verschiedenen Gründen nicht differenzieren möchte. Der Respekt vor einem Autor und seinen Leistungen hat nichts damit zu tun, daß man seine Ansichten nicht mit guten Argumenten kritisieren oder sogar bekämpfen könnte. Wir können deshalb auch z.B. der folgenden Feststellung des Betriebswirtschaftlers SANDIG nicht beipflichten: "Methodologische Untersuchungen sind nichts für Dissertationen. Den jungen Männern fehlt dafür noch der Einblick in die Weite und Breite des Faches, in das sie vielleicht einmal in einer lebenslangen Arbeit hineinwachsen. Auch die Arbeit SCHÖNPFLUGs, des Frühgereiften und Frühvollendeten, ist nicht ohne Mängel... Wie ganz anders wiegt dagegen das Gewicht jener wenigen Seiten, die RUDOLF SEYFFERT der Fachentwicklung gewidmet hat, der die Menschen kennt, von denen er schreibt, und sie beurteilen kann und nicht wie junge Autoren auf eine mehr oder weniger willkürliche Auswahl von Schriften und Werken angewiesen ist"!! (SANDIG, Curt: Die normative Betrachtungsweise in der Betriebswirtschaftslehre. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 10. Jg., 1958, S. 589), die für sich selbst spricht.

Ansichten auffordert, und ist ein unabdingbares Element jeglichen wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses der durch "trial and error - conjectures and refutations" (POPPER) charakterisiert ist.

KAPITEL I : Wissenschaftstheoretische Grundlegung

A. Der logische Status der Wissenschaftstheorie

Im Mittelpunkt dieses ersten Kapitels unserer Untersuchung stehen die Probleme, die mit der Theorie der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnis im Zusammenhang stehen, und die Grundzüge der Lösungen, die die moderne Wissenschaftstheorie dafür anzubieten hat. Wir gewinnen so die notwendigen Instrumente, um im zweiten Kapitel die ausgewählten prüfungstheoretischen Konzeptionen einer kritischen Analyse daraufhin zu unterziehen, in wieweit sie den Anforderungen entsprechen, die nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaftstheorie an eine Realwissenschaft zu stellen sind.

Durch den Ausdruck 'Theorie der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnis'[1] wird in einer ersten Annäherung jener Problemkreis angedeutet, der von der modernen analytischen Wissenschaftslehre[2], Wissenschaftslogik[3], Wissenschaftslehre[4],

---

1) Vgl. STEGMÜLLER, Wolfgang: Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie, Stuttgart 1965, S. 465 ff. (Zitierweise fortan: Hauptströmungen). POPPER spricht von der "Theorie dessen, was wir 'Erfahrung' nennen." (i.O.kursiv, d.V.) POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, Tübingen 1966, S.14

2) FEYERABEND, Paul: Wissenschaftstheorie. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 12, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1965, S. 331 ff. STEGMÜLLER, Wolfgang: Wissenschaftstheorie. In: Das Fischer Lexikon, Bd. II, Frankfurt a.M. 1958, S. 334 ff.

3) Diese Bezeichnung für die Disziplin geht auf CARNAP und POPPER zurück. Vgl. CARNAP, Rudolf: Logische Syntax der Sprache, Wien 1933, S. 205; ders.: Formal and Factual Science. Original in: Erkenntnis, 5, 1934, wieder abgedruckt in: Readings in the Philosophy of Science, New York 1953, S. 123 (CARNAP stellt darin der traditionellen, in der "inhaltlichen Redeweise" abgefaßten Erkenntnistheorie die in der "formalen Redeweise" konzipierte Wissenschaftslogik gegenüber, um die metaphysischen Irrtümer der ersteren zu vermeiden); POPPER, Karl R.: a.a.O., S. 208

4) Vgl. z.B. ALBERT, Hans: Probleme der Wissenschaftslehre in der Sozialwissenschaft in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. I, Stuttgart 1962, S. 38 ff.

Methodologie[1], Erkenntnislogik der Forschung[2], um die gebräuchlichsten Namen einmal aufzuzählen, im Rahmen der wissenschaftlichen Philosophie behandelt wird. Die einzelnen Namen sind als Synonyma[3] aufzufassen. Der Ausdruck 'Wissenschaftslogik', der ursprünglich die von einigen radikalen Vertretern des modernen logischen Empirismus wie CARNAP und die Oxforder Schule im Anschluß an WITTGENSTEINs Tractatus[4] verfochtenen Auffassung charakterisierte, als eigentliche Aufgabe verbleibe der Philosophie nur noch die logische Analyse der Wissenschaftssprache als einer Analyse der "Erkenntnis",scheint sich für die Behandlung der Grundlagenprobleme der Wissenschaften auch in jüngeren deutschsprachigen Untersuchungen immer mehr durchzusetzen. Die im angelsächsischen Sprachraum am weitesten verbreitete Bezeichnung für die Bemühungen auf dem Gebiete der Grundlagenforschung der Wissenschaften ist "philosophy of science".[5]

Die im deutschsprachigen Schrifttum mit am häufigsten anzutreffende Benennung 'Methodologie' ist mit Vorsicht zu gebrauchen, da mit diesem Wort sehr oft die im Rahmen der klassischen Auffassung der Wissenschaften auftretenden Vorstellung verknüpft wird, die Wissenschaftstheorie sei eine Anleitung zur Gewinnung guter Theorien, und nicht wie nach der neueren Auffassung, die Untersuchung der Geltungs-

---

1) "Das Wort ... bedeutet also buchstäblich soviel wie ... 'eine Rede von dem-(richtigen-) Weg-entlang-Gehen.' "BOCHENSKI, Josef M.: Zeitgenössische Denkmethoden, Berlin/München 1965, S. 16. (Zitierweise fortan: Denkmethoden)
2) POPPER, Karl R.: a.a.O., passim.
3) Von Synonymie wird gesprochen, wenn mehrere Zeichen denselben Gegenstand betreffen. Es liegt dann eine sog. Mehrfachbenennung vor, d.h. die lautlich, schriftlich oder sonstwie geäußerten Zeichen sind auswechselbar, intensional gleich (logisch äquivalent, gleichbedeutend) und besitzen damit die gleiche Extension.(Siehe dazu z.B. PAP, Arthur: Analytische Erkenntnistheorie, Wien 1955, S. 229)
4) Vgl. WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus, London 1963.
5) Vgl. bspw. FRANK, Philipp: Philosophy of Science, Englewood Cliffs/N.J. 1957, BERGMANN, Gustav: Philosophy of Science, Madison 1958, u.a.

problematik der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnis[1], worauf wir noch zurückkommen. Einen Verzicht auf den Gebrauch dieser Bezeichnung im Rahmen unserer Untersuchung halten wir aber deswegen nicht für notwendig, da aus dem Kontext der Rede heraus die Gefahr einer Verwechselung nicht bestehen kann. Aus Gründen der Klarheit müssen wir jedoch darauf hinweisen, daß die aufgezählten Ausdrücke nicht immer im gleichen Sinne gebraucht werden, d.h. es handelt sich nicht um einen in der Literatur wohldefinierten Terminus. "It would be hazardous to assume that all who speak of 'philosohy of science' mean the same thing by it".[2] Die auffindbare Bedeutungsvielfalt der angeführten Ausdrücke rührt von den, auch bei prinzipiell gleicher philosophischer Grundeinstellung, sehr unterschiedlichen Fragestellungen und differierenden Aspekten her, unter denen die einzelnen Wissenschaftstheoretiker sich des Problems der Wissenschaften bzw. der Einzelwissenschaften angenommen haben. Wenn wir den Sachverhalt in mehr formaler Sprechweise ausdrücken wollen: über die Gebrauchsregeln der Worte besteht keine einheitliche Konvention.

Nicht viel anders verhält es sich ja auch mit dem Wort 'Logik', das in vielerlei Bedeutungen gebraucht wird,auf die wir hier nicht eingehen können. Von Interesse dürfte jedoch sein, warum die formale Logik nicht zum Gegenstand der Erkenntnistheorie

---

1) KLOTEN, Norbert/KUHN, Helmut: Wirtschaftswissenschaft: Methodenlehre, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1965, S. 304, verwenden deshalb den Ausdruck 'positive Methodologie' zur Abgrenzung gegenüber der älteren Auffassung. KAPLAN stellt fest: "methodology ist very far from being a sufficient condition for science achievement", und spricht weiter von dem "myth of methodology" unter den Sozialwissenschaftlern. (KAPLAN, Abraham: The Conduct of Inquiry. San Francisco 1964, S. 24)

2) BRODBECK, May: The Nature and the Function of Philosophy of Science. In: Readings in the Philosophy of Science, New York 1953, S. 4.

zu zählen ist[1]. Die formale Logik bietet uns keinerlei Erkenntnisse, indem sie etwas über diese Welt aussagen würde. "Alle Sätze der Logik sagen aber dasselbe: nämlich nichts".[2] Die Logik, wie sie heute verstanden wird, als ein "System von Zeichen mit Regeln zur Verwendung dieser Zeichen", also als eine der vielen möglichen Sprachen, macht keinerlei "Behauptungen über irgendwelche Gegenstände".[3] "Logische Gegenstände gibt es nicht, und die Logik teilt uns nichts über die erfahrbare Wirklichkeit mit"[4]

Die Sätze der Logik sind nichts als Regeln zum eindeutigen, widerspruchsfreien Gebrauch sprachlicher Zeichen, und "daraus, daß die logischen Gesetze die Ordnung sind, wird auch ihre souveräne Geltung vor aller Erkenntnis, ihre Unwiderlegbarkeit durch irgendeine Erkenntnis verständlich".[5] Und da sich die Sätze der Mathematik aus der Logik ableiten lassen, teilt die Mathematik deren Charakter. Die Mathematik ist, wie WITTGENSTEIN es formuliert, "nur eine durch einen geschickten Symbolismus vervollkommnete Methode der Logik".[6] Daß auch im Bereich

---

1) Wenn wir im folgenden von formaler, moderner oder neuen Logik sprechen, so meinen wir damit weniger die traditionelle, aristotelische Logik als deren Fortsetzung, die symbolische Logik (einschließlich der mathematischen Logik und Logistik), die in den letzten 100 Jahren eine stürmische Aufwärtsentwicklung erlebte. Zu einer Orientierung siehe PATZIG,Günther: Artikel 'Logik', In:Das Fischer Lexikon, Bd. II, Frankfurt a.M. 1958, S. 120 ff; ders.: Artikel 'Logistik', ebenda. S. 144 ff.; BOCHENSKI, Josef M.: Formale Logik, Freiburg/München 1956; SCHOLZ, Heinrich: Abriß der Geschichte der Logik, Freiburg/München 1959; KNEALE, Williams C. and KNEALE, Martha H.: The Developement of Logic. Oxford 1962; WERNICKE, Georg: Wesen und Aufgaben der Logik. In: Archiv für Philosophie, 8.Bd.,1959, S. 1 ff., S. 274 ff.
2) WITTGENSTEIN, Ludwig: a.a.O., S. 43. (Statt Seitenangaben führen wir die von WITTGENSTEIN den einzelnen Sätzen zugeordneten Dezimalzahlen an.)
3) CARNAP, Rudolf: Einführung in die symbolische Logik mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendungen. Wien 1960, S. 1. (Zitierweise fortan: Symbolische Logik)
4) Vgl. WITTGENSTEIN, Ludwig: a.a.O., 5.4.
5) KRAFT, Viktor: Einführung in die Philosophie. Wien 1967, S. 147; s.a. ders.: Erkenntnislehre, Wien 1960, S. 15 ff.
6) WITTGENSTEIN, Ludwig: a.a.O., 6.2.; s. dazu a. KRAFT, Viktor: Der Wiener Kreis. Wien/New York 1968, S. 12 ff.

der Formalwissenschaften wie der Logik und Mathematik ein Rechtfertigungs- oder Begründungsproblem, man sagt auch Geltungsproblem, auftaucht, sei hier nur erwähnt. Welcher Art diese Begründungsprogramme sind und welcher Erfolg diesen Bemühungen beschieden ist, liegt außerhalb unserer Thematik und wäre zudem ohne Belang.[1)]

Worum geht es eigentlich in der Wissenschaftstheorie? Auf diese Schlüsselfrage läßt sich auf verschiedene Art und Weise Antwort geben. Wir könnten bspw. versuchen, eine Klärung und definitive Abgrenzung des Problembestandes der Wissenschaftstheorie auf dem Wege einer intensiven Auseinandersetzung mit den verschiedenen Aspekten herbeizuführen, die in den verschiedenen Wissenschaftsprogrammen zur Wissenschaftstheorie enthalten sind. Das ist hier nicht beabsichtigt, da wir ein solches Verfahren für ebenso unzweckmäßig halten wie, und hier greifen wir bereits späteren Ausführungen vor, den bspw. in den Wirtschaftswissenschaften auch heute noch so beliebten Versuch, in aristotelischer Manier durch eine "was - ist - Frage" mit anschließender Natur- oder Wesensbestimmung zu einem a priori konstituierten Gegenstandsbereich oder, wie man es auch nennt, einem =Erkenntnisobjekt= einer Disziplin zu kommen. Denn im letzteren Falle handelt es sich um ein reines Definitionsproblem; und die Frage, wie denn 'Wissenschaftstheorie' e.a. zu definieren sei, ist keine Frage, deren Beantwortung zu irgendeiner Erkenntnis führen oder zu der eine metaphysische Erkenntnis benötigt würde.
Ihre Lösung bleibt eine vorwissenschaftliche, subjektive Grundentscheidung des jeweiligen Wissenschaftstheoretikers und ein Gegenstand gemeinsamer Vereinbarung.[2)] Es läßt sich

---

1) Zur Information über die logisch-mathematische Grundlagenproblematik vgl. STEGMÜLLER, Wolfgang: Metaphysik-Wissenschaft-Skepsis, Frankfurt a.M. 1954, S. 165 ff.; ders.: Wissenschaftstheorie, a.a.O., S. 353 ff.; ders.: Hauptströmungen, a.a.O., S. 429 ff. und die dort angegebenen Literaturhinweise. BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S. 26, rechnet alle Fragen, die sich auf die "Natur" der Logik beziehen, um die aristotelische Ausdrucksweise zu verwenden, zur Philosophie der Logik.

2) Man könnte meinen, unserer Argumentation läge eine petitio principii zugrunde, weil wir Ergebnisse, die die moderne Wissenschaftstheorie erbrachte, wie hier die Lehre von der Definition, in der Diskussion über eben diese Wissenschaftstheorie anwenden. Das ist jedoch nicht der Fall, da wir uns auf verschiedenen Sprachstufen bewegen, su.

also nicht nach Art einer wissenschaftlichen Erkenntnis aufzeigen, daß der Forschungsgegenstand der Wissenschaftslogik in einer bestimmten Art und Weise gewählt werden muß.

Wer wie wir die Möglichkeit eines apriorisch-synthetischen Wissens verneint, wird jeden Versuch einer definitiven Abgrenzung des Problembestandes der Wissenschaftstheorie oder einer anderen beliebigen Disziplin als im vornherein zum Scheitern verurteilt ansehen. Die Diskussion der methodischen Probleme der (real)-wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung oder des theoretischen Wissens, wie wir lieber sagen würden, um falschen Assoziationen vorzubeugen, kann wie die Zahl der Probleme und Problemlösungen einer jeden anderen Disziplin niemals als abgeschlossen betrachtet werden, wenn man nicht einen menschlichen Erkenntnisprozeß, der prinzipiell kein Ende findet, leugnen will. Hat nicht im Bereich der Wissenschaftstheorie zuletzt die analytische Philosophie und die ihr zurechenbaren wissenschaftstheoretischen Konzeptionen im Zusammenhang mit der Fortentwicklung der symbolischen Logik eine kritische Neuorientierung, Weiterführung und Ausweitung, aber auch eine Elimination vieler Probleme gebracht, die aufgrund der Wissenschaftstradition der Lehre von der Erkenntnis für erklärungsbedürftig oder bereits für endgültig geklärt angesehen wurden?[1] Die Wissenschaftstheorie bietet uns heute vielmehr auch innerhalb der analytischen Philosophie wie diese Strömung selbst[2] nicht das Bild einer scharf abgrenzbaren oder gar abgeschlossenen Disziplin "mit allgemein akzeptierten

---

1) In der analytischen Philosphie der Gegenwart reduziert sich mit der Forderung nach Wissenschaftlichkeit in der Philosophie die Erkenntnistheorie klassischer Prägung zur Wissenschaftstheorie, die die formale Logik nicht umfaßt. 'Erkenntnistheorie', 'Erkenntnislogik' werden damit zu Äquivalenten zur 'Wissenschaftstheorie' usw., die sich auf die sog. Erfahrungswissenschaften beschränken. Die in der radikalen Phase der dreißiger Jahre vollzogene Indentifizierung der Aufgabenstellung der analytischen Philosophie mit der Wissenschaftslogik ist inzwischen einer Revision unterzogen worden.

2) 'Analytische Philosophie' ist ja nur als ein Sammelname aufzufassen.

Lösungsvorschlägen für alle Probleme"[1] bzw. endgültig gesicherten und allgemein gültigen Resultaten, sondern einer stetig fortschreitenden Entwicklung.

Für eine Begriffserläuterung ist es vielmehr dienlich, auf die verschiedenen Verwendungsweisen des Ausdruckes 'Wissenschaft' hinzuweisen. Mit diesem Namen belegt man im allgemeinen Sprachgebrauch einmal die Tätigkeit und die Gesamtheit der Bemühungen eines Wissenschaftlers und die Gewinnung und Darstellung eines Forschungsprozesses selbst, die sich in einer systematisch geordneten Menge objektiver Sätze oder Aussagen[2] über, um einen neutralen Terminus zu verwenden, die Sachverhalte des jeweiligen Objektbereiches niederschlagen.[3]

Mit welchem Aspekt der Wissenschaft befaßt sich die Wissenschaftslogik? Wenn wir den Bereich negativ abzugrenzen versuchen, so fallen aus dem unmittelbaren Untersuchungsbereich der Wissenschaftslogik im hier vertretenen Sinne die historischen, soziologischen und psychologischen Komponenten der menschlichen Erkenntnisaktivitäten heraus. Diese ausgegrenzten Bereiche gehören in die Zuständigkeit der einzelnen spezifischen Realwissenschaften, "the external sciences of

---

1) ALBERT, Hans: Der moderne Methodenstreit und die Grenzen des Methodenpluralismus. In: Jahrbuch für Sozialwissenschaften, Bd. 13, 1962, S. 145.
2) Die in der modernen Logik voneinander unterschiedenen Ausdrücke 'Aussage' (geistiger Inhalt, sachlicher Gehalt, engl. "proposition") und 'Satz' (sprachliches Gebilde, engl. "sentence") werden von uns synonym gebraucht. Vgl. dazu PAP, Arthur: a.a.O., S. 2; STEGMÜLLER, Wolfgang: Das Wahrheitsproblem und die Idee der Semantik, Wien 1957, S. 1 (Zitierweise fortan: Wahrheitsproblem).
3) S.a. BOCHENSKI, Josef: Denkmethoden, a.a.O., S. 17 ff. Er unterscheidet subjektive und objektive Wissenschaft. Die subjektive Wissenschaft ist "ein Wissen, also eine Eigenschaft des menschlichen - und zwar des individuellen - Subjekts" (S. 17). Wir lehnen diese prädikative Ausdeutung des Wortes 'Wissenschaft' als inadäquat ab, da private Gedanken der intersubjektiven Kritik entzogen sind, solange sie nicht sprachliche geäußert, d.h. zu Aussagen werden.

science"[1], was aber nicht besagen soll, daß die theoretischen Ergebnisse dieser Disziplin nicht innerhalb der wissenschaftslogischen Argumentation verwandt werden oder verwandt werden dürfen.

Wenn wir das Forschungsziel der Wissenschaftslogik positiv umschreiben wollen, so liegt es darin, festzustellen (und festzulegen), wann und ob bestimmten Aussagearten und -systemen das Prädikat 'wissenschaftlich' zuerkannt werden kann. Die Konstruktion der Verwendungsregeln für dieses Wort hängt vom jeweils vertretenen Wissenschafts- bzw. Erkenntnisideal ab.[2]

Der Logik der Wissenschaften obliegt es dann, den Begriff der 'Erkenntnis' und im Zusammenhang damit den der 'Realwissenschaft' zu konstituieren. Dieses Problem läßt sich jedoch nicht durch Beweise lösen, sondern nur durch Entschlüsse und durch den logischen und/oder empirischen Nachweis, daß die so getroffenen Entschlüsse realisierbar sind; diese Eigenschaft[3] hat es mit jedem anderen erkenntnistheoretischen Problem gemein. Das heißt aber nichts anderes, als daß eine adäquate Definition der Wissenschaftslogik (d.h. Begriffsexplikation), nur über den Weg der Aufstellung einer ganzen Theorie der Wissenschaften möglich ist.

Die in den neueren wissenschaftslogischen Untersuchungen vorherrschende Tendenz, der Analyse möglicher formaler Zusammenhänge zwischen Aussagen und Aussagenmengen verschiedener Art den größten Raum einzuräumen und die Kritik an der überkommenden Erkenntnislehre einzig über die Analyse rein logischer Be-

---

1) BUNGE, Mario: Scientific Research. Vol. I: The Search for System, Berlin-Heidelberg-New York 1967, S. 32. "'Theory of Science' may be taken to cover all investigations having science itself as their subjekt-matter". (CARNAP, Rudolf: Formal and Factual Science, a.a.O., S. 123). 'Logic of science' umfaßt nach ihm nur den Teilbereich der 'Logic analysis of science'. (Vgl. ebenda.) S.a. BRODBECK, May: a.a.O., S. 4 f. Zur Erkenntnispsychologie siehe z.B. HOLZKAMP, Klaus: Wissenschaft als Handlung. Berlin 1968, S. 1 - 50, 350 ff.

2) 'Wissenschaftliche Erkenntnis' und 'theoretisches Wissen' setzen wir gleich. Vgl. a. KRAFT, Viktor: Erkenntnislehre, a.a.O., passim. ders.: Die Grundlagen der Erkenntnis und der Moral. Wien/New York 1968, passim.

3) Vgl. dazu FEYERABEND, Paul: Das Problem der Existenz theoretischer Entitäten. In: Probleme der Wissenschaftstheorie, Wien 1960, S. 65.

ziehungszusammenhänge zu entwickeln, übersieht die Frage der empirischen Realisierbarkeit der Lösungsvorschläge und erweckt vielfach den Eindruck, die faktischen Zusammenhänge menschlicher Erkenntnisaktivität würde innerhalb der wissenschaftslogischen Problematik keine erhebliche Rolle spielen und könnten aus der Argumentation herausgelassen werden. Dieses Mißverständnis führt zu einem Verzicht auf realtheoretische Erkenntnisse über die Wissenschaft als einer sozialen Veranstaltung. Das Beharren auf einem methodologischen Formalismus führt ebensowenig zu einer sinnvollen Analyse der Erkenntnis wie andererseits die einseitige Überbetonung der faktischen Wirkungszusammenhänge menschlicher Erkenntnisgewinnung.[1)]

Im Zusammenhang der Wissenschaften gesehen, bildet die Wissenschaftstheorie jenen Teil der (traditionellen) allgemeinen Erkenntnislehre, der sich mit der Aufstellung, Rechtfertigung und kritischen Überprüfung erfahrungswissenschaftlicher Satzsysteme befaßt.[2)] Um das Verhältnis von Wissenschaftslogik und Wissenschaft noch etwas präziser zu bestimmen, knüpfen wir an die im Rahmen der Semiotik, das ist die Lehre von den Zeichen, entwickelte Theorie von den semantischen Stufen an.[3)] Die Abgrenzung der Teilgebiete der Semiotik lehnt sich an die auf die Griechen zurückgehende Unterscheidung dreier wesentlicher Hauptfaktoren einer Sprachsituation an: Sprecher, sprachlicher Ausdruck und die Designate der Ausdrücke, d.h. dasjenige, worüber die Rede geht. Man unterscheidet in Pragmatik, Semantik

---

1) Vgl. ALBERT, Hans: Traktat über kritische Vernunft, Tübingen 1968, S. 18 f., 39 f., und passim.
2) Vgl. FEYERABEND, Paul: Wissenschaftstheorie, a.a.O., S. 331.
3) Vgl. dazu bspw. CARNAP, Rudolf: Introduction to Semantics and Formalization of Logic, Cambridge/Mass. 1959, S. 3 ff.; ders.: Symbolische Logik, a.a.O., S. 78 f.; REICHENBACH, Hans: Elements of Symbolic Logic, New York 1947, S. 9 ff.; BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S. 37 ff.; STEGMÜLLER, Wolfgang: Wahrheitsproblem, a.a.O., S. 41 ff.; GLÖCKNER, Peter-Heinrich: Das Finden von Begriffen, Stuttgart 1963, Kap. Sprachenanalyse, S. 127 ff. BENSE, Max: Semiotik, Baden-Baden 1967.

und Syntax.[1] Wird bei der Untersuchung einer Sprache vom Sprecher abstrahiert, d.h. von der Beziehung zwischen Wort (Zeichen) und den Menschen, die es gebrauchen oder an die es gewandt wird (pragmatische Dimension), und beschränkt man sich einzig auf die Beziehung zwischen sprachlichen Ausdruck und dasjenige, worüber gesprochen wird, d.h. die Designate, befindet man sich in der Semantik. In der Syntax wird von den anderen Faktoren abstrahiert und nur auf die Ausdrücke selbst und ihre Form bezug genommen.

Da sich unser Wissen über die Wirklichkeit in einem Aussagensystem manifestiert, betreffen die wissenschaftslogischen Aussagen nicht den Bereich der Tatsachen, d.h. die sog. Nullstufe, -denn die Erforschung der erfahrbaren Wirklichkeit ist Aufgabe der einzelnen Erfahrungswissenschaften-,sondern beziehen sich auf die jeweilige Theorie, i.e. die Sprache der Wissenschaft, in der über die Gegenstände des empirischen Objektbereiches gesprochen wird (die sog. Objektsprache) und indirekt damit auf die Elemente und Regeln des erfahrungswissenschaftlichen Forschungsprozesses. "The philosophy of science is a way talking about science and is not a part of science",[2] "the internal study of science steps about its object, in the semantical sense, that it is a discourse on a discourse".[3] Die Wissenschaftslogik ist die Metasprache der wissenschaftlichen Objektsprachen[4], die Reflexion über das theoretische Wissen ist meta-

---

1) MORRIS, Charles M.: Foundations of the Theory of Signs, Chicago/Ill. 1951, S. 3 ff. spricht hier von "dimension". Auf MORRIS geht auch die im Anschluß an John LOCKE und Charles S. PEIERCE geprägte Bezeichnung 'Semiotik' und die Gliederung des Objektbereiches zurück.
2) BRODBECK, May: a.a.O., S. 4.
3) BUNGE, Mario: a.a.O., S. 32
4) "Die gesamte Theorie über eine Objektsprache wird die Semiotik der betreffenden Sprache genannt; die Semiotik wird in der Metasprache formuliert."(CARNAP, Rudolf: Symbolische Logik, a.a.O., S. 78.)

theoretischer Natur.[1] Spricht man über eine Metasprache, wie wir es bei der Frage der Definition, des Standortes usw. in bezug auf die Wissenschaftslogik tun, befindet man sich auf meta-metasprachlicher Ebene, der dritten Sprachstufe. Dieser Aufteilungsprozeß läßt sich beliebig fortsetzen und führt dann zu einer Sprachenhierarchie. Es dürfte unmittelbar einleuchten, daß aus Gründen der interpersonellen Verständigung "die Umgangssprache stets die 'oberste' Metasprache bleiben muß".[2] [3] Wird bei der Analyse einer Sprache und der in ihr formulierten Sätze die zur Untersuchung verwandte Sprache nicht strikt von der untersuchten Sprache selbst unterschieden, so treten die sog. semantischen Antinomien auf, deren bekanntes Beispiel wohl das klassische Paradoxon des Lügners ist.[4] [5]

---

1) Streng genommen müßte hier zwischen Objekttheorien in Form künstlicher, rein formalisierter Sprachsysteme und nichtformalisierter differenziert werden. Nur in Bezug auf erstere dürfte man von einer Metasprache bzw. Metatheorie sprechen. Vgl. STEGMÜLLER, Wolfgang: Wahrheitsprobleme, a.a.O.,S. 42. Diese Unterscheidung wird gewöhnlich aber nicht getroffen und ist für unsere Zwecke auch unnötig. Die Sprache über nichtformalisierte Objekttheorie bezeichnet LEINFELLNER als "Episprache". Vgl. LEINFELLNER, Werner: Struktur und Aufbau wissenschaftlicher Theorien, Würzburg 1965, S. 30 f.

2) STEGMÜLLER, Wolfgang: Wahrheitsproblem,a.a.O., S. 42.

3) Das griechische Wort 'meta' als Vorsilbe bedeutet soviel wie 'hinter', 'vor', 'über'. Zum Fragenkreis "Meta-Objektsprache" vgl. a. JUHOS, Béla: Elemente der neuen Logik, Frankurt/Wien 1954, S. 42, 219 ff. REICHENBACH, Hans: Elements of Symbolic Logic, a.a.O., S. 9 ff. SEIFFERT, Helmut: Einführung in die Wissenschaftstheorie. München 1969, S. 73 ff. STEGMÜLLER, Wolfgang: Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und analytischen Philosophie. Bd. I: Wissenschaftliche Erklärung und Begründung. Berlin-Heidelberg-New York 1969, S. 30 ff. (Zitierweise fortan: Probleme).

4) Man spricht dann von einer semantischen Geschlossenheit des Sprachsystems. Es führt deshalb jeder Versuch, in einer Einzelwissenschaft in der Terminologie der jeweiligen Wissenschaftssprache <u>über</u> diese Wissenschaft selbst zu sprechen, d.h. die Objektsprache als ihre eigene Metasprache zu verwenden, notwendigerweise zu =semantischen Unsinn=, also zu Pseudoaussagen. Ein Ausdruck darf nicht zwei semantischen Stufen zugleich angehören. Damit hängt auch die streng zu beachtende Unterscheidung analog "to use" und "to mention" zusammen, d.h. die Ausdrücke der Metasprache werden auf der metasprachlichen Ebene "verwendet", während die der Objektsprache metasprachlich nur "erwähnt" werden.

5) An dieser Stelle sei auch unser Gebrauch der Anführungszeichen erläutert: "..." wird für wörtliche Zitate oder wie

(Fortsetzung der Fußnote S. 12)

Die Wissenschaftslogik als Metawissenschaft ist auch kein Teilgebiet der Logik einschließlich ihrer mathematischen Teilgebiete, wie der Name vermuten lassen könnte, oder eine Art Lehre von ihrer Anwendung, sondern die formale Logik ist ein Teilgebiet der Wissenschaftslogik, insoweit sich die Wissenschaftstheorie mit der Einhaltung der logischen Regeln im wissenschaftlichen Forschungsprozeß, insbesondere mit dem Problem des Schließens und den damit unmittelbar zusammenhängenden Problemen wie dem Aufbau deduktiver Systeme usw. befaßt.[1] Der Verzicht auf die Geltung der logischen "Gesetze" würde den Zusammenbruch des wissenschaftlichen Denkens bedeuten, da jede rationale, d.h. mit den Mitteln der Vernunft geführte, kritische Argumentation dann unmöglich wäre.[2] Das

---

(Fortsetzung der Fußnote 5 von S.11)

5) =...= für Hervorhebungen verwandt. Das Zeichenpaar '...' dient gemäß der Lehre von den semantischen Stufen der Unterscheidung von Zeichen und Bezeichnetem. Ein bestimmter Ausdruck wird durch '...' dann gekennzeichnet, wenn er sich selbst bezeichnet, d.h. wenn über den Ausdruck selbst gesprochen wird (autonyme Verwendung), er also metasprachlich "erwähnt" wird. So werden Ausdrücke der Objektsprache, die als Namen ihrer selbst fungieren, durch das Anführungszeichenpaar '...' als Ausdrücke der Metasprache gekennzeichnet, um Mißverständnissen zu begegnen. Den Sinn dieses Vorgehens können wir an einem kleinen Beispiel deutlich machen: "Die Steuerbilanz wird dem Finanzamt vorgelegt" und "'Steuerbilanz' ist ein steuerrechtlicher Terminus' und "Die 'Steuerbilanz' wird dem Finanzamt vorgelegt". Der letzte Satz ist offensichtlich sinnlos, da dem Finanzamt kein Terminus einzureichen ist. Wir wollen versuchen, innerhalb unserer Untersuchung diesen Fehler zu vermeiden. Vgl. dazu z.B. CARNAP, Rudolf: Symbolische Logik, a.a.O., S. 5; BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S. 60.

1) Vgl. JUHOS, Béla: Die neue Logik als Voraussetzung der wissenschaftlichen Erkenntnis. In: Studium Generale, 6.Jg., 1953, S. 593 ff. ALBERT, Hans: Probleme der Theorienbildung. In: Theorie und Realität, Tübingen 1964, S. 4, Fußnote 3., SCHOLZ, Heinrich: a.a.O., S. 14 ff.

2) Vgl. dazu KRAFT, Viktor: Einführung in die Philosophie. a.a.O., S. 146 f. STEGMÜLLER, Wolfgang: Wahrheitsproblem, a.a.O., S. 39; BARTLEY, William W.: The Retreat to Commitment, New York 1962, S. 161 ff.

gilt selbstverständlich auch für die Behandlung der Grundlagenprobleme der Wissenschaft, eine an sich notwendige Voraussetzung könnte man meinen, die sich jedoch im deutschsprachigen Raum in der Nachfolge HEGELs und seiner Epigonen keinesweg von selbst versteht.[1] Eine rein formallogische Analyse auffindbarer Sprachsysteme ohne Festsetzung dessen, was als realwissenschaftliche Erkenntnis gelten soll, führt lediglich zu Urteilen über die Beachtung oder Nicht-Beachtung der formallogischen Regeln, nicht jedoch zu einer Auszeichnung der Satzsysteme als 'Realwissenschaft'.[2] Eine solche Bestimmung nur mit den Mitteln der formalen Logik zu versuchen, würde in ein unauflösbares Dilemma führen und wäre bereits im Ansatz verfehlt, denn es bliebe nur die Wahl zwischen einem logischen Zirkel oder einem infiniten Regreß.[3] Das wäre eine offensichtlich unbefriedigende und inakzeptable Lösung, für die sich als gangbarer Ausweg eine Umformulierung der Problemstellung anbietet, die dieses Dilemma vermeidet.

Worin nun gesicherte realwissenschaftliche Erkenntnis ihrem =Begriff= nach besteht, ist nicht selbst eine Erkenntnis[4], sondern das Ergebnis methodologischer Festsetzungen[5], d.h. der definitorischen Festlegung von Regeln oder Kriterien, durch die festgesetzt wird, wann von 'realwissenschaftlicher Erkenntnis' und im weiteren Sinne von 'Wissenschaft', 'theoretischem Wissen' usw. gesprochen werden kann. Eine solche

---

1) Für eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der HEGELschen Entartung der vorsokratischen Dialektik vgl. POPPER, Karl R.: What is Dialectic? In: Mind, Vol. LIX, N.S., No. 196, S. 403 ff; ders.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. II.,: Falsche Propheten (HEGEL, MARX und die Folgen), Bern 1958; TOPITSCH, Ernst: Sozialphilosophie Hegels als Heilslehre und Herrschaftsideologie, Neuwied/Berlin 1967; ders.: Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft, 2. Aufl., Neuwied/Berlin 1961, passim.
2) Vgl. dazu KRAFT, Viktor: Erkenntnislehre, a.a.O., S. 13 ff.
3) Siehe ebenda, S. 21.
4) Dann hätten wir wieder den infiniten Regreß, dem wir ja ausweichen wollen.
5) Vgl. bspw. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 22 f. Wenn WELLMER POPPER vorwirft, er wolle "den Begriff der Erfahrungswissenschaften methodologisch normieren" (S. 90) und dafür nur eine Begründung durch die logischen

(Fortsetzung der Fußnote S. 14)

=Begründung= von wissenschaftlicher Erkenntnis "beruht nicht mehr auf einem Zirkel oder auf einem infiniten Regreß",[1] da sich die Diskussion für oder gegen eine bestimmte Auffassung auf metasprachlicher Ebene abspielt. Als weitere Konsequenz zeigt sich: die Wissenschaftstheorie ist weder eine Erfahrungswissenschaft noch reine Logik[2]. Anhand der gefaßten methodologischen Beschlüsse, die von einem bestimmten Erkenntnisideal

---

(Fortsetzung der Fußnote 5 von S. 13)

5) Konsequenzen dieser Beschlüsse geben, so ist zweierlei darauf zu erwidern. Zum einen hat POPPER als Verfechter eines konsequenten Kritizismus, der ihn von den meisten Vertretern der modernen analytischen Philosophie unterscheidet, u.W. in keiner seiner Schriften je einen dogmatischen Standpunkt bezogen, sondern im Gegenteil, was seiner kritisch-rationalen Attitüde auch entspricht. Entscheidungen die sich bewußt der Kritik stellen oder dazu nóch auffordern und der Rückzug auf eine dogmatische Position sind wohl zu unterscheiden. (Ein schönes Beispiel der Anwendung des POPPERschen Kritizismus stellt das bereits zitierte Werk von BARTLEY, William W. dar) WELLMER, der die logische Grammatik (s.u.) wissenschaftslogischer Kriterien nicht erfaßt oder vielleicht auch im Interesse seiner Beweisführung nicht erfassen will, übt auch keine "immanente Kritik" (S. 16) an POPPERs Werk, wie er vorgibt, sondern bedient sich seinerseits weitgehend kritikimmunen "transzendentalen Argumenten" bzw. "Reflexionen". Zum anderen erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung der Einwände WELLMERS gegen die POPPERsche Konzeption, da sie in ihrem Kern nicht über die bereits vorher von HABERMAS geübte Kritik an Methodologie des logischen Empirismus, insbesondere POPPERs, hinausführen, die aber in der daraufhin entfachten Diskussion zwischen HABERMAS und ALBERT von letzterem stringent widerlegt wurden. WELLMER zieht zwar HABERMAS zur Stützung seiner eigenen (dialektischen) Grundposition heran, ignoriert aber die für seine Beweisführung schädlichen Diskussionsbeiträge ALBERTs. Vgl. WELLMER,Albrecht: Methodologie als Erkenntnistheorie, Frankfurt a.M. 1967; HABERMAS, Jürgen: Analytische Wissenschaftstheorie und Dialektik. In: Zeugnisse, Frankfurt a.M. 1963, S. 437 ff. (wieder abgedruckt in: Logik der Sozialwissenschaften, 4. Aufl. Köln/Berlin 1967, S. 291 ff.) ders.: Theorie und Praxis, Neuwied/Berlin 1963, passim; ders.: Gegen einen positivistisch halbierten Rationalismus. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 16. Jg., 1964, S. 225 ff.; ders.: Im Rücken des Positivismus. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 17. Jg. 1965, S. 879 ff.

1) KRAFT, Viktor: Erkenntnislehre, a.a.O., S. 32.

2) Vgl. ebenda u.a. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 25.

abhängig sind, worin die konventionelle Komponente einer jeden wissenschaftstheoretischen Auffassung zu sehen ist, in Verbindung mit den Aussagen der formalen Logik lassen sich dann die Grundlagenprobleme der Wissenschaften, soweit sie die Geltungsproblematik betreffen, einer Lösung zuführen, an der sich die wissenschaftslogische Analyse einzelwissenschaftlicher Fragestellungen und die Begründung der Forschungsresultate orientiert.

Damit dürfte auch der Gebrauch der Ausdrücke 'Wissenschaftslogik' bzw. 'wissenschaftslogische Analyse' oder 'logische Analyse' als Kurzform für 'logische Analyse der Wissenschaft' klarer geworden sein.[1] Versteht man unter der formalen Logik eine "Sprache, ein System von Zeichen und Regeln zur Verwendung dieser Zeichen"[2], so daß alle Transformations- und Umformungsmöglichkeiten eindeutig bestimmt sind, und betrachten wir die wissenschaftslogischen Festsetzungen oder Regeln mit POPPER[3] als die "Spielregeln des Spiels 'empirische Wissenschaften'", so kann man die Untersuchung und Konstitution dieser Spielregeln als 'Logik der Wissenschaften', 'Wissenschaftslogik', 'Logik der Forschung' usf. bezeichnen, aber nicht als "'die Logik' schlechthin".[4]

Die wissenschaftstheoretischen Beschlüsse, von denen wir sprachen, und die das Ergebnis methodologischer Bemühungen sind, und auf die sich die Kritik der tatsächlichen Forschungspraxis stützt, sind eine Frage der Zweckmäßigkeit und Fruchtbarkeit; von daher beziehen sie ihre =Rechtfertigung=, und daran kann die Kritik an ihnen ansetzen. Wer Intersubjektivität

---

1) 'Wissenschaftstheoretische Analysen','methodologische Analyse' etc. sind als Synonym aufzufassen. Darauf hinzuweisen wäre, daß im Schrifttum unter 'logischer Analyse' oft auch nur die rein formale "Sprachanalyse" verstanden wird. Der Gebrauch ist zwar schwankend, aber meist aus dem Kontext bestimmbar.
2) CARNAP, Rudolf: Symbolische Logik, a.a.O., S.1; Vgl. a. JUHOS, Béla: Die neue Logik als Voraussetzung der wissenschaftlichen Erkenntnis, a.a.O., S. 593 ff.
3) POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 25.
4) Ebenda, S.26. Den Namen 'metalogische Analyse', den KLOTEN, Norbert/KUHN, Helmut: a.a.O., S.305, wohl in Anschluß an die 'Metalogik' der polnischen Logistiker (TARSKI, AJDUKIEWICZ, LUKASIEWICZ, LIESNIEWSKI u.a.) gebrauchen, halten wir für irreführend.

und Offenheit zur Diskussion als immanente Voraussetzung einer rationalen Kritik ansieht und das kritische Argument schätzt, wird für die =Begründung= seiner methodologischen Beschlüsse einen dogmatischen Rekurs auf irgendwelche der Kritik enthobenen philosophischen Standpunkte oder andere autoritäre Instanzen als für die wissenschaftslogische Problematik ebenso schädlich wie für die =Rechtfertigung= einzelwissenschaftlicher Aussagen ablehnen, denn auch "die methodologische Besinnung ist die Aufrollung einer Bewährungsfrage, jede solche wird aber vom Dogmatismus abgeschnitten".[1] Es wäre noch zu klären, welcher sprachlichen Art die Sätze der Wissenschaftslogik sind, die als Regeln, Standards und sogar "Normen" bezeichnet werden. Ist die Wissenschaftslogik eine Art Normwissenschaft in dem Sinne, daß sie sich uns als ein System präskriptiver Sätze präsentiert,wie sich durch den Ausdruck 'Norm' anzudeuten scheint? Dieser falsche Eindruck könnte sich noch verstärken, wenn man folgende Umschreibung der Aufgabenstellung des Wissenschaftstheoretikers liest: "wir wollen die Regeln, oder wenn man will, die Normen aufstellen, nach denen sich der Forscher richtet, wenn er Wissenschaft treibt, wie wir es uns denken"[2], oder "... die Erkenntnislehre ... erkennt nicht ein Sein, sondern setzt ein Ziel und Normen für geistiges Handeln".[3] Daß die Wissenschaftslogik einen bestimmten Erkenntnisbegriff aufstellen muß und dabei von einem bestimmten Erkenntnisideal ausgeht und auf dieses Ziel hin ihre Aussagen konstruiert, zwingt uns nun keineswegs dazu, eine präskriptiv—normativ Formulierung des wissenschaftslogischen Aussagensystems zu wählen.

---

1) KAUFMANN, Felix: Methodenlehre der Sozialwissenschaften , Wien 1936, S. 112. Eine beispielhafte Diskussion methodologischer Standards anhand des Problems der sog. theoretischen Begriffe findet sich bei FEYERABEND, Paul: Das Problem der Existenz theoretischer Entitäten, a.a.O., S.35 ff.
2) POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 23.
3) KRAFT, Viktor: Erkenntnislehre, a.a.O., S. 32. Er fährt fort: "Sie gleicht ... der Ethik als normativer Disziplin. Das wird für manche ein schockierendes Ergebnis sein". Wie dies zu interpretieren ist, s.u. und unsere späteren Ausführungen zum Wertproblem.

Die gewählten Zielsetzungen lassen sich als grundsätzlich kritisierbare Hypothesen interpretieren, und die davon abgeleiteten wissenschaftslogischen Regeln, oder mißverständlicher, Normen als wissenschaftstechnologische Aussagen[1], als "Vorschläge", wie sie POPPER des öfteren bezeichnet. Die wissenschaftstheoretischen Regeln sind ebenso "präskriptiv" oder "normativ", wenn man will, wie die Regeln der traditionellen Logik, die vor nicht allzu langer Zeit noch als normative Denkgesetze[2] oder ähnliches angesehen wurden, wie auch die Logik als normative Disziplin, eine psychologistisch-subjektivistische Auffassung, die im Lichte des heutigen Wissens nicht aufrechterhalten werden kann. [3]

Wenn heute in Bezug auf die Wissenschaftslogik oder der formalen Logik als "normativer Disziplin" gesprochen wird, so ist u.E. darin lediglich ein unpräziser Sprachgebrauch zu sehen, da damit nicht die Auffassung verbunden zu sein pflegt, es handle sich hier um System normativer oder überhaupt präskriptiver Sätze zur Formung des Denkverhaltens oder der Beeinflussung der Einstellungen der Wissenschaftler. Was man mit der ungenauen Redeweise 'normativ' in Bezug auf die Wissenschaftslogik eigentlich zu treffen beabsichtigt, ist u.E. ein bestimmter empirischer Aspekt im pragmatischen Bereich, d.h. der Anwendungsseite der Wissenschaftstheorie. Denn von einer "normierenden" oder kritischen Wirkung der Wissenschaftslogik kann man insofern sprechen, als jeder Wissenschaftler,der das der jeweiligen methodologischen Konzeption zugrundeliegende Wissenschaftsideal akzeptiert und den methodologischen Beschlüssen beitritt, kritische Gesichtspunkte für die Beurteilung der eigenen wissenschaftlichen Praxis gewinnt.

Er kann die angewandten Verfahren, Methoden und Hilfsmittel, mit denen er seine Aussagen gewinnt und überprüft und die

---

1) Vgl. dazu den Abschnitt über die Wertproblematik.
2) So noch bspw. KEYNES, John Neville: Exercises and Studies in Formal Logic, London 1906, passim.
3) Vgl. z.B. POPPER, Karl R.: Conjectures and Refutations, London 1965, S. 200 ff.

Resultate seiner wissenschaftlichen Tätigkeit auf ihre Haltbarkeit bzw. Gültigkeit im Lichte der wissenschaftslogischen Aussagen beurteilt. Des weiteren ist die Wissenschaftstheorie ein Organ der interpersonellen wissenschaftlichen Kritik, um bspw. bei gleicher Wissenschaftsauffassung einzelne Satzsysteme auf ihre Zieladäquanz hin beurteilen zu können, oder um in der Konfrontation mit anderen wissenschaftstheoretischen Konzeptionen zwar nicht die prinzipiell unbeweisbare Richtigkeit der eigenen Auffassung und der geübten methodischen Praxis, sondern ihre größere Fruchtbarkeit bzw. Zweckmäßigkeit zu erweisen.

Inwieweit wissenschaftslogische Regeln und Kriterien Attitüden und Denkverhalten der Wissenschaftler oder die Darstellung des theoretischen Wissens tatsächlich beeinflussen oder beeinflussen können, ist eine außerhalb des Problembereichs der Wissenschaftslogik liegende Fragestellung, die von den "external science of science" im Sinne BUNGEs zu lösen ist. Die aus dem Glauben an die letztlich unbeweisbare theoretische Richtigkeit der wissenschaftslogischen Aussagen entspringende regulative Wirkung auf das Denkverhalten der Wissenschaftler begründet keinesfalls einen logischen Zwang, bei der Konstruktion methodischer Regeln von der deskriptiven in die normative Sprache abzuwechseln. Die Art sprachlicher Gestaltung wissenschaftslogischer Aussagen läßt sich klar von den Auswirkungen dieser metasprachlichen Aussagen auf ihren Objektbereich, d.h. dem pragmatischen Aspekt im semiotischen Sinne des Wortes auseinanderhalten. Die erwähnte kritisch-normierende Funktion wissenschaftslogischer Regeln[1)] für den, der das zugrundeliegende Erkenntnisideal akzeptiert, rechtfertigt es nicht, diesen Aspekt der pragmatischen Dimension der Metasprache generalisierend in ihrer Grammatik vorwegzunehmen und die Wissenschaftslogik in ein System präskriptiver Sätze mit der Absicht zu transformieren, Vorschriften über den Erkenntnisbegriff zu machen und/oder Anweisungen zu einem bestimmten methodischen Verhalten an die Wissenschaftler zu geben. Der Aufbau der Wissenschaftstheorie als ein System von Imperativen

---

1) Siehe dazu z.B. KRAFT, Viktor: Erkenntnislehre, a.a.O., S. 23 ff.

oder Normativen, um eine bestimmte Wirkung bei den Adressaten dieser Aussagen zu erzielen, ist zwar ohne weiteres möglich, im Hinblick auf den theoretisch-deskriptiven Gehalt dieser Systeme, der einzig einer objektiven, intersubjektiven Diskussion zugänglich ist, aber als unnötig und unzweckmäßig anzusehen.[1)]

Nachdem wir klarzulegen versucht haben, in welchem Zusammenhängen wir die Ausdrücke 'Wissenschaftslogik', 'Wissenschaftstheorie' et altera zu gebrauchen gedenken, wie die sprachliche Gestaltung der Aussagen der Disziplin aussehen kann usw., besteht unsere weitere Aufgabe darin, eine brauchbare Explikation des Begriffes 'Realwissenschaft' vorzunehmen und die Regeln anzugeben, die es gestatten, die Prädikate 'realwissenschaftlich' oder 'realtheoretisch' adäquat zu verwenden. Diese Explikation vollzieht sich über eine "=Theorie= der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnis", wie wir bereits andeuteten.

---

1) Die normative Sinnkomponente, der "Wertakzent" wissenschaftslogischer Normative ist mit den Mitteln der Vernunft nicht begründbar, und der objektiven, d.h. intersubjektiven metasprachlichen Diskussion nur abträglich. Wenn WELLMER z.B. den Standpunkt vertritt, die strikte Trennung deskriptiver von normativen Aussagen ließe "im Rahmen einer metawissenschaftlichen Argumentation sich nicht durchhalten (WELLMER, Albrecht: a.a.O., S. 100), so übersieht er, daß sich auch in Bezug auf die Metasprache die verschiedenen sprachlichen Diemensionen wohl unterscheiden lassen und daß die verschiedenen Ebenen der Werturteilsproblematik auseinandergehalten werden müssen und nicht miteinander konfundiert werden dürfen. Wenn das Problem einer objektiven (wertfreien) Wissenschaftstheorie befriedigend gelöst werden soll, und das es auch dann im positiven Sinne gelöst werden kann. Vgl. unsere Bemerkungen zum Werturteilsproblem, die zwar primär durch die sozialwissenschaftliche Werturteilskontroverse orientiert sind, die aber ohne weiteres für die Zwecke der meta-meta-sprachlichen Diskussion um eine wertfreie Wissenschaftslogik transponiert und modifiziert werden können, was wir auch an gegebener Stelle tun.

B. Der Zieldualismus in den Realwissenschaften und die Aufgaben der Wissenschaftslogik

I. Explikative und/oder normative Satzsysteme als erstrebendes Wissenschaftsideal

"Ziel einer jeden Wissenschaft ist die Erforschung der Wahrheit",[1] oder wie der Sachverhalt noch umschrieben wird, Ziel des wissenschafltichen Forschungsprozesses ist ein "System von allgemeingültigen Erkenntnissen, die auf denselben Gegenstand oder Gegenstandsbereich gerichtet sind".[2] Mit so oder ähnlich lautenden Formulierungen wird versucht, die Zielsetzungen, d.h. in bestimmter Art und Weise mit einem Wertakzent versehene Zustände oder Situationen in der Wissenschaftsentwicklung als angestrebtes Ergebnis der wissenschaftlichen Betätigung, zu umreißen, die im Rahmen einzelwissenschaftlichen Bemühens verfolgt werden können, ohne aber in vielen Fällen daran zu gehen, durch eine formal korrekte und inhaltlich adäquate Definition der Prädikate 'wahr', 'allgemeingültig' usw. die einzelnen Auffassungen über die Wissenschaftsziele darzulegen und von daher die Aufgaben der Wissenschaft näher zu konkretisieren.

Wir sind uns bspw. mit POPPER[3] über die Problematik der Redeweise von dem =Ziel= oder der =Aufgabe der "Wissenschaft"= im Klaren, - wobei uns im Rahmen unserer Thematik hier vor allem die realwissenschaftliche Erkenntnisgewinnung interessiert,[4]

---

1) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, Meisenheim a.Glan 1959, S. 23.
2) HESSEN, Johannes: Lehrbuch der Philosophie, Bd.I.: Wissenschaftslehre, München 1947,S. 293. (i.O.gesp., d.V.)
3) Vgl. dazu POPPER, Karl R.: Die Zielsetzung der Erfahrungswissenschaft. In: Ratio, 1.Bd., H.1, wieder abgedruckt in: Theorie und Realität, Tübingen 1964, S. 73.
4) Ausgeschlossen bleiben die sog. Formalwissenschaften. "Alle Sätze der Logik sagen aber dasselbe: nämlich nichts".(WITTGENSTEIN, Ludwig: a.a.O., S. 43) Dies gilt auch für die anderen Formalwissenschaften,die im Gegensatz zu den Realwissenschaften keinerlei Behauptungen über irgendwelche empirischen Sachverhalte abgeben. Der Unterschied zu den Realwissenschaften wird durch die Unterscheidung des logischen (synaktischen) vom semantischen (materialen, erkenntnistheoretischen) Wahrheitsbegriff zum Ausdruck gebracht.

da streng genommen nur Menschen und nicht Wissenschaften qua Wissenschaften Ziele haben können. Der Gedanke, der hinter der Fiktion und der Rede von =dem Ziel=, =dem Endzweck= der Wissenschaften usf. steckt und diese Sprechweise in etwa rechtfertigt, ist der, daß zwar die wissenschaftliche Tätigkeit eines jeden einzelnen Wissenschaftlers, und das wollen wir hier voraussetzen, wie jedes andere vernünftige menschliche Tun von irgendeinem (Handlungs-) Ziel geleitet wird, daß es aber möglich ist, durch eine Zusammenfassung der wesentlichsten wissenschaftlichen Bestrebungen die dahinterstehenden Ziele aufzuzeigen. Ein solches Vorhaben wäre allerdings von vornherein hoffnungslos, wenn jeder Wissenschaftler eine grundsätzlich andere Zielvorstellung in Bezug auf sein wissenschaftliches Tun besitzen würde. Das ist aber nicht der Fall; es lassen sich typische Gruppen von Wissenschaftlern ermitteln, die in ihren Zielvorstellungen bezüglich ihrer Tätigkeit als Wissenschaftler weitgehend homogen sind.

Lassen sich diese Zielsetzungen gleichzeitig verwirklichen, sind sie überhaupt miteinander vereinbar, oder schließt die eine die andere als mit ihr logisch, theoretisch oder faktisch inkompatibel aus? Die Antwort darauf ist zugleich die Antwort auf die Grundsatzfrage nach =der Zielsetzung= realwissenschaftlicher Forschung durch die kritische Analyse der Konsequenzen der Zielvorstellungen, die eine sachliche Begründung einer Entscheidung ermöglicht, ohne die persönliche Grundentscheidung des einzelnen Forschers in Bezug auf seine Wissenschaftsideale in normativer Absicht zu beeinflussen. Da der Zielsetzung eine konstitutive Bedeutung für den Aufbau des angestrebten Aussagesystems zukommt, d.h. sie bestimmt die Spielregeln des Spiels "Wissenschaft"[1], fällt mit der Wahl eines bestimmten Zieles der Entscheid über Art und Funktion des zu entwickelnden Satzsystems.

Was die Zielsetzungen wissenschaftlichen Arbeitens im Spiegel der Literatur angeht, so lassen sich in einer vergröbernden Unterscheidung zwei prinzipielle Auffassungen herausschälen,

---

1) Die unterschiedlichen Zielsetzungen kommen in unterschiedlichen Problemformulierungen zum Ausdruck, denen unterschiedliche =Wahrheitskriterien= (Kriterien der "Wissenschaftlichkeit") entsprechen.

je nachdem, ob nur die =reine=, =zweckfreie=, wir bevorzugen =theoretische= Erkenntnis der Wirklichkeit, ihrer Strukturen und Zusammenhänge angestrebt wird, oder ob man sich damit nicht begnügt und ein darüberhinausgehendes Ziel für die Wissenschaft postuliert wird. Daß wir mit der folgenden vorläufigen Charakterisierung der verschiedenen Standpunkte notwendigerweise vereinfachen müssen und jede Auffassung nicht im einzelnen treffen können, ist nicht zu umgehen. Einmal wird das Ziel der empirischen Wissenschaften darin gesehen, "befriedigende Erklärungen zu finden für alles, was uns einer Erklärung bedürftig erscheint"[1], ganz unabhängig davon, ob die gefundenen theoretischen Systeme[2] auch unmittelbar praktisch verwandt werden können. Als einen exponierten Vertreter dieser Auffassung in der Betriebswirtschaftslehre können wir hier z.B. RIEGER anführen. Als Aufgabe sieht er das "Forschen und Lehren als Ding an sich" an, und "wir haben zu sagen, wie es ist, nicht wie wir möchten, daß es wäre".[3]

Zur Erklärung individueller Tatbestände, das sind raumzeitlich bestimmte Zustände, Abläufe, Ereignisse, wie zur Erklärung allgemeiner empririscher Invarianzen, d.h. raumzeitlich nicht festgelegter Tatbestände, benötigt man Realtheorien, worunter wir hier Systeme empirisch überprüfter (überprüfbarer), durch implikative Ableitungszusammenhänge

---

1) POPPER, Karl R.: Die Zielsetzung der Erfahrungswissenschaft, a.a.O., S. 73.
2) Wir verwenden wie z.B. auch POPPER (Vgl. ebenda) den Ausdruck 'theoretisches System' als Synonym für 'erfahrungswissenschaftliche Theorie', 'Realtheorie' (s.a. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., passim; ders.: Naturgesetze und theoretische Systeme. In: Gesetz und Wirklichkeit, Innsbruck/Wien 1949; wieder abgedruckt in: Theorie und Realität, Tübingen 1964, passim), und für'empirisch-kognitive Satzsysteme'; 'theoretisch' wird dann als Unterbegriff von 'kognitiv' gesprochen.
3) RIEGER, Wilhelm: Einführung in die Privatwirtschaftslehre. 3. Aufl., Erlangen 1964, S. 81, S. 44.

miteinander verknüpfter empirisch-universeller Sätze[1] verstehen wollen. Daß die Aufgabenstellung einer Wissenschaft allein in der Befriedigung der intellektuellen Neugier der beteiligten Wissenschaftler, "der Gewinnung der Erkenntnis um ihrer selbst willen"[2] erblickt werden kann, wird z.B. vom sog. Instrumentalismus bestritten, der die Wissenschaft einzig

---

1) Nach HOFFMEISTER, Johannes: Wörterbuch der philosophischen Begriffe, 2.Aufl., Hamburg 1955, S. 598 bedeutet das griechische 'systema' soviel wie 'das Zusammengesetzte', 'die Zusammenstellung'. KOSIOL, Erich/SZYPERSKI, Norbert/CHMIELEWICZ, Klaus: Zum Standort der Systemforschung im Rahmen der Wissenschaften. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 17. Jg., S. 337 ff. präzisieren den Begriff, indem sie unter 'System' eine Gesamtheit von geordneten Elementen verstehen, wobei die Elemente Eigenschaften haben und durch Relationen miteinander verknüft sind (vgl. S. 338 f.). Den Zusammenhang dieser Eigenschaften und Relationen bezeichnet man als Struktur der Menge. Unter einer "strukturierten Menge" verstehen wir eine geordnete Menge (MB) im Sinne der Mengenlehre, wobei B eine Ordnungsrelation darstellt, die bestimmte Eigenschaften erfüllen muß (je nachdem, ob es sich um eine Total- oder Teilordnung usw. handelt). Zu Ordnungsaxiomen siehe bspw. PFANZAGL, Johannes: Die axiomatischen Grundlagen einer allgemeinen Theorie des Messens, Würzburg 1959, S. 15; HILBERT, David/ACKERMANN, Wilhelm: Grundzüge der theoretischen Logik. 5. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 1967, S. 156. Im Grenzfall besteht ein theoretisches System aus der Menge aller möglichen Folgerungen eines universellen Satzes, wozu der universelle Satz selbst gehört. Damit machen wir die Lösung des Problems, wann ein System von Sätzen als 'Theorie' bezeichnet werden darf, nicht, wie es teilweise in der Literatur geschieht, vom Umfang des Satzsystems abhängig. Aus Gründen der terminologischen Klarheit sei darauf hingewiesen, daß wir der modernen Wissenschaftstheorie folgend, das Wort 'Theorie' nur für explanatorische (explikative) und damit prognostisch verwendbare Aussagensysteme in den Realwissenschaften verwenden, auch wenn z.B. der Sprachgebrauch in der Betriebswirtschaftslehre damit nicht übereinstimmt und die Bezeichnung 'Theorie' dort auch für Satzsysteme mit anderen logischen Qualifikationen verwendet wird.

2) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 19. Jg., S. 395.

unter dem Aspekt der prognostischen Relevanz der gewonnenen Erkenntnisse und der Bereitstellung von Mitteln für die Praxis gemäß dem COMTE'schen Motto "savoir pour prévoir pour pouvoir" betrachtet. Richtschnur für die Auswahl der Problemstellungen und die Bewertung der wissenschaftlichen Resultate ist hier dann allein die =unmittelbare= Nützlichkeit für die sog. Praxis. Diese Wissenschaftsauffassung unterschätzt u.E. bei weitem die Bedeutung, die die Ergebnisse rein explikativen Forschens, das sich um eine empirisch-informative Theorie bemüht, für den Menschen bei der Bewältigung der ihm gestellten Lebensaufgaben, - um diese beliebte Formulierung hier zu verwenden-, hat und gehabt hat[1], ohne die Gefahren einer einseitig handlungsbezogenen Ausrichtung wissenschaftlicher Tätigkeit zu sehen.

Wenn wir dieses Urteil fällen, so setzt es eine Begründung und damit eine bestimmte Deutung des Wortes 'Erklärung' voraus, denn es kann nicht von einer einheitlichen und allgemein akzeptierten Konvention hinsichtlich des Sprachgebrauchs ausgegangen werden. Die an späterer Stelle erfolgende, auf neuerer wissenschaftstheoretischen Untersuchungen basierende und nur insofern verbindliche Explikation des Ausdrucks 'Erklärung' bringt eine inhaltliche Interpretation des rein theoretischen Ziels ("purely cognitive aim", BUNGE) der Erklärung und des Ziels der Prognose,die bei der Lösung praktischer Problemstellungen erforderlich ist. Wegen der noch nachzuweisenden logisch-strukturellen Identität der beiden Ziele, die sich nur in

---

1) MERTON, Robert K.: Social Theory and Social Structure, London 1951, hebt die Bedeutung der Erkenntnisse "weltfremder" Forschung, deren praktische Nützlichkeit bei ihrer Entdeckung nicht gesehen oder unterschätzt wurde, die sich später aber als höchst bedeutungsvoll erwiesen, tritt durch die Prägung eines eigenen Terminus 'serendipity' für die "discovering through chance by a theoretically prepared mind of valid findings which were not sought for" (S. s.a. S. 98 ff, 376 f.) hervor. "In short, practice is a source (H.d.V.) - alongside with sheer intellectual curiosity - of scientific problems".(BUNGE, Mario: a.a.O., S. 26.) Zur Kritik der instrumentalistischen Wissenschaftsauffassung s. POPPER, Karl R.: A Note on Berkeley as Precusor of Mach. In: The British Journal for the Philosophy of Science, Vol. IV, 1953/54, No. 13, S. 26 ff.

pragmatischer Hinsicht unterscheiden, könnten wir dann von einem Ziel sprechen[1].

Der andere grundsätzliche Standpunkt, der in der Frage nach dem Wissenschaftsziel vertreten wird, kann durch die Forderung charakterisiert werden, - um wieder einen Vertreter der Betriebswirtschaftslehre zu bemühen-, eine Wissenschaft habe "Normen in Besinnung auf die idealen Grundnormen"[2] zu setzen, womit zugleich eine Rangordnung zwischen dem WERTEN und dem ERKLÄREN hergestellt wird; das Erklären wird hier lediglich nur instrumental gesehen, denn "die Erklärung der Wirklichkeit ist nicht das Ziel, sondern Mittel, integrierender Bestandteil einer Untersuchungsmethode, deren letztes Erkenntnisziel die Übereinstimmung des Ist mit dem Soll ist".[3]

Die Entscheidung für oder gegen eine der von uns nur unvollständig und skizzenhaft aufgezeigten Zielsetzungen und gleichzeitig darüber, welche Aussagensysteme aus der Menge aller möglichen als 'wissenschaftlich' ausgezeichnet werden sollen, kann nicht aus irgendwelchen übergeordneten Prinzipien abgeleitet oder durch eine "Art Erkenntnis" wie unkontrollierbaren Spekulationen über das =wahre Wesen= der Wissenschaft bestimmt werden, wodurch die Festlegung des Zieles selbst Erkenntniswert bekäme. Sie fällt als freie subjektive Stellungnahme des Wissenschaftlers zu einem Wissenschaftsideal in den vorwissenschaftlichen Bereich, in die "existentielle Basis"[4] der Wissenschaften. Die Gültigkeit der damit verbundenen Fest-

---

1) Wir wollen dann von einer "explikativen Wissenschaft", "explikativer Forschung" usw. sprechen.
2) SCHÖNPFLUG, Fritz: Betriebswirtschaftslehre, Methoden und Hauptströmungen. 2. Aufl., Stuttgart 1954, S. 74.
3) Ebenda, S. 77. Wir sprechen dann von einer "normativen Wissenschaft", "normativen Satzsystemen" usw.
4) ALBERT, Hans: Das Werturteilsproblem im Lichte der logischen Analyse. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 112 Bd., 1956, S. 419. Der Satz "Für die Betriebswirtschaftslehre ist die Theorie kein Selbstzweck". (KOSIOL, Erich: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre, 34. Jg., 1964, S. 745, H.d.V.) repräsentiert also keine Erkenntnis, keine Behauptung über die Wirklichkeit, wie es der Form nach zu sein scheint, sondern ein analytisches Urteil aufgrund einer Definition, kombiniert mit einem Werturteil.

eigenen Standpunkt von der eigenen oder fremden Kritik nicht ausnehmen, und seine Position in bestimmten Punkten zu revidieren haben, wenn sich neue Einsichten ergeben und vorgeschlagene Wege sich nicht als gangbar erweisen.

Das metawissenschaftliche Problem des Wissenschaftszieles ist jedenfalls solange einer sachlichen und vernünftigen Diskussion und damit auch die vorwissenschaftliche Beschlußfassung einer rationalen "Begründung" (s.o.) nicht entzogen wie die kritische, intersubjektive Argumentation nicht durch die Ablehnung der Übertragung der Methode von "trial an error" (POPPER) auf den methodologischen Bereich durch den Rekurs auf ein Dogma oder - was diesem Vorgehen als äquivalent anzusehen ist - durch den Versuch einer positiven Begründung mittels eines Aufweises einer angeblich definitiven und endgültigen =Wahrheit=[1] unmöglich gemacht wird. Einer undogmatisch aufgebauten Forschungslogik fällt dann die Aufgabe zu, die sachlichen Grundlagen für die Entscheidung für eines der verschiedenen Wissenschaftsziele vorzubereiten, indem sie die logischen Konsequenzen für die wissenschaftliche Forschung aufzeigt, die mit der Realisierung einer der möglichen realwissenschaftlichen Zielsetzungen verbunden sind.[2] Die Wahl zwischen den alternativen Zielsetzungen

---

1) POPPER warnt vor der "Illusion von der Endgültigkeit und Sicherheit". (POPPER, Karl R.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. II, a.a.O., S. 19). Eine Kritik des dem klassischen, am "principuum rationis sufficientis" orientierten Begründungsdenken inhärenten Versuchs des Aufweises einer definitiven, absoluten Rechtfertigung erfolgt an späterer Stelle, die die Unerfüllbarkeit dieses Postulates aufzeigt. Und was den Rückzug auf ein Dogma betrifft: "dogma is a cardinal sin for scientific attitude". (SCHMIDT, Paul F.: Ethical Norms in Scientific Method. In: The Journal of Philosophy, Vol. LVI, 1959, S. 649). An die Stelle des Postulates der zureichenden Begründung werden wir wie POPPER das Prinzip der freien und unabhängigen Prüfung setzen, die nicht mit dem Satz vom zureichenden Grunde unvermeidbaren, infiniten Regreß bzw. Rekurs auf eine autoritäre Meinung oder auf ein Dogma verknüpft ist.

2) Vgl. POPPER, Karl R.: Conjectures and Refutations, a.a.O., S. 12; HUTCHISON, Terence W.: The Significance and Basic Postulates of Economic Theory, New York 1960, S. 12 f.,u.a..

ist ein Problem, das von der Wissenschaftstheorie selbst nicht gelöst und aus ihr auch nicht abgeleitet werden kann, auch wenn die Entscheidung unter Berücksichtigung der wissenschaftstheoretischen Ergebnisse erfolgt.

II. Das Abgrenzungs- oder Demarkationsproblem

Wenn wir die Frage nach der Zielsetzung im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeit als konstitutiv für den Aufbau wissenschaftlicher Satzsysteme auffassen, so fällt der Wissenschaftstheorie vorrangig die Aufgabe zu, entsprechend dem jeweils vertretenen Wissenschaftsideal ein Kriterium zu entwickeln, mit dessen Hilfe eine saubere und klare Abgrenzung der zieladäquaten von den nicht-zieladäquaten Sätzen durchgeführt werden kann und diejenigen Aussagekategorien als unzulässig aus dem Aussagenzusammenhang ausgeschieden werden können, die dieses Bewertungskriterium nicht erfüllen. Diese Aufgabe, einen möglichst eindeutigen Maßstab für die Unterscheidung der zielentsprechenden Aussagen von andersgearteten Sätzen zu finden, wird in der Wissenschaftslogik als "Abgrenzungs-" oder "Demarkationsproblem" bezeichnet.

Die Lösung dieses Abgrenzungsproblems liegt in einer zweckmäßigen definitorischen Festlegung eines Kriteriums, eines "Vorschlags für eine Festsetzung"[1] im Hinblick auf die mit den Theorien verfolgten Zwecke, der erkenntnismäßig nicht gesichert werden kann, wie wir bereits im letzten Abschnitt andeuteten, sondern auf freiem Beschluß und gemeinsamer Vereinbarung beruht.[2] Die Annahme eines vorgeschlagenen Abgrenzungs-

---

1) POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S.12. Die Konstruktion eines solchen Abgrenzungskriteriums darf nicht mit dem Versuch des logischen Positivismus verwechselt werden, ein Sinnkritierium zu entwickeln. Diesen Versuch hat POPPER bereits 1933 als undurchführbar und zudem als Scheinproblem enthüllt. (S. POPPER, Karl R.: Ein Kriterium des empirischen Charakters theoretischer Systeme. In: Erkenntnis, Bd. 13, 1932/33, S. 426 f., s.a. STEGMÜLLER, Wolfgang: Hauptströmungen, a.a.O., S. 426 u. passim).

2) Vgl. HUTCHISON, Terence W.: a.a.O., S. VIII.

kriterium bleibt Sache einer vorwissenschaftlichen Entscheidung, die logisch nicht weiter zu begründen ist und zu der niemand gezwungen werden kann. Mit der Wahl eines Kriteriums wird keinerlei Behauptung über den Wert oder Unwert andersgearteter Aussagekategorien oder -mengen und der damit verfolgten Zielsetzungen abgegeben, auch wenn wir im Verlaufe unserer weiteren Ausführungen vor allem zu bestimmten sozialwissenschaftlichen Zielsetzungen und Methoden von der neueren Wissenschaftslogik her, der eine positivistische Wissenschaftsauffassung zugrundeliegt, Stellung beziehen werden, um die Grundlage für die kritische Würdigung der ausgewählten prüfungstheoretischen Systeme zu gewinnen.

Die Wissenschaft als soziale Veranstaltung, als ein planmäßiges und interpersonelles Unternehmen bedarf der Sprache als Kommunikationsmittel zur gegenseitigen Verständigung, die die Voraussetzung für einen sinnvollen Wissenschaftsbetrieb ist. Die Wissenschaft als ein System allgemeiner Sätze kann man, um einen Gedanken WITTGENSTEINs aufzugreifen[1], als eines der vielen "Sprachspiele" betrachten, deren wir uns bedienen, um uns in dieser realen Welt zurechtzufinden, und derer wir als Grundlage eines erfolgreichen Handelns bedürfen.

Dieses Sprachspiel "Wissenschaft" unterscheidet sich von den anderen Sprachspielen durch seine spezifische Fragestellung und muß eine bestimmte logische Struktur aufweisen, wenn es für die beabsichtigten Zwecke brauchbar sein soll. Die gegenseitige Verständigung unter den beteiligten Wissenschaftlern ist an die Einhaltung der logischen Grammatik,d.h. der Gesamtheit der das jeweilige Sprachspiel konstituierenden Regeln verknüpft,die das Operieren mit den sprachlichen Ausdrücken und Sätzen und damit deren Bedeutung festlegen.

Die logische Analyse der verschiedenen Sprachspiele legt dann deren Regeln offen; und aus der Analogie mit den Regeln des

---

1) Vgl. das nachgelassene Werk von WITTGENSTEIN, Ludwig: Philosophical Investigations, Oxford 1953, passim; u.a. dazu STEGMÜLLER, Wolfgang: Hauptströmungen, a.a.O., S. 576 ff.

Schachspiels, die die Gesamtheit der möglichen Kombinationen determinieren, und deren Funktion für den Spielablauf wird es verständlich, wenn POPPER von den "Spielregeln des Spiels 'empirische Wissenschaft' "[1] spricht, mit denen es gilt, das "Wissenschaftsspiel"[2] zu definieren und gegenüber anderen möglichen Sprachspielen auszuzeichnen. Die Wissenschaftslogik gibt uns die Auskunft darüber, wie ein den Spielregeln der empirischen Wissenschaft entsprechend konstruiertes Satzsystem auszusehen hat.

Der Vergleich mit dem Sprachspiel macht den Beitrag deutlich, den die Sprachanalyse in der Forschungslogik für die Untersuchung der wissenschaftlichen Forschungsmethoden und die Überprüfung bestimmter Satzsysteme auf ihre Eignung im Sinne des gesetzten Zieles, d.h. die Einhaltung der Regeln des Wissenschaftsspieles leistet.[3] Die einheitliche Grammatik unserer Umgangssprache täuscht uns über die Vielfältigkeit der logisch möglichen, aber durch die philologische Grammatik der Alltagssprache verdeckten Sprachen hinweg, deren unterschiedlicher Gehalt und unterschiedliche Funktionen sich erst nach einer Überprüfung der vorgelegten Satzsysteme durch sprachanalytische Mittel zeigen. Unabhängig davon, welchen methodologischen Standpunkt man bezüglich des Abgrenzungskriteriums vertritt[4] und welche Bedingungen man festgelegt hat, wann ein Satz als "wahr" zu gelten hat, läßt sich mithilfe des modernen sprachkritischen Instrumentariums prinzipiell herausfinden, ob Sätze und Satzsysteme einer Überprüfung anhand der vereinbarten Kriterien ("Spielregeln") überhaupt fähig sind; denn um feststellen zu können, ob eine Aussage "wahr" oder "falsch",

---

1) POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 25.
2) ALBERT, Hans: Theorie und Prognose in den Sozialwissenschaften. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik. 93. Jg., 1957, S. 60 ff.,wieder abgedruckt in: Logik der Sozialwissenschaften, 4.Aufl., Köln/Berlin 1967, S. 127.
3) Vgl. a. WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus, a.a.O., 4.112,auf den die Auffassung von der Philosophie als einer rein logischen Analyse mit dem Ziel der Erklärung unserer Sprache und die Entwicklung der linguistischen Methodik zurückgeht.
4) Siehe dazu STEGMÜLLER, Wolfgang: Hauptströmungen, a.a.O., S. 422 ff.

"zulässig" oder "nicht-zulässig" ist, und um Aussagen,die den vereinbarten Kriterien nicht genügen, zurückweisen zu können, müssen wir ja zuerst wissen, was der Satz überhaupt besagt, welchen "Sinn" er ergibt.[1] Der angebbare Sinn eines Satzes wird durch die Bedeutungsregeln der in ihm vorkommenden Sprachzeichen und die syntaktische Struktur des Satzes bestimmt,[2] und durch die logische Analyse klargelegt. Um also eine Entscheidung über die inhaltliche (materiale) Wahrheit bzw. Gültigkeit realtheoretischer Aussagen und Aussagensysteme, die unser theoretisches Wissen ausmachen, fällen zu können, muß vorher ihre logische Grammatik, d.h. ihr "Sinn" erschlossen werden.

---

1) Vgl. CARNAP, Rudolf: Testability and Meaning. In: Philosophy of Science, III, 1936, IV, 1937. Wieder abgedruckt in: Readings in the Philosophy of Science, New York 1953, S. 47. Andererseits "If we knew it would be for a given sentence to be found true than we would know what its meaning is." (Ebenda.) Beide Gesichtspunkte treffen auch für die Satzsysteme zu.

2) Vgl. ders.: Symbolische Logik, a.a.O., S. 16.

C. Die logischen Elemente und die Struktur erfahrungswissenschaftlicher Theorien

I. Die Wissenschaft als sprachgebundene Objektivationsform menschlicher Erkenntnis und ihre sprachlogischen Grundlagen

Das wissenschaftliche Arbeiten in den einzelnen Objektbereichen ist durch das Streben gekennzeichnet, zu mehr oder weniger komplexen Systemen allgemeiner Aussagen mit möglichst hohem Informationsgehalt zu gelangen, mit denen dann die realen Erscheinungen im Bezugsbereich der einzelnen Disziplinen erklärt und Probleme gelöst werden können. Die Gewinnung der dafür benötigten Erkenntnisse oder theoretischen Wissens ist auf die Sprache als Instrument zur Erschließung der Welt[1], zur Differenzierung, Gliederung und Beschreibung einzelner Sachverhalte in dieser Welt bzw. von ganzen Sachverhaltskomplexen angewiesen.[2] Das theoretische Wissen schlägt sich in sprachlichen Formulierungen nieder; die wissenschaftliche Erkenntnis wird

---

1) Um Mißverständnissen vorzubeugen und metaphysische Assoziationen auszuschließen, 'die Welt' wird von uns als Metapher für das "Gefüge von Sachverhalten" (BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S. 19) verwendet. Wir verwenden den Ausdruck im strengeren Sinne weder als Namen (Universalia oder Eigennamen) noch fassen wir die Welt als einen Gegenstand oder gar die Summe aller Gegenstände auf. (Letzteres klingt z.B. bei WILD, Jürgen: Grundlagen und Probleme der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre, Berlin 1966, passim, an.)

2) Erkennen und Denken sind für uns nicht "primäre Bewußtseinsakte" u. dgl., die von der Sprache als einer nachfolgenden sprachlichen Äußerung als Sekundärem wohl zu trennen wären. Die Klärung der psychischen Prozesse ist das Gebiet der Erkenntnispsychologie, nicht das der Wissenschaftslogik, die deren Erkenntnisse nur <u>benutzt</u>.

dadurch gewissermaßen =objektiviert=[1] und mitteilbar gemacht. Nicht allein nur zur Darstellung des Erkannten, sondern auch zur interpersonellen Verständigung, zur Mitteilung von Vermutungen, Hypothesen und deren sachliche Diskussion ist ein Sprachsystem unentbehrlich, bestehend aus Zeichen als seinen Elementen und der Kombination gemäß bestimmten, vereinbarten Regeln. Es ist nich das alleinige Verdienst der analytischen Philosophie, die instrumentale Rolle der Sprache für das menschliche Denken und den Fortschritt der Wissenschaften entdeckt zu haben. Ihr Verdienst liegt vielmehr darin, eine Reformulierung der Probleme der sprachlichen Erschließung der Welt durch die Entwicklung der linguistischen Methodik und fruchtbarer Lösungsansätze gebracht zu haben.

Die Forderung der modernen Wissenschaftslogik nach einer grundsätzlich möglichen Nachprüfbarkeit wissenschaftlicher Aussagen setzt voraus, daß die Bedeutungen der in einer Wissenschaft verwandten sprachlichen Symbole und Sätze hinreichend genau geklärt sind, und somit auch einer kritischen Diskussion unterzogen werden können. Eine formale Analyse wissenschaftlicher Erkenntnis an ihrer sprachlichen Formulierung ist aber nur möglich, wenn über die logischen Zusammenhänge zwischen den sog. "Begriffen", Aussagen und Aussagensystemen, d.h. über die Bausteine und Regeln wissenschaftlicher Aussagen und über die Zwecksetzung, die die Struktur des Sprachsystems

---

1) Auf keinen Fall sollen damit aber irgendwelche metaphysisch-ontologischen Spekulationen über das =geistige Sein= i.S. von HARTMANN, Nicolai: Das Problem des geistigen Seins, 3. Aufl., Berlin 1962, insb. Kapitel III: Der objektivierte Geist, angesprochen werden. Logisch gesehen handelt es sich um die Darstellungsfunktion der Sprache, die die Objektivierung ermöglicht. Eine Reflexion über das Wesen der Wissenschaft und der Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft auf der Grundlage des HARTMANNschen Schichtungsgedankens bringt z.B. MANN, Gerhard: Dogmenanalytische Untersuchung der Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre in Westdeutschland nach dem zweiten Weltkrieg. Diss. München 1956, S. 16 ff.

definiert, Klarheit herrscht.[1)]

Unter den vielfältigen Funktionen einer Sprache wie innere Bewegtheit oder Wünsche auszudrücken, eigene Einstellungen kundzutun, das Verhalten anderer zu beeinflussen usw.[2)] interessiert im Rahmen der Wissenschaftstheorie vornehmlich die deskriptive und für Erklärungen verwendbare Darstellung eines Sachverhaltes durch ein System von Zeichen einer mündlichen oder schriftlichen Sprache, die aus Worten[3)] oder ähnlichen Symbolen besteht. Die Darstellungs- und Argumentationsfunktion der Sprache rückt hier in den Mittelpunkt der Betrachtung. Um den Bau einer Wissenschaftssprache darstellen oder wissenschaftliche Sprachsysteme rekonstruieren zu können, benötigt man Informationen über das vorhandene Grundvokabular und die syntaktischen und semantischen Regeln der fraglichen Sprache. Die syntaktischen Regeln bestimmen mittels der Formregeln die zulässige Gestaltung der Ausdrücke bzw. Ausdruckskombinationen und mittels der Transformations- und Umformungsregeln die zulässigen Umformungen von Ausdrücken (z.B. Deduktionen, Definitionen usw.), während die Anwendungs- (Bezeichnungs-) und Deutungsregeln (Feststellung des Wahrheitswertes der Aussagen ...) der semantischen Ebene die Bedeutungsfunktion der Sprache betreffen.[4)]

---

1) "For anyone who intends to study or advance some science is undoubtedly important to be conscious of the method which is employed in the construction of that science."(TARSKI, Alfred: Introduction to Logic and to the Methodology of Deductive Science, New York 1965, S. 117).
2) Vgl. bspw. POPPER, Karl R.: Conjectures and Refutations, a.a.O., S. 134 ff., S. 295 ff.
3) Zum semiotischen Begriff des'Wortes's. z.B. BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S. 41.
4) Die Semantik setzt die Syntax voraus, das Verhältnis ist jedoch nicht umkehrbar. Vgl. z.B. STEGMÜLLER, Wolfgang: Wahrheitsproblem, a.a.O., S. 174; BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S. 45, unterscheidet zwischen dem =eidetischen= und dem =operativen= Sinn eines Zeichens. Beim eidetischen Sinn ist die Bedeutung des Zeichens gegeben, während beim operativen vom Bedeutungsgehalt des Zeichens abstrahiert und nur nach syntaktischen Regeln verfahren wird. "Wir wissen dann nicht, <u>was</u> das Zeichen <u>bedeutet</u>, wohl aber <u>wie</u> wir damit operieren können. "Ebenda, S. 45. Vgl. a. JUHOS, Béla: Die neue Logik als Voraussetzung der wissenschaftlichen Erkenntnis, a.a.O., S. 595.

Wenn wir uns jetzt der semantischen Funktion der Sprachzeichen zuwenden, so wird damit ein Problemkreis innerhalb der Grundlagenforschung angesprochen, der traditionellerweise mit "Begriffsbildung" und "Definition" überschrieben zu werden pflegt.[1)]

Das Beharren auf den Aussagen der klassischen Logik[2)] mit ihrem unzuverlässlichen Instrumentarium zur Bewältigung der kognitiven Aufgabenstellung der Realwissenschaften und die oft aus der Unkenntnis zu erklärende Vernachlässigung der Ergebnisse der modernen Logik und der sprachtheoretischen Grundlagen im Rahmen der Semiotik haben manchmal in Verbindung mit im deutschen Sprachgebiet weitverbreiteten, aber überholten philosophischen Auffassungen auch im Bereich der Betriebswirtschaftslehre bei der Behandlung begrifflicher und terminologischer Probleme zu erheblichen "Friktionsverlusten"[3)], wenn wir den Ausdruck MOXTERs in diesem Zusammenhang verwenden wollen, und zu einer Stagnation der wissenschaftlichen Diskussion geführt, z.B. weil in Verkennung der begrifflichen Problematik an Begriffen starr festgehalten wurde oder terminologische Probleme dogmatisch zu lösen versucht wurden usw.[4)]

---

1) Siehe dazu BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S.90 ff.; STEGMÜLLER, Wolfgang: Wissenschaftstheorie, a.a.O., S. 334 ff.; BRUCH, Kurt: Wissenschaftstheorie und Wirtschaftstheorie, Ludwigshafen 1960, S. 37 ff.; DUBISLAV, Walter: Die Definition, 3. Aufl., Leipzig 1931.
2) Sie wird deshalb auch als 'Begriffslogik' bezeichnet. BOCHENSKI, Josef M.: Formale Logik, a.a.O., schlägt anstelle von 'Begriffslogik' 'Termlogik' vor.
3) MOXTER, Adolf: Methodologische Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre, Köln/Opladen 1957, S.7.
4) Man denke nur an die letztlich unfruchtbaren Auseinandersetzungen über 'Betrieb', 'Unternehmung' etc. Nicht viel anders verhält es sich mit der jüngsten Diskussion um den Ausdruck 'ökonomischer Gewinn'. In einer kürzlich erschienen Studie hat SZYPERSKI, Norbert: Zur Problematik der quantitativen Terminologie in der Betriebswirtschaftslehre, Berlin 1962, u.W. erstmals den Versuch unternommen, weitgehend die Erkenntnisse der neueren Logik auf das Gebiet der betriebswirtschaftlichen quantitativen Terminologie anzuwenden und eine fruchtbare Diskussionsgrundlage zu schaffen. GLÖCKNER, Peter-Heinrich:a.a.O., der sich ausschließlich auf die Grundwissenschaft J. REHMKES und deren Weiterbildung durch J. HEYDE stützt, will 'Begriffsbildung' durch 'Begriffsfindung' ersetzt wissen. Abgesehen davon, daß seine philosophische Grund-
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 36)

Wir leugnen damit keineswegs die Bedeutung begrifflicher Untersuchungen für das Fortschreiten der Erkenntnis in den einzelnen Wissenschaftsbereichen, nur kann eine falsche Sicht der begrifflichen Problematik zu einem unfruchtbaren Spiel um Worte führen. "Clarification or analysis of meaning is pursued by definition".[1] Mit zu den wichtigsten Aufgaben jedes wissenschaftlichen Schaffens zählt die Klärung der verwandten Begriffe, die Einführung neuer Begriffe, die Untersuchung auf ihre Zweckadäquanz und die Verknüpfung der Begriffe im Begriffssystem, das das Fundament der jeweiligen Wissenschaftssprache bildet. "Das Bemühen um die Definition der Begriffe ist ... stets auf die sach- und zweckgerechte Abgrenzung bestimmter Gegenstände ausgerichtet".[2] Zwischen der Präzisierung der Begriffe und dem Aufbau eines wohlfundierten Begriffapparates besteht ein Interdependenzverhältnis, da sich die Treffsicherheit der Begriffe mit dem Fortschreiten der Sachanalyse erhöht, andererseits diese Weiterentwicklung des Forschungsprozesses erst dadurch ermöglicht wird.[3]
Für diese Art von begrifflichen Untersuchungen, die sich im Laufe der Entwicklung einer Wissenschaft immer wieder wiederholen und die dazu dienen, einen gegebenen Ausdruck mit mehr oder weniger vagen Bedeutung mittels präziserer Bedeutungsregeln

---

(Fortsetzung der Fußnote 4 von S. 35)

4) einstellung zu einer Ontologisierung des Gestern und Heute führt und er das konstruktive Element im Definitionsprozeß zu wenig berücksichtigt, liegt trotz einer ausführlichen Beschäftigung mit der "Sprachanalyse im weitesten Sinn" (S.126 ff.) bei GLÖCKNER der Schwerpunkt seiner Untersuchung bei der "erkenntnistheoretisch-logische(n) Frage der Erkenntnissuche" bei "begrifflichen Untersuchungen" (S. 208)und fällt in der vorgestellten Form weitgehend in den außerlogischen Bereich der Erkenntnispsychologie.

1) FEIGL, Herbert: Operationism and Scientific Method. In: The Psychological Review, Vol. 52, 1945, wieder abgedruckt in: Readings in Philosophical Analysis, New York 1949, S. 499. (s.a. STEGMÜLLER, Wolfgang: Hauptströmungen, a.a.O., S. 368 ff.)

2) SZYPERSKI, Norbert: a.a.O., S. 18.

3) Auf diesen Aspekt weist besonders EUCKEN, Walter: Die Grundlagen der Nationalökonomie, 5.Aufl., Godesberg 1947, S. 13 f., S. 355, hin. "As knowledge of a particular subject matter grows, our conception of that subject matter changes, as our concepts become more fitting, we learn more and more". (KAPLAN, Abraham: a.a.O., S. 53 f.).

durch einen exakten zu ersetzen, hat CARNAP die Bezeichnung 'Begriffsexplikation'[1] geprägt. Den zu explizierenden Ausdruck (und seine unbestimmte Bedeutung), die bei der Umgangssprache oder dem vorwissenschaftlichen Sprachverkehr angehören oder entnommen sein können, nennt man das Explikandum, den durch explizite Regeln für seine Anwendung einzuführenden Ausdruck (und seine Bedeutung) Explikat. Bei einem mehrdeutigen Explikandum und Ausdrücken mit inkonsistentem Gebrauch ist vor der Explikation durch eine Begriffserläuterung diejenige Bedeutung anzugeben, deren Explikat zu erarbeiten ist. Die Ersetzung eines unexakten Begriffes durch einen exakten muß den Adäquatheitskriterien der Ähnlichkeit, der Angabe expliziter Gebrauchsregeln für das Explikat, der Fruchtbarkeit und der Einfachheit genügen.[2]

Bisher wurde nur indirekt angedeutet, was nach der heutigen Auffassung unter einem 'wissenschaftlichen Begriff'[3] zu verstehen ist. Wenn wir von Begriffen sprechen, nehmen wir implizite auf die semantische Funktion eines Zeichens (Wort) bezug, die durch seine logische Grammatik (WITTGENSTEIN), d.h. die Gesamtheit der explizit vereinbarten Verwendungsregeln des betreffenden Ausdrucks gegeben ist[4]. Es wird damit angegeben, wie der Ausdruck innerhalb eines bestimmten Sprachsystems gebraucht wird und/oder zu verwenden ist. Durch die semantische Zuordnung von Zeichen (Worte) und Gegenstand erhalten die Zeichen (Worte) ihren Bedeutungsgehalt und ihre inhaltliche Besimmtung. Den so explizit vereinbarten sprachlichen Ausdruck wollen wir 'Terminus' nennen.[5] Termini sind als explizit eingeführte Prädikatoren die "kontextunabhängigen oder Kon-

---

1) CARNAP, Rudolf: Induktive Logik und Wahrscheinlichkeit, Wien 1959, S. 12.
2) Näheres siehe ebenda, S. 15.
3) Um es "quadrierend" zu sagen.
4) Vgl. dazu WAISMANN, Friedrich: Einführung in das mathematische Denken, 2. Aufl., Wien 1947, passim; ders.: Was ist logische Analyse. In: Erkenntnis, Bd. VIII, 1939/40, S. 265 ff.; ALBERT, Hans: Entmythologisierung der Sozialwissenschaften. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 8, 1956, S. 250; KAMLAH, Wilhelm/ LORENZEN, Paul: Logische Propädeutik, Mannheim 1967, S. 64 ff.; SEIFFERT, Helmut: a.a.O., S. 23 ff.
5) Zu verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks 'Terminus' siehe SZYPERSKI, Norbert: a.a.O., S. 31

textinvarianten Elemente einer wissenschaftlichen oder philosophischen Sprache",[1] die in einem systematischen Zusammenhang stehen und sich gegenseitig bestimmen. Die Bedeutung eines Terminus, also dasjenige, was aufgrund der ausdrücklich vereinbarten Gebrauchsregeln darunter zu verstehen ist, "worüber der Sprachbenutzer bei der Verwendung der Ausdrücke spricht",[2] ist ein "Begriff".

Wenn SZYPERSKI die notwendig klare Unterscheidung zwischen Begriff, Gegenstand und sprachlichem Ausdruck selbst hervorhebt und die Beziehungen zueinander einer eingehenden Analyse unterwirft[3], so ist doch seine Charakterisierung der Relation Zeichen (Wort) und Bedeutung ("Begriff") u.E. noch mit dem Gedankengut der traditionellen Bedeutungslehre belastet[4] und hier noch eine Nachwirkung der platonischen Ideenlehre zu spüren. Denn die "Begriffe" sind nicht etwa abstrakte Entitäten oder Gegenstände, so daß man vom materialen Wort (Zeichen) ausgehend eine Relation zu einem gegebenen abstrakten Gegenstand herstellen könnte, wie dies geschieht, wenn man sprachliche Ausdrücke als Zeichen für "Gedankengebilde"[5], "Vorstellungen", "Ideen", "Gedanken", "Begriffe" u.ä.auffaßt und so den Begriff zu einem Gegenstand oder etwas Geistigem hypostasiert, das unabhängig von der Sprache =an sich= existiere, was zu einer Verdoppelung der Welt führt, sondern der Sinn, die Bedeutung ("Begriff") eines Wortes (Zeichen) liegt in seinem korrekten Gebrauch (WITTGENSTEIN)[6]. Der Terminus 'Begriff' gehört in den

---

1) KAMLAH, Wilhelm/ LORENZEN, Paul: a.a.O., S. 71.
2) STEGMÜLLER, Wolfgang: Wahrheitsproblem, a.a.O., S. 41; KAMLAH, Wilhelm/LORENZEN, Paul: a.a.O., S. 85: "Ein Begriff ist also nicht ein 'sprachliches Gebilde', das der Verlautbarung im Worte vorausginge, sondern zunächst nichts anderes als ein Terminus; jedoch abstrahieren wir von der beliebigen Lautgestalt eines Terminus, wenn wir ihn 'Begriff' nennen."
3) Vgl. SZYPERSKI, Norbert: a.a.O., S. 21 ff.
4) Siehe ebenda, S. 21 ff.
5) So z.B. SZYPERSKI, Norbert: a.a.O., S. 21 und passim; WILD, Jürgen: a.a.O., S. 46; HESSEN, Johannes: a.a.O., S.134; WITTMANN, Waldemar: Der Wertbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, Köln/Opladen 1956, S. 3, S.46. Es ließen sich noch viele Namen anfügen.
6) Siehe STEGMÜLLER, Wolfgang: a.a.O., Hauptströmungen, S. 579, S. 583 f.

Bereich der Sprache und kann demgemäß auch nicht irgendetwas Vorsprachliches bezeichnen.

Das Mittel zur Festsetzung von Verwendungsregeln der Ausdrücke einer Wissenschaftssprache sind die Definitionen, durch die die Bedeutung eines Wortes (Zeichen), der 'Begriff' festgelegt wird. "Definition, i.e. specification or delimination of the meaning of a term or a symbol, may be considered a statement of the rule concerning the use of a term or a symbol".[1] Die Definitionen stellen eine Äquivalenzbeziehung zwischen dem Definiendum, dem neu einzuführenden und bisher noch unbekannten Terminus, und dem Definiens als längerem sprachlichen Ausdruck, der eine Kombination bereits bekannter Termini darstellt und die Merkmale des =Begriffs= festlegt, dar und können formal als Verknüpfungsformel geschrieben werden: "Definiendum $=_{df}$ Definiens".[2]

Geht man vom semantischen bzw. dem syntaktischen (formalen) Sinn der in der Definitionsformel auftretenden Ausdrücke aus, so legt die Definition die Substitution der einzelnen Ausdrücke durch den anderen fest. Unter semantischem Aspekt werden durch die Definition invariante Aussagen über die Synonymität der sprachlichen Ausdrücke, in syntaktischer Hinsicht wird durch die Definition zugleich eine Substitutionsregel aufgestellt, die es erlaubt, den komplexen Ausdruck auf der rechten Seite, das Definiens, durch den einfachen auf der linken Seite, das Definiendum zu ersetzen oder umgekehrt[3], ohne daß sich etwas an der =Bedeutung= des Ausgesagten ändert. Denn die Ausdrücke auf beiden Seiten der Definitionsgleichung stellen den gleichen

---

1) FEIGL, Herbert: a.a.O., S. 499.; s.a. KAMLAH, Wilhelm/ LORENZEN, Paul: a.a.O., S. 77.
2) Das Symbol "=df" drückt die Bedeutungsgleichheit aus. Vgl. REICHENBACH, Hans: Elements of Symbolic Logic, a.a.O., S. 21. (Zur Begriffsexplikation, d.h. Begriffserklärung s.o.). Das Symbol "$=_{df}$" ist etwa zu lesen als: "soll Kraft Definition gleichbedeutend sein mit". (STEGMÜLLER, Wolfgang: Probleme, a.a.O., S. 70).
3) Zu den verschiedenen Arten der Nominaldefinition s. BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S. 90 ff.. Zur sog. Gebrauchsdefinition bspw. HEMPEL, Carl G./OPPENHEIM, Paul: Der Typusbegriff im Lichte der neuen Logik, Leiden 1936, S. 14;und zur sog. "operationalen Definition": FEIGL, Herbert: a.a.O., s. 499; HEMPEL, Carl G.: Fundamentals of Concept Formations in Empirical Science, Chicago 1962, S. 41 ff..

=Begriff= dar. Im Definiens können Worte auftreten, deren Verwendungsregeln noch explizit zu vereinbaren sind. Es entsteht auf diese Weise eine Definitionskette, die ihren Abschluß in den undefinierten Grundbegriffen findet, die auf nichts mehr anderes zurückgeführt werden können. Der Versuch alle Worte einer Wissenschaft definieren zu wollen, führt zu einem regressus ad infinitum oder einem logischen Zirkel.[1)]

"Wissenschaftliche" oder "nominalistische" Definitionen, wie man sie auch nennt, können auch überhaupt kein Wissen enthalten, denn "ihre Funktion liegt einzig in der Einführung neuer abkürzender Etiketten".[2)] Ein Begriff kann somit nicht im Gegensatz zu den Tatsachen stehen, es liegen bei seiner Konstruktion keinerlei Erkenntnisse zugrunde, da mit den Definitionen durch einen Entschluß bzw. durch freie Vereinbarung nur metasprachlich in Metasätzen (grammatischen Sätzen, WITTGENSTEIN) festgelegt wird, wie man einen bestimmten sprachlichen Ausdruck zu verwenden gedenkt. Sie sind insofern unwiderlegbar.[3)] In der Objektsprache verwenden die Wissenschaftler die =Begriffe= bzw. die sie kennzeichnenden Ausdrücke, indem sie sie miteinander verknüpfen und (objektsprachliche) Behauptungen über ihren Gegenstandsbereich (Nullstufe), d.h. Tatsachenaussagen aufstellen, die dann anhand der Tatsachen, die sie erklären helfen sollen, einer Überprüfung unterzogen werden können. Die Sätze zeigen dann an, welche Gegenstände unter die Termini fallen.

---

1) Vgl. z.B. TARSKI, Alfred: a.a.O., S. 117 f.
2) POPPER, Karl R.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. II, a.a.O., S. 22. "Definitionen geben den gemeinsamen Namen an, mit dem alle Objekte genannt werden sollen, welche die in der Definition aufgeführten Merkmale besitzen". (SCHLICK,Moritz: Allgemeine Erkenntnislehre, 2.Aufl., Berlin 1925, S. 19). Mit der Bedeutung wird also zugleich die Bezeichnung gegeben.
3) Dann ist es offensichtlich sinnlos, wenn bspw. in der Betriebswirtschaftslehre von Diskussion um den Terminus 'Kosten' von Verifizierung, Verifikationsmodellen, Hypothesen und Hypothesenbildung usw. gesprochen wird. Vgl. z.B. bei HEINEN, Edmund: Betriebswirtschaftliche Kostenlehre, Bd. I: Begriff und Theorie der Kosten, 2. Aufl., Wiesbaden 1965, S. 43 ff. (Begriff und Wesen der Kosten), und passim; KOCH, Helmut: Zur Diskussion über den Kostenbegriff. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 10.Jg., 1958, S. 355 ff.; ders.: Zur Frage des pagatorischen Kostenbegriffes. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 29. Jg.,1959, S. 8 ff.

Begriffe haben wegen des tautologischen Charakters der Definitionen nur eine nominalistische Bedeutung und unterliegen damit nicht wie die Aussagen der Objektsprache, deren Bestandteile sie sind, einem Wahrheitsentscheid gemäß den Alternativen "wahr" oder "falsch". Die Idee eines inhaltich "richtig definierten Begriff(es)", der "unbedingte Geltung beanspruchen kann"[1] müssen wir dann in den Bereich der metaphysischen Illusionen verweisen.

Wenn auch =Begriffe= nichts über die Wirklichkeit behaupten können und ihre Bildung durch Definitionen nicht durch "wahr" oder "falsch" charakterisiert werden kann, da sie Ergebnis einer willentlichen Festsetzung ist und eine Wissenschaft kein System von Begriffen, sondern von Sätzen ist, so ist doch die Schaffung eines terminologischen Apparates als Instrument zur Beschreibung und Erklärung der Strukturen der Wirklichkeit in bestimmter Hinsicht nicht ganz in das freie Belieben des einzelnen Forschers gestellt. "For, in science, concepts are chosen with a view to functioning in fruitfull theories, and this imposes definite limitations on the arbitrariness of definition, ..."[2]. Die Zweckmäßigkeit und Fruchtbarkeit der =begrifflichen= Werkzeuge ist im Zusammenhang mit der Theoriebildung anhand der Bewährung der mit Hilfe ihrer formulierten Aussagen im Sinne des gesetzten Forschungszieles zu überprüfen. Dieser Prüfungsprozeß ist nicht als ein einmaliger Vorgang anzusehen, sondern wiederholt sich immer wieder im Laufe der wissenschaftlichen Entwicklung und führt zu Revisionen des Begriffsapparates und mit dem damit verbundenen Bedeutungswandel der Ausdrücke, d.h. mit dem Wandel der logischen Grammatik, auch

---

1) SCHÖNPFLUG, Fritz: Untersuchungen über den Erkenntnisgegenstand der allgemeinen und theoretischen Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart 1936, S. 9.
2) HEMPEL, Carl G.: Fundamentals of Concept Formation in Empirical Science, a.a.O., S. 47.

zu einer anderen wissenschaftlichen Perspektive[1]. "Die unendliche Revision des Begriffsapparates ist geradezu ein Aspekt des Erkenntnisfortschritts",[2] stellt GEIGER fest und Voraussetzung für den theoretischen Fortschritt in den Wissenschaften, so möchten wir hinzusetzen.

Objekte der =Begriffe= sind Eigenschaften von Individuen und Relationen zwischen Individuen. Die Bezeichnungen für die Grundgegenstände sind die sog. Individuenkonstanten oder Individuenvariablen. Unter dem Wort 'Attribut' werden nach CARNAP[3] Eigenschaften und Relationen zusammengefaßt, und das Wort 'Prädikat' nach HILBERT als sprachlicher Ausdruck für ein- und mehrstellige Attribute verwandt, d.h., bei ein- und mehrstelligen Prädikaten sind demnach Ausdrücke für Eigenschaften und Relationen zu unterscheiden: Eigenschaften sind einstellige, Relationen mehrstellige Attribute. In der Schreibweise der symbolischen Logik werden meist die Individuenkonstanten durch Individuenzeichen der Form 'a', 'b', 'c' usw., Individualvariable durch Buchstaben wie 'x', 'y' usw. und Prädikate durch Funktionszeichen wie 'P', 'Q', 'R', 'S' usw. wiedergegeben. Das, was die traditionelle Logik unter 'Begriff' verstand, stellt in der modernen Logik (Satz-) Funktionen (offene Satzformen) der Form F (.....) bzw. R (.....) dar. Damit können dann auch =Begriffe= nicht selbständig gegenüber den Sätzen sein oder bereits vor der Sprache als Ideen etc. existieren, sondern sie haben bereits die Form der Sätze, in denen sie vorkommen. Hat die Aussagefunktion nur ein Argument, d.h. nur eine meist durch eine Variable (hier durch "...") kenntlich gemachte leere Stelle, ist der Begriff eine Eigenschaft, bei zwei oder mehr Argumenten liegt eine Relation vor. Die Aussagefunktion geht in eine Aussage über,

1) Zur Frage der Selektivität des Denkens, der mit dem jeweiligen terminologischen Apparat einer Wissenschaft involvierten Weltperspektive siehe AJDUKIEWICZ, Kasimir: Sprache und Sinn, In: Erkenntnis, Bd.IV, 1934, S.100 ff., ders.: Das Weltbild und die Begriffsapparatur. Ebenda, S. 259 ff. Das Verhältnis zwischen theoretischem Fortschritt und der Forderung nach Bedeutungsinvarianz, die großteils vom heutigen Empirismus noch vertreten wird, wird von FEYERABEND, Paul: Explikation, Reduction, an Empiricism. In: Scientific Explanation, Space and Time. Minnesota Studies in the Philosophy of Science,Vol.III, Minneapolis 1962, S. 28 ff. einer eingehenden kritischen Analyse unterworfen und als unhaltbar aufgezeigt.

2) GEIGER, Theodor: Ideologie und Wahrheit, Stuttgart/Wien 1953, S. 143.

3) Vgl. CARNAP, Rudolf: Symbolische Logik, a.a.O., S. 5 ff.. Zum folgenden vgl. z.B. ebenda, S. 4 ff.

wenn die Leerstelle "von einem Eigennamen ausgefüllt wird oder von einem Ausdruck, der einen Eigennamen vertritt".[1)]

Bei semantischen Untersuchungen eines sprachlichen Ausdrucks muß zwischen der Intension (Bedeutung), dem sog. "Begriffsinhalt" der alten Termlogik, und der Extension (sog. "Begriffsumfang", Anwendungsbereich der Designatoren) unterschieden werden. Während unter der Intension eines n-stelligen Prädikates die durch das Prädikat bezeichneten Eigenschaften bzw. n-stellige Relationen zu verstehen sind, besteht die Extension eines prädikativen Ausdrucks in der Klasse (oder Menge) von Individuen, d.h. auffindbaren Elementen des Objektbereiches für die das Prädikat zutrifft.[2)] (Klasse oder Menge ist nicht als konkreter Gegenstand, sondern als Abstraktum aufzufassen). Mit der Intension eines Prädikatausdruckes ist zwar stets eine Extension gegeben (und zumeist auch mit der Bezeichnung des Attributes der Klassenname) , doch das Verhältnis von Intension und Extension ist nicht umkehrbar, "denn man kann wohl aus der Kenntnis der Intension auf die Extension zurückschließen (da es zu einer Extension mehrere Intensionen geben kann)"[3)]. Das heißt, sind zwei prädikative Ausdrücke intensional gleich, beziehen sie also die gleiche Klasse (Menge) von Gegenständen, so ist damit nicht zwangsläufig intensionale Äquivalenz (Bedeutungsleichheit) verbunden, es handelt sich nicht um die gleichen "Begriffe".

Das Drängen nach exakten oder exakteren Begriffen und damit nach einem präziserem gedanklichen Instrumentarium zur Vertie-

---

1) FREGE, Gottlieb: Funktion, Begriff, Bedeutung. 2.Aufl., 1966, S. 27. S.a. JUHOS, Béla: Die Elemente der neuen Logik, Frankfurt/Wien 1954, S. 142 ff. Erst wenn alle freien Variablen der Funktion durch Individuenkonstante oder durch Operatoren gebunden sind, wird aus einer Aussagenfunktion eine Aussage im Sinne der neuen Logik. Die Nichtbeachtung des logischen Unterschiedes von Satz und Satzfunktion führt SIEBEL, Wigand: Die Logik des Experiments in den Sozialwissenschaften, Berlin 1965, zu "begrifflichen Allaussagen"(!). Die fehlende Unterscheidung entzieht der Kritik SIEBELs an HEMPELs, OPPENHEIMs und CARNAPs Ausführungen zu "Begriff" und "Hypothese"(vgl. S. 109 ff) die erforderliche Grundlage.

2) "Allgemein gilt: ein n-stelliges Prädikat (n = 2)hat als Extension die Klasse der geordneten n-tupel (von Individuen, d.V.),für die das Prädikat zutrifft." CARNAP, Rudolf: Symbolische Logik, a.a.O., S.40.

3) STEGMÜLLER, Wolfgang: Wahrheitsproblem, a.a.O., S. 150

fung der Objektanalyse spiegelt sich in den Einzelwissenschaften in den verwandten Begriffstypen wieder, wobei sich der Fortschritt in einem Explikationsprozeß von den klassifikatorischen über die komparativen zu den quantitativen Begriffen, präziseren Termini dokumentiert[1]. Die klassifikatorischen Begriffe dienen zur Einteilung von Dingen und Ereignissen in einander ausschließende Klassen. Komparative Begriffe als Relationsbegriffe stellen gegenüber klassifizierenden Begriffen eine Verfeinerung des terminologischen Instrumentariums dar und ermöglichen uns einen Vergleich in Gestalt einer "Mehr- oder-Weniger-Aussage" und eine topologische Ordnung (Rangordnung). Die quantitativen Begriffe als die präzisesten Begriffswerkzeuge, die uns als Wissenschaftlern zur Formulierung empirischer Hypothesen über funktionelle Abhängigkeiten zur Verfügung stehen können, wie z.B. der Länge, des Gewichtes, der Masse, des Preises, des Gewinnes, der Kosten usw., "sind jene, welche Dingen und Ereignissen mittels numerischer Werte charakterisieren,"[2] und "heißen auch Maßgrößen, weil das Verfahren zur Feststellung ihres Wertes das der Messung ist".[3] Die Verwendung quantitativer (metrischer) Begriffe setzt voraus, daß entsprechende Meß- und Feststellungsoperationen entwickelt werden und anwendbar sind. (S. dazu Kapitel II).

---

1) Hier interessieren nur die deskriptiven Prädikate; zu ihrer Unterscheidung von den logischen Zeichen s. bspw. NAGEL, Ernest: The Structure of Science, London 1961, S.8 ff.. Zur folgenden Einteilung der deskriptiven Begriffe vgl. CARNAP, Rudolf: Logical foundations of probability, Chicago 1962, §§ 4,5; ders.: Induktive Logik und Wahrscheinlichkeit, a.a.O., S. 15 ff; HEMPEL, Carl G.: Fundamentals of Concept Formation in Empirical Science, a.a.O., S. 5 ff. (Hier wird insbes. die Unzulänglichkeit der klassischen Definitionsformel der traditionellen Logik "definition fit per genus proximum et differentiam specificam" aufzeigt). HEMPEL, Carl G./OPPENHEIM, Paul.: a.a.O., die erstmals eine formallogische Analyse der sog. abstufbaren Begriffe oder Orndungsbegriffe (komparative und quantitative Begriffe) brachten; KEMPSKI, Jürgen: Zur Logik der Ordnungsbegriffe, besonders in den Sozialwissenschaften. In: Studium Generale, 5.Jg.,1962, wieder abgedruckt in: Theorie und Realität, Tübingen 1964, S. 209 ff.

2) CARNAP,Rudolf: Induktive Logik und Wahrscheinlichkeit, a.a.O., S. 15.

3) Ders.: Symbolische Logik, a.a.O., S. 169.

II. Die Gestalt und der Gehalt nomologischer Hypothesen (und Hypothesensysteme)

Wir wenden uns zunächst dem theoretischen Wissenschaftsziel in den Realwissenschaften zu und fragen nach seinen Konsequenzen für die Beschaffenheit der theoretischen Aussagen und verschieben die Diskussion der logischen Beziehungen zwischen rein explikativen und den für andere Zwecke konstruierten Satzsysteme, insbesondere in den Sozialwissenschaften, auf später. Die Aufgabe des erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisprozesses können wir dann so umreißen, daß Aussagen über reale Gegenstände und Sachverhalte zu formulieren sind, die zu einer Erklärung der empirischen Tatbestände und der Prognose bestimmter Ereignisse (unter bestimmten Voraussetzungen) herangezogen werden können. Bevor wir uns mit der Untersuchung der Frage beschäftigen können, welche Maßstäbe nach der Meinung der neueren Wissenschaftslogiker an "wissenschaftliche" Erklärungen und Prognosen anzulegen sind, müssen wir zuerst das Problem klären, welche Anforderungen vom Standpunkt des oben vorausgesetzten Zieles aus an die logische Form der empirisch-kognitiven Sätze zu stellen und beim Aufbau erfahrungswissenschaftlicher Theorien und Theoriensysteme zu beachten sind. Diese Anforderungen geben die gewünschten Kriterien ab, um unzulässige Aussagen aus dem Aussagenzusammenhang ausscheiden und einer Verquickung verschiedenartiger Aussagekategorien mit ihren unliebsamen Folgen vorbeugen zu können.

Als die zentralen Bestandteile empirisch-kognitiver Satzsysteme sind die universellen Sätze anzusehen, welche inform nomologischer Hypothesen[1] Behauptungen über empirische Invarianzen (Regelmäßigkeiten, Konstanzen, die sog. "Gesetzmäßigkeiten")

---

1) Vgl. dazu ALBERT, Hans: Zur Theorie der Konsumnachfrage. In: Jahrbuch für Sozialwissenschaften, Bd. 16, 1965, S. 145 f.; ders.: Probleme der Wissenschaftslehre in der Sozialforschung, a.a.O., S. 50 ff.; ders.: Probleme der Theoriebildung, a.a.O., S. 23 ff.

im Bezugsbereich der Theorie(n) aufzustellen.[1] Während die singulären (empirischen) Sätze, die man auch als Individualaussagen bezeichnet, nur etwas über einen konkreten (historischen) Einzelfall aussagen, also einen ganz bestimmten Raum-Zeit-Bezug aufweisen, und formal dadurch charakterisiert werden, daß sie nur Eigennamen oder mithilfe von Eigennamen definierte Individualbegriffe enthalten, weisen die nomologischen Sätze als Allsätze nur gebundene Individualvariablen auf (sog. Universalia).[2]

Universelle Sätze behaupten z.B. vorläufig und solange, als sie nicht als widerlegt gelten, daß allen Dingen X, die die Eigenschaft P aufweisen, auch stets die Eigenschaft Q haben.

---

1) Grundsätzlich zu unterscheiden von den empirisch-kognitiven Aussagen, den sog. "synthetischen Urteilen a posteriori" (KANTs) oder kürzer "synthetischen Sätzen", die die Erfahrungswirklichkeit betreffen und denen unser bevorzugtes Interesse gilt, sind die Sätze der Logik (einschließlich Mathematik) die schon aufgrund ihrer formalen Struktur wahr sind, während die Gültigkeit der synthetischen Aussagen nur durch eine Überprüfung an den Tatsachen festgestellt werden kann. Es ist also scharf zu trennen zwischen den logisch determinierten Sätzen mit den Wahrheitswerten L-wahr (analytisch, tautologisch) und L-falsch (kontradiktorisch) und den logisch indeterminierten oder empirischen Aussagen. Siehe dazu CARNAP, Rudolf: Symbolische Logik, a.a.O., S. 18; JUHOS, Béla: Die Erkenntnis und ihre Leistung, Wien 1950, S.79. Die Beantwortung der Frage, wann eine Aussage als empirisch sinnvoll angesehen werden darf, hängt von der Formulierung des Abgrenzungsproblems ab. (WHITE und QUINE z.B. haben die Möglichkeit einer scharfen Unterscheidung der zwei Satzkategorien 'analytisch-synthetisch' grundsätzlich bestritten; s. KRAFT, Viktor: Der Wiener Kreis, a.a.O., S. 183 ff.; STEGMÜLLER, Wolfgang: Wahrheitsproblem, a.a.O., S. 291 ff.). Zu den Ausdrücken, 'analytisch' und 'synthetisch' siehe a. SCHLEICHERT, Hubert: Bemerkungen zur Verifikationstheorie. In: Probleme der Wissenschaftstheorie, Wien 1960, S. 159 ff.

2) Vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 34 ff.; PAP, Arthur: a.a.O., S. 13. Zum universellen Geltungsanspruch bemerkt der Nationalökonom EUCKEN zurecht: "Über die Existenz individueller Tatbestände sagt eine Theorie nichts aus. Sie enthält überhaupt keine Urteile über das Auftreten bestimmter Tatbestände an bestimmtem Ort zu bestimmter Zeit. Sie antwortet nicht auf die Fragen nach dem Wann und Wo." (EUCKEN, Walter: Kapitaltheoretische Untersuchungen, 2.Aufl., Tübingen/Zürich 1954, S. 28).

Wir können dies auch allgemeiner ausdrücken: universelle Sätze sagen aus, daß unter bestimmten allgemein gekennzeichneten Bedingungen immer und überall bestimmte allgemein gekennzeichnete Konsequenzen auftreten werden. Die empirisch-universellen Sätze lassen sich jederzeit, ganz unabhängig davon, in welcher sprachlichen Einkleidung sie in den empirischen Wissenschaften präsentiert werden, als Allsätze formulieren, deren Operand die Form einer allgemeinen (universellen) Implikation hat, und in eine sog. "Immer-und-überall-Wenn-Dann-Aussage" übersetzen. Der Allbereich des Quantifikators umfaßt prinzipiell eine unbegrenzte offene Klasse von Phänomenen. Aber nicht jeder Satz inform einer universellen Implikation[1] stellt einen universellen empirischen Satz, eine nomologische Hypothese dar.[2]

Um den Begriff 'empirischer (oder nomologischer) Gehalt' näher zu explizieren[3], der die generellen empirischen Hypothesen

---

1) Empirisch-universelle Sätze stellen also nicht "für bestimmte Raum-Zeit-Abschnitte schlechthin gültige Zusammenhänge" fest, wie(KOSIOL, Erich: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung, a.a.O., S. 747) annimmt, sondern für beliebige.

2) Das besagt aber andererseits nicht, daß alle generellen Implikationen allgemein oder universelle Sätze sein müssen. Um vor Irrtümern zu bewahren, die oft durch das Wort 'Implikation' hervorgerufen werden, möchten wir auf die in der modernen Logik übliche strikte Trennung der sog. logischen Implikation, (KURZ:L-Implikation), die nur die logische Beziehung zwischen Sätzen (logische Folge) betrifft, und den Bedingungs- oder Konditionalaussagen hinweisen, die manchmal auch mißverständlich 'materiale Implikation' genannt werden und zwischen deren (Satz)-Komponenten logische Beziehungen bestehen können, aber nicht müssen. Bei den Konditionalsätzen müssen die logisch-wahren (analytischen), deren Wenn-Komponente die Dann-Komponente logisch impliziert, und die keine gehaltvollen Aussagen über die Wirklichkeit enthalten, von den empirischen Konditionalsätzen, die eine inhaltliche Beziehung zwischen den in den Sätzen beschriebenen Sachverhalten im Sinne einer tatsächlichen Verknüpfung behaupten, streng unterschieden werden, auch wenn beide der Form nach gleich sein können. Vgl. zu diesem Problemkreis z.B. TARSKI, Alfred: a.a.O., S. 23 ff.; CARNAP, Rudolf: Symbolische Logik, a.a.O., S. 9; KAMLAH, Wilhelm/LORENZEN, Paul: a.a.O., S. 156 ff.; BRUCH, Kurt: a.a.O., S. 56 ff.

3) Für die folgenden Ausführungen greifen wir auf Gedankengänge POPPERs zurück, die dieser im wesentlichen bereits vor über 30 Jahren in seinem Werk "Logik der Forschung" entwickelt hat. Vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 84 ff.

gegenüber andersgearteten auszeichnet und dadurch charakterisiert, daß sie etwas über die der Erfahrung zugängliche Wirklichkeit aussagen, knüpfen wir an den hypothetischen Charakter genereller Sätze inform allgemeiner Bedingungsaussagen (Konditionalaussagen) an. Universelle Sätze lassen sich als =Verbote= auffassen[1], denn sie behaupten zwar ausdrücklich beim Vorliegen von Sachverhalten bestimmter Art das gleichzeitige oder spätere Auftreten anderer Sachverhalte bestimmter Art, sagen aber damit indirekt zugleich das Nichtbestehen bestimmter logisch-möglicher Sachlagen für beliebige Raum-Zeit-Abschnitte voraus, da sie mit ihnen unvereinbar sind. Sie sind somit dem Risiko des Scheiterns an der Realität ausgesetzt und deshalb auch einer Überprüfung zugänglich. Daß nomologische Allhypothesen das Eintreten bzw. Nichteintreten von Ereignissen bestimmter Art unter der Bedingung des Eintretens bzw. Nichteintretens bestimmter anderer Ereignisse voraussagen, wird einem klar, wenn man von der inhaltlichen zur formalen Redeweise übergeht: Allsätze lassen sich tautologisch in ihre formale Negate, die universellen Es-gibt-nicht-Sätze transformieren, die logisch äquivalent (gleichwertig) sind.

Nomologische Hypothesen schließen gewisse, ohne irgendeine Beschränkung auf ganz bestimmte Raum-Zeit-Koordinaten (-punkte) definierten Klassen (Mengen) von Ereignissen als mit ihnen inkompatibel aus und behaupten deren empirische Unmöglichkeit. Sie werden damit falsifizierbar (widerlegbar) und an der Wirklichkeit nachprüfbar. Wenn wir mit POPPER die Gesamtheit der logisch-möglichen Folgerungssätze, die aus einer nomologischen Aussage deduziert werden und die diese Aussage widerlegen können, als die "Klasse der Falsifikationsmöglichkeiten" eben dieser Aussage bezeichnen, so wird der nomologische Gehalt dieser Aussage durch diese Klasse ihrer Falsifikationsmöglichkeiten bestimmt. Denn eine Aussage informiert uns um so mehr über die Wirklichkeit, um so mehr sie =verbietet=. Zur Präzisierung dieser Idee, die paradox erscheint und die wir POPPER verdanken, ist es notwendig, auf die logischen Beziehungen zwischen den Aussagen eines theoretischen Systems und die Gesamtheit der aus ihnen

---

1) Vgl. ebenda, S. 39, u.a. KAUFMANN, Felix: a.a.O., S. 61, wo sich eine Untersuchung einzelner Bedeutungsvarianten des Ausdrucks 'hypothetisch' finden. (S. 61 ff.).

deduzierbaren singulären (empirischen) Sätze (Folgerungsmenge) zurückzugreifen, die mögliche beobachtbare Ereignisse beschreiben und das System der sog. Basissätze bilden.

Verstehen wir unter dem logischen Spielraum einer =sinnvollen= Aussage den "Spielraum, der den Tatsachen durch den Satz gelassen wird ..."[1], und der die Klasse aller "erlaubten" Basissätze repräsentiert, so können wir den empirischen Gehalt eines Satzes durch die Klasse aller möglichen Fälle definieren, die nicht zu seinem logischen Spielraum gehören und in denen die Aussage nicht gilt.[2] Und es ist dann unmittelbar einleuchtend, daß die tautologischen (L-wahren, analytischen) und die kontradiktorischen (L-falschen) Aussagen überhaupt keinen empirischen Gehalt besitzen können, da die ersteren einen totalen Spielraum aufweisen und keinen denkmöglichen Sachverhalt verbieten und so logische "Wahrheit" mit empirischer Leerheit verbinden, während die letzteren einen leeren Spielraum besitzen und deshalb stets jeden beliebigen Satz logisch implizieren. Zwischen dem logischen Spielraum und dem Aussagevermögen ("explanatory power") einer Aussage können wir so folgende Beziehungen konstatieren: steigt der logische Spielraum, so sinkt der empirische Gehalt der Aussage und vice versa. Der Sachverhalt läßt sich auch noch anders formulieren: umso größer der logische Spielraum der mit einer bestimmten Aussage unvereinbaren Möglichkeit ist, umso unwahrscheinlicher die Aussage ist, desto größer ist der Informationsgehalt des Satzes und seine Falsifizierbarkeit und desto mehr sagt er über die Wirklichkeit aus.

Wir können kurz zusammenfassen: von einem empirischen Gehalt einer Aussage kann nur dann gesprochen werden, wenn diese Aussage die unbegrenzte (offene) Klasse (Menge) aller logisch-möglichen Basissätze in die zwei nicht-leeren Teilklassen zer-

1) WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus, a.a.O., 4.463; siehe ferner CARNAP, Rudolf: Symbolische Logik, a.a.O., S. 17 f.; KRAFT, Viktor: Erkenntnislehre, a.a.O., S. 137; STEGMÜLLER, Wolfgang: Wahrheitsprobleme, a.a.O., S. 108 f.; JUHOS, Béla: Die Erkenntnis und ihre Leistung, a.a.O.,S.3 ff., spricht hier von "Wahrheitsmöglichkeiten", d.h. der Zahl der Bedingungen, unter denen ein Satz wahr ist.

2) Vgl. dazu POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S.83 f.; CARNAP, Rudolf: Symbolische Logik, a.a.O., S. 21.

legt: (1) in die Klasse der mit ihr kompatiblen, und (2) in die Klasse der mit ihr inkompatiblen Basisaussagen (oder der sog. "potentiellen Falsifikatoren"), wobei letztere mindestens eine nicht-leere, abzählbar-endliche Teilklasse homotyper Basissätze enthalten muß.[1] Höherer empirischer Gehalt ist aber auf keinen Fall mit empirischer Wahrheit gleichzusetzen, denn er ist nur die Voraussetzung dafür, daß den Sätzen ein faktischer Wahrheitswert überhaupt sinnvollerweise zugeschrieben werden kann.

Für die Beurteilung realtheoretischer Aussagen auf ihre Aussagekraft müssen die Beziehungen herangezogen werden, die zwischen dem Informationsgehalt einer generellen Wenn-Dann-Aussage, ihrer von der Wenn-Komponente abhängigen Allgemeinheit und der durch die Dann-Komponente festgelegte Präzision bestehen. Dabei stößt man auf die Erscheinung, daß der gewöhnliche Sprachgebrauch hinsichtlich des Wortes 'Allgemeinheit' nicht so eindeutig ist, wie es den Anschein haben mag. Streng allgemeine Aussagen (spezifisch-allgemein i.S. POPPERs) oder Allaussagen, auf die sich unsere Ausführungen bislang bezogen, sind in ihrer raumzeitlichen Gültigkeit völlig uneingeschränkte Sätze, die sich auf eine unbegrenzte, offene Individuenklasse beziehen. Sie dürfen nicht mit den Sätzen von "numerischer Allgemeinheit" (POPPER) verwechselt werden, die einen speziellen Raum-Zeit-Bezug aufweisen und die - was für Allsätze ausgeschlossen ist - in eine Konjunktion singulärer (empirischer) Sätze übersetzt werden könnten, mit denen sie - zusammen die Klasse der besonderen Sätze bilden.[2]

---

1) Vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 53, S.57; 'homotyp' nennt POPPER Sätze, die gleichartige Ereignisse beschreiben, ebenda.

2) Vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 34 ff. Die Molekularsprache i.S. von WITTGENSTEIN, SCHLICK und KAUFMANN erlauben - durch eine unzweckmäßige Festsetzung der Formregeln der Wissenschaftssprache - nur Verknüpfungen singulärer, aber nicht das Aufstellen raumzeitlich unbeschränkter genereller Aussagen, die ja über das =Gegebene= hinausführen, da in den Molekularsprachen die All- und Existentialoperatoren der generalisierten Sprachen fehlen. Der dadurch involvierte Prognoseskeptizismus darf als überholt gelten. Vgl. zu diesem Problemkreis z.B. STEGMÜLLER, Wolfgang: Metaphysik - Wissenschaft-Skepsis, a.a.O., S. 348 f.; CARNAP, Rudolf: Testability and Meaning, a.a.O., S. 84 ff..

Vergleichen wir eine Aussage (bzw. ein System von Aussagen) strenger Allgemeinheit mit einer anderen Aussage (bzw. Aussagensystem) ebenfalls strikter Universalität über denselben empirischen Objektbereich, so kann der Ausdruck 'Allgemeinheit' auch zur Charakterisierung des unterschiedlich großen Geltungsanspruchs, d.h. des gegenstandsbezogenen Umfanges herangezogen werden, der durch die verwandten Universalia bestimmt wird. Irgendeine Einschränkung der raumzeitlichen Unabhängigkeit ist damit nicht verknüft[1], ebensowenig wie in dem folgenden Falle, in dem noch in einem dritten Sinne von der Allgemeinheit eines universellen Satzes und zwar in Bezug auf seinen raumzeitlichen Anwendungsbereich gesprochen werden kann. Bei der Allgemeinheit im dritten Sinne wird auf die Frage abgestellt, in welchem Raum-Zeit-Gebiet die allgemein bestimmten Anfangs- und Randbedingungen einer Aussage tatsächlich erfüllt sind.[2]

Die folgenden Ausführungen über die logischen Zusammenhänge zwischen dem empirischen Gehalt einer nomologischen Hypothese und dem jeweiligen Informationsgehalt ihrer Komponenten beziehen sich auf die gegenstandsbezogene ("sachliche") Allgemeinheit im zweiten Sinne. Betrachten wir die Wenn- und die Dann-Komponente in einem isolierten Zusammenhang und als zu Allaussagen ergänzt, und nehmen wir für unsere Zwecke weiterhin an, der Gehalt der jeweils anderen Komponente ändere sich nicht, so läßt sich folgendes feststellen: Engen wir durch eine Veränderung der Wenn-Komponente den Anwendungsbereich (Individuenbereich) eines strikt allgemeinen Satzes, z.B. über die Definition der verwandten Individualbegriffe ein,

---

1) Zur Allgemeinheit und Präzision von Hypothesen vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 85 ff.; NAGEL, Ernest: The Structure of Science, a.a.O., S. 37 ff., und die sich auf POPPER stützenden Aufsätze von ALBERT, Hans: Modell-Platonismus.In: Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung, Berlin 1963, wieder abgedruckt in: Logik der Sozialwissenschaften, 4.Aufl., Köln/Berlin 1967, S. 408; ders.: Probleme der Theoriebildung, a.a.O., S. 25 f.; ders.: Zur Theorie der Konsumnachfrage, a.a.O., S. 146 ff.; ders.: Der moderne Methodenstreit und die Grenzen des Methodenpluralismus, a.a.O., S. 165 f..

2) Theorien können aufgrund ihrer geringen Allgemeinheit im zweiten Sinne "einen sehr eingeschränkten raum-zeitlichen Anwendungsbereich, also auch geringe Allgemeinheit im dritten Sinne, besitzen." ALBERT, Hans: Der moderne Methodenstreit und die Grenzen des Methodenpluralismus, a.a.O., S. 166.

was zu einer geringeren Allgemeinheit der Aussage führt, und verschärfen wir dadurch die Bedingungen, unter denen die in der Konsequenz behaupteten Zusammenhänge gelten sollen, so erhöht sich der Informationsgehalt des Wenn-Satzes, da je mehr Situationen, Ereignisse, Vorgänge etc. als verboten ausgezeichnet werden. Die Wenn-Komponente wird gehaltvoller, der empirische Gehalt der generellen Hypothese als ganzes jedoch sinkt, da die Klasse der Falsifikationsmöglichkeiten (auf eine Teilklasse) eingeschränkt wird, der logische Spielraum also größer wird. Erhöhen wir andererseits die Präzision, die Bestimmtheit der behaupteten Konsequenz, so steigert sich der Informationsgrad der Dann-Komponente und mit ihm der Gehalt der ganzen Hypothese. Die Verhältnisse sind umkehrbar.[1)]

Daraus können wir den Schluß ziehen, daß je allgemeiner eine Aussage und je präziser eine Aussage ist, umso gehaltvoller ist sie auch[2)] und nicht, wie eine weitverbreitete Ansicht

---

1) Wir können die aufgedeckten Zusammenhänge auch in allgemeiner Schreibweise darstellen. Wir denken uns die (Aussagen-) Komponenten durch Quantoren zu Allaussagen ergänzt und betrachten, wie sie sich dann durch eine adjunktive (-jungierende) oder durch eine konjunktive Verknüpfung in ihrem Gehalt verändern und wie sich diese Veränderung auf den Gehalt der Gesamtaussage auswirkt. 'EG' setzen wir für 'empirischen Gehalt'. Schreiben wir nun die Allaussage inform einer generellen Implikation (x) $(P_{1x} \longrightarrow Q_{1x})$, so erhalten wir:

(1) EG von: $(x)P_{1x} \wedge P_{2x} \geqq$ EG von: $(x)P_{1x} \leqq$ EG von: $(x)P_{1x} \vee P_{2x}$

(2) EG von: $(x)Q_{1x} \wedge Q_{2x} \geqq$ EG von: $(x)Q_{1x} \leqq$ EG von: $(x)P_{1x} \vee Q_{1x}$

(3) EG von: $(x)P_{1x} \vee P_{2x} \rightarrow Q_{1x} \geqq$ EG von: $(x)P_{1x} \rightarrow Q_{1x} \leqq$

EG von: $(x)P_{1x} \quad P_{2x} \rightarrow Q_{1x}$

(4) EG von: $(x)P_{1x} \rightarrow Q_{1x} \wedge Q_{2x} \geqq$ EG von: $(x)P_{1x} \rightarrow Q_{1x} \leqq$

EG von: $(x)P_{1x} \rightarrow Q_{1x} \vee Q_{2x}$

2) Wir bedienen uns hier einer ungenauen Sprechweise, denn von einer größeren oder geringeren Allgemeinheit bzw. Bestimmtheit einer Aussage können wir nur in Bezug auf andere Aussagen mit vergleichbarer Allgemeinheit und Präzision sprechen.

lautet, "Je allgemeiner eine Theorie ist, desto geringer ist ihr Aussagegehalt, ..."[1] oder wie es MAX WEBER ausdrückt, die allgemeinsten Gesetze seien die inhaltsleersten[2], weil sie auch, so könnten wir ergänzen, um den meist dahintersteckenden Gedankengang deutlich zu machen, die "abstraktesten" Aussagen darstellen. Aber doch gerade dadurch, daß die allgemeinsten Hypothesen eines Systems am meisten von der Vielzahl der Attribute abstrahieren, absehen, durch die sich bestimmte Sachverhalte beschreiben lassen, werden sie auf eine Vielzahl verschiedener Tatbestände anwendbar, was gleichbedeutend ist mit einem hohen Gehalt.

Wir sind bei unseren Überlegungen bisher immer stillschweigend davon ausgegangen, zu den strikt allgemeinen Aussagen würden nur die nomologischen Hypothesen von deterministischem Charakter zählen. Eine wichtige Gruppe, wenn nicht die wichtigste der universellen Sätze bilden in den Sozialwissenschaften und auch in den Naturwissenschaften, was überraschen mag, die sog. indeterministischen Aussagen inform statistischer Wahrscheinlichkeitsaussagen.[3] Diese Gruppe nomologischer Hypothesen schreibt einer allgemein charakterisierten realen Bedingungskonstellation

---

1) ALBACH, Horst: Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaften zur Praxis. In: Neue Betriebswirtschaft, 16.Jg., 1963, S.205. In einem neueren Werk über die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre ist zu lesen: "Es ist die alte Gefahr, daß, je mehr man generalisiert, desto nichtssagender die Feststellungen werden, und daß schließlich nur noch ein philosophisches oder ästhetisches Bedürfnis befriedigt wird". MOXTER, Adolf: a.a.O., S.60. Die Deutung des Sachverhalts kommt, - wohl nicht den Intentionen des Autors entsprechend-,geradezu einem Verbot der Suche nach informativen Theorien gleich. Auch GRÄFGEN, Gérard: Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung, Tübingen 1963, S. 58, meint, daß mit steigender Allgemeinheit einer Aussage die empirische Aussagefähigkeit äußerst schwach werde, denn "der Allgemeinheitsgrad einer Aussage steht ja im umgekehrten Verhältnis zu ihrer empirischen Relevanz".(! d.V.).

2) Vgl. WEBER, Max: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1922, S. 179 f.

3) Das Merkmal des Determinismus wird zur Charakterisierung der sog. Kausalgesetze herangezogen, denen dann die statistischen Gesetzmäßigkeiten gegenübergestellt werden. Vgl. dazu STEGMÜLLER, Wolfgang: Das Problem der Kauslität. In: Probleme der Wissenschaftslehre, Wien 1960, S. 179. STEGMÜLLER weist unter Bezug auf Nelson GOODMAN darauf hin, daß alle bisherigen Versuche, den Gesetzbegriff, der auch in unserem Ausdruck 'nomo-

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 54)

eine objektive Eigenschaft dispositionalen Charakters zu, bestimmte, angebbare Ereignisse mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit im Objektbereich hervorzurufen.[1] Sie behaupten also eine empirische Häufigkeitsverteilung im Bezugsbereich der Wissenschaften[2]. Es wurde vorgeschlagen, "to regard universal (i.e. non-statistical) hypotheses as being extreme cases of statistical hypotheses when the proportions in question are 100 or 0 %"[3] und damit zugleich als "special cases of probability statements" mit den "extreme values 1 or 0"[4], was aber auf Schwierigkeiten stößt.[5]

(Fortsetzung der Fußnote 5 von S.53)

5) logische Hypothese' noch anklingt, zu definieren, als gescheitert angesehen werden müssen. Die Frage, wann eine Hypothese als =Gesetz= angesehen werden kann, ist für unsere Auffassung, die nicht auf irgendeinen Bestätigungsgrad bzw. auf die definitive Geltung von Aussagen abstellt, sondern gerade auf deren stets nur hypothetischen Charakter, ohne Belang. Wenn wir das Wort 'Gesetz' verwenden, dann immer nur im Sinne von 'Hypothese'. Mit den Wahrscheinlichkeitshypothesen, die Dingsysteme eine Ereigniswahrscheinlichkeit als quantitatives Merkmal zuschreiben, darf auf keinen Fall die Hypothesenwahrscheinlichkeit verwechselt werden (die nach der nicht stichhaltigen induktionslogischen Auffassung die induktive Bestätigung der Hypothesen aufgrund der gegebenen Erfahrungsdaten betrifft. Wir kommen noch darauf zurück.) Erwähnenswert wäre noch, daß heute selbst die "Gesetze" der sog. exakten Naturwissenschaften nur noch als Wahrscheinlichkeitshypothesen angesehen werden. Zum Problem der Gesetzesartigkeit vgl. auch: STEGMÜLLER, Wolfgang: Probleme, a.a.O., S. 273 ff.

1) Siehe dazu POPPER, Karl R.: The propensity interpretation of probability. In: The British Journal for the Philosophy of Science, Vol. X, 1959/60, S. 25 ff., der die Häufigkeitsinterpretation der Wahrscheinlichkeit weiter entwickelt und Wahrscheinlichkeit als Maß einer Verwirklichungstendenz interpretiert.

2) Aus statistischen Hypothesen in Verbindung mit ihren Anwendungsbedingungen lassen sich im Gegensatz zu den sog. deterministischen, d.h. nicht-statistischen Aussagen nicht Aussagen über ein singuläres Ereignis, sondern nur Aussagen über eine Masse von Ereignissen ableiten.

3) BRAITHWAITE, Richard B.: Scientific Explanation, Cambridge 1964, S. 116. So auch LEINFELLNER, Werner: a.a.O., S. 23.

4) BRAITHWAITE, Richard B.: a.a.O., S.152.

5) Vgl.z.B. den Hinweis bei ALBERT, Hans: Probleme der Wissenschaftslehre in der Sozialforschung, a.a.O., S. 51

Jede realwissenschaftliche Theorie besteht aus (mindestens einer) nomologischen Hypothesen, aus denen sich überprüfbare Folgerungen deduzieren lassen. Damit liegt der logischen Struktur nach ein Ableitungszusammenhang vor, der grundsätzlich den Anforderungen genügt, der an die sog. axiomatisch-deduktiven Systeme zu stellen ist, die weithin als die Idealformen schlechthin für den Aufbau wissenschaftlicher Theorien angesehen wird. In formaler Sicht stellt ein Axiomsystem ein Beziehungssystem von Satzfunktionen dar, das bestimmten formalen Bedingungen genügen muß. Ein Axiomensystem muß konsistent, d.h. in sich widerspruchsfrei, unabhängig, d.h. ein Axiom darf nicht aus einem anderen abgeleitet sein, und vollständig sein, d.h. zur Ableitung aller übrigen Aussagen mithilfe der Operationsregeln aus den Axiomen ausreichend sein.[1] Die Klasse der in einem Axiomensystem enthaltenen Sätze zerfällt in die beiden (Teil-) Klassen der Axiome und die Klasse der auf dem Wege rein syntaktischer Transformationen erhältlichen Theoreme (Folgerungen). Ist ein solches System formal (logisch) wahr, spricht man von einem "Kalkül".

Die in der klassischen Axiomatik vertretene Auffassung, die Axiome ("Grundsätze" oder "Postulate", wie sie genannt wurden) seien Aussagen von unanzweifelbarer, notwendiger oder selbstevidenter Wahrheit und von ontologischer Priorität, gilt heute längst als widerlegt, da es auf die Bedeutung der verwandten Grundtermini (-begriffe) nicht ankommt, und ein modernes Axiomensystem als ein reines Beziehungsgefüge von Satzfunktionen (Aussageformen) verschieden inhaltlich interpretierbar, deutbar und

---

1) Siehe dazu TARSKI, Alfred: a.a.O., S. 117 ff.; CARNAP, Rudolf: Symbolische Logik: a.a.O., S. 172.; KRAFT, Viktor: Erkenntnislehre, a.a.O., S. 187 ff.; HILBERT, David/ ACKERMANN, Wilhelm: a.a.O., S. 111; BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S. 80 f., weist noch auf eine "ästhetisierende Tendenz" hin, die zu einem Postulat der Einfachheit führt. Vgl. auch MORGENSTERN, Oskar: Logistik und Sozialwissenschaften. In: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. VII, 1939, S. 1 ff., wieder abgedruckt in: Logik der Sozialwissenschaften, 4. Aufl., Köln/Berlin 1967, S. 324.

damit inhaltich entscheidbar ist.[1] Welche der Aussagen die Rolle von Axiomen und welche die der Theoreme übernehmen, ist daher eine rein syntaktische Frage, da beide miteinander vertauschbar sind[2], d.h. die als 'Axiome' bzw. als 'Theoreme' bezeichneten Sätze verdanken ihre Bezeichnung lediglich ihrer logischen Stellung im jeweiligen Satzsystem.

Axiomatisch-deduktive realwissenschaftliche Satzsysteme lassen sich jederzeit formalisieren, indem sie in eine künstliche Symbolsprache übersetzt und dadurch zu einem Kalkül werden. Vom eidetischen Sinn der Zeichen, der durch die semantischen Regeln des betreffenden Sprachsystems festgelegt wird, wird abgesehen. Durch das Operieren auf rein syntaktischer Stufe wird der deduktive Denkprozeß durch die tautologische Transformation der Sätze mittels logisch-mathematischer Gesetzmäßigkeiten erleichtert, die Vieldeutigkeit der inhaltlichen Redeweise mit ihren häufigen Widersprüchlichkeiten vermieden, und die Prüfbarkeit der Aussagen gefördert. Bei einer solchen Aufbereitung des realtheoretischen Wissens werden oft unerwartete und überraschende Implikationen der Ausgangssätze aufgedeckt.[3]

Wenn auch allgemein die streng systematische Form der Axiomatisierung als das methodische Ideal und Endziel des Aufbaues eines theoretischen Systems angesehen wird, so seien auch hier kurz die Gefahren angedeutet, die mit dem Streben nach der Axiomatisierung verbunden sein können. Sie sind insbesondere für den Bereich des sog. Modelldenken in den Sozialwissen-

---

1) Dies geschieht dadurch, daß die Variablen durch Konstante ersetzt werden, womit die Satzfunktionen =befriedigt= werden und dem Satzsystem informativer Gehalt verliehen wird. S.a. unsere Ausführungen zu Definition und Begriff. Auf die (undefinierten) Grundbegriffe sind die übrigen Termini des Systems (CARNAPs "eigentliche Begriffe") zurückführbar.
2) Vgl. dazu TARSKI, Alfred: a.a.O., S. 213 ff.(=implizite Definition=).
3) Mittels logischer Folgerungen läßt sich aber niemals empirischer Gehalt gewinnen. In der Deduktionsrichtung wird der logische Spielraum der Aussage entweder größer oder gleich und damit ihr informativer Gehalt kleiner oder bleibt gleich. (Vgl. CARNAP, Rudolf: Symbolische Logik, a.a.O., S. 21). Ob es sich bei abgeleiteten Aussagen um analytische oder synthetische handelt, läßt sich rein formal nicht feststellen, da aus empirisch-gehaltvollen Aussagen jederzeit analytische deduzierbar sind. (Aus analytischen jedoch keine informativen!)

schaften von Bedeutung, wo sie oft nicht gesehen werden oder auch nicht gesehen werden wollen. Realtheoretische Systeme können durch Formalisierung und Symbolisierung so in eine axiomatisch-deduktive Form umgewandelt werden, daß sie sich jeder nicht rein formalen Überprüfung entziehen. Das Ergebnis dieses Verfahrens sind reine Kalküle, die trotz anders erscheinender sprachlicher Einkleidung empirisch völlig leer sind, da die Axiome und Theoreme keine empirisch-gehaltvollen Hypothesen mehr darstellen[1] - und somit einer Verwechselung axiomatisch-deduktiver realwissenschaftlicher Systeme mit analog konstruierten formalwissenschaftlichen Satzsystemen bzw. der apriorischen Sicherheit der Symbolik mit der faktischen Gültigkeit empirischer Erkenntnis Vorschub geleistet wird. Sieht man in der axiomatisch-deduktiven Zusammenfassung der Einzelerkenntnisse einer Erfahrungswissenschaft den Ausdruck eines besonders hohen Reifegrades der Disziplin - obwohl diese Art der "Schließung" des Systems wegen der prinzipiellen Begrenztheit unseres Wissens nur eine vorläufige sein kann -, so kann das axiomatische Denken in Verbindung mit einem Theorienmonismus sehr leicht dazu tendieren, "durch das Streben nach einem festen Fundament die Beharrung, das Festhalten am Bisherigen, zu prämieren "[2] und so den Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zu hemmen, anstatt diesen nach der Methode von "trial an error" [3] durch eine dauernde Überprüfung und Revision des Satzsystems nicht zuletzt in Konkurrenz mit rivalisierenden Theorien zu fördern.

---

1) STEGMÜLLER hat ein Verbot eines solchen Vorgehens als ein Axiom der erfahrungswissenschaftlichen Theorienbildung formuliert: "A 4. Erfahrungswissenschaften dürfen nicht in Kalküle verwandelt werden".(STEGMÜLLER, Wolfgang: Metaphysik-Wissenschaft-Skepsis, a.a.O., S. 256).

2) ALBERT, Hans: Traktat über kritische Vernunft, a.a.O., S.45. Gegenüber einer "epistemology that sees the final task and end of scientific activity in the construction of an axiomatized deductive system" glaubt POPPER "That these most admirable deductive systems should be regarded as stepping stones rather than ends: as important stages on our way to richer , and better testable, scientific knowledge."(POPPER, Karl R.: Conjectures an Refutations, a.a.O., S. 221).

3) Zur Bedeutung der Methode von "trial and error - of conjectures and refutations" für den wissenschaftlichen Fortschritt siehe den Aufsatz POPPERs "Conjectures and Refutations" im gleichnamigen Bande, a.a.O., S. 32 ff.

III. Die Problematik der sog. "Quasitheorien"

In Gegenpositionen zu den sog. Naturwissenschaften wird für den Bereich der Sozialwissenschaften von Vertretern einer wissenschaftstheoretischen Richtung, die als "methodologischer Historizismus" charakterisiert wird[1], die Meinung vertreten, in diesem Bereich sei jede Möglichkeit a priori zu verneinen, theoretische Systeme der gleichen expliaktiven und prognostischen Kraft zu entwickeln, die den streng allgemeinen Aussagen und Aussagensystemen der oben gekennzeichneten Art, wie z.B. in den sog. Naturwissenschaften, zukommt. "It is frequently asserted that unlike a law in natural sciences, an assumed regularity in social matters is at best valid only within a specified institutional setting and only for a limited duration".[2] Nur Theorien "mit einer essentiellen Beziehung auf ein bestimmtes Raum-Zeit-Gebiet"[3] seien formulierbar. In einer Erweiterung des Theorienbegriffes der neueren Wissenschaftslehre hat HANS ALBERT für sie den Terminus 'Quasitheorien' geprägt, um die den nomologischen Hypothesen analoge syntaktische Struktur dieser historisch relativierten Theorien

---

1) Für eine eingehende kritische Auseinandersetzung mit den theoriefeindlichen Einwänden dieses methodologsichen Standpunktes siehe POPPER, Karl R.: Das Elend des Historizismus, Tübingen 1965; ders.: Prediction and Prophecy in the Social Science. In: Conjectures and Refutations, a.a.O., S. 336 ff.; ferner GIBSON, Quentin: The Logic of Social Inquiry, London 1960, S. 7 ff.; GRÜNBAUM, Adolf: Causiality and the Science of Human Behavior. In: American Scintist, Vol. 40, 1952, wieder abgedruckt in: Readings in the Philosophy of Science, New York 1953, S. 76 ff.
2) NAGEL, Ernest: Problems of Concept and Theory Formations in the Social Sciences. In: Science, Language and Human Rights, American Philosophical Assoziation, Eastern Division, Vol. 1, wieder abgedruckt in: Theorie und Realität, a.a.O., S. 173; s.a. ders.: The Structure of Science, a.a.O., S.459 ff.
3) ALBERT, Hans: Theorie und Prognose in den Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 132; ders.: Nationalökonomie als Soziologie. In: Kyklos, Vol. XIII, 1960, S. 15.

zu kennzeichnen.[1)]

Es bleibt zu fragen, ob in den Sozialwissenschaften der Rückzug in den Apriorismus unausweichlich ist und welche Konsequenzen dieser Verzicht auf die Gewinnung nomologischen Wissens in den sozialwissenschaftlichen Disziplinen zeitigt. Die Vertreter dieses Apriorismus, die der Suche nach Aussagesystemen ohne jegliche raum-zeitliche Bindung von vornherein jede Erfolgsaussicht absprechen wollen, versuchen ihren Standpunkt mit der Komplexität der sozialen Tatbestände und dem angeblichen Fehlen allgemeiner Regelmäßigkeiten im Objektbereich der Sozialwissenschaften zu begründen oder wenigstens plausibel zu machen. Diese Begründung eines historizistischen Resignationsstandpunktes, der ein fehlendes Wissen zu einem empirischen Gesetz[2)] erhebt und einen Schluß vom Nichtwissen

---

1) Die historische Relativierung der Quasitheorien ist nicht auf den ersten Blick zu erkennen. Die RIEGERsche Lehre bspw. wird von SCHÖNPFLUG, Fritz: Betriebswirtschaftslehre, Methoden und Hauptströmungen, a.a.O., S. 395, wegen ihrer Beschränkung auf den Hochkapitalismus als von (relativ) historischen Charakter bezeichnet und wäre demnach nach unserer Terminologie anscheinend den sog. Quasitheorien zuzurechnen. Wenn wir jedoch die RIEGERschen Absichten richtig interpretieren, so hatte er ein Aussagensystem von strikter Universalität (Allgemeinheit im 1. Sinne) entwerfen wollen. Seinem Inhalt nach bleibt das RIEGERsche System auf einen bestimmten Typus eines hochentwickelten sozialen Systems beschränkt. Es weist deshalb eine geringere Allgemeinheit im zweiten Sinne auf, so daß auch der raumzeitliche Anwendungsbereich (Allgemeinheit im dritten Sinne) sehr eingeengt wird. Der Schluß von einem beschränkten Anwendungsbereich der RIEGERschen Lehre auf eine fehlende raumzeitliche Unabhängigkeit und damit auf eine essentielle Relativierung auf einen bestimmten Raum-Zeit-Abschnitt, den SCHÖNPFLUG u.E. zu ziehen scheint, ist aber offensichtlich unzulässig.

2) Die dem Apriori-Skeptizismus zugrundeliegende Behauptung, alle in den sozialwissenschaftlichen Bereichen auffindbaren Regelmäßigkeiten seien Quasiinvarianzen (-konstanzen), hat selbst, wenn sie nicht ein metaphisisch synthetisches Urteil a priori, d.h. eine unüberprüfbare Aussage über die Wirklichkeit sein und damit unbeachtlich sein soll, den Charakter einer nomoligischen Hypothese. Als unbeschränkter All-Satz ist sie nicht verifizierbar. (s.u.), sie läßt sich jedoch in die logisch äquivalente Form eines "Es-gibt-nicht-Satzes" bringen und wird somit überprüfbar und falsifizierbar. Falsifiziert scheint der historizistische Resignationsstandpunkt nach Meinung der Literatur bspw. durch die Theorie der kognitiven Dissonanz zu sein, die ohne Raum-Zeit-Bezug formuliert ist und strenge Prüfungen bestanden hat. Vgl. zu dieser Theorie FESTINGER, Leo: A Theory of Cognitive Dissonance, Stanford 1957, ders.: Conflict,

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 60)

auf ein Wissen ziehen zu können glaubt,[1] laufen stets auf den mehr oder weniger geistvollen und fragwürdigen Nachweis hinaus, daß nicht sein kann, was noch nicht ist.

Ungelöst bleibt das Problem, wie man mit den vorhandenen, zwar zukunftsbezogenen, aber durch die Raum-Zeit-Koordinaten (-punkte) gekennzeichneten Hypothesen über Quasiinvarianzen verfahren soll, da sich im vorherein die zeitliche und räumliche Begrenzung nicht festlegen läßt und sich ihr Quasicharakter nur dadurch enthüllt, daß sie sich in einem bestimmten Raum-Zeit-Gebiet bewähren, in anderen nicht und scheitern. Die Prognose fehlender raumzeitlicher Unbeschränktheit bleibt stets eine Retrognose, wobei aber letzterer eine heuristische Funktion nicht abzusprechen ist, wenn sie für strikt universell gehaltenen Theorien diese Auszeichnung abspricht und so den Wissenschaftlern Hinweise darauf gibt, in welcher Richtung er seine weitere Erkenntnissuche zu richten hat. Sie gibt aber keine Auskunft darüber, durch welche Variablen die raumzeitliche Beschränktheit zu eliminieren ist,- und kann diese Fingerzeige auch nicht geben, da die Entdeckung der möglicherweise relevanten Variablen, die die Quasitheorien generalisieren könnten, von der Intuition und der schöpferischen Phantasie des Einzelnen abhängt.[2]

Können wir aber die Allgemeinheit einer Theorie im Sinne ihrer tatsächlichen raumzeitlich uneingeschränkten Gütligkeit nicht

---

(Fortsetzung der Fußnote 2 von S. 59)

2) Decision and Dissonance, Stanford 1964; MALEWSKI, Andrej: Two Models of Sociology, In: Theorie und Realität, Tübingen 1964, S. 103 ff. Wer die Suche nach Gesetzmäßigkeiten in den Sozialwissenschaften als zwecklos, unmöglich oder sinnlos abtun möchte, setzt sich zudem in einen Selbstwiderspruch, da seine Behauptung selbst universellen empirischen Charakter hat, wenn sie empirischen Gehalt besitzen soll.

1) Vgl. dagegen:"Die Ereignisse der Zukunft können wir nicht aus den gegenwärtigen erschließen". (WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus, 5.1361.)

2) "to what extent sociology, economics, history are capable of discovering reliable laws on some level of concept-formation is an empirical question and therefore cannot be decided a priori on logical grounds. Only by trial and error can we determine which dimensions or variables must be selected for the formulation of reliable dependencies". (FEIGL, Herbert: Logical Empiricism. In: Readings in Philosophical Analysis, New York 1949, S. 22).

a priori wissen oder beurteilen, so ist "offensichtlich eine methodologische Maxime, die uns die Berücksichtigung der Raum-Zeitbeschränkung auferlegt, ohne große Bedeutung",[1] und unbeachtlich. Würde man sich an dieses methodologische Postulat des Historizismus halten, so würden nur auf jenen Gebieten allgemeingültige Theorien entwickelt, in denen bereits streng allgemeine Regelmäßigkeiten erkannt wurden. Auf den anderen Gebieten jedoch blieben die Erkenntnisse auf ihrem bisherigen Stande fixiert und würde so das bisher gewonnene Wissen für sakrosankt erklärt. Ein Fortschritt der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnis würde hier für den sozialwissenschaftlichen Bereich geleugnet und der Vorstoß in wissenschaftliches Neuland mittels unbeschränkter Generalisierung als hier sinnlos abgetan. Geht man im Gegensatz zu dieser Auffassung davon aus, daß sozialwissenschaftliche Theorien strikter Universalität möglich sind, und diese sich in eine empirisch überprüfbare Form bringen lassen, so ist der Weg vorgezeichnet, der gegenüber quasitheoretischen Satzsystemen einzuschlagen ist.[2] Ist man wie wir nicht bereit, auf Gehalt und Erklärungskraft zu verzichten, so ist jeder wissenschaftsstrategische Versuch abzulehnen, quasitheoretische Systeme in analytische Satzsysteme umzuformen und ihnen so zur Allgemeingültigkeit zu verhelfen, jedoch den ursprünglich schon geringen empirischen Gehalt durch diese Transformation ganz zum Verschwinden zu bringen, da Tautologien ja den totalen Spielraum für sich haben und als logische Implikationen empirisch leer sind, wenn sie auch allgemeingültig im Sinne von "logisch-wahr" sind. Tautologien sagen nichts über die inhaltliche Wahrheit der Aussagen aus, denn bevor über die formale (logische) Wahrheit von Satzverknüpfungen überhaupt entschieden werden kann, müssen die inhaltlichen Wahrheitswerte der Teilsätze bereits bekannt sein. Und denknotwendige, d.h.

---

1) ALBERT, Hans: Der Methodenstreit und die Grenzen des Methodenpluralismus, a.a.O., S. 167.
2) Zu diesem Punkt siehe ders.: Theorie und Prognose in den Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 132 ff.; ders.: Nationalökonomie als Soziologie, a.a.O., S. 16 ff., wo ALBERT von einer "Nomologisierung" = "strukturellen Relativierung" (wohl in Anlehnung an POPPER) bzw. von einer "naturalistischen Strategie" spricht.

logisch wahre ("allgemeingültige") Zusammenhänge sind nicht mit empirischen zu verwechseln. Sind unsere Aussagen in allen denkbaren Fällen wahr, können sie keine empirischen sein. Der Schluß von der Widerspruchslosigkeit auf empirische Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit, der diesen Strategien zugrundeliegt, ist ein Fehlschluß, der sogeartete "Theorien" nur vor der Prüfung an der Wirklichkeit und damit vor der Möglichkeit des Scheiterns bewahren hilft.

In den praktischen Konsequenzen kommt diese Wissenschaftsstrategie noch einer anderen gleich, die Quasitheorie z.B. mithilfe einer unspezifierten ceteris-paribus-Klausel empirisch unwiderlegbar,d.h. mit jeder nur möglichen Erfahrung vereinbar macht, und sie so keinem möglichen Erfahrungssatz widersprechend gestaltet[1] und gegen die Tatsachen immunisiert; man glaubt fälschlich aus ihrer empirischen Unwiderlegbarkeit ihre empirische Wahrheit folgern zu können.

---

1) Zur Frage, wann ein Satz als empirisch unwiderlegbar anzusehen ist, vgl. POPPER, Karl R.: Über die Unwiderlegbarkeit philosophischer Theorien einschließlich jener, welche falsch sind. In: Club Voltaire, 2.Aufl., München 1964, S. 274.

D. Die wissenschaftslogischen Kennzeichen wissenschaftlicher Erklärungen

I. Das Grundmuster der adäquaten Erklärung individueller Tatbestände (singulärer Aussagen)

Wer einen bestimmten Sachverhalt erklärt haben will, und deshalb an verschiedene Menschen in verschiedenen Lebenslagen die Frage stellt: "warum etwas so sei" oder "warum das der Fall gewesen sei", wird in den Antworten auf seine Fragen verschiedenen Interpretationen des Ausdrucks 'Erklärung' begegnen. Die unterschiedlichen Verwendungsweisen rühren aus der vagen Sprache des Alltags und dem jeweiligen sozialen Kontext der Fragestellung her und mögen für die beabsichtigten Zwecke, denen die Alltagssprache dient, brauchbar und ausreichend sein.[1] Wir können aber diese verschiedenen Deutungsmuster, auf die sich Alltagserklärungen stützen, nicht als Ausgangsbasis einer Explikation des Begriffes der 'wissenschaftlichen Erklärung' wählen, die über die individuelle Alltagsdeutung hinausgeht; denn bevor wir überhaupt sagen können, was wir als eine vorwissenschaftliche oder wissenschaftlich nicht belangvolle Erklärung ansehen wollen, müssen wir angeben können, worin denn eine adäquate wissenschaftliche Erklärung zu bestehen hat, um die wissenschaftlichen und die nicht-wissenschaftlichen Alltagserklärungen voneinander trennen zu können. Auch unter den Wissenschaftlern selbst werden wir auf die Frage, wie eine gültige Erklärung auszusehen habe, keine einmütige Antwort finden. Unsere folgende logische Analyse des Begriffes 'Erklärung' stützt sich auf das erstmals von POPPER in den dreißiger Jahren entwickelte hypothetico-deduktive Schema einer wissenschaftlichen Erklärung das inzwischen vom größten Teil der Vertreter der neueren Wissenschaftslehre übernommen worden ist.[2]

---

1) Zu vorwissenschaftlichen Alltagserklärungen s. BROWN, Robert: Explanation in Social Sciences, London 1963, S. 40 ff. STEGMÜLLER, Wolfgang: Probleme, a.a.O., S. 72 ff.

2) Vgl. dazu POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 31 f. ders.: Naturgesetze und theoretische Systeme, a.a.O.; ders.:

(Fortsetzung der Fußnote 2 auf S. 64)

Wenn wir vom theoretischen Wissenschaftsziel der Erklärung empirischer Phänomene (Ereignissen, Vorgängen, Zuständen, usw.) im Objektbereich einer Wissenschaft sprechen, so greifen wir für den Zweck der Erklärung auf auffindbare allgemeine Regelmäßigkeiten (Invarianzen, Konstanzen) zurück. Streng genommen bedienen wir uns hier einer ungenauen Redeweise, denn da sich die logische Analyse nur auf Sätze, also auf das sprachliche Gebilde beziehen kann, die diese erklärungsbedürftigen individuellen Tatbestände beschreiben oder raumzeitlich unbeschränkte Regelmäßigkeiten zum Inhalt haben, müßten wir in exakter Sprechweise das theoretische Wissenschaftsziel so präzisieren, indem wir die formale Redeweise anwenden: Es geht um die Erklärung singulärer (oder universeller) Aussagen, die den zu erklärenden Vorgang oder das zu erklärende Ereignis beschreiben und zusammenfassend als "Explanandum" bezeichnet werden (Klasse der erklärungsbedürftigen Aussagen), mithilfe des sog. "Explanans" (manchmal auch "Eplikans" genannt).[1)]

Bei der Erklärung eines individuellen Tatbestandes, der uns hier vorläufig interessiert, zerfällt die Menge der im Explanans enthaltenen Aussagen in zwei (Teil-) Klassen. Die erste Klasse enthält die Menge der zur Erklärung benötigten nomologischen Hypothesen inform genereller Wenn-Dann-Aussagen, die einen ge-

---

(Fortsetzung der Fußnote 2 von S.63)

2) Das Elend des Historizismus, a.a.O., S. 96 f.; ders.: Die Zielsetzungen der Erfahrungswissenschaften, a.a.O.; HEMPEL, Carl G.: The Function of General Laws in History. In: The Journal of Philosophy, Vol.39,1942, wieder abgedruckt in: Readings in Philosophical Analysis, New York 1949, S. 459 ff.; FEIGL, Herbert: Some Remarks on the Meaning of Scientific Explanation. In: The Psychological Review, Vol. 52, 1948, wieder abgedruckt in: Readings in Philosophical Analysis, a.a.O., S. 510 ff.; HEMPEL, Carl G./OPPENHEIM, Paul: The Logic of Explanation. In: Philosophy of Science, Vol. 15, 1948, wieder abgedruckt in: Readings in the Philosophy of Science, New York 1953, S. 319 ff.; WATKINS, J.W.N.: Ideal Types and Historical Explanation. In: The British Journal for the Philosophy of Science, Vol. VIII, 1952/53, S. 22 ff.; HEMPEL, Carl G.: Deductive-Nomological VS. Statistical Explanation. In: Scientific Explanation, Space,and Time. Minnesota Studies in the Philosophy of Science, Vol. III, Minneapolis 1962, S. 98 ff. STEGMÜLLER, Wolfgang: Probleme, a.a.O.,

1) Man muß also unterscheiden zwischen den linguistischen Entitäten und den nicht-linguistischen Entitäten, für die wir die Ausdrücke 'Ereignis', 'Tatbestand', 'Sachverhalt', 'Phänomen' verwenden.

setzmäßigen Zusammenhang zwischen bestimmten allgemein charakterisierten Sachverhalten behaupten, die zweite (eine Gleichzeitigkeitsklasse) singuläre Aussagen über raumzeitlich bestimmte Tatbestände, deren Vorliegen die Voraussetzung für die Anwendung der nomologischen Hypothesen ist. Sie werden kurz, aber aus der Sicht der formalen Redeweise wiederum unpräzise, "Anwendungsbedingungen" oder auch "Antecedensbedingungen" genannt.[1] Nehmen wir an, die Anwendungsbedingungen seien erfüllt, d.h. die in den Wenn-Komponenten der Hypothesen geforderten individuellen Bedingungen seien realisiert, dann liegt eine wissenschaftliche Erklärung nur dann vor, wenn das Explanandum (das den zu erklärenden speziellen Sachverhalt beschreibt, der den in den Hypothesen behaupteten Konsequenzen entspricht) nach logisch-mathematischen Regeln aus dem Exlanans deduziert werden kann.[2]

Bezeichnen wir mit den Symbolen 'H' die nomologischen Hypothesen, mit 'A' die Antecedensbedingungen und mit 'E' das Explanandum, so läßt sich eine gültige Erklärung als deduktives Argument der Form schreiben:

Explanans (Prämissen)	$H_1, \ldots\ldots, H_r$	(nomologische Hypothesen)
	$A_1, \ldots\ldots, A_k$	(Sätze, welche die Antecedensbedingungen beschreiben)
Explanandum	E	(Sätze, die das zu erklärende Ereignis beschreiben)

1) Bei den =Antecedensbedingungen= lassen sich in nicht-geschlossenen Systemen "Anfangsbedingungen", die die endogenen Variablen des Systems und "Randbedingungen", die die exogenen Variablen des Systems betreffen, unterscheiden. Bei endogenen Systemen ist das System allein durch die Anfangsbedingungen determiniert. Im sozialwissenschaftlichen Bereich haben wir es immer mit offenen Systemen zu tun.

2) Es müssen also "beide Arten von Aussagen", nomologische Hypothesen und die Antecedensbedingungen, "in den Prämissen" bei einer Erklärung vorkommen. Das ist nicht schwer einzusehen, denn "aus Gesetzen allein kann man keine Tatsachen über die Welt erschließen. Und aus singulären Tatsachen-Feststellungen", d.h. den Antecedensbedingungen, "kann man zwar an Gehalt schwächere tautologische Folgerungen ziehen, aber man kann mit ihrer Hilfe keine neuen Tatsachen erklären". (STEGMÜLLER, Wolfgang: Probleme, a.a.O., S. 82).

Der horizontale Strich soll andeuten, daß die Aussage (n) 'E' aus der Menge der darüberliegenden Aussagen deduzierbar ist (sind), symbolisiert also den Argumentationsschritt.[1)]

Dieses Schema einer wissenschaftlichen Erklärung[2)] ist aber nicht als das Bild der verbalen Form mißzuverstehen, die eine Erklärung anzunehmen hat, sondern dieses Schema dient nur dazu, die logische Struktur einer wissenschaftlichen Erklärung offenzulegen. "The phrase,'schema of explanation' refers only that what might be called the 'underlying logical structure' of the process of explanation."[3)]

Wenn ein bestimmter Vorgang erklärt werden soll, so müssen die singulären Aussagen, die den individuellen Sachverhalt (das Vorkommnis an einer bestimmten Raum-Zeit-Stelle) beschreiben, aus den herangezogenen theoretischen Aussagen in Verbindung mit den realisierten Anwendungsbedingungen logisch deduziert werden können. Das gilt auch für singuläre statistische

---

1) Man frägt bei einer Erklärung also, aufgrund welcher Antecedensdaten und gemäß welchen Invarianzen das zu erklärende Phänomen vorkommt.
2) Wir wollen vorerst von der Annahme ausgehen, daß die Wahrheit der singulären Aussagen, ein bestimmtes Ereignis finde an einer bestimmten Raum-Zeit-Stelle statt, unproblematisch sei. Wir werden das Problem bei der Behandlung der Basisproblematik wieder aufgreifen.
3) BARTLEY III, William W.: Achilles, the Tortoise, and Explanation in Science and History. In: The British Journal for the Philosophy of Science, Vol. XIII, 1962/63, S. 17. In diesem Aufsatz führt BARTLEY auch den Beweis, daß die Meinung, für die Geschichtswissenschaft träfe unser Modell der wissenschaftlichen Erklärung mit seinen Adäquatheitsbedingungen keinesfalls zu, als falsch anzusehen ist. S.a. GIBSON, Quentin: a.a.O., S. 186 ff. Mit dem Schema wird auch nicht behauptet, ein und dasselbe Phänomen könne nur durch einen ganz bestimmten =Satz= von Hypothesen erklärt werden, er läßt sich auch durch Hypothesen verschiedener Allgemeinheitsstufe erklären. Es können auch mehrere Erklärungsvorschläge sogar mithilfe miteinander unvereinbarer Hypothesen gemacht werden, von denen aber nur einer richtig sein kann, womit zwangsläufig die anderen Vorschläge falsch sind. Das letztere ist keine unbekannte Erscheinung in der Wissenschaftsentwicklung.

Aussagen.[1] Die zentralen Bestandteile des deduktiven Modells einer jeden adäquaten Erklärung stellen die benötigten nomologischen Hypothesen dar[2], die sich vorläufig bei strengen Widerlegungsversuchen bewährt haben, oder wenn dies noch nicht der Fall ist, unabhängig vom Explanandum überprüfbar und der Gefahr des Scheiterns ausgesetzt sein müssen. Pseudo-Erklärungen, die sich auf bereits falsifizierte, aber nicht modifizierte Hypothesen stützen, sind als unbrauchbar anzusehen. Eine Erklärung einer singulären Aussage durch eine universelle Hypothese ist nur dann befriedigend, wenn das Explanandum nicht die einzige überprüfbare Konsequenz dieser allgemeinen Aussage ist, sondern außer dem Explanandum noch andere, unabhängige Prüfungsmöglichkeiten bestehen. Die Forderung nach der Verwendung unabhängig überprüfbarer Hypothesen läßt sich einleuchtend damit begründen, daß es immer möglich ist, "...to produce a theory to fit any given set of explicanda".[3] Zwischen der Erklärungskraft einer Hypothese und hohem empirischen Gehalt besteht demnach eine positive Korrelation.

Die Adäquatheitsbedingung der unabhängigen Prüfbarkeit der im Explanans enthaltenen strikt-universellen Aussagen ist bei den sog. ad-hoc-Erklärungen nicht erfüllt, die BUNGE kurz und treffend so charakterisiert: " ad hoc explanation is wisdom

---

1) Dies wurde bestritten mit der Begründung, bei statistischen Erklärungen würde das Explanandum nicht aus dem Explanans logisch folgen, womit eine der Adäquatheitsbedingungen nicht gegeben sei. Vgl. z.B. HEMPEL, Carl G.: Deductive-Nomological vs. Statistical Explanation, a.a.O., S. 121 ff.; SCRIVEN, Michael: Explanations, Predictions,and Laws. In: Scientific Explanation, Space, and Time. Minnesota Studies in the Philosophy of Science, Vol. III, Minneapolis 1962, S. 170 ff.; BRODBECK, May: Explanation, Prediction, and "Imperfect" Knowledge. In: Scientific Explanation, Space, and Time, Minnesota Studies in the Philosophy of Science, Vol. III, Minneapolis 1962, S. 231 ff., wies jedoch nach, daß das hypothetico -deduktive Erklärungsschema auch für die statistischen Erklärungen Gültigkeit besitzt. Vgl. auch STEGMÜLLER, Wolfgang: Probleme, a.a.O., S. 624 ff..

2) BUNGE, Mario: Scientific Research, Vol. II: The Search for Truth, Berlin-Heidelberg-New York 1967, spricht deshalb von einer"nomological explanation to emphasize the role of scientific law in it."(S.9).

3) POPPER, Karl R.: Conjectures and Refutations, a.a.O., S.241 f..

after the event".[1] Wir werden eine Erklärung dann als "ad hoc" anzusehen haben, wenn die zur Erklärung herangezogenen Hypothesen nur den individuellen Tatbestand zu erklären imstande ist, den zu erklären sie ursprünglich eingeführt wurde. Anders ausgedrückt, bei den ad-hoc-Erklärungen wird das zu Erklärende als Erklärung für sich selbst vorgeschlagen, das Explanans ist logisch äquivalent mit der Beschreibung des zu erklärenden Sachverhaltes. Im Grenzfall liegt ein logischer Zirkel vor. Zur Illustration des Sachverhaltes hier ein triviales Beispiel aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich: "Warum steigen die Gesamtkosten einer Jahresabschlußprüfung um X %, wenn die Zahl der Prüfer verdoppelt wird?" Antwort: "Weil immer dann, wenn die Zahl der Prüfer verdoppelt wird, die Gesamtkosten um X % steigen". Daß diese Erklärung uninformativ und deswegen unbefriedigend ist, ist auf den ersten Blick zu erkennen. Im praktischen Wissenschaftsbetrieb ist jedoch die Sachlage komplizierter, da dort Erklärungen von ad-hoc Charakter sich den Anschein einer adäquaten Erklärung geben können und dank der Formulierungskünste der Autoren darüber hinwegtäuschen können, daß der Gehalt ihres Explanans nicht über den des Explanandums hinausgeht.

Neben den ad-hoc-Erklärungen findet sich noch ein weiterer Typus von "Erklärungen", der die wissenschaftslogischen Anforderungen nicht erfüllt, die an eine adäquate Erklärung zu stellen sind. Es handelt sich hierbei um die sog. "kausalen Erklärungen", die bei den "Kausalanalysen" gerne verwandt werden. Der vom Alltag her vertraute Sprachgebrauch von "Ursache und Wirkung" und "A ist die Ursache von B", der auch in der Philosophie in Verbindung mit dem Kausalitätsproblem eine lange Tradition hatte und zu vielen Irrtümern Anlaß gab, inzwischen aber als überholt angesehen werden darf, verführt bei seinem unreflektierten Gebrauch auf dem Gebiet der wissenschaftlichen

---

1) BUNGE, Mario: Scientific Research, Vol.II., The Search for Truth, a.a.O., S. 45. Vgl. zu dem Problemkreis auch FEIGL, Herbert: Some Remarks on the Meaning of Scientific Explanation, a.a.O., S. 512 ff.; MERTON, Robert K.: The Bearing of Sociological Theory on Empirical Research. Aus: Social Theory and Social Structure, wieder abgedruckt in: Theorie und Realität, Tübingen 1964, S. 128 ff.; PAP, Arthur: a.a.O., S. 168; POPPER, Karl R.: Die Zielsetzungen der Erfahrungswissenschaften, a.a.O., S. 74.

Erklärung zu einer Interpretation des Erklärungsprozesses,die die damit verbundenen logischen Fallstricke nicht erkennt. Nach dieser Ansicht liegt eine adäquate Erklärung eines individuellen Sachverhaltes bereits dann vor, wenn man die "Ursache" oder "causa" des betreffenden Ereignisses (der Wirkung) angibt.

Um die Unhaltbarkeit dieser Deutung nachzuweisen, greifen wir auf das deduktive Erklärungsschema zurück. Wir können dann die durch die Gesamtheit der Anwendungsbedingungen beschriebenen Sachverhalte, die Antecedensdaten, als die 'Ursache' und den im Explanandum beschriebenen Tatbestand als die 'Wirkung' bezeichnen.[1] Eine "kausale Erklärung" würde dann so aussehen: Da die Antecedensbedingungen realisiert wurden, trat notwendigerweise "E" ein. Was eine solche kausale Erklärung dann "auszeichnet", ist eine Identifikation der logischen Grund-Folge-Beziehung mit dem faktischen Ursache-Wirkungszusammenhang. Eine logische Grund-Folge-Beziehung, die die Beziehung zwischen Sätzen betrifft, wird mit der objektsprachlichen über faktische (inhaltliche) Zusammenhänge gleichgesetzt. "The 'necessity' which is bestowed upon facts by their explanation is the logical necessity of the implication underlying the inference from assumptions to conclusions. Neither the premises nor the conclusions in explanatory inferences of the empirical sciences are logically in and by themselves".[2]

Der Eintritt des im Explanandum beschriebenen Tatbestandes ("Wirkung") ist keineswegs die logisch notwendige Folge der Erfüllung der Antecedensbedingungen, sondern auf eine Verknüpfung durch empirische Regelmäßigkeiten zurückzuführen, die den "kausalen Erklärungen" fehlen. Damit ist eine grundlegende Adäquatheitsbedingung für eine wissenschaftliche Erklärung verletzt: im Explanans muß mindestens eine nomologische Hypothese vorkommen. Auf gar keine Weise kann aus dem Bestehen irgendeiner Sachlage ("Ursachen") ohne Zuhilfenahme

---

1) Vgl. STEGMÜLLER, Wolfgang: Das Problem der Kausalität, a.a.O., S. 185; POPPER,Karl R.: Naturgesetze und theoretische Systeme, a.a.O., S. 96; ders.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 31 f. STEGMÜLLER bringt eine ausführliche Analyse der Kausalbegriffe. Vgl. a. ders.: Probleme, a.a.O., S. 428 ff..
2) FEIGL, Herbert: Some Remarks on the Meaning of Scientific Explanation, a.a.O., S. 511.

einer generellen Hypothese auf das Bestehen einer gänzlich davon verschiedenen Sachlage ("Wirkung") geschlossen werden,[1] d.h. auf die Vermittlung durch eine allgemeine Aussage verzichtet werden. Die durch die allgemeinen Hypothesen behaupteten Invarianzen bilden die empirische Brücke, wenn wir es plastisch so ausdrücken dürfen, die die logische Ableitung der "Wirkungen" aus den "Ursachen" erst gestattet. Die Ausdrücke 'Ursache' und 'Wirkung', falls man die Ursache-Wirkungs-Terminologie als irreführend nicht ganz vermeiden will, lassen sich also sinnvoll nicht isoliert verwenden, sondern sind immer in Bezug auf die Anwendung empirisch-kognitiver Satzsysteme zu verstehen, d.h. sie beziehen sich sinnvollerweise immer nur auf die Rolle einer Aussage bzw. von Aussagenmengen, die diese bei der Anwendung eines Satzsystems spielen.

II. Die Reduktionsproblematik nomologischer Aussagen

Einen weiteren Typus von Erklärungen stellt die "Erklärung von Gesetzen" dar, d.h. erklärende Hypothesen selbst werden ihrerseits wieder als erklärungsbedürftig angesehen. Die Wissenschaft bleibt in ihrem Bemühen, die Strukturen und Zusammenhänge in der Wirklichkeit aufzuhellen, nicht auf der Erklärung raumzeitlich determinierter Sachverhalte, konkreter Ereignissen dieser Welt, stehen, sondern sucht auch zu befriedigenden Erklärungen über die empirischen Invarianzen vorzustoßen und so einer Vertiefung und Vervollkommnung unseres Wissens über diese Welt beitragen. Das heißt, theoretische Systeme können mit dem Ziel der Erklärung individueller Vorgänge oder Sachverhalte als auch von allgemeinen gesetzlichen Beziehungen entwickelt werden. Der Schwerpunkt des wissenschaftlichen Interesses verlagert sich dann im letzteren Falle auf die Erklärung universeller Aussagen, die das Bestehen von Regelmäßigkeiten in der Wirklichkeit

---

1) Vgl. WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus, a.a.O., 5.135;"Einen Kausalnexus, der einen solchen Schluß rechtfertigt, gibt es nicht". 5.136; "Der Glaube an einen Kausalnexus ist ein Aberglaube". 5.1361.

behaupten und bislang eine befriedigende Erklärung individueller Tatbestände zu liefern vermochten, durch die Ableitung aus erklärenden Hypothesen einer höheren Allgemeinheitsstufe. Dieser Prozeß der Rückführung von Hypothesen durch die Gewinnung allgemeiner und immer allgemeinere Gesetze, die durch die Aussagen immer höheren Niveaus beschrieben werden, kann beliebig weit fortgesetzt werden, ohne daß ein Ende dieses Prozesses angegeben werden könnte.

Auch bei der Erklärung von Hypothesen wird man eine Erklärung nicht für gelungen halten, wenn man feststellt, daß aus den Hypothesen, die zur Erklärung herangezogen werden, außer der zu erklärenden Hypothese keine weiteren theoretischen Aussagen des gleichen Allgemeinheitsgrades ableitbar sind. Auch hier muß die erklärende generelle Hypothese, um überhaupt Erklärungskraft zu besitzen und um nicht ad-hoc zu bleiben, unabhängig von der zu erklärenden überprüfbar sein.

Bis vor kurzem wurde allgemein die Meinung vertreten, das oben skizzierte Schema einer hypothetico-deduktiven Erklärung individueller Sachverhalte wäre grundsätzlich auch auf die Deduktion genereller Hypothesen aus nomologischen Hypothesen höheren Niveaus oder, wie man es auch nennt, auf die "Reduktion" nomologischer Aussagen niederer Allgemeinheitsstufe auf solche höheren Grades übertragbar. Die logische Struktur der Erklärung allgemeiner Sachverhalte unterscheidet sich dann von der Erklärung individueller Tatbestände nur dadurch, daß das Explanandum aus der zu erklärenden Hypothese besteht, die einen Unterfall der allgemeineren darstellt. Das Erklärungsmodell nimmt dann folgende Form an:

H_1 ....., H_n	nomologische Hypothesen höheren Niveaus (Explanans)
———————	
E	nomologische Hypothesen niedrigeren Niveaus (Explanandum)

Die Annahme jedoch, die Reduktion von Hypothesen niederer Allgemeinheit auf solche höheren Niveaus vollziehe sich einzig in Analogie zur Erklärung singulärer Aussagen, darf aufgrund jüngster

Untersuchungen als erschüttert gelten.[1] Das an der Erklärung singulärer Aussagen orientierte Vorgehen ist nur eine, wenn nicht gar unbedeutende Möglichkeit, denn es wurde stringent nachgewiesen, daß in vielen Fällen eine befriedigende =Erklärung= nomologischer Hypothesen zwei Adäquatheitsbedingungen des hypothetico-deduktiven Erklärungsschemas verletzt werden:

(1) die logische Ableitbarkeit des Explanandums aus dem Explanans,

(2) "The meaning of (observational) terms are invariant with respect to both reduction and explanation"[2], der Forderung also, Explanans und Explanandum müßten in einer einheitlichen Fachsprache (Terminologie) formulierbar sein, wobei der terminologische Apparat durch den Erklärungs- bzw. Reduktionsprozeß keine Veränderung erfahren dürfte.

Der Grund dafür, daß die logische Form der Erklärung singulärer Aussagen nicht ohne jede Einschränkung auf die =Erklärung= nomologischer Hypothesen anwendbar ist, ist darin zu suchen, daß "the use of mutualy inconsistent and partially overlapping theories has been found to be of fundamental importance for methodology,"[3] und "introducing a new theory involves changes of outlook both with respect to the observable and with respect to the unobservable features of the world, and corresponding changes in the meanings of even the most 'fundamental' terms of the language employed".[4] Die zur =Erklärung= (Subsumtion) herangezogene Hypothese höherer Allgemeinheitsstufe, die alle

---

1) s.dazu FEYERABEND, Paul: Explanation, Reduction, Empiricism, a.a.O., S. 28 ff. in Weiterführung von POPPER, Karl R.: Die Zielsetzung der Erfahrungswissenschaft, a.a.O., S. 73 ff.; vgl. a. MALEWSKI, Andrej: Zur Problematik der Reduktion; Original "Generality levels of theories concerning human behavior" In: A Symposion on Theoretical Sociology. New Jersey 1964, wieder abgedruckt in: Logik der Sozialwissenschaften, 4. Aufl., Köln/Berlin 1967, S. 368 ff.. Anderer Ansicht bspw. NAGEL, Ernest: The Structure of Science, a.a.O., S. 35 ff. und 336 ff. (11. The Reduction of Theory). Vgl. zum Problemkreis a. STEGMÜLLER, Wolfgang: Probleme, a.a.O.,S.90.
2) FEYERABEND, Paul: Explanation,Reduction,Empiricism,a.a.O.,S.43.
3) Ebenda, S.74.
4) Ebenda, S. 29. Es ändert sich folglich die "Weltperspektive".

Sachverhalte, die die zu erklärende zu erklären imstande ist, und noch weitere, von der zu erklärenden Hypothese nicht erfaßten Tatbestände zu erklären in der Lage ist und damit einen höheren Informationsgehalt besitzt, erklärt somit die Hypothese niedrigeren Niveaus nicht in dem Sinne, daß letztere logisch aus ihr folgen würde, sondern "berichtigt diese, indem sie sie erklärt"[1]. An die Stelle der zu erklärenden Hypothese tritt damit eine verbesserte oder korrigierte Hypothese und "erklärt", warum die ursprüngliche Hypothese nicht allgemein gilt. Die zu erklärende Hypothese kann dann unter bestimmten Voraussetzungen als eine brauchbare Annäherung der neu eingeführten Hypothese angesehen werden.[2]

Da der Ausdruck 'Erklärung' sowohl für die Deduktion singulärer Aussagen aus generellen Aussagen als auch für die Reduktion von Hypothesen verwand wird, entsteht der irreführende Eindruck, es läge in beiden Fällen immer die gleiche logische Situation vor.[3] Will man nicht den Sprachgebrauch definitorisch auf einen der beiden Fälle beschränken, so sind die beiden Interpretationsmöglichkeiten des Wortes 'Erklärung' klar zu unterscheiden und der jeweilige Bezug kenntlich zu machen, um keine möglichen Mißverständnisse aufkommen zu lassen.[4][5]

1) POPPER, Karl R.: Die Zielsetzung der Erfahrungswissenschaften, a.a.O., S. 84.
2) Als Beispiel einer solchen "korrigierenden Erklärung" sei hier auf die Entdeckung der Gravitationstheorie hingewiesen, die zeigt, daß die Gesetze des freien Falls streng genommen falsch sind - auch wenn mit ihnen die vielen Fälle wie z.B. in der Ballistik in guter Annäherung gearbeitet werden kann -, und die zugleich noch auf andere Bereiche anwendbar ist.
3) "Unter Benützung einer traditionellen philosophischen Redeweise könnte man sagen: Die Erklärung von Gesetzen ist etwas von der Erklärung von Einzeltatsachen kategorial Verschiedenes". (STEGMÜLLER, Wolfgang: Probleme, a.a.O., S. 91).
4) Unsere Ausführungen zur Erklärung singulärer Aussagen bezogen sich auf HEMPELs "full-fledged explanation", von der HEMPELs "explanation-sketch" ("Erklärungsskizze") zu unterscheiden ist, bei der eine Erklärung singulärer Tatbestände durch den mehr oder weniger vagen und unvollkommenen Hinweis auf für relevant erachtete Hypothesen und Antecedensbedingungen ohne strikte logische Deduzierbarkeit zu geben versucht wird. Siehe dazu HEMPEL, Carl G.: The Function of General Laws in History, a.a.O., S. 462 ff.; WATKINS, J.W.N.: a.a.O., S. 22; BRODBECK, May: Explanation, Prediction and "Imperfect" Knowledge, a.a.O., S. 240; GRUNBERG, Emile: Notes on the Verifiability of Economic
(Fortsetzung der Fußnoten 4) und 5) S. 74)

(Fortsetzung der Fußnoten 4) und 5) von S. 73)

4) Laws. In: The Philosophy of Science, Vol. 24, 1957, S.338 ff. NEWMANN, Fred: Explanation Sketches. In: Philosophy of Science, Vol. 32, 1965, S. 168 ff. Wenn"Verstehen" als geitesswissenschaftliches Pendant zum (=naturwissenschaftlichen=) "Erklären" verstanden wird, so beruht dies auf einem grundlegenden Mißverständnis der Erklärungsproblematik,wie wir bei der Behandlung der intuitiven Methode noch zeigen werden.

5) Die Reduktionsproblematik dürfte für die Untersuchung der sozialwissenschaftlichen Integrationsproblematik eine nicht geringe Bedeutung zukommen.

E. Die Beziehung zwischen dem Informationsgehalt einer Realtheorie und der Idee der interpersonellen Falsifizierbarkeit

I. Die strukturelle Gleichartigkeit von wissenschaftlicher Erklärung und Prognose

Nach der Analyse der logischen Form universeller Hypothesen bzw. Hypothesensystemen und des Ausdrucks 'wissenschaftliche Erklärung' besitzen wir jetzt das nötige Werkzeug, um unsere Auffassung von "dem" theoretischen Ziel der Realwissenschaften näher zu belegen. Wir hatten bei der Behandlung der Frage nach der (bzw. den) Zielsetzung(en) im Rahmen der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisaktivitäten behauptet, jedes theoretische Satzsystem, das den Spielregeln der empirischen Wissenschaften entsprechend aufgebaut sei, erlaube durch seine Verwendbarkeit zur Erklärung bestimmter Tatbestände (explikative Funktion) prinzipiell auch die prognostische Verwendung dieser Aussagen zur wissenschaftlich fundierten Vorhersage zukünftiger Ereignisse oder Zustände im Grundbereich der Theorie (Prognose). Denn vom logischen Standpunkt aus betrachtet, so hatten wir argumentiert, handle es sich bei der Anwendung erfahrungswissenschaftlicher Theorien zur Erklärung und Prognose nur um zwei Aspekte ein und derselben Sache. Etwas präziser ausgedrückt, die wissenschaftliche Erklärung und Prognose sind von ihrer logischen Struktur her äquivalent, die Struktur des Arguments sowie die Adäquatheitsbedingungen sind bei wissenschaftlichen Erklärungen und Prognosen dieselben. Der Unterschied liegt allein in der pragmatischen Dimension im semiotischen Sinne des Wortes, was sich in den verschiedenen Zwecken ausdrückt, die mit der Anwendung theoretischer Systeme verfolgt werden, d.h. die =pragmatischen Umstände= sind bei Erklärungen und Prognosen andere.

Bei einer adäquaten Erklärung folgern wir aus der Konjunktion streng allgemeiner Sätze und der adäquaten Beschreibung der Antecedensbedingungen in der Sprache der Theorie, die vor oder

gleichzeitig mit dem zu erklärenden Ereignis bzw. Vorgang erfüllt sein müssen, einen singulären Satz "E" (Explanandum), der das zu erklärende Phänomen beschreibt.[1] Als notwendiger und zentraler Bestandteil jeder Erklärung hatten sich die nomologischen Hypothesen inform einer universellen Implikation herausgestellt. Als Aussagen von unbeschränkter Allgemeinheit behauptet diese für beliebige Raum-Zeit-Abschnitte, daß mit der Realisierung bestimmter allgemein gekennzeichneter Anwendungsbedingungen[2] stets der in der Dann-Komponente des generellen Wenn-Dann-Satzes behauptete Sachverhalt eintrete. Die Gültigkeit der Allaussagen beschränkt sich nicht auf die Vergangenheit oder Gegenwart, denn sie wären dann durch eine endliche Konjunktion singulärer Sätze ersetzbar und als molekulare Sätze von ad-hoc-Charakter, die nur bekannte Feststellungen enthalten und über das =Gegebene= nicht hinausführen würden. Strikt universelle Sätze beziehen sich auf durch bestimmte Merkmale definierte, unbestimmte, nicht abgeschlossene Klasse von Fällen, und schließen somit auch die Zukunft mit ein.

Da nun die in einem generellen Wenn-Dann-Satz behauptete Beziehung zwischen den in der Wenn- und in der Dann-Komponente beschriebenen Vorgänge eine tatsächliche und <u>keine</u> logische Folge ist, - weil letztere ja nur etwas über syntaktische Beziehungen der miteinander verknüpften Sätze etwas aussagt -, können wir beim Vorliegen eines bestimmten empirischen Tatbestandes <u>nicht</u> ohne Verwendung einer nomologischen Hypothese auf das Bestehen bzw. Eintreffen eines anderen schließen, d.h. eine noch nicht existente =Zukunft= vorhersagen. Das heißt aber nichts anderes, als daß generelle Hypothesen dank ihres nomologischen Gehaltes in Verbindung mit den "Antecedensbedingungen"

---

1) Wenn wir hier von "einem singulären Satz "E" " sprechen, so handelt es sich um eine vereinfachte Sprechweise. Wir stellen uns dabei vor, daß alle das zu erklärende Phänomen beschreibende Aussagen durch eine konjunktive Verknüpfung zu einer einzigen Aussage $E_1 \wedge E_2 \wedge \ldots E_n$ zusammengefaßt werden, die wir "E" nennen.

2) Es sei hier darauf hingewiesen, daß die praktische Feststellung, ob eine zutreffende Beschreibung der Anwendungssituation vorliegt oder nicht, mit Schwierigkeiten verbunden ist. Wir wollen für unsere Zwecke annehmen, die Beschreibung bzw. Feststellung sei unproblematisch.

sowohl die Ableitung der singulären Aussage 'E', die ein vergangenes oder gegenwärtiges Ereignis beschreibt, als auch die Deduktion einer singulären Aussage 'P', der Prognose i.e.S., erlaubt, die das Eintreffen eines zukünftigen Ereignisses oder Vorganges behauptet.[1] Damit dürfte auch klargeworden sein, daß prognostische Aussagen nur dann einen positiven empirischen (zukunftsbezogenen) Informationsgehalt aufweisen können, wenn in den Prämissen der prognostischen Argumente zumindest eine empirisch-universelle Aussage enthalten ist; ansonsten wären sie empirisch leer, nichtssagend und damit auch nicht praktisch verwertbar.

Für die Prognose gilt wie für die Erklärung die Forderung nach einem möglichst hohen Gehalt der verwandten universellen Aussagen. Empirisch-kognitive Aussagen informieren uns über die Zukunft, indem sie bestimmte, zukünftige, logisch-mögliche Sachverhalte für beliebige Raum-Zeit-Stellen als mit ihnen inkompatibel "verbieten", und ihre prognostische Kraft ist dann umso größer, umso größer die Gefahr ihrer Widerlegung ist, d.h. desto absolut logisch unwahrscheinlicher das Eintreffen des zukünftigen Geschehens vorausgesagt werden kann. Mit wachsendem Informationsgehalt wächst das Risiko des Scheiterns. Möglichst große Allgemeinheit des Wenn-Bestandteils und möglichst hohe Bestimmtheit oder Präzision der Dann-Komponente der angewandten Hypothese(n) führen bei der Erklärung wie bei der Prognose zu einem umfassenden Anwendungsbereich bei hoher Aussagen- bzw. Prognosenschärfe.

Die entscheidende Voraussetzung für die explikative wie prognostische Verwendbarkeit realtheoretischer Systeme ist das Vorliegen bereits bewährter bzw. gut testbarer nomologischer Hypothesen, die unter den betreffenden Anwendungsbedingungen gültig sind. Und so ist auch die Behauptung gerechtfertigt, daß Theorien, die die befriedigenden Erklärungen bestimmter

---

1) HEMPEL, Carl G.: Deductive-Nomological vs. Statistical Explanation, a.a.O., S. 117, drückt den Sachverhalt treffend aus, wenn er eine Erklärung "as a potential prediction" charakterisiert. Erklärungen lassen sich immer als "nachträgliche Prognosen" auffassen. Vgl. KLOTEN, Norbert/KUHN, Helmut: a.a.O., S. 310; POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 31.

Tatbestände ermöglichen, grundsätzlich zur Vorhersage einer bestimmten Art von Vorgängen verwandt werden können, da der logische Aufbau einer Vorhersage(Prognose i.w.S.) dem hypothetico-deduktiven Erklärungsschema äquivalent ist. Wenn wir im Erklärungsschema das Symbol 'E' durch 'P' ersetzen, womit wir oben die singuläre Aussage über ein zukünftiges Ereignis, die Prognose im engeren Sinne, bezeichnet haben[1], so läßt sich das Prognoseschema darstellen als:

$H_1, \ldots\ldots\ldots\ldots, H_r$	(nomologische Hypothesen)
$A_1, \ldots\ldots\ldots\ldots, A_k$	(Sätze, welche die Antecedensbedingungen beschreiben)
P	Prognose i.e.S.

"The idea of structural equality should be understood as pertaining to explanatory, predective, retrodictive,and related arguments in science".[2] [3]

---

1) Für 'P' gilt das gleiche wie für das 'E' Gesagte; wir bedienen uns hier einer vereinfachten Sprechweise.
2) HEMPEL, Carl G.: Deductive-Nomological vs. Statistical Explanation,a.a.O., S. 118. Man kann die These der strukturellen Identität von wissenschaftlicher Erklärung und Prognose auch so formulieren: Jede adäquate Erklärung iste eine potentielle Prognose, wie auch jede adäquate Prognose eine potentielle Erklärung darstellt. Vgl. STEGMÜLLER, Wolfgang: Probleme, a.a.O., S. 155.
3) Die heute in der modernen Wissenschaftslehre allgemein vertretene und von SCHEFFLER folgendermaßen beschriebene Ansicht, "that explanation and prediction share common structure, with but the pragmatic difference that an explaned event antedates the statement of its explanation while a predicted event can only follow its prediction ..." und damit zusammenhängend "the view that explanation and prediction represent central purposes of science and are expistemology basic...", die "almost canonical status" erlangt habe, (S.293) versucht SCHEFFLER zu widerlegen. (Vgl. SCHEFFLER, Israel: Explanation, Prediction, and Abstraction. In: The British Journal for the Philosophy of Science, Vol. VII, 1956/57, S. 293 ff.). Auch RESCHER,Nicholas: On Prediction and Explanation. In: The British Journal for the Philosophy of Science, Vol. VIII, 1957/58, S. 281 ff. bezweifelt ebenfalls die Identitätsbehauptung. Siehe dazu jedoch HEMPEL, Carl G.: Deductive-Nomological vs. Statistical Explanation, a.a.O., S. 117 ff.

II. Prognosearten und Prognoseproblematik

Wenn wir davon absehen, daß die Erklärung die Vergangenheit oder Gegenwart und die Prognose die Zukunft betrifft, so lassen sich doch gewisse Unterschiede zwischen Erklärung und Prognose aufzeigen, wenn wir die (Teil-) Klassen von Aussagen betrachten, die im jeweiligen Falle vorliegen, also das, "was wir als unser Problem betrachten und was nicht".[1] Bei einer wissenschaftlichen Erklärung ist die singuläre Aussage 'E' vorgegeben, die sich auf einen bekannten individuellen Sachverhalt bezieht, und gefragt wird nach der Hypothese und den Anwendungsbedingungen, aus denen dann 'E' abgeleitet werden kann. Es wird nach einem befriedigendem Explanans gesucht, um so das Bekannte durch das Unbekannte zu erklären. Bei der Prognose liegt der Fall gerade umgekehrt[2], sie ist der Ableitungsrichtung nach die zur Erklärung inverse logische Operation.[3]

Auch innerhalb der Prognosen selbst lassen sich Unterscheidungen treffen. Nach dem Beitrag zur wissenschaftlichen Lösung praktischer Gestaltungsprobleme[4] lassen sich die wissenschaftlichen Prognosen danach differenzieren, ob 'P' oder 'A' als problematisch im jeweiligen Falle anzusehen sind. Einmal kann die Prognose die Konsequenzen betreffen, die sich ergeben werden, wenn durch bestimmte Maßnahmen bestimmte Anwendungsbedingungen bereits realisiert wurden oder werden sollen. Bekannt sind dann die Anwendungsbedingungen und die relevanten Allaussagen, aus denen

---

1) POPPER, Karl R.: Das Elend des Historizismus, a.a.O., S. 104.
2) Streng genommen kann sich die Prognose auch auf die unbekannte Vergangenheit und nicht nur auf die Zukunft beziehen; es liegt dann eine "retrospektive Prognose" vor. Wir wollen aber 'Prognose' nur zukunftsbezogen verwenden.
3) Vgl. PAP, Arthur: a.a.O., S. 155. Bei einer Erklärung bedient man sich sozus. der "regressiven Deduktion", bei der Prognose der "progressiven Deduktion". Das auf der regressiven Deduktion basierende "Erklärungsschema" BOCHENSKIs ist nicht mit dem hypothetico-deduktiven POPPERs zu verwechseln, wie dies bspw. anscheinend WILD, Jürgen: a.a.O., S. 69 und SCHWEITZER, Marcell: Methodologische und entscheidungstheoretische Grundfragen der betriebswirtschaftlichen Prozeßstrukturierung. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 19. Jg., 1967, S. 286, tun. Vgl. BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S. 82, 100 ff. (im Anschluß an Jan LUKASIEWICZ).
4) "technische Anwendung" der Wissenschaften im Sinne von POPPER, Karl R.: Naturgesetze und theoretische Systeme, a.a.O., S. 93.

dann als die bisher noch unbekannte logische Folge die singuläre Aussage 'P' abgeleitet werden kann. Wenn wir hingegen nach den Handlungsalternativen fragen, die uns zur Verfügung stehen, um einen bestimmten angestrebten Zustand zu verwirklichen oder einen unerwünschten zu vermeiden, so liegen nur generelle Aussagen der Theorie vor und gesucht werden die betreffenden Anwendungsbedingungen, aus denen sich mithilfe der nomologischen Hypothesen die singuläre Aussage 'P' folgern läßt, die den erstrebten bzw. unerwünschten Zustand in der Sprache der Theorie beschreibt. Beide Prognosetypen gehören zu den =technologischen Prognosen= (POPPER), die sich von den=nicht-technologischen= dadurch unterscheiden, inwieweit die Anwendungsbedingungen der zur Prognose herangezogenen Theorie bei der Lösung praktischer Gestaltung in von Menschen beeinflußbare (instrumentale) oder nicht-beeinflußbare (autonome) zerfallen.[1] Technologische Prognosen, die uns über Handlungsmöglichkeiten und/oder (Eingriffsmöglichkeiten in das reale Geschehen) Konsequenzen informieren, sind dann die Basis realtheoretisch fundierten Handelns; die nicht-technologischen Prognosen dagegen zeigen keinen Entscheidungsspielraum auf, da sich bei ihnen die Anwendungsbedingungen jeder menschlichen Einwirkungsmöglichkeit oder Kontrolle entziehen. Ein gutes Beispiel für nicht-technologische Prognose ist die Prognose stellarer Positionen.

Eine weitere und wichtige Unterscheidung bei den in den empirischen Wissenschaften gepflegten Voraussagen stellt auf den von der Prognose erfaßten Zeitraum ab und führt zu einer Gliederung in unbedingte, auch "vollkommene Prognosen" genannte, und zu bedingten Prognosen. Die theoretisch fundierten, langfristigen und unbedingten Prognosen betreffen isolierte, stationäre und zyklische (geschlossene) Systeme.[2] Bei den Theorien, die sich

---

1) Vgl. dazu ALBERT, Hans: Probleme der Theorienbildung, a.a.O., S. 62; ders.: Der kritische Rationalismus Karl Raimund Poppers, a.a.O., S. 404 f.

2) Zur Problematik der offenen bzw. geschlossenen Systeme vgl. POPPER, Karl R.: Prediction and Prophecy in the Social Science. In: Conjectures and Refutations, a.a.O., S. 236 ff.; SCHOEFFLER, Sidney: The Failures of Economics, Cambridge/Mass. 1955; GRUNDBERG, Emile: a.a.O.; FLEISCHMANN, Gerd: Nationalökonomie und sozialwissenschaftliche Integration, Tübingen 1966, der die wissenschaftslogischen Folgerungen SCHOEFFLERs und GRUNBERGs in Bezug auf die Nationalökonomie kritisch untersucht. BRODBECK, May: Explanation, Prediction and "Imperfect" Knowledge, a.a.O., S. 241 f..

auf geschlossene Systeme beziehen, fehlen unter den Anwendungsbedingungen die sog. Randbedingungen, die die von außen her auf ein System einwirkenden Einflüsse erfassen und bspw. in den ökonomischen Theorien als exogenen Faktoren durch die exogenen Variablen berücksichtigt werden müssen. Liegt ein solches endogenes System vor bzw. kann das Nichtvorhandensein störender Einflußfaktoren mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so genügt die Kenntnis der Anfangsbedingungen zum Prognose- bzw. Realisationszeitpunkt, um den Folgezustand des Systems ableiten zu können. Vollkommene Prognosen wären auch möglich, wenn alle gegenwärtigen und zukünftigen Randbedingungen eindeutig bekannt und die Werte der betreffenden Variablen eindeutig oder mit einer bekannten Häufigkeit ermittelt werden können. "Nothing that happens at any other time or place than that being considered affects the behavior of the properties with which the theory is concerned, or, at worst, we know how to take account of these outside influences in our predictions or computations. The system, in other words, is closed".[1)]

Bei vollkommenen Prognosen wird von einer vollständigen Kenntnis ("perfect knowledge")[2)] ausgegangen. Das bedeutet aber nicht, daß unbedingte Prognosen immer zutreffen müssen, daß also eine völlig unbeschränkte Voraussicht möglich wäre. Vollkommene Voraussicht im Sinne absolut zuverlässiger Prognosen ist ein unerreichbares Ideal[3)], das vollständige Kenntnis impliziert, die Umkehrung ist aber nicht zulässig. Die Vollständigkeit des Wissens ist zudem immer als relativ anzusehen (und nicht mit absoluter Sicherheit im Sinne einer absoluten Wahrheit unseres

---

1) BRODBECK, May: Explanation, Prediction and "Imperfect" Knowledge, a.a.O., S. 241.
2) Vgl. ebenda und dieselbe: Methodological Individualisms: Definition and Reduction. In: The Philosophy of Science, Vol. 25, 1958, S. 8 ff.
3) Vollkommene Voraussicht als Allwissenheit von der Zukunft, die der Fiktion des LAPLACEschen Weltgeistes zugrundeliegt, würde - falls es sie je geben würde - in sozialen Wahlhandlungssituationen zu einem unauflösbaren Paradoxon führen, denn es bliebe dem allwissenden Entscheidungssubjekt keinerlei Handlungsspielraum. Vgl. MORGENSTERN, Oskar: Vollkommene Voraussicht und wirtschaftliches Gleichgewicht. In: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. VI. H.3.,wieder abgedruckt in: Theorie und Realität, Tübingen 1964, S. 257 ff. Man muß auch in Rechnung stellen, daß auch die sog. Gesetze der Naturwissenschaften stochastische (indeterministische =Wahrscheinlichkeits=) Gesetze sind.

Wissens gleichzusetzen), denn wir können in keinem Falle genau wissen, ob sich nicht gänzlich unvorhergesehene Phänomene, die bisher nicht zum Basisbereich der Theorie gehörten und deren Existenz uns heute noch nicht bekannt sein kann, =störend= auswirken und uns zur Erweiterung des Gegenstandsbereiches der Theorie und damit zur Umformulierung unserer theoretischen Aussagen zwingen werden. Das Falsifikationsrisiko der zur Ableitung von Prognosen herangezogenen Hypothesen läßt sich nicht ausschließen.

Dies gilt auch für das aus dem Bereich der Astronomie entlehnte klassische Beispiel einer unbedingten, langfristigen Vorhersage, nämlich Prognose künftiger Stellungen der Planeten unter Verwendung der NEWTONschen Gesetze.[1] Das Sonnensystem ist zwar nach dem Stande unseres heutigen Wissens ein isoliertes, stationäres und rekurrentes, d.h. endogenes System, aber wir haben kein absolut sicheres Wissen davon, ob nicht zukünftig exogene Einwirkungen auftreten können. Wir stützen unsere astronomischen Vorhersagen nur auf vorläufig bewährte Hypothesen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt als durch gegenwärtig noch unbekannte Tatsachen widerlegt herausstellen können. Dieses Beispiel aus der Astronomie ist zudem für den übrigen Bereich (den Experimentalbereich) der Naturwissenschaften als a-typisch anzusehen, da auf den anderen Gebieten die Anforderungen für vollkommene Prognosen nicht erfüllt sind, und geschlossene Systeme in der Regel nur auf dem Wege einer künstlichen Schließung der offenen Systeme durch die Kontrolle exogener Faktoren im Experiment samt den damit verbundenen Unsicherheitsmomenten (Fragen der Messung etc.) zu erreichen sind.

Für die Sozialwissenschaften kann die Frage, ob das Ziel einer unbedingten und langfristigen Prognose jemals verwirklicht werden kann, eindeutig im negativen Sinne beantwortet werden. Hier wird es immer nur bedingte, langfristige Prognosen geben. Eine völlige Schließung sozialwissenschaftlicher Systeme ist wegen

---

1) Vgl. bspw. NAGEL, Ernest: The Structure of Science, a.a.O., S. 461.

der allgemeinen Interdependenz im sozialen Bereich niemals erreichbar, da hier zumindest bei einer exogenen Variablen die Unmöglichkeit einer Prognose dieser Randbemerkung gewiß ist. Eine Voraussage der Entwicklung des technischen Wissens, soweit es von zukünftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen abhängig ist, ist aus rein logischen Gründen nicht möglich.[1] Denn kein wissenschaftlicher Prognostiker ist imstande, "mit wissenschaftlichen Methoden seine eigenen zukünftigen Resultate vorherzusagen".[2] Dieses sichere Wissen braucht kein Anlass zur Resignation und zum Prognoseskeptizismus zu sein; ist das Ideal einer vollkommenen Prognose im Sinne einer objektiv sicheren Vorhersage auch nie erreichbar, so kann man doch eine möglichst weitgehende Annäherung an dieses Ziel anstreben, indem man die Suche nach allgemeinen und immer allgemeineren (im zweiten Sinne) Hypothesen nicht aufgibt, auch wenn dabei wie z.B. in den Sozialwissenschaften die traditionellen Fachgrenzen der Einzeldisziplinen eventuell übersprungen werden müssen, um durch eine Integration des Wissens die Brauchbarkeit der Theorien zu erhöhen;[3] die völlige Beseitigung der Unsicherheit der Prognosen ist ein in den Natur- wie den Sozialwissenschaften unrealisierbares Ideal.

---

1) Siehe POPPER, Karl R.: Das Elend des Historizismus, a.a.O., S. XI f.
2) Ebenda, S. XII.
3) Daß jede sozialtechnologische Prognose logisch zwingend stets mehr oder weniger unsicher oder wahrscheinlich bleiben muß, abgesehen einmal davon, daß die Ableitungsergebnisse auf prinzipiell falsifizierbaren Hypothesen basieren, zeigt auch folgende Überlegung. Für die Ableitung unserer sozialtechnologischen Prognosen, gleichgültig auf welchen Aktionszusammenhang sie sich beziehen, aus den Hypothesen brauchen wir auch die Kenntnis der Antecedens- bzw. Randbedingungen, die zeitlich vor und während des Eintritts des vorherzusagenden speziellen Ereignisses an einer bestimmten Raum-Zeit-Stelle realisiert sein müssen, d.h. mit anderen Worten, daß wir in einem infiniten Prognoseprozeß landen, da diese Bedingungen ihrerseits prognostiziert werden müssen, sich das Prognoseproblem also quasi auf einer zweiten Stufe wiederholt usw.. Dieser infinite Regreß wird in den =natürlichen= geschlossenen Systemen (z.B. bei der Prognose stellarer Positionen) nur scheinbar durchbrochen, in denen die Randbedingungen gleich den Antecedensbedingungen sind und als bekannt und konstant (zeitstabil)angenommen werden. Denn auch hier besitzen wir kein vollkommenes, sondern auch nur ein vorläufig sehr gut bewährtes theoretisches Wissen. Daß ein akzeptabler Ausweg aus der (Fortsetzung der Fußnote auf S. 84)

Die fehlende Prognosemöglichkeit des technischen Wissens ist ebenfalls der mitentscheidende Grund, weshalb der Versuch einer langfristigen und unbedingten Prognose der gesamten historischen Entwicklung bereits als im Ansatz verfehlt anzusehen ist. Man bezeichnet diese Art von Voraussagestrategien als "Prophetien"[1]. Eine weitere Art von Voraussageversuchen, die den Adäquatheitsbedingungen nicht genügen, die an wissenschaftliche Prognosen zu stellen sind, stellen die sog. "Projektionen"[2] dar, die zwar in ihrer äußeren Form dem Prognoseschema analog gebaut sein können, jedoch durch die Verwendung quasitheoretischer Systeme oder sonstiger ad-hoc-Hypothesen wegen des mangelnden nomologischen Gehaltes der verwandten =generellen= Aussagen von sehr begrenzter Voraussagekraft sind.[3] [4]

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 83)

3) Problematik technologischer Prognosen die Zuflucht der Sozialwissenschaftlichen in die Sicherheit tautologischer Modelle und ihre empirische Leerheit nicht sein kann, dürfte einleuchten. Überlegungen, was sein würde, wenn unsere Welt so oder so beschaffen wäre, sind unverbindlich und ohne prognostische Relevanz; zu faktischen Problemlösungen tragen sie nichts bei; dafür müssen wir davon ausgehen, wie die Realität nunmal beschaffen ist, und dürfen uns nicht in die Welt des bloß Denkmöglichen flüchten.

1) Siehe dazu und zu den anderen Charakteristika der Prophetien POPPER, Karl R.: Das Elend des Historizismus, a.a.O., S. 34 ff. und passim; und ders.: Prediction and Prophecy, in the Social Sciences, a.a.O.;

2) Vgl. dazu BUNGE, Mario: The Search of Truth,a.a.O., 7.10.1, "Projection"; SOLO, Robert: Rediction, Projection and Social Prognosis. In: The Journal of Philosophy, Vol. LII, 1955,S. 459 ff.

3) Ökonomische Projektionen, die sich auf Quasigesetze stützen, können durchaus Prognosekraft besitzen. S. GRUNBERG, Emile: a.a.O., S. 345 f.

4) Hinzuweisen wäre noch auf eine interessante Erscheinung bei Prognosen im sozialen Raum, die sog. Eigendynamik reflexiver Sozialtheorien. Diese Theorien beschreiben soziales Handeln und werden bei ihrer prognostischen Anwendung, falls sie dem Personalkreis, auf den sie sich beziehen, bekannt werden, von diesem für wahr gehalten und im Situationsbewußtsein der einzelnen Personen wirksam. Das kann zur Selbstbestätigung (sog."self-fullfilling prophecy") bzw. Selbstwiderlegung (sog."self-destroying prophecy") führen. Vgl. dazu MERTON, Robert K.: Social Theory and Social Structure, a.a.O., S. 128 ff., 421 ff.; TOPITSCH, Ernst: Sozialtheorie und Gesellschaftsgestaltung.In: Theorie und Realität, Tübingen 1964, S. 311 und passim; ders.: Das Verhältnis zwischen Sozial- und Naturwissenschaften. In: Logik der Sozialwissenschaften, 4. Aufl., Köln/Berlin 1967, S. 66; MERTON, Robert K.: Die Eigendynamik gesellschaftlicher Voraussagen. In: Logik der Sozialwissenschaften, 4.Aufl., Köln/Berlin 1967, S. 144 ff.

III. Die Bedeutung der Prognose für die Methode der kritischen Prüfung explanatorischer Satzsysteme

Die Überlegung zur logischen Struktur der Erklärung und Prognose führen neben der Forderung nach raum-zeitlicher Allgemeinheit und empirischen Gehalt der verwandten Aussagen und Aussagensysteme noch zu einem dritten Postulat, das für explikative Satzsysteme aufzustellen ist: Sie sollen "wahr" sein, d.h. die Aussagen sollen mit der erfahrbaren Wirklichkeit übereinstimmen. Ziehen wir zur Verdeutlichung das Beispiel der Prognose heran: Aus den allgemeinen Sätzen sollen hier beim Vorliegen bestimmter Antecedensbedingungen nicht nur singuläre Aussagen deduzierbar sein, daß gewisse raum-zeitlich bestimmte Ereignisse stattfinden werden, sondern man wird auch verlangen, daß sich die Prognose erfüllt.[1] Wenn wir die Frage nach der inhaltlichen Wahrheit einer Hypothese stellen, so werden wir feststellen, daß die Überprüfung von Theorien auf ihre Übereinstimmung mit der Wirklichkeit die gleiche logische Struktur wie die Erklärung und Prognose von Ereignissen aufweist, nur der Zweck der Deduktion ist hier verschieden, es liegt ein anderer "pragmatischer" Umstand vor. Von den im Erklärungs- bzw. Prognoseschema erfaßten Klassen von Aussagen wird bei der Frage, wie es um die Gültigkeit einer Theorie bestellt ist, die allgemeine Hypothese zum Problem erhoben.[2]

Zur Lösung des Problems, wie sich die Übereinstimmung von allgemeinen Aussagen mit der Erfahrungswirklichkeit ermitteln läßt, knüpfen wir an unsere früheren Ausführungen zur logischen Form allgemeiner empirischer Hypothesen an. Explikative Theorien informieren nur dann über die Wirklichkeit, wenn sie so formuliert sind, daß der logische Spielraum, den diese Sätze den Tat-

---

1) Die Forderung nach der =Wahrheit= der Prämissen (Explikans) gilt ebenso für die Erklärung, da man einen gültigen Schluß auf einen konkreten Fall, der durch eine singuläre Aussage beschrieben wird, logisch nur dann ziehen kann, wenn man weiß, daß die Prämissen zutreffen.

2) Bzw. die Hypothesen einer Theorie; die besonderen Probleme die die Feststellung der Übereinstimmung zwischen singulären Aussagen und dem durch sie dargestellten Ereignis in der Wirklichkeit aufwirft, wollen wir vorerst noch unbeachtet lassen und fingieren, die Übereinstimmung sei gegeben.

sachen lassen, auf das Intervall zwischen dem totalen Spielraum und dem leeren eingeschränkt wird. Informative Aussagen sind also der Gefahr des Scheiterns an den Fakten ausgesetzt und können sich als falsch herausstellen.

Greifen wir auf die logische Ableitbarkeitsbeziehung zwischen den allgemeinen Sätzen in Verbindung mit den Anwendungsbedingungen und den sog. Basissätzen (Folgerungssätzen) zurück, so können wir eine Hypothese als "empirisch-gehaltvoll","falsifizierbar", oder was dem gleichkommt, als "empirisch nachprüfbar" bezeichnen, wenn die Menge aller logisch möglichen Folgerungssätze eine nicht-leere (Teil-)Menge mit der Hypothese inkompatibler Basissätze enthält. Wir sprechen dann von sog. "potentiellen Falsifikatoren", die als Überprüfungsinstrumente vor allem in Frage kommen.

In der prinzipiell möglichen Überprüfbarkeit[1] von Theorien anhand der Erfahrung sehen wir mit POPPER das Kriterium des empirischen Charakters eines Satzsystems[2], "a criterion which distinguishes empirical from unempirical statements within the class of meaningfull sentences".[3] Falsifizierbarkeit von

---

1) "...a statement is called testable in principle, if it is possible to observe the kind of data which would confirm or disconfirm it". HEMPEL, Carl G.: Studies in the Logic of Confirmation. In: Mind, Vol. LIV, 1945, S.2.

2) Vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S.54 u.passim.

3) WATKINS, J.W.N.: When are Statement Empirical. In: The British Journal for the Philosophy of Science, Vol. X, 1959/60, S.291. Das POPPERsche Abgrenzungskriterium der Falsifizierbarkeit empirisch-kognitiver Sätze ("synthetische Urteile a posteriori") ist nicht mit dem neopositivistischen Bemühungen um ein empirisches Sinnkriterium gleichzusetzen (zu den verschiedenen Formen dieses Prinzips vgl. CARNAP, Rudolf: Testability and Meaning, a.a.O., S. 85 f.); die Forderung nach Falsifizierbarkeit zieht nur eine Trennlinie zwischen den realwissenschaftlichen bedeutsamen und den irrelevanten Sätzen, ohne aber letztere etwa abwertend als "sinnlos" im Sinne von "unsinnig" deklarieren zu wollen. Das POPPER-Kriterium ermöglicht also nicht nur eine Abgrenzung zu den analytischen (tautologischen, "sinnleeren") Sätzen der Logik einschließlich der Mathematik, deren =Wahrheit= ("Richtigkeit") auf Festsetzungen beruht, sondern darüber hinaus in der Klasse der sinnvollen Sätze, eine Unterscheidung in synthetische und in nicht-synthetische was das empirische Sinnkriterium nicht zu leisten vermag. POPPER spricht statt von Falsifizierbarkeit auch vom "Kriterium der Widerlegbarkeit". (Vgl. POPPER, Karl R.: Über die Unwiderlegbarkeit philosophischer Theorien einschließlich jener, welche falsch sind, a.a.O., S. 275).

Theorien bedeutet aber nicht Falsifikation, sondern nur die logische Möglichkeit, Theorien anhand von Beobachtungen in der Wirklichkeit widerlegen zu können. Und hoher empirischer Gehalt korrespondiert auch nicht mit irgendeinem Grad von inhaltlicher Wahrheit, wie es vielleicht den Anschein haben könnte, denn wie sich aus dem Zusammenhang von Informationsgehalt, logischer Spielraum und Prüfbarkeit (=Falsifizierbarkeit=) ergibt, ist die Falsifizierung einer Theorie mit hohem empirischen Gehalt sogar (absolut logisch) sehr wahrscheinlich. Je allgemeiner, je genauer und je einfacher[1] eine Theorie ist, desto größer ist ihr Gehalt, und desto leichter überprüfbar, bzw. falsifizierbar wird sie sein.

Um den Wahrheitswert eines kognitiven Satzsystems zu bestimmen, genügt die rein logische Analyse nicht. Da die analytischen Sätze mit jeder nur denkbaren Erfahrung vereinbar und deshalb absolut gehaltlos sind und sich ihre Wahrheit (Richtigkeit) mittels rein formaler Analyse feststellen läßt, während kontradiktorische Sätze (logisch falsche, "unsinnige") jeden möglichen Fall ausschließen, weil aus ihnen jeder beliebige Satz einschließlich ihrer eigenen Negation deduziert werden kann, ist die Widerspruchslosigkeit einer Theorie zwar eine notwendige, aber keineswegs hinreichende Bedingung für die Überprüfung der Aussagen und der in ihr behaupteten Sachverhalte auf ihre Vereinbarkeit mit den Fakten.[2] Logische wie auch empirische Unwiderlegbarkeit einer Theorie sind <u>kein</u> ausreichender Grund, eine Theorie für wahr zu halten. Ergibt jedoch bereits die formale Analyse eines Aussagensystems dessen Inkonsistenz, so

---

1) POPPER löst das Problem der Einfachheit von Theorien ohne z.B. auf ein Ökonomieprinzip MACHscher Prägung oder einen sonstigen ästhetischen-pragmatischen Einfachheitsbegriff zurückgreifen zu müssen, indem er zeigt, was logisch mit'Einfachheit' gemeint sein kann. Er setzt Prüfbarkeit (Falsifizierbarkeit) = hohe empirische Unwahrscheinlichkeit = geringe Anzahl der Parameter = Einfachheit.(Vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 97 ff., insb. S. 102), "Einfachere Sätze sind deshalb höher zu werten als weniger einfache, weil sie <u>mehr sagen</u>, weil ihr empirischer Gehalt größer ist, weil sie besser prüfbar sind". (Ebenda, S. 103).

2) Aus analytischen Sätzen lassen sich keine informativen Aussagen deduzieren, jedoch lassen sich andererseits aus gehaltvollen Aussagen immer analytische deduzieren, da diese ja aus jeder beliebigen Aussage ableitbar sind. Ein gültiges deduktives Argument kann deshalb auch nichts über die inhaltliche Wahrheit seiner Komponenten aussagen.

ist jede weitere empirische Überprüfung sinnlos, da man in diesem Falle bereits weiß, daß die zu überprüfende Theorie falsche Sätze enthalten muß. Es empfiehlt sich daher, der empirischen Überprüfung einer Theorie eine Untersuchung auf ihre logische Konsistenz vorzuschalten.

Bei der Überprüfung theoretischer Aussagen auf ihre materielle Wahrheit macht man sich den Umstand zunutze, daß Realtheorien aus allgemeinen Wenn-Dann-Aussagen bestehen, die in logisch gleichwertige negierte Existentialaussagen transformiert werden können, die dann die Nicht-Existenz von der Theorie konträrer (mit ihr unverträglicher) Fälle behaupten. Liegen die Anwendungsbedingungen (-daten) einer bestimmten Theorie vor und sind sie nicht falsch ermittelt oder können sie z.B. experimentell geschaffen werden, so lassen sich gemäß dem Prognoseschema aus den Aussagen in Verbindung mit den Antecedensbedingungen nachprüfbare singuläre Folgerungen (Prognosen i.e.S.) ableiten, die einen bestimmten Sachverhalt beschreiben. Stimmen nun der in der Prognose i.e.S. beschriebene Sachverhalte mit der tatsächlich beobachteten Situation, die in singulären Existentialaussagen festgestellt wird, nicht überein, mit anderen Worten, ist die adäquate Beschreibung der tatsächlichen Sachlage mit einem der Theorie inkompatiblen Basissatz (Falsifikator) äquivalent, so ist das <u>ganze</u> theoreitsche System widerlegt.[1] (s.u.) Hat eine Hypothese ernsthaften Widerlegungsversuchen standgehalten, so sagt man, sie habe sich vorläufig "bewährt". Bisher erfolglose Versuche, und seien sie auch noch so zahlreich, eine Hypothese zu falsifizieren, bedeuten nie eine endgültige Rechtfertigung, denn eine Hypothese bleibt immer nur eine <u>vorläufige</u> Annahme, die bereits im nächsten Augenblick an der Erfahrung scheitern kann. Wir kommen auf diesen Punkt noch zurück.

Eine nomologische Aussage ist also dann als falsifiziert anzusehen, wenn ein empirischer Tatbestand aufgefunden wird oder angegeben werden kann, dessen Existenz von der Aussage implizite verneint wird. Das führt zu einer Modifizierung der Aussage bzw. zu ihrer völligen Verwerfung. Wenn die Objektivität wissen-

---

1) Vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 57.

schaftlicher Aussagen dadurch determiniert ist, "daß sie intersubjektiv nachprüfbar sein müssen"[1], so hat diese Festlegung für die Anerkennung falsifizierender Basissätze einer Theorie bestimmte Folgen. Die Falsifikation einer generellen Hypothese muß der intersubjektiven Kritik und der rationalen Kontrolle durch die kritische Diskussion zugänglich und interpersonell anerkannt sein. Dann kann man aber eine Hypothese bzw. Hypothesensysteme nicht bereits dann als eindeutig falsifiziert ansehen, wenn ihr oder ihnen lediglich einzelne Basissätze widersprechen, d.h. wenn das Ergebnis eines Widerlegungsversuches zwar im Widerspruch zu einer bisher bewährten oder noch nicht überprüften Hypothese steht, es aber nicht gelingt, den Widerlegungsversuch zu wiederholen. Für eine relevante Falsifizierung einer Theorie müssen sich deshalb die Bedingungen angeben lassen, unter denen der die zu prüfende Theorie falsifizierende Effekt reproduziert werden kann.[2] Diese aus dem Objektivitätspostulat ableitbare Forderung führt dazu, daß ein ernsthafter Überprüfungsversuch in einem gewissen Sinne einem "experimentum crucis" entspricht.[3]

Es wird eine Hypothese aufgestellt, aus der sich mithilfe der Anwendungsbedingungen der zu überprüfenden Aussage der Eintritt eines von der zu prüfenden Hypothese verbotenen Ereignisses voraussagen läßt, und die sich in wiederholten Widerlegungsversuchen bewährt. Der Eintritt des verbotenen Ereignisses falsifiziert die überprüfte Hypothese und bewährt zugleich eine andere nomologische, die sog. "falsifizierende Hypothese".[4] Die Falschheit der überprüften Hypothese bzw. des ganzen theoretischen Systems, aus dem sie sich ableiten läßt, folgt dann zwingend nach dem =modus tollens= der klassischen Logik. Die falsifizierende Hypothese stellt eine theoretische Alternative dar, die sich auf den gleichen Bereich von empirischen Gegenständen wie die zu prüfende Aussage beziehen kann, aber nicht nur darauf beziehen sollte, s.u.

1) Vgl. ebenda, S. 18. "Was nicht nachprüfbar ist, darf als wissenschaftliche Erkenntnis nicht gelten". (SOMBART, Werner: Die drei Nationalökonomien, München/Leipzig 1930, S.96.)
2) Vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 18 f, S. 54 f, und passim.
3) Vgl. ebenda, S. 54. S.auch ders.: Naturgesetze und theoretische Systeme, a.a.O., S. 97.
4) Vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 54.

Die ernsthafte, kritische Nachprüfung von Theorien auf ihre inhaltliche Wahrheit setzt nicht an der Suche nach konformen Fällen an, -denn illustrative Beispiele lassen sich für jede Theorie leicht finden, wenn wir nur danach suchen -[1], sondern man trachtet in systematischer Weise eine Widerlegung der fraglichen Hypothese herbeizuführen, indem man nach möglichst unerwarteten, widersprechenden Tatsachen forscht und versucht, wo es die praktischen Voraussetzungen erlauben, durch experimentelle Anordnung z.B.[2] unter Laboratoriumsbedingungen bestimmte Ereignisse herbeizuführen oder durch andere geeignete Beobachtungstechniken festzustellen, deren Eintreten nach der Theorie ausgeschlossen wären, da sie nicht in ihrem "erlaubten" logischen Spielraum liegen.[3] Die Strenge des Tests wird steigen, umso unwahrscheinlicher es ist, daß die Hypothese den Test besteht.

Welches Maß an Strenge diese Tests aufweisen müssen, um als ernsthafte und kritische Widerlegungsversuche zu gelten, läßt sich nicht durch Regeln festlegen, da neben den objektiven Voraussetzungen einer Falsifikation, nomologischer Gehalt und

---

1) Vgl. POPPER, Karl.R.: Conjectures and Refutations, a.a.O., S. 83 ff.; ALBERT, Hans: Der kritische Rationalismus Karl Raimund Poppers, a.a.O., S. 400.

2) Experimentelle Überprüfungsmethoden sind in den einzelnen realwissenschaftlichen Disziplinen zu unterschiedlicher Reife entwickelt worden, was teilweise auch mit der Beschaffenheit des Objektbereichs und dessen theoretischer Durchdringung zusammenhängt. Es ist jedoch zu beachten, daß zwischen den beiden Möglichkeiten, ob einmal die Isolierung der relevanten Faktoren bzw. ihre Manipulation unter künstlichen Laboratoriumsbedingungen vollzogen wird oder außerhalb hergestellt werden bzw. zum andern tatsächlich aufgefunden werden kann, also zwischen künstlicher Isolierung und Manipulation mittels planmäßiger Vorkehrung und der unabhängig von solchen rein tatsächlich vorgefundenen, nur ein gradueller Unterschied besteht, da in beiden Fällen eine völlige Abschirmung aller möglicherweise relevanter Umweltsbedingungen nicht möglich ist. Wer einen grundsätzlichen Unterschied zwischen den Natur- und den Sozialwissenschaften behauptet, indem er auf die unterschiedliche Experimentalsituation verweist, deutet in unzulässiger Weise graduelle Unterschiede in prinzipielle um. Zum Experiment in den Sozialwissenschaften siehe z.B. KÖNIG, René (Hersg.): Beobachtung und Experiment in der Sozialforschung, 2. Aufl., Köln 1962; NAGEL, Ernest: The Structure of Science, a.a.O., S. 450 ff.

3) Vgl. ALBERT, Hans: Probleme der Theorienbildung, a.a.O., S. 57.

praktische Durchführbarkeit der Überprüfungsversuche[1], auch noch nicht-formalisierbare, subjektive Momente, nämlich individuelle Fähigkeiten des prüfenden Wissenschaftlers mit hereinspielen. Es sind dies einmal die nicht ohne weiteres bei jedem Wissenschaftler voraussetzbare kritische Bereitschaft, in jeder Weise nach widerlegenden Fällen zu suchen, und so die Hypothesen dem Risiko des Fehlschlagens auszusetzen,auch wenn die gegenteilige Taktik z.B. bei selbst entwickelten Aussagensystemen menschlich verständlich wäre, und zum anderen ein bestimmtes Maß an schöpferischer Phantasie, um die für eine Theorie risikoreichen Überprüfungsmöglichkeiten überhaupt entdecken zu können. "I do not think that we can completely formalize what we mean by ingenious and sincere test".[2]

---

1) Die hier skizzierte Prüfungsweise ist grundsätzlich auch in den Sozialwissenschaften anzuwenden. Es ist zwar zuzugestehen, daß gerade hier empirisch-gehaltvolle Theorien auftreten können - was dann meist in einen angeblichen Gegensatz zu den Naturwissenschaften umgemünzt zu werden pflegt, bei denen eine Überprüfung zwar logisch möglich wäre, die aber praktisch nicht nachprüfbar sind, da die z.B. experimentellen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, um über ihre Geltung entscheiden zu können. D.h. Aussagen können prüfbar sein, ohne daß die Prüfungsbedingungen vorläufig realisiert werden können. Das ist aber keine besondere Eigenart, die sich nur auf sozialwissenschaftliche Theorien beschränken würde, sondern ist auch in anderen Wissenschaftsbereichen anzutreffen, z.B. ist die EINSTEINsche Relativitätstheorie heute noch nicht voll faktisch nachprüfbar (s. da z.B. das Problem der "Schwerkraftwellen"). Oder es sei an die sog. "Quarks" erinnert, kleinste Elementarteilchen, deren Existenz wohl theoretisch postuliert wurde, empirisch aber bisher mit den herkömmlichen Atomteilchenbeschleunigern weder nachgewiesen noch widerlegt werden konnte. Man kann als Ausweg aus dieser mißlichen Lage auf die Möglichkeit einer indirekten Widerlegung der zu prüfenden Hypothese zurückgreifen, falls eine andere, empirisch-gehaltvolle und bereits bewährte Theorie vorliegt, aus der sich die prüfende Theorie als inkompatibles Theorem deduzieren läßt. Vgl. zu Letzterem FEYERABEND, Paul: A Note on the Problem of Induction. In: The Journal of Philosophy, Vol. LXI, 1964, S. 331 f. Zur Forderung nach praktischer Durchführbarkeit des Tests siehe auch BUNGE, Mario: The Search for Truth,a.a.O., S. 354.

2) POPPER, Karl R.: Conjectures and Refutations, a.a.O., S. 388; ders.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 354; POPPER versucht Prüfbarkeits- oder Falsifizierbarkeitsgrade von Theorien zu entwickeln, um eine Beurteilung der Strenge der Überprüfbarkeit einer Theorie im Vergleich zu anderen zu ermöglichen. Siehe dazu POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 77 ff. Nicht nur die Erfindung eines guten Experimentes ist eine beachtliche Phantasieleistung, auch der Nachweis der Falsifikation, eine rein logische Angelegenheit, ist kein mechanisierbares Verfahren und setzt oft ein ingeniöses Talent voraus.

Da sich jede realwissenschaftliche Theorie inform der Voranstellung einiger Axiome aufbauen läßt, aus denen die übrigen Sätze des Systems als Theoreme folgen, kann man diese Möglichkeit der Transformation von Theorien in axiomatisch-deduktive Satzsysteme zu einer Intensivierung und Vereinfachung der Prüfung heranziehen. Sind die Adäquatheitsbedingungen axiomatischer Systeme erfüllt, so reduziert sich die Menge der zu überprüfenden Sätze auf die Klasse der Axiome,d.h. der voneinander unabhängigen Teile der Theorie, von deren Wahrheitsgehalt der der Folgesätze abhängt, da ein gültiges deduktives Argument die Übertragung des Wahrheitswertes von der Menge der Prämissen (Axiome) auf die der Konklusionen (Theoreme) garantiert.[1) 2)]

---

1) Außer der Prüfung einer Theorie auf ihre Vereinbarkeit mit der Empirie, auf ihre innere logische Widerspruchslosigkeit und ihre Vereinbarkeit mit anderen bewährten Theorien, die wir auch gestreift haben und die in Beziehung zur ersten stehen, wird als weiteres Prüfverfahren in der Wissenschaftslogik die Überprüfung der Theorie daraufhin angeführt, ob sie auch die Probleme löst, die zu lösen sie bestimmt war. Vgl. z.B. BARTLEY, William W.: The retreat to commitment, a.a.O., S. 156 ff; POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 7 f.

2) Die Überprüfung stochastischer Hypothesen wirft Probleme auf. Zwar ist die Prüfung deduktiv (vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 366), jedoch "... the pecularity of scientific probability statements is found to lie in the fact that they are only provisionally,but never definitely, refutable by the set of observations which test them".(S.X) "... the rejections will always ... liable to concellation". (S. 151). BRAITHWAITE, Richard B.: Scientific Explanation, a.a.O.; er versucht eine "rule of rejection for the probability statements" aufzustellen, vgl. ebenda, S. 153 ff.

IV. Die Approximationstheorie der Wahrheit empirisch-kognitiver Aussagen

1.) Das Basisproblem der Erfahrungswissenschaften

Die Fähigkeit nomologischer Hypothesen, für Erklärungen und Prognosen gleichermaßen verwendbar zu sein, macht es möglich, diese Aussagen mithilfe von Beobachtungen als letzte Überprüfungsinstanzen auf ihre empirische Haltbarkeit hin zu untersuchen. Ob eine Hypothese wahr ist oder nicht[1], können wir letztlich nur aufgrund von Beobachtungen von Tatsachen, d.h. durch den Rückgriff auf die Empirie entscheiden. Damit verlagert sich die Frage nach der Übereinstimmung von strikt universellen Aussagen mit den Tatsachen, - da nomologische Hypothesen als solche nicht als wahr oder falsch erkannt werden können -, aufgrund der logischen Folgebeziehungen zwischen den allgemeinen und den singulären Folgerungssätzen auf die methodische Nachprüfung der bereits erwähnten Basissätze, die inform synthetisch-singulärer Existentialaussagen denkbare beobachtbare Sachverhalte beschreiben, die aus den allgemeinen Aussagen folgen.

---

1) Wenn wir Wahrheit als Übereinstimmung mit den Tatsachen definieren, so beziehen wir uns auf den materialen (semantischen) Wahrheitsbegriff. "... eine wahre Aussage ist eine Aussage, welche besagt, daß sich die Sachen so und so verhalten, und die Sachen verhalten sich eben so und so." (TARSKI, Alfred: Der Wahrheitsbegriff in den formalisierten Sprachen. In: Studia Philosophica, I, S. 267. - im Original kursiv, d.V.). Zu den Widersprüchlichkeiten, zu denen die klassischen Definitionen der Korrespondenz-(oder Adäquations-) theorie bzw. die Kohärenztheorie führen, vgl. STEGMÜLLER, Wolfgang: Wahrheitsproblem, a.a.O., S. 20 ff.; POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 219 ff., weist darauf hin, daß der Aufbau der Wissenschaftslogik auch ohne die Verwendung der Termini 'wahr' und 'falsch' durchgeführt werden könnte, über die eine nicht geringe Verwirrung besteht. Siehe auch NEURATH, Otto: Radikaler Physikalismus und 'wirkliche Welt'. In: Erkenntnis, Bd. IV, 1933/34, S. 346 f.. Die Ansicht, die Wahrheitstheorie TARSKIs sei nur auf formalisierte Sprachen anwendbar, ist nach POPPER, Karl R.: Conjectures and Refutations, a.a.O., S. 223 ff. als falsch zu bezeichnen.

Das damit verknüpfte sog. "Basisproblem"[1] der empirischen Wissenschaften, wie wir es hier im Gegensatz zum Induktivismus klassischer Prägung (s.u.) verstehen, betrifft nicht den Prozeß des Auffindens eines empirischen Allgemeinsatzes oder eines theoretischen Systems, sondern weist auf die Problematik der =empirischen Begründung= der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnis durch die interpersonale Nachprüfung empirischer Sätze hin. Die Zwecksetzungen, die mit diesem Begründungsverfahren verfolgt werden,sind je nach der wissenschaftstheoretischen Grundeinstellung verschieden. Ziel kann es einmal sein, die Wahrheit der empirischen Aussagen zu sichern, indem nach einem Fundament des theoretischen Wissens gesucht wird, das über jeden Zweifel erhaben ist. Hier verbindet sich dann der Glaube an die Erreichbarkeit der (absoluten) Wahrheit mit der Idee der (Voll-) Entscheidbarkeit der Wahrheit zum platonischen Traum absolut sicheren Wissens. Hat man aber die erkenntnistheoretische Problematik erkannt, die mit dieser Suche nach einer definitiven Begründung und Rechtfertigung unseres theoretischen Wissens verbunden ist, und berücksichtigt man, daß die Wahrheit und die Gewißheit bzw. die Ungewißheit über eben diese Wahrheit unvereinbar sind und auseinandergehalten werden müssen[2], so muß an die Stelle der Idee der absoluten Begründung und Gewißheit unseres Wissens eine andere gesetzt werden.

Absolute Gewißheit allgemeiner empirischer Aussagen kann man z.B. dadurch erreichen, daß man sie dogmatisch als letzte, unbezweifelbare Voraussetzungen oder oberste Prinzipien einführt und somit gegen jegliche Kritik und das Risiko des Scheiterns an der Erfahrung abschirmt. Der Preis, der für die auf ihrem analytischen Charakter[3] beruhende absolute Sicherheit dieser Sätze zu zahlen ist, ist ihr fast völliger Mangel an

---

1) Vgl. dazu bspw. STEGMÜLLER, Wolfgang: Metaphysik-Wissenschaft-Skepsis, a.a.O., S. 242 ff.; POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., Kapitel V: "Basisprobleme", S. 60 ff. und passim; ALBERT, Hans: Traktat über kritische Vernunft, a.a.O., S. 8 ff.
2) Vgl. KRAFT, Viktor: Einführung in die Philosophie, a.a.O., S. 142.
3) 'analytisch' ist hier in einem weiteren Sinne als üblich zu verstehen, denn die Sätze geben ja vor, über Tatsachen zu reden, obwohl sie rational nicht diskutierbar sind.

empirischen Gehalt.[1] Auch der Rekurs auf Sinnes- und Gefühlsqualitäten, auf unmittelbare Erlebnisinhalte oder auf irgendeine andere Art von Evidenz, die die unbezweifelbare Geltung empirischer Sätze begründen und gewährleisten sollen, wird in der modernen Wissenschaftstheorie mit überzeugenden Argumenten als Residuum eines längst überwundenen Psychologismus angesehen[2]. Auf Sinneswahrnehmung aufgebaute Konzeptionen haben sich wegen der Fehler- und Täuschungsmöglichkeiten immer wieder als trügerisch und falsch erwiesen[3]. Auch Fremdseelisches ist nicht nachprüfbar, womit die psychologische Basis für eine Begründung entfällt. Zudem hat der Versuch, wissenschaftliche Theorien in Sinnesdaten zu verankern, eine fatale Konsequenz, denn er führt "nicht zur Klärung der Wissenschaft oder zu ihrer sehr sicheren Begründung, dieser Versuch führt zu ihrer völligen Auflösung".[4] "Experience is the name everyone gives to their mistake".[5]

---

1) "Die Einsicht, daß alle Gewißheit in der Erkenntnis selbstfabriziert, radikal subjektiv und damit für die Erfassung der Wirklichkeit ohne Bedeutung ist, daß man Gewißheit nach Bedarf herstellen kann, wenn man sich nur entschließt, die betreffenden Überzeugungen gegen mögliche Einwände zu immunisieren, stellt den Erkenntniswert jedes Dogmas und den methodischen Wert jeder Strategie der Dogmatisierung in Frage." (ALBERT, Hans: Traktat über kritische Vernunft, a.a.O., S.34.)

2) Vgl. STEGMÜLLER, Wolfgang: Metaphysik-Wissenschaft-Skepsis, a.a.O., S. 264; POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 62 ff., beweist z.B., daß die ursprünglich im Wiener Kreis vertretene Protokollsatztheorie nur ein in die formale Redeweise übersetzter Psychologismus ist. Zur Protokollsatzlehre vgl. NEURATH, Otto: Protokollsätze. In: Erkenntnis, Bd. III, 1932/33, S. 204 ff.; CARNAP, Rudolf: Über Protokollsätze. In: Erkenntnis, Bd. III, 1932/33, S. 215 ff.; SCHLICK, Moritz: Über das Fundament der Erkenntnis. In: Erkenntnis, Bd. IV, 1933/34, S. 79 ff.; NEURATH, Otto: Radikaler Physikalismus und'wirkliche Welt', a.a.O., S. 346 ff.; JUHOS, Béla: Kritische Bemerkung zur Wissenschaftstheorie des Physikalismus. In: Erkenntnis, Bd. IV, 1933/34, S. 397 ff..Die Protokollsätze sind nicht mit den POPPERschen Basissätzen zu verwechseln; die einen stellen Protokolle über tatsächliche Wahrnehmungen dar, während die letzteren denkbare Sachverhalte beschreiben und erst nachgeprüft werden müssen.

3) Es wurden bspw. experimentell widersprüchliche Beobachtungen ein und derselben Personen nachgewiesen, vgl. FEYERABEND, Paul: Das Problem der Existenz theoretischer Entitäten, a.a.O., S. 54.

4) Ebenda, S. 60.

5) POPPER, Karl R.: Conjectures and Refutations, a.a.O., Einleitung.

Die Begründung dafür finden wir darin, worauf POPPER öfters hinweist, daß jede singuläre Aussage gewisse allgemeine Zeichen (Allgemeinbegriffe, Universalien, "theoretische Begriffe") enthält, die jedes Ereignis wegen seiner Einmaligkeit transzendieren. Singuläre Aussagen,also auch die Beobachtungsaussagen, führen über das =Gegebene=, das unmittelbar Beobachtbare hinaus. Es gibt keinen deskriptiven Satz, der nicht über das, was wir aufgrund =unmittelbarer= Erlebnisse sicher zu wissen meinen, hinausgehen würde. Diese=Transzendenz= unserer Darstellungen liegt in der Verwendung von Allgemeinbegriffen begründet. Beobachtung und Sätze über Beobachtung sind stets "Interpretationen im Lichte von Theorien".[1] Das schließt jedoch nicht aus, daß Theorien anhand von Erfahrungen intersubjektiv überprüft werden können.

Die Beobachtungsaussagen, auf die sich die Nachprüfung empirisch-kognitiver Aussagen stützen muß, können dann keine "reinen" Beobachtungsaussagen sein, da in ihnen immer auch ein theoretisches Element der Interpretation der beobachteten Sachverhalte enthalten ist. Der Glaube an eine theorienfreie, unbezweifelbare Beobachtungsbasis und damit an ein unverrückbares Fundament der empirischen Erkenntnis ist eine Utopie. Er verkennt den Charakter der Sprache als eines Produktes aus Theorie und Erfahrung; das Vorliegen eines konkreten Tatbestandes können wir nicht mit definitiver Sicherheit behaupten.[2] Alle real-

---

1) POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 72; siehe dazu ebenda insb. X.: Universalien, Dispositionen und Naturnotwendigkeit; vgl. auch ders.: The Demarcation Between Science and Metaphysics. In: Conjectures and Refutations, a.a.O., S. 262; KRAFT, Viktor: Erkenntnislehre, a.a.O., V.1.4. "Wir setzen mit dem Ausspruch jedes einmal in der Vergangenheit gebrauchten Wortes eine unüberprüfbare Hypothese". (STEGMÜLLER, Wolfgang: Metaphysik-Wissenschaft-Skepsis,a.a.O., S. 270). Erwähnenswert in diesem Zusammenhang wäre noch, daß psychologische Forschungen das Ergebnis brachten, daß auch die Wahrnehmungen von theoretischen Elementen beeinflußt werden, vgl. DEMBER, William N.: The Psychology of Perception, New York-Chicago-San Francisco-Toronto-London 1960, S. 271 ff.

2) KAUFMANN, Felix: a.a.O., S. 139, bemerkt, daß "alles Aussagbare bereits in einen Zusammenhang der Erfahrung und damit genereller Sätze eingebettet, d.h. deutungsbeladen ist, ...".

wissenschaftlichen Aussagen haben hypothetischen Charakter[1], sie sind grundsätzlich revidierbar.

Als Konsequenz für die Basisaussagen empirischer Systeme ergibt sich, daß diese wegen ihres hypothetischen Charakters niedrigeren Niveaus ebenfalls auf ihre Geltung überprüft werden bzw. überprüfbar sein müssen. Die zu ihrer Überprüfung herangezogenen Aussagen müssen wieder überprüft werden usw. ad infinitum, ohne daß man jemals zu letzten Sätzen oder - in der Terminologie CARNAPs - zu absoluten Anfangssätzen für den Aufbau einer Realwissenschaft vorstoßen kann.[2] Diesem durch das Streben nach einer zureichenden Begründung unseres theoretischen Wissens involvierten Regreß kann man nur durch einen logisch fehlerhaften Zirkel in der Deduktion oder durch den Abbruch des systematischen Nachprüfverfahrens an einem beliebigen Punkt durch den Entschluß entgehen, irgendwelche Basissätze anzuerkennen. Die Übereinstimmung der singulären Aussage mit dem sie beschriebenen Ereignis bleibt dennoch problematisch, wir können ihrer nie gewiß sein. Um einen willkürlichen Dezisionismus bei der Anerkennung von Basissätzen auszuschalten und so zu einer Objektivität der Basis empirischer Wissenschaften zu gelangen, wird von der modernen Wissenschaftstheorie die jederzeit mögliche, intersubjektive Nachprüfbarkeit der Beobachtungsaussagen und ihre Anerkennung als hinreichend geprüft im Wege einer

---

1) FEYERABEND, Paul: Das Problem der Existenz theoretischer Entitäten, a.a.O., verwendet dieses Wissen zum Nachweis, daß das Programm CARNAPs, die Wissenschaftssprache in die beiden Teilsprachen 'Beobachtungssprache' und 'theoretische Sprache' (deren Grundbegriffe nichts Beobachtbares enthalten sollen; vgl. CARNAP, Rudolf: The Methodological Character of Theoretical Concepts. In: Minnesota Studies in the Philosophy of Science, Vol. I, Minneapolis 1956; ders.: Beobachtungssprache und theoretische Sprache, In: Dialectica, 12.Jg., S. 203 ff.) aufzuteilen, nicht durchführbar ist. Vgl. auch ders.: Explanation, Reduction, Empiricism, a.a.O.; POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., spricht im gleichen Zusammenhang von einem induktivistischen Vorurteil.

2) Es gibt sie nicht. Vgl. CARNAP, Rudolf: Über Protokollsätze, a.a.O., S. 224; POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 69.

methodisch geregelten Beschlußfassung gefordert.[1] Darin liegt die konventionelle Komponente des Basisproblems[2], während die objektiv-sachliche in der Feststellung empirischer Gegebenheiten zu sehen ist.

Als ein Beispiel für eine solche Regelung kann die bereits im vorigen Abschnitt aufgeführte Forderung gelten, daß es sich bei einem falsifizierenden Basissatz um die Beschreibung eines reproduzierbaren Einzelereignisses handeln bzw. der Sachverhalt weiterhin feststellbar sein muß. Wenn wir die Wissenschaft als intersubjektives und planmäßiges Unterfangen nicht zur Stagnation verurteilen, sondern fortführen und sie sich weiterentwickeln lassen wollen, so setzt das, was die Ablehnung bzw. Anerkennung von Basissätzen betrifft, - aber nicht nur hier -, bei den Wissenschaftlern die Bereitschaft zur gegenseitigen Verständigung, vernünftiger Diskussion und konstruktiver Kritik voraus, um eine tragfähige Grundlage für die angestrebte interpersonale realwissenschaftliche Arbeit zu erhalten.

2.) Falsifizierbarkeit und Bewährung vs. Verifizierbarkeit und Bestätigung

Das Wissen, daß auch die bei der Überprüfung erfahrungswissenschaftlicher Aussagen und Aussagensystemen an der Wirklichkeit anerkannten Basissätze wegen des ihnen inhärenten hypothetischen Moments nur eine vorläufige Geltung beanspruchen können, wirft für den Wahrheitsanspruch streng allgemeiner Aussagen er-

---

1) Vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 73 f. und passim. Diese Beschlußfassung ist eine geregelte und keine willkürliche "vor allem dadurch, daß wir nicht einzelne Basissätze, voneinander logisch isoliert, anerkennen, sondern daß wir eine Theorie überprüfen und bei dieser Gelegenheit systematisch Fragen aufwerfen, die wir dann durch die Anerkennung von Basissätzen beantworten". (Ebenda, S. 71).

2) Siehe dazu STEGMÜLLER, Wolfgang: Wissenschaftstheorie, a.a.O., S. 346; ders.: Hauptströmungen, a.a.O., S. 449. (In seinem früheren Werk "Metaphysik-Wissenschaft-Skepsis" a.a.O.,S. 300, insistierte STEGMÜLLER noch darauf, daß die Objektivität der Basis im Gegensatz zur Willkür nur durch den Rückgang auf die "subjektive" Evidenz zu erreichen sie. So auch KRAFT, Viktor: Erkenntnislehre, a.a.O., S. 253. CARNAP, Rudolf: Testability and Meaning, a.a.O., S. 49). Man kann diese konventionelle

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 99)

hebliche Schwierigkeiten auf und beeinflußt die einzuschlagende Wissenschaftsstrategie, wenn die Möglichkeit des positiven oder negativen Wahrheitsbeweises,d.h. die sog. Verifizierbarkeit bzw. Falsifizierbarkeit dieser Aussagen, zum Problem erhoben werden.

Zwischen der Verifizierbarkeit und der Falsifizierbarkeit allgemeiner empirischer Sätze besteht eine Asymmetrie, die erstmals von POPPER anhand der logischen Korrelation zwischen unbeschränkten Allaussagen und verneinten Existentialaussagen nachgewiesen wurde.[1] Die früher vertretene Ansicht, daß alle Wirklichkeitsaussagen hinsichtlich ihrer Wahrheit vollentscheidbar, d.h. verifizierbar oder falsifizierbar seien und somit "... sowohl eine (endgültige) empirische Verifikation wie eine empirische Falsifikation bei allen Sätzen logisch möglich sein muß ..."[2], ist als nicht haltbar anzusehen. Wenn wir eine unbeschränkt-allgemeine Wenn-Dann-Aussage aufstellen, so behaupten wir damit für alle beliebigen Raum-Zeit-Abschnitte, daß beim Vorliegen der Antecedensbedingungen das in der Konsequenz beschriebene Ereignis eintreten werde . Könnte man nun alle aus einer nomologischen Hypothese ableitbaren singulären Folgerungen (Prognosen i.e.S.) verifizieren, so wäre damit die gesamte allgemeine Aussage selbst verifiziert. Nun läßt sich aber offensichtlich der gesamte prognostische Gehalt einer

---

(Fortsetzung der Fußnote 2 von S. 98)

2) Komponente nicht zum Nachweis dafür nehmen, daß die Wahrheit nicht erreichbar ist. Denn man müßte sich für den Nachweis auf den Satz stützen: "Daß die Wahrheit nicht erreichbar ist, ist wahr", der nach Auflösung des Paradoxons, nämlich durch die Aufspaltung in zwei Sätze, einen Satz der Objektsprache: "Es gibt keine Wahrheit", und den Satz der Metasprache: "Dieser Satz ist 'wahr'", nur zeigt, daß ein Wahrheitsbegriff festgesetzt werden muß, wenn man nicht in einen unendlichen Regreß geraten will. Worin Wahrheit ihrem Begriff nach besteht, ist nicht selbst eine Erkenntnis, sondern wird über eine Definiton dessen entschieden, was als "wahr" gelten soll.

1) Vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 39 f.; BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S. 103, spricht hier von einer Dyssymmetrie.

2) POPPER, Karl R.: Ein Kriterium des empirischen Charakters theoretischer Systeme. In: Erkenntnis, Bd. III, 1932/33, S. 426.

strikt universellen Aussage nicht ausschöpfen, d.h. sie ist aufgrund ihrer logischen Form unendlich nachprüfbar, da es unmöglich ist, die Hypothese durch ihre Anwendung einer vollständigen Überprüfung zu unterziehen, um jeden Zweifel an ihrer Gültigkeit zu beseitigen.

Wir können nicht das gesamte Universum in der Vergangenheit, der Gegenwart und in der Zukunft danach absuchen, ob der behauptete Sachverhalt auch immer und überall zutrifft oder nicht. Auch wenn eine beschränkte Menge anerkannter, mit der Theorie kompatibler Beobachtungsaussagen vorliegt, kann diese die Geltung der Theorie für immer nicht sicherstellen, da wir a priori niemals die Möglichkeit ausschließen können, daß weitere Überprüfungsversuche eine bisher gut bewährte und erfolgreiche Theorie widerlegen. Logisch gesehen besteht immer die Möglichkeit,daß über zukünftige Beobachtungen ein Basissatz anerkannt wird, der der Hypothese widerspricht. Die Wissenschaftsgeschichte bietet vielfältige Beispiele dafür, wie für sicher und unumstößlich gehaltene naturwissenschaftliche Gesetze als falsch erwiesen und eliminiert wurden.[1)]

Die materiale Wahrheit nomologischer Hypothesen läßt sich nicht wie WITTGENSTEIN z.B. noch glaubte, als eine Wahrheitsfunktion singulärer Sätze darstellen, da die streng allgemeinen Aussagen nicht in eine endliche Konjunktion von Individualsätzen aufgelöst werden können, und ein gültiges deduktives Argument zwar in "induktiver" Richtung mithilfe des deduktiven "modus tollens" der klassischen Logik den Transfer des negativen Wahrheitswertes, d.h. der Falschheit, nicht jedoch den des positiven Wahrheitswertes von der conclusio auf die Prämissen zuläßt. Der Schluß von der Wahrheit des anerkannten Basissatzes zurück auf die Wahrheit der überprüften generellen Aussage, d.h. vom Nachsatz auf den Vordersatz, ist logisch unzulässig.[2)] Dagegen erlaubt die intersubjektive anerkannte Beschreibung eines

---

1) Man denke z.B. nur an die wissenschaftlichen revolutionären Arbeiten von ALBERT EINSTEIN und NIELS BOHR.
2) Diesen Fehler begeht bspw. KOSIOL, wenn er aus dem positiven Wahrheitswert singulärer Aussagen die Wahrheit genereller Hypothesen erschließen möchte. Vgl. KOSIOL, Erich: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung, a.a.O., S. 748.

einzigen der Hypothese widersprechenden Tatbestandes die vollständige Widerlegung der überprüften Aussage. Allgemeine Aussagen sind somit nicht definitiv verifizierbar[1], jedoch vollständig widerlegbar. Realwissenschaftliche Aussagen sind nur teilentscheidbar,d.h. zwar aus logischen Gründen nicht endgültig verifizierbar, jedoch einseitig falsifizierbar.[2]

Auf keine Weise ist es uns deshalb möglich, uns der definitiven Geltung einer streng allgemeinen Aussage zu versichern; sie kann wahr sein, ob sie es aber ist, entzieht sich unserer sicheren Kenntnis. Die Wahrheit einer Theorie und die Gewißheit bzw. Ungewißheit darüber, ob wir mit unserem theoretischen Wissen die Wahrheit erreicht haben, sind klar voneinander zu trennen. Es gibt keine epistemologische Garantie, die uns eine absolute Sicherheit unseres Wissens um die Wahrheit empirisch-allgemeiner Aussagen verbürgen könnte; und wir bleiben in ständiger Ungewißheit, ob sich unsere Theorien aufrechterhalten lassen und auch weiterhin bewähren.

Wie steht es nun mit dem Gegenstück der Verifikation von Hypothesen, mit ihrer Falsifizierbarkeit, läßt sich hier eine definitive Entscheidung treffen? Bei der Behandlung der Basisproblematik ergab sich, daß in Bezug auf singuläre empirische Sätze, die unter Theorie subsumierbare Einzelfälle beschreiben, wie bei den allgemeinen Aussagen ebenfalls niemals entschieden werden kann, ob das Prädikat 'wahr' für die einzelnen Aussagen zutrifft oder nicht. "Now, a little reflection will lead us to the result that there is no fundamental difference between a universal sentence and a particular sentence with regard to

---

1) "Das ist eine unumstößliche Einsicht".(KRAFT, Viktor: Der Wiener Kreis,a.a.O., S. 126.)Vgl. a. z.B. CARNAP, Rudolf: Testability and Meaning, a.a.O., S. 49; BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S. 65. Auch in Bezug auf die singulären Sätze besteht eine gewisse Asymmetrie, vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 338.

2) Siehe POPPER, Karl R.: Ein Kriterium des empirischen Charakters theoretischer Systeme, a.a.O., S. 426. Würde man das Verifizierbarkeitsprinzip als ein Sinnkriterium auffassen, wie das für WITTGENSTEIN und im Anschluß an ihn auch teilweise für den Wiener Kreis zutraf, so hätte dieses Postulat die Vernichtung der gesamten naturwissenschaftlichen Erkenntnis zur Folge. Vgl. ebenda.

verifiability but only a difference in degree".[1] Daraus dürfen wir den Schluß ziehen, daß auch die Falsifikation einer nomologischen Hypothese nicht als endgültig angesehen werden kann, sondern es sich lediglich um eine bedingte handeln kann.[2]

Eine strikte, d.h. zweifelsfreie Falsifizierung nomologischer Aussagen ist auch bei den experimentell nachprüfbaren Hypothesen nicht möglich, obwohl diese grundsätzlich intersubjektiv nachprüfbar sind, da es sich hier um einen reproduzierbaren Effekt handeln muß, und ihre Widerlegung so nicht eine persönliche Meinung des Beobachters bleiben kann. Denn selbst wenn wir den irrealen Fall annehmen, daß singuläre Aussagen, die einer bestimmten, gut geprüften und bisher erfolgreichen Hypothese widersprechende Tatsachen beschreiben und die zu den singulären Folgerungen einer falsifizierbaren Hypothese gehören, strikt verifizierbar und in ihrer Wahrheit unanzweifelbar seien, - ein Fall, der wegen der theoretischen Prägung der sog. "Erfahrungstatsachen" nie eintreten wird -, bleibt doch die Wahrheit der falsifizierenden Hypothese ihrerseits offen. Wir können ja nicht im vornherein die Möglichkeit verneinen, daß sich die falsifizierende Hypothese irgendwann einmal durch eine deduktive Überprüfung als falsifiziert erweist.[3] Dann verwandelt sich die bisher nicht widerlegte "falsifizierende" Hypothese selbst in eine falsifizierte.

---

1) CARNAP, Rudolf: Testability and Meaning, a.a.O., S. 48. Anderer Ansicht scheint z.B. KATTERLE, Siegfried: Methodenprobleme der praktischen (normativen) und der theoretischen (explikativen) Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 18. Jg., S. 296 zu sein. Aus diesen Gründen sind auch die sog. Quasitheorien, die sich auf ein beschränktes räumliches Gebiet mit einer bestimmten zeitlichen Begrenzung beziehen und deshalb prinzipiell in eine endliche Konjunktion singulärer Aussagen überführbar sind, d.h. sich auf eine abgeschlossene Menge von Individuen beziehen, zwar vollständig nachprüfbar, aber nicht vollständig verifizierbar bzw. wie wir noch sehen werden, strikt falsifizierbar.

2) "The statements of (empirical) science are such that they arenever be definitely accept or rejected. " CARNAP, Rudolf: Truth and Confirmation. In: Readings in Philosophical Analysis, New York 1949, S. 124.

3) Die Forderung nach einer definitiven Falsifizierbarkeit der ökonomischen Gesetze, die bspw. von GRUNDBERG, Emile: a.a.O., S. 337 ff. erhoben wird, ist damit unerfüllbares Postulat.

Die sich jetzt ergebende erkenntnistheoretische Problemsituation zwingt aber nicht zur Aufgabe in der Suche nach der Wahrheit oder zur Annahme des pragmatischen Wahrheitsbegriffes, als einer tauglichen Alternative, die in Theorien lediglich Instrumente zur Prognose und technologischen Verwendung sieht[1] und die Erklärungsfunktion allgemeiner Aussagen übersieht. Es könnte der Eindruck entstehen, die Widerlegung "falsifizierender" Hypothesen verlange, die Falsifikation der ursprünglich überprüften Hypothese rückgängig zu machen. Das wäre aber nur der Fall, wenn der Beschluß zur Anerkennung eines falsifizierenden Basissatzes auf persönlicher Willkür beruhen würde, und man die Aufgabe von Widerlegungsversuchen in der positiven Begründung einer Theorie sehen würde und nicht darin, eine Entscheidung zwischen alternativen theoretischen Konzeptionen herbeizuführen.[2]

Bei der vergleichenden kritischen Beurteilung konkurrierender Hypothesen werden wir unsere Entscheidung für eine neue Hypothese und die Aufgabe der alten davon abhängig machen, daß die neue Hypothese eine größere Erklärungskraft besitzt und mit der falsifizierenden Beobachtung vereinbar ist. Unterziehen wir die falsifizierende Hypothese neben all den strengen Widerlegungsversuchen, die die zu überprüfende Hypothese bereits bestanden hat, auch noch solche Tests, in denen die letztere versagt bzw. die nicht mehr in ihren Anwendungsbereich fallen, ist die falsifizierende Hypothese auch unabhängig von der zu überprüfenden Hypothese nachprüfbar[3], und besteht sie auch die Prüfung der unabhängig überprüfbaren Konsequenzen, so werden wir uns für sie entscheiden.[4]

---

1) Zur Kritik der pragmatischen Wahrheitskonzeption s. POPPER, Karl R.: A Note on Berkeley as Precusor of Mach. In: The British Journal for teh Philosophy of Science, Vol.IV, 1953/54, S.26 ff.;ders.: Conjectures and Refutations,a.a.O., S. 107 ff.
2) Daß der denkbare Einwand, auch die Methode der kritischen Prüfung münde schließlich in einen regressus ad infinitum, nicht zutrifft, weil es sich hier nicht um eine endgültige Rechtfertigung von Aussagen handelt, zeigt POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 35, S. 70 f.
3) Vgl. dazu POPPER, Karl R.: Conjectures and Refutations, a.a.O., S. 242 ff.
4) Sie wäre wegen ihres höheren Gehaltes auch sonst vorzuziehen, da sie umfassender und tiefer über die Wirklichkeit informiert.

Die falsifizierenden Hypothesen widerlegen die anderen, indem sie empirische Widersprüche nachweisen; sie helfen so Irrtümer korrigieren und neue Probleme lösen. Sie besitzen dank ihres größeren empirischen Gehaltes eine größere Erklärungskraft und dringen tiefer in die Strukturen der Wirklichkeit ein. Ihre wissenschaftliche Relevanz wird sich danach beurteilen, wie fundamental die von ihr widerlegte Aussage und wie erprobt diese war. Die Bedeutung der Entdeckung rivalisierender Theorien für den Erkenntnisfortschritt kann man daraus ersehen, daß sie es erst oft sind, die den Wissenschaftlern die Feststellung bzw. die experimentelle Herstellung von mit bestehenden Theorien inkompatiblen Erscheinungen ermöglichen.[1] Dies liefert zugleich ein Argument für den Theorienpluralismus und ein Gegenargument gegen einen Theorienmonismus.[2]

Wenn wir in Bezug auf die Entdeckung von falsifizierenden oder allgemeiner, von konkurrierenden Theorien von einem Erkenntnisfortschritt sprachen, so meinen wir damit, daß sich unser theoretisches Wissen durch die Offenlegung von Irrtümern, Widerlegungen und Elimination erprobter Theorien der objektiven (absoluten) Wahrheit nähert. Es mag zunächst paradox erscheinen, die Annäherung an die Wahrheit über die konsequente Durchführung von Widerlegungsversuchen bestehender oder neu aufgestellter Theorien zu erreichen zu versuchen, da ein solches Unternehmen einem positiven Wahrheitsbeweis doch genau entgegengesetzt ist. Unser Wissen, daß wir nie sicher sein können, ob und wann unsere Theorien die Wahrheit erreicht haben oder erreichen werden, bildet keinen Hindernisgrund, nicht die objektive, d.h. vom erkennenden Subjekt unabhängige Wahrheit der empirischen Wissenschaft als Ziel zu setzen und die An-

---

1) Siehe dazu FEYERABEND, Paul: A Note on the Problem of Induction, a.a.O., S. 349 ff.

2) "Der Fortschritt der Wissenschaft erfolgt durch die Aufstellung neuer Theorien, die gegenseitig nicht konsistent sind, sich teilweise überlappen, aber empirisch adäquat sind". (KRAFT, Viktor: Der Wiener Kreis, a.a.O., S. 195); siehe z.B. auch FEYERABEND, Paul: How to be a Good Empiricist - A Plea for Tolerance in Matters Epistemological. In: Dedalus, 1965, S. 3 ff.; ders.: Problems of Empiricism. In: Beyond the Edge of Certainly, Englewood Cliffs, N.Y. 1966, S.152 ff.

näherung an die Wahrheit über die Methode von =Versuch und Irrtum= als regulative Idee unseres wissenschaftlichen Tuns zu verwenden, die den Weg zu diesem Ziel zeigt, ohne aber je die Gewißheit zu erreichen.[1] Diese auf dem Prinzip der kritischen Prüfung basierende Approximationstheorie der Wahrheit, ist eine der grundlegenden Thesen des kritischen Rationalismus POPPERs und der ihm verwandten philosophischen Strömungen.[2] Die Wissenschaft schreitet voran, indem sie aus ihren Irrtümern lernt und über die Selektion falsifizierender Hypothesen zu immer leistungsfähigeren, d.h. erklärungskräftigeren Theorien vordringt.[3]

Ein solches Programm setzt bei den beteiligten Wissenschaftlern Aufgeschlossenheit und die Bereitschaft voraus, jede theoretische Konzeption, und sei es auch der eigene Entwurf einer Theorie, einer bewußt kritischen, intersubjektiven Nachprüfung auszusetzen, und jeden Fingerzeig auf einen empirischen Widerspruch als eine vielleicht fruchtbare Möglichkeit zur Weiterentwicklung von Theorien und einen Fortschritt der Wissenschaft anzusehen, und den Nachweis von logischer Inkonsistenz, empirischer Inkomptabilität usw. nicht als eine persönliche Niederlage oder eine Niederlage der vertretenen "Disziplin" zu

---

1) "... a great advantage of the theory of objective or absolute thruth is that it allows us to say ... that we search for truth, but may not know when we have found it". (POPPER, Karl R.: Conjectures and Refutations, a.a.O., S. 226).
2) Das Prinzip der kritischen Prüfung, das POPPER bereits in seiner "Logik der Forschung" für seine wissenschaftstheoretischen Untersuchungen verwandte, hat er in seinen späteren Arbeiten zu einem konsequenten Kritizismus ausgebaut, der nicht nur für den wissenschaftslogischen Bereich allein von Bedeutung ist (vgl. bspw. BARTLEY, William W.: The retreat to commitment, a.a.O. ; ALBERT, Hans: Traktat über kritische Vernunft, a.a.O.). Eine Explikation des Begriffes 'Wahrheitsähnlichkeit' ('verisimilitude') als der Annäherung an die absolute Wahrheit mithilfe des Wahrheits- bzw. Falschheitsgehaltes einer Theorie bringt POPPER in: Truth Rationality, and the Growth of Scientific Knowledge. In: Conjectures and Refutations, a.a.O., S. 215 ff., und ebenda, S. 391.
3) Vgl. z.B. BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S. 102.

werten.[1] Da sich die Möglichkeit eines Irrtums nie ausschließen läßt, und ein Unfehlbarkeitsanspruch irgendeiner epistemlogischen Instanz zu verneinen ist, kann das Streben eines Forschers nicht dahingehen, wenn er ernsthaft gewillt ist, etwas über die Wirklichkeit auszusagen, bereits geprüfte Theorien immer fester zu begründen und immer mehr abzusichern. Denn diese Strategie, in der sich das Streben nach Wahrheit mit dem nach Sicherheit verquickt, führt letztlich zu unhaltbaren Konsequenzen: es wird das Ziel der Realwissenschaften darin gesehen, die kognitiven Sätze empirisch "unwiderlegbar" zu gestalten[2], und dem Streben nach der unbezweifelbaren Gewißheit der Anspruch auf inhaltliche Wahrheit geopfert, indem man analytische Wahrheiten an ihre Stelle setzt. Denn empirisch-unwiderlegliche Sätze vermögen über das Erfahrbare nichts mehr auszusagen, sie sind in allen nur denkbaren Fällen "wahr" und haben nach unserer Einteilung einen nicht-synthetischen Charakter.

Die erkenntnistheoretischen Schwierigkeiten, die sich durch die Unmöglichkeit einer strikten Verifizierung bzw. Falsifizierung theoretischer Systeme ergeben, sind nur für das am LEIBNIZ' schen Satz vom zureichenden Grunde ("principuum rationis sufficientis") orientierte Begründungsdenken der klassischen Wissenschaftsauffassung fatal, da eine positive Rechtfertigung empirischer Aussagen durch die Rückführung auf ihre letzten, sicheren

---

1) "In assessing from this angle a scientist's contribution to the body of theoretical knowledge the decisive factor is not so much wether his hypotheses have been maintained entirely unchanged, but he role his hypotheses have played in the development of theoretical knowledge". (MALEWSKI, Andrzej: Two Models of Sociology, a.a.O., S. 108); "Der Ehrgeiz, recht zu behalten, verrät ein Mißverständnis: nicht der Besitz von Wissen, von unumstößlichen Wahrheiten (episteme, d.V.) macht den Wissenschaftler, sondern das rücksichtslose kritische, das unablässige Suchen nach Wahrheit". (POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O.,S. 225).

2) Dies ist ohne weiteres durch das Einführen von Hilfshypothesen oder sog. Alibi-Klauseln wie die z.B. in den Sozialwissenschaften oft benützte ceteris-paribus-constans-Bedingung möglich, die den logischen Spielraum des möglichen Geschehens so ausweiten, daß sich die Aussagen nie als falsch erweisen können. Denn es besteht bspw. immer die Möglichkeit, Falsifikationsversuche durch die Berufung auf die Nichterfüllung der in der c.-p.-Klausel festgelegten und nicht näher präzisierten Bedingungen zurückzuweisen. Zu einem ähnlichen Fall mit anderen Voraussetzungen siehe KAUFMANN, Felix: a.a.O., S. 62.

"Gründe" aus logischen Gründen unmöglich ist. Setzt man dagegen an die Stelle der Idee der positiven Rechtfertigung bei der Suche nach der inhaltlichen Wahrheit das POPPERsche Postulat der kritischen Prüfung, das zu einer systematischen Suche nach Widersprüchen, der Reformulierung theoretischer Ansätze, der erneuten Überprüfung und kritischen Beurteilung usw. anhand der Tatsachen bzw. im Vergleich mit rivalisierenden Theorien führt, so kann auch die Forderung nach einer strikten Falsifikation fallengelassen werden, ohne dabei jedoch auf den erkenntnistheoretischen Vorteil der logischen Assymetrie zwischen Verifikation und Falsifikation verzichten zu müssen. Läßt sich auch nicht mit letzter Gewißheit ein Widerspruch zwischen Theorie und Erfahrung behaupten, weil jede Erfahrung bereits Erfahrung im Lichte von Theorien ist, so genügt für die kritische Beurteilung die Möglichkeit der bedingten Falsifikation, die mit einer mehr oder weniger großen Wahrscheinlichkeit auf einen Widerspruch hinweist, und die bei der konsequent kritischen Einstellung eine Weiterentwicklung des theoretischen Denkens und eine Annäherung an die Wahrheit über die Konstruktion immer allgemeinerer, präziserer, d.h. umso leichter aufgrund von Beobachtung und Experiment nachprüfbarer (=falsifizierbarer) Theorien erzwingt.[1)]

Mißlingen die Versuche, eine nomologische Hypothese ernsthaft zu widerlegen, so kann dies zwar keine positive Rechtfertigung der überprüften empirischen Aussage bedeuten, aber man wird von einer vorläufigen Bewährung der Aussage sprechen und ihr einen Bewährungsgrad zuschreiben können, der weniger von der Anzahl der mit der Aussage konformen Fälle und der ständigen Wiederholung der gleichen, bestätigenden Tests abhängt, sondern der vielmehr angibt, inwieweit die nomologischen Hypothesen <u>strengen</u> Widerlegungsversuchen <u>bisher</u> standgehalten hat.[2)]

---

1) Fehlt die kritische Einstellung, so könnte ein Wissenschaftler, selbst wenn eine strikte Falsifizierung möglich wäre, durch logische Argumente nicht zur Anerkennung gezwungen werden, da ihm dann immer noch der Rekurs auf angebliche apodiktische, unmittelbare Einsichten bzw. auf die Ablehnung der Regeln der Logik bleibt.

2) Zum Problemkreis 'Bewährung' vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., X.Kapitel: "Bewährung", und S.339 ff.; 'bewährt' ist im Gegensatz zu 'wahr' ein <u>zeitabhängiges</u>, logisches Prädikat, vgl. z.B. PAP, Arthur: a.a.O., S. 64; POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 220 f.

Umso strenger nachprüfbar eine allgemeine Aussage ist, umso besser kann sie sich bewähren und umso empfehlenswerter wird es sein, mit ihr die Lösung relevanter praktischer Probleme anzugreifen; Falsifizierbarkeit und Bewährbarkeit sind positiv korreliert.

Residuen der dem klassischen Begründungsdenken zugrundeliegenden Idee einer positiven Begründung allgemeiner Aussagen und des Strebens nach absoluter Kenntnis der Wahrheit lassen sich bei der Behandlung der Frage des Bewährungsgrades noch in der neueren wissenschaftstheoretischen Literatur nachweisen, wenn der Bewährungsgrad einer Theorie mit ihrer logischen Wahrscheinlichkeit gleichgesetzt wird. Diese als "statisch" zu bezeichnende Auffassung ist der POPPERschen, die auf eine Förderung der Wissenschaftsentwicklung abzielt, genau entgegengesetzt. Als die definitive Verifizierbarkeit empirischer Aussagen für undurchführbar erkannt wurde, versuchte man sie durch die Bestätigungsfähigkeit allgemeiner Aussagen zu ersetzen.[1] Das Ziel der empirischen Wissenschaft besteht dann nach dieser Auffassung in der Entwicklung von Aussagen (Aussagensystemen) mit möglichst hoher absoluter bzw. relativer (d.h. unter Berücksichtigung der vorhandenen Beobachtungsaussagen) logischer Wahrscheinlichkeit, der Bestätigungsgrad einer Hypothese ist dann mit ihrer logischen Wahrscheinlichkeit identisch. Bei der Lehre von der sog. "Hypothesenwahrscheinlichkeit"[2], d.h. der

---

1) Siehe CARNAP, Rudolf: Testability and Meaning, a.a.O.; ders.: Truth and Confirmation, a.a.O.; HEMPEL, Carl G.: Studies in the Logic of Confirmations, a.a.O.; u.a. CARNAP übersetzt auch den POPPERschen Ausdruck 'Bewährung' englisch mit "confirmation" statt 'corroboration' wie POPPER vorschlug,was zu einer Gleichsetzung von 'degree of confirmation' mit 'Wahrscheinlichkeit' führte und Mißverständnisse heraufbeschwor.

2) CARNAP bezeichnet die Hypothesenwahrscheinlichkeit oder (subjektive) Wahrscheinlichkeit (Bestätigungsgrad), wie er sie nennt, mit "Wahrscheintlichkeit$_1$",d.h. Wahrscheinlichkeit im logischen Sinne, während er die (objektive) statistische Wahrscheinlichkeit "Wahrscheinlichkeit$_2$" nennt. Mittels dieser beiden Begriffe baut er seine "induktive Logik" auf, die eine Lösung der Probleme bringen soll, die mit Ausdrücken 'Glaubhaftigkeit', 'Grad der vernünftigen Erwartung', 'Grad der Nähe zu absoluten Sicherheit' usw. umschrieben werden, und gelangt zu einem klassifikatorischen, komparativen und quantitativen Begriff der Bestätigung. Vgl. z.B. CARNAP, Rudolf: Induktive Logik und Wahrscheinlichkeit, a.a.O., STEGMÜLLER, Wolfgang: Wahrheitsproblem, a.a.O., S. 260 ff.

Wahrscheinlichkeit, die wir einer Hypothese aufgrund der vorliegenden, sie stützenden Erfahrungsdaten zuzuschreiben bereit sind, handelt es sich im exakten Sinne um eine metasprachliche, d.h nicht-synthetische, syntaktische Aussage über die Relation zwischen Hypothesen und einer Gesamtheit sie bestätigender Beobachtungsaussagen, die die Form hat "... der Bestätigungsgrad (Wahrscheinlichkeit) der Hypothese aufgrund der Erfahrungsdaten 'e' ist 'r' ", und die strikt von den Wahrscheinlichkeitshypothesen zu trennen ist, die als stochastische Aussagen die empirische Konstanz einer relativen Häufigkeit von Ereignissen (=Ereigniswahrscheinlichkeit=) im Objektbereich einer Wissenschaft behaupten.

POPPER hat den stringenten Nachweis geführt, daß jede Identifikation des Grades der Bewährung einer Theorie mit ihrer absoluten (i.e. apriorischen) Wahrscheinlichkeit oder ihrer relativen (aposteriorischen) in Bezug auf sie stützende singuläre Aussagen, d.h. die Interpretation des Bewährungsgrades als eines Wahrscheinlichkeitskalküles inadäquat ist[1], denn empirischer Gehalt, den wir ja mit der Klasse der Falsifikationsmöglichkeiten einer Theorie gleichsetzen können, und logische Wahrscheinlichkeit stehen in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zueinander. Wie sich bei der Analyse des Informations-

---

1) POPPER baut seine durchschlagende Kritik der Übertragung wahrscheinlichkeitstheoretischer Überlegungen auf theoretische Systeme und aller induktionslogischen Versuche auf der strengen Unterscheidung logischer Wahrscheinlichkeit, Wahrscheinlichkeit aufgrund relativer Häufigkeit und des Bewährungsgrades (erkenntnistheoretische Wahrscheinlichkeit i.S. von KRAFT, Viktor: Erkenntnislehre, a.a.O., I, 2.) auf. Eine gründliche Auseinandersetzung mit früheren induktionslogischen Versuchen, bei denen Wahrheit teilweise durch Wahrscheinlichkeit ersetzt wird und mit der CARNAPschen Theorie der Bestätigung, insbesondere mit dessen Bestimmung eines quantitativen (metrischen) Bestätigungsgrades, der eine Beurteilung der Glaubwürdigkeit nomologischer Hypothesen, aufgrund gemachter Tatsachenfeststellungen, erlauben soll, die zu logischen Widersprüchen und paradoxen Ergebnissen führen, bringt POPPER in: Logik der Forschung, a.a.O., S. 201 ff., und "Neuer Anhang", S. 256 ff. hier insb. II., VII., IX.; vgl. a. ders.: The Demarcation between Science and Metaphysics, a.a.O., S. 388 ff. und siehe weiter die Diskussion zwischen POPPER, Karl R.; BARHILL, Yehoshua und CARNAP, Rudolf, in: The British Journal for the Philosophy of Science, Vol. 6 (1955/56) und Vol. 7 (1956/57).

gehaltes ergab, ist eine Aussage umso logisch unwahrscheinlicher, je mehr sie über die Wirklichkeit aussagt. Und je höher der Informationsgrad und die Erklärungskraft einer allgemeinen Aussage steigen, desto geringer wird ihre (absolute und relative) logische Wahrscheinlichkeit[1]. Die Ziele "wahre Theorien mit möglichst hohem empirischen Gehalt" und "Theorien von möglichst hoher Wahrscheinlichkeit" sind folglich miteinander unverträglich. Das Bemühen um eine möglichst hohe absolute Wahrscheinlichkeit der Hypothesen führt zur Annäherung der empirischen Aussagen an die analytische Wahrheit, denn die tautologischen Sätze haben, - wenn wir den Ausdruck hier verwenden wollen -, immer die höchste Wahrscheinlichkeit, während das Streben nach Theorien von möglichst hoher relativer Wahrscheinlichkeit, - vorausgesetzt, es wäre überhaupt möglich, die Wahrscheinlichkeit empirischer Aussagen aufgrund von Tatsachenfeststellungen zu vermehren[2] -, die Bevorzugung inakzeptabler ad-hoc-Hypothesen als die relativ wahrscheinlichsten nahelegt, da diese über die Beschreibung des empirischen Tatsachenmaterials nicht hinausgehen[3].

---

1) Siehe das instruktive Beispiel bei POPPER, Karl R.: Truth, Rationality, and the Growth of Scientific Knowledge, a.a.O., S. 217 f.

2) Das wäre nur der Fall, wenn bewiesen werden könnte, daß die Ausgangswahrscheinlichkeit einer nomologischen Hypothese, i.e. ihre Wahrscheinlichkeit vor ihre empirische Nachprüfung, von Null verschieden ist. Das ist aber bisher nicht gelungen, vielmehr ist die absolute und die relative Wahrscheinlichkeit strikt universeller, nicht tautologischer Aussagen immer gleich Null. Vgl. POPPER, Karl R.: Adequancy and Consistency. In: The British Journal for the Philosophy of Science, Vol. 1956/57, S. 249; ders.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 313 ff.; FEYERABEND, Paul: Wissenschaftstheorie, a.a.O., S. 334.

3) Wobei aber nicht zu vergessen ist, daß eine theoriefreie Beschreibung nicht möglich ist, da jede Beschreibung wegen der verwandten Universalia theoretische Elemente enthält. Die Inkompatibilität des POPPERschen Bewährungsbegriffes mit dem induktionslogischen Bestätigungsbegriff zeigt sich somit in der Beziehung zurlogischen Wahrscheinlichkeit. Während der induktive Bestätigungswert einer Aussage proportional mit der logischen Wahrscheinlichkeit wächst, steigt der Bewährungsgrad mit deren empirischen Gehalt, d.h. der Allgemeinheit, Bestimmtheit und Einfachheit. Darauf hinzuweisen wäre noch, daß der Bewährungsgrad nicht dem sog. HEMPELschen "Paradoxon der Bestätigung" (vgl. HEMPEL, Carl G.: Studies in the Logic of Confirmation, a.a.O.,) unterliegt, das darin besteht, daß jede einer Theorie nicht widersprechende Beschreibung als Bestätigungsinstanz zu werten ist, was unannehmbare Konsequenzen nach sich zieht.

Gegen die Ermittlung sog. Hypothesenwahrscheinlichkeiten spricht noch ein weiterer Aspekt. Es ist die Tatsache, daß eine eindeutige Ermittlung irgendeines Bestätigungsgrades, unabhängig vom Maßstab, den wir dafür wählen, wegen der dabei mitspielenden subjektiven Faktoren nicht möglich ist. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß es keinerlei Schwierigkeiten bietet, für jede allgemeine Aussage und insbesondere für solche von geringem empirischen Gehalt bzw. für statistische Hypothesen empirisches Material so auszuwählen oder gemäß dem Motto "fitting the facts" so aufzubereiten, daß die es beschreibenden Sätze die allgemeine Aussage zu stützen vermögen, wenn man die Aufgabe der Überprüfung nicht in ernsthaften Widerlegungsversuchen, sondern in der Suche nach mit den Aussagen konformen Fällen sieht und ungünstige Fälle ignoriert. Aber selbst wenn wir strengen Widerlegungsversuchen fälschlicherweise die Funktion der positiven Begründung nomologischer Hypothesen zuschreiben würden, d.h. zwar Elimination der falschen, jedoch Abstützung und Sicherung der verbleibenden Hypothesen, so kann wegen der fehlenden vollständigen Formalisierbarkeit ernstzunehmender und guterfundender Falsifikationsversuche ein so ermittelter Grad der Bestätigung keinen objektiven Maßstab für die Annehmbarkeit einer Theorie sein, da er keine Beurteilung der Strenge (Signifikanz) der angestellten Prüfungen und auch nicht der Art, in der eine Theorie diese Prüfung bestanden hat, ermöglichst.[1)]

Von einer Bewährung theoretischer Aussagen wird man sprechen, wenn sie das Ergebnis strengster, aber erfolgloser Versuche ist, die zu überprüfende Theorie an der Wirklichkeit scheitern zu lassen. Was wir tun sollen, ist nicht, die Entwicklung von Theorien mit möglichst hoher Wahrscheinlichkeit zu fordern, sondern "... - ist, uns an die unwahrscheinlichste der überlebenden Theorien zu halten",[2)] und diese immer wieder systematischen Tests an den Tatsachen und der Konfrontation mit rivalisierenden Theorien auszusetzen.

---

1) Diese subjektiven Faktoren sind von geringerer Bedeutung, wenn an die Stelle der isolierten Überprüfung einer Theorie ein experimentum crucis tritt.
2) POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 373; vgl. auch ebenda, S. 223.

F. Besondere Methoden der Aufstellung und Ableitung empirisch-kognitiver Aussagen und Aussagensysteme in den Sozialwissenschaften im Lichte der logischen Analyse

I. Die Fragwürdigkeit der sog. "Manifestationstheorie der Wahrheit"

1.) Zur Rolle der Induktion

Unter den Vertretern sozialwissenschaftlicher Disziplinen ist in Bezug auf die erfahrungswissenschaftliche Theoriebildung noch eine Auffassung weitverbreitet, die an einem überkommenen Wissenschaftsmodell orientiert ist, das aber durch die Entwicklung in der modernen Wissenschaftslogik längst überholt ist. Es handelt sich um das Verhältnis von Theorie und Beobachtungsaussagen im Bereich des sog. induktiven Schließens oder Denkens, das nach BOCHENSKI als eine der zwei Grundformen des Schließens anzusehen ist[1]. Mit 'Induktionsschluß' pflegt man gewöhnlich ein Verfahren zu bezeichnen, das von der Beobachtung einzelner und ähnlich sich wiederholender Ereignisse zur Behauptung einer empirischen Invarianz der beobachteten Beziehungen zwischen den Ereignissen führt, d.h. - in der alten Kausalterminologie - zur Behauptung einer ursächlichen, notwendigen Verknüpfung der Ereignisse.[2]

---

1) Vgl.BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S. 75; Vgl. auch dessen Bemerkung zur Induktion, ebenda, S. 117 ff.

2) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., auf dessen Werk wir noch ausführlicher zurückkommen werden, bspw. glaubt, die theoretische Betriebswirtschaftslehre in zwei angeblich "gegenständlich" getrennte Teildisziplinen aufteilen zu müssen, deren Urteile zusammen den gemeinsamen Inhalt theoretische Betriebswirtschaftslehre ausmachen, (S. 36), nämlich in eine empirisch-realistische, die sich der induktiven Methode bedient, und eine rein (exakte) Theorie. Diese Zweiteilung begründet er mit der ungenügenden Leistung des induktiven Vorgehens im betriebswirtschaftlichen Bereich, da hier wegen der fehlenden Isolierbarkeit der Zusammenhänge Experimente - im Gegensatz zu den Naturwissenschaften (! d.V.) - nicht zu allgemeingültigen Urteilen führen können. Wir werden jedoch nachweisen, daß die induktive Forschung weder in den Sozialwissenschaften noch in den Naturwissenschaften ein so gestrecktes Ziel (Gewinnung von Gesetzaussagen) erreichen kann, womit WÖHEs Unterscheidung hinfällig wird und der induktive Schluß als Kriterium realwissenschaftlicher Forschung auch für die Betriebswirtschaftslehre ad acta gelegt werden kann.

Die Induktion ist nach Ansicht ihrer Verfechter ein Erkenntnisverfahren, das über das unmittelbar "Gegebene" hinausführt, ein Schluß von vergangener auf alle zukünftige Erfahrung, indem sie Vergangenes extrapoliert, oder, da wir Sachverhalte nur in Sätzen erfassen können, eine induktive Herleitung von Wenn-Dann-Aussagen von unbeschränkter Allgemeinheit aus einer endlichen Menge singulärer Sätze, in den die Resultate genauer Beobachtungen formuliert sind.

Wie läßt sich aber eine Theorie der Induktion, oder genauer das Induktionsprinzip, das sie konstituiert und das die Schlußregel angibt, die es uns erlauben soll, von singulären Aussagen einen induktiven Schluß auf allgemeine Aussagen zu ziehen und so hypothetische Verallgemeinerungen vorzunehmen, zwingend rechtfertigen?[1] Ein solches Prinzip benötigt man, da Theorien über die unmittelbare Erfahrung hinausgehen und das Eintreffen bestimmter denkbarer Sachverhalte für alle Raum-Zeit-Gebiete verbieten.

Handelt es sich beim Induktionsprinzip um einen analytischen oder um einen empirischen Satz? Eine logische Analyse des Induktionsschlusses zeigt, daß es sich bei diesem Prinzip nicht um eine Tautologie bzw. eine aus einem analytischen Satz deduzierbare Regel, sondern nur um eine empirisch allgemeine Aussage handeln kann. Denn vergegenwärtigt man sich, daß sie sich nach den Prinzipien der formalen Logik vollziehenden deduktiven Operationen nur eine analytische Umformung bzw. Transformation von Sätzen bewirken und die Implikationen der Ausgangssätze aufdecken, jedoch nie neue Erkenntnisse über die Erfahrungswirklichkeit verschaffen können, d.h. den empirischen Gehalt der in betracht kommenden empirisch-singulären Aussagen nicht vergrößern können, so kann die Induktion <u>kein</u> deduktives Ableitungsverfahren darstellen, da sie uns ja gerade neue Einsichten vermitteln und dadurch in die Lage versetzen soll, bisher unbekannte Tatbestände erklären bzw. prognostizieren zu

---

1) Der erste systematische Versuch der Aufstellung von Induktionsregeln geht auf Francic Bacon zurück. Die Berechtigung des Induktionsschlusses, d.h. die logische Haltbarkeit des Verfahrens wurde spätestens seit David Hume kritisiert.

können. Es gibt nur einen einzigen formallogisch gültigen Schluß in induktiver Richtung, und das ist der bereits erwähnte "modus tollens"[1]. Könnten wir einen Induktionsschluß also analytisch rechtfertigen, "gäbe es ja gar kein Induktionsproblem".[2]

Mit der Erkenntnis des synthetischen Charakters des Induktionsprinzips ist kein Schritt hin in Richtung einer positiven Lösung der Induktionsproblematik gewonnen, es läßt sich auch dann nicht logisch rechtfertigen. Die Suche nach einem irgendwie beschaffenen Induktionsprinzip dürfen wir als logisch aussichtslos ansehen[3], weil die Frage der empirischen Rechtfertigung des Induktionsprinzips wie jeder andere Begründungsversuch empirisch allgemeiner Aussagen in ein unauflösbares Dilemma ausmündet.

Nehmen wir einmal an, es läge eine Menge in ihrer Wahrheit unproblematischer[4], singulärer Beobachtungsaussagen über bestimmte gleichförmige Fälle vor. Um zu einer allgemeinen Hypothese zu gelangen, brauchen wir ein Induktionsprinzip, das uns die Ableitung der generellen Aussage aus den singulären erlauben würde,[5] das aber selbst wieder zu seiner =Rechtfertigung= der Ableitung aus Beobachtung und eines Induktionsprinzips höherer Ordnung (Meta-Induktion) bedarf; und für dieses würden wir wieder zu seiner positiven Begründung ein anderes Induktionsprinzip benötigen usw. ad infinitum.

Wir werden so bei der Suche nach positiven Gründen für unser Induktionsprinzip gezwungen, immer weiter zurückzugehen, und landen in einem infiniten Begründungsprozeß, der praktisch un-

---

1) Das übersieht z.B. ENGELS, Wolfram: Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Lichte der Entscheidungstheorie, Köln/Opladen 1962, wenn er über die "logische Transformation der Beobachtungen zu wahren Theorien" (S.21) gelangen will.
2) POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 4.
3) Damit beschäftigt sich eingehend POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 3 ff.; S. 319 ff.; der auf die Verdienste DAVID HUMEs hinweist, und KRAFT, Viktor: Erkenntnislehre, a.a.O., S. 220 ff.; ders.: Der Wiener Kreis, a.a.O., S. 119 ff.
4) Daß es sich hierbei bereits nur um eine Fiktion handeln kann, s.o.
5) Im Grenzfall der Induktion, der inductio per enumerationem simplicem, taucht die angesprochene Induktionsproblematik nicht auf, da sie über eine Beschreibung nicht hinausgeht.

durchführbar und unannehmbar ist. Wir könnten diesem Regreß durch eine petitio principii ausweichen, was logisch aber ebenso unakzeptabel ist. Die dritte Möglichkeit der Rechtfertigung und eine weitere Möglichkeit, dem unendlichen Regreß zu entkommen, bestünde darin, "einen gewaltsamen Ausweg"[1] zu suchen und das Begründungsverfahren einfach dadurch abzubrechen, daß man ein Induktionsprinzip als ein dogmatisch legitimiertes "synthetisches Urteil a priori" einführt. Es wird dann jeder krititschen Überprüfung entzogen und dadurch gegen eine Widerlegung an den Erfahrungstatsachen gefeit. Eine solche Konstruktion des Induktionsprinzips ist nach allgemeiner empiristischer Auffassung unannehmbar, da es zur Preisgabe des Empirismus führen würde.[2] "Die einfache Induktion mithilfe eines Induktionsprinzips gibt keine Gesetze, und umgekehrt können jene Gesetze, die in der Wissenschaft tatsächlich verwendet werden, auch nicht durch Induktion gewonnen worden sein".[3] Diese Feststellung gilt unterschiedslos für die Natur- wie für die Sozialwissenschaften, irgendwelche auf angeblichen ontologischen Unterschieden aufgebaute Differenzierung für die "Geisteswissenschaften" sind wissenschaftslogisch belanglos.[4]

---

1) POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 5.
2) Ähnlich steht es mit der Behauptung "Es gibt ein Induktionsprinzip der und der Art". Sie ist als solche nicht-empirisch, - und da sie nicht analytisch sein kann -, als "metaphysisch" aus der empirischen Wissenschaft zu streichen, da sie die Form eines universellen Es-gibt-Satzes hat und deshalb nicht falsifizierbar ist.
3) FEYERABEND, Paul: Wissenschaftstheorie, a.a.O., S. 332; vgl. a.POPPER, Karl R.: Conjectures and Refutations, a.a.O., S. 53.
4) Es bleibt u.E. unerfindlich, wieso gerade die exakten Naturwissenschaften so oft als Paradebeispiel einer induktiven Wissenschaft hingestellt werden können, nachdem bereits z.B. die metrischen Begriffe der theoretischen Physik wie Länge, Masse, Temperatur und in noch viel stärkerem Maße Begriffe wie 'Elektron' oder 'Tachyonen' der Elementarteilchenphysik das Postulat der Zurückführbarkeit auf unmittelbar Beobachtbares nicht erfüllen. Es sei hier nur bspw. auf den CARNAPschen Versuch einer Unterscheidung zwischen der Beobachtungssprache und der theoretischen Sprache erinnert, mit der er der Erkenntnissituation gerecht werden will. Und wie will ein Induktivist die Entstehung von "theoretischen Begriffen" plausibel machen? Auch in der Betriebswirtschaftslehre liegen die Dinge nicht anders, man denke nur an die Begriffe wie 'Gewinn', 'Erlös', 'Kosten', 'Unternehmenswachstum', 'rational', 'Organisation', usw., die Liste ließe sich beliebig verlängern.

Dieser Verdikt der Induktion trifft auch die Bemühungen von Induktionslogikern, dem Induktionsprinzip eine modifizierte Gestalt zu geben, als man erkannte, daß jene, auf einem allgemeinen Induktionsprinzip basierende, "sagenhafte Methode des Fortschreitens von Beobachtung und Experiment zur Theorie"[1] über die geordnete und klassifizierte Wahrnehmung einen unmittelbaren Zugang zur sicheren Erkenntnis der Wirklichkeit nicht bot, und die induktiven Schlüsse nicht mit derselben Sicherheit behauptet werden können, mit der die Ausgangssätze gelten.[2] Man wollte deshalb den induzierten allgemeinen Sätzen nur eine gewisse statistische Wahrscheinlichkeit zuschreiben. Auch hier bleibt für die Rechtfertigung des Verfahrens nur die Wahl zwischen unendlichem Regreß, logischem Zirkel und gleich inakzeptablen Apriorismus.[3] [4]

Und lassen wir jetzt die oben fingierte, aber unhaltbare Annahme der unproblematischen Wahrheit der singulären Beobachtungssätze fallen, auf die sich die angebliche Sicherheit und Wahrheitsgarantie des induktiven Schließens stützt, weil =reine= Erfahrung unmöglich ist[5], wie sich bei der Untersuchung der

---

1) POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 224.
2) Wenn STEGMÜLLER, Wolfgang: Hauptströmungen, a.a.O., S. 467; ders.: Carnaps Auffassung der induktiven Logik. In: CARNAP, Rudolf: Induktive Logik und Wahrscheinlichkeit, a.a.O.,S.1 f., in Bezug auf die logische Folgerung (Deduktion) und induktives Denken etwas unglücklich und irreführend jeweils die Ausdrücke 'Prämissen' und 'Conclusio' gebraucht, so darf dies nicht als ein Hinweis auf eine prinzipielle strukturelle logische Identität, von Deduktion und Induktion aufgefaßt werden. 'Prämisse' und 'Conclusio' sind ableitungsrelative Begriffe und weisen auf eine Implikationsbeziehung hin, die jedoch beim =induktiven Schließen=, d.h. dem Schluß von singulären auf allgemeine Sätze nicht vorliegt.
3) Vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S.5, S. 198 ff., S. 257.
4) Die neuere Theorie der Induktion (Induktionslogik) beschäftigt sich mit dem bereits behandelten Problem des Bestätigungsgrades, also nicht mit der Entstehung von Theorien, sondern mit ihrer Begründung; insofern ist der Sprachgebrauch irreführend. POPPER jedoch hat in seiner Widerlegung der neueren Versuche über eine Theorie der induktiven Wahrscheinlichkeit (Aussagenwahrscheinlichkeit)gemeinsame Züge nachgewiesen.
5) Die bspw. KOCH annimmt. Vgl. KOCH, Helmut: Über einige Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 9.Jg., 1957, S. 595.

Tatsachenbasis der empirischen Wissenschaften herausstellte, so wird vollends klar, daß die Induktion keineswegs den vielgepriesenen Königsweg zum theoretischen Wissen darstellen kann, für den sie gehalten wird. Theorien lassen sich nicht auf die =Erfahrung= reduzieren, sie transzendieren jede Erfahrung einmal aufgrund ihrer logischen Form, zum anderen wegen der in ihnen enthaltenen Universalien. Über die Verallgemeinerung (Generalisierung) von Beobachtungen (Beobachtungsaussagen) führt kein Weg zu nomologischen Hypothesen.[1)]

Die wissenschaftslogische Sackgasse, in die man bei der Anwendung von Induktionsregeln unweigerlich gerät, rührt von der Verquickung zweier ganz verschiedener Betrachtungsebenen des erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisprozesses her, nämlich der unterschiedlichen Vermengung der heuristischen und psychologischen Fragestellungen des Entstehungs- oder Entdeckungszusammenhanges ("quaestio facti") mit denen des Rechtfertigungs- oder Begründungszusammenhanges ("quaestio iuris") empirisch-theoretischer Wissenschaften.[2)] Während der erste Problemkomplex die Entstehung, d.h. die Methoden der Gewinnung und des Auffindens empirisch-allgemeiner Aussagen betrifft, bezieht sich der zweite auf den für die Wissenschaftslogik einzig bedeutsamen Fragenkreis der kritischen intersubjektiven Überprüfung von Theorien. Diese fundamentale Scheidung zweier Aspekte des realwissenschaftlichen Forschungsprozesses gibt das Entscheidungskriterium ab, anhand dessen sich das besondere in den Sozialwissenschaften so kontroverse Methodenproblem entscheiden läßt, solange mit dem Ausdruck 'Begründungszusammenhang' nicht die Idee irgendeiner Art von positiver Rechtferti-

---

1) Man müßte z.B. auch beim induktiven Schließen die Beobachtungen unendlich oft wiederholen, um zu vermeiden, daß der "letzte" beobachtete Sachverhalt nicht doch noch andere Eigenschaften aufweist als alle bisherigen.

2) Die hier angesprochene Unterscheidung von "context of discovery" und "context of justification" geht auf REICHENBACH zurück. Vgl. REICHENBACH, Hans: Experience and Prediction, a.a.O., S. 3 ff, S. 282; ders.: Der Aufstieg der wissenschaftlichen Philosophie, Berlin-Grunewald, o.J., (1953), S. 260; KLOTEN, Norbert/KUHN, Helmut: a.a.O., S. 313; ähnlich HUTCHISON, Terence W.: The Significance and Basic Postulates of Economic Theory, a.a.O., S. 142.

gung empirisch-kognitiver Sätze verknüpft wird[1], eine Assoziation, die aufgrund der Lautgestalt des Wortes nahezuliegen scheint, die aber zu einer Vermengung der genetischen Fragen nach den Quellen der menschlichen Erkenntnis mit dem wissenschaftslogischen Problem der Gültigkeit empirischer Aussagen führt. Realtheoretische Satzsysteme sind grundsätzlich =unbegründbare= hypothetische Entwürfe; die Kenntnis ihrer Entstehung sagt uns noch nichts über ihre Geltung.

Eine Theorie der Induktion, die eine rationale Nachkonstruktion der Erfindung theoretischer Konzeptionen zu geben vermöchte, ist nicht möglich. Darin sind sich die meisten moderen Wissenschaftstheoretiker einig.[2] Die Aufgabe der Wissenschaftslogik besteht nicht darin und kann nicht darin bestehen, Anweisungen und Regeln zu formulieren, wie sich neue Theorien entdecken lassen[3]; ihre Funktion ist vielmehr darin zu sehen, Maßstäbe zu entwickeln und der wissenschaftlichen Praxis zur Verfügung zu stellen, die eine kritische, intersubjektive Beurteilung und Kontrolle der wissenschaftlichen Praxis auf die Zieladäquanz ihrer Aussagen und Aussagensysteme ermöglichen. Das schöpferische Ingenium, die Kreativität des erfolgreichen Wissenschaftlers ist nicht rationalisierbar bzw. erzwingbar. Durch schöpferische Phantasie und gedankliche Spekulation werden neue Theorien auf irrationalem, d.h. hier intuitivem Wege entworfen und anschließend an ihre sprachliche Formulierung der methodischen Prozedur der interpersonellen Kritik anhand der wissenschaftslogischen Kri-

---

1) Wie dies bereits bei der in Analogie zur deduktiven Logik entwickelten induktiven Logik der Fall ist. Vgl. bspw. REICHENBACH, Hans: Der Aufstieg der wissenschaftlichen Philosophie, a.a.O., S. 260: "Der induktive Schluß wird nicht dazu benutzt, um eine Theorie zu finden, sondern um sie mit Hilfe von beobachteten Tatsachen zu rechtfertigen".
2) Siehe bspw. CARNAP, Rudolf: Induktive Logik und Wahrscheinlichkeit, a.a.O., S. 69 f.; REICHENBACH, Hans: Der Aufstieg der wissenschaftlichen Philosophie, a.a.O., S. 259f.; POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 6: "Das Aufstellen von Theorien scheint uns einer logischen Analyse weder fähig noch bedürftig zu sein".
3) Die Analyse und Erklärung der faktischen Zusammenhänge fallen teilweise in den Aufgabenbereich der Erkenntnispsychologie. Die sich bei der Erfindung von Theorien abspielenden psychischen Prozesse werden sich aber nie ganz erklären lassen. ADAM, Adolf: Messen und Regeln in der Betriebswirtschaft, Würzburg 1959, S. 23, spricht hier von Ähnlichkeiten mit parapsychischen Phänomen.

terien unterworfen, Fehlhypothesen ausgemerzt usf.; ein Verfahren, mit dem sich theoretische Einfälle erzeugen ließen, steht nicht zur Verfügung.[1] Theorien sind menschliche Konstrukte, geschaffen durch die ingeniöse Phantasie und Einfühlungskraft der Wissenschaftler.

Noch ein weiteres Argument gegen das induktivistische Vorurteil und induktivistische Verständnis der Wissenschaften, nach der sich die Theorienbildung über das passive Rezipieren von Wahrnehmungen, d.h. über die vorurteilsfreie kontemplative Schau des "Gegebenen" durch Generalisierung vollzieht, - das aber nicht mehr zu rein wissenschaftslogischen Bereichen gehört -, läßt sich aus der Rolle der Beobachtung im wissenschaftlichen Forschungsprozeß herleiten, wenn man die Beobachtungen nicht isoliert im zeitlichen Querschnitt, sondern im Gesamtzusammenhang der wissenschaftlichen Entwicklung betrachtet.

Beobachtungen sind im Gegensatz zu den rein zufällig gemachten Wahrnehmungen[2] das Ergebnis eines planmäßigen Tuns, das dem schöpferischen Einfall des Wissenschaftlers folgt. Sie müssen also aktivistisch interpretiert werden, zum andern sind sie selektiv. Ihnen geht die Formulierung von Fragen voraus, in denen auf dem Hintergrund des tradierten Wissens hypothetischen Er-

---

1) Vgl. z.B. die bei POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 7 zitierte Äußerung ALBERT EINSTEINs ("Zu diesen Gesetzen führt kein logischer Weg, sondern nur die auf Einfühlung in die Erfahrung sich stützende Intution".) und die zitierten Bemerkungen von H. HELMHOLTZ und W. OSWALT bei SPIETHOFF, Arthur: Anschauliche und reine Theorie und ihr Verhältnis zueinander. In: Synopsis, Heidelberg 1948, S. 620.

2) Diese können aber wiederum Anlass zu gezielten Beobachtungen sein, wenn sie im Widerspruch zu früheren wissenschafltichen oder vorwissenschaftlichen Aussagen stehen bzw. durch diese nicht befriedigend erklärt werden können, d.h. das bisherige Wissen wird problematisch. Zur Behebung der aufgetauchten Schwierigkeiten bedarf es dann evtl. neuer Erklärungsfälle, die alternative Lösungsvorschläge zu bisher relativ bewährten theoretischen Konzeptionen bieten.

wartungen[1] bewußt oder oft auch unbewußt[2] Ausdruck verliehen wird, und die erst die Auswahl des empirischen Beobachtungsmaterials ermöglichen.[3] An diesem werden die hypothetischen Erwartungen überprüft und eventuell revidiert, was wiederum zu neuen Tests Anlass gibt usw. Die Theorie, die hypothetische Vermutung geht der Beobachtung immer voraus und nicht umgekehrt, wenn es auch so bei einer Momentaufnahme und isolierter Betrachtung des realwissenschaftlichen Forschungsprozesses und ohne Berücksichtigung des tradierten Wissens[4] erscheinen mag.

Wenn sich die Gewinnung der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnis durch das Zusammenspiel von Beobachtung bzw. Wahrnehmung und Induktion logisch nicht kennzeichnen und rechtfertigen läßt, und sich die Hypothesenbildung wegen des schöpferischen Elementes jeglicher Rationalisierung entzieht[5],

---

1) Der Primat der Theorie vor der Beobachtung, das bereits bei der Basisproblematik angesprochen wurde, wird von POPPER immer wieder hervorgehoben. Vgl. z.B. POPPER, Karl R.: Naturgesetze und theoretische Systeme, a.a.O.; ders.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. II., a.a.O., S. 361 f.; vgl. auch GEIGER, Theodor: a.a.O., S. 128.
2) Das ist dann der Fall, wenn man sich bei der sprachlichen Formulierung der Problemstellung über die hierbei vollzogenen theoretischen Interpretationsversuche nicht im klaren ist, die in der verwandten Sprache bereits enthalten sind, da sich in dieser Sprache das tradierte Wissen widerspiegelt. Zum sog. "background knowledge" siehe POPPER, Karl R.: Conjectures and Refutations, a.a.O., S. 238 ff. und passim.
3) Vgl. hierzu das Beispiel bei POPPER, Karl R.: Conjectures an Refutations, a.a.O., S. 46.
4) Diesen fundamentalen, aber of übersehenen oder vernachlässigten Aspekt des Erkenntnisprozesses, ohne den sich das Problem des Wachstums unseres Wissens nicht erklären ließe, in seiner Bedeutung herausgestellt zu haben, ist das Verdienst POPPERs. Vgl. z.B. seine Aufsätze "On the Sources of Knowledge and Ignorance" und "Truth, Rationality, and the Growth of Scientific Knowledge", beide in: Conjectures and Refutations, a.a.O., S. 133 ff. bzw. 215 ff.
5) Dann gibt es auch nicht "... den versachlichten, gedanklichen objektivierten, auf andere Personen übertragbaren und von ihnen - wenigstens grundsätzlich - reproduzierbaren Gang der Gewinnung wissenschaftlicher Einsichten", wie GUTENBERG, Erich: Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft, Krefeld 1957, S. 26.,meint.

dann tragen Auffassungen von betriebswirtschaftlichen Autoren modernen wissenschaftslogischen Einsichten nicht Rechnung, wenn sie die realwissenschaftlichen Erkenntnisbemühungen durch eine "doppelschichtige" Methodik kennzeichnen wollen, indem sie empirisch-induktives Vorgehen und Deduktion wegen ihrer angeblich sachlichen Verbundenheit gleichberechtigt nebeneinanderstellen und dabei unbewußt die Probleme der Entstehung und die der Geltung betriebswirtschaftlicher Theorien miteinander verschmelzen.[1] Ursächlich für eine solche Konfundierung dürfte ein falsches Verständnis empirischer Theorien sein. Die Deduktion kann keine Rolle bei der Gewinnung streng allgemeiner Aussagen spielen, denn sie ist ein syntaktischer Prozeß. Ihr Platz ist bei der Anwendung von Theorien durch die Ableitung von Folgerungen aus der Verknüpfung nomologischer Hypothesen und singulärer Aussagen zum Zwecke der Erklärung, Prognose und Überprüfung hypothetischer Satzsysteme, usw.[2].

---

1) So bspw. WÖHE, Günter: Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 5. Aufl., Berlin/Frankfurt a.M. 1963, S. 24 f.; HILL, Wilhelm: Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft, Zürich/St. Gallen 1957, S. 171 ff; GUTENBERG, Erich: a.a.O., S. 26 f.; KOSIOL, Erich: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung, a.a.O., S. 748; ders.: Modellanalysen als Grundlage unternehmerischer Entscheidung. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 13. Jg., 1961, S. 318; ders.: Erkenntnisgegenstand und methodologischer Standort der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 31.Jg., 1961, S. 135; KOCH, Helmut: a.a.O., S. 595 f.. Der durch das Erscheinen von GUTENBERGs "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre" ausgelöste Streit um die methodischen Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Theorie anfangs der 50er Jahre mit seiner großen Zahl von Diskussionsbeiträgen war u.E. nur insofern fruchtbar, als das Interesse an methodischen Fragen wieder erweckt wurde, ansonsten aber unergiebig, da die Erkenntnisse der neueren Wissenschaftslogik unbeachtet blieben und keine Klärung der Problemsituation erbracht wurde, und seither eher eine Neigung zu einer inakzeptablen methodischen Toleranz festzustellen ist, die nur zu einer weiteren Konservierung von Irrtümern und veralteten Anschauungen über die Grundlagenfragen der Disziplin beiträgt.

2) Wenn SIEBEL, Wigand: a.a.O., S. 146, der Deduktion auch bei der Überprüfung von Theorien keine Berechtigung zuerkennt und sie ganz aus dem wissenschaftlichen Instrumentarium der Forschung eliminieren möchte, so suspendiert er damit nicht nur das Prinzip der Widerspruchsfreiheit, das eine Minimalforderung an empirisch-kognitive Satzsysteme ist, sondern verbannt auch die formale Logik und das vernünftige Denken aus dem wissenschaftlichen Bereich und damit auch die Möglichkeit einer rationalen Diskussion wissenschaftlicher Resultate, - Konsequenzen, über die er sich nicht im klaren zu sein scheint.

2.) Die Verwendung intuitionistischer Methoden als besonderer Garanten der Wahrheit

Im Induktivismus ist uns die eine der beiden Varianten der älteren Erkenntnistheorie begegnet, die sich über unmittelbare Sinneswahrnehmung durch "richtige" Induktion einen unmittelbaren Zugang zu einer unanfechtbaren, unwandelbaren und endgültigen synthetischen Erkenntnis erschließen wollte, so daß eine Überprüfung hinfällig wird und die empirische Bewährungsfrage als irrelevant erscheint. Diese Garantie für die Gewißheit und Sicherheit dieser der =Erfahrung= entstammenden induktivistischen Erkenntnis ist aber nur über die wissenschaftslogisch unhaltbare Konfundierung von Aussagen über die Genese mit solchen über die logische Begründung empirischer Aussagen und die Legitimation der Erkenntnisse durch den Rückgang auf die angeblich reinen Sinneswahrnehmungen als Quelle aller Erkenntnis zu erlangen. Zu diesem Standpunkt bezieht die moderne Wissenschaftslehre eine Gegenposition, indem sie den hypothetischen Status empirisch-kognitiver Aussagen deutlich herausstellt und deren nur vorläufige Geltung betont und die Bedeutung der Erfindung neuer Theorien und deren wiederholte Überprüfung an der Erfahrung nach der Methode von Versuch und Irrtum hervorhebt. Einen anderen Weg zur sicheren Erkenntnis und Gewißheit der materialen Wahrheit schlägt die zweite Version der klassischen Erkenntnistheorie ein, die die Dominanz der Vernunft als untrügliche Quelle der Erkenntnis betont und der intellektuellen Intuition ein besonderes Erkenntnisvermögen zuschreibt, das weit über das Beobachtbare hinausgeht. Mittels der Intuition zusammen mit der Deduktion ist nach dieser Richtung alle Wahrheit erreichbar und auf die Intuition ist alle Wahrheit zurückführbar, was ebenfalls jede weitere Kontrolle und Bewährung an der Empirie überflüssig macht. Klassischer Induktivismus (Empirismus) und klassischer Intuitionismus sind nur verschiedene Ausprägungen eines Offenbarungsmodells der Erkenntnis, das der "Manifestationstheorie der Wahrheit", wie POPPER sie treffend benannt hat, der älteren Erkenntnistheorie

zugrundeliegt, und die er einer eingehenden Kritik unterzogen hat.[1)]

Residuen des klassischen Intuitionismus in modifizierter Gestalt, die dessen Fehler im wesentlichen wiederholen und der nämlichen Kritik verfallen, lassen sich noch in der sozialwissenschaftlichen Wissenschaftslehre nachweisen. Wir wollen exemplarisch zwei Strömungen herausgreifen, aber vorerst nur eine einer näheren logischen Analyse unterwerfen. Es handelt sich einmal um die Verfechter des "geisteswissenschaftlichen" Denkstils, die für den Bereich des menschlichen Handelns eine besondere Erkenntnisart postulieren, nämlich das einfühlende, nacherlebende, hervorbringende, nachvollziehende "Verstehen" oder wie man es sonst noch kennzeichnen mag, das seinsadäquater und höherwertig als jede andere Erkenntnisart sei, gegenüber dem "naturwissenschaftlichen" Erklären zu einer tiefergreifenden, von innen kommenden Erkenntnis führe, und das oft als ein Verfahren verstanden wird, das Einsichten über das "Wesen" der Dinge liefern und die "Natur" der Sache erschließen könne. Die "Wesensschau" ist auch das Ziel der Vertreter eines klassischen Rationalismus cartesianischer Observanz in den Sozialwissenschaften[2)], die durch eine von der Kontrolle an der Erfahrung gelöste Spekulation zu "Wesenseinsichten" gelangen wollen, die dann zur Bewältigung und Lösung offener wissenschaftlicher Problemstellungen führen sollen. Die kritische Auseinandersetzung mit dieser essentialistischen Wissenschaftsauffassung werden wir vorläufig zurückstellen und werden sie im zweiten Kapitel unserer Arbeit führen.

Die geisteswissenschaftliche Richtung nimmt den Menschen und sein Tun aus dem Wirkungszusammenhang der Natur heraus und ordnet ihm einen eigenen Bereich zu. Das "Verstehen" ist nach dieser Richtung gegenüber dem "Erklären" i.u.S. als eine echte

---

1) Vgl. POPPER, Karl R.: On the Sources of Knowledge an Ignorance, a.a.O., S. 3 ff.; und auch ALBERT, Hans: Probleme der Theoriebildung, a.a.O., S. 15 ff.; ders.: Traktat über kritische Vernunft, a.a.O., S. 15 ff.

2) Er wird z.B. für den Bereich der Nationalökonomie von EUCKEN, (vgl. EUCKEN, Walter: a.a.O.; ders.: Kapitaltheoretische Untersuchungen, 2. Aufl., Tübingen/Zürich 1954) und in phänomenologischer Verbrämung für die Betriebswirtschaftslehre von WÖHE (Vgl. WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O.,) verfochten.

Alternative und für den sozialen Bereich als die bessere anzusehen, die hier zu einer sonst nicht erreichbaren Tiefe und Sicherheit der Erkenntnis führe und die "naturwissenschaftliche" Methodik, wenn sie diese nicht gar für gänzlich inadäquat erklärt, bei weitem übertreffe, weil das Verstehen der besonderen "Logik" der Geisteswissenschaften entspreche.

DILTHEY, dessen Verstehensbegriff für die Sozialwissenschaften grundlegend wurde[1], begründet die Forderung nach einer besonderen geisteswissenschaftlichen Methodik des Verstehens und die Eigenständigkeit einer "Logik" der Geisteswissenschaften darauf, daß in den Geisteswissenschaften als idiographischen Disziplinen[2], Erklärungen nur der Manifestionen des menschlichen Handelns, also nur des rein Äußerlichen möglich seien und die Erklärungen nur an der Oberfläche haften blieben. Sie dringen zum psychischen und geistigen Bereich nicht vor, und würden dem vernunftgemäßen Handeln des Menschen nicht gerecht werden. Dem einfühlenden Verstehen jedoch erschließe sich intuitiv der Sinn des menschlichen Lebens und Handelns und das Wesen der Dinge.[3]

---

1) Vgl. das für den Verstehensbegriff Wilhelm DILTHEYs grundlegende Werk: Einleitung in die Geisteswissenschaft, 2.Aufl., Leipzig/Berlin 1923. E. SPRANGER, Th. LITT, O. BRAUN und E. TROELTSCH haben die geisteswissenschaftliche Kritik am "mechanistischen" Erklärungsbegriff im Geiste DILTHEYs fortgeführt.

2) Nicht im neukantianischen Sinne der WINDELBANDschen Einteilung der Wissenschaften (vgl. WINDELBAND, Wilhelm: "Geschichte und Naturwissenschaft" in seinem Aufsatzband: Präludien, 5. Aufl., Tübingen 1915, S. 136 ff., auf den die Bezeichnung zurückgeht.)

3) Exponierte Vertreter der geisteswissenschaftlichen Methodik waren z.B. MAX WEBER (vgl. die Analyse seines Verstehensbegriffes bei KLOTEN, Norbert: Der Methodenpluralismus und das Verstehen, In: Systeme und Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Tübingen 1964, S. 207 ff.) und SOMBART, Werner: a.a.O., der der ordnenden, auf dem Erklärungsbegriff basierenden Nationalökonomie wegen der fehlenden Wesenserkenntnis die verstehende (als Soziologie) gegenüberstellt. Vgl. seine Ausführungen über das Verstehen in Kap. XIII.1.c., S. 191 ff. Als neuere Befürworter wären SEIDENFUS und WEIPPERT und für die Betriebswirtschaftslehre LÖFFELHOLZ und FETTEL anzuführen. Vgl. SEIDENFUS, Helmut : Inwieweit ist die verstehende Methode für die Konjunkturdiagnose nützlich oder unerläßlich. In: Diagnose und Prognose als wirtschaftswissenschaftliches Methodenproblem, Berlin 1962, S. 3 ff.;
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 125)

Untersuchungen des Erkenntnisprogrammes der geisteswissenschaftlichen Richtung in den Sozialwissenschaften[1] haben zum einen zu dem Ergebnis geführt, daß keine zureichende Präzisierung der Lehre vom Verstehen vorliegt und immer nur eine vage Charakterisierung des propagierten Verfahrens erfolgt, in der die Eigenart der introspektiven Deutungstechnik im Dunkeln gelassen wird[2], und sie mehr verhüllend als enthüllend durch Hinweise auf die bereichsspezifische Natur des geisteswissenschaftlichen Erkenntnisgegenstandes ontologisch begründet und von daher eine autonome Methodologie abgeleitet zu werden pflegt[3]. Dieser Sachverhalt veranlaßte NIEHAUS zu

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S.124)

3) WEIPPERT, Georg: Zur verstehenden Methode, im gleichen Band, S. 166 ff.; LÖFFELHOLZ, Josef: Der Stand der methodologischen Forschung in der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre, 27. Jg., 1957, S. 476; FETTEL, Johannes: Betriebswirtschaftslehre als Geisteswissenschaft. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 28. Jg., 1958, S. 211 f.. Auch JUHOS, Béla, der als Vertreter der neoposivistischen Bewegung gilt, glaubte erkenntnistheoretische Unterschiede zwischen Natur- und Geisteswissenschaften konstruieren zu können (Vgl. JUHOS, Béla: Erkenntnisform der Natur- und Geisteswissenschaften, Leipzig 1940, S. 39 ff.) hat inzwischen seine Meinung revidiert.

1) Zu nennen sind hier ABEL, Theodore: The Operation called Verstehen. In: American Journal of Sociology, No. 4, 1958, S. 211, wieder abgedruckt in: Theorie und Realität, Tübingen 1964, S. 177 ff.; NAGEL, Ernest: Problems of Concept and Theory Formation in the Social Sciencies, a.a.O., S. 169 ff.; ders.: The Structure of Science, a.a.O., S. 480 ff.; KADE, Gerhard: Die logischen Grundlagen der mathematischen Wirtschaftstheorie als Methodenproblem der theoretischen Ökonomie, Berlin 1958, S. 117 ff.; ALBERT, Hans: Der logische Charakter der theoretischen Nationalökonomie, a.a.O., S. 1 ff.; GIBSON, Quentin: a.a.O., S. 49 ff.; POPPER, Karl R.: Das Elend des Historizismus, a.a.O., S. 16 ff.

2) "It is difficult to illustrate this tendency form the work of any well-known writer whithout the fear of being charged with having misunderstood him".(GIBSON, Quentin: a.a.O.,S.50.)

3) Wir werden später noch nachweisen, daß es sich bei allen Abgrenzungsversuchen von Wissenschaftsbereichen mithilfe objektgebundener Methoden, wie es in der Nachfolge RICHERTs geschah (vgl. RICKERT, Heinrich: Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 5.Aufl. Tübingen 1929, ders.: Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft, 6. u. 7. Aufl., Tübingen 1926) bzw. der apriorischen Vorentscheidung einer methodischen Autonomie von der Problemstellung her, um - in der Terminologie des logischen Empirismus - Scheinprobleme handelt Der Wert solcher a priori konstruierten Bereichsabgrenzungen ist bereits im Hinblick auf die Geschichte der Wissenschaft mehr als fragwürdig.

der Bemerkung, die Wissenschaft habe noch nie "zu verstehen vermocht, was in der Wissenschaft =verstehen= bedeutet".[1)]

Zum anderen haben sich die meist behauptete Antithetik von "Verstehen" und "Erklärung" und der Anspruch einer "unermeßlichen Überlegenheit"[2)] des einführenden und nacherlebenden Verstehens im Lichte der logischen Analyse nicht aufrechterhalten lassen, womit auch der Anspruch auf eine besondere, geisteswissenschaftliche Wissenschaftslehre hinfällig wurde. Bei der Verstehensproblematik werden, - und das trifft auch auf die anderen modifizierten Verfahren des Intuitionismus zu -, die beiden verschiedenen Problemkreise der Entstehung und der Wahrheit (Gültigkeit) der auf intuitionistischen Wege gefundener Aussagen unentwirrbar miteinander verquickt. Das "Erklären" ist dem Begründungszusammenhang, das "Verstehen" dem Entdeckungszusammenhang von Theorien zuzurechnen. Beim Verstehen vollzieht sich eine Ausdeutung menschlicher Aktivitäten mithilfe einer Verallgemeinerung der eigenen, subjektiven Erfahrung durch den einzelnen Wissenschaftler; es wird das Verhalten der betrachteten Personen durch die Übertragung eigener Handlungsschematas auf Stimuli und Verhaltensmaximen zurückgeführt, die im Lichte der eigenen Erfahrung verständlich, vernünftig, kurz - selbstevident erscheinen und das Handeln fremder Personen plausibel werden lassen[3)].

Plausibilität und das persönliche Gefühl der Gewißheit beweisen jedoch nichts für die empirische Gültigkeit und den Erklärungswert der durch das Verstehen gewonnenen Aussagen. Sie sind beide keine Wahrheitskriterien[4)]. Die intellektuelle

---

1) NIEHAUS, Jürg: Die Wandlung ökonomischer Gesetze. In: Schweizerische Zeitung für Volkswirtschaft und Statistik. 87.Jg., 1951, S. 300.
2) SOMBART, Werner: a.a.O., S. 196.
3) Vgl. dazu ABEL, Theodore: a.a.O., S. 183 f. "The operation of Verstehen does not, however, add to our store of knowledge, because it consists of application of knowledge already valideted by personal experience". (S. 188). Vgl. auch die Bemerkung SOMBARTs, a.a.O., S. 197: "... wir erkennen nämlich indem wir etwas verstehen, nur das, was wir - vorher schon wußten". Er zieht aber ganz andere Schlüsse daraus!
4) Die "Frage, ob ein Sozialwissenschaftler sich so in das von ihm analysierte Milieu einfühlen kann, daß er die Handlungen der betreffenden Personen versteht, ist für den Erklärungswert und für die Wahrheit seiner Theorien völlig unerheblich". (ALBERT, Hans: Entmythologisierung der Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 261).

Intuition ist nicht eine letzte Instanz, durch die die Wahrheit der Aussagen beglaubigt werden könnte. Intuitiv verstehend gefundene Aussagen haben, wie bereits MAX WEBER als einer ihrer Vertreter betonte[1],-was aber von den anderen sozialwissenschaftlichen Vertretern einer geisteswissenschaftlichen Methodologie bewußt oder unbewußt übersehen zu werden pflegt-, den hypothetischen Charakter prüfungsbedürftiger Sätze, für die es die Geltungsproblematik erst noch zu lösen gilt. Der Anspruch auf die apriorische Geltung wird damit aufgegeben. Bewähren sie sich in der Wirklichkeit, so ist keine Gewähr dafür gegeben, daß sie sich in Zukunft erneut bewähren werden; die Möglichkeit des Fehlschlagens besteht a priori.

Wenn die moderne Wissenschaftstheorie das "Verstehen" in den Entdeckungszusammenhang verweist und die Erklärung dieses introspektiven Deutungsverfahrens auf hypothetisch-deduktiven Wege als eine Aufgabe der Erkenntnispsychologie bzw. -soziologie ansieht, so soll damit keine Unterbewertung der möglichen heuristischen Rolle verbunden sein, die das intuitive Einfühlungsvermögen bei der verstehenden Interpretation neben der schöpferischen Phantasie des Wissenschaftlers in diesem rational nicht rekonstruierbaren Bereich des erfahrungswissenschaftlichen Forschungsprozesses für die Hypothesenbildung spielen kann[2].
Sie behauptet jedoch, daß das intuitive Schauen nicht die einzige Möglichkeit zur Theorienbildung im sozialen Bereich ist und nicht vor dem Scheitern der theoretischen Spekulation schützen kann. Und sie behauptet mit stichhaltigen Argumenten weiter, daß auch die sozialen Wirkungszusammenhänge und nicht nur sinnvolles, i.e. rationales Handeln einer hypothetisch-deduktiven

---

1) Siehe WEBER, Max: Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie, in seinem Aufsatzband: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, a.a.O., S. 413; u.a. KRAFT, Viktor: Geschichtsforschung als strenge Wissenschaft. In: Anzeiger der österr. Akademie der Wissenschaften, 1955, s. 239 ff.; wieder abgedruckt in: Logik der Sozialwissenschaften, 4. Aufl. Köln/Berlin, S. 70.

2) Vgl. z.B. GRÜNBAUM, Adolf: a.a.O., S. 770; KRAFT, Viktor: Geschichtsforschung als strenge Wissenschaft, a.a.O., S. 76; STEGMÜLLER, Wolfgang: Hauptströmungen, a.a.O., S. 456 f.. Auch HARTMANN, Nicolai: Probleme des geistigen Seins, a.a.O., S. 27 hält das Verstehen für nicht rationalisierbar und von "exzeptioneller historischer Intuitionskraft" (S.27), abhängig.

Erklärung zugänglich ist[1], und daß dafür ebenso wie für "naturwissenschaftliche" Relationsgefüge eine synthetisch-nomologische Grundlage erforderlich ist.

Intuition kann für die Entwicklung sozial- wie naturwissenschaftlicher Theorien gleichermaßen fruchtbar sein, sie ist jedoch für ihre "Begründung" irrelevant. Beschränkt sich der Wirkungsbereich des "Verstehens" auf die Hypothesenbildung, dann läßt sich zwischen "Erklärung" und "Verstehen" auch kein auf dem Postulat einer angeblich höherwertigen oder tiefergehenden Erkenntnisleistung des intuitiven Vorgehens basierender Ausschließlichkeitsverhältnis, d.h. ein methodologischer Dualismus aufrechterhalten, der den angeblichen Unterschieden von Naturwissenschaft und Kulturwissenschaft (Geisteswissenschaft) entsprechen würde. Die dualistische Konzeption ist ebenso zu verwerfen wie der Versuch einer Kombination[2] naturwissenschaftlicher Erkenntnisweisen mit der Methode des verstehenden Nachfühlens, wobei wegen der spezifischen Eigenart des Objektes der Vorrang der letzteren erhalten bleiben soll; zwischen Verstehen und hypothetisch-deduktivem Erklären besteht keinerlei logische Beziehung[3].

---

1) Wie DRAY mit seinem Begriff der "rationalen Erklärung"z.B. behauptet, der nur eine moderne Variante des =Verstehens= darstellt. Vgl. DRAY, William: Laws and Explanation, Oxford 1957; ders.: The Historical Explanations of Actions Reconsidered. In:Philosophy and History, New York 1963, S. 105 ff.

2) Siehe WEIPPERT, Georg: a.a.O., S. 225.

3) Mit dem Verstehen wird oft ein Ganzheitsdenken verknüpft (nach dem Motto: Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile). Zur Kritik am Holismus s. SCHLICK, Moritz: Über den Begriff der Ganzheit. In: Logik der Sozialwissenschaften, 4. Aufl., Köln/Berlin 1967, S. 213 ff.; NAGEL, Ernest: Über die Aussage: "Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile". Original"On the statement 'The whole is more than the sum of its parts'". In: The Language of Social Research, 1955, S. 519 ff., wieder abgedruckt im selben Bande, S. 380 ff.; ders.: The Structure of Science, a.a.O., S. 380 ff.; TOPITSCH, Ernst: Über Leerformeln. In: Probleme der Wissenschaftstheorie, Wien 1960, S. 260 f.; POPPER, Karl R.: Das Elend des Historizismus,a.a.O., S. 23. Kritik des Holismus, S. 61 ff. Holistische Gedankengänge finden sich in der Betriebswirtschaftslehre insbesondere im Funktions- und Leistungsdenken der Wiener Schule, die mit den Namen OBERPARLEITNER und BOUFFIER verknüpft ist und durch KALUSSIS,KOLBINGER, KRASENSKY, LOITLSBERGER, MEYER, SKOWRONNEK, THEUER u.a. fortwirkt (s.u.). Wenn man den Ausdruck 'verstehen' weiterhin gebrauchen will, so wäre er adäquater vielleicht in der Richtung zu interpretieren, daß das "Verstehen eines Satzes" soviel bedeuten soll, wie wissen, unter welchen Bedingungen er wahr ist.

II. Der Erkenntniswert des "ökonomischen Denkens in Modellen" am Beispiel der Betriebswirtschaftslehre

1.) Zum Modellbegriff in der Wissenschaftslehre und in den Wirtschaftswissenschaften

Um den Gebrauch des Terminus 'Modell' in der Wissenschaftslehre verständlich zu machen, wollen wir bei der formalen Struktur erfahrungswissenschaftlicher Theorien ansetzen. Jede Realtheorie beschreibt eine bestimmte Struktur in ihrem Objektbereich, d.h. ein System[1] bestimmter Relationen zwischen den Grundelementen, und kann grundsätzlich in die axiomatisch-deduktive Form übergeführt werden. Wenn wir nun von den Bedeutungen der verwandten sprachlichen Ausdrücke, d.h. von der semantischen Dimension der Theorie abstrahieren und die wissenschaftliche Fachsprache durch eine künstliche, d.h. mit abstrakt-symbolischen Zeichen bzw. Sympolen operierende Sprache ersetzen, erhalten wir einen sog. reinen Kalkül. Als "Kalkül" bezeichnet man jedes System von Zeichen und Symbolen[2], für das nur die syntaktischen Operationsregeln gegeben sind, die den operativen Sinn[3] der Zeichen des Systems, also ihre Beziehungen zueinander fixieren[4], d.h. den Aufbau und Gebrauch des künstlichen Sprachsystemes festlegen, dessen "Ausdrücke" jeglicher inhaltlichen Interpretation entbehren.

Ein Kalkül berücksichtigt in seiner syntaktischen Form nicht die inhaltliche Bedeutung der verwandten Ausdrücke,sondern nur ihre äußere Gestalt und ihre strukturell-logischen Beziehungen. Die Verbindung zwischen den reinen Kalkülen und den Sprach-

---

1) Zum Terminus 'System' siehe oben.
2) Es sind hier nur die künstlichen Symbole der Logik und der Mathematik und nicht die verbalen Sprachsysmbole der natürlichen Alltags- oder einer Fachsprache gemeint, die man ebenfalls mit dem Ausdruck 'Symbol' belegt.
3) Vgl. dazu BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S. 45.
4) Siehe z.B. KRAFT, Viktor: Erkenntnislehre, a.a.O., S. 187; STEGMÜLLER, Wolfgang: Wahrheitsproblem, a.a.O., S. 75; CARNAP, Rudolf: Symbolische Logik, a.a.O., S. 79; S. 102 f.; JUHOS, Béla: Die neue Logik als Voraussetzung der wissenschaftlichen Erkenntnis, a.a.O., S. 596.

systemen der verschiedenen Wissenschaften wird durch die Zuordnung von Interpretationsregeln zum Kalkül hergestellt, indem durch die Angabe expliziter semantischer Regeln die bedeutungsleeren Sprachzeichen und Symbolverknüpfungen eine inhaltliche Deutung erfahren. Wir erhalten dann ein Modell[1] des rein syntaktischen Systems, wobei uns im Rahmen unserer Thematik in erster Linie die empirische Interpretation von Kalkülen, oder wie man sie auch nennt, ihre deskriptive Deutung[2] interessiert.

Lassen sich im Grundbereich empirischer Disziplinen Systeme von Relationen zwischen den Elementen aufweisen, deren formale Eigenschaften der Struktur bestimmter logisch-mathematischer Kalküle äquivalent sind, so spricht man von einem realen Modell dieser Kalküle[3]. Zwischen empirischen Sachverhalt und Kalkül besteht dann "Strukturgleichheit" oder "Isomorphie", wie man diese Äquivalenzrelation zwischen den Elementen der fraglichen Bereiche auch bezeichnet[4]; sie besitzen dieselbe abstrakte Struktur. Um eventuellen Fehlinterpretationen vorzubeugen, die aus unserer etwas ungenauen Charakterisierung sog. "realer Modelle" entspringen könnten, wollen wir den Sachverhalt verdeutlichen.

---

1) Vgl. bspw. BUNGE, Mario: Scientific Research, Vol. I. S.413 ff.; TARSKI, Alfred: Introduction to the Logic and to the Methodology of Deductive Science, a.a.O., S. 126; CARNAP, Rudolf: Introductions to Semantics and Formalization of Logic, a.a.O., S. 202 ff.; STEGMÜLLER, Wolfgang: Hauptströmungen, a.a.O., S. 421. Zum Modellbegriff siehe ferner die Aufsätze von FRAISSE, FREY, SUPPES und UBBINK, alle in: The Concept and the Role of the Model in Mathematics and Natural and Social Sciences, Dordrecht 1961.

2) Siehe dazu z.B. CARNAP, Rudolf: Symbolische Logik, a.a.O., S. 100 ff.; S. 173 ff. Siehe weiter BRAITHWAITE, Richard B.: Models in the Empirical Sciences. In: Logic, Methodology, and the Philosophy of Science, Stanford/Cal. 1962.

3) Formale Modelle erhalten wir, wenn alle Grundzeichen des Kalküls logisch oder mathematisch interpretiert werden. (Vgl. bspw. STEGMÜLLER, Wolfgang: Wissenschaftstheorie, a.a.O., S. 343). Sie stellen Systeme von analytischen Sätzen, d.h. Tautologien dar.

4) Zu diesen beiden Äquivalenzbegriffen siehe CARNAP, Rudolf: Symbolische Logik, a.a.O., S. 75 ff.; S. 137 ff.; NAGEL, Ernest/COHEN, Morris: The Nature of a Logical or Mathematical System. In: Readings in the Philosophy of Science, New York 1953, S. 136 ff.; LEINFELLNER, Werner: a.a.O., passim. "Both systems have the same structure, in the sense that when ever a relation holds between two elements of one system a corresponding relation holds between the corresponding elements of the other system". (KAPLAN, Abraham: a.a.O., S. 263).

Um eine vermutete Strukturgleichheit zwischen einem empirischen und einem logisch-mathematischen System nachzuprüfen, können wir aufgrund der logischen Beschaffenheit des Kalküls als einer Sprache diesen nicht direkt mit der Wirklichkeit konfrontieren, da er ja nur eine bestimmte, auf syntaktischen Regeln basierende Anordnung inhaltsleerer Zeichen ohne jegliche Verbindung zur Empirie darstellt. Wir sind auf die instrumentale Mittlerrolle der Sprache der jeweiligen Wissenschaft angewiesen, die uns erst eine Darstellung der vorliegenden empirischen Relationen ermöglicht. Ob nun die theoretische Beschreibung eines realen Prozesses ein REAL-Modell für einen bestimmten logisch-mathematischen Kalkül abgibt, hängt dann davon ab, ob die syntaktische Struktur der die Beschreibung liefernden Realtheorie die Kalkülstruktur richtig widerspiegelt, d.h. das Axiomensystem befriedigt. Der Sachverhalt läßt sich auch noch anders ausdrücken: Die fraglichen Kalküle müssen sich im Sinne eines Systems gut geprüfter und bewährter bzw. prüfbarer nomologischer Hypothesen deuten lassen.

Nur wenn das der Fall ist, was nur durch eine logische Analyse bzw. durch eine empirische Überprüfung nachzuweisen ist, sind wir berechtigt, von einer Isomorphie zwischen der Struktur der realen Sphäre und der Kalkülstruktur zu sprechen. Eine überprüfte Realtheorie stellt dann eines der Realmodelle des reinen Aussagenkalküls dar, das alle Axiome bzw. Postulate des Axiomensystems erfüllt bzw. logisch wahr macht. Die Frage nach dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Isomorphie ist damit mit der Frage nach der empirischen Gültigkeit der zur Interpretation des Kalküls herangezogenen Theorien verknüpft und die erstere nur durch die Beantwortung der letzteren lösbar.

Durch die Abstraktion mittels Formalisierung und Symbolisierung von der inhaltlichen Bedeutung eines erfahrungswissenschaftlichen Aussagensystems erhalten wir dessen logisches Gerüst "an abstract calculus that is the logical skeleton of the explanatory system"[1], für den die Theorie nur eine der mög-

---

1) NAGEL, Ernest: The Structure of Science, a.a.O., S. 90.

lichen Interpretationen darstellt; andere Modelle desselben Kalküls können Theorien ganz verschiedener Wissensbereiche sein, die "though extremely unlike in material content, will be identical in logical structure"[1]. Da sie alle auf dem nämlichen Kalkül gründen, der eine logisch-mathematische Leerform darstellt, kann man die einzelnen theoretischen Systeme auch als Modelle der anderen auffassen, womit eine weitere Verwendungsweise des Ausdrucks 'Modell' vorliegt[2], die wir aber nicht weiter verfolgen wollen.[3]

Aus unseren bisherigen Überlegungen zum Modellproblem dürfen wir den Schluß ziehen, daß der Beweis des Bestehens einer ver-

---

1) NAGEL, Ernest/COHEN, Morris: a.a.O., S. 136.
2) "The first deductive system will be said to be a model for the theory which is the second deductive system, and the second deductive system a theory for which the first deductive system is a model. A theory and a model for it, or a model and a theory for which it is a model .. are represented by the same calculus". (BRAITHWAITE, Richard B.: Scientific Explanation, a.a.O., S. 90)
3) Der beschriebene Sachverhalt ist mehr für den Entdeckungszusammenhang und weniger für den wissenschaftslogisch wichtigen Begründungszusammenhang von Theorien bedeutsam. Vgl. DEUTSCH, Karl W.: Some Notes on Research and the Role of Models on the Natural and Social Sciences. In: Synthese, Vol. VII, 1948/49, S. 506 ff.; KEMPSKI, Jürgen von: Brechungen, Reinbeck 1964, S. 22 f. Glaubt man bspw. annehmen zu können, daß zwischen bekannten Relationen in irgendeinem naturwissenschaftlichen Bereich und noch zu entdeckenden, unbekannten Relationen im betriebswirtschaftlichen Bereich strukturelle Ähnlichkeit besteht, so kann man den der naturwissenschaftlichen Theorien zugrundeliegenden Kalkül durch die Zuordnung betriebswirtschaftlicher Termini semantisch interpretieren, und das so gewonnene Aussagensystem auf seine empirische Haltbarkeit überprüfen. Hält es den strengen Prüfungen stand, so würde es aber einen Fehlschluß bedeuten, aus der logischen Äquivalenz der Systeme etwa auf empirische Relationen zwischen den beiden Wissenschaftsbereichen zu schließen. Die hier angedeutete Verwendungsweise des Ausdrucks 'Modell' und seine mögliche heuristische Verwendungsweise scheint auch HEINEN zu intendieren, wenn er schreibt: "Die Theorie des menschlichen Organismus wird hier zum Modell der Theorie der Betriebswirtschaft. Die formale Struktur beider Theorien ist weitgehend identisch". (S. 15 f.) Den Beweis für die letzte Behauptung bleibt er aber schuldig bzw. scheint ihn aus Äquivokationen herzuleiten. (Vgl. HEINEN, Edmund: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1968).

muteten Strukturgleichheit zwischen einem Sachverhaltskomplex irgendeiner empirischen Disziplin und einem logisch-mathematischen Aussagenkalkül denselben fundamentalen Postulaten genügen muß, die von der Wissenschaftslogik an die erfahrungswissenschaftliche Theorienbildung gestellt werden, um als zutreffend anerkannt werden. Das bedeutet aber, daß für eine wissenschaftlich fruchtbare empirische Interpretation von Aussagekalkülen die bloße Forderung, daß bei der Modellbildung zwischen "Kalkülstruktur und der materialen Struktur des modellierten Problemzusammenhanges sogenannte Isomorphie besteht"[1], nicht ausreichend sein kann, und nur eine notwendige, aber keinesfalls hinreichende Bedingung für die "Modellbildung" in den Realwissenschaften darstellt, da damit nicht gewährleistet ist, daß die behauptete Isomorphie auch tatsächlich besteht und sich empirisch nachweisen läßt.[2]

Ließe man dieses zusätzliche Erfordernis wegfallen, so bestünde die Gefahr, daß Kalküle zwar inhaltlich gedeutet würden, aber inhaltlich nicht entscheidbar wären. Wir können Aussagekalküle durch die Zuordnung empirischer Termini ohne weiteres inhaltlich in der Weise interpretieren und in ein semantisches System verwandeln, daß die so entstandenen "Modelle" (Aussagensysteme) einen gewissen Realitätsbezug aufweisen, aufgrund der Kalkülstruktur (logisch-)"wahr" sind, ohne daß diese Modelle aber "echte" (i.e. nomologische) Informationen über die Erfahrungswirklichkeit liefern und irgendeine Erklärungskraft besitzen, die ja vom empirischen Gehalt abhängig ist. Daraus folgt, daß ihr faktischer Geltungsanspruch empirisch nicht überprüft werden

---

1) KOSIOL, Erich: Modellanalysen als Grundlage unternehmerischer Entscheidungen, a.a.O., S. 321.
2) Von seiner oben zitierten Auffassung und noch einigen anderen in diesem Aufsatz enthaltenen, wissenschaftslogischen angreifbaren Äußerungen über die "Modellanalysen" ist KOSIOL wohl unter dem Einfluß der neueren Wissenschaftstheorie stillschweigend abgerückt, wie sein Aufsatz: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung, a.a.O., beweist.

kann[1].

Solche Modelle gehen dann entweder über die tautologische "Wahrheit" nicht hinaus, die aus der logischen Richtigkeit der Ableitungen resultiert. Und ihr angeblicher empirischer Wahrheitsanspruch reduziert sich auf die formale Widerspruchs-

---

1) Darauf ist auch bei einer speziellen Interpretation des Ausdrucks 'Modell' in der Betriebswirtschaftslehre zu achten. Hier wie in anderen Wissenschaften ist der dominierende Modellbegriff nicht mehr das bildhaft dar- bzw. vorstellbare, konkret-anschauliche Modell, sondern die Gruppe der symbolischen Modelle, als Klasse abstrakter Gegenstände, die man auch etwas mißverständlich und irreführend als 'Abbildungen' bezeichnet. So bspw. HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, Wiesbaden 1961; s.a. ders.: Betriebswirtschaftliche Kostenlehre, Bd. I, 2. Aufl., Wiesbaden 1965, S. 46; KOSIOL, Erich: Modellanalyse als Grundlage unternehmerischer Entscheidungen, a.a.O., S. 321; ders.: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung, a.a.O., S. 754; ders.: Die Unternehmung als wirtschaftliches Aktionszentrum, Reinbeck 1966, S. 209; KERN, Werner: Operations Research, Stuttgart 1964; WILD, Jürgen: a.a.O., S. 51; SCHWEITZER, Marcell: a.a.O., S. 280. (Hier wie im folgenden Abschnitt stehen die herausgegriffenen betriebswirtschaftlichen Autoren nur beispielhaft für eine bestimmte Denkhaltung in der Betriebswirtschaftslehre, da eine exhaustive Aufzählung nicht im Rahmen unserer Thematik liegt). Will man den Ausdruck 'Abbild' beibehalten, so kann man 'Modell' in Anlehnung an die Terminologie der Mengenlehre als isomorphe, symbolische Abbildungen eines realen Systems durch eine Sprachsystem definieren. Das Modell ist dann eine formalisierte oder nicht formalisierte Theorie oder nur ein uninterpretierter Kalkül ('Kalkülmodell' i.S. KOSIOLs). Um uninformativen Aussagensystemen vorzubeugen, genügt es nicht, nur zu fordern, eine isomorphe Abbildung der Elemente der einen Menge bzw. in die Elemente einer anderen Menge liege bereits dann vor, wenn eine Vorschrift vorhanden sei oder gegeben werden könne, die jedem Element der Urmenge ein oder mehrere Elemente als Bild zuordne. Für eine adäquate Modellbildung in der theoretischen Betriebswirtschaftslehre ist das Vorliegen einer solchen Vorschrift empirisch nachzuweisen, d.h. mit anderen Worten nichts anderes, als daß eine prüfbare Theorie benötigt wird, die den Konnex zwischen dem (reinen) Kalkül und betriebswirtschaftlicher Wirklichkeit herstellt, d.h. der Kalkül muß interpersonell nachprüfbar "empirisch" interpretiert werden. (Ob die Abbildauffassung, die auf der Zuordnung von Zeichen und Bezeichnetem beruht, in empirischen Disziplinen im exakten Sinne und nicht nur als façon de parler aufrechtzuerhalten ist, möchten wir im Hinblick auf die mit dem Universalienproblem verbundene Problematik der sog. "Zuordnungsdefinition" und die fundierte Kritik der CARNAP-schen Unterscheidung einer Beobachtungssprache L_o von einer theoretischen Sprache L_t sehr bezweifeln).

losigkeit des zugrundeliegenden Kalküls, - der einzigen Anforderung, der dieser genügen muß , oder man versucht bewußt oder unbewußt auf andere Weise die durch Einsetzung gewonnenen assertorischen Urteile empirisch unwiderlegbar zu gestalten und so gegenüber einer Überprüfung an der Wirklichkeit und die Möglichkeit einer Falsifizierung unempfindlich zu machen[1].

In der Nationalökonomie wie in der Betriebswirtschaftslehre scheint mit dem Vordringen des axiomatisch-deduktiven Denkens, begünstigt durch das immer reicher werdende Instrumentarium der Mathematik und Logistik, der Modellbegriff den der'Theorie' immer mehr zu verdrängen, und die Modellkonstruktion, -die Denkfiguren-, als das anzustrebende theoretische Ergebnis angesehen zu werden, wobei der Terminus 'Modell' eine unterschiedliche Deutung erfährt. Die Termini 'Modell' und 'Theorie' werden als Synonyma aufgefaßt; die 'Modellbildung' wird dann zur 'Theoriebildung' und'Modellanalyse' ist mit 'theoretischer Analyse' äquivalent und umgekehrt. Die synonyme Verwendung der Prädikatoren 'Modell' und 'Theorie' ist nach HEINEN geradezu "charakteristisch für den wissenschaftlichen Sprachgebrauch in der Betriebswirtschaftslehre".[2] Aber nicht zu ihrem ausschließlichen Vorteil, wie wir hinzusetzen möchten.

Der Modellbegriff, stellte jüngst ein Betrachter der Szene fest, ist in den Sozialwissenschaften zum Modebegriff avanciert, wobei die Häufigkeit seiner Verwendung im umgekehrten Verhältnis

---

1) Eine durchschlagende Kritik der dabei angewandten Strategien gibt ALBERT, Hans: Der logische Charakter der theoretischen Nationalökonomie, a.a.O., S. 5 ff.; ders.: Modell-Platonismus, a.a.O., Kritisch mit der Modellbildung in den Sozialwissenschaften setzen sich z.B. auch auseinander HUTCHISON, Terence W.: The Significance and Basic Postulates of Economic Theory, a.a.O., passim; ders.: Theoretische Ökonomie als Sprachsystem. In: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. VII, S.78 ff. wieder abgedruckt in: Theorie und Realität, Tübingen 1964, S. 273 ff.;ANGER, Hans: Theoriebildung und Modelldenken in der Klein-Gruppenforschung. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 14. Jg., 1962, S. 4 ff.

2) HEINEN, Edmund: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 16. Ein seltsames sprachliches Produkt ist der Ausdruck 'Modelltheorie' in der sozialwissenschaftlichen Grundlagendiskussion, dessen Verwendung meist nicht näher spezifiziert zu werden pflegt, auf jeden Fall aber mit der Terminologie der neueren Wissenschaftslogik nicht zu vereinbaren ist.

zu seiner begrifflichen Klarheit stehe.[1] In den Wirtschaftswissenschaften lassen sich Deutungen der erfahrungswissenschaftlichen Modellbildung nachweisen, die den Spielregeln des Spiels "empirische Wissenschaft", zu denen die Wirtschaftswissenschaften gehören, wenn sie als Realwissenschaften ausgegeben werden, eindeutig zuwiderlaufen und deshalb abzulehnen sind, weil sie das Erreichen der als gegeben vorauszusetzenden Zielsetzungen der Erklärung und Prognose realer Phänomene, die auch die rein-deskriptive Funktion einschließen, verhindern. Dem heute auch von der Mehrzahl der Vertreter einer "reinen" oder "theoretischen" Betriebswirtschaftslehre, oder wie man diese Richtung sonst noch nennen will, stark herausgestellten und bis in die jüngste Zeit hinein forcierten "ökonomische" Denken in Modellen[2] unterliegt ofteine von der wissenschaftslogischen Terminologie abweichende und problematische, spezifisch "ökonomische" Modellauffassung, deren logischer Status meist aber im unklaren gelassen und nur vage angedeutet wird, und damit verknüpft eine unkritische Gleichsetzung dieser "Modell-" Interpretation mit der realwissenschaftlichen Theorienbildung. Im folgenden wollen wir exemplarisch einige der gebräuchlichsten Bedeutungsvarianten ökonomischer Modellbildung einer Analyse unterziehen und überprüfen, inwieweit das dabei angewandte methodische Instrumentarium den grundlegenden Prinzipien der realwissenschaftlichen Theorienbildung widerspricht und den Erkenntniswert der über diese Art von Denkfiguren gewonnenen Aussagen beeinträchtigt.[3]

---

1) Vgl. KADE, Gerhard: Die Grundannahmen der Preistheorie, Berlin/Frankfurt a.M. 1962, S. 13.
2) Davon überzeugt ein Blick in die meisten der neueren und jüngsten Veröffentlichungen auf den Kerngebieten der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.
3) Eine erschöpfende Analyse der verschiedenen auffindbaren Modellbegriffe unter Angabe all ihrer Vertreter würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen und auch hier angestrebten Zweck nicht erfüllen. Es soll nur mithilfe des uns zur Verfügung stehenden wissenschaftslogischen Instrumentariums die Schwäche ausgewählter Auffassungen bloßgelegt werden; andere, nicht erwähnte Modellinterpretationen lassen sich der gleichen Analyse unterziehen bzw. es lassen sich auf sie die Ergebnisse unserer Analysen analog übertragen.

Zuvor noch eine terminologische Vorbemerkung. Die Lautgestalt des Ausdrucks 'Modell' täuscht oft die Leser und wissenschaftlichen Diskussionspartner darüber hinweg, daß die Verwendungsweise des Wortes bei den einzelnen wirtschaftswissenschaftlichen Autoren bzw. Diskussionsgegnern, falls sie nicht explizit festgelegt wird, nicht immer internsional gleich ist, d.h. es können sich hinter der nämlichen Lautgestalt, dem gleichen lautlichen Schema, - oft nicht bewußt - die verschiedensten Bedeutungen, oder wie man auch sagt, =Begriffe= verbergen. Die Lautgleichheit verdeckt, daß verschiedene Prädikatoren im Spiel sind. Die Schaffung einer einheitlichen Fach-Terminologie auf dem Gebiete der Grundlagenforschung bspw. in der Betriebswirtschaftslehre wäre hier, aber nicht nur auf diesem Gebiete, trotz allen feststellbaren Unbehagens begrifflichen, präziseren terminologischen Erörterungen gegenüber u.E. von großem Nutzen.

Es handelt sich dabei nicht um unnütze Wortspielereien, sondern die präzise Festlegung der Gebrauchsregeln der Ausdrücke 'Modell', 'Modellanalyse' usw.[1] würde durch Äquivokationen (Homonymität) hervorgerufene unnötige Mißverständnisse und das oft unbewußte und unbeabsichtigte Aneinander-vorbei-Reden verhindern und die wissenschaftliche Diskussion von unnötigem Ballast befreien. Solange keine allgemein anerkannte, eindeutige Definition des Wortes 'Modell' in der Betriebswirtschaftslehre vorliegt, halten wir es für zweckmäßiger, zwischen erfahrungswissenschaftlichen Theorien und anderen Systemen von Aussagen, die den wissenschaftslogischen Kriterien realwissenschaftlicher Hypothesenbildung nicht standhalten, terminologisch zu differenzieren und nur die letzteren als "Modelle" zu bezeichnen, um den unterschiedlichen bzw. nicht vorhandenen Erkenntniswert dieser Satz-

---

1) Die keineswegs in Anlehnung an die Übung der Wissenschaftslogik erfolgen müßte, obwohl es empfehlenswert wäre, da es sich hier um metasprachliche Festsetzungen handelt, deren Definitionen zwar keinem Wahrheitsentscheid unterliegen, sondern lediglich den Kriterien der Zweckmäßigkeit und der Fruchtbarkeit unterliegen.

systeme hervorzuheben.[1] In der Terminologie der Logik, Mathematik und der Wissenschaftslogik stellen zwar alle adäquaten erfahrungswissenschaftlichen Theorien ein (REAL-)Modell eines bestimmten Kalküls dar, aber nicht jedes Modell dieses Kalküls ist im wissenschaftslogischen Sinne eine erfahrungswissenschaftliche Theorie.

2.) Die Identifikation von logischer Konsistenz mit der empirischen Wahrheit

Wenn wir in Übereinstimmung mit der neueren Wissenschaftslehre davon ausgehen müssen, daß die angestrebte Wahrheit erfahrungswissenschaftlicher Theorien immer problematisch ist und sein wird, so erscheint auf den ersten, unbefangenen Blick eine auch in der Betriebswirtschaftslehre weitverbreitete methodische Praxis unserer Auffassung gegenüber einen Fortschritt zu bedeuten und uns von der ständigen Unsicherheit über die Wahrheit theoretischer Aussagen befreien zu können. Es wird behauptet, mittels einer besonderen, der =Logik der Sozialwissenschaften= angemessenen Art von "Modell"-konstruktion zu einer sog. "reinen" ("exakten") Theorie vordringen zu können, deren Sätze notwendig

---

1) Wir stehen damit z.B. im Gegensatz zu Erich KOSIOL (Vgl. ders.: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung, a.a.O., S. 755), der die in S. 134, Fußnote 1) beschriebene Abbildtheorie vertritt. Realtheorien sind dann spezielle Teilklassen symbolischer Modelle. Wir glauben jedoch, daß die Empfehlung KOSIOLs,die mengentheoretisch-orientierte Terminologie zu übernehmen, bei dem gegenwärtig zu beobachtenden unreflektierten Gebrauch des Ausdrucks 'Modell', zu einer wissenschaftstheoretischen Verbrämung der unterschiedlichen Auffassungen führt, die eher geeignet ist, die erkenntnistheoretischen Unterschiede zwischen den angesprochenen Systemen zu verdunkeln und zu verschleiern als ans Licht zu heben. Es wäre eine Überlegung wert, ob der metasprachliche Terminus 'Modell' angesichts der Verwirrung, die er durch seine wirtschaftswissenschaftliche "Uminterpretation" in diesen Disziplinen gestiftet hat, nicht besser aus dem Sprachschatz der Wirtschaftswissenschaften gestrichen werden und dem Theoriebegriff nicht wieder zu seiner früheren Geltung verholfen werden sollte. Wir sehen nichts, was durch die Ersetzung von 'Theorie' durch 'Modell' für Klärung der Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre gewonnen werden könnte, wenn wir vom irrelevanten sprachmodischen Aspekt absehen.

wahr und zugleich zur Erklärung der Wirklichkeit geeignet seien. Wir würden jedoch einem Trugschluß aufsitzen, da dieser Auffassung über den Charakter ökonomischer Modellbildung offenbare Denkfehler zugrundeliegen, die diese Satzsysteme für die Erklärungs- und Prognosefunktion untauglich machen, wie sich bei einer näheren Nachprüfung der Rechtfertigung dieses Verfahrens herausstellt.

Worauf stützt sich die Behauptung, daß die aus auf einer bestimmten Art und Weise gewonnenen Prämissen (s.u.) deduzierten Modellaussagen sowohl über die Empirie informieren als auch immer und überall unter allen Umständen denknotwendig und zugleich faktisch wahr seien? "Diese Urteile enthalten eine logische Notwendigkeit, einen Zusammenhang von Grund und Folge und nicht eine Beziehung zwischen Ursache und Wirkung",[1] so ein Verfechter der =reinen= Theorie, und sind deshalb bei richtiger logischer Ableitung" ... denknotwendig und durch ihre Denknotwendigkeit in ihrer Wahrheit gesichert. Eine Wahrheitssicherung dieser Urteile durch Verifikationsprozesse ist völlig überflüssig,denn die Urteile sind exakt ... Verifikation kann also nur bedeuten, nachzuweisen, inwieweit ein theoretisch als wahr erkannter Zusammenhang sich tatsächlich empirisch nachweisen läßt".[2]

Hier zeigt sich mit einer seltenen Eindeutigkeit das unauflösbare Dilemma, in das eine solche Auffassung gerät, wenn die Modellaussagen einerseits etwas über die Wirklichkeit aussagen, andererseits aber denknotwendige Wahrheit und unumstößliche Gewißheit verbürgen sollen. Denn dieser zweifache Anspruch läßt sich nur durch eine logisch unzulässige Gleichsetzung von empirischen Konditionalsätzen mit tautologischen ("logisch-wahren")

---

1) WÖHE, Günter: Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 26.
2) ders.: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 85 f (H.d.V.). Man fragt sich sofort, wozu der Bezug auf die Empirie dienen soll, wenn ihn WÖHE zuvor als überflüssig erklärt hat. Bei WÖHE sind Parallelen zu EUCKENs Wissenschaftsauffassung unverkennbar. Vgl. dazu dessen oben zitierte Werke. Wenn etwas "theoretisch wahr" ist, wieso muß man es dann noch nachweisen, ob es auch "tatsächlich empirisch" so ist?

Wenn-Dann-Aussagen erreichen, - die ja beide ihrer syntaktischen Gestalt nach äquivalent sein können-, und durch den Verlust an jeglichem Informationsgehalt dieser "Hypothesen" erkaufen. Empirische Wahrheit wird mit der Richtigkeit des logischen Folgerungszusammenhanges identifiziert.

Greifen wir ein Stück zurück. Bei den in nomologischen Hypothesen behaupteten Verknüpfungen zwischen den in den Wenn- und Dann-Komponenten beschriebenen und von einander ganz verschiedenen Sachverhalten ("Ursache" und "Wirkung" in der veralteten Kausalterminologie unter bestimmten Umständen, s.o., nicht zu verwechseln mit den vorwissenschaftlichen, umgangssprachlichen Kausalbehauptungen), handelt es sich um keine denknotwendige, d.h. den Regeln der formalen Logik entsprechende, sondern um eine vermutete empirisch-invariante Beziehung, deren Bestehen erst durch einen strengen Test an der Erfahrung bzw. durch eine Subsumbtion der betreffenden Hypothese unter eine erfolgreiche und anderweitig bewährte Hypothese höheren Niveaus zu erhärten ist bzw. erhärtet worden ist. Nur im letzten Falle der Subsumbtion wäre die Redeweise 'notwendig wahr' berechtigt, aber mit dem gravierenden Unterschied, daß damit zwar ein Transfer des positiven Wahrheitswertes der allgemeinen Hypothese auf die weniger allgemeine erfolgt, die faktische Wahrheit dieser Sätze selbst jedoch weiterhin problematisch bleibt. Echte nomologische Hypothesen sind immer ein Risiko der Falsifizierung ausgesetzt und gelten nicht notwendig, sondern immer nur stets vorläufig. "Es gibt nur eine logische Notwendigkeit",[1] und unsere theoretischen Aussagen sind generelle Konditionalsätze und nicht etwa generelle Notwendigkeitsbehauptungen, etwa Sätze der Art, daß auf Ereignisse der Art A mit Denknotwendigkeit solche von der Art B folgen bzw. folgen müssen.

Die Modellaussagen denk-notwendig-wahrer "reiner" Theorien gelten immer und überall und sind prinzipiell anhand von Erfahrungsdaten unwiderleglich. Sie sagen aber als rein logisch-determinierte Sätze auch nichts über die erklärungsbedürftige Wirklichkeit aus, d.h. ihnen fehlt der Status prüfungsbedürftiger

---

1) WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus, a.a.O., 6.37. (H.d.V).

Hypothesen. Der Grund liegt darin, daß ein nur logisch-wahres "Modell" nicht an der Erfahrung widerlegt werden kann, da es lediglich der Forderung nach innerer Widerspruchsfreiheit genügen muß; die Aussagen besitzen den totalen Spielraum, sie lassen dem empirischen Geschehen den ganzen logischen Raum und sind so auch mit jeder nur denkmöglichen Erfahrung vereinbar. Die Frage nach der inhaltlichen Wahrheit taucht gar nicht auf, da sie mit der logischen "Wahrheit" (Richtigkeit) analytischer Sätze identifiziert wird.[1] Die Dann-Komponenten dieser Art von Modellaussagen stellen die logischen Implikate ihrer Wenn-Komponenten dar und sind deshalb empirisch gehaltlos.

"Denknotwendig-wahre" Sätze sind somit denknotwendig empirisch gehaltlos, auch wenn sie öfters von Vertretern der =reinen= Theorie in irreführender Weise als "hypothetisch-deduktive" ausgegeben werden. Sie stellen keine Behauptungen über empirische Konstanzen auf, sondern nur solche über die Sprache, mit denen diese Regelmäßigkeit beschrieben werden sollten[2], denn sie regeln nur den Gebrauch der jeweiligen Sprache und legen fest, wie die verschiedenen Wörter und Wortkombinationen zu gebrauchen sind[3]. Ihre Gültigkeit "hängt von der Definition der Wörter ab, die sie enthalten",[4] und kann deshalb keine, wenn auch nur teilentscheidbare,Tatsachenfrage sein. Die vertraute Terminologie stellt einen Realitätsbezug her und spiegelt einen informativen Gehalt der Sätze vor, den diese jedoch nicht besitzen, da die Modelle über das Stadium der Bildung von Be-

---

1) Die logische Richtigkeit der Ableitungen, d.h. die Einhaltung der Deduktionsregeln, besagt nur, daß das Aussagensystem widerspruchslos, i.e. mit logischen Mitteln nicht zu widerlegen ist. Aus der Widerspruchsfreiheit einer theoretischen Konzeption ihre faktische Gültigkeit herleiten zu wollen, zeigt die meist unbeabsichtigte und in sich widerspruchsvolle Konsequenz, fatalerweise auch einander widersprechende Theorien als jeweils inhaltlich 'wahr' anerkennen zu müssen, sofern beide nur logisch konsistent sind. ("Die Tautologie ist das Gemeinsame aller Sätze, welche nichts miteinander gemein haben" WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus, 5.143). Wer diese Konsequenz leugnet, leugnet die Gültigkeit des Satzes vom Widerspruch, und ist gezwungen, zu anderen Arten von Logik z.B. der dialektischen,Zuflucht zu nehmen, die aber dann mit der zwei- oder mehrwertigen Logik nichts mehr gemein hat.

2) Vgl.FRANK,Philipp:Wahrheit-relativ oder absolut,Zürich 1952,S.67.

3) Siehe KAUFMANN, Felix: a.a.O., S. 278.

4) HUTCHISON, Terence W.: Theoretische Ökonomie als Sprachsystem a.a.O., S. 274.

griffen und Begriffsexplikationen nicht hinausreichen.

Über die Zweckmäßigkeit und Fruchtbarkeit des in den Modellen der "reinen" betriebswirtschaftlichen Theorie ausgebreiteten terminologischen Apparates läßt sich nicht einmal ein haltbares Urteil fällen, da darüber nur auf dem Wege über die Entwicklung informativer Theorien, also von Systemen echter Hypothesen, die dem Falsifikationskriterium unterliegen und deren Aussagebestandteil diese Begriffe wären, und der Anwendung dieser Theorien auf die Realität entschieden werden könnte. Würden wir die Identifikation von logischer Konsistenz mit der empirischen Wahrheit akzeptieren, so würde eine Unterscheidung zwischen Aussagen, die aufgrund von Tatsachen vorläufig "wahr" oder zumindest an ihnen überprüfbar sind ("synthetische Urteile a posteriori") und solchen, die aufgrund von Definitionen rein logisch "wahr" sind ("analytische" Sätze) nicht mehr treffen können[1]. "Theorien, die einen Satz der Logik gehaltvoll er-

---

1) Auch der Theoriebegriff HEINENs geht über die Forderung nach formaler Widerspruchsfreiheit nicht hinaus, da er zwischen Realitätsbezug und Informationsgehalt nicht unterscheidet. "Ein logisch widerspruchsfreies Aussagensystem kann erst dann den Rang einer Theorie beanspruchen, wenn eine Verbindung zum tatsächlichen Geschehen hergestellt ist. Dieser Bezug zur Realität ist gegeben, wenn durch die Definition der in der Theorie enthaltenen Begriffe sichtbar gemacht wird, welche Gegenstände und Beziehungen der Wirklichkeit das Aussagensystem erfassen soll."(HEINEN, Edmund: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 14). Denn es lassen sich über die "Wirklichkeit" jederzeit (logisch-) wahre Aussagen machen, die einen Realitätsbezug aufweisen, ohne aber irgendwelchen informativen Gehalt zu besitzen, also nur scheinbar Hypothesen darstellen, da sie das Falsifizierbarkeitskriterium nicht erfüllen. Lediglich Widerspruchsfreiheit fordert auch nur GUTENBERG."Alle Theorieaussagen haben immer nur Gültigkeit im Hinblick auf die Annahmen, auf denen sie beruhen. Nur so sind derartige Aussagen nachprüfbar.(!) Dieser höhere Grad an Exaktheit muß unter Umständen mit einem größeren Abstand zur Wirklichkeit erkauft werden. Ist ein Autor dazu bereit und gelangt er auf diese Weise zu gewissen Modellkonstruktionen, dann ist es unwesentlich, ob es sich hier um ideal- oder realtypische Gebilde handelt.(!) Wichtig ist allein, daß methodisch einwandfrei gearbeitet wird und die Prämissen angegeben werden, auf deren die Ergebnisse der Untersuchung beruhen". (GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Bd. II. "Der Absatz", 6.Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1963, S. 182. H.d.V.). Wenn er diesen so charakterisierten Konstruktionen einen "völlig hypothetischen Charakter" zuschreibt, so kann dies nur als ein Hinweis auf die bloße Unverbindlichkeit der Annahme verstanden werden, die irgendeine explikative oder prognostische Relevanz solcher "Theorieaussagen" ausschließt.

scheinen lassen, sind immer falsch".[1)]

Bis in die jüngste Zeit hinein hat in der Betriebswirtschaftslehre diese Art von Denkfiguren, deren Ergebnisse lediglich begriffliche Explikation sind, die aber als empirisch-kognitive Aussagen mißverstanden wurden, wesentliche Teile der Preis- und Absatztheorie, der Produktions- und Kostentheorie und der Investitionstheorie beherrscht, indem die Ausgangssätze als jeder Überprüfung enthobene Axiome formuliert oder der Anspruch auf Tatsachenerklärung gar nicht als problematisch empfunden bzw. nicht zum Problem erhoben wurde. Durch die logische Entfaltung der Implikationen der Modellansätze wurden analytische Systeme entworfen, die zwar als formale Analysen eine Klärung der syntaktischen Dimension der verwandten Sprache und eine Bereicherung terminologischen Instrumentariums mit sich brachten, zur Faktenerklärung jedoch ungeeignet sind.

Wegen des mangelnden empirischen Gehaltes dieser "Modelle" ist nicht einmal eine Entscheidung möglich, welche Faktoren denn für eine Erklärung der realen Erscheinungen als bedeutsam anzusehen sind. Es sei hier beispielhaft nur an die Konstrukte der sog. Theorie des vollkommenen Monopols, der Preispolitik bei atomistischer Konkurrenz, der Grenzproduktivitätstheorie usw. erinnert, die alle außer einem mehr oder weniger komplizierten logisch-mathematischen Apparates lediglich implizite Definitionen enthalten, worauf sich auch die "Evidenz" der Modellaussagen gründet, die man ihnen zuzuschreiben pflegt, wie sich bei einer näheren Analyse herausstellt. Durch den Blick über die eigenen Fachgrenzen hinaus auf die Ergebnisse anderer sozialwissenschaftlicher Disziplinen wie Soziologie, Psychologie usf. und unter der Rückbesinnung auf eine empirische Fundierung und Überprüfung[2)] scheint sich jedoch im betriebswirtschaftlichen Denken ein Wandel anzubahnen.

---

1) WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosphicus, a.a.O., 6.111.

2) Vgl. den Hinweis bei ALBACH, Horst: Stand und Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre heute. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 19. Jg., S. 450. Daß die Prüfbarkeit der Aussagen, "ein wissenschaftstheoretisches Postulat, das die dritte Generation von Betriebswirten, die ihre wissenschaftstheoretische Position überwiegend von POPPER ableitet

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 144)

"In der rationalen Wirtschaftstheorie ersetzt das Modell, das in seinen Grundlagen von den Befunden und Feststellungen in der Erfahrungswelt ausgeht, das reale Experiment der Naturwissenschaften, indem es durch gedankliche und rechnerische Variationen der Beziehungselemente deren Ein- und Auswirkungen zu untersuchen ermöglicht".[1] Stellen wir die Frage, wie es um die Gewinnung der Ausgangssätze (Prämissen) dieser "Denkmodelle"[2] bestellt ist, noch kurz zurück, - wir werden sie anschließend prüfen -, so können wir diesem Anspruch einen Ausspruch WITTGENSTEINs entgegenstellen: "... die Rechnung ist kein Experiment".[3] Das Modell als gedankliche Konstruktion soll die Stelle prüfungsbedürftiger Theorien vertreten, und die gedankliche Setzung von Annahmen, die Isolierung bestimmter, für relevant erachteter Beziehungen und die gedankliche Variation, formal ausgedrückt, die Manipulation von Symbolkomplexen, wird hier als vollwertiger Ersatz für das Tatsachenexperiment der Naturwissenschaften angesehen, dessen Durchführbarkeit in den Sozialwissenschaften mit unterschiedlich gehaltvoller Argumentation bestritten wird.[4] Die Gleichsetzung von Realexperiment

---

(Fortsetzung der Fußnote 2 von S. 143)

2) (?, d.V.), als selbstverständlich empfindet",(ebenda)möchten wir aber füglich bezweifeln. Man blättere nur in den neueren Jahrgängen betriebswirtschaftlicher Zeitschriften und man wird feststellen, daß die Behauptung ALBACHs über die Prüfbarkeit der theoretischen Konzeptionen der Vertreter der dritten Generation oder gar der Rezeption POPPERschen Gedankengutes so gut wie keine Stützung erfährt und eher einem Wunschdenken entspringt. Von einer überwiegenden Übernahme der modernen analytischen Wissenschaftslehre in die Forschungspraxis der jüngeren betriebswirtschaftlichen Autoren sind wir noch weit entfernt.

1) KOSIOL, Erich: Modellanalyse als Grundlage unternehmerischer Entscheidungen,a.a.O., S. 320.

2) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 81 und passim.

3) WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophico, a.a.O., 6.2331.

4) Die aber alle einer wissenschaftslogischen Kritik nicht standhalten. Vgl. bspw. NAGEL, Ernest: The Structure of Science, a.a.O., S. 450 ff.. Zur heutigen Experimentalsituation in den Sozialwissenschaften vgl. z.B. SIEBEL, Wigand: a.a.O.; RUNZHEIMER, Bodo: Das Experiment in der betriebswirtschaftlichen Forschung; Diss. Karlsruhe 1966; ders.: Die Situationskontrolle im Experiment. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 38. Jg.1.Ergh. S. 58; die experimentelle Situation

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 145)

und Gedankenexperiment ist aber in mehr als nur in einer Hinsicht schief und inadäquat.[1)]

Das Realexperiment in den Naturwissenschaften dient durch das isolierende und variierende Eingreifen in das Naturgeschehen nicht dazu, gesetzmäßige Prozesse aufzudecken und naturwissenschaftliche Hypothesen (Gesetze) aufzustellen, wie uns das die Vertreter eines induktivistischen Wissenschaftsverständnisses glauben machen möchten, da diese Stufe des menschlichen Erkenntnisprozesses methodisch nicht erfaßbar und rationalisierbar ist, sondern der Nachprüfung vermuteter empirischer Regelmäßigkeiten und der Feststellung und Erhärtung des Wahrheitswertes naturwissenschaftlicher Hypothesen. Mögen sich in formaler Hinsicht auch Tatsachenexperiment und sozialwissenschaftliches Gedankenexperiment entsprechen, da wir beide axiomatisch-deduktiv aufbauen können, so bleibt doch der entscheidende Unterschied bestehen: während die Ergebnisse des in der Wirtschaftstheorie üblichen modellanalytischen Verfahrens die logisch-deduktive Auflösung der Implikationen der gedanklichen Annahmen und Setzungen und daher denknotwendig und an der Wirklichkeit nicht überprüfbar sind, werden im Realexperiment die aus den Axiomen, welche nomologische Hypothesen darstellen, und Antecedensbedingungen (die sog. "Bedingungskonstellation") abgeleiteten

---

(Fortsetzung der Fußnote von S. 144)

4) hat sich mit der Entwicklung neuer Erhebungs- und Überprüfungstechniken grundlegend geändert, und auch die Möglichkeit von Realexperimenten dürfte unbestreitbar sein, wofür die Soziologie bspw. ein gutes Beispiel bietet. Die Behauptung der generellen Unmöglichkeit ist bereits dadurch widerlegt, daß solche Experimente bereits früher durchgeführt wurden. Vgl. die Bemerkung bei REIGROTZKI, Erich: Exakte Wirtschaftstheorie und Wirklichkeit, Göttingen 1948, S. 53, eines Vertreters des DINGLERschen Herstellungsstandpunktes in den Sozialwissenschaften.

1) Vgl. HUTCHISON, Terence W.: The Significance and Basic Postulates of Economic Theory, a.a.O., S. 36 ff.; POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 397 ff.; HEMPEL, Carl G.: Typological Methods in the Social Sciences. In: Science, Language, and Human Rights, American Philosophical Assoziation, Eastern Division, Vol. 1, wieder abgedruckt in: Theorie und Realität, Tübingen 1964, S. 201 ff.; NAGEL, Ernest: Problems of Concept an Theory Formation in the Social Sciences, a.a.O.; ALBERT, Hans: Theorie und Prognose in den Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 128, und seine in Fußn.1) S.135 zitierten Aufsätze. KADE, Gerhard: Die Grundannahmen der Preistheorie, a.a.O.,S.35ff

singulären Folgerungen (Prognosen i.e.S.) mit den Ergebnissen des Realexperiments, in dem die Anwendungsbedingungen der zu prüfenden allgemeinen Aussage ("Ausgangssituation") realisiert wurden, konfrontiert. An die Stelle der empirischen Grundlegung natur- wie anderer realwissenschaftlicher Theorien kann aber in den Sozialwissenschaften nicht als Wahrheitswert die logische Richtigkeit der durchgeführten Schlußoperation treten (s.o.), wenn bei sozialwissenschaftlichen Theorien nicht auf eine explanatorische und prognostische Relevanz verzichtet werden soll, die die unabdingbare Voraussetzung ihrer praktischen Anwendbarkeit ist.

Das in den Wirtschaftswissenschaften besonders gepflegte "modelltheoretische Verfahren", deren Systeme die empirischen Realtheorien vollgültig ersetzen sollen, läßt sich auch nicht durch den Hinweis darauf rechtfertigen, daß Möglichkeitsanalysen auf der Grundlage reiner ("idealer", "fiktiver") Annahmen auch in den Naturwissenschaften gebräuchlich seien. Diese Idealmodelle resp. Idealtheorien im naturwissenschaftlichen Bereich sind bspw. die Theorien des idealen Gases, des mathematischen Pendels, das Trägheitsgesetz usw., bei denen die Anwendungsbedingungen rein gedanklich als "ideal" gesetzt und in einer "idealen" Experimentalsituation beschrieben werden. Trotz formaler Strukturgleichheit erfüllen jedoch diese "Idealmodelle" in den Natur- bzw. Wirtschaftswissenschaften unterschiedliche Funktionen, Die Ausgangssätze sind zwar in beiden Fällen generelle Behauptungen, die sich als Konditionalaussagen formulieren lassen: "Für alle beliebigen Raum-Zeit-Gebiete gilt: Wenn die und die Tatbestände einer bestimmten Art vorliegen (würden), dann werden zugleich oder später andere Tatbestände bestimmter Art auftreten".

Es werden jedoch bei den naturwissenschaftlichen,-oder allgemeiner -, bei den adäquaten realwissenschaftlichen Gedankenexperimenten zur Ableitung "idealer" Systeme bereits vorliegende, anderweitig intersubjektiv durch Tatsachenexperimente überprüfte, bewährte und somit gehaltvolle Aussagen (z.B. "Naturgesetze") herangezogen, während bei den wirtschaftswissenschaftlichen Möglichkeitsanalysen nicht nur die Antecedensbedingungen, sondern auch die generellen Hypothesen, aus denen deduziert werden soll, d.h. durch die die in den Satzkomponenten beschrie-

bene Verknüpfung hergestellt wird, als "ideal" gewählt werden und den Charakter bloßer, unverbindlicher Annahmen tragen. Die Dann-Komponente der so erhaltenen Sätze ist dann lediglich die logisch notwendige Folge der Wenn-Komponente, d.h. man macht das Zutreffen des in der Konsequenz behaupteten Ereignisses logisch von der Erfüllung der betreffenden Anwendungsbedingungen und nicht wie bei den naturwissenschaftlichen Idealtheorien vom Zutreffen einer unabhängig davon überprüften bzw. überprüfbaren Hypothese abhängig.

"Unrealistisch" oder "ideal" ist das naturwissenschaftliche Gedankenexperiment nur insofern, als die Ausgangssituation noch nicht verwirklicht werden kann oder eine Realisierbarkeit aufgrund eines theoretischen Wissens auch nicht zu erwarten ist. "Imagination does not enter here; the experiment is imaginary only in the sense that the situation it refers to is not actually realized and may indead be technically incapable of realization".[1] Die Gültigkeit der Ergebnisse naturwissenschaftlicher Möglichkeitsanalysen hängt von der zur Deduktion verwandten Naturgesetz ab; andererseits kann, falls der wissenschaftliche Fortschritt es ermöglicht, die =idealen= Anfangsbedingungen zu verwirklichen und so das Gedankenexperiment in ein Realexperiment umzuwandeln,die Überprüfung der Folgerungen zu einer Bewährung oder Einschränkung der Geltung der Ableitungshypothesen führen.[2] Bei den wirtschaftswissenschaftlichen Idealmodellen ist wegen ihrer Einschränkung auf die syntaktische Dimension jede realwissenschaftliche Bedeutung im vornherein ausgeschaltet.

Modellanalysen im Sinne von Gedankenexperimenten werden erst dann z.B. für die Betriebswirtschaftslehre von Wert und Nutzen sein, wenn sie als Mittel zur Vorbereitung realer experimenteller Überprüfung von nomologischen Hypothesen angesehen werden, die entweder zur Bestätigung oder zur Widerlegung der allgemeinen, nicht-denknotwendigen Aussagen führen, oder als ein kritisches

---

1) HEMPEL, Carl G.: Typological Methods in the Social Sciences, a.a.O., S. 201.
2) Die Bedeutung naturwissenschaftlicher Gedankenexperimente für die Wissenschaftsentwicklung durch ihre Verwandlung in Realexperimente wurde in den letzten Jahren durch die Ergebnisse der Raumfahrt eindrucksvoll demonstriert.

Instrument, mit dessen Hilfe sich die logischen Beziehungen zwischen den Sätzen der Theorien,d.h. ihre formale Struktur klären, ihre logische Konsistenz überprüfen und ihr möglicher empirischer Gehalt offenlegen läßt.[1)]

Wie ist es nun um die Gewinnung der Prämissen der wirtschaftswissenschaftlichen Modellkonstruktionen bestellt? "Durch die Modellbildung wird versucht, mittels isolierender Abstraktion die charakteristischen Tatbestände aus der Mannigfaltigkeit der Gegebenheiten herauszuheben, um so den komplexen Kausalzusammenhang auf ein vereinfachtes gedankliches Gebilde zu reduzieren".[2)] Das ist in der Tat die Art und Weise, in der bereits EUCKEN, auf den sich noch heute viele Autoren berufen, über die " 'pointierend hervorhebende' oder 'isolierende' Abstraktion"[3)] zu den =reinen Formen= oder =Idealtypen= zu gelangen hoffte, die dann die Wissenschaft als "Modell benutzt, an denen die theoretischen Ableitungen erfolgen"[4)], und die

---

1) Siehe dazu ALBERT, Hans: Theorie und Prognose in den Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 128. Modellkonstruktionen werden auch heute noch als das eigentliche Ergebnis des betriebswissenschaftlichen Forschungsprozesses angesehen. "Die Fiktion eines einzigen Entscheidungsträgers hat sich in der betriebswirtschaftlichen Theorie als sehr fruchtbar erwiesen. Die Modellkonstruktionen der Preis- und Absatztheorie, der Produktion- und Kostentheorie und der Investitionstheorie, die heute den Kern der betriebswirtschaftlichen Theorie bilden, wäre ohne diese vereinfachende Annahme kaum möglich gewesen". (HAX, Herbert: Koordination der Entscheidung, Köln-Berlin-Bonn-München 1965, S. 14). Obwohl der "als-ob"-Charakter einer der Ausgangshypothesen durchschaut wird, wird aus dem Faktum, daß diese Hypothese unrealistisch ist, d.h. aufgrund neuerer Forschungsergebnisse erwiesenermaßen als falsch anzusehen ist, da die soziale Umwelt der Unternehmung und der Einfluß der internen Struktur der Unternehmung auf die Willensbildung in der Unternehmung unberücksichtigt bleibt und keine tatsächlichen unternehmerischen Verhaltensmuster erklärt werden können, nicht die Konsequenzen gezogen, sondern immer noch Tautologien als der "Kerngehalt" des theoretischen Bemühens in der Betriebswirtschaftslehre ausgegeben, eine u.E. für die Entwicklung der Disziplin, was ihren realwissenschaftlichen Charakter betrifft, bedenkliche Praxis.
2) KOSIOL, Erich: Modellanalyse als Grundlage unternehmerischer Entscheidungen, a.a.O., S. 319; fast wörtlich ebenso ders.: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung,a.a.O.,S.754.
3) EUCKEN, Walter: Die Grundlagen der Nationalökonomie, a.a.O., S. 114 und passim.
4) Ebenda, S. 420.

"theoretischen Sätze erarbeitet werden"[1], die als "hypothetische Urteile über notwendige Bedingungszusammenhänge im Rahmen verschiedener 'Bedingungskonstellationen'"[2], richtig gewonnen, "unumstößlich, streng notwendig, apodiktisch und keinesfalls vorläufig gelten".[3]

Das Verfahren der "isolierenden Abstraktion" ist eine der tradtionellen Methoden, die angeblich der Eigenart des sozialwissenschaftlichen Erkenntnisgegenstandes besonders angemessen sein und die die Entdeckung "richtiger" Hypothesen gewährleisten soll. Das daran anschließende "Verfahren der wissenschaftlichen Modellbildung im Sinne der Logisierung der Realität ist ... ein fortschreitender Prozeß der Formalisierung, der Symbolisierung, der Kalkülisierung und Mathematisierung der materialen Probleme der Wirklichkeit".[4] Die wissenschaftlichen Modelle sollen dann "die realen Phänomene nachbilden, indem sie deren Bestandteile nach den Gesetzen der Logik strukturieren".[5] Abgesehen von der hier vorliegenden unpräzisen Redeweise, - die realen Phänomene lassen sich nicht mathematisieren, formalisieren oder gar symbolisieren, sondern nur die zu ihrer Erfassung und Darstellung benützte Sprache kann einem Prozeß der Formalisierung und Symbolisierung unterworfen werden, indem sie auf ihre syntaktische Dimension eingeschränkt wird (s.o.) -, kommt doch die mit der wirtschaftswissenschaftlichen Modellbildung verbundene Tendenz deutlich zum Ausdruck, die Strukturgleichheit zwischen der realen Sphäre und dem Modell und dem diesem zugrundeliegenden Kalkül über eine inakzeptable Anpassung

---

1) Ebenda, S. 467.
2) Ebenda, S. 269.
3) Ebenda, S. 411. Damit dürften die Zweifel über den "hypothetischen" Charakter ausgeräumt sein. "Notwendige Bedingungszusammenhänge" sind als "denknotwendige" und nicht als "naturnotwendige" zu verstehen, und 'hypothetische Urteile' steht hier für "empirisch-leere Urteile".
4) KOSIOL, Erich: Modellanalyse als Grundlage unternehmerischer Entscheidungen, a.a.O., S. 320; vgl. a. HEINEN, Edmund: Betriebswirtschaftliche Kostenlehre, Bd. I. a.a.O., S. 120 f.
5) KOSIOL,Erich: Modellanalyse als Grundlage unternehmerischer Entscheidungen, a.a.O., S. 321 (H.d.V.); vgl. a. HEINEN, Edmund: Betriebswirtschaftliche Kostenlehre, Bd. I., a.a.O., S. 131: "Die Beziehungen zwischen den untersuchten Gegenständen werden aufgrund rein logischer Regeln (z.B. Differential- und Integralrechnung) abgeleitet".

des Erkenntnisgegenstandes an den Kalkül herbeizuführen, und so eine Übereinstimmung des Modells mit der zurechtgemachten "Wirklichkeit" zu erzielen. Während man vorgibt, mithilfe des Modells etwas über die Wirklichkeit auszusagen, spricht man de facto nur über die Logik des Sprachsystems. Durch das Zusammenspiel von "Abstraktion" und den tautologischen Transformationen der "Modellanalyse" scheinen in den Sozial- resp. Wirtschaftswissenschaften, wo die Erfordernisse der erfahrungswissenschaftlichen Theoriebildung angeblich nicht zu verwirklichen sind, alle die Leistungen erbringbar zu sein, wie sie der Kombination von Beobachtung und Induktion in den Naturwissenschaften immer noch zugeschrieben werden. Man wäre wegen der betonten Gegenposition zu den Naturwissenschaften fast versucht, hier von einer Art "induktivistischen Vorurteil" in den Wirtschaftswissenschaften zu sprechen, obwohl das durch Abstraktion und Deduktion zu Gesetzen ("Hypothesen") aufsteigende Vorgehen als "isolierend-deduktiv" und öfters mißverständlich als "hypothetisch-deduktiv" bezeichnet wird.[1] Denn auch hier finden wir die für den Induktivismus kennzeichnende Vermischung der Fragenkomplexe des Entdeckungs- und des Begründungszusammenhanges von Theorien, da die verschiedenen spezifisch-sozialwissenschaftlichen Abstraktionsverfahren wie generalisierende, isolierende Abstraktion usw. Prozesse darstellen, die nicht in die Logik und Wissenschaftslogik, sondern in den Bereich der Psychologie gehören[2], und daher für die Wissenschaftslogik

---

1) Mißverständlich insofern, als die durch Abstraktion und gedankliches Experiment (Modellanalyse) erarbeiteten Sätze ja von denknotwendiger Wahrheit sein sollen und deshalb keineswegs "hypothetisch" im Sinne der modernen Wissenschaftstheorie sein können. Echte Hypothesen bedürfen einer empirischen Überprüfung und sind gegen eine zukünftige Falsifizierung nie gefeit.

2) Vgl. a. KEMPSKI, Jürgen von: Zur Logik der Ordnungsbegriffe, besonders in den Sozialwissenschaften. In: Studium Generale, 5. Jg., 1952, wieder abgedruckt in: Theorie und Realität, Tübingen 1964, S. 217 f.. Dann gehört auch die Unterscheidung von 'real' und 'ideal' bzw. von 'Realtypus' und 'Idealtypus' EUCKENscher Prägung ebenfalls nicht in die Wissenschaftslogik, vgl. ebenda. Leider haben es EUCKEN und seine Nachfolger unterlassen, für die verschiedenen Abstraktionsverfahren eine hinreichende Charakterisierung zu geben. Eine nomologische Theorie der "Abstraktion" wäre wissenschaftstheoretisch als Grundlage einer "Technologie der Abstraktion" sicher von großer Bedeutung und hätte zur Erhellung dieses Fragenkomplexes beigetragen.

primär ohne Bedeutung sind.[1)]

Von der modernen Wissenschaftslogik wird der Tatbestand der Abstraktion im wissenschaftlichen Erkenntnisprozeß nicht geleugnet,sondern entsprechend ihrer Thematik nur anders akzentuiert.[2)] Jede theoretische Durchdringung derrealen Phänomene involviert eine bestimmte Perspektive, die in der Selektivität des begrifflichen Apparates der dabei angewandten Wissenschaftssprache begründet ist. Die Fragestellung der logischen Grammatik, d.h. die Definition der Termini, betrifft zwar einen willkürlichen Prozeß, nicht jedoch die Lösung der Frage der gedanklichen Vereinfachung der Wirklichkeit, der "Abstraktion, indem unbedeutende Eigenschaften weggelassen und nur die für das Betrachtungsziel wesentlichen Merkmale von Sachverhalten in den Blickpunkt gezogen werden",[3)] d.h. welche Umstände in

1) HEINEN, z.B. nimmt bei der methodologischen Grundlegung der betriebswirtschaftlichen Kostentheorie eine Systematisierung der Modellformen nach Art des gewählten Abstraktionsverfahrens vor, indem er zwischen synthetischen, auf der "generalisierten Abstraktion" basierenden und analytischen, durch "isolierende Abstraktion" gekennzeichnete Modelle der Kostentheorie unterscheidet. Bei aller Freiheit der Namensgebung in der Wissenschaft erscheint uns dieser Sprachgebrauch als unzweckmäßig. HEINEN verwendet die Ausdrücke 'analytisch' und 'synthetisch', um einen psychologischen Aspekt herauszuheben, der die Gewinnung der Prämissen betrifft und zudem an einer inoperablen Charakterisierung leidet (s.o.), so daß jede Zuordnung von auffindbaren Modellen nicht nachprüfbar und deshalb willkürlich ist, und nicht wie in der Wissenschaft üblich, um analytische Systeme (Tautologien) von empirisch-kognitiven Aussagen ("synthetische Sätze") voneinander abzugrenzen, - ein Problem des Rechtfertigungszusammenhanges. Da es sich bei der Kennzeichnung von Modellformen eindeutig um eine metasprachliche Differenzierung handelt, d.h. ein wissenschaftslogisches Problem, ist der Sprachgebrauch HEINENs nur geeignet, Irrtümer der Vergangenheit zu konservieren und den größtenteils im wissenschaftslogischen Sinne analytischen Charakter dieser Denkfigurationen zu verschleiern. Vgl. HEINEN, Edmund: Betriebswirtschaftliche Kostenlehre, Bd. I., a.a.O., S. 153 ff.; ebenso MEFFERT, Heribert: Beziehungen zwischen betriebswirtschaftlicher Kostentheorie und der Kostenrechnung, Diss. München 1964, S. 93 ff.

2) Siehe z.B. ALBERT, Hans: Die Problematik der ökonomischen Perspektiven. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 117, 1961. S. 438 ff- und den in Fußnote 2), S.150 zitierten Aufsatz von KEMPSKI.

3) KOSIOL, Erich: Modellanalyse als Grundlage unternehmerischer Entscheidungen, a.a.O., S. 319; vgl. a. ders.: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung, a.a.O., S. 754.

einem theoretischen Zusammenhang für die Erklärung des tatsächlichen Geschehens als bedeutsam anzusehen sind. Die Antwort darauf gibt nicht eine apriorische, definitorische Festsetzung, sondern die Wirklichkeit, denn das Scheitern, bzw. das Überleben einer Theorie bei strengen Widerlegungsversuchen zeigt, ob alle relevanten Variablen berücksichtigt wurden und die begrifflichen Festsetzungen fruchtbar und zweckmäßig waren. Welche Variablen für das Scheitern der Theorie verantwortlich sind und wie sie aufzudecken sind, und wie das theoretische System und mit ihm die Terminologie abzuändern und umzukonstruieren sind, um für eine befriedigende Erklärung und Lösung der aufgeworfenen Probleme tauglich zu sein, dafür lassen sich keine wissenschaftslogischen Regeln angeben. Darüber entscheiden die Intuition, der "Genieblitz" des Wissenschaftlers und erneute Überprüfungen.[1)]

Ein ähnlicher Sachverhalt liegt bei einer besonderen Art der Abstraktion, der sog."abnehmenden Abstraktion"vor, der die Fähigkeit zugeschrieben wird, die Distanz zwischen den sozialwissenschaftlichen Modellannahmen und der Wirklichkeit mehr oder weniger überwinden zu helfen und so zu einer Annäherung der Aussagen an die Realität zu führen. "Je mehr von den Bedingungen, die vollkommene Märkte kennzeichnen, aufgegeben werden, umso mehr nähert man sich Marktsituationen, wie sie für empirische Marktgeschehen charakteristisch sind".[2)] In einzelnen Schritten

1) Die Situation ist bei einer "korrigierenden Erklärung" durch eine allgemeinere Hypothese nur scheinbar anders, denn diese Hypothese höheren Niveaus und die Möglichkeit des Beweises der Ableitbarkeitsbeziehung muß ja auch erst entdeckt werden. Die Reduktion einer Hypothese niederen Niveaus auf eine solche höheren Niveaus ist mit einer Modifizierung der sprachlichen Ausdrücke verbunden (vgl. FEYERABEND, Paul: Explanation, Reduction, and Empiricism, a.a.O., S. 28 ff); d.h. einem Wandel der Perspektive, der Sicht der Dinge. Wenn die empirische Testung unserer Aussagen ergibt, daß sie falsch sind, so heißt das lediglich, daß wir bei ihrer Formulierung tatsächlich relevante Variablen nicht berücksichtigt haben. In diesem Zusammenhang möchten wir vor einem falschen A-priori-Skeptizismus bezüglich der Möglichkeit warnen, sich bewährende betriebswirtschaftliche Hypthesen zu entdecken. Auch wenn gleichsam eine Myriade von Variablen einen möglichen Einfluß auf das erklärungsbedürftige Geschehen besitzen, so berechtigt dieses Faktum, -auch wenn unsere theoretischen Aussagen immer nur teilentscheidbar sind-, nicht zu dem Schluß, es ließen sich keine, ernsthaften Überprüfungsversuchen standhaltende Aussagen auffinden.

2) GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. II., a.a.O., S. 183.

will man zur Erklärung des komplexen Wirtschaftsablaufes kommen, indem man von sehr vereinfachenden Modellen mit teilweise bewußt wirklichkeitsfremden Annahmen ausgeht und dann nach und nach die Fiktionen fallen läßt, um sich so immer mehr an die Wirklichkeit heranzutasten.[1)]

Es wird also eine Sequenz immer angeblich "realistischer" werdender Modelle konstruiert, bis zuletzt eine adäquate Erklärung der realen Erscheinungen möglich wird. Aber welche Bedingungen sind denn aufzuheben, durch welche sind sie zu ersetzen, welche Daten sind einzubeziehen, und woher nehmen wir unser Wissen, daß das eine Modell für die gesetzte Erklärungsaufgabe geeigneter ist als das andere. Das letztere läßt sich doch durch eine Nachprüfung an der Realität entscheiden, wenn eine solche technisch möglich ist, das erstere ist von den subjektiven Fähigkeiten des einzelnen Forschers abhängig. Auch wird bei diesem Verfahren der Anpassung der Modellkonstrukte an die "Wirklichkeit" durch "abnehmende Abstraktion" die Art und Weise der Entdeckung explikativer Theorien mit ihrer Anwendung vermengt,[2)] es läßt sich aber kein Weg rekon-

---

1) Vgl. HALLER, Heinz: Typus und Gesetze in der Nationalökonomie, Stuttgart/Köln 1950, S. 106. Die HILLsche 'Determination' entspricht der 'abnehmenden Abstraktion', vgl. HILL, Wilhelm: a.a.O., S. 171.

2) Bei der "abnehmenden Abstraktion" wird, wie auch bei anderen Abstraktionsverfahren, mit einem sog. Abstraktionsgrad gearbeitet, der die Beziehung zwischen der Wirklichkeitsnähe (-treue) des jeweiligen Modells und dem Abstraktionsverfahren zum Ausdruck bringen soll. Ein Modell ist dann "unrealistischer", d.h. weniger über die Wirklichkeit informierend, oder "abstrakter" als andere, wenn es "einfacher" ist. Diese Gleichsetzung von "abstrakt" und "unrealistisch", die ja nur sinnvoll in Bezug auf die Ausgangshypothesen ("Annahmen") der theoretischen Systeme ("Modelle") ist, aus denen sich die weniger allgemeinen Sätze ableiten lassen, halten wir für inadäquat. Die allgemeinsten Aussagen abstrahieren nämlich am stärksten von der Mannigfaltigkeit der Eigenschaften und Relationen der realen Erscheinungen. Ihr Informationsgehalt ist größer als der weniger allgemeiner und gleich präziser Hypothesen. Sie lassen sich deshalb zur Erklärung ganz unterschiedlicher Sachverhalte heranziehen, d.h. sie sagen mehr z.B. über die betriebswirtschaftliche Wirklichkeit aus als jede andere weniger einfache Hypothese. Zwischen der Allgemeinheit, Bestimmtheit und der Einfachheit einer Theorie und ihrem Gehalt und dem Grad der Annäherung an die Wahrheit bestehen bestimmte Relationen. (Vgl. POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 97 ff.; S. 329 ff. und passim. POPPER weist u.a. darauf hin, daß die Komplexität einer Theorie nicht mit (Fortsetzung der Fußnote auf S. 154).

struieren, der zugleich die Entdeckung von Theorien und ihre empirische Geltung verbürgen könnte, ohne die Erfahrung, d.h. die empirische Überprüfung, in Anspruch nehmen zu müssen.[1)]

3.) Modelle als pseudoempirische Leerformeln

Die im vorigen Abschnitt geschilderten Modellkonstruktionen können wir als Satzsysteme von "apriorischer Gültigkeit" bezeichnen, da der Maßstab "empirisch wahr" oder "empirisch falsch" für echte nomologische Hypothesensysteme bei ihnen nicht angelegt wird, vielmehr, gar nicht angelegt werden kann, weil sie auf einer "strikten Tautologisierung theoretischer Aussagen"[2)] beruhen und von daher ihre unanfechtbare Gewißheit beziehen; sie betreffen nicht die Erfahrung und bilden nur eine der Spielarten wirtschaftswissenschaftlicher Modellbildung, die u.E. sehr treffend zusammenfassend als "pseudoempirische Leerformeln"[3)] gekennzeichnet werden könnten, wo-

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S.153)

2) ihrer Kompliziertheit gleichgesetzt werden darf), d.h. zwischen "abstrakt" und "unrealistisch" besteht genau das umgekehrte Verhältnis im Gegensatz zur Auffassung der Vertreter der abnehmenden Abstraktion. "Wenn ein Problem unter einfachen, sehr abstrakten Bedingungen nicht lösbar ist, dann erst recht nicht unter wesentlich komplizierteren, als welche sich die 'realistische' eo ipso darstellen".(MORGENSTERN, Oskar: Logistik und Sozialwissenschaften. In: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. VII, S. 1 ff., wieder abgedruckt in: Logik der Sozialwissenschaften, 4. Aufl., Köln/Berlin 1967, S. 326).

1) Der Hinweis auf die nur approximative Geltung der Aussagen, der oft von den Verteidigern der Abstraktionsmethode vorgebracht wird, (vgl. z.B. MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 53 und passim), ist nur geeignet, die Willkür der Annahmen und Setzungen und ihren Abstand zur Realität zu verwischen und zu vertuschen.

2) ALBERT, Hans: Probleme der Theoriebildung, a.a.O., S. 30.

3) TOPITSCH, Ernst: Sprachlogische Probleme der sozialwissenschaftlichen Theorienbildung. In: Logik der Sozialwissenschaften, 4.Aufl., Köln/Berlin 1967, S. 27. Die Analyse des Gebrauchs von Leerformeln wird von TOPITSCH vor allem unter dem Blickwinkel der Ideologiekritik betrieben. Vgl. ders.: Über Leerformeln, a.a.O.; ders.: Sozialtheorie und Gesellschaftsgestaltung, a.a.O., S. 307 ff.; ders.: Vom Ursprung und Ende der Metaphysik, Wien 1958, passim; und seinen Aufsatzband "Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft", Neuwied 1961, passim. Siehe auch DEGENKOLBE, Gert: Über logische Struktur und gesellschaftliche Funktion von Leerformeln. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 17. Jg., 1965, S. 327 ff.

durch der logische Aspekt dieser Satzsysteme ins rechte Licht gerückt wird. Alle diese Aussagensysteme in den unterschiedlichen Abarten prätendieren, unser Wissen über die Wirklichkeit zu vergrößern und zu vertiefen, de facto sind sie aber so formuliert, daß sie nichts über nachprüfbare Sachverhalte aussagen und daher auch durch Hinweise auf solche nicht entkräftet werden können bzw. daß jede nur denkbare oder neu auftretende Sachlage als eine bestätigende Instanz gedeutet werden kann.

Sie sind keine faktisch-determinierten Aussagen und besitzen deshalb keinen oder fast keinen Erkenntniswert. Als analytische (i.w.S.) Sätze überlassen sie kraft ihrer Form der Wirklichkeit den ganzen oder fast den ganzen logischen Raum; ihnen kann kein logisch-mögliches Erfahrungsdatum widersprechen, und sie besagen deshalb nichts über diese Welt: sie sind empirisch leer. Oder sie stellen eine bestimmte Art von Aussagen dar, die uns zwar den "Eindruck inhaltlicher Behauptungen"[1] suggerieren, denen aber bewußt oder ungewollt durch die Anwendung verschiedener konventionalistischer Strategien beinahe jede Möglichkeit der Widerlegung durch möglichst strenge empirische Test genommen und deren logischer Spielraum so ausgedehnt wurde, daß sie fast keinen auffindbaren kognitiven Gehalt mehr aufzuweisen haben, und als "relativ leer" zu bezeichnen sind.[2] Wir können sie daher auch nicht zu den analytischen Sätzen im strengen Sinne rechnen. Ihr Charakter als Scheinaussagen wird meist nicht erkannt, da die verwandte Terminologie ja laufend einen täuschenden Bezug zu den Ergebnissen des Wirtschaftsgeschehens herstellt und damit zugleich den informativen Gehalt zu garantieren

---

1) ALBERT, Hans: Modell-Platonismus, a.a.O., S. 416.
2) Mit diesen "Immunisierungsstrategien" (TOPITSCH) des "Modellplatonismus" (ALBERT), die Aussagen gegen eine Falsifizierung feien, befassen sich kritisch in der deutschsprachigen Literatur neben TOPITSCH z.B. ALBERT, Hans: Modell-Platonismus, a.a.O., S. 406 ff.; ders.: Der logische Charakter der theoretischen Nationalökonomie, a.a.O., S. 5 ff.; POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 47 ff.; S. 52.

scheint.[1] Einige dieser häufig in den Wirtschaftswissenschaften verwandten methodischen Praktiken, die weder zu rein analytischen noch zu synthetischen Sätzen führen, wollen wir kurz beleuchten.

Eine der Möglichkeiten, Aussagensysteme vor dem Risiko des Fehlgehens zu schützen, ist der unkritische Gebrauch der in den Wirtschaftswissenschaften so beliebten ceteris-paribus-(constans)-Klausel, die als ein integrierender Bestandteil der Wenn-Komponente empirisch-kognitiver Aussagen anzusehen ist[2]. Durch diese Klausel sucht man die Vielfalt der empirischen Bedingungen zu erfassen, deren theoretische Erklärung nicht als die unmittelbare Aufgabe z.B. der jeweiligen Disziplin angesehen wird, oder die vorläufig aufgeschoben werden soll

---

1) Kritiker des ökonomischen Denkens in Modellen, die sich über den logischen Charakter dieser Denkfiguren als Scheinaussagen im klaren sind, scheinen teilweise bereit zu sein, diesen Konstruktionen wenigstens einen heuristischen und didaktischen Wert beizumessen. (Die heuristische Funktion betonen bspw. HEMPEL, Carl G.: Typological Methods in the Social Sciences, a.a.O., S. 202; HUTCHISON, Terence W.: The Significance and Basic Postulates of Economic Theory, a.a.O., S. 37 f.; PAPANDREOU, Andreas G.: Economic as a Science, Chicago-Philadelphia-New York 1958, S. 110; KÖNIG, René: Grundlagenprobleme der soziologischen Forschungsmethoden. In: Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung, Berlin 1963, S. 33 ff.). U.E. ist der heuristische wie didaktische Wert sehr zweifelhaft. Der Hinweis auf eine mögliche heuristische Bedeutung ist unverbindlich und verpflichtet zu nichts; einen empirischen Beleg für diese Behauptung konnten wir nirgends entdecken. Was den didaktischen Wert dieser Verfahrensweisen anbelangt bspw. sog. =Entscheidungsmodelle= als "pädagogische Hilfsmittel ..., nämlich zum Üben der Entscheidungsfähigkeit" (GRÄFGEN, Gérard: a.a.O., S. 85) zu konstruieren, so ist gerade die diesem Denken in Modellen inhärente Gefahr der Verwechselung des Wirklichkeitsbezuges mit echtem empirischen Gehalt eher dazu angetan, das Denken der Studenten an einem wichtigen Punkte zu suspendieren. "The danger is that many of our students, ignorant of the difference between the validity and the truth of a conclusion, go away...with the idea that they know economics where as in fact they are trained in logic". (STEETEN, Paul: The Theory of Pricing. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 161, 1949, S. 183).

2) Siehe BARTLEY III., William W.: Achilles, the Tortoise, and Explanations in Science and History, a.a.O., S. 20; ALBERT, Hans: Zur Theorie der Konsumfrage, a.a.O., S. 157.

bzw. deren Möglichkeit geleugnet wird.[1], und die als exogenen Einflußgrößen oder "Daten", wie man sie auch nennt, den Datenrahmen des Erklärungsproblems bilden. Im wissenschaftslogischen Sinne handelt es sich um den Bereich der "Randbedingungen", deren Bestimmungsgründe in der Theorie nicht berücksichtigt oder ausgeklammert werden (sollen)[2]. Werden nun die Umstände, die in einem bestimmten theoretischen Zusammenhang für die Klärung der äußeren Bestimmungsgrößen der endogenen Variablen des Systems als bedeutsam und konstant anzusehen sind, ganz offen gelassen bzw. nicht präzise beschrieben, so ermangelt offensichtlich die gesamte Aussage wegen der fehlenden inoperablen Bestimmung der Randbedingungen jeglicher Erklärungswert[3]. Denn wir können dann nicht feststellen, unter welchen empirischen Bedingungen die fragliche Aussage wahr und unter welchen sie falsch sein würde.[4]

Auch bei einer ungenauen oder unvollständigen Kennzeichnung der Randbedingungen kann der eventuell vorhandene empirische Gehalt zum Verschwinden gebracht werden,wenn bestimmte Wege eingeschlagen werden, die keine denkbare Möglichkeit als unvereinbar mit den Aussagen ausschließen. Die vorgelegten Aussagen mögen zwar als empirisch nachprüfbar erscheinen, aber es ist bei ihnen immer die Möglichkeit offengelassen, bei Anwendung der Sätze auf die beobachtbare Wirklichkeit der drohenden Gefahr der Falsifizierung bei einer fehlerhaften Prognose mit dem Hinweis darauf auszuweichen, die in der c.-p.-Klausel erfaßten "Voraussetzungen" hätten im betreffenden Anwendungsfalle einfach nicht vorgelegen, da sich irgendwelche Faktoren geändert hätten. Die mangelnde Übereinstimmung mit der Wirklichkeit wird auf eine Datenänderung abgeschoben oder durch eine

---

1) Letzteres behauptet z.B. EUCKEN, Walter: Die Grundlagen der Nationalökonomie, a.a.O., S. 278.
2) Es handelt sich hier um sog. "offene" Systeme wie überall im Bereich der Sozialwissenschaften.
3) Vgl. zur Kritik an der c.-p.-Klausel z.B. HUTCHISON, Terence W.: The Significance and Basic Postulates of Economic Theory, a.a.O., S. 40 ff.; GRUNBERG, Emile: a.a.O., S. 341
4) Ist die ceteris-paribus-Klausel ganz oder teilweise leer, so führen unterschiedliche empirische Interpretationen bei gleichbleibender Deutung der Dann-Komponente zu verschiedenen Hypothesen. Vgl. ALBERT, Hans: Zur Theorie der Konsumfrage,a.a.O., S. 158.

ad-hoc eingeführte Hilfshypothese beseitigt[1]; die Gütligkeit der Modellaussagen bleibt unerschütterlich und davon unbetroffen.

Die ceteris-paribus-Klausel erfüllt hier eine Art "Alibi"-Funktion[2]; sie verwandelt sich in eine Art "Schutzklausel", die die betreffenden Hypothesen vor einer Widerlegung an den Tatsachen bewahrt. Eine Entscheidung darüber, welche der exogenen Einflußfaktoren nun tatsächlich zu berücksichtigen sind, ist bei dieser Taktik ebensowenig möglich wie bei einer anderen, die die ceteris-paribus-Aussagen "in einen notwendig analytisch-tautologischen Satz ohne empirischen Inhalt"[3] überführt, indem die Dann-Komponente zum logischen Implikat der Wenn-Komponente umgestaltet wird.[4]

Im einen Falle wird die an sich mögliche empirische Nachprüfung einer Theorie durch das Verhalten der Wissenschaftler vereitelt und die Klärung der Frage verhindert, welche Variablen als endogene und welche als exogene behandelt werden können. Denn welche Faktoren wir den Anfangs- und welche wir den Randbedingungen zuzurechnen haben, und ob die vorgenommene Trennung

---

1) Die die Funktionen von "shift parameters" erfüllen. "The introduction of shift parameters in a theory turns the Theory into a model". (PAPANDREOU, Andreas: a.a.O., S. 9.)
2) Vgl. dazu ARCHIBALD, G.: The State of Economic Science. In: The British Journal for the Philosophy of Science, Vol. X, 1959/60, S. 61.
3) HUTCHISON, Terence W.: Theoretische Ökonomie als Sprachsystem, a.a.O., S. 281.
4) Ein empirischer Konditionalsatz der Form: "Wenn die und die Umstände gleichbleiben, dann gilt immer und überall: wenn..." kann auf mehrere Arten in eine logische Implikation verwandelt werden. Z.B. durch eine Änderung des Geltungsmodus, indem er nicht mehr als objektsprachliche Aussage über empirische Gesetzmäßigkeiten verstanden, sondern in eine metasprachliche Festsetzung über den Sprachgebrauch uminterpretiert wird, d.h. in ein definitorisches System der Elemente der Wenn-Komponente, was eine immer geringer werdende Prüfbarkeit der gesamten Aussagen zur Folge hat, deren Gehalt sich dann immer mehr dem Grenzwert "Null" nähert. Er geht auf Null über,wenn die Wenn-Komponente (zu einer Aussage ergänzt betrachtet) kontradiktorisch wird und somit die Dann-Komponente logisch impliziert. Die erste der von uns beschriebenen Immunisierungsstrategien, die mit einer leeren c.-p.-Klausel operiert, stellt bspw. den Grenzfall einer adjunktiven Erweiterung dar.

aufrechterhalten werden kann, diese Frage können wir nur beantworten, wenn die einzelnen Anwendungsbedingungen in möglichst genauer Weise angegeben werden und das "Modell" auf die Wirklichkeit angewandt wird[1]. =Störende" Faktoren dürfen nicht ausgeklammert und einfach in den Datenrahmen verwiesen werden, der damit nur zu einem "Refugium unbewältigter Probleme"[2] würde, wenn man sich der Folgen dieser Verfahrensweise für die Entwicklung der Disziplin vor Augen hält. Im anderen Falle stellen die Aussagen bereits aufgrund ihrer logischen Beschaffenheit keine inhaltlichen Aussagen über reale Zusammenhänge dar.

Die Diskrepanz zwischen den Modellen als pseudotheoretischen Konstrukten und echten realwissenschaftlichen Theorien bzw. der Erfahrungswirklichkeit glaubt man auch vielfach dadurch überwinden zu können, daß man die unbeschränkte Gültigkeit der Modellaussagen ausdrücklich von der einschränkenden Bedingung abhängig macht, daß die betreffenden "hypothetischen" oder "fiktiven" Modellprämissen in der jeweiligen konkreten Anwendungssituation auch erfüllt seien. Eine Anwendung des Modells ist also nur dann möglich, wenn die betreffenden "Annahmen"[3]

---

1) Die Entscheidung, welche Variablen in den einzelnen sozialwissenschaftlichen Disziplinen als endogene oder welche als exogene (z.B. "außerökonomische") und damit als endogene anderer Disziplinen anzusehen sind, ist mit die Wurzel großer wissenschaftstechnologischer Probleme, da z.B. für eine adäquate Erklärung und Prognose die gegenwärtigen bzw. die gegenwärtigen und zukünftigen Werte der Randbedingungen bekannt sein müssen. Die Lösung ist eine Zweckmäßigkeitsfrage und vom Stande der interdisziplinären Forschung und der wissenschaftlichen Arbeitsteilung abhängig. Eine definitorische Festlegung wäre apriorisch und der wissenschaftlichen Entwicklung wenig förderlich. Eng verknüpft mit diesem Problemkomplex ist die Frage der Reduktion von Theorien eines Wissenschaftsbereiches auf die anderer bzw. die Integration traditioneller Disziplinen, eine generelle Lösung des Datenproblems würde aber dadurch nicht gefunden, sondern nur auf eine andere Ebene verlagert.

2) HOLZER, Kurt: Theorie des Datenrahmens, Berlin 1964, S. 15.

3) "Annahmen" sind hier als Anwendungsbedingungen zu verstehen. Zu den Annahmen ist auch die c.-p.-Klausel zu zählen, was in ihrer englischen Bezeichnung 'ceteris-paribus-assumption' zum Ausdruck kommt. Der Sprachgebrauch in Bezug auf den Ausdruck 'Annahmen' ist in den Wirtschaftswissenschaften keineswegs eindeutig. Vgl. dazu ARCHIBALD, G.: a.a.O., S. 64 f; LIPSEY, Richard: An Introduction to Positive Economics, London 1963, S. 12.

vorliegen. Die Folge davon ist, "that hypotheses which occur in models can only be confirmed - they can never be refuted by reference to empirical evidence".[1], wie wir das von echten Hypothesen verlangen müssen, wenn sie nomologischen Gehalt besitzen sollen.

Wer unkritisch genug ist und geflissentlich die widerlegenden Fälle übersieht oder zu übersehen wünscht oder die Suche danach gar nicht aufnimmt oder sie durch ein methodologisches Postulat verbietet, wird immer eine Bestätigung für das finden, was er bestätigt haben will. Eine solche methodische Praxis führt bei Modellanalysen zu nichts weiter als zur Explikation des Inhalts der Axiome und der Offenlegung der logischen Beziehungen der einzelnen Sätze untereinander, d.h. zu =denknotwendig wahren= Aussagen, die uns nicht über das reale Geschehen informieren. Durch die einschränkende Klausel sind sind sie vor einer Widerlegung sicher und haben so einen Anspruch auf logische, aber nicht auf empirische Geltung. Kurz, sie sind nicht unabhängig prüfbar. Die empirisch-kognitiven Aussagen dagegen sind gerade dadurch augezeichnet, daß ihnen kein "Alibi" irgendwelcher Art zur Verfügung steht,und sie beim Fehlschlagen aufgegeben werden müssen.

Grundsätzliche Einwände ergeben sich auch gegen eine weitere Variante des ökonomischen Denkens in Modellen, bei der im Unterschied zu einer Theorie,der faktische Anwendungsbereich (i.e. Allgemeinheit 2.Grades), auf den sie sich beziehen, nicht ausreichend gekennzeichnet oder offengelassen wird. Diese Modelle, die uns oft durch ihre mit Wirklichkeitsbezug formulierte Sprache und ihre der logischen Struktur nach den nomologischen Hypothesen äquivalenten Sätzen ihren wahren logischen Charakter verbergen,"differ from theories in an important respect. In models the class of phenomena whose explanation we seek - the relevant social space - is not adequately characterized".[2] Die empirischen Bedingungen (der "soziale Raum" im Zitat), die vorliegen müssen,

---

1) PAPANDREOU, Andreas G.: Economic as a Science, a.a.O., S. 9.
2) Ebenda, S. 8 f.

damit die betreffenden Hypothesen zur Erklärung des Zustandekommens bestimmter Ereigniskonstellationen in der wirtschaftlichen Wirklichkeit bzw. zu deren Prognose herangezogen werden können, werden nur vage angedeutet oder garnicht angegeben. Wann das "Modell"zutrifft und wann nicht, läßt sich nicht entscheiden. Der Spielraum dieser Modelle ist also nicht identifizierbar, womit die Modelle von einer Überprüfung auf ihren Tatsachengehalt suspendiert sind, und die Frage nach ihrer Bewährung irrelevant wird.

Diese Modellaussagen stellen nur Scheinaussagen dar. Zwischen den Annahmen als Bestandteilen der Wenn-Komponenten und den in den Dann-Komponenten beschriebenen Sachverhalten besteht lediglich eine logisch-mögliche Beziehung und keine empirische oder =naturnotwendige= Verknüpfung, d.h. sie sind nicht logisch unabhängig voneinander, wie dies bei nomologischen Hypothesen der Fall ist. Wer auf diese Art und Weise Modelle entwickelt, spricht nicht über reale Sachverhalte, sondern nur über die Art und Weise, wie er über logisch-mögliche Sachverhalte zu sprechen gedenkt. Dieser empfindliche Mangel zeichnet bpsw. in der Betiebswirtschaftslehre das Bestreben aus, über vereinfachende Annahmen wie z.B. der des rationalen Verhaltens in Verbindung mit denkbaren Zielsetzungen oder Zielkonzeptionen, möglichen Kostenverläufen, denkbarem Verhalten der Nachfrager und der Konkurrenten am Markte usw. durch analytische Umformungen der Ausgangssätze zu einer betriebswirtschaftlichen Theorie vorzustoßen, mit deren Hilfe sich dann die auffindbaren unternehmerischen Verhaltensweisen erklären lassen sollen. Das können diese Denkmodelle aber nicht leisten, da der institutionelle Rahmen in- und außerhalb der Unternehmen nicht so umrissen zu werden pflegt, daß die Modelle an den Tatsachen überprüfbar werden. "They may hold in some instance of social space and they may not hold in others".[1] Sie stellen nichts weiter als mögliche "ex post facto explanatory schemata"[2] dar, deren zufälliger ad-hoc-Charakter nur

---

1) Ebenda, S. 118. Zur Kritik PAPANDREOUs an der Leerheit der Verhaltensmodelle der Marktformenlehre vgl. S. 110 ff., zur Modellkritik weiter ders.: Theory Construction and Empirical Meaning in Economics. In: American Economic Review, Vol.LIII, S. 205 ff.

2) PAPANDREOU, Andreas G.: Economic as a Science, a.a.O., S. 139.

illustriert, daß sie keine unabhängig überprüfbaren Konsequenzen besitzen. Solchen Modellaussagen fehlt jede explikative oder prognostische Relevanz[1], die einer empirischen Theorie oder Teiltheorie der Unternehmung zukommen würde.

Mit etwas anderen Mitteln, die im Grunde nur verschiedene Varianten des nämlichen Kunstgriffes sind, Aussagen empirisch unwiderlegbar zu machen, wird bei allen dieser oben beschriebenen Modellarten der gleiche Effekt erzielt: pseudoempirische Leerformeln, die jeder Interpretation zugänglich sind.

4.) Zur Verwendung der Mathematik in der betriebswirtschaftlichen Theorie

Auf die Frage nach den Anwendungsmöglichkeiten der Mathematik zur Formulierung und Lösung wissenschaftlicher Problemstellungen in den Wirtschaftswissenschaften resp. Betriebswirtschaftslehre sind wir bereits indirekt im Rahmen der Behandlung der Modellproblematik gestoßen, als wir auf die logisch-mathematischen Kalküle zu sprechen kamen. Implizite wurde dort auch bereits die Antwort auf die Frage angedeutet: Es handelt sich hier um ein sprachlogisches und wissenschaftslogisches Problem, das unabhängig vom Wissenschaftstypus der betreffenden Disziplin zu lösen ist, keinesfalls aber um ein rein ontologisches Problem, wie manche Gegner des mathetmatischen Denkens plausibel zu machen versuchen. Denn die reine Mathematik stellt nach moderner Auffassung[2] einen Zweig der Relationslehre dar; sie entwickelt als eine allgemein hypothetisch-deduktive Relationslehre logische Leerformen, ohne sich aber an irgendeine inhaltliche Interpretation zu binden.[3] Die Mathematik als reine Strukturwissenschaft

---

1) Siehe auch SCHOEFFLER, Sidney, a.a.O., S. 17 ff.
2) Vgl. z.B. HILBERT, David: Axiomatisches Denken, In: Mathematische Annalen, 78.Jg., S. 405 ff.; WEYL, Hermann: Philosophie der Mathematik und Naturwissenschaften. In: Handbuch der Philosophie, Abt. 2, Berlin 1927, S. 21 ff.; ders.: Über den Symbolismus der Mathematik und mathematischen Phyisk. In: Studium Generale, 6.Jg., 1953, S. 219 ff; KRAFT, Viktor: Mathemathik, Logik und Erfahrung, Wien 1947; MORGENSTERN, Oskar: Logistik und Sozialwissenschaft, a.a.O., S. 318 ff.
3) Vgl. WEYL, Hermann: Philosophie der Mathematik und Naturwissenschaften, a.a.O., S. 23.

ist nur eine der vielen möglichen axiomatisch aufgebauten künstlichen Symbolsprachen, die zusammen den Bereich der sog. "Logistik" bilden. Und die mathematischen Kalküle sind, wie wir bereits erwähnten, sowohl formalen wie empirischen Interpretationen zugänglich,[1] d.h.mit anderen Worten, diese mathematischen Axiomensysteme stellen als logische Leerformen Deutungsschemata möglicher Wissenschaften dar.[2]

Die Kritiker der "mathematischen Methode" in den Wirtschaftswissenschaften[3], die ihre Einwände teilweise berechtigt aus den aufzeigbaren Unzulänglichkeiten mathematisch aufgebauter Modellkonstruktionen herleiten, übersehen dabei, daß dieser Mangel nicht der Mathematik als solcher angelastet werden darf, - denn die Sätze der Mathematik sind analytisch und können uns als solche keine Erkenntnis über das bspw. betriebswirtschaftliche Geschehen vermitteln -, sondern der von uns bereits früher kritisierten methodischen Praxis einiger Vertreter der mathematischen Methode entspringt, in dem Streben nach möglichst präzisen Ausdrucksformen und absoluter Sicherheit unter einem teilweise beträchtlichen mathematischen Aufwand die empirische Bewährung der logischen Richtigkeit der Ableitungen und Umformungen und der Eleganz der Operationen mit abstrakten Zeichenkomplexen auf rein syntaktischer Ebene zu opfern, was die "mathematische Methode" zu Unrecht in Mißkredit brachte. Die Gegner mathematischer Formelsprachen übersehen auch, daß sich jede realwissenschaftliche Theorie ohne weiteres formalisieren

---

1) "... when we are studying pure mathematics we are studying possible structures of many concrete situations." (NAGEL, Ernest/COLEN, Morris: a.a.O., S. 137.)
2) Siehe WEYL, Hermann: Philosophie der Mathematik und Naturwissenschaft, a.a.O., S. 21; weiter JUHOS, Béla: Die neue Logik als Voraussetzung wissenschaftlicher Erkenntnis, a.a.O., S. 599.
3) Einen, wenn auch nicht unvoreingenommenen Überblick über die verschiedenen Einstellungen zur Mathematik (mit Literaturangaben) vermitteln ISCHBOLDIN, Boris: Zur Kritik der mathematischen Methode in den Wirtschaftswissenschaften. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 12. Jg., 1960, S. 209 ff.; vgl. auch LÖFFELHOLZ, Josef: Betriebswirtschaftslehre am Scheideweg? In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 22. Jg., 1952, S. 387 ff.; ders.: Mathematik und Betriebswirtschaft. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 25.Jg., 1955, S. 285 ff.; BÖHM, Hans-Hermann: Mathematik und Betriebswirtschaft. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 25. Jg.,1955, S. 562 ff.

und symbolisieren und so auf einen reinen Kalkül als ihren eigentlichen sprachlichen Kern reduzieren läßt.[1] "En réalité comprendre un phénomène, c'est pouvoir en établir un modèle abstrait".[2]

Die Frage der Anwendbarkeit der Mathematik einschließlich der mathematischen Logik für die Beschreibung und theoretische Bearbeitung realer Probleme beschränkt sich dann darauf, einen logisch-mathematischen Kalkül zu finden, der die formale Struktur des realen Sachverhaltskomplexes adäquat widergibt, d.h. für den die Theorie eine der möglichen empirischen Interpretationen darstellt. Die adäquate "Übersetzung" der Theorie in die mathematische Sprache, die Gewährleistung der Isomorphie von Realstruktur und Kalkülstruktur ist das wissenschaftslogische Problem, die Konstruktion eines logisch äquivalenten mathematischen Kalküls das sprachliche Problem, das vom wissenschaftslogischen mit umschlossen wird und das nur von Fall zu Fall lösbar ist.[3]

Die generelle Ablehnung der "mathematischen Methode" in den Wirtschaftswissenschaften, - man würde allgemein besser, weil unverfänglicher von der Ablehnung der Mathematik einschließlich der mathematischen Logik sprechen -, hat für Gegner der Mathematik eine von ihnen wohl nicht gesehene oder nicht bedachte Folge.

Verneint man die Anwendungsmöglichkeit der Mathematik z.B. in der betriebswirtschaftlichen Theorie, so verneint man auch die Geltung der Logik im allgemeinen für das vernünftige Denken, da die Mathematik als ein Teil der Logik angesehen bzw. auf die Logik zurückgeführt werden kann, "also müßten diese Gegner

1) "Alles, was Gegenstand des wissenschaftlichen Denkens überhaupt sein kann, verfällt sobald es zur Bildung einer Theorie reif ist, der axiomatischen Methode und damit mittelbar der Mathematik". (HILBERT, David: a.a.O., S. 415).
2) ALLAIS, Maurice: Puissance et dangers de l'Utilisation de l'Outil Mathématique en Economique. In: Econometrica, Vol. 22, 1954, S. 61.
3) Ehe wir die Mathematik als Werkzeug des wissenschaftlichen Denkens anwenden können, muß die in Frage stehende Theorie präzise und eindeutig formuliert sein und uns die Mathematik einen adäquaten Kalkül zur Verfügung stellen können. Ist letzteres nicht der Fall, müssen neue Kalkülformen erst entwickelt werden, die der abstrakten Struktur des realen Komplexes angepaßt sind.

der Mathematik auch das Denken schlechthin aus der Ökonomie verbannen"[1]. Sie würden sich auf diese Weise selbst aus der rationalen Diskussion ausschalten und einem Irrationalismus Raum gewähren, der sich dem kritischen, auf Logik und Erfahrung basierendem Argument entzieht.

Wenn auch eine allgemeine Zurückweisung der Mathematik unter den betriebswirtschaftlichen Autoren kaum noch gefordert wird, so trifft dieses Zitat auch auf die Einschränkung der Verwendung der mathematischen Sprache auf Teilbereiche der betriebswirtschaftlichen Disziplin zu. Dieser Teilbereich,präziser, die diesen Bereich betreffende Sprache, wird dann meist mit ontologischer Begründung als formalisierbar und symbolisierbar und aus dem theoretischen System durch die mathematische Formalsprache herauslösbar angesehen und als Reservat der mathematischen Methoden verstanden, während die anderen verbleibenden Bereiche einzig der verbalen Bearbeitung vorbehalten bleiben.[2]

Wenn WÖHE, den wir hier wieder wie schon öfters stellvertretend zitieren wollen, die Behauptung aufstellt: "Es wird mit Recht (!) die Auffassung vertreten, daß nur (!) Quantitatives exakt, also mit mathematischen Methoden erfaßbar ist, nicht dagegen Qualitatives" und "viele, vielleicht sogar der überwiegende Teil ihrer (der Kombination von Produktionsfaktoren = Betrieb, d.V.) Probleme, Zusammenhänge und Erscheinungen sind qualitativer Art",[3] so scheinen der Mathematik wesentliche Teile des betriebswirtschaftlichen Objektbereiches auf immer verschlossen zu sein. Aber die Begründung für dieses (Teil-)Verdikt der Mathematik ist in mehrfacher Hinsicht nicht stichhaltig, da

---

1) MORGENSTERN, Oskar: Logistik und Sozialwissenschaft, a.a.O., S. 320.
2) Die wissenschaftlichen Wortsprachen scheinen dann nach dieser Auffassung einer anderen als der formalen Logik zu gehorchen, aber der wissenschaftliche Dialog resp. die wissenschaftlichen Wortsprachen müssen sich ebenso wie die Mathematik an den Regeln der formalen Logik orientieren, um Maßstäbe und Kriterien für das vernünftige Denken und eine fruchtbare intersubjektive Kritik zu erhalten. Die einseitige Orientierung an der gewachsenen, natürlichen Grammatik der Alltagssprache verführt, meist ungewollt, zu Mißverständnissen und Aneinandervorbei-Reden, die den vermeintlichen Dialog zum wissenschaftlich unfruchtbaren Monolog werden lassen.
3) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 96.

hier einmal mit einer längst überholten Vorstellung von der Mathematik und zum anderen =ontologisch= mit dem Gegensatzpaar "Quantität" und "Qualität" argumentiert wird, ohne sich bewußt zu sein, daß man sich hier auf metasprachlicher Ebene bewegt.

Von der Mathematisierung einer Disziplin, d.h. der Anwendung der mathematischen Symbolsprache als einer allgemeinen formalen Beziehungslehre, ist strikt die Problematik der mengenmäßigen bzw. zahlenmäßigen Kennzeichnung, d.h. die Meßbarkeit der empirischen Sachverhalte[1] im Bezugsbereich einer Disziplin zu unterscheiden, denn die Mathematisierung der betriebswirtschaftlichen Theorie(n) hat "mit der Rechenhaftigkeit einzelnen Bereiche und Teilerscheinungen des Wirtschaftslebens grundsätzlich nichts zu tun".[2] Die Mathematik als ein bedeutungsleeres, auf Kurzsymbolen aufgebautes Sprachsystem ist ontologisch neutral.[3]

---

1) Darauf werden wir noch im zweiten Teil unserer Arbeit eingehend zurückkommen.
2) KADE, Gerhard: Die Verdächtigung der exakten Wirtschaftstheorie. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 169, 1957, S. 35 (H.d.V.).
3) " Die weitverbreitete Ansicht, Theorie setze Meßbarkeit voraus, ist durch den Beweis der ontologischen Neutralität des mathematischen Denkens endgültig ad absurdum geführt". (KADE, Gerhard: Die Grundlagen der mathematischen Wirtschaftstheorie als Methodenproblem der theoretischen Ökonomie, a.a.O., S.133). Die Verwendung der Mathematik hängt lediglich davon ab, daß sich im Objektbereich eine bereits von der Mathematik erforschte mathematische Struktur nachweisen läßt. Wer die Einführung mathematischer Ausdrucksmittel in die Betriebswirtschaftslehre vom Bestehen quantitativ bestimmbarer, interdependenter Größen abhängig macht, sieht als Gegenstand der Mathematik immer noch den Raum und die Zahl an und nicht, wie nach neuerer Auffassung, die Erforschung abstrakter Strukturen. Die numerischen Verfahren und Rechenoperationen, d.h. die mengenorientierte Sprache, stellt nur einen Spezialfall der mathematischen Symbolsprache dar. Das Gebiet der reellen Zahlen bspw., das bei der Frage der Meßbarkeit interessiert, ist einer reinen Strukturforschung zugänglich. Die weitverbreitete Auffassung von den "qualitativen Elementen ..., die sich mathematisch nicht fassen lassen". (LÜDER, Klaus: Das Optimum in der Betriebswirtschaftslehre, Diss. Karlsruhe 1964, S. 151) zeugt dann bei wohlmeinender Betrachtung von einer zu engen Sicht der Mathematik, wenn man von der dabei vielfach vollzogenen Hypostasierung der mathematischen Sprache absieht. Auch HEINEN z.B. legt seinen Ausführungen über mathematische Entscheidungsmodelle eine zu enge Auffassung der Mathematik zugrunde.(Vgl. HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, Wiesbaden 1966, S. 52.)

Das ergibt sich aus ihrem Charakter als Formalwissenschaft. Wir können eine Theorie in eine mathematische Form überführen, ohne daß numerisch charakterisierbare Gegenstände im Objektivbereich der Theorie vorliegen müssen, wie wir auch umgekehrt meßbare Größen in einer nicht-mathematischen Sprache ausdrücken können[1].

Die Einengung des Anwendungsspektrums der Mathematik auf das Quantitative impliziert auch die Behauptung eines bereits ontologisch vorgegebenen absoluten Unterschiedes von Quantität und Qualität, der sich aus dem besonderern Charakter des Erkenntnisgegenstandes der Betriebswirtschaftslehre herzuleiten scheint. Wir können dazu aber nur feststellen, daß mit dieser Behauptung ein Nicht-Wissen zu einem unangreifbaren apriorischen Wissen verabsolutiert wird, das den Lauf der Wissenschaft "Betriebswirtschaftslehre" nur zu hemmen geeignet ist. Denn welche Eigenschaften als qualitative und welche als quantitative anzusehen sind, hängt im jeweiligen Zeitpunkt der Betrachtung doch vom Stande der Erforschung des Gegenstandes der Disziplin und von

---

1) Wegen der möglichen strengen Trennung der Mathematisierung der Disziplin im Sinne einer reinen Symbolisierung von den Fragen der Meßbarkeit ist auch der vielfach auftauchende und auf der Verwechselung der naturwissenschaftlichen mit der "mathematischen Methode" beruhende Vorwurf einer naturwissenschaftlichen, mechanischen Analogie nicht aufrechtzuerhalten, der zur Rechtfertigung der Einengung des Anwendungsbereiches der Mathematik auf den betriebstechnischen Teil in der Betriebswirtschaftslehre herangezogen wird (vgl. bspw. KULHAVY, Ernest: Operations Research, Wiesbaden 1963, passim) bzw. in der Soziologie die Alternative finden läßt (vgl. LÖFFELHOLZ, Josef: Betriebswirtschaftslehre am Scheideweg?,a.a.O.,S.398; ders.: Mathematik und Betriebswirtschaft, a.a.O., S. 390). Die dabei vollzogene Ontologisierung der Mathematik bzw. der mathematischen Logik durch die unterschiedslose Verquickung der inhaltlichen mit der formalen Redeweise kommt bei KULHAVY sehr schön zum Ausdruck: "Vom Standpunkt der funktionalen leistungsorientierten Betriebswirtschaftslehre aus muß die Logik (formale Logik, d.V.) ontologisch, d.h. auch den Inhalt berücksichtigend, und nicht formal sein!". (Vgl. KULHAVY, Ernest: a.a.O., S. 88). Demgegenüber können wir nur immer wieder betonen, daß die Axiome der Mathematik bzw. Logik keine wie auch immer geartete Aussage über die Wirklichkeit enthalten und daß analytische Operationen ebenfalls nichts zu neuen Tatsachenfeststellungen beitragen können, denn die Sätze der Logik einschließlich der Mathematik besagen immer nur dasselbe - nämlich nichts. (s.o.).

der Entwicklung der allgemeinen Meßtheorie und deren Teilgebiete ab. Und die Entwicklung der Meßtheorie ist ein Prozeß, der ebenfalls prinzipiell kein Ende findet, und dessen Ergebnis wir nicht vorwegnehmen können, da sich das schöpferische Element des menschlichen Geistes nicht prognostizieren läßt. (s.o.)[1].

Der sich in einem "Fache" vollziehende Wandel der Terminologie, der den Übergang von den qualitativen zu den quantitativen Termini mit umschließt, ist ein Kennzeichen des wissenschaftlichen Fortschrittes in Richtung eines Mehr- und Besser-Wissens. Wir können den die apriorische Ontologisierung der terminologischen Problematik betreffenden Sachverhalt auch etwas überspitzt und polemisch so fomulieren: Wenn ein Wirtschaftstheoretiker bereits auf seinem eigenen Gebiete über die Entwicklung der Disziplin keine gültigen Prognosen erstellen, sondern sich höchstens in unhaltbaren Prophetien verlieren kann, um wieviel mehr dürfte er auf den Gebieten der Mathematik und der Meßtheorie für ein kompetentes Urteil unzuständig sein?[2].

Der Beitrag der Mathematik in der Betriebswirtschaftslehre ist von zweierlei Art. Die Logik einschließlich der Mathematik, d.h. "formal science has no independent significance, but is an auxiliary component introduced for technical reasons in order

---

1) Die apriorische Ettikettierung bestimmter Faktoren und Beziehungen als "qualitative" oder "quantitative" (einschließlich komparative) hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der apriorischen Entscheidung, welche Größen und Relationen als theoretisch relevant für die Erklärung und Prognose der Probleme einer empirischen Wissenschaft betrachtet werden müssen. Auch hier wird ein nicht vorhandenes Wissen als Resultat einer Erkenntnis mit dem Anspruch auf absolute Gültigkeit präsentiert. Hier wie dort jedoch kann nur eine Befragung der Wirklichkeit im Wege der empirischen Überprüfung uns eine vorläufige, aber nie endgültige Klarheit über die faktische Relevanz bzw. die Adäquatheit unseres begrifflichen Instrumentariums verschaffen.

2) Gerechterweise müssen wir zugeben, daß oft auch von den Realwissenschaften Impulse an die Mathematik ausgehen, neue Kalküle zu entwickeln bzw. neue Wege in der Meßtheorie zu suchen, und daß auch unter den Wirtschaftswissenschaftlern Logiker von Format zu finden sind. Es sei hier nur an J.S. MILL, St. JEVONS, T.Y. EDGEWORTH, J.M. KEYNES, C. MENGER, K. MENGER u.a. erinnert.

to faciliate linguistic transformations in the factual sciences".[1] Durch die Abstraktion von der semantischen Dimension und durch seine strenge Form, die die Unzulänglichkeit der Syntax der Alltagssprache und teilweise der Wissenschaftssprachen offenbar werden läßt, ist der logisch-mathematische Kalkül eine nützliche Hilfskonstruktion, die eine Erleichterung des Denkens und der Durchdringung komplizierter Zusammenhänge mittels komplexer mathematischer Formelwerke mit sich bringt. Die menschliche Intelligenz ist vielfach nicht ausreichend, den gesamten Gehalt der überprüften bzw. zu überprüfenden Ausgangssätze auszuschöpfen. Die syntaktischen Transformationen legen die Implikationen der Denkansätze offen, die wir mit der Setzung der Prämissen zwar nicht explizit, aber doch implizit

---

1) CARNAP, Rudolf: Formal and Factual Science, a.a.O., S. 127. Eine Abwägung der mathematischen und der verballogischen Sprachform in den Wirtschaftswissenschaften anhand verschiedener Kriterien mit unterschiedlichen Ergebnissen findet sich u.a. bei BREMS, Hans: Mathematik und Wirtschaftstheorie, In: Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Band 198, 1956, S. 337 ff.; und BRAND, Heinz: Über die Fruchtbarkeit mathematischer Verfahren in der Wirtschaftstheorie, Frankfurt a.M. 1959. Vgl. a. KROEBER-RIEHL, Werner: Wissenschaftstheoretische Sprachkritik in der Betriebswirtschaftslehre, Berlin 1969, S. 183 ff. Die "überflüssige Mathematisierung" ist u.a. Gegenstand einer von KROEBER-RIEHL kürzlich in Gang gebrachten sprachkritischen Debatte, die nach ihrem bisherigen Verlauf nichts Neues erhoffen läßt; vgl. dazu ENDRES, Walter: Zur Ausdrucksweise im betriebswirtschaftlichen Schrifttum. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 21. Jg., 1969, S. 601 ff.; KROEBER-RIEHL, Werner: Über normative Kritik betriebswirtschaftlicher Sprachen oder: wie man aus einem wissenschaftlichen Text ein Volkslied macht. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 21. Jg., 1969, S. 828 ff.; ENDRES, Walter: Zur Ausdrucksweise im betriebswirtschaftlichen Schrifttum. Eine Erwiderung. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 22. Jg., 1970, S. 407 f.; BESTE, Theodor: Noch einmal: =Zur Ausdrucksweise im betriebswirtschaftlichen Schrifttum=. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 22. Jg., 1970, S. 569 ff.; HAX, Herbert: Für wen kann und soll die betriebswirtschaftliche Fachsprache verständlich sein? In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 22. Jg., 1970, S.575 ff; LEINFELLNER, Werner: Zum sprachkritischen Methodenstreit. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 22. Jg., S. 582 ff.

und oft unbewußt mitbehauptet haben und die wir ohne große Anstrengungen wegen des unzureichenden =komprehensiven= Denkstils nicht unmittelbar erfassen können.[1] Wir gewinnen zwar wegen des rein tautologischen Charakters der mathematischen Umformungen und Ableitungen kein neues theoretisches Wissen, "but the results obtained may well be psychologically new".[2]

Durch das Operieren auf der syntaktischen Ebene nach den strengen Regeln des Kalküls wird die Herausarbeitung des Strukturellen gefördert, es werden Widersprüche im theoretischen System aufgedeckt, Überflüssiges als solches erkannt und ausgeklammert, und die Vieldeutigkeit der verbalen Sprachen vermieden.[3] Die Hilfsfunktion der Mathematik muß aber nicht auf einer Hilfestellung zur übersichtlichen Darstellung des theoretischen Wissens und zur inneren Prüfung von Theorien beschränkt bleiben; der Betriebswirtschaftler kann sich auch die von der mathematischen Forschung geleistete logische Vorarbeit zunutze machen, indem er "aus dem von der Mathematik als der einzigen reinen Strukturwissenschaft aufgearbeiteten Vorrat"[4] schöpft und eine bestimmte

---

1) Vgl. MORGENSTERN, Oskar: Logistik und Sozialwissenschaft, a.a.O., passim; KADE, Gerhard: Die Verdächtigung der exakten Wirtschaftstheorie, a.a.O., S. 32, S.38; ders.: Die logischen Grundlagen der mathematischen Wirtschaftstheorie als Methodenproblem der theoretischen Ökonomie, a.a.O., S. 162 ff.; HEMPEL, Carl G.: On the Nature of Mathematical Truth. In: American Mathematical Monthly, 52, 1954, wieder abgedruckt in: Reading in Philosophical Analysis, New York 1949, S. 235, drückt den Sachverhalt plastisch aus: "Thus, in the establishement of empirical knowledge, mathematics (as well as logic) has, so to speak, the function of theoretical juice extractor ...".
2) HEMPEL, Carl G.: On the Nature of Mathematical Truth, a.a.O., S. 235.
3) Siehe dazu FESTINGER, Leon: Die Bedeutung der Mathematik für kontrollierte Experimente in der Soziologie. Engl. Orig. in: International Social Science Bulletin, wieder abgedruckt in: Logik der Sozialwissenschaften, 4. Aufl., Köln/Berlin 1967, S. 342; SCHEUCH, Erwin/RÜSCHEMEYER, Dietrich: Soziologie und Statistik. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 8. Jg., 1956, wieder abgedruckt in: Logik der Sozialwissenschaften, 4. Aufl., Köln/Berlin 1967, S. 356.
4) KEMPSKI, Jürgen von: Brechungen, a.a.O., S. 228. Es sei hier nur an die wachsende Bedeutung der unter dem Sammelnamen 'Operations Research' erfaßten mathematischen Verfahren auch für die Betriebswirtschaftslehre erinnert.

vermutete mathetische Struktur im Objektbereich nachzuprüfen versucht.[1)]

"Im Leben ist es ja nie der mathematische Satz, den wir brauchen, sondern wir benützen den mathematischen Satz nur, um aus Sätzen, welche nicht der Mathematik angehören, auf andere zu schließen, welche gleichfalls nicht der Mathematik angehören".[2)]

---

1) Daß aber auf keinen Fall die Mathematik auch ein "Erkenntnismittel" sein kann, das völlig neue Erkenntnisse ermöglicht, wie z.B. WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 94 ff. meint, dürfte aufgrund unserer bisherigen Ausführungen klar geworden sein.

2) WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus. 6.211.

G. Die logischen Perspektiven und wissenschaftstechnologischen Konsequenzen der Entscheidung zwischen explikativer und normativer Zielsetzung in den Realwissenschaften

I. Einführende Vorbemerkung

Wir sind mit unseren Überlegungen an einem Punkt angelangt, an dem wir den Bogen zurück zu einer Problemstellung schlagen können, die wir am Anfang dieses Kapitels angeschnitten hatten, dessen Lösung, oder wie wir vielleicht besser sagen würden, dessen Versuch einer Lösung wir bis jetzt aufgeschoben haben, da die sachlichen Grundlagen fehlten und erst zu erarbeiten waren, mit deren Hilfe wir die früher aufgeworfene Frage beantworten zu können hoffen: Die Frage nach der Zielsetzung realwissenschaftlichen Forschens, die in den Sozialwissenschaften problematisch zu sein scheint. Das Wissenschaftsideal ist ein Konstituens für das Wissenschaftsverständnis einer "Disziplin", und seine explizite Formulierung ist der notwendige Referenzpunkt bei der Suche nach der adäquaten (sprachlichen) Gestaltung der wissenschaftlichen Erkenntnis und für die methodische Praxis der Vertreter der betreffenden Wissenschaften.

In den Sozialwissenschaften wird das Problem der Klärung des Wissenschaftszieles und des Wissenschaftscharakters der einzelnen Disziplinen meist nicht in der ausdrücklichen, direkten Konfrontation der explikativen mit der normativen Aufgabenstellung und ihren Implikationen gesucht. Man formuliert vielmehr die Problemstellung um und geht den indirekten Weg der Auseinandersetzung mit dem Für und Wider das Postulat der Wertfreiheit[1], bedingt durch den Glauben, die Beschaffenheit des empirischen Objektes spiele hier im Gegensatz zu den anderen

---

1) Initiierend wirkten die Aufsätze MAX WEBERs: "Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis" und "Sinn der =Wertfreiheit= der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften", beide wieder abgedruckt in seinem Aufsatzband: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, a.a.O., S. 146 ff., bzw. S. 451 ff.

realwissenschaftlichen Disziplinen eine mitentscheidende Rolle und begründe in den Sozialwissenschaften eine eigenständige Problematik.

Wenn auch wir diesen indirekten Weg wählen, obwohl sich alle Argumente im sozialwissenschaftlichen Bereich, die eine wissenschaftslogische Relevanz des bei der wissenschaftlichen Behandlung des menschlichen Handelns auftauchenden Wertphänomene behaupten, als Scheinargumente entlarven lassen und Aussagen, die z.B. eine "normative Wissenschaft bzw. Wirtschaftswissenschaft ... als objektiv allgemeingültig, unbedingt berechtigt, naturgesetzlich gesollt"[1] erscheinen lassen möchten, in den Bereich der wissenschaftlich wie wissenschaftstheoretisch irrelevanten metaphysisch-ontologischen Spekulationen zu verweisen sind, so liegt das daran, daß sich erst auf dem Hintergrund einer systematischen Behandlung des in den Sozialwissenschaften behaupteten Wertfreiheitsproblems mit den Mitteln der neueren Wissenschaftslogik, verknüpft mit einer Analyse gebräuchlicher Deutungsvarianten des Ausdrucks 'wertfreie Wissenschaft', der Wert einer andersgearteten Interpretation des "Sinnes der Wertfreiheit" abschätzen läßt, die zu einer umfassenderen Sicht des Problems verhilft.

Diese Interpretation führt zwar im Ergebnis nicht über die Erkenntnisse MAX WEBERs hinaus, und wir pflichten der Ansicht bei und werden es auch beweisen, daß es "...nicht nur vor, sondern auch nach MAX WEBER unmöglich gewesen (ist), eine wertsetzende Wissenschaft zu konstituieren";[2] sie führt jedoch mittels kritischer Reflexionen zu einer Akzentuierung der komplexen sozialwissenschaftlichen Wertproblematik, die die Aspekte und die logischen Perspektiven und die wissenschaftstechnologischen Konsequenzen der Entscheidung zwischen der explikativen und normativen Zielsetzung in den Sozialwissenschaften deutlich heraushebt, und deren Kenntnis für die Wissenschaftspraxis fruchtbar sein dürfte. Das gilt nicht zuletzt auch im Hinblick auf

---

1) NICKEL, Karl E.: Normative Wirtschaftswissenschaft, Berlin 1920, S. 160.
2) WEBER, Wilhelm/TOPITSCH, Ernst: Das Wertfreiheitsproblem seit Max Weber. In: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd.XIII, 1952, S. 199.

die heutige Situation in der Betriebswirtschaftslehre, in der sich das Wertfreiheitsprinzip zwar dem Programm nach, aber nicht tatsächlich durchzusetzen vermochte.

Der Ausdruck 'wertfreie Wissenschaft' avancierte auch in der betriebswirtschaftlichen Grundlagendiskussion zu einem Mode- und Schlagwort, einem Slogan, nachdem die Richtungskämpfe der Aufbaujahre, die teilweise mit abqualifizierenden moralischen Argumenten wie "Anleitung zur öden Profitmacherei", "Profitlehre" und ähnlichen geführt wurden, abgeflaut waren und die der "wissenschaftlichen Objektivität" im Sinne MAX WEBERs verpflichtete, wertfreie Richtung die dominierende Rolle einnahm und bis heute behielt. Da das Problem als eindeutig entschieden galt, wird es verständlich, daß das Wissenschaftsziel der "Betriebswirtschaftslehre" und seine Konsequenzen in der neueren Zeit nur einige wenige Autoren intensiver zu beschäftigen vermochte, die sich größtenteils auf methodologische Reflexionen beschränkten, ohne die wissenschaftliche Praxis näher zu durchleuchten. Bei den übrigen Vertretern der Disziplin finden sich, wenn, dann gelegentlich programmatischer Äußerungen einige Randbemerkungen zum Thema "Wertfreiheit".

Überprüft man die Literatur, in der sich der nachprüfbare Teil der methodischen Praxis in den wissenschaftlichen Ergebnissen dokumentiert, so verstärkt sich der bei manchen programmatischen Äußerungen auftauchende Verdacht zur Gewißheit, daß die aus der angenommenen Abgeklärtheit des Themas wohl zu erklärende Ruhe in der betriebswirtschaftlichen Werturteilsdiskussion sehr trügerisch ist. Denn zwischen programmatischer Bekenntnis und wissenschaftlicher Praxis klafft leider nur zu oft eine nachweisbare Diskrepanz, die die Forderung nach einer klaren Trennung von explikativen und normativen Aussagen zum Lippenbekenntnis reduziert und die betriebswirtschaftliche Theorie zu einer noch weitgehend unerschlossenen Fundgrube der Werturteils- bzw. Ideologiekritik macht.

Eine werturteilskritische Untersuchung theoretischer Systeme der Betriebswirtschaftslehre, von der die Disziplin im Gegensatz zu anderen Sozialwissenschaften wie Soziologie und National-

ökonomie leider bis heute fast ganz verschont geblieben ist und die aufzeigen würde, wo bei der Anwendung theoretischen Wissens die theoretische Fundierung des menschlichen Handelns (bewußt oder ungewollt) mit dem Versuch seiner Formung Hand in Hand geht oder mit ihr verwechselt wird, liegt nicht innerhalb der primären Zielsetzung des ersten Teils unserer Untersuchung. Wir gehen aber wohl nicht fehl in der Annahme, daß der für den mit der Werturteilsproblematik Vertrauten offen zutage tretende Widerspruch zwischen dem Bekenntnis zu einer wertfreien Wissenschaft und dem tatsächlichen Tun nicht als ein Beweis für die Unmöglichkeit einer wertfreien Wissenschaft gewertet werden kann, sondern vielmehr als ein gewichtiges Indiz dafür anzusehen ist[1], daß über die logische Grammatik des Ausdrucks 'wertfreie Wissenschaft' und die wissenschaftslogischen Konsequenzen einer explikativen Zielsetzung Unklarheit und Unsicherheit herrscht[2]. Diese fehlende Klarheit deutete sich zuletzt bei den methodologischen Reflexionen über den Wissenschaftscharakter der neueren, entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre mit ihrem durch die explizite Einbeziehung des tatsächlichen und möglichen, zielgerichteten Handelns umfassenderen Wissenschaftsprogramm an. (s.u.). Die mit der Anwendung des theoretischen Wissens der Wissenschaftler, wie die Wirklichkeit beeinflußt, geändert und gestaltet wird und gestaltet werden kann, für eben diesen Wissenschaftler verknüpften Probleme der Wahrung der "Objektivität" bei der Mitarbeit an ganz bestimmten praktischen Aufgabenstellungen als "Berater", der Abgabe allgemeiner Empfehlungen, des politischen Engagements usw., sie alle enthalten im Kern die Werturteilsproblematik,

---

1) Die nähere Erklärung des Tatbestandes würde eine eigene, wissenssoziologisch ausgerichtete Untersuchung bedingen.

2) Diese unbefriedigende gegenwärtige Situation in der Betriebswirtschaftslehre erklärt sich zum Teil wohl daraus, daß, von einigen jüngsten Veröffentlichungen abgesehen, die erkenntniskritische Diskussion in der Disziplin von der neueren Wissenschaftslogik nicht Notiz zu nehmen pflegt und über den badischen Neukantianismus und die Phänomenologie nicht hinausführt. Die Vernachlässigung der modernen Wissenschaftstheorie halten wir für umso bedauerlicher, nachdem es sich beim Werturteilsproblem um eine Frage handelt, die zu den "Grundproblemen der Wissenschaftstheorie überhaupt zählt". (WEBER, Wilhelm/TOPITSCH, Ernst: a.a.O., S. 158.) Damit ist es auch "unerläßlich, ...die philosophische Basis des Streites um eine wertfreie Wissenschaft mit zu berücksichtigen". (Ebenda).

dessen jeweilige Interpretation die Lösung determiniert.[1)]

Wie sieht z.B. die der explikativen Zielsetzung adäquate Lösung der Werturteilsfrage aus, ist sie oder inwieweit ist sie mit den Mitteln der Vernunft zu erreichen, wo liegen hier die Grenzen, an denen die Entscheidung an die Stelle der wissenschaftlichen Beweisführung tritt; anders formuliert, worin besteht der Sinn des Wertfreiheitsprinzips, und was sind seine Konsequenzen für die Wissenschaftspraxis? Eine Antwort darauf werden wir leichter geben können und sie wird auch verständlicher, wenn wir die sozialwissenschaftliche Werturteilsproblematik in ihre einzelnen Problembestandteile auflösen und die einzelnen Fragenkreise einer isolierten Analyse unterziehen. Wir werden uns dabei darauf beschränken, die Einzelprobleme aus der Sicht einer kritisch-positivistischen Wissenschaftsauffassung darzustellen und uns, soweit erforderlich, nur im prinzipiellen mit den Argumenten anderer methodologischer Grundeinstellungen auseinandersetzen. Ein dogmengeschichtlicher

---

1) Kann eine sich als wertfrei verstehende Betriebswirtschaftslehre "Empfehlungen für 'richtiges' Verhalten" (HEINEN, Edmund: Zum Wissenschaftsprogramm der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 39. Jg., S. 210) abgeben, wie ist es um die =Berechtigung= von Aussagen über eine "berechtigte Kritik" an der Selbstbeschränkung der Betriebswirtschaftslehre bei der Abgabe ihrer Empfehlungen über richtiges Handeln auf den Kreis der Entscheidungsträger in den Unternehmen bestellt (vgl. ebenda), und was ist von Forderungen wie "Die Betriebswirtschaftslehre hat (!) ... ihre Beratungsfunktion sowohl für die Entscheidungsträger in der Unternehmung als auch für den Gesetzgeber zu erfüllen. Die Betriebswirtschaftslehre sollte (!) sich nicht der Aufgabe entziehen, .. auch als 'politischer Berater' ... zu fungieren" (ebenda) im Lichte der Wertfreiheit zu halten? Hat die =Betriebswirtschaftslehre= (!) überhaupt eine Beratungsfunktion, und wenn, gegenüber wem zu erfüllen? Liegen die Probleme überhaupt auf der gleichen Ebene? Bestehen Interdependenzen? Und wie soll man die Behauptung verstehen, daß "gesellschaftspolitische Fragen zum Prüfstein für die Relevanz betriebswirtschaftlicher Aussagen erhoben werden können" (ebenda), welche Problematik verbirgt sich trotz des Bekenntnisses zur Wertfreiheit hinter dieser Auffassung von der praktischen Relevanz der Betriebswirtschaftslehre in Bezug auf das Wertfreiheitsprinzip? Hier zeigt sich doch die Notwendigkeit und der Nutzen einer systematischen Behandlung des Grundlagenproblems "wertfreie Wissenschaft" für das Verständnis der Wertproblematik und Ausgangspunkt für kritische Untersuchungen.

Abriß oder eine kritische Kommentierung der Entwicklung der Werturteilsdebatte z.B. im Bereich der Betriebswirtschaftslehre liegt dabei nicht in unserer Absicht.[1)]

II. Die verschiedenen Dimensionen der Werturteilsproblematik

1.) "Tatsachen" und "Werte"

a.) Die sprachlogischen Kennzeichen der Werturteile

Einen ersten Zugang zum Verständnis und Klärung der Wertproblematik in den sozialwissenschaftlichen Disziplinen erhalten wir, wenn wir mit den Mitteln der modernen Sprachanalyse[2)] die Wert-

---

1) Eine solche Darstellung würde zwar zum historischen Verständnis beitragen, dürfte aber u.E. zur Klärung der logischen Problematik wenig beisteuern. Ein dogmengeschichtlicher Überblick findet sich bspw. bei WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., Kap. 2; vgl. a. KEINHORST, Hermann: Die normative Betrachtungsweise in der Betriebswirtschaftslehre, Berlin 1956, wo auch verschiedene Verwendungsweisen des Ausdrucks 'normativ' aufgeführt werden.

2) Ihre Anwendung ist eines der Kennzeichen der analytischen Werttheorie. Vertreter dieser Theorie sind z.B. STEVENSON, Charles: Ethics and language, New Haven 1944; ders.: Facts and Value, New Haven/London 1963; HARE, Richard: The Language of Morals, Oxford 1952; NOWELL-SMITH, Patrick, H.: Ethics, Melbourne-London-Baltimore 1954; EDWARDS, Paul: The Logic of Moral Discourse, Glencoe/Ill. 1955; TAYLOR, Paul W.: Normative Discourse, Englewood Cliffs/N.J. 1961; POLE, David: Conditions of Rational Inquiry, London 1961; im deutschen Sprachbereich wären zu nennen z.B. KRAFT, Viktor: Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, 2. Aufl., Wien 1951; TOPITSCH, Ernst: Vom Ursprung und Ende der Metaphysik, a.a.O., und ALBERT, Hans, dessen Rezeption des analytischen Gedankengutes die Lösung der sozialwissenschaftlichen Werturteilsprobleme weit vorangetrieben hat, und dem wir wertvolle Einsichten verdanken. Vgl. seine Aufsätze: Das Werturteilsproblem im Lichte der logischen Analyse, a.a.O., ders.: Das Wertproblem der Sozialwissenschaften. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft, 94. Jg., 1958, S. 335 ff.; ders.: Wissenschaft und Politik. In: Probleme der Wissenschaftstheorie, Wien 1960, S. 201 ff.; ders.: Wertfreiheit als methodisches Prinzip. In: Problem der normativen Ökonomik und der wirtschaftspolitischen Beratung, Berlin 1963, S. 32 ff., wieder abgedruckt in: Logik der Sozialwissenschaften, 4. Aufl., Köln/Berlin 1967, S. 181 ff.; ders.: Social Science and Moral Philosophy. In: The Critical Approach to Science and Philosophy, London 1964, S. 385 ff.

urteile einer Sinnanalyse unterziehen, d.h. wenn wir die logische Grammatik, die Gesamtheit der Gebrauchsregeln normativer Aussagen offenlegen, um so den Unterschied zwischen den sprachlichen Verwendungsregeln der Wertausdrücke und denen der deskpriptiven Aussagen rein explikativer Satzsysteme deutlich machen zu können. Zugleich legen wir damit fest, was wir unter den Ausdrücken 'Werturteil' bzw. 'Wertbegriff' bwz. 'normativer Aussage' ('normatives Urteil') verstehen wollen. Bei diesen Festlegungen bewegen wir uns auf metasprachlicher Ebene, d.h. wir befinden uns im Bereich der META-Ethik, da die logische Analyse der Sprache der moralischen Forderungen zu deren Untersuchungsobjekt zählt.[1)]

In einer ersten Annäherung wollen wir Werturteile als Aussagen auffassen, die einen Bezug auf allgemeinste Sollensprinzipien aufweisen, als moralische Urteile also, die wegen eben dieses Bezugs auf eine sittliche Norm als allgemeine "Anweisungen zu Stellungnahmen"[2)], d.h. über ein bestimmtes Sollen zu verstehen sind, denn "the function of moral principle is to guide conduct"[3)]. Dieser gleichsam vorschreibende Charakter des in normativen Aussagen enthaltenen moralischen Elementes ist es, weshalb wir auf die normativen Aussagen nicht mehr das an führerer Stelle entwickelte und skizzierte Deutungsmuster für die deskriptiven (indikativischen) Sätze anwenden können, mit deren Hilfe wir Zustände, Ereignisse, Entscheidungen usw. beschreiben, Tatsachen erklären und zukünftige Sachlagen prognostizieren können; wir müssen die Werturteile (bzw. die Wertbegriffe) der präskriptiven Sprache[4)] als Teilklasse zuordnen.

---

1) Zur Relevanz der Theorie der semantischen Stufen auf dem Gebiet der Ethik vgl. bspw. FRANKENA, W.K.: The Concept of Universal Human Rights. In: Science, Language and Human Rights, American Philosophical Assoziation, Eastern Division, Vol.1, Philadelphia/Penns. 1952, S. 189 ff.; EDWARDS, Paul: a.a.O., S. 43 ff. HARE gar will die gesamte Ethik auf die Meta-Ethik reduzieren: "Ethics as I conceive, is the logical study of the language of morals". (HARE, Richard: a.a.O., Preface
2) KRAFT, Viktor: Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, a.a.O., S. 209 und passim.
3) HARE, Richard: a.a.O., S. 1.
4) Vgl. ebenda.

Bei den normativen Aussagen, präziser, bei den in normativen Aussagen auftretenden Wertausdrücken, können wir eine empirisch deskriptive Sinnkomponente, die einen bestimmten, vom Sprecher des wertenden Urteils gemeinten Sachverhalt beschreibt und die den empirisch-informativen Gehalt der Werturteile repräsentiert, - das mehr oder minder breite fundamentum in re -, und eine normative Sinnkomponente unterscheiden. Diese normative Sinnkomponente tritt zur beschreibenden Komponente hinzu und konstituiert den eigentlichen Wertcharakter der Wertausdrücke bzw. der normativen Aussagen und verleiht ihnen ihren normativen Gehalt. Der normative Gehalt moralischer Urteile besteht in einer positiven oder negativen Auszeichnung des durch die Aussage beschriebenen Sachverhaltskomplexes ("Gegenstandes") durch Wertausdrücke wie bspw. 'gut', 'gerechtfertigt', 'schlecht' im Hinblick auf ein allgemeines Sollensprinzip, für das Allgemeinverbindlichkeit und allgemeine Gültigkeit postuliert wird, und von woher sich auch der Verbindlichkeitsanspruch der in den Werturteilen steckenden Anweisungen legitimiert. In der normativen Sinnkomponente der Wertausdrücke liegt deren präskriptive Funktion, die "Wurzel des Wertphänomens".[1)]

Mit den normativen Aussagen soll nicht ein bloßes Bekenntnis zu einem bestimmten Sollensprinzip abgelegt werden, sondern mit ihnen wird der Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhoben. Der Empfänger der normativen Aussagen wird aufgefordert, dieses moralische Prinzip anzuerkennen und das gleiche Wertverhalten wie der Sprecher anzunehmen, indem er zu bestimmten Gegenständen die in der Aussage ausgedrückte und geforderte Stellungnahme auch für seine eigene Person bezieht und bestimmte Entscheidungen oder Handlungen mißbilligt bzw. als

---

1) KRAFT, Viktor: Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, a.a.O., S. 28; das wird auch von den anderen in Fußnote 2) S. 178 zitierten Autoren betont.

"gerechtfertigt" gutheißt.[1] Insofern unterscheiden sich die normativen Urteile bspw. von den generellen Imperativen, die ebenfalls präskriptive Konsequenzen haben und dies auch grammatisch zum Ausdruck bringen, aber wegen des fehlenden Bezugs auf eine sittliche Norm nicht den universellen Charakter moralischer Urteile aufweisen.[2]

Der mit den Wertausdrücken verknüpfte Aufforderungscharakter normativer Aussagen, der aus einer Art Imperativ-Komponente ähnlich: "tue dasselbe" herrührt, ist nicht mit einem faktischen Zwang zu einem bestimmten Tun zu verwechseln, denn die Zustimmung zu moralischen Prinzipien verlangt von jedem Einzelnen zuerst eine Entscheidung, die sich dann erst in einem Tun ausdrückt. "The process of telling someone to do something, and getting him to do it, are quite distinct, logically, from each other".[3] Hier deutet sich auch der Unterschied zwischen den

---

1) Vgl. zu dieser Charakterisierung der Werturteile und Wertbegriffe KRAFT, Viktor: Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, a.a.O., S. 12 ff.; S. 200 ff. und passim, die zitierten Aufsätze von ALBERT, und NAGEL, Ernest: The Structure of Science, a.a.O., S. 494. MORGENBESSER, Sidney: On the justification of beliefs and attitudes. In: The Journal of Philosophy, Vol. LI, 1954, S. 572: "The speaker (a) communicates a continuant approval and (b) desires to persuade those addressed to reconsider their attitudes. He further (c) believes that his attitude is warranted and accords him a 'right' to persuade others and (d) sets himself to listen to the arguments of others, believing that they will not bring forth any consideration that will result in his shifting". Nicht mit den Werturteilen zu verwechseln ist der Fall der "moral subscriptions (facio-quoad-possum)" (Vgl. BRAITHWAITE, Richard B.: Critical Notice on 'The Language of Morals'. In: Mind, Vol. LXIII, 1954, S. 258) der subjektiven, bekenntnishaften Anerkennung eines moralischen Prinzips durch den Sprecher, der das gleichsam imperativistische Element fehlt, das der präskriptiven Funktion der Werturteile innewohnt und nur eine rein persönliche Stellungnahme zu einem Gegenstand ohne jeden Verbindlichkeitsanspruch zum Ausdruck bringt. Zur Kritik einer rein imperativistischen Deutung sittlicher Urteile siehe z.B. TOULMIN, Stephan: An Examination of the Place of Reason in Ethics, Cambridge 1953, S. 46 ff.; und zur Abgrenzung der normativen von rein imperativistischen Aussagen HARE, Richard: a.a.O., S. 127 ff., S. 163 ff.

2) Vgl. HARE, Richard: a.a.O., S. 163 ff.

3) Ebenda, S. 13.

sog."sozialen Normen" und den sog. "Naturgesetzen" an: Soziale Normen oder "Gesetze", wie man sie auch manchmal nennt, können von uns jederzeit übertreten werden oder ihre Einhaltung kann durch staatliche Machtmittel, rohe Gewalt usw. erzwungen werden, bei den sog. Naturgesetzen ist weder das eine noch das andere möglich.

Die Logik normativer Aussagen ist nicht immer sogleich zu durchschauen, wenn uns Aussagen präsentiert werden, die nicht bereits aufgrund der philologischen Grammatik zu erkennen geben, welcher Aussagekategorie wir sie zuzurechnen haben. Denn Werturteile können sich, gleichgültig, ob es sich um normativgehaltvolle oder um normativ nicht gehaltvolle, d.h. um analytische handelt, begünstigt durch die deskriptive Sinnkomponente (die bei analytischen normativen Urteilen auch nur scheinbar ist) den äußeren Anschein rein indikativischer Aussagen geben. Treten sie in der sprachlichen Verkleidung von Tatsachenbehauptungen auf,so sind die in ihnen enthaltenen Wertprädikate nicht sofort als Wertbegriffe auszumachen. (s.u.) Aussagen wie "Der Totschlag ist verwerflich" und "Der Tisch ist blau" die wir im Umgang mit den Mitmenschen gebrauchen, ohne uns weiter große Gedanken darüber zu machen, was wir da behaupten, haben zwar die gleiche grammatische Form, sind aber nach kurzer Überlegung als Werturteile bzw. Tatsachenbehauptungen leicht zu erkennen. Nicht mehr so einfach zu durchschauen ist der Sachverhalt jedoch bei Sätzwen wie: "Die Preisbindung der zweiten Hand ist volkswirtschaftliche nützlich", "Die Anhebung der Erbschaftssteuer ist betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt" oder "Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf Mitbestimmung", die unter Sachaussagen versteckt, den mit wertenden Kennzeichnung verknüpften Verbindlichkeitsanspruch verschleiern und den Eindruck objektiver Faktenbeschreibung erwecken, die sie ihrer Form nach zwar sein könnten, dem gemeinten Sinne, d.h. ihrer logischen Grammatik nach aber nicht sind, da in ihnen ein verstecktes präskriptives Element, d.h. der Bezug auf ein implizit zugrundegelegtes allgemeines Sollens-Prinzip enthalten ist, dessen sich der Adressat dieser Aussagen bei einer unreflektierten Aufnahme aber nicht bewußt wird bzw. oft auch nicht bewußt werden soll.

Begünstigt wird dieses eben angedeutete eventuelle Mißverständnis von Werturteilen als Tatsachenbehauptungen beim ungeschulten Leser oder Hörer, der es nicht versteht, den Kontext der Äußerungen für die Interpretation von Aussagen zu berücksichtigen und aus der Redesituation den deskriptiven Gehalt solcher als Sachaussagen verkappter Werturteile herauszuarbeiten und von den normativen Elementen (der "Wertaktzentuierung") zu unterscheiden und letztere zu eliminieren[1], durch die mangelhafte und irreführende Grammatik der gewohnten Alltagssprache. In der Umgangssprache vollzieht sich, für den ungeschulten Beobachter fast unmerklich, eine unterschiedslose Vermengung deskriptiver und normativer Aussagen, so daß die Grenzen zwischen Werterkenntnis und Sacherkenntnis flüssig werden und der fundamentale erkenntnstheoretische Dualismus von SEIN und SOLLEN gar nicht in das Bewußtsein des Sprachbenützers vordringt. Das Vokabular unserer Alltagssprache bietet dem "Menschen eine vorgegebene Lebensorientierung in einem Weltbild , das zugleich ein Wertbild ist, und drängt ihm mit suggestiver und nahezu unentrinnbarer Macht bestimmte Formen des Vorstellens, Denkens und Verhaltens auf",[2] "eine Welt mit eingebauter Gebrauchsanweisung"[3], die seine Auffassungen und Attitüden prägt und derer er sich meist nicht bewußt ist. Durch

---

1) Es ist in diesem Zusammenhang nützlich, zur Differenzierung der verschiedenen Aussagekategorien mit HARE, Richard: a.a.O., S. 18 ff. zwischen der phrastischen Satzkomponente, die den Sachgehalt der Aussage enthält, und der neustischen zu unterscheiden, die den subjektiven Charakter einer Aussage durch eine bestimmte Kennzeichnung des Sachgehaltes bestimmt. "...if we are looking for the essential difference between statements and commands, we have to look in the neustic, not in the phrastic". (HARE, Richard: a.a.O., S. 18). BRAITHWAITE, Richard B.: Critical Notice on 'The Language of Morals', a.a.O., S. 254, unterscheidet neun verschiedene neustische Komponenten und demnach neun verschiedene Aussagenkategorien. Lediglich die allgemeinsten Wertprädikate wie 'gut', 'schlecht' usw. ermangeln der phrastischen Komponente, bzw. der deskriptiven Sinnkomponente, sie sind Leerformeln, deren wechselnder Gehalt sich nur aus dem Redekontext erschließt.(Vgl.z.B. EDWARDS, Paul: a.a.O., S. 141 f.) "man findet nichts anderes als diesen Wertcharakter allein". (KRAFT, Viktor: Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, a.a.O., S. 17).

2) TOPITSCH, Ernst: Begriff und Funktion der Ideologie. In: Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft, a.a.O., S. 33.

3) Ders.: Sozialtheorie und Gesellschaftsgestaltung, a.a.O., S. 317 (I.O.gesp., d.V.).

das Auftreten von Wertungen im Gewande von Tatsachenaussagen wird die Kluft zwischen theoretischem Wissen und Werten, KANTs fundamentale Unterscheidung zwischen theoretischer und praktischer Vernunft, verwischt und ihre Problematik nicht mehr gespürt.

Unsere bisherige Erörterung der logischen Struktur normativer Aussagen und die Gegenüberstellung von Sachaussagen und Werturteilen hat zur Auflösung der in der Umgangssprache implizierten grammatischen Einheit von Sein und Sollen durch die Unterscheidung in eine deskriptive und in eine normative Sinnkomponente geführt, die die Werturteile auszeichnet, und in der einer der Angelpunkte der sozialwissenschaftlichen Werturteilskontroverse verborgen liegt. Es ist die Frage des logischen Charakters der Wertprämissen normativer Systeme. Können wir Werturteile als Erkenntnisse über objektiv gegebene Werte auffassen, d.h. können die Grundnormen mit wissenschaftlichen Methoden als "richtig" oder "wahr" bewiesen werden? Der Klärung dieser Frage ist der nächste Abschnitt gewidmet.

b.) Die Problematik einer kognitiven Interpretation normativer Aussagen

Wir legten oben dar, daß in den Werturteilen durch die Wertprädikate der normativen Bedeutungskomponente Gegenstände oder Personen "Werte" zugeschrieben werden. In moralischen Direktiven wird auf allgemeine Sollensprinzipien für das menschliche Tun Bezug genommen, aus denen man die auf die konkrete Situation anwendbaren normativen Aussagen, oder allgemeiner, singulären präskriptiven Sätzen ableitet. In der Art und Weise, in der eine moralische Aussage durch eine positive oder negative Auszeichnung ihren deskriptiven, neutralen Sachgehalt als "wertvoll" oder "wertwidrig" charakterisiert, und wie diese wertende Auszeichnung eines Tatbestandes für die Attitüden und Verhaltensweisen der Adressaten als verbindlich aufgefaßt wird, d.h. wie die spezifisch pragmatische Funktion in die Grammatik der Sprache normativer Aussagen mit hereingenommen wird, liegen die grundlegenden logisch-grammatikalischen Unterschiede zu den bloßen Tatsachenbehauptungen deskriptiver Sätze.

Auf Werturteile können wir also das früher skizzierte Deutungsmuster für indikativische (nomologische) Aussagen nicht anwenden. Es gibt uns aber die Handhabe, auch wenn wir uns dabei teilweise wiederholen müssen, die im deutschen Sprachraum weitverbreitete kognitive Interpretation der Werturteile als Erkenntnisse objektiv gegebener, unbedingter, absoluter und allgemeingültiger einer erkenntnistheoretischen Kritik zu unterziehen, und dabei klarzulegen, wie es um eine Erkenntnis der sog. "Werte" bestellt ist. Sind Wertsysteme durch Erkenntnisakte begründbar, d.h. können wir an die Aussagen über die Normen, auf die wir unsere moralischen Urteile aufbauen und deren Einhaltung oder Verwirklichung sie fordern, die gleichen Kriterien anlegen wie an strikt universelle empirische Aussagen, und können wir so die Wertaussagen analog den empirisch-kognitiven behandeln, indem wir sie einem Wahrheitsentscheid unterwerfen?

Als Repräsentanten der objektiven Werttheorie auf intuitionistischer Grundlage greifen wir MAX SCHELER und NICOLAI HARTMANN heraus. Für beide ist die gegenständliche Interpretation der Werte kennzeichnend. SCHELER postuliert sogar einen eigenen Kosmos materialer Werte mit einer inhärenten Rangordnung dieser Werte für unmittelbar gewiß, der neben der realen Welt für sich bestehe. Er behauptet, "daß es echte und wahre Wertqualitäten gibt, die ein eigenes Bereich von Gegenständen darstellt, die ihre besonderen Verhältnisse und Zusammenhänge haben und schon als Wertqualitäten z.B. höher und niedriger usw. sein können".[1] Die Werte als objektive Qualitäten erschließen sich uns durch den Akt des Wertfühlen, und ihre Rangordnung durch die emotionalen Akte des Vorziehens und Nachsetzens[2], denen SCHELER eine kognitive Funktion zuspricht. Und dieses fühlende Wissen bestimmt zugleich unmittelbar das Handeln des erkennenden Subjekts.[3]

Die der SCHELERschen Wertkonzeption impliziten platonischen Konsequenzen kommen bei HARTMANN ganz offen zum Ausdruck. Die

---

1) SCHELER, Max: Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik, 4. Aufl., Bern/München 1954, S. 37.
2) Vgl. ebenda, S. 58, S. 107 ff. und passim.
3) Siehe ebenda, S. 65, S. 213 und passim.

Werte haben nach ihm ein =offenkundiges Ansichsein=[1], die mit ihrer apriorischen Einsichtigkeit zugleich gegeben sei. Und die Werte "sind der Seinsweise nach platonische Ideen"[2], die ein für sich bestehendes Reich "jenseits der Wirklichkeit wie jenseits des Bewußtseins"[3] bilden, unabhängig vom Dafürhalten der Subjekte und jeglicher geschichtlichen Formung, d.h. "kein Realismus und Subjektivismus haftet ihrer Seinsweise an".[4] In der intuitiven, emotionalen inneren Schau werden die Werte für uns voll erfaßbar[5], die Intuition vermittelt uns die Apriorität des Wissens und unmittelbare Gewißheit von den Werten und begründet deren absolute Geltung.

Den Werten als Gegenständen kommt ein selbständiges Sein zu, und die Werterkenntnis wird somit zu "echter Seinserkenntnis"[6], die sich in kognitiven Aussagen niederschlägt, die die gleiche Dignität aufweisen sollen wie die in den nomologischen Hypothesen enthaltenen Tatsachenbehauptungen, auch wenn sie unabhängig von jeglicher Erfahrung gewonnen werden. Die Werterkenntnis "steht in dieser Hinsicht auf einer Linie mit jeder Art theoretischer Erkenntnis"[7], auch wenn es anders geartet ist.

Bei unserer Kritik an der intuitionistischen Wertlehre wollen wir am letzten der aufgeführten Punkte ansetzen[8]. Wenn Werte als ideale Wesensheiten durch ein spezifisches Wertgefühl erfaßt und in kognitiven Aussagen ausgedrückt werden, deren Geltung z.B. von HARTMANN mit der der realtheoretischen Aussagen auf eine Linie gebracht wird, dann läßt sich der postu-

---

1) Vgl. HARTMANN, Nicolai: Ethik, 4. Aufl., Berlin 1962, S.145 ff.
2) Ebenda, S. 108.
3) Ebenda, S. 140.
4) Ebenda, S. 109.
5) Ebenda.
6) Ebenda, S. 149.
7) Ebenda.
8) Eine Kritik der intuitionistischen Wertlehre und ihre verschiedenen Ausprägungen bringen z.B. KRAFT, Viktor: Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, a.a.O., S.1 ff.; TOULMIN, Stephen: a.a.O., S. 21 ff. Zum "kognitiv-ethischen Parallelismus", der phänomenologischen Wertlehre siehe auch REICHENBACH, Hans: Der Aufstieg der wissenschaftlichen Philosophie, a.a.O., S. 63 ff, S. 309 ff.

lierte Absolutheitsanspruch und indirekt damit der damit verknüpfte Anspruch auf ein besonderes philosophisches Erkenntnisvermögen nicht mehr aufrecht halten und muß fallengelassen werden, wenn wir die moderne Diskussion um die Wahrheit und Begründung empirisch-universeller Aussagen berücksichtigen. Nomologische Hypothesen, d.h. streng allgemeine empirisch-kognitive Aussagen (wie auch singuläre Existentialaussagen) können uns kein definitives und damit unbezweifelbares, unverrückbares Wissen über empirische Sachverhalte vermitteln, da sie nie endgültig verifizierbar und prinzipiell nicht vor der Falsifizierung geschützt sind. Wir können den Hypothesen lediglich anhand ernstgemeinter, strenger Widerlegungsversuche einen mehr oder weniger großen Bewährungsgrad zuschreiben, der vom Stande der Entwicklung der Disziplin abhängig ist, ohne daß wir aber jemals wissen können, ob wir die Wahrheit erreicht haben. Unser Wissen bleibt darum immer ein relatives.

Und ebenso schlecht ist es mit der anderen Ebene der intuitionistischen Wertlehre, um die Eignung der inneren Schau, der emotionalen Intuition als Wahrheitsgarant der Wertaussagen bestellt. Die Intuition kann nicht zu "einer streng wissenschaftlichen und positiven Grundlegung der philosophischen Ethik"[1] herangezogen und mit ihrer Hilfe können Wertsysteme nicht begründet werden. Auf die Intuition als ein spontanes schöpferisches Element waren wir bei der Hypothesenbildung gestoßen, die zu einem "Erklärungseinfall"[2], d.h. einer heuristischen Idee führt, die dann durch die Anwendung der Hypothese anhand von wissenschaftslogischen Kriterien <u>intersubjektiv</u> auf ihre Haltbarkeit überprüft werden kann bzw. wird. Diese intersubjektive Überprüfung ist aber bei den durch intuitives Gewahrwerden der Wertqualitäten gewonnenen Aussagen von angeblich "kognitiven" Charakter ausgeschlossen. Denn den moralischen Urteilen wird ihre Wahrheit kraft Evidenz zuerkannt, sie sind in der emotionalen, intuitiven inneren Schau fundiert, die durch sich selbst gültig erklärt wird und somit als die Quelle der Werterkenntnis auch deren (Wahrheits-)Gültigkeitskriterium zugleich ist!

---

1) SCHELER, Max: a.a.O., S. V.

2) Im Sinne von SPIETHOFF, Arthur: a.a.O., S. 620 ff.

So geartete Aussagen sind einer weiteren Begründung garnicht bedürftig, wobei es ihre Verfechter aber nicht zu stören scheint, daß verschiedene Denker unter Verwendung eben dieser intuitiven Methode zu verschiedenen Einsichten und voneinander abweichenden bis konträren (inkompatiblen) Wertsystemen gelangen können, die dann jeder für sich unter Berufung auf ihre intuitionistische Gewinnung einen Ausschließlichkeits- und Absolutheitsanspruch erheben können. Die Lösung des Problems ist von verblüffender Einfachheit; die Vertreter abweichender Wertsysteme attestieren sich wechselseitig, sie hätten nicht die richtige Einsicht gehabt oder bei der intuitiven Gewinnung seien Fehler unterlaufen. Was dabei nicht gesehen wird oder nicht gesehen werden will ist, daß jede Diskussion der verschiedenen ethischen Standpunkte unfruchtbar bleiben und über Wortgeplänkel nicht hinausreichen wird, da sich ein jeder mit gleichem Recht auf die intuitive Schau berufen und damit jeden unliebsamen Einwurf abwehren kann. Jede rationale Diskussion ist abgeschnitten, auch wenn die einzelnen Wertaxiome im Widerspruch miteinander stehen und miteinander unverträglich sind.

Der Versuch, "nicht die Welt und das Seiende im ganzen hinzunehmen in der Auslegung, die sie bereits durch die Wissenschaft erfahren hat, ... sondern zurückzufragen hinter diese Auslegung, danach, was das Seiende vor seiner Auslegung durch die Wissenschaft ist"[1], d.h. das =wahre= Wesen der Dinge in einer absoluten und nicht bloß relativen Erkenntnis, in unserem Falle der Werte durch die Intuition zu erschließen, führt letzten

---

1) (LANDGREBE, Ludwig: Philosophie der Gegenwart, 2. Aufl., Berlin 1957, S. 14) ist ein in der wertmetaphysischen Spekulation gern verwandter phänomenologischer Kunstgriff, um metaphysische Geltung und empirische Realität gleichsetzen zu können. Durch diesen dubiosen Kunstgriff lassen sich eigene Wertpositionen mit der "wahrhaften Realität" identifizieren "und ihnen dadurch den Schein einer absoluten, von allem menschlichen 'Meinen' verschiedenen Gültigkeit geben" und "das Wertwidrige"als 'Nichtseiendes'´(TOPITSCH, Ernst: Vom Ursprung und Ende der Metaphysik, a.a.O., S. 248 f.) apostrophieren.

Endes zu wissenschaftlich Unüberprüfbarem.[1)]

In nuce haben wir hier bei der intuitiven, emotionalen Wertschau als Garant der Wertaussagen die gleiche, durch das Festhalten am principuum rationis sufficentis induzierte Problematik des Begründungsregresses vor uns, die uns bereits bei den nomologischen Hypothesen begegnet ist. Dem drohenden infiniten Regreß wird von den Vertretern der materialen Wertethik durch den willkürlichen Rückzug auf die Selbstevidenz und Dogmatisierung des Verfahrens ausgewichen, ohne daß der Widerspruch gelöst werden kann, daß einerseits die erschauten Werte die letzten

---

1) Wenn bspw. FORKER und WÖHE die Entwicklung normativer betriebswirtschaftlicher Systeme von der Absolutheit und Allgemeingültigkeit der Grundnormen abhängig machen, so handelt es sich in Bezug auf die erste Eigenschaft um ein Scheinproblem, das einmal erkannt, auch auf die von beiden Autoren anvisierte Problemstellung zurückwirkt und sie "sinnlos",d.h. aber nicht "falsch", werden läßt (vgl. dazu FORKER, Hans-Joachim: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip und das Rentabilitätsprinzip, Berlin 1960, S. 149 f.; WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 115 ff., S. 135 ff.; ders.: Zur Problematik der Werturteile in der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 11. Jg., 1959, S. 165 ff.) Jede Reflexion über absolute Werte ist nicht stichhaltig, sie führt "zu einem Nonsens" (KAUFMANN, Felix: a.a.O., S. 118), zu metaphysischen Dokrinen wie der "Naturgesetzlichkeit" von Normen und, "ist reine Metaphysik und unverständlich noch dazu" (KRAFT, Viktor: Einführung in die Philosophie, a.a.O., S. 93). Ob es erfahrungstranszendente, absolute Wertqualitäten gibt oder nicht, können wir weder empirisch noch logisch prüfen oder entscheiden, d.h. wissenschaftlich erörtern. Denn wenn die "Gegenstände" jener materialen Wertewelt per definitonem nicht beobachtbar sind, worin soll dann der wissenschaftlich nachprüfbare Sinn der Wertaussagen bestehen? Und wenn Werte als etwas absolut Bewußtseins-jenseitiges hingestellt werden, wie können wir uns dann überhaupt einen =Begriff= davon bilden, d.h. darüber sprechen, und wie können dann die Werte einen unmittelbaren Bestimmungsgrund für unser Handeln abgeben, so daß auch "das Wollen im Sein wesensgesetzmäßig notwendig" (SCHELER, Max: a.a.O., S. 65) wird, wenn wir keine Aussagen mit objektiven Gehalt über sie machen können, das intuitionistische Reflektieren über (absolute) Werte also nichts besagt. Die intuitionistische Wertethik will ja nicht nur theoretische Ergebnisse geben, sondern zugleich auch als praktische Erkenntnis den Menschen über die wahren Axiome des Seinssollenden, nach denen es sich zu richten habe, aufklären. (Zu diesem "kognitiv-ethischen Parallelismus" vgl. REICHENBACH, Hans: Der Aufstieg der wissenschaftlichen Philosophie, a.a.O., S. 63 ff.).

Ziele oder absolute Bestimmungsgründe unseres Wollens sein sollen, auf der anderen Seite aber das menschliche Handeln den postulierten materialen Grundnormen diametral entgegengesetzt sein kann, ein Erkenntnisanspruch trotz dieses Faktums aber aufrechterhalten werden soll.[1] Auch der dogmatische Charakter der intuitionistischen Werterkenntnis ist offensichtlich inakzeptabel, wenn darauf bestanden wird, daß Werterkenntnis sich in kognitiven Aussagen "über Tatsachen allein, nicht Konstruktionen eines willkürlichen Verstandes"[2] niederschlagen sollen, die aber durch die Berufung auf die Selbstevidenz der interpersonellen Kritik enthoben und somit unwiederlegbar werden.[3]

Die Selbstevidenz wird derjenige nie als hinreichenden Grund für die Wahrheit von Wertaussagen ansehen, der gewohnt ist, zwischen dem Entdeckungs- und dem Begründungszusammenhang kognitiver Sätze streng zu unterscheiden und der diese gänzlich verschiedenen Problemkreise wohl auseinanderzuhalten weiß. Daß es zu dieser vermeidbaren Vermischung in der intuitionistischen Wertlehre kommen konnte, ist psychologisch erklärlich: "Practical principles if they are accepted sufficiently long and unquestioningly, come to have the force of intuition. Thus our ultimate moral principles can become so completely accepted by us, that we treat them, not as universal imperatives, but as matters of fact. They have the same obstinate indubitability"[4].

---

1) Siehe dazu z.B. ROSS, Alf: Kritik der sogenannten praktischen Erkenntnis, Kopenhagen/Leipzig 1933, S. 20 i.V. 76. Unterschiedliche Handlungsweisen können bei gleichem theoretischen Wissen in einer "disagreement in attitude", und dieser Fall ist hier gemeint, oder bei gleichem Wertverhalten in einer divergierenden Interpretation des empirischen Sachverhaltes, i.e. in einer "disagreement in belief" begründet sein. Zu diesen Konfliktsituationen vgl. STEVENSON, Charles: a.a.O., S. 1 ff.; MORGENBESSER, Sidney: a.a.O., S. 565 ff.
2) SCHELER, Max: a.a.O., S. 2.
3) POPPER bezeichnet es als einen "der schwersten Irrtümer, wenn eine Philosophie die Selbstevidenz eines Satzes als Argument seiner Wahrheit anführt"; der Umstand, daß ein Satz einigen oder allen Menschen =selbstevident= und seine Falschheit undenkbar erscheint, ist kein Grund für die Wahrheit des Satzes.(Vgl. POPPER, Karl R.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde,Bd. II, a.a.O., S. 363 ff.).
4) HARE, Richard: a.a.O., S. 165.

Dieses Phänomen mag auch dazu beitragen, daß der Eindruck ihrer Allgemeingültigkeit und Plausibilität entstehen konnte, obwohl für unerschütterlich und allgemeingültig gehaltene Wertungsgrundsätze (Normen) sich, wie ein Blick zurück in die Geschichte zeigt, als veränderlich erweisen bzw. erwiesen haben und jeweils das Gepräge bestimmter Kulturkreise und geschichtlicher Entwicklungsstufen tragen.[1)]

Eine der Wurzeln aller Versuche, über Werte als materiale Gegenstände Fragen zu stellen und sie analog den empirischen Objekten der Realwissenschaften zu behandeln,dürfte in der bereits früher erwähnten Tatsache zu erblicken sein, daß in der Umgangssprache solche Sätze, die Wertungen ausdrücken, und solche, die Prädikationen zum Inhalt haben, dieselbe grammatikalische Form besitzen.[2)] Die beiden Aussagen 'Der Tisch ist braun' und 'Die Demokratie ist gut' sind scheinbar von derselben logischen Beschaffenheit. Da im ersten Satz einem Element einer Klasse bestimmter empirischer Objekte eine bestimmte Eigenschaft zugeschrieben wird, und der im zweiten Satz auftauchende Wertbegriff ebenso durch ein Adjektiv bezeichnet wird wie die physische Eigenschaft des Tisches (braun zu sein) im ersten Satz,kann dies zu der Annahme verführen, daß es sich im zweiten bei dem Wertakzent auch um eine Eigenschaft handle, so daß, wie SCHELER meint, "die Wertbegriffe ... in selbständigen Phänomenen ihre Erfüllung ... finden," [3)]. Werte werden dann einfach als von allem menschlichen Dafürhalten unabhängige Qualitäten angesehen, die als materiale Gegenstände hinter den jeweiligen Wertausdrücken zu suchen sind. Normative Aussagen müßten wie die deskriptiven Urteile als wahrheitsfähige Aussagen behandelt werden, welche einem Ding, dessen Sein im Falle der moralischen Urteile jedoch außer Frage stehen würde, eine bestimmte Eigenschaft zusprechen. Die Fragwürdigkeit der Unterstellung, deskriptive Sätze und moralische Urteile ließen sich

---

1) Vgl. zu letzterem KRAFT, Viktor: Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, a.a.O., S. 240.
2) Siehe dazu z.B. TOULMIN, Stephen: a.a.O., S. 26. GLASSEN stellt dazu fest: "Moral discourse is redolent, so to speak of cognitivity". (GLASSEN, Peter: The Cognitivity of Moral Judgements. In: Mind, Vol. LVIII, 1959, S. 71).
3) SCHELER, Max: a.a.O., S. 6.

unter die nämliche Aussagenkategorie subsumieren, läßt sich mit sprachanalytischen Mitteln leicht nachweisen.

Werturteile zählen ihrer logischen Grammatik nach nicht zu der deskriptiven, sondern zu der präskriptiven Sprache. Durch ihre nicht-deskriptive Bedeutungskomponente tun sie eine Einstellung des Sprechers zu empirischen Gegebenheiten kund, d.h. zum neutralen Sachgehalt der normativen Aussagen, die für andere als allgemein verpflichtend angesehen wird (pragmatische Funktion der Sprache der moralischen Urteile). Die Wertprädikate beschreiben nicht wie die deskriptiven Prädikate Eigenschaften empirischer Objekte, sondern drücken das praktische Verhalten des Urteilenden gegenüber der Beschaffenheit empirischer Sachverhalte (Objekt und Personen) aus.[1] Bezüglich der normativen Komponente der Wertaussagen fehlen uns jedoch die wissenschaftlichen Prüfverfahren, um normative Urteile nach dem Beispiel empirisch-kognitiver Sätze unter die Kategorien 'wahr' und 'falsch' subsumieren zu können.[2] Denn die Axiome der Moral, auf die wir uns berufen, wenn wir moralische Urteile aussprechen, sind allgemeinste oder letzte Sollenspinzipien (Maximen), die als menschliche Festsetzungen nicht mehr weiter ableitbar oder beweisbar sind, d.h. sie sind als subjektive oder überindividuelle Grundentscheidungen einer erkenntnismäßigen Sicherung nicht zugänglich, " a complete justification of a decision would consist of a complete account of its effects, together with a complete account of its principles which it observed ... Thus, if pressed to justify a decision completely, we have to give a complete specification of the way of life to which it is a part.

---

1) Zum Qualitativen an den "Werten" siehe KRAFT, Viktor: Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, a.a.O., S. 24 ff.

2) Vgl. dazu ebenda, S. 197; NOWELL-SMITH, P.H.: a.a.O., passim. JÖRGENSEN, Jörgen: Imperative and Logic. In: Erkenntnis, Bd. VII, 1937/38, S. 288 ff. MAX WEBER weist darauf hin, "daß einerseits die Geltung eines praktischen Imperatives als Norm und andererseits die Wahrheitsgeltung einer empirischen Tatsachenfeststellung in absolut heterogenen Ebenen ... liegen, und daß der Dignität jeder von beiden ein Abbruch getan wird, wenn man dies verkennt und beide Sphären zusammenzuzwingen sucht". (WEBER, Max: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, a.a.O., S. 463).

This specification it is impossible in practise to give".[1)]

So gesehen könnte man bei Wertentscheidungen von "absolut" insofern sprechen, "als keine Theorie über ihre Richtigkeit oder Falschheit ein Urteil fällen kann".[2)]

Die Vertreter einer intuitionistischen Wertlehre übersehen schließlich auch den entscheidenden Umstand,an dem all ihre Versuche letztlich scheitern müssen, daß das indikativische Interpretationsmuster normativer Aussagen uns nur zu kognitiven Sätzen führt, die lediglich beschreiben, d.h. Tatsachenbehauptungen enthalten. Diese kognitiven Sätze können jedoch aufgrund ihrer logischen Grammatik als rein informative Aussagen nicht gleichzeitig als Anweisungen zu einer bestimmten Stellungnahme oder einem Handeln verstanden werden wie sie auch nicht wegen des in ihnen nicht enthaltenen imperativistischen Elementes, das Werturteilen dagegen zu eigen ist, zur Ableitung von Imperativen herangezogen werden zu können. Der Dualismus von Sein und Sollen läßt sich nur dann überwinden, wenn man

---

1) HARE, Richard: a.a.O., S. 69. Das heißt nicht, daß jede wissenschaftliche Beschäftigung mit Normen und Normensystemen z.B. unmöglich wäre. Es lassen sich spezielle Normen auf allgemeinere zurückführen, die Implikationen der Maximen offenlegen, mit wissenschaftlichen Anspruch, d.h. nur auf die Regeln der Logik abgestellt, axiomatische Wertsysteme aufbauen, und verschiedene Wertsysteme auf ihre logische und unter Berücksichtigung der empirischen Komponente, des verfügbaren theoretischen Wissens und der Kenntnis der Anwendungssituation, auf ihre theoretische und faktische Verträglichkeit untersuchen.

2) WEBER, Wilhelm/TOPITSCH, Ernst: Das Wertfreiheitsproblem seit Max Weber.In: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. XIII, 1952, S. 200. Die Absolutheit im hier angesprochenen Sinne betrifft nur die Irrationalität der echten Grundentscheidungen des Einzelnen; darauf läßt sich aber nicht die Behauptung stützen, diese Werturteile, die für den Einzelnen den Charakter "letzter" Voraussetzungen annehmen, seien es auch im Sinne der klassischen Axiomatik, wozu der Gebrauch des Wortes 'Axiom' in der Wertlehre gerne verleitet. 'Axiomatisierung' und 'Wertaxiom' sind im modernen Sinne zu interpretieren (s.o.), womit sich jede Dogmatisierung der normativen Grundposition verbietet und die einzelnen normativen Konzeptionen und Wertmaßstäbe einer rationalen Kritik zugänglich werden. Diese kognitive, wissenschaftliche Kritik der Wertüberzeugungen knüpft an den in den empirischen Sinnkomponenten enthaltenen realtheoretischen Elementen an. Denn Wissen und Werten sind, wie die logische Analyse der Wertausdrücke ergab, nicht voneinander zu trennen, d.h. mit anderen Worten, die Moral stellt nicht einen leeren, von der empirischen Erkenntnis unabhängigen Raum dar.

gegen die grundlegende Regel der Logik präskriptiver Sätze verstößt, die da lautet: " No imperative conclusion can be validly drawn from a set of premisses which does not contain at least one imperative".[1] Und einen "naturalistischen Fehlschluß"("naturalistic fallacy") begeht![2] Da "sentences in the imperative mood cannot be infered from sentences in the indicative mood", folgt für Wertaussagen die Konsequenz "... it is impossible to infer a moral sentence from a scientific sentence, however much the concepts involved may be manipulated".[3] Es ist uns mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln der Logik nicht möglich, aus Aussagensystemen rein kognitiv-informativen Charakters normative oder irgendwelche andersartigen präskriptiven Konsequenzen zu deduzieren.

Die aus dem Glauben an einen durch ein besonderes, intuitives Erkenntnisvermögen[4] erfaßbaren Gegenstandsbereich von Wertqualitäten[5] entspringende metaphysische Verdoppelung der Welt resultiert aus einer Hypostasierung der Wertbegriffe, oder wie es auch formuliert wurde, aus einer"'Intellektualisierung' nichtdeskriptiver Sinnkomponenten normativer Aussagen"[6], einer Verselbständigung der pragmatischen Dimension normativer Aussagen her, der eine Fehlauffassung unserer Sprache zugrundeliegt. Zu einer eigenen Wertsphäre gelangen wir nur, wenn wir jedem sprachlichen Ausdruck "Bedeutungen" als jene anderen Gegenstände zuordnen, für die sie stehen und deren Namen die Sprachzeichen

---

1) HARE, Richard: a.a.O., S. 28 (i.O.gesp., H.d.V.). Umgekehrt können wir aber immer bis auf den Fall der allgemeinsten Wertbegriffe aus normativen Aussagen deskriptive Sätze ableiten, indem wir von der pragmatischen Dimension, dem Wertakzent, abstrahieren und so die in der deskriptiven (phrastischen) Sinnkomponente enthaltene Beschreibung empirischer Sachverhalte herausschälen.
2) Vgl. ALBERT, Hans: Social Science and Moral Philosophy, a.a.O., S. 391.
3) JÖRGENSEN, Jörgen: a.a.O., S. 288f.
4) "Die intellektuelle Erkenntnis, die die höheren Stufen in der Erkenntnissphäre erklimmt.." (MANN, Gerhard: Dogmenanalytische Untersuchung der Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, a.a.O., S. 21).
5) Wer gar wie NICOLAI HARTMANN über ihre =Seinsweisen= Spekulationen anstellt, fällt mit seinen Einsichten hinter die Erkenntnis KANTs zurück, der nachgewiesen hat, daß 'sein' niemals ein Prädikat sein kann.
6) ALBERT, Hans: Das Werturteilsproblem im Lichte der logischen Analyse, a.a.O., S. 418.

darstellen sollen, und wenn wir in diesen Bedeutungen selbständige, materiale Gegenstände, corpora, sehen, die unabhängig von der sprachlichen Äußerung sind und die der Sprache vorausgehen.[1)]

Einem Begriff, oder was das gleiche ist, der Bedeutung eines Terminus kommt lediglich eine nominalistische Bedeutung zu. Durch die Begriffe wird zu unserem Wissen nichts hinzugefügt, und die Begriffe können keinerlei Wahrheiten enthalten. Begriffe beziehen sich zwar auf reale Gegenstände und ihre Attribute, ohne aber assertorische Urteile über sie zu enthalten: Ein "Begriff" gibt nur an, was wir unter dem betreffenden sprachlichen Ausdruck aufgrund ausdrücklicher bzw. impliziter (definitorischer) Vereinbarung verstehen wollen, womit die Verwendungsweise des sprachlichen Ausdrucks und sein "Sinn" festgelegt werden; er kann jederzeit durch einen intensionalen gleichen Ausdruck ersetzt werden, und seine faktische Relevanz erweist sich in der Bewährung der Theorie an der Wirklichkeit.

Die Wertprädikate der normativen Sinnkomponente normativer Aussagen betreffen jedoch nicht wie die deskriptiven Prädikate Attribute empirischer Objekte, und darin liegt der Mangel an Erkenntnisgehalt der Wertaussagen begründet. Um die Bedeutung von Wertausdrücken verstehen zu können, muß man lediglich wissen, in welcher Situation sie von dem Einzelnen gebraucht werden; sie erhalten ja ihren Sinn durch sein Verhalten zur Beschaffenheit der empirischen Sachverhaltskonstellation, in dem sich seine Grundwertungen dokumentieren, und den moralischen Verpflichtungsanspruch.[2)] Dann sind die sog. "Werte" aber weder

---

1) Diese Auffassung steht noch ganz im Banne des von DESCARTES inaugurierten erkenntnistheoretischen Dualismus von Objekt und Subjekt, bei dem die Sprache erst nachträglich eingeführt wird und bei dem der Ausdruck 'Erkennen' eine zweigliedrige Relation kennzeichnet, während es sich de facto um eine dreigliedrige handelt. (Vgl. zu letzterem STEGMÜLLER, Wolfgang: Glauben, Wissen und Erkennen. In: Zeitschrift für Philosophische Forschung, X/4, S. 509 ff.). Dann ist es aber unsinnig, über "Werte schlechthin", "Werte an sich" und ähnliches sprechen und über ihren absoluten Charakter räsonnieren zu wollen und Werte zu ontologisieren.

2) Zu den überindividuellen Wertgrundsätzen, ihrer sozio-kulturell bedingten Variabilität und sozialen Rolle und der Autonomie des Einzelnen diesen Grundnormen gegenüber, vgl. KRAFT, Viktor: Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, a.a.O., S. 222 ff.

Eigenschaften noch selbständige Objekte. "In der Welt ist alles wie es ist und geschieht alles, wie es geschieht; es gibt in ihr keinen Wert, und wenn es ihn gäbe, so hätte er keinen Wert".[1] Zu einem eigenen Bereich materialer Werte gelangen wir nur, wenn wir die Wertprädikate in logisch fehlerhafter Weise in Analogie zu den Eigennamen bzw. deskriptiven Prädikaten deuten und gleichzeitig ad hoc die Existenz entsprechender Wesensheiten postulieren, und auf dem Wege der Erschleichung des logischen Beweises, indem wir bereits das voraussetzen, was wir erst beweisen wollen, und so das Ergebnis unserer Suche präjudizieren. "Was jeweils als Resultat wissenschaftlicher Beweisführung erscheint, sind die von Anfang an feststehenden Ideale einzelner Denker".[2] In all den angeblich wissenschaftlich erwiesenen absoluten, wahren Wertsystemen spiegelt sich nichts anderes als die im voraus feststehenden normativen Grundpositionen der jeweils vertretenen Weltanschauungen und die darin enthaltene, höchstpersönliche Rangordnung der "Werte" wieder.

Das dürfen wir auch LÖFFELHOLZ entgegenhalten, wenn er unter dem Hinweis auf SCHELER und HARTMANN mit moralischen Argumenten generell gegen eine =positivistische= Interpretation der Wertbegriffe in der Betriebswirtschaftslehre[3] ins Feld rückt, und ihr ob ihrer pragmatischen Leere eine Auflösung der einheitlichen Grundlagen der Wissenschaft, allgemeine Wertauflösung und Normenzersetzung attestiert, die "stracks in den trostlosen Abgrund des Relativismus führt"[4]! Durch die Verquickung verschiedener sprachlicher Stufen ist er einem Trugschluß aufgesessen, der auch durch den Umstand begünstigt gewesen sein mag, daß sich in der materialen Wertethik der von ihm bemühten Philosophen die Spekulationen über die synthetisch-apriorische Werterkenntnis so eng mit bestimmten Wertsystemen und dem Aufstellen allgemeiner

---

1) WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus, a.a.O., 6.41. Das soll aber nicht besagen, daß Werthaltungen, Werturteile usw. als empirische Phänomene nicht Objekte verschiedener realwissenschaftlicher Disziplinen sein können.
2) WEBER, Wilhelm/TOPITSCH, Ernst: a.a.O., S. 199 (i.O.gesp., d.V.).
3) Vgl. z.B. ENGELS, Wolfram: a.a.O.;
4) LÖFFELHOLZ, Josef: Der Stand der methodologischen Forschung in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 549.

Handlungsnormen vermischen, daß für den Leser der Eindruck einer scheinbar logisch notwendigen Verknüpfung entsteht. Die Autoren all dieser "zahlreichen und tiefgründigen Arbeiten"[1], in denen nach LÖFFELHOLZ dieser positivistische Wertrelativismus (manche greifen sogar zu "Wertnihilismus") längst bewiesen und zurückgewiesen wurde, beachteten alle nicht den zwar simplen, aber fundamentalen Unterschied zwischen Meta- und Objektsprache, zwischen den verschiedenen Sprachebenen einmal der logischen Analyse von Wertausdrücken ("Meta-Ethik") und zum andern den ethischen Satzsystemen selbt, zwischen denen keinerlei logische Relationen bestehen und deren Idendifikation z.B. zu sog. semantischen Unsinn führt. Der Anwurf der sittlichen Anarchie gegenüber einer posivistischen Interpretation des logischen Charakters der Wertaussagen ist dann ungerechtfertigt; ein Positivist kann sich persönlich zu denselben Wertaxiomen bekennen wie ein Vertreter anderer metaethischer Theorien und vica versa, das Bejahen oder Bekennen von bestimmten Wertungsgrundsätzen ist von der methodologischen Grundeinstellung durchaus unabhängig , nur wird der Positivist nicht irgendwelche (nicht nachprüfbaren) Erkenntnisse zur Stützung seiner Normensysteme anführen.

2.) Das Wertfreiheitsprinzip als metawissenschaftliches Entscheidungsproblem: Die semantischen Stufen der Werturteilsproblematik

Die Resultate unserer Erörterung des logischen Charakters normativer Aussagen können wir zusammen mit dem Instrumentarium der modernen Semiotik verwenden, um die durch das von MAX WEBER fomulierte Prinzip der Wertfreiheit ausgelöste Kontroverse in den Sozialwissenschaften um die Notwendigkeit, Möglichkeit oder Zweckmäßigkeit der Einführung von Wertprämissen in den objektsprachlichen Aussagenzusammenhanges, d.h. das Problem einer wertenden Sozialwissenschaft oder noch allgemeiner, des pragmatischen Aspektes dieser Wissenschaften einer werturteilsfreien

---

1) Ebenda.

Klärung näherzubringen.[1] Dies kann uns aber nur durch den Bezug auf die Semantik gelingen, die uns mittels der Theorie der semantischen Stufen zu einer strikten Unterscheidung der Ebene der empirischen Tatbestände, auf die sich die sozialwissenschaftlichen Aussagen beziehen, von der Ebene der Objektsprache, also Aussagen über eben diese empirischen Phänomene, und der Metasprache, zu denen unsere Ausführungen zu zählen sind, zwingt.

Wir gewinnen damit die Gliederungsgesichtspunkte für eine Aufspaltung des Problemkomplexes[2], die wir für eine wertfreie Analyse der sozialwissenschaftlichen Wertproblematik benötigen ohne uns in semantischen Antinomien oder logischen Zirkel zu verstricken, in die die Diskussion der =zweckfreien Erkenntnis= und der =Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft=[3] unweigerlich gerät, sofern man die einzelnen Sprachstufen nicht reinlich voneinander scheidet. Wir werden sehen, daß 'Wertfreiheit' nicht in einem definitiven, absoluten Sinne oder im Sinne eines oben kritisierten normativen Prinzips verstanden werden darf, worauf die Rede von einem "Wertfreiheitspostulat" hinzuweisen scheint, sondern als ein auf theoretische Einsichten gegründete methodische Regel, die wie jedes andere wissenschaftslogische Kriterium weder eine imperativistische noch normativistische noch sonstwie geartete präskriptive Interpretation erlaubt, auch wenn diese Kriterien unser Denken in eine bestimmte Richtung drängen und unsere Gestaltung des objektsprachlichen Aussagesystems entschieden beeinflussen, was seine logische Seite betrifft. Auf diesen pragmatischen Aspekt haben wir bereits an früherer Stelle hingewiesen.

Sozialwissenschaftliche Forschung völlig wertfrei z.B. im Sinne "einer in jeder Hinsicht zweckfreien - reinen - Ge-

---

1) Der Glaube an die Notwendigkeit einer normativen Wissenschaft ist mit ein Ausfluß des seit Ende des vergangenen Jahrhunderts in Schwunge gekommenen =Kultes der Geisteswissenschaften= (vgl. zu letzterem ORTEGA Y GASSET, José: Signale unserer Zeit, Stuttgart/Salzburg, o.Jg., S. 47 f.), denen gegenüber die Naturwissenschaften, für die dieser Problemkreis längst im negativen Sinne entschieden ist, anscheinend eine wissenschaftslogische Sonderstellung einzuräumen ist.

2) Vgl. dazu ALBERT, Hans: Social Science and Moral Philosophy, a.a.O., S. 393 ff.

3) Zu einer wissenschaftlichen Analyse dieses Ausdrucks siehe KEMPSKI, Jürgen von: Brechungen, a.a.O., S. 140 ff.

winnung von Erkenntnissen über jene Gebilde, die man Unternehmung zu nennen pflegt".[1] betreiben zu wollen ist unmöglich, - und dennoch ist es möglich, die Wissenschaften als solche wie die Betriebswirtschaftslehre wertfrei zu gestalten. Die Auflösung dieses scheinbaren Widerspruchs finden wir in der logischen Grammatik des Wertfreiheitspostulates, d.h. seinem "Sinne", der ihm von den Vertretern einer positiven Wissenschaftsauffassung beigelegt wird.

a.) Auffindbare Wertungen im Bezugsbereich einer Wissenschaft z.B. der sog. "Betriebswirtschaftslehre" als Gegenstand realwissenschaftlicher Forschung

Es dürfte heute wohl unbestritten sein, daß Werthaltungen und Wertungen aller Art, die sich in Werturteilen äußern, und ihre Funktionen im menschlichen Zusammenleben als empirische Tatbestände Objekte realwissenschaftlicher Erklärungsbemühungen sein können und in den Objektbereich der Sozialwissenschaften fallen; wir können versuchen, diese empirischen Phänomene zu beschreiben, sie zu erklären und sie gegebenenfalls zu prognostizieren, und die gefundenen und überprüften Aussagen für eine theoretische Fundierung unseres Handelns heranzuziehen.[2] Menschliches Tun ist normenorientiert, und im menschlichen Handeln kommen die praktischen Einstellungen zum Vorschein, die in Übereinstimmung, Konkurrenz oder Konflikt zu überindividuellen Wert-

---

1) WITTMANN, Waldemar: Entwicklung und Gegenwartsauftrag der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 15. Jg., 1963, S. 9.

2) Ohne gegen das Prinzip der Wertfreiheit zu verstoßen, "because what is being inquired into is their existence ",der Werte," not their validity. We ask what values are held by various persons and groups, under what conditions and with what effect, and plainly, no answer that we give in itself commits us to sharing or rejecting those values. The fundamental point is that a proposition affirming something about values is different from a valuation - unless what is being affirmed is precisely the value of those value, that is, their validity or worth". (KAPLAN, Abraham: a.a.O., S. 377).

vorstellungen stehen können, eine Einsicht, der sich ein ernstzunehmender Forscher nicht verschließen kann. Es dürfte kaum möglich sein, theoretische Aussagen über menschliches Verhalten zu machen oder eine empirisch-kognitive Theorie des menschlichen Verhaltens zu konzipieren und dabei nicht den Einfluß individueller und überindividueller Wertungen, ihre Verknüpfungen miteinander und mit der übrigen sozialen Wirklichkeit miteinzubeziehen.[1)]

Dem kann man sich auch in der Betriebswirtschaftslehre, soweit sie als eine Realwissenschaft verstanden wird, nicht verschließen. In der neueren Betriebswirtschaftslehre werden die tatsächlichen Entscheidungen der Wirtschaftssubjekte und damit Wertungen als empirische Phänomene, - denn Entscheiden besteht ja letztlich in einer Wertung[2)]-, immer mehr in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt, nach dem sich die Erkenntnis durchzusetzen beginnt, daß das bereits klassisch zu nennende Denkmodell des homo-oeconomicus-Unternehmers als idealtypische Konstruktion wegen seines analytisch-tautologischen Charakters keinerlei Wirklichkeitsgehalt besitzt und zu einer Erklärung und Prognose des unternehmerischen Verhaltens nicht herangezogen werden kann und aufgegeben werden muß.[3)]

Diese Wandlung und Neuorientierung der betriebswirtschaftlichen Erkenntnisperspektive durch eine "verhaltenstheoretische Ausrichtung"[4)] bringt eine Ausweitung des Problembestandes mit sich, indem die faktischen Zielsetzungen, der betriebliche Entscheidungsprozeß und die daraus entspringenden Aktivitäten zum Gegenstand der Forschung gemacht werden.[5)]

---

1) Vgl. HOMANS, George C.: Social Behavior. Its Elementary Forms, New York 1961, Kap. 3.
2) Vgl. ENGELS, Wolfram: a.a.O., S. 10 und passim.
3) Zur Kritik siehe bspw. BIDLINGMAIER, Johannes: Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, Wiesbaden 1964, S. 25 ff., und unsere Ausführungen im zweiten Kapitel.
4) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 414, der dies auch für die Teildisziplin "Revision und Treuhand" fordert.
5) KOSIOL bringt dies z.B. bereits im Titel seines einführenden Werkes: KOSIOL, Erich: Die Unternehmung als Aktionszentrum, Reinbeck 1966, zum Ausdruck.

Im Rahmen unserer Thematik können wir uns nur auf knappe Andeutungen beschränken, um den Ausgangspunkt der neueren Ansätze zu einer theoretischen Durchdringung des =unternehmerischen= Verhaltens und exemplarisch einige ihrer Aspekte aufzuzeigen.[1] Wir wollen dabei von einer formalen, strukturellen Betrachtung des Entscheidungsprozesses ausgehen. Rein formal gesehen erfolgt bei einer Entscheidung durch den Handelnden rein gedanklich eine Überführung der Ausgangssituation, die seinen Zwecken und ihrer Rangordnung nicht entspricht und die durch eine Verkettung von Relationen zu beschreiben ist, in eine Endsituation durch eine Handlungsmaxime, die die Struktur der Ausgangssituation transformiert. Wenn die Ausgangssituation die Menge der durch die Entscheidungssituation festgelegten Handlungsalternativen, und die Endsituation die Konsequenzen dieser Alternativen umfaßt, so können wir mengentheoretisch die Endsituation als Abbildung auffassen, wobei der Handlungsmaxime die Rolle des Korrelators zufällt.[2] Die einzelnen Maximen repräsentieren die von den einzelnen Wirtschaftssubjekten verfolgten Ziele, d.h. sie stellen den Bezug auf das Wertsystem, i.e. die handlungsbestimmten Normen her, und sind logisch gesehen mehr oder weniger generelle Werturteile, wenn sie sprachlich artikuliert werden, in denen sich die Attitüden der Handelnden ausdrücken, und anhand derer eine Bewertung der einzelnen Handlungsalternativen vollzogen wird, die formal in einer bestimmten Ordnung der Menge der Konsequenzen besteht, und durch die eine bestimmte Verhaltensweise

---

1) Zu einem umfassenden Überblick vgl. z.B. HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., der die angelsächsische Literatur in reichem Maße berücksichtigt.
2) Siehe Näheres bei KEMPSKI, Jürgen von: Handlung, Maxime, Situation. In: Studium Generale, 7. Jg., H.1., wieder abgedruckt in: Theorie und Realität, Tübingen 1964, S. 235 ff.; ders.: Über die Einheit der Sozialwissenschaften. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 112, 1956, S. 388 ff.; KADE, Gerhard: Die Grundannahmen der Preistheorie, a.a.O., S. 49 ff.

für "gerechtfertigt" erklärt wird.[1)]

Will man die in den Unternehmen tatsächlich getroffenen Entscheidungen erklären, so gilt es "eine spezifisch strukturierte Reaktionsform auf eine multivalente Situation von spezifischen

---

1) In unserem Zielbegriff stimmen wir z.B. mit dem HEINENs nur teilweise überein. (Vgl. HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 49); dessen Interpretation des "Ziels" als genereller Imperativ, die er (teils über STEGMÜLLER) von HARE herzuleiten scheint, halten wir aber nicht für stichhaltig, da sie der logischen Grammatik der Werturteile nicht entspricht. Werturteile stellen wie Resolutive, Optative, Valuative usw. und Imperative verschiedene Aussagenkategorien der präskriptiven Sprache dar und sind nicht mit den Imperativen zu verwechseln, auch wenn es möglich ist, aus ihnen Imperative abzuleiten (vgl. HARE, Richard: a.a.O., S. 163 ff.), wozu aber kein Zwang besteht. Eine rein imperativistische Interpretation der Wertaussagen wird deren pragmatischen Funktion, die sich in ihrer logischen Grammatik wider spiegelt, nicht gerecht. (Es sei hier beispielsweise an die Kritik TOULMINs an REICHENBACH erinnert; vgl. TOULMIN, Stephen: a.a.O., S. 46 ff.; REICHENBACH, Hans: Der Aufstieg der wissenschaftlichen Philosophie, a.a.O., S. 63 ff.). Ziele, Zielvorstellungen, Zielsetzungen, d.h. in einer bestimmten Weise wertend ausgezeichnete zukünftige Sachverhalte als das eine, und die Zielaussagen als Aussagen präskriptiven Charakters, in denen sich die jeweilige praktische Einstellung sprachlich äußert und als Mittel der Beeinflussung,der Einstellungen und Handlungen anderer manifest wird, als das andere empirische Phänomen sind auseinanderzuhalten. Welche sprachliche Form (indikativische bei versteckten Zielaussagen z.B., mathematische usw.) die Zielartikulation und die daraus resultierenden Handlungsanweisungen in der betriebswirtschaftlichen Realität bspw. annehmen, kann nicht vom Wissenschaftler a priori vorherentschieden werden; darüber gibt die theoretische Befragung der Wirklichkeit Auskunft. Die nach außen gerichtete Zielartikulation z.B. kann explizit erfolgen oder für den Adressaten erst aus dem Kontext, der jeweiligen Redesituation erschließbar sein, unter den verschiedenen Kategorien präskriptiver Sätze eine oder einige auszuwählen, verschiedene sprachliche Strukturen besitzen,eine "Tarnung" der in Wirklichkeit verfolgten Ziele bringen usf.. Welche Bedingungen wann zu welcher Art von sprachlicher Zielartikulation mit welchem Inhalt führen, hätte eine (noch fehlende) empirische Zielforschung zu erbringen. Welche sprachliche Form die Ziele annehmen sollen, ist eine und zudem nicht mit rein kognitiven Mitteln zu lösende Fragestellung, die aber ohne die Verwendung der (nomologischen) Ergebnisse der realwissenschaftlichen Forschung nicht fundiert beantwortet werden kann, falls man nicht (wie bisher üblich) der definitorischen und damit tautologischen Lösung den Vorzug gibt und sich auf reine Entscheidungslogik beschränken will, auch wenn man dabei irreführenderweise von "Entscheidungstheorie" spricht. Ein Erkenntnisanspruch läßt (Fortsetzung der Fußnote auf S. 203).

Gepräge"[1] zu entschlüsseln, mit anderen Worten, man muß das entscheidungslogische (Leer-)Schema und alle seine Implikationen mit empirischen Inhalt füllen. Die Maxime und die Transformationen, die aus ihnen resultieren, sind empirisch zu interpretieren, und die Erkenntnisse bzw. Vermutungen über die Art, Beschaffenheit und das Zustandekommen unternehmerischer Handlungsmaximen und des Ablaufes des betrieblichen Entscheidungsprozesses sind in empirisch gehaltvollen, anhand der Tatsachen überprüften bzw. überprüfbaren Hypothesen zu präzisieren, wenn mit den Aussagen irgendein Erklärungsanspruch erhoben werden soll.

An den Ausgangspunkt des zu erklärenden Entscheidungsprozesses stellt die neuere Theorie der Unternehmung nicht mehr eine "monolithische Entscheidungseinheit"[2] mit einer einzigen Zielsetzung ("monovariable Zielfunktion"),die fiktive Ein-Mann-Unternehmung der klassischen Theorie. Die Unternehmung wird nicht mehr als unipersonales Entscheidungszentrum mit dem Eigentümer-Unternehmer als alleiniger Zielsetzungsinstanz angesehen, wodurch in der betriebswirtschaftlichen Theorie die Organisation als Quelle spezifischer Probleme neutralisiert wurde[3] und die einzelnen Unternehmensmitglieder zum abstrakten Aufgabenträger degradiert und ihnen eine passive, willenlose, rein rezeptive Funktion ohne eigene Wünsche und Wertvorstellungen zugeschrieben wurden; es wird auch keine a priori bestehende Interessenharmonie mehr vorausgesetzt, die zu einer Zielidentifikation mit "dem" =Ziel des"Unternehmens"=bzw. dem "des" =Unternehmers= führt[4], womit ebenfalls das Problem der internen, interpersonellen Willensbildung weitgehend ausgeklammert und zum Verschwinden gebracht wird, die jedoch de facto zu einem wesentlichen

---

(Fortsetzung der Fußnote 1) von S. 202)

1) sich aber mit ersterem wie mit letzterem nicht mehr verknüpfen. In Bezug auf die Mannigfaltigkeit der "Sprachspiele" bei der Zielartikulation in den Unternehmen nimmt die betriebswirtschaftliche Theorie als Objektsprache selbst den Rang einer Metasprache ein! Die Nichtbeachtung der Sprachstufen führt hier zu schwer entwirrbaren Komplikationen.

1) THOMAE, Hans: Der Mensch in der Entscheidung, München 1960, S. 20., siehe auch S. 18.

2) BUSSE von COLBE, Walther: Entwicklungstendenzen in der Theorie der Unternehmung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 34. Jg., 1964, S. 616.

3) Darauf hat GUTENBERG bereits vor 40 Jahren verwiesen. Vgl. GUTENBERG, Erich: Die Unternehmung als Gegenstand betriebswirtschaftlicher Theorie, Berlin/München 1929, S. 26.

4) Auf diesen Problemkreis kommen wir in Kap. II eingehend zu spre-

Teil die realen Entscheidungsphänomene bestimmt.

Es rückt vielmehr die Unternehmung als zielgerichtetes soziales Gebilde ("organization") ins Blickfeld, die in einer normativ regulierten Umwelt agiert. Der Unternehmung als Institution fällt im sozialen Interaktionsgefüge eine bestimmte soziale Rolle[1] zu, die nichts anderes als eine "Klasse von Maximen"[2] darstellt. Der Sanktionscharakter dieser Rollenvorschriften, die nur bestimmte unternehmerische Verhaltensmuster für gerechtfertigt erklären, kommt besonders in der Normierung von Handlungen durch die jeweilige Rechtsordnung zum Vorschein, wenn das tatsächliche Handeln nicht den Verhaltenserwartungen entspricht und die fehlende Übereinstimmung zwischen den Wertvorstellungen einzelner Institutionen offenbar wird. Das =unternehmerische= Handeln erfährt so eine gewisse Steuerung durch soziale Normen[3]. Die Art und der Grad der Beeinflussung durch institutionalisierte Wertvorstellungen, z.B. durch den Druck der öffentlichen Meinung[4] kann Gegenstand empirischer Analysen sein.

---

1) Zum Rollenbegriff siehe z.B. DAHRENDORF, Ralf: Homo Sociologus, 5.Aufl., Köln/Opladen 1965, passim; GRONAU, Heinz: Die soziologische Rollenanalyse, Stuttgart 1965, S. 115 ff.; MÜLLER, G.: Rolle und Rollenbewußtsein als entwicklungspsychologisches Problem. In: Archiv für die gesamte Psychologie, Bd. 116, 1964, S. 269; WEIS, R.S.: Factors determing the Adoption of Decision Making as a Role Behavior. In: Some Theories of Organisation, Homewood/Ill. 1964, S. 615 ff.; HOFSTÄTTER, Peter R.: Einführung in die Sozialpsychologie, 3. Aufl., Stuttgart 1963, S. 324. HARTFIEL, Gunter: Wirtschaftliche und soziale Rationalität, Stuttgart 1968, S. 226 ff; MAYNTZ, Renate: Formalisierte Modelle in der Soziologie,Neuwied/Berlin 1967; POPITZ, Heinrich:Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie, Tübingen 1967.
2) KEMPSKI, Jürgen von: Über die Einheit der Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 395.
3) Vgl. dazu u.a. BOULDING, Kenneth E.: The Present Position of the Theory of the Firm. In: Linear Programming and the Theory of the Firm, New York /Englewood Cliffs/N.J. 1964, S. 222 ff.; PAHLKE, Jürgen: Soziale Normen und die Theorie rationalen Verhaltens. In: Verhältnis der Wirtschaftswissenschaften zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, N.F.,Bd.13, Berlin 1964, S. 282 ff.
4) Die institutionell verankerte öffentliche Meinung fällt "Werturteile darüber, ob dieses oder jenes Unternehmensziel anzuerkennen oder abzulehnen ist".(BIDLINGMAIER, Johannes: a.a.O., S. 124). Zur Rede vom "Unternehmensziel", "Ziel der =Unternehmung=" etc. vgl. Kapitel II dieser Arbeit.

Ebensowenig wie die Werthaltungen und die Verhaltensmaximen in der sozialen Umwelt der =Unternehmung= unwandelbar sind oder unveränderliche Ordnungen darstellen, sondern sich in einem Sozialisierungsprozeß, der nie einen Abschluß findet, herausbilden und die von den in dem Gebilde "Unternehmung" tätigen Menschen internalisiert werden oder nicht, wobei letzteres zu Diskrepanzen zwischen dem Wertverhalten der in Unternehmen Tätigen und ihren Rollenzumutungen führt, ebensowenig kann z.B. a priori eine Identität der Zielsetzungen des Eigentümer-Unternehmers und der der Mitglieder der Organisation "Unternehmung" vorausgesetzt oder die =betrieblichen= Leitmaximen als unwandelbar gesehen werden. Die tatsächlichen Handlungsmaximen entspringen besonderen sozialen Prozessen in der Unternehmung[1], die die neuere Theorie der Unternehmung aufzuhellen unternimmt. Untersuchungen ergaben, daß in Unternehmen die internen wie externen Maßnahmen nicht ausschließlich auf die Erreichung eines Zieles ausgerichtet werden[2], und so der Zielmonismus der älteren Theorie nicht zu halten ist. Die simplifizierenden Verhaltensannahmen wurden durch die Einbeziehung der sozialen Struktur der "Unternehmung" und ihrer internen Organisation aufgegeben, denn die einzelnen Organisationsmitglieder besitzen eigene Wertvorstellungen und Präferenzen, aufgrund derer sie eigene Zielvorstellungen "für die Organisation"[3] entwickeln und durchzusetzen versuchen.

---

1) Vgl. BARNARD, Chester J.: The Function of the Executive, Cambridge/Mass. 1962, S. 220 ff., und passim. BIDLINGMAIER, Johannes: Zur Zielbildung in Unternehmensorganisationen. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 19. Jg., 1967, S. 249 ff.

2) Siehe die Arbeiten von KAPLAN, Abraham/DIRLAM,Joel B./LANZILOTTI, Robert: Pricing in Big Business, Washington D.C. 1959; WHITE, C.M.: Multiple Goals in the Theory of the Firm. In: Linear Programming and the Theory of the Firm, New York 1960, S. 101 ff.; u.a. KATONA, George: Das Verhalten der Verbraucher und Unternehmer. Tübingen 1960; HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 37 ff.

3) KIRSCH, Werner: Zur Problematik 'optimaler' Kapitalstrukturen. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 38. Jg., 1968, S. 884. "Institutionen handeln nicht, sondern nur Individuen in oder für Institutionen". (POPPER, Karl R.: Die Logik der Sozialwissenschaften. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 14. Jg., 1962, S. 248. H.d.V.).

An die Stelle der einzentrigen, unipersonalen Zielsetzungsinstanz tritt als neuer Schwerpunkt in der theoretischen Analyse die systematische Erfassung der Problemkreise der multipersonalen Willensbildung und der kollektiven Entscheidung und deren Einfluß auf die Zielsetzung und Zieldurchsetzung in der Unternehmung.[1] Im vorliegenden Zusammenhang interessiert weniger der für die von MARSHAK, RADNER u.a. konzipierte "team theory" zutreffende Fall einer Interessenkonformität der Organisationsmitglieder[2], als vielmehr der empirische Prozeß der organisatorischen Zielbildung[3], der mehr oder weniger durch eine konfliktäre Situation gekennzeichnet ist[4], die in den divergieren-

---

1) Zu einem Überblick über den gegenwärtigen Stand der Analyse menschlichen Verhaltens auf die Funktionsweise von Organisationen als zielgerichteter sozialer Gebilde, bei der sich eine koordinierte Zusammenarbeit mit anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen anbahnt, vgl. MARCH, James G.(Hersg.): Handbook of Organizations, Chicago 1965; COOPER, W.W./LEAVITT, H.J./SHELLEY II, M.W.(Hersg.): New Perspectives in Organization Research, New York 1964; RUBENSTEIN, Albert H./HABERSTROH, Chadwick, J. (Hersg.): Some Theories of Organization, Homewood/Ill. 1964; HARE, Mason (Hersg.): Modern Organization Theory, New York 1959.

2) MARSHAK, Jacob: Elements of a Theory of Teams. In: Management Science, Vol. 1, 1954, S. 127 ff.; ders.: Towards an Economic Theory of Organization and Information. In: Decision Processes, New York 1954, S. 187 ff.; MARSHAK, Jacob/ RADNER, Roy: Economic Theory of Teams. Working Paper No. 67, Center for Research in Management Science, University of California, Berkeley 1963.

3) Siehe dazu bspw. CHAMBERLAIN, Neil W.: The Firm: Micro-Economic Planning and Action, New York-San Francisco-London-Toronto 1962, S. 406 ff.; CYERT, Richard M./MARCH, James G.: A Behavioral Theory of Organizational Objectives. In: Modern Organization Theory, a.a.O., S. 76 ff.; MARCH, James G./SIMON, Herbert A.: Organizations, New York/London 1958, S. 34 ff.; THOMPSON, James D./McEWEN, William J.: Organizational Goals and Environment: Goal Setting as an Interaction Process. In: American Sociological Review, 1958, S. 23 ff.; LUCE, Duncan R./RAIFFA, Howard: Games and Decision, New York 1957, S.333 ff.; CYERT, Richard M./MARCH, James G.: A Behavioral Theory of the Firm, Englewood Cliffs/N.J. 1963, S. 26 ff ..., S. 114 ff.

4) Besonders herausgehoben wird dieser Aspekt von BOWER, Joseph L.: The Role of Conflict in Economic Decision-Making Groups: Some Empirical Results. In: The Quarterly Journal of Economics, Vol. 79,1965, S. 263 ff.; und BOULDING, Kenneth E.: A Pure Theory of Conflict Applied to Organizations. In: Conflict Management in Organizations, Ann Arbor/Mich. 1961, S. 43 ff. Vgl. weiterhin MARCH, James G./SIMON, Herbert A., a.a.O., S. 117 ff.

den und veränderlichen Zielvorstellungen der Unternehmensmitglieder begründet ist und die sich in der Struktur und Stabilität des sog. "Zielsystems der Unternehmung" als einer sozialen Institution niederschlägt. Die Art und Weise, in der sich diese interpersonellen Zielkonflikte ändern, welche Maßnahmen in der Wirklichkeit ergriffen werden, um offene oder latente Konflikte zu vermeiden, zu unterdrücken oder auf dem Wege eines Kompromisses zu lösen usw., und welche Wirkungsfaktoren im einzelnen und in welchem Maße dafür bestimmend sind, ist noch weitgehend unerforscht.[1] Die theoretische Analyse unternehmerischer Zielkonflikte steckt noch in den Anfängen[2] und ist über programmatische Ansätze noch nicht hinausgediehen.

Bei unserem knappen Überblick über einige neuere Forschungsaspekte in der Theorie der Unternehmung ging es uns nicht darum, einzelne Konzeptionen herauszugreifen und sie daraufhin zu überprüfen, ob sie den verschiedenen Anforderungen der modernen Wissenschaftslogik genügen oder wie die angewandte Methodik wissenschaftstheoretisch zu beurteilen oder klassifizieren sei.[3] Es war uns vielmehr darum zu tun, an einigen Bei-

---

1) Das dem überwiegenden Teil der modernen Konzeption zugrundeliegende Denkmodell geht von der Organisation als einer Organisation von Individuen mit unterschiedlicher Präferenzordnung aus. Die gemeinsame Zielsetzung wird dann durch einen Verhandlungsprozeß über einen Kompromiß gefunden, in dem dann je nach Machtstellung des Einzelnen, seinem Engagement und seiner Geschicklichkeit usw. seine Wertvorstellungen zum Tragen kommen. Die Stabilität des Kompromisses entscheidet über die Stabilität des =Unternehmenszieles=. Verfechter dieser Konstruktion sind, z.B. BANARD, SIMON, NEUMANN, MORGENSTERN, MARSHAK und CYERT, um nur einige bekanntere zu nennen.

2) In diesem Sinne BIDLINGMAIER, Johannes: Unternehmerische Zielkonflikte und Ansätze zu ihrer Lösung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 38. Jg.,1968, S. 159. Zum Problem der Zielkonflikte vgl. weiter BOULDING, Kenneth E.: Conflict and Defense, New York 1962; SCHELLING, Thomas: The Strategy of Conflict, Cambridge/Mass. 1960; BIDLINGMAIER, Johannes: Zielkonflikte und Zielkompromisse im unternehmerischen Entscheidungsprozeß, Wiesbaden 1968, und die dort angegebene Literatur.

3) Dazu seien einige kurze Bemerkungen angefügt. Eine vollausgebaute, überprüfte Theorie des Verhaltens in Unternehmen liegt noch nicht vor, wie im Schrifttum immer wieder betont wird. Die meisten Forschungsbeiträge haben das Stadium der Begriffsbildung bzw. Explikation und der Beschreibung noch nicht verlassen bzw. das "theoretische" Interesse beschränkt sich auf die (entscheidungs-)logische Möglichkeitsanalyse, womit wir (Fortsetzung der Fußnote auf S. 208)

spielen zu zeigen, daß auch die Betriebswirtschaftslehre Wertungen und Werthaltungen und ihren strukturellen Wirkungszusammenhang in ihren Objektbereich miteinbezieht und die daraus entspringende Problematik in jüngster Zeit zum bevorzugten Gegenstand des Versuches einer Hypothesenbildung und der Untersuchungen empirischer Entscheidungen im Rahmen betrieblicher Aktionsgefüge macht. Die empirische Relevanz der getroffenen Annahmen läßt sich grundsätzlich in der gleichen Weise durch ihre Anwendungen auf die Wirklichkeit entscheiden wie bei anderen empirischen Sachverhalten; durch strenge empirische Überprüfungen können wir feststellen, ob die Annahmen über Ziele und Zielsysteme, ihre Bildung und ihre Realisierung von der =betriebswirtschaftlichen= Realität gestützt werden, -falls sie so formuliert sind, daß sie strengen Tests ausgesetzt werden können und nicht von vornherein gegen eine Widerlegung an der Erfahrung immunisiert werden. Im letzteren Falle "erklären" diese Art von Hypothesen alles - und nichts.

Wir wollten zeigen, daß über Werthaltungen, Wertvorstellungen, Wertungen und Werturteile als empirische Erscheinungen und über

---

(Fortsetzung der Fußnote 1) von S. 207)

1) aber den wissenschaftlichen Beitrag zur Formulierung eines Programmes und die Verdienste erster Versuche keineswegs abwerten wollen. Es läßt sich bspw. nachweisen, daß die von HAX, Herbert: a.a.O., S. 73 ff. und passim propagierte Lösung des Problems der Koordination der betrieblichen Entscheidung ebenso wie die im Rahmen der Lehre von den "incentives" wie "management by objectives" bzw. "management by results" (vgl. dazu BATTEN, Joe D.: Beyond Management by Objectives, New York 1964; ODIORNE, George S.: Management by Objectives, New York-Toronto-London 1965; SCHAFFER, Robert H.: Managing by Total Objectives, New York 1964 und SCHLEH, Edward C.: Management by Results, New York-Toronto-London 1961) oder der Theorie des "persuasive leadership" (s.dazu RAPAPORT, Anatol: Three Models of Conflict. In: Management Science, Vol. 7, 1961, S. 715 ff.; MASLOW, Abraham H.: Motivation and Personality, New York 1954) konzipierten Lösungsvorschläge lediglich tautologische Transformationen der Definitionen darstellen, die mögliche, denkbare organisatorische Gestaltungsform behandeln und insofern nur die Logik kollektiver Entscheidungen unter bestimmten Aspekten explizieren. Ihnen fehlen die präzisen Spezifikationen des Anwendungsbereiches und echte, nomologische Hypothesen und damit das nötige realtheoretische Fundament, um praktische Relevanz zu besitzen. Ihr Beispiel steht für viele, z.B. auch für die sog. Teamtheorie MARSHAKs, RADNERs u.a..

ihren Einfluß auf den Zielentscheidungsprozeß in Unternehmen indikativische Aussagen gemacht werden können. Wir können diese Phänomene ohne jede persönliche Stellungnahme und ohne unsere eigenen Attitüden ins Spiel zu bringen und in unsere Ausführungen einfließen zu lassen,- was sich in präskriptiven (normativen) Sätzen bemerkbar machen würde -, wertneutral beschreiben, erklären und prognostizieren.[1] Daß die beschriebenen Wertungen als sprachliche Äußerungen Werturteile und somit präskriptive Sätze sind, zwingt uns keineswegs dazu, die objektsprachlichen Aussagen durch die Einführung von Wertprämissen in ein System von präskriptiven Sätzen zu transformieren, denn zwischen der Ebene der Gegenstände (Nullstufe) und der Objektsprache besteht kein logischer Zusammenhang.[2]

Wenn man zwischen normativen Systemen als empirischen Phänomenen (z.B. den Wertsystemen der Unternehmensmitglieder) und Theorien über diese normativen Systeme einen deutlichen Unterschied zu machen versteht und die beiden Sprachstufen auseinanderhält, dann kann man gerade das, ohne in ein noch nicht oder nicht auflösbares "methodologisches Dilemma"[3] zu geraten, was HEINEN im Hinblick auf die betriebswirtschaftliche Zielsetzungslehre kritisieren zu können glaubt: "Die Betriebswirtschaftslehre kann nicht eine Angleichung der Zielvorstellungen der traditionellen Unternehmenstheorie an die Gegebenheiten der Realität fordern, gleichzeitig aber die daraus resultierenden methodologischen Konsequenzen ignorieren".[4]

---

1) Der Nachweis, daß dies im deutschen wie angelsächsischen Schrifttum sehr oft nicht der Fall ist, sondern meist ungewollt ein eigenartiges Konglomerat von normativen und deskriptiven Annahmen präsentiert wird, wäre Gegenstand einer eigenen Arbeit. Der Klassifikationsversuch GROCHLAs z.B. geht darauf nicht näher ein, d.h. die normative Problematik wird nicht gesehen. Vgl. GROCHLA, Erwin: Erkenntnisstand und Entwicklungstendenzen der Organisationstheorie. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 39. Jg., 1969, S. 1 ff.

2) Wenn wir von Wertungen als den "Objekten" der betriebswirtschaftlichen Theorie sprechen, so könnte es scheinen, wir würden in die Fehler der objektiven Werttheorie verfallen. Wir verstehen unter 'Gegenstand' bzw. 'Objekt' ganz allgemein alles, worauf sich eine Prädikation oder Kennzeichnung beziehen kann, womit im vornherein jeder ontologischen Spekulation über "Gegenstände an sich" bzw. "Werte an sich" der Boden entzogen ist.

3) Wie KIRSCH meint. KIRSCH, Werner: a.a.O., S. 888.

4) HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S.255.

Denn aus dieser Forderung nach Realitätsnähe ergeben sich keine relevanten methodologischen Konsequenzen, zumindest was das Postulat der Wertfreiheit und damit den sprachlichen Charakter der Betriebswirtschaftslehre betrifft, worauf HEINEN anspielt. Es liegt einfach ein Fehlschluß vor, wenn man in der Theorie der Unternehmung meint, aus der empirischen Beschaffenheit des Forschungsobjektes z.B. der Wertschätzungen, Ziele (die von HEINEN als Imperative und damit als präskriptive Sätze interpretiert werden) und des organisatorischen Zielbidlungsprozesses[1] auf die sprachliche Gestalt des objektsprachlichen Aussagensystems folgern zu können und der "Zielsetzungslehre" eine den anderen betriebswirtschaftlichen Teiltheorien gegenüber besondere wissenschaftslogische Stellung einräumen zu müssen. Denn die Entscheidung zwischen empirisch-kognitiver und normativer Zielsetzung ist logisch völlig unabhängig von der Beschaffenheit der empirischen Elemente.

Und auch das angebliche Dilemma: "Anpassung an die empirische Gegebenheit (des Objektbereichs, d.V.) unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Postulates der 'Wertfreiheit"[2] entpuppt sich bei näherem Zusehen als ein Scheinproblem. In der analytischen Ethik, auf die HEINEN in diesem Zusammenhang verweist,[3] findet seine Ansicht keine Stütze; war es doch gerade die analytische Philosophie mit ihrer Unterscheidung von Objekt- und Metasprache, der die analytische Ethik die Differenzierung zwischen Meta-Ethik und Ethik verdankt, die die Handhabe für die Entschlüsselung der logischen Grammatik der Werturteile bot. Aus theoretischen, objektsprachlichen Sätzen wie bspw. "Das Ziel der =Unternehmung= ist die Gewinnmaximierung" und dergl., das als empirisch feststellbare Handlungsmaxime sich sprachlich als genereller Imperativ darstellen kann, oder anderen empirischen Feststellungen wie "Die sog. Mittelentscheidungen sind nicht wertneutral, sondern die Mittel selbst sind Gegenstände von der Zwecksetzung unabhängiger, d.h. selbständiger

---

1) Vgl. ebenda, S. 252 f.
2) KIRSCH, Werner: a.a.O., S. 888.
3) Vgl. HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 44 ff, S. 252 f. Ähnlich MEFFERT, Heribert: a.a.O., S. 24 ff.

Wertungen"[1] kann überhaupt kein praktisches Urteil der Art wie "Die betriebswirtschaftliche Theorie der Unternehmung muß in eine präskriptive Form gebracht werden" oder das Gegenteil gefolgert werden, was im ersten Fall bspw. die Einführung von Wertprämissen in den objektsprachlichen Zusammenhang notwendig macht. Wer so argumentieren möchte, übersieht dabei, daß er unmerklich von den Problemen der Nullstufe zu moralischen Problemen der metasprachlichen Ebene des vorwissenschaftlichen Bereiches übergewechselt ist.[2]

Zusammenfassend können wir sagen, daß die Theorie der Unternehmen, wenn sie das Verhalten in Unternehmen beschreiben und erklären will, nicht umhin kommt, als reale Sachverhalte Wertungen als Grundlage jeglichen Entscheidens der Wirtschaftssubjekte und die daraus resultierenden Werturteile bzw. das Wertsystem der Unternehmensmitglieder zu berücksichtigen, und daß sie in diesem Sinne wie jede andere sozialwissenschaftliche Disziplin, die Wertungen in ihrem Bezugsbereich aufweist, nicht "wertfrei" sein kann, ohne aber deswegen zwangsläufig das Wertfreiheitspostulat aufgeben zu müssen.

b.) Das moralische (vorwissenschaftliche) Problem der Wertgrundlage allen theoretischen Wissens

Die Kritik am Wertfreiheitspostulat und die Zweifel an der Fruchtbarkeit der scharfen Trennung von explikativen und normativen Satzsystemen stützen sich sehr oft auf die auch von den Verfechtern einer explikativen Wissenschaft unbestrittene Tatsache, daß jede bewußte wissenschaftliche Betätigung auf Entscheidungen beruht und die "Wissenschaft"[3] somit ohne Wertungen nicht auskommt. Die Wissenschaftler richten ihr Tun oder Lassen

---

1) Darauf hat MYRDAL vor bereits über mehr als 30 Jahren aufmerksam gemacht. Vgl. MYRDAL, Gunnar: Das Zweck-Mittel-Denken in der Nationalökonomie. In: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. IV, 1933, S. 305 ff., S. 4.

2) Ganz abgesehen davon läge wegen des Fehlens einer Wertprämisse ein Verstoß gegen die imperativistische Logik vor, mit anderen Worten eine Konfusion von Erkenntnis und Entscheidung.

3) Wir hoffen, daß unsere Rede von der "Wissenschaft" hier als bloße façon de parler durchschaut wird.

nach ihren Vorlieben, Interessen, Wertschätzungen oder bestimmten Prinzipien aus, sie besitzen eine bestimmte Vorstellung von dem, was sie tun wollen, was sein sollte und was sie vertreten können, kurz die "Wissenschaft" besitzt eine moralische Grundlage ("Basis"), die nicht geleugnet werden kann.

Wie ist das zu verstehen, bringen wir mit dieser Feststellung nicht bereits die auch von uns vertretene Forderung nach einer wert(urteils-)freien Wissenschaft zu Fall? Ist demnach keine wertfreie Wissenschaft möglich? Die Antwort, die wir geben können, ohne uns in einen Selbstwiderspruch zu verwickeln, ist zum Teil ja, zum andern, und das wird sich als das Entscheidende herausstellen, nein. Das mag befremdlich klingen, da eine vollständige Bejahung bereits aufgrund des Phänomens einer moralischen Basis der Wissenschaft zwangsläufig zu sein scheint. Und doch ist sie es nicht, wir würden nur ein vorschnelles und fragwürdiges Urteil fällen, das der Logik der Situation nicht gerecht wird. Der Beweis für unsere Behauptung wird darin bestehen, daß wir zeigen, worin der Sinn der Redeweise von einer "normativen, existentiellen Basis wissenschaftlicher Erkenntnis" zu suchen ist. Dies wird uns zugleich helfen, den Ausdruck 'wertfreie Wissenschaft' weiter zu explizieren, und die Diskussion auf den eigentlichen Streitpunkt hinzuführen, der durch die sozialwissenschaftliche Werturteilskontroverse an sich getroffen werden soll.

"Hinter aller Bemühung um theoretische Erkenntnis sind a-theoretische Beweggründe am Werk".[1] Darin liegt bereits ein gewisser Hinweis, in welcher Richtung die Lösung des Problems der Wertfreiheit zu suchen sein wird. Freie, autonom getroffene oder von außen beeinflußte oder erzwungene Grundentscheidungen der Wissenschaftler verschiedenster Art konstituieren den vorwissenschaftlichen Bereich einer jeden Wissenschaft. Sie bestimmen zum Beispiel die Fragestellungen, den jeweiligen Forschungsansatz, das Problem, das am Anfang einer jeden Wissenschaft steht. Fragen wir danach, wie es dazu kommt, daß ein

---

1) GEIGER, Theodor: a.a.O., S. 12 (H.d.V.).

ganz bestimmter Aspekt der Wirklichkeit von einem Wissenschaftler herausgegriffen wird, ein anderer sein Interesse nicht erregt oder absichtlich nicht bearbeitet wird, so zeigt sich, daß in der Problemwahl die persönlichen Neigungen und Attitüden der Forscher hereinspielen. In ihr dokumentiert sich der "Fragenantrieb"[1] des Wissenschaftlers, der die Erkenntnisperspektive,d.h. die Selektivität seines Denkens und damit den zu bearbeitenden Ausschnitt der Wirklichkeit bestimmt. Die Kriterien, nach denen Wissenschaftler die Auslese ihrer Problemstellungen aus der Mannigfaltigkeit der realen Erscheinungen treffen und aufgrund derer sie ihre Programme formulieren und Faktenanalyse treiben, sind, wie WEISSER feststellt, "Entscheidungen und nicht Erkenntnisse"[2], mögen sie nun durch die reine Wißbegier an der Erklärung bestimmter Sachverhaltskomplexe oder durch ein konkretes, unter einer bestimmten Zielsetzung zu lösendes Problem hervorgerufen sein. Die Motivation dieser Entscheidungen, die Frage nach dem "Warum" und dem "Wieso" dieser Entscheidungen zu erforschen, ist nicht Gegenstand einer wissenschaftslogischen Untersuchung, sondern der Erkenntnispsychologie bzw. Wissenssoziologie, und braucht uns im Rahmen unserer Thematik nicht weiter zu beschäftigen.[3]

Bedeutsam für den weiteren Verlauf unserer Argumentation bleibt nur das feststellbare Phänomen, daß Wertgesichtspunkte über Entscheidungen für die Problemauswahl bestimmend sind. Dann zeigt sich bspw. aber auch, daß die in der Betriebswirtschaftslehre bei den Überlegungen zur Grundlagenproblematik oft gestellte und für wesentlich gehaltene Frage nach dem "Auswahl-

---

1) Vgl. ebenda, Kap. VII: Frage-Antrieb und Aussagesteuerung.
2) WEISSER, Gerhard: Probleme beratender Sozialwissenschaften. In: Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur, Berlin 1961, S. 90. (H.d.V.).
3) So auch LEVI, Issac: Must The Scientist Make Value Judgements? In: The Journal of Philosophy, Vol. VLVII 1962, S. 346. Daß die für die Problemwahl relevanten Wertmaßstäbe nicht als Prämissen in die Urteile eingehen müssen, die der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen dienen und so das Ergebnis der Untersuchung nicht problematisch zu werden braucht, wird auch von WEISSER betont. Vgl. WEISSER, Gerhard: Politik als System aus normativen Urteilen, Göttingen 1951, S. 13.

prinzip"[1], besonders des angewandten Teils der Disziplin, im Grunde genommen auf ein Scheinproblem abstellt, wenn der Antwort darauf irgendein Erkenntnischarakter beigemessen werden soll.[2] Dieser kognitive Gehalt des Räsonierens über das Auswahlprinzip wird meist darin gesehen, daß auf dem Wege metaphysischer Überlegungen ein "Erkenntnisgegenstand" oder "Erkenntnisobjekt" postuliert und eine Bereichsabgrenzung vorgenommen wird; de facto handelt es sich jedoch dabei um eine Ontologisierung vorwissenschaftlicher und teilweise weltanschaulicher Entscheidungen.[3]

Der Denkfehler liegt mit in der Verwechselung der Axiome der =Betriebswirtschaftslehre=, d.h. ihren Wertvoraussetzungen oder, wie wir auch sagen können, der existentiellen Wertgrundlage betriebswirtschaftlichen Forschens, mit den Axiomen, die dem Handeln der Unternehmer und anderer Personen des Objektbereichs der betriebswirtschaftlichen Theorie zugrundeliegen, und die nicht in das (objektsprachliche) System der Aussagen als Prämissen im logischen Sinne aufgenommen werden müssen, sondern deskriptiv beschrieben werden können. (s.o.) Die Geltungsmodi der angesprochenen Axiome sind gänzlich verschiedener Art und lassen sich durchaus logisch auseinanderhalten. Die fehlende Differenzierung zwischen vorwissenschaftlichen Bereich und Objektsprache führt unter Umständen dazu, daß auch Wissenschaftler, die ihre Aussagensysteme von persönlichen Stellungnahmen freihalten wollen, eigene Wertungen an die Stelle von kognitiven Aussagen setzen, und sich der ungewollten impliziten

---

1) Vgl. z.B. FORKER, Hans-Joachim: a.a.O., S. 128 ff.; WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 185 ff., S. 236 ff.; WILD, Jürgen: a.a.O., S. 28 ff.; HILL, Wilhelm: a.a.O., S. 36 und passim; MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 60 ff; SCHREIBER, Rupert: Erkenntniswert betriebswirtschaftlicher Theorien, Wiesbaden 1960, S. 84 ff.; KOSIOL, Erich: Erkenntnisgegenstand und methodologischer Standort der Betriebswirtschaftslehre a.a.O., S. 131; ders.: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung, a.a.O., S. 751, u.a.
2) Vgl. auch dazu unsere Ausführungen in Kapitel II.
3) Dieses Denkmuster werden wir im zweiten Teil unserer Arbeit einer ausführlichen Kritik unterziehen, wo wir auch zeigen werden, daß die mit der Erkenntnisperspektive verbundene Selektionsproblematik nicht zu einer Normativierung der Aussagen zwingt.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

schaft als soziale Institution in ein System von Wertbeziehungen eingebettet ist und somit selbst normativen Regelungen unterliegt.[1] Wissenschaftler können ihre Wissenschaft auch "zum willfährigen Knecht jeder beliebigen Zielsetzung machen"[2] oder dazu gezwungen werden; sie können sich mit bestimmten Zielsetzungen identifizieren und dieses Engagement in Werturteilen innerhalb der objektsprachlichen Aussagen zum Ausdruck bringen, während andere wieder aus persönlichen Überzeugungen heraus die Mitarbeit an der Lösung bestimmter Probleme verweigern, deren Zielsetzung den ihren widerspricht oder die sie für verwerflich halten. Es sei hier bspw. an den Bau von H-Bomben, der Entwicklung von Giftgasen und anderen Instrumenten der chemischen oder bakteriologischen Kriegsführung erinnert. Insoferne bezieht der Wissenschaftler aus einer ethischen Grundeinstellung heraus Stellung zu bestimmten Aufgaben, ohne aber deswegen Werturteile in sein Aussagensystem einfließen lassen zu müssen, es sei denn, es werden ihm Sanktionen angedroht, denen er nachgibt. Auch müssen die Ziele, die von den einzelnen Wissenschaftlern für die Wissenschaft formuliert werden nicht immer mit den offiziellen "Zielen der =Wissenschaft=" als Institution harmonieren.

All dies besagt nicht mehr, als daß im pragmatischen Bereich des wissenschaftlichen Lebens Wertungen wirksam werden, in denen Rollenvorschriften formuliert, moralische Urteile gefällt werden usf., und daß zur Wertbasis der Wissenschaft auch das Streben nach Wahrheit, Objektivität, das Wertfreiheitspostulat usw. und das Gegenteil zu zählen ist, und daß die Verwirklichung dieser (Wert-)Entscheidungen im Rahmen des sozialen Interaktionsgefüges gefährdet, gestützt oder geschwächt sein kann oder werden kann. Die Feststellung, daß jede Wissenschaft eine sog. Wertbasis als ihren normativen Hintergrund besitzt und daß sie in dieser Hinsicht nicht "wertfrei" sein kann, und daß überraschenderweise auch das Wertfreiheitsprinzip zu eben dieser Wertbasis zu rechnen ist, erledigt die Diskussion um das Wert-

1) Dieses Argument führt z.B. FERBER dafür an, daß das Streben nach einer wertfreien Wissenschaft unmöglich sei. Vgl. FERBER, Christian von: Der Werturteilsstreit 1909/1959. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 13. Jg., 1959, S. 21 ff.

2) WEISSER, Gerhard: Politik als System aus normativen Urteilen, a.a.O., S. 20. Diese Gefahr sieht WEISSER bei einem rein explikativen Satzsystem gegeben, der er durch eine Normativierung entgehen will.

freiheitspostulat jedoch nicht von selbst; die Vertreter dieses Prinzips können vielmehr darauf verweisen, daß die der Werturteilskontroverse zugrundeliegende Problemstellung noch garnicht getroffen wurde, ohne dabei die Bedeutung der faktischen Zusammenhänge in Abrede stellen zu müssen.

Soziale Normen haben zum einen nicht den Charakter von Naturgesetzlichkeiten, die gewisse Ereignisse verbieten (POPPER) ober bestimmte Handlungen unmöglich machen, d.h. nicht übertreten werden können. Es bleibt grundsätzlich der autonomen Entscheidung des einzelnen Wissenschaftlers überlassen, ob er sich den zur Zeit geltenden überindividuellen oder fremden individuellen Wertvorstellungen anpassen und seiner sozialen oder sonstwie zugewiesenen Rolle entsprechen oder mit den Zielvorgaben in Konflikt treten will. Zum anderen ist die theoretische Analyse faktischer Zusammenhänge im Bereich des wissenschaftlichen Forschens und der Versuch der Erklärung dieser Zusammenhänge der Pragmatik der Wissenschaft zuzurechnen und Gegenstand erkenntnispsychologischer bzw. -soziologischer Bemühungen, die sich mit dem Entdeckungszusammenhang von Theorien beschäftigen; ihre Ergebnisse sind für die Begründungsproblematik irrelevant.

Durch den bloßen Hinweis auf empirische Phänomene läßt sich die Wertproblematik nicht zum Verschwinden bringen. Es wäre ein logisch aussichtsloser Versuch, und man würde einem naturalistischen Fehlschluß unterliegen, wenn man aus kognitiven Aussagen über Sachzusammenhänge im pragmatischen Bereich der Wissenschaften wie "Den Wissenschaften liegen Wertungen zugrunde" folgern wollte, daß die einzelnen Theorien, also die Resultate der wissenschaftlichen Tätigkeit, diese Wertvorstellungen und Wertungen inform von Werturteilen als Axiome im logischen Sinne aufweisen müßten[1]. Aus indikativischen Aussagen über soziale

---

1) Die Gegner einer wertfreien Wissenschaft beachten nicht, daß sich ihre Einwände auch generell gegen die Naturwissenschaften wie z.B. Physik, Chemie, Biologie usw. vorbringen lassen, bei denen heute eine Ergänzung der Aussagen durch normative Axiome garnicht in Erwägung gezogen wird. Es handelt sich bei der Wertproblematik weder um eine eigenständige Problematik der Sozial- oder Kulturwissenschaften noch um eine, die auf die praktische Anwendung theoretischer Systeme beschränkt wäre.

oder psychische Phänomene lassen sich keine Imperative oder Normative ableiten. Es ist eine Entscheidung, eine metawissenschaftliche Wertung nötig, um uns die nötige Wertprämisse zu liefern.[1)]

Wir sind damit zum eigentlichen Kern der Werturteilsproblematik vorgedrungen: Der Wahl zwischen der explikativen oder normativen Gestaltung der Objektsprache, die auf metasprachlicher Ebene zu treffen ist.[2)] Es geht bei der Frage der Wertfreiheit primär um die Bestimmung eines methodischen Prinzips. Davon werden die Gebrauchsregeln der Wissenschaftssprache betroffen und die linguistischen Anforderungen an alle Aussagen über die empirischen Objekte der Wissenschaft präzisiert.

Wenn man die verschiedenen Sprachstufen berücksichtigt, so wird klar, daß mit einer metasprachlichen Wertung nicht logisch notwendig eine Stellungnahme zu der Beschaffenheit realer Untersuchungsobjekte verbunden sein kann. Zeichnen wir z.B. Aussagen

---

1) Dann zeigt sich, daß der Satz MAX WEBERs: "Gesinnungslosigkeit und wissenschaftliche Objektivität haben keinerlei innere Verwandtschaft", der prima facie den Anschein einer kognitiven Aussage erweckt, in Wirklichkeit auf das Ethos der Wissenschaft anspielt und eine moralische Dimension besitzt, die eine bestimmte Einstellung eines Wissenschaftlers involviert, von der her dann dieses wertende Urteil gefällt werden kann. (Vgl. WEBER, Max: a.a.O., S. 157).

2) Wäre es anders, so wäre die ganze Fragestellung sinnlos, weil selbstreflexiv. "In gewissem Sinne beweist ... derjenige, der Postulate und Ratschläge als unzulässig in den Wissenschaften ansieht, vom eigenen Standpunkt aus zuviel: Seine Argumente treffen auch - lediglich in anderer Weise - die explikativen Aussagen, und es bleibt, wenn sie akzeptiert werden, für die Wissenschaft überhaupt nichts". (WEISSER, Gerhard: Probleme beratender Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 90). Wäre diese Aussage WEISSERs schlüssig, so hätte das Prinzip der Wertfreiheit in der Tat eine sehr unangenehme Folge. Der Vorwurf des Selbstwiderspruchs taucht aber nur dadurch auf, daß hier nicht streng zwischen Meta- und Objektsprache unterschieden wird. Beachtet man die verschiedenen Sprachebenen nicht, dann hat natürlich jede Stellungnahme zum Für oder Wider der Stellungnahme in den Wissenschaften den Charakter einer tu-quoque-Argumentation, d.h. man kann nachweisen, daß gegen den Standpunkt des anderen dieselben Einwände erhoben werden können wie gegen den eigenen: ein circulus vitiosus beginnt.

bzw. Aussagensysteme über empirische Sachverhalte in positiver oder negativer Weise aus, dann machen wir metasprachlich , - und auf dieser Ebene bewegen wir uns auch beim Wertfreiheitsprinzip -, eine wertende Aussage über Aussagen, indem wir sie mittels bestimmter wissenschaftslogischer Kriterien bspw. auf ihre logische Konsistenz oder ihren empirischen Gehalt überprüfen, und fällen Werturteile über die betreffende(n) (Theorie(n), nicht aber über die von diesen beschriebenen empirischen Sachverhalte[1], der bei sozialwissenschaftlichen Aussagen auch Wertungen, d.h. Stellungnahmen umschließen kann. Wir sind nicht gezwungen, zu diesen Wertungen in irgendeiner Weise persönlich Stellung zu beziehen, mögen sie uns auch noch so verwerflich erscheinen. In diesem Sinne ist die Rede von einer "wertfreien Wissenschaft" zu verstehen, und in diesem Sinne ist auch wertfreie Wissenschaft möglich.

Wer wie wir als Grundlage und Voraussetzung einer jeden Wissenschaft Werte wie das Streben nach Erkenntnis und damit nach der Wahrheit unseres theoretischen Wissens, nach Objektivität, nach Klarheit usw. ansieht und sich zu ihnen bekennt, wird zusammen mit dem theoretischen Satz der Metaethik: "Werturteile sind nicht-kognitiv, d.h. keine wahrheitsfähigen Aussagen", für sich das praktische Urteil akzeptieren, - wenn er sich nicht ein widersprüchliches Verhalten nachweisen und vorhalten lassen will -, daß innerhalb wissenschaftlicher Aussagensysteme keine offenen oder versteckten Werturteile vorkommen sollen, und die Spielregeln seiner Wissenschaft dieser Zielsetzung entsprechend ausarbeiten.

Werte lassen sich nicht begründen, d.h. im Sinne des klassischen Begründungspostulates rechtfertigen, die sachlichen Konsequenzen unserer Wertfestsetzungen sind aber einer intersubjektiven Kritik nicht entzogen. Das heißt, wir können auch sie prinzipiell wert-

---

1) Vielleicht wird der angesprochene Sachverhalt deutlich, wenn wir daran erinnern, daß z.B. - etwas lax ausgedrückt - die logische Konsistenz eines Satzsystems nicht mit empirischer Invarianz verwechselt werden darf. Wenn wir einer Theorie logische Konsistenz zuerkennen, so schreiben wir damit den in den Aussagen behaupteten empirischen Konstanzen keineswegs logische Notwendigkeit zu.

frei und kritisch im Rahmen einer Möglichkeitsanalyse diskutieren. Das trifft ebenfalls auf die wissenschaftstechnologischen Konsequenzen des Strebens nach Wahrheit zu, das die Methode der kritischen Prüfung und so das Wertfreiheitsprinzip umfaßt.[1] "Die Grenze der Wertfreiheit fällt mit der Grenze der kritischen Diskussion zusammen".[2]

Wir können daraus entnehmen, daß eine auf einen konsequenten Kritizismus aufbauende Wissenschaftslehre sich letztlich nicht nur auf die Analyse der logischen oder sprachlogischen Zusammenhänge des Phänomens "Wissenschaft" beschränkt, sondern sich neben den faktischen Problemen menschlicher Erkenntnisaktivität bei der Formulierung wissenschaftstechnologischer Aussagen auch der sozialen Aspekte der vorgeschlagenen Problemlösungen, vor allem,was die Anwendung wertfreier, also explikativer Theorien, ihrem Einfluß auf das soziale Leben und ihre Rolle im sozialen Leben betrifft, bewußt ist.[3] Insoweit ist die Entscheidung für

---

1) Hinter allem theoretischen Wissen stehen Entscheidungen, also auch hinter der Annahme und der Verwerfung von Hypothesen. Daraus glaubten einige Autoren den Schluß ziehen zu können, daß mindestens, was die Hypothesenprüfung betrifft, das Wertfreiheitsprinzip aufzugeben ist, da der Aktionszusammenhang, d.h. die angestrebte spätere Verwendung der wissenschaftlichen Ergebnisse zu berücksichtigen sei. Vgl. z.B. CHURCHMAN, C. West: Theory of Experimental Inference, New York 1948, Kapitel XV; BRAITHWAITE, Richard B.: Scientific Explanation, a.a.O., S. 250 ff.; CHURCHMAN, C. West: Science and Decision Making. In: Philosophy of Science, Vol. 23, 1956, S. 247.; "Obviously our decision ... is going to be a function of the importance, in typically ethic sense, of making a mistake in accepting or rejecting the hypothesis. How sure we need to be before we accept a hypothesis will depend on how serious a mistake would be". (RUDNER, Richard: The Scientist Qua Scientist Makes Value Judgement. In: Philosophy of Science, Vol. 20, 1953, S.2). Die dieser Auffassung zugrundeliegenden Denkfehler zeigt LEVI, Isaac: a.a.O., S. 345 ff.; und ders.: On the Seriousness of Mistakes. In: Philosophy of Science, Vol.29, 1962, S. 47 ff.auf.

2) ALBERT, Hans: Wertfreiheit als methodisches Prinzip, a.a.O., S. 183.

3) Objektivität in der Wissenschaft setzt voraus, daß die kritisch rationale Diskussion als ein Muster der intra- und interdisziplinären Kooperation der Wissenschaftler institutionalisierter wird, und so unbewußt und unbeabsichtigt Wertungen gleichermaßen eliminiert werden, - und der kritischen Vernunft auch im außerwissenschaftlichen Bereich Geltung verschafft wird, um die Objektivität der Wissenschaft vor schädlichen, außerwissenschaftlichen Einflüssen zu bewahren. Das alles bedingt eine (Fortsetzung der Fußnote auf S. 221)

das Wertfreiheitsprinzip auch eine moralische Entscheidung, die eine bestimmte Wissenschaftsauffassung involviert. Besteht über die moralische Basis der Wissenschaft keine Übereinstimmung und läßt sie sich auch nicht durch rationale Argumentation herbeiführen, so hat der Konflikt eine mit kognitiven Mitteln nicht mehr weiter reduzierbare Dimension.[1)]

III. Plädoyer für eine explikative Wissenschaft und damit für das Prinzip der Wertfreiheit (unter besonderer Berücksichtigung der Betriebswirtschaftslehre)

1.) Die einzuschlagende Taktik

"Die Betriebswirtschaftslehre ist also eine <u>wertfreie</u> Wissenschaft. Sie hat sich der Abgabe echter Werturteile zu enthalten, da diese nicht mit rationalen Mitteln in ihrer Wahrheit gesichert werden können und folglich zu keiner wissenschaftlichen Erkenntnis führen, sondern lediglich persönliche Bekenntnisse darstellen".[2)] Formulierungen wie diese bringen den der Werturteilsproblematik zugrundeliegenden Sachverhalt nicht korrekt zum Ausdruck, auch wenn sie prima facie den Anschein der Richtigkeit für sich haben oder sehr plausibel erscheinen mögen, da in ihnen das gewichtigste Argument gegen eine wertende Wissenschaft angesprochen wird. Zum einen wird die Wertfreiheit als in der Sache liegend dargestellt, die "Betriebswirtschaftslehre", was man sich darunter auch vorstellen mag, ist als Wissenschaft qua Wissenschaft eine wertfreie; zum anderen gerät man bei

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 220)

3) freiheitliche Rechtsordnung, Demokratie usw. Zu den institutionellen Bedingungen vgl. z.B. POPPER, Karl R.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. II., a.a.O., Kap. 13.."Was man als wissenschaftliche Objektivität bezeichnen kann, liegt einzig und allein in der kritischen Tradition, in jener Tradition, die es trotz aller Widerstände so oft ermöglicht, ein herrschendes Dogma zu brechen". (POPPER, Karl R.: Die Logik der Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 237).

1) Siehe dazu ALBERT, Hans: Das Werturteilsproblem im Lichte der logischen Analyse, a.a.O., S. 429 f. Wir haben hier dann einen Fall des sog. "disagreement in attitude" vor uns; bei der "Definition" der Wissenschaft handelt es sich also nicht nur um ein rein sprachlogisches Problem, wie man fälschlicherweise annehmen könnte.

2) WÖHE, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 35.

dieser Art von Beweisführung in das unauflösbare Dilemma, daß sich die eigenen Argumente gegen sich selbst kehren lassen. Der erste Satz unseres Zitats klingt wie eine Tatsachenbehauptung, er bietet jedoch ein gutes Beispiel für ein logisch erschlichenes Werturteil, das sich dem Leser in einem deskriptiven Gewande präsentiert, wie die Analyse des zweiten Teils des Zitats enthüllt. In diesem wird wertend gegen das Werturteil in der Betriebswirtschaftslehre Stellung bezogen, obwohl die Logik der Situation den normativen Schluß nicht hergibt.

Aus der Erkenntnis, daß Werturteile im wissenschaftlichen Aussagenzusammenhang nicht-kognitiven Charakters sind, kann nicht irgendein allgemeiner Imperativ oder ein Normativ der Art hergeleitet werden, daß man sich in der Wissenschaft der Werturteile zu enthalten habe, wenn dabei nicht gegen die Logik der präskriptiven Sätze verstoßen werden soll. Und zu diesem Verstoß gegen die imperativistische Logik gesellt sich bei unserem Zitat ein anderer gegen die Logik der deskriptiven Sätze. Denn man setzt sich in einen Selbstwiderspruch, und man muß ihn sich als berechtigt von den Vertretern eines normativen Wissenschaftsideals entgegenhalten lassen, wenn man mit dem Argument, Werte seien nicht erkenntnisfähig, da sie wissenschaftlich nicht "begründet" oder "gerechtfertigt" werden können, die wertende Wissenschaft zu widerlegen trachtet und ihren Verfechtern nachweist, daß ihren Entscheidungen "persönliche Bekenntnisse" zugrundeliegen, ohne zu merken, daß die eigene Forderung: "die Betriebswirtschaftslehre hat sich echter Werturteile zu enthalten" ebenfalls auf einer Entscheidung basiert, die auf einem subjektiven Bekenntnis zur Wahrheit als einem Wert und präskriptiver Prämisse für die Ableitung der Forderung beruht, für die allgemeine Anerkennung beansprucht wird. Die postulierte Allgemeinverbindlichkeit läßt sich aber nicht auf eine Erkenntnis zurückführen.

Die Lösung des angeschnittenen Problems: "wertfreie oder wertende" Wissenschaft kann daher nicht selbst in einem Werturteil bestehen; wir halten Fragen wie bspw. die, "ob die Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft Werturteile abgeben soll oder

nicht"[1], für falsch gestellt oder zumindest für sehr verfänglich, weil sie bereits im Ansatz eine normative Antwort herausfordern, ohne daß der Bezug auf ein postuliertes allgemeines Prinzip meist deutlich gemacht wird oder man sich des impliziten Bezuges überhaupt bewußt wird. Man muß sich immer vor Augen halten, daß das Wissenschaftsideal, bestimmte Ereignisse in der Empirie vorurteilslos und unvoreingenommen zu beschreiben und zu erklären, Strukturen aufzudecken und Zusammenhänge nachzuweisen, dessen Ausfluß das Wertfreiheitsprinzip ist, "Gegenstand subjektiver Basisentscheidungen"[2] der Vertreter der einzelnen Disziplinen ist. Die Ablehnung einer wertfreien Wissenschaft beruht ebenso auf einer persönlichen Entscheidung des Wissenschaftlers wie ihre rein explikative oder wertfreie Gestaltung. Das besagt aber nichts anderes, als daß eine allgemeinverbindliche Lösung des Problems der Wertfreiheit z.B. für "die Betriebswirtschaftslehre" nicht existiert und sie es auch nie geben kann, da die Entscheidung dafür oder dagegen immer einen vorwissenschaftlichen und ganz vom subjektiven Wollen des einzelnen abhängigen Charakter hat[3], und diese Entscheidung nur

---

1) Ebenda. Diese Fragestellung liegt auch den anderen Arbeiten WÖHEs zur Werturteilsproblematik zugrunde, der sich mit diesem Fragenkreis intensiv befaßt hat, und den wir hier nur stellvertretend zitieren. Vgl. ders.: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 101 ff.; ders.: Zur Problematik der Werturteile in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 165 ff.

2) HEINEN, Edmund: Zum Wissenschaftsprogramm der entscheidungsorientierten Betriebwirtschaftslehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, a.a.O., S. 209.

3) Die Autonomie des Wissenschaftlers in seiner Wahl bleibt prinzipiell auch dann bestehen, wenn sich ein bestimmter überindividueller Wertungsgrundsatz zum Problem der Stellungnahme in der Wissenschaft als Zielvorstellung einer größeren weitgehend in ihren Wertungen homogenen Gruppe von Wissenschaftlern herausgebildet hat und eventuell institutionalisiert worden ist, und dem Wissenschaftler eine bestimmte Rolle zugewiesen wird. Es steht in seinem Ermessen, inwieweit er den Rollenzumutungen entsprechen will. Daß bspw. die Mehrheit der Vertreter einer Disziplin für oder gegen das Wertfreiheitspostulat votieren, ist kein Grund, der die Allgemeinverbindlichkeit einer Wertung im wissenschaftlichen Sinne begründen könnte. Das Argument der "überwiegenden Mehrheit", das manchmal vorgebracht wird, ist wissenschaftslogisch irrelevant, mögen sich auch aus der Tatsache als solche wissenssoziologisch interessante Aspekte ergeben.

für den einzelnen Forscher als praktisches Urteil Verbindlichkeit besitzt und keine weitergehenden normativen Konsequenzen nach sich zieht.

Unsere Behauptung, daß die Frage einer wertfreien Wissenschaft nicht über eine Norm zu beantworten ist und in der Wirklichkeit in einer subjektiven Basisentscheidung ihre Lösung findet, hat nicht zur Folge, daß damit auch jede rationale Diskussion der Problematik ausgeschlossen wäre. Wie wir bereits im letzten Abschnitt anzudeuten versuchten, muß eine Umformulierung der Problemstellung vorgenommen werden, indem nicht mehr nach dem Sollen der Wissenschaftler gefragt wird, das wir nicht beweisen können, sondern nach dem Können, nach den Möglichkeiten, die uns offenstehen, wenn wir bestimmte Zielsetzungen in den Wissenschaften unterstellen. Es lassen sich dann ihre beabsichtigten und unbeabsichtigten sachlichen Konsequenzen aufzeigen, und es bleibt dann dem Wissenschaftler selbst überlassen, seine Auffassung im Lichte dieser Konsequenz zu überprüfen, bestätigt zu finden oder sie gegebenenfalls zu revidieren.

Das oben erwähnte Wertschisma im metawissenschaftlichen Bereich, d.h. in der praktischen Einstellung der Wissenschaftler zu ihrem Gegenstand, tritt nur auf, wenn die den subjektiven Basisentscheidungen zugrundeliegenden Auffassungen zu letzten, unangreifbaren Voraussetzungen im Sinne der klassischen Axiomatik erhoben oder hypostasiert werden, und so die Lösung der sozialwissenschaftlichen Werturteilsproblematik in der Dogmatisierung der eigenen Wertposition gesehen wird. Diese dogmatische Attitüde setzt der kritischen Analyse der sachlichen Zusammenhänge des Wertfreiheitsproblems und der Annahme kritischer Argumente von vornherein eine unüberwindbare Grenze.

Wer die Sinnlosigkeit des Pochens auf letzte Gewißheit, auf das die Dogmatisierungsbestrebungen in ihrem Kern zurückzuführen sind, in der Wissenschaft wie auch in der Metawissenschaft erkannt hat und wer die Möglichkeit des menschlichen Irrtums einräumt und in kritischen Argumenten keinen destruktiven, sondern einen konstruktiven Beitrag für die Entwicklung des menschlichen Wissens sieht, wird auch seinen Standpunkt in der Werturteilsfrage nicht dogmatisch fixieren. Denn ihm können Wertungen

zugrundeliegen, die auf falsche Vorstellungen von der Beschaffenheit, den Bedingungen und Möglichkeiten und der Anwendung menschlicher Erkenntnis beruhen, die den sachlichen Gehalt seiner Entscheidungen ausmachen.

Was wir damit behaupten wollen ist nichts anderes als das, daß auch Wertungen einer wertfreien Kritik unterzogen werden können, wenn bei der Diskussion von Wertstandpunkten nicht auf den Wertakzent, sondern auf den neutralen Sachgehalt der normativen Aussagen abgestellt wird. Wertungen können zwar nicht aus Tatsachen hergeleitet werden[1], durch die sie allerdings motiviert sein können, sie können jedoch aufgrund von Tatsachen kritisiert werden, ohne daß dabei Werturteile gefällt werden müssen. Nehmen wir das Wertfreiheitspostulat als eine solche, aufgrund seiner sachlichen Konsequenzen prinzipiell kritisierbaren Annahme[2], indem wir es als eine methodische Regel hypothetisch unterstellen, so werden wir in die Lage versetzt zu analysieren, was eine wertfreie Wissenschaft zu leisten vermag und was sie nicht zu leisten imstande ist, ohne Wertungen vollziehen oder zu Werturteilen greifen zu müssen. Zugleich erhalten wir einen Referenzpunkt, um die Schwächen der alternativen, d.h. normativen und von uns für die Zwecke der Argumentation ebenfalls als Hypothese im weiteren Sinne aufgefaßten Konzeption aufzuzeigen oder deren eventuelle Vorzüge herauszustellen.

Ein solches Vorgehen ist ein Werben mit Argumenten für ein bestimmtes Wissenschaftsziel und die davon abgeleiteten Spielregeln einer Wissenschaft, zu deren Annahme man niemanden verpflichten oder zwingen kann. Dazu ist eine Entscheidung nötig, die eine kritisch-rationale Einstellung voraussetzt. Durch die Entscheidung für das Wertfreiheitsprinzip wird diese methodische Regel zu einem der Kriterien, mit denen der Wissenschaftler

---

1) Unsere Ausdrucksweise ist insofern unscharf, als die Beziehungen, auf die wir anspielen, die deskriptiven und präskriptiven Aussagen betreffen, also primär logische sind. Die Verwendung der "inhaltlichen" anstatt der "formalen" Redeweise dürfte im Kontext gesehen nicht zu Mißverständnissen führen.

2) Eine andere Haltung würde für einen Vertreter eines konsequenten Kritizismus eine contradiction in eo ipso darstellen.

selbst oder die intra- bzw. interdisziplinäre Kritik die Gestaltung des objektsprachlichen Aussagensystems auf seine Vereinbarkeit überprüfen und beurteilen kann. Es wäre jedoch falsch, aus dieser regulativen Funktion des Wertfreiheitsprinzips, die es als reale Wirkung bei seiner Anwendung besitzt, -seinem pragmatischen Aspekt, wie wir es nennen könnten-, die Notwendigkeit einer präskriptiven Formulierung bei der Konstruktion dieser Regel folgern zu wollen. Es genügt eine deskriptive, d.h. in diesem Falle eine (wissenschafts-) technologische Formulierung, die den Wissenschaftler über die sachlichen Grundlagen informiert und Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigt, da sich, abgesehen von der logischen Fragwürdigkeit eines solchen (normativistischen)Versuchs, u.a. die präskriptiven Elemente einer normativen Formulierung des Wertfreiheitsprinzips jederzeit eliminieren lassen, - wir kommen darauf noch in einem anderen Zusammenhang zurück -, so daß als semantischer Kern der normativen Formulierung die technologische Transformation einer hypothetischen Annahme, eben das Wertfreiheitsprinzip als methodische Regel übrig bleiben würde.

2.) Zum Sinn der Forderung nach einer "praktisch-normativen" Wissenschaft

Es dürfte in unserem Zusammenhang nützlich sein, einmal kurz abzuklären, was es mit der Rede von einem theoretischen und einem pragmatischen Wissenschaftsziel bzw. mit der Unterscheidung einer theoretischen von einer pragmatischen Zielkomponente[1] in der Betriebswirtschaftslehre auf sich hat, die nicht in unser alternatives Schema möglicher Zielsetzungen in den Realwissenschaften zu passen scheint, wenn man liest: "Für die Betriebswirtschaftslehre ist die Theorie kein Selbstzweck"[2], "Die Erkenntnisgewinnung soll also nicht nur um ihrer selbst willen erfolgen, vielmehr hat sie letztlich immer dem menschlichen

---

1) So KOSIOL, Erich: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung, a.a.O., S. 745; und im Anschluß an ihn WILD, Jürgen: a.a.O., S. 22 f.; SCHWEITZER, Marcell: a.a.O., S. 280.
2) KOSIOL, Erich: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung, a.a.O., S. 745. Gleicher Ansicht bspw. auch MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 48, S. 60.

Handeln zu dienen".[1] Was sich darin ausdrückt, ist "die Auffassung, wonach die Bewältigung der Lebensaufgaben das allgemeine Ziel wissenschaftlicher Theorien sein müsse"[2], die zu einer Differenzierung zwischen einer sog. "reinen" und einer sog. "angewandten", auch "praktisch-normativen" Betriebswirtschaftslehre führt[3], wobei vielfach eine Rangordnung aufgestellt und der letzteren von den meisten Vertretern des Faches der Vorrang eingeräumt wird.[4]

Wenn wir davon absehen, daß eine herrschende Meinung unter den Vertretern einer Disziplin, die in der Entwicklung einer angewandten Wissenschaft die eigentliche Aufgabe ihrer Wissenschaft sehen, keine Allgemeinverbindlichkeit für die Auffassung begründen kann, Erkenntnisgewinnung als Eigenzweck sei auszuschließen oder einer anderen "Zielsetzung" unterzuordnen, muß man sich fragen, was denn von diesen Äußerungen zum "pragmatischen Wissenschaftsziel" einer Disziplin wie der der Betriebswirtschaftslehre zu halten sei, die stellvertretend für andere, die heute unter den Vertretern der Betriebswirtschaftslehre gängige Meinung mehr oder weniger präzise wiedergeben. Sie laufen letztlich auf den an die Wissenschaftler gerichteten Imperativ: "Denke pragmatisch!" hinaus. Es handelt sich dabei um typisch pseudo-normative Leerformeln (TOPITSCH), die einen irgendwie gearteten Stil wissenschaftlichen Forschens und Verhaltens zu fordern scheinen, jedoch mit jeder logisch möglichen oder faktisch auftretenden Verhaltensweise eines Wissenschaftlers vereinbar sind. Sie geben Entscheidungen wieder; die individuellen oder überindividuellen Wertvorstellungen, an denen sich diese Entscheidungen orientieren, werden aber im Dunkeln gelassen[5],

---

1) WILD, Jürgen: a.a.O., S. 23.
2) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 395.
3) Wir kommen auf die Trennung noch im zweiten Teil unserer Arbeit zurück. Zur Terminologie vgl. die bereits zitierten Monographien von KEINHORST, MOXTER und WÖHE.
4) Siehe HEINEN, Edmund: Zum Wissenschaftsprogramm der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 209. (Vgl.auch dazu die inzwischen etwas veraltete Aufstellung bei MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 42 f.; S. 83 Fußnote 1).
5) Eine Erklärung und Offenlegung der verfolgten Zielsetzungen und eine Begründung des Allgemeinverbindlichkeitsanspruch der Forderung nach der "praktischen" Ausrichtung einer Disziplin wird auch damit nicht gegeben, wenn man sich bspw. wie in der (Fortsetzung der Fußnote auf S. 228).

was nicht selten unbewußt geschieht.[1)]

(Fortsetzung der Fußnote 5) von S. 227)

5) "Betriebswirtschaftslehre" auf die Umwelt beruft oder von einem Gegenwartsauftrag (vgl. WITTMANN, Waldemar: Entwicklungsweg und Gegenwartsauftrag der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O.) spricht, sie ist in diesem Falle garnicht möglich. Wenn HEINEN, Edmund: Zum Wissenschaftsprogramm der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 209 von den Vorstellungen der Betriebswirtschaftslehre spricht, "den Forderungen und Erwartungen der 'Umwelt' gegenüber der Betriebswirtschaftslehre 'besser' gerecht zu werden", und fortfährt, "dieses Ansinnen ist legitim, ja es ist die notwendige Voraussetzung jeglichen wissenschaftlichen Fortschritts", so meint er damit auch die praktisch-normative Ausgestaltung der neueren, entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. In dieser Form lassen sich diese Aussagen nicht aufrechterhalten. Zum einen wird hier die "Umwelt" zu einem Subjekt hypostasiert, das Bedürfnisse hat, Zielvorstellungen besitzt, Erwartungen äußert,Forderungen stellt usw., alles Eigenschaften, die gemeinhin nur einem Individuum zugeschrieben werden können. Die holistische Fiktion einer "Umwelt" als wertsetzendes Subjekt liegt ganz auf der Linie des traditionellen Ganzheitsdenkens in den Sozialwissenschaften, das aufgrund der Kritik der Wissenschaftslogik und der neueren Erkenntnisse der Soziologie und Sozialpsychologie als gründlich desavouiert und überwunden angesehen werden darf. Von der "Umwelt" kann dann keine Präzisierung oder Legitimierung irgendeines "Wissenschaftszieles" oder der Problemwahl erfolgen; die Wahl liegt im Ermessen des einzelnen Forschers, und es gibt keine Instanz, die ihm eine bestimmte Ausrichtung seiner Interessen vorschreiben könnte. Die Rede von der "Umwelt", ihren Ansinnen, ihren Erwartungen und Forderungen ist höchst unscharf, sie bleibt es auch, wenn man die Umwelt als ein irgendwie geartetes soziales Gebilde ansieht. "Ansinnen, Forderungen" oder "Erwartungen der Umwelt" sind dann nicht mehr als ein bildhafter Ausdruck für ein irgendwie vorgestelltes Resultat der kompatiblen und der inkompatiblen Interessen der dieses Gebilde repräsentierenden Menschen. Gegen die von HEINEN implizit vorgebrachte Behauptung, nur eine praktische Ausrichtung fördere allein den wissenschaftlichen Fortschritt, steht die Wissenschaftsgeschichte und die Tatsache, daß zufällig gefundene oder der reinen Wißbegier entsprungene Ergebnisse für die Bewältigung von Problemen herangezogen werden können, die im Zeitpunkt der Entdekkung neuen Wissens noch gar nicht aufgetaucht oder vorauszusehen waren. "What is true is that action ... often poses problems that can be solved by pure science alone. And if such problems are worked out in the free and disinteressed spirit of pure science, that solution to such problems may eventually be applied to practical ends. In short, practice is a source - alongside with sheer intellectual curiosity - of scientific problems". (BUNGE, Mario: Scientific Research, a.a.O., Bd. I, S. 26).

1) Auf welche Zielsetzungen hin sollen denn die Wissenschaftler ihre Aussagen ausrichten? Die =Wissenschaft= sagt ihnen das auf jeden Fall nicht. Mit kognitiven Mitteln ist dieses Problem unlösbar.(S.a.u.).

Wendungen wie "Daseinsbewältigung" und ähnliche, die auf dieses Grundmotiv zurückgeführt werden können, decken und legitimieren, wenn man will, die Entwicklung von Aussagensystemen über die tatsächliche Beschaffenheit der Wirklichkeit, das auf reine Neugier zurückzuführende Ziel des "reinen" Theoretikers, ebenso wie Aussagen darüber, wie diese Wirklichkeit beschaffen sein könnte oder sein sollte, oder die Beteiligung von Wissenschaftlern an der Entwicklung von Waffen, die alles menschliche Leben vernichten können, ebenso wie die Lösungsvorschläge zur Bewältigung der drohenden Nahrungsmittelkanppheit in der Welt, um nur einige mögliche Interpretationen aufzuführen. Wer diesen Sachverhalt bestreitet und eine bestimmte Zielsetzung oder bspw. die Mitarbeit an der Bewältigung bestimmter Vorhaben a priori ausschließen möchte, fällt selbst eine interpretierende Entscheidung, indem er den Wendungen einen ihm genehmen Sinn beilegt, ohne zu merken, daß er gerade damit deren Leerformelcharakter bestätigt, der diese Aussagen für jede nachträgliche Interpretation verwendbar macht, da kein mögliches Verhalten als eindeutig ausgeschlossen oder eindeutig =verboten= gekennzeichnet wird.[1)]

Worauf es bei unserer Analyse der Forderung nach einer praktisch-normativen Wissenschaft ankam, war zweierlei: Einmal wollten wir zeigen, daß es diesen Aussagen neben dem durch keine Instanz zu beglaubigenden Verpflichtungsanspruch auch an Operabilität fehlt.[2)] Zum anderen ist es auf ein Mißverständnis zurückzuführen und nur Verwirrung stiftend, wenn dabei von einem oder "dem" =pragmatischen Wissenschaftsziel= der Betriebswirtschaftslehre gesprochen wird, die Betonung liegt hier auf "-ziel", was bereits daraus hervorgeht, daß die angewandte Betriebswirtschafts-

---

1) Hier wird deutlich, daß die Gegenüberstellung von "zweckfreier" und "zweckgebundener" Erkenntnis, die gerne zur Unterscheidung der "reinen" von der "angewandten" Theorie mit herangezogen wird, so an sich sinnlos ist.

2) Wir haben deshalb an anderer Stelle von dem "pseudo-normativen Charakter der Leerformel 'pragmatisches Wissenschaftsziel' der BWL" gesprochen (FISCHER, Wolf F.: VOGLER, Gerhard: Die Betriebswirtschaftslehre in ihrem Verhältnis zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen, a.a.O., S. 129).

lehre z.B. als eine wertfreie Wissenschaft verstanden wird, das heißt mit anderen Worten nichts anderes, als daß neben bzw. vor ihrer praktischen Ausrichtung die Frage nach der Wertfreiheit erst noch zu lösen ist, die beiden Fragenkomplexe also unabhängig voneinander entscheidbar sind.[1] Was man in Wirklichkeit mit der Forderung nach der praktischen Verwendbarkeit wissenschaftlicher Ergebnisse bewirken will, ist primär eine Beeinflussung des Forschers bei seiner Problemwahl und bei der technologischen Transformation der gefundenen theoretischen Resultate.

Nur fragt sich, was damit erreicht wird, da man wegen der mangelnden Operabilität der Rede von der praktischen Verwendbarkeit alles darunter subsumieren kann, wie wir gesehen haben, und jede Handlung "richtig" ist. Wegen des fehlenden Gehaltes wird dem einzelnen Wissenschaftler keine Auskunft darüber gegeben, welchem Problem er sich wie zuwenden soll,wie er vorzugehen hat usw.. Bei der Ablehnung bzw. Abwertung der zweckgebundenen,d.h. nicht an "praktischen Zwecken" orientierten Erkenntnis schwingt unterschwellig die Meinung mit, daß eine "pragmatisch" ausgerichtete Wissenschaft irgendwie näher an der Realität sei, eine größere =pragmatische Relevanz= aufzuweisen habe, d.h. =besser= verwertbare Ergebnisse hervorbringe. Was hierbei außer acht gelassen wird, ist das Faktum, daß zwischen einer "praktischen" Motivation eines Wissenschaftlers und einer besseren oder schlechteren Verwendbarkeit seiner wissenschaftlichen Resultate für die Bewältigung ganz bestimmter, praktischer Aufgabenstellungen kein Zusammenhang besteht und durch irgendeine (unspezifizierte) "pragmatische" Motivation dann auch nicht erzwungen werden kann. Ein Beweis für die geringere Leistungsfähigkeit der rein intellektueller Neugier entspringenden,=zweckungebundenen=explikativen Bemühungen dürfte schwerlich zu er-

---

1) Dieser Sachverhalt wird manchmal übersehen, und die Verquickung der verschiedenen Ebenen bei programmatischen Äußerungen von Verfechtern einer praktisch-normativen Ausrichtung der Betriebswirtschaftslehre dürfte mit der Grund sein, daß sie trotz ihres ausdrücklichen Bekenntnisses zu einer wertfreien Wissenschaft der Gefahr des sog. instrumentalistischen Fehlschlusses erliegen,(siehe zu letzterem unten), nämlich glauben, sich immer noch in einem ethisch-neutralen,i.e. wertURteilsfreien Bereich zu betätigen, wenn sie Mittelentscheidungen fällen. Der Irrglaube an die Möglichkeit einer werturteilsfreien praktisch-normativen betriebswirtschaftlichen =Theorie= ist heute noch tief verwurzelt.

bringen sein.[1)]

3.) Praktische Relevanz und wertende Wissenschaft

Wir kehren damit zu unserer Ausgangsfragestellung zurück, nämlich der Frage der Art und Weise der Bemühungen um eine Interpretation der Wirklichkeit und der aktiven Bewältigung der Welt unter Verwendung des theoretischen Wissens. Wenden wir uns zunächst dem Problem zu, welchen Beitrag explikative Theorien zu Lösung eindeutig bestimmter, konkreter Aufgabenstellungen zu leisten imstande sind und inwiefern eine Normativierung zur Lösung praktischer Gestaltungsaufgaben überhaupt notwendig ist.

Das bewußt planvolle Handeln steht unter dem Zwang der Wahl und immer in einer Situation der Ungewißheit. Denn der Mensch ist nicht allwissend; er kennt nicht alle Auswirkungen seines Tuns, und sie sind ihm auch nicht eindeutig bekannt. Die praktische Bedeutung der realtheoretischen Forschung für das bewußte Handeln liegt nun darin, daß sie durch die prognostische Relevanz ihrer Ergebnisse zu einer Verringerung des Grades menschlicher Unwissenheit beitragen kann. Nehmen wir an, es liegt eine ganz bestimmte, =praktische= Aufgabenstellung vor, dem Aktor seien seine unmittelbaren Handlungsziele bekannt und der Handlungsspielraum oder Operationsbereich sei festgelegt, so besteht das Problem darin, die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Handlungsalternativen zu ermitteln. Es ist ein empirisch-kognitives Pro-

---

1) Ein Motiv für die Minderschätzung rein explikativer Bemühungen dürfte in den Wirtschaftswissenschaften in dem wissenschaftstheoretisch nicht haltbaren Aufbau der Lehrsätze der reinen "Theorien" bis in die jüngste Zeit hinein zu finden sein. Was wir keinesfalls abstreiten wollen, ist die Tatsache, daß viele theoretische Untersuchungen durch Probleme ausgelöst wurden, die sich der sog. "Praxis" stellten. Wir haben hier ein Teilproblem jener von BEYER auch "nur exemplarisch erörterten Problematik der traditionellen wie modernen Zielkonzeptionen der Forschung" in der Betriebswirtschaftslehre behandelt, "die bisher nur höchst selten erkannt oder gar näher untersucht wurde". (BEYER, Horst-Thilo: Theoretische und praktische Betriebswirtschaftslehre als Einheit. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 40. Jg., 1970, S. 125). Mit BEYERs Kritik an der (gegenwärtigen) Dichotomie des Systems der =Betriebswirtschaftslehre= gehen wir nicht ganz konform.

blem, zu dessen Lösung der vor der Entscheidung Stehende auf die Ergebnisse der explikativen Forschung auf dem betreffenden Gebiet angewiesen ist, die ihn über die dabei zu beachtendden empirischen Gesetzmäßigkeiten informiert, welche die "Folgen" der jeweils ins Auge gefaßten Alternativen determinieren. Der Aktor wird so in die Lage versetzt, mithilfe dieser nomologischen Hypothesen auf rein deduktivem Wege das Eintreffen ganz bestimmter Zustände oder Ereignisse in der Zukunft als Folge seiner Handlungsmöglichkeiten im Falle ihrer Verwirklichung gedanklich vorwegzunehmen; es wird ihm dadurch der Überblick erleichtert, in wieweit die durch die einzelnen Alternativen bewirkten Transformationen der Ausgangssituation der angestrebten und erwünschten Endsituation entsprechen. Dabei können Konsequenzen auftauchen, die Ziele des Handelnden verletzen, dessen er sich aber vorher nicht bewußt war. Welche der Alternativen zu eliminieren sind, darüber besagt die explikative Theorie nichts; sie trägt nur im Rahmen =ihrer= Möglichkeiten zur Lösung der empirisch-kognitiven Problemstellung bei der Vorbereitung von Entscheidungen bei.

Wenn wir sagen, =im Rahmen ihrer Möglichkeiten=, so wollen wir damit betonen, daß dem Streben nach absoluter Sicherheit und letzter Gewißheit über die Folgen gegenwärtigen oder zukünftigen Handelns und dem Bemühen um die Beseitigung der Situation der Ungewißheit in der Entscheidung bereits von der realwissenschaftlichen Seite her wissenschaftsimmanente Schranken gezogen sind. Sehen wir einmal davon ab, daß der Handelnde nicht in der Lage ist, sämtliche Elemente der Ausgangssituation im Entscheidungszeitpunkt zu überblicken und in seinen Kalkül[1] einzubeziehen, und er so gezwungen ist, eine ihm bedeutsam erscheinende Auswahl zu treffen, so bleibt die unumstößliche Tatsache, daß selbst die Anwendung härtest getesteter und bisher nie versagender Hypothesen nicht vor dem Fehlschlagen der mit ihrer Hilfe deduzierten Prognosen schützen kann. Auch nach noch so häufiger Bewährung ist das Risiko nicht ausgeschlossen, daß

---

1) Nicht weniger utopisch wäre die Annahme, daß dem Entscheidenden sein gesamtes Wertsystem bewußt ist; das unmittelbare (einfache oder komplexe) Handlungsziel bildet stets nur einen Ausschnitt aus dem gesamten Wertsystem des Aktors.

eine Hypothese eines Tages und gerade in diesem speziellen Anwendungsfall scheitern kann, denn sie ist nicht definitiv verifizierbar.

Daß wissenschaftlich fundierte Prognosen[1)] nicht vor allen unbeabsichtigten Auswirkungen schützen können, die den Interessen des Handelnden zuwiderlaufen, ist noch mit einem anderen, mit der Nicht-Verifizierbarkeit nomologischer Hypothesen verwandten, aber nicht zu identifizierenden Sachverhalt verknüpft. Wir meinen die Selektivität jeglicher wissenschaftlicher Erkenntnis. Die praktische Anwendung wissenschaftlicher Theorien schließt nicht aus, daß nicht doch Ereignisse eintreffen, die die gewünschte Wirkung unseres Tuns vereiteln oder das Ergebnis abändern. Denn die Aussagen über empirische Invarianzen umfassen immer nur einen bestimmten Wirklichkeitsausschnitt und bilden in der Regel keine geschlossenen Systeme, d.h. sie enthalten neben den Anfangsbedingungen (endogene Variablen) unter ihren Anwendungsbedingungen noch Randbedingungen (=exogene Variablen, "Daten" in der sozialwissenschaftlichen Terminologie). Die zukünftigen Werte dieser Randbedingungen können nicht aus der zur Prognose verwandten Theorie selbst abgeleitet werden. Fehlgeschlagene Prognosen zeigen dann nicht immer ein Versagen der Theorie an, sondern können auch auf unvorhergesehenen Änderungen der Werte der exogenen Variablen zurückzuführen sein. Ein unbedingte Prognose ist wegen der Existenz exogener Einflußfaktoren nicht möglich, da diese Randbedingungen endogene Variablen andere Systeme sind, deren wissenschaftliche Bearbeitung noch nicht einmal in Angriff genommen sein muß (oder die der Aktor nicht kennt) und die ihrerseits wiederum exogenen Variablen enthalten, deren Werte sich unvorhergesehen ändern können ad infinitum.

Darin zeigt sich, daß eine unbedingte Prognose unseres Tuns, die die Vorhersage aller künftig geltenden Randbedingungen und

---

1) Die durch die Handlungsmöglichkeiten realisiert werden können oder sollen. Die Verwirklichung von Alternativen setzt eine Ereignisabfolge in Gang, die gemäß den in den Aussagen beschriebenen empirischen Invarianzen zu einem ganz bestimmten Endzustand, den "Konsequenzen der Handlung" führen.

ihrer Werte mitumschließen müßte, grundsätzlich unmöglich ist[1]; d.h. aber, daß die Integration aller verfügbaren theoretischen Erkenntnisse zum Zwecke der Prognose nur eine Hinausverlagerung der Datengrenze bedeuten würde, aber nie zu einer vollständigen Kenntnis aller Faktoren führen würde, die im Zeitpunkt der Realisation bestimmter Alternativen das Ergebnis unseres Tuns beeinflussen können. Zudem wäre das menschliche Fassungsvermögen weit überfordert. Der sich im Zuge von "trial and error" vollziehende menschliche Erkenntnisfortschritt hat nie ein Ende, ein a-priori-Wissen über alle relevanten Variablen ist ausgeschlossen und ein ebenso unerfüllbarer Traum wie die definitive Wahrheit des theoretischen Wissens. Der Ablauf eines in Gang gesetzten Ereignisses ist mit wissenschaftlichen Methoden weder vollständig noch sicher vorhersehbar. Das gilt für den naturwissenschaftlichen Bereich gleichermaßen wie für den sozialwissenschaftlichen.

Ebensowenig wie die Wissenschaft in der Tatsache, daß sich ihr jeder Bereich der Wirklichkeit am Anfang als ein verwickelter Komplex einer nicht übersehbaren Vielzahl und Mannigfaltigkeit von Faktoren präsentiert und die definitive Wahrheit ihr immer verschlossen bleibt, einen Grund dafür sieht, die Suche nach der Aufdeckung von Invarianzen einzustellen[2], braucht für den Handelnden die fehlende Vollständigkeit und letzte Sicherheit seines erreichbaren Wissens ein Anlaß zur Resignation vor dem Problem der Ungewißheit sein. Wer aus dieser Situation das Bestmögliche für sich herausholen will, wird sein Tun nicht auf unbegründete, mehr oder weniger plausibel erscheinende Annahmen über empirische Zusammenhänge stützen oder sich mit unbestätigten Behauptungen oder der logischen Wahrheit der analytischen Allsätze und der Definitionen zufriedengeben, sondern das im Rahmen seiner Möglichkeiten verfügbare nomologische Wissen als theoretisches Fundament der subjektiven Schätzung

---

1) Es spielt hier das bereits an früherer Stelle berührte Problem der Erklärungen höherer Ordnung mit herein, bei denen eine oder mehrere Hypothesen auf Hypothesen höheren Allgemeinheitsgrades zurückgeführt werden, ohne daß ein Ende dieses Reduktionsprozesses angegeben werden könnte.

2) Neue wissenschaftliche Entdeckungen wären ja dann ausgeschlossen.

vorziehen, um die Wahrscheinlichkeit eines Irrtums für sich zu verkleinern.[1] Dann genügen auch keine ad-hoc-Hypothesen über Quasiinvarianzen, die den sogenannten Projektionen zugrundeliegen (s.o.) und die über reine Vermutungen nicht hinausführen, sondern es sind strikt allgemeine empirische Aussagen erforderlich.

---

1) Wer meint, auf eine theoretische Untermauerung seines Handelns verzichten zu können, übersieht, "wieviel Theorie schon in den Tatsachen steckt" (KAUFMANN, Felix: a.a.O., S. 112), daß bereits jede Beschreibung der Ausgangssituation des Handelns eine unbewußte Interpretation im Lichte von Theorien darstellt. Der manchmal von Praktikern gegenüber theoretischen Überlegungen erhobene Einwand der Praxisferne ist dann selbst in einem gewissen Sinne "praxisfern". Während in dem einen Falle die theoretischen Voraussetzungen explizit gemacht werden, liegen "theoretische" Elemente den =praktischen Überlegungen= implizite zugrunde. In der Diskussion spielt öfters "die unglückselige Antithese 'Theorie und Praxis' eine Rolle. Wer diese Wortverbindung in ihrer gegensätzlichen Bedeutung erfunden hat, war entweder böswillig oder hat eine unglückselige Hand gehabt. Er hat dem Theoretiker einen Freibrief für wirklichkeitsfremde, rein gedankliche Abstraktionen, für eine Vernachlässigung praktischer Notwendigkeiten - und dem Praktiker einen Freibrief für jede Rückständigkeit in der wissenschaftlichen Forschung gegeben". (VOSS, Wilhelm: Handbuch für das Revisons- und Treuhandwesen, Stuttgart 1930, S. VII). Heute dürfte diese Antithese mit begründeten Argumenten aus der Diskussion verwiesen werden. Die Brauchbarkeit einer modernen wissenschaftslogischen Ansprüchen genügenden nomologischen Theorie für das zielgerichtete menschliche Handeln dürfte wohl kaum zu bestreiten sein, der Erfolg in den Naturwissenschaften spricht dafür, und in den Sozialwissenschaften dürfte es nicht anders sein. In beiden Fällen ist nichts "in der Praxis brauchbarer als eine richtige Theorie" (ALBERT, Hans: Probleme der Wissenschaftslehre in der Sozialforschung, a.a.O., S. 55), was nicht ausschließen soll, daß auch durch Zufall das Richtige getroffen wird. Was die Betriebswirtschaftslehre als Realwissenschaft anbetrifft, so ist der Vorwurf des "Theoretisierens" (im Sinne einer Abwertung in Richtung auf "unbrauchbar") insoweit angebracht, als er auf einen empfindlichen Mangel der Disziplin hinweist. Wegen der wissenschaftslogischen angreifbaren Konstruktionsweise ihrer bisherigen Aussagen handelt es sich mit wenigen Ausnahmen bei den sog. "Theorien" in der Betriebswirtschaftslehre nicht um prognostisch verwendbare Aussagensysteme, so daß im gegenwärtigen Zeitpunkt die Praxis von der Betriebswirtschaftslehre bei der Bewältigung der empirisch-kognitiven Problematik keine oder nur eine sehr geringe Hilfestellung erfährt. Zu diesem Fazit siehe z.B. KOSIOL, Erich: Problematik der Planung in der Unternehmung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 37. Jg. 1967, S. 86 ff. Den gelegentlich hier und dort durchgeführten empirischen Studien in der Betriebswirtschaftslehre mehr als einen Illustrationseffekt zuzubilligen, ist auch WILD nicht bereit. Vgl. WILD, Jürgen: Zur praktischen Bedeutung der Organisationstheorie. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre, 37. Jg. 1967, S. 591.

Die Prognose ist die inverse Operation zur Erklärung, und so ist die Frage nach dem prognostischen Wert realwissenschaftlicher Aussagen im Grunde die Frage nach der Erklärungskraft der Theorie, d.h. in beiden Fällen sind die gleichen Kriterien ausschlaggebend. Umso größer der Gehalt einer Theorie, der ja vom Grade ihrer Allgemeinheit, der Präzision der in den Dann-Komponenten behaupteten Konsequenzen, dem Grad der Strenge der intersubjektiven Überprüfungsversuche usw. abhängt[1], umso treffsicherer werden die Prognosen ausfallen.

Mit der realtheoretischen Fundierung der Prognosen der Folgen zukünftiger Handlungen ist die handlungsbezogene Bedeutung der rein explikativem Forschen entsprungenen Ergebnisse nicht erschöpft. Gilt es bestimmte praktische Aufgaben zu lösen, ist jedoch nicht bekannt, wie und wo in natürliche und/oder soziale Prozesse eingegriffen werden kann, um den gewünschten Zustand oder das gewünschte Ergebnis ("Ziel") herbeizuführen, so können empirisch-kognitive Theorien durch logische Operationen so umgeformt werden, daß sie Eingriffsmöglichkeiten und ihre voraussichtlichen Auswirkungen aufzeigen. Durch diese analytische Transformation wird die Theorie in ihre,wie man sagt, "technologische Form"[2] gebracht, d.h. eine Menge nomologischer Sätze wird in ein System von Aussagen überführt, das über menschliche Handlungsmöglichkeiten unter bestimmten (ausgewählten) Zielsetzungen informiert.[3]

Man bezeichnet dieses Verfahren mitunter als Finalanalyse[4], oder man spricht von einer "Umkehrung von Kausalsätzen"[5], die

---

1) Zu diesem Problemkreis siehe unsere Ausführungen zur Gestalt und empirischen Gehalt nomologischer Hypothesen, oben.
2) ALBERT, Hans: Wissenschaft und Politik, a.a.O., S. 213.
3) Zum Technologieproblem vgl. u.a. POPPER, Karl R.: Das Elend des Historizismus, a.a.O., S. 47 ff.; GIBSON, Quentin: a.a.O., Ch. XVI: Social Enquiry and Social Practice.
4) Siehe GUTENBERG, Erich: Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft, a.a.O., S. 27 ff.. Nicht zu verwechseln mit dem Teleologismus oder Finalismus, der z.B. mithilfe von Entelechien bspw. Wirklichkeit "erklären" möchte, und"der eine merkwürdige Perversion des Kausaldenkens ist". (AUSTEDA, Franz: Zur Eigenart und Typik der philosophischen Begriffsbildung. In: Probleme der Wissenschaftstheorie, Wien 1960, S. 88).
5) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 148. Vgl. auch WEBER, Max: a.a.O., S. 515.

den Systemen von instrumentalen Aussagen über Zwecke und Mittel zugrundeliegen, oder von "ins Technische gewendete Urteile über kausale Beziehungen"[1]. Diese an der veralteten Kausalterminologie angelehnten Formulierungen zeigen darauf hin, daß unter formalen Aspekt die technische Anwendung empirisch-kognitiver Aussagen, d.h. ihre tautologische Umformung, lediglich "eine Art Umkehrung des fundamentalen Erklärungsschemas darstellen".[2] Ist die relevante Theorie bekannt und das Problem definiert, liegt also eine adäquate Beschreibung der Ausgangssituation und der angestrebten und in bestimmter Art und Weise wertend ausgezeichneten Sachverhaltskonstellation ("Ziel") in der Sprache der anzuwendenden Theorie vor, so liegt das Problem darin, Anfangsbedingungen aufzufinden, deren Verwirklichung im Bereich des für den Handelnden Möglichen liegt, um aus ihnen zusammen mit den theoretischen Aussagen das gewünschte Ergebnis ableiten zu können.

"Das empirische Wissen ... muß zur Erstellung des technologischen Modells mühsam organisiert und final ausgerichtet werden ..."[3]. Hinter so einfach klingenden Formulierungen wie "Feststellungen einer Finalrelation", "Umkehrung von Kausalsätzen" oder der modernen wissenschaftslogischen Charakterisierung des formalen Aspektes des Technologieproblems als "analytische Transformation empirisch-kognitiver Aussagen in Aussagen über menschliche Handlungsmöglichkeiten" verbergen sich also faktische Schwierigkeiten, die die Lösung dieser rein logischen Probleme keineswegs zu einer trivialen Angelegenheit werden lassen, wie man vermuten könnte. Es ist vielfach eine beachtliche schöpferische Potenz zur Bewältigung der rein logischen Problematik erforderlich. Ist es bereits oft mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft und von einem intuitiven Gespür abhängig, unter dem Bestand an theoretischen Systemen dasjenige zu entdecken, dessen Aussagen zur Lösung des empirischen Problems herangezogen werden

---

1) WEISSER, Gerhard: Politik als System aus normativen Urteilen, a.a.O., S. 15, dessen Terminus 'Soziotechnik' mit dem hier gebrauchten 'Technologie' nur teilweise äquivalent ist.
2) POPPER, Karl R.: Naturgesetze und theoretische Systeme, a.a.O., S. 96.
3) GÄFGEN, Gérard: a.a.O., S. 82; ALBERT, Hans: Wertfreiheit als methodisches Prinzip, a.a.O., S. 194, spricht von "beachtlichen Phantasieleistungen".

können, so ist der Beweis der Handlungsrelevanz dieser Aussagen, also die Ableitung des technologischen Systems, zwar auf rein logischen Wege zu erbringen, die Entdeckung der Ableitungsbeziehung liegt jedoch außerhalb der Logik und ist von der Kraft der Phantasie des Wissenschaftlers abhängig. Mit anderen Worten, für den Beweis, daß das technologische System eine Teilmenge aus der unendlichen Folgerungsmenge des angewendeten realwissenschaftlichen Satzsystems ist, läßt sich kein irgendwie geartetes mechanisches Verfahren angeben ebensowenig wie es möglich ist, eine Maschine zu bauen, mit deren Hilfe man bspw. nachprüfen könnte, ob die Behauptung der Ableitbarkeit aus rein logischen Gründen "wahr" ist oder nicht.[1)]

Der Wissenschaft, präziser, den Theoretikern, ist es offensichtlich aus praktischen Gründen nicht möglich, für jede individuelle Zielsetzung empirische Gesetzmäßigkeiten in die adäquate technologische Form zu bringen und dabei noch die nahezu unendliche Mannigfaltigkeit der individuellen Bedingungen aller möglichen Entscheidungssituationen in ihre technologischen Systeme aufzunehmen. Ein solches Vorhaben wäre hoffnungslos und müßte scheitern.[2)] Da aber nicht jeder Mensch grundsätzlich

---

1) Der Nachweis dafür, daß das den Lösungen rein logischer und mathematischer Probleme zugrundeliegende Entscheidungsproblem nicht mechanisierbar ist, hat die logisch-mathematische Grundlagenforschung erbracht. Das hat auch erkenntnistheoretische Konsequenzen. Vgl. STEGMÜLLER, Wolfgang: Die meta-mathematischen Resultate von GÖDEL, CHURCH, KLEENE, ROSSER und ihre erkenntnistheoretische Bedeutung, Wien 1959. Die technologische Seite einer Wissenschaft, - man spricht dann auch von "angewandter" Wissenschaft -, bietet also vielfach deduktionslogische Probleme, die denen der =reinen= Wissenschaft keineswegs nachstehen; hinter der "bloßen Anwendung der Sätze der reinen Theorie" steckt mehr, als mancher der "reinen" Theoretiker vermutet. Der Sachverhalt wird z.B. bei der Bewältigung neuer, komplexer Aufgabenstellungen deutlich, bei denen nicht wie bei Routineentscheidungen auf frühere theoretische Lösungen zurückgegriffen werden kann, und bei denen nicht eine einzelne universelle Aussage, sondern Systeme nomologischer Hypothesen, d.h. Theorien größeren Umfangs herangezogen werden müssen.

2) Insoferne geben wir WEISSER, Gerhard: Normative Sozialwissenschaft im Dienste des sozialen Lebens. In: Soziale Welt, 1956, S. 2 ff., recht. Aber daraus gegen "Systeme 'reiner' Soziotechnik" (ebenda, S. 11) Argumente ableiten zu wollen, halten wir nicht für stichhaltig, denn Technologien wollen garnicht (Fortsetzung der Fußnote auf S. 239)

ein anderes Wertsystem besitzt, sondern sich größere Gruppen finden lassen, die in ihren Zielvorstellungen weitgehend gleichwertig sind, werden meist technologische Systeme in Bezug auf "typische" Zielsetzungen und Entscheidungssituationen konstruiert. Die Wissenschaft kann so verfahren, sie muß es aber nicht[1], auch wenn einiges dafür spricht, daß der wissenschaftliche Beitrag zu einem rationalerem Handeln größer sein wird, wenn an typische Zielsetzungen orientierte technologische Systeme entwickelt werden, die dann vom Einzelnen seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend abgeändert und auf die vorliegende Entscheidungssituation abgestimmt werden können.[2] Explikative Theorien in ihrer technologischen Form nehmen dem einzelnen Entscheidungssubjekt weder die Verantwortung für die verfolgte Zielsetzung noch die über die Realisierung einer der alternativen Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Zieles ab; sie können es auch aufgrund ihrer Zielsetzung nicht, wenn sie als informatives Instrument einer empirisch fundierten Möglichkeitsanalyse verwendbar sein sollen und die Wissenschaftler mit ihrer Entwicklung nicht mit der Logik und dem eigenen explikativen Anspruch in Konflikt geraten wollen.

Soll nur über menschliche Wirkungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine mögliches Geschehen etwas ausgesagt werden, so setzt die Umformung empirisch-kognitiver Aussagen in technologische "ledig-

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 238)

2) der "praktisch unübersehbaren Zahl denkbarer Grundanliegen" (S. 11) gerecht werden und sie erschöpfend technologisch systematisieren; und wir wüßten auch nichts, was den Wissenschaftler dazu verpflichten könnte. Die Wahrheitsliebe, auf die WEISSER (Politik als System aus normativen Urteilen, a.a.O., S. 21) anspielt, kann es jedenfalls nicht sein, denn das moralische Problem der Problemwahl (s.u.) ist keines, bei dem ein Wahrheitsproblem auftauchen würde.

1) Es steht in der freien Entscheidung des Forschers, seine technologischen Systeme nur an in seinem Wissenschaftsbereich vorgefundene empirischen Zielsetzungen oder Zielkonzeptionen auszurichten oder auch neue Zielvorstellungen zu entwickeln und Möglichkeiten zu ihrer Realisation zu untersuchen, ohne daß sich daraus normative Konsequenzen ergeben müßten.

2) Führt die konkrete Interessenlage zu einer Erweiterung des in einem technologischen Modell hypothetisch unterstellten Zielsystems und/oder schließen die Rahmenbedingungen (Daten) der individuellen Ausgangslage als technologisch möglich explizierte Alternativen aus, so wirkt sich dies in einer Verkleinerung des im technologischen System aufgezeigten möglichen Verhaltensspielraumes aus (und umgekehrt).

lich voraus, daß bestimmte Desiderata hypothetisch unterstellt werden, d.h. in ihrer Geltung offengelassen werden, und erfordert also nicht die Einführung expliziter Wertprämissen"[1] als Vordersätze in den Deduktionszusammenhang[2], wie dies bei normativen Systemen der Fall ist. Die Autonomie der individuellen Zielsetzung und die freie Mittelwahl bleiben unangetastet.

Wer jedoch nicht über Verhaltensmöglichkeiten informieren will, sondern menschliches Verhalten im Sinne seiner eigenen Vorstellungen oder unter Berufung auf irgendwelche übergeordnete Sollensprinzipien zu normieren beabsichtigt, ist gezwungen, durch eine subjektive Entscheidung die bspw. in technologischen Systemen lediglich hypothetisch unterstellten Desiderata zu normativen Prämissen umzufunktionieren, wenn er nicht gegen die Logik der präskriptiven Sätze verstoßen will.[3] Denn jede tautologische Transformation explikativer Satzsysteme kann, wie bereits die Bezeichnung 'tautologisch' anzeigt, dem empirischen Gehalt der Aussagen nichts hinzufügen, sondern ihn eher nur verkleinern[4], wie wir bereits an früheren Stellen erwähnten. Und so wäre es ein aus logischer Sicht aussichtsloses Unterfangen, aus den empirisch-kognitiven Aussagen einer Theorie allein ohne die Zuhilfenahme präskriptiver Prämissen Verfahrensanweisungen, Verhaltensnormen und dergleichen mehr deduzieren zu wollen: Es kann

---

1) ALBERT, Hans: Wissenschaft und Politik, a.a.O., S. 213.(H.d.V.)
2) Wie ENGELS, Wolfram: a.a.O., S. 21 zu meinen scheint. Die unbestreitbare Willkürlichkeit der Problemwahl, mit der sich ein bestimmtes moralisches Engagement verbinden kann, d.h. ein wertendes Interesse, das die Auswahl des Objekts einer empirischen Analyse bzw. einer technologischen Untersuchung beherrscht, zwingt nicht dazu, die wertfreie Gestaltung des objektsprachlichen Aussagensystems zu verlassen und zu einer normativen Wissenschaft überzugehen. Die gegenteilige Ansicht beruht auf einer vermeidbaren Konfusion verschiedener Sprachebenen.
3) "Soll das Verhalten normiert werden, so sind Entscheidungen logisch unentbehrlich".(WEISSER, Gerhard: Probleme beratender Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 87 f). Diese Entscheidung, die sich in einer normativen Aussage ausdrückt, spielt die Rolle der erforderlichen zusätzlichen Prämisse, um technologische Systeme in normative zu verwandeln und so mit einem Verbindlichkeitsanspruch ausstatten zu können, der ihnen zum Zeitpunkt der Transformation noch nicht zukam. Anders ausgedrückt, das unter rein informativem Aspekt konstruierte technologische Modell wird in normativer Absicht =verwendet= ("angewandt").
4) D.h., das dem Entscheidungssubjekt vermittelte empirische Wissen kann den Informationsgehalt der transformierten Hypothese(n) nie überschreiten.

kein präskriptiver Schluß abgeleitet werden, sofern in den Prämissen nicht zumindest eine präskriptive Prämisse enthalten ist[1]; das ist ein fundamentaler logischer Satz.

In der Normativierung technologischer Systeme wird der Bereich der explikativen Wissenschaft verlassen. Nicht mehr Informationen über mögliche Ansatzpunkte menschlichen Tuns und über seine Folgen stehen im Vordergrund des =wissenschaftlichen= Interesses und wird als erreichbares Ziel angesehen, d.h. die Antwort auf die Frage nach dem: "Was ist und warum ist das so?", und einen Schritt weiter, nach dem: "Was können wir tun, wenn wir das und das erreichen wollen?", die die Analyse der Aktionsmöglichkeiten erleichtert, sondern die Entscheidungen werden zu leiten und zu präformieren versucht, indem wertend zu ihnen Stellung bezogen wird, bestimmte Zielsetzungen und/oder die Wahl einer bestimmten Alternative (eines bestimmten Mittels) werden generell empfohlen und ein davon abweichendes Verhalten negativ eingestuft.

Eine wissenschaftliche Legitimation für diese Verfahrensweise, bei der Entscheidungen und Handlungen als "gerechtfertigt" oder "ungerechtfertigt", "richtig", "verwerflich", "rational" usw. deklariert werden[2], kann mit den Mitteln der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht gegeben werden, es sei denn, man ist bereit, auf das Streben nach Wahrheit und logische Richtigkeit zu verzichten, das den rein kognitiv-informativen Aussagen explikativer Theorien zugrundeliegt, und unter dem Namen 'Wissenschaft' ein Sprachspiel zu betreiben, bei dessen "Spielregeln" der

---

1) Auf die zur Normativierung notwendige Entscheidung des Wissenschaftlers, d.h. die subjektive, wertende Stellungnahme zu Verhaltensweisen im Objektbereich seiner Wissenschaft, spielt GUTENBERG, Erich: Zur Frage des Normativen in den Sozialwissenschaften. In: Sozialwissenschaften und Gesellschaftsgestaltung, Berlin 1963, S. 128 f., an, wenn er meint, daß ein normativer Charakter der Betriebswirtschaftslehre "nicht jedenfalls aus dem Gegenstand des Faches als solchem" stammen könne.

2) Was äußerlich sprachlich bei den Aussagen keineswegs offen in Erscheinung zu treten braucht oder tritt, so daß es der Adressat dieser Aussagen sofort bemerken würde; durch irreführende sprachliche Einkleidungen lassen sich beabsichtigte Wirkungen oft besser erreichen.

Akzent nicht auf die prinzipiell mögliche, intersubjektive Nachprüfbarkeit der Aussagen gelegt wird, sondern statt dessen an ihre Stelle die Intuition und andere gleichgeartete nicht-nachprüfbare Verfahren gesetzt wird. Auf die Appell- bzw. Beeinflußungsfunktion der Aussagen wird dann mehr"Wert" gelegt als auf die reine unvoreingenommene Darstellung des Seienden, was sich auch in der logischen Grammatik der verwandten Aussagen ausdrückt.[1)]

Bei den normativen Satzsystemen ist nicht die Erkenntnis der faktischen Wahrheit und die Sicherung dieser Erkenntnis durch die Mittel der Vernunft im Verein mit der Erfahrung, soweit dies möglich ist, sondern die Umgestaltung dieser Wirklichkeit das erstrebte Ziel, auf das sich die "wissenschaftlichen" Bemühungen richten. Wer jedoch ein anderes Deutungsmodell der Wissenschaft vertritt, in dem nur kognitive Aussagen zugelassen sind,in dem der Erfahrung und dem logischen Argument die entscheidende Bedeutung zuerkannt wird, wird wegen des fehlenden kognitiven Charakters der normativen Sinnkomponente aller Sollensurteile zu dem Schluß kommen, daß eine explikative Wissenschaft niemanden zu lehren vermag, "was er soll, sondern nur, was er kann, und - unter Umständen - was er will".[2)] Hier zeigt sich

---

1) Die Wissenschaft, falls man diesen Terminus hier noch verwenden will, wird dann zum Tummelplatz von Ideologien, die sich berechtigterweise alle mit dem gleichen Argument bekämpfen können, nur ihre Formulierung von Normen, Maximen usw. seien allein Ausdruck =wissenschaftlicher Erkenntnis=. Mit dem Verzicht auf objektive Überprüfbarkeit der Aussagen wird die rationale, kritische Diskussion ihrer Grundlage beraubt und der Streit darüber, welche nicht-kognitiven Aussagen die Etikette 'wissenschaftliche Erkenntnis' beanspruchen dürfen und welche nicht, unentscheidbar. Über diese Konsequenzen muß man sich im klaren sein, wenn man eine diesbezügliche Konvention trifft und die "Spielregeln des Spiels empirische Wissenschaft", wie wir sie verstehen, außer Kraft zu setzen wünscht, um auch die Antwort nach dem "richtigen Sollen" zur Aufgabe der "Wissenschaften" machen zu können. Hier wird dann besonders deutlich, daß die "Definition" der 'Wissenschaft'nicht nur ein rein sprachlogisches Problem darstellt, sondern auch eine bestimmte moralische Entscheidung voraussetzt bzw. eine bestimmte methodologische Konzeption impliziert, von der her dann das Demarkationsproblem, die Abgrenzung von Wissenschaft und Metaphysik bzw. zwischen synthetischen und nicht-synthetischen Aussagen zu lösen ist.

2) WEBER, Max: Die "Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In: Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik, Bd. 19, S. 27.

deutlich die Grenze, die dem den Menschen möglichen theoretischen Wissen gezogen sind: "wir fühlen, daß selbst, wenn alle möglichen wissenschaftlichen Fragen beantwortet sind, unsere Lebensprobleme noch garnicht bewältigt sind"[1], oder wie es PASSMORE ausdrückt: "We have still our decisions to make after the theoretical work is finished. Our policy is determined in the light of facts, but it is not deduced from them".[2]

Die Möglichkeit rein technologischer Aussagensysteme wurde im Verlauf der Diskussion um das Wertfreiheitsprinzip mit unterschiedlichen Argumenten bestritten[3], und in dieser Diskussion dabei auch ethische Bedenken gegen reine Technologien in die Debatte mit einbezogen, die sich aber alle nicht als stichhaltig erwiesen haben. Als einer der Gründe, die die Preisgabe des Postulates erzwingen sollten, wurde angeführt, "daß die Unterstellung einer Zielsetzung als rein hypothetischer nur ein

---

1) WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus, a.a.O., 6.52; "Die Summe aller Elementaraussagen mit den Spezifikationen 'wahr' oder 'unwahr' beschreibt die Welt vollständig". (Ebenda). Zusammen mit der Logik und der Mathematik sind dann die Grenzen menschlichen Wissens erreicht.
2) PASSMORE, John A.: Can the Science be Value-Free? In: Proceedings of the Tenth International Congress of Philosophy, Amsterdam 1949, reprint. in: Readings in the Philosophy of Science, New York 1953, S. 675.
3) Vgl. bspw. Fußnote 2) S. 238. Der Normativismus Gerhard WEISSERs, der in seiner Interpretation der Werturteile mit der modernen Wissenschaftstheorie übereinstimmt, unterscheidet sich von der apodiktischen Einführung praktischer Axiome und dem von WEISSER immer wieder bekämpften System logisch erschlichener "krypto-normativer" Aussagen (ALBERT) durch die explizite Einführung klar interpretierter Grundnormen, aus denen zusammen mit den Ergebnissen der explikativen Theorie Ratschläge und Postulate für die Praxis der Gesellschaftsgestaltung abgeleitet werde. Vgl. den oben zitierten Aufsatz und "Politik als System aus normativen Urteilen", a.a.O.; Probleme beratender Sozialwissenschaften, a.a.O.. Auch GIERSCH, Herbert: Allgemeine Wirtschaftspolitik, Bd. I.: Grundlagen, Wiesbaden 1960, S. 47 betont, daß die wertenden Elemente so deutlich herauszuheben und zu explizieren seien, "daß beim Adressaten nicht der Eindruck entstehen kann, es handle sich um objektiv gültige Thesen". Es wird dann "das zweite fundamentale Gebot wissenschaftlicher Unbefangenheit" befolgt, "jederzeit deutlich zu machen, daß und wo der denkende Forscher aufhört und der wollende Mensch anfängt zu sprechen, wo die Argumente sich an den Verstand und wo sie sich an das Gefühl wenden". (WEBER, Max: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, a.a.O., S. 157).

formaler Ausweg ist, der in der Praxis darum nicht gangbar ist, weil trotz der formalen Sicherung im letzten doch immer wieder eine Stellungnahme und nicht nur eine Kenntnisnahme ins Spiel kommt".[1] Auf der gleichen Linie liegt der Hinweis, daß die Wissenschaft "mit der Wahl ihrer Untersuchungsobjekte, mit der Zielsetzung ihrer Fragestellung sich vor Entscheidungen gestellt (sieht, d.V.),die ihr - im einzelnen häufig garnicht bewußt - eine Parteinahme abverlangen"[2], oder daß das Vermeiden heikler Untersuchungsthemen ebenso wie ihre Inangriffnahme "in irgendeinem Sinne eine Parteinahme bedeutet".[3]

Von da ist der Weg dann nicht mehr weit bis zur Frage nach dem =Cui bono=, der Frage an den Wissenschaftler, wer aus seinen theoretischen Erkenntnissen Nutzen ziehen dürfe, oder in einer anderen Formulierung, ob bei der Verwendung explikativer Theorien zum Entwurf rein technologischer Systeme nicht die Gefahr bestehe, daß "eine - allzu willfährige - Gelehrsamkeit"[4] die Wissenschaft zum Diener einer jeden beliebigen, und vor allem vom ethischen Standpunkt aus abzulehnenden Zielsetzung und zum Spielball der Interessenpolitik mache.[5]

---

1) WEGENER, Walther: Die Quellen der Wissenschaftsauffassung Max Webers und die Problematik der Werturteilsfreiheit der Nationalökonomie, Berlin 1962, S. 179.
2) FERBER, Christian von: a.a.O., S. 176.
3) Ebenda, S. 177.
4) WEISSER, Gerhard: Normative Wissenschaft im Dienste der Gestaltung des sozialen Lebens, a.a.O., S. 8.
5) Wer die moderne Diskussion um die Ethik verfolgt, die gerade der Lösung der Werturteilsproblematik weit vorangeholfen hat, weiß, wie es um eine Wissenschaftsethik bestellt sein muß und welcher Mißbrauch mit dem "Ethos der Wissenschaft" getrieben werden kann, wofür nicht zuletzt die deutsche "Wissenschaft" unter dem nationalsozialistischen Regime gute Beispiele geliefert hat. Es wird deshalb den am "Ethos der Wissenschaft" orientierten Argumenten wenig oder gar keine Bedeutung beizumessen sein, sondern mehr Wert auf die intersubjektive Prüfbarkeit und die ungehinderte rationale Kritik Wert zu legen sein. Wir wollen damit nicht dem WEISSERschen Grundanliegen unseren Respekt versagen, der sich zur Rechtfertigung seines Normativismus auch der ethischen Argumentation bedient. (Vgl. WEISSER, Gerhard: Normative Wissenschaft im Dienste der Gestaltung des sozialen Lebens, a.a.O., S. 8; ders.: Politik als System aus normativen Urteilen, a.a.O.), die aber am Kern des Wertfreiheitsprinzips vorbeiführt und bezüglich der Axiome selbst der Werturteilskritik hinsichtlich der Rechtfertigungsproblematik verfällt. "Eine - allzu willfährige - Gelehrsamkeit" wird auch durch eine explizite Normativierung von Aus-
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 245)

Bei den angeführten Einwendungen gegen das Wertfreiheitsprinzip, die seine Unmöglichkeit bzw. die Notwendigkeit einer wertenden Wissenschaft erweisen sollen, vermischt sich Richtiges mit Unrichtigem. Ein Verfechter einer wertfreien Wissenschaft kann das Richtige ruhig zugestehen, ohne mit seinen eigenen Überzeugungen in Konflikt zu geraten, denn er braucht nicht die gleichen falschen oder nicht nachprüfbaren Schlüsse zu ziehen wie die Angreifer. Uns wäre kein Grund dafür bekannt, warum ein Vertreter des Wertfreiheitsprinzips die Tatsache abstreiten sollte, daß auch bei rein hypothetisch unterstellten Zielsetzungen Stellungnahmen und Parteinahmen ins Spiel kommen, d.h. daß bei der Problemwahl bspw. Wertungen vollzogen werden, - denn das hieße die Augen vor der Wirklichkeit verschließen und den normativen Hintergrund des theoretischen Wissens und seiner technologischen Transformation wegleugnen.

Wir wüßten aber auch keinen Grund dafür, warum dieser Sachverhalt irgendwie unmittelbare wissenschaftstechnologische Relevanz erlangen und die Aufgabe der Wertfreiheit als methodisches Prinzip erzwingen sollte - wenn man die Fakten richtig einordnet. Eine paradoxe Situation entsteht daraus doch nur für den, der zwischen den verschiedenen Ebenen der sozialwissenschaftlichen Wertproblematik nicht zu differenzieren gewohnt ist oder dies auch, aus welchen außerwissenschaftlichen Beweggründen auch immer, nicht will. Wir haben oben darauf hingewiesen, daß Normsetzungen, Wertungen, Werturteile usw. in den Untersuchungsbereich der Disziplinen fallen können und daß jede Wissenschaft einen mit Wertungen durchsetzten Hintergrund, d.h. eine vorwissenschaftliche "existentiell-moralische Grundlage"[1] besitzt. Weder das eine noch das andere für sich allein noch beides zusammen führen zwangsläufig dazu, diese Wertungen als Prämissen

---

(Fortsetzung der Fußnote 5) von S. 244)

5) sagensystemen nicht gebannt, eher wohl durch die Institutionalisierung einer der kritisch-rationalen Attitüde verpflichteten Wissenschaft. Daß einer konsequent kritischen Wissenschaft gegenüber der Vorwurf der "Wertanarchie", des "Wertnihilismus" oder des "Wertrelativismus" u.a., der sie moralisch denunzieren soll, unangebracht ist, dürfte aus unseren früheren Darlegungen deutlich geworden sein.

1) ALBERT, Hans: Das Wertproblem in den Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 358.

im logischen Sinne zu formulieren und als individuelle und/oder überindividuelle Forderungssätze inform normativer Prämissen (Axiome) mit zum Inhalt des objektsprachlichen Aussagensystems zu machen.[1)]

Der wissenschaftlichen Bearbeitung irgendwelcher Untersuchungsthemen gehen Entscheidungen der Wissenschaftler voraus, die oft unbewußt getroffen werden. In der Wahl der Thematik spiegeln sich die an bestimmten bejahten Sollensprinzipien orientierten Wertschätzungen des einzelnen Forschers wieder. Kollidiert bspw. die den aufgeworfenen praktischen Problemen zugrundeliegende Fragestellung mit der Interessenkonstellation des Wissenschaftlers, so kann er die Mitarbeit, falls er dazu aufgefordert wurde, verweigern. Insofern kann man davon sprechen, daß er dazu persönlich Stellung bezieht oder dagegen Partei ergreift. Er kann ein Problem auch bei rein theoretischen Untersuchungen aus dem Fragenkreis seiner Untersuchungen ausschließen, falls er eine spätere "mißbräuchliche" Verwendung seiner Erkenntnisse befürchtet. In all diesen Fällen besteht kein "Muß", falls man nicht die Eigenverantwortlichkeit des Wissenschaftlers bestreiten will, oder die Gefahr einer Verletzung des Wertfreiheitsprinzips dadurch, daß die die Problemwahl steuernden persönlichen Wertvorstellungen in die theoretischen Ergebnisse mit hineingenommen und als verbindlich proklamiert werden müßten. Denn die Art der Gestaltung des Aussagensystems hängt zwar auch von einer vorwissenschaftlichen Entscheidung und somit von Wertschätzungen ab, nur hat die Wahl der empirischen Probleme mit der Frage der Wahrheit und dem damit zusammenhängenden Wertfreiheitsprinzip nichts zu tun; das eine gehört in den Entdeckungszusammenhang, das andere zum wissenschaftslogischen letztlich interessierenden Begründungszusammenhang einer Theorie bzw. Technologie. Die Bejahung einer moralischen Basis und einer wertfreien Technologie

---

1) Wenn sich trotz des Bemühens um eine wertfreie Gestaltung der Wissenschaften unbewußte Wertungen einschleichen, dann ist gerade die Wertfreiheit das methodisch-regulative Prinzip, um die Aufdeckung der krypto-normativen Wertungen zu fördern.

führt also keineswegs "zwangsläufig in ein Dilemma".[1)]

Zudem ist die Behauptung, daß eine rein technologische Analyse nicht möglich sei, weil die Wissenschaftler zwangsläufig zu "the values involved in the action or institutions they are discussing"[2)] Stellung beziehen müßten und jede hypothetische Unterstellung so ein Vorwand, eine bloße "formale" Ausflucht bleibe, nicht haltbar. Einmal hat diese Koppelung der Art des Sprechens über empirisch aufgefundene Wertvorstellungen, Projekte usw. mit ihrer Bejahung oder Verwerfung nur den Anschein der Notwendigkeit für sich (s.o.). Und zum anderen, warum sollte bspw. ein Wissenschaftler fremde Zielsetzungen, "die seinen eigenen kontradiktorisch entgegengesetzt sind"[3)] nicht in den Kreis seiner Betrachtungen miteinbeziehen oder sogar auf technologischer Basis Mittel und Wege zu ihrer Realisierung untersuchen können, ohne sich dabei "notwendig mit seinen eigenen Wertvorstellungen in Konflikt zu setzen"[4)], oder dabei "seine eigenen Überzeugungen zu opfern"[5)] oder gar in den Dienst der fremden Zielsetzung treten zu müssen[6)], und geschieht dies nicht auch? Ist rein intellektuell Neugier illegitim oder können wir das Verhalten eines Wissenschaftlers als "inkonsistent" bzw. "fragwürdig" bezeichnen oder taucht überhaupt eine Identifikationsproblematik auf, wenn sein wissenschaftliches Interesse z.B. ganz der freien Marktwirtschaft gilt,

---

1) WEGENER, Walther: a.a.O., S. 179. Wenn GIERSCH schreibt: "Nur wenn ein Ziel unterstellt wird, um es ad absurdum zu führen, wird man dem Verfasser glauben, daß er nicht ein Anliegen vorbringt. Kommt er zu einer positiven Beurteilung des Zieles, so wird man hinter der Hypothese eher eine politische Rückversicherung als ein Mittel zur Erreichung der Objektivität vermuten", so verkennt er, daß technologische Analysen gar keine positive oder negative Wertung der unterstellten Ziele beabsichtigen, wenn wir auch auf technologischer Basis ihre theoretische oder faktische Komptabilität oder ihre logische Konsistenz wertfrei untersuchen, wobei der Wert des herzustellenden Zustandes dahingestellt bleibt. Wie technologische Systeme dann bei der politischen Agitation wirken, verwendet werden oder verwendet werden sollen, ist ein Problem, das bei ihrer Konstruktion noch nicht zu lösen ist und vielfach auch noch garnicht gelöst werden könnte.
2) NAGEL, Ernest: The Structure of Science, a.a.O., S. 485.
3) WEISSER, Gerhard: Politik als System aus normativen Urteilen, a.a.O., S. 21.
4) Ebenda.
5) JÖHR, Walter A./SINGER, H.W.: Die Nationalökonomie im Dienste der Wirtschaftspolitik, 2. Aufl., Göttingen 1964, S. 49.
6) Vgl. ebenda.

ohne deswegen aber wertende Wissenschaft betreiben zu wollen, und er sich über die verschiedensten Mittel und Möglichkeiten informieren möchte, die dieses System in seinem Bestande eventuell gefährden könnten[1)]? Und liegt bei einem sich der normativen Wissenschaft verpflichtend fühlenden Wissenschaftler, der sein politisches Engagement bereits in seine Sprache übernimmt, der Sachverhalt anders? Auch er wird oder kann hypothetische Unterstellungen vornehmen, um so seinen Idealen abträgliche Handlungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhinderung abschätzen und dadurch die Realisierbarkeit seiner Vorstellungen besser überprüfen zu können.

Suchen wir danach, welche Vorteile denn mit der Normativierung von Aussagensystemen für den menschlichen Erkenntnisprozeß und die sachliche Diskussion innerhalb der Wissenschaft verbunden sein sollen, so finden wir aus dieser Sicht keine. Der mit den normativen Aussagen verknüpften Bevormundung kann sich der mit der logischen Grammatik der Werturteile Vertraute leicht entziehen, indem er zwischen den in die normativen Systeme als Inhalt aufgenommenen Entscheidungen und den in ihnen enthaltenen realtheoretischen Erkenntnissen differenziert und darauf hinweist, daß sich für die explizit eingeführten oder versteckt enthaltenen Wertkomponenten normativer Systeme keine intersubjektiv anwendbaren Kriterien angeben lassen, mit denen das Behauptete auf seine Gültigkeit überprüft werden könnte. Für die normative Sinnkomponente besteht in diesem Sinne keine

---

1) Das konzediert auch WEISSER. Vgl. WEISSER, Gerhard: Zum Problem der systematischen Verknüpfung von Normen und von Aussagen der positiven Ökonomik in grundsätzlicher Betrachtung, erläutert anhand des Programmes einer sozialwissenschaftlichen Grundisziplin. In: Probleme der normativen Ökonomik und der wirtschaftspolitischen Beratung, Berlin 1963, S. 22. Mit der Beantwortung der Frage, was können wir tun, werden indirekt die Ansatzpunkte eines Handels aufgezeigt, das die Verwirklichung der Ziele vereiteln will. Aus jedem technologischen System lassen sich durch die Umkehrung der Fragestellung Gegenmaßnahmen ableiten. Die eigentliche moralische Problematik liegt neben der Problemwahl doch auf der pragmatischen Seite der technologischen Systeme, d.h. der Art und Weise ihrer Verwendung durch den Wissenschaftler, bei sozialwissenschaftlichen z.B. in ihrer Verwendung zur politischen Agitation, die alle Formen der Beeinflußung der Entscheidungen, Handlungen und Stellungnahmen der Adressaten in normativer Absicht umschließt, oder der reinen Information.

objektive Basis für eine fruchtbare Diskussion, die jedoch für den Sachgehalt der normativen Aussagen gegeben ist.[1)]

Um diesen neutralen Sachgehalt herauszupräparieren, müssen die Wertelemente eliminiert werden. "Wovon man nicht sprechen kann, darüber muß man schweigen".[2)] Durch diese Elimination der normativen Sinnkomponente, d.h. durch die Abstraktion von der pragmatischen Dimension des normativen Satzsystems, wird dann "nichts anderes als eine Transformation dieses Systems, in ein semantisch äquivalentes technologisches System"[3)] vorgenommen, die die wissenschaftliche Diskussion auf die intersubjektiv zugängliche Ebene der Möglichkeitsanalyse zurückführt und die Wahl der Ziele wie der Mittel als das herausstellt, was es ist: Ein Politikum, das nicht mit den Mitteln einer sich den Kategorien 'wahr' oder 'falsch' verpflichtet fühlenden Wissenschaft zu bewältigen ist.

Diese Umformung normativer Systeme in solche der deskriptiven Möglichkeitsanalyse durch eine Neutralisierung aller subjektiven Wertkomponenten ist zwar ein "triviales, aber brauchbares Mittel zur Vermeidung unfruchtbarer Diskussionen".[4)] Wir möchten hinzusetzen, trivial im Sinne der logischen Möglichkeit, faktisch ist das Problem nicht so leicht zu lösen, wenn man an die impliziten Wertungen denkt, die sich in deskriptiver Sprache als wissenschaftliche Erkenntnisse präsentieren[5)], und deren Aufdeckung ein schwieriges Geschäft ist, wie die Ideologiekritik beweist. Fragt man nach den Vorteilen der Normativierung technologischer Systeme, so findet man nur Nachteile; auf sie kann verzichtet werden, denn "die Normativierung technologischer Systeme schafft ... höchstens zusätzlich Probleme. Sie löst kein Problem, das nicht auch ohne

---

1) Falls es sich nicht um Systeme "pseudo-normativer" Leerformeln handelt, die keine deskriptiven Bestandteile aufweisen.
2) WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus, a.a.O., 7.
3) ALBERT, Hans: Wissenschaft und Politik, a.a.O., S. 221, der diesen Gedanken, ebenda, 220 ff., weiter ausführt.
4) Ebenda, S. 221.
5) Und die durch den natürlichen Wertplatonismus der Alltagssprache begünstigt werden, dessen Einfluß sich gerade in den Sozialwissenschaften bemerkbar macht.

sie gelöst werden könnte".[1)]

Bevor wir abschließend das Wertfreiheitsproblem in der neueren Betriebswirtschaftslehre streifen, wollen wir kurz zusammenfassend festhalten: Die normative und die explikative Fragestellung kann jederzeit auseinandergehalten werden, die Möglichkeit einer reinen Technologie ist nicht zu bestreiten, und die Notwendigkeit einer normativen Wissenschaft kann nicht bewiesen werden. Die letztere setzt interpersonelle nicht nachprüfbare Entscheidungen voraus und erschwert aus der Sicht der Wissenschaft die sachliche Diskussion der empirischen Probleme.

4.) Das Wertfreiheitsprinzip in der neueren, entscheidungsorientierten "Betriebswirtschaftslehre"

Wenn in der jüngsten betriebswirtschaftlichen Grundlagendiskussion die Frage aufgeworfen wird: "... ist es sinnvoll, die in der Theorie der Unternehmung gewonnenen generellen Aussagen in generelle Empfehlungen an die Praxis umzuformulieren?"[2)], und dabei die Ansicht vertreten wird, man bewege sich bei diesem Problem immer noch auf technologischer Ebene oder, in der betriebswirtschaftlichen Terminologie, innerhalb der Fragestellung der (angeblich wertfreien) sog. praktisch-normativen Wissenschaft, da doch diese "generelle(n) Normen über die Unternehmensführung"[3)] "einfach nur durch die Umformulierung der in der Theorie gewonnenen Aussagen gebildet werden"[4)], d.h.

---

1) ALBERT, Hans: Wissenschaft und Politik, a.a.O., S. 216. Wer in einer wertfreien Wissenschaft eine "Rückzugsposition"(WEISSER, Gerhard: Politik als System aus normativen Urteilen, a.a.O., S. 15) oder eine "Art Selbstentmannung der Sozialwissenschaft" (ders.: Probleme beratender Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 84) sieht, unterschätzt die Möglichkeiten und die ideologie- und sozialkritische Bedeutung der kritisch-rationalen Attitüde. Vgl. dazu z.B. ALBERT, Hans: Wissenschaft und Politik, a.a.O., S. 227 ff.; ders.: Wertfreiheit als methodisches Prinzip, a.a.O., S. 198 ff.; POPPER, Karl R.: Das Elend des Historizismus, a.a.O., S. 45 ff.; ders.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. I.und Bd. II., a.a.O., passim. "A positive social science must be value-free in the sense that it is not social advocacy in disguise, but not in the sense that it has nothing to say about values". (PASSMORE, John A.: a.a.O., S. 676).

2) KOCH, Helmut: Über einige Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 580.

3) Ebenda, S. 577.

4) Ebenda, S. 579.

daß die betriebswirtschaftliche "Normenlehre gar keinen eigenen Gehalt besitzt"[1], so täuscht man sich über logischen Voraussetzungen der Realisierung einer so konzipierten Aufgabenstellung und wird der Technologieprobleme nicht gerecht. Nur ein naturalistischer Fehlschluß kann zu dem Glauben verhelfen, daß es möglich sei, von Aussagen über das, was ist, zu Aussagen über das, was sein soll, zu kommen und dabei nicht gegen die imperativistische Logik zu verstoßen. Sollen Empfehlungen an die Praxis formuliert werden, seien sie "Verfahrensregeln", "Handlungsanweisungen", "Verfahrensnormen" u.a. genannt, in denen ein bestimmtes Verhalten nahegelegt wird, so ist eine Entscheidung des Wissenschaftlers unentbehrlich. Mit anderen Worten, man benötigt eine praktische Stellungnahme als zusätzliche Wertprämisse, die nicht aus den kognitiven Aussagen einer =Theorie der Unternehmung= gefolgert werden können[2], um das rein informative technologische System in ein normatives verwandeln zu können.

---

1) Ebenda, S. 580. Weil sie "materiell keinen Schritt über die betriebswirtschaftliche Theorie hinausgeht, da sie auf den gleichen Prämissen aufbaut wie die letztere". (Ebenda, S. 591, H.d.V.). Auch WITTMANN bspw. glaubt auf die gleiche Art zu einem"Katalog von Empfehlungen" mittels einer "kleinen Operation" kommen zu können, doch ist diese Operation alles andere als eine "unwesentliche Umformung". Vgl. WITTMANN, Waldemar: Entwicklungsweg und Gegenwartsauftrag der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 10.

2) Bei diesen Empfehlungen liegt die Wertfreiheitsproblematik selten darin, daß man den Entscheidungssubjekten bestimmte Zielsetzungen aufzuoktroyieren versucht. Man betont vielmehr im Gegenteil immer wieder, sich an im empirischen Bereich vorgefundenen Normen zu orientieren, glaubt dann jedoch, vom "betriebswirtschaftlichen Standpunkt"(!) aus generell bestimmte Maßnahmen in den Unternehmen empfehlen zu können, ohne damit die wertfreie Betrachtung zu verlassen ("denn man sagt nur etwas aus, ob sie (die Mittel, d.V.) ökonomisch geeignet sind". (WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 110). Was bei diesem sog. "instrumentalistischen Fehlschluß" übersehen wird, ist, daß die Wahl der Mittel bzw. die "rein ökonomische" Bestimmung einer optimalen Alternative aufgrund des Rationalprinzips kein wertneutrales Problem mehr ist, das lediglich instrumental zu bewältigen wäre, "es sei denn von einem bestimmten moralischen Standpunkt her, nämlich dem, daß der Zweck die Mittel heiligt". (ALBERT, Hans: Die Problematik der ökonomischen Perspektive, a.a.O., S. 460), und die neben der individuellen Entscheidungssituation unabhängig davon vorhandenen Wertvorstellungen nicht einfach eliminiert werden können. Die Mittel sind ja nicht wertmäßig indifferent, wie die Vertreter einer praktisch-normativen Ausrichtung der =Betriebswirtschaftslehre= bislang

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 252)

Wenn im Zuge der Neuorientierung der modernen Betriebswirtschaftslehre, deren Vertreter die unternehmerischen Zielsetzungen und den Entscheidungsprozeß in den Unternehmungen in den Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses rücken, bspw. für die Theorie der Unternehmensziele der Standpunkt vertreten wird, unsere Unterscheidung von explikativer Fragestellung, die ja die technologische mit umschließt, und normativer[1] sei "zu wenig differenziert"[2], und weiterhin im Hinblick darauf konstatiert wird: "Im gegenwärtigen Zeitpunkt der Entwicklung erscheinen definitive Abgrenzungen des wissenschaftstheoretischen Standortes dieses Forschungsgebietes verfrüht"[3], so ist das u.E. nur aus einer Fehlinterpretation der technologischen Ausrichtung einer Disziplin erklärlich. Welcher triftige Grund besteht dafür, daß sich im Bereich der Pragmatik für eine Theorie der Unternehmensziele gegenüber anderen betriebswirtschaftlichen Teiltheorien, "für die Art der normativen Aussagen, die

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 251)

2) kaum widersprochen glauben machen möchten und gemacht haben, und die ethische Problematik des menschlichen Handelns erstreckt sich nicht nur auf das antizipierte Ergebnis des Tuns, sondern auf die Gesamtheit der Handlungsmöglichkeiten und ihrem Verlauf. Die Annahme eines zweckneutralen, vom ethischen Bereich abhebbaren =ökonomischen= Bereiches führt zur Ersetzung der realen Entscheidungsprobleme durch eine kalkulatorische Logik (ALBERT) richtigen Handelns, die die Problematik der Werturteile zu vermeiden glaubt, de facto aber Normen für das menschliche Verhalten setzt. Zur Kritik am instrumentalistischen Fehlschluß siehe MYRDAL, Gunnar: Das Zweck-Mittel-Denken in der Nationalökonomie, a.a.O.; LUTZ, Friedrich A.: Politische Überzeugung und nationalökonomische Theorie, Zürich 1953, S. 10 ff.; STREETEN, Paul: Programme und Prognose, a.a.O., S. 22 ff.; SIMON, Herbert A.: Administrative Behavior, a.a.O., Kapitel IV.. Normative Urteile aufzustellen "ist entgegen der herrschenden Meinung selbst bei der hinsichtlich der Mittelentscheidung angeblich werturteilsfreien praktisch-normativen Lehre in der Tat der Fall". (BEYER, Horst-Thilo, a.a.O., S. 123).

1) Die korrespondierenden betriebswirtschaftlichen Termini sind in etwa 'ethisch' bzw. 'bekennend-normativ' und 'praktisch-normativ' (angewandte) Wissenschaft.

2) HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 45.

3) Ebenda, S. 45.

eine solche Theorie enthalten soll"[1], irgendwelche Besonderheiten ergeben. Die Entscheidung für eine wertfreie Wissenschaft, der Verzicht auf jegliche =normativen Aussagen= als Wertprämissen im logischen Sinne, ist, wie wir nachgewiesen haben, prinzipiell möglich und kann bereits vor - und unabhängig von der Problemwahl getroffen werden.

Ein Dilemma tut sich hier nur für den auf, der sich zwar zu einer praktisch-normativen und damit nach dem Selbstverständnis ihrer Verfechter wertfreien Wissenschaft bekennen will, aber dennoch der Theorie der Unternehmung neben der "Erklärungsaufgabe"[2] noch eine nachgelagerte "Gestaltungsfunktion"[3] zuweisen möchten, in deren Rahmen "die Theorie (!, d.V.) den Entscheidungsträgern Empfehlungen (gibt, d.V.), wie sie sich verhalten sollen, um bestimmte Ziele möglichst vollkommen zu erreichen"[4], d.h. Aussagen darüber macht, "welche Handlungsweisen in der Unternehmung zu ergreifen sind"[5], ohne daß bemerkt wird, daß mit diesem Programm die Grenze zur normativen Wissenschaft bereits überschritten ist. Mit anderen Worten, aus der =Informationsfunktion= einer von den in der Praxis Tätigen anwendbaren betriebswirtschaftlichen Technologie wird die =Gestaltungsfunktion= einer durch die persönliche Entscheidung des

---

1) Ebenda. Man könnte geneigt sein, darin eine Anspielung auf das "empirische Relevanzproblem" zu sehen, mit anderen Worten, die Frage, welche empirischen Zielsetzungen in den Objektbereich der Wissenschaft einbezogen werden sollen. Im methodologischen Kontext des Zitates, wo von Erklärungs- und Gestaltungsaufgaben gesprochen wird, ist darin die Frage nach dem Wissenschaftsziel zu sehen, da praktisch-normative und normativ-wertende Wissenschaft nach KEINHORST (a.a.O., S. 18) unter "normativer Wissenschaft" zu subsumieren ist. Die "normativen Aussagen" der praktisch-normativen Wissenschaft sind die "technologischen" in unserem Sinne, falls auf instrumentalistische Fehlschlüsse verzichtet wird. Es finden sich dafür z.B. noch Bezeichnungen wie "objektive", "sekundäre", "hypothetische" und "teleologische" Werturteile. Wir halten diese Bezeichnungen ebenso wie 'praktisch-normative Wissenschaft' nicht für sehr glücklich. Zum einen werden in technologischen Systemen keine Werturteile gefällt, die technologischen Urteile informieren nur, - insofern sind die Beziehungen irreführend -, zum anderen enthält der Ausdruck 'praktisch-normativ' auch noch das Werturteil und verleitet leicht zu Fehlschlüssen in normativistischer Richtung.
2) HEINEN, Edmund: Zum Wissenschaftsprogramm einer entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 210.
3) Ebenda, vgl. auch ders.: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 44 f.
4) Ders.: Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 17.
5) Ders.: Betriebswirtschaftslehre heute, a.a.O., S. 5.

Wissenschaftlers normativ angewandten Technologie. Die mit den "Empfehlungen für Mittelentscheidungen"[1] verbundene Wertproblematik wurde von betriebswirtschaftlichen Autoren solange nicht bemerkt, bis die Zielsetzungen und der Zielbildungs- und Entscheidungsprozeß in das Blickfeld des wissenschaftlichen Interesses geriet, und die Differenzierung zwischen Erklären und Gestalten spätestens bei der "Gestaltung des Zielsystems der Unternehmung" offensichtlich zur Kollision mit dem Wertfreiheitsprinzip führen mußte.

Aber warum sollte man nicht Zielsysteme oder Zielkonzeptionen auf technologischer Basis auf ihre logische Kompatibilität oder ihre theoretische bzw. ihre faktische Realisierbarkeit untersuchen und so einen wissenschaftlichen Beitrag zu einem rationalerem Handeln in der betriebswirtschaftlichen Praxis leisten können, ohne daß hier Schwierigkeiten für das Wertfreiheitspostulat auftauchen. Man muß dabei als Wissenschaftler einzig beachten, daß eine Technologie, die ja auch das Entscheidungsverhalten in den Unternehmen betreffen kann, immer eine praktisch anwendbare Theorie bleibt, woran die Einbeziehung der Problematik des rationalen Handelns in den Problemkreis der neueren Betriebswirtschaftslehre nichts zu ändern braucht. Die Forderung nach einem rationale(re)n Verhalten im Unternehmensbereich, - man könnte auch sagen, die Forderung nach einer "rationale(re)n Unternehmenspolitik"[2] dagegen ist"Teil einer normativen Konzeption"[3], die nicht aus dem Objektbereich bzw. der Technologie abgeleitet werden kann,[4] sondern einer persönlichen Ein-

1) Ders.: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 47.
2) Deren Basis die technologischen Systeme sind!
3) ALBERT, Hans: Wissenschaft und Politik, a.a.O., S. 227.
4) Wenn wir z.B. lesen: "Die Unternehmung als solche ist essentialiter durch ... Optimierungsvorschriften bestimmt, unabhängig davon, in welchem Maße es gelingt, diese Optima und Suboptima zu erreichen. Die Aufgabe der Betriebswirtschaftslehre besteht darin, diesen Optimierungsprozeß aufzuhellen und an seiner Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten". (GUTENBERG, Erich: Zur Frage des Normativen in den Sozialwissenschaften, a.a.O.,S.127 f.), so scheint die von uns verneinte Ableitungsmöglichkeit doch zu bestehen. Es handelt sich hier jedoch einmal bei dieser "Wesensbestimmung" der Unternehmung um eine definitorische Festsetzung, mit der über die Wirklichkeit nichts ausgesagt wird bzw. ein unüberprüfbares a-priori-Wissen behauptet wird, zum anderen, selbst wenn alle =Unternehmen= oder auch nur Teile durch "Optimierungsvorschriften bestimmt" wären, würde die aktive Mitarbeit und ihre Art und Weise einen persönlichen Entschluß der Wissenschaftler logisch zwingend voraussetzen.

stellung des jeweiligen Wissenschaftlers entspringt oder auf einer Konvention unter Betriebswirtschaftlern beruht.

Wenn u.a. die Meinung vertreten wird, bei der Hereinnahme des Problems des rationalen Handeln in die technologische Fragestellung der Betriebswirtschaftslehre bleibe auch die Beurteilung des Rationalitätsgrades einer hypothetisch angenommenen Handlung ein reines Seinsurteil, "nichts anderes als Umkehrungen von Kausalsätzen"[1], "denn hier wird nicht mehr und nicht weniger ausgesagt, als daß der Einsatz bestimmter Mittel (ein bestimmtes wirtschaftliches Verfahren) aufgrund der der Wirtschaft innewohnenden und von der Theorie erkannten Gesetzmäßigkeiten geeignet ist, den gegebenen Zweck auf rationellste Weise zu erreichen"[2], so müssen wir das bestreiten, da das zu leisten eine technologisch abgewandelte empirisch-kognitive Theorie nicht in der Lage ist. Denn wird rationales Handeln als weiteres Desiderata vom Wissenschaftler unterstellt, so liegt, was die Annahme des rationalen Handeln betrifft, keine empirisch-kognitive Problemstellung mehr vor, sondern eine entscheidungslogische. Für diese sind aber die Aussagen der Entscheidungstheorie oder, wie sie auch weniger mißverständlich genannt wird, der "Entscheidungslogik" zuständig.[3] Diese versucht als eine rein formale Theorie die Implikationen der Annahme des rationalen Handelns freizulegen und zu zeigen, wie rationales Handeln beschaffen ist. In der Entscheidungslogik wird durch den Aufbau

---

1) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 148. Der Hinweis auf die Umkehrung von Kausalsätzen findet sich bereits bei Max WEBER. " ... und soweit sich daran 'Wertungen' knüpfen lassen, sind sie ausschließlich solche des Rationalitätsgrades einer vorgestellten Handlung". (WEBER, Max: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, a.a.O., S. 491).

2) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 110.

3) Was unter der Bezeichnung 'Entscheidungstheorie' nach moderner Auffassung zusammengefaßt wird, sind Systeme analytischer Sätze ohne jeglichen empirischen Gehalt. Der Terminus '-theorie' könnte zu dem Mißverständnis verführen, auch die Erforschung der tatsächlichen Entscheidung würde in den Untersuchungsbereichen fallen, was aber nicht der Fall ist. Die "Theorie der tatsächlichen Entscheidung" hat mit der "Theorie des rationalen Handelns" nichts gemein, auch wenn das Schrifttum nur zuoft das Gegenteil glauben machen möchte.

eines analytischen Apparates danach getrachtet, eine "möglichst erschöpfende Explikation des Begriffes 'Rationalität'"[1] zu geben, wie die Problemstellung jüngst formuliert wurde. Entscheidungslogische Aussagen können dann keine Aussagen über das "Sein" sein, denn ihre Geltung ist von der Erfahrung völlig unabhängig. Die Spannweite der Logik der Entscheidungen reicht von dem Versuch einer allgemeinen Definition des rationalen Handelns[2] bis hin zu den modernen Ungewißheitstheoremen.[3]

Macht sich die =Betriebswirtschaftslehre= neben der Beschreibung des tatsächlichen Geschehens noch die Analyse der Rationalität der Entscheidungen in den Unternehmen und der Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung zur Forschungsaufgabe und erweitert so die explikative über die rein empirisch-kognitive Fragestellung hinaus, so bedeutet die Einbeziehung der Logik der Entscheidung[4] nicht, daß Werturteile in den betrieblichen Aussagen auftreten müssen. Denn die Fragestellung: "Was können wir tun, wenn wir rational handeln wollen?" ist nur die technologisch umformulierte Fragestellung der Entscheidungstheorie als reine Logik der Entscheidung. Ein normativer Charakter der betriebswirtschaftlichen Aussagensysteme würde sich nur dann ergeben, wenn

---

1) GÄFGEN, Gérard: Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung, a.a.O., S. 8.
2) Vgl. z.B. SCHOEFFLER, Sidney: The Failures of Economics, a.a.O., S. 189 ff. (Towards a General Definition of Rational Action).
3) Ein näheres Eingehen auf den Problemkreis der Entscheidungslogik würde Rahmen der vorliegenden Untersuchung sprengen. Für die einschlägige Literatur sei auf die Werke von GÄFGEN, Gérard: a.a.O.; HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O.; und ALBACH, Horst: Wirtschaftlichkeitsrechnung bei unsicheren Erwartungen, Köln/Opladen 1959, verwiesen.
4) Unter Vertretern der =Theorie der Unternehmung= hat sich diese =Erweiterung= des Problemkatalogs dahingehend ausgewirkt, daß die von ihnen betriebene =Theorie der Unternehmung= durch die ausschließliche Beschränkung auf eine =betriebswirtschaftlich= verbrämte Logik der rationalen Wahl weiterhin ohne jeglichen empirischen Informationswert bleibt. (Vgl. STEFFENS, Franz E.: a.a.O., S. 768 ff., der sich über die Konsequenzen bezüglich eines Erklärungsanspruches nicht im klaren zu sein scheint). Wir sagten "weiterhin", weil auch die klassische Theorie der Unternehmung über eine Logik der Kalkulation nicht hinausgediehen ist.

die Entscheidungslogik qua Entscheidungslogik selbst eine normative Disziplin wäre.[1)]

Die entscheidungslogischen Aussagen sind aber weder Normative noch Imperative, sondern enthalten lediglich die Implikationen der Annahme rationaler Wahl. Ihre Umwandlung in Regeln und Kriterien rationalen Handelns impliziert nicht zwangläufig den Gebrauch der präskriptiven Sprache; sie können rein hypothetisch unterstellt werden, auch wenn diese Entscheidungsregeln, -kriterien, -prinzipien usw. auf die tatsächliche Entscheidung bezogen, - falls sie nach dem Willen des Entscheidungssubjektes rational vollzogen werden soll -, zu Vorschriften für das Denk- und Wahlverfahren werden und für den Handelnden so einen normierenden Charakter erhalten.

Diese normierende Wirkung im tatsächlichen Entscheidungsverhalten verleiht aber der Entscheidungslogik nicht den Status einer normativen Disziplin. Es läßt sich hier eine Parallele zur formalen Logik (einschließlich der Mathematik) konstruieren, anhand derer der Sachverhalt vielleicht klarer wird: Aus der Tatsache, daß die Beachtung der logischen "Gesetze" die Voraussetzung jedes =vernünftigen Redens (Denkens)= ist, folgt nicht, daß die Logik in der präskriptiven Sprache formuliert werden muß. Es besteht die Möglichkeit, die Logik normativ aufzubauen;

---

1) "Die moderne Entscheidungstheorie befindet sich noch zu sehr in der Entwicklung, als daß über ihre betriebswirtschaftliche Bedeutung ein endgültiges Urteil gefällt werden könnte. Mit einiger Sicherheit kann einstweilen nur gesagt werden, daß auch die vielversprechenden Ansätze zu verfeinerten Entscheidungsregeln nicht in der Lage sein werden, dem Unternehmer die wirkliche Entscheidung, nämlich jene über die Zielsetzung und Risikowilligkeit, abzunehmen." (HEINEN, Edmund: Die Zielfunktion der Unternehmung. In: Zur Theorie der Unternehmung, Wiesbaden 1962, S. 38). Wir meinen, daß läßt sich mit Sicherheit behaupten, wenn man die Entscheidungstheorie als kognitive Disziplin sieht und ihr nicht die Aufgabe zuweist, die Zwecke des Handelns, ein bestimmtes Risikoverhalten und, was HEINEN übersehen hat, Entscheidungen für bestimmte Handlungsmöglichkeiten wissenschaftlich zu rechtfertigen, d.h. eine normative Problematik zu lösen. (Die ethische Relevanz der Bestimmung der optimalen Alternative bzw. des "rationalsten" Mittels wird bei der Anwendung der Entscheidungslogik in der Betriebswirtschaftslehre meist wegen des instrumentalistischen Vorurteils nicht beachtet).

wir müssen aber in diesem Falle dann als weiteres, außerlogisches und normatives Axiom den Satz: "Es muß vernünftig gedacht werden" in das System einführen. Analog verhält es sich mit der Entscheidungslogik. Soll sie als eine normative Disziplin konzipiert werden, so muß ein echtes Werturteil, z.B. eine überpersönlich geltende Verhaltensvorschrift der Form: "Alles Handeln muß immer und überall rational geschehen" in das entscheidungslogische Aussagensystem aufgenommen werden.

Worum es ging, war zu zeigen, daß auch bei der Einbeziehung der Probleme der rationalen Wahl in den Untersuchungsbereich der Betriebswirtschaftslehre die wertfreie Betrachtung und die explikative Fragestellung, wenn wir das Prädikat 'explikativ' nicht mehr allein auf empirisch-kognitive,sondern auch auf technologische Sätze beziehen wollen, nicht verlassen werden muß. Wie bei der technologischen Umformung empirischer Wissenschaften braucht bei der Konstruktion entscheidungslogischer Kalküle die Frage noch garnicht gelöst werden, ob ihre Anwendung später erwünscht ist oder nicht oder wünschenswert wäre. Das ließe sich im vornherein auch oft garnicht beantworten. Erst die Präjudizierung der späteren praktischen Verwendung bei der Konstruktion dieser Kalküle bzw. ihre tatsächliche Anwendung durch den einzelnen Wissenschaftler z.B. in der Funktion des Beraters wirft das moralische Problem auf, ob eine präskriptiv-normative Interpretation gewählt werden soll oder eine deskriptiv-technologische.[1] Was wir hier bestreiten, ist der angeblich "grundsätzlich normative Charakter der Entscheidungstheorie"[2] bei der präjudizierten oder tatsächlichen Verwendung ihrer Aussagen, der aus der Entscheidungslogik selbst nicht abgeleitet werden kann. Es besteht kein "Muß", sondern es ist lediglich eine Frage des "Könnens". Die Entscheidung, ob an die Stelle der Information die Empfehlung treten soll, die ein bestimmtes Verhalten für "gerechtfertigt" erklärt und so ein Werturteil fällt, liegt ganz beim jeweiligen Wissenschaftler.

---

1) Die Möglichkeit besteht für jeden logisch-mathematischen Kalkül.
2) GÄFGEN, Gérard: a.a.O., S. 86.

Wer als Betriebswirtschaftler eine objektive und das heißt auch wertfreie Wissenschaft betreiben will, braucht deswegen keine politische Abstinenz zu üben, denn die wertfreie Wissenschaft stellt ihm einige Instrumente zur Verfügung, deren praktische Wirkung oft unterschätzt wird. Er kann z.B. untersuchen, ob und inwieweit die tatsächlich in den Unternehmen betriebene Politik "rational" ist oder nicht und aufzeigen, welches Mittel und Möglichkeiten unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnis bestehen, um zu einem rationaleren Handeln zu kommen. Dies kann aus seiner persönlichen Überzeugung heraus geschehen, daß das menschliche Handeln rational vollzogen werden soll. Diese Wertschätzung als das auslösende Moment für seine Problemwahl und für die Entwicklung entscheidungslogischer Kalküle z.B. muß jedoch nicht als Wertprämisse in den Kalkül aufgenommen werden. Die Entscheidung für oder gegen das Wertfreiheitsprinzip legt fest, welche unter den zwei prinzipiellen Alternativen zur Ausrichtung des menschlichen Handelns auf ein bestimmtes Rationalitätskonzept hin gewählt wird: Wer am Postulat der Wertfreiheit festhält, vertraut auf die faktisch-normierende Wirkung der reinen Information auf das tatsächliche Entscheidungsverhalten und enthält sich Anweisungen jeglicher Art. Es bleibt dann dem Entscheidungssubjekt die Beurteilung selbst überlassen, ob sein bisheriges oder beabsichtigtes Handeln im Lichte seines eigenen Wertsystems und der handlungsrelevanten, objektiven (wertfreien) wissenschaftlichen Erkenntnis als "rational" zu beurteilen war bzw. ist oder nicht.

Oder der Wissenschaftler nimmt diese Beurteilung durch die präskriptiv-normative Ausgestaltung seines Aussagensystems bereits vorweg, indem er bspw. die Anwendung bestimmter entscheidungslogischer Kalküle fordert, weil er glaubt, den Handelnden "zu dessen eigenem Wohle in Bezug auf einige seiner Entscheidungselemente festzulegen"[1], also eine Art vikarische Funktion ausüber zu müssen. In diesem Falle wird durch die Beratung im =wohlverstandenen Interesse= (eine typische Leerformel) normative Wissenschaft betrieben, die dem Handelnden die Verpflichtung zu

---

1) Ebenda, S. 86.

einem bestimmten Handeln auferlegt. Es wird "eine bestimmte Entscheidungsprozedur empfohlen, d.h. die Entscheidung wird im voraus programmiert".[1] Eine Begründung für den darin enthaltenen Wertappell kann aber mit den Mitteln der Vernunft nicht gegeben werden; wir können ein solches Programm wissenschaftlich nicht vertreten, wenn die Wahrheit die Basis einer Wissenschaft sein soll[2]; es gehört einer nicht-kognitiven Dimension an.[3]

---

1) Ebenda, S. 87.

2) Die Forderung nach rationalem Handeln hat zweifellos normativen Charakter, so intuitiv einsichtig oder plausibel sie auch erscheinen mag. Rationales Handeln ist teils ein wissenschaftliches, teils ein moralisches Problem. Wer es nur als ein wissenschaftliches ansieht, übersieht zum Beispiel, daß auch "das rationalste Mittel aus ethischen Gründen vom Handeln abgelehnt werden kann". (FLEISCHMANN, Gerd: Rationales Handeln in Staat und Unternehmung. In: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Tübingen 1962, S. 230), oder daß ein konsistentes Verhalten keineswegs im Interesse des Entscheidungssubjektes liegen muß.

3) Was die Wirkungsmöglichkeiten einer wertfreien Betriebswirtschaft z.B. im Bereich der Gesellschaftspolitik anbetrifft, so können zum Adressatenkreis Gesetzgebungsorgane und andere gesellschaftspolitische Institutionen wie Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände u.a. gehören; das ist mit eine Frage der Problemwahl durch die Wissenschaftler. Man denke an die Reform der Unternehmensverfassung oder die Mitbestimmungsfrage als aktuelle Problemstellungen. Der wertfreien Wissenschaft kommt hier eine aufklärende, informative Funktion zu, indem sie die soziale Wirklichkeit mithilfe ihres theoretischen Wissens durchleuchtet und "kritisch" kommentiert, d.h. von jedem normativen Anspruch bei ihrer Analyse abstrahiert und sich bei der Debatte um die Umgestaltung der sozialen Realität auf die Sachproblematik der konkreten Situation beschränken. Dies geschieht durch die Aufdeckung der sozialen Auswirkungen der verschiedenen Zielsetzungen, der rationalen Analyse der logischen Beziehungen der zur Diskussion stehenden Prinzipien und der theoretischen und tatsächlichen Möglichkeiten ihrer Realisierung aufgrund der Kenntnis der relevanten empirischen Gesetzmäßigkeiten. Daß diese Selbstbindung der wertfreien Wissenschaft auf die Analyse der Implikationen beabsichtigter politischer Maßnahmen und die Frage ihrer Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit zur Entkleidung der propagierten politischen Programme von allem ideologischen Beiwerk führt, da bei der Anwendung des theoretischen Wissens auf die konkrete Situation eventuelle pseudo-empirische Grundlagen der Strategien, in ihnen enthaltene krypto-normative Wertungen und pseudo-normative Leerformeln und angewandte Verschleierungstaktiken offenbar werden und sich der echte Handlungsspielraum der Sozialpartner herausstellt, was unter anderem mit einem Verlust der emotionalen Wirkung der den politischen Argumenten oft zugrundeliegenden als objektive, wirtschaftliche gesicherte und vom Wünschen und Wollen unabhängige Tatsachenaussagen (Fortsetzung der Fußnote auf S. 261)

Die von der Betriebswirtschaftslehre aufgrund der Annahme rationalen Verhaltens entwickelten und der Praxis zugänglich gemachten Handlungs- und Entscheidungsmodelle können von der betriebswirtschaftlichen Praxis als Werkzeuge der Situationsanalyse zur tatsächlichen Entscheidungsbildung herangezogen werden. Der Beitrag, den diese sog. "betriebswirtschaftlichen Entscheidungsmodelle" zu einem rationaleren Handeln in den Unternehmen zu leisten vermögen, ist von unterschiedlicher Art, je nachdem, ob bei ihrer Entwicklung die Lösung der rein formalen entscheidungslogischen Problematik oder ob eine Verknüpfung der entscheidungslogischen mit der empirisch-kognitiven Fragestellung im Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses stand.

Bei den rein entscheidungslogischen Modellen handelt es sich um Deduktionsinstrumente, um tautologische Ableitungsschemata zur Bestimmung der optimalen Entscheidungsalternativen. Was hier erfolgt, ist die analytische Umformung- bzw. Transformation eines bestimmten, vorausgesetzten Bestandes an Informationen auf ein bestimmtes, vorausgesetztes Ziel hin mittels spezieller syntaktischer Modelle. Diese Modelle enthalten "lediglich Aussagen über die Existenz und die Eigenschaft der optimalen Lösungen eines Problemtyps".[1)]

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 260)

3) getarnte normativen Aussagen verbunden sein kann, ist eine Erscheinung, die die wertfreie Wissenschaft in den Augen mancher Politiker diskredidiert, wenn sie dessen gewahr werden, und die deshalb die wertfreie Wissenschaft gerne zurück in den berühmt-berüchtigten "Elfenbeinturm der Erkenntnis" verbannt sehen möchten. Das politisch-moralische Engagement einer der Rationalität verpflichteten Wissenschaft in der Praxis der Gesellschaftsgestaltung überschreitet solange nicht die Grenzen der wissenschaftlichen Argumentation und gerät solange nicht in die Gefahr eines Konfliktes mit dem Wertfreiheitsprinzip als sie sich an die Spielregeln einer lediglich informativen Zielsetzung hält. Im Verzicht auf die Wirkungsmöglichkeiten einer normativen Sprache bei der Analyse der historischen gesellschaftlichen Situation durch die Entscheidung für die Rationalität liegt das moralische Engagement, - in der daraus entspringenden sozialkritischen Wirkung die praktische Relevanz einer wertfreien Wissenschaft in unserer Zeit für eine rationale(re), die Selbstbestimmung respektierende Politik.

1) STEFFENS, Franz E.: Zum Wissenschaftsprogramm der betriebswirtschaftlichen Theorie, a.a.O., S. 754.

Sollten diese Modelle in einer bestimmten, konkreten Entscheidungssituation tatsächlich zu einer rationaleren Entscheidungsfindung verhelfen, so ist zu fordern, daß zwischen der realen Entscheidungssituation und dem(logisch-mathematischen) Kalkül Strukturgleichheit besteht, d.h. die Beschreibung der tatsächlichen Entscheidungssituation muß eine adäquate semantische Interpretation des Kalküls sein. Sofern also solche Kalküle den Entscheidungsprinzipien der betreffenden Unternehmen entsprechend konstruiert sind, soweit sie also den Maximen Rechnung tragen, die in diesen Betrieben institutionell verankert sind, können sie das Zustandekommen brauchbarer Entscheidungen in diesen Betrieben durchaus fördern.[1)]

Diese Entscheidungskalküle setzen eine problemorientierte Analyse der Aktionsmöglichkeiten und ihrer Konsequenzen, d.h. eine technologische Interpretation handlungsrelevanter betriebswirtschaftlicher Theorien als die empirisch-kognitive Grundlage eines rationalen Handelns bereits voraus. Dieses notwendige nomologische Wissen kann der Wissenschaftler ebenfalls mit in den Kalkül aufnehmen, indem problemrelevante nomologische Hypothesen in technologischer Form in die logische Leerformel eingesetzt und diese teilinterpretiert wird. Wir erhalten einen anderen Typus von Entscheidungsmodell von größerem Informationsgehalt, da dem Entscheidungssubjekt neben dem alternativ-analytischen Transformationsschemata noch überprüfte und bewährte empirische Informationen vermittelt werden.[2)] Dieser Art von Entscheidungs-

---

1) Vgl. ALBERT, Hans: Marktsoziologie und Entscheidungslogik. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 114 1958, S. 290.

2) Dieser Typus kann z.B. von der Betriebswirtschaftslehre im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestellt werden, da die nomologischen Hypothesen fehlen. Ihr Beitrag beschränkt sich, wenn man von den wissenschaftlich unbeachtlichen "Faustregeln" absieht, größtenteils auf die Entwicklung =betriebswirtschaftlich illustrierter= rein entscheidungslogischer Kalküle, worauf sie sich nach Meinung von STEFFENS und sinngemäß auch nach STROBEL beschränken sollte.(Vgl. STEFFENS, Franz E.: a.a.O., S. 753 ff.; STROBEL, Wilhelm: Betriebswirtschaftslehre und Wissenschaftstheorie. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 20. Jg., 1968, S. 133 ff., insb. 144 f.). Für die Gesamtheit der von den =angewandten Wissenschaften= entworfenen Satzsysteme sind verschiedene Bezeichnungen wie 'instrumentale', 'praxeologische', 'optimale', 'teleologische', 'technologische' Systeme gebräuchlich,
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 263)

modellen bietet dem Handelnden die Möglichkeit, Isomorphie der Problemstellungen vorausgesetzt, neben der theoretischen auch die faktische Realisierbarkeit seiner Ziele bzw. die Rationalität seiner Präferenzordnung zu überprüfen. Die selbständige Bewertung der Alternativen wird in keinem Falle ausgeschlossen.[1)]

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 262)

2) (vgl. KOSIOL, Erich: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung, a.a.O., S. 749 , und die darauf aufbauenden Ausführungen bei WILD, Jürgen: Grundlagen und Probleme der betriebswirtschaftlichen Organisationstheorie, a.a.O., S. 26 ff.; S. 84 ff.). Zum Terminus 'praxeologisch' vgl. z.B. KOTARBINSKI, Tadeusz: Was sind praxeologische Sätze. In: Praxeologie, Quickborn 1962, S. 17 ff.; ders.: Praxeological Sentences and How They are Proved. In: Logic, Methodology and Philosophy of Science, Standord/Cal., S. 211 ff.; LANGE, Oskar: Die Bedeutung der Praxeologie für die politische Ökonomie. In: Praxeologie, a.a.O., S. 93 ff.; ders.: Kritik der subjektivistischen Ökonomik. In: Theorie und Realität, Tübingen 1964, S. 287 ff.; ders.: Das Prinzip der wirtschaftlichen Rationalität. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 120, 1964, S. 193 ff.. Wir bevorzugen als Sammelnamen die Bezeichnung 'technologische Systeme',da sie unter dem Aspekt der Wertfreiheit am besten als das charakterisieren, was sie sind:"Mittel der Möglichkeitsanalyse". Da es sich bei den darunterfallenden Satzsystemen um Transformationen von Sätzen unterschiedlichen Aussagengehaltes bzw. Erkenntnischarakters handelt, wäre es wünschenswert, für die einzelnen Arten der technologischen Systeme prägnante Termini zu haben, um Mißverständnissen vorzubeugen. Adäquate Termini wurden aber von der modernen Wissenschaftslehre noch nicht erarbeitet, eine Unzulänglichkeit, die vorläufig nicht zu beheben ist.

1) Es ist unmittelbar einleuchtend, daß z.B. die =Betriebswirtschaftslehre= inform informativer Technologien nicht jede individuelle Zielsetzung und Entscheidungssituation in ihren Untersuchungsbereich einbeziehen kann, sondern sich als Wissenschaft auf die Analyse typischer Entscheidungssituationen beschränkt, die dann von den Unternehmen auf die Besonderheiten der spezifischen Situation hin abzustimmen ist. An wen sich die ratsuchenden Unternehmen wenden, und ob und in welcher Weise die von der Betriebswirtschaftslehre oder von anderen Disziplinen entwickelten technologischen Systeme den Unternehmen zur Kenntnis gebracht, d.h. durch die Berater angewandt werden, und wie diese wissenschaftlichen Erkenntnisse dann wiederum von den Unternehmen angewandt werden, das zu erforschen wäre die Aufgabe einer empirischen "Theorie der Beratung", die ihrerseits wieder technologisch transformiert werden könnte, z.B. unter Zugrundelegung rationalen Verhaltens der Berater, usw. Die "praktisch-normative Betriebswirtschaftslehre" als solche, das dürfte aus unseren Darlegungen hervorgegangen sein, ist nur ein Komplex technologischer Systeme, d.h. für die Lösung bestimmter praktischer Probleme anwendbare Theorie

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 264)

(Fortsetzung der Fußnote 1) von S. 263)

1) in technologischer Transformation. Die "praktisch-normative" betriebswirtschaftliche Theorie sagt weder darüber etwas aus, wie sich die Beratung der Unternehmen vollzieht, noch wie sie sich faktisch vollziehen kann,noch wie sie muß, das alles liegt außerhalb ihres Problembereiches. Ihre Anwendung zur Beratung in wertfreier (neutraler) oder normativer Absicht ist ein moralisches Problem, das zu lösen in der Entscheidungsfreiheit des Beraters steht. Das gilt auch analog für die anderen Wirtschaftswissenschaften. Wir können daher GÄFGEN nicht zustimmen, wenn er in der Verknüpfung von Entscheidungslogik und Wirtschaftstheorie "als normative so etwas wie eine Theorie der Wirtschaftsberatung" sieht. (GÄFGEN, Gérard: a.a.O., S. 86).

KAPITEL II: Grundzüge und wissenschaftstheoretische Aspekte neuerer Ansätze zu einer Theorie der Prüfung in der Lehre vom Prüfungswesen

Erster Abschnitt: Aufbau und Inhalt der theoretischen Konzeption Erich Loitlsbergers: "Die Prüfung als wirtschaftliche Veranstaltung"

A. Der Gegenstandsbereich und das Untersuchungsziel

Seine Monographie "Treuhand- und Revisionswesen" beginnt LOITLSBERGER mit einem geschichtlichen Abriß der Entwicklung des Revisons- und Treuhandwesens, um den Leser mit dem Objektbereich vertraut zu machen und ihn an die Problemkreise der anschließenden Untersuchungen heranzuführen, und um in ihm das Verständnis für die spätere Fragestellungen zu erschließen, denen LOITLSBERGER bevorzugtes wissenschaftliches Interesse im Rahmen seiner Beschäftigung mit dem Revisions- und Treuhandwesen gilt: den Problemen der Prüfung als einer =wirtschaftlichen Veranstaltung=, deren "geistige Durchdringung"[1] durch die "Entwicklung einer umfassenden Theorie"[2] LOITLSBERGER im Jahre 1953 erstmals in Angriff nahm.[3]

Die "Gegenwartsprobleme versteht man in der Regel besser", meint LOITLSBERGER, "wenn man ihre geschichtliche Entwicklung kennt".[4] Die Absicht, die LOITLSBERGER mit dieser Einführung in die Problemgeschichte der Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen verfolgt, ist nicht die bloße aneinanderreihende, erzählende Abschilderung dokumentarisch belegbarer Fakten des Entwicklungsprozesses des Revisions- und Treuhandwesens, sondern der Versuch einer historischen Erklärung, oder wie es LOITLSBERGER selbst

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung. In: Grundlagen der Buchprüfung, Bd.I, der Veröffentlichungen des Institutes für Organisation und Rechnungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien. Wien 1953, S. 56.
2) Ebenda.
3) Einen umfassenden Überblick auf neuestem Stande über das Stoffgebiet, das von der im deutschen Sprachraum traditionell 'Revisions- und Treuhandwesen' genannten Disziplin, genauer, von deren Vertreter bearbeitet wird, gibt WYSOCKI, Klaus von: a.a.O.
4) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.11.

bezeichnet, die "Erforschung und Darstellung der inneren Zusammenhänge .., die sich in den einzelnen äußeren Ereignissen manifestieren".[1] Diese nach LOITLSBERGERs Ansicht zum Verständnis benötigten inneren Zusammenhänge sind in der Beziehung zwischen der "allgemeinen Wirtschaftsentfaltung und der Entwick- des Aufgabenbereichs des Treuhandwesens" zu sehen, "da die Wirtschaftsentfaltung der Faktor ist, der die Entwicklung des Treuhandwesens am meisten gefördert hat".[2] Folgen wir kurz LOITLSBERGER auf diesem Wege zu den historischen Wurzeln der =Aufgaben=, die heute im Revisions- und Treuhandwesen bewältigt werden.

Im Laufe der sich über Jahrhunderte erstreckenden Entstehungsgeschichte des Treuhandwesens lassen sich nach LOITLSBERGER insgesamt sechs Entwicklungsstadien unterscheiden, die dadurch gekennzeichnet sind, daß von da ab jeweils ein neuer Aufgabenkreis datiert. Mit der Überprüfung der öffentlichen Finanzgebarung, die durch den "Übergang zum Steuerstaat" notwendig wurde und heute durch Kontrollämter und Rechnungs(prüfungs)höfe vollzogen wird, setzt LOITLSBERGER den Beginn "der modernen Revisionstätigkeit"[3] an. Mit dem Ausbruch der Neuzeit entsteht die sog. "Innenrevision"[4] als Folge der mit der einsetzenden

1) Ebenda. In diesem Ansatz eines Erklärungsversuches der Problemgeschichte des Faches sehen wir ein besonderes Verdienst LOITLSBERGERs, der damit auf den sich anbahnenden Wandel im Wissenschaftsverständnis der Geschichtswissenschaft aufmerksam macht und ihm Rechnung zu tragen versucht, während sich die bekannteren älteren geschichtlichen Darstellungen in der Betriebswirtschaftslehre an einem überholten Wissenschaftsmodell orientieren. Der Verdienst eines ersten Versuchs (der sich an BOCHENSKI, Josef M: Denkmethoden, a.a.O., S. 130 ff. orientiert), wird auch dadurch nicht geschmälert, daß dieser Erklärungsversuch eine Überprüfung anhand der Kriterien einer streng wissenschaftlichen Geschichtsforschung nicht übersteht. Zu den Adäquatheitsbedingungen sog. historischer Erklärungen s. z.B. BARTLEY, William W.: Achilles, the Tortoise, and Explanation in Science and History, a.a.O.; GIBSON, Quentin: a.a.O., S. 179 ff.; KRAFT, Viktor: Geschichtsforschung als strenge Wissenschaft, a.a.O., S. 72 ff.

2) LOITSLBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 11. Zur Erläuterung: gewöhnlich umschließt im deutschen Sprachgebiet der Ausdruck 'Treuhand' den des 'Revisionswesens', vgl. ebenda, S. 15.

3) Ebenda, S. 11 f.

4) Andere Namen dafür sind z.B. 'Interne Revision', 'innerbetriebliche Revision', 'Prüfstelle', 'interne Prüfung', 'Revisionsabteilung', 'Hausrevision' u.a. Wir halten uns vorläufig an LOITLSBERGERs Terminologie, auf die terminologische Problematik kommen wir noch ausführlich zu sprechen.

Expansion der Wirtschaft verknüpften Gründung von Niederlassungen durch die großen Handelshäuser und -kompanien.[1] Der "räumlichen Trennung von Eigentum und Dispositionsgewalt"[2] folgte die juristische im Gefolge der Entstehung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entsprechend dem immer größer werdendem Kapitalbedarf der =Wirtschaft=, was im Interesse einer objektiven Überprüfung der Rechnungslegung der Geschäftsführung eine sog. =externe Revision= durch selbständige Prüfer nötig machte, die zuerst noch auf rein freiwilliger Basis erfolgte, dann staatlicherseits empfohlen und schließlich für bestimmte Unternehmensverfassungen gesetzlich normiert wurde.[3]

Der Ausbau des Gesellschaftswesens und der immer größer werdende Kreditbedarf in der evolutionären Wirtschaft des vergangenen Jahrhunderts machte nach LOITLSBERGER die "Zwischenschaltung von Personen notwendig", die treuhänderische Funktionen wie Vermögensverwaltungen, Übernahme von Pfandhalterschaften, Sicherungsübereignungen, Interessenvertretungen oder die Tätigkeit als Schiedsrichter und Notvertreter erfüllten. Dabei kam es zu der "speziell deutschen Entwicklung einer so engen Verbindung von Revisions- und Treuhandwesen, daß die Treuhandbetriebe die Revisionstätigkeit als ihre Haupttätigkeit ansehen und heute in den Begriff =Treuhandwesen= das Revisionswesen mit eingeschlossen wird,"[4]. Die gleichen Merkmale, "Entwicklung der Gesellschaftsverhältnisse und der Kreditbeziehungen"[5] brachten einen Bedarf an Sachverständigen; die "Prüfungstätigkeit für die Gerichte wurde so zu einer weiteren Wurzel des modernen Revisionswesens".[6] Den zeitlich gesehen letzten Zweig des modernen Prüfungswesens stellt die finanzamtliche Überprüfung der Steuer-

---

1) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 12.
2) Ebenda, S. 13.
3) Vgl. ebenda, S. 13 f.
4) Ebenda, S. 15.
5) Ebenda.
6) Ebenda, S. 16. LOITLSBERGER sieht in der gutachterlichen Tätigkeit keinen grundlegenden Unterschied zur Prüfungstätigkeit, im Gegensatz zum Schrifttum. S. z.B. BUSSMANN, Karl F.: Betreuung und Prüfung der Unternehmungen, Wiesbaden 1960, S. 15 ff.; WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 9 f. Gleicher Ansicht wie LOITLSBERGER RICHTER, Gerhard: Zur Frage der Wirtschaftlichkeit im Wirtschaftsprüfungswesen, Diss. Frankfurt 1964, S. 17 f.

erklärung, insbesondere die der Betriebe mittels der sog. =Betriebsprüfung= dar.[1] Damit schließt LOITLSBERGER die Betrachtung der historischen Bezüge der Tätigkeitsbereiche, die von den Organen und Institutionen des Revisions- und Treuhandwesens heute nach LOITSLBERGER wahrgenommen zu werden pflegen.

Und damit ist auch zugleich der Realitätsausschnitt umrissen, mit dessen wissenschaftlicher Durchdringung sich das "Treuhandwesen als Wissenschaft"[2] nach LOITLSBERGER zu beschäftigen hat. LOITLSBERGER steckt damit den Rahmen des von der =Disziplin= zu behandelnden Stoffgebietes viel weiter ab, als er bislang von den Autoren des Faches bearbeitet wurde, deren bevorzugtes Interesse verschiedenen Aspekten des Prüfungswesens galt und die deshalb nur einen Teilausschnitt des im Revisions- und Treuhandwesen wahrgenommenen Aufgabenbereiches analysierten.[3] LOITLSBERGER möchte jedoch den Gesamtbereich des durch die Namen 'Revisions- und Treuhandwesen' oder 'Treuhandwesen' gekennzeichneten Ausschnittes von Erscheinungsformen menschlicher Beziehungen erfassen; es geht ihm nun nicht mehr wie im Jahre 1953 lediglich nur um die "Schaffung einer =Prüfungstheorie="[4] allein, sondern um die Lösung aller mit dem Revisions- und Treuhandwesen verknüpften Probleme.

Dieses Vorhaben macht es seiner Ansicht nach notwendig, daß dieser Problembestand von der =funktionellen= und von der =institutionellen= Seite her analysiert werden muß, und so das Aufgabenfeld einer Wissenschaft vom Treuhandwesen durch zwei =Untersuchungsgegenstände= zu charakterisieren sei. LOITLSBERGER kommt "zu dem Schluß, daß sich das Revisions- und Treuhandwesen als Spezielle Betriebswirtsbhaftslehre zunächst einmal den Treuhand<u>betrieb</u> als Erkenntnisobjekt wählen muß, weil sonst alle Probleme, die mit dem Treuhandbetrieb zusammenhängen ... keine wissenschaftliche Behandlung finden würden. Dies rechtfertigt

---

1) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 16.
2) Ebenda, S. 17. Der Ausdruck 'Treuhand' ist hier im weiteren Sinne von 'Revisions- und Treuhandwesen' aufzufassen. Wir finden die Ausdrucksweise LOITLSBERGERs etwas unglücklich, da hier der Name des Untersuchungsbereiches und der der Disziplin identisch sind und so zu Mißverständnissen führen kann.
3) Vgl. dazu und zum Folgenden ebenda, S. 18 ff.
4) Ebenda, S. 59.

und erzeugt wegen die Wahl eines institutionellen Erkenntnisobjektes".[1] Aufgezeigte Wörter aus Revisions- und Treuhandaufgaben von Institutionen mit Nicht-Betriebscharakter gibt. Das läßt sich dann "als gerechtfertigt erscheinen, neben dem institutionellen Erkenntnisobjekt =Treuhandbetrieb= auch die Funktion als Erkenntnisobjekt zu wählen".[2]

Wir halten es aus verschiedenen Gründen, die wir später bei unserer Untersuchung der traditionellen Form von Erkenntnisobjekt noch explizit darlegen werden, für müßig, an dieser Stelle in eine Diskussion darüber einzutreten, wie die Objektbestimmung WÖHLBERGERs (oder auch irgendeines anderen Autors) für die Disziplin "Revisions- und Treuhandwesen" aus der Sicht der modernen Wissenschaftslehre zu beurteilen ist, oder selbst Überlegungen in der Richtung etwa anzustellen, ob es nicht doch 'richtiger' oder 'besser' gewesen wäre oder sein würde, wie das ältere Schrifttum nur die Prüfung als "das" =Erkenntnisobjekt= einer Wissenschaft vom Revisions- und Treuhandwesen zu wählen und die Benennung des Faches abzuändern, oder ob nicht gar aus Zweck dazu neuere und treffenderen wäre. Es würde nichts zur Klärung der Gesamtproblematik beitragen und den Erkenntnisprozeß nur um einen Schritt vorwärtsbringen. Auf das nicht nur in der betriebswirtschaftlichen Literatur feststellbare Phänomenen aber 'das' =Erkenntnisobjekt= einer 'Disziplin', nur dessen richtiger Konstitution der Wissenschaftscharakter des "Faches" für die Fachvertreter entscheidend mitbestimmend scheint, kommen wir bei unserer logischen Analyse der Aussagen WÖHLBERGERs noch ausführlich zu sprechen. Es geht uns deshalb nicht darum, eine eigene Auswahl für bedeutsam erachteter Fragen aus 'der' eigentlichen Problemkreis und =Untersuchungsgegenstand= der Disziplin 'Revisions- und Treuhandwesen' zu präsentieren, um dann z.B. die von WÖHLBERGER behandelten Fragestellungen in die eigene Systematik einzuordnen. Diese kurzen Bemerkungen zum Problemkreis 'Erkenntnisobjekt' haben wir nur angeführt, um eventueller Fehlinterpretationen und daraus entspringenden Kritiken unseres weiteren Vorgehens vorzubeugen. Wir knüpfen bei unserer Einführung in die Gedankengänge WÖHLBER-

---

1) Ebenda, S. 20.
2) Vgl. ebenda.

BERGERs grundsätzlich an dessen effektive Problemstellung und Problembehandlung an und versuchen diese zu skizzieren.

Wir sind jetzt nämlich an einem Punkte angelangt, an dem wir aufgrund unserer Themenstellung gezwungen sind, eine Auswahl unter den Fragestellungen LOITLSBERGERs zu motivieren und später dann zu treffen, die nach LOITLSBERGERs als programmatisch zu verstehenden Äußerungen eine Wissenschaft vom Treuhandwesen zu beantworten hat. LOITLSBERGER spannt ja, wie schon erwähnt, den Rahmen des von der =Disziplin= abzuhandelnden Stoffgebietes so weit, daß er neben den Prüfungen auch die anderen von den Organen des Revisions- und Treuhandwesens zu erfüllenden "Funktionen", wie er sie nennt, mit erfaßt werden sollen, während unser Interesse seiner theoretischen Behandlung der mit der "Prüfung" zusammenhängenden Problemen gilt. Es gilt also jene Fragen herauszulösen, die alle bei einer theoretischen Bearbeitung des empirischen Phänomens "Prüfung" nach der Meinung von LOITLSBERGER zu lösen sind, und die spätere Problemlösung LOITLSBERGERs zu demonstrieren.

Daß hier ein Selektionsproblem[1)] auftaucht und wir dabei möglicherweise Gefahr laufen, die Intentionen des Autors mißzuverstehen, liegt nicht zuletzt darin, daß sich aus den publizierten Äußerungen LOITLSBERGERs über das "Erkenntnisobjekt" der Disziplin "Treuhandwesen" seine Absichten nicht eindeutig erschließen lassen, was denn nun eine Lehre von der Prüfung im Rahmen seiner Gesamtkonzeption des =Treuhandwesens als Wissenschaft= umfassen soll. (s.u.)[2)]

LOITLSBERGER hatte bei seinen Bemühungen um die "Entwicklung einer umfassenden Theorie"[3)] der Prüfung im Jahre 1953 noch die

---

1) Das bei den anderen Autoren nicht in dieser Art besteht, da diese nach dem traditionellen Selbstverständnis der Fachvertreter das Untersuchungsobjekt in der Prüfung sehen. WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 22 lehnt es bspw. "im Interesse der Geschlossenheit der Prüfungslehre" ab, "sämtliche Tätigkeitsbereiche (Prüfung und Beratung, sowie treuhänderische Tätigkeit), die aus historischen oder sachlichen Gründen von Prüfungsträgern ebenfalls wahrgenommen werden, in die Betrachtungen einzubeziehen".
2) Entgegen etwa der Meinung von WYSOCKI, Klaus von: a.a.O.,S.20ff.
3) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 56.

Prüfung allein als das "Erkenntnisobjekt" der Disziplin angesehen.[1] Jetzt möchte er die wissenschaftliche Erforschung des Revisionswesens in einen umfassenden Zusammenhang eingeordnet sehen. Die mit den Prüfungen zusammenhängenden Fragen stellen dann nur einen Teilausschnitt des komplexen Problembestandes des "Revisions- und Treuhandwesens" dar, - so wie es sich heute darbietet -, der auch die anderen Tätigkeitsbereiche der Institutionen mit Betriebs- bzw. Nicht-Betriebscharakter einschließt.

Für LOITLSBERGER ist die Prüfung "selbst ein so komplexer Tatbestand, daß sie den Gegenstand einer eigenen Wissenschaft (der =Prüfungstheorie=) abgeben kann".[2] Seine eigenen Ausführungen in seinem Artikel "Zur Theorie der Prüfung" qualifiziert er als einen ersten Lösungsversuch[3] zur Entwicklung einer "=Prüfungstheorie="[4], der ihn aber nicht ganz zu befriedigen vermag, da dieser theoretische Ansatz die Prüfung "noch nicht als wirtschaftliche Veranstaltung (charakterisiere), obwohl er bei der Behandlung einzelner Teilbereiche das Wirtschaftlichkeitsprinzip berücksichtigt".[5] Wir wollen festhalten, daß nach LOITLSBERGERs Meinung die =Prüfung als wirtschaftliche Veranstaltung=, was man

---

1) Vgl. ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 19: "Das Wesen der Buchführung als Erkenntnisobjekt" in Verbindung mit Fußnote 1) S. 12. Wir möchten darauf hinweisen, daß LOITLSBERGER die Begriffe 'Treuhandwesen', 'Revisions- und Treuhandwesen', 'Treuhand- und Revisionswesen' als intensional gleich ansieht. Das mag für eine bestimmte Denkrichtung in den Wirtschaftswissenschaften als "unzulässig" erscheinen, die glaubt, durch die Angabe des Namens einer Wissenschaft ließe sich das Untersuchungsobjekt bereits charakterisieren oder mit der Benennung des "Objektes" sei dieses bereits ausreichend gekennzeichnet bzw. dies sei überhaupt möglich. Zur wissenschaftslogischen Problematik einer solchen Auffassung siehe unsere Ausführungen zum Erkenntnisobjekt, unten.
2) Ebenda, S. 19.
3) Dies ist von LOITLSBERGER u.E. nicht im Sinne einer zeitlichen Priorität gemeint. Nach WYSOCKIs Meinung stammt "ein erster u. E. von der jüngeren Literatur zum betriebswirtschaftlichen Prüfungswesen zu Unrecht übersehener Versuch, eine geschlossene Prüfungslehre zu konzipieren, ... von CARL WIRTZ". (WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 17.)Wie dieser Wirtzsche Versuch zu beurteilen ist, werden wir noch erörtern.
4) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 59.
5) Ebenda.

darunter auch verstehen mag, das "funktionale Erkenntnisobjekt I"[1] einer =Wissenschaft vom Treuhandwesen=, ein so komplexer Sachverhalt ist, daß sie Gegenstand einer eigenen Wissenschaft oder Theorie sein kann.[2] Womit aber weiterhin noch nicht geklärt ist, auf welchen Fragenkreis sich das wissenschaftliche Bemühen beim Entwurf einer solchen "Theorie der Funktion =Prüfung=" nach LOITLSBERGER zu richten hat.

Wenn wir die LOITLSBERGERsche Differenzierung in verschiedene Erkenntnisobjekte als eine Interpretationshilfe heranziehen, so hätte sich diese "eigene Wissenschaft" mit Problemen der Prüfung als einer von sozialen Gebilden des Revisions- und Treuhandwesens durchzuführenden Aufgaben (=Funktionen=), d.h. mit "der Bewältigung einer spezifischen Leistungsaufgabe"[3] auseinanderzusetzen. Soll sich eine solche Prüfungstheorie im Rahmen des =Treuhandwesens als Wissenschaft= auch mit Problemen beschäftigen, die daraus erwachsen, daß Prüfungen als bestimmt geartete Erscheinungsformen menschlicher Beziehungen durch und in bestimmten konkret gegebenen Institutionen gestaltet wird und sich in einem institutionalisierten Rahmen (z.B. bestimmten Wirtschaftsverfassungen) vollziehen?[4] Oder sollen die institutionellen Probleme ausgeklammert und nur teilweise bei der Behandlung des sog. institutionellen Erkenntnisobjektes erörtert werden? Will LOITLSBERGER "Funktions- und Gebildelehre" z.B. nach Vor-

---

1) Ebenda, S. 58.
2) Die Ausdrücke 'Theorie' und 'Wissenschaft' verwendet LOITLSBERGER synonym. Vgl. z.B. ebenda, S. 18. Es stört LOITLSBERGER anscheinend nicht, daß, wenn man seine Sprachregelung übernimmt, sich das =Treuhandwesen als Wissenschaft= aus verschiedenen Wissenschaften wie die des Treuhandbetriebes, der Prüfung, Beratung, Treuhand i.e.S. usw. zusammensetzt.
3) Wie man das Untersuchungsobjekt des Revisionswesens als Wissenschaft umreißt. Vgl. MANN, Gerhard: Revisionswesen als Wissenschaft, a.a.O., S. 396. von WYSOCKI spricht von der "Prüfungsdurchführung" als "dem funktionalen Erkenntnisobjekt im Sinne von Loitlsberger". (WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 23).
4) Wie es bspw. MANN vorschwebt. Vgl. MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 400: "Mit der Wahl eines solchen funktionalen Objektes wird die Lehre vom Revisionswesen als Funktionslehre konzipiert, in der dann auch das Strukturhafte, nämlich die Probleme der Prüfungsinstitution erfaßt werden können".

bildern unter den Vertretern der Betriebswirtschaftslehre strikt vonaneinader trennen und unabhängig voneinander behandeln[1], worauf die Kennzeichnung der =Prüfungstheorie= als einer "eigenen Wissenschaft" hinzuweisen scheint?[2]

Das geht u.E. keineswegs so klar aus den Äußerungen LOITLSBERGERs zur Frage der Aufspaltung des =Erkenntnisobjektes= der Disziplin "Treuhandwesen" hervor, wie dies z.B. WYSOCKI annimmt, wenn er LOITLSBERGER eine konsequente Zweiteilung des Fragenkreises attestieren möchte, "mit denen sich eine betriebswirtschaftliche Prüfungslehre" auch seiner Meinung nach "zu beschäftigen hat".[3] Als "konsequent" würden wir die Zweiteilung der Problemkreise bei LOITLSBERGER nur insoweit bezeichnen, als dieser durch die Konstitution eines =institutionellen= Erkenntnisobjektes "Revisions- und Treuhandbetrieb" die mit dem Betriebscharakter zusammenhängenden Komponenten aus der Funktionslehre herausgelöst sehen möchte, weil ja sonst seiner Meinung nach, um ein früheres Zitat ins Gedächtnis zurückzurufen, "alle Probleme, die mit dem Treuhandbetrieb zusammenhängen ... keine wissenschaftliche Behandlung finden würden".[4] Die Begründung LOITLSBERGERs für die Wahl eines =funktionalen= Erkenntnisobjektes als Gegenstand einer "eigenen Theorie" wie z.B. der =Prüfung als wirtschaftliche Veranstaltung=, die er neben die Lehre vom Revisions- und Treuhandbetrieb stellen möchte und auch stellt, läßt einen Interpretationsspielraum offen, denn da heißt es: "daneben enthalten auch die durchzuführenden Aufgaben, also die Funktionen, eine Reihe von Problemen, die auch von solchen Institutionen des Revisions- und Treuhandwesens, denen kein Betriebscharakter zukommt, gelöst werden müssen ..."[5].

---

1) Ob eine säuberliche Trennung voneinander unabhängigen Funktions- und Gebildelehren überhaupt möglich bzw. wünschenswert ist, wenn man das Ziel des wissenschaftlichen Bemühens die adäquate Erklärung des wirklichen Prüfungsgeschehens ansteuern möchte, das zu beurteilen ist hier noch nicht unsere Aufgabe. Es geht uns immer noch um die Klärung des von LOITLSBERGER ausgebreiteten Programmes, wobei wir uns um eine referierende Neutralität bemühen.
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 19. 'eigen' ist hier wohl im Rahmen des Kontextes als 'selbständig' zu interpretieren.
3) WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 20. In seinem Werk sucht WYSOCKI "diese konsequente Zweiteilung" ebenfalls durchzuführen.
4) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 20.
5) Ebenda.

Das kann in Verbindung mit den Ausführungen LOITLSBERGERs zum "institutionellen Erkenntnisobjekt" heißen, daß nach LOITLSBERGERs Meinung alle institutionellen Probleme aus der das =funktionale= Erkenntnisobjekt betreffenden Theorie der Prüfung ausgeschieden und ihre Bearbeitung innerhalb der Lehre vom Treuhandbetrieb nur auf die =betrieblichen= Probleme beschränkt werden solle. Es läßt sich aber auch dahingehend deuten, daß im Rahmen der Beschäftigung mit der Funktion "Prüfung" die allen Institutionen gemeinsamen Probleme abgehandelt, die Analyse der Einflüsse spezifisch =betrieblich= bedingter institutioneller Probleme dem "institutionellen Erkenntnisobjekt" zugewiesen werden solle. Näheren Aufschluß darüber wird uns die Schilderung der Problemaufbereitung bei LOITLSBERGER geben.

Wir dürfen hier aber bereits vorwegnehmen, daß LOITLSBERGER, wenn er auch konzediert, daß die =Prüfung= als "Funktion" Vorwurf einer "geschlossenen Theorie (der =Prüfungstheorie=)"[1] sein kann, durch seine faktische Problembehandlung zeigt, daß er das wissenschaftliche Bemühen um ein Erforschen des Phänomens "Prüfung" dann zumindest für unvollständig hält, wenn in der speziellen Betriebswirtschaftslehre "Treuhandwesen" die betrieblichen Aspekte, wenn auch getrennt innerhalb der Lehre von Revisions- und Treuhandbetrieb, nicht mitbehandelt würden.

Das Programm in seiner ganzen Breite, das LOITLSBERGER für das "Treuhandwesen als Wissenschaft" zu konzipieren versuchte, ist teilweise Programm geblieben, insbesondere was die theoretischen Ausführungen zu den =funktionalen= Erkenntnisobjekten betrifft. Es ließe sich hier auf ihn eine Bemerkung abwandeln, die er hier selbst gemacht hat: von "den Funktionen des Treuhandbetriebes: Prüfung, Beratung und Treuhandaufgabe i.e.S. wurde bisher in der Literatur nur die Prüfung als funktionales Erkenntnisobjekt zur Ableitung einer geschlossenen Theorie (der =Prüfungstheorie)"[2] zu benutzen versucht. Inwieweit der Versuch LOITLSBERGERs unter

---

1) Ebenda.
2) Ebenda. Es fällt auf, daß an der zitierten Stelle LOITLSBERGER erstmals die "Beratung" als "eine Funktion" des Treuhandbetriebes anführt, die bei der geschichtlichen Erörterung der "Wurzeln" des Revisions- und Treuhandwesens nirgends auftauchte.

Berücksichtigung der Aussagen über den Treuhandbetrieb geglückt ist, werden wir noch darlegen.[1)]

Die Diskrepanz zwischen dem Programmentwurf und tatsächlicher Ausführung, daß LOITLSBERGER also bei seiner effektiven Problembehandlung die =funktionelle Treuhandlehre= völlig ausklammert und sich, "abgesehen von einigen Bemerkeungen zur Beratungslehre"[2)], auch im institutionellen Teil fast ausschließlich mit den Aspekten der Prüfung als einer komplexen sozialen Erscheinung im Wirtschaftsleben beschäftigt und so die Spannweite der ursprünglichen Fragestellung auf das "Revisionswesen" im Kerne reduziert, erleichtert uns die von unserer Themastellung her gesetzte Aufgabe, das von ihm Erreichte auf dem Gebiet der Theorie der Prüfung zu skizzieren und erarbeiteten Ergebnisse anhand des von LOITLSBERGER gesetzten Forschungszieles unter Zuhilfenahme wissenschaftslogischer Kriterien auf ihre Zieladäquanz und Haltbarkeit zu beurteilen.

Nach dem bisher von uns Gesagten bleibt allerdings noch die Frage offen, unter welcher Blickrichtung LOITLSBERGER seine Untersuchungen vorantreiben will; vom Forschungsaspekt hängt ja der logische Charakter des angestrebten Aussagensystems, genannt "Theorie der Prüfung" ab. Wir werden darüber nicht direkt von LOITLSBERGER informiert, sondern müssen dazu auf den Wissenschafts-"Begriff" LOITLSBERGERs zurückgreifen,denn durch die von ihm getroffene (vorwissenschaftliche) Entscheidung über das existentielle =Apriori= seines späteren Bemühens legt er die Zielsetzung und damit auch die Spielregeln der Wissenschaft, so, wie er sie verstanden haben will, fest. Die Antwort darauf, die wir bei LOITLSBERGER selbst finden, ist wenig aufschlußreich, obwohl er sich auf mehreren Seiten mit dem "Treuhandwesen als Wissenschaft" beschäftigt, sich also wie wir auf der wissenschaftslogischen,

---

1) Es wird sich dabei zeigen, ob wirklich durch die Arbeit von LOITLSBERGER die =morphologische Seite= "des die Revisionslehre konstituierenden Objektes so weitgehend analysiert und auf offene Fragen eine Antwort gegeben wurde, daß hier nur noch in sehr beschränktem Maße von offenen Problemen gesprochen werden kann." (MANN, Gerhard: Revisionswesen als Wissenschaft, a.a.O., S. 414).

2) WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 21.

d.h. metasprachlichen Ebene bewegt. Wir werden deshalb gezwungen sein, für die Klärung der LOITLSBERGERschen "Definition" des Begriffs 'Wissenschaft' neben seinen eigenen knappen Bemerkungen seinen ausdrücklichen Bezug auf die Wissenschaftsauffassung namentlich aufgeführter Bearbeiter betriebswirtschaftlicher Methodenfragen zu verwerten.[1)]

Bei seinem Abriß über die wissenschaftliche Entwicklung des Treuhandwesens[2)] datiert LOITLSBERGER den Beginn der wissenschaftlichen Behandlung des Revisions- und Treuhandwesens mit der Errichtung von Lehrstühlen und dem Abhalten von Vorlesungen über das Revisions- und Treuhandwesen! Bis zum Zweiten Weltkrieg habe die Disziplin "den Charakter einer angewandten Wissenschaft"[3)] getragen, dann habe sich die Situation aber gewandelt. Es "werden Versuche erkennbar, auch solche Probleme aufzugreifen, die nicht mehr unmittelbar praktische sind, sondern unsere Erkennt-

---

1) Wir finden es symptomatisch für das Fach "Revisions- und Treuhandwesen", daß bis auf wenige Ausnahmen in jüngerer Zeit die Autoren über die Grundlagenprobleme der von ihnen vertretenen Wissenschaft schriftlich keine Gedanken geäußert haben und sich so offen keine Rechenschaft über das wissenschaftstheoretische Fundament ihrer sachlichen Ergebnisse gegeben haben. Über die Gründe für die daraus sprechende Verkennung des maßgeblichen Einflusses wissenschaftslogischer Untersuchungen für den Bestand des angehäuften Wissens und die Fortentwicklung des Wissens im "Fache" lassen sich nur Vermutungen anstellen. Es kann die Unkenntnis das Motiv für das fehlende Bedürfnis nach Reflexionen über die Grundlagenprobleme sein, es kann aber auch daher herrühren, daß sich das =Fach= seit seiner Institutionalisierung als akademisches Lehrfach "keinen existenzbedrohenden Agriffen ausgesetzt sah" (MANN, Gerhard: Revisionswesen als Wissenschaft, a.a.O., S.394), oder auch auf die bis in die jüngste Zeit hinein feststellbare Aversion in der Betriebswirtschaftslehre gegenüber methodologischen Analysen zurückzuführen sein, wo man es lieber vorzog, "to work, undisturbed by methodology, on problems of immediate practical interest." (MACHLUP, Fritz: Why Bother with Methodology. In: Economica, N.S., Vol. III, 1936, S. 49). Die Art und Weise, wie jemand seine "Wissenschaft" betreibt, entspricht immer einer bestimmten Auffassung von "Wissenschaft", d.h. es drückt sich darin eine implizite Entscheidung für eine bestimmte wissenschaftstheoretische Position aus. Es wäre im Interesse des Erkenntnisfortschrittes wünschenswert, diese vorwissenschaftlichen Entscheidungen würden mehr rationalisiert anstatt sie unreflektiert zu lassen, da dann die Implikationen verschiedener Wissenschaftskonzeptionen bewußt in den Entscheid einbezogen würden.

2) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 17 f.

3) Ebenda, S. 18. (H.d.V.).

nis über dieses Gebiet menschlicher Tätigkeit vergrößern sollen. Seit dieser Zeit ist das Treuhandwesen daher mehr der reinen Wissenschaft zuzurechnen".[1] Und da LOITLSBERGER seine Studie "Zur Theorie der Prüfung" zu diesen "Versuchen" zählt[2], und die sich nach ihm abzeichnende Entwicklung des =Treuhandwesens als Wissenschaft= hin zu einer =reinen Wissenschaft= als ein Positivum hervorhebt, dürfen wir daraus entnehmen, daß sein Trachten in seinem Werk "Treuhand- und Revisionswesen" ebenfalls darauf gerichtet ist, die Wissenschaft vom Treuhandwesen als =reine Wissenschaft= zu konstituieren bzw. in diese Richtung voranzutreiben.

Was bringt LOITLSBERGER mit diesem Vorhaben zum Ausdruck, welche impliziten (vorwissenschaftlichen Entschlüsse) sind damit bezüglich der Erforschung der tatsächlichen Vorgänge innerhalb eines bestimmten, von LOITLSBERGER mit dem Namen 'Treuhandwesen' belegten Realitätsausschnittes verbunden, wenn er von "reiner Wissenschaft" spricht? Wir können die Frage auch anders formulieren: Was versteht LOITLSBERGER unter dem Terminus 'reine Wissenschaft'?

LOITLSBERGER expliziert den Ausdruck 'reine Wissenschaft' nicht selbst, sondern verweist[3] "zu den Begriffen =angewandte= und =reine= Wissenschaft"[4] auf MOXTER[5] der sie allerdings abweichend von ihm verwende, auf HILL[6] und auf WÖHE[7], der, - und das ist ausdrücklich festzuhalten, "die Begriffe im gleichen Sinne wie diese Studie gebraucht".[8] Die damit von LOITLSBERGER ausgesprochene Identifizierung mit dem Wissenschaftsverständnis WÖHEs, der sich im Kapitel I des von uns bereits öfters zitierten Werkes mit den Verwendungsweisen der Ausdrücke 'theoretische', 'praktische', 'reine' und 'exakte Wissenschaft' in der Betriebs-

---

1) Ebenda, S. 18. (H.d.V.).
2) Vgl. ebenda, S. 59.
3) Vgl. ebenda, S. 18.
4) Vgl. ebenda, S. 106.
5) MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 35 ff.
6) HILL, Wilhelm: a.a.O., S. 11 f.
7) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 35 ff.
8) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 107.

wirtschaftslehre auseinander gesetzt und von der philosphischen Grundposition eines Erich BECHER und Erich CARELLs ausgehend, eine eigene Lösung entwickelt hat, diese Identifizierung erklärt wohl auch, warum LOITLSBERGER sich angesichts des knappen zur Verfügung stehenden Raumes auf kurze Bemerkungen beschränken zu können glaubte. Er sieht anscheinend das Problem "reine Wissenschaft" durch WÖHEs Werk als in seinem Sinne so abgeklärt an, daß er sich mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den WÖHEschen Begriff der 'reinen Wissenschaft' als ausreichende Information des Lesers begnügen kann.

Wenden wir uns deshalb zunächst der Klärung der Frage zu, welche Wissenschaftskonzeption von den von LOITLSBERGER angeführten Autoren vertreten wird und welche Charakteristika die "reine Wissenschaft" nach deren Meinung aufzuweisen hat und wie insbesondere das =Wesen der Wissenschaft=[1], vor allem der =reinen= von WÖHE bestimmt wird.

Nach STRELLER, den LOITLSBERGER zum Wissenschaftsbegriff zitiert[2], ist 'Wissenschaft' zu definieren als "Inbegriff des menschlichen Wissens; das nach Prinzipien geordnete Ganze der Erkenntnis (KANT); der sachlich geordnete Zusammenhang von wahren Urteilen, wahrscheinlichen Annahmen und möglichen Fragen über das Ganze der Wirklichkeit oder einzelne Gebiete oder Seiten derselben".[3]

MOXTER hält sich bei der Frage, "was überhaupt unter einer Wissenschaft zu verstehen ist",[4] an SCHMIDT und EISLER, deren Meinung er anscheinend für repräsentativ "in der modernen Wissenschaftslehre"[5] ansieht![6] Für SCHMIDT stellt sich jede "geordnete,

---

1) Vom "Wesen" einer Wissenschaft sprechen alle drei betriebswirtschaftlichen Methodologen. Vgl. HILL, Wilhelm: a.a.O.,S.11 und passim; MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 35, S. 54 und passim; WÖHE. Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 23 ff. und passim. Zu welchen Fragwürdigkeiten "Wesensbestimmungen" führen können, welche Absicherungsgarantien man durch die Berufung auf das "Wesen" einer in Rede stehenden Sache gewinnen möchte, s.u.
2) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 106.
3) STRELLER, Justus: Philosophisches Wörterbuch, 11. Aufl., Stuttgart 1951. Stichwort: Wissenschaft, S. 632.
4) MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 35.
5) Ebenda.
6) Vgl. ebenda, S. 35 f.

Ideen und Hypothesen zur Einheit verbundene Vielheit von Erfahrungen und auf Erfahrungen beruhenden Begriffen, Urteilen und Schlüssen"[1] als "Wissenschaft" dar; EISLER bestimmt sie als "die systematische Einheit prinzipiell zusammengehöriger, ein eigenes Gebiet ausmachender Erkenntnis"[2]. Und für WÖHE ist "eine Wissenschaft ein Zusammenhang von begründeten wahren oder wahrscheinlichen Urteilen, die systematisch geordnet sind und sich auf einen gemeinsamen Gegenstand beziehen".[3] All diese Definitionen von 'Wissenschaft' liegen auf ziemlich einer Linie.[4]

HILL dagegen meint, daß mit "Definitionen dieser Art ... herzlich wenig gewonnen"[5] sei; er sieht den "unveränderlichen Kern ..., der das Wesen der Wissenschaft ausmacht, ... vielmehr im dynamischen Erkenntnisprozeß ..., in der Frage nach der Wahrheit und im Suchen nach der Antwort, im Streben nach Erkenntnis".[6]

Daß das Ziel des Wissenschaftlers in der Gewinnung von "Erkennt-

---

1) SCHMIDT, Heinrich: Philosophisches Wörterbuch, 7. Aufl., Leipzig 1922. Stichwort: Wissenschaft, S. 309.
2) EISLER, Rudolf: Wörterbuch der philosophischen Begriffe, Bd. 3, 4. Aufl., Berlin 1930. Stichwort: Wissenschaft, S. 617. "das nach Prinzipien geordnete Ganze der Erkenntnis" (S. 618).
3) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 24. "Wissenschaft bedeutet stets ein einheitliches Ganzes von Erkenntnissen. Nicht einzelne Erkenntnisse, auch nicht eine Vielheit von Erkenntnissen konstituiert eine Wissenschaft. Diese ist vielmehr erst dann vorhanden, wenn sich eine Menge von Erkenntnissen zu einem einheitlichen Ganzen zusammenschließt". (BECHER, Erich: Geisteswissenschaft und Naturwissenschaft, München/Leipzig 1921, S. 5). "Und so können wir Wissenschaft definieren als ein System von allgemeingültigen Erkenntnissen, die auf denselben Gegenstand oder Gegenstandsbereich gerichtet sind". (HESSEN, Johannes: a.a.O., S. 293).
4) Es fällt auf,daß sich in diesen Definitionen, die meist als repräsentativ für den neuzeitlichen Wissenschaftsbegriff ausgegeben werden, keine Einflüsse der modernen analytischen Wissenschaftstheorie feststellen lassen. Die fehlende Vertrautheit oder Auseinandersetzung mit den Gedanken der modernen Wissenschaftslogik, wie sie in den angelsächsischen und skandinavischen Ländern gepflegt wird, dürfte mit auf den besonderen Verlauf der kulturellen und sozialen Entwicklung in Deutschland zurückzuführen sein.
5) HILL, Wilhelm: a.a.O., S. 11.
6) Ebenda, S. 11 f, das sich "mittels des logischen Denkens vollzieht und über die gemeine Erfahrung hinausgehend auf objektive Gewißheit gerichtet ist".(S. 12).

nis" zu sehen ist, ist auch nach WÖHE und MOXTER unbestritten.[1] In diesem=dynamischen= Erkenntnisprozeß (HILL) ist "jede Wissenschaft ... bestrebt, ihr Objekt restlos zu erkennen, indem sie alle Sachverhalte, die sich an ihm finden zu erfassen sucht".[2] Einig sind sich die von LOITLSBERGER angeführten betriebswirtschaftlichen Autoren weiter darin, was eine "reine" oder "theoretische Wissenschaft" nicht ist: sie ist "nicht Anwendung von Erkenntnis"[3], sondern eine "nur auf Erkenntnis (Beschreibung und Erklärung) des Seienden, des Tatsächlichen abgestellte Wissenschaft"[4], die aus der "Freude an der wissenschaftlichen Erkenntnis um ihrer selbst willen"[5] betrieben wird; die "Erkenntnis ist hier Selbstzweck".[6]

Bevor wir uns der Interpretation der =reinen Wissenschaft= oder =reinen (i.S. von "exakten") Theorie= bei dem betriebswirtschaftlichen Fachmethodologen WÖHE zuwenden, können wir einstweilen festhalten: Das Ziel einer =reinen Wissenschaft= (oder Theorie) des Treuhandwesens im Sinne LOITLSBERGERs, die "unsere Erkenntnis über dieses Gebiet menschlicher Tätigkeit"[7] über die Resultate einer angewandten Wissenschaft hinaus vergrößern

---

1) Vgl. WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 23; MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 36. Beide Autoren setzen nur die Akzente etwas anders als HILL. Während HILL den wissenschaftlichen Erkenntnisprozeß als einzig "wesentlich" betont, versuchen WÖHE und MOXTER die angestrebten Ergebnisse dieses Prozesses in ihrer =sprachlichen Ausformung=, wenn man einmal so sagen darf, zu umreißen.
2) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 24. Vgl. a. HILL, Wilhelm: a.a.O., S. 15: "Wissenschaft ist Zusammenhangsdenken ... auch im Sinne von konsequentem Denken, von Zuende-Denken. Ein aufgeworfenes Problem wird, wenn einmal in Angriff genommen, bis an die letzten Möglichkeiten menschlichen Denkvermögens weiterverfolgt". MANN spricht von der "Forderung, das einer Disziplin zugrundeliegende Objekt in seiner ganzen Komplexität zu durchdringen ..." (MANN, Gerhard:Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 414).
3) HILL, Wilhelm, a.a.O., S. 13.
4) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 35. Nach MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 36, sind "theoretische oder reine Wissenschaften ... dadurch gekennzeichnet, daß sie die Erkenntnis des Seienden, seines Wesens, ... erstreben und sich dabei auf die 'reine' Schilderung des Bestehenden beschränken."
5) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 33.
6) Ebenda, S. 36.
7) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 18.

soll, ist die "reine Erkenntnis des Seienden"[1]; sie will das Seiende beschreiben und erklären.

Diese Vertiefung unseres Wissens durch die reine Erkenntnis des Revisions- und Treuhandwesens wird dadurch ermöglicht, daß in einer reinen Wissenschaft nicht wie in der angewandten (praktischen) Wissenschaft (oder wissenschaftlichen Kunstlehre) "die Beschreibung und Beurteilung von empirisch vorgefundenen Verfahren und die Entwicklung neuer Verfahren zur Realisierung von Zwecken, die als gegeben vorausgesetzt werden",[2] angestrebt und "in der Theorie nur eine notwendige Grundlagenforschung" gesehen wird, "die lediglich soweit getrieben wird, als es für die Erklärung, Beurteilung und Entwicklung praktischer Verfahren unbedingt erforderlich erscheint".[3] In dem Streben nach der restlosen Erfassung des Untersuchungsobjektes sucht man vielmehr in der reinen Wissenschaft "auch solche Probleme aufzugreifen, die nicht mehr unmittelbar praktikabel sind"[4] und zieht die Grenze für die theoretische Forschung nicht bereits dort, "wo eine unmittelbare Verwertbarkeit (der Erkenntnis, d.V.) für praktische Ziele nicht mehr gegeben ist".[5]

Als reine Wissenschaft konzpiert, dringt also die Lehre vom Treuhandwesen in ihrem =zwecklosen= Erkenntnisstreben in Gebiete vor, die der angewandten Wissenschaft zugrundeliegende theoretische Forschung durch die Beschränkung auf die =praktischen Zielsetzungen= verschlossen bleiben. Wie ist das zu verstehen, wie leistet das die sog. Theorie? Die Antwort, die wir bei LOTLSBERGER dazu finden, lautet: Durch die Wahl eines anderen "Erkenntnisobjektes".[6]

---

1) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 39.
2) Ebenda.
3) Ebenda, S. 33.
4) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 18.
5) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 47, vgl. a. S. 34. MOXTER als ein engagierter Verfechter einer =angewandten Wissenschaft= möchte die theoretische Forschung an den Bedürfnissen der angewandten orientieren. Vgl. MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 35 - 59. Damit wird auch die Bemerkung LOITLSBERGERs verständlich, MOXTER verwende die Begriffe 'reine' und 'angewandte Wissenschaft' abweichend von ihm.
6) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.59.

Greifen wir zum Verständnis dieser Behauptung nochmals auf seine Bemerkung zur wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklung der Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen zurück. LOITLSBERGER setzt den Beginn des Bemühens um eine reine Wissenschaft im Treuhandwesen mit dem Aufkommen einer Richtung an, der es "vor allem um die Schaffung einer =Prüfungstheorie= geht", indem sie "eine Darstellung der Zusammenhänge (zu geben versucht, d.V.), die das Wesen einer Prüfung ausmachen".[1] Diese Versuche zur Schaffung einer =Prüfungstheorie=, mit denen die Hinwendung zur reinen Wissenschaft in der Lehre vom Prüfungswesen nach LOITLSBERGER datiert, sind durch einen Wechsel in jenem "bestimmten Tatbestand, den man das =Erkenntnisobjekt= ... nennt",[2] gekennzeichnet. Bei diesen theoretischen Ansätzen wird "nicht mehr die Revisionstechnik"[3] wie in der vorangehenden Periode der angewandten Wissenschaft, "sondern das Wesen der Buchprüfung als Erkenntnisobjekt angesehen".[4]

Alle bisherigen Versuche, "im Rahmen der Prüfungstheorie das Wesen der Buchprüfung zu deuten"[5], sind zugleich "Erklärungsversuche der Buchprüfung"[6]; durch die Deutung des WESENS der Prüfung gelangen wir zu einer ERKLÄRUNG der Prüfung[7], werden wir durch sie in die Lage versetzt, die komplexen Prüfungstatbestände und -zusammenhänge zu erfassen und zur letzten Erkenntnis der Gesetze und Gesetzmäßigkeiten vorzustoßen, nach denen sich Prüfungen vollziehen, denen sie unterliegen. Die aus Beschäftigung mit dem "Wesen" gewonnenen Erkenntnisse der reinen Theorie, so erfahren wir auch bei WÖHE, haben "keinen oder besser zunächst noch keinen unmittelbaren Wert für die Entwicklung praktischer Verfahren".[8]

---

1) Ebenda, S. 19; s. a. S. 58 ff. (H.d.V.).
2) Ebenda, S. 18.
3) Ebenda, S. 19. LOITLSBERGER macht in seinem Werk "Treuhand- und Revisionswesen" keine erkennbaren Unterschiede in der Verwendung der Worte 'Prüfung' und 'Buchprüfung' Dieser Sprachregelung werden wir vorläufig folgen.
4) Ebenda, S. 19.

5) Ebenda, S. 59.
6) LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 161.
7) Das ergibt sich sinngemäß aus den Ausführungen bei LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 59 ff.
8) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 47.

Noch wissen wir nicht, wie wir die Rede vom "Wesen als dem Erkenntnisobjekt" einer reinen Theorie zu verstehen haben, welche Vorstellungen sich mit dem Ausdruck 'reine Wissenschaft' insgesamt verknüpfen. LOITLSBERGER selbst äußert sich nicht dazu, so daß wir den indirekten Weg über den expliziten Hinweis auf WÖHE gehen müssen, der, wie wir bereits angedeutet haben, eine ganz bestimmte Auffassung von der reinen oder exakten Theorie entwickelt hat.[1] Bei dem "Wesen", zu dem der =reine= Wissenschaftler vorzudringen strebt, handelt es sich, so WÖHE, um den "logischen Grundgehalt der Erscheinungen"[2], um die "logische Seite (Sosein)"[3] des Objektes einer Realwissenschaft. Jede empirische Wissenschaft, "die das Sein ihres Gegenstandes beschreiben und erklären"[4] und Seinsurteile abgeben will, muß die "zwei 'Seiten', zwei Seinsmomente"[5] berücksichtigen, die sich an jedem realen Gegenstand nach WÖHE finden lassen, "das Sosein und das Dasein"[6], weshalb sie sich auch aus "zwei gegenständlich getrennten Teildisziplinen "zusammensetzt",deren Urteile gemeinsam den Inhalt der theoretischen Wissenschaft ausmachen".[7] "Das Sosein ist die logische Seite, das Wesen des Gegenstandes"[8] und als solches "Objekt einer exakten theoretischen Wissenschaft"[9] oder "reinen (exakten) Theorie"[10]. Das Dasein dagegen als "die alogische oder die existentielle Seite des Gegenstandes"[11] ist das Erkenntnisobjekt einer "empirisch-realistischen theoretischen Wissenschaft, die zu Urteilen über Regelmäßigkeiten (Kausalgesetzmäßigkeiten)"[12] gelangt, während die reine oder exakte Theorie, die sich mit "der logischen, das heißt der Soseins-Sphäre"[13] beschäftigt, "uns denknotwendige

---

1) Und sich dadurch von MOXTER und HILL unterscheidet. Deren Auffassung soll hier nicht weiter verfolgt werden, da sich LOITLSBERGER eindeutig der WÖHEschen Interpretation der =reinen Wissenschaft=, oder was für WÖHE das gleiche ist, der =reinen= oder =exakten= Theorie anschließt.
2) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 58.
3) Ebenda, S. 36.
4) Ebenda, S. 59.
5) Ebenda.
6) Ebenda.
7) Ebenda, S. 36.
8) Ebenda, S. 59.
9) Ebenda, S. 36.
10) Ebenda, S. 59 und ähnlich passim.
11) Ebenda, S. 59.
12) Ebenda, S. 36.
13) Ebenda, S. 60.

Urteile liefert"[1], indem sie "Aussagen über funktionale, akausale Größenrelationen"[2] macht.

Die reine (exakte) Theorie oder Wissenschaft hat es nach WÖHE "nicht mit der Erkenntnis realer Geschehensabläufe,sondern mit der Erkenntnis der logischen Merkmale und Bestimmungen (des Soseins) ... zu tun ... Sie ist 'zeitlos', sie befaßt sich nicht mit Sachverhalten, die zeitlich, das heißt historisch bestimmt sind"[3], sondern erschließt sich durch die "Abstraktion von ihrem realen Dasein"[4] das Sosein der realen Gegenstände, ihr "ideales Sein"[4], ihr WESEN. Die Erforschung der logischen Seite der realen Gegenstände der reinen Theorie durch die "gedankliche Erfassung ihres Wesens"[4] führt zu den idealen Gegenständen, den reinen Formen, Idealtypen EUCKENscher Prägung, Idealobjekten[5], die nach "Möglichkeit durch Reduktion aus den tatsächlich beobachteten Zusammenhängen"[6] zu gewinnen sind, und somit zu "Kenntnis der logischen Beziehungen, die denknotwendig sind"[7] den Wissenschaftler führen soll.

Den in der reinen oder exakten Theorie beschriebenen denknotwendigen Wesensgesetzen kommt dann nach WÖHE daher auch jene "streng apodiktische Gewißheit" und "ausschließliche Gültigkeit"[8] und unwiderlegbare Geltung zu, die den Aussagen der empirisch-realistischen Theorie fehle. "Aber wenn sie (die reine Theorie, d.V.) auch ein Idealobjekt zum Gegenstand hat"[9], das reduktiv

---

1) Ebenda, S. 61.
2) Ebenda, S. 36.
3) Ebenda, S. 79. Man findet ein Indiz dafür, daß die Bestrebungen LOITLSBERGERs in die gleiche Richtung verlaufen, u.a. in seiner Kritik der herkömmlichen Einteilungskriterien für Prüfungen, Soweit sich diese an Rechtsvorschriften anlehnen, bemängelt er, daß sie "sowohl zeitlich als auch räumlich begrenzt und keinesfalls generell gültig" seien. Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 28.
4) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 59; vgl. a. HESSEN, Johannes: Lehrbuch der Philosophie, Bd. III., Wirklichkeitslehre, München/Basel 1950, S. 34: "Wir bezeichnen das Sosein als die ideale Seite des Seienden. Wir können auch sagen: es ist der logische Aspekt des Seienden."
5) Vgl. WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 59 f., S. 71 f.
6) Ebenda, S. 61.
7) Ebenda, S. 68.
8) Ebenda, S. 66.
9) Ebenda, S. 72.

bzw. konstruktiv gewonnen, "in dieser Reinheit niemals nachweisbar"[1] ist, "so ist ihr Ziel doch letzten Endes die Erkenntnis der realen Tatbestände und Zusammenhänge"![2] Die empirisch-realistische Theorie verwendet bei der Erfassung der Daseinsphäre die zeitlosen "Erkenntnisse der exakten Theorie als Arbeitshypothese, als Ansatzpunkte für die Erklärung komplexer realer Geschehnisabläufe,"[2]; die durch die exakte Theorie gewonnenen Erkenntnisse bilden so "eine grundlegende Voraussetzung für die empirisch-realistische Forschung".[3]

Soweit die Charakteristika einer reinen Wissenschaft im Sinne WÖHEs, die, nachdem LOITLSBERGER auf die Identität seines Begriffs 'reine Wissenschaft' mit dem WÖHEs ausdrücklich hinweist, die theoretischen Ansätze auf dem Gebiet der Erforschung des Treuhandwesens einschließlich seiner eigenen auszeichnen und den Punkt der Hinwendung zu einer reinen Wissenschaft im wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklungsprozeß der Lehre vom Prüfungswesen markieren. Wem die von uns skizzierte Kennzeichnung der "reinen Wissenschaft" im Sinne WÖHEs wegen der esoterischen Sprache z.B. nur schwer verständlich erscheint, so mag er das nicht uns anlasten, sondern dem "Wesensdenken", das zu seiner Begründung ein gewisses Maß an Sprachartistik zu verlangen scheint, um als gehaltvoll erscheinen zu können. Wie es um die"reine Theorie" im Grunde bestellt ist, wenn man sie auf ihren explanatorischen oder prognostischen Wert hin untersucht, werden wir im wissenschaftstheoretisch-kritischen Teil dieses Kapitels noch aufzeigen.

Als einige Merkmale einer =reinen Wissenschaft vom Treuhandwesen= wollen wir folgende festhalten:

---

1) Ebenda, S. 73.
2) Ebenda, S. 72.
3) Ebenda, S. 71. Die Erörterung der Fragwürdigkeit der Methode der Wesenserkenntnis und der Stichhaltigkeit der nach WÖHE notwendigen Unterscheidung in eine reine (exakte) und empirisch-realistische Theorie, die nach WÖHE angeblich "in der Wissenschaftslehre Allgemeingut"! (S. 36) sein soll, sich aber innerhalb der Betriebswirtschaftslehre noch nicht durchgesetzt habe (vgl. S. 36), wollen wir zunächst zurückstellen. Zu dieser Unterscheidung haben wir uns bereits im Kapitel I geäußert.

(a) Das Erkenntnisstreben einer reinen Wissenschaft vom Treuhandwesen bzw. einer Theorie der Prüfung, der Beratung etc., denen keine Grenzen mehr gezogen sind, wo die unmittelbare Verwendbarkeit der in ihren Aussagen enthaltenen Erkenntnisse nicht mehr gegeben ist, geht auf die reine Erkenntnis des Seienden. Mit ihr soll das Tatsächliche beschrieben und erklärt werden können.

(b) Dieses Vorhaben impliziert (nach WÖHE), daß sie "'rein' im Sinne von 'frei von praktischen Zielsetzungen' ist ... frei von den Daseinsbeziehungen ... also nur auf die logische Seite des Objekts bezogen"[1] und "notwendigerweise frei von Werturteilen"[2] ist.

(c) Der Wechsel im Erkenntnisobjekt der Wissenschaft vom Treuhandwesen, der Schritt von der angewandten Wissenschaft hin zur =reinen= induziert (nach WÖHE) auch einen Wechsel in der Forschungsmethodik. Denn "der Forschungsweg, die Methode, und damit auch der Grad der Abstraktion werden vom Erkenntnisgegenstand bedingt. Induktive und deduktive Methode sind ... nicht eine Frage des Geschmackes, sondern bedingt durch den Allgemeinheitsgrad des Untersuchungsgegenstandes".[3] Von der reinen oder exakten Theorie wird deshalb "eine deduktiv-isolierende Methode verwendet".[4]

---

1) Ebenda, S. 41.
2) Ebenda, S. 40.
3) Ebenda, S. 92 f; siehe auch S. 49 ff.
4) Ebenda, S. 93. Auch MANN vertritt die Ansicht, daß der zu untersuchende Gegenstand die anzuwendende Methode bestimme."Solange bestimmte Probleme nicht im realen Sein gründen, also nur ideales Sein aufweisen, sind sie einer Lösung mit Hilfe der empirisch-induktiven Methoden nicht zugänglich". Ein "empirisch-induktives Vorgehen" stellt in diesem Falle eine "gegenstandsinadäquate Methode dar". (MANN, Gerhard: Revisionswesen als Wissenschaft, a.a.O., S. 397, u.a. S. 401). Vgl. dazu a. WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. VII. Die Vorstellung von der notwendigen Gegenstandadäquatheit der Forschungsmethodik findet sich bspw. a. bei GUTENBERG, Erich: Zum "Methodenstreit". In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 5.Jg., 1953, S. 333, S. 346. und bei MELLEROWICZ, Konrad: Die Stellung der Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 21.Jg., 1951, S. 385. und hat viel dazu beigetragen, daß die betriebswirtschaftlichen =Theorien= von der Kontrolle anhand der Erfahrungsdaten "befreit" blieben und bleiben, obwohl sie dem Anspruch ihrer Vertreter nach sich angeblich auf die Realität beziehen und diese erklären sollen. Das beliebte Argument der "Gegenstandsadäquatheit" diente nur zu oft dazu, sich einen unkontrollierbaren Zugang zur =Wahrheit= zu verschaffen und die Spielregeln einer intersubjektiv gültigen empirischen Wissenschaft außer Kraft zu setzen.

B. Der Grundgedanke und der Ansatzpunkt der Bemühungen um eine einheitliche Erklärung des empirischen Phänomens "Prüfung"

Wenn wir die Aussagen LOITLSBERGERs richtig interpretieren, so dürfen wir in seinen Überlegungen, die er im dritten Teil seiner Monographie "Treuhand- und Revisionswesen", den er mit "Die Buchprüfung als wirtschaftliche Veranstaltung (Funktionales Erkenntnisobjekt I)"[1] betitelt hat, über die Prüfung als einer bestimmten Erscheinung des Wirtschaftslebens entwickelt hat, den Versuch sehen, eine Prüfungstheorie bzw. eine Wissenschaft von der Prüfung zu entwerfen. Die Lehre von der Prüfung wird hier als eine - in der betriebswirtschaftlichen Terminologie - "Funktionslehre" zu konzipieren versucht, die einen bestimmten, von ihm empfundenen Mangel seines ersten Versuchs[2] in seiner Schrift "Zur Theorie der Prüfung" nicht mehr aufweist. Die institutionellen Probleme, soweit sie mit der Funktion =Prüfung=, der "Hauptaufgabe der Treuhandbetriebe"[3] zusammenhängen, sind gemäß der LOITLSBERGERschen Abgrenzung mithilfe einer =Duplizität des Erkenntnisobjektes= einer reinen Wissenschaft vom Treuhandwesen ausgeklammert[4], und finden bei ihm, soweit sie den Treuhandbetrieb betreffen, in der Lehre vom Treuhandbetrieb ihre Behandlung.

In diesem Abschnitt geht es uns nicht um die Untersuchung von Fragen wie solchen, ob bei der Wahl eines solchen funktionalen Objektes wie der =Prüfung als wirtschaftlicher Veranstaltung= eine allgemeine Prüfungslehre auch als eine Funktionslehre konzipiert werden kann, "in der dann auch das Strukturhafte, nämlich die Probleme der Prüfungssituation, erfaßt werden können"[5], oder

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 58.
2) Vgl. dazu ebenda, S. 59.
3) Ebenda, S. 26.
4) LEFFSON, Ulrich: Das wirtschaftliche Prüfungswesen im System der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. In: Die Wirtschaftsprüfung, 22. Jg., 1969, S. 390, spricht von eine "dualistischen Vorgehen", da das "traditionell mit Wirtschaftsprüfungswesen oder Revisionswesen bezeichnete Fachgebiet ... von LOITLSBERGER einerseits als Funktionslehre, andererseits als Betriebslehre des Wirtschaftsprüfungswesens betrachtet" werde.
5) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 400.

ob eine "Funktionslehre ihre Ergänzung durch eine Gebildelehre erfahren muß"[1], und wenn dies der Fall sei, welcher dann die Priorität zuzuerkennen sei[2], sondern wir haben uns weiter an die Problembehandlung zu halten, die das Prüfungswesen bei LOITLSBERGER gefunden hat[3], und beschäftigen uns mit der Deutung des Prüfungsprozesses durch LOITLSBERGER, und zwar unter einem besonderen Aspekt. Wir möchten die Basis herausarbeiten, auf die LOITLSBERGER seine Bemühungen um eine Erklärung des faktischen Prüfungsgeschehens stellt. Wir könnten unsere Fragestellung auch so formulieren: Welches grundsätzliche Vorgehen wählt LOITLSBERGER, wenn er selbst die "Prüfung als funktionales Erkenntnisobjekt zur Ableitung einer geschlossenen Theorie (der =Prüfungstheorie=) benützt"[4], um zu einer einheitlichen oder systematischen Beschreibung und Erklärung der Funktion =Prüfung= der Institutionen des Revisions- und Treuhandwesens zu kommen? Diese Fragestellung drängt sich auf, da LOITLSBERGER einer Prüfungslehre offensichtlich erst dann das Prädikat 'Theorie' zuerkennen möchte, wenn es sich dabei um eine =geschlossene Theorie= handelt, oder etwas abschwächend ausgedrückt, wenn wengistens die Tendenz zu einer =geschlossenen Theorie= zu erkennen ist.

Das "Warum", die Berechtigung unserer Fragestellung nach der LOITLSBERGERschen Grundkonzeption wird besser erkennbar, wenn wir geklärt haben, was unter einer "geschlossenen Theorie" zu verstehen ist. Nähere Anhaltspunkte dafür, welche Vorstellungen sich für LOITLSBERGER mit dem Ausdruck 'geschlossene Theorie' verbinden, finden sich im "Treuhand- und Revisionswesen" nicht. Wir müssen deshalb an die Ausführungen zum Wissenschaftsbegriff im vorangehenden Abschnitt anknüpfen, in denen die Lösung

---

1) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 400.
2) Diese Fragen werden bei der Behandlung der Problematik der Rede vom Erkenntnisobjekt angeschnitten und kritisch erörtert werden.
3) Mit der Einschränkung, daß wir uns nicht an die Reihenfolge in der Problemaufbereitung bei LOITLSBERGER halten werden, der zuerst das institutionelle und dann das funktionale Objekt abhandelt, aber keine erkennbaren Verknüpfungen herstellt, weshalb eine andere Präsentation seiner Forschungsergebnisse durch uns keine Verwirrung oder Minderung des Darstellungswertes nach sich zieht.
4) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 20.

bereits angedeutet wurde, und von dorther eine Deutung versuchen, indem wir sie auf die =Prüfungstheorie= übertragen: Das Erkenntnisstreben in einer reinen Theorie der Prüfung geht auf die Gewinnung einer systematisch oder einheitlich geordneten Gesamtheit von Erkenntnissen über einen gemeinsamen, abgegrenzten als 'Prüfung' bezeichneten Gegenstandsbereich, die sich sprachlich in einem Aussagensystem manifestiert. "Jede Wissenschaft strebt eine geschlossene Theorie an, ein geordnetes Ganzes von Erkenntnissen, ein System"[1] ist das "Endziel jeder Wissenschaft"[2]. Nicht jede willkürliche oder wahllose Zusammenstellung von Aussagen stellt demnach eine =geschlossene Theorie= dar, sondern diese liegt erst dann vor, "wenn die jeweiligen Forschungsergebnisse in eine systematische Ordnung gebracht werden können"[3] oder in eine systematische Ordnung zu bringen versucht werden.[4] Erst dann ist man berechtigt, von einer 'geschlossenen Theorie' zu sprechen. Diese hier vorgetragene Deutung dürfte sich mit der überwiegenden Auffassung im betriebswirtschaftlichen Schrifttum decken.

Ein Indiz dafür, daß auch die Vorstellungen LOITLSBERGERs in die skizzierte Richtung tendieren und er eine geschlossene Theorie davon abhängig machen möchte, daß ein Aussagensystem vorweisbar ist oder zumindest eine systematische Einheit der Aussagen angestrebt wird, finden wir an einer anderen Stelle, wo er über die Betriebswirtschaftslehre schreibt: "Daß sie sich von

1) FORKER, Hans-Joachim: a.a.O., S. 125.
2) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 23. SCHREIBER, Rupert: a.a.O., S. 84, spricht von einem "einheitlichem System". Wenn in der Betriebswirtschaftslehre von einem "einheitlichen" oder "geschlossenem" System die Rede ist (MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 400, verwendet z.B. die Formulierung "logisch geschlossenes Aussagensystem"), so wird damit nicht die von uns in Kapitel I berührte Problematik offener und geschlossener Systeme angesprochen, die mit dem Enthaltensein endogener und/oder exogener Variablen in den Hypothesen einer Theorie verbunden ist.
3) FORKER, Hans-Joachim: a.a.O., S. 125; vgl. a. WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 23.
4) GUTENBERG, Erich: Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft, a.a.O., S. 26, spricht bspw. davon,"daß es ein echtes wissenschaftliches Anliegen der Betriebswirtschaftslehre darstellt, zu einer geschlossenen Form ihrer wissenschaftlichen Aussagen zu gelangen".

einer 'Kunstlehre' zu einer geschlossenen theoretischen Wissenschaft entwickeln konnte, war es nötig, zu systematisch aufgebauten Lehrgebäuden zu kommen"[1], oder wenn er 'Lehrgebäude' und '(wissenschaftliches) System' synonym verwendet.[2] Was aber nun präzise unter dem Ausdruck 'System' zu verstehen ist, bleibt hier wie meist in der betriebswirtschaftlichen Literatur im Dunkel. Mangels expliziter Ausführungen des Autors läßt sich nicht ohne weiteres sagen, was das System einer geschlossenen Theorie charakterisiere oder wodurch es gegenüber anderen ausgezeichnet sei.

Wie man zu geschlossenen theoretischen Wissenschaften, zu systematisch aufgebauten Lehrgebäuden kommt, was den Bestand von Aussagen zu einer geordneten Gesamtheit von Aussagen und somit zu einer geschlossenen Theorie macht, wird von LOITLSBERGER so umschrieben: "Diese Lehrgebäude verlangen einen Ausgangspunkt, von dem aus die Begriffe des Systems ableitbar sind".[3] An einer anderen Stelle erinnert er daran, daß "jedes wissenschaftliche System aus einigen wenigen Grundbegriffen abgeleitet werden soll".[4] Daraus läßt sich aber nicht entnehmen, welche innere Beschaffenheit eines Aussagensystems dieses zu einer geschlossenen Theorie mache, d.h. welche Ordnung oder Struktur der logischen Beziehungen zwischen den Elementen eines Aussagensystems bestehen müssen, damit dieses als eine geschlossene Theorie gelten kann, da nicht "jedes System auch eine Theorie" [5] ist, wie ein betriebswirtschaftlicher Autor feststellt.

Den Aufbau einer Theorie z.B. gemäß der streng bestimmten Struktur eines axiomatisch-deduktiven Systems empirisch-kognitiver

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 1.
2) Vgl. ders.: Faktor oder Prozeß als Grundbegriff der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 117 und passim; s. a. ders.: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 1.
3) Ders.: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 1.
4) Ders.: Faktor oder Prozeß als Grundbegriff der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 117.
5) FORKER, Hans-Joachim: a.a.O., S. 125.

Aussagen[1] hat man in der Betriebswirtschaftslehre nicht im Auge, wenn man von einem "System" als dem "geordneten Ganzen von Erkenntnissen" und methodischem Ideal spricht. Als eine notwendige, aber auch hinreichende Bedingung einer adäquaten Systembildung wird es meistens angesehen[2], daß neben einem abgegrenzten Gegenstand oder Gegenstandsbereich ein "systembildender Grundgedanke"[3] oder ein "zentraler Bezugspunkt"[4] oder - in der Sprache LOITLSBERGERs - ein "Zentralbegriff des Lehrgebäudes"[5] bzw. "einige wenige Grundbegriffe"[6] vorgezeigt werden kann bzw. können, unter dem (denen) die Problemwahl vollzogen und die einzelnen Teile eines =Systems= "in Beziehung gebracht werden"[7] kann (können). Soll nachgeprüft werden, ob ein einheitliches oder geschlossenes System von Aussagen vorliegt oder darauf abgestellt wird, so ist nach HAX z.B. an die Frage anknüpfend: "Gibt es tragende Grundgedanken, die das ganze Gedankengebäude durchziehen und es so zu einer inneren Einheit machen",[8] und so über

---

1) Bei denen eine Klasse von überprüfbaren bzw. überprüften (nomologischer) Hypothesen bestimmt wird, die als Axiome fungieren sollen, aus denen dann mithilfe festgelegter Operationsregeln alle weiteren Aussagen der Theorie als neue, abgeleitete Aussagen, d.h. als Theoreme erschlossen werden können. Ein solches axiomatisch aufgebautes System ist durch die Axiome und Schlußregeln vollständig bestimmt und logisch richtig, wenn es der Mindestanforderung genügt, daß in ihm kein Widerspruch nachweisbar ist. (s.o.). Daß auch über die Axiomatisierung realwissenschaftlicher Theorien die Frage nach dem System oder dem Aufbau der Theorie nicht allgemeinverbindlich gelöst werden kann, ergibt sich bereits daraus, daß 'Axiome' und 'Theoreme' systemrelative Begriffe sind; je nachdem, wie wir die Aussagen über ein bestimmtes Gebiet in die zwei Klassen: (I) Klasse der Axiome, und (II) Klasse der daraus deduzierbaren Theoreme einteilen, erhalten wir jeweils eine andere Axiomatisierung ein und derselben Theorie.
2) Vgl. dazu z.B. WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 23 f.; FORKER, Hans-Joachim: a.a.O., S. 125 ff.; MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 400 f.
3) FORKER, Hans-Joachim: a.a.O., S. 128. FORKER führt dort auch noch andere gebräuchliche Bezeichnungen auf.
4) MANN, Gerhard: Revisionswesen als Wissenschaft, a.a.O., S. 400, S. 401,
5) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 2.
6) Ders.: Faktor oder Prozeß als Grundbegriff der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 2.
7) FORKER, Hans-Joachim: a.a.O., S. 126.
8) HAX, Karl: Gegenstand, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Betriebswirtschaftslehre. In: Die Wirtschaftsprüfung, 1.Jg., 1948, S. 6.

die "Art und Weise der Zuordnung und Verknüpfung der Einzelerkenntnisse zu einem sinnvollen Gebäude"[1] zu einer einheitlichen Konzeption bestimmen?

Welcher"Grundgedanke und Ausgangspunkt"[2] seiner Überlegungen findet sich in den Bemühungen LOITLSBERGERs um den Entwurf einer Theorie der Prüfung, um den Systemgedanken zu verwirklichen, was ist das Zentrum seiner Überlegungen, von dem aus er sich an einer Systembildung versucht? Oder in die Sprache LOITLSBERGERs übersetzt, in der dieser die Systembildung charakterisiert, lautet unsere Fragestellung so: Welches sind die Zentral- oder Grundbegriffe, die ein straff geordnete Behandlung der mit den Prüfungen verknüpften Probleme und die Zusammenfassung der dabei gewonnenen Aussagen zu einem einheitlichen oder geschlossenen Ganzen gewährleisten sollen?

Der erste Schritt hin zu einer einheitlichen Ausrichtung der Aussagen seiner Theorie der Prüfung wird von LOITLSBERGER dadurch zu erreichen versucht, daß er sich vom traditionellen Denkansatz der älteren Prüfungslehre löst, zwar auch wie diese in der Prüfungsaufgabe den Ansatzpunkt des wissenschaftlichen Bemühens sieht, aber den Gesichtspunkt anders bestimmt, unter dem ein Vertreter der Prüfungstheorie das Prüfungsgeschehen zu analysieren habe. Nicht mehr die Beantwortung der "Grundfragestellung: =Wie wird geprüft?="[3] , die eine "ganz bestimmte Seite der Buchprüfung - nämlich die Revisionstechnik - als Erkenntnisobjekt"[4] der älteren, angewandten Wissenschaft von der Prüfung, die das Stadium der =reinen= Wissenschaft oder Theorie noch nicht erreicht habe bzw. nicht erreichen konnte[5], betreffe, ist das wissenschaftliche Anliegen einer Theorie der Prüfung, sondern für diese stellt sich vielmehr die konstituierende "Grundfrage so: =Was ist eine Prüfung?="[6]

---

1) FORKER, Hans-Joachim: a.a.O., S. 126.
2) Mit dieser Formulierung bspw. kennzeichnet LOITLSBERGER den Ansatz seines Fragment gebliebenen Versuches einer Theorie der Beratung. Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 98.
3) Ebenda, S. 58.
4) Ebenda, S. 18.
5) Vgl. vorhergehenden Abschnitt.
6) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 19.

Die Überlegungen im Rahmen einer Theorie von der Prüfung müssen sich deshalb zunächst auf die Suche "nach den Zusammenhängen, die das Wesen der Prüfung ausmachen",[1] konzentrieren, um das zu behandelnde Fragengebiet abzugrenzen und den umfassenden Bezugspunkt zu finden, von dem her sich dann die mit den Prüfungen verknüpften Einzelprobleme in einem =einheitlichen= Rahmen erörtern und die dabei gewonnenen Einzelerkenntnisse zu einem Lehrgebäude oder einer =geschlossenen= Theorie verknüpfen lassen. Der von LOITLSBERGER im dritten Teil seines "Treuhand- und Revisionswesen" zur Systematisierung der Einzelfragen gewählte Ansatz liegt in der Interpretation der Prüfung als ein "=Beurteilungsprozeß="[2]. 'Prüfung' definiert LOITLSBERGER als ein "dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegenden Beurteilungsprozeß"[3], der als solcher in den Mittelpunkt des theoretischen Räsonnierens in der Lehre vom Prüfungswesen zu stellen ist. Dieser, den Charakter von Prüfungen hervorhebende und auch zugleich das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= berücksichtigende Ansatzpunkt soll es ihm ermöglichen, wenn "die bisherigen Fragestellungen so modifiziert werden, daß nunmehr nach dem Zusammenwirken der einzelnen Teilprozesse in einer Prüfung gefragt wird",[4] und nicht mehr wie z.B. in herkömmlicher Weise nach der Prüfungstechnik allein[5], "die einzelnen Prüfungshandlungen nicht mehr isoliert, sondern in ihrer sinngemäßen Verbundenheit darzustellen"[6], wie es LOITLSBERGER dann bei der Darstellung der Teilprozesse der Prüfung versucht.

Die gewählte Interpretation des Sprachsymbols 'Prüfung', die sich bei LOITLSBERGER findet, wird damit entscheidend für den Aufbau seines Lehrgebäudes, zum systembildenden Zentral- oder

---

1) Ebenda, S. 58.
2) Ebenda, S. 68, (1.Aufl. S. 59); wenn wir Zitate der 1. Auflage des "Treuhand- und Revisionswesens" entnehmen, werden wir dies jeweils gesondert vermerken, ansonsten beziehen sich die die Monographie "Treuhand- und Revisionswesen" betreffenden Zitate immer auf die 2. Auflage.
3) Ebenda, S. 27.
4) Ebenda, S. 67.
5) Vgl. ders.: Treuhand- und Revisionswesen, 1.Aufl., a.a.O., S. 57. Der Zusammenhang ist in der 2. Auflage nicht so ersichtlich, da dort LOITLSBERGER auf S. 59 - 67 Bemerkungen zu bisherigen theoretischen Ansätzen, Wesensdeutungen der Prüfung eingeschoben hat.
6) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 68.

Grundbegriff, da durch seine Festlegung neben der Abgrenzung des Untersuchungsbereiches auch die Art der Auswahl und der Behandlung von Einzelfragen vorgezeichnet wird. Näheren Aufschluß darüber, wie LOITLSBERGER die Merkmale seines Begriffs 'Prüfung' für die Zwecke seiner Untersuchung zum funktionalen Erkenntnisobjekt I festzulegen wünscht, geben seine Bemerkungen zu den Charakteristika der Revisions- und Treuhandaufgaben, die er innerhalb des institutionellen Erkenntnisobjektes abhandelt. Es geht ihm dort um eine Präzisierung des Inhalts dieser Aufgaben, um eine genaue Bestimmung dessen, "was auf Grund der geschichtlichen Begriffsentwicklung heute zum Revisions- und Treuhandwesen gerechnet wird bzw. zu rechnen ist."[1]

Die in der Literatur auffindbaren Definitionen der 'Prüfung' (oder 'Revision') befriedigten LOITLSBERGER bereits 1953 nicht, erschienen ihm "in mehrfacher Hinsicht ergänzungsbedürftig",[2] weil sie nicht die für eine Theorie der Prüfung nötige Präzisierung des Wesens einer Prüfung aufweisen, s.u.). Er machte es sich deshalb in Abschnitt I seines Aufsatzes "Zur Theorie der Prüfung" zur Aufgabe, "zunächst eine Bestimmung des Begriffes Prüfung überhaupt zu geben, da der Begriff der Buchprüfung nur einen Sonderfall darstellt",[3] mit der Absicht, die bisherigen Unzulänglichkeiten auszumerzen und "vor allem Ziel(Aufgabe) und innere Struktur der Prüfung"[4] in die Begriffsfassung aufzunehmen.

Bestimmungen der 'Prüfung' als "eine planmäßige Kritik ausgeführter Arbeitshandlungen irgendwelcher Art im Sinne einer vollständigen oder teilweisen geistigen Arbeitswiederholung"[5], auch wenn sie durch die definitorische Heranziehung des besonderen Merkmals 'Einmaligkeit' ergänzt würden, um eine präzisere

---

1) Ebenda, S. 26.
2) Ebenda, S. 27.
3) Ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 21.
4) Ders.: Treuhand- und Revisonswesen, a.a.O., S. 27.
5) GERSTNER, Paul: Revisons-Technik, 6. Aufl., Berlin/Leipzig 1940, S. 4.

Abgrenzung zum Terminus 'Kontrolle' zu erhalten[1], blieben einmal deswegen unzulänglich, weil aus solchen Definitionen nicht hervorgeht, "warum diese Arbeit geleistet wird. Das ist nicht nur begriffstheoretisch, sondern auch deswegen unbefriedigend, weil aufgrund einer Definition, die das Prüfungsziel nicht zum Ausdruck bringt, weder der Begriff der Wirtschaftlichkeit der Prüfung noch der Begriff des Urteils klar herausgearbeitet werden könne... Rein formal stellt sich als Ziel der Prüfung immer das Urteil dar".[2]

Zum anderen würden Zustände schlechthin überprüft und nicht nur Arbeitsleistungen. Aufgrund einer Analyse des "Elementaraufbau(es) des Begriffes Prüfung im allgemeinen"[3] auf seine =Unterbegriffe (Glieder, Elemente), die zueinander in einem bestimmten hierarchischen Verhältnis stehen"[3], müßten in Ergänzung und Erweiterung bisheriger Begriffsfassungen die "Begriffe Prüfungsordnung, Prüfungsobjekte, (d.h. Soll- und Istobjekt), Vergleich (oder Fehlerfeststellung) und Urteil in die Definition aufgenommen werden"[4], die "bei allen Prüfungen in zwar arteigen abgewandelter Weise, aber so doch im Wesen wiederkehren".[5] Die von LOITLSBERGER vorgenommene Bestimmung des =Begriffes 'Prüfung' überhaupt= lautet dann so: "Zusammenfassend können wir unter Prüfung also eine einmalige, durch ein Prüfungsordnung präzisierte, von einem Prüfer planmäßig durchgeführte Veranstaltung verstehen, die, auf geistigen Arbeitsleistungen aufgebaut, in einem Vergleich eines Istzustandes mit einem Sollzustand mit anschließender Urteilsbildung besteht".[6]

Bei diesem seinem ersten, eigenständigen Versuch, das Wesen der Prüfung zu deuten und dabei die innere Struktur einer Prüfung herauszuarbeiten, stellt LOITLSBERGER auf den "Einheitsbezug

---

1) So z.B. ISAAC, Alfred: Revision und Wirtschaftsprüfung, 2.Aufl., Wiesbaden (o.J.), S. 8; HINTER, Otto: Wirtschaftsprüfung, In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 12, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1965, S. 232 f; KLEBBA, Walter: Revisionspraxis, 4. Aufl., Nürnberg-Darmstadt-Düsseldorf-Berlin 1953, S. 11; WALL, Fritz: Revision (Prüfung) und Kontrolle. In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Aufl., Stuttgart 1960, Sp. 4677; SCHREIER, Johannes: Kontrolle und Revision, Hamburg (o.J.) 1925, S. 1.
2) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 22.
3) Ebenda.
4) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 27.
5) Ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 22; vgl. a.S. 29 f.
6) Ebenda, S. 29; vgl. a. ders.: Treuhand- und Revisionswesen,

innerhalb der einzelnen Elemente der Prüfung"[1] ab, der "für den Aufbau der Prüfung logisch notwendig"[1] sei, da die =Glieder der Prüfung= von "Natur aus nicht eindeutig präzisiert, sondern vielmehr völlig unbestimmt und nicht aufeinander abgestimmt"[1] seien. Die aus diesem Grunde notwendige Bestimmung und Präzisierung der =Elemente=, d.h. ihre=Konkretisierung=, und die Feststellung ihres gegenseitigen Verhältnisses, d.h. ihre Abstimmung leiste die =Prüfungsordnung=.[2]

Was LOITLSBERGER aus diesem eigenen Definitionsversuch eines Prädikators 'Prüfung' wiederum als =ergänzungsbedürftig= erscheinen läßt, den er in die 1. Auflage seines "Treuhand- und Revisionswesen" übernommen hatte, ist, daß als ein Merkmal der 'Prüfung' darin nicht stärker akzentuiert und in der Definition hervorgehoben würde: nämlich, daß die Prüfung "eine =wirtschaftliche= Veranstaltung ist, die dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegt und bei der es darum geht, ein bestimmtes Urteil mit möglichst geringem Mitteleinsatz oder umgekehrt mit einem bestimmten Mitteleinsatz ein möglichst sicheres Urteil zu erreichen";[3] denn die "Prüfung wird nicht um ihrer selbst willen durchgeführt, sie ist eine <u>wirtschaftliche Veranstaltung</u>".[4]

Unter Berücksichtigung dieses eigenkritischen Einwandes legt sich LOITLSBERGER auf folgende Interpretation der Bedeutung des Wortes 'Prüfung' fest: 'Prüfung' kann "als ein durch den Auftrag sachlich abgegrenzte, dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegende, planmäßig durchgeführte Veranstaltung definiert werden, die, auf geistigen Arbeitsleistungen aufgebaut, im Vergleich eines Istobjektes mit einem (oder mehreren) Sollobjekt(en) und anschließender Urteilsbildung besteht".[5] Wenn LOITLSBERGER anschließend fortfährt, "kürzer kann sie als ein dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegender Beurteilungsprozeß bezeichnet werden"[5], ist daraus zu schließen, daß diese (Kurz-) Definition

---

1) Ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 23.
2) Vgl. ebenda.
3) Ders.: Treuhand- und Revisonswesen, a.a.O., S. 27.
4) Ebenda, S. 84.
5) Ebenda, S. 27.

mit der zuvorgegebenen intensional und damit auch extensional äquivalent sein soll, d.h. die beiden dadurch festgelegten Ausrücke als Synonyma anzusehen sind und deshalb beliebig vertauschbar sind.

Was aber aus der von LOITLSBERGER für die Ergänzungsbedürftigkeit seiner ersten Begriffsfassung nicht hervorgeht und was auch sein noch ganz in der fachwissenschaftlichen Tradition stehender unterschiedsloser Gebrauch der Ausdrücke 'Prüfung' und 'Buchprüfung', der sein ganzes Wert "Treuhand- und Revisionswesen"[1] durchzieht, zu verdecken geeignet ist, ist, daß LOITLSBERGER eine Anpassung an die gegenüber der im ersten Abschnitt seiner "Zur Theorie der Prüfung" anders artikulierten Problemsituation in seinem Buch "Treuhand- und Revisionswesen" vollzieht. Ging es ihm in seiner "Zur Theorie der Prüfung" um die Bestimmung eines =Begriffs'Prüfung' überhaupt=, der auch für für Wissensprüfungen, ärztliche Untersuchungen etc. zutreffen sollte, so beschränkt er sich nun auf den Bereich der Wirtschaft, ergänzt um den Prozeßaspekt.

---

1) Ebenso auf S. 31 ff. seiner Schrift "Zur Theorie der Prüfung", wo er sich mit dem Begriff der 'Buchprüfung' und verschiedenen Arten der Buchprüfung beschäftigt.

C. Aufriß der angesprochenen Teilprobleme

I. Die beiden behandelten Fragenkomplexe

Auf der Auffassung, von der Prüfung als einem Beurteilungsprozeß, der dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit als der obersten Richtschnur und Grundorientierung allen Handelns im ökonomischen Bereich unterliege, und als Untersuchungsgegenstand einer Theorie von der Prüfung, die die nicht-arbeitsteilig, d.h. von einem einzelnen Prüfer durchgeführten ebenso wie die verwickelten Handlungskomplexe multipersonaler, z.B. nach dem Team- oder dem Spezialistenprinzip[1] organisierten Prüfungen umfassen soll, fußt die weitere Erörterung der mit den Prüfungen verbundenen Probleme.

Die deutliche Akzentuierung des Prozeßdenkens[2] bei LOITLSBERGER ist eines der Merkmale, in der sich seine Ausführungen in seinem Buch "Treuhand- und Revisionswesen" gegenüber seiner Darstellung in seiner "Zur Theorie der Prüfung" (S. 30 ff.) abheben. Der Prozeßaspekt liefert ihm zusammen mit dem Wirtschaftlichkeitsprinzip, das die Art und Weise des Streben nach dem Urteil als dem =Ziel=, der Endsituation einer Prüfung bestimme, den gedanklichen Bezugspunkt, von dem her sich die Probleme des Prüfungswesens, soweit sie die Funktion (oder =Aufgabe=) "Prüfung" betreffe, aufrollen und in einem einheitlichen Rahmen behandeln lassen soll. Daraus resultiert auch die von LOITLSBERGER vorgenommene Unterteilung des von ihm behandelten Problemkreis in zwei Fragenkomplexe, die von ihm in zwei aufeinanderfolgenden Abschnitten untersucht werden.

Jede Prüfung ist für LOITLSBERGER ein Prozeß und stellt sich deshalb als ein zweckvoller Zeit- und Sachzusammenhang bestimmter menschlicher Handlungen und Mittel zur Erreichung eines Zieles, des Urteils über Zustände oder Sachverhalte dar. (s.o.) Darum

---

1) Zu diesen Gestaltungsprinzipien siehe LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 50 f.; WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 188 ff.
2) Bereits in seiner 1. Aufl. des "Treuhand- und Revisonswesen" vollzogen und durch die Einbeziehung in die Definition und den Verweis auf die "activity analysis (Prozeßanalyse)" in der 2. Auflage (S. 27 bzw. S. 61 ff.) unterstrichen.

möchte LOITLSBERGER zum einen "das Zusammenwirken der einzelnen Teilprozesse in einer Prüfung"[1] aufzeigen und die zwischen diesen Teilprozessen bestehenden =sachlichen= Zusammenhänge klarlegen, die dem scheinbar ungeordneten Bild, das die Prüfungen in der Wirklichkeit uns bieten, zugrundeliegen sollen.

Da zum anderen die Prüfung als ein Beurteilungsprozeß "außerdem eine =wirtschaftliche= Veranstaltung ist, muß darüber hinaus untersucht werden, welche Faktoren die Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung beeinflussen,"[2] deren Behandlung LOITLSBERGER an die Erörterung der Teilprozesse der Prüfung anschließt, der wir uns jetzt zuwenden.

II. Teilprozesse der Prüfung

LOITLSBERGER setzt sich bei seiner Untersuchung der Teilprozesse der Prüfung die Aufgabe, die einzelnen, bei einer Prüfung durchzuführenden =Prüfungshandlungen=, wie er sagt, "in ihrer sinngemäßen Verbundenheit"[3] darzustellen. Die Prüfungen sind für ihn kein Konglomerat willkürlich vorgenommener oder zusammenhanglos aneinandergereihter Handlungen, sondern als Prozeß ein Handlungskomplex, dessen Elemente eine bestimmte Ordnung aufweisen, d.h. "ein Vorgang, bei dem bestimmte menschliche Handlungen in festgelegter Reihenfolge auf bestimmte Mengen festgelegter Güterarten (materieller wie immaterieller Art) in bestimmter Weise zur Erreichung eines bestimmten Zieles einwirken".[4] Und "jede Prüfung hat ein Ziel, das sich aus dem angestrebten Urteil ergibt".[5] Die gesamte Prüfung stellt so einen komplexen Prozeß einer Vielzahl miteinander zusammenhängender und aufeinander abgestimmter Prüfungsaktivitäten oder -handlungen dar, der eine bestimmte "innere Struktur"[6] besitzen muß, d.h. eine "systematische Ordnung der möglichen Prüfelemente"[6], um das angestrebte Urteil zu ermöglichen.

---

1) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 58.
2) Ebenda, S. 67 f.
3) Ebenda, S. 68.
4) Ders.: Faktor oder Prozeß als Grundbegriff der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 123.
5) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, 1.Aufl., a.a.O., S. 27.
6) Ebenda.

Wer diese "systematische Ordnung" oder "innere Struktur" der Prüfungen aufdecken und die Frage nach dem Zusammenwirken der dabei durchgeführten Handlungen, oder anders formuliert, nach den Ordnungsbeziehungen zwischen den einzelnen Teilprozessen einer Prüfung zu beantworten sucht, muß "davon ausgehen, daß jede Prüfung der Beurteilung von Zuständen oder Tatbeständen dient".[1] Den grundlegenden Gedanken, auf den LOITLSBERGER bei seinen Ausführungen zu den Teilprozessen aufbaut, könnten wir auch so ausdrücken: Vom Urteil her als dem =formalen= Ziel, das die anzustrebende Endsituation des Prüfungsprozesses angibt, soll die Gesamtheit der Relationen (Ordnungsbeziehungen) und Relationsverknüpfungen der möglichen bzw. nötigen Prüfungsaktivitäten als den Elementen des gesamten Prüfungsprozesses bestimmt sein.

Das Problem, welchen "geordneten zeitlichen und sachlichen Zusammenhang"[2] denn die Prüfungshandlungen aufweisen, das LOITLSBERGER bei seiner Analyse der Teilprozesse der Prüfung zu klären versucht, konnte seiner Ansicht nach von der herkömmlichen Prüfungslehre nicht befriedigend gelöst werden, da, so lautet sein kritischer Einwand, in fast allen Lehrbüchern des Revisionswesens im wesentlichen die Prüfungshandlungen "nach dem Inhalt der ausgeübten Tätigkeit eingeteilt werden".[3] Eine an einer solchen Fragestellung orientierte Erörterung des Problems der Prüfungshandlungen sei aber nicht in der Lage, die sachlich-zeitlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Teilprozessen der Prüfung aufzudecken. Denn eine solche Einteilung sei mit zwei Mängeln behaftet, einmal, "daß sie nicht aus der Aufgabe abgeleitet ist, die diese Tätigkeit im Rahmen der gesamten Prüfung

---

1) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 68.
2) Ders.: Zum Informationsbegriff und zur Frage der Auswahlkriterien von Informationsprozessen . In: Empirische Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1963, S. 120.
3) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 68. Siehe zu diesen traditionellen Einteilungsversuchen z.B. ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 130 ff.; ISAAC, Alfred: a.a.O., S. 106; GERSTNER, Paul: a.a.O., S. 42 ff.; HINTNER, Otto: Praxis der Wirtschaftsprüfung, 3. Aufl., Stuttgart 1949, S. 62 f.; Institut der Wirtschaftsprüfer (Hersg.): Wirtschaftsprüferhandbuch 1968, Düsseldorf 1968, S. 857 ff. 'Prüfungshandlungen' ist bei LOITLSBERGER wie z.B. auch bei WYSOCKI u.a. zwar ein von ihm nicht explizit definierter Ausdruck, umfaßt aber seinen Intentionen nach jede im Rahmen einer Prüfung vollzogene Tätigkeit (Handlung, Aktivität).

zu erfüllen haben, und daß sie außerdem nicht beachten, daß diese Handlungen niemals allein isoliert, sondern nur in zeitlicher Abfolge, also als Prozeß ausgeführt werden".[1] Einer unter einem anderen als dem Ablaufaspekt betriebenen Analyse der Prüfungshandlungen sei es nicht möglich darzustellen, so können wir ergänzen, "wie die Prüfung als ein geschlossenes System von Prüfungshandlungen aufgebaut wird",[2] wie sich die einzelnen bei einer Prüfung feststellbaren Arten von Prüfungshandlungen "gegenseitig bedingen, wenn das Ziel der Prüfung erreicht werden soll".[3]

Bei seinem Versuch einer beim "Ziel der =Prüfung=", dem Urteil, ansetzenden strukturellen Analyse der =Prüfung als eines Beurteilungsprozesses=, wie man die Darstellung des Zusammenwirkens von Prüfungshandlungen in der Entwicklung eines Urteils bei LOITLSBERGER vielleicht charakterisieren könnte, - ohne damit ihre erst zu einem späteren Zeitpunkt zu untersuchende logische Qualifikation andeuten zu wollen -, erörtert LOITLSBERGER zunächst die =Teilprozesse der Prüfung im allgemeinen= und anschließend =im besonderen=. Die Blickrichtung sollte dabei, wenn wir uns an dieser Stelle sein Forschungsziel nochmals ins Gedächtnis zurückrufen, die Beschreibung und Erklärung des Tatsächlichen d.h. hier dann, die Erklärung der tatsächlich vorfindbaren "inneren Struktur" des faktischen Prüfungsprozesses sein.

Soweit sich aus seinem kritischen Einwand gegenüber der bisherigen Art der Darstellung der Prüfungshandlungen und aus seinem tatsächlichen Vorgehen schließen läßt, verfolgt LOITLSBERGER bei seiner zweistufig aufgebauten Analyse der zwischen den einzelnen Prüfungshandlungen bestehenden Beziehungen eine bestimmte Absicht. Bei seiner Untersuchung der Teilprozesse der Prüfung im allgemeinen geht es ihm zunächst darum, die für die Urteilsbildung =sachlich= notwendigen (gebotenen) Prozeßschritte abzugrenzen und in ihrer sich daraus ergebende zeitliche Verknüpfung im Zuge des Prüfungsprozesses aufzuzeigen; also quasi eine genetische Aufspaltung des Beurteilungsprozesses in verschiedene, deutlich unterscheidbare Aktions- oder Prozeßphasen (Stufen) nachzuweisen,

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 68.
2) Ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 26.
3) Ebenda, S. 29.

wenn wir es einmal so charakterisieren wollen, die den grundlegenden Ablauf einer Prüfung seiner Ansicht nach kennzeichnen. Jeder dieser Teilprozesse der Prüfung im allgemein stellt dann selbst einen abgeschlossenen Komplex von Handlungsvorgängen dar, so daß die darauf folgenden verfeinernde Untergliederung des Grundschemas der sachliche-zeitlichen Phasenfolge in Bezug auf die Buchprüfung bei der Darstellung der Teilprozesse der Prüfung im besonderen zu einer ihrer Zweckbezogenheit entsprechenden Eingruppierung der verschiedenen Arten von Prüfungshandlungen im Buchprüfungsprozeß führen und die Prüfungshandlungen dann in ihrer =systematischen Ordnung= bzw. in ihrer =sinngemäßen Verbundenheit= zeigen kann.

Die Teilprozesse der Prüfung im allgemeinen finden sich bereits in der LOITLSBERGERschen Definition der 'Prüfung' im Kern vorgezeichnet, bei der er ja nach seinem eigenen Bekunden das Ziel einer Prüfung und ihre innere Struktur genügend klar herausarbeiten wollte.[1] Die Prüfung ist für ihn eine "planmäßig durchgeführte Veranstaltung, die ... im Vergleich eines Istobjektes mit einem (oder mehreren) Sollobjekt(en) und anschließender Urteilsbildung besteht".[2] Daraus läßt sich sinngemäß folgendes Grundschema der Stufen oder Phasen (Prozeßschritte) für eine Prüfung, die LOITLSBERGER "Teilprozesse der Prüfung im allgemeinen" nennt, in zeitlicher Reihenfolge ablesen:[3]

(1) Die Prüfungsplanung: Sie ist nach LOITLSBERGER die dem eigentlichen Beurteilungsprozeß (Ausführungsprozeß) vorgelagerte, diesen zweckmäßig gestaltende und so determinierende Prozeß.
(2) Die eigentliche Prüfungsdurchführung oder Realisation des Beurteilungsprozesses mit folgenden, für eine systematische Urteilsentwicklung nach LOITLSBERGER sachlich notwendigen Gliederungsprozessen im Zeitablauf:

---

1) Vgl. ebenda und ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 27.
2) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 27.
3) Vgl. ebenda, S. 68 ff., und dazu a. ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 24 ff.; S. 28 f.

a. Istobjektermittlungsprozeß: Mit der Feststellung des Istobjektermittlungsprozeß nimmt der (eigentliche) Beurteilungsprozeß seinen Anfang. Denn bevor ein Vergleich gezogen und anschließend ein Urteil gefällt werden könne, "muß zunächst das Istobjekt,der zu prüfende Sachverhalt festgestellt werden".[1] In dem darauf folgenden

b. Vergleichs(soll-)objektermittlungsprozeß werde der Sollzustand oder das Vergleichsobjekt [2] als jener Maßstab gewonnen, an dem im

c. Vergleichs- oder Fehlerfeststellungsprozeß das Istobjekt zu messen ist, um eventuelle Abweichungen, d.h. Fehler feststellen zu können. Im anschließenden

d. Beurteilungsprozeß i.e.S. erfolge dann die Gewichtung der festgestellten Fehler, d.h. die Untersuchung der Abweichungen auf ihre Bedeutung im Rahmen des Prüfungsganzen.[3] Die Mitteilung des Ergebnisses geschieht dann im

e. Urteilsmitteilungsprozeß an die Interessenten

(3) Der Prüfungsprüfungs- bzw. Prüfungskontrollprozeß als die dem Beurteilungsprozeß nachgelagerte Phase bzw. als der mit ihm synchron verlaufende Prozeß. "Da auch Prüfer Fehler machen können, muß in die Prüfung ein Prüfungs- bzw. Kontrollprozeß eingebaut werden",4) um die =zweckgerechte= Prüfungsdurchführung und die Richtigkeit der realisierten Prüfungshandlung überprüfen bzw. kontrollieren zu können.[5]

---

1) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 68. Mit 'Istobjekt','Istzustand' oder 'Prüfungsobjekt' i.e.S.' wird von LOITLSBERGER der vorgefundene oder als existent angenommene, zu beurteilende Sachverhalt bezeichnet. Vgl. ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 25.
2) Weitere Bezeichnungen sind: "Vergleichszustand", "Vollkommenheitszustand", "Sollobjekt". Vgl. ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 25.
3) "Untersuchung der Schwere der festgestellten Fehler". Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 69.
4) Ebenda, S. 83.
5) Vgl. dazu z.B. auch MANN, Gerhard: Revisionswesen als Wissenschaft, a.a.O., S. 412. Der Kontrollprozeß ist in der Interpretation der Prüfung als eines planmäßig durchgeführten Prozesses implizite bereits enthalten, z.B. bei MANN, Gerhard: Revisionswesen als Wissenschaft, a.a.O., S. 401: "Wie jegliches (unter dem Gebot der Rationalität, s.V.) menschliche Tätigwerden, so zerfällt auch die auftragsinduzierte Urteilsgewinnung und Urteilsabgabe über die Sollentscheidung ökonomischer Wahlhandlungen in die Phasen Planung, Realisation und Kontrolle".

Als erster dieser allgemeinen Gliederungsprozesse wird von LOITLSBERGER der Prüfungsplanungsprozeß näher analysiert.[1] Da im Schrifttum der Ablaufaspekt oder der Prozeßcharakter der Prüfungsplanung zu wenig herausgestellt und beachtet worden sei, müsse "für eine Prüfungstheorie ... die Untersuchung der Prüfungsplanung noch mehr als bisher auf die einzelnen Teilprozesse des Prüfungsplanungsprozesses ausgerichtet werden, um zu in der Praxis anwendbaren Ergebnissen zu kommen".[2] Der Prozeß der Prüfungsplanung vollziehe sich wie jeder andere Entscheidungsprozeß auch in folgenden vier Stufen: Informationsprozeß, Eventualplanungsprozeß,Auswahl- und Entscheidungsprozeß i.e.S. und dem abschließenden Planvorgabe- oder Befehlsprozeß[3]. Im ersten dieser Teilprozesse, der Phase der Informationsgewinnung, sind die für die Eventualplanung notwendigen "Daten" zu beschaffen, denn ohne Kenntnis dieser "gegebene(n) Sachverhalte, die das Ergebnis einer ökonomischen Entscheidung beeinflussen und damit bei der Entscheidung berücksichtigt werden müsse",[4] sei der Planer nicht in der Lage, im Eventualplanungsprozeß festzustellen, welche alternativ möglichen Prüfungsprozesse zur Erfüllung der gestellten Aufgabe überhaupt in Betracht gezogen werden können. Neben den Informationsquellen und -wegen ist sie deshalb für die Prüfungstheorie die Beschäftigung mit der "Art der benötigten Informationen"[5] von einer entscheidenden Bedeutung, und zwar was dem Inhalt des Informationsprozesses und den Gewißheitsgrad der Informationen angehe, da "bei der Buchprüfung ... ex definitione mit Unsicherheit gerechnet werden"[5] muß. "Die Probleme der Ungewißheitstheorie gelten daher auch im Rahmen der Prüfungs-

---

1) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 76 ff.
2) Ebenda, S. 77.
3) Vgl. ebenda in Verbindung mit S. 39. Diese Gliederung entwickelt LOITLSBERGER in Anlehnung an HAX, Karl: Planung und Organisation als Instrumente der Unternehmensführung. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 11. Jg.,1959, S. 606 ff. auf das sich auch HÄRLE stützt. Vgl. HÄRLE, Dietrich: Die Informationsgewinnung im Rahmen einer Prüfung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 36. Jg., 1966, S. 704 ff.; ders.: Alternativplanung und Entscheidung im Rahmen einer Prüfungsplanung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 37. Jg., 1967, S. 117.
4) LOITLSBERGER, Erich: Zum Informationsbegriff und zur Frage der Auswahlkriterien von Informationsprozessen, a.a.O., S. 117.
5) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 72. (H.d.V.).

theorie";[1] der Prüfer werde deshalb im Eventualplanungsprozeß "ein spieltheoretisches Modell anwenden müssen"[2], um der Situation der Ungewißheit bei der Prüfungsplanung gerecht zu werden. Im anschließenden Entscheidungsprozeß im engeren Sinne erfolge die Bestimmung des prüfungswirtschaftlichsten Prüfungsprozesses als der optimalen Handlungsalternative. Für den Fall, daß bei diesem Kalkül Nebenbedingungen zu beachten seien, empfiehlt LOITLSBERGER zu "Rechenoperationen nach der Art des =linear programming= (zu) greifen".[3] Im abschließenden Planvorgabeprozeß würden dann die "Leistungsabteilungen"[4] inform von =Prüfungsanweisungen=[4] über die getroffenen Entscheidungen informiert.

Die nächsten Teilprozesse: Istobjekt-, Sollobjektermittlungs- und Fehlerfeststellungsprozeß werden nun von LOITLSBERGER nicht in dieser Allgemeinheit wie der Prüfungsplanungsprozeß erörtert, LOITLSBERGER beschränkt sich hier vielmehr auf den Fall der Buchprüfung im Rahmen seiner Ausführungen zu den Prüfungsprozessen im engeren Sinne. Die Elemente: Feststellung des Istzustandes, Ermittlung des Sollobjektes und Vergleichsprozeß würden wegen der "arteigenen Gestaltung"[5] der Prüfungsobjekte (Ist- bzw. Sollobjekte) einer Buchprüfung in einer "ganz spezifischen Konstellation"[6] auftreten. Denn jede Buchprüfung besitze wegen des "für das Rechnungswesen geltende(n) Belegprinzip(s)"[7] zwei verschiedenartige, zusammengesetzte Prüfungsobjekte,[8] die eine Aufspaltung der Buchprüfung in einen materiellen bzw. einen formellen Prüfungsprozeß erzwinge, um die "formale Ordnungsmäßigder Buchführung"[9] bzw. ihre materielle Richtigkeit feststellen[10]

---

1) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, 1.Aufl., a.a.O., S. 62.
2) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 72.
3) Ebenda, S.73.
4) Vgl. ebenda.
5) Ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 29.
6) Ebenda, S. 27.
7) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 69.
8) Vgl. ebenda, S. 69 f.; S. 73 ff.; und ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 31 ff.
9) Ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 31.
10) Vgl. ebenda. Eine verbindliche Festlegung der Verwendungsregeln der Ausdrücke 'formelle Prüfung' und 'materielle Prüfung' im Sinne einer allgemeinen Konvention besteht in der Prüfungsliteratur nicht.

zu können, die aber beide "aufeinander angelegt und gegenseitig sind, so daß sie sich in allen wirklichen Buchprüfungen finden müssen",[1] für sich allein "sinnlos"[2] sind. Die verschiedenen materiellen bzw. formellen Prüfungsprozesse, in die sich materielle und formelle Prüfung aufspalten, lassen sich nach LOITLSBERGER in folgende , von ihm als "Prüfungsprozesse i.e.S."[3] Teilprozesse der Buchprüfung im besonderen ein- bzw. aufteilen:[4]

(1) Mengenprüfungsprozeß. Hier wird in diesem (materiellen) Prüfungsprozeß die Richtigkeit des Mengengerüstes der Buchungen festgestellt.
(2) Wertprüfungsprozeß (Bewertungsprüfung) als weiterer materieller Buchprüfungsteilprozeß mit der Aufgabe, die Richtigkeit der Wertangaben zu überprüfen.
(3) Ausweisprüfungsprozeß. Darin faßt LOITLSBERGER die (formellen) Gliedprozesse der Überprüfung der Einhaltung der äußeren Formvorschriften und der kontenrichtigen Verbuchung sowie die (materielle)Prüfung der Übereinstimmung des Beleginhaltes mit dem wirtschaftlichen Tatbestand zusammen.

Neben diesen gemeinsam auszuführenden Prüfungsprozessen i.e.S. muß nach LOITSLBERGER als gesonderter formeller Prozeß

(4) die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Ergebnisermittlung vorgenommen werden.[5]

Jeder dieser Prüfungsprozesse i.e.S. erstrecke sich auf den gesamten Prüfungsstoff oder auf eine Auswahl abgegrenzter Teilgebiete (Prüffelder), mit einem bestimmten Ansatz des prüferischen Vorgehens innerhalb dieser Prüffelder (Prüfungsverfahren)[6] und Ansatz einer bestimmten Reihenfolge der Bearbeitung.[7]

---

1) Ebenda, S. 44.
2) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 70.
3) Ebenda, S. 73.
4) Vgl. ebenda, S. 69 f.; S. 73 ff.
5) Vgl. ebenda, S. 70; LOITLSBERGERs Auffassung hat sich gegenüber seiner Schrift "Zur Theorie der Prüfung" gewandelt, die unter der Auffassung stand, daß materielle und formelle Prüfung als =reine= Formen "zur theoretischen Durchdringung ... ebenso wie bei der Prüfung selbst in ihrer Gliedhaftigkeit gesondert zu behandeln"(S.44) sind. Hier findet sich eine präzise Bestimmung der "Vorrangverhältnisse zwischen materieller und formeller Prüfung"(S.43).
6) Vgl. dazu ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 90.
7) Vgl. ebenda, S. 70.

Der Urteilbildungsprozeß (Beurteilungsprozeß i.e.S.)[1] ist ein Komplex von Gewichtungshandlungen, bei denen die Schwere der im Verlauf einer Prüfung festgestellten Fehler ermittelt wird und die Einzelurteile zu einem Gesamturteil verknüpft und verdichtet werden. Für die Prüfungstheorie, so meint LOITLSBERGER, sei die Beschäftigung mit den Kriterien, mit denen sich die Schwere der einzelnen Fehlerarten feststellen lasse, von besonderem fachwissenschaftlichen Interesse, um die Voraussetzung zu schaffen, die aus dem in der Praxis den Prüfern eingeräumten Ermessensspielraum resultierende Subjektivität in der Urteilsbildung auszuschalten.[2] Die =neuere Prüfungstheorie= diskutiere deshalb "die Anwendbarkeit der in der Statistik entwickelten Methoden zur Festlegung objektiver Fehlerkriterien im Prüfungswesen"[3], wofür LOITLSBERGER einige Beispiele anführt.

Beim Urteilsmitteilungsprozeß, so LOITLSBERGER, hänge die Form dieser Mitteilung vom Prüfungsziel und der Prüfungsordnung ab. Der Kontrollprozeß gestalte sich je nach der zur Verfügung stehenden Zeit als Kontroll- oder Prüfungsprozeß, wobei aus diesem Problemkreis insbesondere die Fragen der Kontrolle der Prüfungshandlungen und der Berichtskritik für die Prüfungstheorie von Interesse sei.[4]

III. Die Bestimmungsfaktoren der Wirtschaftlichkeit

Damit die für eine zweckmäßige Prüfungsdurchführung notwendigen "Entscheidungen richtig getroffen werden können, müssen alle Größen (Daten, d.V.) bekannt sein, die das Ergebnis beeinflussen"[5], um die "gedanklichen Modelle"[6] aller bei einer bestimmten Prüfung möglichen Prüfungsprozesse entwerfen und aus ihnen den

---

1) Vgl. zum folgenden ebenda, S. 81.
2) Auch MANN bspw. bezeichnet es als "eine der dringlichsten Aufgaben einer rationalen Prüfungstheorie", die Schwierigkeiten "der 'richtigen' Gewichtung der negativen und positiven Teilurteile" und ihrer =rationalen= Zusammenfassung zu lösen. Vgl. MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 411 bzw. 410.
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 81.
4) Vgl. dazu ebenda, S. 83.
5) Ders.: Zum Informationsbegriff und zur Frage der Auswahlkriterien von Informationsprozessen, a.a.O., S. 117.
6) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 72.

jeweils prüfungswirtschaftlichsten ableiten und so eine wirtschaftliche Gestaltung des gesamten Beurteilungsprozesses erreichen zu können. Die Behandlung des damit verknüpften Informationsproblems, soweit sie die Klärung des Inhalts des Informationsprozesses betrifft, d.h. die von LOITLSBERGER als von "entscheidender Bedeutung"[1] für den Prüfungstheoretiker im Rahmen seiner Beschäftigung mit den Fragen der Informationsgewinnung innerhalb des Prüfungsplanungsprozesses herausgestellt, aber dort von LOITLSBERGER aufgeschobenen Untersuchung der "Art der benötigten Informationen"[1] (Plandaten) auf ihren Inhalt, der die Relevanz dieser Informationen für die Wirtschaftlichkeits der Prüfung bestimme, soll nun durch die Erörterung der wichtigsten Wirtschaftlichkeitsfaktoren nachgeholt werden.[2] Mit dem Ausdruck 'Wirtschaftlichkeitsfaktoren' möchte LOITLSBERGER alle jene Tatbestände kennzeichnen, die die "Wirtschaftlichkeit der einzelnen Prüfungsprozesse und damit die Wirtschaftlichkeit der Gesamtprüfung"[3] beeinflussen.

Die Wirtschaftlichkeit einer Prüfung ist nach LOITLSBERGER[4] durch die beiden Merkmale "Kosten" und "Urteilsbildungsbeitrag" (das ist der Beitrag, den die einzelnen Prüfungsprozesse - in unterschiedlichem Ausmaß - zur Bildung des Urteils beitragen) zu charakterisieren. Daneben spielen vielfach von LOITLSBERGER so genannte "Nebenbedingungen" wie Beschränkungen in der zur Verfügung stehenden Zeit durch Termine z.B., Beschränkungen in der finanziellen Sphäre, der Zahl und der Qualität der für die Aufträge verfügbaren Prüfer etc., denen die Beurteilungsprozesse unterliegen können, als drittes Kriterium für die wirtschaftliche Gestaltung von Prüfungen eine Rolle.[5] Auf das

---

1) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 72.
2) Vgl. ebenda.
3) Ebenda, S. 85.
4) Vgl. zum folgenden ebenda, S. 84 f.
5) Der 'Begriff' Nebenbedingung stammt aus der Planungsrechnung und wurde von LOITLSBERGER übernommen. Restriktionen oder Beschränkungen in (mathematischen) Entscheidungsmodellen wie z.B. die bekannte Nicht-Negativitätsbedingungen führen dazu, daß z.B. bestimmte mögliche Prüfungsprozesse im Modell als unter den entsprechenden Umständen nicht realisierbare Handlungsalternativen ausgeschieden werden.

Kostenniveau von Prüfung einwirkende Einflußgrößen sind nach LOITLSBERGER die Qualität der für eine Prüfung bereitzustellenden Prüfer, d.h. die Anforderungen an die fachliche Qualifikation, und die für die Prüfungsdurchführung benötigte Zeit, die ihrerseits wieder durch die Zahl der vorzunehmenden Prüfungshandlungen und dem Zeitbedarf für jede Prüfungshandlung bestimmt werde.

Als "wichtigste" jener Faktoren, zwischen denen und der Wirtschaftlichkeit einer Prüfung sich Beziehungen konstatieren ließen, führt LOITLSBERGER folgende an: Art der Prüfung (Prüfungstyp), Art des Buchhaltungsverfahrens, Umfang und Struktur (Homogenität) des Prüfungsstoffes, Fehlererwartung, Schwierigkeit der Prüfung, Grundsatz ordnungsmäßiger Prüfungsdurchführung und die Haftungsbestimmung sowie die Gestaltung der Arbeitspapiere, die in dieser Reihenfolge von ihm einer getrennten Betrachtung unterzogen werden.

Den "wichtigsten" dieser Bestimmungsfaktoren der Wirtschaftlichkeit der Prüfung sieht LOITLSBERGER in der Art der Prüfung[1], d.h. zu welchen der verschiedenen "Typen von Prüfungen"[2] die jeweilige Prüfung zu zählen ist, denn mit zunehmender Ordnungszahl erhöhe sich ja die Zahl der Prüfungshandlungen und die Schwierigkeiten in der Erarbeitung des (zusammengesetzten) Vergleichsobjektes, was zu einem progressiv ansteigenden Zeitbedarf verknüpft mit höher werdenden Anforderungen an das quali-

---

1) Vgl. dazu ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 85 ff.
2) Ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 30. LOITLSBERGER baut auf seinen bereits ebenda, S. 30 ff., angedeuteten, in seiner Monographie "Treuhand- und Revisionswesen", S. 28 ff. weiter ausgebauten "Versuch einer Neueinteilung der Prüfungen" auf, die im Revisions- und Treuhandwesen ausgeführt werden. Er empfand es als einen gravierenden Mangel bisheriger Typisierungsversuche, daß die dabei angewandten Einteilungskriterien "sowohl zeitlich als auch räumlich begrenzt und keinesfalls generell gültig" (S.29) waren (mit Ausnahme der "Einteilung nach dem zu prüfenden Sachverhalt (=Prüfungsobjekt, d.V.)". Er will deshalb diesen Mangel vermeiden und ordnet bzw. klassifiziert die verschiedenen Prüfungen nach dem Kriterium =innere Struktur=, d.h. hier der Zahl der bei ihnen stattfindenden Vergleiche, die vom "Aufbau des Vergleichsobjektes" (Vgl. ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 45) abhängig ist, in Prüfungen erster bis n-ter Ordnung und nach den drei =grundsätzlich= möglichen Prüfungs-"zielen": Verhütung, Beglaubigung und Quantifizierung.

tative Niveau der Prüfer führe. Prüfungsumfang und -intensität sowie die Ansprüche an die fachlichen Fähigkeiten würden ebenfalls je nach dem Prüfungs-"ziel": Verhütung, Beglaubigung und Quantifizierung in dieser Reihenfolge zunehmen, wie auch der Zeitbedarf und die Anforderungen an die Erfahrung und Sachkenntnis der prüfenden Personen von der Art des in dem zu prüfenden Betriebes angewandten Buchführungssystems variiere.[1] Weitere Auswirkungen auf die Kosten einer Prüfung habe auch der a priori unbekannte Schwierigkeitsgrad der einzelnen Prüfungshandlungen, (für den im erwarteten Schwierigkeitsgrad der Prüfung nur eine Schätzgröße zur Verfügung stehe)[2] ,der eine bestimmte qualitative Zusammensetzung der mit der Erledigung des Prüfungsauftrages betrauten Prüfer erfordere.

Weitere über die Zahl der erforderlichen Prüfungshandlungen und damit über die für eine Prüfung benötigte Zeit"die Wirtschaftlichkeit der Prüfung entscheidende Faktoren sind Umfang und Struktur (Homogenität) des Prüfstoffes",[3] falls mathematisch-statistische Stichprobenverfahren allein oder neben anderen Prüfungsmethoden bei einer Prüfung angewandt werden. Diese Prämisse legt LOITLSBERGER unausgesprochen zugrunde, wenn er die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Markmalen "Umfang" und "Struktur" des Prüfungsstoffes und ihres Einflusses auf den Umfang der Prüfungshandlungen bei zufallsgesteuerten Stichprobenverfahren aufzeigen will. Leider werden von ihm die Begriffe 'Umfang' und 'Struktur' (Homogenität) so wenig wie 'Prüfungsstoff' präzisiert, sinngemäß dürfte unter 'Umfang' die Gesamtheit der Prüfvorgänge unter 'Struktur des Prüfungsstoffes' die von verschiedenen Faktoren abhängende Zusammensetzung des Prüfungsstoffes aus gleichartigen oder ähnlichen Prüfvorgängen zu verstehen sein, die zu einer Aufspaltung des Prüfungsstoffes in verschiedene Prüffelder unterschiedlicher Größe

---

1) Vgl. dazu ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 87.
2) Vgl. dazu ebenda, S. 94.
3) Ebenda, S. 88. Zum folgenden vgl. S. 88 f.
4) Um einen Ausdruck ZIMMERMANNs zu verwenden. Vgl. ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 26. Der zu LOITLSBERGERs 'Prüfungsstoff' vielleicht korrespondierende Begriff ZIMMERMANNs wäre u.E. 'Prüfgebiet'. Vgl. ebenda. S. 26 f.; ZIMMERMANN versteht unter 'Prüfstoff' das Gesamt der Prüfern zur Erledigung ihres Auftrages zur Verfügung stehenden Unterlagen.

führt; diese Deutung bleibt aber nur eine mögliche Interpretation. Mit wachsender Inhomogentität (=Heterogenität=) des Prüfstoffes (bei gegebenem Umfang) erhöhe sich zu einem die Zahl der Prüffelder und vermindere sich zum anderen die Zahl der erfaßten Prüfvorgänge und damit die Möglichkeit, die Degression der Zahl der Stichprobenelemente auszunützen. "Je kleiner die Prüfungsfelder aber sind, um so mehr gehen die Vorteile der Stichprobendegression verloren und um so mehr Stichproben müssen insgesamt gezogen werden, was die Wirtschaftlichkeit der Prüfung herabsetzt".[1)]

Der neben den Grundsatz ordnungsmäßiger Prüfungsdurchführung und den Haftungsbestimmungen, die beide nach LOITLSBERGERs Ansicht den (die) Prüfer "zwingen ..., die Prüfung in einer ganz bestimmten Art und Weise durchzuführen",[2)] Faktor von "entscheidender Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Buchprüfung ist die Fehlererwartung"[3)], worunter LOITLSBERGER die Wahrscheinlichkeit versteht, mit der im Prüfungsgebiet mit unzulässigen Abweichungen zu rechnen ist, wobei er die Fehler nach den zwei Merkmalen =bewußt, absichtlich gelegte= und =auf einem Irrtum basierende= klassifiziert.[4)] Von diesen Größen gehe ein Einfluß auf die Zerlegung des gesamten Prüfungskomplexes in einzelne Prüffelder[5)], auf die Bestimmung der Prüfungsmethode(n)

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 95. Der"Vorteil der Stichprobendegression" liegt darin, daß bei wachsender Größe des Prüffeldes (Grundgesamtheit N), gegebener Fehlerwartung (P), festgelegter Sicherheitsgrad (t) und gegebenem Genauigkeitsgrad (zulässiger Stichprobenfehler 'e') zwar der notwendige Stichprobenumfang (n) und somit der Umfang der Prüfungshandlungen (unterproportional) zunimmt, der absolute Auswahlsatz (n/N) jedoch absolut abnimmt, wie sich mithilfe der Formel:

$$n = \frac{t^2 \cdot N \cdot P \cdot Q}{t^2 \cdot P \cdot Q + (N - 1) \cdot e^2}$$

für den notwendigen Strichprobenumfang im homograden Fall bei unterstellter (GAUSSscher) Normalverteilung der möglichen Stichprobenergebnisse, auf die LOITLSBERGER seine Argumentation stützt, ohne weiteres ableiten läßt. Der "Verlust des Vorteils der Degression" ergibt sich dann einfach aus dem Umkehrschluß, die Erfahrung braucht dazu nicht bemüht zu werden.

2) Ebenda, S. 95.

3) Ebenda, S. 89.

4) Vgl. ebenda.

5) Vgl. z.B. die Behandlung der Gliederung des Prüfungsgebietes in Prüffelder und Prüffeldergruppen bei ZIMMERMANN, Erhard: (Fortsetzung der Fußnote auf S. 312)

einschließlich der Auswahlmethode(n) und die Auswahl der (des) Prüfungsverfahrens mit ihren Kombinationen, d.h. auf die jeweils einzuschlagende =Prüfungsstrategien= aus.[1] Im Gegensatz zu den übrigen von ihm aufgezählten Wirtschaftlichkeitsfaktoren handle es sich bei der Fehlererwartung um kein ursprüngliches oder primäres Datum, sondern um einen abgeleiteten oder sekundären Faktor, "der selbst wieder von anderen Daten bestimmt wird und den quantitativen Ausdruck bestimmter, ihr zugrunde liegender Größen darstellt".[2] Als die adäquate Maßgröße für diesen Schätzwert des a priori unbekannten tatsächlichen Fehleranteils sieht LOITLSBERGER die statistische Größe 'P' an.[3]

Was die Beziehung zwischen Fehlererwartung und Prüffelderbildung betrifft, verweist LOITLSBERGER auf die Konsequenzen bei der Vermutung bewußter Fehler, die auch bei der Wahl der Prüfungsmethoden für die einzelnen Prüffelder eine Rolle spiele.[4] Zu den Prüfungsmethoden zählen nach LOITLSBERGER die Verprobungs-

---

(Fortsetzung der Fußnote 5) von S. 311)

5) a.a.O., S. 26 ff, S. 68 ff. nach verschiedenen Gesichtspunkten und die an ZIMMERMANN angelehnten Ausführungen bei WULF, Karl: Die Planung der Prüfung des Jahresabschlusses. In: Die Wirtschaftsprüfung. 12. Jg., 1959, S. 516 ff.

1) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 89 und 95 f. Zum Begriff 'Prüfungsstrategie' siehe auch ders.: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 151 f.

2) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 93, von denen er die Zuverlässigkeit der Innenrevision, die wirtschaftliche Lage des zu prüfenden Unternehmens, die die Bilanzpolitik beeinflusse, und früher festgestellte Fehlerwiederholungen anführt (S. 93 f). Die Frage, wie ein Prüfer aus diesen "Daten", die er vor Prüfungsbeginn ja noch nicht kennen kann, die Fehlererwartung =ableiten= soll, bleibt bei LOITLSBERGER offen.

3) Vgl. ebenda, S. 89 und S. 125, Fußnote 1) S. 73. 'mathematischer Ausdruck' und 'quantitativer Ausdruck' scheinen für LOITLSBERGER das gleiche zu sein. Statt 'Fehlererwartung' wird in der Literatur auch der Ausdruck 'Fehlerrisiko' gebraucht.

4) Vgl. dazu und zum folgenden ebenda, S. 89 ff. Die LOITLSBERGERsche Definition des Begriffs 'Prüfungsmethode' als "die Art der Prüfung", mit der er eine strengere Unterscheidung zum Begriff 'Prüfungsverfahren' als in der bisherigen Literatur erreichen wollte, ist wenig glücklich ausgefallen. Denn ersetzt man in dem Satz: "auch die anzuwendende Prüfungsmethode hängt außer von der Art der Prüfung und von der Bedeutung des Prüfungsfeldes noch von der Fehlererwartung ab", das Wort 'Prüfungsmethode' durch den Ausdruck 'Art der Prüfung' und vice versa,ergibt dieser Satz keinen Sinn. Vgl. ebenda, S. 90.

oder Richtzahlenmethode als indirekte und =kostengünstigste= Prüfungsmethode und die lückenlose (d.h. die vollständige Auswertung des in einem Prüffeld erfaßten Prüfungsstoffes anstrebend) bzw. die stichprobenweise Prüfung als direkte Prüfungsmethoden. Die Art des Fehlers, die Gewichtigkeit des in einem Prüffeld erfaßten Stoffgebietes und die Höhe der Fehlererwartung seien Kriterien für die Entscheidung über die Prüfungsmethode, wobei beiden Stichprobenverfahren noch zwischen verschiedenen Verfahren der bewußten und der zufallsgesteuerten Auswahl der Stichprobenelemente zu wählen sei, die zu einer unterschiedlichen Repräsentanz der ausgewählten Stichproben für das Prüfgebiet führe. Mit der Fehlererwartung sei auch die Art der Prüfungsverfahren, das jeweils anzuwenden sei, entsprechend seinem unterschiedlichem Urteilsbildungsbeitrag[1] abzustimmen; wegen der schwierigen Handhabung des progressiven Verfahrens entstünden höhere Kosten.

Die Auswirkung des Grundsatzes der ordnungsmäßigen Prüfungsdurchführung und der Haftbestimmungen auf die Prüfungsstrategien bzw. die Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung werden von LOITLSBERGER so charakterisiert: Je strenger sie formuliert seien, desto kleiner müßten die Prüffelder gehalten werden, desto mehr müsse lückenlos bzw. mit steigendem Genauigkeitsgrad bzw. Sicherheitsgrad geprüft werden, was den Zeitverbrauch bei den Prüfungen und somit die Kosten in die Höhe treibe wie auch die dann notwendig werdende häufigere gleichzeitigere Verwendung der Prüfungsverfahren sich in höhere Kostenniederschlage.

Die zweckmäßige Gestaltung der Arbeitspapiere, der sich LOITLSBERGER als letztem Punkt zuwendet, steigere die Prüfgeschwindigkeit und verkürze so die Prüfungszeit und sei zudem ein dynamischer Sparsamkeitsprozeß, da ihre einmalige Anlage genüge.[3]

---

1) Vgl. dazu ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 26 f.
2) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 95.
3) Ebenda, S. 96.; ders.: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 40: "Unter dynamischer Sparsamkeit soll ... die möglichste Verwendung unverbrauchlicher anstattt verbrauchlicher Mittel verstanden werden". "Wenn es gelingt, ein verbrauchliches Mittel durch ein unverbrauchliches zu ersetzen, ist damit eine Einsparung erreicht, die in alle Zukunft weiterwirkt"!

D. Die Behandlung der institutionellen Komponente der Prüfung

Dem Bemühen LOITLSBERGERs, die mit dem Treuhandbetrieb als dem sog. institutionellen Erkenntnisobjekt einer reinen Wissenschaft vom Revisions- und Treuhandwesen zusammenhängenden Probleme zu beschreiben und zu erklären, und das wir im folgenden skizzieren wollen, wird in der Literatur attestiert, daß dadurch "diese (die =morphologische=, d.V.) Seite des die Revisionslehre konstituierenden Objektes so weitgehend analysiert und auf offenen Fragen Antwort gegeben wurde, daß hier nur noch in sehr beschränktem Maße von offenen Problemen gesprochen werden kann".[1] Ob wir diesem Urteil beitreten können, wird später dann die an wissenschaftslogischen Gesichtspunkten ausgerichtete Analyse der Aussagen LOITLSBERGERs zeigen.

I. Die Determinanten des Treuhandbetriebes

Da sich nach Ansicht LOITLSBERGERs "das Revisions- und Treuhandwesen als Spezielle Betriebswirtschaftslehre zunächst einmal den Treuhandbetrieb als Erkenntnisobjekt wählen muß"[2],so steht dann am Anfang der Überlegungen LOITLSBERGERs zum institutionellen Erkenntnisobjekt der Disziplin die Klärung jener "Merkmale, die den Betriebscharakter ausmachen",[3] anhand derer sich dann entscheiden läßt, wann eine der vielen auf dem Revisions- und Treuhandgebiet tätigen Institutionen wie staatliche Prüfstellen, Prüfstellen bei Verbänden, unternehmenseigene Prüfungseinrichtungen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Schätzmeister, Surveyors etc. als =Treuhandbetriebe= aufzufassen ist.[4] In der Betriebswirtschaftslehre spreche man, so LOITLSBERGER, immer dann von einem Betrieb,"wenn in einer selbständigen Institution wiederholt wirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden".[5] Diese Merkmale gelte es in Bezug auf den Treuhandbetrieb zu explizieren.

---

1) MANN, Gerhard: Revisionswesen als Wissenschaft, a.a.O., S. 414.
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen,a.a.O., S.20.
3) Ebenda, S. 21.
4) Welche Institutionen im einzelnen in Frage kommen, hängt davon ab, ob die von LOITLSBERGER gegebene "Aufgabenumschreibung" (ebenda, S. 26-35) auf die in ihnen ausgeübte Tätigkeit zutrifft oder nicht.
5) Ebenda, S. 21 (H.d.V.). Vgl. zum folgenden ebenda, S. 24 ff.

Die erste dieser Determinationen eines Treuhandbetriebes sei seine Institutionalisierung (Errichtung) durch eine Aufgabenabgrenzung, d.h. die Wahl einer bestimmten Aufgabe, durch die Wahl eines Standortes (Lokalisation), die im Revisions- und Treuhandwesen absatzorientiert sei, und durch die Namensgebung, durch den er sich von anderen Institutionen abgrenze.[1)]

Das zweite einen Treuhandbetrieb im Sinne LOITLSBERGERs charakterisierende Merkmal besteht in seiner Errichtung auf "'Dauer'", d.h. es muß zumindest eine "Wiederholungsabsicht" der gewählten Revisions- und Treuhandaufgaben bestehen, und in der daraus folgenden Notwendigkeit des Ersatzes der im Zuge der Leistungserstellung und -verwertung angefallenen =Kosten= als der existentiellen Voraussetzung für den Treuhandbetrieb. Es sei ein Charakteristikum des Revisions- und Treuhandwesen, daß dieser Wertersatz für die erbrachten Leistungen drei Varianten aufweise; er erfolge "sowohl über die Form der generellen wie der speziellen Entgeltlichkeit"[2)] bzw. in Mischformen. Im Sektor der speziellen Entgeltlichkeit würden die =Treuhandbetriebe= danach streben, "ein den Wertverbrauch mindestens abdeckendes Entgelt"[2)] zu erzielen, während im Bereich der generellen Entgeltlichkeit, in dem bspw. die behördlichen Prüfstellen, die Interne Revision usw. tätig sind, der Ersatz des Wertverbrauchs in der "=Zuweisung von Werten="bestehe.

Eine weitere den Betriebscharakter des Treuhandbetriebs konstituierende Determinante sei die "Freiheit der Aufgabenauswahl und -durchführung"[3)], unter der eine quasi autonome Entscheidungsgewalt bei der Auftragsentnahme bzw. -ablehnung und die Weisungsgebundenheit zu verstehen ist, "da nur auf diese Weise ein selbständiges Urteil zustandekommen kann".[4)] Liegen diese Voraussetzungen im Sektor der generellen bzw. speziellen Entgeltlichkeit vor, so sind diese Institutionen "als Betriebe im Sinne unserer Disziplin anzusprechen".[4)]

---

1) Mit dem Namen 'Treuhand' sei "eine besondere Werbewirkung" verknüpft. Vgl. ebenda, S. 23.
2) Ebenda, S. 24.
3) Ebenda.
4) Ebenda, S. 25.

Diese von LOITLSBERGER geforderte faktische Autonomie bei der Auftragsauswahl und in der Gestaltung des Ausführungsprozesses ist aber nur eine Bedingung, um "wirtschaftliche Entscheidungen"[1] fällen zu können, die eines der "betriebswirtschaftlichen Merkmale"[1] des Treuhandbetriebes darstellen. Es bedarf deshalb noch der Klärung der "Maximen ..., nach denen sich die betrieblichen Dispositionen richten",[2] um die Betriebsmerkmale vollständig zu erfassen, die LOITLSBERGER im Rahmen seiner Analyse des Entscheidungsprozesses im Revisions- und Treuhandbetrieb zu geben versucht.[3] Oberste Richtschnur und die Grundorientierung allen Handelns sei für den =Treuhandbetrieb= wie für jeden anderen Betrieb das "Wirtschaftlichkeitsprinzip". Denn "für die Erfüllung seiner Aufgabe muß der Treuhandbetrieb der Gesamtwirtschaft Werte ... entnehmen. Da die Wirtschaft eine Institution zur möglichst wirkungsvollen Überwindung der Knappheit ist, muß auch der Treuhandbetrieb danach trachten, ... der Gesamtwirtschaft größere Werte zurückzugeben, als er aus ihr entnimmt oder schon entnommen hat".[4]

Alle Entscheidungen in Treuhandbetrieben über die "=wirtschaftlichen Handlungen="[5] stehen dann unter der Maxime: Disponiere so, daß ein maximaler Bedarfdeckungseffekt bei kleinstmöglichem Mitteleinsatz erzielt wird (Prinzip der Wirtschaftlichkeit)[6]; der =Treuhandbetrieb= "muß daher versuchen, die Differenz zwischen Werteinsatz und Wertausbringung zu maximieren".[7]

Die Formulierung des Wirtschaftlichkeitsprinzips als eines =konjekturalen Wertdifferenz-Maximierungsprinzips= sei eine zu formale Charakterisierung dieser grundsätzlichen Handlungsmaxime im Treu-

---

1) Ebenda, S. 21.
2) Ebenda, S. 39.
3) Diese Analyse des Entscheidungsprozesses beschränkt sich gemäß seiner Aufspaltung des Erkenntnisobjektes auf die "Entscheidungen allgemeiner Natur" (ebenda, S. 39).
4) Ebenda, S. 39 f.
5) Ebenda, S. 40.
6) Sinngemäß so ders.: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S.33
7) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 40. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip bezeichnet LOITLSBERGER deshalb auch als "konjekturales Wertdifferenz-Maximierungsprinzip"(ebenda), wobei er mit 'konjektural' zum Ausdruck bringen will, daß die Maßgrößen des Wirtschaftlichkeitsprinzips im konkreten Falle ex-ante-Tatbestände betreffen.

handwesen, die verschiedene konkrete Erscheinungsformen aufweisen, je nach dem, auf welchem Sektor der Treuhandbetrieb tätig sei.[1] Auf dem Sektor der speziellen Entgeltlichkeit finde sich das Wirtschaftlichkeitsprinzip in zwei Ausprägungen. Fehle eine Gebührenordnung, so würden sich die Entscheidungen der =Treuhandbetriebe= am traditionellen Gewinnmaximierungsprinzip ausrichten, das die Betriebe aber auch dann zugrundelegen würden, wenn wegen einer bestehenden Honorarordnung eine Maximierung des Honorars (Erlös) nicht mölgich sei; es schrumpfe hier dann zu einem Kostenminimierungsprinzip, das nach LOITLSBERGER dann als "=Honorarangemessenheits-Kostenminimierungsprinzip= zu bezeichnen"[2] sei. Da auf dem Sektor der generellen Entgeltlichkeit für die Bewertung der erbrachten Leistung (ex definitione, d.V.) kein Erlös zur Verfügung stehe, müsse die "Nutzenstiftung"[3] anhand verschiedener Faktoren geschätzt werden; "das Wirtschaftlichkeitsprinzip wird in diesen Fällen zu einem auf ordinalen Größen beruhenden konjekturalen Wertdifferenz-Maximierungsprinzip".[4]

---

1) Vgl. ebenda (und zum folgenden S. 40 ff.) LOITLSBERGER spricht hier von "Konkretisierung" des Wirtschaftlichkeitsprinzips, zu der man gelange, wenn man dieses Prinzip in seine Bestandteile auflöse und die relevanten Maßgrößen einsetze, die von den =Treuhandbetrieben= herangezogen werden, um die zur Zielerreichung geeignetste Alternative zu ermitteln.(Vgl. auch ders.: Zum Informationsbegriff und zur Frage der Auswahlkriterien von Informationsprozessen, a.a.O., S. 130: "Unter Konkretisieren soll das Bemühen verstanden werden, abstrakte Tatbestände durch die Anwendung geeigneter Verfahren (z.B. Messen, Bewerten u.a.) so in quantitativen Größen abzubilden, daß damit - wenn u.U. auch nur ordinal - gerechnet werden kann".) Das =Wirtschaftlichkeitsprinzip=wäre dann "materiell definiert" (ders.: Faktor oder Prozeß als Grundbegriff der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 113), inhaltlich bestimmt (interpretiert).
2) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 43.
3) Ebenda, S. 46.
4) Ebenda, S. 43, so daß zur Ermittlung der optimalen Alternative nur ordinale Rechenmethoden angewandt werden können. (Vgl. ebenda, S. 44 ff.). Die Darstellung des Entscheidungsprozesses im Treuhandbetrieb (S. 38 ff.) orientiert sich an das bereits bekannte Phasenschema von HAX und soll nur die Besonderheiten gegenüber den anderen Betrieben herausstellen.

II. Die spezifischen Prozeßfaktoren[1)]

Auch seine Ausführungen zu den spezifischen Prozeßfaktoren und zur Organisation des Treuhandbetriebes stellt LOITLSBERGER unter den Aspekt der mit die Gesamtdarstellung seiner Aussagen zum institutionellen Erkenntnisobjekt bestimmt: die Besonderheiten gegenüber anderen Betrieben hervorzuheben.

Anknüpfend an die Deutung des Betriebsgeschehens als eines Prozesses, d.h. eines zweckvollen Zeit- und Sachzusammenhanges bestimmter Handlungen und Mittel, möchte LOITLSBERGER im Abschnitt über die spezifischen Prozeßfaktoren des Treuhandbetriebes die für den Auftragserlangungs- und -durchführungsprozeß "typischen leistenden Mittel"[2)] und von ihm deshalb als "=spezifische Prozeßfaktoren="[2)] genannten Größen herausstellen, die diese Gliedprozesse des Betriebsprozesses eines Treuhandbetriebes charakterisieren und von anderen Betrieben unterscheiden.

Werbeverbot, weitgehende Einschränkung preispolitischer Maßnahmen durch Honorarordnungen und fehlende Nachprüfbarkeit der Qualität der im Prüfungswesen erbrachten Leistungen würden die absatzpolitische Situation der Treuhandbetriebe auszeichnen, so daß sich ihr akquisitorisches Potential größtenteils auf die Vertrauenswürdigkeit als dem wichtigsten absatzpolitischen Parameter (=Prozeßfaktor=) aufbaue, wobei hier zwischen den Möglichkeiten von Schaffung von Präferenzen mittels persönlichkeitsbezogener und vermögensbezogener Vertrauenswürdigkeit zu unterscheiden sei, zwischen denen in einem relativ engen Bereich Substitutionsbeziehungen bestünden.

---

1) Vgl. ebenda, S. 36 ff.
2) Ebenda, S. 36. Prozeßfaktoren sind für LOITLSBERGER alle für den Betriebsprozeß benötigten Mittel. Die Extension des Ausdrucks 'Prozeßfaktor' ist nicht auf einen bestimmten betrieblichen Teilbereich wie Produktion (Leistungserstellung), Absatz, Finanzierung etc. beschränkt. LOITLSBERGER sieht darin den Oberbegriff zu 'Produktionsfaktor', 'Absatzfaktor', 'absatzpolitisches Instrument', 'Absatzmittel', 'Finanzierungsmittel' usw. Näheren Aufschluß darüber gibt sein Aufsatz: "Faktor oder Prozeß als Grundbegriff der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 112 ff.

Im Bereich der Auftragsdurchführung komme wegen der dabei gestellten erheblichen Anforderungen an das fachliche Können dem Fachwissen, das auf der Höhe der Zeit sein müsse, und wegen der Anforderungen an die Genauigkeit, Verschwiegenheit, Objektivität etc. der sonstigen (persönlichen) Qualifikation des Prüferpersonals eine ganz besondere Bedeutung zu.

III. Die Einflußfaktoren der organisatorischen Gestaltungen[1)]

Was das Organisationsphänomen in den Revisions- und Treuhandbetrieben betreffe, so erfahre hier, meint LOITLSBERGER, im Vergleich zu anderen Betrieben die Gestaltung des Informations-, Entscheidungs-, Planvorgabe- oder Befehlsvorgabe- und des Auftragsdurchführungsprozesses eine besondere Ausformung, da im Revisions- und Treuhandwesen einige bestimmte Faktoren, "Wegegestaltungsfaktoren", wie sie von LOITLSBERGER genannt werden, berücksichtigt werden müßten und sich so auf die organisatorische Struktur der Treuhandbetriebe auswirkten. Als allgemeinen Gestaltungsfaktor bezeichnet LOITLSBERGER die Betriebsgröße , da es ab einer bestimmten Größe zu einer Verselbständigung der Geschäftsleitung komme, d.h. von der obersten Führungsspitze keine Prüfungs-, Beratungs- und/oder Treuhandaufgaben mehr wahrgenommen werden, was wiederum bestimmte Konsequenzen für die Ausgestaltung des Informationsweges bzw. des Entscheidungs- und Befehlsweges in diesen Betrieben nach sich ziehe. Denn "während nun bei anderen Betriebstypen alle Informationen an die Geschäftsleitung weitergegeben werden"[2)], gibt es in diesen Treuhandbetrieben "keine =totalen= Informationswege, sondern nur =partielle="[2)], je nachdem, ob die Informationen der Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder nicht. Wegen der für die Auftragsdurchführung notwendigen weisungsunabhängigen Position in fachlichen Belangen

---

1) Vgl. ebenda, S. 47. Die Gebrauchsregeln für das Wort 'Organisation' werden von LOITLSBERGER nicht angegeben. 'Organisation' dürfte hier wohl im Sinne der herkömmlichen Betriebswirtschaftslehre als 'System betriebsgestaltender Regelungen' (NORDSIECK), 'Vollzug einer Ordnung' (GUTENBERG) oder 'Integrative Struktur(ierung) von Gebilden und Prozeßabläufen' (KOSIOL) oder ähnlich zu verstehen und nicht als 'zielgerichtetes soziales Gebilde' ("organization") zu interpretieren sein.
2) Ebenda, S. 49.

können in diesen Betrieben gegenüber "Betrieben anderer Branchen"[1] die Einheitlichkeit des Befehlsweges und vollständige hierarchische Einordnung nicht gewahrt werden, sondern müsse eine Instanzentrennung in solche für die Entscheidungen allgemeiner Natur und solche für spezielle, d.h. die rein fachlichen Belange angehenden Entscheidungen durchgeführt werden, was sich dann in einer Duplizität bzw. Pluralität der Befehlswege niederschlage.

Bei allen Treuhandbetrieben beeinflusse die "Persönlichkeitsbezogenheit des Auftragsdurchführungsprozesses" die Gestaltung dieses Prozesses, der je nach der Intensität dieses Faktors zwei Organisationsformen aufweise: Zuordnung der Mitarbeiter nach Team- oder nach dem Spezialistenprinzip. Jedes dieser Prinzipien weise aber Vor- und Nachteile auf[2].

---

1) Ebenda, S. 50.
2) Mit diesen beschäftigt sich u.W. nach bislang am eingehendsten in der Literatur (wenn auch nur auf Modellbasis) RICHTER in seiner Arbeit: "Zur Wirtschaftlichkeit im Wirtschaftsprüfungswesen", a.a.O..

"Die sogenannte Objektivität der Wissenschaft besteht in der Objektivität der kritischen Methode; d.h. aber vor allem darin, daß keine Theorie vor der Kritik befreit ist, und auch darin, daß die logischen Hilfsmittel - die Kategorie des logischen Widerspruchs - objektiv sind." (Popper, Karl R.: Die Logik der Sozialwissenschaften)

Zweiter Abschnitt: Kritische Würdigung der Aussagen Erich Loitlsbergers

A. Die essentialistische Grundeinstellung aus der Sicht der neueren Wissenschaftslogik: Die Grundlagenproblematik einer =reinen= Theorie der Prüfung

LOITLSBERGER hatten wir als einen der wenigen Vertreter der Disziplin "Revisions- und Treuhandwesen" bezeichnet, der sich mit ihren Grundlagenproblemen, wenn auch nur in programmatischer Kürze befaßt und seine diesbezüglichen Überlegungen seinen weiteren Ausführungen vorangestellt habe.[1] Wenn wir jetzt darangehen, die der Konzeption einer =reinen= Wissenschaft vom Treuhandwesen bzw., was von unserer Themastellung her bedeutsam ist, einer =reinen Theorie der Prüfung= zugrundeliegende Wissenschaftsauffassung LOITLSBERGERs näher zu beleuchten, so werden wir das von ihm deklarierte und von ihm dann praktizierte Problemlösungsverhalten auseinanderzuhalten versuchen, da programmatische Äußerungen von Wissenschaftlern und das faktische Vorgehen nicht zwangsläufig übereinstimmen.[2]

Das Bestreben der Vertreter einer =reinen= Theorie von der Prüfung geht dahin, um nochmals ihre Zielsetzung zu rekapitulieren, Erklärungen für gewisse, gewöhnlich 'Prüfungen' genannte Ereignisse im Bereich der Wirtschaft zu finden. Für den Vertreter einer =reinen= Theorie der Prüfung stellt sich nach LOITLSBERGER die konstitutive "Grundfrage so: =Was ist eine Prüfung?="[3], und um seine Erklärungsaufgabe erfüllen zu können, muß er "eine Dar-

---

1) Siehe oben.
2) Programmatische Äußerungen zur Basis einer Wissenschaft, vor allem wenn sie knapp gehalten sind und den Charakter methodologischer Randnotizen nicht überschreiten, lassen meist einen Interpretationsspielraum offen. Und nicht selten widersprechen sich auch die explizit vertretene Wissenschaftstheorie und die vom Autor dann -unbewußt- praktizierte. Beide Aspekte sind u. E. bei einer Überprüfung zu berücksichtigen, um das Bild abzurunden, Deutungen programmatischer Äußerungen als bestätigt oder unzutreffend finden zu können usw.
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.19.

stellung der Zusammenhänge geben, die das Wesen einer Prüfung ausmachen".[1] Das =Wesen der Prüfung= ist der =Erkenntnisgegenstand= der reinen Theorie der Prüfung, oder um es mit WÖHE zu formulieren, den wir bereits früher als Interpretationshilfe herangezogen haben, da WÖHEs =Begriff= der 'reinen Theorie' bzw. 'Wissenschaft' nach LOITLSBERGERs eigenem Bekunden mit dem seinem identisch sei, die logische Seite oder das ideale Sein der Prüfung. Und als ein weiteres Merkmal der Versuche, sich mit dem Wesen der Prüfung zu beschäftigen und eine Theorie der Prüfung damit aufzubauen,wird von LOITLSBERGER angegeben, daß bei diesen Wesensdeutungen (-bestimmungen) "solche Probleme" aufgegriffen würden, "die nicht mehr praktikabel sind, sondern die Erkenntnis über dieses Gebiet menschlicher Tätigkeit vergrößern sollen".[2]

Bei einer solchen Charakterisierung einer =reinen Theorie der Prüfung= dürfte auch der um Unvoreingenommenheit bemühte Leser stutzig werden. War man bisher bereit, die LOITLSBERGERsche "Was-ist-eine-Prüfung?-" Grundfragestellung für eine Theorie von der Prüfung als eine - wenn auch mißverständliche - Ausdrucksweise dafür zu nehmen, daß damit lediglich die Suche nach intersubjektiv überprüfbaren Aussagen über empirisch-invariante Zusammenhänge in einem bestimmten Realitätsausschnitt angedeutet und nicht ausgeschlossen werden sollte, so wird hier, wenn LOITLSBERGER die fehlende unmittelbare Praktikabilität einer =reinen= Wissenschaft bzw. Theorie als einen begrüßenswerten Fortschritt in der Lehre vom Prüfungswesen hin zur Erkenntnis zu finden scheint, der Verdacht geweckt, daß in einer so verstandenen =reinen= Theorie der Prüfung eine Art letzte Erklärung der =Prüfung= durch eine Rückführung auf die einer Prüfung inhärenten =wesentlichen= Eigenschaften oder ihre =wesenhafte= Beschaffenheit

---

1) Ebenda.
2) Ebenda, S. 18. (H.d.V). Formulierungen wie: "daß sich für eine Theorie die Grundfrage stelle", "daß eine Theorie oder eine Wissenschaft ein Ziel habe", usw. sind, so hoffen wir, eine leicht durchschaubare façon de parler. Ziele haben, Fragen stellen, etwas tun, beabsichtigen usw. bezieht sich natürlich auf den bzw. die Wissenschaftler.

mithilfe von sog. Realdefinitionen (auch "essentialistische Definitionen" genannt) beabsichtigt ist, die angeblich zu einer Vertiefung unseres Tatsachenwissens[1] führen soll, und so der in den Wirtschaftswissenschaften weit verbreitete, aber längst als unhaltbar erwiesene und als retardierendes Element für den wissenschaftlichen Fortschritt anzusehende methodologische Essentialismus auch in der Lehre vom Prüfungswesen samt seinen fatalen Konsequenzen in Bezug auf die Gewinnung theoretischen Wissens seinen Einzug halten oder dieser vorbereitet werden soll.[2]

Die LOITLSBERGERsche Konstatierung von zwei Entwicklungsstufen in der Disziplin "Revisions- und Treuhandwesen", seine Differenzierung zwischen den Stadien einer reinen und einer angewandten Wissenschaft vom Treuhandwesen und die positive Auszeichnung

---

1) Die bekanntlich davon abhängt, ob es uns gelingt, neue und immer allgemeinere nomologische Hypothesen zu finden, Den Beweis dafür, daß die Ergebnisse der "vortheoretischen Lösungsversuche" (KOLARIK, Franz: a.a.O., S.10) der Vertreter der "angewandten Wissenschaft" (LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 18), also der älteren Richtung in der Lehre vom Prüfungswesen, wie von LOITLSBERGER behauptet "unmittelbar praktikabel" gewesen seien oder sind, - wie ein Umkehrschluß aus der zitierten Behauptung LOITLSBERGERs ergibt -, ist LOITLSBERGER schuldig geblieben und wird ihn auch schuldig bleiben müssen. Denn eine =unmittelbare Praktikabilität= von Aussagen setzt logisch zwingend theoretischen Gehalt voraus, wie wir im Kapitel I unserer Arbeit nachgewiesen haben. Beschreibungen von Prüfungstechniken, Aufstellen von Verhaltensregeln, die in ihrem (normativem)Gehalt über den von Faustregeln nicht hinausgehen usw., wie wir es den Werken der Vertreter der älteren Richtung in der Lehre vom Prüfungswesen finden, dürften schwerlich eine explikative Relevanz und damit auch keine Praktikabilität aufweisen.

2) Daß die =Wendung zu den Sachen= im Fache keine unbekannte Erscheinung ist, zeigt bspw. die Bemerkung HASENACKS, wenn dieser die Schrift ZIMMERMANNs "Theorie und Praxis der Prüfungen im Betriebe" als einen bedeutsamen Schritt hin auf dem Wege zu einer "Art fachlicher Phänomenologie" (S.5)preist und die ZIMMERMANNsche "klare und präzise Wesensanalyse der 'Prüfung'" für einen bedeutsamen Forschritt hält. (Vgl. HASENACK, Wilhelm: Geleitwort des Herausgebers. In: ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O.). Zu einer eingehenden Kritik des auf PLATON und ARISTOTELES zurückgehenden Essentialismus vgl. POPPER, Karl R.: Das Elend des Historizismus, a.a.O., S. 21 ff.; ders.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. I., a.a.O., S. 19 ff.; ders.: On the Sources of Knowledge and of Ignorance, a.a.O., S. 19 ff.; ders.: Three Views Concerning Human Knowledge, a.a.O., S. 103 ff.; u.a. z.B.: ALBERT, Hans: Der moderne Methodenstreit und die Grenzen des Methodenpluralismus, a.a.O.; ders.: Entmythologisierung der Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 257 ff.

einer =rein= theoretischen Fragestellung im Sinne einer Wesensbestimmung ist u.E. nur auf dem wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund der Grundlagendiskussion in der Betriebswirtschaftslehre [1], - wo der Streit um reine oder angewandte bzw. normative Wissenschaft mit Fragen der "richtigen" Forschungsmethode verknüpft und Argumente wie =Wirklichkeitsnähe= und =Wirklichkeitsferne= u.ä.[2] gern ins Feld geführt wurden -, und der Stellungnahme WÖHEs zu den "Methodenstreitigkeiten"[3] und dessen

1) Darüber informieren ausführlich die bereits zitierten Monographien von MOXTER (Methodologische Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre) und WÖHEs (Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre). Wir werden uns später noch ganz kurz zu dem =Sinn dieses Streites um die "'richtige Richtung'" (MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 11) äußern.

2) Die wir auch bei LOITLSBERGER finden, wenn dieser meint, daß es "das Wesen der Theorie ausmacht, den Vollkommenheitszustand darzulegen. Dadurch kommt es auch zu dem oft angesprochenen und noch öfters getadelten Auseinanderfallen von Theorie und Wirklichkeit; die Theorie ist Darstellung des Vollkommenheitszustandes und dadurch von der nicht vollkommenen Wirklichkeit verschieden. Dies ist jedoch weder Schuld der Theorie noch der Wirklichkeit, sondern durch Tatsachen bestimmt, die hier nicht erörtert werden können". (LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 26.) Gerade diese =Tatsache= würde vielleicht Aufschluß über die fehlende unmittelbare Brauchbarkeit der Aussagen über das =ideale Sein= geben.

3) MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 11. Der immer wieder in der betriebswirtschaftlichen Grundlagendiskussion um die "richtige Richtung" (ebenda), d.h. um die "richtige" Forschungsmethode in der Betriebswirtschaftslehre aufbrechende Streit um empirisch-induktive und/oder deduktive Forschungsmethoden als adäquate Methoden der Theoriengewinnung dreht sich um ein Scheinproblem und wird nie zu einer brauchbaren Interpretation der realwissenschaftlichen Methode führen; er trägt bereits im Kern den Ansatz der Unauflöslichkeit in sich. Denn de facto bekämpfen sich hier zwei von uns bereits früher kritisierten Varianten des Offenbarungsmodells der Wahrheit, bei denen die Aussagen über die Entstehung von Theorien mit Fragen ihrer Begründung heillos miteinander verwoben werden, und die zugleich ein Indiz dafür sind, wie wenig im deutschen Sprachbereich wirtschaftswissenschaftliche Methodologen bereit sind, von der neueren, vor allem im angelsächsischen und skandinavischen Raum geführten Diskussion um die Logik der Realwissenschaften Notiz zu nehmen, sondern eher bereit sind, sich an überholte Lehren zu klammern. Wenn wir lesen, daß die auf MENGER, Carl: Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der Politischen Ökonomie insbesondere. Leipzig 1883 (!, d.V.) zurückgehende Unterscheidung einer exakten-theoretischen (mit =exakten Gesetzen=) von einer empirisch-realistischen (mit =empirischen Gesetzen=) sei "in der Wissenschaftslehre Allgemeingut" (WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 36), habe sich aber in der Betriebswirtschaftslehre noch nicht ganz durchgesetzt, und man sich auf diesen Apriorismus MENGERscher Prägung verpflichtet, und ihn weiter bewahren hilft, so (Fortsetzung der Fußnote auf S. 325)

in den im Jahre 1959 erschienen "Methodologischen Grundproblemen der Betriebswirtschaftslehre" niedergelegten =geisteswissenschaftlichen= Lösung des Problems zu verstehen[1], die noch vor kurzem von einem jüngeren Fachvertreter als für die herrschende Meinung über die Methodologie der =Betriebswirtschaftslehre= als "repräsentativ" bezeichnet wurde.[2]

Die Auffassung LOITLSBERGERs, die Erkenntnisse der reinen Wissenschaft (Theorie) seien nicht mehr unmittelbar praktikabel, würden jedoch trotzdem zu einer Vertiefung unseres Wissens führen, findet ihre Entsprechung bei WÖHE[3], nur daß sich da, wo wir bei LOITLSBERGER kurze Andeutungen finden und er auf seine Übereinstimmung mit WÖHE verweist, WÖHE sich sehr ausführlich äußert. Die Ursache für die behauptete Erscheinung der fehlenden unmittel-

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S.324)

3) spricht daraus die Leugnung der in den letzten 50 Jahren gesammelten Erkenntnisse der modernen Erkenntnislogik. Die Sachlage wird nicht besser, wenn man dem MENGERschen Dualismus zwischen theoretisch-deduktiv und empirisch-induktiver Forschungsweise mit metaphysischen Spekulationen der kritischen Ontologie HARTMANNs zur Hilfe springen will und erklärt: "in der Wirtschaftswissenschaft beruht dieser Dualismus auf einer relativ großen ontisch fundierten Sphärendifferenz" (PAHLOW, Winfried: Wirtschaftliche Entwicklungsgesetze, Berlin 1968, S. 197 f.), diesen Dualismus also quasi für naturgegeben erklärt, um u.a. die angebliche Besonderheit der Sozialwissenschaften gegenüber den Naturwissenschaften herausstellen zu können. Der rückwärts gerichtete Blick auf längst desavouierte Auffassungen macht es verständlich, daß vielfach zugleich mit dem Streit um die "richtige" Methode auch die Frage "reine Wissenschaft im Sinne von frei von praktischen Zielsetzungen" und/oder praktisch-normativ(angewandte) Wissenschaft gekoppelt wurde, ohne zu sehen, daß es sich bei letzterem um ein Problem der Wertbasis handelt, das mit der Frage der Beschaffenheit, der inneren Struktur explikativer Aussagensysteme, von der ihre technologische Relevanz abhängt, nichts zu tun hat.

1) Auch WIRTZ, dessen Vorschläge zur Entwicklung einer allgemeinen Prüfungslehre LOITLSBERGER anscheinend unbekannt blieben, steht ganz in der betriebswirtschaftlichen Tradition, wenn er schreibt:"für die Entwicklung einer Prüfungslehre erhebt sich die aus den Anfängen der Betriebswirtschaftslehre bekannte Frage: Wissenschaft oder Kunstlehre ..." (WIRTZ, Carl: Wirtschaftsprüfung und Betriebswirtschaftslehre. In: Wirtschaftslenkung und Betriebswirtschaftslehre, Leipzig 1940, S. 244).

2) Vgl. BAREIS, Hans P.: Die Steuern in der betrieblichen Planung, Berlin 1969, S. 15.

3) Vgl. WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 33 f; S. 47 ff.; S. 92 und passim. Die folgenden Seitenangaben im fortlaufenden Text beziehen sich auf diese Monographie.

baren Praktikabilität der Aussagen, was aber ihrem Erklärungswert keinen Abbruch tue, liegt nach WÖHE darin, daß sich eine reine Theorie um die restlose Erfassung ihres Untersuchungsobjektes bemühe und deshalb auch "einen Gegenstand von größerem Allgemeinheitsgrad als die empirisch-realistische Theorie" (S.92) und somit auch einen größeren =Abstraktionsgrad= (vgl. S. 92) aufzuweisen habe.

Sehen wir einmal von dem von uns bereits an früherer Stelle kritisierten induktivistischen Vorurteil ab, das WÖHE mit zu seiner Aufspaltung der betriebswirtschaftlichen Theorie in zwei Teilkomplexe verleitete[1], so bleibt von der eben referierten Auffassung WÖHEs nur soviel übrig, daß Theorien größeren Allgemeinheitsgrades mit einem =großen= Abstraktionsgrad verbunden zu sein pflegen. Wenn wir dies sinngemäß auf die =reine= Theorie und das Bemühen ihrer Vertreter um die letzte Durchdringung ihres Objektes[2] und auf die Lehre vom Prüfungswesen umformulieren,

1) Vgl. dazu Kapitel I. Wenn in der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagendiskussion heute noch mit der =empirisch-induktiven= Methode operiert wird, so liegt dem meist der naive Empirismus klassischer Prägung zugrunde, der mit dem "logischen Empirismus" nichts - aber auch garnichts - gemein hat, und nicht mit diesem in einen Topf geworfen werden darf, wie dies gewöhnlich geschieht. Bemerkungen wie: "der positivistische Wirklichkeitsbegriff ist zu eng" (WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 69), - sollten sie auch gegenüber dem logischen Empirismus Geltung haben -, zeugen dann bloß davon, daß man den Bereich des überprüfbaren Wissens verlassen und sich in eine =erfahrungstranszendente, absolute= Wirklichkeit (oder wie man sie sonst bezeichnen will), begeben und damit seine=Erkenntnisse= einer kritisch-rationalen Diskussion entziehen und sich einen privaten und unkontrollierbaren Zugang zur faktischen Wahrheit sichern will. Wir dürfen noch darauf hinweisen, daß heute, wenn in der Logik über Induktionsprobleme gesprochen wird, es sich in der Regel um das strittige Problem des Bestätigungsgrades von Hypothesen und Aussagensystemen geht. Daß bei der Diskussion der =empirisch-induktiven Forschungsmethode= in den Wirtschaftswissenschaften meist noch ontologische Spekulationen über die =Wesensverschiedenheiten= der Natur- und Sozialwissenschaften ins Spiel gebracht werden, macht die Sache nicht besser, sondern wirft ein bezeichnendes Licht auf den Rückstand der erkenntnislogischen Diskussion in den Sozialwissenschaften gegenüber den angelsächsichen Ländern.

2) Das von den =reinen= Theoretikern herausgestrichene Streben nach letzter Durchdringung des Objektes ist im vornherein vergeblich, denn jede wissenschaftliche Fragestellung ist ebenso wie sprachliche Formulierungen aller Art und so auch die Resultate der Forschung, die theoretischen Aussagen, in einem großen Ausmaße selektiv.

so heißt das: die =reine= Theorie der Prüfung strebt nach immer größerer Allgemeinheit, womit auch ihr =Abstraktionsgrad= steigt.

Damit vergrößern sich zugleich auch "unsere Erkenntnis über dieses Gebiet menschlicher Tätigkeit"[1], steigert sich aber auch die praktische Brauchbarkeit unserer Forschungsergebnisse! Zu irgendwelchen letzten Erklärungen u.ä., die einen Abschluß des prinzipiell infiniten Erkenntnisprozesses bedeuten würden, werden wir aber nie vorstoßen.[2] Hat die reine Theorie dagegen das Wesen der Prüfung offengelegt, gibt es, um es grob auszudrücken, nichts mehr zu erkennen! Beweisen wir unsere Behauptung, warum die immer allgemeiner und =abstrakter= werdenden Produkte realwissenschaftlicher Forschung eine steigende praktische Brauchbarkeit aufweisen. Strikt universelle empirische Hypothesen höheren Niveaus über invariante Ereigniszusammenhänge in der Wirklichkeit sind =abstrakter= als solche niedrigeren Allgemeinheitsgrades in dem Sinne, daß sie stärker von der Vielzahl der Attribute absehen, mit denen wir bestimmte Erscheinungen beschreiben können. Sie weisen aber zugleich einen höheren empirischen Gehalt auf, sie informieren uns besser und "tiefer" über die Strukturen der Wirklichkeit[3], da wir sie auf eine größere Zahl unterschiedlicher Phänomene als die Aussagen niedrigeren Niveaus anwenden können. Mit anderen Worten, der aus der aus dem größeren Allgemeinheitsgrad resultierende höhere Informationsgehalt erhöht ihren Wert für die Erklärung, Prognose und ihre technologische Transformation, (s.o.), wenn wir die Brauch-

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.18.
2) "Essentialism is ... untenable. It implies the idea of an ultimate explanation, for an essentialist explanation is neither indeed of, nor capable of, further explanation". (POPPER, Karl R.: A Note on Berkeley as Precusor of Mach, a.a.O., S. 28.).
3) Von zwei zur Verfügung stehenden Theorien klärt uns diejenige "tiefer" über die Wirklichkeit auf, dringen wir weiter in sie ein, wenn die Theorie größeren Allgemeinheitsgrades die andere erklärt bzw. die andere erklärt, indem sie sie berichtigt (s. Kapitel I). Diese explanatorische Reduktion von Hypothesen (auch als "Erklärung höherer Ordnung" manchmal bezeichnet) ist meist mit einem Bedeutungswandel der Termini und damit einem Wandel der jeweiligen Weltperspektive verbunden, was z.B. FEYERABEND betont hervorhebt. Vgl. zu letzterem FEYERABEND, Paul: Explanation, Reduction, and Empiricism, a.a.O..

barkeit und Verwertbarkeit theoretischer Aussagen in Übereinstimmung mit den neueren Auffassungen in der Wissenschaftstheorie so interpretieren wollen. Am Allgemeinheitsgrad oder =Abstraktionsgrad= einer "reinen Theorie" kann also im Gegensatz zu der Meinung von WÖHE, soviel glauben wir schlüssig nachgewiesen zu haben, die von ihm wie von LOITLSBERGER behauptete fehlende unmittelbare Verwendbarkeit einer reinen Theorie (wie z.B. der der Prüfung) nicht liegen; - sie liegt vielmehr in den Anforderungen an die innere Beschaffenheit und der daraus resultierenden Struktur einer "reinen Theorie" im Sinne WÖHEs, die nicht, wie wir gleich zeigen werden, den Kriterien der Wissenschaftlichkeit genügt, nach denen die explikativen Aussagensysteme zu beurteilen sind, die wir als Resultate erfahrungswissenschaftlichen Forschens erwarten, falls sie explanatorische oder prognostische Funktionen haben sollen, und die zugleich die Kriterien für die praktische Brauchbarkeit solcher Satzsysteme sind, - was in unserem Falle für eine "Theorie der Prüfung" ja nicht ohne Bedeutung ist.

Wer als Wissenschaftler "reine Theorie" betreiben will und nach wissenschaftlich gesicherter Erkenntnis strebt, die er zu einer systematischen Beschreibung und Erklärung des faktischen Prüfungsgeschehens z.B. benötigt, muß nach der Meinung WÖHEs den Weg über die "Bildung von Denkmodellen" (S.67) einschlagen, d.h. des Deduzierens aus den durch gedankliche Isolierung einzelner Zusammenhänge "'zurechtgemachten' Modell" (S.67), um zum Sosein, der logischen Seite, oder was das gleiche ist, dem =Wesen= des von ihm untersuchten Gegenstandes vorzustoßen und auf diese Weise die "letzte logische Durchdringung aller Probleme" (S.47) zu gewährleisten, da ja dem Betriebswirtschaftler die "experimentelle Isolierung einzelner Ursachen zur Erforschung von Zusammenhängen ... in den realen Betrieben nicht" (S.67), dafür jedoch "dem Denken das im Experiment nicht durchführbare Isolierungen möglich" (S.69) sei.[1] "Das Wesen der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge" (S.72), das die reine Theorie in

---

1) Dieser Auffassung wurde von uns im Kapitel I in Zusammenhang mit dem ökonomischen Denken in Modellen und dem =Gedankenexperiment= in den Wirtschaftswissenschaften resp. Betriebswirtschaftslehre mit guten Gründen, wie wir glauben, kritisiert.

ihren "Aussagen über funktionale, akausale Größenrelationen" (S. 36) erfassen will, ist dann nach WÖHE "die Summe der logischen Merkmale und Bestimmtheiten des Gegenstandes"(S.68).

Die assertorischen Urteile der reinen Theorie, die aus durch bloßes Denken geschaffenen vereinfachten Ausgangskonstellationen abgeleitete "rein logisch bestimmte Relationen" (S.73) feststellen, d.h. die "Kenntnis der logischen Beziehungen, die denknotwendig sind" (S. 68) und das "Wesen, das Ganze der logischen Bestimmungen und Merkmale" (S. 72) des Untersuchungsgegenstandes ausmachen, uns vermitteln, liefern der empirisch-induktiven Forschung nach WÖHE die von dieser für "die Erklärung komplexer realer Geschnisabläufe" (S. 72) benötigten "Arbeitshypothesen" (S. 72). Die Aussagen der =reinen Theorie= sind WÖHEs Meinung nach sogar "eine grundlegende Voraussetzung für die empirisch-realistische Forschung" (S. 71, vgl. auch S. 92) zur "restlosen Erklärung der ... Wirklichkeit" (S. 67)[1].

---

1) Es ist an dieser Stelle vielleicht interessant zu erfahren, wie u.a. von WÖHE die angeblich zur "letzte(n) logische(n) Durchdringung aller Probleme, die sich am Objekt ... finden lassen" (S. 47),notwendige Einführung einer reinen (exakten) Theorie, die "ein Idealobjekt zum Gegenstand hat, also idealwissenschaftliche Betrachtung ist" (S. 72) und in den =reinen Formen= das "Wesen" des realen Geschehens zeigen soll, neben einer und als notwendige Voraussetzung einer empirisch-realistischen Theorie begründet wird. Die empirisch-realistische Theorie, die sich mit der existentiellen Seite des Objektes befasse und nur zu nicht-allgemeingültigen Aussagen "über Regelmäßigkeiten (Kausalgesetzmäßigkeiten) gelangt" (S. 36), weise deswegen einen empfindlichen Mangel auf, den die reine Theorie nicht besitze. "Gerade die Kausalzusammenhänge und Größenrelationen, die mittels der empirisch-induktiven Forschung nicht erklärt werden können, die Tatbestände, die sich aus einem Gegeneinander und Durcheinander von Kausalketten oder durch Kompensation und Überkompensation ergeben, stellen doch einen Teil der Wirklichkeit dar, der erklärt werden soll". (S. 67, H.d.V.) Und diese Erklärung leiste die reine Theorie mit ihren Wesensgesetzen, die nach WÖHE die logisch notwendigen =akausalen (funktionalen) Größenbeziehungen= (!!) beschreiben, die aber nicht an den Tatsachen überprüft werden können, zu deren Erklärung sie jedoch tauglich sein sollen, weil sie das =Sosein= und nicht das =Dasein= betreffen. Solche Argumentationen deren sich bei WÖHE mehrere finden, rufen auch bei dem um Verständnis bemühten Leser Verwirrung und Ratlosigkeit hervor. Auf die Übernahme des induktivistischen Mißverständnisses des klassischen Empirismus bei WÖHE haben wir schon öfters hingewiesen.

Wenden wir uns jetzt näher der Qualifikation und dem Erkenntnisanspruch der als "reine Theorie" benannten Satzsysteme zu und prüfen wir die Frage, ob es sich bei den =Wesensgesetzen= der reinen Theorie um prinzipiell intersubjektiv nachprüfbare Hypothesen handelt, die empirische Regelmäßigkeiten beschreiben und so eine adäquate wissenschaftliche Erklärung bzw. Prognose realer Erscheinungen zulassen. Damit entscheidet sich auch die Frage nach der Anwendbarkeit der Aussagen über das Sosein(=Wesen=). Denn können die Wesensaussagen reiner Theorien keine Erkenntnisse für die Erklärung der Phänomene liefern, für die zu erklären sie konzipiert wurden, ist auch jede weitere prognostische Verwertung bzw. technologische Transformation zur realwissenschaftlichen Fundierung des menschlichen Handelns ausgeschlossen. =Reine Theorien= müssen, so hatten wir oben argumentiert,wenn sie "realtheoretische Aussagensysteme" sein und irgendeine Aktionsrelevanz besitzen sollen, den gleichen wissenschaftslogischen Anforderungen gerecht werden, die wir für nomologische Satzsysteme gefordert haben und die deren Intersubjektivität garantieren, d.h. nicht gegen jede äußere Kritik abschirmen.

Daß es sich bei einer =reinen Theorie=, wie sie von WÖHE verstanden wird, nicht um "eine nur auf Erkenntnis(Beschreibung und Erklärung) des Seienden, des Tatsächlichen abgestellte Wissenschaft" (S. 35) handeln kann[1], hat WÖHE durch die von ihm selbst gegebene Charakterisierung der Aussagen einer =reinen Theorie= zugegeben und auch mittels der von ihm angeführten Beispiele demonstriert, ohne die vernichtenden Konsequenzen für den trotzdem erhobenen Erklärungsanspruch gesehen zu haben, die mit dieser Kennzeichnung der Sätze einer =reinen Theorie= zwangsläufig verbunden sind.

Die Urteile der =reinen Theorie", so legt WÖHE fest, "gelten rein logisch. Die Deduktion aus den gesetzten Prämissen erfolgt ohne Mitwirkung der Erfahrung. Der isolierte Zusammenhang ist aber -

---

1) Daß also aus den Sätzen der reinen Theorie nicht in Konjunktion mit singulären Aussagen, die die in einer historischen Situation vorliegenden Anwendungsbedingungen charakterisieren, singuläre Aussagen deduziert werden können, die den ebenfalls beobachtbaren, erklärungsbedürftigen Sachverhalt (Explanandum) beschreiben.

wenn die Wahrheitssicherung der Prämissen gelungen ist - ein Wesensmerkmal des Objektes, wenn auch ... in dieser Reinheit niemals nachweisbar".(S. 73, H.d.V.). Der darin enthaltene Vorbehalt WÖHEs: "wenn die Wahrheitssicherung der Prämissen gelungen ist", der damit verbundene Hinweis auf die Notwendigkeit der "richtigen" Art und Weise der Gewinnung der Wesenserkenntnis, ist wissenschaftslogisch irrelevant und deutet auf die Vermengung der Probleme der Genese von Theorien mit den Fragen der Geltungsproblematik von Aussagen an, die bei der Charakterisierung der =reinen Theorie= WÖHEs zu finden ist. Darauf kommen wir noch zurück.

Diesen ="rein" theoretischen= Aussagen kommt nach Auffassung WÖHEs dann "die streng apodiktische Gewißheit" und "ausschließliche Gültigkeit" (S.66) zu, die den Urteilen einer empirisch-realistischen Theorie in den Wirtschaftswissenschaften fehle; diese =reinen= Urteile gelten, um einmal EUCKEN zu zitieren, an dem sich WÖHE orientiert, "unumstößlich, streng, apodiktisch und keineswegs vorläufig"[1] - wie angeblich die nomologischen Hypothesen des sog. naturwissenschaftlichen Bereichs, die jedoch keineswegs logische - oder den-"'notwendige Beziehungen zwischen zwei Erscheinungen'" (S. 63) oder "rein logisch bestimmte Relationen" (S. 73) beschreiben[2] oder von einer apodiktischen Gewißheit sind, wie WÖHE ihnen zuschreiben möchte, sondern die Aussagen über =natur-notwendige=, d.h. über überprüfbare empirisch-invariante Zusammenhänge sind und dem Falsifikationskritierium unterliegen, wenn sie uns überhaupt über die Wirklichkeit informieren sollen. Auch nach noch so vielfacher Bewährung in strengsten Testungsversuchen bleiben empirisch-universelle Aussagen, - gleichgültig, ob es sich um naturwissenschaftliche oder sozialwissenschaftliche handelt -, immer dem Risiko des Scheiterns an der Erfahrung ausgesetzt und können deshalb nie von unumstößlicher Sicherheit oder von apodiktischer Gewißheit sein; unsere theoretischen Sätze gelten stets nur vorläufig, d.h. bis zu ihrer Widerlegung durch Erfahrungsdaten!

---

1) EUCKEN, Walter: Die Grundlagen der Nationalökonomie, a.a.O., S. 254, (H.d.V.).
2) Vgl. dazu z.B. WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus, a.a.O., 5.634; 6.2331; 6.37.

Diese Widerlegung ist aber für die Sätze der reinen Theorie ausgeschlossen, da ja die isolierten Zusammenhänge sich in dieser Reinheit niemals nachweisen lassen, eine weitere Reservation WÖHEs.

Zu(dieser Illusion) einer aus einem endgültigen Wissen fließenden unumstößlichen Gewißheit verhelfen uns aber die eine =reine Theorie= auszeichnenden, "auf rationale Weise" (S. 85) erschlossenen =Wesensgesetze=, die, "falls die logische Ableitung exakt war, immer richtig (sind). Sie sind denknotwendig und durch die Denknotwendigkeit in ihrer Wahrheit gesichert. (S.83, H.d.V.). Eine Wahrheitssicherung dieser Urteile der reinen Theorie durch irgendwelche Verifikations- resp. Falsifikationsprozesse an der Realität ist nicht nur "völlig überflüssig" (S. 83) oder unangebracht, wie WÖHE meint, sondern sogar unmöglich! Denn die innere Widerspruchslosigkeit eines Satzsystems ist zwar das ausreichende Kriterium für die Richtigkeit ("logische Wahrheit") analytischer Satzsysteme, aber nicht das alleinige oder ausreichende Kriterium für die (materiale) Wahrheit einer Realtheorie, die ja die =reine Theorie= dem Anspruch ihrer Vertreter nach sein will, sondern lediglich, wie wir bereits früher herausgestellt haben, eine notwendige, aber keinesfalls hinreichende Bedingung. Das alleinige Streben nach logisch oder "denk-"notwendig wahren Urteilen reduziert den Erklärungsanspruch der =reinen Theorie= auf den Gehalt logisch-wahrer (1-determinierter) Sätze ,für deren Überprüfung formallogische Kriterien genügen, womit jeglicher nomologischer Gehalt verschwindet; denn die Logik und die Mathematik, die in sich die Gesamtheit der analytischen Sätze repräsentieren, enthalten keinerlei faktisch-determiniertes, synthetisches Wissen. Der Versuch ihrer empirischen Überprüfung ist damit nicht nur überflüssig, sondern ein sinnloses, ein unmögliches Unterfangen. Und die Sätze der =reinen Theorie= über das "Wesen der Wirklichkeit" vermitteln uns so nur die "Kenntnis der logischen Beziehungen" (S. 68) zwischen Sätzen, deren Gültigkeit von den in ihnen enthaltenen Definitionen abhängig ist; sie sind so "zeitlos" (S. 79) wie eine Logarithmentafel, von so apodiktischer Gewißheit und a priori wie die Sätze der Logik einschließlich der Mathematik, auf die wir uns stützen müssen, wenn wir untereinander vernünftig reden wollen.

Wie nun solche Aussagen einer =reinen Theorie= über akausale (funktionale) Größenbeziehungen aussehen, die die logische Seite des Untersuchungsobjektes einer Disziplin beschreiben und über das =Wesen, das Sosein, das ideale Sein der Dinge= uns Aufschluß verschaffen sollen, versucht WÖHE an mehreren Beispielen zu demonstrieren. Er expliziert z.B. die zwischen der Höhe der Produktion und der Höhe der fixen Stückkosten bestehenden "funktionalen (=akausalen=,d.V.) Größenbeziehung", zu der er feststellt, daß das diesbezügliche "Urteil ... eine logische Notwendigkeit, keine Kausalrelation, sondern ein Zusammenhang von Grund und Folge" (S. 80)[1] enthalte, ohne zu merken, daß er dem Leser damit lediglich die Verwendungsregeln der in den Sätzen enthaltenen Termini expliziert und mithilfe einfachster Mathematik[2] die "rein logisch bestimmten Relationen" (S. 73) zwischen Termini demonstriert[3] und daß so ein solches "Urteil über eine akausale (funktionale) Größenbeziehung" (S. 80), über ein "zeitlos ideales 'Folgen aus'" (S. 80, H.d.V.) nur implizite Definitionen enthält. Definitionen aber als das Ergebnis von metasprachlichen Festsetzungen gelten unbeschränkt und können niemals durch eine auf die Erfahrung gestützte Kritik widerlegt werden, d.h. sie unterliegen nicht wie die explikativen Aussagen dem Wahrheitsentscheid mit der Alternative =empirisch wahr= oder =empirisch falsch=. Die apriorische Geltung der Sätze der =reinen= Theorie WÖHEs entspringt ihrem analytischen Charakter. Sie sind als

---

1) Hier wird klar, worauf der Glaube an eine streng apodiktische Gewißheit, unbedingte Notwendigkeit, Unwiderlegbarkeit usw. der Urteile einer =reinen= Theorie beruht, mit dem man in das "Wesen des Gegenstandes" eindringen und die Wirklichkeit erklären will, letztlich beruht; - auf der fehlenden Unterscheidung zwischen empirischen Konditionalsätzen,mit denen wir empirische Konstanzen beschreiben, und den logischen Implikationen, d.h. analytischen Wenn-Dann-Sätzen, deren Dann-Komponente die logische Folge der Wenn-Komponente ist, die ja dann durch die Erfahrung nicht widerlegbar ist. Diese verhängnisvolle Verwechselung ist bereits EUCKEN erlegen, dessen Auffassungen sich auf die Ansichten WÖHEs ausgewirkt haben. Vgl. dazu EUCKEN, Walter: Die Grundlagen der Nationalökonomie, a.a.O., S. 411.

2) Auf die problematische Interpretation der "mathematischen Methode" bei WÖHE sind wir bereits früher eingegangen. Die Mathematik ist nur eines der zahlreichen logischen Sprachsysteme; und die Frage der Darstellungsform ist kein methodologisches, sondern ein rein sprachliches Problem, das sei hier nochmals betont.

3) Und den Leser lediglich über einen Teil des betriebswirtschaftlichen Fachvokabulars aufklärt.

Objektsätze ausgegebene Metasätze. Solche versteckten grammatischen Sätze und ihre logischen Entfaltungen können trotz ihrer in der Betriebswirtschaftslehre üblichen und deshalb einen falschen Eindruck erweckenden Ausstattung mit einem Realitätsbezuges natürlich niemals mit einem denkbaren Geschehen in der Wirklichkeit in Widerspruch stehen, geschweige denn einem experimentum crucis unterzogen werden.[1)]

Ziehen wir ein erstes Fazit: Hinter den "Wesensanalysen" einer =reinen Theorie= verbirgt sich nichts anderes als eine inakzeptable Ontologisierung der "sprachlichen Gebrauchsregeln" mithilfe von sog. Realdefinitionen, "die dann als 'ewig gültige Aussagen'"[2)] angesehen werden; - weil man die krypto-linguistische Formulierung der Aussagen wegen der =systematisch irreführenden Ausdrucksweise=[3)], deren man sich in den Wirtschaftswissenschaften beim Aufstellen von Sätzen reiner Theorien bedient, nicht erkannt hat, und der anscheinend auch WÖHE zum Opfer fiel. Das vertraute ökonomische Vokabular, das uns in den Sätzen der =reinen Theorie= begegnet, stellt den zur Selbsttäuschung und zur Täuschung anderer erforderlichen Realitätsbezug her und suggeriert so den Eindruck, man spreche in diesen Sätzen über das faktische Geschehen, während man in Wirklichkeit sich darin nur auf Sätze, Satzsysteme, Termini etc. bezieht, und so eine inhaltliche Redeweise vortäuscht und einen Erkenntnisanspruch erhebt, wo man sich

---

1) Auch die von WÖHE angeführte "Minimalkostenkombination" (S.60) ist ein gutes Beispiel dafür, wie man in der Betriebswirtschaftslehre über =Gedankenexperimente=, die das in den Wirtschaftswissenschaften angeblich nicht notwendige bzw. mögliche Realexperiment ersetzen soll, über die analytische Entfaltung der definitorisch eingeführten Prämissen des Modells =inhaltliche= Aussagen zu erschließen sucht, rein logische Möglichkeitsanalysen treibt, zugleich aber über die Wirklichkeit zu sprechen vorgibt, ohne zu sehen, daß die erfahrbare Wirklichkeit der logischen Richtigkeit der Modelle natürlich nichts anhaben kann. Für die Sätze der reinen Theorie gilt, was HUTCHISON bereits vor über 30 Jahren (!) feststellte: "keine denkbaren Tatsachen oder Ereignisse können ihre Wahrheit oder Falschheit beweisen, und ihre Notwendigkeit wird nicht dadurch deutlich, daß wir sie mit den Tatsachen vergleichen, sondern dadurch, daß wir die Form dieser Sätze selbst betrachten." (HUTCHISON, Terence W.: Theoretische Ökonomie als Sprachsystem, a.a.O., S. 274).

2) JUHOS, Béla: Die Erkenntnis und ihre Leistung, a.a.O., S. 79.

3) Vgl. dazu RYLE, Gilbert: Systematically Misleading Expressions. In: Logic and Language, Vol. I, Oxford 1952, S. 11 ff.

auf metasprachlicher Ebene mit den sprachlichen Problemen der Wissenschaft beschäftigt, und dieses Reden über den beabsichtigten Sprachgebrauch zum =Wesen= oder der =Natur= des Untersuchungsgegenstandes hypostasiert. Das ist die crux einer solchen pseudo-objektiven Fragestellung (CARNAP) wie: "Was-ist-was-Wesen-von ...?", oder auf die Lehre vom Prüfungswesen bezogen: "Was-ist-eine-Prüfung?" und der darauf gegebenen Antworten (Aussagen). Die "Form dieser Sätze führt zu der irrigen Ansicht, es handle sich um etwas anderes als um eine sprachliche Frage, man spreche über Dinge, nicht über Wörter".[1] Die von LOITLSBERGER angestrebte "Darstellung der Zusammenhänge, die das Wesen einer Prüfung ausmachen"[2] im Rahmen einer =reinen= Theorie der Prüfung vermittelt uns dann bestenfalls Aufschlüsse über Definitionen und deren Implikationen. Zu einer funktionsfähigen realwissenschaftlichen Theorie von der Prüfung steht die =reine= Theorie der Prüfung ihrem logischen Charakter nach in einer Kontraposition; die dem Streben nach einer =reinen= Theorie inhärente Tendenz, von der Realität =isolierend= zu abstrahieren, um über Begriffsauslegungen und (wahrheits-) unverbindliche Annahmen (Prämissen) leichter als mit empirisch-kognitiven Aussagen mit Gesetzescharakter zu Schlußfolgerungen zu kommen, kann wohl schwerlich als befriedigende Problemlösung angesehen werden.

Was sich bei unserer bisherigen Untersuchung zeigte, ist, daß der =Erklärungswert= einer =reinen= Theorie im Sinne WÖHEs, will man nicht metaphysische Spekulationen damit verknüpfen und im Grenzfall zu einer metaphysischen Verdoppelung der Realität gelangen, einzig darin besteht, daß wir darüber informiert werden, wie der Autor eine bestimmte Sprache zu gebrauchen gedenkt und wie in irreführender Weise Begriffsanalysen als das anzustrebende Endergebnis realwissenschaftlichen Tuns im sozialwissenschaftlichen Bereich präsentiert werden. Das "Wesen der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge" (S. 72), das in "logischen Merkmale(n)", d.h. in Begriffen besteht, entpuppt sich so bei näherer Analyse

---

1) HUTCHISON, Terence W.: Theoretische Ökonomie als Sprachsystem, a.a.O., S. 277.
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.19.

als eine inakzeptable Ontologisierung der betriebswirtschaftlichen Sprache; und sieht man von diesen phänomenologischen Überbleibseln einmal ab, so werden wir durch eine =reine= Theorie im günstigsten Falle ausführlich mit einem Sprachsystem, einer terminologischen Apparatur bekanntgemacht, die sich bei ihrer Verwendung zum Entwurf überprüfbarer Theorien zur theoretischen Durchdringung des Objektbereichs und zur Beschreibung von Tatsachen als zweckmäßig und fruchtbar erweisen könnte.[1] Eine Vertiefung unseres Tatsachenwissens kann uns eine =reine= Theorie nicht verschaffen, denn "sie löst keine Probleme der Erfahrung, weil sie nicht über Erfahrung handelt".[2]

Mit der Feststellung des analytischen und des daherrührenden apriorischen Charakters einer =reinen= Theorie, d.h. daß lediglich formallogische Kriterien zur Entscheidung über ihre =Gültigkeit= ausreichen und daß logische Richtigkeit hier als materiale Wahrheit mißverstanden wird, was die Urteile der =reinen= Theorie, - auch wenn man ihnen in irreführender Weise einen "hypothetischen Charakter" (S. 48) bescheinigen möchte und so den falschen Eindruck erwecken könnte, solche =Hypothesen= könnten uns tatsächlich über das faktische Geschehen etwas sagen und nicht nur über die Sprache allein -, jede Aktionsrelevanz nimmt, weil wir sie ja weder zur Erklärung noch zur Prognose noch zu einer technologischen Transformation heranziehen können, mit dieser Feststellung könnten wir unsere Untersuchung über die "reine Theorie" und die Konsequenzen der Übernahme eines Wesensdenkens WÖHEscher Prägung für die Lehre vom Prüfungswesen abschließen. Die Aussagen der =reinen= Theorie haben weder "nur hypothetischen Charakter und (sind) nicht sofort für die Lösung praktischer Probleme verwertbar "noch ist es der Fall, daß je-

---

1) Dann muß aber auch die mit dem Anspruch auf endgültige Sicherheit verknüpfte dogmatische Attitüde fallen, denn ein für allemal richtig gebildete und allgemeingültige =Begriffe= gibt es nicht, der Erkenntnisfortschritt ist vielmehr durch den ständigen Wandel des terminologischen Apparates und der damit involvierten Perspektive, der Art und Weise, wie die =Dinge= gesehen werden, gekennzeichnet.

2) HUTCHISION, Terence W.: Theoretische Ökonomie als Sprachsystem, a.a.O., S. 279. Vgl. a. ALBERT, Hans: Probleme der Wissenschaftslehre in der Sozialforschung, a.a.O., S. 41.

mals "die Aussicht besteht, daß sich diese Hypothesen bei der Erklärung realer Zusammenhänge eines Tages brauchbar erweisen können." (S.48).[1] Das Streben nach =reinen= Theorien begünstigt zudem die Bildung von Schulen und einen sterilen, abweichende Meinungen und jede nicht-immanente Kritik abweisenden Dogmatismus in den Sozialwissenschaften.

Es ist nun aber unsere Beantwortung der Frage, aus welchen Gründen die Aussagen einer "reinen Theorie" nicht unmittelbar praktikabel sind, ganz und garnicht in dem von WÖHE intendierten Sinne ausgefallen, dem der tautologische Charakter seiner "reinen Theorie" entgangen ist[2], die er für eine Tatsachenbeschreibung und -erklärung für tauglich hält. Wenn wir uns folgendem noch weiter mit der Auffassung WÖHEs auseinandersetzen und uns dabei nicht auf die eben von uns durchgeführte Analyse beziehen, so hat dies verschiedene Gründe. Wir wollen einmal weitere, von uns noch nicht geprüfte Argumente prüfen, die angeblich für die Richtigkeit der essentialistischen Wissenschaftsstrategie[3] sprechen, und so das Bild abrunden und zeigen, daß nicht nur aus einem, aber bereits ausreichende Grunde (der meist von den Vertretern dieser Auffassung garnicht gesehen wird) eine "reine Theorie" im Sinne WÖHEs kritisiert und ihre Unhaltbarkeit dargetan werden kann, wenn ernsthaft das Ziel der Realitätserklärung verfolgt wird. Zum anderen wollen wir nochmals zeigen, wohin eine

---

1) Denn "...unbekümmert um die Vorgänge in der empirischen Welt" werden sie" von allen zukünftigen Ergebnissen der Wissenschaft unabhängig" gemacht, indem "nicht mehr Behauptungen über Tatsachen, die geschehen" aufgestellt werden, sondern "Behauptungen über die Sprache, mit der diese Tatsache beschrieben werden sollte". (FRANK, Philipp: a.a.O., S. 67.).

2) Mit dieser Feststellung ist nicht irgendein Vorwurf verknüpft, denn wir können verstehen, wie WÖHE zu seiner Auffassung gelangte, daß eine reine Theorie apodiktisch, unwiderlegbar usw. sei, da er sich dabei in Einklang mit einer in Deutschlang noch weitverbreiteten erkenntnistheoretischen Tradition befindet. Verstehen heißt aber nicht, daß man sich dann mit dieser Wissenschaftskonzeption identifizieren müsse oder sie nicht ablehnen könne.

3) Diese ist auch in der heutigen Betriebswirtschaftslehre noch weitverbreitet und hat in WÖHE nur einen Vertreter gefunden, der als Fachmethodologe explizit darzulegen versucht, was die implizite im Fache praktizierte essentialistische Methodologie seiner Ansicht nach auszeichnet.

(reine) Theorie der Prüfung führen würde, falls sie nach den Spielregeln des Wissenschaftsspiels "reine Theorie" im Sinne WÖHEs konzipiert werden sollte.

Versetzt man sich in die Lage des von kritisierten Autors, so könnte ein Verfechter des wissenschaftstheoretischen Standpunktes WÖHEs, die wir als "rationalistische Variante des methodologischen Essentialismus in phänomenologischer Verkleidung" bezeichnen würden, z.B. auf folgende Feststellung WÖHEs verweisen, um ein Gegenargument zu bringen und uns eine Fehlinterpretation[1] nachzuweisen: "Die Brauchbarkeit dieser Urteile (der exakten =reinen= Theorie, d.V.) zur Erklärung realer ... Prozesse liegt aber nicht allein in ihrer logischen Richtigkeit, sondern hängt von der Wahrheitssicherung der Prämissen ab, aus denen sie abgeleitet worden sind"(S. 61). Diesem Satz könnten wir zustimmen, wenn wir ihn ein wenig umformulieren, wobei er aber den ihm von WÖHE beigelegten Sinn verliert; z.B., wenn wir von dem bereits kritisierten Wahrheitskriterium der "logischen Richtigkeit" bei WÖHE absehen und die logische Richtigkeit zwanglos auf die bloße Deduktion beziehen, durch die ja bekanntlich kein empirischer Gehalt zu gewinnen ist, und Prämissen als "nomologische Hypothesen" interpretieren, aus denen sich prüfbare Konsequenzen ziehen lassen bzw. bei denen es sich um ernsthaft getestete, d.h. =bewährte und so in ihrer Wahrheit gesicherte= Aussagen handelt. Eine Wahrheitssicherung empirischer Hypothesen im Sinne unumstößlicher Gewißheit, wie sie WÖHE anstrebt, ist aber und wird immer illusorisch bleiben, - es sei denn, man wählt den Weg der strikten Tautologisierung und opfert so jeglichen Gehalt, wie es WÖHE empfiehlt, wenn er die Überprüfung der Urteile der reinen Theorie anhand beobachtbarer Tatbestände für überflüssig erklärt. (Vgl. S. 83 ff.).

---

1) Es dürfte plausibel sein, daß nicht eine immanente Kritik der wissenschaftstheoretischen Konzeption WÖHEs, sondern nur eine Konfrontation der Implikationen seines mit denen unseres erkenntnislogischen Standpunktes in einer Diskussion um Grundlagenprobleme uns weiterbringt. Eine auf dem Fehlen einer immanenten Kritik an WÖHE unsererseits aufbauende Kritik an unserem Vorgehen wäre zurückzuweisen mit dem Hinweis, daß der Kern der Sache, um den es geht, nicht erkannt worden sei.

Die Meinung WÖHEs, eine Wahrheitssicherung von Aussagen anhand ihrer Testung an den Tatsachen, auf die sie sich beziehen sollen, sei überflüssig, wird plausibel, wenn man in die Überlegungen einbezieht, daß von ihm - ganz in der Tradition des Essentialismus stehend - die Wahrheitssicherung der Urteile einer reinen Theorie in der "richtigen" Gewinnung der Wesenserkenntnis gesehen wird. Zwanglos werden die Fragen des Entdeckungszusammenhanges mit denen der erkenntnislogisch einzig bedeutsamen Geltungsproblematik verquickt. Mit der Forderung nach der "richtigen Gewinnung", einer Formel ohne jeden Normgehalt, wird nicht nur dem Subjektivismus in der wissenschaftlichen Erkenntnis Tür und Tor geöffnet, da sich jeder im Besitze der =richtigen= Methode proklamieren kann, was man ihm bei einiger Geschicklichkeit auch abnehmen wird. Ein fundamentaler Fehler dieser WÖHEschen Auffassung ist zudem, daß dabei ein entscheidendes Faktum ignoriert wird: ehe wir überhaupt eine Aussage wissenschaftslogisch analysieren können, muß sie zuerst einmal aufgestellt sein! Und selbst wenn uns bekannt wäre oder ist, wie wir zu unseren (unbegründeten) Vermutungen, Erwartungen, Antizipationen oder wie man es sonst noch nennen will, denen wir beim Entwurf von Hypothesen sprachlich Ausdruck verleihen, gekommen sind, so wäre damit noch nichts für die Geltungsproblematik so aufgestellter Sätze, geschweige denn irgendein =Wahrheitskriterium= gewonnen. Irgendwelche Anweisungen, wie man zu richtigen, guten, =wahren= usw. Realtheorien oder nomologischen Hypothesen als ihren Bestandteilen gelangen könne, die keiner weiteren kritischen Überprüfung anhand von Erfahrungsdaten bedürften, beruhen auf einem krassen Mißverständnis der Möglichkeiten der Erkenntnislogik und einer Fehlinterpretation der wissenschaftslogischen Postulate (i.S. von Regeln).[1)]

Und wenn solche =richtigen= Methoden der Theoriengewinnung empfohlen wurden, so haben sie sich in der Vergangenheit regelmäßig

---

1) Wie z.B. EUCKEN, Walter: Die Grundlagen der Nationalökonomie, a.a.O., S. 226: "Entscheidend wichtig für die Durchführung des Erkenntnisprozesses und für die Erzielung wissenschaftlicher Erfolge ist es, daß das richtige Abstraktionsverfahren an der richtigen Stelle angewandt wird". (H.d.V.) Und wer entscheidet darüber, daß "richtig" an der "richtigen Stelle" abstrahiert worden sei?

als inoperabel und wegen der Vernachlässigung der notwendigen Trennung des Entdeckungs- vom Begründungszusammenhang immer als Irrwege wissenschaftlichen Tuns erwiesen; wir erinnern in diesem Zusammenhang an das Einfühlen, Erleben, Verstehen, das Induktionsprinzip des klassischen Empirismus usf. Und die Sachlage ist auch bei WÖHE nicht anders, der mittels "deduktiv-isolierender Methode" (S. 68) "wahre Erkenntnisse" (S. 68) über das Wesen des Untersuchungsobjektes erschließen will. Jede "mit Hilfe des Denkens" (S. 68), d.h. "auf rationalem Wege" und deshalb angeblich nicht "willkürlich konstruierte Hypothese" (S. 68) im Sinne WÖHEs, jedes seiner Denkmodelle ist konstruiert und damit nicht von apriorischer Geltung z.B. im Sinne der bekannten synthetischen Sätze a priori. Zum einen stellt die "fortschreitende Abstraktion" (S. 77) als das dem Gegenstand einer reinen Theorie angepaßte Abstraktionsverfahren, d.h. in der Sprache WÖHEs die "Reduktion aus tatsächlich beobachteten Zusammenhängen" (S. 61), mit der WÖHE zu den idealen Gegenständen oder Formen vorstoßen will, die "die logische Seite, das Wesen des Gegenstandes" (S. 59) repräsentieren, nicht etwas dar, das der Logik zuzurechnen wäre, sondern ist ein psychischer Prozeß, den zu erklären der Erkenntnispsychologie anheimfällt[1], die aber noch in den Anfängen zu einer Real-

---

1) Siehe Kapitel I. Auch bei WÖHE finden wir nirgends eine operable Anweisung, wie man "richtig" abstrahiert. Für die Art und Weise, wie solche Charakterisierungen des Verfahrens der isolierenden Abstraktion gegeben zu werden pflegen, hier ein Beispiel: " Mit Hilfe der Methode der eidetischen Reduktion werden die idealen Strukturgesetzlichkeiten vom Realen erkannt, isoliert und wesentlich gleichsam vor die Klammer gezogen, während das existentielle Seinsmoment, an der die Individualität der Gegenstände im raumzeitlichen Zusammenhang haftet, ausgeklammert wird. Von dem Dasein der Gegenstände wird abstrahiert." (PAHLOW, Winfried: a.a.O.). Der nüchterne Leser wird mit solchen Sentenzen überfordert. Man mißverstehe uns nicht, unsere Kritik richtet sich nicht gegen die Abstraktion schlechthin, das wäre unsinnig, da jede theoretische Durchdringung der Realität notwendig wegen des dazu benötigten terminologischen Apparates selektiv ist,nur bestreiten wir, daß auch irgendein Abstraktionsverfahren wie pointierend-hervorhebende, generalisierende etc. definitiv bestimmt werden könne, welche Faktoren für eine Problemlösung relevant seien oder nicht. Um dies zu erfahren, müssen wir unsere Hypothesen mit den Tatsachen konfrontieren; die Art und Weise der Gewinnung dieser Aussagen, mag man sie auch durch irgendwelche ontologischen Spekulationen begründen, ist dabei wissenschaftslogisch völlig ohne Belang.

wissenschaft steckt. Zum anderen läßt sich nicht im Sinne einer apriorischen Erkenntnis entscheiden, welches Merkmal "unserem Gegenstand wesenhaft zugehört" (S. 77) oder nicht. Behauptungen über wesenhafte oder nicht-wesenhafte Zugehörigkeiten kann jedermann aufstellen und dabei zur Absicherung darauf hinweisen, "richtig" abstrahiert zu haben, was ihm auf rationalem Wege nicht zu widerlegen ist.

"Ob man für ein Modell die Elemente aus der Realität nimmt oder sie sich aus den Fingern saugt, das ändert nichts daran, daß man die Modelle im einen wie im anderen Falle eben 'konstruieren'" muß[1], es ändert sich auch nichts daran, ob man diese Modelle mit Namen wie 'Idealtypen', 'Realtypen', 'reine Formen', 'Reduktiv-' oder 'Konstruktivmodell' belegt oder sonstwie bezeichnet, entscheidend bleibt in jedem Falle, daß die betreffenden Aussagen prinzipiell empirisch überprüfbar gestaltet und nicht gegen das Risiko des Scheiterns an der Erfahrung immunisiert werden[2], womit dann zwangsläufig die Behauptung einer apriorischen Gültigkeit und apodiktischer Gewißheit hinfällig wird.

Wenn man folgende Feststellung kritisch überliest:

"Daß die Urteile der exakten Theorie niemals mit empirisch festgestellten Sachverhalten übereinstimmen können, ist von vornherein klar, denn die exakte Theorie hat ja bei ihrer Untersuchung von vielen Einflüssen, und zwar nicht nur von Zufälligkeiten, sondern auch von wesentlichen Seiten (sic!, d.V.) abstrahiert" (S. 86), und weiter, es würden sich die "gedanklich erarbeiteten Ergebnisse in der Wirklichkeit als Tendenzen zeigen" (S. 58; vgl. a. S. 87), da die Wesensmerkmale "in dieser Reinheit niemals nachweisbar" (S. 73) sind,

wird einem klar, daß damit von WÖHE jede Möglichkeit einer stringenten Widerlegung durch den Hinweis auf die anders gestaltete Realität im vornherein abgeschnitten werden soll, und damit ebenfalls eine Rückzugsposition für die Verfechter einer reinen Theorie aufgebaut wird; eine Reservatio auch für den Fall, daß aufgrund der irreführenden Ausdrucksweise die Verwechselung der inhaltlichen mit der formalen Redeweise in einer reinen Theorie

---

1) KEMPSKI, Jürgen von: Zur Logik der Ordnungsbegriffe, besonders in den Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 219.
2) Vgl. dazu HEMPEL, Carl G.: Typological Methods in the Social Sciences, a.a.O., S. 201 ff.

nicht erkannt wird, um allen dem jeweiligen Autor nicht ins Konzept passenden, aus der Erfahrung stammenden falsifizierenden Beispielen ausweichen zu können. Die Aussagen einer reinen (exakten) Theorie werden so unwiderlegbar gestaltet und erstarren zu Leerschemata, die uns, und hier können wir wieder an unsere vorangegangene Teilanalyse der reinen Theorie anschließen, über das "Wesen", d.h. de facto über die hypostaierte logische Grammatik der Sprache des Autors, aber nicht etwa über strukturelle Zusammenhänge der erfahrbaren Wirklichkeit aufklären.

Die fehlende praktische Verwertbarkeit der Wesensgesetze eine reinen Theorie ist also nicht, so finden wir erneut bestätigt, auf eine Vergrößerung oder Vertiefung unseres theoretischen Wissens, auf den =Abstraktionsgrad= oder die größere Allgemeinheit der Aussagen einer "reinen Theorie" zurückzuführen, die aus der Wahl des dem Erkenntnisgegenstandes adäquaten Abstraktionsverfahren resultierte[1], sondern durch den völligen Mangel an empirischen Gehalt der "reinen Theorie" bedingt, der sie für jegliche praktische Anwendung im Sinne einer theoretischen Fundierung des Handelns, des Erklärens oder Prognostizierens untauglich macht. Die reine Theorie bleibt so eine "'weltfremde Spekulation'" (S. 48)[2], wenn auch nicht in dem Sinne, den die Verfechter einer induktivistischen Wissenschaftsauffassung diesem Vorwurf beizulegen pflegen. Das gilt auch für eine "reine Theorie der Prüfung" oder einer "reinen Wissenschaft vom Treuhandwesen".[3]

---

1) Vgl. WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 92.
2) "Was es, scheinbar, geben muß, gehört zur Sprache". (WITTGENSTEIN, Ludwig: Philosophical Investigations, a.a.O., S. 25).
3) Und auch für die betriebswirtschaftliche Steuerlehre als einer der jüngsten Disziplinen,wenn in ihr das Wissenschaftsmodell WÖHEs verwirklicht werden sollte (vgl. dazu insbesondere WÖHE, Günter: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. II, 2. Halbband, 2. Aufl., Berlin/Frankfurt a.M. 1965) oder wenn man sich bspw., wie auch WÖHE, an MENGER anzulehnen versucht wie SWOBODA, Peter: Einflüsse der Besteuerung auf die Ausschüttungs- und Investitionspolitik von Kapitalgesellschaften. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 19. Jg., S. 3 f, S. 5 f.; dessen Problembehandlung (S. 7 ff.) ganz im Stile der "reinen" Theorie erfolgt.

Man könnte uns jetzt vielleicht den Vorwurf machen, daß wir das Wissenschaftsverständnis WÖHEs ausführlich kritisch untersucht haben und dabei die Überprüfung der LOITLSBERGERschen Auffassung im Lichte der modernen Erkenntnislogik, wie in der Überschrift angekündigt, in den Hintergrund getreten sei. Doch wir glauben, daß ein solcher Einwand zu Unrecht erhoben würde, denn zum einen pflegen sich methodologische Auffassungen auch in der Betriebswirtschaftslehre nicht in einem Vakuum zu entwickeln und zum andern können wir uns auf den ausdrücklichen Hinweis LOITLSBERGERs auf die Identität seines Begriffs 'reine Wissenschaft' mit dem WÖHEs berufen. - Und selbst wenn dieser Einwand berechtigt wäre und wir einen Umweg gemacht hätten, so war es u.E. ein produktiver Umweg. Denn wir haben für unser Fach etwas Nützliches gewonnen, nämlich die Einsicht, auf welcher Basis eine Theorie der Prüfung nicht konzipiert werden kann, wenn sie eine Erklärungs- oder Prognosefunktion erfüllen soll. Denn für die Interpretation der realwissenschaftlichen Methode, wie sie sich in der modernen Wissenschaftslogik findet, ist die Konzeption einer "reinen Theorie" keinesfalls eine wissenschaftsstrategische Alternative. Das glauben wir hinreichend belegt zu haben.[1)]

Für LOITLSBERGER geht eine Theorie der Prüfung, wenn sie eine =reine= Wissenschaft oder Theorie sein will, von der "Was-ist-eine-Prüfung?-" Grundfragestelltung aus und sucht das "Wesen der Prüfung" zu ergründen. Bei ihm kommt der Glaube durch, daß das faktische Prüfungsgeschehen erst dann erklärt werden kann, wenn zuvor das Wesen der Prüfung offengelegt wurde, was uns zugleich zu tieferen Einsichten, d.h. zu einer Vergrößerung unseres Wissens verhelfen soll, auch wenn dieses neu gewonnene Wissen nicht unmittelbar praktikabel sei Wir geben zu, welche Vorstellungen sich für LOITLSBERGER mit dem Ausdruck 'reine Wissenschaft' verknüpfen, hat er in seiner Monographie "Treuhand-

---

1) Es ist mißlich und irreführend, daß in der Betriebswirtschaftslehre die Bezeichnung 'Theorie' nicht wie in der modernen Wissenschaftslogik üblich für mehr oder weniger komplexe Systeme nomologischer Aussagen verwandt wird, sondern darunter in der Regel alle nicht =unmittelbar praktisch ausgerichtete= Satzmengen, auch wenn diese keinerlei empirischen Gehalt besitzen und für explikative und prognostische Zwecke untauglich sind wie z.B. die von uns eingehend kritisierten Modellkonstrukte, subsumiert werden.

und Revisionswesen" nicht explizite dargelegt; aber LOITLSBERGER hat seine Interpretation der 'reinen Wissenschaft' mit dem Sinn ("Begriff"), den WÖHE damit verbindet, ausdrücklich identifiziert und damit die Gleichheit der Grundeinstellungen dokumentiert, was auch seine knappen Bemerkungen bezeugen[1], so daß unsere kritischen Einwände gegen die Auffassung WÖHEs zugleich die Auffassung LOITLSBERGERs treffen, die sich ohne den Verweis LOITLSBERGERs auf die Gleichheit in der Verwendung der Worte 'reine Wissenschaft' bzw. 'reine Theorie' nur aus LOITLSBERGERs kurzen, aber dennoch aufschlußreichen Randbemerkungen allein hätte erschließen lassen.

Aus der kritischen Diskussion der einer =reinen Wissenschaft= oder =reinen Theorie= zugrundeliegenden Konzeption wissen wir nun, was von einer =reinen Theorie der Prüfung= erwartet werden darf, falls damit Ernst gemacht wird und LOITLSBERGER seine Grundeinstellung auch wirklich praktizieren sollte, was wir noch zu untersuchen haben: Definitionen und ihre tautologischen Transformationen, logische Implikationen, anstatt des für eine Erklärung und Prognose nötigen Entwurfs einer überprüfbaren Theorie und der Suche nach strengsten Testungsbedingungen für die gefundenen Hypothesen; Verwechselungen von Metasätzen und Objektsätzen. Wer eine =reine=Theorie der Prüfung verwirklichen will, setzt für sich die "Spielregeln des Spiels 'empirische Wissenschaft'"[2] außer Kraft und wird auch deswegen nie das Ziel einer empirisch-kognitiven Theorie von der Prüfung erreichen: Die Erklärung des faktischen Prüfungsgeschehens.[3] In einer =reinen

---

1) Vgl. dazu nochmals LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 18.
2) POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 25.
3) Man kann sich davon, daß der Essentialismus in seinen verschiedenen Varianten, wenn er sich auch meist nicht mehr offen als "Wesensbestimmung" u.ä. geriert, in der Betriebswirtschaftslehre keineswegs als eine überwundene Erscheinung anzusehen ist, durch eine kritische Überprüfung der neueren betriebswirtschaftlichen Literatur überzeugen, in der wenig Notiz genommen wird, was die neuere Erkenntniskritik zur Rolle des symbolischen Elements im wissenschaftlichen Erkenntnisprozeß, der Sprache, beigetragen hat. Als ein Beispiel für den immer noch nicht ausgestorbenen Essentialismus sei auf die jüngste Diskussion um den "ökonomischen Gewinn" verwiesen. Vgl. dazu u.a. KOCH, Helmut: Der Begriff des ökonomischen Gewinns. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung,
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 345)

Theorie der Prüfung= vermögen wir vom realwissenschaftlichen Standpunkt aus keinen Fortschritt in der wissenschaftlichen Entwicklung unseres Faches zu sehen, sondern nur eine Fehlentwicklung bzw. eine Fehlorientierung des Forschers, die wegen der dem Wesensdenken inhärenten dogmatischen Attitüde nur dazu geeignet ist, dem "echten" wissenschaftlichen Fortschritt, der sich nach der Methode von Versuch und Irrtum, dem Aufstellen, Verwerfen, Reformulieren überprüfbarer Aussagen nicht zuletzt in Auseinandersetzungen mit rivalisierenden Auffassungen vollzieht, Hindernisse in den Weg zu legen.[1)]

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 344)

3) 20. Jg., 1968, S. 389 ff.; SCHNEIDER, Dieter: Ausschüttungsfähiger Gewinn und das Minimum an Selbstfinanzierung. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 20. Jg., 1968, S. 1 ff.; ders.: Bilanzgewinn und ökonomische Theorie. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 15.Jg., 1963, S. 457 ff. Wir halten es auch für eine bedauerliche Erscheinung, daß "in einem so jungen Wissenschaftszweig wie der Betriebswirtschaftslehre der Banken" (S.616) Überlegungen angestellt werden, wie die "Suche nach reiner Erkenntnis der Wirklichkeit" (S. 621) im Sinne einer =reinen Theorie= WÖHEs betrieben werden soll (wofür dann Beispiele gebracht werden, S. 623 ff.; 637 ff.), der analytische Charakter der Modelle zwar gesehen, aber die daraus resultierende Unfruchtbarkeit für die "Erkenntnis der Wirklichkeit" (S. 621) nicht erkannt wird. (Vgl. DEPPE, Hans-Dieter: Über Ziele und Problemstellungen theoretisch-deduktiver Analysen einzelner Kreditinsitute. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 18. Jg., 1966, S. 616 ff., woraus unsere Zitate stammen) DEPPE vertritt zudem eine zu enge Auffassung von der Mathematik. (Vgl. S. 645).

1) Die metaphysische Idee einer letzten Erklärung, als methodologische Regel verstanden, führt im praktischen Wissenschaftsbetrieb dazu, daß der Erkenntnisprozeß an beliebiger Stelle willkürlich abgebrochen werden kann, indem das bisher Erreichte und meist Unüberprüfbare als =endgültige Erkenntnis= ausgegeben wird. Jede Erklärung innerhalb des Sprachspiels =empirische Wissenschaft= kann weiter erklärt werden" durch Theorien höherer Universalität, und es kann keine Erklärung geben, die nicht einer weiteren Erklärung bedarf, denn keine kann eine sich selbst erklärende Beschreibung einer wesentlichen Eigenschaft sein". (POPPER, Karl R.: Die Zielsetzung der Erfahrungswissenschaft, a.a.O., S. 77).

B. Zur Frage der Objektbestimmung einer "Theorie der Prüfung"

I. Die Problematik der (traditionellen) Rede vom Erkenntnisobjekt in der Betriebswirtschaftslehre

"Während die Frage, ob die Allg. BWL als Wissenschaft anzusprechen ist, bis in die jüngste Zeit immer wieder gestellt und beantwortet wurde, blieb sie bislang für die Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen mit einer einzigen Ausnahme unbeantwortet".[1] Und diese von MANN gemeinte Ausnahme stellte LOITLSBERGER dar, der sich im zweiten Kapitel seines einleitenden ersten Teils seiner Untersuchungen in seiner Monographie "Treuhand- und Revisionswesen" mit dem "Treuhandwesen als Wissenschaft" beschäftigt[2], also die Frage zu beantworten sucht, was denn das =Revisions- und Treuhandwesen= eigentlich sei, ob die Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen, die die Theorie der Prüfung mit umschließt, "jenen Anforderungen genügt, die an eine wissenschaftliche Disziplin gestellt werden müssen".[3] Bei seinen Überlegungen zum Wissenschaftscharakter des Revisions- und Treuhandwesens bedient sich LOITLSBERGER der nämlichen Argumentation, die von Vertretern der Betriebswirtschaftslehre und betriebswirtschaftlichen Fachmethodologen seit je, wenn auch mit einigen Modifikationen, mit zum Nachweis des Wissenschaftsstatus der =Betriebswirtschaftslehre= verwandt wird. Mit dieser Beweisführung werden wir uns eingehender beschäftigen müssen.

"Wird das Revisions- und Treuhandwesen als Wissenschaft angesehen", so meint LOITLSBERGER in Analogie zur traditionellen Übung in der methodologischen Diskussion um die =Betriebswirtschaftslehre," so ist zu fragen, was das Erkenntnisobjekt dieser Wissenschaft ist; oder anders ausgedrückt: auf welchen Tatbestand beziehen sich die Fragen, die die Wissenschaft =Revisions- und Treuhandwesen= zu beantworten h a t ?"[4] Denn die "Fragen nach

1) MANN, Gerhard: Revisionswesen als Wissenschaft, a.a.O., S. 394.
2) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 17 ff.
3) MANN, Gerhard: Revisionswesen als Wissenschaft, a.a.O., S. 394.
4) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 18. (H.d.V.).

der logischen Bestimmung dessen, womit eine Wissenschaft im streng erkenntnistheoretischen Sinne sich zu befassen habe", behauptete bereits SCHÖNPFLUG, "sind unmittelbar mit der Wissenschaft selbst gegeben"[1]; wir zitieren hier SCHÖNFLUG, weil er einer der Autoren ist, auf den LOITLSBERGER neben HOSTETTLER, HILL und WÖHE zum Fragenkomplex =Erkenntnisobjekt= verweist.[2] Mit der Frage nach dem "Wesen der Wissenschaft" ist in den älteren wie in den neueren Untersuchungen über betriebswirtschaftliche Methodenfragen die Frage des =Erkenntnisobjektes= unlösbar verknüpft[3], denn die Aussagen einer Wissenschaft "müssen logisch zusammengehören: was sie zusammenhält ist der gemeinsame Gegenstand"[4], das sog. Erkenntnisobjekt für eine Wissenschaft, das den erforderlichen "ganz bestimmten inneren Zusammenhang" der Fragen vermittelt, an deren Lösung "jede Wissenschaft arbeitet".[5]

---

1) SCHÖNPFLUG, Fritz: Untersuchungen über den Erkenntnisstand der allgemeinen und theoretischen Betriebswirtschaftslehre als Lehre von den wirtschaftlichen Gebilden. Stuttgart 1936, S. 1 (Zitierweise fortan: Untersuchungen), und "können auch erst dann umfassend beantwortet werden, wenn der innere Konsolidierungsprozeß der Wissenschaft, um die es sich handelt, einigermaßen zu einem Abschluß gelangt ist. Sie stehen also am Ende einer wissenschaftlichen Entwicklung oder einer Entwicklungsetappe, nicht an ihrem Anfang". (Ebenda) SCHÖNFLUG meint auch weiter, mit der Institutionalisierung eines akademischen Faches werde für die Disziplin das =Objektsystem= existent, (Vgl. ebenda), also die Frage des Wissenschaftscharakters akut. Anklänge dieser Auffassung finden sich auch bei LOITLSBERGER, vgl. dazu ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 17 f. "Methodologie steht am Ende der Forschung, aber am Anfang des Systems". (LÖFELHOLZ, Josef: Betriebswirtschaftslehre am Scheideweg? a.a.O., S. 390); vgl. a. AMONN, Alfred: Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, Wien/Leipzig 1911, S. 12.
2) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 108, Fußnote 37; Vgl. HOSTETTLER, Ernst: Die Frage der Objektbestimmung in der Betriebswirtschaftslehre, Bern 1945; HILL, Wilhelm: a.a.O., S. 28-39; WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 23 ff. und passim.
3) Vgl. bspw. SIEBER, Eugen: Objekt und Betrachtungsweise der Betriebswirtschaftslehre, Leipzig 1931, S. 5 und passim; HILL, Wilhelm: a.a.O., S. 11 ff.; WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 23 f. und passim.
4) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 23.
5) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.18. SCHÖNPFLUG, Fritz: Untersuchungen, a.a.O., S. 168, spricht von "einem homologen Zusammenhang von Problemen, der als Ganzes Inhalt der Lehre und Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung bildet". (i.O. gesp.).

Kann das =Revisions- und Treuhandwesen= wie z.B. die =Betriebswirtschaftslehre= ein ihr und nur ihr eigenes "Erkenntnisobjekt" vorweisen, so ist dem =Revisions- und Treuhandwesen= der Wissenschaftscharakter nicht mehr abzusprechen. Das ist, grob und oberflächlich skizziert, der Gedankengang, der der Beschäftigung LOITLSBERGERs mit dem bzw. den =Erkenntnisobjekt(en)= des Treuhandwesens zugrundeliegt.

Grob und oberflächlich und nicht ausreichend ist unsere Skizzierung des Gedankenganges einmal, weil LOITLSBERGER nicht ein Erkenntnisobjekt der Disziplin "Treuhand- und Revisionswesen" herausarbeitet, sondern deren mehrere und dabei dann die Objektbestimmung einer Theorie der Prüfung anschneidet. Auf diese Pluralität in der Objektbestimmung werden wir aber erst im nächsten Teilabschnitt zurückkommen, wenn das Problem der "=Erkenntnisobjektes=", dessen "richtiger" Bestimmung in der betriebswirtschaftlichen Literatur fälschlicherweise so große Bedeutung zugemessen wird, im allgemeinen als ein angeblich =wissenschaftslogisches= Problem[1] abgeklärt ist. Zum anderen, weil eine solche wie die eben von uns gegebene Charakterisierung des Problems "=Erkenntnisobjekt=" dem mit den überkommenen methodologischen Auffassungen in der Betriebswirtschaftslehre und so auch mit der "logische(n) Frage der Objektbestimmung"[2] vertrauten Leser nichts Neues sagt, da sich die betriebswirtschaftlichen Methodologen im Grunde bei der Objektbestimmung desselben Modells bedienen.[3] Wir hätten dann nur eine "Selbstverständlichkeit" repetiert und vielleicht das Gefühl suggeriert oder ein latent vorhandenes verstärken geholfen, es stünde mit der wissenschaftstheoretischen Grundlegung der =Betriebswirtschaftslehre=

---

1) SCHÖNPFLUG, Fritz: Untersuchung, a.a.O., S. 3 faßt wie die große Mehrzahl der anderen Methodologen "das Objektproblem als eine logische Frage der Objektbestimmung" auf, die von den fachlichen Methodologien zu lösen sei.
2) Ebenda.
3) Das liegt darin, daß ihre Wissenschafts-"begriffe" nur geringfügige Unterschiede aufweisen und sich bei ihnen trotz manchmal behaupteter Differenzen die gleichen Grundkomponenten nachweisen lassen. Die von uns früher angeführten Definitionen WÖHEs, MOXTERs und HILLs dürften repräsentativ dafür sein, wie bis in die jüngste Zeit hinein 'Wissenschaft' in der Betriebswirtschaftslehre interpretiert zu werden pflegt.

alles zum besten und es würden sich keine Bedenken ergeben, in der Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen nicht genauso zu verfahren, weil wir die in der traditionellen Rede von einem =Erkenntnisobjekt= innerhalb der Betriebswirtschaftslehre, die das Selbstverständnis des "Faches", wenn nicht zu begründen, so doch entscheidend zu fördern half, steckende Problematik weder angedeutet oder aufgezeigt noch zumindest eine kritische Einstellung geweckt oder weiter gefördert hätten.

Und den wissenschaftstheoretisch unbeschlagenen Leser hätten wir vielleicht verleitet, nach mehr oder weniger intensivem Überlegen, was denn das =Erkenntnisobjekt= sein könne, was es nach Auffassung der Literatur sei usw., zu formulieren: "Erkenntnisobjekt des Revisions- und Treuhandwesens ist ...", oder "Erkenntnisobjekt des Revisionswesens ist die Prüfung" usf. ähnlich wie es in der Betriebswirtschaftslehre versucht wird: "Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre ist der Betrieb", "... die Unternehmung" usw. (wobei die Meinungen öfters hart aufeinanderprallen und für den Nachweis der Richtigkeit umfangreiche, aber leider nutzlose Arbeiten geschrieben wurden[1]. Solche Bestimmungen scheinen sogar in der =Natur= der zu untersuchenden Sache zu liegen. Und so pflegen denn in der Betriebswirtschaftslehre in der Regel von den Autoren die Ergebnisse ihrer Objektbestimmungsversuche als absolut und unmittelbar gewiß hingestellt zu werden, - falls kein "Ableitungsfehler" oder Abstraktionsfehler vorliegt oder nachgewiesen werden kann. Man bemüht sich ja bei diesen Objektbestimmungen, wie es SCHÖNPFLUG ausdrückte, um die "logisch einwandfrei und sachlich korrekte Bestimmung des Erkenntnisobjektes der Betriebswirtschaftslehre", d.h. um die Klärung dessen, "worin das Wesen und die Eigenart des spezifisch Betriebswirtschaftlichen zu erblicken ist bzw. worin es nicht zu erblicken ist"[2]; - ohne daß man die Irrelevanz der dem =Erkenntnisobjekt= zugrundeliegenden Fragestellung für die wissenschaftliche Erkennt-

---

1) Vgl. z.B. die beiden Monographien von SIEBER, Eugen: a.a.O., und SCHÖNPFLUG, Fritz: Untersuchungen, a.a.O.;
2) SCHÖNPFLUG, Fritz: Untersuchungen, a.a.O., S. 4. Das gleiche Programm verfolgen z.B. SIEBER, Eugen: a.a.O.; HOSTETTLER, Ernst: a.a.O.; HILL, Wilhelm: a.a.O.; MOXTER, Adolf: a.a.O.; WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O.;

nis, oder, wie wir es vorzugsweise nennen, das "theoretische Wissen" und die mit solchen als "logisch" ausgegebenen Objektbestimmungen aufgebauten Hindernisse für den Fortschritt unseres Wissens zu sehen.[1] Um dies zu verstehen, müssen wir uns kritisch mit dem Sinn auseinandersetzen, der sich mit der Rede vom Erkenntnisobjekt in der betriebswirtschaftlichen Grundlagendiskussion verknüpft. Und unsere Analyse wird uns zugleich auch die nötigen Argumente liefern, die gegen eine Übernahme der mit der Rede vom Erkenntnisobjekt verbundenen Auffassungen in die Grundlagendebatte um die Lehre von Revisions- und Treuhandwesen sprechen.

Um uns den ganzen Sinn der Rede vom Erkenntnisobjekt in der betriebswirtschaftlichen Grundlagendiskussion zu erschließen, müssen wir etwas weiter ausholen und so bleibt uns ein kurzer Gang in die Geschichte nicht erspart; wir müssen bis zum geschichtlichen Ausgangspunkt dieser Rede in den Wirtschaftswissenschaften zurückgehen. Das heißt, wir müssen auf die Lehre AMONNs vom "Erfahrungs- und Erkenntnisobjekt" zurückgreifen[2], wie sie dieser, unter dem Einfluß der erkenntnistheoretischen Auffassungen CARL MENGERs, des südwestdeutschen Neukantianismus WINDELBANDs und

---

1) Das soll nicht als ein Vorwurf aufgefaßt werden, vor allem nicht der älteren Generation der betriebswirtschaftlichen Methodologen gegenüber, die noch in dem Glauben leben konnten, die erkenntniskritische Diskussion habe mit dem badischen Neukantianismus und der Phänomenologie ihren Abschluß gefunden. Daß die Entwicklung der modernen Logik und Erkenntnislogik in Bezug auf die Grundlagenprobleme der Betriebswirtschaftslehre auch in Publikationen der 5oer Jahre noch vollkommen vernachlässigt oder nur am Rande gestreift wurden, hat seine Ursachen wohl zum Teil in der geschichtlichen Entwicklung und in der Dominanz des phänomelogischen Denkstils im westeuropäischen Denken, für den die analytische Philosophie eine existentielle Gefahr darstellt. "Sicherlich wären viele der betriebswirtschaftlichen Methodologen zu anderen Resultaten gekommen, wenn sie mit den philosophischen Problemen (der Gegenwart und nicht nur des deutschen Sprachraums, d.V.) etwas vertrauter gewesen wären". (LÖFFELHOLZ, Josef: Der Stand der methodologischen Forschung in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 482, der aber mit seinen eigenen Ausführungen beweist, daß er es selbst nicht ist), auch wenn sich dadurch das traditionelle "Selbstverständnis" des =Faches= gewandelt hätte.

2) Vgl. dazu AMONN, Alfred: a.a.O., S. 1 ff.

RICKERTs und MAX WEBERs stehend[1], für die "Objektbestimmung" der Nationalökonomie entwickelt hat. Die von ihm gefundene Problemlösung wurde zum Muster, an dem sich betriebswirtschaftliche Autoren bei ihren methodologischen Reflexionen orientierten, indem sie es teilweise (u.U. modifiziert) und vielleicht unbewußt durch die Einübung traditionellen Wissens übernehmen und teilweise kritisierten[2], - ohne aber grundsätzlich davon

---

1) Siehe MENGER, Carl: a.a.O.; WINDELBAND, Wilhelm: Präludien, a.a.O.; RICKERT, Heinrich: Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, a.a.O.; ders.: Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft, a.a.O.; ders.: Der Gegenstand der Erkenntnis, Tübingen 1928. Eine kurze Bemerkung zu den herkömmlichen Versuchen der Einteilung der Wissenschaften. Gliederungen wie "Natur- Geisteswissenschaften" (WUNDT/DILTHEY), "Naturwissenschaften (nomothetische) - Geisteswissenschaften (idiographische Disziplinen)", (WINDELBAND/RICKERT) oder "Natur- Geistes- und Kulturwissenschaften" (CARELL, Erich: Wirtschaftswissenschaften als Kulturwissenschaft, Tübingen 1931, S. 50), sind im Lichte der modernen Wissenschaftslehre mehr als revisionsbedürftig, sofern aus solchen Klassifikationsversuchen eine eigene "Logik" der Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Kulturwissenschaften etc. zu rechtfertigen versucht wird, da sie nur überkommene erkenntnislogische Irrtümer bewahren und über die ontische Indifferenz einer brauchbaren realwissenschaftlichen Methodologie hinwegtäuschen helfen. Haltbar ist heute lediglich eine Klassifizierung in Formal- und Realwissenschaften auf der Basis der Unterscheidung von analytischen und synthetischen Sätzen, die jegliche Assoziationen einer bereichsgebundenen oder gegenstandsadäquaten Methodik und ähnlichen metaphysischen Spekulationen den Boden entziehen dürfte.

2) Vgl. z.B. SÖLLHEIM, Fritz: Zur Methodologie und Systematik der Einzelwirtschaftslehre. In: Archiv der Fortschritte betriebswirtschaftlicher Forschung und Lehre, 4.Jg., 1927, S. 1 ff; SIEBER, Eugen: a.a.O.; SCHÖNPFLUG, Fritz: Das Methodenproblem der Einzelwirtschaftslehre, Stuttgart 1933; ders.: Untersuchungen, a.a.O.; TÖNDURY, Hans: Der Erkenntnisgegenstand der Betriebswirtschaftslehre. In: Schweizerische Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen, 30. Jg., 1936, S. 298 ff.; ULRICH, Hans: Nationalökonomie und Betriebswirtschaftslehre als Wirtschaftswissenschaften und ihr gegenseitiges Verhältnis, Bern 1944; HOSTETTLER, Ernst: a.a.O.; HAX, Karl: Gegenstand, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 3 ff.; GRICHTING, Ernst: Die Privatwirtschaftslehre als Wissenschaft, Bern 1951; MELLEROWICZ, Konrad: Die Stellung der Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 21. Jg., 1951, S. 395 ff.; LÖFFELHOLZ, Josef: Wissenschaft und Praxis. In: Aktuelle Betriebswirtschaft, Berlin 1952, S. 29 ff.; KOSIOL, Erich: Erkenntnisgegenstand und methodologischer Standort der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 129 ff.; ders.: Organisation der Unternehmung, Wiesbaden 1962, Vorwort.; (Fortsetzung der Fußnote auf S. 352)

abzurücken -, um die Frage der Objektbestimmung ihres "Faches" zu lösen. Sie glaubten (wie bereits AMONN) und glauben, mit der Unterscheidung in ein "Erfahrungsobjekt" und in ein "Erkenntnisobjekt" bzw. in der Konstitution eines Erkenntnisobjektes das Entscheidungskriterium gewonnen zu haben, mit dem sich die Frage des Wissenschaftscharakters eines "Faches" und damit zugleich das Abgrenzungsproblem des "Faches" gegenüber anderen Disziplinen[1)], die sie als ein speziell wissenschaftslogisches Problem empfinden, bewältigen lasse.

AMONN geht von der Auffassung aus, daß "eine Wissenschaft als System von logisch ineinanderhängender Einzelerkenntnisse ...

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 351)

2) ders. mit SZYPERSKI, Norbert; CHMIELEWICZ, Klaus: Zum Standort der Systemforschung im Rahmen der Wissenschaften, a.a.O., S. 338; WILD, Jürgen: a.a.O., S. 28 ff.; HENZLER, Reinhold: =Betriebswirtschaft=. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 29. Jg., 1959, S. 536 ff.; SEISCHAB, Hans: Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe, Stuttgart 1961; BIDLINGMAIER, Johannes: Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, a.a.O., S. 13.; MARX, August: Die Erkenntnisobjekte der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und Privatwirtschaftslehre. In: Beiträge zur Begriffsbildung und Methode der Betriebswirtschaftslehre. Wien 1965, S. 135 ff.; PHILIPP, Fritz: a.a.O., passim; WELLER, Thorismund: Auswahl eines Erkenntnisobjekts der Betriebswirtschaftslehre. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 15.Jg., 1963, S. 270 ff., S. 338 ff. u.a. mehr. GLÖCKNER, Peter-Heinrich: a.a.O., S. 17 ff. tritt für eine Gleichsetzung von "Erfahrungsobjekt-Erkenntnisobjekt" ein (S. 26); HILL, Wilhelm: a.a.O., S. 28 ff., insbes. S. 40 ff. wie auch WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., insbes. S. 236. behalten trotz Kritik an AMONN die Unterscheidung "Erfahrungsobjekt-Erkenntnisobjekt" bei.

1) Und auch die Abgrenzungsfragen innerhalb eines "Faches" lösen und "Systematiken" begründen lassen. Dazu werden wir uns im nächsten Teilabschnitt äußern. "AMONN war es auch, der mit seiner Unterscheidung zwischen Erfahrungsobjekt- und Erkenntnisobjekt bei der Abgrenzung einer wissenschaftlichen Disziplin zum wohl meist zitierten und adoptierten volkswirtschaftlichen Methodologen betriebswirtschaftlicher Abhandlungen wurde. Im Extrem führt diese Anlehnung an AMONN zu der These, daß mit diesem Aspekt schon die Aufgabe der Methodologie umrissen sei", stellte vor kurzem ein Betrachter der Szene fest, der den AMONNschen Ansatz selbst aber nicht einer kritischen Analyse unterzieht. (WUNDERER, Rolf: Systembildende Betrachtungsweisen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und ihr Einfluß auf die Darstellung des Unternehmens, Berlin 1967, S. 18 f.).

nicht anders möglich als in Bezug auf ein logisch einheitliches, d.h. für unser Denken durchweg gleichartiges Objekt" (S. 8)[1], d.h. auf ein =Erkenntnisobjekt= möglich sei.[2] Wie gelangt nun nach AMONN eine empirische Wissenschaft zu dem sie konstituierenden =Erkenntnisobjekt=? Die empirischen Wissenschaften gehen nach AMONN von einem sog. "Erfahrungsobjekt" aus. Bei diesem "Erfahrungsobjekt" handelt es sich um einen "einheitlichen Erfahrungskomplex" (S.17) als einem empirisch, d.h. aufgrund der in der Realität bereits bestehenden "gewissen inneren Ordnung und Regelmäßigkeit" (S. 16) gegebene "Ausschnitt aus dem gesamten Erfahrungsmaterial" (S. 17). Das Erfahrungsobjekt sei so "vor allem Denken unmittelbar gegeben" (S. 17) und besitze noch "keine logischen Qualitäten" (S. 18), die hingegen das Erkenntnisobjekt auszeichnen. "Der Blick fällt hierbei auf das, was vor allem Denken dem Subjekt unmittelbar gegeben ist, auf die vor aller verstandesmäßigen Verarbeitung noch völlig unberührte Wirklichkeit, wie sie sich in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit vom Subjekt unmittelbar erlebt oder erfahren wird". (S. 16) Um nun das Erkenntnisobjekt einer Wissenschaft bestimmen zu können, trete jeweils in einer "logisch planvollen und bewußt zweckmäßigen Weise das wissenschaftliche Denken an die Erfahrungswelt heran" (S. 18), es greife ordnend in die Realität, d.h. in die "unendlich verschiedene Mannigfaltigkeit der Erfahrungserlebnisse" hinein, "es vergleicht und scheidet, es verbindet und trennt die verschiedenen Erfahrungskomplexe nach willkürlichen

---

1) Die folgenden Seitenangaben in Klammern (...) im fortlaufenden Text beziehen sich auf AMONN, Alfred: a.a.O.;

2) Vgl. WEBER, Max: Die "Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, a.a.O., S. 41: "Nicht die 'sachlichen' Zusammenhänge der 'Dinge', sondern die gedanklichen Zusammenhänge der Probleme liegen den Arbeitsgebieten der Wissenschaft zugrunde". Vgl. a. MANN, Gerhard: Dogmenanalytische Untersuchungen der Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, a.a.O., S. 31: "So sind es nicht sachliche sondern die gedanklichen Zusammenhänge, die der Wissenschaft zugrundeliegen und als Komplex von Beziehungen, als Erkenntnisobjekt, als Zurückführung auf das Grundproblem die Wissenschaft konstituieren". Im Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre z.B. haben wir dann "die systematisierbare wissenschaftliche Substanz der Betriebswirtschaftslehre" (ZABECK, Jürgen: Zum Erkenntnisproblem in der Betriebswirtschaftslehre. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 19. Jg., S. 258) vor uns.

subjektiven Gesichtspunkten" (S. 17)[1]. Das bedeute zugleich, daß verschiedene Wissenschaften dasselbe Erfahrungsobjekt besitzen können, sie bearbeiten aber immer nur "verschiedene einzelne 'Seiten'" (S. 18)[2]. Und als "Produkt der isolierenden und abstrahierenden Denktätigkeit" (S. 21) ergebe sich dann das =Erkenntnisobjekt= oder "Denkobjekt, als ein überschaubarer Komplex einer begrenzten Anzahl von Merkmalen, die ... zu einem einheitlichen Gedankengebilde vereinigt worden sind". (S.17). In diesem Erkenntnisobjekt "erscheint ... die unmittelbar erfahrbare Wirklichkeit ... zum Zwecke theoretischer Erkenntnis erfaßt und auf Begriffe abgezogen ... Das wissenschaftliche Denken befaßt sich dann weiter nicht mehr mit der unmittelbar gegebenen komplexen Wirklichkeit, mit dem Erfahrungsobjekt, sondern mit dem von ihm zweckmäßig geschaffenen Erkenntnisobjekt". (S. 18).

In dieser Kennzeichnung des realwissenschaftlichen Erkenntnisprozesses, die AMONN durch seine Gegenüberstellung von "=Erfahrung und Denken=" bzw. durch seine Unterscheidung eines "=Erfahrungsobjektes=" von einem "=Erkenntnisobjekt=" als dem "Produkt der isolierenden und abstrahierenden Denktätigkeit ..., dessen Bedeutsamkeit und Eigenart Bedeutsamkeit und Eigenart einer Wissenschaft bestimmt", (S. 21) vollziehen will[3], finden sich die metaphysischen Relikte (wie z.B. der empiristische Mythos des Gegebenen) der überkommenen Erkenntnistheorie um die Jahrhundertwende in der Kennzeichnung des Verhältnisses von Erkenntnis und Realität, mit denen die analytische Philosophie endgültig aufgeräumt hat, indem sie die Rolle des symbolischen Elementes, der Sprache, im Erkenntnisprozeß nachdrücklich hervorhebt und die Interpretation von 'Erkenntnis' erreichbaren Formen

---

1) Vgl. dazu AMONN, Alfred: a.a.O., S. 18. Man spricht auch vom "Auswahlgesichtspunkt", "Auswahlprinzip", "Identitätsprinzip" u.ä.

2) "Das Erkenntnisobjekt stellt eine 'Seite' des gemeinsamen Erfahrungsobjektes dar, die durch Abstraktion von allen anderen Seiten gewonnen wird". (WÖHE, Günter: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. I., 2. Aufl., Berlin/Frankfurt a.M. 1966 S. 14).

3) "Die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis zwischen Erfahrungsobjekt und Erkenntnisobjekt bildet den Inhalt des Methodenproblems ". (SANDIG, Curt: Die Forschungs- und Darstellungsmethoden und das Methodenproblem in betriebswirtschaftlicher Sicht. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 9. Jg., 1957, S. 137).

unseres Wissens angepaßt hat und auch das Sinnieren über das "Wesen" oder die"Natur der Wirklichkeit", die nur zu einer Ontologisierung der dazu verwandten Sprache führt, in den Bereich der metaphysischen Spekulation verwies. Da die moderne Wissenschaftslogik von einer "'operativen' Definition"[1] des Begriffes 'Realität' ausgeht: "alles, worüber wir intersubjektiv überprüfbare Aussagen machen können", heiße 'Realität', und da Reflexionen über =Gegenstände (Objekte)[2]= bzw. =Gegenstände als Gegenstände= über empirisch nichts-sagende Tautologien nicht hinausführen können und eher der Ebene der Imagination, der Dichtung und kontemplativen Betrachtung zuzurechnen ist, wird erklärlich, warum die moderne Wissenschaftslogik im "=Erfahrungsobjekt=" bzw. im "=Erkenntnisobjekt=" keine Probleme sah und sieht und warum für sie die dazu führende Fragestellung höchstens ein Scheinproblem darstellt.

Eine weitere Auseinandersetzung mit der AMONNschen Konzeption wäre somit entbehrlich, da wir uns von ihr keinen Aufschluß über den realwissenschaftlichen Erkenntnisprozeß erhoffen können, wenn nicht noch heute in der Betriebswirtschaftslehre jener an der Unterscheidung zwischen einem "=Erfahrungsobjekt=" und einem "=Erkenntnisobjekt=" ausgerichtete Denkstil festzustellen wäre,[3] den wir nur als zu geeignet ansehen, die Entwicklung des theoretischen Wissens auf diesem Gebiete zu hemmen. Auch bliebe uns der Sinn der Rede vom Erkenntnisobjekt in der betriebswirtschaftlichen Grundlagendiskussion weiter verschlossen, den wir herausarbeiten wollten.

Die Bestimmung eines "Erkenntnisobjektes" durch Abstraktion, d.h. durch "analytische Feststellung gemeinsamer Merkmale an einer Mehrheit von Objekten und Problemen und Hervorhebung

---

1) Vgl. GEIGER, Theodor: a.a.O., S. 44.
2) "Welcher Art von Gegenstand etwas ist, sagt die Grammatik." (WITTGENSTEIN, Ludwig: Philosophical Investigations, a.a.O., S. 116).
3) "Denn das Identitätsprinzip bzw. das Erkenntnisobjekt stellt jenes metawissenschaftliche Kriterium dar, an dem der Disziplincharakter eines Wissenschaftsbereiches beurteilt wird und das Verhältnis einer Disziplin zu ihren Mutter-, Schwester- und Nachbardisziplinen bestimmt", behauptete noch jüngst WILD, Jürgen: Grundlagen und Probleme der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre, a.a.O., S. 30 f.

dieser Merkmale bzw. Trennung von unterschiedlichen individuellen Zügen oder Begleitumständen"[1] mithilfe eines Identitätsprinzips (Auswahlprinzips) oder wie man den Vorgang sonstwie charakterisieren mag , ist wie jede "Abstraktion" ein psychischer Vorgang, der für die Erkenntnispsychologie von Interesse ist, aber kein Prozeß, der die an Geltungsfragen empirisch-kognitiver Aussagen und Theorien interessierte Wissenschaftslogik angehen würde. Und es läge zudem eine gravierende Verkennung der Funktion wie der Möglichkeiten der Erkenntnislogik vor, wollte man es ihr zur Aufgabe machen, Regeln aufzustellen, wie man =Begriffe= zu bilden hat und wie man zu =richtigen Begriffen= kommt, d.h. in der Sprache AMONNs, - wie "die unmittelbar erfahrbare Wirklichkeit zum Zwecke theoretischer (!) Erkenntnis ... auf Begriffe abgezogen" (S. 18) werden kann oder wie mit dem so gewonnenen Denkobjekt, einem einheitlichen Gedankengebilde (Erkenntnisobjekt) dann verfahren werden sollte. Die Wissenschaftslogik kann lediglich die formalen Kriterien festlegen, denen ein Sprachsystem genügen muß, wenn es für bestimmte Zwecke tauglich sein soll und darauf hinweisen, daß uns irgendwelche "Begriffs-"festsetzungen keinerlei inhaltliche Einsichten zu vermitteln vermögen. Über die Zweckmäßigkeit und die Fruchtbarkeit der "Begriffe", d.h. des terminologischen Instrumentariums, entscheidet die Anwendung der mit ihrer Hilfe formulierten Aussagen auf die Wirklichkeit. Was sich bei AMONN und seinen Epigonen dokumentiert, ist die von bereits wiederholt kritisierte Vermischung der Probleme des Entdeckungs- mit dem Begründungszusammenhanges innerhalb dessen, was man mit "Theoriebildung" zu umschreiben pflegt.

Die Auffassung von AMONN , nach der ein =Erkenntnisobjekt= als "ein vom Erfahrungsobjekt grundsätzlich verschiedenes und notwendig geschiedenes, rein gedankliches Gebilde "der Gegenstand

1) HILL, Wilhelm: a.a.O., S. 35. "So wird mit Hilfe der Abstraktion aus buntschillernden Erscheinungen bestimmter Art - eben des Erfahrungsobjektes - eine gedankliche Konstruktion errichtet, die man Erkenntnisobjekt nennt". (FORKER, Hans-Joachim: a.a.O., S. 93). Solche Beschreibungen der Abstraktion sprechen für sich - aber in einem negativen Sinne, und geben einen Vorgeschmack dessen, was wir erwarten dürfen, wenn wir Autoren auffordern würden, den Vorgang zu präzisieren, der von ihnen 'Abstraktion' genannt zu werden pflegt.

einer empirischen Wissenschaft sei, steht noch ganz im Banne und auf "dem Boden jenes von Descartes inaugurierten Dualismus (Subjekt, Objekt, d.V.), der die Sprache erst nachträglich einführt und überdies das Vorurteil begünstigt, die Gegenstände müßten als corpora, als materielle Objekte dem rein geistigen, unkörperlichen Bewußtsein gegenüberstehen"[1], und so zu metaphysischen Spekulationen wie einer dem Subjekt vor allem Denken unmittelbar und in einer gewissen Ordnung und Regelmäßigkeit gegebenen Wirklichkeit oder Erfahrungswelt führt.[2]

"Es gibt keine Ordnung der Dinge apriori"[3], nach der sich die Welt der Erfahrung in einzelne Bezirke, d.h. "=Erfahrungsobjekte=" AMONNscher Prägung, einteilen ließe, ebensowenig wie die "vor aller verstandesmäßigen Verarbeitung noch völlig unberührte Wirklichkeit" (S. 16), wie AMONN meint. Die gegenteilige Meinung fußt auf einer Fehlinterpretation der instrumentalen Rolle der Sprache für das vorwissenschaftliche und das wissenschaftliche Denken und damit für die sprachliche Erschließung der =Welt=.[4] Wir tragen vielmehr, wenn wir einen Satz denken oder aussprechen, eine (keineswegs für immer feststehende, oder =ewig= gültige) =Ordnung der Dinge=, wenn wir so sagen dürfen, quasi in die =Welt= hinein[5], wir gliedern sie, denn jedes Denken, jedes vernünftige Reden, das ja an die Sprache notwendig gebunden ist[6], ist unweigerlich selektiv, das haben wir oben immer wieder betont.

---

1) KAMLAH, Wilhelm/LORENZEN, Paul: a.a.O., S. 43. Vgl. dazu z.B. FORKER, Hans-Joachim: a.a.O., S. 93: "Das Erfahrungsobjekt ist also immer eine reale Erscheinung, denn nur eine solche ist der sinnlichen Wahrnehmung zugänglich".
2) Vgl. AMONN, Alfred: a.a.O., S. 16. und passim.
3) WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus,5.634.
4) "Ähnlich wie 'Gegenstand' nur scheinbar ein Prädikatior ist, so ist 'die Welt' nur scheinbar ein Eigenname (oder gar ein 'Begriff',ein Prädikator)". (KAMLAH, Wilhelm/LORENZEN, Paul: a.a.O., S. 52) oder gar ein "Gegenstand".
5) "Was es, scheinbar, geben muß, gehört zur Sprache." (WITTGENSTEIN, Ludwig: Philosophical Investigations, a.a.O., S. 25). Denkkategorien u.ä. haben hier keinen Platz. Es sei hier nur an die"Willkür" erinnert, die wir bei der Festlegung der Gebrauchsregeln unseres Vokabulars anwenden.
6) Es kann "nicht oft genug gegen das traditionelle Vorurteil Einspruch erhoben werden ..., demgemäß Denken als 'primärer Bewußtseinsakt' vom Sprechen als der hernachfolgenden 'sprachlichen Äußerung' zu unterscheiden sei." (KAMLAH, Wilhelm/LORENZEN, Paul : a.a.O., S. 41).

Die Behauptung einer =Ordnung der Dinge a priori= ist nichts anderes als die Ontologisierung der Sprache, deren wir uns gerade zur Beschreibung der "Welt" oder eines Ausschnittes daraus bedienen.

Und =unmittelbar gegeben=, wie es bpsw. auch der (naive) Empirismus mit seiner Idee eines theorienfreien und unmittelbaren Erfahrungszuganges zur Wirklichkeit annahm, ist uns ebenfalls nichts; darauf haben wir bei der Erörterung der Tatsachenbasis von Hypothesen bzw. des Induktionsproblems hingewiesen. Denn unsere Wahrnehmungen sind nicht nur stets auswählend, sondern enthalten darüber hinaus eine bestimmte Interpretation der =Wirklichkeit= im Lichte überlieferter Theorien, dessen wir uns nur zu oft nicht bewußt sind. Unsere Wahrnehmungen sind nicht etwa passive Rezeptionen, sondern Deutungsaktivitäten. Unsere sinnlichen Wahrnehmungen sind, wie die psychologische Forschung nachwies, geleitet und geprägt "durch unsere 'schon immer' vorausgegangene sprachliche Erschließung der Welt";[1] der Glaube an =untheoretische Tatsachen= ist ein weitverbreiteter Irrglaube. Der Primat der Theorie in der Beobachtung wurde bereits 1933 von POPPER herausgestellt. Daraus sollte man auch in neueren Untersuchungen über betriebswirtschaftliche Methodenfragen, wo bspw. immer noch der naive Empirismus unangefochten sein Dasein fristet, die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden.

Die unmittelbar gegebene Erfahrungsbasis AMONNs wird von allen betriebswirtschaftlichen Autoren, die sich mit dem (Schein-) Problem "Erfahrungs- und Erkenntnisobjekt" beschäftigen, widerspruchslos akzeptiert, - auch von denen, die am AMONNschen Denkmodell Kritik üben, obwohl damit bereits die Unterscheidung hinfällig wird (und jede Kritik, die dies bereits nicht beachtet,

---

1) Dies.: a.a.O., S. 18. Vgl. auch DEMBER, William N.: The Psychology of Perception, a.a.O., S. 271 ff.; BOHNEN, Alfred: Zur Kritik des modernen Empirismus. In: Ratio, Band 11, 1969, S. 33 ff.

selbst der nämlichen Kritik verfällt[1]) und das Problem der mit jedem Versuch einer theoretischen Druchdringung realer Erscheinungen involvierten Perspektive[2]), die in der Selektivität

---

1) Das gilt bspw. für HILL, der einen immanenten Widerspruch in der Konzeption AMONNs aufzudecken versuchte, die eigentliche Problematik aber nicht sah, da er denselben "Begriff" der 'Erfahrung' zugrundelegte. Vgl. HILL, Wilhelm: a.a.O., S. 28 ff. Die Kritik WÖHEs (vgl. ders.: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 233), GLÖCKNERs (ders.: a.a.O., S. 17 ff) und ZABECKs (vgl. ders.: a.a.O.,) an AMONN, auf die wir hier nicht eingehen können, treffen ebenfalls nicht den Kern des Problems, da es sich bei ihnen nicht um wissenschaftslogische Einwendungen handelt, auch wenn sie sie als solche ausgeben, sondern um ontologische (mit denen u.a. Argumente einhergehen, die Psychologie und Logik verquicken, und so gerade den Psychologismus in die Logik wieder hereinnehmen, den die analytische Philosophie so mühsam eliminierte). Daß ontologische Reflexionen für die Klärung des Verhältnisses von theoretischem Wissen und Wirklichkeit ohne jede Bedeutung sind, wird offensichtlich, wenn man sich den Ursprung der im deutschen Sprachbereich so beliebten ontologischen Spekulation vergegenwärtigt: sie entsprang einem Mißverständnis der Sprache, worauf wir oben hinwiesen, und stellt eine Überforderung dessen dar, was Sprache und Logik zuleisten imstande sind. Wer das Erkenntnisphänomen unter ontologischem Aspekt einer Klärung zuführen will, wie dies GLÖCKNER unter Berufung auf die "Grundwissenschaft" J. REHMKEs und J.E. HEYDEs, oder WÖHE in Anlehnung an den "kritischen Realismus" eines Erich BECHERs, oder ZABECK in Anlehnung an N. HARTMANN und M. HEIDEGGER versuchen, bewirkt nicht mehr als eine Bewahrung bereits ehrwürdiger erkenntnistheoretischer Irrtümer und eine Abschirmung vor der "Ansteckung" mit neo-positivistischem Gedankengut, vermag aber nichts zur Klärung des Erkenntnisphänomens beizutragen - und geht zudem über AMONN nicht hinaus, nur daß er eine andere Variante des cartesianischen Dualismus dessen Auffassung gegenüberstellt. Man vergleiche zu diesem Zwecke nur einmal die logische (!) Kritik ZABECKs an AMONN, die am =Objekt= ansetzt, und daraus "für eine erkenntnistheoretische Besinnung bedeutsame Konsequenzen" (S. 263) aufzeigen möchte. Wenn heute ernsthaft eine ontologische Grundlegung der Betriebswirtschaftslehre gefordert wird, um "eine sicherlich nicht beabsichtigte Verarmung der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie" (KLOIDT, Heinrich: Zur ontologischen Grundlegung der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 33. Jg., 1963, S. 494) zu vermeiden, oder eine(n) "Konzeption und Grundriß von Seinskategorien und allgemeinen Handlungsprinzipien im Betriebsleben" (HASENACK, Wilhelm: Betriebliche Kategorien. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 22. Jg., 1952, S. 1) auf der Basis der "kritischen Ontologie" N. HARTMANNs zu geben versucht wird usw., so können wir uns davon keinen Fortschritt oder eine Befruchtung der Grundlagendiskussion erhoffen. Denn die einer aristotelisch-scholastischen Tradition des ens-quaens-Denkens entspringende Ontologie als einer allgemeinen Lehre vom "Seienden als Seiendem" kann es garnicht geben und dürfte mit zu den "Anmaßungen der Vernunft" gehören, gegen die sich zurecht bereits KANT kritisch gewandt hat.

2) Auf die u.E. die Rede vom Erkenntnisobjekt letztlich anspielt, soweit sie das Erkenntnisphänomen betrifft.

des terminologischen Apparates der dabei angewandten Wissenschaftssprache(n) begründet ist, eine andere Interpretation erfahren muß! Es würde dann der Informationsgehalt und die Prüfbarkeit der Aussagen nomologischen (wie singulären) Charakters, zu deren Bildung wir die =Begriffe= benötigen, der Theorienpluralismus statt des -monismus, die ständige Revision des Begriffapparates im Verlauf des Erkenntnisprozesses[1] usw. in den Vordergrund gerückt.

Fragen wir nun ungeachtet der bisher von uns erhobenen Einwände danach, was dabei herauskommt, wenn "die Betriebswirtschaftslehre sich selbst, die eigene Disziplin, zum Problem werden läßt",[2] und =ihr= Erkenntnisobjekt zu bestimmen versucht, sei es durch das Anlegen eines Auswahl- oder Identitätsprinzips, "durch das sämtliche wissenschaftliche Phänomene der Einzeldisziplin ... aus ... der realen Wirklichkeit herausgehoben"[3], abstrahiert, und so "alle wissenschaftlichen Fragestellungen auf einen einheitlichen Problemkern reduziert"[4] werden, sei es durch das Herausarbeiten des (der) "Grund- oder Zentralbegriffe(s)" der Disziplin[5], so findet man folgende, von uns lediglich beispielhaft herausgegriffene Charakterisierungen des Erkenntnisobjektes: "Erkenntnisgegenstand der Betriebswirtschaftslehre ist ... der wirtschaftende Betrieb".[6] "Nur die Unternehmung ... ist als Objekt einer einzelwirtschaftlich orientierten, exakten Wirtschaftslehre denkbar".[7] "Das Objekt dieser Disziplin ist .. der wirt-

---

1) Daß sich im Laufe der Entwicklung von Wissenschaften die Bedeutung der Elemente des jeweiligen Vokabulars verändert, wird oft nicht bewußt.
2) HILL, Wilhelm: a.a.O., S. 51.
3) Vgl. ebenda, S. 36 ff.
4) KOSIOL, Erich: Erkenntnisgegenstand und methodologischer Standort der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 131.
5) Wie die einzelnen Autoren die Objektbestimmung vornehmen wollen, ist nicht weiter von Bedeutung, da es sich hierbei weder um eine logische noch wissenschaftslogische Frage handelt. Wenn trotzdem von "moderner Logik", "Erkenntnislogik", "methodologisch" u.ä. gesprochen wird, so liegt hierin ein freizügiger Sprachgebrauch vor, der nicht in Übereinstimmung mit der Verwendung der betreffenden Worte in der modernen Wissenschaftstheorie steht.
6) KOSIOL, Erich: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung, a.a.O., S. 751.
7) SIEBER, Eugen: a.a.O., S. 91; vgl. a. S. 85.

schaftende Betrieb".[1] "Der Betrieb ist das Untersuchungsobjekt der Betriebswirtschaftslehre".[2] "Nicht der =Betrieb=, sondern die Unternehmung ist Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre".[3] "Der Betrieb, als wirtschaftliches Gebilde, als Betriebswirtschaft, genommen, ist das Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre";[4] oder es wird davon gesprochen, "daß nicht das Gebilde selbst Erkenntnisobjekt ist, sondern das wirtschaftliche Verhalten der jeweiligen Einzelwirte".[5]

Der nicht mit den traditionellen Vorstellungen belastete Leser, die sich innerhalb der Betriebswirtschaftslehre mit dem Reden vom Erkenntnisobjekt seit jeher verknüpfen, könnte geneigt sein, in solchen Umschreibungen wie auch z.B. in den als Identitätsprinzipien in der Literatur angeführten Prinzipien wie "Rentabilitätsprinzip" oder "Wirtschaftlichkeitsprinzip" lediglich einen Hinweis auf den Realitätsausschnitt zu sehen, in dem die von dem jeweiligen Autor für erklärungsbedürftig angesehenen Erscheinungen in der Regel zu finden sein werden, bzw. einen Hinweis darauf, von welchen Auswahlgesichtspunkten in seiner Problemwahl sich der Autor bei seinem Vorgehen leiten lassen will. Sollten diese Umschreibungen dann einen Informationswert besitzen, so müßte es sich bei den verwandten Ausdrücken um wohldefinierte Ausdrücke handeln, die es jedem Einzelnen gestatten würden, anhand der definitorisch festgelegten Merkmale festzustellen, ob eine empirische Erscheinung in den Untersuchungsbereich fällt oder nicht.

Doch täuscht man sich, wenn man so die Rede vom Erkenntnisobjekt aus dem historisch gewordenen Kontext herauslösen und die Bemerkungen als vielleicht für den jeweiligen Wissenschaftler verbind-

---

1) MELLEROWICZ, Konrad: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bd.I, 10. Aufl., Berlin 1958, S. 38.
2) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 29 und passim.
3) HOFFMANN, Alexander: Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung, Leipzig 1932, S. 3.
4) SEYFFERT, Rudolf: Über Begriff, Aufgaben und Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre, 4. Aufl., Stuttgart 1957, S. 11.
5) FORKER, Hans-Joachim: a.a.O., S. 94 f.; vgl. a. BIDLINGMAIER, Johannes: Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, a.a.O., S. 25.

lichen, aber für die anderen Forscher unverbindlichen Hinweis auf einen festumrissenen Problemkomplex werten würde, den man sich zu erklären anschicken will. Darüber belehrt ein Blick in die Literatur, wo offen oder versteckt geführte Streitigkeiten darüber entfacht werden, ob denn nun der =Betrieb= oder die =Unternehmung= usw. "das" =Erkenntnisobjekt= der Disziplin "Betriebswirtschaftslehre" sei, - ohne daß man je zu einer allgemein anerkannten Definition von Ausdrücken wie 'Betrieb' oder 'Unternehmung' ('Unternehmen') vorgestossen wäre und den analytischen und deshalb apriorischen, jedoch willkürlichen Charakter der definitorischen Festsetzungen allzusehr beachtet hätte, weil man sog. Realdefinitionen zu geben versuchte -, wo man ausgiebig diskutierte, ob man die 'Betrieb' oder 'Unternehmung' genannten Institutionen und/oder das =wirtschaftliche= Verhalten der Mitglieder dieser Institutionen als "das" =Erkenntnisobjekt= der "Disziplin" wählen müsse; ja es wurde sogar von SCHÖNPFLUG der Versuch unternommen, den logischen (!) Nachweis dafür zu erbringen, "daß der Name Betriebswirtschaftslehre und kein anderer zu Recht besteht".[1)]

Es geht also seit AMONN mit der Rede vom Erkenntnisobjekt um mehr, es geht um den allgemein-verbindlichen Aufweis "des" =Erkenntnisobjektes= der "Disziplin" =Betriebswirtschaftslehre=[2)], des Auswahl- oder Identitätsprinzps, "durch das sämtliche wissenschaftlichen Phänomene ... aus ... der realen Wirklichkeit herausgenommen werden"[3)], des gemeinsamen "Bezugspunktes aller Probleme einer Disziplin"[4)], des Grundproblems bzw. der "Grund- oder Zentralbegriffe", weil man den Vorweis eines disziplin-

1) SCHÖNPFLUG, Fritz: Untersuchungen, S. XI (H.d.V.).
2) Diese Bezeichung hat sich durchgesetzt. Der Streit darüber, wie die Disziplin zu benennen sei, ist wissenschaftstheoretisch nicht von Interesse, da man in der Namensgebung frei ist und aus dem Namen keinerlei inhaltliche Erkenntnisse ableitbar sind. 'Betriebswirtschaftslehre' ist für uns lediglich eine Sammelbezeichnung, und wenn wir sie verwandten oder weiter verwenden, dann sollte nicht der falsche Eindruck entstehen, wir würden damit die Auffassung einer bestimmten Schule oder Denkrichtung vertreten. Diese Bemerkung erscheint uns insoferne für erforderlich, als man heute noch in den Wirtschaftswissenschaften bereit zu sein scheint, aus der Bezeichnung einer Disziplin auf den Inhalt der Aussagen zu schließen.
3) KOSIOL, Erich: Erkenntnisgegenstand und methodologischer Standort der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 131 (H.d.V.).
4) HILL, Wilhelm: a.a.O., S. 37. (H.d.V.).

eigenen =Erkenntnisobjektes= zur wissenschaftskonstituierenden Bedingung erhoben hat[1], und der =richtigen= Bestimmung "des" Erkenntnisobjektes den Status eines erkenntnisrelevanten Tatbestandes zudem verlieh. Das führt dann zu so apodiktischen Feststellungen wie: "Das Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre ist ..." als definitive Antwort auf die zuvor gestellte Frage: "Was ist das Erkenntnisobjekt ...?", für deren Beantwortung man dann doch das Signum einer =wissenschaftlichen= Erkenntnis in Anspruch nimmt, obwohl es sich hierbei offensichtlich nur um apriorische, weil analytische (definitorische) Festlegungen mit dogmatischem Anspruch und restriktiven Konsequenzen für die Weiterentwicklung des Wissens in einem"Fache" handeln kann, die einer essentialistischen Fragestellung nach dem =Wesen der Betriebswirtschaftslehre=[2] entsprungen sind.

Es wird im Stile des Essentialismus für definitorische Festsetzungen eines Begriffes 'Betriebswirtschaftslehre' wissenschaftliche Erkenntnis vorgetäuscht und eine bestimmte Perspektive hypostasiert, verabsolutiert bzw. zu verabsolutieren versucht, indem man die durch das Denken auf Begriffe abgezogene Wirklichkeit (AMONN), d.h. ein "abstraktes Denkobjekt, das ihren Erkenntnisgegenstand darstellt ... für sich vergegenständlicht", um so eine "methodologische (!) Begründung der ökonomischen Wissenschaft"[3] zu erhalten. Der Glaube, der uns in einer solchen Auffassung entgegentritt, die einzelnen empirischen Wissenschaften "are distinguishable by subject matter which they investigate, appears ... to be a residue from the time when on believed that a theory has

---

1) Deren Erfüllung dann die =Betriebswirtschaftslehre= als autonome, selbständige Einzelwirtschaft, als "Disziplin", etabliert.
2) " ..., was sie als Wissenschaft eigentlich ist". (SCHÖNPFLUG, Fritz: Das Methodenproblem in der Einzelwirtschaftslehre, a.a.O., S. 23).
3) KOSIOL, Erich: Erkenntnisgegenstand und methodologischer Standort der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O.. Die Nachwirkungen einer Auffassung, das wissenschaftliche Denken befasse sich ausschließlich "mit dem von ihm zweckmäßig geschaffenen Erkenntnisobjekt", das "ein Abstraktum, ein Begriff, eine reine gedankliche Konstruktion sei" (AMONN, Alfred: a.a.O., S. 18, S. 62), ist das Begnügen mit den =reinen= Theorien z.B. in der Betriebswirtschaftslehre.

to proceed from a definition of its own subject matter"[1]. Mit anderen Worten, wir haben darin ein Überbleibsel einer essentialistischen (begriffsorientierten, -realistischen) Wissenschaftskonzeption vor uns, die auch die Übersetzung des Fremdwortes 'Methodologie' zu wörtlich nimmt - und die u.E. ohne jeden Schaden für die wissenschaftliche Erkenntnis auch aus der Betriebswirtschaftslehre eliminiert werden kann - und sollte, da sie nur ein retardierendes Element für den Erkenntnisfortschritt in diesem Fache darstellt, wie wir noch zeigen werden. Einmal, weil sie die Entwicklung sog. "reiner Theorien" in der Betriebswirtschaftslehre fördert und legitimiert, anstatt über deren Problematik und fehlende Zieladäquanz aufzuklären, falls wirklich Erklärungsabsichten bestehen und diese nicht ein unerfüllbares Programm bleiben sollen, und zum anderen, weil sie den Forschungen Beschränkungen auferlegen möchte, ohne eine einzige Instanz für die Rechtfertigung dieses Anspruches angeben zu können.

All diese Versuche, eine Präzisierung des =Wesens= oder der =Natur= der "Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft" zu geben[2], zu der auch die Bestimmung des Erkenntnisobjektes gehört, und um die sich betriebswirtschaftliche Methodologen wie SIEBER, SCHÖNPFLUG, HOSTETTLER, HILL, MOXTER, WÖHE u.a. bemühten, dieser Versuch also, =Betriebswirtschaftslehre= als "Wissenschaft zu definieren", tun "der Wirklichkeit Gewalt an"[3]. Die einzige Vorstellung, um deren Präzisierung sich ein Betriebswirtschaftler nicht zu sorgen braucht, ist die Vorstellung "Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft". Denn eine solche Präzisierung "kann unmöglich entscheidend für irgendein wissenschaftliches Argument angesehen werden. Ebensowenig wie man sich vorstellen kann, daß

---

1) POPPER, Karl R.: The Natur of Philosophical Problems and their Roots in Science. In: The British Journal for the Philosophy of Science, Vol. III, 1952/53, S. 124.
2) "Dies macht" nach MOXTER bspw. "die Analyse dreier eng miteinander verbundenen Fragenkomplexe erforderlich: 1.) Was ist das Erkenntnisziel der Betriebswirtschaftslehre? ... 2.) Wodurch ist die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise gekennzeichnet? ... 3.) Wie kann die Betriebswirtschaftslehre in den 'globus intellectualis' eingeordnet werden?" (MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 2).
3) MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O., S. 236.

ein Chemiker aus dem Begriff der Chemie als Wissenschaft jemals Schlüsse ziehen kann".[1)]

Die Wurzel der bis in die jüngste Zeit hinein unternommenen, aber zwangsläufig unfruchtbar bleibenden Anläufe, das =Wesen der Betriebswirtschaftslehre= zu ergründen und ein für allemal verbindlich zu fixieren, ist, wie einige Autoren ganz offen bekennen, in dem Bedürfnis nach Selbstbestätigung und Stärkung des Selbstbewußtseins der "=Disziplin="[2)] zu sehen; man glaubte, der "Betriebswirtschaftslehre als Ganzes ihre Anerkennung als eine selbständige wirtschaftswissenschaftliche Diszplin"[3)] verschaffen zu müssen. Denn bereits mit der Begründung der =Betriebswirtschaftslehre= als akademischen Lehrfach sah sich das akademische "Fach" ("Diszplin") "existenzbedrohenden Angriffen ausgesetzt"[4)], wie MANN es ausdrückt; es galt daher, wie bereits SCHÖNPFLUG treffend die daraus resultierende Aufgabenstellung umschrieb, "den für die Betriebswirtschaftslehre adäquaten Wissenschaftseinheit zu bestimmen, was im wesentlichen bedeutete, die wissenschaftliche Autonomie dieser Disziplin zu sichern und ihre Existenzberechtigung nachzuweisen"![5)] Der Nachweis des Wissenschaftscharakters der =Betriebswirtschaftslehre= war dann zugleich der Beweis, daß es sich bei ihr um eine wissenschaftliche Disziplin, um eine autonome, selbständige (Einzel-) Wissenschaft handle. Das Wissen-

---

1) Ebenda. Wir haben hier einen Gedanken MYRDALs, den dieser bezüglich der "Nationalökonomie" äußerte, auf die "Betriebswirtschaftslehre" übertragen.
2) Daß es sich hier nur um eine fiktive Redeweise handeln kann und damit letztlich nur die Fachvertreter gemeint sind, - denn es gibt ja keine subjektähnliche Entität , genannt "Betriebswirtschaftslehre" -, wird in der methodologischen betriebswirtschaftlichen Diskussion in der Regel übersehen, woraus dann Scheinprobleme resultieren. "Die BWL ist ... kein (Kollektiv-) Subjekt, das Forderungen stellen und eigene Ansprüche erheben bzw. durchsetzen könnte". (FISCHER, Wolf F.: Vogler, Gerhard: Die Betriebswirtschaftslehre in ihrem Verhältnis zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen, a.a.O., S. 129).
3) WÖHE, Günter: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, a.a.O.,S.5.
4) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 394.
5) SCHÖNPFLUG, Fritz: Untersuchungen, a.a.O., S. 2. (H.d.V.), und auch den "von allem Anfang an darauf" gerichteten "Ehrgeiz" zu befriedigen, "als gleichberechtigt neben die Nationalökonomie zu treten". (Ebenda). Wir meinen dagegen, daß bspw. die Reputation eines "Faches" eher an den Ergebnissen zu messen ist oder gemessen werden wird, die das "Fach" vorweisen kann, als daran, ob es institutionalisiert ist oder ein eigenes=Erkenntnisobjekt= besitzt.

modell einer letzten Endes begriffsorientierten Methodologie, das auch die Frage nach dem =Erkenntnisobjekt= erlaubte, bot und bietet anscheinend auch heute noch den "geeigneten" Ansatzpunkt, aus der Natur der Sache, aus der angeblich so und nicht anders beschaffenen Wirklichkeit heraus die jeweils von dem Autoren propagierte oder aufgrund der Wissenschafts- oder Lehrstuhlpolitik "gerade übliche und vielfach institutionell verankerte Einteilung in wissenschaftliche Fächer"[1] =erkenntnistheoretisch= zu legitimieren.

Indem man ontologische Reflexionen in "wissenschaftslogische" umfunktionierte, von "Logik" sprach, wo es sich um "Metaphysik" handelte, um zu einem a priori feststehenden Bestand an wissenschaftseigenen Problemen (=fachwissenschaftlichen Problemstellungen=) zu kommen, - wobei es gleichgültig ist, in welchem Entwicklungsstadium einer Wissenschaft solche Überlegungen angestellt werden oder werden sollen -, ist dann z.B. die entsprechende "Handhabe gegeben, jene Stimmen zum Verstummen zu bringen, die von der Autonomie einer Wirtschaftswissenschaft neben der Nationalökonomie nichts wissen wollten"[2], und schafft man sich so "ein festes methodologisches (!) Fundament ..., das allein die Gewähr" bildet, "einerseits Leerlauf und Übergriffe in Forschungsgebiete anderer Wissenschaften zu vermeiden, andererseits die Behandlung von Problemkreisen, die zur Erforschung des eigenen Objektes erforderlich sind, durch andere Wissenschaften zu verhindern"![3]

Aus dem Bemühen um den Nachweis des Wissenschaftscharakters der Diszplin, das aus Befürchtungen vor einer Integration, rationalisierten Inferioritätsgefühlen, Ergeiz, Fragen der Lehrstuhlerrichtung und -abgrenzung oder sonstigen, z.B. hochschulpolitischen

---

1) ALBERT, Hans: Probleme der Theorienbildung, a.a.O., S. 12.
2) SCHÖNPFLUG, Fritz: Untersuchungen, a.a.O., S. XI.
3) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 24. Auch MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 7, verspricht sich von diesem befriedigenden =methodologischen= Fundament der Betriebswirtschaftslehre den Wegfall jener "erheblichen 'Friktionsverluste' ..., wie sie für Disziplinen mit unzureichender methodologischer Grundlage kennzeichnend sind". Er meint damit die zahlreichen "Ausflüge in Gebiete, die anderen Wissenschaften zugehören (bzw. noch schlimmer, die überhaupt nicht Gegenstand der Wissenschaft sind oder sein sollten) ..."!

Ursachen entsprungen sein mag, und aus einer Überschätzung dessen, was die Wissenschaftslogik als Metasprache der Objektsprache, in der wir unsere inhaltlichen Erkenntnisse formulieren, überhaupt zu leisten vermag, entstehen so Dogmen, die sich Gewande einer angeblichen wissenschaftstheoretischen Erkenntnis über "das" =Erkenntnisobjekt= der "Disziplin" präsentieren und in denen sich vorwissenschaftliche Entschlüsse der Autoren in scheinbare Erkenntnis verwandeln. Indem man eine normative Interpretation in diese scheinbaren Erkenntnisse einschmuggelt, kann man dann zu solchen normativen Feststellungen gelangen wie: "Arbeitswissenschaftliche Untersuchungen haben in der Betriebswirtschaftslehre nichts zu suchen".[1] Als "methodologische" Postulate verbrämt, sind diese Glaubenssätze wie geschaffen, die gerade bestehenden, aufgrund der wissenschaftlichen Tradition herausgebildete Arbeitsteilung, "for historical reasons and reasons of administrative convenience (such as the organisation of teaching and appointments)"[2] gewordenen Grenzen zwischen den =Disziplinen= als "logisch bedingt" erscheinen zu lassen und so zu zementieren, indem man sie de facto auf dem gegenwärtigen (oder auch erwünschten) Stande ontologisiert und diesem zufälligen Produkte der historischen Entwicklung[3] eine ganz besondere Bedeutung für das Problem der Gewinnung theoretischen Wissens beilegt.

Die Erkenntnis wird durch solche sich als "methodologisch" gerierenden Überlegungen auf dem gegenwärtigen Stande zu konservieren getrachtet; denn mit dem Erkenntnisprozeß geht nicht nur ein Wandel in der wissenschaftlichen Perspektive einher, sondern pflegen von den Wissenschaftlern auch die =natürlichen= oder =an sich= bestehenden Grenzen zwischen einzelnen Wissenschaften nicht respektiert zu werden. "Methodologisch" abgesicherte Bestimmungen von Erkenntnisobjekten behindern nur noch

---

1) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 259. WÖHE steht hier als Beipiel für viele.
2) POPPER, Karl R.: The Nature of Philosophical Problems and their Roots in Science, a.a.O., S. 125.
3) Das, wenn man es lediglich "im zeitlichen Querschnitt betrachtet und den Entwicklungsaspekt" (ALBERT, Hans: Probleme der Theoriebildung, a.a.O., S. 17) vergißt, Abgrenzungsversuche rechtzufertigen scheint.

mehr das Wachstum der Erkenntnis[1]; das Haften, Tradieren und Propagieren an und von überkommenen erkenntnislogischen Vorstellungen über das "Erkenntnisobjekt" unter den Vertretern der Betriebswirtschaftslehre kann allzuleicht für die Einsicht unzugänglich machen, daß die Ergebnisse in anderen "Disziplinen" für die Lösung der =wissenschaftseigenen= Probleme eine theoretische Relevanz besitzen können[2]. Man sollte sich vergegenwärtigen, daß in dem Streben nach Sicherung der Eigenständigkeit einer "Betriebswirtschaftslehre" durch die pointierte Herausstellung eines wissenschafts- bzw. disziplineigenen =Erkenntnisobjektes= und durch die dadurch vollzogene akzentuierte Betonung der Autono-

---

1) "Die Ursachen, die Grenzen zwischen Wissenschaften entstehen lassen, sind nämlich an und für sich schon zu stark. Sie sind ein konservatives Trägheitsmoment, das im Interesse des wissenschaftlichen Fortschritts mit allen Mitteln bekämpft werden sollte. Sie bezeichnen hauptsächlich eine irrationale Abgrenzung des Gesichtsfeldes, eine Beschränkung des wissenschaftlichen Horizontes". (MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O., S. 237).

2) Das Denken im =Erkenntnisobjekt= verleitet dann auch zu peiorativen Einstufungen der Soziologie, Psychologie, Arbeitswissenschaft usw. zu "Hilfswissenschaften" (WÖHE, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 22). Woher nimmt man eigentlich das Wissen, daß es sich bei den eben von uns genannten Disziplinen um "benachbarte Disziplinen" (WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 256) handelt, die "nichtwissenschaftseigene"Probleme bearbeiten, und wiekönnen wir "alles Nichtbetriebswirtschaftliche ... als Nebenproblem" (HILL, Wilhelm: a.a.O., S. 54) ausklammern, wenn nicht aufgrund einer angeblichen und nicht nachkontrollierbaren Erkenntnis, die solche Probleme als "un-wesentlich" und nicht dazugehörig erscheinen lassen kann? Woher wissen wir denn im voraus, welche Faktoren für die Lösung unserer Probleme eine gewichtigte Rolle spielen, welche Sachverhalte wir berücksichtigen müssen, usw.; darüber wird doch bei der Anwendung unserer Hypothesen entschieden. Und warum soll ein Forscher nicht alle Probleme aufgreifen und zu klären trachten dürfen, die er glaubt anpacken zu müssen, um seine Absicht nach wissenschaftslogisch haltbaren Realitätserklärungen zu verwirklichen; und warum sollte er dafür nicht alle verfügbaren Aussagen anderer Disziplinen heranziehen dürfen? Nur weil das =Erkenntnisobjekt= dagegensteht? Wir leugnen nicht, daß bei der Entdeckung der Erklärungsrelevanz von Aussagen anderer sozialwissenschaftlichen Disziplinen "für das eigene Problem sprachliche Hürden zu überwinden sind. Denn es werden oft dieselben Relationen in jeweils anderen Termini beschrieben, was es noch schwieriger macht, ihren wechselseitigen Zusammenhang und nicht selten ihre Identität zu erkennen". (MALEWSKI, Andrzej: Verhalten und Interaktion, Tübingen 1967, S. 3).

mie der "Disziplin" unausgesprochen die Überzeugung zum Ausdruck kommt, daß die in dieser Wissenschaft gewonnenen Aussagen prinzipiell nicht mehr reduzierbar,d.h. einer Erklärung durch Hypothesen größerer Universalität, die eine weitere Annäherung an die gesuchte Wahrheit darstellen würden und deshalb erstrebenswert wären, nicht zugänglich sind, sondern "=letzte=" Erkenntnisse darstellen.

Die Auseinandersetzungen um das Verhältnis "Betriebswirtschaftslehre" - "Nationalökonomie"[1], die Frage der Vereinheitlichung der Wirtschaftstheorie usw., die vom Anfang an in der betriebswirtschaftlichen Grundlagendiskussion eine bedeutsame Rolle spielten[2] und in denen man sich über vergleichende Betrachtungen des "Wesens" der "Betriebswirtschaftslehre" bzw. der "Nationalökonomie" zu einer definitiven Grenzziehung zwischen den beiden Wissenschaften oder zu dem Gegenteil zu gelangen hoffte, drehen sich so aus wissenschaftslogischer Sicht um reine Scheinprobleme; sie sind "für die wissenschaftliche Erkenntnis schlechthin bedeutungslos"[3], denn die Wissenschaftslogik ist =ontisch= neutral[4] und auch nicht irgendwie =fachwissenschaftlich= gebunden. Die sich aus ihrer metasprachlichen Natur ergebende =ontische= Neutralität macht die Wissenschaftslogik auch für eine Verwendung zur Lösung wissenschaftspolitischer Fragestellungen wie

---

1) Die Fragestellung, von der man dabei ausgeht, formuliert z.B. MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 1 so:"Gibt es überhaupt eine selbständige Betriebswirtschaftslehre, oder ist sie nur eine der Nationalökonomie untergeordnete, unselbständige Disziplin"? (H.d.V.).
2) Einen Überblick über die darüber vorliegende Literatur und den Stand der gegenwärtigen Diskussion vermitteln z.B. POPESCU, Oreste: Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 32. Jg., 1962, S. 193 ff.; SCHÖPF, Anton: Die literarische Diskussion der letzten Jahre um die Betriebswirtschaftslehre als Wirtschaftswissenschaft. In: Der österreichische Betriebswirt, 13. Jg., 1963, S. 39 ff.
3) ALBERT, Hans: Probleme der Theoriebildung, a.a.O., S. 12.
4) Und aus ihr fließen keine inhaltlichen Erkenntnisse, wie z.B. AMONN, Alfred: a.a.O., S. 12, annimmt, wenn er schreibt: "Methodologie ist ... eine Erkenntnis von dem logisch möglichen und notwendigen Aufbau und der Struktur eines wissenschaftlichen Ganzen, welche erst zu erlangen ist, nachdem dessen Teile, die darin erfaßten Einzelprobleme, in ihrem Wesen bereits in hohem Maße erkannt sind".

z.B. den mit der Institutionalisierung eines Faches auftauchenden[1] unbrauchbar.

"All this classification and distinction is a comparatively unimportant and superficial affair. We are not students of subject matter but students of Problems. And problems may cut right across the borders of any subject matter of discipline"[2]. Die

1) Wo auch die =Abgrenzungsprobleme=, Benennungsprobleme usw. auftauchen werden. Wenn jüngst z.B. behauptet wurde, daß "die Abgrenzung der Wirtschaftspädagogik nicht nur ein ständiges methodologisches Problem, sondern zugleich eine äußerst aktuelle wissenschaftspolitische Fragestellung ist", (PLEISS, Ulrich: Die Abgrenzung der Wirtschaftspädagogik als aktuelles methodologisches und wissenschaftspolitisches Problem. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 21. Jg., 1969, S. 569), so mag die zweite Fragestellung auf die Wirtschaftspädagogik in ihrer gegenwärtigen Situation zutreffen, die erste müssen wir aber bestreiten, da es sich bei Abgrenzungsproblemen nicht um einen erkenntnisrelevanten Sachverhalt handelt, die Erkenntnislogik alsonicht bemüht werden kann. Wenn wir weiter lesen (ebenda, S. 568 f.): "Wissenschaftliche Erörterungen haben nicht nur eine methodologische, sondern auch eine wissenschaftspolitische Dimension. Das wissenschaftstheoretische Selbstverständnis einer Disziplin ist die Basis, um wissenschaftspolitische Ansprüche durchzusetzen oder zurückzuweisen," so ist das Verständnisbemühen wegen der fehlenden Präzisierung der Ausdrücke wie 'Methodologie', 'Wissenschaftslogik', 'Wissenschaftstheorie' überfordert; die Zielsetzung, "den Gegenstand der Wirtschaftspädagogik abzugrenzen und die hochschulpolitischen Konsequenzen ziehen zu können", (ebenda, S. 569) deutet darauf hin, daß hier wie so oft in der Betriebswirtschaftslehre wissenschaftspolitische Probleme als z.T. erkenntnislogische kaschiert werden sollen.

2) POPPER, Karl R.: The Nature of Philosophical Problems and their Roots in Science, a.a.O., S. 125. Nicht das Abgrenzungsproblem auf institutioneller Ebene oder in Bezug auf einen wissenschaftseigenen Problembestand ist für die Fortentwicklung Wissens z.B. in der =Betriebswirtschaftslehre= von Belang, sondern die umgekehrte Fragestellung, nämlich die Klärung der Frage, inwieweit empirisch-gehaltvolle Aussagen anderer "Disziplinen" für von betriebswirtschaftlichen Forschern behandelten Problemstellungen relevant sind. Ein Versuch, den Blick über und einen Schritt über die traditionellen Grenzen der Betriebswirtschaftslehre hinaus zu tun, ist bereits z.B. in der sog. entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre festzustellen. Es wäre u.E. nicht im vornherein auszuschließen, daß eine solche systematische Untersuchung als Ergebnis bringen würde, daß die =Betriebswirtschaftslehre= in eine andere Disziplin integriert werden kann, deren Aussagen einen (höheren) empirischen Gehalt besitzen und das leisten können, was die betriebswirtschaftliche "Theorie" bis heute noch nicht vermochte: adäquate Erklärungen der Wirklichkeit (bzw. die eine Erklärung höherer Ordnung gestatten). U.W. ist eine solche Analyse bis heute noch nicht in Angriff genommen worden;- wozu das traditionelle Selbstverständnis der Fachvertreter einiges

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 371)

moderne, problemorientierte Wissenschaftslogik will und kann auch nicht erklären, wann irgendwelche Institutionen als 'Wissenschaften' bezeichnet werden dürfen, wann man von 'wissenschaftlicher Disziplin' sprechen kann oder wann und wie ein Komplex von Problemen eine =Wissenschaft= konstituiere und wie dieser zu bestimmen sei usw. Das Interesse des Wissenschaftslogikers geht, was die Realwissenschaften anbetrifft, vielmehr dahin, - einmal vereinfacht ausgedrückt -, festzustellen und festzulegen, wann und ob bestimmte Aussagen oder Aussagenmengen das Prädikat '(real-)wissenschaftlich' zuerkannt werden kann. Die Erkenntnislogik gibt uns die Kriterien an die Hand, mit denen wir feststellen können, ob ein vorliegender Komplex von Aussagen, der für die Lösung einer klar formulierten Problemstellung vorgeschlagen wurde, auch ein Komplex von Aussagen über die Wirklichkeit ist, eine "Realtheorie", die eine haltbare Erklärung gestattet, wer also von den Forschern unter dem Namen 'Betriebswirtschaftslehre' an dem Wissenschaftsspiel =empirische Wissenschaft= teilnimmt oder teilzunehmen wünscht usw. "And theories, as opposed matter, may constitue a discipline (which might be described as a somewhat loose cluster of theories undergoing a proces of challenge, change and growth."[1)]

Es wird in den Diskussionen um das "Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre" gerne übersehen, daß das, was wir als 'Betriebswirtschaftslehre' zu bezeichnen gewohnt sind, trotz aller gegenteiligen Behauptungen, nur ein mehr oder weniger inniges Konglomerat von 'Theorien' genannter Satzmengen unterschiedlicher logischer Qualifikationen darstellt, wenn man in einer höchst unscharfen und irreführenden Redeweise, der man sich aus Abkürzungsgründen, Gründen der sprachlichen Bequemlichkeit usw. bedient, von "der" Wissenschaft "Betriebswirtschaftslehre" spricht, um jenen Gesamtkomplex von Aussagen zu bezeichnen, die von einem Kreis von Wissenschaftlern als Lösungen der von ihnen aufgrund ihrer subjektiven Neigungen, Interessen und Wert-

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 370)

2) beigetragen haben dürfte, das ja u.a. aus der =erfolgreichen= Abwehr "existenzbedrohender Angriffe" erwuchs, während aus unserer Anregung eine erneute "Existenzbedrohung" der Disziplin erwachsen könnte.

1) Ebenda.

schätzungen gewählten Problemstellungen[1] vorgeschlagen wurden. Man sollte sich von der Vorstellung lösen, daß es so etwas wie ein =Ding-an-sich= wie eine wissenschaftliche Disziplin "Betriebswirtschaftslehre" o.ä. gibt. Wird das fiktive Element in der Rede von der "Wissenschaft =Betriebswirtschaftslehre="[2] vergessen oder nicht gesehen[3], kann man der "Wissenschaft" Aufgaben, Ziele,

---

1) Daß es sich um in den vorwissenschaftlichen Bereich der Problemwahl fallende, sog. Basisentscheidungen handelt, in der subjektive Wertgesichtspunkte u.ä. eine bedeutende Rolle spielen (s.o.,u.a. REICHENBACH, Hans: Experience and Prediction, a.a.O., S. 9 ff.), macht bereits den Versuch, ein =Erkenntnisobjekt= oder einen Auswahlgesichtspunkt festzulegen, um den gesamten Problembestand eines Faches zu umreißen, illusorisch. Die Wahl der Probleme liegt in der freien Entscheidung der einzelnen Forscher (die keineswegs dem universitären Bereich angehören müssen); Macht- und Konkurrenzprobleme innerhalb der "Disziplin" werden eine Rolle spielen, einzelne Wissenschaftler können zusammenarbeiten oder gegeneinander arbeiten oder eine gemeinsame Ausrichtung auf mehr oder weniger zusammenhängende Probleme oder Problemgruppen absprechen oder vereinbaren usw. Es brauchen sich die Interessen von Forschern auch garnicht berühren. Daß der Forschungsprozeß, ob institutionalisiert oder nicht, auch einen Bereich sozialer Beziehungen umgreift, sollte nicht vergessen werden. Irgend ein logischer Zwang jedoch, ein bestimmtes Problem zu behandeln, gibt es nicht. Die Wahl seiner Probleme liegt im freien Ermessen des Forschers, und es gibt auch keine Instanz, die ihm eine bestimmte Ausrichtung seiner Interessen vorschreiben kann. Da auch die Zielsetzungen des wissenschaftlichen Tuns zu den Basisentscheidungen zählt, die unabhängig von der Problemwahl getroffen werden, zeigt es sich, daß es sich bei der Frage: "Welches ist das Primäre: Das Objekt oder das Ziel" (HILL, Wilhelm: a.a.O., S. 29), der Frage nach der "logischen Priorität" AMONNs, um ein Scheinproblem handelt, und daß die einzelnen Programme der Forscher keinesfalls koinzidieren müssen.

2) Das dann auch auftaucht, wenn wir von dem "Ziel der Betriebswirtschaftslehre", =ihren= "Aufgaben", "Tun" usw. sprechen, man sich also der Fiktion eines willensbildenden Subjektes bedient, was leicht zu Hypostasierungen verleiten kann.

3) Das scheint uns z.B. auch bei STEFFENS, Franz: a.a.O., der Fall zu sein, der die "Basis der Theorie...selbst zur Diskussion" stellen möchte, "um die Arbeiten zur theoretischen Betriebswirtschaftslehre unter eine einheitliche Wissenschaftsaufgabe zu stellen" (S. 749). Unklar ist bereits die Ausgangsdefinition: "das Wissenschaftsprogramm enthält jene Entscheidungen des Wissenschaftlers, die den Gegenstandsbereich und den Problembestand einer Disziplin, aber auch die Methoden wissenschaftlicher Analysen bestimmen".(S. 748). Ist man bei dem Satz HEINENs: "Das Wissenschaftsprogramm eines Forschers und das der wissenschaftlichen Disziplin, der er sich verbunden fühlt, ist Gegenstand subjektiver Basisentscheidungen." (HEINEN, Edmund: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 14) noch im Zweifel, so zeigen dann Bemerkungen wie diese: "die Betriebswirtschaftslehre betrachtet..."(S.12) oder "hier zeigt sich,daß das Erfahrungsobjekt der Betriebswirtschaftslehre ..." (S. 13), daß auch HEINEN der fiktiven Rede erlegen ist.

Wünsche etc. zuschreiben, Eigenschaften, die nur Menschen beigelegt werden[1]; und dann ist es auch nicht mehr weit bis zum Räsonnieren über "die" Wissenschaft "Betriebswirtschaftslehre", über ihre Natur, ihr Wesen etc., das bis in die jüngste Zeit hinein die betriebswirtschaftlichen Grundlagendiskussion beherrschte.[2] Darin dokumentiert sich dann lediglich "the naive belief that there is an entity such as"[3] =Betriebswirtschaftslehre=, die einer Hypostasierung der Sprache entspringt, daß es eine =betriebswirtschaftliche= Betrachtungsweise, das Wissenschaftsziel der Betriebswirtschaftslehre , das Erkenntnisobjekt, den zentralen (gemeinsamen) Bezugspunkt aller Probleme[4] usw. gäbe.

Wollen wir wissen, welche Ziele in der "Betriebswirtschaftslehre" tatsächlich verfolgt und welche Probleme zu lösen in Angriff genommen werden und wurden (womit wir dann zugleich über den subjektiven =Gegenstandsbereich= informieren werden), dann müssen wir eine semantische Analyse der unter dem Namen 'Betriebswirtschaftslehre' betriebenen Sprachspiele vornehmen. Und wir werden feststellen, daß neben "empirischer Wissenschaft", "Technologie", "normativer Wissenschaft", "reiner Wissenschaft", "Entscheidungslogik" usw. also eine ganze Menge verschiedener Sprachspiele betrieben werden, Mischformen auftreten, innerhalb dieser vielfältigen Sprachspiele, wenn wir sie klassifizieren, wieder Gruppen

---

1) Die "Aufgaben", "Ziele der Betriebswirtschaftslehre" usw. sind dann nicht mehr als Metaphern für irgendwie vorgestelltes Resultat der miteinander übereinstimmenden oder einander entgegengesetzten Interessen der Forscher.
2) Der "Name 'Betriebswirtschaftslehre' bezeichnet lediglich ein Konglomerat von Problemen und Problemlösungen unterschiedlicher Gültigkeit und von verschiedenen Geltungsmodus" (FISCHER, Wolf F.: a.a.O., S. 129); hätte man dies mehr berücksichtigt, hätte man sich viel Arbeit gespart.
3) POPPER, Karl R.: The Nature of Philosophical Problems and their Roots in Science, a.a.O., S. 124.
4) Der uns dazu verhelfen soll, "den Problembestand a priori in seiner ganzen Komplexität zu erkennen" (MANN, Gerhard:Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 396),(H.d.V.), und die =logische Geschlossenheit= der Aussagen, das erstrebte System, zu gewährleisten. Wir dürfen hier nochmals daran erinnern, daß in der Betriebswirtschaftslehre mit dem Wort 'System' nicht eine bestimmte logische Struktur der Aussagenmengen gemeint wird, sondern der Vorweis eines Auswahlprinzips, Identitätsprinzips, eines einheitlichen Gesichtspunktes usw. ausreicht und dabei an die innere Beschaffenheit der Aussagen keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Ebenso pflegt der Ausdruck 'logisch geschlossen' so =expliziert= zu werden, daß man darunter alles und nichts subsumieren kann.

verschiedenartigster Problemstellungen unterschieden werden können, usw. Wir werden zum Beispiel im explikativen Bereich keine einheitliche Terminologie vorfinden und feststellen, wie sich im Laufe der Zeit durch Aufstellen, Verwerfen, Um- und Neuformulierungen der verschiedenen "Theorien" sich auch die Perspektive gewandelt haben und wandeln, die Anwendungsbereiche der Aussagen über die jeweils traditionellen Grenzen hinausprojektiert wurden, immer wieder neuartige Probleme aufgegriffen wurden und werden, neue Sachverhalte als bedeutsam erkannt wurden, die keineswegs zwanglos in ein =methodologisch= vorgezeichnetes Schema sich einfügen lassen würden, der ingeniösen Einbildungskraft des Forschers nicht irgendwelche Fesseln angelegt werden kann.[1] Und die Analyse wird ferner zeigen, daß Versuche, über eine "Definition", d.h. die Bestimmung des =Wesens der Betriebswirtschaftslehre= z.B. ein =Erkenntnisobjekt= als Gegenstand der Wissenschaft zu gewinnen, nicht nur zu Schimären, d.h. zu essentialistischen Erfindungen wie dem "Betrieb" oder der "Unternehmung" führen, sondern auch der Forschungswirklichkeit nicht gerecht werden und die Erkenntnis behindern wird, wenn Wissenschaftlern von Fachmethodologen, mit welchem Legitimationsanspruch auch immer, ein ganz bestimmter Rahmen ihrer Tätigkeit vorgegeben wird, in den sich alle gegenwärtig aufgegriffenen und auch alle zukünftig behandelten Probleme und ihre geglückten Lösungen, die Theorien, pressen lassen sollen.[2]

---

1) Kurz, bereits der Versuch, eine vollständige Aufnahme und Klassifikation der innerhalb eines Faches wie der "Betriebswirtschaftslehre" behandelten Problemstellungen durchzuführen und einen Problemkatalog aufzustellen, um vielleicht auf diese Weise den gegenwärtigen =Objekt=-Bereich feststellen zu können, wird schon im Zeitpunkt seines Beginnes von der Entwicklung überholt sein. Solche Versuche halten wir nicht für prinzipiell nutzlos, z.B. nicht für die Forschungspoltik, wenn bestimmte Akzente gesetzt werden sollen und der Versuch zu einer Koordination und Abstimmung im Fache unternommen werden soll. Inwieweit einem solchem Vorhaben ein Erfolg beschieden ist, hängt von der Bereitschaft der einzelnen Wissenschaftler ab.

2) Woher können wir denn a priori wissen, ob z.B. nicht auf =fachfremden= Gebieten bewährte universelle Hypothesen gerade die Lösung unseres Problems bieten Fachmethodologen, die sich als Ontologen betätigen, weil sie solche Dinge a priori sicher zu wissen glauben, kommen jedoch "bei jedem Fortschritt der Wissenschaft in arge Bedrängnis, da sie sich ... damit begnügt haben, den bisherigen Stand der Wissenschaft und die bisherigen Fachgrenzen zu ontologisieren. Dieses ex-post Geschäft ist für die wissenschaftliche Forschung äußerst uninteressant." (ALBERT, Hans: Der moderne Methodenstreit und die Grenzen des Methodenpluralismus, a.a.O., S. 168).

Unsere bisherige Analyse dürfte bereits gezeigt haben, wohin unser Vorschlag bezüglich der Rede vom Erkenntnisobjekt aufgrund der Konsequenzen, die sich aus ihr ergeben, tendieren wird. Wir plädieren nachdrücklich dafür, sie aus der betriebswirtschaftlichen Grundlagendebatte zu eliminieren, - und sie in das Revisions- und Treuhandwesen erst garnicht einzuführen -, da sie einmal nicht zur Erhellung des erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisprozesses beitragen kann, sondern nur Verwirrung stiftet und die Irrtümer einer veralteten Erkenntnistheorie zu bewahren hilft und so zu unfruchtbarer Arbeit, - nicht nur auf wissenschaftstheoretischem Gebiet - [1], Anlaß gibt. Denn wenn wir wissen wollen, ob wir als Forscher z.B. als Betriebswirtschaftler, =empirische= Wissenschaft betreiben oder nicht, dann kommt es nicht darauf an, ob die Disziplin oder das Fach, in dem wir gerade arbeiten, ein irgendwie erarbeitetes =eigenes= Erkenntnisobjekt vorweisen kann oder nicht, - denn dadurch wird eine empirische Wissenschaft nach unserer Auffassung nicht konstituiert -, sondern darauf, daß wir eine klar formulierte Problemstellung besitzen und die von uns als Lösungen angebotenen Aussagen den Charakter einer realwissenschaftlichen Theorie aufweisen. Unsere Aussagen müssen also der Methode der kritischen Nachprüfbarkeit zugänglich sein; und wir werden uns auch recht wenig um irgendwelche Fachgrenzen scheren, sofern wir uns von solchen "Grenzverletzungen" einen Erfolg für die Lösung unserer anstehenden Probleme versprechen. Und wir können auch nichts Gutes daran finden, wenn durch die Errichtung einer =Erkenntnisobjektes= Grenzziehungen dogmatisiert, ein traditioneller Problembestand konserviert und interdisziplinäres Arbeiten be-

---

1) Denn wenn ein abstraktes, (begriffliches, vergegenständlichtes, ...) Denkobjekt, (wie eine begriffsorientierte Methodologie meint, auf die die Rede vom Erkenntnisobjekt zurückgeht), mit dem sich das wissenschaftliche Denken ausschließlich befasse (vgl. AMONN), zum Zwecke der Erkenntnis in den Realwissenschaften ausreicht, ist dem "ökonomischen Denken in Modellen", den "reinen Wissenschaften" und "Theorien", wie wir sie oben beschrieben und kritisiert haben, die =methodologische= Legitimation erteilt. Und den einzelnen Wissenschaftlern bleibt die Illusion erhalten, sie betrieben mit ihrer "reinen Wissenschaft" das Spiel =empirische Wissenschaft=, obwohl sie de facto nur über Sprachgebräuche aufklären, wenn sie ihre Sätze an den Kriterien der "Fachmethodologie" überprüfen.

hindert werden soll, nur um so etwas wie die "wissenschaftliche Autonomie" (SCHÖNPFLUG) eines Faches zu sichern, und wenn man die Lösung von =Abgrenzungsfragen= nicht Zweckmäßigkeitserwägungen im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeitsteilung überlassen, sondern den Wissenschaftlern Beschränkungen auferlegen und ihnen den Blick verstellen will - und man dabei noch von Erkenntnis spricht und sich auf die Logik beruft.[1)]

II. Die "Duplizität des Erkenntnisobjektes" in der modernen Prüfungslehre und die Stellung des Faches in der Betriebswirtschaftslehre

Wenn das "Revisions- und Treuhandwesen" als Wissenschaft angesehen wird, so argumentiert auch LOITLSBERGER, dann muß sich auch aufzeigen lassen, was das "Erkenntnisobjekt" dieser "Disziplin" ist[2)], denn "alle möglichen Fragen, die eine Wissenschaft" wie z.B. die vom =Treuhandwesen= "stellen kann, finden ihren formalen Zusammenhang im Erkenntnisobjekt".[3)] Wenn wir das Problem: "Auf welchen Tatbestand beziehen sich die Fragen, die sich die Wissenschaft =Revisions- und Treuhandwesen= zu beantworten h a t"[4)], in zufriedenstellender, d.h. wie im vorangehenden Abschnitt für die Betriebswirtschaftslehre paradigmatisch vorgeführter Weise lösen können, beweisen wir damit den Wissenschaftscharakter des "Revisions- und Treuhandwesens", oder anders formuliert, daß es sich beim Revisions- und Treuhandwesen um eine wissenschaftliche Disziplin mit einem wesenseigenen Problembestand handelt, der nicht in den Problemkreis einer anderen Disziplin fällt.

---

1) Mit der Rede vom Erkenntnisobjekt hängt auch "jener geistige Ressortpartikularismus zusammen, der meint, allein mit autochthonen Denkkategorien einer vermeintlich selbständigen Wirtschaftswissenschaft das wirtschaftliche Verhalten der wirtschaftenden Menschen erklären zu können". (WEISSER, Gerhard: Wirtschaft, a.a.O., S. 971).
2) Vgl. dazu LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 18 ff.
3) HILL, Wilhelm: a.a.O., S. 15; vgl. a. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 18.
4) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 18. (H.d.V.).

Es wird wohl nicht abzustreiten sein, - und der Verweis LOITLSBERGERs auf SCHÖNPFLUG, HOSTETTLER, HILL und WÖHE spricht deutlich dafür, als daß wir uns hier auf bloße Vermutungen einlassen mußten, - daß diese Fragestellung LOITLSBERGERs, mit der er de facto sein wissenschaftliches Tun und das der anderen, auf dem gleichen Gebiet tätigen Forscher zum (metawissenschaftlichen) Problem macht, im engen Kontakt mit der Rede vom =Erkenntnisobjekt= in der betriebswirtschaftlichen Grundlagendiskussion entwickelt wurde, um das =Wesen= der "Wissenschaft =Revisions- und Treuhandwesen=" klarzulegen und so eine Grenzziehung zu den anderen Teil-Disziplinen der "Betriebswirtschaftslehre" zu ermöglichen. Und ebenso offensichtlich ist, daß sich ein solcher Versuch der Konstituierung der =Wissenschaft vom Treuhandwesen= der gleichen Kritik aussetzt wie das oben skizzierte Bemühen, den Wissenschaftscharakter der =Betriebswirtschaftslehre als Ganzes=[1] mithilfe eines =Erkenntnisobjektes= zu erweisen und zugleich abgrenzend Probleme zu bewältigen und die gefundenen Lösungen "empistemologisch" zu rechtfertigen. Denn der Lösungsweg bleibt der gleiche, nur daß hier, wenn wir es einmal so formulieren wollen, die Probleme im =Kleinen=[2] wiederkehren; es geht nicht mehr um die Wissenschaft "Betriebswirtschaftslehre", ihrer Abgrenzung nach "außen", d.h. zu anderen Disziplinen und ihren =methodologischen= Standort in einem System der Wissenschaften, sondern um die Selbständigkeit von betriebswirtschaftlichen Teildisziplinen und ihrem Verhältnis zueinander, also der Ab-

---

1) Wir können die Ansicht MANNs nicht teilen (vgl. MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 394), daß die Fachmethodologen lediglich die Frage zu beantworten im Sinne hatten, "ob die Allg. BWL als Wissenschaft anzusprechen ist", sondern behaupten, daß sie "die" =Betriebswirtschaftslehre= im Auge hatten. Für eine ausdrückliche Einschränkung auf die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre haben wir keinen Beleg gefunden, und selbst wenn sie vorgenommen worden wäre, würde dies an unserer Argumentation nichts ändern oder sie beeinträchtigen.

2) Und =im Kleinsten= wiederkehren, denn wir finden hier den "Treuhandbetrieb" als Erkenntnisobjekt einer "Theorie des Treuhandbetriebes", die Funktion "Prüfung" als den Gegenstand einer "Theorie der Prüfung", die Funktion "Beratung" als ... vgl. dazu oben.

grenzung nach "innen".[1)]

Man könnte weiterfahren und danach fragen, warum es denn überhaupt noch nötig sei,über die Bestimmung des "Erkenntnisobjektes" die "Betriebswirtschaftslehre" bereits als "Wissenschaft" errichten zu können glaubt,[2)] die Frage nach dem Wissenschafts-

---

1) Das bestätigt uns bspw. WACKER: "Zugespitzt geht es bei der erkenntniskritischen (?) Diskussion zum Objekt" der Lehre von Revisions- und Treuhandwesen bzw. der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre um folgende Fragen:
- Selbständiges betriebswirtschaftliches Sondergebiet?
- Betriebswirtschaftliche Zweiglehre,bzw.Quasi-Zweiglehre?
- Betriebswirtschaftliche Funktionslehre oder quasi-funktionelles Teilgebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre?
(WACKER, Wilhelm: a.a.O., S. 346), der sich aber zu keiner Kritik aufrafft, abwohl er ein wenig früher feststellt: "Das dogmatische Verharren auf vorgegebenen Erkenntnisobjekten und Prinzipien, die Vermengung von Forschungs- und Ausbildungsbedürfnissen sowie von Methoden- und Sachfragen brachte es mit sich, daß Abgrenzungsprobleme, das Verständnis für die Fachgebiete in ihrem Verhältnis zur sog. Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre im Vordergrund standen". (Ebenda, S. 323) oder: "Die methodologisch-systematischen Überlegungen richteten sich, dogmatisch durchtränkt und von den Ausbildungsbedürfnissen her stimuliert, im Revisions- und Treuhandwesen und in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre vorwiegend auf den Standort und die Abgrenzung des Untersuchungsfeldes oder das Erkenntnisobjekt, weniger auf die Erkenntnisziele, den Geltungsbereich und die Vorgehensweisen der Forscher. Gegenwärtig werden große Anstrengungen gemacht, ausgehend von den morphologischen Abgrenzungen, extrem klassische und neuere betriebswirtschaftliche 'Identitätsprinzipien' in diesen Bereichen bewußter anzusiedeln" (ebenda, S. 334). Daß sich WACKER selbst noch nicht aus der Rede vom Erkenntnisobjekt in der Betriebswirtschaftslehre befreit hat, zeigen z.B. seine Ausführungen auf S. 345 ff.

2) Das "System allgemeingültiger Aussagen" als zweites konstitutives Element des herkömmlichen Wissenschaftsbegriffs in der Betriebswirtschaftslehre erfährt in der Regel nur eine sehr stiefmütterliche Behandlung und scheint von sekundärer Bedeutung zu sein, wenn man die literarischen Äußerungen berachtet. Daß die Objektbestimmung und die Abgrenzung der Disziplin "Betriebswirtschaftslehre" von anderen Disziplinen den ersten Rang beanspruchte, bestätigt uns WUNDERER: "In der Tat war dieser Aspekt nicht nur Inhalt des ersten und jüngsten Methodenstreites in der Betriebswirtschaftslehre, sondern auch mit der bedeutendste Gegenstand der selbständigen methodologischen Abhandlungen", (wobei er sich mit letzterem vor allem auf HILL, MOXTER und WÖHE bezieht), das "System" dagegen sei vernachlässigt worden. (Für einen empfindlichen Mangel einer im Jahre 1967 publizierten Abhandlung halten wir es, wenn man bei einem Thema wie dem von WUNDERER gewählten sich für die Interpretation
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 379)

charakter der in ihr eingeschlossenen Teile aufzuwerfen ist. Denn der Nachweis, daß es sich bereits bei der "Betriebswirtschaftslehre" um eine "Wissenschaft" handle, so wäre doch anzunehmen und würde man meinen, dem müßte ansich auch ein Anhänger einer am =Erkenntnisobjekt= orientierten wissenschaftstheoretischen Position beipflichten, schließe dann auch das Revisions- und Treuhandwesen wie jede andere betriebswirtschaftliche Teildisziplin mit ein, zudem im Schrifttum unbestritten ist, daß das "Revisions- und Treuhandwesen" zur "Betriebswirtschaftslehre" zu zählen ist; die Frage also, ob es sich beim "=Revisions- und Treuhandwesen=" um eine "Wissenschaft" handle, muß dann als inkonsequent und ohne "Sinn" erscheinen, wenn der Antwort darauf mehr als ein illustrativer Wert beigemessen wird.[1)]

Daß die Erörterung des Wissenschaftscharakters für die Teilgebiete der Betriebswirtschaftslehre nur uns als inkonsequent und ohne "Sinn" erscheint, dem im Denken im =Erkenntnisobjekt= geschulten Methodologen aber nicht, wird vielleicht plausibel, wenn wir an unsere Ausführungen im vorigen Abschnitt erinnern. Mithilfe des =Erkenntnisobjektes= will man ja nicht - und kann man

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 378)

2) des Ausdrucks 'System' auf betriebswirtschaftliche Autoren stützt und von der modernen Wissenschaftstheorie keine Notiz nimmt, jedoch eine "erkannte Lücke in der betriebswirtschaftlichen Methodologie auszufüllen wünscht".(Vgl. dazu WUNDERER, Rolf: a.a.O., S. 19). Hätte man auf die Analyse der Forderung nach einem "System allgemeingültiger" Erkenntnisse ebensoviel Mühe verwandt wie auf die Fixierung eines =Erkenntnisobjekts= oder auf das Abgrenzungsproblem, so wäre man, davon sind wir überzeugt, zumindest in neuerer Zeit zu der Feststellung gelangt, daß es "das" System auf keinem Gebiet des theoretischen Wissens gibt und auch niemals geben wird - es sei denn, man verschließt die Augen vor der Forschungswirklichkeit oder verliert sich in transzendalen Spekulationen. Es wäre dann auch der unreflektierte Sprachgebrauch bezüglich des Wortes 'System' aufgefallen, dessen jeweilige Präzisierung im Interesse der intersubjektiven Verständigung sehr wünschenswert wäre.

1) Daß dies der Fall ist, darf als Beleg gewertet werden, daß hier, bewußt oder unbewußt, wissenschaftspolitische Gründe mitspielen, die als "erkenntnislogische" bemäntelt werden, wozu ein Sprachgebrauch, der zwischen 'Wissenschaft', 'Disziplin', 'Fach', 'Theorie' usw. nicht unterscheidet bzw. verschiedene Bedeutungsvarianten nebeneinander ohne Hinweise verwendet (wie z.B. WÖHE und LOITLSBERGER), Vorschub leistet.

ja nicht[1] - anhand der an der Empirie zu führenden Überprüfung der inform von Aussagen und Aussagensystemen gebotenen Untersuchungsergebnisse den Nachweis führen, daß einzelne und/oder eine Gruppe von Forschern in einem "Fache", dessen Benennung oder Abgrenzung bzw. "wissenschaftssystematische" Einordnung[2] ohne irgendeine wissenschaftslogische Relevanz ist, bspw. =empirische Wissenschaft ausüben, sondern man beabsichtigt primär die Autonomie und Existenzberechtigung der "Disziplin" zu beweisen und zu erhärten und ihr einen ganz bestimmten Problembestand als =wissenschafts- bzw. wesenseigen= vorzuzeichnen, womit davon abweichende Fragestellungen als nicht =fachspezifisch= ausgeklammert werden.

War das =Erkenntnisobjekt= für die betriebswirtschaftlichen Fachmethodologen das taugliche Instrument, die Selbständigkeit der "Betriebswirtschaftslehre" zu beweisen und die Grenzen zu anderen Wissenschaften, lies Disziplinen, d.h. ihre Einordnung in den globus intellectualis zu ermöglichen[3], so wird mit der Frage nach dem =Erkenntnisobjekt= des Treuhandwesens bei LOITLSBERGER implizite auch die Frage nach der Abgrenzung zu anderen betriebswirtschaftlichen Teildisziplinen und ihrer - nicht unangefochtenen - Autonomie aufgeworfen, oder in einer anderen, aber äquivalenten Formulierung, die Stellung (Platz, Standort) des Faches innerhalb der "Betriebswirtschaftslehre" angesprochen.

Warum an der Klärung solcher Fragen in neuerer Zeit ein besonderes Interesse besteht, erklärt sich z.B. nach WÖHE u.a. damit, daß durch die Institutionalisierung des =Revisions- und Treuhandwesen= bzw. der =betriebswirtschaftlichen Steuerlehre= als akademische Lehrfächer, teils im Range einer speziellen Betriebs-

---

1) Da mit ihm eine begriffsorientierte Methodologie verbunden zu sein pflegt, man denke nur bspw. an den methodologischen Essentialismus WÖHEs oder LOITLSBERGERs essentialistische Grundeinstellung. Aufgabe der Theorie ist es dann "Kategorien und Begriffe (zu) bilden". (SOMBART, Werner: Nationalökonomie und Soziologie, Jena 1930, S. 14), was über Untersuchungen logischer Relationen analytischer Sätze nicht hinausführen kann und implizite, entgegen den Intentionen der zitierten Autoren die Ableitung der zur Erklärung tauglichen empirisch-kognitiven Aussagen vereitelt. (s.o.).

2) Soweit sie über die Einteilung "Formalwissenschaften - Realwissenschaften" hinausgeht.

3) Vgl. z.B. MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 1.

wirtschaftslehre, das der traditionellen Einteilung der "Betriebswirtschaftslehre" in die "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" und die "Speziellen Betriebswirtschaftslehren" (den sogenannten Wirtschaftszweiglehren) zugrundeliegende Gliederungsprinzip durchbrochen werde [1]. Läßt sich dagegen zeigen, daß weder die =betriebswirtschaftliche Steuerlehre= und das =Revisions- und Treuhandwesen= ein eigenes Erkenntnisobjekt besitzen, das einen selbständigen Teilbereich des Objektes der Betriebswirtschaftslehre umfaßt, genüge dies ansich bereits, um ihnen den Charakter einer selbständigen =betriebswirtschaftlichen= Teildisziplin abzusprechen [2] und mit der dem Denken im =Erkenntnisobjekt= immanenten "Logik" dann auch den Charakter einer autonomen "Wissenschaft" [3]; und das einheitliche Einteilungskriterium für die Speziellen Betriebswirtschaftslehren bliebe bewahrt.

Wir könnten nun, was das Problem des =Erkenntnisobjektes= im Revisions- und Treuhandwesen, die Eigenständigkeit des Faches und seine Selbständigkeit innerhalb der Betriebswirtschaftslehre angeht, lediglich auf unsere kritischen Bemerkungen zur Rede vom Erkenntnisobjekt in der betriebswirtschaftlichen Grundlagen-

---

1) Vgl. WÖHE, Günter: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Band I, a.a.O., S. 9 ff.; und es =verbietet= sich dann auch, sie als "Spezielle Betriebswirtschaftslehre" zu bezeichnen.
2) Vgl. ebenda, S. 15.
3) Wie man das =Problem=, "Revisions- und Treuhandwesen eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder (unselbständiger) Bestandteil der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre" lösen kann, demonstriert WÖHE (ebenda, S. 11): "Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre ist aber ebenso wie die Betriebswirtschaftslehre des Revisions- und Treuhandwesens keine Wirtschaftszweiglehre". Bei der "Begründung" dieser Behauptung räumt WÖHE zwar ein: "Die Betriebswirtschaftslehre des Revisions- und Treuhandwesens könnte man nur insoweit als spezielle Betriebswirtschaftslehre ansprechen, als sie sich mit den Besonderheiten der Wirtschaftsprüfungsbetriebe beschäftigt", stellt aber gleich anschließend kategorisch fest: " Ihr Gegenstand ist aber in erster Linie die Prüfung der Betriebe und nicht der Prüfungsbetrieb". WÖHE demonstriert damit auch unfreiwillig die ganze Wilkürlichkeit, die den Objektbestimmungsversuchen anhaftet, die man aber nicht zugeben darf und wissenschaftslogisch bemänteln muß, wenn man der Rede vom Erkenntnisobjekt anhängt, weil sonst "die Zahl der Wissenschaften, die man auf diese Weise bilden kann, ... ganz in das Belieben der Forscher gestellt" wäre; "eine solche Auffassung erscheint uns aber nicht haltbar". (Ders.: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 19). Die Zahl der Wissenschaften scheint irgendwie "ontisch" fixiert zu sein.

diskussion verweisen, da die Problemsituation imgrunde die nämliche ist und die von uns dort vorgebrachten Argumente nur in abgewandelter Form auftreten würden, und so die Diskussion erst gar nicht eröffnen. Ein solches Vorgehen dürfte zwar mit der Zustimmung moderner Wissenschaftstheoretiker rechnen, deren Desinteresse an der Klärung solcher Fragen, denen bezeichnenderweise in den Sozialwissenschaften eine besondere Bedeutung beigemessen wird, aus der fehlenden unmittelbaren Relevanz für den realwissenschaftlichen Erkenntnisprozeß herrührt, wäre u.E. für die Klärung des Selbstverständnisses der "Disziplin =Revision- und Treuhandwesen=", wenn auch wir uns einmal dieser fiktiven Redeweise bedienen wollen, unbefriedigend. Das Interesse des Lesers wäre zwar geweckt, über die gegenwärtige Problemsituation in der Lehre vom Prüfungswesen bliebe er aber uninformiert.

Wir beabsichtigen im folgenden jedoch nicht, nochmals die ganze Fragwürdigkeit der traditionellen Rede vom =Erkenntnisobjekt= aufzurollen und in diesem Zusammenhang Fragen wie: "Das Treuhandwesen - eine Wissenschaft?" u.ä. ausführlich zu behandeln. Wir werden uns vielmehr mit einigen mit der LOITLSBERGERschen "Duplizität des Erkenntnisobjektes" der "Wissenschaft =Revisions- und Treuhandwesen=" verbundenen Problemen beschäftigen und unsere Stellungnahme dazu abgeben, wobei wir unsere obigen Ausführungen als bekannt voraussetzen. Auch auf die Gefahr hin, uns teilweise im Kern wiederholen zu müssen, nehmen wir eine gewisse "Redundanz" gerne in Kauf. Denn wir hoffen, durch unsere andere Sicht der "Dinge" etwas zu diesem =Selbstverständnis= unseres Faches beizutragen, gerade weil sie zu einer Revision überkommener und vertrauter Anschauungen führt, so hoffen wir wenigstens, und so einer weiteren Ausbreitung der Rede vom =Erkenntnisobjekt= im "Revisions- und Treuhandwesen" entgegenwirken soll.Auch auf diesem Gebiet glauben wir an die Fruchtbarkeit der Methode von "Conjectures and refutations - trial and error" (POPPER).

Was nicht von uns erwartet werden kann, dürfte aus unserer bisherigen Darlegung bereits deutlich geworden sein: wir werden uns nicht über eine Auseinandersetzung mit der "Duplizität des Erkenntnisobjektes" LOITLSBERGERs selbst an einer Objektbestimmung des "Treuhandwesens", des "Prüfungswesens" oder einer "Theorie

der Beratung" usw. versuchen; wir würden damit uns selbst und die strikte Trennung zwischen Meta- und Objektsprache ad absurdum führen.[1)]

Sehen wir zu, wie LOITLSBERGER zu seiner "Duplizität des Erkenntnisobjektes", d.h. dem "institutionellen" bzw. "funktionalen" Erkenntnisobjekt(en) kommt, die in sofern eine Rarität darstellt, als in der betriebswirtschaftlichen methodologischen Literatur gewöhnlich nur von einem Erkenntnisobjekt einer Wissenschaft[2)], nicht jedoch von mehreren Erkenntnisobjekten gesprochen wird.[3)] LOITLSBERGER hält es für verwunderlich, daß der =Revisions- und Treuhandbetrieb= von den Autoren im deutschen Sprachbereich bisher noch nicht ausdrücklich zum Erkenntnisobjekt der Disziplin erhoben worden sei.[4)] Verwunderlich erscheint ihm dies deshalb,

---

1) Diese Vorbemerkung erscheint uns notwendig, da es als verständlich erscheint, daß aufgrund der von uns gewählten Überschrift des Abschnitts: "Zur Objektbestimmung einer 'Theorie der Prüfung'", die bewußt der Rede vom Erkenntnisobjekt als Aufhänger angepaßt wurde, bei vielen mit dem =Erkenntnisobjekt= vertrauten Betriebswirtschaftlern der Eindruck entstehen konnte, wir würden uns um eine Klärung dessen bemühen, was denn das Objekt einer Theorie einer Prüfung, der Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen etc. sei.
2) Die Identität des Gegenstandes ist aufgrund der herkömmlichen Wissenschaftsdefinition in der Betriebswirtschaftslehre ein Wissenschaftskonstituens.
3) Eine Ausnahme macht u.W. nur RÜCKLE, Dieter: Zur Diskussion um die Selbständigkeit der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 19. Jg., 1967, der die betriebswirtschaftliche Steuerlehre in ähnlicher Weise zu errichten versucht wie die Industriebetriebslehre, Verkehrsbetriebslehre, Bankbetriebslehre usw. und resümmiert: "Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre kann daher - ähnlich dem Treuhandwesen - am zwanglosesten als Wissenschaft mit doppeltem Erkenntnisobjekt angesehen werden. In Anlehnung an LOITLSBERGER könnte man ein funktionales und ein institutionales Erkenntnisobjekt unterscheiden" (ebenda, S. 48). Vgl. auch LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, 1. Aufl. a.a.O., S. 19.
4) Der Hinweis LOITLSBERGERs auf MILNE, Lance K.: The Accoutant in Public Pratice, London 1959, in der 1. Aufl. des "Treuhand- und Revisionswesens" für den Vertreter dieser Richtung im angloamerikanischen Raum wäre z.B. noch um BACAS, Paul E.: The Successful Practice of Accounting, New York 1951 zu ergänzen. In der deutschsprachigen Literatur wäre dazu u.E. noch bspw. BERTENRATH, Ernst W.: Organisationsprobleme der Revisions- und Treuhandbetriebe, Diss. Freiburg 1929, zu zählen, an den sich z.B. auch der von LOITLSBERGER zitierte SCHIGUT, Eugen: Kalkulation und Buchführung des Bücherrevisors, Berlin/Wien 1934, orientiert. In seiner zweiten Auflage des "Treuhand- und Revisionswesens" zählt LOITLSBERGER eine beträchtliche Anzahl von

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 384)

"weil das Revisionswesen seit jeher eine spezielle Betriebswirtschaftslehre ist. Erkenntnisobjekte der speziellen Betriebswirtschaftslehren sind aber traditioneller Weise =Betriebe=..., also Institutionen und keine Funktionen".[1] So kommt er "zu dem Schluß, daß sich das Revisions- und Treuhandwesen als Spezielle Betriebswirtschaftslehre zunächst einmal den Treuhandbetrieb als Erkenntnisobjekt wählen muß".[2] Denn geschehe dies nicht, so fährt LOITLSBERGER weiter, würden "alle Probleme, die mit dem Treuhandbetrieb zusammenhängen ... keine wissenschaftliche Behandlung finden ... Dies rechtfertigt und erzwingt sogar die Wahl eines institutionellen Erkenntnisobjektes".[2] Da andererseits "auch die durchzuführende Aufgabe, also die Funktion" Probleme aufwerfe, die auch von Institutionen des Treuhandwesens gelöst werden müßten, denen kein Betriebscharakter zukomme, erscheint es LOITLSBERGER als "gerechtfertigt ..., neben dem institutionellen Erkenntnisobjekt =Treuhandbetrieb= auch die Funktion als Erkenntnisobjekt zu wählen".[3]

Halten wir an dieser Stelle einmal ein. Die Buchprüfung, so erklärte LOITLSBERGER an früherer Stelle, ist "so komplex ..., daß sie das Erkenntnisobjekt einer eigenen Wissenschaft abgeben kann".[4], nämlich "der =Prüfungstheorie=".[5] Sehen wir einmal davon ab, daß die "Komplexität" eines Sachverhaltes wohl kaum als Wissenschaftskonstituens angesehen werden dürfte, - uns ist jedenfalls eine solche Auffassung in der Literatur nicht bekannt -, so zeigt sich hier, daß es sich bei der LOITLSBERGERschen "Duplizität des Erkenntnisobjektes"nur um eine façon de parler handeln kann, unterscheidet doch LOITLSBERGER selbst drei =Funktionen=, die jede einzelne "als funktionales Erkenntnisobjekt zur Ableitung

---

(Fortsetzung der Fußnote 4) von S. 383)

4) Vertretern dieser Richtung auf, man vermißt jedoch u.a. die Aufnahme der Arbeit seines Schülers RICHTER, Gerhard: Zur Frage der Wirtschaftlichkeit im Wirtschaftsprüfungswesen, Diss. Frankfurt a.M. 1964, der die "Betriebe der Wirtschaftsprüfer - die Wirtschaftsprüfungsbetriebe - in de Vordergrund der Betrachtung" (ebenda, S. 9) rücken will.

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, 1.Aufl., a.a.O., S. 19.

2) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 20.

3) Ebenda.

4) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, 1. Aufl., a.a.O., S. 19.

5) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 19.

einer geschlossenen Theorie ... benützt"[1] werden kann. Mit der Wissenschaft von bzw. der Theorie des Treuhandbetriebes und den anderen Wissenschaften oder Theorien besteht dann die "Wissenschaft =Revisions- und Treuhandwesen="[2] oder die"Disziplin", - präzise Verwendungsregeln dieser Worte fehlen bei LOITLSBERGER ja, er scheint die Ausdrücke als Synonyma aufzufassen -, aus vier eigenständigen Theorien oder Wissenschaften, wenn es LOITLSBERGER mit der Rede vom Erkenntnisobjekt ernst ist, worauf seine Unterscheidung in ein funktionales Erkenntnisobjekt I (Prüfung) und II (Beratung) hindeutet. Die "Duplizität des Erkenntnisobjektes' entstand in der ersten Auflage seiner Monographie "Treuhand- und Revisionswesen" unter dem Eindruck, daß zwar eine Prüfungstheorie bestehe, (nämlich seine eigene), "eine =Betrachtungs-= und =Treuhandtheorie= hingegen noch nicht entwickelt" worden sei. "Daher soll auch in dieser Studie nach der Darstellung des Treuhandbetriebes ... von dem funktionalen Erkenntnisobjekten nur die Prüfung erörtert werden".[3] Warum LOITLSBERGER die "Duplizität des Erkenntnisobjektes"weiterhin beibehält, obwohl der Ausdruck irreführend ist und irregeführt hat[4] und er selbst in der zweiten Auflage mit einer "Triplizität" ernst macht, bleibt unerfindlich.[5]

---

1) Ebenda, S. 20.
2) Ebenda, S. 18.
3) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 20, 1. Aufl.
4) Wie sich z.B. bei WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 19 f., zeigt, der meint, LOITLSBERGER stelle "die Lehre von den Funktionen der Revisions- und Treuhandbetrieb, als das 'funktionale Erkenntnisobjekt', neben die Lehre von den Revisions- und Treuhandbetrieben", bzw. LOITLSBERGER wende sich "nur einem Teilgebiet des 'funktionellen Erkenntnisobjektes' zu, der Theorie der Buchprüfung". Vgl. auch die Zitate aus RÜCKLE.
5) Wie ist es aber bei einer "Duplizität des Erkenntnisobjektes mit der =systematischen= Einheit der Aussagen einer Wissenschaft vom Revisions- und Treuhandwesen bestellt? "Wird die Notwendigkeit einer eigenen Gebildelehre bejaht (wie bei LOITLSBERGER, d.V.), so erhebt sich die Frage,wie die logische Einheit von Funktions- und Gebildelehre gesichert werden kann. Die logische Geschlossenheit kann offensichtlich nur dann erreicht werden, wenn beide Aussagensysteme in einem gemeinsamen Bezugspunkt ihre Verwurzelung finden."(MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 400). Dieser =zentrale= Bezugspunkt ist bei MANN wie für LOITLSBERGER das =Wirtschaftlichkeitsprinzip=. Auch WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 22 meint: "Da das betriebswirtschaftliche Prüfungswesen eine Disziplin der Wirtschaftswissenschaften ist, muß als maßgebliches Auswahlprinzip der Problemstellungen (einer betriebswirtschaftlichen Prüfungslehre, d.V.) das Wirtschaftlichkeitsprinzip herangezogen werden". Mit diesem Auswahlprinzip werden wir uns noch sehr eingehend auseinandersetzen.

Da sich für LOITLSBERGER der Schluß aufdrängt, das =Revisions- und Treuhandwesen= <u>müsse</u> sich den "Treuhand<u>betrieb</u> als Erkenntnisobjekt"[1] wählen, weil es sonst =seinen=[2] Aufgaben nicht gerecht werden könne, daß LOITLSBERGER diese Wahl eines =institutionellen Erkenntnisobjektes= sogar als einen Zwang empfindet, der dann bei ihm in ein Postulat ausmündet, wird vielleicht zum Teil verständlich, wenn wir in die Überlegungen mit einbeziehen, daß LOITLSBERGER Wert auf die Bezeichnung 'Spezielle Betriebswirtschaftslehre' für die Disziplin zu legen scheint und sie trotz des Angriffes von WÖHE ,den er zwar erwähnt, dem er aber weiter nicht nachgeht,[3] auch als eine solche ansieht, und anscheinend in Übereinstimmung mit der betriebswirtschaftlichen Tradition "das konstituierende Element spezieller Betriebswirtschaftslehren im relativ besonderen abgegrenzter institutioneller Objekte erblickt",[4] das historische Element also als Bestimmungskomponente die =Objektbestimmung= beeinflußte.[5]

Einleuchtender wird der"Zwang" weiter, wenn man hinzunimmt, was man bei WÖHE erfährt, daß die Bezeichnung 'Spezielle Betriebswirtschaftslehre' davon abhängig zu machen ist, daß sich das =Fach= in das institutionelle "Gliederungsschema der Betriebswirtschaftslehre <u>logisch</u>"[6] eingliedern lassen muß, da die "Auf-

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.20.
2) Diese Hervorhebung wird von uns bewußt gemacht, um daran zu erinnern, daß es ein "Revisions- und Treuhandwesen als Wissenschaft" =ansich= nicht gibt sowenig wie die "Betriebswirtschaftslehre", "Physik", "Chemie", "Mathematik" =ansich= usw., und daß der alltägliche unkritische Sprachgebrauch, der solche Hypostasierungen zuläßt, u.E. mit eine der Ursachen für eine Reihe von Irrtümern in der methodologischen Diskussion in der "Betriebswirtschaftslehre" ist.
3) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 19.
4) Wie MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 397, das überkommene Gliederungsprinzip der "Betriebswirtschaftslehre" kennzeichnet. Vgl. dazu auch PHILIPP, Fritz: a.a.O., S. 13 f.
5) Weshalb LOITLSBERGER auch die Existenz von Treuhandbetrieben nachzuweisen versucht. Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 21. Die den Wissenschaftlern vertraute "Systematik" der"Betriebswirtschaftslehre" dürfte eine normierende Wirkung auf das Denkverhalten betriebswirtschaftlicher Autoren nicht abzusprechen sein.
6) WÖHE, Günter: Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre- eine spezielle Betriebswirtschaftslehre? In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 13. Jg., 1961, S. 51. In diesem Aufsatz wie seinem bereits zitierten Band I seiner "Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre", a.a.O., S. 1-30, und in seiner

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 387)

teilung eines Wissensgebietes ... nach wissenschaftstheoretischen (!) Gesichtspunkten"[1] zu erfolgen habe, die Aufnahme eines Faches in die Lehrpläne und Prüfungsordnung der Universitäten und Hochschulen und ihre Rubrizierung als "Spezielle Betriebswirtschaftslehre" noch kein Beweis sei, daß es sich dabei =wirklich= um eine autonome d.h. spezielle Betriebswirtschaftslehre handle.[2]

Folgen wir im kurzen einer Beweisführung WÖHEs, deren Nachprüfung uns einer Lösung der "Duplizität des Erkenntnisobjektes" LOITLSBERGERs näher bringen wird. Wenn das =Treuhandwesen= eine spezielle Betriebswirtschaftslehre ist, dann ist nach WÖHE die Frage zu prüfen, ob seine Verselbständigung als betriebswirtschaftliche Teildisziplin "logisch zu begründen ist, d.h. ob ...(es) als eine betriebswirtschaftliche Teildisziplin ein eigenes Erkenntnisobjekt hat, das als Teilgebiet des Erkenntnisobjektes der Betriebswirtschaftslehre in dieses eingeschlossen ist"[3], denn, wie uns be-

(Fortsetzung der Fußnote 6) von S. 386)

6) "Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre", a.a.O., S. 14 ff., beschäftigt sich WÖHE zwar vorwiegend mit dem =methodologischen= Standort der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre, aber auch mit dem "Revisions- und Treuhandwesen". Seine Argumentation zur "Bildung der Speziellen Betriebswirtschaftslehren" (ders.: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 15) ist, soweit wir sie anführen, jedoch unabhängig von dem "Fach", dessen =wissenschaftliche Selbständigkeit= als betriebswirtschaftliche Teildisziplin bewiesen oder bestritten werden soll.

1) WÖHE, Günter: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. I, a.a.O., S. 10.

2) Vgl. ebenda.

3) "und ob ...(es) ferner ...(seine) Erkenntnisse in einem logisch in sich geschlossenen System zusammenfassen kann wie beispielsweise die Industrie- und Handelsbetriebslehre, für die der Industrie- und Handelsbetrieb mit seinen speziellen Problemen das Objekt darstellt". (ebenda) Was es mit "einem logisch in sich geschlossenen System " für eine Bewandtnis hat, wird nicht erläutert, den zitierten "Betriebswirtschaftslehren" ohne weitere Begründung, die eine Präzisierung und Überprüfung voraussetzen würde, aber ohne weiteres zugestanden. Vgl. a. ders.: Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre - eine spezielle Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 51 f. In der Regel pflegt für das Systemerfordernis in der Betriebswirtschaftslehre ausreichend zu sein, daß ein "Systemgedanke", "Auswahl-" oder "Identitätsprinzip" o.ä. vorgewiesen werden kann (s.o.). "Die 'Geschlossenheit' eines Systems allein besagt aber in der Realwissenschaft noch wenig darüber, ob die Forschungsergebnisse überhaupt der gewählten Problemstellung gerecht werden". (KÖHLER, Richard: a.a.O., S. 6).

reits aus unserer Untersuchung der Rede vom Erkenntnisobjekt bekannt ist, ist "die Abgrenzung der wissenschaftlichen Disziplinen voneinander ... durch die unterschiedlichen Erkenntnisgegenstände bedingt".[1] Und "da ... das Objekt der Betriebswirtschaftslehre der Betrieb ... ist, kann eine Teildisziplin der Betriebswirtschaftslehre nur entstehen durch Isolierung eines Teilobjektes (Sp.i.O.), also eines Teils des Begriffes 'Betrieb'"![2]

Ob sich WÖHE über die Konsequenzen seiner Behauptung im klaren ist? Denn löst man sich von den Vorstellungen, die von Betriebswirtschaftlern assoziiert zu werden pflegen, wenn die Rede auf den "Betrieb" als "das" =Erkenntnisobjekt= der Betriebswirtschaftslehre kommt, daß so etwas wie das Wesen des "Betriebes" auffindbar sei, das zu seiner Definition kondensiert werden könnte[3], und nimmt man weiter Rücksicht darauf, daß die sog. Begriffe überhaupt kein empirisches Wissen enthalten können[4] und als metasprachliche Festsetzung lediglich den Charakter einer Konvention oder eines willkürlichen Vorschlages über grammatische Regeln tragen und so die Idee eines inhaltlich richtig definierten "Begriffes" =Betrieb=, dem unbedingte Geltung zukomme, dem Bereich der metaphysischen Illusion zuzuweisen ist, erscheint die =logische Begründung= betriebswirtschaftlicher Teildisziplinen "durch Isolierung eines Teilobjektes, also eines Teils des Begriffes 'Betrieb'" (WÖHE) in einem anderen Lichte. Jedesmal, wenn wir sprachliche Ausdrücke wie die Prädikatoren 'Handelsbetrieb', 'Bankbetrieb', 'Treuhandbetrieb', usw. definieren, also eine =Isolierung eines Teils des Begriffes 'Betrieb'= vornehmen und so im Sinne der alten Termlogik einen "Unterbegriff" zu 'Betrieb' bilden, der zwar einen größeren logischen Umfang durch die Hinzufügung eines weiteren =Merkmals= als der Ausgangsbegriff 'Betrieb' besitzt, aber eine kleinere Extension, und sagen, dies sei das =Erkenntnisobjekt= der "Handelsbetriebslehre", "Bankbetriebslehre",

---

1) WÖHE, Günter: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Band I, a.a.O., S. 12.
2) Ebenda, S. 13 (H.d.V.). WÖHE bestätigt damit nur, was wir im vorigen Teilabschnitt kritisch ausgeführt haben.
3) Es sei denn, man sieht die hypostasierten Gebrauchsregeln des Wortes 'Betrieb' als Wesen an und macht davon jeweils die erstrebte Dignität einer Wissenschaft für ein "Fach" abhängig.
4) Vgl. unsere früheren Ausführungen zur "Begriffsbildung" in Kapitel I.

"Betriebslehre des Treuhandbetriebes" usw., hätten wir eine Wissenschaft, in unserem Fall eine spezielle Betriebswirtschaftslehre =logisch=, d.h. definitorisch begründet!

Wie wir die logische Grammatik der angeführten Worte festlegen, steht ganz in unserem Belieben oder ist das Ergebnis einer freien Vereinbarung. Daß in der Betriebswirtschaftslehre, genauer, unter den Vertretern der Betriebswirtschaftslehre, bis heute noch kein Konsensus über die Verwendungsregeln des Wortes 'Betrieb' besteht, daß es sich hierbei nicht um einen explizit vereinbarten sprachlichen Ausdruck, d.h. einen Fachterminus handelt, zeigt eine kurze Analyse auch der neueren betriebswirtschaftlichen Literatur.[1] Und wenn in der Diskussion Ausdrücke wie 'Handelsbetrieb', 'Industriebetrieb', usw. auftauchen, täuscht nur zu oft die gleiche Lautgestalt (Homonymität) den Eindruck vor, es handle sich dabei um allgemein akzeptierte, wohldefinierte Fach- "Begriffe", und man übersieht, daß die gebrauchten verschiedenen Bedeutungsvarianten unterschiedliche Extensionen aufweisen.

Klassifikationen wie die der Wirtschaftszweige lassen dann, wenn man ihren rein definitorisch bedingten "apriorischen" Charakter nicht durchschaut, vertraut zudem durch die theoretische Tradition im Fache "Betriebswirtschaftslehre" und dem alltäglichen Sprachgebrauch, der bestimmte Phänomene als dem "Bereich der Industrie" des "Handels" der "Banken", des "Revisions- und Treuhandwesens" usw. zugehörig bezeichnet, zusammen mit der fehlenden Berücksichtigung des Entwicklungsaspektes und einer einseitigen Beschränkung auf eine zeitliche Querschnittsbetrachtung "epistemologische" Rechtfertigung der bestehenden Wirtschaftszweiglehren aufgrund einer "ansich" bestehenden, d.h. "ontisch" bestimmten Einteilung der Wirklichkeit in einzelne Wissenschaftsbezirke zu.[2] Damit dürften wir nochmals die Willkürlichkeit in

---

1) Die ausgedehnte offene Diskussion um 'Betrieb', 'Unternehmung' oder 'Unternehmen' der frühen Jahre ist abgeebbt; sie wird vielmehr indirekt geführt. Vielfach verzichten die Autoren auch auf eine Definition, so daß man sich die Wortbedeutungen aus dem jeweiligen Redekontext, der Sprachsituation, erschließen muß.

2) Vgl. z.B.: "Durch die isolierende Abstraktion erzeugen wir doch die betreffende 'Seite' (das Erkenntnisobjekt) nicht, sondern heben sie lediglich als realen Teilgegenstand heraus". (WÖHE, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 19).

der Bildung der sog. Erkenntnisobjekte vorgeführt und den fraglichen Nutzen "logischer" Begründungsversuche der gegenwärtig noch dominierenden =institutionellen= (d.h. am 'Betrieb' orientierten) Aufgliederung der "Betriebswirtschaftslehre" vorgeführt zu haben.[1)]

Die Wissenschaftstheorie braucht sich nicht um eine (nachträgliche)Rechtfertigung gegenwärtiger (=gewachsener=) "Systematiken" der =Betriebswirtschaftslehre=, auf die z.T. viel Mühe verwandt wurde, bzw. um die Stellung eines "Faches" wie z.B. der des "Revisions- und Treuhandwesens" oder des "Revisionswesens" innerhalb der =Betriebswirtschaftslehre= zu bekümmern und dabei den Anschein erwecken, die gegenwärtige Gliederung oder Einordnung sei =ansich so=, schon immer vorherbestimmt oder müsse so sein; der Wissenschaftslogiker kann vielmehr diese Aufgliederung als das hinnehmen, was sie de facto sind, "das Ergebnis einer historischen Entwicklung oder praktischer Überlegungen"[2)], die nicht den Rang eines erkenntnisrelevanten Tatbestandes besitzen,[3)] - aber doch den Einfluß auf das Problemlösungsverhalten von Wissenschaftlern gewinnen kann, wie wir am Beispiel LOITLSBERGERs in Bezug

---

1) Wie sich nach WÖHE bspw. die Bildung der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, die auch nur ein Teil des Gesamts "Betriebswirtschaftslehre" ist, und folglich dann nur entstehen kann "durch Isolierung eines Teilobjektes, also eines Teils des Begriffes 'Betrieb'" (ders.: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. I, a.a.O., S. 13), nun faktisch vollziehen soll, erfährt man bei ihm nicht.

2) Ebenda, S. 12. Wir halten es insofern mit SCHMALENBACH,der einst davor warnte, einem "gut preußischen Ordnungsgefühl" zuliebe, "rechts und links, vorn und hinten Grenzpfähle zu setzen und innerhalb dieses abgesteckten Feldes allgemeingültige Gliederungen einzuführen". (SCHMALENBACH, Eugen: Die Privatwirtschaftslehre als Kunstlehre. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 6. Jg., 1911/12, S.305).

3) Das gilt auch für den Vorschlag, die "Betriebswirtschaftslehre" nach Funktionslehren zu gliedern, der ebenfalls von der Idee eines vorgegebenen Gegenstandsbereiches ausgeht. Bei der Diskussion der "Kriterienfrage der Speziellen Betriebswirtschaftslehre: Wirtschaftszweig- oder Funktionslehre" (HASENACK, Wilhelm: Neugestaltung der betriebswirtschaftlichen Prüfungsfächer insbesondere die Kriterienfrage: Wirtschaftszweig- oder Funktionslehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 23. Jg., 1953, S. 539) bzw. von Kombinationsformen, deren Genese man in der Debatte nicht vergessen und die man deshalb nicht als erkenntnislogisches Problem aufzäumen sollte. Was soll man z.B. von Funktionslehren halten, denen die Aufgabe zugeschrieben wird,
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 391)

auf die Unterscheidung "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" und "Spezielle Betriebswirtschaftslehre" zu einem späteren Zeitpunkt noch zeigen werden.

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 390)
betriebliche Funktionen "als 'ewige Kategorien'" nachzuweisen, - "zu diesen ewigen (mit Vorbehalt: primären) Grundfunktionen gehören Leiten, Planen, Organisieren, Beschaffen" usw. - (HASENACK, Wilhelm: Funktionslehre, betriebswirtschaftliche. In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. II, 3. Aufl., Stuttgart 1959, Sp. 2096), wenn nicht einmal Einigkeit über die Verwendung des Symbols 'Funktion' besteht (vgl. dazu VODRAZKA, Karl: Zum Funktionsbegriff in der Betriebswirtschaftslehre. In: Beiträge zur Begriffsbildung und Methode der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 213 ff, bei dem aber formale und materiale Redeweise unterschiedslos verquickt werden) und der "Ewigkeitscharakter" auf definitorischen Festsetzungen beruht, die verschieden getroffen und wieder umgestoßen werden können? (Zum Funktionsbegriff vgl. a. WUNDERER, Rolf: a.a.O., S. 160 ff., der sehr freizügig mit "Begriffen" umgeht und eine fehlende bedenkliche Vertrautheit mit der "Logik der Definition" verrät), sollte man nicht in Rechnung stellen, bevor man die Einführung "ewiger Kategorien" in die Betriebswirtschaftslehre wie z.B. HASENACK, Wilhelm: Betriebliche Kategorien. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre, 22. Jg., 1952, S. 1 ff. empfiehlt, daß bisher alle Bemühungen, auch die klassischen des neuzeitlichen Fundamentalismus wie z.B. die N. HARTMANNs, die sich HASENACK zu Vorbild seines "Versuches einer elementaren Grundlegung betrieblicher Kategorien" (ebenda) nimmt und einer "betriebswirtschaftlichen 'Phänomenologie' (='Wesensschau=')" (ders.: Methoden- und Entwicklungsprobleme der Betriebswirtschaftslehre. In: Aktuelle Betriebswirtschaft, a.a.O., S. 21) als Lehre von den betrieblichen Kategorien das Wort reden möchte, gescheitert sind, und sollte man nicht lieber, anstatt von "Kategorien" zu sprechen und den ganzen damit verbundenen Vorstellungsballast zu übernehmen, schlicht davon sprechen, daß man Termini als Bausteine einer Sprache zu liefern wünscht? Und sich der Willkürlichkeit von Begriffsbildungen erinnern? (Wie diffizil und nutzlos die Bemühungen um "ewige Kategorien" sind, zeigen die Bemühungen um die Erstellung von sog. Kategorientafeln). Führt denn nicht die von HASENACK gerühmte "ausgezeichnete Deutung der modernen Wissenschaft" (ders.: Betriebliche Kategorien) zu dem von EUCKEN verpönten=Begriffsrealismus= (dem wir aber dennoch bei ihm begegnen) und zu =reinen= Theorien, die uns weit von aller =empirischen= Wissenschaft entfernen? Zum Fragenkreis "Funktionslehren" vgl. auch LE COUTRE, Walter: Fragen der betriebswirtschaftlichen Fachgliederung. In: Der Wirtschaftsprüfer, 7. Jg., 1954, S. 225 ff.; HASENACK, Wilhelm: Funktions- oder Wirtschaftszweiglehre als spezielle Betriebswirtschaftslehre. In: Der Wirtschaftsprüfer, 7. Jg., 1954, S. 310 ff.; KOCH, Waldemar: Betriebswirtschaftlicher Hochschulunterricht nach Funktionen oder Wirtschaftsgebieten. In: Der Wirtschaftsprüfer, 7. Jg., 1954, S. 113 ff.; HASENACK, Wilhelm: Funktionenlehre, betriebswirtschaftliche, a.a.O., Sp. 2094 ff. und die dort angegebene Literatur.

Neben der Berufung auf die Tradition schiebt LOITLSBERGER bei seinen Ausführungen zur "Duplizität des Erkenntnisobjektes" als ein weiteres stützendes Argument zur Begründung der Wahl eines institutionellen Erkenntnisobjektes des "Treuhand<u>betriebes</u>" nach, daß "sonst alle Probleme, die mit dem Treuhandbetrieb zusammenhängen"[1], nicht untersucht werden würden. In einer solchen Feststellung kommt die vom Denken im Erkenntnisobjekt geprägte Auffassung durch, daß ein "funktionales Objekt eine wissenschaftliche Behandlung der speziellen Probleme des Revisionsbetriebes nicht erlaube, weshalb den Ausgangspunkt des Erkenntnissystems ein institutionelles Objekt - nämlich der Revisionsbetrieb - bilden müsse".[2] Denn "Erkenntnisobjekte" konstituieren ja nach der besprochenen Auffassung Wissenschaften mit einem wesenseigenen Problembestand; und ist so ein "Erkenntnisobjekt" z.B. ein funktionales vorhanden, besteht quasi ein =Verbot=[3], wesenseigene Probleme einer anderen "Wissenschaft", z.B. der, die sich den "Treuhand<u>betrieb</u>" zum Erkenntnisobjekt wählt, zu behandeln.

Als eine empirische Thesis über das Problemwahl- und Problemlösungsverhalten, - um die handelt es sich hier im Grunde -, dürfte zudem die Behauptung LOITLSBERGERs nicht von Bestand sein. Denn ein Wissenschaftler, der sich z.B. das tatsächliche Verhalten von Induviduen und Gruppen in einem bestimmten Bereich sozialen Beziehungen, den er mit 'Prüfung' benennt[4], zu erklären trachtet und dazu Aussagen benötigt, die die logische Eigenart nomologischer Hypothesen über realstrukturelle Zusammenhänge und nicht bloß den von Begriffsexplikationen besitzen, wird sich, wenn er bei der Überprüfung seiner Aussagen feststellen muß, daß ohne eingehende Berücksichtigung des institutionellen Rahmens, d.h. des sozialen Raumes, in dem sich Prüfungen abspielen, die für eine ausreichende Erklärung erforderlichen empirisch-gehaltvollen, universellen Aussagen nicht gewinnen lassen, nicht von durch ein =institutionelles Erkenntnisobjekt= oder ein =funktio-

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.20.
2) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 397.
3) Man vgl. dazu die zitierten Stellen von WÖHE und MOXTER bezüglich des =Erkenntnisobjektes=. LOITLSBERGER ist u.E. ein Beispiel für die restriktiven Konsequenzen der Rede vom Erkenntnisobjekt.
4) Sich also, in der Sprache LOITLSBERGERs, ein "funktionales Erkenntnisobjekt" wählt.

nales Erkenntnisobjekt= oder sonstwie durch ein =Erkenntnisobjekt= gezogene Grenzen abhalten lassen und nötigenfalls auch auf "fachfremde" Resultate wissenschaftlicher Forschung zurückgreifen, solange diese nur der Lösung des ihn interessierenden Problems dienlich sind, wenn er seinen Anspruch, Wirklichkeitserklärungen zu liefern, aufrecht erhalten will. Ob sein Vorgehen von anderen als "institutionale Betrachtungsweise" oder als "funktionale Betrachtungsweise" qualifiziert oder ihm eine Vermischung angeblich heterogener Aspekte angekreidet oder als positiv angerechnet wird, wird ihn ebensowenig zu bekümmern haben, wie die Benennung des Fachs, auf dem er gerade tätig ist, noch wird er einen falschen Respekt vor theoretischen Traditionen [1] huldigen, wenn sie sich als hinderlich erweisen sollten. Er hat ein Problem und sucht eine Lösung - und für die Überprüfung und konstruktive Kritik der gefundenen Forschungsergebnisse kann er auf die Hilfe des Wissenschaftslogikers hoffen, aber nicht auf Anleitungen zur Gewinnung von Theorien oder Informationen über lösungsrelevante Faktoren.

Wenn wir dies und unsere Einwände gegen die =logische Begründung= spezieller Betriebswirtschaftslehren im Sinne WÖHEs berücksichtigen, läßt sich vielleicht die Rede vom Erkenntnisobjekt reformulieren, falls man darauf nicht ganz verzichten zu können glaubt, und der "Duplizität des Erkenntnisobjektes" der Lehre vom Prüfungswesen ein anderer, vom Vorstellungsballast befreiter Sinn abgewinnen. Indem wir nicht zu solchen imaginativen Wesensheiten wie "das"=Treuhandwesen= oder "den" =Treuhandbetrieb=, =Revisions-

---

1) Daß wir keinem tabula-rasa-Standpunkt huldigen, sondern im Gegenteil dem traditionellen theoretischen Element für den Erkenntnisprozeß und für das Verständnis des Phänomen "Erkenntnis" ein großes Gewicht beiliegen, haben wir oben klarzulegen versucht; u.a. dürfte die Entdeckung von Unstimmigkeiten in der bisherigen Problembehandlung eine Quelle der Inspiration für die Formulierung und Lösung neuer Probleme sein. Damit setzen wir uns aber nicht in Widerspruch zu der eben gemachten Bemerkung. Denn um Probleme zu lösen, die bisher zufriedenstellend zu lösen nicht gelungen ist, muß man sich nur zu oft aus überkommenen Gedankengängen befreien, und nur zu oft birgt ein auf den ersten Blick =revolutionär= anmutender Erklärungseinfall, der sich an der Realität erproben läßt, die gewünschte Lösung bisher unbewältigter Probleme. Zur Rolle der Tradition siehe z.B. POPPER, Karl R.: On the Sources of Knowledge and Ignorance, a.a.O..

betrieb=, "die" Funktion =Prüfung= usw. als Gegenstände einer Wissenschaft greifen und weiterhin berücksichtigen, daß Wissenschaft auch ein soziales Unterfangen zu sein pflegt und kein Subjekt ist, das Aufgaben haben, Ziele setzen, Neigungen verspüren, Wünsche äußern kann usw., sondern in einem "Fach", wie man sagt, eine Vielzahl von Forschern tätig ist, und weiter 'Erkenntnisobjekt' weniger verfänglich als "alles worauf sich =Erkenntnis=[1] zu richten vermag", übersetzen, erhalten wir die nötige Deutungshilfe für Bemerkungen wie: "Erkenntnisobjekt des Revisions- und Treuhandwesens ist ..." Denn dann ist die Feststellung einer "Duplizität des Erkenntnisobjektes" beispielsweise bei LOITLSBERGER nichts mehr als der für die anderen Vertreter des Faches unverbindliche, von seinen persönlichen (subjektiven) Interessen bestimmte programmatische Hinweise des Autors auf den (subjektbezogenen) Untersuchungsbereich, in dem sich die Probleme finden lassen, die seine theoretische Neugier ("intellectual curiosity") erweckt haben und denen er sich zuwenden will.

In der "Duplizität des Erkenntnisobjektes"des Treuhandwesens schlägt sich dann die subjektive Basisentscheidung LOITLSBERGERs nieder, neben den von ihm aufgezählten "Funktionen", auch die Probleme von in einer bestimmten Art und Weise durch ihn als "Treuhandbetrieb" charakterisierte Institutionen des Revisions- und Treuhandwesens in den Kreis seiner Betrachtungen miteinzubeziehen. Aus der Bezeichnung des Faches oder des Namens 'Treuhand'- bzw. 'Revisionsbetrieb' allein ist es nicht möglich, auf den Problembestand zu schließen, den ein Autor zu behandeln wünscht. Die Größen, die das Selektionsverhalten des einzelnen Wissenschaftlers bei der Problemwahl bestimmen, sind diesem zu einem beträchtlichen Teil unbewußt, und auch das Wissen, daß ein Forscher eine bestimmte wissenschaftliche Tradition bewahren möchte oder daß er sich einer bestimmten Denkrichtung oder =Schule= zugehörig fühlt, läßt nur Vermutungen über seine Selektionsstrategie zu.

---

1) Die Verwendung des Wortes 'Erkenntnis' dürfte bereits wieder Anlaß zu Kontroversen sein und Interpretationen nicht ausschließen, die Spekulationen über =Dinge-an-sich= erlauben, die "unsinnig" oder "sinnleer" sind, wie neuere Wissenschaftslogiker zu sagen pflegen. Ein Grund mehr, das Sprachsymbol 'Erkenntnisobjekt' nicht zu verwenden.

Wir können deshalb nicht die Ansicht teilen, gehe "man jedoch vom Revisionsbetrieb als dem Untersuchungsgegenstand aus, dann müssen alle jene Revisionsprobleme ausgeklammert werden, deren Bewältigung keinem Revisionsbetrieb aufgegeben ist. Eliminiert werden dann alle Probleme, die die interne Revision aufwirft".[1] Denn es gibt ja weder die Definition des 'Betriebes' - wie dies z.B. in der folgenden Bemerkung LOITLSBERGERs anzuklingen scheint: "Die Betriebswirtschaftslehre stellt ihren Betriebsbegriff auf wirtschaftliche Entscheidungsprozesse ab und sieht einen Betrieb dann als gegeben an, wenn in einer selbständigen Insitution wiederholt wirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden",[2] und einem weitverbreitetem, aber irreführenden Sprachgebrauch erliegt und so nicht bemerkt, daß hier eine eigene Festsetzung als die in der Betriebswirtschaftslehre allgemein gängige oder als verbindlich angesehene ausgegeben wird -, noch eine ausdrücklich vereinbarte und allgemein anerkannte Vereinbarung des Gebrauchs des Ausdrucks 'Revisionsbetrieb' bzw. 'Treuhandbetrieb' oder 'interne Revision'.[3] Es bleibt dem einzelnen Wissenschaftler unbenommen,die logische Grammatik so festzulegen, daß aufgrund der festgelegten Merkmale alle Institutionen des Revisions- und Treuhandwesens darunter fallen[4], oder für seine Zwecke eine andere Bezeichnung wählt, die aufgrund ihrer Lautgestalt weniger assoziativ vorbelastet ist als 'Treuhandbetrieb' oder 'Revisionsbetrieb'.[5] Weniger assoziativ vorbelastet meinen wir deshalb, weil man dann vielleicht nicht mehr so schnell bereit sein dürfte, beim Auftauchen von Namen wie 'Betrieb' oder Verbindungen mit '-betrieb' allein schon durch

---

1) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 397.
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 21
3) Man kann also bei den verschiedenen Autoren seine intensionale oder extensionale Äquivalenz beim Gebrauch der Worte annehmen. LOITLSBERGER bezieht unter bestimmten Voraussetzungen auch die Innenrevision in dem Untersuchungsbereich ein. Vgl. ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 21 ff.
4) Wie dies z.B. MANN versucht, wenn er als eine mögliche Definition des =institutionellen Erkenntnisobjektes= die "organisierte Leistungsgemeinschaft zur vorgeregelten Durchführung sich im wesentlichen wiederholender Revisionsaufgaben, deren Erfüllung eine einheitliche Führung und den geordneten Einsatz von Arbeitskrüften und Sachgütern nötig macht", vorschlägt. (Vgl. MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 397).
5) Vgl. z.B. "Prüfungsorgan", bei ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S.24 bzw. S. 147, oder WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S.235.

die Namensnennung und der Kenntnis der einen oder anderen theoretischen Tradition in der Betriebswirtschaftslehre auf ein bestimmtes Problemprogramm zu schließen oder beim Diskussionspartner das gleiche Auswahlverhalten oder eine Übereinstimmung im Problembestand vorauszusetzen bzw. prognostizieren zu wollen. Gemeinsamkeiten des Problemprogrammes sind stets das Ergebnis des Zufalls[1] oder koordinierender Vereinbarungen der Wissenschaftler.

Und da die Abgrenzungen des Untersuchungsbereiches durch die einzelnen Autoren, die anzugreifen wenig Sinn hat, weil ihnen persönliche Beschlüssse und nicht irgendwelche Erkenntnisse zugrundeliegen, auch keinen Schluß auf den Inhalt der Aussagen eines Autors und deren wissenschaftslogische Klassifikation zulassen, - es sei denn aufgrund eines nicht nachprüfbaren, apriorischen und deshalb inakzeptablen Wissens-, können wir nicht einsehen, welche wissenschaftslogische Bedeutung es haben sollte, ob wir ein =institutionelles Erkenntnisobjekt= wählen und/oder für ein =funktionales=votieren oder welche Prioritäten bei der Wahl beider =Arten von Erkenntnisobjekten= beachtet werden müssen.[2] Darüber, welche Faktoren wir im einzelnen Falle für die Analyse des von uns gewählten Problems beachten müssen, wenn wir eine gültige Erklärung zu geben wünschen, darüber belehrt uns die Bewährung - oder im ungünstigen Fall, das Scheitern unserer Hypothesen an der Wirklichkeit, aber die Wissenschaftslogik oder irgendwelche als "methodologisch" verbrämte Systematiken oder Gliederungsprinzipien keinesfalls.

Wenn wir dies miteinbeziehen, dann könnte in der Forderung nach einer "Duplizität des Erkenntnisobjektes" ein Versuch LOITLSBERGERs gesehen werden, ein nur durch das Festhalten am =Erkenntnisobjekt=, das zu essentialistischen Erfindungen wie dem "Treuhand-

---

1) Man mißverstehe uns nicht. Die Problemwahl ergibt sich aus den Intentionen und den Interessen der Wissenschaftler und ist eine subjektive Entscheidung. Das schließt aber nicht aus, daß sich Gemeinsamkeiten im Auswahlverhalten der Wissenschaftler finden lassen.

2) Wir hatten an früherer Stelle bereits darauf hingewiesen, daß die programmatischen Formulierungen LOITLSBERGERs isoliert für sich keine ganz eindeutige Interpretation seiner Absichten zulassen.

betrieb" oder der Funktion "Prüfung" als Objekt der Lehre vom Prüfungswesen führt, und seiner restriktiven Auswirkungen (s.o.) auftretendes und nur von daher verständliches Dilemma bei der Programmformulierung zu überwinden[1]. Neutralisieren wir die in der Forderung nach einem =institutionellen Erkenntnisobjekt= enthaltene präskriptive Komponente, so könnten wir die "Duplizität des Erkenntnisobjektes" als eine Art technologischer Aussage LOITLSBERGERs interpretieren, in der LOITLSBERGER der (nachprüfbar zu formulierenden) Erkenntnis Ausdruck verleihen und andere Wissenschaftler, die sich mit den nämlichen Problemen beschäftigen, daraufhinweisen will, daß sich bei der Beschäftigung mit dem "funktionalen Erkenntnisobjekten" allein wie z.B. der Prüfung keine adäquaten Erklärungen des Prüfungsgeschehens gewinnen lassen wird, falls die institutionelle Komponente nicht mit einbezogen wird.[2] Als Begründung ließe sich z.B. anführen, daß menschliches Verhalten keine Konstante gegenüber Organisationsstrukturen (und dem weiteren sozialen Raum) zu sein pflegt, sondern mit diesen variiert und diese Strukturen selbst wieder abändert, verschiedene Strukturen sich unterschiedlich

---

1) Ein Versuch, der aber bereits den Keim der Auflösung der Rede von der "Duplizität des Erkenntnisobjektes" des Treuhandwesens in sich birgt.

2) Dahingehend dürfte auch die folgende Bemerkung MANNs zu deuten sein. "Die Forderung, das einer Disziplin zugrundeliegende Objekt in seiner ganzen Komplexität zu durchdringen, gestattet es indes nicht, nur den Prüfungsprozeß (isoliert, s.V.) zum Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung zu erheben. Sie gebietet auch, der morphologischen Seite des Objekts das fachwissenschaftliche Interesse zu schenken". (MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 414, s.a. ebenda, S. 400). Daß in der Katallaktik vor allem das ökonomische Denken in Modellen zuhause ist, daß dort dem institutionellen Bezug, unter dem sich das erklärungsbedürftige wirtschaftliche menschliche Verhalten vollzieht, und den sich unter dem Einfluß von Institutionen herausbildenden Verhaltensinvarianzen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und das "Strukturhafte" (ebenda, S. 400)in die"Daten" zu verwiesen werden pflegt bzw. die Annahmen über denkmögliche Eigenschaften dieser Sturkturen, die kein faktisch mögliches Verhalten als "verboten" auszeichnen, ein vollwertiger Ersatz nomologischer Aussagen über die tatsächlichen Bedingungen, denen die Prozesse in der Wirtschaft unterliegen, gesehen wird, dürfte vielleicht mit ein Grund zur Forderung der Ergänzung von Funktionslehren durch Gebildelehren in der Betriebswirtschaftslehre sein. Vgl. zu letzterem z.B. SCHÄFER, Erich: Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre, Sonderdruck aus: Handbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. I, 2. Aufl., Köln/Opladen 1966, S. 20.

auf die Leistungen der Individuen auswirken usw.. Die Folge dieser Einsicht wäre aber unter anderem die Aufgabe "einer konsequenten Zweiteilung der Problemkreise, mit denen sich eine betriebswirtschaftliche Prüfungslehre zu beschäftigen hat"[1], und als naheliegende sprachliche Konsequenz der Verzicht auf die "Duplizität des Erkenntnisobjektes".[2]

Die"Duplizität des Erkenntnisobjektes" LOITLSBERGERs hat sich indirekt auch auf das Problemprogramm ausgewirkt, das dem jüngsten Beitrag zu einer allgemeinen Theorie der Prüfung zugrundegelegt wurde. "Die betriebswirtschaftliche Prüfungslehre hat sich nicht nur mit der Funktion 'Prüfung', sondern auch mit den Prüfungsträgern, den Prüfungsorganen bzw. den einzelnen Prüfern zu beschäftigen. Insoweit muß WIRTZ, ZIMMERMANN und besonders LOITLSBERGER gefolgt werden, denn viele Probleme des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens können nur dann voll erfaßt werden, wenn sie, um mit LOITLSBERGER zu sprechen, von der funktionellen u n d von der institutionellen Seite her betrachtet werden ... . Institutionelle Probleme können im Rahmen einer allgemeinen Prüfungslehre nur insoweit behandelt werden, wie sie mit der Funktion 'Prüfung' zusammenhängen".[3] "Abstrahiert" man von den normativen und den essentialistischen Elementen in dieser exempli causa zitierten Behauptung, so reduziert sich auch diese Bemerkung WYSOCKIs zu einem persönlichen, wenn auch nicht sehr genauen Hin-

---

1) WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 19, d.h. der reinlichen Trennung von der sog. "funktionalen" und der "institutionellen" Betrachtungsweise,die aber aus den Äußerungen LOITLSBERGERs zum Problem des Erkenntnisobjektes nicht eindeutig hergeleitet werden kann, soweit sie sich z.B. auf die Nicht-Betriebe bezieht. (s.o.).

2) Verzichtet man auf solche essentialistischen Erfindungen wie "den" =Treuhandbetrieb= oder "die" =Prüfung= usw., wird die "Duplizität des Erkenntnisobjektes" überflüssig.

3) WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 22. Bei ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., finden sich keine programmatischen Äußerungen; mit der institutionellen Komponente der Prüfung, soweit sie die Prüfungsorgane betrifft, beschäftigt er sich vor allem unter: B. "Praxis der Prüfung. IV. Die Durchführung einer Prüfung. 1.) Das Prüfungsorgan, während WIRTZ, Carl: a.a.O., lediglich die Prüfungsträger bei seinem Vorschlag zum Aufbau einer wissenschaftlichen Prüfungslehre unter: A. Theoretische (allgemeine) Prüfungslehre. 2. Prüfungsträger, Berufs- und Prüfungsrecht erwähnt,und ihnen ansonsten nur einen Satz widmet, vgl. ebenda, S. 248.

weis des Autors auf sein subjektives Problemprogramm, von dem wir u.a. als einen Beweggrund für die Entscheidung erfahren, daß ihn dazu eine Literaturübersicht bewogen hat, und in dem sich die spätere Anlehnung an ein Vorgehen gemäß der "Duplizität des Erkenntnisobjektes" bei seiner späteren Problembehandlung bereits andeutet.

Wenn WYSOCKI an einer früheren Stelle feststellt, daß es "charakteristisch für das Schrifttum über das betriebswirtschaftliche Prüfungswesen" sei, "daß es - abgesehen von einigen wenigen Veröffentlichungen - an Versuchen fehlt, das gesamte Stoffgebiet des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens programmatisch zu umreißen und zu systematisieren" und rügend und bedauernd bemerkt, "daß bei der Behandlung des Stoffgebiets zunächst nur die nach Meinung der Autoren aktuellen Fragen in den Fordergrund der Betrachtung gerückt werden"[1], so bricht auch hier, wenn auch das Wort 'Erkenntnisobjekt' bei WYSOCKI nicht fällt, die Vorstellung durch, daß es so etwas wie einen a priori feststehenden Problembestand der von ihm als 'betriebswirtschaftliches Prüfungswesen' titulierten Disziplin gäbe, der sich in ein (allgemein verbindliches) Programm zusammenfassen ließe und zu bearbeiten wäre. Es fehlt zudem auch der Kritik WYSOCKIs an der Problemwahl der Autoren, die von der skizzierten Auffassung her eine gewisse Plausibilität für sich beanspruchen mag, das nötige Fundament und legt auch den Keim zu unfruchtbaren Auseinandersetzungen in der Lehre vom Prüfungswesen. Denn weder für die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches noch für die "Stoffauswahl" durch die einzelnen Autoren ist eine Rechtfertigung durch die Autoren nötig, da diese in ihrem freien Ermessen steht, noch ist es den einzelnen Autoren möglich, die zugrundeliegenden Entscheidungen ganz zu begründen, da u.a. psychische Faktoren das Selektionsverhalten beeinflussen, die ihnen unbewußt bleiben.

Überprüft man, was WYSOCKI selbst zu seiner =Stoffabgrenzung= ausführt[2], so enthüllt sich die Art und Weise, wie er zu dem "gesamten Stoffgebiet" kommt, als das Resümee einer zeitlichen Querschnittsbetrachtung der in der Literatur zum betriebswirtschaft-

---

1) WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 11.
2) Vgl. ebenda, S. 11 ff.

lichen Prüfungswesen bis dato ausgewählten Probleme, wobei man einen unentscheidbaren Streit vom Zaune brechen könnte, was zu dieser Literatur alles zu zählen ist. Wie wenig Aktualität und Bestand einen Versuch, das "gesamte Stoffgebiet des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens programmatisch zu umreißen" beschieden ist, zeigt sich bspw. schon daran, daß von MANN in seinem zitierten Aufsatz Probleme angeschnitten und zur Diskussion gestellt werden, die bei WYSOCKI in seinem verdienstvollen Werk noch gar nicht auftauchen. Wir können nur den Satz bekräftigen, "daß entgegen einer weitverbreiteten Meinung noch zahlreiche Fragen ihrer wissenschaftlichen Beantwortung harren"[1] und immer harren werden.

Fassen wir zusammen: Wie wir uns, mit guten Gründen, so glauben wir, gegen die Rede vom Erkenntnisobjekt in der Erörterung der Grundlagenprobleme in der "Betriebswirtschaftslehre" gewandt und dort bereits empfohlen haben, mit ihr zu brechen, so wenden wir uns dagegen, daß u.U. die gleichen Vorstellungen, die sich mit dem "Erkenntnisobjekt" verknüpfen, auch in die Grundlagendiskussion der Lehre vom Prüfungswesen hineingetragen werden oder sich dort ausbreiten, wenn durch LOITLSBERGER die metawissenschaftliche Diskussion mit der Frage nach dem "Treuhandwesen als Wissenschaft" eröffnet und durch den Bezug auf das "Erkenntnisobjekt" eine Ausgangsposition bezogen und eine Grundorientierung vorgegeben wird, die mit der im Disput um die "Betriebswirtschaftslehre als Ganzes" identisch ist.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals eindringlich daran erinnern, daß die Wissenschaftslehre als Metawissenschaft weder über apriorische noch sonstige Erkenntnisse über die Realität (dem =Objektbereich=, Nullstufe) verfügt und daß sie weder eine Einteilung in vorgegebene Wissenschaftsbezirke noch eine Arbeitsteilung unter den Wissenschaftlern festzulegen oder deren institutionelle Verankerung =erkenntnismäßig= oder sonstwie zu legitimieren vermag. Nur eine "hauseigene" Methodologie, die den Anschluß an die neueren Entwicklungen auf ihrem Gebiet verloren hat,

---

1) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 414. Bei MANN wird ebenfalls das Erkenntnisobjekt über eine Definition festgelegt oder festzulegen versucht. Vgl. dazu ebenda, S. 395 f..

verhilft zu dem Glauben, man könne sich über das Faktum hinwegsetzen, daß der jeweilige Problembestand von den subjektiven Grundentscheidungen der Forscher herrührt, und ein verbindliches Programm fixieren oder die Fragen vorgeben, mit denen sich ein Wissenschaftler beschäftigen kann oder soll, wenn er auf diesem "Fache" sich betätigen will, oder in die Forschungswirklichkeit eine einheitliche Fragestellung hineindeuten, nur weil es der zugrundegelegte "Wissenschafts"-begriff verlangt. Übersehen wird dabei, daß de facto von dem Methodologen jeweils eine persönliche Entscheidung, die u.a. auf der Kenntnis bisher aufgegriffener Probleme eines von ihnen irgendwie abgegrenzten Bereiches herrühren kann, zur scheinbaren Erkenntnis erhoben wird[1] und der Autor sein "Problem"-programm, falls er sich nicht auf vage Andeutungen beschränkt, oder seine Vorstellungen über dieses Programm als das =fachspezifische=, d.h. als das Programm aller Forscher ausgibt, die sich in der Vergangenheit, Gegenwart und in der Zukunft der "Disziplin" verbunden gefühlt haben und verbunden fühlen werden.[2] Daß hier ein Mißverständnis der Funktion methodologischer Analysen vorliegt, dürfte offenbar sein.

Die =Postulate= der modernen Wissenschaftslogik dagegen beziehen sich auf den empirischen Gehalt und die Anwendung, d.h. die Testung, Bewährung usf. irgendwelcher und keineswegs durch sie in irgendeiner Weise inhaltlich (material) fixierter faktisch-determinierter, universeller Aussagen und Aussagensysteme. Ein "Fach" oder eine "Disziplin" wie die "Betriebswirtschaftslehre" oder das "Revisionswesen" ist ein "loose cluster of theories"[3]

---

1) Und falls man aus dieser "Erkenntnis" normative Schlüsse zieht und die Wahl eines bestimmten =Erkenntnisobjektes= fordert (von der meist fehlenden Operabilität einmal abgesehen), man sich über den dabei vollzogenen Verstoß gegen die imperativistische Logik nicht im klaren ist und die Revision der Entschlüsse anderer Forscher verlangt, die nicht das Gleiche wollen. Irgendein "Zwang des Faktischen", ein bestimmtes Objekt zu wählen, besteht nicht; wer den Eindruck vermittelt, es wäre eine objektive Erkenntnis darüber zu gewinnen, mit welchen Fragen sich Wissenschaftler zu beschäftigen haben, führt andere in die Irre.

2) Der Methodologe betätigt sich hier nicht als Methodologe, sondern als "Prognostiker", der über seherische Qualitäten verfügt, die Menschen nicht zukommt. Über eine Bestandsaufnahme kann eine wissenschaftslogische Untersuchung eines "Faches" nicht hinausführen.

3) POPPER, Karl R.: The Nature of Philosophical Problems and their Roots in Science, a.a.O., S. 125.

unterschiedlicher logischer Qualifikationen; und werden uns dort bspw. Aussagensysteme präsentiert, die bei gleicher Zielsetzung des wissenschaftlichen Tuns miteinander unvereinbart sind, deren Differenzen aber nicht auf der Problemwahl herrühren, sondern mit deren Hilfe eine Erklärung für die gleichen realen Erscheinungen gesucht werden, helfen uns neben dem experimentum crucis an der Realität die wissenschaftslogischen Kriterien ein Urteil über die Zieladäquanz abzugeben, was zur Verwerfung des einen oder der anderen und unter Umständen beider Systeme führen kann.

Mit unseren Einwänden gegen die Rede vom Erkenntnisobjekt wollen wir auch keineswegs das unbestreitbare Verdienst LOITLSBERGERs schmälern, sich als erster offen seine "Wissenschaft =Revisions- und Treuhandwesen=" und ihre Teile zum Problem gemacht zu haben und nicht wie fast alle Fachvertreter nur implizite ein methodologisches Konzept zu vertreten, das dann einer Kritik weniger zugänglich wäre.[1] Und es erscheint intuitiv plausibel, daß er sich, nachdem er das "Revisions- und Treuhandwesen" in Übereinstimmung mit der fachlichen Tradition als "Spezielle Betriebswirtschaftslehre" auffaßt, an dem als Vorbild orientierte, was die betriebswirtschaftlichen Fachmethodologen zum Wissenschaftscharakter, =Erkenntnisobjekt= usw. zu sagen wußte. Nur droht die Gefahr, daß durch die von LOITLSBERGER gegebene Grundorientierung die wissenschaftstheoretische Diskussion um die Lehre vom Prüfungswesen nach demselben Grundmuster zu verlaufen und in dieselbe Richtung gelenkt zu werden beginnt wie in der Betriebswirtschaftslehre, lediglich mit dem Unterschied, daß man hier anstatt über Wesensheiten wie "Betriebswirtschaftslehre", "Betrieb", "Unternehmung" usw.,über=die="Wissenschaft =Revisions- und

---

1) Daß bislang nur von MANN und WACKER in ihren beiden zitierten Aufsätzen die Diskussion explizite aufgenommen wurde,halten wir für ein bedenkliches und beunruhigendes Zeichen, denn "ebensowenig wie ein Desinteresse an Theorien den Praktiker davor schützt, Theorien zu haben und anzuwenden - und zwar oft veraltete und irrtümliche Theorien - ebensowenig sind Theoretiker durch Mangel an methodologischem Interesse davor geschützt, eine methodologische Konzeption zu haben und zu praktizieren - und auch hier haben Irrtümer und veraltete Anschauungen die besten Chancen, ihren Einfluß geltend zu machen". (ALBERT, Hans: Probleme der Theoriebildung, a.a.O., S. 5).

Treuhandwesen=", "Prüfung", "Beratung", Treuhandbetrieb" usf. zu sinnieren anfängt,- und dem "Fache" zu einem falschen Selbstverständnis verholfen wird.

Unter den Vertretern des Fachs könnte z.B. durch die Einführung der Rede vom Erkenntnisobjekt in die metawissenschaftliche Debatte um die Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen der Eindruck entstehen, mit dem Nachweis des Wissenschaftscharakters des "Revisions- und Treuhandwesens" oder Wissenschaftlichkeit einer "Theorie der Prüfung", " ... der Beratung" usw. durch die Bestimmung des jeweils adäquaten "Erkenntnisobjektes" sei der Wissenschaftslogik bereits Genüge getan, und die Auffassung gefördert werden, es handle sich bei ihr ansonsten um ein in Bezug auf das Forschen im "Revisions- und Treuhandwesen" völlig neutrales Geschäft, weshalb man nicht allzuviel Zeit mit wissenschaftstheoretischen Fragen verbringen, sondern diese lieber auf die "positive" Arbeit verwenden sollte; eine Ansicht, die sich u.E. nicht gerade förderlich, sondern im Gegenteil negativ auf das wissenschaftliche Tun auswirken dürfte. Daß wir solche Befürchtungen hegen, kommt nicht von ungefähr. Denn die Problemsituation im "Revisions- und Treuhandwesen" läßt, wenn man von den zitierten Autoren wie LOITLSBERGER, MANN und WACKER einmal absieht, nicht gerade auf ein besonderes Interesse an methodologischen Fragen schließen. Man läßt die praktizierte Methodologie im Dunkeln und scheint sie für selbstverständlich zu halten. Und es dürfte dann dem mangelnden Interesse an methodischen Fragen wegen des menschlichen Elementes erst recht nicht förderlich sein, wenn mangels expliziter Äußerungen die wissenschaftslogische Diskussion sich zwangsläufig über die kritische Analyse der vollbrachten wissenschaftlichen Leistung vollziehen muß.

Es würde auch, wenn in der metawissenschaftlichen Diskussion im "Revisions- und Treuhandwesen" analog den Bemühungen um eine Bestimmung eines Erkenntnisobjektes in der Betriebswirtschaftslehre verfahren würde, ein Diskussionsmuster übernommen, das wir, was vor allem die jüngeren Veröffentlichungen anbetrifft, nicht als "kritisch-rationale" Diskussion bezeichnen würden. Zudem würde eine Tradition übernommen, die die Entwicklung hin zu einer sogenannten begriffsrealistischen Wissenschaftsauffassung weiter

begünstigt und die uns nur zu prädestiniert erscheint, den heute im Bereich der Sozialwissenschaften feststellbaren Trend zur Desintegration durch eine "Aufsplitterung ... in eine immer größere Anzahl von Einzeldisziplinen, die sich voneinander immer stärker isolieren"[1], mit ihren nachteiligen Folgen[2] zu verstärken und den bereits herrschenden Resortpartikularismus zu konservieren, anstatt die sozialwissenschaftliche Integration zu fördern oder wenigstens erwägenswert erscheinen zu lassen.[3]

Von einer nicht-rationalen Diskussion in der Debatte um das Erkenntnisobjekt in der Betriebswirtschaftslehre einschließlich der Lehre vom Prüfungswesen möchten wir auch deshalb noch sprechen, weil ihr bis heute nicht jene Einstellung zugrunde liegt, die eine kritische, oder was nach unserer Auffassung das gleiche ist, eine =rationale= Diskussion unserer Meinung nach auszuzeichnen pflegt: "Wann immer wir nämlich glauben, die Lösung des Problems

---

1) MALEWSKI, Andrzej: Verhalten und Interaktion, a.a.O., S. 2.
2) Vgl. ebenda, S. 2 f.
3) Das Integrationsproblem erfordert ein völliges Umdenken, da sozialwissenschaftliche Integrationsbestrebungen darauf abzielen, die "Autonomie" sozialwissenschaftlicher Disziplinen, die man in den Wirtschaftswissenschaften u.a. mit dem =Erkenntnisobjekt= sich sichern wollte und will, zu überwinden, indem man eingehend prüft, ob sich nicht Theorien größerer Universalität in anderen Disziplinen finden lassen, die bereits vorhandene erklären (bzw. sie gegebenenfalls berichtigen), und die wegen ihrer größeren Nähe zur "Wahrheit" (s.o.) den weniger gehaltvollen vorzuziehen wären. Auf das Integrationsproblem für die Lehre vom Prüfungswesen spielt z.B. MANN an, wenn er meint: "es ist nicht auszuschließen, daß diese Stadien (des Revisionswesens, d.V.) nur Übergangszustände sein werden und die wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen letztlich aufgehen in einer allgemeinen menschlichen Verhaltenslehre". (MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 414). In wenig befriedigender Weise beschäftigt sich mit dem Integrationsproblem z.B. VOGLER, Gerhard: Die Betriebswirtschaftslehre in ihrem Verhältnis zu anderen Disziplinen. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 39. Jg., 1969, S. 821 ff.. "Wäre VOGLER mit dem Instrumentarium der modernen Wissenschaftstheorie an die im Thema steckende Reduktions- und Integrationsproblematik herangegangen und hätte er verschiedene Betrachtungsweisen strikt unterschieden, so hätte die Analyse andere Ergebnisse als unverbindliche Vermutungen und Behauptungen gezeitigt". (FISCHER, Wolf F.: a.a.O., S. 129).

gefunden zu haben, sollten wir unsere Lösung nicht verteidigen, sondern mit allen Mitteln versuchen, sie selbst umzustoßen",[1] also z.B. nicht in der festen Überzeugung von der selbstverständlichen Richtigkeit der einmal bezogenen methodologischen Position heraus eine eingehende Beschäftigung mit anderen Lösungsvorschlägen gar nicht erst zu erwägen oder nur insoweit Kritik zu üben oder zu dulden, als durch diese Kritik die eigene Position nicht gefährdet wird bzw. gefährdet erscheint.

Eine kritische Attitüde hätte zumindest dann in den 50er Jahren in der metawissenschaftlichen Diskussion um die Betriebswirtschaftslehre dazu führen müssen, daß die Ergebnisse der neueren Erkenntniskritik beachtet und die moderne Wissenschaftslogik nicht weiter vernachlässigt worden wäre, wie dies bei MOXTER, HILL, WÖHE u.a. geschehen ist, und daß man in einen ausführlichen Dialog mit den neueren Auffassungen eingetreten wäre, auch auf die Gefahr hin, daß diese die überzeugenderen Argumente auf ihrer Seite haben. Ist es nicht geradezu erstaunlich, daß betriebswirtschaftliche Fachmethodologen bis in die jüngste Zeit den Wissensprogreß auf dem Gebiet der"Betriebswirtschaftslehre" immer wieder herausstreichen und zum Anlaß neuer Reflexionen über das "Fach" machen, aber auf ihrem eigenen Gebiete, der Wissenschaftstheorie, den Erkenntnisprozeß mit dem Stande des Wissens zu Beginn dieses Jahrhunderts als abgeschlossen halten?[2] Man hätte sich viel Mühe

---

1) POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. XVII.

2) Wenn sie auf den Empirismus zu sprechen kommen, dann in der Regel im Sinne des naiven Empirismus klassischer Prägung; dafür sind HILL, MOXTER und WÖHE Beispiele. Vom sog. logischen Empirismus und den davon ausgegangenen philosophischen Strömungen, die man heute unter der Sammelbezeichnung 'analytische Philosophie' zusammenfaßt, pflegt man keine Notiz zu nehmen, (oder mit dem klassischen Emprismus in einen Topf zu werfen, das liegt vom lautlichen Schema her ja nahe. Es wäre aber ein grober Irrtum, die moderne Wissenschaftslogik z.B. mit dem Neopositivismus des "Wiener Kreises" zu verwechseln, der zwar ein Agens in der Entwicklung hin zur modernen Erkenntnislogik war, die aber auch aus der Kritik an dieser philosophischen Strömung profitierte, vgl. z.B. POPPERs "Logik der Forschung"). Hätte in der Betriebswirtschaftlichen Grundlagendiskussion eine kritische Einstellung dominiert, statt sich um die Bewahrung und Verfestigung des eben Vorhandenen im "Fache" zu bemühen - eine Haltung, die bspw. bei MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 3 f. deutlich zum Ausdruck kommt, wenn er dem Methodologen die Aufgaben stellt, neue Forschungsergebnisse einer "methodologischen Fundierung" zu versichern, damit sie nicht "wie durch 'eine im Rücken gelassene Festung' ständig bedroht" - dann hätte man die-

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 406)

gespart und erkannt, daß die Rede vom Erkenntnisobjekt nur zu Scheinlösungen führt, die den Fortschritt der Wissenschaft beeinträchtigen; man hätte zwischen Wissenschaftspolitik und Wissenschaftslogik differenziert und nicht beide vermengt, man hätte sich aus der Beschränktheit der alten Termlogik befreit, die Begriffsorientierung aufgegeben usw., und sich den Problemen und den Problemlösungen, d.h. den Theorien zugewandt. Und wir sehen nichts, was für das Selbstverständnis des Faches "Revisions- und Treuhandwesen" gewonnen sein könnte, daß durch die Rede vom Erkenntnisobjekt die Relikte einer überholten Erkenntnistheorie herübergerettet und die Auseinandersetzung mit der modernen Wissenschaftstheorie gleichsam als "überflüssig" ausgeklammert wird.

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 405)

2) se ständige Bedrohung der Aussagen durch äußere Kritik, z.B. durch die Erfahrung, sehr begrüßt, und wäre der angebliche Erkenntnisprogreß in der Betriebswirtschaftslehre, den man zuzugestehen ohne weiteres bereit ist, in einem etwas anderen Lichte erschienen (falls man den Erkenntisprozeß nicht mit bloßer Problemvermehrung gleichsetzen will). Hätte man statt dessen z.B. gefragt, wie es um die Annäherung an die "Wahrheit" in der Betriebswirtschaftslehre bestellt ist, hätte man wohl zugeben müssen, daß noch keine einzige geprüfte Theorie in der "Betriebswirtschaftslehre" vorhanden ist. (s.o.) KOSIOL schreibt z.B. von "Methodenstreitigkeiten , deren wissenschaftliches Niveau erheblich darunter litt, daß eine ausgebaute Wissenschaftstheorie als Basis der Argumente zunächst fehlte und später nicht immer genügend beachtet wurde". (KOSIOL, Erich: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden, 1968, S. 15 f.).

C. Die Folgen der Verwechselung sprachlicher Ebenen in einer "Theorie der Prüfung" für die Weite des Problembestandes und für den logischen Charakter einer "Theorie der Prüfung"

I. Die Verwendung eines =Wirtschaftlichkeitsprinzips= als grundlegendem Auswahlprinzip im Lichte der logischen Analyse

1. Zur Problematik der definitorischen Einführung eines =Wirtschaftlichkeitsprinzips= in den Aussagenzusammenhang

LOITLSBERGER verfolgt mit seiner Theorie der Prüfung, die sich mit den Prüfungen als =wirtschaftliche Veranstaltungen=, dem funktionalen Erkenntnisobjekt I der "Wissenschaft von Revisions- und Treuhandwesen", wie er es nennt, die Zielsetzung einer Erklärung des realen Prüfungsgeschehens. Eine reine Wissenschaft von der Prüfung, so haben wir erfahren, strebt nach reiner (zweckungebundener) Erkenntnis des Seienden und will das faktische Prüfungsgeschehen, so wie es sich dem Betrachter darbietet, beschreiben und erklären und das gefundene Wissen in ein "geschlossenes" System von Aussagen fassen. Unter diesem Forschungsaspekt möchte LOITLSBERGER seine "Theorie der Prüfung" vorantreiben, das hatte die Analyse des Wissenschafts-"Begriffes" LOITLSBERGERs zu Anfang dieses Kapitels ergeben. Diese Zielsetzung einer unvoreingenommenen Faktenerklärung ist ebenso wie die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches und das Aufstellen eines Problemprogrammes, das ein Autor vorlegt, das Resultat seiner höchstpersönlichen, vorwissenschaftlichen Basisentscheidungen, die anzugreifen wir nicht beabsichtigen, wie wir auch jede Kritik daran als "logisch unangemessen" bezeichnen müßten, da man sich dabei nicht mehr auf der Wissenschaftstheorie entnommene Argumente stützen könnte, sondern nur die sich in den eigenen Entschlüssen ausdrückenden persönlichen Wertschätzungen und Neigungen über die des Autors gesetzt würden. Würden wir behaupten, die Problemwahl liege nicht im subjektiven Ermessen des Einzelnen, sondern sei definitiv und intersubjektiv nachprüfbar voll entscheidbar, so verabsolutierten wir de facto nur einen eigenen Entschluß oder würden aus irgendwelchen unbeachtlichen Gründen einen bequemen Rekurs auf ein Dogma nehmen.

Die Wissenschaftslogik ist aber zuständig, wenn es sich um die Prüfung der Frage dreht, ob die von einem oder mehreren Autoren gepflegte methodische Praxis mit der von ihm bzw. ihnen deklarierten Zielsetzung vereinbart ist. Unsere folgenden kritischen Bemerkungen richten sich also nicht gegen die Objektwahl der =Prüfung= als dem Untersuchungsgegenstand einer Theorie der Prüfung als solche, sondern auf aufzeigbare empfindliche Mängel in der Realisierung des von LOITLSBERGER selbst bestimmten Untersuchungszweckes, da sich bereits aus der Art und Weise, wie er zu seiner Abgrenzung des Untersuchungsbereiches und des Problembestandes einer Theorie der Prüfung kommen will, eine Diskrepanz zwischen seiner erklärten Absicht einer umfassenden und brauchbaren Erklärung und dem beabsichtigten bzw. tatsächlichen Vorgehen ergibt.

Der theoretische Ausgangspunkt der LOITLSBERGERschen Untersuchung ist eine Deutung der Prüfung als ein dem "Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegender Beurteilungsprozeß"[1] bzw. "als eine durch den Auftrag sachlich abgegrenzte, dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegende, planmäßig durchgeführte Veranstaltung ... die, auf geistigen Arbeitsleistungen aufgebaut, im Vergleich eines Istobjektes mit einem (oder mehreren) Sollobjekt(en) und anschließender Urteilsbildung besteht".[1] Mit dieser Definition von 'Prüfung' oder 'Revision', - beides sind ja nach LOITLSBERGER Synonyma -, soll die nach LOITLSBERGERs Ansicht bestehende Ergänzungsbesdürftigkeit bisheriger Begriffsfassungen behoben und "dargestellt werden, was auf Grund der geschichtlichen Begriffsentwicklung heute zum Revisions- und Treuhandwesen gerechnet wird bzw. zu rechnen ist".[2] Logisch betrachtet möchte LOITLSBERGER eine präzisere Vorschrift für die Verwendung des Ausdrucks 'Prüfung' ('Revision') geben, d.h. eine präzisere Sprachregelung als bisher vorschlagen, die es jedem einzelnen erlauben soll, anhand der definitorisch festgelegten Merkmale zu entscheiden, ob es sich bei einer empirisch festgestellten Erscheinung um eine "Prüfung" handelt oder nicht. Weist ein empirisches Phänomen die in der Definition genannten Merkmale auf, heiße sie 'Prüfung'; - das

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 27.
2) Ebenda, S. 26.

verlangt aber, daß die =Merkmale= operativ formuliert sind.[1] Vernachlässigen wir im vorliegenden Zusammenhang eine ins Einzelne gehende Nachprüfung, ob die LOITLSBERGERsche Definition den Anforderungen genügt, die an eine operationale Definition eines Terminus 'Prüfung' zu stellen sind, so ist doch zu fragen, ob die von LOITLSBERGER vorgenommene Präzisierung des Begriffs 'Prüfung' nicht seinen Forschungsabsichten zuwiderläuft.

Das =Erkenntnisobjekt= seiner "Theorie der Prüfung" ist nach LOITLSBERGER das =Wesen der Prüfung=. Soferne man nicht im Sinne des Begriffsrealismus das =Wesen= der Prüfung in einer Begriffshypostasierung sieht, wird durch die Herausstellung eines Erkenntnisobjektes wie das der "Prüfung" lediglich ein Hinweis auf den Gegenstandsbereich gegeben, in dem sich die Probleme finden lassen, die vom Autor für untersuchsungsbedürftig gehalten werden; die Prüfungsdefinition dient dann der Abgrenzung des Untersuchungsbereiches. Der einleitende Überblick LOITLSBERGERs über die Entwicklungsstadien des Revisions- und Treuhandwesens, sein Überblick über die einzelnen "Revisionsaufgaben"[2] und sein Trachten nach einer präziseren "Begriffsfassung" der 'Prüfung' sollen den Rahmen in etwa abstecken helfen, innerhalb dessen der Beziehungskomplex "Prüfung" von den Vertretern der älteren und neueren Richtung in der Lehre vom Prüfungswesen behandelt wurde. LOITLSBERGER möchte dem Leser zeigen, "was auf Grund der geschichtlichen Begriffsentwicklung"[3] zum Gebiet der Prüfungslehre gerechnet wurde bzw. zu rechnen ist.[4] Auch wenn

---

1) Das besagt nicht, daß die =Merkmale= auf unmittelbar Beobachtbares hinweisen. Vgl. zu den Beziehungen zwischen den Begriffen einer theoretischen Erfahrungswissenschaft und der Ebene der Erfahrung z.B. HEMPEL, Carl G.: Fundamentals in Concept Formation in Empirical Science, a.a.O., S. 29 ff.
2) Mit einer Kritik bisheriger Einteilungsversuche, vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 28 ff.
3) Ebenda, S. 26.
4) Ihre definitiven Grenzen werden sich nie angeben lassen. Was im Einzelnen bisher als Problem der Prüfungslehre angesehen und zu lösen unternommen wurde, können wir hier nicht aufführen, da eine inhaltliche Enumeration einen Gesamtüberblick über die bisherige Tätigkeit auf dem Gebiet des Prüfungswesens voraussetzen würde, der nie erschöpfend oder gar abschließend sein kann.

LOITLSBERGER an den Anfang seiner Untersuchungen kein explizites Problemprogramm gestellt hat, so hat er doch dadurch im Zusammenhang mit der Aufnahme der Rede vom Erkenntnisobjekt zu erkennen gegeben, daß er den Bereich seiner Problemwahl da abgegrenzt sehen will, wie er aufgrund der Tradition des Faches und laufender Übereinkunft gesehen wird, und daß er ein bestimmtes historisch gewordenes Problembündel für sich verpflichtend hält. Die Prüfungslehre kann als eine Tradition von Lösungsversuchen gesehen werden; und die neueren Ansätze zu einer "Theorie der Prüfung" sollen, laut LOITLSBERGER, durch ihre Reichweite über die von der älteren Richtung angeschnittenen Problemstellungen noch hinausgehen. Was wir damit zeigen wollten ist, daß das Erklärungsinteresse LOITLSBERGERs mit seiner "Theorie der Prüfung" auf bestimmte empirische Phänomene gerichtet ist, die man in der Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen als 'Prüfungen' oder 'Revisionen' zu bezeichnen pflegt, und daß von ihm keine Einengung der Perspektiven aus diesem Beziehungszusammenhang beabsichtigt ist, sondern das Gegenteil.[1)]

---

1) Das darf auch für ZIMMERMANN, MANN und WYSOCKI vorausgesetzt werden. Vgl. z.B. das "Vorwort des Verfassers" bei ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 11, oder die Einführung WYSOCKIs (WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 3- 23, insb. S. 19 ff.). Wenn es sich auch bei 'Prüfung' nicht um einen wohldefinierten Ausdruck handelt und ein Außenstehender nicht in der Lage sein dürfte, aufgrund der bloßen Nennung der Vokabel'Prüfung' allein anzugeben, welche empirischen Erscheinungen damit gemeint sein könnten, - da das Wort 'Prüfung' im alltäglichen Sprachgebrauch auch auf andere Erscheinungen als in der Lehre von der Prüfung angewendet wird -, so dürfte sich doch bei den Vertretern der Lehre vom Prüfungswesen in etwa ein Konsensus erzielen lassen, welche faktischen Ereignisse als Prüfungen aufzufassen sind, mögen auch unterschiedliche Meinungen über die Intension des Ausdrucks 'Prüfung' bestehen. Daß sich in etwa ein Einverständnis darüber erzielen läßt oder vorausgesetzt werden kann, worüber man bei der Verwendung des Wortes 'Prüfung' ('Revision') zu sprechen gedenkt, ohne in 'Prüfung' einen fachlichen Terminus, d.h. einen explizit vereinbarten Prädikator vor sich zu haben, der als Element einer wissenschaftlichen Sprache normiert wäre, ist damit zu erklären, daß durch die Beschäftigung mit der Literatur und in der wissenschaftlichen Diskussion der Gebrauch von Worten wie 'Prüfung', 'Revision', 'Treuhand' bei den Fachvertretern eingeübt wurde. Dieses Vorverständnis, auf das sich die Fachvertreter beim Gebrauch dieser Sprachsymbole stützen, setzt die Vertrautheit der Adressaten mit der "Fach-Perspektive",d.h. mit der in der Prüfungslehre tatsächlich getroffenen Auswahl der Probleme aus dem faktischen Geschehen und der =Sicht der Dinge= voraus, die in der logischen Grammatik der in der Lehre vom Prüfungswesen gepflegten Sprache verankert ist.

Durch die Präzisierung der Dedeutung des Wortes 'Prüfung' (bzw. 'Revision'), die LOITLSBERGER zu geben wünscht, soll also die bisherige Extension des Ausdrucks, d.h. die Klasse der wohlunterscheidbaren Gegenstände (für die der Ausdruck zutrifft, der "Begriffsumfang" der alten Termlogik) nicht verändert werden. Einfacher formuliert, LOITLSBERGER will die gleichen empirischen Erscheinungen als Prüfungen ansehen, die man bisher in der Prüfungslehre mit 'Prüfungen' bezeichnet hatte. Und er glaubt anscheinend bei seiner Analyse des "Begriffsinhaltes", die die angebliche Ergänzungsbedürftigkeit der von ihm angeführten älteren Definition eines Terminus 'Prüfung' beheben soll, daß eine intensionale Variation keine Auswirkungen auf die Extension und sein Forschungsziel haben.[1] Worauf wir hier mit unserer Kritik abzielen, ist die zusätzliche Aufnahme des "Wirtschaftlichkeitsprinzips" in den Merkmalskatalog des LOITLSBERGERschen Begriffs 'Prüfung'.[2]

Wir setzen uns nicht in einen Widerspruch zu unserer eigenen Feststellung, daß sich die Abgrenzung des Fragenkreises einer wissenschaftslogischen Kritik entziehe, denn nicht der Problemkreis LOITLSBERGERs als solcher ist Gegenstand unserer Kritik, sondern die Unvereinbarkeit des Vorgehens bei der Festlegung der Bedeutung des Wortes 'Prüfung' mithilfe eines "Wirtschaftlichkeitsprinzips" mit dem gesteckten Untersuchungsziel. Denn im Hinblick auf dieses erklärte Ziel, das LOITLSBERGER mit seiner "Theorie der Prüfung" realisieren will: Erklärung[3] des realen Prüfungsgeschehens, so wie sich dieses im =Bereich der Wirtschaft=[4]

---

1) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 26 f.
2) Die in seinem Aufsatz "Zur Theorie der Prüfung" und in der 1. Auflage seines "Treuhand- und Revisionswesen" fehlt.
3) Diese kann sich sowohl auf raum-zeitlich bestimmte Tatbestände als auch auf Gesetzmäßigkeiten beziehen, die aufgedeckt wurden.
4) Auch bei 'Wirtschaft' handelt es sich nicht um einen explizit normierten Prädikator. Streitigkeiten unter Wirtschaftswissenschaftlern, die sich daran entzünden, was denn "Wirtschaft" eigentlich sei oder ob ein Sachverhalt zum Bereich der Wirtschaft gehöre oder nicht, sind unnütz, unfruchtbar und "sinnlos", da wir auf Definitionen wie die der 'Wirtschaft'nicht die Prädikate '(empirisch-)wahr' oder 'falsch' anwenden können. Ähnlich zu beurteilen sind z.B. Diskussionen, ob Haushalte Betriebe sein können oder nicht, wenn man darin mehr als ein rein definitorisches Problem sieht.

abspielt, ist die Art und Weise, wie LOITLSBERGER die angebliche "Ergänzungsbedürftigkeit" bisheriger Festsetzungen der Gebrauchsregeln für das Sprachzeichen 'Prüfung' einschließlich seiner eigenen früheren beseitigen und durch präzisere ersetzen will, als unzweckmäßig und unfruchtbar anzusehen.[1] Denn LOITLSBERGER verbaut sich durch die getroffene metasprachliche Festsetzung eines Terminus 'Prüfung', indem er das "Wirtschaftlichkeitsprinzip" mit aufnimmt, ungewollt die Möglichkeit, eine unvoreingenommene und umfassende Erklärung des empirischen Prüfungsgeschehens zu verwirklichen.

Man kann sich nicht zu diesem explikativen Ziel bekennen und sich dann bei seinen Aussagen auf eine Definition der 'Prüfung' stützen, in der bereits eine bestimmte Verhaltensnorm, das "Wirtschaftlichkeitsprinzip", enthalten ist, wie dies von LOITLSBERGER gehandhabt wird, wenn er 'Prüfung' als "ein .... dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegende ... Veranstaltung" bzw. "eine dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegender Beurteilungsprozeß"[2] definiert, dessen definitorische Praxis nach MANN exemplarisch für die Lehre vom Revisionswesen ist. "Mit der h.L. können die Prüfungen als ein Inbegriff von Soll-Ist-Vergleichen definiert werden, die durch einen Auftrag sachlich abgegrenzt sind und nach dem Rationalprinzip von natürlichen Personen zum Zweck der Feststellung von Soll-Ist-Abweichungen so wie nachfolgender Urteilsabgabe vollzogen werden".[3] Da "Prüfungen" nur dann Bedürfnisse

---

1) Die Ausführungen LOITLSBERGERs zum "gegenwärtigen Begriffsinhalt" des Ausdrucks 'Prüfung' (vgl. ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 26 f) stellen keine Begriffsexplikation eines ursprünglich mehrdeutigen Ausdruckes der Umgangssprache oder des vorwissenschaftlichen Bereichs im Sinne CARNAPs dar (vgl. dazu CARNAP, Rudolf: Induktive Logik und Wahrscheinlichkeit, a.a.O., S. 12 ff, da diese voraussetzen würde, daß man den "Begriff in ein ganzes System von exakten wissenschaftlichen Begriffen einordnet, so daß seine Anwendung durch präzise Regeln beherrscht wird". (STEGMÜLLER, Wolfgang: Hauptströmungen, a.a.O., S. 374, H.d.V.).

2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.27.

3) MANN, Gerhard: Die Vereinbarkeit der Prüfungs- und Beratungstätigkeit der Genossenschaftsverbände. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 19, 1969, S. 225 . Das trifft für die von MANN angeführten Autoren für WYSOCKI in Bezug auf das Rationalprinzip (resp. Wirtschaftlichkeitsprinzip) nicht und für LEFFSON scheinbar nicht zu. Wenn LEFFSON bezüglich der Begriffsfassung LOITLSBERGERs meint: "Ferner muß u.E. in die Definition nicht aufgenommen werden, daß die Prüfung dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegt, da alle betriebswirt-

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 413)

besitzen, Wertvorstellungen äußern oder Entscheidungsnormen wie das Wirtschaftlichkeitsprinzip besitzen oder Handeln können, wenn man sie zu einem Quasi-Subjekt hypostasiert, kann sich das "Wirtschaftlichkeitsprinzip" nur auf die Art und Weise des Verhaltens der bei einer Prüfung tätigen Menschen beziehen. Und es dürfte dann unmittelbar einleuchtend sein, daß man unter dem Aspekt der unvoreingenommenen und umfassenden Erklärung zuerst das bei Prüfungen tatsächlich feststellbare Verhalten von Personen und Personengruppen hätte ermitteln müssen, d.h. universell anwendbare Hypothesen über Verhaltensinvarianten formulieren und durch Erprobung an der Wirklichkeit erhärten müssen, bevor ihnen irgendein Erklärungswert zugesprochen und sie Erklärungsversuchen zugrundegelegt werden können, und nicht bereits durch eine Definition als =wesentliches= Merkmal von Prüfungen vorweggenommen werden können.

Wie kann man denn als Wissenschaftler a priori, d.h. vor der eigentlichen Untersuchung, bereits wissen, auf welche Verhaltenskonstanzen man bei der späteren Analyse der Prüfungsrealität stoßen wird? Wenn man wie LOITLSBERGER (oder MANN) in die Prüfungs-Definition bereits eine Verhaltensmaxime aufnimmt, muß man im vornherein auf den Anspruch verzichten, mit seiner "Theorie der Prüfung" eine unvoreingenommene und umfassende Erklärung des Prüfungsgeschehens geben zu können. Denn eine metasprachliche Festlegung wie die Definition eines Prädikators 'Prüfung' informiert uns nur über die vorgeschlagene logische Grammatik des Wortes und nicht wie die objektsprachlichen Hypothesen über empirische Verhaltensregelmäßigkeiten; mit Definitionen lassen sich keine intersubjektiv nachprüfbaren =Annahmen= treffen,

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 312)

3) schaftlichen Prozesse der erwerbswirtschaftlich orientierten Unternehmung (und die Prüfung ist mit Sicherheit ein solcher Prozeß) diesem Prinzip unterliegen", dann eliminiert LEFFSON nicht, wie er meint, das "Wirtschaftlichkeitsprinzip" aus dem Merkmalskatalog der 'Prüfung', sondern führt es nur auf eine andere Weise in seine Prüfungsdefinition ein, indem er seinen ursprünglichen Merkmalskatalog erweitert, da er Prüfungen (mit Sicherheit) als betriebswirtschaftliche Prozesse ansieht, für die aufgrund der Festlegung der logischen Grammatik für den Ausdruck 'erwerbswirtschaftlich orientiertes Unternehmen' das Wirtschaftlichkeitsprinzip =gilt=. Vgl. LEFFSON, Ulrich: a.a.O., S. 394 (H.d.V.).

wie LOITLSBERGER anscheinend glaubt, in ihnen wird nicht über =wirtschaftliche Erscheinungen= gesprochen, sondern nur über die Sprache! Und wer eine Verhaltensnorm mit zum Inhalt seines Prüfungs-"Begriffes" macht, den er dann bei seinen Aussagen zu verwenden wünscht, klammert damit einen Teil des Realgeschehens, auch wenn dies nicht von ihm beabsichtigt ist, auf diese Weise aus dem Kreis seiner Betrachtungen aus, da alles empirische Geschehen, das man bisher als 'Prüfungen' zu bezeichnen pflegte, bei dem aber ein von der =begrifflich= erfaßten Verhaltensmaxime abweichendes Verhalten sich feststellen läßt, nicht mehr aufgrund des definitorisch festgelegten Merkmals als Prüfungen im Sinne des Autors angesehen werden können.

Das Erklärungsinteresse LOITLSBERGERs ist dann de facto entgegen seiner Absicht auf Probleme gerichtet, die bei Prüfungen auftauchen, in denen das Handeln der daran beteiligten Personen nach dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip=, - sofern dieses operabel formulieren läßt und keine pseudonormative Leerformel darstellt -, die Verhaltensweise ist. Daß LOITLSBERGER diese Konsequenzen seiner eigenen sprachlichen Festsetzung nicht gesehen hat und trotzdem bei seiner Untersuchung glaubt, mit seinen Aussagen den gesamten Bereich der Prüfungen abzudecken, ist auf die bei ihm fehlende strikte Trennung zwischen Meta- und Objektsprache zurückzuführen; - eine Konsequenz seiner von uns bereits angedeuteten essentialistischen Grundeinstellung, die es erlaubt, da begriffliche Festsetzungen zu treffen, wo angeblich Aussagen beabsichtigt sind. LOITLSBERGER verwendet seine Prüfungsdefinition, nicht um eine syntaktische und/oder semantische Substitutionsregel für das Sprachsymbol 'Prüfung' vorzuschlagen, sondern um eine Aussage einzuschmuggeln, die dann der für kognitive Aussagen unabdingbaren Kontrolle darüber enthoben ist, ob sie auch faktisch "wahr" ist. Ein solches Vorgehen hat die vielleicht unbeabsichtigte, für eine theoretische Zielsetzung jedenfalls inakzeptable Folge, daß die Aussage präskriptiv wirkt.

Wer bestreiten möchte, daß mit einer wie von LOITLSBERGER vorgenommenen Erläuterung des Gebrauchs des Ausdrucks 'Prüfung' kein Wandel in der wissenschaftlichen Perspektive einhergehe, der im Gegensatz vom ursprünglichen Forschungsziel steht, müßte ignorieren, daß der Ausdruck 'Prüfung', dessen Verwendung LOITLSBERGER

zu präzisieren wünschte, mit dem Ausdruck 'Prüfung', auf den sich LOITLSBERGER dann festlegt, nicht mehr extensional äquivalent ist und eine Einschränkung auf eine Teilklasse stattgefunden hat. Und dem denkbaren, aber unter dem Blickwinkel der Erklärung und Prognose völlig belanglosen Argument, daß es ein=Wesenszug= aller Prüfungen sei, daß sie "eine =wirtschaftliche= Veranstaltung ist, die dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegt"[1], was stärker in die Definition der 'Prüfung' hervorgekehrt werden müsse[2], müssen wir entgegenhalten, daß der daraus sprechende Essentialismus gerade sein zähes Leben in den Wirtschaftswissenschaften dieser logisch fehlerhaften Vermischung verschiedener Sprachstufen mit verdankt, und daß uns in einer empirischen Analyse nicht denkbare Welten oder das Räsonnieren über die Sprache interessieren, wenn wir diese, unsere Welt theoretisch analysieren wollen, sondern nomologische Sätze, die für eine Erklärung dieser Welt allein tauglich sind.

Halten wir fest: Wer die LOITLSBERGERsche Bestimmung der 'Prüfung' zum Ausgangspunkt seiner theoretischen Bemühungen macht oder in ähnlicher Weise eine andere Verhaltensmaxime definitorisch in seinen Aussagen verankert, eliminiert einen großen Teil der Realproblematik und macht die Absicht einer unvoreingenommenen Faktenerklärung zunichte. Dieser Mangel läßt sich auch nicht dadurch beheben, daß man zu einer =reinen= "Theorie der Prüfung" überschwenkt und die erforderlichen kognitiven Aussagen durch metasprachliche (tautologische) Festsetzungen ersetzen zu können glaubt[3], um allen Hinweisen darüber, daß in der Empirie auch andere Verhaltensweisen der Menschen auffindbar oder gar dominierend seien, auszuweichen und alle Widerlegungsversuche anhand von Tatsachen durch den Rückzug auf das "Wesen" der Prüfung dann abzuschneiden. Man übersieht in diesem Falle den höchst trivialen,

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 27.
2) Vgl. ebenda; s.a. seine Kritik (S. 59) an seinem früheren Deutungsversuch des =Wesens der Prüfung= in seinem Artikel "Zur Theorie der Prüfung", wo er u.a. bemängelt, daß er selbst diesen =Wesenszug= zu wenig herausgestellt habe.
3) Indem man sich auf definitorische Festsetzungen und der Offenlegung ihrer logischen Implikationen beschränkt, die wegen der vertrauten Einkleidung mit dem Fachvokabular und dem dadurch hergestellten Realitätsbezug einen Informationsgehalt vorspiegeln können, der nicht vorhanden ist.

in den Wirtschaftswissenschaften so oft mißachteten, jedoch fundamentalen Unterschied zwischen der "Begriffsbildung", d.h. den Festsetzungen auf der metasprachlichen Ebene in den Metasätzen,und den Aussagen über empirische Fakten, den Objektsätzen, zu deren sprachlicher Formulierung wir die "Begriffe"benötigen .

Setzt man sich über die strikte Trennung von Meta- und Objektsätzen hinweg, so gewährt diese Konfusion der Sprachstufen die für manchen angenehme, weil viel Arbeit ersparende Illusion, die Festsetzung einer Sprachregelung wie für die 'Prüfung' bei LOITLSBERGER könne bereits eine jedoch nur objektsprachliche formulierbare empirisch-kognitive Aussage über das erklärungsbedürftige Verhalten von Menschen in einem Ausschnitt aus dem sozialen Gesamtbeziehungszusammenhang enthalten, den man bislang in der Prüfungslehre mit 'Prüfung' zu umschreiben pflegte.

Wir können nicht Behauptungen über die Tatsachen, die geschehen, durch Behauptungen über unsere Sprache ersetzen, mit der wir diese Tatsachen erst beschreiben wollen.[1] Prädikatoren wie der der 'Prüfung' sind vielleicht, - wir möchten dies aber für die Lehre vom Prüfungswesen im gleichen Maße bestreiten, wie im Falle der Begriffe 'Wirtschaft','Betrieb', 'Unternehmung' u.ä., für die Wirtschaftstheorie bzw. die theoretische Betriebswirtschaftslehre, "unentbehrliche Erkenntnisinstrumente"[2], wenn wir Zielsetzungen, Entscheidungen und daraus entspringende Handlungen und Verhaltensabläufe erforschen wollen. "Freilich sind sie nichts als dieses. Sie vermögen keine Erkenntnis der Realität oder dessen, was real sein sollte, zu bieten".[2] Von einer empirisch-kognitiven Theorie der Prüfung müssen wir nomologische Aussagen von einem möglichst hohen Gehalt verlangen, wenn sie für eine haltbare Erklärung des Prüfungsgeschehens tauglich sein sollen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es dann kein sehr zweckmäßiges Unterfangen, ihr eine Definition eines Begriffes 'Prüfung' vorauszuschicken, in der bereits ein Handlungsprinzip unangreifbar,

---

1) Vgl. FRANK, Philipp: a.a.O., S. 67
2) WEISSER, Gerhard: Wirtschaft, a.a.O., S. 978.

weil definitorisch festgelegt wird.[1)]

Das sollte bei der Beschäftigung mit dem Ausdruck 'Prüfung' nicht ignoriert werden, wenn in der modernen Prüfungslehre wie z.B. bei LOITLSBERGER[2)] oder von WYSOCKI[3)] in Übereinstimmung mit einer weitverbreiteten Gepflogenheit in den Wirtschaftswissenschaften "Begriffserörterungen" an den Anfang der Untersuchungen gestellt werden. So nützlich eine Präzisierung der von den einzelnen Autoren gebrauchten Ausdrücke in Bezug auf die intersubjektive Verständigung ist und 'wahr' bzw. 'falsch' hier nicht die zutreffenden Kategorien sind, so sollte man nicht die Gefahr der Verquickung logisch verschiedener Sprachebenen zu gering schätzen, durch die Probleme eliminiert und eine vertiefte Problemlösung nicht mehr möglich wird. Daß LOITLSBERGER bei der definitorischen Einführung seines =Wirtschaftlichkeitsprinzips= keine Einschränkung des Geltungsbereiches seiner späteren Aussagen sieht, liegt u.E. in der wissenschaftslogischen merkwürdigen explikativ-normativen Doppelfunktion begründet, die das Wirtschaftlichkeitsprinzip bei ihm gewinnt, und die den Erkenntniswert seiner Aussagen anders akzentuiert, wie wir unter noch ausfürhlich zeigen werden.

---

1) Der Unterschied zwischen einer grammatischen Festsetzung wie der eines Terminus 'Prüfung' und einer objektsprachlichen Aussage bzw. ihre Beziehung zueinander, der in den Wortsprachen nicht auf den ersten Blick zu erkennen ist, wird offenbar, wenn wir die Form der symbolischen Darstellung wählen. Wir erinnern an unsere Bemerkungen zur "Begriffsbildung" im ersten Kapitel, wo wir feststellten, daß in der modernen Logik das, was in der aristotelischen Logik unter 'Begriff' verstanden wurde, sog. =Sätze mit Leerstellen=, also Aussagefunktion der Form: F (...) bzw. R (... ... ...) sind, während nomologische Aussagen inform einer allgemeinen (=universellen=) Implikation, in der z.B. unsere Hypothesen über Verhaltensweisen bei Prüfungen zu fassen versuchen oder in die wir sie überführen können, die logische Form: $P(x) \longrightarrow Q(x)$ besitzen. Im zweiten Falle ist "x" eine Individualvariable mit einem bestimmten Wertebereich und steht sozusagen für den =Begriff= 'Prüfung', ist aber nicht mit diesem zu verwechseln.
2) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S.21 ff.; ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 26 ff. i.V. S. 58 ff..
3) Vgl. WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 3 ff..

2. Exkurs: Ein dem Vorgehen LOITLSBERGERs ähnlich gelagerter Fall bei von WYSOCKI

Die von uns bei LOITLSBERGER kritisierte Vermengung von Meta- und Objektsätzen mit ihren negativen Auswirkungen auf einen eventuellen Erklärungsanspruch der daran anknüpfenden Aussagen finden wir auch bei WYSOCKI, der an den Anfang seiner Einführung in den Problemkreis seiner Monographie über die Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens eine Erörterung des "Begriff(s) und (der) Abgrenzung der Prüfung"[1] stellt. Wir möchten nochmals betonen, daß wir nicht irgendwie den "Grundsatz der Freiheit der wissenschaftlichen Terminologie"[2] der jedem Forscher zuzugestehen ist, angreifen möchten; uns geht es vielmehr einzig um den Nachweis, daß mit einer "Theorie der Prüfung" ein sich selbstgesetztes Ziel nicht erreicht werden kann bzw. das "Anspruchsniveau" ("level of aspiration") herabgesetzt werden muß, - um einen terminus technicus aus der Theorie der Unternehmung zu verwenden -, wenn von den Vertretern der modernen Prüfungslehre die Beziehung zwischen einem "Begriff", d.h. in formaler Redeweise, einer Aussagefunktion, und einer Aussage nicht beachtet wird, und eine Thesis über das Verhalten bei Prüfungen in einer Definition verankert und die gesuchte Problemlösung gleichsam vorwegzunehmen und unwiderlegbar zu gestalten versucht wird.[3]

---

1) Vgl. WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 3 ff.; korrekt müßte es heißen "Begriff und Abgrenzung der 'Prüfung'", um gemäß der Lehre von den semantischen Stufen den Unterschied von Zeichen und Bezeichnetem kenntlich zu machen. (s.o.) Wir glauben, daß es gerade in der modernen Prüfungslehre sehr förderlich wäre, diese Übung mitzuübernehmen, die eine weitere Verquickung der Sprachstufen: Metasprache - Objektsprache dann ausschließen würde.

2) Mit dem sich z.B. in der Betriebswirtschaftslehre SZYPERSKI, Norbert: Zu Anwendung des Terminus "pagatorisch". In: Organisation und Rechnungsweisen, Berlin 1964, S. 358 ff. beschäftigt um den Bereich der Kritik an dem Gebrauch des Ausdrucks 'pagatorisch' in der Betriebswirtschaftslehre abzustecken.

3) Dafür nehmen wir eine gewisse Ausführlichkeit gerne in Kauf, da wir darin mit ein entscheidendes Hindernis dafür sehen, daß die bisherigen neueren Ansätze zu einer Theorie der Prüfung - um ein Ergebnis vorwegzunehmen - das Prädikat 'realwissenschaftlich' - nicht verdienen bzw. in ihnen über in "Begriffen"versteckte Wertsetzungen Wertungen logisch erschlichen und als explikative Aussagen ausgegeben werden.

WYSOCKI möchte 'Prüfung' definieren als "ein von natürlichen, Prozeß unabhängigen Personen durchgeführte Veranstaltung ..., die aus einem Vergleich von Ist-Objekten mit entsprechenden Soll-Objekten und daran anschließender Urteilsbildung besteht".[1] Wir haben hier das Wort 'prozeßunabhängig' hervorgehoben, nicht um den Unterschied von 'Prüfung' und 'Kontrolle' deutlich zu machen oder herauszustreichen[2], sondern weil der Begriff 'prozeßunabhängig'

---

1) WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 9. WYSOCKI geht von 'Überwachung' als dem "Oberbegriff" aus und will diesem Begriff (in Anlehnung an HASENACK) die "Unterbegriffe 'Prüfung' ('Revision') und 'Kontrolle' " zuordnen. (Ebenda, S. 5). (Völlig unklar ist uns z.B., wie "das Wort 'Überwachung' als Oberbegriff benützt",ebenda, S. 5, werden kann). Wenn WYSOCKI zur =Überwachung=als Oberbegriff feststellt: "Betrachtet man einen beliebigen Vorgang innerhalb eines Betriebes, so zeigt sich, daß stets die Phase der Verwirklichung (Realisation) des Vorganges von der Phase der der Überwachung des realisierten Vorganges getrennt werden kann. Die Phasenaufgabe 'Überwachung' ist allerdings nicht immer auf den ersten Blick erkennbar, vor allem dann nicht, wenn sie im Rahmen der konkreten organisatorischen Aufgabenverteilung demjenigen Aufgabenträger zugeordnet ist, der auch die zugehörige Realisationsaufgabe wahrnimmt" (S.3), so ist auf den ersten Blick auch nicht zu erkennen, daß WYSOCKI hier keine informative Aussage macht, - denn als solche wäre sie in dieser uneingeschränkten und unspezifizierten Formulierung sowieso bestimmt falsch -, sondern von der Voraussetzung eines durchgängig rationalen Handelns ausgeht und nur so zu einer "Phasenaufgabe =Überwachung=" gelangt, die man in der Theorie der Unternehmung überwiegend mit 'Kontrolle' bezeichnet. Wenn man in der Betriebswirtschaftslehre von der Planung, Plandurchsetzung und Kontrolle als der Aufgabe der Unternehmungsführung spricht, übersieht man gerne, daß dies auf dem Hintergrund der Annahme rationalen Handelns geschieht und nicht mehr Realwissenschaft, sondern "betriebswirtschaftlich" illustrierte Entscheidungslogik betrieben wird.

2) Die Diskussion darüber, was denn Prüfung bzw. Revision oder Kontrolle nun eigentlich seien, - worauf sich die Erörterung des Fragenkreises "Prüfung - Revision - Kontrolle" in der Prüfungslehre bis zu den Anfängen zurückführen läßt, ist bis heute unentschieden - und bleibt auch immer unentscheidbar, da es eine Frage der Sprachregelung ist, die sich nicht über irgendwelche Wesenserkenntnisse beantworten läßt und deren Beantwortung zudem für die Gewinnung theoretischen Wissens völlig gleichgültig ist. Die Diskussion bleibt auch solange unfruchtbar, als man darin wie z.B. HASENACK mehr sieht als ein "rein nomenklatorische Angelegenheit" (HASENACK, Wilhelm: Geleitwort des Herausgebers. In: ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 6), sondern das "Wesen der Kontrolle" (ders.: Vorwort des Herausgebers. In: DANNERT, Günter: Betriebskontrollen, Essen 1952, S. 6) oder die =Natur= der Prüfung bzw. Revision zurhilfe nehmen zu müssen meint. Sollte man in der Lehre vom Prüfungswesen nicht aktzeptieren oder darauf verweisen, um weiteren furcht-

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 420)

von WYSOCKI in das Definiens von 'Prüfung' mit aufgenommen wurde, da er, so WYSOCKI, "es gestattet ..., das im Interesse der Objektivität des Überwachungsergebnisses in bestimmten

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 419)

2) losen Erörterungen vorzubeugen, daß "die wissenschaftlichen Definitionen überhaupt kein Wissen" enthalten, sondern daß "ihre Funktion ... einzig in der Einführung neuer, abkürzender Etiketten" (POPPER, Karl R.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. II, a.a.O., S. 22) liegt? Die folgenden kritischen Bemerkungen WYSOCKIs, die sich auf ISAAC, GERSTNER, HINTNER, SCHREIER, WALL und LOITLSBERGER beziehen, weil diese Autoren das Merkmal der =Einmaligkeit= bzw. das Merkmal =der zeitlichen Trennung des Überwachungsvorganges von der Realisation des Überwachungsobjektes= zur Abgrenzung von "'Prüfung' - 'Kontrolle'" heranziehen, ist exemplarisch für die essentialistische Manier, wie in der Prüfungslehre sprachliche Probleme diskutiert werden; - denn sie sind nur eingängig, wenn im Hintergrund ein Wissen um das =Wesen der Prüfung= bzw. der =Kontrolle= und der Glaube an die Möglichkeit einer "wahren" Definition steht. WYSOCKI stellt bezüglich der "Differenzierung des Oberbegriffes (Überwachung)" in die =Unterbegriffe= 'Prüfung' bzw. 'Kontrolle' fest: "So wird eine Prüfung nicht deshalb zu einem Kontrollvorgang, weil ein Prüferteam wegen der Fülle der Prüfungsaufgaben ständig in dem zu prüfenden Betrieb tätig ist. Ebenso wird ein Überwachungsvorgang sicherlich nicht nur deshalb als Prüfung angesprochen werden können, weil das Überwachungsobjekt nur ein einziges Mal realisiert worden ist und die Überwachung somit nur einmal (sporadisch) vorgenommen werden kann". (WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 6) WYSOCKI argumentiert hier von seiner eigenen Definition her, ohne die Unterschiede zwischen 'Prüfung' und Prüfung bzw. 'Kontrolle' und Kontrolle zu beachten. Wir können nur immer wieder betonen, daß uns kein irgendwie geartetes logisches Prinzip zur Verfügung steht, das uns das notwendige Beurteilungskriterium für die =inhaltliche= Richtigkeit definitorischer Festsetzungen abgeben könnte, und daß wir die Fruchtbarkeit und Zweckmäßigkeit der sprachlichen Fixierung einzig anhand der strengen Nachprüfung der mit iherer Hilfe aufgestellten Hypothesen feststellen können. Unter diesem Aspekt wurde das =begriffliche Problem= 'Prüfung' bzw. 'Kontrolle' in der älteren wie in der neueren Prüfungslehre noch nicht angegangen! Vielleicht wäre man dann darauf gestoßen, daß die Diskussion um 'Prüfung', 'Revisions' bzw. 'Kontrolle' usw. sich quasi im "luftleeren Raum" abspielten, daß verschiedene Lautgestalten für den gleichen Terminus vorgeschlagen wurden und vice versa, etc., daß es sich hierbei, was die letztlich angestrebten explikativen Aussagen angeht, nicht um ein dringendes Problem handelt wie es den Anschein nach dem Verlauf der bisherigen Debatte haben mag, in der man das =Wesen= der Prüfung usw. ergründen will, sondern sich die terminologische Problematik anders akzentuiert, wenn man auf die empirische Relevanz der Aussagen abstellt. (Es dürfte auch aus unseren Darlegungen soweit klargeworden sein, daß von uns keine Klärung der Scheinfrage, was denn nun die definitive Bedeutung der Worte 'Prüfung' bzw. 'Kontrolle' sei, bereits aufgrund unserer wissenschaftstheoretischen Themenstellung nicht erwartet werden kann und auch ansonsten ebensowenig wie von irgendjemanden anderen ge-

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 421)

Fällen erhobene Postulat der Unabhängigkeit zum konstitutierenden Merkmal des Prüfungsbegriffes zu erheben (!)",[1] und 'prozeßunabhängig' für WYSOCKI "eine Präzisierung dessen (ist), was unter 'Unabhängigkeit des Prüfers vom Prüfungsobjekt' verstanden werden muß".[2]

WYSOCKIs Versuch der Definition eines Terminus 'Prüfung' besagt nichts anderes, wenn man ihn in seiner Entwicklung betrachtet[3], als daß er nur solche Prüfungen mit der Etikette Prüfung' auszeichnen will und in den Kreis seines Versuches, einen "Beitrag zu einer allgemeinen Theorie der Prüfung"[4] zu liefern, einbeziehen möchte, bei denen ein objektives Urteil gefällt werde;

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 420)

2) geben werden könnte!) Vgl. zum Streit um 'Prüfung' und 'Kontrolle' z.B. HASENACK, Wilhelm: Zur Wesensproblematik der Betriebskontrolle. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 4. Jg., 1952, S. 339 ff.; ders.: Theorie und Praxis der Prüfungen im Betrieb, insbesondere die Abgrenzung von Revision und Kontrolle. In: Die Wirtschaftsprüfung, 8. Jg., 1955, S. 418 ff.; HINTNER, Otto: Praxis der Wirtschaftsprüfung, 3. Aufl., Stuttgart 1949, S. 16 ff.; RASCHENBERGER, Maria: Die betriebswirtschaftliche Kontrolle und Revision der Aktiengesellschaft. Diss. Bern, o.J.,; WALL, Fritz: Revision(Prüfung) und Kontrolle. In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd, 3. 3. Aufl., Stuttgart 1960, Sp. 4677; BUSSMANN, Karl F.: Betreuung und Prüfung der Unternehmungen, a.a.O., S. 15 ff.; BALLMANN, Wilhelm: Unternehmensprüfung und Unternehmensprüfer. In: Unternehmensprüfung, München 1962, S. 19 f.; ders.: Leitfaden der Internen Revision, München 1967, S. 25 ff.; S. 129ff.; RONNEBERGER, Rudolf: Innerbetriebliches Überwachungssystem und Interne Revision bei Banken. In: Interne Revision und Organisationsprüfung bei Banken, München 1965, S. 47 ff. u.a.

1) WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 7. Wenn WYSOCKI meint, "das Merkmal der direkten und indirekten Prozeßabhängigkeit gestattet eine sinnvolle und vor allem eindeutige Bezeichnung der verschiedenen Überwachungsvorgänge" (S.9), so scheint er eine eindeutige Beziehung zwischen der Lautgestalt eines Wortes und dem Terminus ("Begriff", Bedeutung) anzunehmen, die nicht existiert. Wir können jederzeit das Wort 'Kontrolle' durch 'Prüfung' oder ein beliebiges anderes, vielleicht erst neu zu schöpfendes, ersetzen; an der Bedeutung (dem =Begriff=), die durch die Verwendungsregeln festgelegt wird, ändert sich dadurch nichts; die eine Bezeichnung ist so sinnvoll und eindeutig wie die andere, frei gewählte!

2) Ebenda, S. 7. Bei WYSOCKI vermissen wir nähere Angaben darüber, was er unter "Objektivität des Überwachungsergebnisses" verstanden wissen will; er scheint eine Kenntnis dessen einfach vorauszusetzen. In der Prüfungsliteratur zu den Rechten und Pflichten der Berufsausübung finden sich zwar viele Bemerkungen zur "Objektivität", aber nirgends eine operable Festlegung.

3) Vgl. dazu ebenda, S. 7 ff.

4) Ebenda, S. XVIII.

objektiv ist für WYSOCKI ein Urteil (Überwachungsergebnis) u.a. dann, wenn die an der Prüfung teilnehmenden Prüfer "prozeßunabhängig" sind, d.h. durch eine bestimmte Art der "organisatorische(n) Gestaltung der Beziehungen zwischen Überwachungsträger und Überwachungsobjekten"[1] die Unabhängigkeit der Prüfer gewahrt sei. Man kann es auch anders interpretieren; dann liegt bei WYSOCKI eine krypto-normative, definitorische Festsetzung vor, und der Gestaltungsbereich ist nicht eingeschränkt.

Die Aufnahme des Merkmals "prozeßunabhängig" in die Prüfungsdefinition durch WYSOCKI ist ein weiteres Beispiel aus dem Bereich der Prüfungslehre, wie bei metasprachlichen Festsetzungen, beim Sprechen über die Sprache, Annahmen über das tatsächliche Geschehen über einen "Begriff" eingeführt oder ein bestimmtes Verhalten von Menschen in bestimmten Situationen gefordert und (krypto-normativ) definitorisch verankert wird, ohne daß der Wechsel der Sprachstufe und/oder der Betrachtungsweise sogleich zu erkennen wäre, weil der Autor auch da noch über "Begriffe" und ihre "Abgrenzung" zu reden vorgibt, wo er bereits Hypothesen aufstellt (bzw. in unserem Falle, Postulate wie das der "Unabhängigkeit der Prüfer" als Axiom übernimmt) und so seinen Untersuchungsbereich einschränkt[2], sich aber andererseits, was die Annahme

1) Vgl. ebenda, S. 8.
2) Bzw. die ursprüngliche Reichweite beibehält, dafür aber keine Erklärungen mehr bieten kann, sondern auf eine normative Einflußnahme auf das faktische Geschehen abzielende Sätze als Produkte seines Forschers präsentiert. Es kommt darauf an, wie man "Postulat der Unabhängigkeit" interpretiert. Handelt es sich hier um eine Norm, dann ist ex definitione jede Prüfung, bei der das Merkmal "prozeßunabhängig" gegeben ist, eine =objektive= Prüfung, d.h. eine Prüfung im Sinne WYSOCKIs. Ob und welche faktischen Beziehungen zwischen "Unabhängigkeit des Prüfers" und dem Objektbereich seiner Tätigkeit bestehen, interessiert hier dann nicht. Faktisch-determinierte Aussagen darüber können an der Wirklichkeit scheitern, während an Normen in jeder möglichen Sachlage festgehalten werden kann. Eine Norm über seinen Prüfungsbegriff konstituieren möchte und eine normative Betrachtungsweise für die Lehre vom Prüfungswesen vertritt z. B. LEFFSON. Dieser stellt bspw. Überlegungen an, "ob die Unabhängigkeit des Prüfers über die Forderung hinaus, daß er den zu prüfenden Sachverhalt nicht selbst herbeigeführt haben darf", wie er dies in seiner Prüfungsdefinition festlegte, "in die Definition aufgenommen werden muß"! (LEFFSON, Ulrich: a.a.O., S. 394). Er kommt zu dem Schluß: "Es genügt u.E., wenn die Unabhängigkeit als Berufsgrundsatz für alle Prüfer - auch Innenrevisoren - gilt"! Definitionen wie Werturteile sind vom wissenschaftslogischen Standpunkt aus frei wählbar. Werden sie aber miteinander kombiniert und werden diesbezügliche Aussagen als "explikative" ausgegeben, so verfällt eine solche Praxis der logischen Kritik.

über die Beziehung zwischen objektiver Urteilsbildung und der Unabhängigkeit des bzw. der Prüfer(s) bestrifft, wie z.B. LOITLSBERGER in Bezug auf sein =Wirtschaftlichkeitsprinzip=, jede Rückzugsposition offenhält, um falsifizierenden Beispielen auszuweichen, indem er sich auf den definitorischen Charakter (oder den Normcharakter) berufen kann.

Die von WYSOCKI für das Wort 'Prüfung' getroffene Sprachregelung dürfte, von dem Streben nach einer umfassenden und unvoreingenommenen Analyse des realen Geschehens im Bereich des Prüfungswesens her betrachtet, als wenig zweckmäßig zu beurteilen sein. Man kann als Wissenschaftler nicht einerseits zugeben, daß Prüfungen stattfinden, bei denen es an der Objektivität der Urteilsbildung mangele[1], und sie, da das Merkmal der "Prozeßunabhängigkeit" nicht vorliege, kurzerhand zu "Nicht-Prüfungen" stempeln und als solche aus dem Untersuchungsbereich ausklammern, weil das Postulat der Unabhängigkeit, das man aus welchen achtenswerten Gründen auch immer vertritt, verletzt sei[2], andererseits aber vorgeben, das gesamte empirische Geschehen eines Realitätsausschnittes mithilfe einer (allgemeinen) Theorie der Prüfung erklären zu wollen, ohne sich mit einem solchen Programm in einen

---

1) Weil sonst das "Postulat der Unabhängigkeit", das im Interesse der Objektivität der Urteilsbildung erhoben wird, ohne einen angebbaren Sinn wäre, d.h. entweder ein analytisches normatives Urteil darstellen oder etwas als "unerlaubt" verbieten würde, was sowieso zu realisieren nicht möglich ist.

2) Vgl. z.B. den Satz: "Prüfungshandlungen können von jeder natürlichen Person vorgenommen werden, sofern die begriffsnotwendige 'Prozeßunabhängigkeit' des Prüfers von seinem Prüfungsobjekt vorliegt"(WYSOCKI,Klaus von: a.a.O., S. 95, H.d.V.), der mehrere Interpretationsmöglichkeiten offenläßt. Soll es sich um eine empirische These handeln, so ist sie mit Bestimmtheit falsch; man könnte diesen Satz als eine Definition von 'Prüfungshandlungen' nehmen, oder als eine normative Festsetzung ansehen, wofür der Gebrauch des Wortes 'können' anscheinend keinen Hinweis bietet. In letzterer Deutung, zu der wir wegen der "begriffsnotwendigen 'Prozeßunabhängigkeit'" neigen, hieße der zitierte Satz dann: "Prüfungshandlungen dürfen nur dann von jeder natürlichen Person ausgeführt werden, sofern die im Interesse der Objektivität der Urteilsbildung =begriffsnotwendige= Prozeßunabhängigkeit des Prüfers von seinem Prüfungsobjekt vorliegt".(In diesem Falle kann der Bestandteil 'Prüfung' in 'Prüfungshandlungen' nicht mit dem auf S. 9 festgelegten Ausdruck 'Prüfung' WYSOCKIs identisch sein, sonst wäre der ganze Satz ohne jeglichen Sinn).

Selbstwiderspruch zu setzen. Hatte es beispielsweise noch LOITLSBERGER[1] als einen Programmpunkt der neueren Lehre von der Prüfung herausgestellt, die Subjektivität in der Urteilsbildung zu untersuchen und Mittel aufzuzeigen, die diese Subjektivität zu beseitigen geeignet sind,so wird hier von WYSOCKI das Problem des Verhältnisses zwischen der Objektivität des Urteilsbildungsprozesses und der Abhängigkeit des bzw. der Prüfer einfach eliminiert, indem von ihm ein Teil der Lösung des Problems durch eine definitorische Festlegung vorweggenommen wird.[2]

Der metasprachliche Bereich begrifflicher Erörterungen ist nicht die passende Ebene, auf der sich die Erklärung faktischer Zusammenhänge im Prüfungsgeschehen vollziehen könnten, auf der Behauptungen einer Abhängigkeit der Objektivität der Urteilsbildung von der Unabhängigkeit der Prüfer empirisch nachgeprüft werden könnten, (ob und in welchem Ausmaß eine solche besteht, welche Faktoren in welchen Grad hier mitspielen usw.), sondern die Objektsprache Auf dieser, der objektsprachlichen Ebene wären dann die notwendigen theoretischen Voraussetzungen zu schaffen, um anschließend beispielsweise in einer Möglichkeitsanalyse die (klar zu präzisierende) "Objektivität der Urteilsbildung" als Desideratum zugrundezulegen und wissenschaftlich fundiert die Eingriffsmöglichkeiten zu analysieren, die sich bieten, um eine objektive Urteilsbildung als einen erst herbeizuführenden, wünschenswerten, aber lediglich hypothetisch unterstellten Zustand verwirklichen zu können. Theoretische Voraussetzungen heißt, daß die realstrukturellen Zusammenhänge bei der Urteilsbildung aufgedeckt sind, mit anderen Worten, daß wir über eine bewährte Theorie verfügen, die wir technologisch transformieren können[3], ein Zustand, dem man in der Lehre vom Prüfungswesen seit ihrer Institutionalisierung noch keinen Schritt näher gekommen ist. (s.u.).

Das "im Interesse der Objektivität des Überwachungsergebnisses

---

1) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 81 f.
2) Vgl. oben.
3) Die Normativierung dieser technologischen Aussagen und ihre Umformulierung bspw. zu =Berufsgrundsätzen= setzt logisch zwingend eine Entscheidung voraus und läßt sich nicht aus den technologischen Aussagen ableiten.

erhobenen Postulat der Unabhängigkeit"[1] der Prüfer vom =Prüfungsobjekt=, das WYSOCKI zur Aufnahme des Merkmals "prozeß-unabhängig" in seinen Prüfungsbegriff bewogen hat, "gehört zu den fundamentalen Berufsgrundsätzen der prüfenden Berufe in allen Ländern".[2] Nun sind Standesethik, Standesregeln und (bspw. gesellschaftsrechtlich) kodifizierte =Grundsätze der Berufsausübung= nur ein Teil des institutionellen Rahmens, innerhalb dessen sich die Prüfungen im =Bereich der Wirtschaft= abspielen. Sie haben u.a. die Funktion, normierend auf das Verhalten von Standesangehörigen zu wirken; sie sind in der jeweiligen historischen Entscheidungssituation Daten für den Einzelnen, Rahmenbedingungen für das beabsichtigte Handeln, - die eine empirisch-kognitive Theorie der Prüfung als Einflußfaktoren des davon tangierten Verhaltens nicht vernachlässigen darf -, deren Beachtung durch die Androhung von Sanktionen verschiedener Art erzwungen werden soll und deren Nichtbeachtung verschiedene Sanktionsmechanismen in Gang setzen können. Aber man kann als Wissenschaftler das (erwünschte) normengerechte Verhalten von Berufsangehörigen weder für die ganze Prüfungswirklichkeit nehmen[3], noch entsteht für

---

1) WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 7.
2) Ebenda, S. 113. Dies ist nicht ganz exakt, denn es bestehen nicht in allen Ländern Berufsorganisationen und/oder gesetzliche oder berufsrechtliche Vorschriften.
3) Und wenn im Berufsrecht oder im Gesellschaftsrecht (wie z.B. in § 164 AktG) Abhängigkeitsverhältnisse aufgezählt werden, bei denen eine Befangenheit der Prüfer vermutet wird, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß eine objektive Urteilsbildung dann ausgeschlossen sei; - zwischen einer Rechtsvermutung und einer empirischen Vermutung oder Annahme, also einer Hypothese, besteht ein fundamentaler Unterschied, denn die erste ist als Norm wie jede Norm nicht zu widerlegen, was für die zweite die völlige Entleerung von jeglichem Gehalt bedeuten würde. Die faktischen Wirkungszusammenhänge aufzudecken könnte z.B. im Rahmen einer "Theorie der Prüfung" unternommen werden, die sich dann nicht lediglich in einer Interpretation von Berufsrechts- oder sonstigen Rechtsnormen bzw. Standesregeln erschöpfen kann, wie meist das Problem der Unabhängigkeit in der Prüfungslehre angepackt wird (weil sich die Autoren meist als Sachwalter der Interessen des Berufsstandes, des =Staates=, der =Öffentlichkeit= usw. fühlen, was hier nicht in einem negativen Sinne zu verstehen ist), sondern das Problem "objektive Urteilsbildung" (die u.a. eine bestimmte Attitüde bei den Prüfern voraussetzt) und "Unabhängigkeit" als ein empirisches Problem ansehen und Zusammenhänge in nachprüfbare Aussagen bringen müßte. Es genügt dann auch nicht, es bei bloßen Vermutungen zu belassen, wie wir es bei WYSOCKI im Zusammenhang mit der Prozeßunabhängigkeit finden. (Vgl. ebenda, S. 7). Als
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 426)

einen Wissenschaftler aus dem Faktum, daß kodifizierte oder nicht-kodifizierte =Grundsätze der Berufsausbildung= neben

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 425)

3) =ausreichenden= Beleg für die Behauptung, daß die Prozeßabhängigkeit bzw. -unabhängigkeit "ein hinreichend sicheres Indiz für die Befangenheit oder Unbefangenheit des Überwachungsträgers" (ebenda, S.8) und damit im Zusammenhang für die Gefährdung bzw. Nicht-Gefährdung der objektiven Urteilsbildung gelten kann, erfahren wir von WYSOCKI lediglich, daß die Prozeßabhängigkeit die Befangenheit des Überwachenden vermuten lasse (vgl. ebenda, S.7), was wohl kaum als eine nachprüfbare Aussage über die Einstellung des Prüfers und seiner Urteilsbildung gewertet werden kann. Worin die "begründete Vermutung, daß das abzugebende Urteil (bei Prozeßabhängigkeit, d.V.) anders ausfallsen wird, als das eines an der Realisation des betreffenden Zustandes ... unbeteiligten Aufgabenträgers" (ebenda, S. 8) seinen =Grund= hat, auf welche empirischen Invarianzen im menschlichen Verhalten sich diese Aussage stützt, bleibt im Dunkeln. Von einer "begründeten Vermutung" dürfte nur dann zu sprechen sein, wenn es sich um eine an der Wirklichkeit durch strengste Tests erhärtete Aussage handelt. Auf S. 116 spricht WYSOCKI z.B. im Zusammenhang mit der Vermutung der Befangenheit davon, daß "Zweifel an der Objektivität ... vor allem dann aufkommen (werden), wenn er am Zustandekommen des zu beurteilenden Prüfungsgegenstandes selbst mitgewirkt hat, wenn er also 'prozeßabhängig' ist". Einmal abgesehen davon, daß diese Aussage präzisiert werden müßte, um nicht wieder eine bloße Vermutung zu bleiben, sind "Zweifel anderer" weder ein Beweis noch eine falsifizierende Tatsache, sondern eine Leerformel, die nicht dadurch an Gehalt gewinnt, wenn man wie WYSOCKI die =Lebenserfahrung= ins Spiel bringt, sondern nur noch weiteren Raum zur beliebigen Auffüllung schafft. Sätze wie: "Wenn ein solcher, den Verdacht der Befangenheit rechtfertigender äußerer Tatbestand vorliegt, entscheidet sich danach, ob ein Dritter einen 'sachlich vernünftigen Grund' zum Zweifel an der Unbefangenheit"hat(ebenda,S.114),die den Grundsatz der Unbefangenheit und Unabhängigkeit explizieren helfen sollen, besagen alles und zugleich auch nichts; hier könnte einmal die aufklärende logische Kritik einhaken. Auch bei ZIMMERMANN (a.a.O., S. 50ff), wird als "letzter Wesenszug der Prüfung" die "Unabhängigkeit des Prüfers bei der Auftragserledigung" abgehandelt.Wer sich hier empirische Informationen erhofft, wird enttäuscht werden, denn der =Wesenszug der Unabhängigkeit= enthüllt sich bei ZIMMERMANN als ein Postulat, aus dem ZIMMERMANN Verhaltensnormen ableiten möchte, was zum einem dem Ziel der Erklärung widerspricht, zum anderen, wenn man eine normative Fragestellung bejaht,solange auch bei ihm unfruchtbar bleiben wird, als den Normen das nötige, zum Transformieren geeignete empirische Fundament fehlt. JÄCKEL, Günter: Die Unabhängigkeit der Abschlußprüfer bei der Pflichtprüfung von Aktiengesellschaften der =öffentlichen Hand=, Hamburg-Berlin-Bonn 1960, S. 38 ff. bietet im Grunde nur eine Rechtsinterpretation. Seinen Skeptizismus bezüglich einer operativen Definition von 'Unbefangenheit' können wir nicht teilen, ebensowenig die Meinung des AICPA: "Independence is not susceptible of precise definition, but is an expression of the professional integrity of the individual." Rule 1.01, Abs. 2. Code of Professional Ethics, abgedr. bei MEIGS, Walter:a.a.O., nämlich u.a. auch noch widersprüchlich.

anderen individuellen und überindividuellen (sozialen) Normen im Objektbereich seiner Untersuchungen vorkommen, irgendein logischer Zwang oder erwächst ihm die Verpflichtung, seine Aussagen zu normativieren und die explikative Fragestellung und die Werturteilsfreiheit als methodische Regel zu verlassen[1], indem er Wertungen aus dem Untersuchungsbereich offen als Prämissen im logischen Sinne des Wortes in sein Aussagensystem oder versteckt über eine Definition kombiniert mit einem Werturteil einführt.

3. Die einer metasprachlichen Einführung vergleichbaren Konsequenzen für den Geltungsbereich der Aussagen und ihre logische Natur bei der expliziten Postulierung eines Wirtschaftlichkeitsprinzips als "dem" Identitätsprinzip einer Theorie der Prüfung

Das Vorgehen LOITLSBERGERs, an die Stelle der für eine gültige Erklärung faktischer Vorgänge notwendigen, empirisch-gehaltvollen Hypothesen darüber, woran sich die Entscheidungen bei Prüfungen nun tatsächlich ausrichten, eine metasprachliche (=definitorische=) Festsetzung zu treffen, ist eine - und zwar die defini-

---

1) Wertschätzungen oder das Engagement wie z.B. für das "Postulat der Objektivität" können zwar Voraussetzungen für die wissenschaftliche Tätigkeit sein, aber in dem Sinne, daß wir uns davon bei der Problemwahl leiten lassen, aber nicht, daß wir sie in unsere Aussagensysteme als normative Prämissen einführen müssen. Wenn WYSOCKI "prozeßunabhängig" als =begriffsnotwendig= für den Prüfungsbegriff einer Theorie der Prüfung hinstellen möchte, - der Verdacht liegt zumindest nahe -, weil eine objektive Urteilsbildung gefordert wird oder zu fordern ist, - und seine Ausführungen, a.a.O., S. 7 f., sprechen dafür,so läge ein schwerer logischer Fehler vor. Mit einer explikativen Fragestellung z.B. verträglich wäre z.B. aber eine Kritik der den Berufsgrundsätzen zugrundeliegenden Vorstellungen über empirische Zusammenhänge, ob sie überhaupt einen angebbaren Normgehalt besitzen und nicht nur leere, wohltönende und allseits verwendbare Schemata sind; eine solche Untersuchung fehlt in der Prüfungsliteratur und würde sich wohltuend von der bisherigen literarischen Produktion zum Thema "Berufsgrundsätze, Standesregeln",-nicht nur der deutschsprachigen, sondern auch der anglo-amerikanischen-,abheben, weil sie sich in nachprüfbaren Bahnen bewegen würde.

torische - Variante[1] einer in der Betriebswirtschaftslehre vor allem von den Fachmethodologen in Verkennung der der Wissenschaftslogik gezogenen Grenzen geübten Praxis. Sie versuchen über die Postulierung von Identitäts- und Auswahlprinzipien für die theoretische Betriebswirtschaftslehre, die bestimmte Handlungsmaximen wie z.B. das Rentabilitäts- oder das Gewinnmaximierungs- oder das Wirtschaftlichkeitsprinzip usw. enthalten, zu eine "systembildenden" Prinzip zu gelangen, das die Einheitlichkeit der Fragestellung gewährleisten und so die Ordnung der Aussagenmenge zulassen soll.[2]

Dieser Übung schließt sich z.B. WYSOCKI an, wenn er die Behauptung aufstellt: "Da das betriebswirtschaftliche Prüfungswesen eine Disziplin der Wirtschaftswissenschaft ist, muß als maßgebendes Auswahlprinzip der Problemstellungen das Wirtschaftlichkeitsprinzip herangezogen werden".[3] Da aber nur die Menschen Ziele

---

1) Bei MANN finden sich z.B. beide Arten, vgl. MANN, Gerhard: Die Vereinbarkeit der Prüfungs- und Beratungstätigkeit der Genossenschaftsverbände, a.a.O., S. 225, und ders.: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 401, S. 396; bei LOITLSBERGER wird in seiner 1. Aufl. des "Treuhand- und Revisionswesen" wie auch in seiner "Zur Theorie der Prüfung" aus der Problembehandlung deutlich, daß er im =Wirtschaftlichkeitsprinzip= den Schlüssel zur Erklärung allen Geschehens im Prüfungswesen sieht. Das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= wurde von ihm erst in der 2. Aufl. seines "Treuhand- und Revisionswesen" als Bestandteil in die Prüfungsdefinition einbezogen; LOITLSBERGER könnte es auch wieder eliminieren und explizit zum Auswahlprinzip erheben, um dieser Kritik zu begegnen; dann ließen sich aber trotzdem ähnliche kritische Einwendungen vorbringen, s.u.

2) "Mit der Hilfe der Theorie (!!) des Identitätsprinzips wird als Abstraktum das Erkenntnisobjekt der Wirtschaftswissenschaften " gewonnen. (RISSE, Winfried: Die methodologische Bedeutung der Morphologie der Einzelwirtschaften für die Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 40. Jg., 1970, S. 555). Wer solche Ansichten im Jahre 1970 noch vertritt, zeigt, daß alle neueren Entwicklungen an ihm spurlos vorübergegangen sind; es wundert dann auch nicht, daß bei RISSE eine "Theorie des Erkenntnisobjektes" (S. 548) auftaucht und er auf die "Bestimmung des Begriffs der Betriebswirtschaftslehre" (ebenda) Wert legt, und er "Aussagenmengen" (!), die "üblicherweise Wissenschaft genannt werden" mit "Formalobjekt, Erkenntnisobjekt, Objekt, Gegenstand" gleichsetzt! (Vgl. ebenda, S. 549). Oder daß RISSE bezüglich der Namensgebung im Falle der Wirtschaftswissenschaften viele Fragen auftauchen sieht, die seiner Ansicht nach eine gesonderte, umfangreiche Untersuchung erforderlich machen, obwohl sich das Problem mit einem Satz erledigen lässt,usw. (vgl. ebenda, S.548).

3) WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 22.

haben können und so die Behauptung eines Zieles des =betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens=, die hinter der zitierten Äußerung WYSOCKIs steckt, irreführend ist, weil sie den Sachverhalt verfälscht, daß die Wahl der Problemstellungen durch die Wissenschaftler durch deren subjektiven Interessen determiniert wird, und daß aus der jedem frei stehenden Zurechnung des =betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens= zu den Wirtschaftswissenschaften weder so etwas wie ein logischer Zwang hergeleitet werden kann, ein bestimmtes Auswahlprinzip beim Forschen anzulegen oder zu beachten,noch sich ein Allgemeinverbindlichkeitsanspruch für die Wahl nur dieses einen oder eines Auswahlprinzips überhaupt kognitiv und mit den Mitteln der Vernunft rechtfertigen läßt, bleibt von diesem Postulat WYSOCKIs lediglich eine mehr oder minder gehaltvolle informatorische Äußerung über seinen Entschluß übrig, als das Auswahlprinzip seiner Fragestellungen für die von ihm beabsichtigte allgemeine Theorie der Prüfung das Wirtschaftlichkeitsprinzip zugrundezulegen. Welche höchstpersönlichen Motive einen Forscher wie WYSOCKI dazu veranlassen, einen solchen Beschluß zu fassen, der sein Erklärungsinteresse auf einen Teilbereich des empirischen Prüfungsgeschehens, nämlich auf das sich am Wirtschaftlichkeitsprinzip orientierende Verhalten einzelner Personen beschränkt, - vorausgesetzt, das 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' wird operativ formuliert -, braucht uns hier nicht weiter zu bewegen.

Diese Interpretation der Wahl des Auswahlprinzips am Beispiel WYSOCKIs, die stichhaltig ist, dürfte die Anhänger des Auswahl- oder Identitätsprinzips, die nicht zwischen dem vorwissenschaftlichen Bereich der Problemwahl und dem Bereich der Wissenschaft, in unserem Falle dem der Theorie der Prüfung, zu trennen gewohnt sind, sondern beide unterschiedslos miteinander verquicken, nicht befriedigen und von ihnen abgelehnt werden. Wir werden sogleich anhand kritischer Einwände gegen die Vorstellungen, die sich mit dem =Auswahlprinzip= einer Theorie der Prüfung verknüpfen können, nachzuweisen versuchen, daß eine Verengung der ursprünglichen Perspektive auf einen Teilausschnitt des empirischen Geschehens auf jeden Fall eintreten wird, <u>wenn</u> bei der Verwendung des von mehreren Autoren des Prüfungswesens propagierten Auswahlprinzips "Wirtschaftlichkeitsprinzip" einer daran ausgerichteten Theorie

der Prüfung überhaupt ein Erklärungswert beigemessen werden kann und nicht unter dem dann irreführenden Etikett 'empirisch' die "Theorie der Prüfung' als ein System analytischer Sätze zu konzipieren versucht wird oder auf dem Wege der logischen Erschleichung als scheinexplikative oder als ausdrücklich normative Wissenschaft betrieben werden soll.

Da sich bei WYSOCKI in seiner in der Betriebswirtschaftslehre nicht ungewöhnlichen Begründung für die Wahl des Auswahlprinzips =Wirtschaftlichkeitsprinzip= auch aus dem Kontext des Zitats[1] nicht die Vorstellungen erschließen lassen, die hinter der Forderung der Fragestellungen für eine theoretische Beschäftigung mit dem Revisionswesen sich verbergen, wollen wir versuchen, den Gedankengang mithilfe anderer Autoren deutlich zu machen. MANN z.B., der anstatt 'Auswahlprinzip' den Ausdruck 'zentraler Bezugspunkt' gebraucht, vertritt die Ansicht, die Beantwortung der "Frage nach dem zentralen Bezugspunkt" des auf eine bestimmte "Weise abge-

---

1) Drei Seiten zuvor (ebenda, S. 19) schreibt WYSOCKI z.B. über ZIMMERMANNs "Theorie und Praxis der Prüfungen im Betriebe": "Die Arbeit verdient deshalb besondere Beachtung, weil hier Wirtschaftlichkeitserwägungen bei der Prüfung bewußt in den Vordergrund der Betrachtung gerückt werden. Es handelt sich somit im engsten Sinne um eine betriebswirtschaftliche allgemeine Prüfungslehre." Warum ZIMMERMANN zu loben ist, wird uns nicht so recht klar. Mit "betriebswirtschaftliche allgemeine Prüfungslehre" hat WYSOCKI wohl nicht auf den Titel der ZIMMERMANNschen Monographie anspielen wollen, sondern darauf, daß die allgemeine Prüfungslehre sich als Teildisziplin der theoretischen Betriebswirtschaftslehre, die wiederum eine Teildisziplin der Wirtschaftswissenschaften sei, zu verstehen haben und sich die theoretische Betriebswirtschaftslehre das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= zum Identitätsprinzip all ihrer Fragestellungen wählen müsse. Seit GUTENBERG wird in der Betriebswirtschaftslehre das "Wirtschaftlichkeitsprinzip" als ein sog. "systemindifferenter Faktor" herausgestellt und in die Definition von 'Betrieb' aufgenommen. (Ob GUTENBERG mit seinem als 'idealtypisch' zu bezeichnendem Vorgehen bei der Analyse der Determinanten des Betriebstyps, (vgl. GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Erster Band. Die Produktion, 13. Auflage, Berlin-Heidelberg-New York 1967, S. 444 ff.) das dabei auftauchende "Problem der Vereinbarkeit und Unvereinbarkeit zwischen Konstruktivität und empirischer Bewährung (JANOSKA-BENDL, Judith: Methodologische Aspekte des Idealtypus, Berlin 1965, S. 34) zu Gunsten der empirischen Prüfbarkeit zu lösen versteht, wäre Gegenstand einer eigenen Untersuchung.) Zur Verwendung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= bei ZIMMERMANN s.u.

steckten Gegenstandsbereiches" einer =Theorie der Prüfung= erschließe dem Wissenschaftler die ansonsten ihm nicht offenstehende "Möglichkeit, den Problembestand a priori in seiner ganzen Komplexität zu erkennen".[1] Und da die Prüfung "eine =wirtschaftliche= Veranstaltung ist, die dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegt"[2], oder wie man es in den Worten MANNs ausgedrückt findet, "ist Revision als ökonomischer Prozeß aufzufassen, der menschliches Tätigwerden bedingt, und steht menschliches Tätigwerden unter dem Gebot der Rationalität, so muß als zentraler Bezugspunkt die Rationalität, d.h. hier das Wirtschaftlichkeitsprinzip, fungieren".[3]

Unter dem in den Realwissenschaften ausschließlich relevanten Aspekt der Erklärung und Prognose der für erklärungsbedürftig empfundenen Problemstellungen ergibt sich hier die widerspruchsvolle Erscheinung, daß das Rationalprinzip resp. Wirtschaftlichkeitsprinzip zugleich die Stellung eines "Auswahlprinzips" als auch eines "Erklärungsprinzips" einnehmen soll. Denn wir können weder den Problembestand einer Theorie der Prüfung ebensowenig wie den jeder anderen Wissenschaft im voraus abschätzen oder "wissen",noch ist es mit der Absicht, das tatsächliche Geschehen im Revisionswesen unvoreingenommen zu erklären, verträglich, bei der Formulierung von Problemstellungen, die menschliches Handeln miteinbegreifen, bereits eine definitive und endgültige Problemlösung parat zu haben, indem man über das postulierte Auswahl- oder Identitätsprinzip <u>ein</u> und zwar das angeblich alles bestimmende Handlungsprinzip einführt und daran im Verlauf der Untersuchungen festhält. Dieser Kunstgriff, angeblich eine Frage an

---

1) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 396. MANN spricht hier statt von "Theorie der Prüfung" von "Prüfungslehre" oder "Lehre vom Revisionswesen", die er u.E. als eine angewandte Wissenschaft ansieht. In seinen Vorlesungen und Übungen verwendet er für den rein explikativen Teil auch die Bezeichnung 'Theorie der Prüfung'.
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 27. Diese =Wesenserkenntnis= bewog LOITLSBERGER im Gegensatz zu der 1. Aufl. in der 2. Aufl. zur Aufnahme des "Wirtschaftlichkeitsprinzips" in den Merkmalskatalog seines Prüfungsbegriffes. Es wird hier angedeutet, woraus man das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= abzuleiten pflegt, nämlich aus einer Wesenserkenntnis der Wirtschaft, wo man mit Bedürfnisbefriedigung, Knappheit der Güter und der Unbegrenztheit der menschlichen Bedürfnisse zu operieren pflegt, s.u.
3) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 401.

die Wirklichkeit und die endgültige Antwort in einem bieten zu können, ist nur auf der Basis einer apriorischen =Wesenserkenntnis der Prüfung= möglich.[1)]

Beharrt man auf dieser befremdlichen Duplizität der Funktion des Rational- resp. Wirtschaftlichkeitsprinzips für die Lehre von der Prüfung und versteift man sich zugleich darauf, eine umfassende Erklärung des tatsächlichen Verhaltens bei Prüfungen mit einer auf diesen Prinzipien aufbauenden =Theorie der Prüfung= sei möglich, ohne daß sich die Perspektive des Forschers auf eine in einer bestimmten Art und Weise strukturiertes Handeln bei Prüfungen verenge, so ist dies nur möglich, wenn für das Wort 'Erklärung' eine Interpretation gewählt wird, die es dann gestattet, eine "Grund"-annahme über menschliches Verhalten im =Bereich der Prüfung= ihres eventuell vorhandenen informativen Inhalts völlig zu entleeren, um sie vor einer Widerlegung an der Wirklichkeit zu schützen.[2)] Von einer "empirischen" Theorie der Prüfung oder von "Realwissenschaft" dann noch zu sprechen, liefe auf eine bewußte Irreführung hinaus. Denn wenn wir als Theoretiker das beobachtbare Verhalten der an Prüfungen beteiligten Personen mithilfe der Erfahrung zu erfassen und mithilfe eines theoretischen Wissens über Verhaltensinvarianten zu analysieren versuchen, wird sich sehr schnell herausstellen, daß sich ihr Handeln nicht allein an einem Rationalprinzip oder gar an seiner =ökonomischen= Ausformung als =Wirtschaftlichkeitsprinzip= als Entscheidungsnormen ausrichten, an denen wir unser Interesse bekunden, wenn wir es zum Auswahlprinzip erheben.

---

1) Die Frage, ob sich in den Vorstellungen über Auswahl- oder Identitätsprinzipien wie dem "Wirtschaftlichkeitsprinzip" Relikte der klassischen Axiomatik finden lassen und mit dem "Wirtschaftlichkeitsprinzip" ein Grundaxiom (oder -prinzip) eingeführt werden soll, dessen Gewißheit und ontologische Priorität selbstevident sei, und inwieweit Relikte eines metaphysischen Fundamentalismus und der ästethetische Wunsch nach Einfachheit dabei mitspielt, d.h. mit einem Minimum an "Erklärungsprinzipien" eine Theorie aufzubauen, wollen wir hier nicht untersuchen. Es wäre daran zu erinnern, daß Selbstevidenz kein Beweisverfahren für empirische Wahrheit ist, und daß seit POPPERs Falsifikationstheorie die Zahl der "Erklärungsprinzipien" seine frühere Bedeutung (vgl. bspw. MACHs =ökonomisches= Denkprinzip) verloren hat.

2) Z.B. mihilfe des Arsenals an Immunisierungsstrategien des sog. Modellplatonismus (ALBERT).

Worauf wir hinaus wollten, war dieses: Sind die in den Auswahlprinzipien enthaltenen Verhaltensannahmen als falsifizierbare und damit als empirisch-gehaltvolle Aussagen gedacht, so sind die faktischen Konsequenzen hinsichtlich des Geltungsbereiches der Aussagen, ob wir nun diese Annahmen über die Verwendung eines Auswahl- oder Identitätsprinzips unserem Aussagenkomplex zugrundelegen oder wie bspw. LOITLSBERGER und MANN über die Definition der 'Prüfung' zur Abgrenzung des Untersuchungsbereiches heranziehen, unter dem Gesichtspunkt der Erklärung die nämliche: - Aufgabe der Behauptung, eine Erklärung des Prüfungsgeschehens, so wie es sich tatsächlich abspielt, geben zu können, da sich das Forschungsinteresse (meist wohl ungewollt) ex definitione 'Prüfung' bzw. aufgrund der Wahl des Identitätsprinzips auf jenen Ausschnitt reduziert, in dem das vorausgesetzte Verhalten zutrifft.

Es bliebe die Aufzählung der Absichten, die mit Auswahlprinzipien wie dem Rational- oder Wirtschaftlichkeitsprinzip verfolgt werden oder in einer "Theorie der Prüfung" verfolgt werden können, bzw. der oft von den Autoren ungewollten Auswirkungen ihrer Anwendung auf die Struktur des Aussagensystems unvollständig, wenn die normative Variante nicht mit aufgeführt würde, die in zwei Spielarten auftritt bzw. auftreten kann. Es wird mit ihnen eine bestimmte Norm für das Handeln im Objektbereich und Wertprämisse des Aussagensystems postuliert, die dann dem Wissenschaftler es "erlaubt", ein in der Empirie davon abweichendes Verhalten z.B. als "unwirtschaftlich" oder "irrational" usw. abzuqualifizieren.[1] Die eine Fassung bringt das normative Grundanliegen des Wissenschaftlers offen in der sprachlichen Formulierung zum Ausdruck, während die andere, die wir als die 'ideologische' bezeichnen würden, aufgrund ihrer indikativischen sprachlichen Form den Leser über den dahinter sich verbergenden normativen Charakter in die Irre

1) Die gleiche Rolle im Rahmen einer normativen Konzeption können Prüfungsdefinitionen übernehmen, wenn in sie Sätze über Ziele oder Verhaltensweisen als =konstitutierendes= Begriffsmerkmal aufgenommen werden, die dann die normative Basis für die Ableitung von Postulaten des =rationalen= oder des =wirtschaftlichen= Verhaltens bilden. Die normative Komponente in der Definition braucht dabei nicht sofort erkennbar sein. Gerade Äußerungen über =ökonomische= Zielsetzungen oder =wirtschaftliches= Verhalten bieten eine bequeme und unauffällige Möglichkeit, von der explikativen (kognitiven) Fragestellung zur normativen überzuwechseln, wie wir am Beispiel LOITLSBERGERs noch beweisen werden.

führt.[1] Der Geltungsbereich der normativen Varianten des Auswahlprinzips umfaßt den gesamten=Bereich der Prüfung=, ein Erkenntnisanspruch für diese Aussagen wird damit natürlich hinfällig.

Warum bei der zweiten von uns aufgeführten Spielart der präskriptiven Version des Identitätsprinzips deren wahrer normativer Charakter oft nicht erkannt wird, liegt zum einen u.E. an der Plausibilität, mit der solche Auswahlprinzipien in den Wirtschaftswissenschaften eingeführt werden. Daß bspw. das grundlegende oder maßgebliche Auswahlprinzip einer "Theorie der Prüfung" das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= oder das Rationalitätsprinzip in seiner =ökonomischen Ausformung= sei, wird von dem als unmittelbar einsichtig und nicht mehr weiter überlegungswert empfunden werden, der mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Vokabular und der gängigen Art und Weise der Begründung dieser Auswahlprinzipien vertraut ist, wenn also als stützendes Argument in die Diskussion geworfen wird, daß eine Prüfung im Bereiche der Wirtschaft doch ein =ökonomischer Prozeß=, präziser, ein Beurteilungsprozeß sei, und als "wirtschaftliche Veranstaltung"[2] deshalb, sozusagen selbstverständlich, "dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegt"[3]. Daß es "das Wirtschaftlichkeitsgesetz ... der Revision"[4] gebe, bedarf dann keiner Erörterung mehr. In der neueren Prüfungslehre

---

1) Zuweilen kommt es dem Autor nicht zum Bewußtsein, daß er die Stufe der falsifizierbaren Aussagen verlassen hat und eine normative Konzeption vertritt, weil er selbst der pseudo-objektiven Ausdrucksweise, die für die sog. ideologischen Aussagen kennzeichnend ist, erlegen ist.
2) LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 138.
3) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 27. "In diesem Zusammenhang (der Prüfungsplanung, d.V.) muß noch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß jede Prüfung dem wirtschaftlichen Prinzip unterliegt".(ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 28).
4) ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 43. Die folgende Begründung ZIMMERMANNs: "Die Prüfung müssen wir in jedem Falle als einen wirtschaftlichen Vorgang betrachten, gleichviel, ob das Prüfungsorgan zu dem privaten oder dem öffentlichen Sektor gehört. Ein wirtschaftlicher Vorgang soll so erfolgen, daß ein möglichst großer Erfolg mit einem vergleichsweise geringem Aufwand erzielt wird." (S. 43, H.d.V.) entspricht in etwa der LOITLSBERGERschen Argumentation. Vgl. auch die lobende Herausstellung ZIMMERMANNs bei WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 19, wo bereits die normative Komponente im "Wirtschaftlichkeitsgesetz" ZIMMERMANNs nicht mehr zum Vorschein kommt.

scheint man ohne weiteres bereit zu sein, solche und davon abgeleitete Aussagen zu den explikativen zur rechnen, - und als solche werden sie auch von den zitierten Autoren verstanden -, obwohl es sich dabei im Kern um krypto-normative Aussagen handelt, wie wir noch eingehender herausarbeiten werden.

Es ist uns bis heute z.B. unter den Vertretern der neueren Prüfungslehre im deutschen Sprachraum keiner bekannt, der den Verstoß gegen das Postulat der Werturteilsfreiheit (die für eine empirische Theorie der Prüfung unabdingbar ist, wenn sie eine Erklärungskraft besitzen soll) und gegen die imperativistische Logik gerügt hätte, wenn aufgrund einer "schlechten" Logik[1] aus einer angeblich explikativen Verhaltensprämisse ohne Ergänzung durch eine Norm, die eine Entscheidung des jeweiligen Wissenschaftlers logisch zwingend voraussetzen würde (s.o.), Verhaltensanweisungen abgeleitet werden,d.h.das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= bei verschiedenen Autoren zugleich als Erklärungsprinzip des faktischen und als (normatives) Axiom des "richtigen" Handelns im Revisions- und Treuhandwesen fungieren soll, wie wir es bpsw. bei ZIMMERMANN in seiner "Theorie der Prüfung" finden[2]. Bei LOITLSBERGER werden wir exempli causa noch ausführlicher kritisch analysieren, wie bei den auf dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= basierenden Überlegungen aus angeblich explikativen Aussagen ohne Bezug auf Sollensprinzipien Verhaltensmaximen deduziert und bestimmt werden sollen.

Mit unseren Darlegungen wollten wir erstens deutlich machen, daß "Identitäts-", "Auswahl-" oder "systembildende" Prinzipien bzw. "zentrale Bezugspunkte", die einer "Theorie der Prüfung" (LOITLSBERGER, ZIMMERMANN) oder "Lehre vom Revisionswesen" bzw. "Prüfungslehre" (MANN) oder dem "betriebswirtschaftlichen Prüfungs-

---

1) Weil es ein logisch aussichtsloser Versuch ist und nur auf dem Wege der "logischen Erschleichung" zu bewerkstelligen ist; vgl. dazu unsere Ausführungen zum Werturteilspostulat.

2) Vgl. dazu ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 42 ff. Der Wechsel logisch verschiedener Betrachtungsweisen bei ZIMMERMANN in seinem Werk "Theorie und Praxis der Prüfungen im Betriebe", was den "theoretischen" Teil betrifft, hat Methode, so möchte man fast sagen; man überprüfe daraufhin bspw. seine Darlegungen zum "Wesen der Prüfung", ebenda, S. 33 ff., bei denen es Schwierigkeiten bereiten dürfte, die verschiedenen Blickrichtungen (und Sprachstufen)auseinanderzuhalten.

wesen" (WYSOCKI) vorangestellt werden, - falls ernsthaft die Absicht der Erklärung besteht -, den grundsätzlichen Mangel aufweisen, eine unvoreingenommene Erklärung des faktischen Prüfungsgeschehens im vornherein zu vereiteln, und als zweites, daß sich hinter einer äußerlich einheitlichen sprachlichen Einkleidung wie: "das Auswahlprinzip ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip" verschiedene Fassungen von =Grundannahmen über das Verhalten= verbergen können, die darauf aufbauende "Theorie der Prüfung" trotz anderslautender Erklärungen ihrer Verfasser - durch die man sich nicht irreleiten lassen sollte -, in "verschiedene 'Sprachspiele' mit unterschiedlicher Fragestellung"[1] und unterschiedlichem Geltungsbereich zerteilen, die klar auseinanderzuhalten sind.[2]

4. Zusammenfassung: Mögliche Verwendungsweisen eines Rational- resp. Wirtschaftlichkeitsprinzips als "Auswahlprinzip" in der Lehre von der Prüfung und deren Auswirkungen auf die Reichweite und den Erkenntnisgehalt der Aussagen

Da durch WYSOCKI und MANN explizit und durch LOITLSBERGER implizit für die Theorie der Prüfung die methodische Praxis des "Auswahlprinzips" aus der Betriebswirtschaftslehre übernommen wurde, halten wir es für nützlich, einen zusammenfassenden Überblick über die möglichen Verwendungsweisen solcher Prinzipien und ihrer Konsequenzen für die logische Natur und die Reichweite der daraus resultierenden Aussagen zu geben, der für den Bereich der Betriebswirtschaftslehre u.W. fehlt.[3] Insgesamt lassen sich vier mögliche Sprach- oder Wissenschaftsspiele unterscheiden, die

---

1) ALBERT, Hans: Marktsoziologie und Entscheidungslogik, a.a.O., S. 272.
2) Das läßt sich auch analog auf die Abgrenzungen des "Erkenntnisobjektes" einer Theorie der Prüfung übertragen, wenn in den dazu verwandten Prüfungs- definitionen Handlungsmaximen aufgenommen werden (die man als eine implizit gestellte Frage dann interpretieren müßte, unter welchen Bedingungen wir ein so charakterisiertes Verhalten in der Wirklichkeit vorfinden werden).
3) Das erklärt sich aus der Blickrichtung, unter der das Problem des Auswahlprinzips in der Betriebswirtschaftslehre bisher angegangen wurde. Man wollte endgültig klären, welches "das" Auswahlprinzip in der Betriebswirtschaftslehre sei, das Wirtschaftlichkeitsprinzip, das Rentabilitätsprinzip usw.; für die Lösung solcher Fragen ist aber die Methodologie inkompetent, sie würde für die Lösung von Sachproblemen nichts beitragen und ist zudem kognitiv unlösbar.

unter dem Namen 'Theorie der Prüfung' betrieben[1] werden können, wenn die "Rationalität des Verhaltens, d.h. hier das Wirtschaftlichkeitsprinzip"[2] zum zentralen Bezugspunkt oder Identitäts- bzw. Auswahlprinzip in der Lehre vom Prüfungswesen bestimmt wird. Zu Demonstrationszwecken gehen wir im folgenden von dem Satz aus: "Ist Revision als ökonomischer Prozeß aufzufassen, der menschliches Tätigwerden bedingt und steht menschliches Tätigwerden unter dem Gebot der Rationalität, so muß als Bezugspunkt die Rationalität, d.h. hier das Wirtschaftlichkeitsprinzip, fungieren"[3]. Je nach dem =Sinn=, der diesem Satz beigelegt wird, gewinnt das "Auswahlprinzip" eine andere Form. Im folgenden werden wir uns in erster Linie auf das Rationalprinzip als dem formalen Prinzip beschränken.[4]

---

1) Das Wort 'Theorie' wird in den Wirtschaftswissenschaften unterschiedlich für die Bezeichnung von Aussagemengen verschiedener logischer Qualifikation verwandt. Gegen die Verwendung dieses Wortes zur Kennzeichnung anderer als des von uns vertretenen 'Theorie'-Begriffes ist an sich aufgrund der jedem Autor zuzubilligenden Freiheit in der Namensgebung nichts einzuwenden. Es zeigt sich jedoch gerade in Verbindung mit unserer Analyse des Auswahlprinzips, daß die Unsicherheit und Ungenauigkeit über die bzw. der Verwendungsregeln ("Bedeutung") für das Sprachzeichen 'Theorie' Irrtümer Vorschub zu leisten geeignet ist, welches der Sprachspiele darunter zu verstehen ist, falls die Bedeutung des Ausdrucks 'Theorie' nicht in den einzelnen Fällen explizit festgelegt wird.

2) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 401.

3) Ebenda. Mit "Demonstrationszweck" wollten wir betonen, daß MANN nicht alle vier Wissenschaftsspiele (Sprachspiele) realisieren oder realisiert sehen möchte.

4) Es hat den umfassenden "Geltungsbereich" (sofern es sich nicht um ein Synonym für 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' handelt), wobei die verschiedenen, dem Wort 'rational' beigelegten Bedeutungen und die davon abhängig formale Struktur im vorliegenden Zusammenhang noch nicht erörtert zu werden braucht. Daß wir an dieser Stelle das "Rationalprinzip" und nicht das "Wirtschaftlichkeitsprinzip", d.h. das "Rationalprinzip in seiner ökonomischen Ausformung" (MANN) behandeln, hat seinen Grund darin, daß in dieser =Ausformung= des Rationalprinzips zu einem =ökonomischen= Prinzip noch weitere Probleme für eine empirisch-kognitive Theorie der Prüfung auftauchen, die wir anschließend sehr ausführlich behandeln werden. Was MANN z.B. mit 'ökonomischer Ausformung' meint, bezeichnet LOITLSBERGER als 'Konkretisierung'. "Bei unserer Untersuchung über die Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsprinzips muß von der Tatsache ausgegangen werden, daß das wirtschaftliche Prinzip selbst schon eine besondere, d.h. schon konkretisierte Erscheinungsform eines übergeordneten Prinzips (des Rationalprinzips, d.V.) ist". (LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 32.).

(1) "Rationalität" als das Auswahlprinzip einer "Theorie der Prüfung" kann einmal heißen, daß der Forscher bei dieser Prüfungs-"theorie" von der Annahme ausgeht, daß jedes menschliche Handeln und damit auch das bei Prüfungen erfahrbare immer und überalle unter dem "Gebot der Rationalität" stehe, d.h. stets dem Rationalprinzip gehorcht. Diese "Annahme", wenn sie z.B. als "selbstevidetn" hingestellt wird, mag plausibel klingen[1]; als ein =Grundaxiom=, auf dem sich ein für Erklärungszwecke geeignetes Aussagensystem aufbauen ließe, ist diese Interpretation des Ausdrucks 'Gebot der Rationalität' ungeeignet, da an die Stelle einer für das Erklären notwendigen empirisch-universellen Aussage eine Definition gesetzt wird, die uns über eine und zwar für realwissenschaftliche Zwecke unzweckmäßige und unfruchtbare Sprachregelung für 'rationales Handeln' informiert. Denn es wird durch diese Fassung des "Gebots der Rationalität" das Verhalten bei Prüfungen wie jedes andere "menschliche Handeln schlechthin einfach als rational definiert".[2] Eine solche =allgemeine= Fassung von 'Rationalität' ist für eine explikative Theorie der Prüfung unbrauchbar, da die mithilfe eines solchen Begriffes aufgestellten Behauptungen über das Prüfungsgeschehen keinen Ansatzpunkt bieten, irgendeine denkbare Verhaltnesmöglichkeit als "verboten" auszuschließen. Sie entziehen sich jeder intersubjektiven Überprüfungsmöglichkeit, weil sie als Verhaltensspielraum den totalen logischen Raum lassen. Ein Satz über menschliches Verhalten, der den möglichen Spielraum dieses Verhaltens nicht einengt[3], weil jedes, und zwar jedes Handeln von ihm als mit dem Rationalprinzip übereinstimmend =erklärt= wird, gilt zwar wie z.B. eine nomologische Aussage immer und überall, im Gegensatz zu dieser aber unabhängig von allen erfahrbaren Tatbeständen und ist wegen seines tautologischen Charakters für eine Erklärung und Prognose menschlichen Handelns in bestimmten (historischen) Lebenssituationen untauglich.[4]

1) GÄFGEN weist darauf hin, daß man nur allzuleicht geneigt sei, seine alltäglichen Handlungen als rational anzusehen, auch wenn sie nur nachträglich rationalisiert würden, und diese introspektive Erfahrung dann in einer unzulässigen Verallgemeinerung allen anderen Menschen ebenfalls zuzuschreiben. Vgl. GÄFGEN, Gérard: a.a.O., S. 60.
2) Ebenda, S. 28.
3) Indem nicht zumindest eine Verhaltensweise als mit ihm unvereinbar ausgeschlossen wird,-der also nicht in Konflikt mit den "möglichen besonderen Sätzen" (POPPER) über ein andersgeartetes faktisches Handeln geraten und sich so als "empirisch widerlegbar" erweisen kann.
4) Siehe dazu auch HUTCHISON, Terence W.: Expection and Rational

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 439)

Nicht anders verhält es sich mit dem "Rationalprinzip in seiner ökonomischen Ausformung" (MANN) als dem maßgeblichen Identitätsprinzip einer Prüfungs-"theorie", wenn damit besagt werden soll: "Alles Handeln bei Prüfungen unterliegt wie jedes andere menschliche Handeln im =Bereich der Wirtschaft= dem Wirtschaftlichkeitsprinzip", (was immer und ausnahmslos gelte),[1] weshalb es als Auswahlprinzip zu wählen sei. Diese Aussage liefe auf die Trivialität hinaus, daß das =wirtschaftliche=, d.h. dem =ökonomischen= Prinzip gehorchende Verhalten immer dann vorliege, wenn jeder sich so verhalte, wie er es in der jeweiligen Situation für "angemessen" oder "richtig" halte.[2] Die uneingeschränkte Reichweite und Gültigkeit eines solchen Satzes wird über seinen Leerformelcharakter erkauft. Und die empirische Gehaltlosigkeit teilen auch alle jene Sätze, die wir aus einem solchen Prinzip ableiten; - das wäre eine fatale Konsequenz für den Erklärungsanspruch einer "Theorie der Prüfung"[3], die uns dann weder einen Aufschluß über den Prüfungsprozeß geben noch praktisch angewandt werden könnte.

(Fortsetzung der Fußnote 4) von S. 438)

4) Conduct, a.a.O., S. 650 ff. Einen explikativen Wert könnte man diesem Rationalprinzip auch dadurch nicht bewahren, daß man es als einen apriorisch-synthetischen Satz begründen möchte.

1) "Das wirtschaftliche Handeln unterliegt wie jedes auf Zwecke gerichtete menschliche Handeln dem allgemeinen Vernunftprinzip (Rationalprinzip), das fordert, ein bestimmtes mit dem Einsatz möglichst geringer Mittel zu erreichen".(WÖHE, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S.3). Daß hier dem "Rationalprinzip" durch WÖHE eine bestimmte Bedeutung gegeben wird, ändert an der Sachlage nichts, daß ein so eingeführtes Wirtschaftlichkeitsprinzip, welche =Inhalte= ihm (als deskriptiver Begriff) auch gegeben sein mag, eine inhaltsleere Redensart bleibt, denn es besagt in dieser Form lediglich, daß eben alles wirtschaftliche Handeln zweckgerichtetes Handeln und somit rational sei.

2) Auf die Frage, "warum etwas so geschehe", erhalten wir bei dieser =Aussage= als Antwort: "weil es eben so geschehe". Man erreicht auf diese Weise zirkelförmige Erklärunge, die deswegen höchst unbefriedigend unter realwissenschaftlichem Aspekt sind, weil "der einzige Grund für das explicans das explicandum selbst ist". (POPPER, Karl R.: Die Zielsetzung der Erfahrungswissenschaft, a.a.O., S. 74).

3) Was unter dem Erklärungsaspekt als ein schwerwiegender Nachteil erscheint, ist unter einer anderen Zielsetzung des Wissenschaftlers wiederum ein großer Vorzug. Denn gerade eine scheinexplikative, tautologische oder fast analytische Formulierung des Wirtschaftlichkeitsprinzips erlaubt seine Verwendung in ideologischer Absicht, da seine "empirische Unanwendbarkeit ... paradoxerweise in engem Zusammenhang mit ... (seiner) ideologischen Allverwendbarkeit" (ALBERT, Hans: Ökonomische Ideologie und politische Theorie, Göttingen 1954, S. 28, der bezüglich

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 440)

(2) "Ist Revision als ökonomischer Prozeß aufzufassen, der menschliches Tätigwerden bedingt", so kann mit der "Rationalität des Verhaltens" als dem Auwahlprinzip einer Prüfungstheorie auch gemeint sein, daß das Erkenntnisstreben des Wissenschaftlers auf die Feststellung gerichtet sei, wann unter welchen Umständen bei Prüfungen das "Tätigwerden unter dem Gebot der Rationalität" stehe. Es wird bei dieser Form eines Rationalprinzips nicht einfach angenommen, daß "rationales Verhalten" eine den Menschen inhärente und zugleich invariante Verhaltensweise sei, sondern man geht davon aus, daß das menschliche Handeln sich nicht immer und überall rational vollziehe. Es ist unmittelbar wohl einleuchtend, daß dann die Formulierung der =Annahme rationalen Verhaltens= zu keiner Tautologie wie im vorhergehend geschilderten Falle führen darf, wenn der tatsächliche Bereich rationalen Verhaltens bei Prüfungen aufgedeckt werden soll, sondern empirisch-gehaltvolle (nomologische) Hypothesen ermöglichen muß, die auch ein "nicht-rationales" Handeln[1)] bei Prüfungen als möglich "erlauben" und so zur Erklärung und Prognose rationalen Verhaltens bei Prüfungen dienen können.

Wenn Sätze über das "Rationalprinzip" nicht "unwiderlegbar" und damit empirisch nichts-sagend, weil analytisch formuliert werden sollen, bleibt unter dem Gesichtspunkt der Erklärung menschlichen Handelns nur die Alternative übrig eine solche Fassung des Rationalprinzips zu wählen, mit dessen Hilfe wir Behauptungen über prüfbare Sachverhalte aufstellen können. Unsere Aussagen werden dann zwangsläufig widerlegbar, falsifizierbar. Der Geltungsbereich dieser der Gefahr einer Widerlegung an der Wirklichkeit ausgesetzten Aussagen hängt dann davon ab, welcher Erfolgsmaßstab gewählt und wie der Gebrauch des Wortes 'rational' geregelt bzw.

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 439)

3) dieser Eigenschaften von Leerformeln auf TOPITSCH, Ernst: Der Historismus und seine Überwindung. In: Wiener Zeitschrift für Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Bd. IV, 1952, S. 104 f., und ders.: Soziologie des Existentialismus. In: Merkur, VII.Jg., 1953, S. 504 f. verweist) steht, was von der willkürlichen Manipulierbarkeit einer solchen Leerformel für beliebige Zwecke herrührt.

1) Der Ausdruck 'nicht-rationales Handeln' enthält hier keine negative Auszeichnungskomponente wie meist in den Wirtschaftswissenschaften üblich, da dies einer explikativen Zielsetzung widersprechen würde.

die Verwendung der Vokabel 'Rationalprinzip' expliziert wird; nur ist dabei zu beachten, daß man nicht in den Bereich der analytischen Sätze abgleitet. Das Sprachsymbol 'rational' kann z.B. dazu verwandt werden, um mithilfe des Zweck-Mittel-Schemas der traditionellen Wirtschaftstheorie in bestimmtes Verhalten bei dieser Mittelwahl in Bezug auf die von den Subjekten verfolgten Zielsetzungen zu kennzeichnen[1], welche Zielsetzungen es im einzelnen Falle auch immer seien, oder dieses zweckgerichtete Handeln bspw. in der Sprache der modernen Entscheidungslogik dadurch zu charakterisieren und als gegeben ansehen, wenn der Handelnde "versucht, sich die Konsequenzen der möglichen Handlungsalternativen zu vergegenwärtigen, um dann eine Handlung mit günstigen oder gar die mit den allergünstigsten Folgen zu wählen"[2], oder eine Verbindung herzustellen versuchen und als 'rational' dann ein Handeln zu bezeichnen, wenn es dem Imperativ entspricht: "Wähle jenes Mittel (Alternative) welche den höchsten Zweckerfolg (Zielerreichung bzs. Nutzenstiftung)erwarten läßt!"[3]

---

1) Am meisten verbreitet im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich ist die Maximumversion des Rationalprinzips (... die gegebenen Mittel so einsetzen, daß ein maximaler Erfolg verwirklicht werden kann). Weitere Fassungen sind z.B.: "gelten als rational... die Handlungen, die ein bestimmtes Ziel möglichst zweckmäßig zu verwirklichen suchen". (MÖLLER, Hans: Die Rationalität der wirtschaftlichen Handlungen. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 156, 1942, S. 247) oder: "It is only when someone has a good reason for acting that we speak of him as acting rationally ... .To have a good reason for acting, three things are necessary. There must be a belief that the action will further one's ends. There must be sufficient evidence available to make this belief a reasonable one to hold. And finally one must take account of this evidence and appreciate that it is sufficient to justify the belief." (GIBSON, Quentin: a.a.O., S. 43 f.) u.a.m.

2) GÄFGEN, Gérard: a.a.O., S. 23. Ebenda, S. 22 ff., werden verschiedene Auslegungen der Gebrauchsregeln des Wortes 'rational' vorgeführt.

3) KIRSCH, Werner: Gewinn und Rentabilität, Wiesbaden, 1968, S. 48. Es kam uns in beiden Zitaten nicht darauf an, durch die Reihenfolge eine Art "Wertrangfolge" aufzustellen oder ihre Tauglichkeit für eine explikative Theorie zu untersuchen. Es sollten nur verschiedene Bedeutungen von 'rational' gezeigt werden.

Bei allen diesen Auslegungen von 'rational' wurde es bewußt vermieden, eine bestimmte Zielsetzung als 'rational' auszuzeichnen und damit zwangsläufig andere als 'nicht-rational' u.ä., da dies ein normatives Urteil bedeuten würde. Daß über die Festlegung der Verwendungsregeln des Wortes 'rational' nicht eine Norm gewonnen und so von der explikativen Fragestellung zur normativen Betrachtungsweise übergewechselt werden darf, möchten wir besonders für eine explanatorische "Theorie der Prüfung" hervorheben, die sich das "Rationalprinzip in seiner ökonomischen Ausformung" (MANN) zum Identitätsprinzip nimmt, da hier die Gefahr besteht, über die =ökonomische= Ausformung, d.h. eine inhaltliche (materiale) Bestimmung Wertungen zu erschleichen, indem bestimmte Zielsetzungen als "wirtschaftliche" hingestellt werden und dieser Anspruch sozusagen =aus der Sache heraus= zu rechtfertigen versucht wird.[1)]

Mit der Wahl der "Rationalität des Verhaltens als zentraler Bezugspunkt des Aussagensystems"[2)] geht eine Verengung des Fragenkreises auf eine bestimmt strukturierte Art des Handelns bei Prüfungen einher, die nicht mit der Zielsetzung einer umfassenden Erklärung des wirklichen Prüfungsgeschehens in Einklang zu bringen ist.
Es wäre denkbar, daß zur Rettung der Annahme der "Rationalität des Verhaltens" als "dem" zentralen Bezugspunkt allen Geschehens und der Prüfungstheorie gegen unsere Ansicht, ein solches wie jedes andere Identitätsprinzip sei für den Versuch einer umfassenden und unvoreingenommenen Erklärung nur hinderlich, als ein anscheinend plausibles und durchschlagskräftiges Gegenargument ins Feld geführt wird, daß es zum Rationalprinzip (resp. Wirtschaftlichkeitsprinzip) als Auswahlprinzipien keine andere Alternative für den Realwissenschaftler, der sich wie z.B. der Prüfungstheoretiker mit menschlichen Verhalten im Objektbereich seiner For-

---

1) Es kann dem Wissenschaftler im voraus gar nicht bekannt sein, welche Zielvorstellungen auf dem =ökonomischen Sektor "Prüfung"= von den Einzelnen faktisch zu realisieren versucht werden, - das müßte eine empirische Zielforschung zu klären haben; ein zweites einer explikativen Prüfungsforschung wäre es dann, die Bedingungen aufzuzeigen, unter welchen sich ein rationales Verhalten dann bei der Verfolgung dieser Ziele feststellen läßt.
2) MANN, Gerhard: Revisionswesen als Wissenschaft, a.a.O., S. 401.

schungen konfrontiert sehe, geben könne. Denn es bestünden Bereiche menschlichen Tätigwerdens, die sich den wissenschaftlichen Erkenntnisbestrebungen entziehen; die explikativen Bemühungen in einer Prüfungstheorie müßten sich deshalb allein auf das "rationale Verhalten" beschränken und von diesem als Grundannahme ausgehen. "Handeln gemäß dem Rationalprinzip" wäre somit der umfassendste Ausgangspunkt, den sich ein Wissenschaftler wählen könne. Das Postulat wäre dann als eine erkenntnistechnologische Regel zu deuten, die besage, daß menschliches Handeln, wenn, dann immer nur soweit erklärbar und prognostizierbar sei, als es sich rational vollziehe.

In der Betriebswirtschaftslehre ist der eben von uns skizzierte Gedankengang nicht fremd und es ist auch nicht auszuschließen, daß er als Argument für das Rationalprinzip als dem zentralen Bezugspunkt einer Theorie der Prüfung in die Grundlagendiskussion eingeführt werden könnte. Um nachzuweisen, daß sich z.B. die sog. "Theorie der Unternehmung" das "rationale Handeln" als Grundaxiom ihres Aussagensystem wählen müsse, wird behauptet: "Will man das menschliche Handeln im allgemeinen und das Handeln der Unternehmensleitungen im besonderen zum Gegenstand der Analyse machen, dann muß man von der Annahme ausgehen, daß die menschlichen Handlungen nicht durch Triebregungen oder emotionale Reflexe, sondern durch Bewußtseinsakte bestimmt werden, also zweckorientiert sind"[1], denn, so lautet die vom Autor als entscheidend angesehene Begründung seiner zitierten Ansicht, "menschliches Handeln ist der wissenschaftlichen Analyse nur dann zugänglich, wenn es rational vollzogen wird, d.h. wenn es ausschließlich auf Zielvorstellungen des Handelnden (Zwecke) zurückgeführt werden kann. Tätigkeiten, die sich nicht rational begründen lassen, können nicht mit Verstandesmitteln begriffen werden".[2] "Unter dem Aspekt, daß nur

---

1) KOCH, Helmut: Betriebliche Planung, Wiesbaden 1961, S. 15.
2) Ders.: Über einige Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 581 (H.d.V.). Wenn KOCH fortfährt: "Infolgedessen muß die betriebswirtschaftliche Theorie auf der Hypothese (!, d.V.) aufbauen, daß der jeweils betrachtete Unternehmer ausschließlich rational handelt und jede einzelne Tätigkeit im Rahmen der Unternehmung zweckorientiert ist", im gleichen Atemzug aber zugeben muß: "Jeder weiß, daß diese Grundhypothese sich mit dem empirischen Tatbestand nicht deckt", und dann dennoch behauptet: "Gleichwohl ist sie notwendig, wenn durch wissenschaftliche Forschung die Wirtschaftspraxis gefördert werden soll", so möchten wir dies ganz entschieden bestreiten, da
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 444)

'vernunftgemäßes', d.h. rationales Handeln verstandesmäßig begriffen werden und zum Gegenstand wissenschaftlicher Analysen gemacht werden kann"[1], wie es von KOCH behauptet wird, erscheint es intuitiv eingängig, daß nur rationales Handeln in einem bestimmten Realitätsausschnitt wie z.B. dem der Prüfungen, in den Objektbereich einer Theorie wie z.B. der der Prüfung fallen können.[2]

Die zitierte Behauptung KOCHs über die Erkenntnismöglichkeit menschlichen Handelns hält jedoch keiner eingehenden Untersuchung stand und ist eine unhaltbare, unbeachtliche Restriktion. Wenn wir eine empirische Theorie der Prüfung konzipieren wollen, dann

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 443)

2) hier ein fundamentaler Irrtum über die an =praktisch verwertbare= Aussagen zu stellenden wissenschaftslogischen Anforderungen offenbar wird, die ja bekanntlich mit denen für explikative Aussagen identisch sind. Auf die von KOCH skizzierte Weise läßt sich eine theoretisch fundierte Förderung der sog. "Wirtschaftspraxis" nicht erreichen. Denn welchen Nutzen will diese "Wirtschaftspraxis" aus analytischen Sätzen ziehen, zu der eine betriebswirtschaftliche Theorie wird, die von einem durchgängig rationalem Verhalten im Bereich der Wirtschaft ausgeht (s.o., Fall 1). Sie ist für eine Faktenerklärung ungeeignet, besitzt deshalb auch keinen prognostischen Wert und schließt eine kognitiv fundierte Möglichkeitsanalyse aus. Die KOCHsche Argumentation läuft auf eine nachträgliche erkenntnistheoretische, aber nicht haltbare Legitimierung des in der Betriebswirtschaftslehre bis auf den heutigen Tag gepflegten "ökonomischen Denkens in Modellen" hinaus, und zwar jener Spielart, die das Handeln in Unternehmen zu "erklären" vorgibt, in Wirklichkeit jedoch eine Logik des Handelns als eine Explikation des 'rationalen Handelns in Unternehmen' präsentiert. (H.d.V.).

1) Ebenda, S. 582.

2) Wie der Standard oder Vergleichsmaßstab für die Zuerkennung des Prädikates 'irrationales Verhalten' zu bestimmen ist, hängt von der jedem freistehenden Festlegung von 'rational' ab. KOCH scheint bspw. der Meinung zu sein, es gäbe "<u>die</u>" Definition von 'rational', d.h. eine einzig mögliche Bedeutung des Wortes. Er geht auch davon aus, daß das Wertsystem (die Präferenzordnung) in sich konsistent, d.h. widerspruchsfrei sei. Die Festsetzung, daß beim Individuum (oder in einer Gruppe) keine Zielkonflikte bestehen oder auftauchen, daß beim Handeln keine "incompatible objectives" (BAUMOL, William J.: Business Behavior, Value and Growth, New York 1959, S. 47), verfolgt werden, hat für die Entscheidungslogik Bedeutung, stellt aber für eine empirische Theorie nur eine weitere Restriktion des Objektbereichs dar ,wenn nicht noch mehr. Fehlen der Widerspruchsfreiheit im Wertesystem und Widersprüchlichkeit im Handeln und das theoretische Wissen, wie es dazu kommt, dürfte der Schlüssel zur Erklärung mancher ansonsten "unverständlich" erscheinender und bleibender Handlungen im Untersuchungsbereich sein.

kommt es keineswegs darauf an, daß wir das Handeln der Menschen im Untersuchungsbereich, das wir zu erforschen trachten, auch mit unseren "Verstandesmitteln" begreifen, daß es uns eingängig, weil von uns nachvollziehbar erscheint, weil es ziel- oder zweckbewußt ausgeführt wurde oder wird und deshalb aus den Zielvorstellungen, dem Rationalprinzip und der Beschreibung der Ausgangssituation deduziert werden kann (mit der Einschränkung, daß nicht mehrere gleichwertige Aktionsmöglichkeiten bestehen). Wir würden dann 'erkennen' mit "Verstandesmitteln begreifen" definieren und die Ratio, die Vernunft (ähnlich wie der klassische Rationalismus) zum alleinigen Prüfstein unserer Aussagen machen und nicht die erfahrbare Wirklichkeit. Ob wir das menschliche Verhalten, das wir zu analysieren und zu erklären trachten, auch verstehen, ist doch für den Erklärungswert und die materiale Wahrheit unserer nomologischen Aussagen völlig unerheblich.

(3) Von der Frage, unter welchen Umständen "Rationalität des Verhaltens" bei Prüfungen in der Wirklichkeit zu erwarten ist, ist eine andere mögliche Fragestellung zu unterscheiden, die mit dem Rationalitätsprinzip als Auswahlmaxime einer "Theorie der Prüfung" gemeint sein kann. "Gebot der Rationalität" könnte auch in dem Sinne einer Möglichkeitsanalyse als hypothetisch unterstelltes Desideratum zu verstehen sein. Eine solche Möglichkeitsanalyse könnte z.B. im Wege der "hypothetischen Deduktion"[1], wie es MANN nennt, über die bestehenden Aktionsmöglichkeiten Aufschluß geben, die Bedingungen zu realisieren, denen Prüfungsprozesse "genügen müssen, um als rationaler Vollzug gewertet werden zu können".[1]

Was die "Frage nach den Bedingungen optimalen Vollzugs"[1] anbelangt, so müssen dafür, wenn eine (werturteilsfreie) wissenschaftlich fundierte Möglichkeitsanalyse betrieben und die Lösungen sich nicht in der ananlytischen Bestimmung von Optima für irgendwelche definitorisch angenommene Situation erschöpfen sollen, neben der Beschreibung der konkreten Entscheidungssituation auch die entsprechenden empirisch-universellen Aussagen über die zu beachteten Gesetzmäßigkeiten im Prüfungsbereich verfügbar sein, die technologisch transformiert über die jeweils bestehenden Handlungsmög-

1) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 411, für solche Probleme, die "nur ideales Sein aufweisen", (ebenda, S. 397. MANNs Charakterisierung der empirisch-induktiven Methode, ebenda, S. 396, stimmt mit der neueren Auffassung nicht überein).

lichkeiten zur Realisierung der unterstellten Zielsetzungen und ihre Auswirkungen informieren.[1)]

Da in der Regel rationales Verhalten als zweckbewußtes Verhalten angesehen zu werden pflegt, wird bei der technologischen Variante des Rationalprinzips als Auswahlprinzip einer Prüfungslehre ("Kunstlehre") scheinbar seine "ökonomische Ausformung" (MANN) oder "Konkretisierung" (LOITLSBERGER) zu einem Problem, das aus der Diskussion um "das" Auswahlprinzip einer "angewandten" oder "praktisch-normativen" Betriebswirtschaftslehre bekannt ist und dort als ein methodologisches (!) angesehen wurde.[2)] "Welches ist die oberste Norm, die der angewandten Betriebswirtschaftslehre als Auswahlprinzip dient?"[3)] Um die Klärung dieser angeblichen Streitfrage dreht sich in der Vergangenheit die Diskussion um das Wirtschaftlichkeitsprinzip, Gewinnmaximierungsprinzip, Rentabilitätsprinzip usw. als "dem" Auswahlprinzip oder =systembildenden= Prinzip, ohne daß die erkenntnistheoretische Irrelevanz einer solchen Fragestellung gesehen wurde, wenn keine normative, sondern wertfreie Wissenschaft als =praktisch-normative= oder =angewandte= Betriebswirtschaftslehre betrieben werden soll.

Es ist doch in das freie Ermessen eines Wissenschaftlers gestellt, an welchen Zielen er nun seine Möglichkeitsanalysen auszurichten wünscht, s.o. Wenn betriebswirtschaftliche Fachmethodologen glauben, aus einer angeblich objektiven Erkenntnis darüber, daß eine

---

1) In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß über "Aussagen über die Zweckadäquanz verschiedener Handlungsalternativen" (MANN) in der sog. angewandten Betriebswirtschaftslehre herkömmlicher Prägung gerne Werturteile eingeschmuggelt werden und von der technologischen Information zum Appel übergegangen wird, weil man bei der Bestimmung der optimalen Handlungsmöglichkeit dem instrumentalistischen Fehlschluß der moralischen Neutralisierbarkeit des Bereichs der Mittelbewertung und -entscheidung erliegt und Verhaltensempfehlungen im Namen der Wissenschaft aussprechen zu können glaubt. Ein technologisches System kann uns in keiner Form die für den Ausschluß von Alternativen benötigten Wertprämissen zur Verfügung stellen, s.o. u. s.u..

2) Vgl. MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 60 ff.; WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 184 ff.; FORKER, Hans-Joachim: a.a.O., und die in den zitierten Werken angegebene Literatur. (MOXTER spricht statt von 'Auswahlprinzip' auch von 'Betrachtungsweise').

3) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 186.

bestimmte Zielsetzung "der oberste Zweck"[1] im Objektbereich sei, den Schluß ziehen zu können, man müsse diese "oberste Norm"[1] zum Auswahlprinzip einer angewandten Betriebswirtschaftslehre erheben[2], dann beweisen solche auf einer "hauseigenen" Methodologie basierenden "wissenschaftslogischen" (Fehl-)Schlüsse u.a. nur eine schlechte Logik. Denn sehen wir einmal davon ab, daß der Glaube an die Möglichkeit einer empirisch-kognitiven Feststellbarkeit einer =obersten Norm=, die mit den "obersten Zwecken, die die Betriebe tatsächlich verfolgen"[3] wie jeder Glaube an eine objektive, auf einem theoretischen Wissen gründende Bestimmbarkeit einer Rangordnung von Zwecken (Werten) eine Selbsttäuschung und entsprechende Behauptung eine Täuschung anderer ist[4], (die zudem eine fehlende Vertrautheit mit den neueren Entwicklungen auf dem Gebiete der Meta-Ethik offenbaren), und daß der Zielmonismus von der empirischen Zielforschung in der Betriebwirtschaftslehre als unhaltbar erwiesen worden ist[5], und weiter, daß die Wissenschaftslogik keine Aussagen über die Nullstufe enthalten kann, bleibt noch der Verstoß gegen die Logik der präskriptiven Sätze, da sich aus Indikativsätzen keine präskriptiven ableiten lassen, - und wenn wir noch die normative Komponente eliminieren -, ein höchstpersönlicher Entschluß, bestimmte Probleme unter einer bestimmten Zielsetzung einer hypothetischen Analyse zu unterwerfen und ein Vorschlag an andere, das Nämliche auch zu versuchen!

Die "ökonomische" Ausformung des Rationalprinzips bei seiner Verwendung als Auswahlprinzip einer prüfungstechnologischen Frage-

---

1) Ebenda.
2) Vgl. z.B. ebenda.
3) Ebenda.
4) "Die moderne Analyse der Erkenntnis macht eine kognitive Ethik unmöglich" (REICHENBACH, Hans: Der Aufstieg der wissenschaftlichen Philosphie, a.a.O., S. 310).
5) Daß die Postulierung einzelner Handlungsmaximen wie Rentabilitätsprinzip, Gewinnmaximierungsprinzip, Wirtschaftlichkeitsprinzip etc. von den Vertretern der Betriebswirtschaftslehre nicht als sehr problematisch empfunden wurde, lag daran, daß man plausibel klingende Argumentationen als einen vollwertigen Ersatz für eine empirische Überprüfung ansah bzw. Explikationen der logischen Grammatik von 'Betrieb', 'Unternehmung', 'Unternehmen' usw. als empirisch-kognitive Aussagen verstand. Vgl. dazu z.B. MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 60 ff.; WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 186 ff..

stellung ist weder ein Problem der Wissenschaftslogik noch der Erkenntnis, wie Fachmethodologen für die Betriebswirtschaftslehre z.B. suggerieren möchten. Die Bestimmung eines Sachverhaltes, dessen Realisierung mithilfe rationalen Handeln als erstrebenswert hypothetisch für die Zwecke einer theoretisch fundierten Möglichkeitsanalyse innerhalb der Lehre vom Prüfungswesen unterstellt wird, ist eine Frage der persönlichen Präferenzen der Wissenschaftler. Ein Wissenschaftler kann sich bei der Wahl seiner Zielhypothese(n) an tatsächlich bei Prüfungen verfolgte Zielsetzungen orientieren und beliebige davon herausgreifen, - was eine (noch nicht in Angriff genommene) Zielforschung voraussetzen würde, wenn man sich nicht auf apriorische Behauptungen versteifen will-, weil er vielleicht annimmt, auf diese Weise den in den Wirtschaftswissenschaften vielberufenen =Belangen der Praxis= besser als ein anderer gerecht zu werden, der eine beliebige andere hypothetisch seinen technologischen Überlegungen zugrundelegt; kognitiv entscheidbar ist das "besser" jedenfalls nicht und es wäre höchst müßig, darüber zu streiten.[1] Die Wahl der unterstellten Zielsetzung oder die von Zielsystemen, auf die hin die Möglichkeitsanalyse ausgerichtet werden soll, wie auch die Annahme "rationalen Verhaltens", auf die das technologische System auch mit abgestellt werden soll, fällt in die (existentielle) Wertbasis des Forschers, woraus sich aber logisch keine normativen Konsequenzen für das Aussagensystem ableiten lassen, die den rein informatorischen Charakter der Technologie aufheben würden. Zudem ist eine Zielhypothese, die mit einer im Bereich der Prüfungen verfolgten übereinstimmt, ebenso "ökonomisch" oder "unökonomisch"

---

1) Man könnte z.B. so vorgehen, daß zuerst "nach den wichtigsten Zielvorstellungen gefragt" wird, "welche Unternehmensleitungen zu verwirklichen suchen" (HEINEN, Edmund: Die Zielfunktion der Unternehmung, Wiesbaden o.J. (1962), S. 16, H.d.V.), und mögliche Wege ihrer Realisierung in bestimmten Situationen zu analysieren versuchen. Was sind aber die"wichtigsten Zielvorstellungen", wenn keine Wertung vorgenommen werden soll (für die die Norm erst noch zu präzisieren wäre). Es bleibt eine Leerformel! Und wozu die Beschränkung auf die "Unternehmensleitungen"?Läuft man damit nicht die Gefahr, Zielsetzungen von Unternehmensmitgliedern, die nicht zur Führungsspitze gehören, als "weniger wichtig" einzustufen und so zu bewerten? Mit welchem Recht? Wie es um die sog. "pragmatische" Ausrichtung einer angewandten Betriebswirtschaftslehre bestellt ist, siehe unsere Ausführungen in Kapitel I. Das gleiche würde gelten, wenn für die angewandte Prüfungstheorie, - wir würden den Ausdruck 'Prüfungstechnologie' bevorzugen -, ein =pragmatischer Standpunkt= gefordert würde.

wie jeder andere ohne Hinweis auf die Empirie gewählte. Einmal deutlich herauszukehren, daß die Bestimmung des Auswahlprinzips bei einer sog. =praktisch-normativen= Fragestellung in der Prüfungslehre ebensowenig wie in der Betriebswirtschaftslehre kein wissenschaftslogisch lösbares Problem ist und daß es dafür keine allgemeinverbindliche Lösung geben kann, erschien uns wichtig, da es bis zum heutigen Tage in der Betriebswirtschaftslehre als solches angesehen[1] und glauben gemacht wird.

---

1) Vgl. z.B. HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 47. Wir sehen nicht, warum es sich bei der "Frage nach den 'systembildenden' Prinzipien oder 'Auswahlprinzipien'" (ebenda) einer =praktisch-normativen= Betriebswirtschaftslehre, wenn es ihren Vertretern mit dem Werturteilspostulat ernst sein sollte, um ein wissenschaftslogisches Problem handeln sollte, worunter sie HEINEN jüngst noch subsumierte, (s.ebenda).Denn "aus logischen Gründen läßt sich die Frage nach dem System der Betriebswirtschaftslehre nicht beantworten" (SCHREIBER, Rupert: a.a.O., S. 87), und "insbesondere" nicht die Frage "klären, ob man von einem einheitlichen Auswahlprinzip der Betriebswirtschaftslehre ausgehen kann oder ob zwischen verschiedenen Zielsystemen unterschieden werden muß (!), die in Abhängigkeit vom jeweiligen Betriebstyp stehen". (HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 47). Die Wissenschaftslehre kann uns lediglich "Auskunft über die Struktur der Sprache der Wissenschaft und ihr Verhältnis zur Wirklichkeit" geben, läßt aber völlig offen, "welchen Bereich der Erfahrung wir tatsächlich untersuchen und eventuell als Bereich der Wissenschaft zuweisen" (SCHREIBER, Rupert: a.a.O., S. 87), oder unter welcher Zielsetzung wir Möglichkeiten der Gestaltung dieses Erfahrungsbereiches "ohne normativen Anspruch" zu analysieren wünschen. Wir haben "ohne normativen Anspruch" hervorgehoben, da HEINEN es mit einer praktisch-normativen und dem Selbstverständnis ihrer Verfechter nach werturteilsfreien Betriebswirtschaftslehre vereinbaren zu können glaubt, daß die Wissenschaftler "Empfehlungen für die Mittelentscheidungen" abgeben können und "Verhaltensnormen abzuleiten sind" (ders.: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 47). Lediglich der instrumentalistische Fehlschluß macht die Meinung möglich, daß nur mit den Zielsetzungen eine ethische Problematik für den Wissenschaftler verknüpft sei. Insoferne erscheint es dann plausibel, daß sich die Frage stellt, "auf Grund welcher Zielsetzungen Verhaltensnormen abzuleiten sind", (ebenda), zu deren Klärung man gerne auf eine objektive Erkenntnis zurückgreifen möchte, um mit dem Wertfreiheitsprinzip nicht in Konflikt zu geraten, und sich diese von der Wissenschaftstheorie erhofft. Wird aber für die Bestimmung irgendwelcher "systembildender" Prinzipien die Wissenschaftslogik irrtümlich für zuständig gehalten oder in Anspruch genommen, - was auf die mangelnde Unterscheidung der Wertbasis eines technologischen Systems und des technologischen Systems selbst zurückzuführen ist-, so bemäntelt man eine subjektive Entscheidung als =wissenschaftslogische Erkenntnis=. Und leitet man zudem aus dieser angeblichen Erkenntnis noch eine Verpflichtung für die praktisch-normative Betriebswirtschaftslehre her, genauer für ihre Vertreter, so kommt noch ein Mißbrauch der Logik, d.h. hier eine Verletzung der Logik der präskriptiven Sätze hinzu.

(4) Wieder ein anderes =Sprachspiel=, - weil die Spielregeln des Falles (2) bzw. des Falles (3) nicht gelten-, das mit dem unter (1) angedeuteten Wissenschaftsspiel die Allgemeinheit und Apriorität der Aussagen gemein hat, wird unter dem Namen 'Theorie der Prüfung' in der Lehre vom Prüfungswesen in Angriff genommen, wenn über die =Annahme= der "Rationalität des Verhaltens" der an Prüfungen mitwirkenden Personen bzw. über das sog. "Wirtschaftlichkeitsprinzip" in normativer Absicht Einfluß auf das reale Prüfungsgeschehen genommen werden soll. Das =Auswahlprinzip= nimmt hier die Form an: "Alles Verhalten bei Prüfungen muß (soll) stets, wie jedes andere menschliche Verhalten auch, unter dem =Gebot der Rationalität= stehen!"[1], wobei die präskriptive Seite in der jeweiligen sprachlichen Formulierung des Auswahlprinzips nicht so offen wie bei der von uns angeführten zum Vorschein kommen muß. Dem Wortlaut einer Formulierung wie: "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip ist das Auswahlprinzip einer Theorie der Prüfung" ist nicht anzusehen, ob nicht implizite die Einführung von normativen Urteilen (die als assertorische ausgegeben werden) in den Aussagenzusammenhang beabsichtigt ist und das Wirtschaftlichkeitsprinzip dabei als normative Prämisse im logischen Sinne für die Deduktion von Verhaltensanweisungen fungieren soll. Die indikativische Einkleidung schützt auch in Verbindung mit einem 'Theorie'-Begriff, der das Bekenntnis zur Werturteilsfreiheit voraussetzt, vor einer vom Autor unbemerkten Normativierung des Aussagensystems durch versteckte oder logisch erschlichene Werturteile nicht. Das sog. "Wirtschaftlichkeitsprinzip" hat sich bis bis in jüngste Gegenwart hinein in der Betriebswirtschaftslehre als besonders geeignet erwiesen, diesen unauffälligen Wechsel logisch verschiedener Betrachtungsweisen von der explikativ-prognostischen zur normativen Fragestellung zu bewerkstelligen und für Systeme krypto-normativer (=ideologischer) Aussagen den Schein des Explikativen zu wahren. Das gilt auch für die neuere Prüfungstheorie, s.u.

Mit der "Rationalität des Verhaltens" bzw. dem "Wirtschaftlichkeitsprinzip" in der normativen Version als Auswahlprinzip der Prüfungslehre wird die Norm aufgestellt, nach der sich alle bei

---

1) Mit einer solchen Normsetzung gibt der Wissenschaftler zugleich zu, daß es auch anders strukturierte Handlungsmöglichkeiten gibt als die der jeweils postulierten Rationalität entsprechenden.

Prüfungen beteiligten Personen verhalten sollen. Der mögliche Aktionsspielraum soll auf einen "erlaubten" Teilbereich eingeschränkt werden. In dieser vierten Version der beiden Prinzipien als normative Prämissen des Aussagensystems erstreckt sich ihr Geltungsbereich zwar auf den gesamten Bereich der Prüfungen, ihre unbedingte Gültigkeit ist aber auf das Fehlen jeglicher Wahrheitsmöglichkeiten zurückzuführen.

Soll eine so verstandene normative"=Theorie der Prüfung=" die mit ihr beabsichtigt regulative Funktion erfüllen, so dürfen das Rational- resp. das Wirtschaftlichkeitsprinzip nicht als Tautologien, d.h. hier als analytisch-normative Sätze formuliert werden[1], und es müssen empirisch-kognitive Aussagen als die notwendige Grundlage verfügbar sein, um die Verhaltensmaximen deduzieren zu können, die die Realisierung des normengerechten Verhaltens sicherstellen bzw. nicht normengemäßes Verhalten =verhindern= helfen sollen. Wie auch im Falle der technologischen Fragestellung ist auch beim offenen Bekenntnis zu einer normativen Betrachtungsweise in der Lehre von der Prüfung vom Wissenschaftler aufzuzeigen, welche Rationalitätsvorstellungen er mit dem normativen Gebrauch der Vokabel 'rational' verbindet oder was hinter seiner Wertprämisse "Wirtschaftlichkeitsprinzip" steckt.[2]

---

1) Bzw. nicht nur das theoretisch oder faktisch sowieso unmögliche Verhalten als "verboten" auszeichnen. Mit dem Aufstellen einer Handlungsmaxime räumen wir ein, daß noch andere als die geforderte Verhaltensweise denkbar und im Bereich des für den Adressaten möglichen liege. Normativen Prinzipien, die "mit allen oder fast allen konkreten Verhaltnesformen und Verhaltensregeln vereinbar sind, ... mangelt es ... an Normgehalt". (TOPITSCH, Ernst: Sprachlogische Probleme der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung, a.a.O., S. 28).

2) Während bei der ideologischen Spielart des =Rational-= bzw. des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= der deskriptive Bestandteil und die normative Sinnkomponente erst anhand der Analyse der krypto-normativen Aussagen bzw. der krypto-linguistischen Festsetzungen herausgearbeitet werden kann. Abstrahieren wir in beiden Fällen von der pragmatischen Dimension dieser Aussagen, indem man den normativen Akzent neutralisiert, erhält man ein äquivalentes Aussagensystem rein informativen (technologischen) Charakters ."An die Stelle der Wertbegriffe treten bei einer solchen Operation sachlich-synonyme Begriffe ohne Wertcharakter". (ALBERT, Hans: Wissenschaft und Politik, a.a.O., S. 206), die dann als hypothetisch unterstellte Zwecksetzungen die Funktion im Satzzusammenhang übernehmen, die die normativen in normativen Systemen einnehmen.

II. Die explikativ-normative Doppelfunktion des =Wirtschaftlichkeitsprinzips=, ihre Hintergründe und ihre Auswirkungen

1.) Kritische Analyse der LOITLSBERGERschen Konstituierung eines =Wirtschaftlichkeitsprinzips= für die Lehre vom Prüfungswesen

Wenn wir das tatsächlich feststellbare Geschehen im Bereich des Revisions- und Treuhandwesens erklären wollen, dann benötigen wir dazu nomologische Informationen über das Verhalten der an diesem Geschehen beteiligten Personen und Personengruppen. Wenn wir es präziser ausdrücken: Für eine Erklärung singulärer Aussagen, die das als erklärungsbedürftig angesehene Verhalten bei Prüfungen z.B. beschreiben (Explanandum), müssen uns nomologische Hypothesen, d.h. empirisch gehaltvolle universelle Aussagen über Realstrukturen zur Verfügung stehen, aus denen zusammen mit den Aussagen über die Anwendungsbedingungen im fraglichen Falle sich das Explanandum deduzieren läßt.[1] Dieser nomologische Gehalt müßte auch eine =Theorie der Prüfung= aufweisen, wenn ihr ein explikativer und prognostischer Wert zugeschrieben werden soll. Ihre Aussagen müßten z.B. auch darüber Aufschluß geben, an welchen Zielvorstellungen sich das Handeln bei Prüfungen ausrichtet und unter welchen Bedingungen wann mit der Verwirklichung welcher dieser Zielsetzungen zu rechnen ist, usw.

Bevor wir in eine ausführlichere Diskussion der Propagierung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= als <u>der</u> Richtschnur allen Handelns im Bereich des Revisions- und Treuhandwesens wie der Wirtschaft überhaupt bei LOITLSBERGER und anderen und ihrer Auswirkungen auf die Gewinnung theoretischen Wissens zu analysieren versuchen,

---

1) Wir haben hier das Muster der Erklärung raumzeitlich-bestimmter Zustände, Ereignisse etc. grob skizziert, von denen sich das Schema der =Erklärung= nicht-raumzeitlich bestimmter, allgemeiner Tatbestände, d.h. der in nomologischen Hypothesen formulierten Invarianzen oder Gesetzmäßigkeiten, bekanntlich dadurch unterscheidet, daß im letzteren Falle das Explanandum selbst eine nomologische Aussage ist und das Explanans sich aus nomologischen Hypothesen höherer Allgemeinheitsstufen zusammensetzt. Vgl. dazu oben.

halten wir es für nützlich, kurz nochmals die bei seinen Untersuchungen bezogene meta-wissenschaftliche Ausgangsposition LOITLSBERGERs in Erinnerung zu rufen.

LOITLSBERGER will seine Wissenschaft als =reine= Wissenschaft betreiben. Sein Trachten geht dann auf die unvoreingenommene =Beschreibung und Erklärung des Tatsächlichen= im Revisions- und Treuhandwesen. Die Aussagen seiner Theorie müssen deshalb notwendig frei von jeglicher offenen oder impliziten, versteckten und erschlichenen normativen Urteilen sein, wenn das mit der Wertschätzung der =explikativen= Fragestellung einer =reinen= Theorie untrennbar verbundene Bekenntnis zur Werturteilsfreiheit als einem grundlegenden methodischen Prinzip nicht zum bloßen Lippenbekenntnis und zum Deckmantel für dien Einschmuggelung ideologischen Gedankengutes in den Aussagenzusammenhang werden soll.[1)]

Die Grenzen, die dem wissenschaftlichen Tun unter einer kognitiven Zielsetzung gezogen sind, werden also überschritten, wenn ein Autor seine wertende Einstellung oder seine weltanschaulichen Entschlüsse auf die Ebene der Objektsprache z.B. einer =Theorie der Prüfung= verlegt und so seinen höchstpersönlichen Wertvorstellungen offen oder versteckt als =Prämissen= in den =theoretischen= Satzzusammenhang einführt, mit deren Hilfe er dann,[2)] - obwohl sich aus Hypothesen keine normativen Urteile ableiten lassen - z.B. bestimmte Verhaltensweisen bei Prüfungen als mit den Normen übereinstimmend und deshalb "gerechtfertigt" und damit unvereinbares Handeln als "verwerflich", "ungerechtfertigt", "abzulehnend", "unerlaubt" und ähnlich =erklärt=.

---

1) Es geht hier also um die methodische Praxis und nicht um gelegentliche Verstöße gegen das Wertfreiheitsprinzip. Es hieße den Purismus zu weit treiben, wenn jedes unbewußt gefällte normative Urteil, als ein eklatanter Verstoß gegen das Wertfreiheitspostulat gewertet würde. Da vor solchen unbewußt vollzogenen und ungewollten Stellungnahmen (der Gebrauch umgangssprachlicher Elemente spielt hier in den Sozialwissenschaften eine Rolle) niemand gefeit sein dürfte, zeigt sich die Bedeutung einer kritizistischen Attitüde unter den Wissenschaftlern, der Bereitschaft zur intersubjektiven Kritik.

2) Und unter Umständen mit dem ausdrücklichen Hinweis auf eine angeblich objektiv nachweisbare Allgemeingültigkeit dieser Wertschätzungen.

Geht es in der modernen Prüfungslehre aber um den Beurteilungskriterien der modernen Wissenschaftslogik standhaltenden Realitätserklärungen, dann ist in einer Theorie der Prüfung für die Kategorie des Normativen kein Platz.[1] Aus einer =Theorie der Prüfung= sind alle von den Wissenschaftlern eingeführten normativen Elemente wieder zu eliminieren, wenn uns an intersubjektiv nachprüfbarem nomologischen Wissen etwas gelegen ist und nicht darüber, wie nach Ansicht der verschiedenen Autoren auf diesen Bereich sozialer Beziehungen Einfluß genommen werden oder wie dieser Bereich ausgestaltet werden sollte. Halten wir fest: Auch für eine =reine= Theorie oder Wissenschaft, wie sie LOITLSBERGER zu verwirklichen sucht, und die empirisch-kognitiv sein müßte, wenn sie irgendeine explanatorische oder prognostische Bedeutung besitzen und damit auch =praktisch= anwendbar (verwertbar) sein sollte, ergibt sich als logische Konsequenz, daß bei ihr auf jede auf eine bestimmte Wertposition abzielende Motivation des Verhaltens im Objektbereich zu verzichten ist und normative Urteile strikt zu vermeiden sind.

Daß die Werturteilsfreiheit als eine wissenschaftstechnologische Regel eine logische Folge des kognitiven Wissenschaftsziels ist, gleichgültig, ob man einen (klassischen) Rationalismus WÖHEscher Prägung vertritt oder der modernen Wissenschaftslogik anhängt, wollten wir vorbereitend nochmals in Erinnerung bringen, bevor wir uns anschicken, uns kritisch mit der Verwendung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= durch LOITLSBERGER als der obersten Handlungsmaxime zur angeblichen Erklärung des Handelns im Bereich des Revisions- und Treuhandwesens auseinanderzusetzen.

Es ist das "Rationalprinzip in seiner ökonomischen Ausformung, d.h. das Wirtschaftlichkeitsprinzip"[2] und seine "Konkretisierung"[3] bei LOITLSBERGER, die unter dem Aspekt der kognitiven

---

1) Auch WÖHE bspw., dessen Wissenschaftskonzeption LOITLSBERGER teilt, will einer Theorie nur dann das Prädikat 'rein' zusprechen, wenn sie frei von Werturteilen ist. (s.o.).
2) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 396 (H.d.V.). Wie sich die =ökonomische Ausformung= vollzieht, wird von MANN nicht näher ausgeführt.
3) Wie LOITLSBERGER die =ökonomische Ausformung= bezeichnet. Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 39 ff, S. 58 ff.; ders.: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 28 und passim.

Zielsetzung zur Kritik herausfordert. Denn, - um ein Teilergebnis unserer anschließenden Untersuchung vorwegzunehmen -, mit der Art und Weise, wie LOITLSBERGER zu seinem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= als dem obersten Handlungsgrundsatz im Prüfungswesen kommt und es als den Schlüssel zur Erklärung von "Entscheidungen über die =wirtschaftlichen= Handlungen"[1] anbietet und wie er dieses sein =Wirtschaftlichkeitsprinzip= weiter "konkretisiert", setzt er sich in direkten Widerspruch zu seinen mit einer =reinen= Wissenschaft verfolgten explikativen Forschungsabsichten.

Mit seinen Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitsprinzip geschieht gerade das, was unter dem kognitiven Wissenschaftsziel als =verboten= anzusehen ist: Er verläßt die Sprachstufe der falsifizierbaren Aussagen und begibt sich in den Bereich der Wertungen, indem er Normen - und zudem gehaltlose[2], wie wir noch sehen werden - anstelle von theoretischen Aussagen als Problemlösungen präsentiert.

LOITLSBERGER kritisiert, worauf wir bereits hingewiesen haben, an seinem ersten Versuch zu einer "Theorie der Prüfung", daß er dort zu wenig das Wirtschaftlichkeitsprinzip berücksichtigt und die Prüfung "noch nicht als wirtschaftliche Veranstaltung"[3] charakterisiert habe, was er anscheinend im Teil III seiner Monographie "Treuhand- und Revisionswesen", den er mit "Die Buchprüfung als wirtschaftliche Veranstaltung (Funktionales Erkenntnisobjekt I)" betitelt, nachzuholen wünscht und ihm selbst gelungen erscheint.

Forscht man jedoch nach, was LOITLSBERGER zu seiner Eigenkritik veranlaßt habe und was ihn zu der Überzeugung gelangen ließ, es müsse "stärker hervorgekehrt werden, daß die Buchprüfung eine =wirtschaftliche= Veranstaltung ist, die dem Wirtschaftlichkeits-

---

1) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 40.
2) D.h., wenn wir von der pragmatischen Dimension abstrahieren und so die normative Sinnkomponente aus seinen Aussagen ausschalten, fehlt diesen so transformierten Postulaten der semantische Kern, die deskriptive Sinnkomponente, und deshalb auch die Brauchbarkeit für eine gewollte oder unbeabsichtigte Wirklichkeitsgestaltung bzw. für eine wertneutrale Möglichkeitsanalyse.(s.u.).
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 59.

prinzip unterliegt"[1], und daß das Bestreben bei Prüfungen deshalb einzig darauf gerichtet sei, "die Wirtschaftlichkeit der Gesamt-Prüfung"[2] zu erreichen, so findet sich im dritten Teil seines "Treuhand- und Revisionswesens" lediglich an einer Stelle eine Äußerung, die man nur mit Mühe, wie sich noch zeigen wird, als eine Art Beleg ansehen kann, durch den LOITLSBERGER die Geltung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= als einer Grundannahme seiner =Theorie der Prüfung= zu erhärten erhofft: "Die Prüfung wird nicht um ihrer selbst willen durchgeführt, sie ist eine wirtschaftliche Veranstaltung und hat nur dann Sinn,wenn der durch sie gestiftete Nutzen die Kosten ihrer Durchführung übersteigt".[3]

LOITLSBERGER macht es hier dem Leser nicht leicht herauszubringen, was er damit meint. Denn sollte es sich bei dem letzten Zitat um eine erfahrungswissenschaftliche Aussage handeln, so kann der =Sinn der Prüfung=, den sie in den Augen des Autors hat, nicht das Beurteilungskriterium für den empirischen Gehalt abgeben. Wir würden lediglich über die Auffassung des Autors unterrichtet, daß für ihn Prüfungen immer nur dann =Sinn= haben oder immer nur dann =sinnvoll= durchgeführt erscheinen, - was auch immer im einzelnen damit gemeint sein mag -, wenn Prüfungen in einer bestimten Art und Weise durchgeführt werden, aber nicht darüber, woran sich das Handeln bei Prüfungen nun tatsächlich ausrichtet und wie es sich in der Wirklichkeit abspielt.

Und streng genommen ergeben die zitierten Äußerungen LOITLSBERGERs keinen =Sinn=, d.h. sie sind bei näherer logischer Analyse =sinnleer=, auch wenn prima facie das Gegenteil der Fall zu sein scheint. Man setze z.B. zur Überprüfung unserer Behauptungen für 'Prüfung' und 'wirtschaftliche Veranstaltung' in dem Zitat aus den entsprechenden Definitionen das jeweilige Definiens ein, d.h. "eine durch den Auftrag sachlich abgegrenzte, dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegende, planmäßig durchgeführte Veranstaltung ..., die, auf geistigen Arbeitsleistungen aufbaut, im Vergleich eines Istobjekts mit einem (oder mehreren) Sollobjekt(en) und abschließender Urteilsbildung besteht"[4] bzw. für 'wirtschaft-

1) Ebenda, S. 27.
2) Ebenda, S. 85.
3) Ebenda, S. 84.
4) Ebenda, S. 27, bzw. "ein dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegender Beurteilungsprozeß"(Ebenda). Vgl. ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 43: "Ein wirtschaftlicher Vorgang soll so erfolgen,

liche Veranstaltung' den Ausdruck "ein unter dem Wirtschaftlichkeitsprinzip stehendes Einsatz-Ausbringungsverhältnis"[1]; daß 'wirtschaftliche Veranstaltung' ein =Begriffsmerkmal= der 'Prüfung' sei, wurde von LOITLSBERGER noch besonders hervorgehoben.

Was LOITLSBERGER mit der zitierten Bemerkung zum =Sinn der Prüfung= besagen wollte, wird ein wenig klarer, wenn wir berücksichtigen, daß er für 'Prüfung' hier implizite die Sprachregelung der 1. Auflage seines Buches "Treuhand- und Revisionswesen" beibehält, wo u.a. der Ausdruck 'wirtschaftliche Veranstaltung' noch nicht Bestandteil des Definiens war und wo er mit der zitierten Stelle nur erläutern wollte, wann er Prüfungen als 'wirtschaftliche Veranstaltungen' bezeichnen wollte, - nämlich dann, wenn sie dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= unterliegen oder wie er es in dem fraglichen Zitat ausdrückt, "wenn der durch sie gestiftete Nutzen die Kosten ihrer Durchführung übersteigt".[2]

In diesem Zusammenhang scheint uns eine Zwischenbemerkung angebracht. Wie aus den Beispielen hervorgeht, wird das Verständnis der Aussagen LOITLSBERGERs sehr erschwert, wenn dem Leser jeweils die Entscheidung überlassen bleibt, welche Deutungsvariante jeweils von'Prüfung' gerade vom Autor gemeint sein könnte. Wenn LOITLSBERGER in seiner 2. Auflage des "Treuhand- und Revisionswesens" die Gebrauchsregeln für die Vokabel 'Prüfung' neu festlegt und sich für eine andere der semantischen Möglichkeiten des Sprachzeichens 'Prüfung' als in der 1. Auflage entscheidet, so ist diese Neufestsetzung sowohl für den Autor wie für den Leser verbindlich. Werden wie bei LOITLSBERGER zwei verschiedene Sprachregelungen für das Sprachsymbol 'Prüfung', d.h. zwei verschiedene Termini (Prüfungsbegriffe) homonym nebeneinander verwandt, so stiftet die äquivoke Verwendung nur Verwirrung und leistet Irrtümern und Fehlinterpretationen Vorschub. Im schlimmsten Falle führt dies zum völligen Unverständnis der Ausführungen. LOITLSBERGER scheint dagegen kein Problem für die Klarheit und das Verständnis seiner Aussagen darin zu sehen, in seiner 2. Auflage

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 98 f.
2) Ebenda, S. 84. Man fragt sich sofort "Nutzen wessen?", denn 'Nutzen' ist ein leerer Wertausdruck. Wie LOITLSBERGER diese Frage beantwortet, wird u.a. bei der Behandlung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= gezeigt werden.

die Prüfungsdefinition durch eine =ergänzte= (s.o.) zu ersetzen und den größten Teil seiner Ausführungen unverändert aus der 1. Auflage zu übernehmen.[1)]

Noch wissen wir aber nicht, warum das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= die oberste Leitmaxime ist, nach der sich das Handeln im Revisions- und Treuhandwesen gerichtet hat. Daß man es bei Prüfungen im Revisions- und Treuhandwesen mit wirtschaftlichen Veranstaltungen, d.h. hier mit Vorgängen zu tun hat, die sich im =Bereich der Wirtschaft= abspielen, und daß man sie deshalb als eine "ökonomische Tätigkeit"[2)] bezeichnen kann, ist für uns nicht zugleich auch der Beweis, daß die an Prüfungen beteiligten Menschen an einer einzigen, als 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' bezeichneten Norm ihr gesamtes Verhalten einrichten und in der Verwirklichung des in dieser Norm geforderten Zustandes ihr Ziel sehen, weshalb sich über eben diese Norm auch ihre Entscheidungen erklären bzw. voraussagen lassen.[3)] Daß LOITLSBERGER die Gültigkeit des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= als unzweifelhaft annimmt, hängt mit der Art seiner Begründung dieses Prinzips zusammen, die man aber nicht in seiner =Theorie der Prüfung= findet und die auch im Rahmen seiner =Theorie des Treuhandbetriebes= nur angedeutet wird. Es wird sich daher nicht vermeiden lassen, im Verlauf unserer Diskussion auch den lehrgeschichtlichen Hintergrund "seiner Reflektionen über eine in der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre eingebetteten Theorie der Wirtschaftsprüfung"[4)], soweit es das Wirtschaftlichkeitsprinzip betrifft, einzugehen, um sein Vorgehen verständlich zu machen, auch wenn es wissenschaftslogisch gesehen inakzeptabel ist.

---

1) Man betrachte unter diesem Gesichtspunkt bspw. LOITLSBERGERs Ausführungen zum prüfungswirtschaftlichsten Prozeß, Prüfungswirtschaftlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesamtprüfung. (Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O. S. 84 f). Daß die sprachliche Praxis LOITLSBERGERs noch nicht auf Kritik im Fach gestoßen ist, können wir uns nur so erklären, daß die Leser seines Buches nicht immer die von LOITLSBERGER explizit getroffene Sprachregelung gegenwärtig haben, sondern beim Auftauchen des Wortes 'Prüfung' mit diesem eine andere als die von LOITLSBERGER gewählte Bedeutung assoziieren, obwohl sich dadurch ein anderer =Sinn= der Aussagen ergibt.
2) Ebenda, S. 68.
3) Es sei denn, man hält eine analytische Festsetzung, d.h. eine definitorische Bestimmung für eine empirische Aussage.
4) RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 11.

Zu Beginn seiner Analyse des Entscheidungsprozesses im Revisions- und Treuhandbetrieb verspricht LOITLSBERGER die "Maximen" aufzuzeigen, "nach denen sich die betrieblichen Dispositionen richten"[1], also Aussagen darüber zu machen, welche Zielsetzungen das Handeln tatsächlich bestimmen; als erstes stellt er"das Wirtschaftlichkeitsprinzip als grundsätzliche Auswahlmaxime"[2] heraus.

Die =Geltung= des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= als der obersten Verhaltensnorm wird von LOITLSBERGER folgendermaßen begründet: "Für die Erfüllung seiner Aufgaben muß der Treuhandbetrieb der Gesamtwirtschaft Werte ... entnehmen. Da die Wirtschaft eine Institution zur möglichst wirkungsvollen Überwindung der Knappheit ist, muß auch der Treuhandbetrieb danach trachten, mit den von ihm erstellten bzw. zu erstellenden Leistungen der Gesamtwirtschaft größere Werte zurückgeben, als er aus ihr entnimmt oder schon entnommen hat. Er muß daher versuchen, die Differenz zwischen dem Werteinsatz und der Wertausbringung zu maximieren. Dieses Prinzip bezeichnet man in der Betriebswirtschaftslehre als =Wirtschaftlichkeitsprinzip="[3].

Prüfungen im Revisions- und Treuhandwesen, mögen sie nun von Treuhandbetrieben i.S. LOITLSBERGERs durchgeführt werden[4] oder nicht, so könnte man den Gedankengang fortführen, umfassen einen Teilausschnitt aus dem =Bereich der Wirtschaft=, für den insgesamt das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= das oberste Verhaltensprinzip abgibt, ist doch die gesamte "Wirtschaft eine Institution zur möglichst wirkungsvollen Überwindung der Knappheit"[5]. Man bräuchte

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.39. Wir würden statt 'betriebliche Disposition', 'Dispositionen in den Betrieben' setzen. Man könnte dies als eine müßige Wortspielerei abtun. Die LOITLSBERGERsche Formulierung 'betriebliche Disposition' weist jedoch auf eine der seinen Überlegungen zugrundeliegenden, aber unausgesprochenen Prämissen hin: Betriebe sind für LOITLSBERGER Entscheidungseinheiten, was wir durch die Zeichen =...= andeuten wollen, -das proton pseudos des größten Teils der Theorie der Unternehmung bis zum heutigen Tage.
2) Ebenda, S. 39.
3) Ebenda, S. 39 f. (H.d.V.).
4) Die =Betriebe= erfüllen damit eine bestimmte =Aufgabe (Funktion)= im Rahmen der Gesamtwirtschaft. Vgl. ebenda, S. 26 f. i. V. mit S. 39 f.. Welcher Sinn damit verbunden wird, wenn LOITLSBERGER von 'Aufgabe' oder 'Funktion' spricht, s.u.
5) Ebenda, S. 39.

also die Aussagen über das =Wirtschaftlichkeitsprinzip als grundsätzlicher Auswahlmaxime= der =Treuhandbetriebe= nur ein wenig umzuformulieren, um eine =Begründung= für das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= als der grundsätzlichen Verhaltensmaxime bei Prüfungen zu erhalten, ohne am Sinn des Gedankenganges LOITLSBERGERs etwas zu ändern. Sie würde etwa so lauten: Prüfungen im =Bereich der Wirtschaft= erfüllen im Rahmen der Gesamtwirtschaft eine ganz bestimmte =Funktion (Aufgabe)=. Um nun diese Aufgabe erfüllen zu können, werden bei Prüfungen der Gesamtwirtschaft Werte entnommen. Da die Wirtschaft eine Insitution zu möglichst wirkungsvoller Knappheit ist, muß auch bei Prüfungen danach getrachtet werden, daß der für die Gesamtwirtschaft gestiftete Nutzen die Kosten übersteigt, und zwar so, daß die Differenz zwischen dem Werteinsatz und der Wertausbringung ein Maximum wird, d.h. mit anderen Worten, das Wirtschaftlichkeitsprinzip realisiert wird.[1)]

Das wäre jedoch kein =Beweis= für die empirische Geltung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips=[2)], sondern nur die Wiederholung der logisch fehlerhaften Argumentation LOITLSBERGERs für die =Gültigkeit= des =Wirtschaftlichkeitsprinzips=, die den empfindlichen Mangel aufweist, daß hier mit einer Prämisse zu wenig operiert wird, nämlich der dem Leser unbekannten normativen Prämisse, die ihn darüber aufklären würde, aus welcher weltanschaulich begründeten Position heraus LOITLSBERGER die =Treuhandbetriebe= (wie auch jedes andere Handeln im =Bereich der Wirtschaft=) auf das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= als der allesbestimmenden Entscheidungsnorm verpflichten und warum er den Spielraum der Handlungsmöglichkeiten durch eine Vorschrift einengen und das Verhalten der Menschen im Objektbereich seiner Forschungen normieren will. Denn um aus der in deskriptiver Sprache formu-

---

1) Zum gleichen Ergebnis wären wir gekommen, wenn wir 'Treuhandbetrieb' so definiert hätten, daß eben alle Prüfungen im Treuhandwesen von Treuhandbetrieben durchgeführt werden. Das wäre ebenso =willkürlich= wie die von LOITLSBERGER getroffene Festsetzung.

2) Der in einer empirischen Analyse sowieso nur in der stets vorläufigen Bewährung einer Aussage bei strengen Tests an der Wirklichkeit bestehen könnte. Das würde aber voraussetzen, daß die Aussagen über das Wirtschaftlichkeitsprinzip falsifizierbar formuliert wären.

lierten Aussage bzw. aus einer Aussage, die den Eindruck einer empirischen erweckt, daß die Wirtschaft eine Institution zur möglichst wirkungsvollen Überwindung der Knappheit sei, imperativistische Schlüsse ziehen zu können wie: Die =Treuhandbetriebe= müßten das und das tun, muß unter den Prämissen mindestens eine imperativistische sein, in der ein bestimmter Entschluß LOITLSBERGERs zum Ausdruck bringt, den im Objektbereich seiner Untersuchungen agierenden Menschen die Entscheidung darüber "abzunehmen", was anzustreben sei oder welche Ziele verfolgt werden sollen, indem er es bzw. sie ihnen vorschreibt.

Wir wissen: Theoretische Aussagen lassen sich lediglich auf analytischem Wege wertneutral in technologische umformen, indem man bestimmte Ziele hypothetisch unterstellt. Wird die Verwirklichung dieser vom Wissenschaftler unterstellten Zielsetzungen darüber hinaus von diesem noch gefordert, indem er sie zu Normen für das Handeln erhebt, so wird die kognitive Ebene verlassen und ein normatives Element in das Satzsystem aufgenommen,in dem sich das persönliche Bekenntnis des Wissenschaftlers zu irgendeinem Sollenprinzip ausdrückt, über dessen Gültigkeit und der der daraus abgeleiteten Normen er mit Anspruch auf wissenschaftliche Objektivität nichts aussagen kann. Wer Aussagen über das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= und seine Implikationen als 'empirisch-kognitiv' qualifizieren und ohne die logisch unabdingbare Zwischenschaltung einer präskriptiven Prämisse zu normativen Sätzen vorstoßen möchte, kann diesen Übergang von indikativischen zu präskriptiven Aussagen nur im Wege der logischen Erschleichung bewerkstelligen.[1] Wer bspw. aus dem Satz, daß die Prüfungen wirtschaftliche Veranstaltungen seien, d.h. daß sie =dem Wirtschaftlichkeitsprinzip= unterliegen, sollte er als explikative Aussage gedacht sein, - wobei wir den potentiellen Realitätsgehalt noch dahingestellt sein lassen wollen -, folgern zu können glaubt, aus der Vielzahl der bei Prüfungen möglichen Teilprozesse "muß jeweils der prüfungswirtschaftlichste Prozeß ausgewählt und durchgeführt werden", "damit auch die Wirtschaftlichkeit der Gesamtprüfung erreicht"[2] wird, erliegt zumindest einem aus der Konfundierung von Normen

1) Vgl. dazu unsere Ausführungen zum Werturteilsproblem.
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.85.

mit kognitiven Aussagen herrührendem Trugschluß.

Der Grund für diese Vermengung des "Sein mit dem Sollen, d.h. Erfahrung mit Bewertung von Erfahrung"[1] ist in der Behauptung zu suchen, daß die Wirtschaft eine Institution zur möglichst wirksamen Überwindung der Knappheit sei. Was hier von LOITLSBERGER als Tatsache hingestellt wird[2] und was aus dem Kontext seiner Ausführungen in seiner Schrift "Treuhand- und Revisionswesen" sich auch nicht erschließen läßt, ist, daß es sich bei dieser Aussage bereits de facto um eine versteckt-normative Festsetzung handelt, d.h. um ein normatives Urteil in indikativischer Einkleidung[3], das dann in eindeutig präskriptiven Formulierungen entfaltet wird, in denen zur Befolgung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= von LOITLSBERGER aufgefordert wird, wodurch sich der wahre Charakter der Aussage dann auch äußerlich dokumentiert.[4]

Statt gehaltvoller Informationen über die verhaltensbestimmenden Zielsetzungen im Revisionswesen findet sich bei LOITLSBERGER eine als 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' bezeichnete Verhaltensanweisung, über deren von ihrem Normgehalt abhängigen Operabilität wir noch Aufschluß erhalten werden, wenn wir uns später im einzelnen mit den "konkreten Erscheinungsformen des Wirtschaftlichkeitsprinzips im Treuhandwesen"[5] auseinandersetzen bzw. uns damit beschäftigen, wie nach Meinung LOITLSBERGERs das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= im Treuhandwesen =konkretisiert= werden sollte. Zuvor wollen wir zu erklären versuchen, wie es zu dem logisch seltsamen explikativ-normativen Zwittergebilde "Wirtschaftlichkeitsprinzip= bei LOITLSBERGER kommt.

Die Wirtschaft als die Institution zur möglichst wirksamen Überwindung der Knappheit begründet nach LOITLSBERGER die empirische Geltung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips=, und macht es zum =letzten Erklärungsgrund= des wirtschaftlichen Handelns, rechtfertigt aber auch zugleich die Postulierung dieses Prinzips zur

---

1) ENGELHARDT, Werner: Zum Stande der morphologischen Forschung in der Betriebswirtschaftslehre und in anderen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 19.Jg., 1967, S. 602.
2) Wobei er sich für seine Auffassung auf fast alle Vertreter der Wirtschaftstheorie berufen könnte.
3) Eine schein-explikative Aussage.
4) Vgl. dazu LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 39 f., S. 85.
5) Ebenda, S. 40.

primären Entscheidungsnorm. Diese explikativ-normative Doppelaufgabe, die LOITLSBERGER trotz seines Bekenntnisses zur =reinen= Wissenschaft dem Wirtschaftlichkeitsprinzip zuweisen will, soll Unvereinbares miteinander vereinbar machen: das explikative mit dem normativen Wissenschaftsziel.[1)]

Mit dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= als explikativ-normativer Prämisse erliegt er dem in der Betriebswirtschaftslehre wie in der Nationalökonomie weitverbreitetem Fehlschluß, man könne ökonomischen Theorien "gleichzeitig die beiden Aufgaben zumuten, 'Gesetze der Wirtschaftlichkeit'", d.h. normative Handlungspostulate, "und 'Gesetze des Wirtschaftslebens'[2)] zu finden", und müsse nicht zwischen den empirischen Invarianzen des tatsächlichen Geschehens und der Bewertung dieses Geschehens scharf trennen. Die Voraussetzung für diesen Irrtum LOITLSBERGERs liegt in der an einer anderen Stelle formulierten Auffassung, auf die er in seinem "Treuhand- und Revisionswesen" verweist[3)], nämlich, daß bei der "Untersuchung über die Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsprinzips ... von der Tatsache ausgegangen werden" müsse, "daß das wirtschaftliche Prinzip selbst schon eine besondere, d.h. schon konkretisierte Erscheinungsform eines übergeordneten Prinzips ist. Wie man dieses übergeordnete Prinzip nennt - ob Auskömmlichkeitsprinzip, Vernunftprinzip ... oder einfach Rationalprinzip ..., ist ... insoweit gleichgültig, als es sich ... um die Darstellung des wirtschaftlichen Prinzips handelt".[4)]

Wir stimmen LOITLSBERGERs Meinung zu, daß der Name des =übergeordneten Prinzips= keine große Rolle spiele, - sofern damit immer

---

1) Eine ähnliche"Logik" ist uns bei der Analyse der rationalistischen Wertphilosophie begegnet. (s.o.). Dort wurde versucht, aus deskriptiv gedeuteten Urteilen Imperative abzuleiten und das Dilemma zwischen Sein und Sollen, vor dem sich jeder Verfechter einer praktischen Metaphysik gestellt sieht, durch den naturalistischen Fehlschluß zu überwinden.
2) ALBERT, Hans: Ökonomische Ideologie und politische Theorie, 1. Aufl., Göttingen 1954, S. 34.
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.40, wo er neben seiner Monographie "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" auf Helmut KOCH und Hans SEISCHAB als weitere bekanntere betriebswirtschaftliche Autoren und Belegstellen dafür verweist, was man in der Betriebswirtschaftslehre als 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' bezeichne.
4) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 32 (H.d.V.).

das Gleiche bezeichnet werden solle und über das jeweils Gemeinte keine Mißverständnisse auftauchen können -, weil man sich über Benennungsstreitigkeiten nur in einer unergiebigen =Wortklauberei= verlieren würde. Keineswegs selbstverständlich ist aber die Ansicht, daß man dem "wirtschaftlichen Prinzip" einfach einen Tatsachencharakter zuschreiben könnte und man sich als Wirtschaftstheoretiker nicht mehr weiter um die empirische Haltbarkeit der entsprechenden Hypothese für den =Bereich der Wirtschaft= zu bekümmern braucht, sondern gleich zur Beschäftigung mit weiteren, sich aus diesem =Faktum= ergebenden Problemstellungen übergehen könne. Man darf vermuten, daß diese Auffassung für die knappe Art der Einführung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= in LOITLSBERGERs Ausführungen zum Prüfungswesen mitbestimmend war.

Wie ist es nun tatsächlich um diesen angeblichen Tatsachencharakter dieser "ersten Konkretion, die aus dem Rationalprinzip das Wirtschaftlichkeitsprinzip hervorgehen läßt",[1] bestellt, über die sich klärende Worte heute anscheinend nicht mehr zu verlohnen scheinen und bei der, wie es LOITLSBERGER ausdrückt, "durch Einfügung des Kriteriums 'Bedarfsdeckungseffekt' aus dem Rationalprinzip das 'wirtschaftliche Prinzip' gemacht" wird, "weil die Aufgabe der Wirtschaft die Bedarfsdeckung ist",[2] weshalb "das Wirtschaftlichkeitsprinzip ... seit jeher" in der Betriebswirtschaftslehre "als Maxime gefaßt (wird), die lautet: 'Disponiere so, daß ein bestimmter Bedarfsdeckungseffekt mit geringstem Mitteleinsatz erzielt wird oder daß mit gegebenen Mitteln ein größtmöglicher Bedarfsdeckungseffekt erreicht wird'"?[3]. Wo

1) Ebenda, S. 14.
2) Ebenda, S. 13 (H.d.V.).
3) Ebenda, S. 13. Das Zitat LOITLSBERGERs stammt aus KOCH, Helmut: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als betriebswirtschaftliche Maxime. In: Zeitschrift für handelwirtschaftliche Forschung, 3. Jg., 1951, S. 163. Wieso dieses Prinzip "noch immer rein formal" sein soll (vgl. LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 14), was nach LOITLSBERGER mit "leer" gleichzusetzen ist, (vgl. ebenda, S. 5) obwohl LOITLSBERGER (vgl. ebenda, S. 13) das u.E. rein formale Rationalitätsaxiom durch ein Einfügung des Wirtschaftszweckes inhaltlich über einen Maßstab des Erfolges zu bestimmen versucht wird, und dieses "'wirtschaftliche Prinzip' eine arteigene Erscheinungsform des Rationalprinzips im Bereich der Wirtschaft, also eine erste Konkretion des Rationalprinzips ist" (ebenda, S.14), vermag nicht einzuleuchten.

LOITLSBERGER und auch WYSOCKI und ZIMMERMANN, die ebenfalls bei ihren Untersuchungen zum Prüfungswesen mit dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= operieren, wie wir noch sehen werden, keine Probleme für eine brauchbare theoretische Interpretation des anvisierten Realitätsausschnittes zu sehen scheinen, sehen wir ein prinzipielles Problem, weil die ausführliche Diskussion des =Tatsachencharakters= des "wirtschaftlichen Prinzips" die in wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchungen vielbehauptete theoretische Brauchbarkeit eines solchen Prinzips und seiner einheitsstiftenden Wirkung, d.h. seiner Eignung als systembildenden Erklärungsansatzes des wirtschaftlichen Geschehens,in ein ganz anderes Licht geraten wäre und eine eingehendere, kritische Beschäftigung mit diesem Prinzip den Verzicht auf die Einführung eben dieses Prinzips in die Prüfungslehre bzw. seine Weiterverwendung nahegelegt hätte und mit seiner Aufgabe eine weitere Barriere für die Suche nach informativen Aussagen auf empirischer Basis über das Prüfungswesen gefallen wäre.

Damit haben wir das Programm für eine Diskussion angedeutet, das wir wegen ihrer prinzipiellen und keineswegs nur auf kognitiver Interpretationsversuche des Prüfungswesens beschränkten Bedeutung und bisherigen Fehlens in der Literatur zum Prüfungswesen einen größeren Raum in unserer Untersuchung einräumen und die wir in mehreren Schritten vollziehen werden. Zur Klärung des angeblichen Tatsachencharakters des "wirtschaftlichen Prinzips" werden u.a. einige von LOITLSBERGER angeführte betriebswirtschaftliche Autoren heranziehen, die er als Belegstellen dafür herausstellt, was man in der Betriebswirtschaftslehre mit dem 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' zu verstehen geben möchte. D.h., wir nutzen wiederum die Verweise LOITLSBERGERs als eine Interpretationshilfe und führen eine, aber nicht allein auf den durch die Verweise LOITLSBERGERs bestimmten Autorenkreis beschränkte Sinn-Analyse durch, die unsere Kenntnis über den =Tatsachencharakter= des "wirtschaftlichen Prinzips" voranbringen und zugleich auch den wahren Charakter darauf aufbauender =realwissenschaftlicher= Sprachspiele wie z.B. dem einer =Theorie der Prüfung= klären helfen wird. Zum Teil holen wir damit nach, was LOITLSBERGER versäumt hat, nämlich dem Leser eingehender über den für ein Verständnis seiner Sicht der Dinge nötigen Kontext zu informieren, indem seine Ausführungen zum =Wirtschaftlichkeitsprinzip= als der grundsätzlichen Auswahlmaxime im Prüfungswesen stehen.

2.) Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als "betriebswirtschaftliche Maxime" bei HELMUT KOCH und die wissenschaftstheoretische Problematik eines "rein wirtschaftlichen Standpunktes"

Wenden wir uns zunächst KOCH zu, dessen Formulierung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= LOITLSBERGER oben als die gängige hinstellte, um Näheres über die Vorstellungen zu erfahren, die sich hinter dieser, wie es LOITLSBERGER ausdrückt, "erste(n) Konkretion" verbergen, "die aus dem Rationalprinzip das Wirtschaftlichkeitsprinzip hervorgehen läßt"[1], d.h. das Rationalprinzip inhaltlich ausformt.

KOCH meint, wenn man sich im klaren darüber sei, "daß das Wirtschaften nur ein Teilbereich des menschlichen Handelns ist"[2] und das Rationalprinzip[3] "für alles menschliche Handeln schlechthin Gültigkeit besitzt"[4], dann müsse "die auf den wirtschaftlichen

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O.,S.14
2) KOCH, Helmut: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als betriebswirtschaftliche Maxime, a.a.O., S. 161.
3) Dessen umfassendste"Formulierung ... lautet:... Handle so, daß der Zweck deines Handelns mit kleinstmöglichem Mitteleinsatz erreicht wird, oder daß mit den gegebenen Mitteln die gesetzten Ziele möglichst vollkommener Weise erreicht werden". (Ebenda).
4) Ebenda. Wenn KOCH einen Satz, wie dem über das Rationalprinzip als Bestandteil einer empirischen (betriebswirtschaftlichen) Theorie ansehen und ihm "Allgemeingültigkeit" (Ebenda) in dem Sinne zuschreiben möchte, daß er "für alles menschliche Handeln schlechthin Gültigkeit besitzt" (ebenda), dann kann es sich dabei nicht um eine informative Hypothese über menschliches Verhalten handeln, da letztere immer ganz bestimmte Handlungsmöglichkeiten als mit ihr im Widerspruch stehende auszeichnet und deshalb nicht =schlechthin Gültigkeit= besitzt, sondern bei ihrer Verwendung zur Prognose fehlschlagen kann und können muß! Eine als =theoretisch= ausgegebene Aussage, die =schlechthin Gültigkeit= besitzt, - und als eine solche wird das =Rationalprinzip= in der Betriebswirtschaftslehre fast immer hingestellt-, beschreibt entweder keine empirische Gesetzmäßigkeit des tatsächlichen Verhaltens, sondern ist ein empirisch gehaltvolles Axiom, ein analytischer Satz, dessen fehlender Gehalt sich auch auf die daraus deduzierten Theoreme überträgt und das gesamte darauf aufbauende Satzsystem für prognostische Zwecke untauglich macht, oder ist ein krypto-normatives Postulat, dessen "Gültigkeit"sich von den in dem präskriptiven Element enthaltenen Bezug auf ein allgemeines Sollensprinzip mit dessen Verbindlichkeitsanspruch herleitet.

Handlungsbereich beschränkte betriebswirtschaftliche Maxime", das gesuchte =Wirtschaftlichkeitsprinzip=,"irgendwie mit diesem allgemeinen Prinzip in Einklang stehen".[1] Das Rationalprinzip sei als die Grundlage der materialen "Maxime für das wirtschaftliche Handeln"[2] anzusehen; da das Rationalprinzip nur "rein formaler Natur"[2] sei, könne "das Wirtschaftlichkeitsprinzip ... eine spezifische Maxime für das wirtschaftliche Handeln ... nur als materieller Grundsatz (sein), d.h. als Grundsatz, der aus irgendeiner mit dem wirtschaftlichen verbundenen Zielsetzung abgeleitet wird. Diese Zielsetzung bestimmt den Inhalt des Wirtschaftlichkeitsprinzips; mit dem Rationalprinzip hat es nur die formale Seite gemein".[3] Von "welcher Zielsetzung des wirtschaftlichen Handelns"[4] muß nun der Wissenschaftler ausgehen,"um aus ihr gemäß dem Rationalprinzip die wirtschaftliche Maxime abzuleiten"[4]?

Daß man darin ein kognitiv lösbares Problem sieht, daß man glaubt, oder glauben machen möchte, die betriebswirtschaftlichen Theoretiker seien aufgrund ihres theoretischen Wissens überhaupt in der Lage, "den Inhalt des Wirtschaftlichkeitsprinzips als betriebswirtschaftlicher Maxime bestimmen zu können"[5],ist eine der falschen Voraussetzungen, mit der an das Problem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= herangegangen wird (s.u.) und Irrtümer über den logischen Charakter darauf aufbauender Analysen verbreitet bzw. gefestigt werden. Den oft dahintersteckenden Gedankengang beschreibt KOCH so: "Wenn man die betriebswirtschaftliche Maxime nicht aus einer menschlich-subjektiven Zielsetzung ableiten will, dann muß man den ökonomischen Dispositionen der Unternehmer einen objektiven Zweck setzen, d.h. einen Zweck, der nicht in ihrem persönlichen Wünschen und Wollen liegt, sondern in der Sache begründet ist".[6] Und dieser vom Wissenschaftler angeblich feststellbare "objektive Zweck der Unternehmertätigkeit", der"sich aus dem spezifischen Gegenstand der betriebswirtschaftlichen Theorie ableiten"[7] lasse und so das =Rationalprinzip=, in der Terminologie LOITLSBERGERs, zum =Wirtschaftlichkeitsprinzip= konkretisiere,

---

1) Ebenda, (H.d.V.).
2) Ebenda.
3) Ebenda, (H.d.V.).
4) Ebenda, S. 162.
5) Ebenda, S. 161 (H.d.V.).
6) Ebenda, S. 162 (H.d.V.).
7) Ebenda, S. 162 (H.d.V.).

sei "die Bedarfsdeckung als oberstes Ziel der wirtschaftlichen Tätigkeit"[1)]

Die Art, in der KOCH dem Problem des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= beizukommen versucht, ist wissenschaftslogisch sehr unbefriedigend. KOCH erliegt aus dem Bestreben heraus, "die Betriebswirtschaftslehre von allem Relativismus zu befreien und ein autonomes System von Lehrsätzen zu entwickeln", dem dann nicht "eine allgemeine Anerkennung versagt bliebe"[2)], wie soviele andere betriebswirtschaftliche Autoren nicht nur einem Trugschluß, wenn er es für möglich hält, daß betriebswirtschaftliche Theoretiker "einem =objektiven= Zweck", d.h. eine von allen Wünschen unabhängige, - in der Sache begründete, also der =Wirtschaft= inhärente - Zielsetzung "aus dem spezifischen Gegenstand der betriebswirtschaftlichen Theorie"[3)] ableiten und dieses Wissen in eine intersubjektiv überprüfbare Tatsachenaussage formulieren können, mit deren Hilfe sich dann sowohl faktische Invarianzen des Verhaltens im Bereich der Wirtschaft aufdecken und Verhalten prognostizieren als auch zugleich die letztgültige Norm für das richtige =wirtschaftliche= Verhalten von Unternehmern und ein =rein ökonomischer= Wertungsmaßstab für die =wissenschaftliche= Beurteilung unternehmerischen Handelns finden lasse.

Indem nun das Wirtschaftlichkeitsprinzip als "betriebswirtschaftlicher" Maxime nicht aus menschlich-subjektiven Zielsetzungen gemäß dem Rationalprinzip, sondern aus der Bedarfsdeckung als der allem Wirtschaften immanenten entwickelt wird, scheint es möglich zu werden, daß betriebswirtschaftliche Autoren als Wissenschaftler und nicht als aus bestimmten weltanschaulichen Grundeinstellungen heraus urteilende und damit Werturteile fällende Menschen tätig werden, wenn sie "den ökonomischen Dispositionen der Unternehmer"[4)] und anderer Wirtschaftssubjekte einen =Zweck setzen= Daß für die Wirtschaftstheoretiker das persönliche Wünschen und Wollen der Menschen im Objektbereich ihrer Untersuchung nicht lediglich ein beschreibbarer, erklärbarer und prognostizierbarer empirischer Sachverhalt bleiben muß, sondern gleichzeitig auch Vorschriften für und Urteile über das Verhalten anderer Menschen

1) Ebenda, S. 162.
2) Ebenda.
3) Ebenda.
4) Ebenda.

abgegeben werden können, ohne mit der Wertfreiheit in Kollision zu geraten, wird durch die Berufung auf die =objektiven= Zwecke möglich. Mit diesen =objektiven= Zwecken scheint man die ethische Problematik aus Urteilen über das Verhalten von Menschen ausschalten zu können, da man sich ja angeblich im Bereich des intersubjektiv Nachprüfbaren bewegt. Mit dem aus dem =objektiven= Zweck allen Wirtschaftens "deduzierten" Wirtschaftlichkeitsprinzip als der überpersönlich gültigen Regel ist dann das von aller moralischen Problematik freie Kriterium gefunden, um einen =rein wirtschaftlichen= Standpunkt beziehen und objektive Kritik am Verhalten von Wirtschaftssubjekten üben und den wirtschaftenden Menschen unter dem Hinweis auf die wissenschaftliche Objektivität Richtmarken ihres Verhaltens setzen zu können.

Jedoch, "in der Welt ist alles wie es ist und geschieht alles, wie es geschieht; es gibt in ihr keinen Wert".[1] Seitdem in der analytischen Philosophie durch die Meta-Ethik mit der heillosen Vermengung von Sein und Sollen aufgeräumt worden ist, und die Illusion der Einheit des Erkennens und der Sinndeutung des Lebens, des Denkens und des Handelns, von Sein und Sollen endgültig zerstört wurde[2], indem u.a. von ihr nachgewiesen wurde, daß der Glaube an ein von allen menschlichen Wünschen und Wollen unabhängiges Sein der Werte, das sich interpersonell überprüfen lassen,als eine metaphysische Illusion anzusehen ist, erscheinen solche Versuche wie die KOCHs, über =objektive Zwecke= zu einer materialen "betriebswirtschaftlichen" Maxime zu kommen in einem anderen Licht. Die Frage nach dem objektiven Sinn des Wirtschaftens beruht auf einem Irrtum. Das Wirtschaften als solches hat keinen Sinn an sich, weil Tatsachen als solche keinen Sinn haben und ihn erst durch die individuellen Entscheidungen des wirtschaftenden Menschen verliehen bekommen.[3]

Das Ergebnis dieser Versuche, über in der Sache begründete und daher objektive Zwecke "gewissermaßen häusliche (weltanschauungsfreie) Wertungsmaßstäbe der einzelnen sozialwissenschaftlichen

1) WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico philosophicus,a.a.O.,6.41
2) Vgl. unsere Ausführungen über das Wertproblem.
3) Ontologisierte Werte "sind höchst überflüssige und auf der Verwechslung von Sein und Gelten beruhende widerspruchsvolle Unbegriffe einer verfehlten Wertmetaphysik" (AUSTEDA, Franz: a.a.O., S. 91).

Disziplinen zu gewinnen", - wie es WEISSER treffend kennzeichnet -,[1] sind nichts anderes als die versteckten und bereits vor der Analyse feststehenden Werturteile der jeweiligen Autoren in der Gestalt scheinbar rein explikativer Aussagen, in denen sie ihre eigenen weltanschaulichen Grundentscheidungen mit einer =objektiven wirtschaftlichen= Wirklichkeit gleichzusetzen, indem sie sie z.B. dem "Wesen der Wirtschaft", dem "Wesen des Betriebes" bzw. der Unternehmung etc. unterschieben und auf die =Wirtschaft=, den =Betrieb=, die =Unternehmung= usw. rückbeziehen und so über diesen Zirkel ihren Behauptungen den Anschein einer von allem menschlichen Dafürhalten unabhängigen, absoluten Gültigkeit und Allgemeinverbindlichkeit zu verleihen suchen.[2] [3] Zwanglos ergibt sich dann eine eigene =Sphäre der Wirtschaft=, ein autonomer Komplex innerhalb der sozialen Gesamtinterdependenz!

KOCH übersieht, daß es logisch unmöglich ist, aus den explikativen Aussagen einer Theorie über das, was ist oder einmal sein wird, Sätze über das deduzieren zu können, was sein sollte. Um dahin zu gelangen, ist logisch unabdingbar eine Entscheidung des Wissenschaftlers über die Wertprämisse notwendig, die zusätzlich zu den explikativen hinzutreten muß, wenn menschliches Verhalten beurteilt und Verhaltensvorschriften gemacht werden sollen und die aus

---

1) WEISSER, Gerhard: Probleme beratender Sozialwissenschaft, a.a.O., S. 87.
2) Dahinter steckt einer der aus der Metaphysik bekannten Kunstgriffe: "Was den vorgegebenen Wertungen und Idealen entspricht, wird als das 'wahre Sein' hingestellt, allein es bildet nur mehr einen Ausschnitt aus der Fülle des faktisch Vorhandenen". So läßt sich dann die "eigene Wertposition mit der 'wahrhaften Realität' identifizieren" und "das Wertwidrige als 'Nichtseiendes' ansprechen" (TOPITSCH, Ernst: Vom Ursprung und Ende der Metaphysik, a.a.O., S. 248 f.).
3) Wenn es keine =objektiven Zwecke= gibt, dann kann es dann keine =Wirtschaftlichkeit an sich= u.ä. geben. Mit seinem =objektiven= Zweck, aus dem der Offenbarungsglaube der =Manifestationstheorie der Wahrheit= spricht, bewirkt KOCH gerade das Gegenteil dessen, was er beabsichtigt. Er wollte verhindern, daß "die Betriebswirtschaftslehre einer bestimmten, menschlich-subjektiven Zielsetzung dienstbar gemacht und damit jeder Eigenständigkeit beraubt würde"(KOCH, Helmut: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als betriebswirtschaftliche Maxime, a.a.O., S. 162). Wenn sich in den =objektiven Zwecken= nur die persönlichen Auffassungen widerspiegeln, die die einzelnen Autoren mit vielen anderen teilen mögen, so kommt gerade jener =Relativismus= in der Betriebswirtschaftslehre zur Geltung, den er zu vermeiden hoffte.

der theoretischen Analyse selbst nicht hervorgeht.

Die KOCHsche "erste Konkretion, die aus dem Rationalprinzip das Wirtschaftlichkeitsprinzip hervorgehen läßt", - um eine Formulierung LOITLSBERGERs zu verwenden[1)] -, ist der im Verlauf der Geschichte der ökonomischen Theorien immer wieder unternommene, aber bereits im vornherein zum Scheitern verurteilte Versuch, über =ökonomische Ausformungen= des Rationalprinzips zu einem Prinzip zu gelangen, das im =Bereich der Wirtschaft= die Sphäre des Seins mit der Sphäre des Sollens verknüpfen könne, und dann "eine Normativierung des Verhaltens ermöglicht ohne Stütze in einer bewußten subjektiven Zwecksetzung, also ohne Wertpostulat". Man versucht die Objektivität des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= "im Sinne einer Norm zu stützen durch seine Objektivität als Theorie"; zwar erhält so "die Norm ... den Anschein, in der 'Natur der Sache' begründet zu sein. Das ist aber nichts anderes als der naturrechtliche Zirkelschluß".[2)] Es läßt sich eben "kein Sollen aus dem Sein destillieren; jeder derartige Versuch führt nur zu inhaltsleeren Formeln",[3)] wie wir noch sehen werden.

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 14.

2) MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, Berlin 1932, S. 26. (H.d.V.) "Throughout its history, the idea of some 'Fundamental Assumption', some basic 'Economic Principle' about human conduct, from which much or most economics can ultimately deduced, has been deeply rootes in the proedure of economic theory". (HUTCHISON, Terence W.: Expectation and Rational Conduct, In: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. VIII, 1937, S. 636). Hinter dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= steckt also noch teilweise die Auffassung, man müsse zum Ersten, den Urgrund gelangen, von dem her im Bereich der Wirtschaft alles abhängig sei und sich ordne. Hat man den einheitlichen Zweck gefunden, von dem her sich der Aufbau und das Gefüge der =Wirtschaft= ordne, ist auch die Voraussetzung für das "System" der Aussagen geschaffen. In dem in der Literatur zum =Wirtschaftlichkeitsprinzip= feststellbaren Bemühen, zu dem fundamentalen Prinzip vorzustoßen, liegt nicht lediglich nur eine ästhetisierende Tendenz, sondern ziemliche Portion eines aus einer Überforderung des Kausalitätsprinzips entspringenden metaphysischen Fundamentalismus, der ein einziges =Prinzip= verlangt, das dann ein geordnetes Ganzes von Erkenntnissen verbürge. Wie es um den =Fundamentalcharakter= von Verhaltensprinzipien bestellt ist, wenn man die historische Wandelbarkeit sozialer Normen bspw. und die Autonomie des Einzelnen ihnen gegenüber in Rechnung stellt, dürfte nicht zweifelhaft sein.

3) AUSTEDA, Franz: a.a.O., S. 95.

"Es gibt also auch nicht den rein wirtschaftlichen Standpunkt"[1] oder den =rein betriebswirtschaftlichen=Standpunkt, der z.B. mit dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= oder jeder beliebigen anderen Norm bezogen werden könnte und von dem (denen) aus Wirtschaftstheoretiker das faktische Verhalten wertfrei beurteilen, Ratschläge erteilen, Verhaltensempfehlungen abgeben oder Vorschriften machen könnten. "Wer sagt, er urteile vom 'rein wirtschaftlichen Standpunkt' aus, täuscht sich über sich selbst"[2] und die anderen ebenfalls. "Es gibt nicht 'das' unternehmerische Verhalten, es gibt nicht 'den' wirtschaftlichen Standpunkt, es gibt <u>überhaupt keinen rein wirtschaftlichen Standpunkt</u>".[3]

Gegenüber den heute noch in der betriebswirtschaftlichen Literatur weithin gepflegten sog. =betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise= und Urteilen unter =rein wirtschaftlichem Aspekt= oder =rein betriebswirtschaftlichen Argumentationen=, die als werturteilsfrei hingestellt werden, weil man doch lediglich auf der Basis des theoretischen Wissens, d.h. aus der Sache heraus argumentiere und deshalb doch nur eine =rein theoretische= Analyse anstelle, ist ein berechtigtes Mißtrauen am Platze. Denn der hieraus sprechende "Ökonomismus"[4] lebt von dem fundamentalen logischen Irrtum, aus empirisch-kognitiven Aussagen ökonomischer

---

1) WEISSER, Gerhard: Probleme beratender Sozialwissenschaft, a.a.O., S.
2) WEISSER, Gerhard: Wirtschaft, a.a.O., S. 974.
3) WEISSER, Gerhard: Gegenstand und Hauptproblem der Morphologie der einzelwirtschaftlichen Gebilde unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen und freigemeinwirtschaftlichen Unternehmen. In: Die Morphologie einzelwirtschaftlicher Gebilde und ihre Bedeutung für die Einzelwirtschaftspolitik, Göttingen 1957, S. 7.
4) Vgl. dazu ders.: Die Überwindung des Ökonomismus in der Wirtschaftswissenschaft. In: Grundsatzfragen der Wirtschaftsordnung: Ein Vortragszyklus, Heft 2 der Wirtschaftswissenschaftlichen Abhandlungen, hrs. von E. KOSIOL und A. PAULSEN, Berlin 1954, S. 9 ff.; ders.: Wirtschaftspolitik als Wissenschaft, Stuttgart 1934, S. 49 ff.; ders.: Über die Unbestimmtheit des Postulats der Maximierung des Sozialprodukts. In: Leonard Nelson zum Gedächtnis, hers. von M. SPECHT und W. EICHLER, Göttingen/Frankfurt a.M. 1953, S. 151 ff.; KATTERLE, Siegfried: Normative und explikative Betriebswirtschaftslehre, Göttingen 1964, S. 36 ff.; THIEMEYER, Theo: Grenzkostenpreise bei öffentlichen Unternehmen, Köln/Opladen 1964, S. 22 ff.

Theorien ließen sich auch unmittelbar die Wertmaßstäbe für die Beurteilung empirischen Verhaltens als 'betriebswirtschaftlich richtig', 'gerechtfertigt', 'zweckmäßig', 'unzweckmäßig' usw. oder für die Formulierung von =betriebswirtschaftlichen= Maßnahmen, Verfahren, Alternativen etc. gewinnen.

Um diesen =rein betriebswirtschaftlichen= Standpunkt überhaupt beziehen zu können, ist ein persönlicher Entschluß des jeweiligen Wissenschaftlers für eine als "Ziel" deklarierte Verhaltensnorm (bzw. für mehrere) logisch notwendig, die dann als Bewertungsmaßstab dient, aber nicht als "die" =betriebswirtschaftliche= ausgegeben werden kann. Welche Norm zum Wertaxiom des Satzsystems erhoben werden soll, läßt sich nicht aus irgendwelchen Erkenntnissen entnehmen. Der =rein wirtschaftliche" bzw. =rein betriebswirtschaftliche= Standpunkt der Verfechter ökonomistischer Gedankengänge in der Betriebswirtschaftslehre läßt sich nur logisch =erschleichen=. Die betriebswirtschaftlichen Ökonomisten täuschen sich und andere darüber hinweg, daß man als wertender Mensch und nicht als voraussetzungslos forschender Wissenschaftler für eine bestimmte Zielsetzung menschlichen Tuns Partei ergriffen hat, weil sie der eigenen Wertposition entspricht, und anderen die gleiche Stellungnahme abverlangen möchte. Damit ist umgekehrt eine Abwertung anderer in der Empirie vorfindbarer Zielvorstellungen als 'unwirtschaftlich' oder 'nicht-betriebswirtschaftlich' verbunden, weil diese eben nicht, wie wir es treffend bei KOCH formuliert gefunden haben, "in der Sache begründet"[1] sind und so dem =Wesen der Sache=, dem =wahren Sein der Dinge= usw. nicht entsprechen.

Die Verwendung des "Wesen" oder der "Natur der Sache" als typische (essentialistische) Leerformeln sind eine in den Wirtschaftswissenschaften immer noch sehr beliebte Methode, um "Werten" den Anstrich letzter Gültigkeit zu geben, indem man sie in der "Sache" verankert, - und um unfruchtbare, mittels nachprüfbarer Erkenntnisse nicht zu bewältigende Diskussion über den Sinn und Zweck des Wirtschaftens usw.[2] auszulösen, bei der sich dann unter Berufung auf solche "empirically vacous conceptual schematism"[3], auf

---

1) KOCH, Helmut: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als betriebswirtschaftliche Maxime, a.a.O., S. 162.
2) s.u.
3) HEMPEL, Carl G.: Typological Methods in the Social Sciences, a.a.O., S. 204.

solchen leeren Phrasen wie die =Natur der Dinge= oder das =Wesen= jeder beliebige Standpunkt mit dem gleichen Anspruch auf letzte Gültigkeit ausstatten[1] und darüber das gesetzte Ziel, die Erforschung der wirtschaftlichen Realität vergessen läßt.

Einer =rein betriebswirtschaftlichen= bzw. =rein wirtschaftlichen= Sicht liegt immer logisch notwendig die zuvor getroffene weltanschaulich bestimmte Entscheidung des Wissenschaftlers zugrunde. Und es ist unter dem theoretischen Aspekt völlig gleichgültig, weil für eine Erklärung völlig irrelevant, ob jemand aufgrund seiner Kenntnisse tatsächlicher im Untersuchungsbereich seiner Forschungen vorkommender Zielsetzungen eine (oder auch mehrere) daraus auswählt, mit normativen Sinn ausstattet und so zur Wertprämisse seiner =rein betriebswirtschaftlichen= Urteile macht oder irgendeine beliebige herausgreift. Die eine Zielsetzung, und sei es "nur" das auch in der Betriebswirtschaftslehre so beliebte Rationalitätspostulat, ist ebensowenig oder ebensosehr =betriebswirtschaftlich= wie die andere. Feststeht lediglich, daß es sich bei den =betriebswirtschaftlichen= Urteilen auf keinen Fall um objektive Tatsachenaussagen handeln kann, mögen die Sätze auch prima facie einen solchen Eindruck erwecken oder als solche ausgegeben werden, sondern um (krypto-)normative Urteile.

Andere Vertreter der Betriebswirtschaftslehre, die die in den Aussagen über =objektive= Werte steckende moralische Problematik erkannt haben, aber dennoch nicht auf den =betriebswirtschaftlichen= Standpunkt bei ihren Aussagen über Handeln der Menschen in den Unternehmen verzichten möchten, glauben durch einen besonderen Trick, der auf den bereits von uns kritisierten instrumentalen Fehlschluß hinausläuft (s.o.), die Wertneutralität ihrer Behauptungen erhalten zu können. Nehmen wir als Beispiel den Methodologen MOXTER. Er schreibt zur Wirtschaftlichkeit im gesamtwirt-

---

1) Für das "Wesen"oder "Natur der Sache" in den literatischen Debatten um die Zwecke des Wirtschaftens trifft sinngemäß auch die harte Kritik zu, die ROSS an der Naturrechtslehre geübt hat: "Like a harlot, natural law is at the disposal of everyone. The ideology does not exist that cannot be defended by an appeal to the law of nature".(ROSS, Alf: On Law and Justice, London 1958, S. 261).

schaftlichen Sinne (gemeinwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit): "Als - subjektives oder objektives - Werturteil gebraucht, soll der Begriff wirtschaftlich, gemeinwirtschaftlich oder produktiv in diesem Zusammenhang zum Ausdruck bringen, ob der zu beurteilende Tatbestand (der gesamtwirtschaftliche Einsatz) in Bezug auf den verfolgten Wirtschaftszweck (den gesamtwirtschaftlichen Ertrag) überhaupt notwendig bzw. diesen zu fördern oder zu hemmen geeignet ist. Je nachdem, ob er diese Eigenschaften aufweist oder nicht, ob der - in diesen Fällen nicht ohne weiteres meßbare - Ertrag den Einsatz erreicht oder nicht, erhält er das Prädikat 'wirtschaftlich' oder 'unwirtschaftlich', produktiv oder unproduktiv"[1]. Ein subjektives Werturteil, das nicht-wissenschaftlich sei, liege nur dann vor, "wenn der Wirtschaftszweck (der Ertrag) nicht als gegeben angenommen wird".[2] Wenn auch in der Theorie der Wirtschaftszweck (oder die faktischen Zielsetzungen im Untersuchungsbereich) als gegeben hingenommen werden müssen, da man sich mit ihm nicht werturteilsfrei auseinandersetzen könne, das ist der Gedanke, so läßt sich jedoch unter Verwendung eines Rationalprinzips wissenschaftlich der =wirtschaftliche= Wert eines jeden Tatbestandes instrumental ableiten[3], d.h. der Bereich der Mittelverwendung wird als ethisch neutral angesehen. Mit seiner Meinung von der Wertneutralität der Mittelverwendung dürfte der Methodologe MOXTER mit der fast aller Vertreter der heutigen Betriebswirtschaftslehre übereinstimmen.

Im einzelwirtschaftlichen Bereich führt diese Vorstellung dazu, daß es die betriebswirtschaftlichen Theoretiker für moralisch völlig unbedenklich halten, Empfehlungen über betriebswirtschaftlich =richtige= Verhaltensweisen oder die optimale Alternative bzw. Mittelkombination bei als (empirisch) gegeben hingenommener oder ausgegebener Zielsetzung[4] abzugeben, sich an Diskussionen

1) MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 65.
2) MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 65, FN 274 (H.d.V.). Wie MOXTER vorgeht, um die nicht-objektiven "subjektiven Werturteile" zu vermeiden, können wir hier nicht näher untersuchen.
3) Wenn es auch noch Meßprobleme zu überwinden gäbe.
4) Wobei bereits bei allgemeinen Empfehlungen die Selektion der Zielsetzungen eine kognitiv unüberwindbare Hürde darstellt. Welche Auswahlkriterien auch immer gewählt werden, die =bedeutsamsten=, =häufigsten= etc., mehr als einen Ausschnitt der faktisch vorhandenen Zielsetzungen kann man nicht erfassen. Diesen Teil für das Ganze auszugeben, beruht auf einer Entscheidung, die nicht über ein theoretisches Wissen legitimiert werden kann.

über gesetzgeberische Maßnahmen bspw. zu beteiligen[1] und dabei =den betriebswirtschaftlichen Standpunkt= darlegen oder von ihm aus Kritik üben oder Vorschläge unterbreiten usw., denn sie bleiben ja im Bereich gegebener Zielsetzungen und der "ökonomische(n) Rationalität"[2] und damit der wissenschaftlichen Objektivität.[3] WÖHE als Wissenschaftstheoretiker bspw. meint: "Eine nur unter der Kategorie des ökonomischen Prinzips (Rationalprinzip, d.V.) stehende Betriebswirtschaftslehre"[4] die "unterstellt, daß alle Menschen im Betriebe nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip, also als 'reine' Wirtschafter handeln, und von allen anderen irrationalen (! d.V.) Verhaltensweisen absieht, also zum Beipiel davon, daß es Menschen gibt, denen die erforderliche (!) Einsicht zu einem nur wirtschaftlichen Handeln fehlt, oder daß andere Menschen aus Geltungsbedürfnis, Machtstreben oder sozialen Erwägungen

---

1) Und z.B. "die Finanzierungsneutralität der Besteuerung als Forderung (!) der Betriebswirtschaftslehre (!)" hinzustellen. (FISCHER, Lutz: Die Finanzierungsneutralität als Forderung der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 40.,Jg., 1970, S. 313 ff). An den Glauben FISCHERs, die =betriebswirtschaftliche Steuerlehre= könne Forderungen an den Gesetzgeber erheben, ohne daß ein moralisches Problem für den Sprecher tangiert werde, ist der =betriebswirtschaftliche Standpunkt= schuld (vgl. ebenda, S. 316 f.), mit dem er in völliger Verkennung der Sachlage das Argument als "unzutreffend" beweisen will, "daß man sich (als Wissenschaftler, wohlgemerkt, d.V.) durch die Abgabe von Werturteilen (!!!), die betriebliche (!) Interessen wiederspiegeln,dem berechtigen Vorwurf aussetzt, Gruppeninteressen fördern zu wollen!" Denn , fährt FISCHER fort, "wenn steuergesetzliche Maßnahmen vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus angreifbar (!) sind, bzw. sind die diesbezüglichen Aussagen und Vorschläge wissenschaftlich fundiert und schmälern sie nicht das Gesamtaufkommen des Staates, so handelt es sich vorderhand um zweckfreie (!) Feststellungen, die in dem dargestellten Interessenkonflikt (=zwischen staatlichen Finanzbedürfnissen und wirtschaftspolitischen Zielen einerseits sowie den Zielsystemen der=Unternehmungen= andererseits, d.V.) keine Partei ergreifen"!!! (Ebenda, S. 317, H.d.V.) So kann man in einem Widerlegungsversuch das bestätigen, was widerlegt werden sollte, ohne es selbst zu merken.

2) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 173.

3) Das Bemühen um werturteilsneutrale Aussagen führt dann zu Aussagen wie diesen: "Die Wirtschaft an sich hat keinen Eigenwert, sie ist wertneutral". (WÖHE, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 5. Aufl., a.a.O., S. 3; H.d.V. in der 7. Aufl. ist 'wertneutral' gesperrt gedruckt). Solch ein Satz ist =schlechthin= unverständlich.

4) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 21.

anders handeln"[1], die also "den Unternehmer als 'reinen' Wirtschafter, also als logisches Subjekt (!, d.V.) und den Arbeitnehmer als Produktionsfaktor 'Arbeitskraft'"[2] ansieht, "untersucht und erklärt in der Theorie, nach welchen Prinzipien und Gesetzmäßigkeiten sich das Wirtschaften ... im Betrieb vollzieht und zeigt in der praktischen Betriebswirtschaftslehre die Verfahren, die angewendet werden müssen, um eine konkrete, rein wirtschaftliche (!) Zielsetzung auf rationellste Weise zu realisieren".[3] Nach WÖHE greifen sich also die Vertreter der praktischen Betriebswirtschaftslehre ein Auswahlprinzip für ihre Problemstellungen heraus bzw. sie müssen es, "das empirisch gegeben ist und nicht eines, von dem man möchte, daß es gegeben sei",[4] um der Praxis durch Beurteilung gegebener und Entwicklung neuer Verfahren zu dienen[5]. Und diese eine konkrete, =rein wirtschaftliche= Zielsetzung ist für WÖHE die Gewinnmaximierung als Zielsetzung der =Unternehmung=!

Wenn wir einmal davon absehen, daß auf einem =logischen Subjekt= ein theoretisches Gebäude errichten, mit WÖHEs eigenen Worten "wirklichkeitsfremde Spekulation treiben"[6] heißt, und wenn wir weiter die von WÖHE exemplarisch aufgezählten "Irrationalitäten" betrachten und das darin offensichtlich enthaltene massive Werturteil ignorieren[7], ist bereits die Forderung nach einem (irgend-

---

1) Ebenda, S. 97.
2) Ebenda, S. 21. (H.d.V.).
3) Ebenda, S. 21. WÖHE fährt fort: "Von der Soziologie erforschte zwischenmenschliche Beziehungen im Betriebe oder von der Psychologie gewonnene Erkenntnisse über seelische Reaktionen der im Betriebe arbeitenden Menschen sind lediglich Gegenstand einer rein wirtschaftlichen (Sperrung im Original) Untersuchung, d.h. sie werden in der praktischen Betriebswirtschaftslehre danach beurteilt, ob sie geeignet sind, das angestrebte rein wirtschaftliche Ziel mit dem geringsten Mitteleinsatz zu verwirklichen". (H.d.V.).
4) Ebenda, S. 185.
5) Vgl. ebenda, S. 39.
6) Ebenda, S. 185. Der Satz WEISSERS, der "Ökonomismus ist ... der logisch aussichtslose Versuch, ein System auf leeren Formeln aufzubauen". (WEISSER, Gerhard: Wirtschaft, a.a.O., S. 974), trifft genau den Sachverhalt.
7) Soziale Erwägungen, Machtstreben, Geltungsbedürfnis wie die Ausrichtung an =sittlichen Prinzipien= überhaupt sind für WÖHE "Irrationalitäten", "unwirtschaftlich"; das Rationalprinzip ist hier nicht mehr nur ein formales Axiom, sondern besitzt durch den impliziten Bezug auf die Gewinnmaximierung einen eindeutigen Inhalt. Der von WÖHE aufgestellte Satz: "Sobald wir das ökonomische Prinzip nicht mehr nur formal fassen, sondern

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 478)

wie strukturiertem) rationalem Handeln ein normatives Postulat, und Aussagen über Verfahren, die irgendeine beliebige Zielsetzung" auf rationellste Weise ... realisieren" keinesfalls wissenschaftliche, sondern eindeutig normative. Die heute noch unter den Vertretern der Betriebswirtschaftslehre überwiegend vertretene Meinung, man könne, - ohne die wissenschaftliche Objektivität zu verletzen -, unabhängig vom jeweiligen speziellen Handlungskontext auf der Basis des Zweck-Mittelschemas bzw. des (modernen) Alternativenkonzepts eine rein instrumentale Bewertung irgendwelcher empirischer Sachverhalte vornehmen, beruht selbst auf einem "bestimmten moralischen Standpunkt, ... nämlich dem, daß der Zweck die Mittel heiligt".[1)]

(Fortsetzung der Fußnote 7) von S. 477)

7) inhaltlich bestimmen, begeben wir uns auf das Gebiet der Wertungen". (Ebenda, S. 160), trifft auch auf ihn zu. Wenn WÖHE meint, daß in der praktischen Betriebswirtschaftslehre "soziale Maßnahmen und Verbesserungen der Arbeitsbedingungen ... also lediglich unter dem Aspekt untersucht" werden, "ob sie zu einer Leistungssteigerung führen, die den Aufwand, den sie erfordern, übersteigt" und "diese rein wirtschaftliche Betrachtungsweise als 'kalt', 'nüchtern'" bezeichnet (ebenda, S. 21), so charakterisiert er, ungewollt, die Vertreter der praktischen Betriebswirtschaftslehre als Ideologen und quasi als Verfechter einer Art Manchester Liberalismus, enthüllt aber auch zugleich den wahren normativen Charakter einer "rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise; 'kalt und nüchtern' bezeichnen hier nicht die Voraussetzungslosigkeit des um die Wertneutralität seiner Aussagen bemühten Wissenschaftlers, sondern wie hier ein Standpunkt bezogen und Verhalten beurteilt wird, das von ganz anderen Wertvorstellungen als den des =Gewinnmachens um der Gewinne willen= getragen wird.

1) ALBERT, Hans: Die Problematik der ökonomischen Perspektive, a.a.O., S. 460. "Eine Identifikation von Zwecken und Werten, die eine nicht davon abgeleitete Bewertung der Mittel ausschließen möchte, ist entweder eine wertlose logische Spielerei oder Ausdruck einer zweifelhaften moralischen Auffassung, niemals aber das, was die traditionelle ökonomische Betrachtung daraus machen will: nämlich die wertfreie Grundlage einer rein wissenschaftlichen Beurteilung der Wirtschaft".(Ebenda, S.641). Mit dem Selbstmißverständnis der Instrumentalisten hat sich vor allem MYRDAL bereits 1933 eingehend auseinandergesetzt. Vgl. MYRDAL, Gunnar: Das Zweck-Mittel-Denken in der Nationalökonomie, a.a.O.. Die Auffassung, "wenn es auch der Wissenschaft nicht möglich " sei, sich zu den Zielen zu äußern, "so wäre" es doch ein wissenschaftliches Problem, das wissenschaftlich gelöst werden "könne","welche Mittel am zweckmäßigsten für die Erreichung des gegebenen Zieles angewandt werden müssen", die also davon ausgeht, "daß die Mittel ihrerseits nicht Objekt menschlicher Bewertung sind, ausgenommen indirekt hinsichtlich

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 479)

Daß man in der Wirtschaftstheorie über den Instrumentalismus der Auseinandersetzung mit nur weltanschaulich entscheibaren Fragen entkommen könne, daran ist der "Glaube an die Neutralisierbarkeit der Mittelverwendung" schuld, der "eben sozusagen zu den =Selbstverständlichkeiten= traditioneller ökonomischer Sprachspiele" gehört und "gewissermaßen in die Grammatik des ökonomischen Denkens eingegangen" ist.[1)]

Wir halten eine methodische Praxis wie die des Ökonomismus in seinen verschiedenen Abwandlungen, mit der man sich über die von der modernen Erkenntniskritik geforderte strikte Trennung von

---

(Fortsetzung der Fußnote 1) von S. 478)

1) ihrer Eignung als Instrument zur Erreichung dieses Zieles", so stellt MYRDAL fest, "muß als ein Überbleibsel einer zentralen These des Ultilitarismus betrachtet "werden". Mit Nachdruck weist MYRDAL darauf hin, daß es "einfach nicht wahr" sei,"daß nur die Ziele Objekt der Bewertung sind und Mittel nur als Instrumente zur Erreichung des Zieles bewertet werden. Vielmehr haben in jeder menschlichen Bewertung auch die Mittel neben ihrem instrumentalen einen davon unabhängigen Wert. Die Wertprämisse, die eingeführt werden muß, um aus der Tatsachenanalyse politische Schlüsse ziehen zu können, muß deshalb eine Bewertung sowohl der Ziele als auch der Mittel enthalten". (Ebenda, S. 80). Vgl. a. STREETEN, Paul: Programme und Prognosen, und ders.: Ungleichgewichtiges Wachstum, Programme und Prognosen und der ideale Plan, beides in MYRDAL, Gunnar: Das Wertproblem in der Sozialwirtschaft, a.a.O., S. 61 ff, bzw. 261 ff.

1) "Aus der Manege des 'Zweck-Mitteldenkens'" (KADE, Gerhard: Zerstörung der Vernunft. In: Der Spiegel, 23. Jg., Nr. 26, 1969, S. 151) kommen Betriebswirtschaftler solange nicht heraus, wie sie den Prozeß der individuellen und sozialen Willensbildung in sozialen Systemen wie den"Betrieben" nicht einer ernsthaften Untersuchung unterziehen, sondern irgendwelche Ziele oder Zielfunktionen als etwas von außen Gegebenes annehmen und so tun, als sei "der Zweck- oder Mittelcharakter ... etwas, was einen Tatbestand oder eine Sache 'an sich' d.h. abgesehen von allen übrigen Umständen, zukäme" (ALBERT, Hans: Wissenschaft und Politik, a.a.O., S. 217) . Man könnte natürlich all das, dem ein Wert zugeschrieben wird, einfach als 'Zweck' definieren, um den Schwierigkeiten der Mittelbewertung aus dem Wege zu gehen. "Aber ein solcher Trick würde den Zweck verfehlen, für den die Ziele-Mittel-Dichotomie konstruiert wurden". (STREETEN, Paul in MYRDAL, Gunnar: a.a.O., S. 23). Neben der falschen Auffassung, daß nur die Aussagen über zu verfolgende Ziele Sollurteile darstellen würden, die Aussagen über die zu wählenden Mittel dageben nicht (letzteres ist nicht zu verwechseln mit Aussagen über ihre technische Zweckeignung), ist im Schrifttum auch oft die Meinung anzutreffen,daß das Problem, welcher Zielvorstellung innerhalb einer Zielkonzeption Priorität zukomme, wie die Rangordnung der Ziele auszusehen habe etc. kognitiv lösbar sei, oder daß z.B. auch die Forderung nach logischer Konsistenz empirischer Werte=Systeme= bzw. daraus abgeleitete Ziel =Systeme= kein normatives Postulat sei.

Sein und Sollen - bewußt oder unbewußt - hinwegsetzt und - beabsichtigt oder unbeabsichtigt - normative Urteile als wissenschaftliche Aussagen deklariert und sie nicht "unter ihrer echten Flagge, sondern in der Verkleidung als objektive Tatsachenaussagen auftreten"[1] läßt, für eine beunruhigiende Erscheinung im Wissenschaftsbetrieb. Durch die gewählte pseudo-objektive Einkleidung, die für die =rein wirtschaftliche= oder =rein betriebswirtschaftlichen= Urteile bevorzugt wird, wird nur der Sachverhalt verschleiert, daß "man es für manche Fragen zum Prinzip erhoben hat, mit einer Prämisse zu wenig zu arbeiten",[2] und dem versteckten Werten den Vorzug vor der offenen Kennzeichnung des normativen Status der Aussagen gegeben wird, für die dann kein Erkenntnisanspruch mehr erhoben werden könnte, - und beunruhigend auch, daß diese Praxis von betriebswirtschaftlichen Methodologen wie MOXTER und WÖHE nicht kritisiert, sondern sogar wissenschaftstheoretisch zu legitimieren versucht wird.[3]

Wenn es keine =rein wirtschaftlichen Ziele= des Wirtschaftens geben kann, die sich aus der Natur oder dem Wesen der zu untersuchenden Sache ableiten ließe, - es sei denn, man vertritt als Wirtschaftstheoretiker eine Wissenschaftskonzeption, die bspw. auf dem nach unserer Auffassung nicht mehr haltbaren unkritischen

---

1) TOPITSCH, Ernst: Das Verhältnis zwischen Sozial- und Naturwissenschaften, a.a.O., S. 67.
2) MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O., S. 23.
3) Nur von dem Glauben an autonome wirtschaftliche Zielsetzungen und die moralische Neutralität der Mittelverwendung her ist bspw. folgende Behauptung WÖHEs verständlich: "Die Betriebswirtschaftslehre kann uns auf Grund erkannter Zusammenhänge, Abhängigkeit und Relationen nur darüber Auskunft geben, was wirtschaftlich ist. Sie kann ein Verfahren, eine Maßnahme danach beurteilen, sie geeignet ist, auf wirtschaftliche Weise einen Zweck zu erreichen. Diese Urteile lassen sich wissenschaftlich beweisen. Sie sind ... Seinsurteile", (WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 139). "Seinsurteile über die Geeignetheit (im Sinne ökonomischer Rationalität) der Methoden und Verfahren oder über ihre Ungeeignetheit"! (Ebenda, S. 150 f.).

Rationalismus eines NICOLAI HARTMANN aufbaut[1]-, und wenn ein dem logischen Dilemma der =praktischen Erkenntnis=[2] analoges Dilemma in der Wirtschaftstheorie vermieden werden soll, dann kann ein Satz wie der über das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= nicht zugleich die Rolle einer nachprüfbaren Aussage und die einer normativen Prämisse spielen und die Dualität von Sein und Sollen ignoriert werden.

Je nachdem, für welche der zwei prinzipiell möglichen Zielsetzungen wissenschaftlichen Tuns man sich entschieden hat, der kognitiven oder nicht-kognitiven, könnte ein "durch die Einfügung des Kriteriums 'Bedarfsdeckungseffekt' aus dem Rationalprinzip"[3] z. B. entwickeltes =Wirtschaftlichkeitsprinzip= dann grundsätzlich im Rahmen einer =Theorie= der Prüfung immer nur eine Aufgabe erfüllen, wenn der quasi =naturalistische= ökonomistische Trugschluß bei der Folgerung von präskriptiven Sätzen aus theoretischen Aussagen vermieden werden soll: Entweder eröffnet es uns die Möglichkeit einer vorurteilsfreien Beschreibung und Erklärung des empirisch feststellbaren Verhaltens der wirtschaftenden Menschen und ist dann notwendig der Gefahr der Falsifizierung durch die Tatsachen ausgesetzt, oder es soll, - durch einen weltanschaulichen Entscheid des Forschers mit einem bestimmten Wertakzent

---

1) Wie z.B. KLOIDT, Heinrich: Zur ontologischen Grundlegung der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 493 ff. der mit seiner =ontologischen=Grundlegung der Betriebswirtschaftslehre, deren "wirtschaftliche Bedeutung", u.a. in der "Anerkennung eines Wertrealismus liegt" (S. 506) zur "Existenzform des Ökonomischen" (S. 496) und "Gesetzlichkeit in dem Seienden 'das Wirtschaftliche'" verstößt und eigenständige wirtschaftliche "Sinn- und Strukturgesetze" herausgearbeitet sehen möchte, die "ihren Grund in dem umgreifenden Sinn des Wertes 'das Wirtschaftliche'" haben, dem Eigengesetzlichkeit zukomme und nach ihm einen "finalen (!) Charakter" tragen, (vgl. S. 504), "Das Wirtschaftliche ist der Betriebswirtschaft ... Sinn und Norm" nach KLOIDT. Die =ontologische= Fundierung einer ökonomistische Position KLOIDTs zeigt außerdem eine sehr =eigenwillige= Interpretation Aussagen von Vertretern der neueren Wirtschaftslogik, die von keiner eingehenden Beschäftigung mit der Literaturzeugen. Man nehme als Beispiel nur das Operieren mit "vorgegebenen Werten" = "präskriptiven Werten", wobei KLOIDT Hans ALBERT bemühen möchte.

2) "die dadurch, daß sie Wissen zu dem letzten Zwecke, dem unbedingten Grunde des Willens ist, zugleich diesen Zweck für den Willen setzt oder diesen Grund selber darstellt", (ROSS, Alfred: Kritik der sogenannten praktischen Erkenntnis, a.a.O., S. 19).

3) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 13.

versehen -, die praktische Einstellung wirtschaftender Menschen in einem beabsichtigten Sinne motivieren und in eine bestimmte Richtung lenken helfen. In diesem letzten Falle ließe sich die Entscheidung des Forschers nicht durch den Rekurs auf irgendwelche theoretische Einsichten in soziale Zusammenhänge rechtfertigen.

Wir schrieben bewußt "könnte" und nicht "kann", um unsere grundsätzliche Skepsis bezüglich irgendeiner theoretischen Relevanz des "wirtschaftlichen Prinzips" bereits anzudeuten, für die wir noch ausreichende und, so hoffen wir, überzeugende Belege geben werden. Die Nachforschung bei KOCH hatte ein eindeutig negatives Ergebnis bezüglich einer kognitiven Relevanz gezeitigt. Und auch den nächsten Autor, den wir auf den =Tatsachencharakter= seines "wirtschaftlichen Prinzips" hin befragen werden, nämlich LOITLSBERGER selbst, gibt eine Ausdeutung, die wissenschaftstheoretisch in keiner Weise zufrieden zu stellen vermag.

3.) Der Erkenntniswert des einer gesamtwirtschaftlichen Blickrichtung entspringenden =Wirtschaftlichkeitsprinzip= LOITLSBERGERs

a.) Die Sicht der wirtschaftlichen Realität in LOITLSBERGERs "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip"

Für eine eindeutig normative Interpretation der wirtschaftlichen Realität im Gewande theoretischer Erkenntnis mithilfe des Wirtschaftslichkeitsprinzips hat sich LOITLSBERGER in seiner aus seiner Habilitationsschrift hervorgegangenen Studie "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip (Analyse und Erscheinungsformen)" entschieden, obwohl er sich bei seinen Ausführungen selbst da noch auf der Ebene der "theoretischen Wissenschaft"[1] bzw. der"reine(n) Forschung"[2] zu befinden glaubt, wo er Stellungnahmen abgibt und praktische Werthaltungen in seinem Sinne beeinflussen möchte. LOITLSBERGER erliegt in dieser Abhandlung wie soviele betriebswirtschaftliche Theoretiker der oben von uns eingehend kritisierten Illusion, betriebswirtschaftliche theoretische Erkenntnisse

---

1) Ebenda, S. 1.
2) Ebenda, S. 61.

würden uns über das, was ist oder sein wird, zugleich auch noch sagen können, was sein sollte. Die primäre Voraussetzung seiner Selbst- und Fremdtäuschung ist seine Ansicht, für die Erklärung des unternehmerischen Handelns "kommen überhaupt nur zwei Ausgangspunkte in Frage: Man kann den Betriebsprozeß entweder vom Standpunkt der übergeordneten Volkswirtschaft oder vom Standpunkt des 'Einzelnen' aus zu erklären versuchen"[1], und sich als Anhänger der einem neo-romantischen universalistischen Denksatz entspringenden, normativ-teleologischen Vorranglehre OTHMAR SPANNs für den =Standpunkt der Gesamtwirtschaft= entscheiden zu müssen.

Hier wird von LOITLSBERGER eine wissenschaftsstrategische Alternative aufgezeigt, die unter dem Aspekt des ERKLÄRENS in dem von uns verstandenen Sinne gar keine sein kann, sondern nur die Verwirklichung des explikativen Wissenschaftszieles im vornherein verhindert.

Bevor ein Wissenschaftler von irgendeinem =Standpunkt= aus die wirtschaftliche Realität überhaupt, wie LOITLSBERGER es nennt -, "erklären" kann, hat er bereits logisch unentbehrlich vorher die weltanschaulich fundierte Entscheidung getroffen, die mit diesem =Standpúnkt= involvierten Verhaltensnormen anzuerkennen und zur Bezugsbasis seiner eigenen Stellungnahmen zu den Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens zu machen. Die Suche nach theoretischem Wissen verlangt aber vom Wissenschaftler keine Stellungnahme zu den von ihm analysierten Zuständen, Ereignissen usw.. Was von LOITLSBERGER als zwar freie, aber unabdingbare Entscheidung zwischen den zwei Möglichkeiten: Standpunkt der Gesamtwirschaft bzw. des "Einzelnen", d.h. des =Unternehmers=, hingestellt wird, ist für den Theoretiker keine, - denn dieser hat sich bereits gegen Ideologien jeder Art und damit auch gegen das Entweder-Oder zwischen der gesamtwirtschaftlichen Ideologie und einer =Unternehmer=ideologie entschieden.[2] Nicht irgendwelche Interpretationen der wirtschaftlichen Realität aus der =Sicht der Ge-

---

1) Ebenda, S. 1 (H.d.V.).
2) Wie es zu dieser wissenschaftslogisch gesehen falschen Alternative bei LOITLSBERGER kommt, wird klarer werden, wenn wir im Verlauf unserer Ausführungen mit der vom SPANNschen Denken beeinflußten =ganzheitlichen=,=organischen= Betriebswirtschaftslehre beschäftigen.

samtwirtschaft= oder des =Unternehmers= sind unter dem theoretischen Aspekt von Belang, sondern einzig und allein solche mit Hilfe gut bewährter und prüfbarer theoretischen Wissens. Wir halten es auch aus diesem Grunde für einen unweckmäßigen, weil den Leser in die Irre führenden Sprachgebrauch, wenn LOITLSBERGER da von 'erklären' spricht, wo er tatsächlich wertet, und von 'theoretischer Wissenschaft' bzw. 'reiner Forschung', wo er de facto normative Wissenschaft betreibt, wie wir noch zeigen werden.

Berücksichtigt man die =Standpunktbezogenheit= LOITLSBERGERs, so entpuppen sich Bemerkungen wie die folgenden: "Die Betriebe sind primär - vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus gesehen - nicht dazu da, dem Unternehmer einen Gewinn abzuwerfen, sie sind für die Bedarfsdeckung da. Sie haben Güter herzustellen oder Dienstleistungen anzubieten. Aber nicht nur schlechthin Güter herzustellen oder Dienste auszuführen ist ihre Aufgabe sondern dies 'wirtschaftlich' zu tun. Und wenn es dem Unternehmer gelingt, die Aufgabe zu lösen, Güter und Dienste wirtschaftlicher als seine Konkurrenten zu erstellen, so winkt als Belohnung Gewinn, mißlingt sie ihm aber, so ist statt Gewinn 'Verlust' das Ergebnis, auch wenn er persönlich noch so sehr vom Gewinnstreben erfüllt ist"[1], als maskierte Werturteile. Denn LOITLSBERGER wählt hier die indikativische Sprachform und suggeriert hier fälschlicherweise den Eindruck, er spreche von Tatsachen, während er versteckt eine Weltanschauung mit seinen Aussagen auszubreiten versucht.

Mit den von uns zitierten Sätzen wird nicht neutral beschrieben, wie =Unternehmer=[2] agieren, was sie zum Wirtschaften antreibt, welche Zielsetzungen sich bei ihnen mit der Güterproduktion und dem Anbieten von Diensten verbinden und wie sie sie zu realisieren versuchen und welche Bedürfnisse wessen damit in welchem Grade befriedigt werden usw., sondern hier wird allein =Unternehmern= eine =Aufgabe= aus der =Sicht der Gesamtwirtschaft= zugewiesen und ihre adäquate Lösung vorgeschrieben und dafür =Gewinn= als Belohnung versprochen und für den Fall, daß die=Unternehmer= ihre =gesamtwirtschaftliche Funktion= nicht erfüllen, mit einer finanziellen Sanktion durch die =Gesamtwirtschaft=, dem "Verlust"

1) Ebenda, S. 2. (H.d.V.).
2) Eine Definition für 'Unternehmer' gibt LOITLSBERGER nicht.

gedroht, der das Gewinnstreben der =Unternehmer= empfindlich treffen würde[1], was als gerechte Strafe dafür anzusehen sei, daß die =Unternehmer= die ihnen von der =Gesamtwirtschaft= zudiktierte Rolle nicht erfüllt und einen =dysfunktionalen= Zustand in der Wirtschaft herbeigeführt haben. Das Gewinnstreben, - eine andere individuelle Zielsetzung =unternehmerischen= Handelns findet sich im "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" nicht -, ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht, - das ist ebenfalls implizite enthalten - nur insoweit als 'gerechtfertigt' anzusehen, als es sich mit der Erfüllung der den =Unternehmern= übertragenen =Aufgaben= vereinbaren läßt. Die =Unternehmer= haben sich ihrer "Mittelhaftigkeit"[1] bewußt zu werden und ihre =Aufgabe= so zu lösen, wie sie ihnen von der =Gesamtwirtschaft= über den Wissenschaftler als Sprachrohr vorgeschrieben wird. Wenn sich betriebswirtschaftliche Theoretiker mit der Frage auseinandersetzen: "In welche Unterprinzipien legt sich das Wirtschaftlichkeitsprinzip im Betriebe auseinander und wie ist gegenseitiges Verhältnis?"[2], worum sich sich auch LOITLSBERGER in seiner Studie bemüht, werden den =Unternehmern= damit die entsprechenden Maximen an die Hand gegeben und "die theoretischen (!, d.V.) Grundlagen zum Ausbau einer ... Wirtschaftlichkeitsorganisation"[3] geliefert, damit sie ihre Aufgabe =wirtschaftlich=, d.h. ihrer =gesamtwirtschaftlichen Funktion= entsprechend lösen können.

Zum Gebrauch der Vokabel 'wirtschaftlich' bei LOITLSBERGER können wir einstweilen einmal festhalten: 'wirtschaftlich' ist für LOITLSBERGER nicht ein deskriptiver Ausdruck, wie es den Anschein hat, sondern eines der sprachlichen Mittel, um das vom =Standpunkt der Gesamtwirtschaft= aus als einzig gerechtfertigt und deshalb auch zu fordernde Verhalten des =Unternehmers= zu kennzeichnen. Seine typische Wertakzentuierung gewinnt das Sprachsymbol 'wirtschaftlich' bei LOITLSBERGER dadurch, daß dieser die Verwendung des Wortes von der Befolgung eines =Wirtschaftlichkeitsprinzips=, das aus =einer Konkretisierung eines übergeordneten Rationalprinzips= (s.o.) hervorgegangen ist, durch das Verhalten der wirtschaftenden Menschen abhängig macht. Mit dem von der Beachtung eines

---

1) Vgl. dazu ebenda, S. 2.
2) Ebenda, S. 3.
3) Ebenda, S. 4.

=Wirtschaftlichkeitsprinzips= abhängig gemachten "wirtschaftlichen Handeln" verlang LOITLSBERGER von den im Bereich der Wirtschaft tätigen Menschen, daß sie sich mit der geforderten Anerkennung der Norm "Wirtschaftlichkeit"[1] zwei Forderungen zu eigen machen: rational zu handeln und sich für "eine möglichst gute Bedarfsdeckung"[2] als dem =ökonomischen= Ziel allen Tuns zu entscheiden. Implizite ist darin die Aufforderung enthalten, alle anderen Interessen, die Menschen zum Wirtschaften(nicht im LOITLSBERGERschen Sinne) veranlassen und mit diesem Ziel nicht in Einklang zu bringen sind, - was man auch immer im einzelnen unter "einer möglichst guten Bedarfsdeckung" verstehen mag (s.u.)-, hinten anzustellen, damit =gesamtwirtschaftlich= unerwünschten Zuständen vorgebeugt werde, also mit den =Mitteln= z.B. sparsam umgegangen und "keine Mittel vergeudet"[3] werden, - auch wenn die Adressaten dieser Aufforderung im Einzelfalle die Mittel garnicht als "vergeudet" empfinden!

Wer ähnlich wie LOITLSBERGER als Wissenschaftler unter 'wirtschaftlichen Handeln' mehr zu verstehen geben will, als daß Entscheidungen im Bereich der Wirtschaft "rational", d.h. bspw. unter Berücksichtigung aller in einem Einzelfalle relevanten und dem Aktor bekannten Umstände getroffen werden, und so bestimmte im eben erwähnten Sinne aber noch durchaus wirtschaftliche Entscheidungen als "unwirtschaftliche" ausschließen und so seinen Aussagen dann mehr als nur eine definitorische Bedeutung zuschreiben möchte, bewegt sich dann "in den Bahnen krypto-normativen ökonomischen Denkens"[4], weil dann mit einer Definition des 'wirtschaftlichen Handelns' zugleich eine Normsetzung vorgenommen wird.[5]

---

1) Seiner Ansicht nach "der Zentralbegriff des Lehrgebäudes" (Ebenda, S.2) der =theoretischen= Betriebswirtschaftslehre.
2) Ebenda.
3) Ebenda, S. 33.
4) ALBERT, Hans: Macht und Zurechnung. In: Schmollers Jahrbuch, 75. Jg., 1955, S.67.
5) Und verhält sich als Theoretiker widersprüchlich. Denn wenn ein bestimmt geartetes Verhalten von einem Autor als "das Wirtschaftliche" hingestellt wird, so ist die Lösung der Frage, warum gewirtschaftet wird, vom Forscher bereits vor Beginn der eigentlichen Analyse sprachlich präjudiziert, weil darüber nicht die Befragung der Realität und nicht die Wirtschaftler entscheiden, sondern vom Wissenschaftler die moralische Problematik in seinem Sinn für sich und zugleich auch für die anderen, auf die sich seine Untersuchung erstrecken soll, im vornherein entschieden wurde.

Das in den Wirtschaftswissenschaften nicht unübliche Vorgehen, vom Wissenschaftler als Betrachter des wirtschaftlichen Geschehens nicht akzeptierte oder für ihn nicht als gültig akzeptable Ziele, die angestrebten =Wirkungen= ihres Tuns, wirtschaftender Menschen als 'nicht-wirtschaftlich' oder als 'nicht-rational' zu qualifizieren, ist unter dem kognitiven Aspekt unhaltbar und als eine - vielleicht nicht immer bewußte - einschränkende Strategie anzusehen, abweichenden eigenen und dann als 'wirtschaftlich' oder 'rational' bezeichnenden Zielsetzungen zu leichteren allgemeinen Anerkennung und Befolgung zu verhalfen. Die Ausdrücke 'wirtschaftlich' oder 'rational' enthalten dann ein verstecktes ("ideologisches") Werturteil mit einem positiven Wertkomponenten.

Es gibt aber keine "Wirtschaftlichkeit an und für sich ... Was wirtschaftlich ist, läßt sich bestimmen; aber es läßt sich immer nur im Hinblick auf bestimmte Personen und Personenkreise und ihre besondere geschichtliche Situation bestimmen. Und zwar müssen dazu die 'letzten Anliegen' (unmittelbaren Interessen) dieser Personen bekannt sein".[1] Die Kenntnis der Grundentscheidungen der wirtschaftenden Menschen über ihr Leben ist logisch unentbehrlich, um überhaupt wissen zu können, was sie jeweils als ein sinnvolles Verhalten und was als ein "wirtschaftliches" ansehen und warum sie sich überhaupt am Wirtschaftsprozeß beteiligen und was sie als "Erfolg" ihres wirtschaftlichen Tuns ansehen und wie sie die "Zielrealisierung" durch ihre Teilnahme am Wirtschaftsprozeß beurteilen.

Für den einen kann das "wirtschaftlich" sein, was für den anderen wiederum "unwirtschaftlich" ist, obwohl sie beide das gleiche "rationale" Verhalten an den Tag legen und über die gleichen technologischen Informationen verfügen. Die Divergenz ihrer Anschauungen entspringt dann einer Divergenz ihrer Attitüden ("disagreement in attitude"),in der sich die unterschiedliche Sinngebung ihres Lebens ausdrückt. Für den Theoretiker ist das eine Verhalten ebenso wirtschaftlich, wie das andere; andernfalls würde er Attitüden beurteilen und Normen setzen oder Dogmen verkün-

---

1) WEISSER, Gerhard: Wirtschaft, a.a.O., S. 985 (H.d.V.).

den.[1] Der Theoretiker muß im Gegensatz zum Normativisten aber das Faktum anerkennen, daß das Handeln der Menschen von Wertordnungen unterschiedlichsten Inhalts ausgehen kann, mögen diese Wertordnungen dem Wissenschaftler persönlich "unverständlich" erscheinen oder diese für ihn persönlich "annehmbar", "verwerflich" usw. sein. Und sind Menschen als moralische Wesen Objekte sozialwissenschaftlicher Untersuchungen, so sind sie deswegen, weil sie ein eigenes Wollen besitzen, werten, Ziele formulieren usw. einer objektiven Betrachtung nicht entzogen. Durch die Normativierung unserer Aussagen gewinnen wir keine einzige Erkenntnis über die Wirklichkeit hinzu.

b.) Eine kritische Skizze des (ideengeschichtlichen) Ursprungs der krypto-normativen gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise LOITLSBERGERs

Daß über das Faktum, daß Güter hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden und diese Güter und Dienstleistungen zur Befriedigung irgendwelcher Bedürfnisse verwandt werden, scheinbar auf rein explikativem Wege bei LOITLSBERGER ein bestimmtes Verhalten der Unternehmer als "wirtschaftlich" gerechtfertigt und ein dazu im Widerspruch stehendes durch das (Wert-)Prädikat 'unwirtschaftlich' diskriminiert wird und Ausdrücke wie 'Aufgabe' bzw. 'Funktion'[2] implizite eine positive Auszeichnungskomponente erhalten wie sie für Wertprädikate charakteristisch sind, kommt nicht sehr überraschend, wenn man LOITLSBERGERs ausdrückliches Bekenntnis zur organisch-ganzheitlichen Betrachtungsweise OTHMAR SPANNs und den "anderen universalistischen Theoretikern"[3] und

---

1) Noch vor einem anderen Werturteil muß sich der Realwissenschaftler hüten. Ist für ihn das Ziel wirklichen Tuns nicht immer erkennbar oder wird bewußt von den Aktoren ein anderes Ziel hervorgehoben, um das tatsächlich mit dem Handeln Erstrebte nicht nennen zu müssen, so darf dieses Verhalten keineswegs mit einem 'irrationalen Verhalten' gleichgesetzt werden.

2) Die auch in seinem "Treuhand- und Revisionswesen" synonym verwandt werden.

3) Ders.: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 10 u.passim. Das sind neben OTHMAR SPANN, WALTER HEINRICH für den Bereich der Nationalökonomie und die sich vor allem um die Autoren KARL OBERPARLEITER und WILLI BOUFFIER e.a. gruppierende sog. "Wiener Schule der Betriebswirtschaftslehre". Vgl. dazu SPANN, Othmar:

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 489)

somit zu einer "ganzheitlich-organischen Betrachtung in der Betriebswirtschaftslehre"[1] berücksichtigt.[2] Für SPANN wie für HEINRICH ist "das Gebäude der Wirtschaft ... ein stufenmäßig geordnetes System von Leistungsgebilden, die zueinander in Entsprechung, also im Zustande organischer Ergänzung stehen müssen".[3] Daß auch nach LOITLSBERGER der einzig geeignete Anknüpfungspunkt in der Betriebswirtschaftslehre für die Deutung des realen Geschehens und insbesondere für die =Analyse des Wirtschaftlichkeitsprinzips= nur im Stufenbau der Wirtschaft und im ganzheitlichen Ansatz gesehen werden könne, wird von ihm wiederholt betont und zur Grundlage der Kritik an der bisherigen literarischen Behandlung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= gemacht.[4] Wie die anderen Anhänger des organizistischen sozialwissenschaftlichen Holismus SPANNscher und HEINRICHscher Prägung und Vertreter einer

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 488)

3) Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre auf dogmengeschichtlicher Grundlage, Leipzig 1911; ders.: Fundament der Volkswirtschaftslehre, Jena 1918; HEINRICH, Walter: Wirtschaftspolitik, Bd. II, 2. Halbband, Berlin 1954; ders.: Die einzelwirtschaftlichen Funktionen in gesamtwirtschaftlicher Sicht. In: Funktionen- und Leistungsgedanken in der Betriebswirtschaft, hers. von W. BOUFFIER, Wien 1956, S. 1 ff.; ders.: Universalismus. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 10, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1959, S. 467-471; OBERPARLEITNER, Karl: Funktionen- und Risikenlehre des Warenhandels, Berlin/Wien 1930; ders.: Der Leistungsgedanke in der Betriebswirtschaftslehre. In: Die Ganzheit in der Philosophie und Wissenschaft, hers. von W. HEINRICH, Wien 1950, S. 140 ff.; BOUFFIER, Willy: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wien 1946; ders.: Betriebswirtschaftslehre als Leistungslehre, Wien 1950; ders.: Betriebswirtschaftslehre als Funktionen- und Leistungslehre. In: Funktionen- und Leistungsdenken in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 22 ff.; ders.: Die Leistung in der Betriebswirtschaft. In: Der österreichische Betriebswirt, 1.Jg., 1951, S. 3 ff.; KOLBINGER, Josef: Grundfragen einer ganzheitlichen Betriebswirtschaftslehre. In: Festschrift für Walter Heinrich, hers. von U. LOB/H. RIEHL und U. SCHÖNDORFER, Graz 1963, S. 279 ff. und die anderen in den zitierten Festschriften enthaltenen Beiträge. BRATSCHITSCH, Rudolf: Das betriebswirtschaftliche Funktionen- und Leistungsdenken im Stufenbau der Wirtschaft, Wien 1965.

1) Wie sie von KOLBINGER, Josef: Leistungsidee, Geschichte der..In Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. III. 3.Aufl., Stuttgart 1960, Sp. 3778, selbst ein Anhänger der =Leistungsidee= in der Betriebswirtschaftslehre, gekennzeichnet wird.

2) Vgl. dazu z.B. auch seinen Aufsatz:"Der Zusammenhang zwischen dem Leistungsdenken und Wirtschaftlichkeitsdenken im Betrieb. In: Der Österreichische Betriebswirt, 6.Jg., 1956, S. 165 ff..

3) KOLBINGER, Josef: Leistungsidee, Geschichte der..,a.a.O.,Sp.3783

4) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip,a.a.O., passim.

"organische(n) Betriebswirtschaftslehre"[1] sieht er "den Betrieb vom Standpunkt seines Beitrags zur gesamtwirtschaftlichen Bedarfsdeckung, sieht ihn als Glied der Gesamtwirtschaft, denen bestimmte Aufgaben zur Lösung delegiert werden".[1]

Bei den Ausdrücken wie 'Glied', 'Aufgabe' bzw. 'Funktion'[2] handelt es sich bei den Vertretern einer organisch-ganzheitlichen Betrachtungsweise nicht lediglich um aus stilistischen Gründen den Lehrbüchern der Biologie entlehnten Metaphern, eine bloße "façon de parler", sondern es sollen entsprechende Assoziationen und der Anschein bewußt erweckt werden, als weise jener Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen, den man aufgrund traditioneller Vereinbarung 'Wirtschaft' zu nennen pflegt, eben jene immanente Zweckmäßigkeit (Teleologie, Finalität) auf, die man fälschlicherweise Organismen zuzuschreiben gewohnt ist, weshalb er sich auch analog zu Organismen deuten lasse.[3] Und wissenschaftslogisch noch

---

1) KOLBINGER, Josef: Leistungsidee, Geschichte der ..., a.a.O., Sp. 3783.
2) Zwischen 'Aufgabe' und 'Funktion' differenziert LOITLSBERGER nicht erkennbar. Über andere Ansichten über die Verwendung von 'Aufgabe' und 'Funktion' unter den Vertretern des =Leistungsdenkens= informiert z.B.: VODRAZKA, Karl: Zum Funktionsbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O..
3) Weshalb nach SPANN nur die =teleologische Methode= in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen die einzig adäquate ist. Nach der Meinung von SPANN lassen sich im Bereich der Wirtschaft keine =Kausalzusammenhänge=,sondern lediglich Zweckmäßigkeiten nachweisen! Vgl. auch ENGLIS, Karl: Begründung der Teleologie als Form der empirischen Erkenntnis, Bern-Prag-Leipzig-Wien 1930. Eine harte und vernichtende Kritik an solchen =teleologischen= Erklärungssätzen wie der SPANNs fällt AUSTEDA: "Eine merkwürdige Perversion des Kausaldenken ist das teleologische Denken, der Teleologismus oder Finalismus, ein seltsamer Zwitter aus Indeterminismus und Determinismus. Diesem Denkansatz zufolge sollen nicht Kausal-Ursachen (-eine Tautologie!), sondern 'Zweck-Ursachen' (-eine Kontradiktion!) das Geschehen (aber doch wieder nicht kausal!) 'determinieren', ohne es tatsächlich zu determinieren"! (AUSTEDA, Franz: a.a.O., S. 88). Vgl. auf diesem Hintergrund auch LUHMANNs, Niklas: Funktion und Kausalität. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 14. Jg., 1962, S. 617 ff.. Mit dem Problem, kausale versus teleologischen Erklärung in der Wirtschaftstheorie setzt sich jüngst PUU in einem Artikel auseinander, wobei PUU auf den bereits von MYRDAL demaskierten krypto-normativen Charakter teleologischer Erklärungsversuche in den Sozialwissenschaften hinweist, bei seiner weiteren Untersuchung aber, die trotz ihren Bezug auf die moderne Wissenschaftslogik unbefriedigend bleibt, daraus nicht die Konsequenzen zieht. Vgl. dazu FISCHER, Wolf F.; PUU, Tönu: Causal versus Teleological Explanation in Economics. The Swedish Journal of Economics. Vol.LXXI. No.2, 1969, S. 111-126.In: Internationaler Zeitschriftenreport, 4.Jg. 1970, S. 95 f..

fragwürdiger ist die Verschmelzung der seit der Antike gerne auf die Deutung sozialer Beziehungszusammenhänge angewandte Methode der organischen Analogie mit der Interpretation sozialer Gebilde als =ganzheitliche Ordnungen= zu einer organisch-ganzheitlichen Betrachtung in der Nationalökonomie bzw. Betriebswirtschaftslehre, da beide letztlich auf den Aufweis =objektiver Zwecke= menschlichen Handelns für den =Bereich der Wirtschaft= und die =theoretische= Legitimierung wirtschaftspolitischer und betriebswirtschaftlicher Normen hinauslaufen, was aber nur aufgrund der entscheidenden wissenschaftstheoretischen Schwächen der beiden Methoden möglich ist.

Im folgenden wollen wir uns nicht mit dem der organisch-ganzheitlichen Betrachtungsweise entspringenden "Leistungsdenken" in der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre im einzelnen auseinandersetzen oder uns an einer ausführlichen Genealogie der darin eingegangenen Ideen versuchen, sondern uns mit einer grundsätzlichen Kritik an diesem Deutungsmuster und der kritischen Analyse einiger Äußerungen seiner Vertreter begnügen, die unserer Kenntnis der hinter dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= steckenden Vorstellungen LOITLSBERGERs weiterhelfen wird, der vom =Leistungsdenken= österreichischer Provenienz stark beeinflußt erscheint.

Gegenüber Versuchen, an eine Interpretation des Wirtschaftsgeschehens mit den "Methoden der 'organischen Analogie'"[1] heranzugehen, ist aus der Sicht der modernen Erkenntniskritik einzuwenden, daß "jeder Versuch, menschliches Gemeinschaftshandeln nach der Analogie von Organismen zu interpretieren", zwangsläufig "in einen Zirkel"[1] ausmündet. Denn"die Vorstellung des 'Organischen' ist - wie schon das Wort erkennen läßt -", so stellt TOPITSCH fest, "eine technomorphe, vom zweckorientierten Werkzeugegebrauch entlehnte Analogie, mittels derer man verschiedene Lebensvorgänge deutet, und die von der so interpretierten Natur auf die Gesellschaft weiterübertragen bzw. in den Bereich des

---

1) WEBER, Wilhelm/TOPITSCH, Ernst: Das Wertfreiheitsproblem seit Max Weber, a.a.O., S. 186 (H.d.V.).

menschlichen Handelns rückübertragen wird".[1)]

Durch den außerordentlich verschwommenen und unbestimmten Gebrauch der Formel, daß das "Ganze" mehr sei als die Summe seiner Teile, woraus dann ein Vorrang des "Ganzen" vor den Teilen konstruiert wird, versuchen die Ganzheitstheoretiker durch Anwendung dieser Formel auf soziale Gebilde[2)] "die Vorstellung einer irgendwie 'objektiv vorgegebenen' und von den Individuen und ihrem Willen unabhängigen 'wahren' Sozialordnung"[3)] zu erwecken. "Nun ist diese Vorstellung", so führt TOPITSCH weiter aus, "so unbestimmt, daß die verschiedensten politischen Richtungen sich ihrer ohne Schwierigkeit bedienen können".[4)]

---

1) TOPITSCH, Ernst: Über Leerformeln, a.a.O., S. 259. "Die Übertragung der Zweck-Kategorie", die ein zwecksetzendes Bewußtsein voraussetzt, "auf außermenschliche Verhältnisse führt nur zu Scheinerklärungen, ist nur ein asylum ignorantiae!" (AUSTEDA, Franz: a.a.O., S. 88). Auf die "Gesellschaft" oder z.B. die "Wirtschaft" wird also die sog. teleologische (finale) Betrachtungsweise angewandt, deren Fruchtbarkeit für die Erforschung individuellen Verhaltens heute man auch in den Sozialwissenschaften zu bezweifeln beginnt. Der "organismische Zirkel" ist das bewährte Vehikel, mit dem dem menschlichen Gemeinschaftshandeln eine immanente Ziel- oder Zweckgerichtetheit unterschoben wird. Es wird so fingiert, das soziale Geschehen sei auf einen optimalen Zustand, das gesellschaftliche Gleichgewicht, hin ausgerichtet, und jedes Mitglied einer sozialen Einheit wie der "Gesellschaft" z.B. in einen =Funktionszusammenhang= eingebettet usw.,um einen teleologischen =Erklärungsansatz= gewinnen und Postulate aufstellen zu können. Zur Kritik am sozialwissenschaftlichen Funktionalismus vgl. z.B. CARLSSON, Gösta: Betrachtungen zum Funktionalismus. In: Logik der Sozialwissenschaften, 4. Aufl., Köln/Berlin 1967, S. 236 ff.. DAVIS, Kingsley: The Myth of Functional Analysis as a Special Method in Sociology and Antropology. In: American Sociological Review, Vol. 24, 1959, S. 757 ff; HEMPEL, Carl G.: The Logic of Functional Analysis. In: Symposium on Sociological Theory, New York 1959, S. 271 ff.; a. in ders.: Aspects of Scientific Explanations, a.a.O., S. 297 ff.; BERGMANN, Gustav: Purpose, Function, Scientific Explanation. In: Acta Sociologica, Vol. 5, 1952, S. 225 ff..

2) Die zu einer Hypostasierung sozialer Gebilde als "Ganzheiten" führt. Diese Hypostasierung von "Ganzheiten" ist charakteristisch für die SPANNsche "Totalitätsmystik" (AUSTEDA, Franz: a.a.O., S. 91) und die anderen "Ganzheitstheorien".

3) TOPITSCH, Ernst: Über Leerformeln, a.a.O., S. 264.

4) Ebenda. (H.d.V.). Zur Kritik am Holismus vgl. z.B. POPPER, Karl R.: Das Elend des Historizismus, a.a.O., S. 61 ff.; SCHLICK, Moritz: Über den Begriff der Ganzheit. In: Logik der Sozialwissenschaften, 4. Aufl., Köln/Berlin 1967, S. 213 ff.; NAGEL, Ernest: On the Statement "The whole is more than the sum of its parts". In: The Language of Social Research, Glencoe/Ill. 1955, S. 519 ff.; deutsch in: Logik der Sozialwissenschaften, a.a.O.,

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 493)

Mit einer holistischen Argumentation in den Sozialwissenschaften läßt sich jede soziale Ordnung, eine vergangene wie eine gerade bestehende oder für wünschenswert erachtete zukünftige, oder anders ausgedrückt, alles und zugleich nichts durch den Rückgriff auf angebliche Erkenntnisse rechtfertigen. Für sozialwissenschaftliche holistische Formeln läßt sich keine Möglichkeit für eine stringente Widerlegung angeben, was aus erkenntniskritischer Sicht für eine kognitive Theorie, deren Bestandteile solche Formeln sein sollen, keinen besonderen Vorteil, sondern den Verzicht auf jeden empirischen Gehalt und damit auf =Erkenntnis= bedeutet.

Und auch der organizistische Zirkelabschluß besitzt "eine entscheidende ideologische Funktion. Während beim Werkzeuggebrauch der Mensch seine Zwecke und Mittel verhältnismäßig frei wählen kann, entwickeln sich Lebewesen einer spezies mit großer Regelmäßigkeit immer zu der gleichen Gestalt, die als Verwirklichung eines objektiven, von aller Willkür unabhängigen Zweckes erscheinen kann. Indem man nun das 'organische' Modell in den sozialen Bereich weiterüberträgt, sucht man den Eindruck zu erwecken, als bestünde dort eine objektive vorgebene und von menschlichen Gutdünken unabhängige normative Ordnung. Aber jene entscheidungslose Gleichförmigkeit der biologischen Entwicklung, welche als Verwirklichung eines vorgegebenen Werkplanes gedeutet werden kann, fehlt gerade auf dem Gebiet der Gesellschaft, so daß die Idee einer 'organisch'vorgegebenen Ordnung hier schon als deskriptive Analogie unbrauchbar, als normatives Prinzip aber schlechthin leer und nichtssagend ist"[1], was aber die praktisch unbeschränkte ideologische Manipulierbarkeit der auf organischen Vorstellungen aufbauenden Sätze einschließt.[2] Ihre psychologische Wirksamkeit und

(Fortsetzung der Fußnote 4) von S. 492)

4) S. 225 ff.; u.a. in diesem Zusammenhang LEINFELLNER, Werner: a.a.O., S. 215 ff. Ein bezeichnendes Indiz für den Leerformelcharakter und die daraus resultierende Allverwendbarkeit der Aussagen von Ganzheitstheoretikern ist z.B.,daß sich die frühen Propagandisten des Nationalsozialismus die SPANNsche Lehre vom Ständestaat bis kurz nach 1933 zunutze machten, obwohl SPANN besonders von der Gesellschaftslehre THOMAS von AQUINS beeinflußt war. Vgl. SPANN, Othmar: Kurzgefaßtes System der Gesellschaftslehre, Berlin 1914.(Zitierweise: "Gesellschaftslehre").

1) TOPITSCH, Ernst: Über Leerformeln, a.a.O., S. 259 (H.d.V.).

2) Da sie keinen näher bestimmten Sach- bzw. Normgehalt besitzt, ist die Ableitung konkreter Handlungsanweisungen etc. unmöglich, macht sie aber dank ihrer Leere für jede Interpretation verfügbar.

regulative gesellschaftliche Funktion dürfte diese organizistischen Interpretationen sozialer Wirkungszusammenhänge mit den daraus resultierenden =organischen= Pseudonormen u.a. davon beziehen, daß über sie eine Entsprechung zwischen empirischen Invarianzen und sozialen Normen konstruiert und die zwischen ihnen bestehenden fundamentalen Unterschiede verwischt werden (sollten). Die Regelmäßigkeiten in der Entwicklung von Lebewesen beruhen auf von den Menschen durch Willensentscheid unbeeinflußbaren empirischen Gesetzmäßigkeiten, soziale Normen (wie z.B. Wirtschaftsordnungen) dagegen sind von den Menschen geprägt, sie werden umgestaltet, verworfen usw., kurz sie sind veränderlich; der Einzelne ist ihnen gegenüber autonom, er kann sie annehmen, sie offen oder versteckt ablehnen,sich ihnen indifferent gegenüber verhalten usw.[1] Durch die zirkelhafte organischen Analogien dagegen, über die man zu =naturgegebenen= Zwecken und Zweckmäßigkeiten des sozialen Geschehens und zu einer normativen und zugleich =natürlichen= Ordnung einer Gemeinschaft und der Ontologisierung sozialer Normen gelangt, wird das Fehlen der freien Selbstbestimmung des Einzelnen suggeriert,[2] und der Mensch zum bloßen =Funktionswesen= zum

---

1) Wir berühren hier "die kantische Frage der=Autonomie des Willens=: Jeder Mensch muß seine eigenen Entscheidungen bezüglich der anzunehmenden moralischen Prinzipien treffen. Niemals kann mir ein anderer eine solche Entscheidung abnehmen. Wenn es bisweilen den Anschein hat, daß andere Leute für uns diese Entscheidungen treffen können, so wird dabei übersehen, daß wir uns zuvor entschieden haben müssen, den Rat dieser Leute zu befolgen und ihren Befehlen zu gehorchen".(STEGMÜLLER, Wolfgang: Hauptströmungen, 3. Aufl., a.a.O., S. 507).

2) Daß die dazu angewandte funktionalistische (teleologische, finale) Analyse der =Wirtschaft= nur auf "pseudo-objektive Sätze krypto-normativer Natur" hinauslaufen, "aus denen nicht prognostische, sondern nur politisch-programmatische Konsequenzen gezogen werden können". (ALBERT, Hans: Theorie und Prognose in den Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 135), hat bereits GUNNAR MYRDAL in seinem Buch "Das politische Element der nationalökonomischen Doktrinbildung" nachgewiesen. Vgl. dazu auch ders.: Das Wertproblem in der Sozialwissenschaft, a.a.O., S.163 ff.. Ein illustratives Beispiel dafür aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich ist der Aufsatz von GÜNTHER, der mithilfe der zirkulären organismischen ("organologischen") Betrachtungsweise zu wirtschaftspolitischen Postulaten wie z.B. der Forderung nach einer neuen Wirtschaftsordnung verstößt, die den "immanenten organischen Gesetzen" entspreche. (Vgl. GÜNTHER: Betriebliche Kategorien und die Rangordnung ökonomischer Werte. (Fortsetzung der Fußnote auf S. 495)

=Rollenträger= degradiert, dessen Verhalten dann mit den in den =Funktionen= vorgeprägten Formen des Handelns identifiziert und als theoretisches Problem neutralisiert werden kann.

Was wir als das Ergebnis organisch-ganzheitlich ausgerichteter fundierter Reflektionen über den "Sinn und Zweck des Wirtschaftens" oder die "Aufgabe der Wirtschaft" und der Deutung des wirtschaftlichen Geschehens als eines =theoretischen= auf eben dieses Ziel hin ausgerichteten Verlaufs erwarten können sind, sofern die betreffenden Aussagen nicht völlig leer und unbestimmt gelassen werden, die bereits zu Beginn der Analyse feststehenden =ökonomischen= Idealvorstellungen der einzelnen Wirtschaftswissenschaftler, deren Formulierung durch die Etiketticrung 'theoretisch' der Schein einer höheren Rechtfertigung verliehen werden soll, als es das ausdrückliche Bekenntnis eines Autors zu bestimmten Verhaltensnormen als den Wertprämissen seiner Aussagen wegen der "Subjektivität" der persönlichen Wertsetzung zu geben vermag, - der offen erklärt, daß sich über sozialwissenschaftliche Erkenntnisse weder seine eigene Entscheidung für bestimmte normative Prämissen noch jede beliebige andere rechtfertigen lasse, und der deshalb auch da nicht auf wissenschaftliche Objektivität pocht, wo er auf einen Appell und Einflußnahme abzielt und vorschreiben will.[1)]

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 494)

2) In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft,32.Jg.,1952,S.717 ff.)In diesem Zusammenhang dürfte auch weiter von Interesse sein, daß hinter dem heute rein deskriptiven Ausdruck 'Naturgesetz'früher die Vorstellung einer normativen =Weltordnung=, also eine "soziomorphe" Deutung des Kosmos als einer Rechtsordnung stand. Vgl. dazu TOPITSCH, Ernst: Das Verhältnis zwischen Sozial- und Naturwissenschaft, a.a.O., S.58; KELSEN, Hans: Society and Nature, London 1946; TOPITSCH, Ernst: Vom Ursprung und Ende der Metaphysik, a.a.O., und die dort angegebene Literatur. In den Naturwissenschaften ist "der Ausdruck 'Naturgesetz' heute nur mehr eine façon de parler, die man gebrauchen kann und gebraucht, ohne an ihre Herkunft aus dem sozio-kosmischen Mythos zu denken oder diesen auch nur zu kennen. Von der alten, werthaft-normativen Weltinterpretation ist bloß ein Wort übriggeblieben, das äquivok auf die wertfrei-deskriptiven Beziehungsgefüge von Maßgrößen angewendet wird, welche die moderne Naturwissenschaft bilden".(TOPITSCH, Ernst: Über Leerformeln,a.a.O., S. 239).

1) Einenorganizistischen-ganzheitlichen Hintergrund hat auch die sog. "General Systems Theory", deren Verwendung für wirtschaftswissenschaftliche Analysen u.a. über die Kybernetik (s.d.u.) in jüngster Zeit diskutiert wird, deren Anwendbarkeit für kausale Analysen wegen der damit involvierten Gleichgewichtsidee jedoch zu verneinen ist, wenn man nicht eine verdeckte Normativierung in Kauf nehmen will. Zur Systemtheorie vgl. BERTALANFFY, Ludwig von: General Systems Theory-Foundations, Developement, Applications, New York 1968; CHURCHMANN, C. West: The Systems Approach, New York 1968; ders.: Einführung in die Systemanalyse, München 1970, und die dort angegebene Literatur.

Die organisch-ganzheitliche Sicht des wirtschaftlichen Geschehens OTHMAR SPANNs und der Wiener Schule, der auch LOITLSBERGER mit seinem =gesamtwirtschaftlichen Standpunkt= anhängt, ist eine der Spielarten des Ökonomismus, der wirtschaftstheoretische Aussagen zugleich als Handlungsvorschriften deuten möchte, was aber nur über einen - bewußt oder unbewußt - angewandten Kunstgriff, den logischen Zirkel,gelingt: Zuerst werden Verhaltensnormen der wirtschaftlichen Realität unterschoben, um sie dann aus der wirtschaftlichen =Realität= als Resultate einer =theorischen= Analyse wieder entnehmen zu können; es ist im Ergebnis gleichgültig, ob man wie KOCH z.B. den =objektiven= Zweck des Wirtschaftens in der Sache begründet, ein Organismusmodell zu Hilfe nimmt oder in essentialistischer Manier in einen eigenen Wesensbereich versetzt und die eigenen Wertvorstellungen zu =objektiven= Zwecken hypostasiert und der Erfahrenswelt einen notwendigen ontischen Sinn unterlegt, um zu politisch-programmatischen Konsequenzen zu kommen.

Warum die dem =Leistungsdenken= verpflichtete "Wiener Schule der Betriebswirtschaftslehre" von einem =gesamtwirtschaftlichen Standpunkt= an die Analyse der wirtschaftlichen Realität herangehen zu müssen glaubt, ist eine Folge der darin gepflegten organizistisch-universalistischen (ganzheitlichen) Betrachtungsweise. Die darin eingeschlossene Idee des Organismus führt über die Vorstellung einer quasi natürlichen Ordnung des Universums dazu, daß in den Kosmos eine immanente Harmonie der ihn konstituierenden Teile hineinprojiziert wird. Nach SPANN ist universalistisch (oder ganzheitlich) "jede Auffassung der Gesellschaft, welche im geistigen Zusammenhang ein schöpferisches Prinzip erblickt, und diesem Zusammenhang, im ganzen, daher die logische Priorität vor den Teilen zuschreibt".[1] Der Mensch wird so zum dienenden =Glied= einer Gesamtheit, der Gemeinschaft. Der Wissenschaftler würde gleichsam wider die Vernunft[2] handeln, wenn er die =logische Priorität= des "Ganzen" vor den Teilen nicht respektieren würde. So stellt denn auch HEINRICH fest: "Grundlegend für den Leistungsbegriff und daher allen Richtungen der Betriebswirtschaftslehre, ... die

---

1) SPANN, Othmar: Gesellschaftslehre, a.a.O., S. 261. (H.d.V.).
2) Weil wider die Regeln der Logik verstoßen,deren Einhaltung die Voraussetzung jeden vernünftigen Redens und damit auch des wissenschaftlichen sind.

mit Leistungsvorstellungen arbeiten, gemeinsam ist die Einordnung in die Gesamtheit: Alles Leisten weist auf ein Gesamt hin, auf ein Höheres, auf ein Ganzes, für das innerhalb dessen geleistet wird. 'Höheres' wäre natürlich nicht ethisch, wertmäßig zu verstehen, sondern formallogisch(!)".[1)]

Wenn LOITLSBERGER also den =gesamtwirtschaftlichen Standpunkt= einnimmt und seine Analyse des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= danach ausrichtet, so gibt er aus organisch-ganzheitlicher Sicht nur dem Zwang der angeblichen =(formal-)logischen Priorität= des Ganzen, der Gemeinschaft, vor ihren Teilen, d.h. ihren Mitgliedern nach, und nicht etwa irgendwelchen ethischen Überlegungen. "Der Ausgangspunkt der Privatwirtschaftslehre", die vom =Einzelnen= ausgeht, so konsequent ihr Begriffgebäude im einzelnen auch sein mag - ist dem anderen möglichen Ausgangspunkt der Volkswirtschaft" oder Gesamtwirtschaft als der übergeordneten Wirtschaftschaftsstufe "logisch nachgeordnet",[2)] stellt LOITLSBERGER fest.

"Der Begriff des logischen Vorrangs, wie er vor allem von den universalistischen (d.h. einer ganzheitlichen Betrachtungsweise verpflichteten, d.V.) Theoretikern entwickelt worden ist"[3)], ist deshalb nach LOITLSBERGERs Meinung entscheidend für die Analyse der =Erscheingsformen= des =Wirtschaftlichkeitsprinzips=[4)]. Würde man "den Vorrangbegriff in der Analyse beachten", dann müsse man "folgende Überlegungen anstellen ...: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip kann nach herrschender Auffassung zweifach formuliert werden: entweder mit gegebenen Mitteln einen möglichst großen Erfolg oder einen bestimmten Erfolg mit den kleinstmöglichen Mitteln zu erreichen. Diese beiden Formulierungen stehen sich aber logisch nicht gleichwertig gegenüber, sondern - da es die Aufgabe der Wirtschaft ist, einen gegebenen Bedarf mit möglichst geringen Mitteln zu decken - hat unter den Formulierungen diejenige einen bestimmten Erfolg mit kleinsten Mitteln zu erreichen, den logi-

---

1) HEINRICH, Walter: Die Einheit der Wirtschaftswissenschaften, dargetan an deren tragenden Begriffen. In: Beiträge zur Begriffs bildung und Methode der Betriebswirtschaftslehre, hersg. von R. BRATSCHITSCH und K. VODRAZKA, Wien 1965, S. 26. (H.d.V.).
2) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 222.
3) Ebenda, S. 10.
4) Vgl. ebenda, S. 10 und S. 32 ff.. Daß LOITLSBERGER auch heute von dieser Meinung nicht abgerückt ist, zeigt sein Verweis auf "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" in seinem "Treuhand- und Revisionswesen".

schen Vorrang, und man kann daher nicht, ohne sich in die größten Widersprüche zu verwickeln, diese logisch vorrangige Formulierung unter den Tisch fallen lassen und das Wirtschaftlichkeitsprinzip einfach mit der zweiten - der logisch nachgeordneten - identifizieren".[1)]

Überzeugend sind solche auf dem =Begriff des logischen Vorrangs= aufbauenden Vorüberlegungen wie die zitierten LOITLSBERGERs zu einer Analyse der Erscheinungsformen des Wirtschaftlichkeitsprinzips keineswegs, auch wenn die =Logik= zur Bekräftigung bemüht wird[2)], - und außerdem sind sie für eine realwissenschaftliche Theorie irrelevant.[3)] Denn wenn es lediglich um die Fest-

---

1) Ebenda, S. 10. (H.d.V.).
2) Beispielsweise sind die beiden Formulierungen des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= logisch (-mathematisch) gesehen alternativ und die Postulierung eines Vorrangs ohne angebbarem Sinn. LOITLSBERGER würde sich also selbst in die größten Widersprüche, nämlich mit der Logik =verwickeln=, würde er aufgefordert, formallogisch seine Behauptung zu beweisen.
3) Einer der jüngsten Versuche, an die Tradition des universalistischen Denkens in den Sozialwissenschaften anzuknüpfen und u.a. eine Rangordnungslehre aufzustellen, ist der "Versuch einer ganzheitlichen Begriffserklärung" der "Unternehmensführung" durch REBER (REBER, Gerhard: Unternehmensführung. Versuch einer ganzheitlichen Begriffserklärung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 39. Jg., 1969, S. 100 ff.), der z.B. behauptet, "ohne den Blick auf das Ganze ... können einzelne Erklärungsversuche überhaupt nicht angezweifelt oder bestätigt werden"?! (S. 101 f., H.d.V.), und die Selektivität des Denkens und der Erkenntnis damit ignoriert. Wie einem solchen =Versuch einer ganzheitlichen Begriffserklärung= der Anspruch eines "auf die Realität reflektierten Erklärungsversuches" (S. 102) gesichert werden soll, zeigen folgende Bemerkungen REBERs zum =hypothetischen= Charakter seiner =Begriffserklärung=: "Zur Verdeutlichung ... soll unter 'Begriff' - im SPANNschen System im Sinne des 'Urbegriffs' im Gegensatz zum 'entfalteten' Begriff (vgl. SPANN, Othmar: Ganzheitliche Logik, hersg. von W. HEINRICH, Salzburg/Klosterneuburg 1958, S. 94 und S. 96: Ein Irrtum ist im Urbegriff nicht möglich, denn er ist identisch mit der Realität-, Realitätsmängel und damit 'Unwahrheit' sind Kennzeichen der Erfassungs- und Deutungsversuche des Denkvollzuges, der 'Begriffsentfaltung') - die Realität des zu erklärenden (Explanandums) verstanden werden (!); Wörter und Formulierungen versuchen Begriffe (Realitäten) (?) sprachlich zu fassen und damit Deutungsversuchen kommunikativ sinnvolle Formen zu geben" (S. 102). Hinter einer solchen =wissenschaftstheoretischen= Fundierung - die auf die Erkenntnisse der neueren Wissenschaftslogik in Bezug auf die Rolle der Sprache im Erkenntnisprozeß verzichtet-, steckt eines der Offenbarungsmodelle der Manifestationstheorie und nicht, wie REBER fälschlich vorgibt, der (Fortsetzung der Fußnote auf S. 499)

stellung dessen gehen soll, was in der Wirtschaft wirklich geschieht, kann die Festlegung einer Rangordnung durch den Wissenschaftler vor der Untersuchung unter Berufung auf die =Aufgabe der Wissenschaft= garnicht zur Debatte stehen[1], denn diese müßte eine empirische Analyse erbringen und die hätte die traditionellen Behauptungen zur =Aufgabe der Wirtschaft= in einem ganz anderen Licht erscheinen lassen (s.u.). Es sei denn, man stellt seine Argumentation auf das gewünschte Ergebnis ab oder beruft sich auf ein apriorisches Wissen!

Ebenso wissenschaftslogisch fragwürdig ist der dem Ganzheitsdenken entspringende "Begriff des logischen Vorranges"[2], der =(formal-!)logischen Priorität= des Ganzen vor seinen Teilen und seine Verwendung in wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchungen wie der LOITLSBERGERs. Durch die häufige Verwendung des Sprachzeichens '(formal-)logisch' sollen hier falsche Assoziationen hervorgerufen werden, die von seiner Manipulation in ideologischer Absicht ablenken und eine nicht vorhandene Wertneutralität der Aussagen vortäuschen helfen soll.[3] Denn in sozialwissenschaftlichen Analysen ist, wie SCHLICK den sozialwissenschaftlichen Holismus, das Ganzheitsdenken, sehr hart, aber zutreffend kritisierte, "wie auf allen anderen Gebieten, ... der Satz, daß das Ganze den Teilen logisch vorausgehe, eine leere Phrase"[4] mit einer ebenso verschwommenen wie intensiven Wertbedeutung.

In den von den Wissenschaftlern angeblich in der Realität entdeckten =logischen Prioritäten= spiegeln sich dann lediglich die höchstpersönlichen Wertschätzungen bestimmter sozialer (bzw.

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 498)

3) Approximationstheorie der Wahrheit, die seine Analyse über Wesenserklärungen nicht hinausgelangen läßt. Daß REBER für den neo-romantischen Universalismus die moderne Wissenschaftslogik einspannen möchte, indem er u.a. ALBERT und HUTCHISON anführt, ist zumindest eine groteske Verkennung der erkenntnislogischen Positionen.

1) Der Wissenschaftler müßte die Ergebnisse seines Forschens ja definitiv prognostizieren können!

2) LOITLSBERGER,Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip,a.a.O.,S.10.

3) Indem sich die de facto auf subjektiven Erwägungen des Wissenschaftlers basierende Entscheidung über Rangordnungsverhältnisse auf einen rein deduktiven (logischen) und deshalb interpersonell nachprüfbaren Vorgang reduzieren lassen soll.

4) SCHLICK, Moritz: Über den Begriff der Ganzheit, a.a.O., S.222. "Eine Theorie, die einen Satz der Logik für gehaltvoll erscheinen lassen will, ist immer falsch. (Vgl. WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus, a.a.O., 6.111).

ökonomischer) Ordnungen wieder.[1)]

Wegen der Leerheit der Phrase, daß das Gesamt, das Ganze, die =Gemeinschaft= "logisch" dem einzelnen Individum übergeordnet sei, und ihres positiven Wertakzentes, die sich jedem darauf aufbauenden Sprachspiels mitteilen und die daraus resultierenden Leerformelapparate für jede gewünschte Interpretation brauchbar machen, wird es verständlich und auch zu fordern sein, daß in werturteilsfreien Analysen der Zielsetzungen des wirtschaftlichen Handelns

---

1) Um die "logischen Prioritäten" zur =Rangordnung ökonomischer Werte= in der Empirie machen zu können, wird aus der organizistischen holistischen Pseudo-Norm "Vorrang des Ganzen vor all seinen Teilen" oder "die Teile sind um des Ganzen willen da" u.ä. eine wertmäßige =natürliche= Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft, die sich im "Stufenbau der Wirtschaft", welcher "sich in den Stufen Weltwirtschaft, Großraumwirtschaft, Volkswirtschaft, Gebiets- und Verbandswirtschaft, Betrieb, Haushalt und Wirtschaft des einzelnen herunter konkretisiert" (LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 14. H.d.V.), ausdrückt. Das einzelne Wirtschaftssubjekt, der =Betrieb=, die =Gebiets- und Verbandswirtschaft= usw. haben eine =natürliche= und=moralische= Verpflichtung als Organe einem jeweils höherem und deshalb vorrangigeren "Ganzen" gegenüber, also der Einzelne dem =Betrieb=, der =Betrieb= der Gebiets- und Verbandswirtschaft usw.. Hier wird das naturrechtliche Erbe des ökonomischen Denkens bemerkbar, "dessen Charakteristikum in der ontologischen Identifikation von Wert, Wesen und Wirklichkeit besteht". (ALBERT, Hans: Die Problematik der ökonomischen Perspektive, a.a.O., S. 448). Die daraus resultierende "scheinbare Koinzidenz des Normativen, des Notwendigen und des Realen" (ebenda) läßt dann die strikte Trennung der normativen von den analytischen und den empirisch-kognitiven Sätzen überflüssig erscheinen. Diese Verquickung verschiedener Aussagenkategorien in dem in den =Geisteswissenschaften= so beliebten =Wesensdenken=, dem auch LOITLSBERGER anhängt, macht die Ausklammerung des normativen Elements und den Aufbau eines rein deskriptiven terminologischen Apparates so schwer, - im Gegensatz zu den Naturwissenschaften, in denen man längst erkannte, daß "es offenkundig sinnlos ist, dem Verhalten physischer Objekte (der Gestirne ebenso wie der Atome) eine andere als die tatsächlich gezeigte Regelmäßigkeit vorschreiben zu wollen", und daß "überdies die Beachtung und Ausnützung der faktischen Invarianzen des Naturgeschehens die Voraussetzung jeder Technik bildet". (TOPITSCH, Ernst: Das Verhältnis zwischen Sozial- und Naturwissenschaften, a.a.O., S. 67). In den Sozialwissenschaften beginnt sich erst langsam die Erkenntnis durchzusetzen, daß die Kenntnis der faktischen Invarianzen des sozialen Geschehens die Voraussetzung einer Sozialtechnologie und, - unter normativem Aspekt, - einer gezielten Gesellschaftsgestaltung ist.

z.B. - entgegen der Ansicht LOITLSBERGERs -, "die in der Wirtschaft geltenden Vorrangsätze völlig außer acht gelassen werden"[1], - und plausibel, daß sich für diese =Vorrangsätze= und darauf aufbauende Untersuchungen wie die LOITLSBERGERs, wie "sich das wirtschaftliche Prinzip im Betrieb in einem System von Prinzipien konkretisiert", wie sich also "das oberste Prinzip in einer Ausgliederung in immer konkretere Unterprinzipien darstellt"[2] und so das formale Rationalprinzip mit einem =ökonomischen= Inhalt gefüllt wird, der Wissenschaftslogiker interessieren wird, der dann dabei über die Sprachkritik[3] zum Ideologiekritiker

1) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S.6.
2) Ebenda, S. 61.
3) Auf dem Hintergrund des die universalistische Denkrichtung in den Sozialwissenschaften vernichtenden Zitats des Neopositivisten SCHLICK erscheint der folgende Versuch einer Rettung der "Ganzheit" und universalistischen Betrachtungsweise durch ILLETSCHKO zumindest auf einer Selbsttäuschung zu beruhen, wenn er in seiner "Einführung" zu LOITLSBERGERs "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" schreibt: "Methodisch bilden Fragen der Gliederungs- und Vorrangsverhältnisse-..., wie sie die universalistische Denkrichtung entwickelt hat, dem Verfasser eine große Stütze. Auch für denjenigen, der dieser Denkrichtung nicht angehört, sind aber diese methodischen Formen durchaus vertretbar, es sei nur darauf hingewiesen, daß auch die neupositivistische Richtung mit der Aufrichtung einer Typenlehre bei der Überwindung der logischen Antinomien zu einer Gliederung der Aussagen (also von Vorgängen) kommt. Wenn die Wirtschaftlichkeit von Vorgängen als Attribut oder Relation eine Begriffsklasse bildet, so sind Aussagen über sie, wenn sie über das Formale hinausgehen sollen, nur aus einer typenhöheren Klasse zu finden". (ILLETSCHKO, Leopold: Einführung in: LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. III. H.d.V.). Nun hat aber die neopositivistische, besser, analytische Philosophie zur Überwindung der logischen Autonomien keine Typenlehre, sondern die Lehre von den semantischen Stufen entwickelt (s.o.; zur "Typenlehre" vgl. HEMPEL, Carl G.; OPPENHEIM, Paul: a.a.O.; HEMPEL, Carl G.: Fundamentals of Concept Formation in Empirical Science, a.a.O.; ders.: Typolocial Methods in the Social Science, a.a.O.; KEMPSKI, Jürgen von: Zur Logik der Ordnungsbegriffe, besonders in den Sozialwissenschaften, a.a.O.. Und wer wie ILLETSCHKO glaubt, daß man mit metasprachlichen Festsetzungen wie Aussagen über das Prädikat 'Wirtschaftlichkeit' =über das Formale= hinausgehen und so "den Kern des Wirtschaftsvorganges" (ebenda) enthüllen könne oder wer wie er aus einer =Gliederung der Aussagen (-kategorien)= eine Gliederung empirischer Vorgänge herleiten möchte, vermengt unterschiedslos zwei strikt zu unterscheidende Sprachstufen: die Metasprache und die Objektsprache, in der über die Realität gesprochen wird. Es ist nicht ohne Reiz in diesem Zusammenhang, daß eben die moderne Wissenschaftslogik die Lehre von den semantischen Stufen entwickelt hat, um aus den aus Verwechselung der "formalen" mit der "materiellen" Redeweise resul-
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 502)

wird.[1) 2)] Es ist mit einer organisch-ganzheitlichen Ausrichtung der Betriebswirtschaftslehre involvierte ökonomistische Trugschluß, der z. B. VODRAZKA zu der Behauptung verführt: "Die Aufgabe zu leisten zählt ... für die Betriebswirtschaftslehre zu jenen Normen, 'die zu dem wissenschaftlichen Befund gehören und durch wissenschaftliche Analyse verfeinert werden, aber nicht von außen an den Gegenstand herangetragen werden, sondern in ihm enthalten sind, ob es betriebswirtschaftliche Forschung gibt oder nicht'. Sie ist keine 'aus der Subjektivität des Forschers stammende Norm', die von diesem erst seinem Gegenstand aufgepfropft wurde"[3)], wobei er zuvor noch feststellt: "Das betriebliche bzw. das unternehmerische Handeln beginnt mit dieser Funktionsübernahme (i.s. BOUFFIERS, d.V.), wobei die Gründe für die Übereinstimmung einer bestimmten Funktion in diesem Zusammenhang nicht

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 501)

3) tierenden =semantischen Unsinn=, die logische Paradoxa aufzudecken bzw. zu verhindern. Für den Ganzheitstheoretiker mag sich mit dem "Begriff des logischen Vorranges" eine bestimmte Wertbedeutung verbinden, für den Positivisten ist diese pseudonormative Leerformel gefühls- wie erkenntnismäßig nichtssagend, eine =Phrase=, eine leere Redensart.

1) Aufschlüsse über die faktischen Wirkungen solcher auf dem "Begriff des logischen Vorranges" beruhender sozial-"wissenschaftlicher" Aussagen in der Realität, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in der politischen Diskussion verwandt werden und zu Tatbeständen des sozialen Lebens werden, würde eine soziologisch-sozialpsychologisch ausgerichtete Untersuchung ergeben.

2) Wenn hingegen das "Wirtschaftlichkeitsprinzip" als rein formales, d.h. inhaltlich nicht bestimmtes Prinzip aufgefaßt wird, womit nur ein Synonym für 'Rationalprinzip' gewonnen wird, läßt es sich wertfrei, d.h. als entscheidungslogische Problemstellung untersuchen, wie dies z.B. von KIRSCH, Werner: Gewinn und Rentabilität, a.a.O., S. 49 - 57 versucht wird. Mit seiner anschließenden Explikation einer =erwerbswirtschaftlichen= Mittel-Zweck-Relation verläßt KIRSCH aber den wertneutralen Bereich der Entscheidungslogik und treibt auch nicht Entscheidungstheorie, sondern reiht den (normativen) Gleichgewichtsmodellen der Unternehmenstheorie nur ein neues an. Der Begriff 'Gleichgewicht' ist einer jener normativ-deskriptiven Begriffe der ökonomischen Theorie, deren Verwendung sich in Kausalanalysen verbietet.

3) VODRAZKA, Karl: Zum Funktionsbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 234. (H.d.V.). Die Zitate stammen aus GUTENBERG, Erich: Zur Frage des Normativen in den Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 129. Wir finden hier wieder die ökonomistische Zweiteilung in "außerökonomische" und "ökonomische" Werte.

weiter belangvoll sind"[1]. Zur"Aufgabe zu leisten" als einer =autonemen ökonomischen= Norm kommt es über den anstrebenden =ständigen Ausgleich zwischen dem Bedarf uns seiner Deckung=, der von den Vertretern einer organisch-ganzheitlichen Betriebswirtschaftslehre als ein eigenständiger =wirtschaftlicher= Wert hingestellt wird. Nach BOUFFIER z.B. ist "den Ausgleich der Spannungen zwischen den Bedürfnissen der Menschen und ihrer Befriedigung herbeizuführen, ... 'die' Aufgabe des Betriebes, ist seine Funktion, die Erfüllung dieser Aufgabe stellt die betriebliche Leistung dar".[2]

Die "Aufgabe" des =Betriebes= ist mit seinen "Funktionen" (einem Komplex an =ihn= gerichteten, als verbindlich hingestellten Verhaltenserwartungen) identisch, und das Prädikat 'Leistung' stellt darauf ab, inwieweit der =Betrieb= seine =Aufgabe= in der Gesamtwirtschaft, seiner gesamtwirtschaftlichen =Funktion= gerecht geworden ist,d.h. auf die "Erfüllung des betrieblichen Grundauftrages".[3] KOLBINGER charakterisiert den Leistungsbegriff BOUFFIERs so:"Auch für BOUFFIER ist die Leistung eine 'Tätigkeit', doch ist Leistung erst dann erbracht, wenn das Wirtschaftsziel erreicht ist. Damit wird dem Tätigsein das technologische Element(?) zugunsten der Eigenschaft entzogen, Glied in einem sinnvollen, menschlich-zielbezogenen Zusammenhang zu sein. Nicht Tätigkeit schlechthin, sondern im sinnvollen Zusammenhang stehende, mithin gesellschaftlich und wirtschaftlich-gliedliche Tätigkeit macht damit das Wesen der Leistung im Sinne BOUFFIERs aus".[4] Wir wollten mit den letzten Zitaten nur zeigen, daß das, was die "Wiener Schule ..... durch ihre begriffskritischen Untersuchungen zur Klärung der Leistungsidee beigetragen" [5] hat, sich in krypto-norma-

---

1) VODRAZKA, Karl: a.a.O., S. 234. Auch wenn dem Unternehmer "die Aufgabe zu leisten ... als notwendiges Übel erscheint, sie bleibt mit dem betrieblichen Handeln verknüpft. Sie ist ... eine Konsequenz des Phänomens der Knappheit". (Ebenda). Wenn aus dem Phänomen der Knappheit eine normative Konsequenz, "die Aufgabe zu leisten", gezogen und mit dem 'betrieblichen Handeln' definitorisch verknüpft werden, dann sind die Motivationen des unternehmerischen Handeln, die den Theoretiker interessieren, in der Tat =nicht weiter belangvoll=.
2) BOUFFIER, Willy: Betriebswirtschaftslehre als Funktionen- und Leistungsdenken, a.a.O., S. 22 (H.d.V.)
3) HENZLER, Reinhold: Versuch einer Analyse der Gesamtleistung von Handelsbetrieben. In: Beiträge zu Begriffsbildung und Methode der Betriebswirtschaftslehre, Wien 1965, S. 37 (H.d.V.)
4) KOLBINGER, Josef: Leistungsidee, Geschichte der ..., a.a.O., Sp. 3785 (Name i.O.gesp., sonstige Herv. d.V.).
5) Ebenda, Sp. 3779.

tive Festsetzungen wie 'Aufgabe' bzw. 'Funktion' oder 'Leistung' niedergeschlagen hat, d.h., daß bereits der sprachliche Apparat den impliziten Bezug auf die ökonomistische Position aufweist, den sie aus ihrer organisch-ganzheitlichen Ausrichtung heraus einnehmen zu müssen glaubt: den gesamtwirtschaftlichen Standpunkt.

Sehen wir uns bspw. den Zentralbegriff 'Leistung' an. Seinen eindeutig normativen Sinn gewinnt der Leistungsbegriff der österreichischen Leistungslehre, zu der auch LOITLSBERGER zu zählen ist, dadurch, daß von ihr das Prädikat 'Leistung' davon abhängig gemacht wird, inwieweit das Ergebnis des wirtschaftlichen Verhaltens zur Erreichung des =Ziels der Wirtschaft= beiträgt. Aus einer analytischen (definitorischen) Festsetzung kombiniert mit einem Werturteil wird so ein Maßstab gewonnen, der es bei der Verwendung des Ausdrucks 'Leistung' erlaubt, unter dem Deckmantel 'Theorie'ein anders strukturiertes als mit der 'Leistung' geforderes Verhalten im Bereich der Wirtschaft als 'unwirtschaftlich', 'unproduktiv' u.a. zu bewerten. Daß die Vertreter des =Leistungsdenkens= in der Betriebswirtschaftslehre in einer solchen logischen Grammatik des Wortes 'Leistung' keine Gefahren für die wissenschaftliche Objektivität der mithilfe dieses Terminus konstruierten Aussagen sehen, ist der ökonomistische Trugschluß schuld. Für sie stellt "die Leistung das entscheidende Kennzeichen des einzel- wie gesamtwirtschaftlichen Geschehens" dar. "Ob diesen Leistungsvorgang nunmehr der Eigennutz, der krasse Egoismus oder eine andere, sinnvoll-ganzheitliche Idee lenken soll, ist eine Frage, die bis heute nicht folgerichtig beantwortet werden kann, es sei denn durch die Erkenntnisse der organisch-ganzheitlichen Wirtschaftswissenschaft"![1] Was dem Realwissenschaftler logisch unmöglich ist, das Tun und Lassen des Einzelnen zu bestimmen und an dessen Stelle über den Sinn seines Lebens zu befinden, dazu ist die organisch-ganzheitliche Wirtschaftswissenschaft aufgrund ihrer =Erkenntnisse= in der Lage (s.d.o.). Wenn "die organische Betriebswirtschaftslehre ... im Hinblick auf die Leistungsidee als 'idealistisch' bezeichnet werden"[2] kann, so ist dies, im Gegensatz zu dem aus dem Glauben an objektive Zwecke

---

1) Ebenda, Sp. 3784 (H.d.V.).
2) Ebenda, Sp. 3783.

und der =logischen= Priorität der Gemeinschaft von ihren Mitgliedern herrührendem Selbstmißverständnis ihrer Vertreter, im normativen Sinn des Wortes zu verstehen.[1)]

Bezeichnend für die Fehleinschätzung des logischen Charakters ihrer Aussagen der mit 'Aufgabe'('Funktion') und 'Leistung' und der =teleologischen Methode= operierenden Vertreter einer =organisch-ganzheitlichen= Betriebswirtschaftslehre ist es z.B., wenn KOLBINGER meint, daß "im Gegensatz zur Interessenstandpunktlage der Privatwirtschaftslehre"[2)], die =organische= Betriebswirtschaftslehre, die sich "organischen, und damit echten Leistungsideen verschrieben"[3)] hat, das dazu "antithetische organisch-ganzheitliche Lager"[4)] beziehe. Indem er mit TÖNDURY "die Privatwirtschaftslehre als bloße Interessenlehre kennzeichnet"[5)] oder nur wenig später wiederum von der "interessenorientierten Privat-

---

1) "Was als wirtschaftliche Leistung zu schätzen ist, kann der Wirtschaftspolitiker überhaupt nicht wissen; es sei denn, daß er gleichzeitig eine bestimmte Norm bezüglich der anzustrebenden Verteilung hat. Er weiß sonst buchstäblich nicht, was "Leistung" ist. Das logische Verhältnis ist völlig anders, als es in der Regel vorgestellt wird". (WEISSER, Gerhard: Die Überwindung des Ökonomismus in der Wirtschaftswissenschaft, a.a.O., S. 23, H.d.V.). Gegenüber dem häufigen Gebrauch des Wortes 'Leistung' in der Betriebswirtschaftslehre ist größtes Mißtrauen am Platze, weil damit fast immer ein verstecktes Werturteil über Fragen des wirtschaftlichen Geschehens einhergeht. Dieser implizite Sollensbezug pflegt nur selten erkannt zu werden, da 'Leistung bereits in der Alltagssprache eine wertbehaftete Vokabel ist, die eine positive Stellungnahme des Benützers zu einem bestimmten Vorgang erhält und zugleich von allen anderen verlangt. Es wäre eine eingehende Untersuchung wert, in wieweit in der theoretischen Betriebswirtschaftslehre die Absicht, empirisch-kognitive Aussagen über das wirtschaftliche Geschehen zu machen, durch die unreflektierte Verwendung des Wortes 'Leistung' in ihr Gegenteil verkehrt wird, weil damit ein impliziter Bezug zu Sollensprinzipien hergestellt wird und diese als normative Prämissen in den Aussagenzusammenhang eingeschmuggelt werden.
2) KOLBINGER, Josef: Leistungsidee, Geschichte der ..., a.a.O., Sp. 3780 (H.d.V.). Die "den bezeichnenden Namen 'Privatwirtschaftslehre'" deswegen erhalten hat, weil "der Begriff der 'Rentabilität' zum Zentralbegriff dieser Richtung der Betriebswirtschaftslehre" wurde. LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 1.
3) KOLBINGER, Josef: Leistungsidee, Geschichte der..Sp.3778(H.d.V.)
4) Ebenda, (H.d.V.).
5) Ebenda, Sp. 3784.

wirtschaftslehre"[1] spricht, sucht er "diese Tatsache der leistungsindifferenten, individualistischen Haltung der Privatwirtschaftslehre"[2] in einen Erkenntnismangel umzuqualifizieren und gleichzeitigen Verstoß gegen die ethische Neutralität des Wissenschaftlers hinzustellen und die Privatwirtschaftslehre als Ideologie abzuqualifizieren, und zwischen der "individualistisch-atomistischen Betrachtung"[3], die seiner Ansicht auch die Privatwirtschaftslehre auszeichnet, und dem sozialwissenschaftlichen Holismus, für den sich zur Erklärung des sozialen Verhaltens der Rückgang auf das individuale Verhalten im sozialen Kontext =verbietet=, im Sinne von normativer und theoretischer Wissenschaft zu differenzieren, wobei er die faktischen Verhältnisse geradezu auf den Kopf stellt, wenn er ausgerechnet auf RIEGERs Werk als Beleg und Höhepunkt hinweist. Gerade die =organische= Betriebswirtschaftslehre der "Wiener Schule", die wegen ihrer organizistisch-holistischen Wissenschaftsauffassung nie zu einer haltbaren Erklärung und Prognose wirtschaftlichen Geschehens vorstoßen kann, sich aber als 'theoretisch' geriert, vertritt eine ideologische Konzeption par exellence! (s.o.).

RIEGER dagegen als der angegriffene Repräsentant der Privatwirtschaftslehre hat an mehreren Stellen seiner "Einführung" ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es ihm um das Fakten-Erklären und nicht um das offene oder versteckte Normieren gehe.[4] 1958 z.B. bekräftigte RIEGER nochmals seine Auffassung: "Ich bin der Meinung, daß es kein Gebiet menschlichen Wissens gibt, das nicht wertfrei (sachlich, pragmatisch) beschrieben werden könnte".[5] Und daß sich unternehmerisches Handeln, wie RIEGER glaubt, nicht ausschließlich über das Gewinn- bzw. Rentabilitätsstreben erklären

---

1) Ebenda.
2) Ebenda.
3) Ebenda, Sp. 3778.
4) Vgl. z.B.: "Wirtschaftliches Denken muß von der persönlichen Wünschen und Idealen unabhängig sein, und erst diese Unabhängigkeit und Wunschlosigkeit ist es, die es zur wissenschaftlichen Betrachtungs- und Denkweise erhebt. Wer bestimmte Zustände ablehnt, andere empfiehlt und anstrebt, ist Politiker" (RIEGER, Wilhelm: a.a.O., S. 44).
5) RIEGER, Wilhelm/SCHÖNPFLUG, Fritz: Das Methodenproblem in der Einzelwirtschaftslehre. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 7. Jg., 1955, S. 278.

lasse oder bei ihm die Entscheidungs- und Willensbildung in Unternehmen oder in Gemeinschaften noch nicht aufgegriffen werde, wäre ein erkenntniskritischer Vorwurf, den man der Betriebswirtschaftslehre bis in die jüngste Zeit hinein machen könnte, aber niemals ein Grund, diesen "individualistischen Ansatz" als 'interessenorientiert' zu disqualifizieren. Die negative Etikette 'interessenorientiert' für das RIEGERsche Werk wäre gerechtfertigt, wenn RIEGER die Rentabilität als Beurteilungsmaßstab herangezogen und die Rentabilität als Richtschnur seiner Beurteilung des wirtschaftlichen Geschehens verwandt hätte, wie dies von den Vertretern einer organischen Betriebswirtschaftslehre mit ihrem =gesamtwirtschaftlichen Standpunkt= geschieht.[1)]

---

1) Daß RIEGER trotz seines Bemühens, nur zu erklären, implizite Werturteile unterlaufen sind, (s.dazu unten),sagt nichts gegen die Unangemessenheit der Kritik KOLBINGERs. Daß dagegen die organisch-ganzheitliche Betrachtungsweise entgegen dem Selbstverständnis ihrer Anhänger als 'interessenorientiert' und ihre Aussagen als 'ideologisch' bezeichnet werden können und diese Prädikate zurecht einen negativen Wertakzent aus wissenschaftslogischer Sicht besitzen, dafür gibt KOLBINGER selbst Belege: Zu den von den Leistungsdenkern immer wieder unternommenen "Versuchen, den Zusammenhang zwischen betrieblicher Leistung und volkswirtschaftlicher Fruchtbarkeit zu erklären und möglichst sichtbare Zusammenhänge zu zeigen", (ebenda, Sp. 3780, H.d.V.) schreibt KOLBINGER, nachdem er zuvor zwar konzedierte, daß "es nicht möglich ist, Nutzenstiftungen zu berechnen, und damit exakte Nutzenbeiträge der Betriebe zur volkswirtschaftlichen Gesamtnutzenhervorbringung zu bestimmen" (ebenda):"In der Tat ist das Problem der Leistungsmessung in diesem 'exakten' Sinne nicht lösbar. Wohl ist aber die Funktion der Leistungsgrößen im wirtschaftlichen Sinne, nämlich Wert und Preis aus der analytischen Befundung von Wirtschaft und Gesellschaft als bloße teleologische 'Als-ob-Größe' erklärbar (!). Diese 'Als-ob-Größe' ist demnach nicht kausale Erscheinung, sondern hat selbst eine Funktion zu erfüllen: den wirtschaftlichen Leistungprozeß so beeinflussen zu helfen, daß dadurch die gesellschafts- und wirtschaftspolitische Absicht (wessen? d.V.) verwirklicht werden kann. Die Bestimmung des Milchpreises etwa wird so vorgenommen, daß damit dem Bauern sein Verbleiben auf der Heimatscholle gesichert ist (!). Dieses Beispiel, das nur die Zusammenhänge verdeutlichen soll, möge für viele gelten". (Ebenda, H.d.V.). In der Tat, das tut es - aber in einem anderen als von KOLBINGER intendierten Sinne. Es ist als ein bezeichnendes Indiz dafür anzusehen, daß es den Vertretern der ganzheitlichen Richtung in der Betriebswirtschaftslehre de facto garnicht um eine wissenschaftslogisch haltbare Realitätserklärung zu tun ist oder "Theorien" entdecken würden. Das von KOLBINGER angeführte Musterbeispiel genügt uns, um eben nicht

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 508)

Hier wird von KOLBINGER als Anhänger der =Leistungsidee= und Chronist ihrer Verbreitung unter den deutschsprachigen betriebswirtschaftlichen Autoren unter falschem Panier, soweit es RIEGER betrifft, der alte Streit um den Vorrang des Wirtschaftlichkeits- oder des Rentabilitätsprinzips erneut belebt, der bezeichnenderweise "ausschließlich eine Angelegenheit der Wissenschaft im deutschen Sprachbereich" ist.

(Fortsetzung der Fußnote 1) von S. 507)

1) "jede leistungsindifferente privatwirtschaftliche Haltung eindeutig als Anachronismus zu kennzeichnen" (ebenda, Sp. 3787), (sondern die organisch-ganzheitliche), wenn 'leistungsindifferent' besagen soll, daß "das Wort 'Leistung'" angewandt wird, "ohne mehr als ein Wortprägung darzustellen" (ebenda, Sp. 3784, H.d.V.), d.h. wenn es nicht zur Kennzeichnung einer krypto-normativen Festsetzung wie in der Wiener Schule verwandt wird und 'privatwirtschaftlich' dafür steht, daß man bei der Erklärung sozialen (wirtschaftlichen) Geschehens auf das Individuum zurückgreifen möchte und nicht mehr dabei das Leitbild der klassischen Betriebswirtschaftslehre, die Fiktion Homunculus "Unternehmer" vor Augen hat. Eine mit 'Leistung', 'Aufgabe', 'Funktion' u.a. arbeitende =organische= Betriebswirtschaftslehre ist willkürlich manipulierbar und läßt sich in den Dienst jeden Interesses stellen und ist für den Anhänger einer kritisch-rationalen Attitüde, der die Überprüfbarkeit seiner Aussagen in den Vordergrund stellt und nach echtem theoretischem Wissen strebt, inakzeptabel. Ein werturteilsfreier sozialwissenschaftlicher Holismus ist eine contradictio in eo ipso.

1) FORKER, Hans-Joachim: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip und das Rentabilitätsprinzip, a.a.O., S. 11 (im Anschluß an BAUMGARTNER, Cyrill: Rentabilität und Kostenrechnung, Diss. Zürich 1952, Vorwort). Das Faktum, daß er in der deutschen Betriebswirtschaftslehre noch nicht als ein Scheinproblem entlarvt und ad acta gelegt wurde, ist ein Indiz für die erkenntniskritische Situation der Disziplin, in der sich das beharrliche Festhalten an traditionellen philosphischen Strömungen und die nur zögernde Adoption des Gedankengutes der modernen Wissenschaftslogik widerspiegelt. Wäre man zu einer kritischen Überprüfung der Thesen an der Empirie geschritten und hätte man sich nicht nur auf literarische Autoritäten und Doktrinen als den hinreichenden Ausweis der Richtigkeit der eigenen Aussagen gestützt, wäre der Streit längst entschieden und wären die als "Theorien" maskierten Ideologien entlarvt. FORKER bspw. erweckt zunächst den Eindruck, als habe er den richtigen Zugang zu dem Problem gefunden, wenn er schreibt: "Unserer Auffassung nach besteht der letzte Grund für die Kontroverse darin, daß sich bei uns zwei ganz unterschiedliche Wissenschaftsrichtungen gegenüberstehen, nämlich die empirisch-seins-wissenschaftliche und die normative. Wir versuchen deshalb auch, von diesen beiden Betrachtungsweisen aus an die Problemstellung unserer Arbeit heranzukommen". (Ebenda) Aber was er unter 'empirisch-seinswissenschaftlich' versteht, ist nicht das =Spiel empirische Wissenschaft= nach neuerer Auffassung. Wenn FORKER bspw."das Streben nach Rentabilität" als Merkmal in seinen "Unternehmer"-Begriff aufnimmt (Fortsetzung der Fußnote auf S. 509)

Daß dieser "neo-romantische Kult der individuellen, konkreten Ganzheiten", der von den Vertretern einer organisch-ganzheitlichen Betriebswirtschaftslehre für den sozialwissenschaftlichen Bereich aufrechterhalten wird, notwendigerweise "ohne jedes methodische Fundament" bleiben und jeder ernsthafte, in theoretischer und nicht in normativistischer Absicht vorangetriebene Versuch einer =holistischen= Analyse gesellschaftlicher Erscheinungen scheitern muß, wäre durch eine kurze Besinnung auf die "Selektivität jeder Erkenntnis und jeder sprachlichen Formulie-

---

(Fortsetzung der Fußnote 1) von S. 508)

1) ("Das Streben nach Rentabilität .. ist als solches ein entscheidendes Kriterium für das Wirtschaftlichkeitssubjekt Unternehmer", ebenda, S. 84), so hat er die Streitfrage von Anfang an bereits entschieden, nämlich auf dem Wege einer analytischen Festsetzung, - und er hätte sich jede weitere Auseinandersetzung mit dem "Wirtschaftlichkeitsprinzip" sparen können, weil es dann keinerlei =empirische= Fragen mehr zu beantworten gibt. Sein essentialistisch-geisteswissenschaftliches Wissenschaftsideal, das ihn zur Suche nach einem obersten letzten und spezifisch =wirtschaftlichen= Prinzip als dem Essentiale der Betriebswirtschaftslehre suchen läßt, aus dem sich dann alles wirtschaftliche Verhalten erklären lassen soll, verknüpft mit einer sich in den Aussagen niederschlagenden Befangenheit in liberalistischen Gedankengängen, führen dann dazu, daß sich für FORKER die Frage nach den realen Verhaltensmaximen ernsthaft garnicht stellt (obwohl in seiner Argumentation öfters die Beobachtung, Erfahrung u.ä. bemüht, aber keine überprüfbaren Thesen aufstellt), und den ökonomistischen Trugschlüssen der Verfechter des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= seine auf der =Rentabilität= basierenden Fehlschlüsse gegenüberstellt. Die erste Richtung etikettiert FORKER zurecht als 'normativ', während er selbst für seine Apologie der =Unternehmer=ideologie, die sein angeblicher Beweis der Eignung des Rentabilitätsprinzips zur Systembildung de facto ist, mit dem Prädikat 'empirisch-seinswissenschaftlich' versehen sehen möchte. Mit näheren Einzelheiten der FORKERschen Wissenschaftsstrategie können wir uns hier nicht auseinandersetzen. (Daß umgekehrt der Vorwurf des Ideologen,des =wissenschaftlichen= Interessenvertreters, auch von den Verfechtern des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= an die Adresse der Verfechter des =Rentabilitätsprinzips= erhoben und für die eigene Richtung einzig die Vokabel 'empirisch-seinswissenschaftlich' reserviert werden möchte, ist als ein Anzeichen dafür zu nehmen, daß auf beiden Seiten mit den so dankbaren, allverwendbaren und willkürlich brauchbaren Leerformeln gearbeitet wird)

rung"[1] offenbar geworden, und hätte den Geschmack an "holistischen Argumenten", die "ja gerade in Deutschland sehr beliebt" sind, genommen, weil sich diese bei näherem Zusehen als "ebenso trivial, wie unbestimmt und irreführend"[2] erwiesen hätten.

c.) Die Auswirkungen auf die methodische Praxis in seiner Studie "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip"

Aus seiner Prägung durch die Gedankenwelt der organisch-ganzheitlichen Richtung in der Betriebswirtschaftslehre wird es begreiflich, daß die gesamte Studie LOITLSBERGERs "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" von dem Bestreben getragen ist, einer =gesamtwirtschaftlichen Zielsetzung= als dem Orientierungspunkt allen unternehmerischen Handelns zum Wohle der "Allgemeinheit" zum Durchbruch zu verhelfen und zu erreichen, daß =gesamtwirtschaftlich= gesehen "keine Mittel vergeudet"[3] werden. LOITLSBERGER sieht es als seine Aufgabe an, aus seinem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= die Prinzipien als ein System von Optima abzuleiten, "die in den Betrieben beachtet werden müssen, wenn wirtschaftlich produziert werden soll. Es werden dadurch die Maximen gewonnen, nach denen der Betriebsprozeß gestaltet werden soll. Da nur der die Maximen anwenden kann, der sie auch kennt, ergibt sich die Notwendigkeit ihrer Formulierung und damit der praktische Wert einer derartigen Untersuchung von selbst"[4]."Denn auch die Ursache der Unwirtschaftlichkeit zu erkennen, ist gesamtwirtschaftlich schon zu spät. Die unwirtschaftlichen Handlungen lassen sich dadurch, daß man hinterher weiß, warum sie unwirtschaftlich waren, nicht mehr ungeschehen machen. Es kommt aber darauf an, daß gar keine

---

1) ALBERT, Hans: Der kritische Rationalismus Karl Raimund Poppers, a.a.O., S. 403 f. Eine wissenschaftliche Untersuchung von sozialen Gebilden als "Ganzes" oder "Ganzheiten" bzw. "Totalitäten" oder "Gesamtheiten",die alle Eigenschaften des Objektes und somit auch alle zwischen seinen Teilen bestehenden Relationen erfassen könnte, ist nicht möglich, "gleichgültig, welche Methode man sich bedient, da jede solche Analyse, jede Beschreibung und Erklärung, selektiv ist, also bestimmte Aspekte auswählen muß". (Ebenda, S. 403, H.d.V.).
2) Ebenda, S. 403.
3) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O.,S.33
4) Ebenda, S. 3. (H.d.V.).

unwirtschaftlichen Handlungen vorgenommen werden. Die Güter sind auch dann verschwendet, wenn man hinterher feststellt, daß man unwirtschaftlich gearbeitet hat. Sollen keine Güter verschwendet werden, so muß das Wirtschaftlichkeitsprinzip bereits vorher ... wirksam sein ... . Daher muß das Schwergewicht auf der Herausarbeitung der (Unter-)Prinzipien liegen, was bisher nicht geschehen ist"[1], meint LOITLSBERGER.

Hier spricht LOITLSBERGER nicht mehr als Wissenschaftler, sondern als wertender Mensch, der sich mit dem =gesamtwirtschaftlichen Standpunkt= identifiziert hat und sich von daher konsequent, vor die Alternative gestellt, - die er als Ganzheitstheoretiker als solche nicht empfindet -, Erfahrungs- oder Normwissenschaft zu treiben, für die letztere in verdeckter Form entschieden hat. Wer den =gesamtwirtschaftlichen Standpunkt= gewählt hat, für den mag eine Notwendigkeit oder ein Müssen für die Formulierung von Verhaltenspostulaten inform von Unterprinzipien des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= bestehen und nur er mag den "praktische(n) Wert einer solchen Untersuchung"[2] der Implikationen eines =Wirtschaftlichkeitsprinzips= beurteilen, für andere besteht weder ein Zwang noch die Möglichkeit.

Und sollte mit Bemerkungen, wie:"aber es wurde noch nie versucht, die Konkretion des wirtschaftlichen Prinzips im Betriebe, also seine verschiedenen Erscheinungsformen im Betriebsprozeß, in ihrem systematischen Zusammenhang darzustellen", oder,es müsse "das Schwergewicht auf der Herausarbeitung der Prinzipien liegen, was bisher noch nicht geschehen ist"[3], oder wenn es LOITLSBERGER in seiner dogmengeschichtlichen Zusammenfassung als "unbefriedigende Tatsache" registriert, "daß noch nicht der Versuch

---

1) Ebenda, S. 20 (H.d.V.). "Des Kaufmanns Aufgabe im Rahmen der Gesamtheit ist, wirtschaftliche Tätigkeiten, deren die Gesamtheit bedarf, auf die beste Art, mit geringstem Stoff- und Kräfteverbrauch auszuführen ... Für die Fachwissenschaft kommt es nur darauf an, daß die dem Kaufmann obliegende Arbeit nach dem Grundsatz des wirtschaftlichen Optimismus im Sinne der Gesamtheit geschieht. Hierzu, nur hierzu hat sie durch wissenschaftliche Arbeit beizusteuern." (SCHMALENBACH, Eugen: Grundlagen dynamischer Bilanzlehre. In: Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung, 13. Jg., 1919, S. 1f).
2) Ebenda, S. 3.
3) Ebenda, S. 3. Vgl. auch S. 21.
4) Ebenda, S. 20.

unternommen worden ist, die verschiedenen Lehrstücke der optimalen Größen als Erscheinungsformen des wirtschaftlichen Prinzips abzuleiten und das wirtschaftliche Prinzip in seinem Herabsteigen in immer konkretere Formen zu verfolgen und damit auch die verschiedenen Optima in ein umfassendes System zu bringen"[1], eine pauschale Kritik der bisherigen Behandlung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= im Schrifttum beabsichtigt und sie nicht nur als ein Vorwurf gedacht sei, der lediglich an die Adresse der Vertreter einer normativen Betriebswirtschaftslehre gerichtet ist, die sich wie er eine =gesamtwirtschaftliche= Betrachtungsweise zu eigen gemacht haben, sondern auch Autoren umfassen, die sich im Gegensatz zu ihm um die voraussetzungslose Faktenerklärung bemühen, so wäre die Kritik am letzteren Personenkreis logisch inakzeptabel.

Inakzeptabel deshalb, weil sie sich nur auf eine logisch fehlerhafte Argumentation, in der das Streben nach bloßer Tatsachenerklärung mit der Suche nach verhaltensnormierenden Sätzen durcheinandergebracht werden, stützen könnte, und zudem dem Trugschluß Vorschub leistet, man müsse als Wissenschaftler überhaupt zu Entscheidungen, Stellungnahmen und Handlungen im Untersuchungsbereich Stellung beziehen. Nicht die als Problemlösungen angebotenen Aussagen würden damit einer intersubjektiv nachvollziehbaren Kritik auf ihre Zweckadäquanz unterworfen, sondern der logisch nicht kritisierbare und in die Wertbasis wissenschaftlichen Tuns fallende, also in ein der Theorienbildung vorgelagertes Stadium gehörende =Standpunkt=, werturteilsfreie Wissenschaft betreiben zu wollen, und es würde zugleich zur Revision des damit implizierten Entschlusses aufgefordert, auf jede als "wissenschaftlich= verbrämte Interessenvertretung wie z.B. eine =gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise= bzw. darauf zu verzichten, überhaupt als Wissenschaftler mit seinen Aussagen zu Fragen des sozialen Lebens =Standpunkte= zu beziehen und darzulegen. Daß in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen die Forscher auf Werthaltungen und Wertaussagen stoßen und sie sich mit ihrem Einfluß auf den Ablauf des gesellschaftlichen Geschehens befassen, zwingt sie doch in keiner Weise dazu, mit ihren Aussagen selbst eigene Wertschätzungen zum Ausdruck zu bringen. Die "Suche" nach dem =richtigen=

---

1) Ebenda, S. 30.

Sollen der wirtschaftenden Menschen inform der Formulierung von Handlungsnormen, durch die ihnen eine logisch nicht abnehmbare Entscheidung, u.U. in ihrem =wohlverstandenen Interesse=, durch den Wissenschaftler abgenommen werden soll, wird nicht durch die realwissenschaftlichen Spielregeln gedeckt.[1)]

Mit der in seiner Studie "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" gepflegten Praxis setzt sich LOITLSBERGER vielmehr selbst einer =angemessenen=, d.h. metasprachlichen, intersubjektiv nachprüfbaren Kritik der Vertreter des kognitiven Wissenschaftszieles in der Betriebswirtschaftslehre aus. Bereits die Problemformulierung ist dazu angetan, den mit einem =gesamtwirtschaftlichen Standpunkt= und der Problematik einer ganzheitlichen Betrachtungsweise nicht vertrauten Leser in die Irre zu führen. LOITLSBERGER schreibt dazu: "Scharf präzisiert heißt daher die Problemstellung der vorliegenden Studie: In welche Unterprinzipien legt sich das Wirtschaftlichkeitsprinzip im Betrieb auseinander und wie ist ihr gegenseitiges Verhältnis? Auf die Praxis bezogen, könnte man formulieren: Welche Prinzipien müssen im Betrieb beachtet werden, um möglichst wirtschaftlich zu produzieren?"[2)]

Beide Fragestellungen sind nach LOITLSBERGERs Auffassung äquivalent und fallen beide in den Bereich der theoretischen Betriebswirtschaftslehre. Seine Problemformulierung erweckt den falschen Eindruck, als würden die normativen Urteile inform von Verhaltensprinzipien, die sich als Lösung der zweiten Fragestellung ergeben, die gleiche wissenschaftstheoretische Qualifikation aufweisen wie die explikativen, die man im Zusammenhang mit seiner kurz zuvor

---

1) Wir dürfen in diesem Zusammenhang nochmals daran erinnern, daß die Frage, ob auch für normative Satzsysteme das Prädikat 'wissenschaftlich' angewandt werden darf, nicht kognitiv lösbar ist, sondern durch die persönliche Entscheidung des Forschers bzw. über Wertkonvention zu beantworten ist. Die Wertschätzung der =Wahrheit= zusammen mit der Erkenntnis, daß normative Satzsysteme sich nicht analog Tatsachenbehauptungen nachprüfen lassen,und der Kenntnis der Konsequenzen für die Vermehrung des theoretischen Wissens, die eine Auszeichnung normativer Aussagen als 'wissenschaftlich' nach sich ziehen würde, haben in der modernen Wissenschaftslogik dazu geführt, nur noch intersubjektiv nachprüfbare Aussagen unter 'wissenschaftlich' zu subsumieren.

2) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 3. (H.d.V.).

geäußerten Absicht, "die Konkretion des wirtschaftlichen Prinzips im Betrieb, also seine verschiedenen Erscheinungsformen im Betriebsprozeß, in ihrem systematischen Zusammenhang darzustellen"[1] und seiner =scharfpräzisierten= ersten Problemstellung erwartet. Auf die =praktisch= anwendbaren bzw. verwertbaren explikativen betriebswirtschaftlichen Aussagen und die von einem Wissenschaftler =praktisch= angewandten, d.h. durch eine höchstsubjektive Willensentscheidung normativ transformierten =theoretischen= und auf eine Wirtklichkeitsgestaltung abzielenden Aussagen scheint für LOITLSBERGER das gleiche Deutungsmuster anwendbar und die von den modernen Wissenschaftstheoretikern geforderte scharfe Trennung von "Wissenschaft" und "Politik" überflüssig zu sein.[2]

---

1) Ebenda, S. 3. (H.d.V.).

2) Bezeichnend dafür ist z.B., wie sich für ihn die =Geltungsproblematik=des Wirtschaftlichkeitsprinzips darstellt. In seinem dogmenkritischen Teil schreibt er bspw. zur "Verneinung der Geltung des Wirtschaftlichkeitsprinzips" (ebenda, S. 6): "Der tragende Grundgedanke dieser ersten Richtung ist der, daß das Wirtschaftlichkeitsprinzip zwar theoretisch formuliert werden kann, daß es aber in den Betrieben niemals zur Anwendung kommen kann, weil es von anderen Prinzipien, die seine Anwendung ausschließen, überlagert wird".(Ebenda, S. 6, H.d.V.) und auf S.13:" War in der ersten Richtung die Geltung des Wirtschaftlichkeitsprinzips in den Betrieben zumindest den logischen Schlußfolgerungen nach geleugnet worden, so erkennen alle anderen Richtungen grundsätzlich an, daß das Wirtschaftlichkeitsprinzip in den Betrieben Geltung besitzt, aber die Art, in der man den Problemen beizukommen sucht, ist eine unbefriedigende". In der Tat, das gilt auch für LOITLSBERGER; denn eine Analyse der als 'theoretisch' ausgegebenen Aussagen hätte sich darauf erstrecken müssen, ob ein auf ein =Wirtschaftlichkeitsprinzip= aufbauendes Aussagensystem für eine Faktenerklärung tauglich ist, d.h. eine Theorie ist, die dann zwangsläufig wegen ihres empirischen Gehaltes einen =pragmatischen Nutzen= aufweisen würde; wenn durch Tests festgestellt würde, daß das=Wirtschaftlichkeitsprinzip= niemals zur Anwendung komme, würde man den Aussagen das Prädikat 'theoretisch' absprechen müssen. Wenn durch =logische Schlußfolgerungen= die Falschheit, d.h. die Nicht-Geltung der Aussagen nachgewiesen werden soll, dann könnte dies nur durch eine empirische Überprüfung bzw. durch die Konfrontation der Aussagen mit gutbewährten, dazu kontradiktorischen Hypothesen geschehen; diese Überprüfung wird von LOITLSBERGER nicht vorgenommen. Es geht ihm ja nicht um die empirische Haltbarkeit der Aussagen oder darum, ob das Wirtschaftlichkeitsprinzip in den Betrieben Geltung besitzt, sondern einer"bestimmte(n) Ansicht über das Wesen des Wirtschaftlichkeitsprinzips" (Ebenda, S. 6, H.d.V.) Geltung zu verschaffen. Der Entschluß dazu ist ebenso wie alle anderen Behauptungen über die "Geltung" immun gegen jeden Hinweis auf die Empirie. Doch sollte für solche Analysen um der Klarheit willen auf den Ausdruck 'theoretisch' verzichtet werden, mit dessen Gebrauch heute überwiegend der Verzicht auf normative Urteile verbunden zu werden pflegt.

Wie für die anderen Vertreter des Leistungsdenkens fallen für LOITLSBERGER ERKLÄREN und VORSCHREIBEN zusammen und sind keine echte wissenschaftstheoretische Alternative; er hält es für möglich, aus theoretischem Wissen unmittelbar, d.h. ohne ein normatives Element zu Hilfe nehmen zu müssen, Verhaltensmaximen ableiten zu können: "Die Klärung der Frage, in welche Unterprinzipien sich das Wirtschaftlichkeitsprinzip auseinanderlegt, ist aber auch vom Standpunkt der praktischen Betriebsarbeit interessant, da auf diese Weise die Prinzipien abgeleitet werden", also aus den als 'theoretisch' ausgegebenen Erkenntnissen, "die in den Betrieben beachtet werden müssen, wenn wirtschaftlich produziert werden soll. Es werden dadurch die Maximen gewonnen, nach denen der Betriebsprozeß gestaltet werden soll"[1] und "den Betrieben die theoretischen Grundlagen zum Ausbau einer", nach Ansicht LOITLSBERGERs =sehr wünschenswerten=, "Wirtschaftlichkeitsorganisation"[2] geliefert.

Vom Wissenschaftler, der sich als neutraler Beobachter des wirtschaftlichen Geschehens ausgibt, soll aufgrund eigener =gesamtwirtschaftlicher= Einsichten entschieden werden können, was die =Betriebe= als Ziele und was als adäquate Mittel zur Realisierung dieser Ziele anzusehen ist.[3]

Daß nun auf diese Weise ein Fortschritt der Erkenntnis im Sinne einer =Annäherung an die Wahrheit= gegenüber der bisherigen "dogmengeschichtlichen Behandlung", die nach LOITLSBERGERs Analyse

---

1) Ebenda, S. 3. (H.d.V.).
2) Ebenda, S. 4. (H.d.V.).
3) Diese Meinung teilt auch ILLETSCHKO: "Die vorliegende Arbeit ('Das Wirtschaftlichkeitsprinzip',d.V.), welche wesentliche Kapitel aus einer umfangreicheren Habilitationsschrift gleichen Titels in einer redaktionellen Neufassung enthält, hat trotz ihres anscheinend rein theoretisch-abstrakten Inhalts weitgehend praktische Folgerungen, geht sie doch im Endziel auf eine Systematisierung der 'Optima' in den Kostenabhängigkeiten hinaus, welche es erlaubt, eminent wirklichkeitsgerechte Maximen für jede Betriebsführung einsichtig zu formulieren". (ILLETSCHKO, Leopold: Einführung, a.a.O., S. III,H.d.V.). In nicht-kritischer Absicht hat ILLETSCHKO hier auf den Fehlschluß hingewiesen, durch den =praktischen= Folgerungen, d.h. Verhaltensanweisungen (Maximen),der Anschein des =rein Theoretischen= verliehen werden soll.

"durch eine fortgesetzte Annäherung an die Wirklichkeit gekennzeichnet"[1] ist, zu erzielen wäre, ist eine Illusion, der nur der erliegt, der sich durch die äußerlich neutral erscheinende und für eine explikative Fragestellung sprechende sprachliche Form der von LOITLSBERGER als "scharf präzisiert" ausgezeichneten ersten Problemformulierung seiner Studie und den Kontext über das in seinem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= versteckte normative Element, den bei seiner Untersuchung eingenommenen =gesamtwirtschaftlichen Standpunkt=, irreleiten läßt.

Den nicht-kognitiven, subjektiv eingefärbten normativen Urteilen bei den Explikationen des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= den Schein deskriptiver Aussagen zu geben und den wahren Charakter zu verschleiern, ist ein bei den Verfechtern ökonomistischen Denkens, d.h. einer =rein wirtschaftlichen= Betrachtungsweise in der Betriebswirtschaftslehre, recht beliebter Kunstgriff, der den =eigenen= Standpunkt, d.h. die zugrundeliegende Sollenvorstellung, durch die indikativische sprachliche Einkleidung zur leichteren Durchsetzung verhilft bzw. verhelfen soll.[2]

Zu diesem irreführenden Kunstgriff greift LOITLSBERGER bereits zu Beginn seiner Analyse, um "die Bedeutung des Wirtschaftlichkeitsprinzips für die theoretische Betriebswirtschaftslehre"[3] nachzuweisen[4]. Er schreibt hierzu bspw.:"Mit der Erkenntnis

---

1) Ebenda, S. 30.
2) Die Eingängigkeit ökonomistischer Argumentationen beruht unter anderem darauf, daß die logische Grammatik der Alltagssprache nicht Tatsachenbehauptungen von Werturteilen, also Anweisungen über ein Sollen, scharf zu trennen pflegt, die Alltagssprache also dem Benutzer quasi eine "Welt mit eingebauter Gebrauchsanweisung" (TOPITSCH) bietet. Dieses Faktum mag sich der Politiker zunutze machen, dem Wirtschaftswissenschaftler sollte es zur Vorsicht mahnen und zur öfteren Überprüfung seiner eigenen Aussagen und der anderer veranlassen, um implizite Wertbezüge auszumerzen.
3) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 1. (H.d.V.).
4) Und behält diese Übung auch im zweiten Teil seiner Untersuchung bei (vgl. ebenda, S. 32 ff.), wo er sein =Wirtschaftlichkeitsprinzip= ganz im Sinne des "Ergiebigkeitsdenkens" der "Leistungslehre" zu entfalten versucht. Das ist z.B. auch in seinem dogmentkritischen Teil der Fall (vgl. ebenda, S. 5-31), wo sich LOITLSBERGER teilweise der (veralteten) Kausalterminologie (vgl. S. 13,S.21) bei seiner Kritik bedient und sich so den Anschein gibt, er urteile auf der Basis von Kenntnissen über =kausale Beziehungen= (die als nomologische Hypothesen formuliert in Verbindung mit der Beschreibung der vorliegenden Ante-
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 517)

der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens'war aber auch zugleich eine andere Instanz von Wesen des Betriebsprozesses gewonnen: das Unternehmen war nun nicht mehr 'Leistungserstellungsmittel', sondern 'wirtschaftlicher Bedarfsdeckungsgebilde'. Damit konnte der Begriff 'Rationalität' sinnvoll nur länger der Begriff des vorgegebenen sein; es konnte stets von der Begriff 'wirtschaftlichen Prinzips'[1] nur noch durch die falsche Unterscheidung der 'Wirtschaftlichkeit des Unternehmens' mit 'Ertragsprinzip' von Wirtschaftlichkeit gegenüber, das das Wirtschaftlichkeitsprinzip gegenüber dem Rentabilitätsprinzip der Unternehmen Ersatz zur Erklärung des unternehmerischen Handelns bietet.

Wir sagen 'falsche Unterscheidung', weil ein Kriterium für einen 'Grundsatz' auf die normativ-rationalistische Konzeption gemäß wurde, und weil es seiner Kontrastbilder von 'Wirtschaft-

---

(Fortsetzung der Fußnote 4) von S. 516)

4) Unternehmungen [Betriebe]' die logische Bildung der 'Unternehmung' [Betriebsgebilde] 'Betrieb' erlauben würden, der hier zu. Das 'Problem' [wenn ein Wertbeurteilung aus der Sicht der Wirtschaftlichkeit, [nicht aber] [Ursache] [und] [Wirkung] 1.) [Ist] [nicht] [ein] [Ursache] [und] [Wirkung] [auf] [eine] [einfache] [Tatsache] [gegründet] [die] [die] [Seiten] [durch] 'Wirtschaftlichkeit' [und] 'Ertrag' [charakterisierten] [Zusammenhänge] - [Wirkung] [miteinander] [verbunden] [sind], [sondern] [eine] [rein] [analytische] [Bedeutung] [wenn] [die] [Bedeutung] [zwischen] [der] [vorgegebenen] [unternehmerischen] [Wirtschaftlichkeit] [und] [der] [unterstellten] [Wirtschaftlichkeit] [und] [der] [unterstellten] [vereinfachten] [Zweck] [Zweckes] [gegeben] [wird]. [Die] [folgenden] [Bemerkungen] [Zwecke] [sollen] [Unklarheiten], [deutlich] [machen] [und] [die] [den] [Begriffsgebäuden] [zugrunde] [liegenden] [normalen] [Betrachtungsweise] [sind]. [Die] [die] [von] [Wirtschaftlichkeit] [aufgestellten] [Theorie] [über] [die] [Interpretation] [der] [Wirtschaftlichkeitsprinzips] [zeigen] [von] [einer] [empirischen] [Unterscheidung] [jedoch] [nicht] [von] [einer] [Logischen] [Kritik] [ausgegangen]. [Das] [Problem] [wirtschaftlicher] [Verhaltens] [verlangt] [von] [den] [Wirtschaftsdenkern] [den] [Verzicht] [von] [wirtschaftlichen] [Werten] [zum] [Zwecke] [der] [Erstellung] [der] [besonderen] [Objekten] [anzusehen] [zu] [gestalten], [um] [eine] [Vergleichung] [von] [wirtschaftlichen] [Werten] [zu] [vermeiden]. [Eine] [andere] [Vergleichung] [trifft] [dann] [zu], [wenn] [die] [in] [einer] [Volkswirtschaft] [zur] [Erfüllung] [stehenden] [Werte] [nicht] ... [die] [unternehmerische] [Wertzuteilung] [der] [Unternehmungen] [Entscheidungsbereich] [Ersatzes]. [Dieses] [Erkenntnisdefizit] [findet] [in] [der] [deutschen] [wirtschaftlichen] [Literatur] [in] [den] [Optimalbedingungen] [für] [den] [wirtschaftlichen] [Wertbereich] [seiner] [Ausdruck]. [Es] [liegt] [besonders] [dem] [Wirtschaftlichkeitsbegriff] [zugrunde] [Ausdruck] [der] [die] [Erscheinungsformen] [der] [Wirtschaftlichkeit] [durch] [ein] [System] [von] [Optima] [erklärt]'. [Fischer], [Gerhard], a.a.O., S.16, s.u.v.i.

1) [Wirtschaftlichkeit], [auch] [das] [Wirtschaftlichkeitsprinzip], a.a.O., S. 2, (E.S.V.).

lichkeits-" und "Rentabilitätsprinzip" das von uns oben kritisierte Selbstmißverständnis der Anhänger einer organisch-ganzheitlichen Betriebswirtschaftslehre spricht,und die "Mittelhaftigkeit des Unternehmers" eine der normativen Konsequenzen des =Leistungs- und Funktionsdenkens= in der Betriebswirtschaftslehre[1], aber kein theoretisches Wissen ist.

Was bleibt denn von den Behauptungen LOITLSBERGERs übrig, mit denen er die Bedeutung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= für eine betriebswirtschaftliche Theorie dartun will, wenn man den seiner Argumentation zugrundeliegenden =gesamtwirtschaftlichen Standpunkt= und als weiteres Kriterium berücksichtigt, daß von irgendwelchen Standpunkten abgegebene Stellungnahmen zum wirtschaftlichen Geschehen logisch unmöglich empirische Hypothesen darstellen können, - durch die man die für eine haltbare Realitätserklärung notwendige =Erkenntnis= erhalten würde -, sondern nicht - nachprüfbare normative Urteile? Es ist auch deshalb kein sich in den objektsprachlichen Aussagen niederschlagender =Standpunkt= den von LOITLSBERGER gewünschten "Ausgangspunkt für die Erklärung des Betriebsprozesses abzugeben in der Lage"[2], sondern lediglich die für seine (Um-)Gesaltung durch den Wissenschaftler erforderliche Norm; aus der gegenteiligen Ansicht LOITLSBERGERs spricht die auch bei den anderen Vertretern einer oranisch-ganzheitlichen Betrachtungsweise in der Betriebswirtschaftslehre zu findende Selbsttäuschung über die Anforderungen an eine wissenschaftliche Sprache und explikative Satzsysteme.[3]

---

1) "Wo immer ich Mittelhaftigkeit betrachte und Zieltüchigkeit werte, bin ich im Gebiet der Ökonomie". (KERSCHAGL, Richard: Einführung in die Methodenlehre der Nationalökonomie, 3.Aufl., Wien 1948, S. 114, H.d.V.). In teleologischen oder finalen oder =funktionalen= "Erklärungen" werden =Zweckmäßigkeiten= konstatiert, Zieltüchigkeiten gewertet, Produktivitäten festgestellt, Ergiebigkeitsgrade gemessen etc..

2) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 1.

3) Exemplarisch sei hier dafür die Qualifikation der dem =Funktions- und Leistungsdenken= entspringenden "Hypothesen" durch HEINRICH herausgegriffen: "Die Gesetze des wirtschaftlichen Geschehens im betrieblichen wie im gesamtwirtschaftlichen Bereich sind solche des geisteswissenschaftlichen Verstehens der logisch-sinnvollen Leistungs- und Leistungsgrößenzusammenhänge, nicht solche naturwissenschaftlicher Rechenbarkeit oder Vorausrechenbarkeit. Sicherlich entbehren diese Gesetzmäßigkeiten nicht des normativen Charakters, der so oft in den verfahrensmäßigen Auseinandersetzungen innerhalb der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bemängelt wurde; aber ihre Normativität
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 519)

Die "Erkenntnis der Mittelhaftigkeit des Unternehmers" ist eine "Erkenntnis", die kein theoretisches Wissen in sich birgt. Es steckt hinter ihr vielmehr eine dem weltanschauchlich induzierten persönlichen Entschluß des Wissenschaftlers für eine den=gesamtwirtschaftlichen Standpunkt= entsprechende funktionalistische Ausdeutung des Betriebsprozesses als eines =wirtschaftlichen Bedarfsdeckungsprozesses=, und eine instrumentale Bewertung des Unternehmers (und über ihn stellvertretend zugleich auch der Entscheidungseinheit "Unternehmung") von einem"Ziel der Gesamtwirtschaft" her, der durch LOITLSBERGER im Stile des überholten Essentialismus noch über das =Wesen des Betriebsprozesses= eine dogmatische Absicherung verschaffen will, verknüpft mit einer Andeutung der Konsequenzen einer organisch-ganzheitlichen Betrachtungsweise für die Struktur des Lehrgebäudes, für das LOITLSBERGER ein axiomatischer Aufbau vorzuschweben scheint, und noch weiter verbunden mit

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 518)

3) entstammt aus dem Sachgehalt der wirtschaftlichen Gebilde und ihres Lebens selbst (der Lohn ist gerecht aufgrund der wirtschaftlich richtigen Leistungsmessung), nicht aus wirtschaftsfremden 'Werturteilen'" (HEINRICH, Walter: Die Einheit der Wirtschaftswissenschaft, a.a.O., S. 32, H.d.V.). Die auf einem =geisteswissenschaftlichen Verstehen= aufgebaute, wissenschaftslogisch falsche (s.o.) Antithetik von Sozial- und Naturwissenschaften geht hier Hand in Hand mit dem Irrglauben an die Möglichkeit normativer Urteile innerhalb der Wirtschaftstheorie, d.h. an =rein wirtschaftliche Werturteile als mit der Objektivität eines Forschers zu vereinbarender Aussagen; eine Folge der Anwendung der teleologischen Methodik (Funktionalismus). Indem man nur Normen aus dem Forschungsbereich zum Beurteilungsmaßstab macht, scheint die Gefahr =subjektiver=, "außerökonomischer" Werturteile gebannt zu sein; übersehen wird dabei, daß der Überführung von Aussagen über das empirische Geschehen bestimmende Normen in Wertaxiome des Satzsystems logisch notwendig eine weltanschauliche Entscheidung des jeweiligen Autors vorausgeht, die die Selektion der Wertaxiome bestimmt und seinen Aussagen einen (offenen oder versteckten) präskriptiven Charakter verleiht. Die Vertreter des Leistungsdenkens gehen also von einer falschen Prämisse aus, wenn sie in den Problemen der Zurechnungs- und Verteilungsproblematik wie z.B. dem der =gerechten= Entlohnung ein kognitiv über "Erkenntnisse" zu lösendes Problem sehen, -unberührt von aller bisherigen wissenschaftslogischen Kritik an solchen als "theoretisch" ausgegebenen Ausführungen bzw. =funktionaler Verteilung wirtschaftlicher Werte=. Für BOUFFIER bspw. ist die Frage der gerechten, d.h. leistungsentsprechenden, der produktiven Bedeutung des Faktors "Mensch" entsprechende Entlohnung ein "endgültig ... auf dem Weg der einwandfreien Messung der Einzelleistung" (BOUFFIER, Willy: Betriebswirtschaftslehre als Leistungslehre, a.a.O., S. 14) nur vom Wissenschaftler lösbares Problem. Daß eine solche Messung eine höchstsubjektive Bewertung impliziert, wird nicht gesehen.

der als eine Verpflichtung zu verstehenden Aufforderung LOITLSBERGERs, sich diesen von ihm vertretenen =gesamtwirtschaftlichen Standpunkt= zu eigen zu machen - und so, in der Terminologie der Vorranglehre, die =logische= Priorität des Ganzen vor seinen Teilen anzuerkennen.

Denn um die Entscheidung zwischen den angeblich nur bestehenden Möglichkeiten: der funktionalistischen (organisch-ganzheitlichen) Betrachtungsweise mit ihrem =Wirtschaftlichkeitsprinzip=, bei der dann "scheinbar objektive Aussagen de facto auf ein soziales (bzw. =ökonomisches=, d.V.) Ideal bezogen werden"[1], und der=individualistischen=, d.h. hier der Parteinahme für die =Rentabilität= und den "Unternehmer"[2], zugunsten der ersteren und von ihm bejahten zu beeinflussen, behauptet LOITLSBERGER im Sinne der "Wiener Schule",daß die zweite der ersten "logisch nachgeordnet"[3] sei und quasi gar keine echte Alternative darstelle bzw. sich ein weiterer Erklärungsansatz garnicht finden lasse, wenn man die Gesetze der Logik nicht mißachten wolle. Darin ist einer der vielen in der Wirtschaftstheorie immer wieder auftauchenden, bewußt oder unbewußt unternommenen Versuche zu sehen, die Logik mißbräuchlich für die Lösung von Problemen zu bemühen,die eine von einer Grundentscheidung des Wissenschaftlers abhängige Entscheidung verlangen, und durch das Vorschieben der Logik den eigenen ideologischen Hintergrund zu verschleiern.[4]

Wer wie LOITLSBERGER in seiner Studie "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" die 'Wirtschaftlichkeit' bzw. das 'wirtschaftliche Prinzip' zu Zentralbegriffen seines Systems macht und aus Gedanken-

---

1) "Alle mit diesem Ideal nicht zu vereinbarenden Verhaltensweisen kann man als für das 'Funktionieren' des sozialen Lebens hinderlich, als 'unproduktiv' und effizienzmindernd ansehen und damit auf sehr überzeugend klingende Weise von deskriptiv aussehenden Aussagen zu offensichtlichen Stellungnahmen gelangen". Auf der =gesamtwirtschaftlichen= "Erkenntnis der Mittelhaftigkeit des Unternehmers" aufbauende Analyse z.B. sollen dann "den Wissenschaftler davor schützen ..., seine politischen Überzeugungen offen deklarieren zu müssen,und ihm trotzdem Vorteile verschaffen, seinem Publikum die Konsequenzen seiner Grundentscheidungen zu suggerieren". (ALBERT, Hans: Entmythologisierung der Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 259 f., H.d.V.).
2) Siehe dazu die von uns zitierten und kritisierten Äußerungen KOLBINGERs.
3) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 2., vgl. auch oben.
4) Siehe dazu unsere Kritik an den =logischen Prioritäten=, oben.

arsenalen einer als =Funktionen- und Leistungslehre= konzipierten Betriebswirtschaftslehre schöpft, begibt sich aus dem Bereich des Nachprüfbaren und treibt zwangsläufig unter dem Namen 'theoretische Betriebswirtschaftslehre' normative Wissenschaft, die zudem bei LOITLSBERGER für eine Normwissenschaft den schwerwiegenden Mangel aufweist, daß das oberste Wertaxiom inhaltlich unbestimmt gelassen wird. Denn bei LOITLSBERGER erfährt man an keiner Stelle, was er unter 'Bedarfsdeckung' als der "Aufgabe der =Wirtschaft=" präzise verstehen möchte, d.h. es fehlen die Angaben des mit einer positiven Wertkomponente ausgestatteten sachlich-informativen Gehaltes der Norm =Wirtschaftlichkeit=.

Diese fehlende inhaltiche Bestimmtheit mag in den Augen eines Ideologen und für die politische Agitation ein nicht zu unterschätzender Vorzug sein, denn gerade wegen ihrer Vagheit und Leere sind solche wertakzentuierten Leerschemata wie die 'möglichst gute Bedarfsdeckung' LOITLSBERGERs[1] mit jeder Weltanschauung vereinbar und die daraus gezogenen Schlüsse nicht nachprüfbar, was einerseits ihre allseitige willkürliche Manipulierbarkeit in ideologischer Absicht garantiert, andererseits das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= und damit zusammenhängende =ökonomische= Sprachspiele für die Verfechter eines kognitiven Wissenschaftszieles nur noch weiter diskreditiert.

Darüber sollte man sich nicht durch die systematisch-irreführende Ausdrucksweise LOITLSBERGERs, d.h. durch seinen häufigen Gebrauch von 'theoretisch', 'Erkenntnis', 'Erscheinungsformen', 'Ursache', 'Wirkung', 'Tatbestand' usw. und die (nicht immer durchgehaltene) indikativische Sprachform bei der Explikation seines =Wirtschaftlichkeitsprinzips=, die als "Untersuchung über die Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsprinzips"[2] ausgegeben wird, täuschen lassen. Bei seinem =Wirtschaftlichkeitsprinzip=, bei 'wirtschaftlich' wie 'Wirtschaftlichkeit' liegt die Norm "bereits verborgen im Begriff, das ist das immer wiederkehrende", und auch von LOITLSBERGER in seiner Studie "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" gepflegte "Versteckspiel in der ökonomischen

---

1) Die unter den Wirtschaftstheoretikern weitverbreitet ist.
2) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 32.

Theorie und Literatur":[1] über krypto-linguistische, normative Festsetzungen schein-explikative Werturteile zu erschleichen. Wir halten es mit MYRDAL für jede sozialwissenschaftliche Theorie für "von größter Bedeutung, daß nicht nur die ausdrücklichen Prinzipien, sondern ebenso die in den Grundbegriffen verborgenen Normsetzungen ausgemerzt werden". Denn "sie sind heimtückischer, und man kann ihnen schwer beikommen, sie haben darum mehr Chancen, die Gemüter zu verwirren" [2], und vor der Erforschung des tatsächlichen Geschehens und der Demaskierung wohlgehüteter Vorurteile im Gefolge einer echten theoretischen Analyse abzuhalten.[3]

d.) Die Fortsetzung des ökonomistischen "Versteckspiels" in seinen Ausführungen zum Revisions- und Treuhandwesen

Und dieses mit einer explikativen Zielsetzung unvereinbare =immer wiederkehrende Versteckspiel in der ökonomischen Literatur= setzt LOITLSBERGER auch in seinem "Treuhand- und Revisionswesen" fort. Um realisieren zu können, was ihm vorschwebt, nämlich eine reine Theorie der Treuhandbetriebe bzw. eine reine Theorie der Prüfung zu entwickeln, "die unsere Erkenntnis über dieses Gebiet menschlicher Tätigkeit vergrößern"[4] soll, und für die sich auch für den =reinen= Theoretiker jede offene oder versteckte Einflußnahme auf das faktische Geschehen im Forschungsbereich =verboten= hätte, hätte sich LOITLSBERGER unter anderm von den in seiner Studie "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" entwickelten Auffassung distanzieren und die in seinen 'wirtschaftlich','Wirtschaftlichkeitsprinzip', und 'Wirtschaftlichkeit' steckenden Normsetzungen eleminieren und somit seine =gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise= aufgeben müssen. Das tut aber LOITLSBERGER nicht; es

---

1) MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O., S. 290.
2) Ebenda.
3) Zumal wegen des in den Wirtschaftswissenschaften weitverbreiteten Theorienmonismus und der Beliebtheit der axiomatischen Methode die Gefahr besteht, daß die mithilfe solcher Begriffe formulierten Aussagen, wenn sie axiomatisch aufgebaut werden, als definitive Lösung angesehen werden, - die es bekanntlich nicht geben kann -, und eine kritische Auseinandersetzung überflüssig erscheinen könnte.
4) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.18.

scheint vielmehr für ihn das Streben nach einer reinen, d.h. auch einer werturteilsfreien Theorie mit der Übernahme des in seiner Abhandlung "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" gepflegten, von uns kritisierten Sprachgebrauchs ohne Widersprüche möglich zu sein, auf den er ausdrücklich verweist.

Wir schrieben "Versteckspiel", weil der Leser, der dem Verweis LOITLSBERGERs auf sein "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" und die Auffassungen von SEISCHAB, KOCH und RICHTER, die er neben sich selbst bspw. zum =Wirtschaftlichkeitsprinzip= in der Betriebswirtschaftslehre zitiert, nicht nachgeht und die dort entwickelten Vorstellungen über das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= nicht kennt, durch LOITLSBERGERs Bekenntnis zu einer =reinen= Theorie und auch durch seine sprachliche Diktion darüber getäuscht wird, daß es sich bei LOITLSBERGERs 'wirtschaftlich' nicht um einen deskriptiven Begriff handelt, sondern bei ihm implizite über die Festlegung der Gebrauchsregeln für das Wort 'wirtschaftlich' zugleich auch eine Norm festgesetzt wird, die ein von einem näher präzisierten =gesamtwirtschaftlichen Standpunkt= aus nicht erlaubtes faktisches Verhalten im Revisions- und Treuhandwesen als 'irrational', 'unproduktiv', 'unwirtschaftlich' u.ä. zu disqualifizieren erlaubt. Eine präzise Auskunft darüber, was er unter 'wirtschaftlich' eigentlich verstehen möchte, gibt LOITLSBERGER trotz häufigen Gebrauchs der Vokabel in seiner Monographie "Treuhand- und Revisionswesen" nicht.[1] Und nur der einer =ökonomischen Betrachtungsweise= wegen ihrer wissenschaftslogischen Fragwürdigkeit kritisch gegenüberstehende Leser wird aus typisch ökonomistischen Fehlschlüssen wie den bereits zitierten, daß wegen des Knappheitsphänomens der =Treuhandbetrieb= mit seinen =Leistungen= der =Gesamtwirtschaft= größere Werte zurückzugeben habe, und aus der öfters auftauchenden Rede von =durchzuführenden Aufgaben (Funktionen)= den =gesamtwirtschaftlichen Standpunkt= LOITLSBERGERs und dessen Herkunft aus einer organisch-ganzheitlichen Betrachtungsweise und die mit seinem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= normativ-teleologische (funktionalistische) Sicht des Geschehens herauslesen, die mit seinem Streben nach einer =reinen= Theorie unverträglich ist.

---

1) Vgl. ebenda, S. 39 f.

Daß unter dem =gesamtwirtschaftlichen= Aspekt das "Wirtschaftlichkeitsprinzip als grundsätzliche Auswahlmaxime"[1] auch im Revisions- und Treuhandwesen anzusehen ist, gleichgültig, von welchen Zielvorstellungen die wirtschaftenden Menschen in diesem Teilbereich der Wirtschaft nun zu ihrem Handeln tatsächlich veranlaßt werden, kommt für den nicht überraschend und ist andererseits für den nur =zwingend=, der mit dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= die gleichen Vorstellungen verbindet wie LOITLSBERGER oder der davon Kenntnis hat. Für LOITLSBERGER sind die =Treuhandbetriebe= wie die =Prüfungen= als Institutionen =Glieder der Gesamtwirtschaft=, die ihre Zwecksetzung von dieser Gesamtwirtschaft= vorgeschrieben und ihre =Aufgaben= (Funktionen) delegiert bekommen. Und nach der =gesamtwirtschaftlichen= =Nutzenstiftung= wird dann beurteilt, ob das Ergebnis einer Tätigkeit im Bereich des Revisions- und Treuhandwesens eine =Leistung= ist oder nicht.

Ohne die Kenntnis des =gesamtwirtschaftlichen Standpunktes= wird man schwerlich dahinterkommen, daß der Satz "die Prüfung wird nicht um ihrer selbst willen durchgeführt, sie ist eine wirtschaftliche Veranstaltung"[2], die von LOITLSBERGER gleichsam als Motto seiner Untersuchung der Wirtschaftlichkeitsfaktoren vorausgeschickt wird, einen ganz bestimmten Sinn haben soll; er ist nichts anderes als die versteckte Aufforderung, Prüfungen =pflichtgemäß=,d.h. entsprechend ihrer =gesamtwirtschaftlichen Funktion= durchzuführen und das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= zur obersten Richtschnur des wirtschaftlichen Handelns zu machen. Wegen der in seinem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= verkörperten ökonomistischen Perspektive bietet LOITLSBERGER auch, wie wir noch ausführlicher sehen werden, bei seinen Ausführungen, zu den "Maximen, nach denen sich die betrieblichen Dispositionen richten"[3] keine Informationen über die tatsächlichen Verhaltensmaximen, sondern informiert nur über die Normen, nach denen sich die

---

1) Ebenda, S. 39.
2) Ebenda, S. 85 - "eine wirtschaftliche Veranstaltung ..., bei der das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten ist" (ders.: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S.128. Nähere Ausführungen zum =Wirtschaftlichkeitsprinzip= finden sich auch in diesem Aufsatz LOITLSBERGERs nicht, er verweist vielmehr dazu auf seine Schrift "Treuhand- und Revisionswesen").
3) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 39.

=betrieblichen= Dispositionen vom =Standpunkt der Gesamtwirtschaft= aus gesehen richten müssen, obwohl LOITLSBERGER dabei wiederum irreführend von den "konkreten Erscheinungsformen des Wirtschaftlichkeitsprinzips im Treuhandwesen"[1] spricht.

Und es ist eine Selbst- und Fremdtäuschung, daß eine =Theorie der Prüfung=, in der die Prüfung "als wirtschaftliche Veranstaltung angesehen wird"[2], und der im Sinne des krypto-normativen =Funktions- und Leistungsdenkens= ein "Funktionales Erkenntnisobjekt"[3] gesetzt wird, indem von den "Funktionen des Treuhandbetriebes ... die Prüfung als funktionales Erkenntnisobjekt zur Ableitung einer geschlossenen Theorie (der Prüfungstheorie) benützt"[4] wird, noch eine =reine= Theorie sein könne, und daß sich von einer ökonomistischen Position her Gesetzmäßigkeiten finden ließen, nach denen sich der Ablauf des Geschehens in diesem Bereich der Wirtschaft gestalte.

Hält man mit LOITLSBERGER das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= für eine Grundannahme, so sind die =theoretischen= Ausformungen zumindest ,soweit sie die "Prüfung als wirtschaftliche Veranstaltung" betreffen, immer nur die Entfaltung der mit dem =gesamtwirtschaftlichen Standpunkt= eingenommenen Wertperspektive, die darüber aufklären, wie sich Prüfungen nach Ansicht des Autors gestalten sollen, wenn sie zurecht das Prädikat 'wirtschaftliche Veranstaltung' tragen sollen. Das ist nach LOITLSBERGER immer dann der Fall, wenn dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= als oberster Handlungsmaxime Geltung verschafft wird. Und dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= Geltung zu verschafffen[5], ist einer der a-theoretischen Beweggründe seines Forschens und zugleich auch die Wertprämisse, die LOITLSBERGER - ohne jeglichen logischen

---

1) Ebenda, S. 40.
2) LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 128, "bei der es darum geht, mit einem bestimmten Einsatz ein möglichst gutes Ergebnis mit einem möglichst geringen Einsatz zu erreichen", (ebenda).
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.58.
4) Ebenda, S. 20.
5) Mit dem Wie werden wir uns noch im einzelnen beschäftigen, s.u.

Zwang - [1] sowohl in seiner Aussage zum =Treuhandbetrieb= wie zum Prüfungsgeschehen hineinnimmt. Das geschieht aber nicht so, daß von LOITLSBERGER das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= als ein praktisches Axiom, zu dem er sich offen bekennt, seines Aussagensystems herausgestellt würde; er zieht es vor, das präskriptive Element in versteckter Form seiner als =rein= ausgegebener Theoriebildung zugrundegelegen.[2] Damit befindet er sich aber nicht auf dem Gebiete der =reinen= Wissenschaft.

---

1) Diese Wertprämisse gehört zur =existentiellen= Basis seiner wissenschaftlichen Bemühungen ebenso wie seine Entscheidung für eine "reine Wissenschaft", die ebenfalls ein moralisches Problem ist. Aber auch die Spielregeln einer =reinen Wissenschaft= im Sinne WÖHEs verbieten es jedoch, Wertungen, die für die Problemwahl bestimmend sind, als normative Voraussetzungen (Axiome) in das Aussagensystem aufzunehmen.

2) Ein bezeichnendes Beispiel ist seine Definition der 'Prüfung' (Vgl. S. 27), in der das 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' Bestandteil des Definiens wird. Um das normative Element zu verschleiern, greift LOITLSBERGER zu dem Kniff der krypto-linguistischen kombiniert mit einer normativen Festsetzung, d.h. es werden Definitionen wie die seiner 'Prüfung' dazu "verwandt", nicht um, wie es richtig wäre, komplizierte Ausdrücke durch prägnantere, kürzere Formulierungen zu ersetzen, sondern um Aussagen in die Untersuchung einzuführen. Damit entgehen die als Definitionen ausgegebenen Aussagen der Kontrolle, der die Axiome, also als eine besondere Art von Aussagen erkenntlichen Aussagen unterworfen sind, nämlich der Kontrolle, ob die Aussagen wahr sind" (SCHREIBER, Rupert: a.a.O., S. 33); die für eine =rein wirtschaftliche Argumentation= unentbehrliche Norm ist damit eingeschmuggelt und die =Allgemeingültigkeit= der daraus gezogenen Schlüsse garantiert, da sie nichts anderes als die Implikationen des 'Wirtschaftlichkeitsprinzips' sind. Sie sind logisch-wahre Sätze, wenn kein Deduktionsfehler unterlaufen ist, die in jedem Falle =wahr= sind, wie auch die Empirie beschaffen sein mag, weil sie mit ihr nicht konfrontiert werden können, und so=allgemeingültig=, wie es normative Urteile sein können. Ähnlich operiert auch ZIMMERMANN, der in seiner=Theorie der Prüfung= für das "Wirtschaftlichkeitsgesetz ... der Revision" (ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O.,S.45) als einzige und anscheinend hinreichende =empirische= Begründung die Behauptung:"Die Prüfung müssen wir in jedem Fall als einen wirtschaftlichen Vorgang betrachten" (Ebenda, H.d.V.) hält, womit ex definitione 'wirtschaftlicher Vorgang' ("Ein wirtschaftlicher Vorgang soll so erfolgen, daß ein möglichst großer Erfolg mit einem vergleichsweise geringen Aufwand erzielt wird"., ebenda), das =Wirtschaftlichkeitsgesetz der Revision in den Satzzusammenhang eingeführt und die Norm für die Empfehlung einer =wirtschaftlichen= Gestaltung gewonnen ist. Interessant ist bei diesem =Wirtschaftlichkeitsgesetz= ZIMMERMANNs, daß er unter 'Erfolg' das versteht, "was der Auftraggeber unter Erfolg der Prüfung verstanden haben will" (Ebenda)!

Unsere Kritik an der fehlenden =Voraussetzungslosigkeit= des LOITLSBERGERschen Ansatzes, die für eine realwissenschaftliche Theorie eine conditio sine qua non ist, wird bspw. unfreiwillig durch RICHTER bestätigt, der von LOITLSBERGER wiederum zum =Wirtschaftlichkeitsprinzip= zitiert wird, wenn dieser schreibt: "die theoretische Begründung einer Lehre von der Wirtschaftsprüfung erfolgte ... erst durch LOITLSBERGERs Werk 'Treuhand- und Revisionswesen' in 1961"[1], aber wenig später in unkritischer Absicht fortfährt: "Allerdings faßt LOITLSBERGER das Problem der Wirtschaftlichkeitsdurchsetzung in der Praxis der Wirtschaftsprüfung von der Aufgabe her an (funktionale Betrachtungsweise), während in der vorliegenden Arbeit das Wirtschaften der Wirtschaftsprüfungsbetriebe (institutionelle Betrachtungsweise) im Vordergrund der Überlegungen steht"[2], ohne zu merken, daß er damit den Ausführungen LOITLSBERGERs den ihnen zuvor zuerkannten theoretischen Charakter und damit die Tauglichkeit zu einer Faktenerklärung wieder abspricht.[3]

Und würde es LOITLSBERGER um eine =reine Wissenschaft gehen, so hätte er sich neben den von ihm in seinem "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" entwickelten Vorstellungen auch von den Auffassungen SEISCHABs, KOCHs und RICHTERs distanzieren müssen, anstatt diese Autoren dazu zu zitieren, "was man in der Betriebswirtschaftslehre als =Wirtschaftlichkeitsprinzip= bezeichnet".[4]

Nicht KOCHs so offensichtlicher ökonomischer Trugschluß (s.o.) scheint für LOITLSBERGER dem Streben nach einer bloßen Faktenerklärung entgegenzustehen, sondern daß in dessen, nach Ansicht LOITLSBERGERs "in wohl bisher prägnantester und mit Kenntnis aller Hilfsmittel der modernen Theorie untermauerter Formulierung"[5] des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= als einer spezifisch

---

1) RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 10.
2) Ebenda, S. 11.
3) Das ist verständlich, da RICHTER beeinflußt von der Wirtschaftsethik KALVERAMs selbst in seiner ganzen Arbeit zwischen explikativen und wertenden Aussagen keinen Trennungsstrich zieht und deren unterschiedslose Vermengung für unproblematisch hält. (Was seine "institutionelle" Betrachtungsweise betrifft, so ist diese ebenso =gesamtwirtschaftlich= und vom =Funktionsdenken= geprägt wie =funktionale Betrachtungsweise= LOITLSBERGERs in dessen =Theorie= des Treuhandbetriebes wie der Prüfung).
4) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.40.
5) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.19.

=betriebswirtschaftlichen Maxime= dieses Prinzip noch zu wenig konkretisiert sei.[1] Und die Meinung RICHTERs, "im Zentrum des Lehrgebäudes jeder Wirtschaftslehre, ob Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Weltwirtschaftslehre, muß derjenige Begriff stehen, der den Sinn und Zweck allen Wirtschaftens zum Ausdruck bringt. Der Sinn und Zweck des Wirtschaftens ist die Deckung menschlichen Bedarfs"[2] korrespondiert mit der Auffassung LOITLSBERGERs, worauf auch RICHTER hinweist.[3]

---

1) Ebenda, S. 21.
2) RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 15.
3) Die "ökonomische Betrachtungsweise" (ebenda, S.9) führt RICHTER dazu, daß er das "Verhalten eines Wirtschaftssubjektes - unbeachtet seiner privatwirtschaftlichen Zielsetzung (maximale Gewinnerzielung, angemessener Überschuß ...) - immer dann als wirtschaftlich, d.h. als 'dem Sinn der Wirtschaft und ihrer Eigengesetzlichkeit' entsprechend ansehen" will, "wenn es geeignet ist, einen Beitrag zum allgemeinen Bedarfsdeckungsprozeß zu leisten ... Das Postulat wirtschaftlichen Verhaltens", d.h. "das Wirtschaftlichkeitsprinzip bestimmt die Art und Weise des ökonomischen Verhaltens der Wirtschaftssubjekte.Befolgen sie es, so handeln sie wirtschaftlich, verstoßen sie dagegen, so handeln sie unwirtschaftlich". (Ebenda, S.16 f. H.d.V.). Bei RICHTER klingt ebenfalls der Gedanke an, es gäbe eigenständige, spezifisch =wirtschaftliche= Werte, die zugleich ein empirisches Gesetz darstellen, =objektive Zwecke= im Sinne KOCHs also, obwohl de facto hinter seinem "Postulat wirtschaftlichen Verhaltens" nicht mehr als eine nicht widerlegbare Sprachregelung steckt. Da er sich nach eigener Aussage an KALVERAM anlehnt (ebenda, S.17), wird es plausibel, wenn für ihn normative Urteile legitime Bestandteile einer =Theorie= sind, da KALVERAM keinen Unterschied zwischen Sach- und Wertaussagen macht, was dann Aussagen dieser Art zeitigt: "Was an der Sittenordnung gemessen falsch ist, was den Gesetzen der gesunden Vernunft widerspricht, kann wirtschaftlich nicht richtig sein". (KALVERAM, Wilhelm: Der christliche Gedanke in der Wirtschaft, Köln 1949, S. 17); "was wider die Ethik verstößt ist unwirtschaftlich, weil es die Voraussetzungen einer gesunden Wirtschaft mißachtet".(Ders.: Grundfragen der Betriebswirtschaft und der Betriebswirtschaftslehre. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 4.Jg., 1952, S. 18); "Wirtschafte wirtschaftlich!", das sei das "ethische und christliche Grundgesetz aller Wirtschaft ... Wirtschafte so, wie es dem Sinn der Wirtschaft - der richtig verstandenen Wirtschaft! - und ihrer Eigengesetzlichkeit entspricht". (Ders.: Der christliche Gedanke in der Wirtschaft, a.a.O.,S.19), oder "Wirtschaft bedeutet den Inbegriff aller Einrichtungen und Tätigkeiten, die dazu dienen, unsere materiellen Bedürfnisse zu befriedigen". (Ebenda, S.9). Die Zählebigkeit, die dieser nur auf die sinnliche Bedürfnisbefriedigung abstellende "vulgäre Begriff 'Wirtschaft'" (WEISSER) der klassischen Theorie trotz aller Kritik noch heute aufweist, ist erstaunlich. Zur Kritik vgl. z.B. MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O., passim; PETER: Hans: Freiheit der Wirtschaft, Köln 1953, S. 40 f..

Und sollte sich eine Kritik an SEISCHABs Auffassung nur darin erschöpfen, daß "der Begriff der Kosten ... sachlich ein formaler Begriff ist"[1], eine Kritik, die zudem nicht verständlich ist, denn was ist der =Begriff= 'Kosten' denn "sachlich" anders als eine rein formale, weil tautologische Angelegenheit, als eine =willkürliche= metasprachliche Festsetzung der logischen Grammatik des Sprachzeichens 'Kosten', mit der keinerlei empirische Behauptungen aufgestellt werden können?[2] Bewegt man sich denn noch im kognitiven Bereich, wenn man wie SEISCHAB die Aufgabe des Wissenschaftlers so formuliert: "Grundthema jeder Wissenschaft ist die Schaffung einer objektiven Wirklichkeit. Aufgabe der Betriebswirtschaftslehre muß es daher sein, nicht nur die betrieblichen Vorgänge und Zustände, sondern auch ihren Sinngehalt zu begreifen und darzulegen. Es geht hier darum, Zweck- und Zielsetzungen des Wirtschaftens in Betrieben zu erkennen und beide in ihrer typischen wirtschaftlichen Sinngebung zu begreifen",[3] und läßt sich nachprüfbar beantworten, woran SEISCHAB glaubt, "wodurch sie (Handlungen oder Tatbestände, d.V.) wirtschaftlich gut, oder schlecht sind, warum also einmal die Wirtschaftlichkeit gut, ein andermal aber schlecht sein soll"[4]; und können Wissenschaftler als Wissenschaftler "die kategorischen Imperative des wirtschaftlichen Handelns ..., die kein Ausweichen erlauben ...", d.h. "in allgemein gültigen Sätzen geformte Befehle an die Wirtschafter, sich beim Wirtschaften so und nicht anders zu verhalten"[5] formulieren oder sich mit "einer Neufassung des wirtschaftlichen Prinzips in allgemein gültigen Sätzen" befassen, "die als

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 16.
2) Wissenschaftslogisch fragwürdig ist doch gerade die methodische Praxis der "Wiener Schule" in ihren "begriffskritischen Untersuchungen ... zur Klärung der Leistungsidee"(KOLBINGER, Josef: Leistungsidee, Geschichte der ..., a.a.O., Sp. 3779) z.B. in dem"Wort 'Leistung' ... mehr als eine Wortprägung"(ebenda, Sp. 3784) zu sehen, d.h. über krypto-linguistische Festsetzungen (normative) Aussagen in =Begriffe= wie 'Leistung', 'Aufgabe', 'Funktion', 'Nutzen' etc. einzuschmuggeln, eine Praxis der auch LOITLSBERGER folgt. Vgl. dazu unsere Kritik an seiner Definition der 'Prüfung'.
3) SEISCHAB, Hans: Über Wirtschaftlichkeit und Wirtschaftlichkeitsrechnung. In: Aktuelle Betriebswirtschaft, Berlin 1952, S.105, (H.d.V.). Für den Theoretiker kommt es nicht darauf an, wirtschaftliches Handeln =zu begreifen=, sondern über Invarianzen zu erklären und die =Wirklichkeit= so zu lassen, wie sie ist, - und nicht über =Sinnanalysen= eine =objektive= Wirklichkeit zu =erschaffen=.
4) Ebenda, S. 109 f. (H.d.V.).
5) Ebenda, S. 110. (H.d.V.).

Maxime des wirtschaftlichen Handelns Anspruch auf bedingungslose Anerkennung durch die Wirtschaftenden erheben können"[1] und behaupten, das seien "Ergebnisse der Beobachtung als Erkenntnis in die Form allgemeingültiger Sätze"[2] gebracht? Soll als eine empirisch-kognitive Aussage bspw. gelten, daß "der Wirtschaftlichkeitseffekt der Zweck- und Zielsetzung des Betriebes ihre tiefere Begründung und den betrieblichen Handlungen erst den Sinngehalt vermittelt, der die Maßnahmen der Betriebsführung als wirtschaftliche rechtfertigt und kennzeichnet"[3] oder Sentenzen wie diese, daß "Zweck- und Zielsetzung der betrieblichen Arbeit ... durch die Wirtschaftlichkeit der Arbeit erst sinnvoll motiviert"[4] werde usw.?

Wir wollen es bei dem rhetorischen Charakter dieser Fragen lassen, denn es ist ihnen unschwer zu entnehmen, daß SEISCHAB ähnlich wie KOCH =objektive= ökonomische Zwecke als die letztgültigen Bestimmungsgründe und Beurteilungsmaßstäbe für das =wirtschaftliche= Verhalten ins Spiel bringen will und die =Schaffung einer objektiven Wirklichkeit= in dem Versuch einer massiven Wertung besteht, die dem Empfänger, das Wirtschaftssubjekt, aber völlig im unklaren über eben den =Sinn des Wirtschaftens= läßt und was es nun tun oder lassen solle.[5]

---

1) Ebenda, S. 116.
2) Ebenda, S. 113 (H.d.V.).
3) Ebenda, S. 108 (H.d.V.).
4) Ebenda, S. 109. "Es ist festzuhalten: Die Zwecksetzung des Wirtschaftens in Betrieben ist Bedarfsdeckung; die Zielsetzung des Wirtschaftens liegt in der Hervorbringung eines Wertauftriebes, d.h. eines Wertüberschusses der Leistung über ihre Kosten, der sich bei erfolgreichem Absatz der Leistung als Gewinn niederschlägt; die Sinngebung des Wirtschaftens aber liegt in der Wirtschaftlichkeit des Vollzugs der wirtschaftlichen Handlungen"! (Ebenda, H.d.V.).
5) SEISCHAB verwendet zur Stützung seiner ökonomistischen Gedankengänge (vgl. insb. S. 103-109) eine merkwürdige, wohl vom Wunschdenken geprägte, eigenproduzierte Psychologie, die u.a. solche =Erkenntnisse= zeitigt wie: "Gewinne befriedigen nur, wenn sie durch organisatorische oder produktive Leistung verdient sind"! (Ebenda, S. 104), und eine Dunkelheit und Unklarheit der Sprache, die seine Aussagen tiefsinnig erscheinen lassen,obwohl sie bei näherer logischer Analyse nichts-sagend sind.

4.) Das "Ziel der =Wirtschaft=" als das proton pseudos aller theoretischen Versuche über ein fundamentales =Wirtschaftlichkeitsprinzip=

Bevor wir uns eingehender mit der Entscheidung LOITLSBERGERs, den gesamtwirtschaftlichen Standpunkt und eine"funktionalistische" Schau der Dinge auch seinen Untersuchungen zum Revisions- und Treuhandwesen unterzulegen und sein "Wirtschaftlichkeitsprinzip" zu einer der fundamentalen "Annahmen" seiner Analyse zu machen, und mit einer Analyse des wissenschaftslogischen Charakters seiner diesem Ansatz entspringenden Aussagen beschäftigen, wollen wir uns einer in einem indirekten Zusammenhang damit stehenden Frage zuwenden und eine definitive, und zwar von der in den Wirtschaftswissenschaften vorherrschenden Lehrmeinung abweichende Antwort darauf zu geben versuchen, nachdem unsere bisherige Nachforschung zu diesem Fragenkomplex in der Literatur bislang nur unbefriedigende Resultate erbracht hat. Es dreht sich um die vielbehauptete realwissenschaftliche Relevanz, d.h. in unserem Zusammenhang den =Tatbestandcharakter= des "Wirtschaftlichkeitsprinzips", dessen literarische Interpretationen, soweit wir sie vorgeführt haben, mit den für das Wissenschaftsspiel "Erfahrungswissenschaften" nach neuerer Ansicht zu beachteten Spielregeln nicht in Einklang zu bringen sind, weil bei all diesen Anläufen zu einem fundamentalen Erklärungsprinzip für den =Bereich der Wirtschaft= die prinzipielle Möglichkeit einer interpersonell zugänglichen Überprüfung der Aussagen ausgeschlossen wurde.

Bemühen wir zur Präzisierung unserer Fragestellung nochmals LOITLSBERGER, der feststellte: "Man hat ... durch die Einfügung des Kriteriums 'Bedarfsdeckungseffekt' aus dem Rationalprinzip das 'wirtschaftliche Prinzip' gemacht, weil", und das möchten wir herausstreichen, "die Aufgabe der Wirtschaft die Bedarfsdeckung ist"[1], und abstrahieren wir für die Zwecke unserer Analyse von der normativen Sinnkomponente, die dieses "wirtschaftliche Prinzip" bei LOITLSBERGER und den anderen von uns dazu zitierten

1) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 13. Es handelt sich also nur um die "erste Konkretion, die aus dem Rationalprinzip das Wirtschaftlichkeitsprinzip hervorgehen läßt". (Ebenda, S. 14).

Autoren besitzt. Unsere Frage, deren Lösung wir hier in Angriff nehmen wollen, lautet dann: Ist es überhaupt möglich, mit solch einem Prinzip als Bestandteil eines Aussagensystems alle faktisch beobachtbaren Verhaltensweisen im =Bereich der Wirtschaft= zu erklären, oder, wenn wir es anders ausdrücken, besitzt ein auf diese Weise konstruiertes Prinzip überhaupt eine realtheoretische Bedeutung, wie man in der Literatur glauben machen möchte? Kulminiert wirklich alles wirtschaftliche Handeln im Wirtschaftlichkeitsprinzip und läßt sich mit diesem alles erklären, wie es so oft hingestellt wird? Ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip der Stein der Weisen für den Wirtschaftstheoretiker? Oder ist es nicht vielmehr für das Erklären des menschlichen Zusammenlebens im =Bereich der Wirtschaft= völlig bedeutungslos und somit der weitverbreitete Glaube an seine fundamentale Bedeutung für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Realität ein Irrglaube mit einer bis zu den Anfängen der Wirtschaftswissenschaft reichenden Tradition, weil mit der Verwendung eines solchen Prinzips das Streben nach einer zweckfreien Erkenntnisleistung in der Wirtschaftstheorie bereits im vornherein zwangsläufig zum Scheitern verurteilt ist und dem Wirtschaftswissenschaftler dann einzig nur noch die Wahl zwischen dem offenen, ausdrücklichen Bekenntnis zu einer bestimmten wirtschaftspolitischen Gestaltungskonzeption und dem versteckten, "ideologischen" Werten inform scheinbar rein explikativer Aussagen über das Wirtschaftsgeschehen offengelassen wird? Ist nicht bereits die zu einem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= (ver-)führende Problemstellung im Grunde falsch formuliert?

Diese Fragen nach der (real-)theoretischen Bedeutung eines =Wirtschaftlichkeitsprinzips= mag heute Betriebswirtschaftlern reichlich naiv und einer längst vergangenen Problemperiode der Disziplin zugehörig erscheinen. An der Bejahung der von uns gestellten Frage scheint (nicht nur) in der Betriebswirtschaftslehre, - auch unter Vertretern der neueren "Theorie der Unternehmung" erstaunlicherweise -, so wenig Zweifel zu bestehen und der Beweis so selbstverständlich zu sein, daß die Lösung des Problems als gleichsam gesichertes, tradiertes Wissen der "Disziplin" in die Lehrbücher aufgenommen und den Studenten als nicht mehr überden-

kenswert hingestellt wird.[1] Aber das Alter einer Überzeugung in einer "Disziplin" schließt ja das in-Frage-Stellen dieser Überzeugung und ihre von anfang an bestehende Revisionsbedürftigkeit nicht aus. Wir würden eher sagen, das fehlende immerwährende Bemühen um eine stringente Widerlegung gerade der gefestigten Ansichten ist als ein Zeichen für Stagnation auf einem Gebiet des Wissenschaftsbetriebes anzusehen.

Auch im Rahmen unserer Themenstellung sind wir auf die Abklärung des angeschnittenen Fragenkomplexes angewiesen. Denn für WYSOCKI bpsw.[2], der mit seiner zitierten Monographie einen Beitrag zu einer allgemeinen Theorie der Prüfung geben möchte, scheint das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= keinerlei Schwierigkeiten für den Erklärungsanspruch seiner Ausführung in sich zu bergen, sondern seine Aufnahme geradezu eine notwendige Bedingung für eine "im engsten Sinne betriebswirtschaftlich allgemeine Prüfungslehre"[3] zu sein. Die von ihm dafür gegebene schlichte Begründung lautet: "Da das betriebswirtschaftliche Prüfungswesen eine Disziplin der Wirtschaftswissenschaften ist, muß als maßgebendes Auswahlprinzip der Problemstellungen das Wirtschaftlichkeitsprinzip herangezogen werden"[4], woraus er dann die programmatische Forderung ableitet:

---

1) FORKER ist eine der wenigen Ausnahmen; seine Problemlösung halten wir jedoch aus verschiedenen Gründen für unbefriedigend. Vgl. oben.
2) Vgl. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesen, a.a.O., S. 19, S. 22 f., S. 295 ff.
3) Ebenda, S. 19. WYSOCKI meint damit eine Prüfungslehre, bei der "Wirtschaftlichkeitserwägungen bei Prüfungen bewußt in den Vordergrund der Betrachtungen gerückt werden", (ebenda, H.d.V.), wie z.B. seiner Ansicht nach die von ZIMMERMANN, und deren "maßgebendes Auswahlprinzip der Problemstellungen das Wirtschaftlichkeitsprinzips" (ebenda, S. 22) ist. Das muß der Leser wissen, um folgenden Satz WYSOCKIs verstehen zu können: "Es finden sich im deutschsprachigen Schrifttum nur einige wenige Ansätze zur Entwicklung von wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungstheorien, d.h. von Aussagensystemen über betriebliche Prüfungen und ihre Träger unter dem einheitlichen Auswahlkriterium des 'Wirtschaftens'". (Ebenda, S. 17). Denn mit dem Prädikat 'wirtschaften' möchte WYSOCKI nicht lediglich zur Kenntnis bringen, daß der Geltungsbereich der=Aussagensysteme= sich auf menschliches Verhalten in einem Teilausschnitt des =Bereich der Wirtschaft= beschränke , sondern gewirtschaftet wird seiner Ansicht nur da, wo es unter Beachtung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= erfolgt.
4) Ebenda, S. 20.Vgl. auch RICHTER, Gerhard: a.a.O., S.15: "Im Zentrum des Lehrgebäudes jeder Wirtschaftslehre ... muß derjenige Begriff stehen, der den Sinn und Zweck allen Wirtschaftens zum Ausdruck bringt".

"Die Lehre von der Prüfungsfunktion hat die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung zu erörtern; die Lehre von den Prüfungsträgern hat die Frage nach der wirtschaftlichen Gestaltung der Prüfungsträger zu behandeln",[1] und sich mit dieser Aufgabenstellung immer noch im Bereich einer =allgemeinen Theorie der Prüfung= wähnt. Auf eine genaue Bestimmung dessen, was er unter 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' verstehen möchte, glaubt er in einer =betriebswirtschaftlichen Prüfungslehre= verzichten zu können.

Im Unterschied zu LOITLSBERGER gibt WYSOCKI keine Literaturstellen für seine Auffassung an: er verweist, wenn wir es grob formulieren, einfach auf das, was man in den Wirtschaftswissenschaften bzw. in der Betriebswirtschaftslehre unter 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' versteht und setzt beim Leser diese Kenntnis voraus. Diese Praxis mag für die meisten Betriebswirtschaftler plausibel erscheinen, handelt es sich doch dabei anscheinend nur um elementare Kenntnisse, über die man heute nicht mehr viele Worte zu verlieren braucht (s.o.). Und die hinter diesen =elementaren= Kenntnissen steckenden Denkmuster werden als selbstverständliche Denkweisen empfunden, weil man durch Übung und Gewöhnung in der traditionellen =(betriebs-)wirtschaftlichen= Perspektive befangen ist.

Wir dagegen halten es in beiden Fällen, bei LOITLSBERGER wie bei WYSOCKI[2], für sehr erstaunlich, daß die Autoren ihre Vorstellungen zum "Wirtschaftlichkeitsprinzip", das für sie beide ja die =Grundannahme= und =einheitliches Auswahlkriterium der Problemstellungen= zugleich für die Erforschung des Prüfungswesen ist, nicht näher in ihren Untersuchungen eben dieses Bereiches entwickelt haben. Mit den von beiden Autoren gegebenen Hinweisen, daß sie die Lehre vom Prüfungswesen als eine =betriebswirtschaftliche= Disziplin ansehen, ist man streng genommen über ihre Perspektive sehr unvollkommen informiert, denn man kann dann 'betriebswirtschaftlich' ebenso wie 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' wegen der fehlenden näheren Bestimmung jede beliebige Bedeutung unterlegen, denn darüber besteht keine einheitliche Sprachkonvention.

---

1) Ebenda, S. 20 f.
2) Auch ZIMMERMANN ist dazu zu zählen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, es geht uns bei unseren folgenden Ausführungen zu einer möglichen deskriptiven Relevanz eines =Wirtschaftlichkeitsprinzips= nicht darum aufzuzeigen,wie 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' zu definieren ist. Der Versuch einer =inhaltlich-richtigen= Bestimmung des 'Wirtschaftlichkeitsprinzips', die alle Streitfragen mit einem Schlage definitiv lösen und die semantischen Möglichkeiten des Wortes 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' auf eine und nur eine einschränken würde, wäre eine müßige metaphysische Spekulation[1], - der Versuch, über eine Definition =ontologisches= Wissen zu erlangen. Es bleibt dem einzelnen Wissenschaftler logisch gesehen unbenommen, die Gebrauchsregeln des Sprachsymbols 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' so festzulegen, wie es ihm für seine theoretischen Zwecke fruchtbar erscheint.

So steht es bspw. dem einzelnen frei, mit 'rational' nicht nur ein Verhalten zu bezeichnen, bei dem dieser versucht, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so einzusetzen, wie es ihm für die Realisierung seines Vorhabens am günstigsten erscheint, sondern auch bestimmte Zielsetzungen als 'wirtschaftlich' herauszustellen und Entscheidungen dafür als 'rational' auszuzeichnen.[2] Der Wissenschaftler muß sich aber dann auch darüber im klaren sein, daß er damit sein Erklärungsinteresse nur auf rationales Handeln im =Bereich der Wirtschaft= in Verbindung mit ganz bestimmten, von ihm als 'wirtschaftlich' deklarierten Zielsetzungen im Objektbereich seiner Untersuchungen beschränkt und ein umfassender Erklärungsanspruch damit hinfällig wird.

Wird jedoch dieser durch die Einbeziehung von bestimmten Zielsetzungen als 'rational' gegenüber dem ursprünglichen vergrößerte logische Umfang von 'rational' und die damit zwangsläufig verbundene Einschränkung der Extension vom Autor nicht gesehen, be-

---

1) Zur Kritik an den auch in der Betriebswirtschaftslehre weitverbreiteten "Irrglauben der 'einzig-richten Bedeutung'". (CHASE, Stuart: Die Macht des Wortes, München 1955, S. 4) s.o. u.a. SCHMIDT, W.: Lexikalische und aktuelle Bedeutung, Berlin 1965, S. 35; ARENS, H.: Sprachwissenschaft, Freiburg-München 1955, S. 35.

2) Ein hier nicht zu klärendes Problem ist, ob eine solche Begriffsfassung auch theoretisch fruchtbar ist.

achtet oder ist ihre Berücksichtigung auch garnicht beabsichtigt[1], so dient diese Definition 'rationalen Verhaltens' dazu, eine vom Wissenschaftler subjektiv als erstrebenswert empfundene Zielvorstellung zum "rationalen" Wertmaßstab[2], zur "rationalen Norm" zu erheben und sie dem wirtschaftenden Menschen vorzuschreiben und davon abweichende Zielsetzungen und nicht damit übereinstimmende Entscheidungen als 'nicht-rational' zu diskriminieren; um Tatsachenaussagen kann es sich dabei nicht handeln.[3]

Zur uneingeschränkten Interpretation des tatsächlichen Wirtschaftsgeschehens mit dem Ziel der Erklärung und Prognose soll aber ein =wirtschaftliches Prinzip= verhelfen können, das "durch die Einfügung des Kriteriums 'Bedarfsdeckungseffekt' aus dem Rationalprinzip"[4] entwickelt wird, "weil", so lautet die charakteristische Begründung LOITLSBERGERs, die in der Wirtschaftstheorie eine lange Tradition hat, "die Aufgabe der Wirtschaft

---

1) Zur Intension der in einer Definition verwendeten Ausdrücke und in der davon abhängigen Extension vgl. CARNAP, Rudolf: Symbolische Logik, a.a.O., S. 40 f.
2) Wobei es logisch gesehen gleichgültig ist, ob es sich dabei um eine aus der Empirie entnommene Zielvorstellung handelt oder nicht.
3) Wenn ENGELS feststellt, "für den Betriebswirt (ist) die Entscheidung des Unternehmers belanglos. Die Betriebswirtschaftslehre beurteilt das Verhalten des Unternehmers, sie sagt ihm, wie er rationalerweise handeln müsse". (ENGELS, Wolfgang: a.a.O., S. 41, H.d.V.), so geht es hier eindeutig nicht um die Erklärung oder Prognose aktuellen Verhaltens im betriebswirtschaftlichen Bereich. Das trifft auch auf die folgende Bemerkung GUTENBERGs zu: "Die moderne Betriebswirtschaftslehre erkennt Entscheidungen finanzpolitischer Art aufgrund von Bilanzpositionen und -relationen nicht als rational oder vertretbar an". (GUTENBERG, Erich: Gewinnverwendungspolitik. In: Finanzierungs-Handbuch, Wiesbaden 1964, S. 69, H.d.V.) Das Rationalitätsargument ist hier wie so oft bei den Vertretern der betriebswirtschaftlichen Theorie das Vehikel, von der Rolle des das empirische finanzpolitische Verhalten erklärenden Theoretikers in die des =wissenschaftlichen= Finanzpolitikers zu schlüpfen. Eine unzweckmäßige Festlegung der Verwendungsregeln für 'rational' zusammen mit einer unbegründeten Voreingenommenheit für =quantitative Analysen= als Erkenntnismethode führen z.B. GUTENBERG zu der Meinung, daß "der Abstand zwischen Wirklichkeit und theoretischer Aussage ... unaufhebbar" sei, "weil der dispositive Faktor ... nun einmal nicht vollständig in Rationalität auflösbar" sei. (Vgl. GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, 1.Bd.,a.a.O., S. 132). Es ist aber ein Fehlglaube, irgendwelche Irrationalitäten (was ist der Maßstab?) entzögen sich einer kognitiven Untersuchung und Prognose.
4) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 13.

die Bedarfsdeckung ist".

Die hier zitierte LOITLSBERGERsche Formulierung charakterisiert knapp, aber treffend die heute noch weithin übliche Art der Behandlung des Problems "Wirtschaftlichkeitsprinzip" in der Betriebswirtschaftslehre - und demonstriert auch unfreiwillig, wie wenig in der Betriebswirtschaftslehre von derzeit nunmehr über 30 Jahren geführten wissenschaftslogischen Kritik an dem dabei in der Nationalökonomie gepflegten Denkstil Notiz genommen wird, deren Argumente uns aber im folgenden nützlich sein und uns einen weitausholenden Ausflug in die wirtschaftswissenschaftliche Ideengeschichte ersparen werden.[1)]

---

1) Die erkenntniskritische Diskussion kann man mit MYRDALs Buch: "Das politische Element der nationalökonomischen Doktrinbildung", a.a.O., ansetzen. Diese Isolierung vor den erkenntniskritischen Argumenten gegen die =ökonomische Perspektive=, die die wissenschaftslogischen Schwächen des Denkgebäudes aufdecken und wegen dieser Mängel ein Abrücken davon nahelegen würde, ist in der Betriebswirtschaftslehre stärker ausgeprägt als in der Nationalökonomie, da sich die diesbezügliche erkenntniskritische Diskussion in deren Bereich abspielt und u.a. in der neueren Kritik an der Wohlfahrtsökonomie einen Höhepunkt erreicht. Der wohl aus dem Autonomiestreben zu erklärende Ressortpartikularismus mag in der Betriebswirtschaftslehre das Seine dazu beigetragen haben, die Betriebswirtschaftslehre vor einer Ansteckung mit diesen anscheinend so fern liegenden kritischen Einwänden und ihrer Nutzanwendung für die Probleme im eigenen Bereich abzuschirmen. Es sei hier nur an die =Zielfunktion= der =Unternehmung= oder an das Streben erinnert, =Gleichgewichtsmodelle= in der Theorie der Unternehmung aufzustellen. Neben MYRDAL vgl. zum folgenden bspw. a. ROBBINS, Lionel: An Essay on the Nature and Significance of Economic Science, London 1932; LITTLE, Jan M.D.: A Critique of Welfare Economics, Oxford 1950; ARCHIBALD, G.C.: Welfare Economics, Ethics and Essentialism. In: Economica, Vol.XXVI, 1959,S.316; JOCHIMSEN, Reimunt: Ansatzpunkte der Wohlstandsökonomie, Basel/Tübingen 1961; BOHNEN, Alfred: Die utilitaristische Ethik als Grundlage der neueren Wohlfahrtsökonomie, Göttingen 1964; ROBINSON, Joan: Doktrinen der Wirtschaftswissenschaft, München 1965, sowie die einschlägigen Arbeiten HANS ALBERTs und GERHARD WEISSERs. Von ROBINSON stammt auch folgende harte Kritik an der Nationalökonomie: "Die Nationalökonomie ist nicht nur ein Zweig der Theologie. Sie hat schon immer danach getrachtet, dem Sentiment zu entrinnen und sich den Status einer Wissenschaft zu erobern... An einem Bein ungeprüfte Hypothesen, am anderen unprüfbare Slogans - so humpelt die Nationalökonomie daher", (a.a.O., S. 30 bzw. S.35).

In der Betriebswirtschaftslehre scheint zweifelsfrei festzustehen und als selbstverständlich bekannt vorausgesetzt werden zu dürfen, daß das "Ziel der =Wirtschaft=" in der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, in der Bedarfsdeckung bestehe, und daß uns die ökonomische Theorie in intersubjektiv nachprüfbarer Weise über eben diesen Zweck allen Wirtschaftens informieren könne. Die Auffassung von Wirtschaftswissenschaftlern, daß der Frage: "Was ist das Ziel oder der Zweck der Wirtschaft?" eine nicht geringe explikative Bedeutung zuzuschreiben und zu ihrer Beantwortung auf die oben angedeutete Antwort zurückzugreifen sei, um zu dem regulativen Prinzip allen Wirtschaftens, dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= gelangen zu können, ist in der ihnen "selbstverständlichen Denkweise: in der ökonomischen Perspektive"[1] verwurzelt, deren negative Konsequenzen für einen eventuellen Erklärungsanspruch ihnen meist verborgen bleiben.

Daß sich dieses Ziel allen Wirtschaftens in kognitiv einwandfreier Weise feststellen lasse, ist eine der überkommenen Meinungen, die sich auch dem betriebswirtschaftlichen Denken so eingeprägt haben, daß die Fragestellung wie auch ihre Lösung wissenschaftstheoretisch unbedenklich erscheinen. "Man wird", so stellt ALBERT fest, "kaum einen Vertreter der theoretischen Ökonomie finden", und dazu zählen auch die Vertreter einer theoretischen Betriebswirtschaftslehre, "der nicht bereit wäre, die Frage nach dem =Zweck der Wirtschaft= auf diese Weise", nämlich über die Bedürfnisbefriedigung, "zu beantworten und diese Antwort für theoretisch relevant zu halten".[2]

Greifen wir als Beleg für diese Behauptungen außer den bereits angeführten wahllos noch einige weitere betriebswirtschaftliche Autoren heraus, die sich zu diesem Problemkreis geäußert haben. Für GUTENBERG bspw. "bedeutet Bedarfsdeckung den letzten Sinn und Zweck aller wirtschaftlichen Betätigung".[3] "Fragt man nach dem gesamtwirtschaftlichen Sinn betrieblicher Betätigung überhaupt,

---

1) ALBERT, Hans: Rationalität und Wirtschaftsordnung. In: Gestaltungsprobleme der Weltwirtschaft, hers. von H. JÜRGENSEN, Göttingen 1964, S. 88.
2) Ebenda.
3) GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, 1. Bd.:Die Produktion, a.a.O., S. 453.

dann erhält man als Antwort", meint GUTENBERG in seiner "Einführung": "Bei jeder Betätigung geht es darum, die für die Bedürfnisbefriedigung von Menschen erforderlichen Sachgüter, Arbeits- und Dienstleistungen bereitzustellen. In dieser Aufgabe findet alles betriebliche Geschehen seine Begründung und seine Rechtfertigung, und zwar ohne Rücksicht auf das Wirtschaftssystem, in dem sich die betriebliche Betätigung vollzieht".[1)]

Von MOXTER wird als "Wirtschaftszweck ... zunächst allgemein die Deckung des menschlichen Bedarfs nach Gütern bezeichnet".[2)] WÖHE bemerkt zunächst zurecht, daß "den Sinn der Wirtschaft zu ergründen ... nicht die Aufgabe der (reinen, d.V.) Betriebswirtschaftslehre oder der Wirtschaftswissenschaften sein"[3)] könne, glaubt sich dann ein wenig später noch im Bereich des Nachprüfbaren zu bewegen, wenn er feststellt: "Der Wirtschaftswissenschaftler kann nur von dem Tatbestand ausgehen, daß die Wirtschaft aus dem Spannungsverhältnis zwischen Bedürfnissen und zur Befriedigung dieses Bedürfnisses verfügbaren Mitteln entstanden ist. Ziel der Wirtschaft ist also, diese Spannung zu vermindern, daß heißt mit den vorhandenen Mitteln eine bestmögliche Bedürfnisbefriedigung zu erzielen".[4)] KOSIOL meint ebenfalls in seiner Einführung: "In der Bedarfsdeckung, d.h. im Bereitstellen und Verwenden von Mitteln für die Bedürfnisbefriedigung finden alle wirtschaftlichen (ökonomischen) Handlungen ihren letzten Sinn".[5)] Daß die Knappheit der Güter und die

---

1) GUTENBERG, Erich: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1958, S. 40 (H.d.V.)
2) MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 66.
3) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 160.
4) Ebenda, S. 161. Vgl. auch S. 185 und passim.
5) KOSIOL, Erich: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 19, (H.d.V.). "Zweck der Wirtschaft ist unzweifelhaft die Deckung des Bedarfs", meint auch SCHREIBER, Rupert: a.a.O., S. 95. "Als zweckgerichtete Willensäußerung läßt sich alles wirtschaftliche Handeln, in welcher seiner vielfältigen Gestaltungsarten es auch auftreten mag, durch eine gemeinsame letzte Zielsetzung kennzeichnen. Dieses materiale oder Sachziel(Materialobjekt) der Wirtschaft läßt sich kurz als Bedarfsdeckung umschreiben". (KOSIOL, Erich: Erkenntnisgegenstand und methodologischer Standort der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 130). "Soweit Wirtschaften als rationales Handeln verstanden wird, ist es dadurch gekennzeichnet, daß es sich auf den Einsatz knapper Güter effizienter Hervorbringung solcher Güter erstreckt, für die ein zu deckender Bedarf vorhanden ist". (KOSIOL, Erich: Entscheidung,Information und Prognose, a.a.O., S. 277, H.d.V.) 'Rationales Handeln' ist hier eindeutig ein Wertausdruck!

Unbegrenztheit menschlicher Bedürfnisse in Verbindung mit dem allgemeinen Vernunftprinzip (Rationalprinzip), dem seiner Ansicht nach ja jedes menschliche Handeln unterliege, "die Menschen zu wirtschaften" in einer bestimmten Art und Weise zwinge, "d.h. bestrebt sein, die vorhandenen Mittel so einzusetzen, daß ein möglichst großes Maß an Bedürfnisbefriedigung erreicht wird", behauptet WÖHE auch in seiner "Einführung".[1)]

Die zitierten betriebswirtschaftlichen Autoren vertreten alle implizite die These, daß die Wirtschaft einzig und allein auf die "möglichst gute Bedarfsdeckung", eine "maximale Bedürfnisbefriedigung", oder wie die Formeln auch lauten mögen, der Konsumenten der erstellten Güter und Dienstleistungen angelegt ist. Und sie wollen alle diese These als eine empirisch-kognitive Antwort auf die Frage nach dem =Ziel der "Wirtschaft"= verstanden wissen; und als Realaussage wird sie den angehenden Studenten ihrer Wissenschaft in den Einführungswerken auch präsentiert! Sie übersehen dabei aber, daß sie damit, indem sie die Befriedigung der Bedürfnisse der Konsumenten zum letzten Sinn und Zweck aller wirtschaftlichen Aktivitäten proklamieren und ihren weiteren Überlegungen voranstellen, bereits die These der Konsumentensouveränität der nationalökonomischen Theorie adop-

---

1) WÖHE, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 3. KOSIOL (Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, a.a.O.) spricht davon, daß die aus der relativen Knappheit entspringenden "wirtschaftlichen Konfliktsituationen ... ein Streben zur Lösung immanent"(S. 20) sei. Da sich seiner Meinung nach "im (rationalen, d.V.) Zuordnen knapper Mittel ... in strenger Sicht ökonomisches Handeln" sich erschöpfe, bedürfe es zur Lösung dieser Konfliktsituationen "bestimmter rationaler Kriterien, um einer bloßen Willkür zu entgehen" (S. 20), das im Prinzip der Wirtschaftlichkeit gegeben sei. 'ökonomisches Handeln' ist für ihn nur 'rationales Verhalten unter der Zielsetzung =Bedarfsdeckung=' . "Im ökonomischen Prinzip, einer speziellen Form des allgemeinen Rationalprinzips, finden wirtschaftliche Überlegungen eine Richtgröße", es "verlangt eine optimale Nutzung des Volksvermögens, fördert zugleich auch im Bereich der einzelnen Wirtschaftseinheit die Ökonomität bzw. Rentabilität des Wirtschaftsprozesses". (S.22). Erfährt man weiter, daß "das ökonomische Prinzip in seiner allgemeinsten Form als Ergiebigkeitsgrundsatz ... in mehrfacher Weise der Konkretisierung" bedürfe, "um zur Beurteilung wirtschaftlichen Verhaltens herangezogen werden zu können" (S.21), dann weiß man, daß es KOSIOL nicht um die Gestaltungskräfte der Wirtschaft zu tun ist, zu denen er das ökonomische Prinzip zählt, sondern =Gestaltungskräfte= mit seinem ökonomischen Prinzip in das reale Geschehen im Bereich der Wirtschaft hineinprojizieren und verwirklicht sehen möchte.

tieren und so mit den gesamtwirtschaftlichen Verbrauch als Maßstab und Bezugspunkt des =wirtschaftlichen Erfolges= bereits eine Ausgangsposition für ihre weiteren Reflexionen beziehen, die eine wertfreie Betrachtung des wirtschaftlichen Geschehens ausschließt und geradezu zur Produktion "ideologischer Aussagen prädisponiert"[1], auch wenn sie diese garnicht beabsichtigen. Daß die Verlegung aller infragekommenden Zielsetzungen in die Konsumsphäre durch die Wirtschaftstheoretiker von ihnen nicht als eine bereits durch eine weltanschauliche Vorentscheidung getroffene Lösung eines Problems erkannt wird, das man als erst noch theoretisch zu lösen ausgibt, läßt die vielberufene "ethische Neutralität des ökonomischen Denkens als Selbstmißverständnis seiner Vertreter erscheinen".[2]

Das ist unschwer einzusehen, denn einerseits werden von allen in den =Bereich der Wirtschaft= fallenden Verhaltensweisen nur diejenigen positiv als 'wirtschaftlich' und damit als unbedingt vorziehenswürdig ausgezeichnet, die einzig und allein der Bedürfnisbefriedigung der Konsumenten dienen, andererseits möchten die Autoren nicht auf eine umfassende Interpretation des gewöhnlich als 'Wirtschaft' bezeichneten Realitätskomplexes verzichten. Hinter diesen mit einem Ausschließlichkeitsanspruch ausgestatteten Aussagen über das =Ziel der "Wirtschaft"= steckt aber nur eine willkürliche Kombination von vorausgesetzter Wertung und definitorischer Festlegung, d.h. über die Definition des 'Ziels der Wirtschaft' soll zugleich auch eine =wirtschaftliche= Norm gewonnen werden, um ein nicht ausschließlich auf die positiv eingeschätzte Bedürfnisbefriedigung der Konsumenten abzielendes Ver-

---

1) ALBERT, Hans: Die Problematik der ökonomischen Perspektive, a.a.O., S. 447.
2) Ebenda, S. 460. Eine treffende Illustration dieser These der Konsumentensouveränität findet sich z.B. bei NIESCHLAG, Robert/ DICHTL, Erwin/HÖRSCHGEN, Hans: Einführung in die Lehre von der Absatzwirtschaft, Berlin 1968. "Bezugspunkt unseres Wirtschaftssystems ist der Konsument resp. Verwender einer Leistung, dessen Leistung, dessen Kaufentscheidung gewissermaßen die Funktion eines Scherbengerichts über die Anbieter erfüllt".(S.59). Der =Unternehmer= ist dann bloßer Aufgabenerfüller bzw. Vollstrecker der Konsumentenwünsche. Der Konsument und seine Bedürfnisse sind der Ursprung und die =Rechtfertigung= allen Wirtschaftens zugleich, woraus sich dann zwanglos die =vikarische= Funktion des =Unternehmers= der traditionellen nationalökonomischen Theorie ergibt.

halten im =Bereich der Wirtschaft=, das bspw. vom Machtstreben, Prestigestreben u.a. Motiven getragen wird, negativ als 'unwirtschaftlich' auszeichnen zu können.[1)]

Das Muster solch einer krypto-linguistischen, mit einem Werturteil verknüpften Festsetzung ist folgendes Zitat aus einem einführenden Lehrbuch: "Wirtschaft ist der Inbegriff aller menschlichen Tätigkeit, die unter Beachtung des ökonomischen Prinzips (Rationalprinzip) mit dem Zweck erfolgen, die - an den Bedürfnissen der Menschen gemessen - bestehende Knappheit der Güter zu verringern".[2)] Daß es sich hier um eine leere, mit einer positiven Auszeichnungskomponente versehene sprachliche Formel handelt, weil die Bedürfnisbefriedigung =der konsumierenden Menschen= bzw. die =Verringerung der Güterknappheit= kognitiv nicht feststellen läßt, werden wir noch zeigen. WÖHE, den wir hier zitieren, ist ein engagierter Verfechter des Prinzips der Werturteilsfreiheit als einer wissenschaftlichen Arbeitsnorm jeden Theoretikers. Das schließt aber nicht aus, daß auch bei ihm trotz allen Bemühens, die von ihm deklarierte Methodologie mit der von ihm tatsächlich praktizierten nicht konform ist.[3)] Zur Bekräftigung unserer Behauptung möchten wir beispielshalber einige Belegstellen anführen.

Wenn WÖHE bspw. an KALVERAM kritisiert: "KALVERAM geht nicht von der tatsächlichen Wirtschaft aus, sondern von einem Idealbegriff der Wirtschaft, den er aus der christlichen Weltanschauung ableitet. Alle Normen gewinnt er aus dieser 'richtig verstandenen Wirtschaft', das heißt aber letzten Endes eben auch nur: Aus seiner persönlichen Weltanschauung, die zwar mit der vieler Menschen übereinstimmen kann, aber nicht beweisbar ist. Wer eine

---

1) Wir behaupten hier nicht, daß die die von uns beispielhaft aufgeführten Verhaltensmotivationen zu einem "unwirtschaftlichen Verhalten" in dem Sinne führen würden, daß sie zu einem der =Bedürfnisbefriedigung der Konsumenten= zuwiderlaufenden Ergebnis führen würden, denn dies festzustellen ist unmöglich (s.u.). Die Vertreter der Konsumentensouveränität sind die Konstruktion eines Maßstabes, an dem man ein Mehr oder Minder der Gesamtbefriedigung der Konsumenten messen könnte, bis heute schuldig geblieben und werden es immer bleiben müssen.
2) WÖHE, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,a.a.O., S. 4.
3) Vgl. dazu Kapitel 2, III. seiner "Methodologischen Grundlagenprobleme der Betriebswirtschaftslehre", wo er nicht mehr Methodologe, sondern Betriebswirtschaftler ist.

andere Weltanschauung hat, wird diese Normen nicht als allgemeingültig anerkennen können"[1], so fällt die von ihm an KALVERAM geübte prinzipielle Kritik auf ihn selbst zurück. Auch er vertritt ein =Idealbegriff der Wirtschaft= im normativen Sinne, denn ist z.B. seine Behauptung "Ziel der Wirtschaft ist ... eine bestmögliche Bedürfnisbefriedigung zu erzielen"[2], nicht selbst eine höchstpersönliche "Weltanschauung, die zwar mit der vieler Menschen übereinstimmen kann, aber nicht beweisbar ist"? Werden damit nicht "aus der Vielzahl der beobachteten Zielsetzungen und Handlungsweisen einzelne als ethisch und damit erstrebenswert, andere als unethisch und damit verwerflich"[3] bezeichnet?

"Die Konsumtion ist der einzige Zweck der Produktion, so kann man es in allen wirtschaftswissenschaftlichen Handbüchern von ADAM SMITH an lesen. Mit anderen Worten: Der Mensch arbeitet, um leben zu können. Man beachte, daß das eigentlich eine Weltanschauung ist ..."[4], so stellt MYRDAL fest. Oder wird in einer Betriebswirtschaftslehre, in der zwar "Wertungen und ethisches Handeln Gegenstand der Untersuchungen" sein können, "aber immer nur unter dem rein wirtschaftlichen Aspekt", d.h. danach beurteilt werden, "wie sich diese Wertungen und das ethische Handeln in der Verlust- und Gewinnordnung zeigen"[5], wird in einer solchen "Betriebswirtschaftslehre, die nur unter der Kategorie des ökonomischen Prinzips steht und den Menschen als 'reinen Wirtschafter' betrachtet und von allen sozialen, ethischen usw. Motiven abstrahiert"[6], nicht unter den "rein wirtschaftlichen Gesichts-

---

1) Ebenda, S. 143.
2) Ebenda, S. 161.
3) Ebenda, S. 143.
4) "Die meisten Menschen, die in leidlichen Umständen leben, realisieren wohl mehr Lebenswerte aus ihrer produktiven Tätigkeit als aus ihrer Konsumtion ... . Wir sind auch interessiert daran, was es für eine Produktion ist, und zwar unabhängig vom Tauschwert der Produkte, und daran wie es dem Menschen innerhalb dieser Produktion ergeht". (MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O., S. 210 f.).
5) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 182.
6) Ebenda, S. 183.

punkten"[1] eine Weltanschauung ausgebreitet?

Daß die Frage nach dem "Ziel der =Wirtschaft=", die es traditionellerweise zuerst zu lösen gilt, wenn man zu einem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= gelangen will, bereits zwangsläufig in die Irre führt und jede theoretische Analyse in falsche Bahnen lenkt, falls im "Ziel der =Wirtschaft=" mehr als eine aus stilistischen Erwägungen gewählte und theoretisch unbedeutende Metapher für die Gesamtheit der miteinander übereinstimmenden und sich widersprechenden Zielvorstellungen der wirtschaftenden Menschen, mehr als eine leere Formel, d.h. ein gemeinsamer sprachlicher Nenner für verschiedenartige und mit unterschiedlicher Intensität erstrebte Sachverhalte gesehen wird, und Theoretiker dann in eine Sackgasse hineinmanövriert werden, aus der sie nur durch nicht in den kognitiven Bereich fallende Aussagen entkommen können, wird verständlich, wenn wir berücksichtigen, daß nur menschliche Individuen Ziele haben, Ziele formulieren, Wünsche äußern, sich entscheiden, d.h. eine überlegte Wahl zwischen verschiedenen (realisierbaren oder vorgestellten) Situationen treffen können usw., aber nicht die Wirtschaft, die Gesellschaft, die Gemeinschaft, das Volk, der Staat usw..

Mit dem Ausdruck 'Wirtschaft' wird nichts anderes als eine bequeme, weil abkürzende Sprechweise eingeführt, die es uns erlaubt, einen Bereich des empirischen Geschehens, der uns als Wirtschaftswissenschaftler aus unterschiedlichen Gründen interessiert, mehr oder weniger präzise zu kennzeichnen. Mehr aber nicht! Es ist ein krasses, aus einer Wort-Sach-Identifikation herrührendes Mißverständnis der Sprache zu glauben, daß wir damit, daß wir das Wort 'Wirtschaft' besitzen und für die Verwendung dieses Sprachzeichens eine metasprachliche Festsetzung treffen oder vereinbaren, zugleich auch die Existenz einer vorgegebenen Entität =Wirtschaft= behaupten würden, die es nur zu erkennen

---

1) Ebenda, S. 164. Daß im Rationalitätspostulat, der Empfehlung "rationalen Handelns" bereits ein moralisches Problem liegt, wird von Wirtschaftstheoretikern selten nur empfunden, ebenso wenn im Gewinn wie bei WÖHE der alleinige Maßstab des "Erfolges" "unternehmerischen" Handelns postuliert wird, ganz zu schweigen von der Nichtbeachtung der unterschiedlichen Zielsetzungen der Unternehmensmitglieder, die eine adäquate "Erfolgsanalyse" miteinbeziehen müßte.

Geschehens abstrahieren. So handelt es sich deshalb bei der zitierten Behauptung LOITLSBERGERs im strengen Sinne um eine sinnleere Aussage, weil es ihm, verleitet durch den Teleologismus und das Ganzheitsdenken, nur über eine Begriffshypostasierung gelingt, die 'Wirtschaft' zur =Wirtschaft= als einem Entscheidungen treffenden und durchsetzenden =Subjekt= zu machen[1] und den "Unternehmer" als Mittel zur Realisierung =ihrer= obersten Zielsetzung zu interpretieren, um das bedingt für die Aufhellung individueller Entscheidungsprozesse verwendbare Zweck-Mittel-Schema für die =Erklärung=eines Teilausschnittes des sozialen Gesamtzusammenhanges und der sich darin abspielenden sozialen Prozesse adoptieren zu können.[2]

Zu dem im Prinzip gleichen, wenn auch nicht immer so deutlichen "Kunstgriff" wie LOITLSBERGER, der theoretisch unfruchtbaren Fiktion "von der Gesellschaft als wertsetzendes Subjekt"[3], müssen auch alle die Wirtschaftswissenschaftler greifen, die meinen, das "Ziel der =Wirtschaft="sei die bestmögliche oder maximale Bedürfnisbefriedigung, und die diesen Satz als eine =theoretische= Aussage verstehen und mit den Mitteln ihrer Wissenschaft beweisen wollen. Damit ist implizite die These verknüpft, es sei dem Theoretiker die "Konstruktion einer"gesellschaftlichen Maßeinheit"[4], d.h. die Aufstellung einer =gesamtwirtschaftlichen= Nutzenfunktion möglich, die ihn dann in die Lage versetze, objektiv die Höhe der Bedürfnisbefriedigung einer gesellschaftlichen Gesamtheit zu jedem beliebigen Zeitpunkt festzustellen, an verschiedenen Zeitpunkten miteinander zu vergleichen, die gesamtwirtschaftliche Nutzenstiftung jeder einzelnen Tätigkeit zu ermitteln, mit-

---

1) Was eine organisch-ganzheitliche Betrachtungsweise also erbringt, sind sog. "Mythologeme", die "kein theoretisches Weltverständnis" vermitteln, "sie sind theoretisch sinnleer, ihr Wert lediglich ein emotionaler! ... Die Mythologeme sind nach den bekannten Produkten der mythologischen Phantasie benannt, für die eine derb-anthromorphosierende, nämlich analogisierende und personifizierende Denkweise kennzeichnend sind". (AUSTEDA, Franz: a.a.O., S. 93). Sie sind "Fehlleistungen des Denkens". (Ebenda, S. 97). Durch die Verwendung der Zeichen = ... = für das Wort 'Wirtschaft' wollen wir an diese personifizierende Denkweise ebenso wie im Falle des =Treuhandbetriebes= erinnern.

2) Selbst über die Deutung des =Unternehmers= als Mittel könnte LOITLSBERGER nicht zu einer =objektiven=, i.e. werturteilsfreien Beurteilung des Unternehmerverhaltens und zu Verhaltensempfehlungen kommen, denn der Bereich der Mittelverwendung ist ja moralisch neutralisierbar. (s.o.)

3) MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O., S. 202 (H.d.V.)

4) Ebenda, S. 203.

hilfe anderer theoretischer Aussagen präzise Bedingungen dafür anzugeben, unter welchen die kollektive Bedürfnisbefriedigung, die =wirtschaftliche(soziale)= Wohlfahrt u.ä. ihr Maximum erreiche usf..

Man gibt also vor, es sei der Wissenschaftler aufgrund seines Wissens und nur aufgrund dieses Wissens imstande,-ohne eine eigene weltanschaulich bestimmte Stellungnahme in das wissenschaftliche Sprachspiel hineinzubringen und damit eine bestimmte Wertposition mit seinen Aussagen einzunehmen -, zu entscheiden, ob eine bestimmte gegenwärtige oder auch nur gedachte wirtschaftliche Situation, d.h. eine irgendwie geartete soziale Situation einer anderen, vergangenen oder zukünftigen vorzuziehen sei bzw. vice versa; dies ist aber aus prinzipiellen Gründen unmöglich, wie in der wissenschaftslogischen Kritik zur älteren wie zur neueren Wohlfahrtsökonomie seit MYRDAL immer wieder hervorgehoben wurde.

Denn das Problem, wie dieses "Kriterium der Vorzugswürdigkeit"[1], der einheitliche soziale Wertmesser (MYRDAL), zu bestimmen sei, ist eine weder mittels logischer Analyse noch mithilfe theoretischen Wissen, d.h. nach den Spielregeln einer explikativen Wissenschaft lösbares, sondern nur eine weltanschaulich entscheidbare Frage, die eine persönliche Stellungnahme des Wissenschaftlers impliziert. Wer also die Fragestellung: "Was ist das Ziel der =Wirtschaft=?" den Wirtschaftswissenschaften zur Aufgabe macht, macht diese wegen des kognitiv nicht zu bewältigenden Indexproblems für die Bedürfnisbefriedigung (oder einer anderen für bedeutsam erachteten Größe) zu einer Normen setzenden "Wissenschaft" par exellence.

Die Definition einer deskriptiv verwendbaren einheitlichen =gesellschaftlichen= Wertskala, mit der sich bspw. ein =gesamtwirtschaftliches= Nutzenmaximum ermitteln ließe, scheitert an der sog. Inkommensurabilität des Nutzens. Ein solcher Maßstab ist die unabdingbare Voraussetzung, wenn über die interpersonelle Bedürfnisbefriedigung der Wirtschaftssubjekte empirisch gehaltvolle Aussagen gemacht werden sollen; das Fehlen eines solchen Maßstabes

---

1) ALBERT, Hans: Das Werturteilsproblem im Lichte der logischen Analyse, a.a.O., S. 435.

bis heute[1)] besagt, daß alle Aussagen über die Bedürfnisbefriedigung, den =gesamtwirtschaftlichen= Nutzen u.ä.[2)] jeglicher informative Gehalt fehlt, daß sie leer sind, was jede praktische Brauchbarkeit mit aus-, ihre ideologische Manipulierbarkeit aber mit einschließt (s.u.).

Mit der =intersubjektiven Unvergleichbarkeit des Nutzens= der Mitglieder einer sozialen Gesamtheit wird von uns nicht etwa die Behauptung aufgestellt, daß ein - bis heute fehlender Maßstab - für einen faktischen Vergleich der Bedürfnisbefriedigung verschiedener Personen nicht auffindbar wäre[3)], sondern daß die

---

1) Es ist bis heute noch nicht einmal gelungen, eine für explikative und prognostische Zwecke taugliche Nutzenskala für die Bestimmung des subjektiven Nutzens aufzustellen. Die MORGENSTERN- von NEUMANNsche metrische Nutzenskala für eine experimentelle Messung des individuellen Nutzens ist z.B. wegen des konstitutiven, aber empirisch nicht haltbaren Konsistenzaxioms für ex-post-Analysen, aber nicht für theoretische Zwecke brauchbar. Wenn auch die Konstruktion einer metrischen Nutzenskala für die individuelle Nutzenmessung bis heute noch nicht geglückt ist, besagt dies aber nicht, daß ein solches Vorhaben nicht gelingen könnte. Zur Messung des subjektiven Nutzens nach MORGENSTERN- von NEUMANN vgl. NEUMANN John von/MORGENSTERN, Oskar: Theory of Games and Economic Behavior, Princeton, N.J. 1944. Zu den Axiomen einer metrischen Nutzenskala vgl.z.B. PFLANZAGL, Johann: a.a.O., S. 19 ff;S.34 ff.; ALT, Franz:Über die Meßbarkeit des Nutzens. In: Zeischrift für Naitonalökonomie Bd. VII, 1936, S. 161 ff.; SCHNEEWEISS, Hans: Nutzenaxiomtik und Theorie des Messens. In: Statistische Hefte, IV, 1963,S.78 ff.; ders.: Entscheidungskritierien bei Risiko, Berlin-Heidelberg-New York 1967, S. 67 ff.

2) Wir selbst setzen wie KRELLE/COENEN"Nutzen und Befriedigung" gleich, weil wir nicht wie die philosphische Richtung des Hedonismus oder Utilitarismus "a-priori-Voraussetzungen über die inhaltliche Bestimmung von =Nutzen= machen" und "annehmen, daß, wenn eine Werteordnung einmal gewählt ist, ihre Verfolgung eine Befriedigung verschafft, oder umgekehrt: was Befriedigung verschaft, hat Wert". (KRELLE, Wilhelm/COENEN, Dieter: Präferenz- und Entscheidungstheorie, Tübingen 1968,S.5). Mit einer solchen Festsetzung soll aber von uns nicht impliziert sein, daß die Werteordnung eines Subjektes eine ganz bestimmte Ordnungsform aufweisen oder seine Struktur gar im Zeitablauf invariant sein müßte. Eine "letzte Werteordnung" bei einem Individuum ist eine ebenso metaphysische Annahme wie ein "letztes moralisches Gesetz" oder eine "wahre Werteordnung" usf.

3) Die Behauptung, ein faktischer intersubjektiver Vergleich der Bedürfnisbefriedigung sei stets unmöglich, wäre entweder ein Schluß von einem jetzigen Nichtwissen oder eine ebenso unbeachtliche apriorische Erkenntnis. "Was bis heute empirisch feststeht, ist lediglich eine höchst persönliche Rangordnung der Ziele (=Bedürfnisse=) beim Individuum und die mehr oder minder gefestigte Überzeugung des einzelnen, in der arbeitsteilig organisierten 'Volkswirtschaft' vergleichsweise eine große (bessere) Bedarfsdeckung (Bedürfnisbefriedigung) zu erreichen". (WEBER, Wilhelm: Über die wirtschaftlichen Grundlagen der älteren 'Welfare Economics.In: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd.XIII,1952, S. 593.

Feststellung eines =gesellschaftlichen=, =wirtschaftlichen= oder =sozialen= Nutzen<u>maximums</u> bzw. Nutzen<u>optimums</u> immer wegen der nicht leugbaren Interessenkonflikte[1] im sozialen Leben vom Wissenschaftler eine <u>normative</u> Festsetzung darüber verlangen, "wie die Befriedigung von Bedürfnissen interpersonell zu <u>bewerten</u> ist"[2], - womit an die Stelle der theoretisch nicht möglichen Lösung eine Grundentscheidung des Wissenschaftlers tritt.[3] Da die Annahme =objektiver= Zwecke eine metaphysische Illusion ist, informiert der Theoretiker die Adressaten seiner Aussagen mit der Festlegung des =Kriteriums der Vorziehenswürdigkeit= nur darüber, was seinen Gutdünken nach für die"Gesellschaft"als'gut'anzusehen und wie die Bedürfnisbefriedigung im Hinblick darauf zu beurteilen ist. Bei Reflexionen über die =gesamtwirtschaftliche Bedarfsdeckung (Bedürfnisbefriedigung)= ist man "logisch gezwungen ...,

---

1) "die daraus entstehen, daß die Mitglieder der Gesellschaft ihrem Leben nicht denselben Sinn geben und deshalb den Wert wirtschaftlicher Handlungen oder Einrichtungen unterschiedlich beurteilen". (KATTERLE, Siegfried: a.a.O., S. 55).Mit 'sozialen Konflikten' werden in der Soziologie nach DAHRENDORF "alle strukturell erzeugten Gegenstandsbeziehungen von Normen und Erwartungen, Institutionen und Gruppen gemeint". (DAHRENDORF, Ralf: Gesellschaft und Freiheit, München 1961, S. 125); sie beruhen nach FÜRSTENBERG auf einer bewußten "Gegnerschaft der Grundhaltungen" (FÜRSTENBERG, Friedrich: Grundfragen der Betriebssoziologie, Köln/Opladen 1964, S. 125) der Interagierenden im sozialen Geschehen, also auf einem Antagonismus der individuellen Attitüden, der sich im zwischenmenschlichen Verkehr bis zu einer reinen Kampfsituation hin ausprägen kann. (DAHRENDORF z.B. hält den Grad des Bewußtsein der Anspruchsüberschneidungen für die Bestimmung von Beziehungen als Konflikt für nicht bedeutsam; mit 'Konflikt' möchte er "zunächst jede Beziehung von Elementen bezeichnen, die sich durch objektive ('latente') oder subjektive ('manifeste') Gegensätzlichkeit kennzeichnen läßt". DAHRENDORF, Ralf: Elemente einer Theorie des sozialen Konflikts. In: Gesellschaft und Freiheit, a.a.O., S. 201 f). Konfliktursachen können u.E. nicht nur eine "disagreement in attitude", sondern auch eine "disagreement in belief" sein.

2) ALBERT, Hans: Das Werturteilsproblem im Lichte der logischen Analyse, a.a.O., S. 434.

3) "Schon gar nicht versteht es sich von selbst oder vermag die Wirtschaftswissenschaft etwas darüber auszumachen, in welchem Verhältnis die Wohlfahrt des einen Gesellschaftsmitgliedes zu derjenigen des anderen stehen sollte. Wenn man etwa meinte, bei einer 'möglichst gleichmäßigen 'Verteilung werde am meisten Nutzen gestiftet, so würde zu fragen sein: Woher weiß der Wirtschaftsforscher, daß diese Häufung hoher individueller Nutzen erstrebt werden <u>sollte</u>? Aus <u>seiner</u> Wissenschaft keinesfalls! Außerdem: 'Nutzen' -<u>wofür</u>?". (WEISSER, Gerhard: Die Überwindung des Ökonomismus in der Wirtschaftswissenschaft, a.a.O., S. 29).

sich eine Werteinheit zu denken, was unter dem Gesichtspunkt irgendeiner vorstellbaren politischen Wertsetzung relevant ist. Eine solche Maßeinheit", fährt MYRDAL fort, "gibt es ... nicht und kann es nicht geben".[1)]

Durch einen bereits oben angedeuteten Trick gelang es Wirtschaftstheoretikern und gelingt es ihnen noch heute, zur gewünschten =gesamtwirtschaftlichen Wertsetzung= zu kommen und die Illusion zu erzeugen, daß das Indexproblem auf wissenschaftliche Weise sich bewältigen ließe, - was sie aber jeglichen empirischen Gehalt ihrer Aussagen kostet und sie meist ungewollt zu Ideologen macht, da sie logisch notwendig eine höchstpersönliche Wertsetzung vornehmen, wenn sie eine Lösung des Skalierungsproblems anbieten. Dieser Kunstgriff ist "die 'komunistische Fiktion'"[2)], wie MYRDAL die von ihm als ideologisch entlarvte Denkfigur der Wirtschaftstheoretiker nennt, der soziale Mythos "von der Gesellschaft als wertsetzendes Subjekt"[3)], um zu einem objektiven, d.h. allgemeingültigen Wertmaßstab einer wirtschaftenden Gemeinschaft zu kommen.

Die =Wirtschaft= wird als eine quasi monolothische Entscheidungseinheit hingestellt, als eine soziale Gesamtheit, die eine einheitliche Präferenzfunktion und Willensbildung besitzt. Die Mitglieder dieser sozialen Gemeinschaft "Wirtschaft" vertreten gleichgerichtete Interessen, die sich in einem gemeinsamen Ziel (dem "Gesamtinteresse") zusammenfassen lassen, und sind alle um rationales Verhalten bemüht. Dur die Interessenharmonie werden alle sozialen Konflikte, die aus divergierenden Interessen entspringen, aus der Betrachtung eliminiert, und die Idee rationalen Verhaltens aller wirtschaftender Menschen als die jedem wirtschaftlichen Handeln immanente Rationalität in der =Realität=

---

1) MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O., S. 203. Das ist auch einer der Gründe, warum LITTLE feststellt:"I believe that any further extension of welfare theory is unlikely to be at all value, except as a mathematical exercise"! (LITTLER, Jan M.D.: A Critique of Welfare Economics, a.a.O., S. 1).
2) Ebenda, S. 202.
3) Ebenda.

verankert.[1] Rationales Verhalten jedes einzelnen Wirtschaftssubjektes sichert dann aus dieser Perspektive die bestmögliche Befriedigung der eigenen, aber seltsamerweise auch von all den anderen Wirtschaftssubjekten zugleich geteilten Bedürfnisse.

Wir wollen den anderen Implikationen der "kommunistischen Fiktion" wie der These der Konsummentensouveränität oder der =vikarischen= Funktion des =Unternehmers= in der nationalökonomischen Theorie nicht mehr weiter nachgehen, sondern uns mit einer Feststellung MYRDALs benügen: "Die Vorstellung, daß der Wirtschaftsablauf seinem Wesen nach eine an einheitlichem Zweck orientierte Wirtschaftsführung einer gesellschaftlichen Einheit mit gegebenen knappen Mitteln darstellt, ist die allgemeine Denkform der Wirtschaftswissenschaft bei Formulierung und Beweis ihrer politischen Doktrinen. Diese gehen nämlich alle darauf hinaus, festzustellen, was vom gesellschaftlichen Standpunkt aus am 'wirtschaftlichsten' ist"[2], d.h. z.B. mithilfe der ökonomischen =Theorie= Konkurrenzmodelle zu konstruieren und die darin festgelegte "Gleichgewichtssituation" als =optimal= im Sinne der Bedürfnisbefriedigung der Wirtschaftssubjekte auszuzeichnen, weil Produzenten wie Verbraucher ihr Nutzenoptimum (-maximum) erreichen würden. Darin werden ökonomische Ideale skizziert, um gewünschte soziale Ordnungen als "wirtschaftlich" oder "rational" recht-

---

1) Soziale (zwischenmenschliche) Konflikte, die den gesellschaftlichen Alltag kennzeichnen, werden dann zu Zeichen "irrationalen", "sinnwidrigen" Verhaltens, und Wertantinomien und -schismen in einen Mangel an "wirtschaftlicher Rationalität" um- und weginterpretiert. Diese sozialen Interessenkonflikte, die das mithilfe der =kommunistischen= Fiktion entworfene Bild eines =ökonomisch= "idealen" Ablaufs des wirtschaftlichen Lebens stören, lassen sich mithilfe des Rationalitätsargumentes so "interpretieren, daß nicht ein Wertschisma, sondern ein Erkenntnismangel festgestellt werden kann". Bei dieser =theoretischen Beseitigung= von Interessendivergenzen, der =theoretischen= Legitimierung von bestimmten Ordnungssystemen usw. leistet "die in der traditionellen Wertmetaphysik tief verwurzelte Manier, eine Divergenz der Attitüden ('disagreement in attitude') in eine Divergenz der theoretischen Überzeugungen ('disagreement in belief') umzudeuten, ... den ökonomischen Ideologen dabei gute Dienste". (ALBERT, Hans: Entymthologisierung der Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 260, H.d.V.)

2) MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O., S. 22, H.d.V.)

fertigen zu können.[1)]

Wir können also einstweilen festhalten: Alle Antworten auf die Frage nach der optimalen, bestmöglichen oder maximalen Bedürfnisbefriedigung einer wirtschaftenden Gesamtheit, oder allgemeiner, nach dem sozialen Nutzenoptimum bzw. Nutzenmaximum sind schein-explikative Aussagen oder enthalten einen offenen Bezug auf irgendwelche Sollens-Prinzipien, zu denen sich der jeweilige Wissenschaftler als Mensch bekennt und sie seinen Aussagen als

---

1) Daß die Konkurrenzmodelle der Nationalökonomie eine normativ-apologetische Aufgabe erfüllen sollen, die eine empirisch-kognitive Theorie garnicht zu übernehmen vermag, nämlich bestimmte wirtschaftliche Ordnungssysteme durch den Nachweis ihrer Funktionsfähigkeit im Modell positiv zu rechtfertigen, wird durch die Art ihrer Darstellung verdunkelt. Daß hinter der Theorie der vollkommenen Konkurrenz z.B. die Ideologie des Liberalismus steckt, die auch in der Theorie der unvollkommenen Märkte eingegangen ist, dürfte den angehenden Studenten aufgrund der Lektüre einschlägiger Lehrbücher ebensowenig ins Bewußtsein kommen wie ihr Modellcharakter. Nationalökonomen, die sich z.B. mit den sog. marktkonformen Maßnahmen in Verbindung mit der "Sozialen Marktwirtschaft" beschäftigen, üben sich in einem versteckten Normativismus, da sie den Wertmaßstab, den sie für ihre Interventionsempfehlungen oder für Überlegungen, ob bestimmte staatliche Maßnahmen oder Erscheinungen des Wirtschaftsprozesses in Bezug auf das "Soziale" positiv oder negtiv zu beurteilen seien, benötigen, der "Wirtschaftsethik" des Neoliberalismus zu entnehmen pflegen, obwohl sie ihre Ratschläge als theoretisch gesichert hinstellen. Wenn irgendwelche Ordnungen einer arbeitsteiligen "Volkswirtschaft" von Wissenschaftlern als die "=wirtschaftliche=" oder "soziale" hingestellt werden, so werden Glaubenssätze mit dem Anspruch auf unbedingte Geltung aufgestellt und Muster einer vom jeweiligen Wissenschaftler als ideal angesehenen Ordnung der =Wirtschaft= skizziert, aber keine Erkenntnisse verbreitet. (Ein weiterer Mangel der konkurrenzwirtschaftlichen Systeme ist, daß die Theoretiker nicht aufzeigen können, wie dieser =ideale= Zustand der Wirtschaftsgesellschaft realisiert werden kann, d.h. es fehlt ihren Räsonnements das nötige empirisch-kognitive Fundament, - was aber nichts anderes besagt, als daß die ökonomischen Theoretiker gerade bei ihrer ureigensten Aufgabe versagten, nämlich nomologisches Wissen zu erwerben, weil sie sich auf die Konstruktion von Modellen un die Immunisierung ihrer Aussagen beschränken. Vgl. zu letzterem: KADE, Gerhard: Die Grundannahmen der Preistheorie, a.a.O.;

Wertprämisse zugrundelegt.[1]

WÖHE z.B., der sich für eine werturteilsfreie Betriebswirtschaftslehre einsetzt, erliegt einem Irrtum, wenn er im "Namen der Wissenschaft"[2] folgendes behaupten zu können glaubt: "Denn was versteht man unter bestmöglicher Bedürfnisbefriedigung? Die Wirtschaftstheorie kann darauf antworten: Die vorhandenen Produktionsmittel so kombinieren, daß vom Standpunkt einer gegebenen Bedürfnisstruktur eine maximale Güterversorgung erzielt wird.

---

1) Wenn KRELLE/COENEN z.B. feststellen: "Ziel einer Wirtschaftspolitik kann nicht die Maximierung des Nutzens sein, sondern die Maximierung des Befriedigungsniveaus aller Personen der Volkswirtschaft auf die Dauer, d.h. ohne Berücksichtigung von Übergangsschwierigkeiten. Dies ist (im Gegensatz zur reinen Nutzenmaximierung) ein theoretisch sinnvolles Konzept". (KRELLE Wilhelm/COENEN, Dieter: Präferenz- und Entscheidungstheorie, Tübingen 1968, S. 61), so sprechen sie hier trotz der Verwendung der Vokabel "theoretisch" nicht als Theoretiker, sondern als politische Programmatiker. Denn irgendwelche "objektiven Kriterien, nach denen man ohne Zuhilfenahme besonderer ethischer Prinzipien oder willkürlicher persönlicher Entscheidungen feststellen kann, ob ein sozialer Zustand besser ist als ein anderer" (Ebend, S. 100, H.d.V.) ist unauffindbar. Was das Ziel der Wirtschaftspolitik sein soll, darüber läßt sich ebensowenig wie über die "Richtigkeit und Wahrheit einer Nutzenfunktion" (ebenda, S. 56) =kognitiv sinnvoll= etwas aussagen, das liegt außerhalb der Reichweite einer Theorie. Unserer Behauptung steht keineswegs entgegen, daß sich=soziale Wahlfunktionen=, =soziale Nutzenfunktionen= usw. mithilfe bestimmter Prämissen konstruieren lassen, nur darf man diese Kalküle trotz ihrer oft realitätsnah klingenden sprachlichen Einkleidung nicht mit einer empirischen Theorie verwechseln, sondern muß sie als das ansehen, was sie dann de facto sind: rein formale Konstrukte, analytische Schemata ohne jeglichen Gehalt. In diese Richtung zielt auch folgende Kritik: "Letztlich handelt es sich bei den wohlfahrtsökonomischen Spekulationen immer um den Versuch, die politischen Entscheidungen durch eine Kalkulation mit Nutzengrößen zu ersetzen ... Der Kritik ... ist bis heute noch nicht mit überzeugenden Argumenten begegnet worden. Man ging über diese Kritik zur Tagesordnung über, indem man die Indifferenzkurvanalyse ohne Hinweis auf die begrenzte Bedeutung in die einschlägige Lehrliteratur übernahm und heute noch als gesicherten Bestand nationalökonomischer Forschung den Lernenden präsentiert". (THIEMEYER, Theo: Die Überwindung des wohlfahrtsökonomischen Formalismus bei Gerhard Weisser. In: Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung, Berlin 1963, S. 135).

2) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 139.

Die Bedürfnisstruktur zeigt sich über die Wertschätzung der einzelnen Güter in den Nachfragepreisen am Markt, nach denen die Unternehmer ihre Produktion einrichten"[1], oder, "wenn es gelingt, die größte positive Differenz zwischen Gesamterlös und Gesamtkosten zu erzielen, so bedeutet das, daß die Unternehmung die Güter produziert, nach denen die dringlichste (kaufkräftigste) Nachfrage besteht, das heißt, bei denen vom Standpunkt der zu einer bestimmten Zeit gegebenen Bedürfnisstruktur die Spannung zwischen Bedarf und Deckung am größten ist".[2] WÖHE scheint der Ansicht zu sein, daß er dadurch, daß er sich auf die maximale Güterversorgung beschränkt und in den Marktpreisen sich die gegebene Bedürfnisstruktur widerspiegeln läßt, die von ihm wohl gesehene mit der Verteilung des Sozialproduktes verknüpfte ethische Problematik[3] über die optimale Bedarfsdeckung (Bedürfnisbefriedigung) glücklich umgangen habe.[4] Die Frage, wann eine gute oder schlechte Versorgung einer wirtschaftenden Gemeinschaft vorliege, werde über die personelle Einkommens- und Besitzverteilung gelöst, die sich einer wissenschaftlichen Beurteilung entziehe. In der Marktwirtschaft "lenkt die kaufkräftige Nachfrage die Produktionsfrage und die Güter"[5]. Was sich aber wertneutral sagen lasse, ist, "wann das Maximum an Bedarfsdeckung vom Standpunkt der gegebenen kaufkräftigen Nachfrage gegeben ist".[6]

Die erste weltanschauliche Entscheidung, die von WÖHE in die Ebene der Objektsprache verlegt wird, ist darin zu sehen, daß für ihn das Wirtschaften lediglich ein Mittel zur Befriedigung der sinnlichen Interessen der Menschen ist[7]. Und das zweite

---

1) Ebenda, S. 161.
2) Ebenda, S. 210.
3) Vgl. ebenda, S. 209 ff.
4) "Es verstehe sich von selbst, meint man, daß die Wirtschaft es mit einer möglichst reichen Versorgung der Menschen mit Güter und Diensten zu tun habe, und daraus ergebe sich alles weitere als Folgerung. Nichts dergleichen ist richtig".(WEISSER, Gerhard: Geleitwort des Herausgebers: Zu: ALBERT, Hans: Ökonomische Ideologie und politische Theorie, a.a.O., S. 7, H.d.V.)
5) Ebenda, S. 207.
6) Ebenda, S. 213.
7) Das ist ein Relikt der hedonistischen Philosophie,für dessen Tradierung und Weiterverwendung sich u.a. wie z.B. "die Nationalökonomie ... die Kritik zuzog, eine Wissenschaft der 'niederen' Bedürfnisse der Menschen zu sein". (MYRDAL, Gunnar: Das Wertproblem in der Sozialwissenschaft, a.a.O., S. 80).

Werturteil besteht darin, daß er die bestmögliche Bedürfnisbefriedigung immer dann als gegeben ansieht, wenn sich die Güterversorgung der Gemeinschaft entsprechend der von der personellen Einkommens- und Besitzverteilung abhängigen Kaufkraft der einzelnen Wirtschaftssubjekte einpendelt, - womit aber nichts über die tatsächliche Bedürfnisbefriedigung ausgesagt, sondern nur die bestehende Einkommens- und Besitzverteilung in einer Volkswirtschaft als 'gerechtfertigt' hingestellt wird, obwohl WÖHE dieses Werturteil eben durch die Annahme der gegebenen Einkommens- und Besitzverteilung verhindern wollte. Was ihm entgangen ist, ist, daß ein Indikator wie "die Wertschätzung der einzelnen Güter in den Nachfragepreisen am Markt" für die "bestmögliche Bedürfnisbefriedigung" für die Wissenschaft empfehlen oder ihn zu benutzen, sich mit diesem Wertmaßstab und seiner Implikation, der Rechtfertigung bestehenden Einkommens- und Besitzverteilung identifizieren heißt.

Wem es an finanzieller Kraft mangelt, der hat sich mit dem zu bescheiden, was ihm seine Kaufkraft gestattet, mag er auch noch andere, von ihm als besonders dringend empfundene Bedürfnisse nicht befriedigen können; er hat nach WÖHE sein Optimum erreicht, auch wenn er es als solches garnicht empfindet. Wer mehr besitzt, der kann und darf sich mehr leisten. Man wäre fast versucht, diese hinter der von WÖHE für"bestmögliche Bedürfnisbefriedigung" steckenden Weltanschauung so zu formulieren: Jedem nach seinem finanziellen Vermögen, aber nicht nach seinen Bedürfnissen, denn über letztere entscheidet die kaufkräftige Nachfrage am Markt. Wie möchte WÖHE den empirischen Beweis antreten, daß die dringliche zugleich auch die kaufkräftige und am Markt wirksame Nachfrage ist?[1] Oder hängt nicht vielmehr die Nachfrage neben den Bedürfnissen auch noch von der Kaufkraftverteilung und den jeweiligen Preisverhältnissen ab, wie will man hier iso-

---

1) Und es versteht sich auch keineswegs von selbst, daß für die Zusammensetzung des =Sozialprodukts=lediglich "nur die tatsächlichen (manipulierten oder nicht-manipulierten) Interessen der Nachfrage maßgebend sein sollen. Je nach unserer weltanschaulichen Stellungnahme hat ein Sozialprodukt von bestimmter Zusammensetzung einen verschieden hohen Wert". (WEISSER, Gerhard: Die Überwindung des Ökonomismus in der Wirtschaftswissenschaft, a.a.O., S. 19).

lieren, und wird nicht die Wirklichkeit weginterpretiert, um die liberale Auffassung beweisen zu können, eine bestmögliche, im liberalen Sinne =ideale= Anpassung der Produktion an den Bedarf komme nur über das =freie Spiel der Kräfte= und über die Marktpreise zustande? "Der Gewinn ist die Rechtfertigung der Produktion"[1], diese nur bedingt zutreffende Charakterisierung RIEGERs durch FETTEL wäre u.E. auch die treffende Kennzeichnung der von WÖHE entwickelten Auffassung.

Die geweils bestehende Bedürfniskonstellation spiegelt sich jedenfalls nicht in den tatsächlichen Marktpreisen wieder; diese sind ein inadäquater Ausdruck zur Ermittlung der "bestmöglichen Bedürfnisbefriedigung", für die es keine theoretische Lösung gibt. Und die Bedürfnisbefriedigung ist auch nicht immer die gleiche, wie auch immer die Kaufkraftverteilung un die jeweiligen Tauschrelationen sein mögen.[2] Durch die Marktpreise erfahren wir eben "nicht, welche Bedeutung die begehrten Güter und Verrichtungen für

---

1) FETTEL, Johannes: Zu Wilhelm Riegers 75. Geburtstag. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 5. Jg., 1953, S.262. Der =egoistische=,nur die Gewinnmaximierung anstrebende Unternehmer und die positive Einschätzung der freien Entscheidung des Konsumenten sind zwei der Folgen der =theoretischen= Abspiegelung der liberalistischen Gesellschaftsbilder auf die Wirtschaft. Das soziale (gesamtwirtschaftliche)Optimum, in dem Produzent wie Konsument ihr persönliches Nutzenmaximum erreichen, wird durch den überpersönlichen Mechanismus des Konkurrenzsystems herbeigeführt, der ohne Zutun der Wirtschaftssubjekte den Ausgleich und die Abstimmung der Zielsetzungen der Produzenten wie Konsumenten bewirkt.

2) Hinter den "gegebenen Bedürfnissen", von denen man in der Wirtschaftstheorie gerne ausgeht und an die wir hier erinnern möchten, steckt ein Stückchen metaphysischen Fundamentalismus; die augenblicklichen Bedürfnisse eines Individuums sind u.a. das Ergebnis eines sozio-kulturellen Prägungsprozesses und weisen damit keineswegs die Stabilität auf, die man ihnen gerne zur Erleichterung der Analyse zuzuschreiben pflegt. Die Bedürfnisstruktur ist nicht invariant im Zeitablauf oder unabhängig von der Umwelt, in die der Einzelne hineingestellt ist; ein Faktum, das ja bspw. die Werbung zur Weckung =neuer Bedürfnisse= bekanntlich auszunutzen trachtet. Nur bei einer statischen Betrachtungsweise läßt sich die Illusion "letzter Bedürfnisse" aufrechterhalten- oder man zieht sich in den Bereich synthetisch-apriorischen Wissens und damit des Nicht-Nachprüfbaren zurück.

die Lebenslagen der Empfänger haben ... . Wir erfahren also nichts über die Stärke der Interessen, mit denen diese tauschbaren Objekte ... geschätzt werden"[1]; sie sind keine brauchbaren Wertmesser für die Bestimmung der =bestmöglichen Bedarfsdeckung= "des einzelnen und erst recht nicht für die der sozialen Gesamtheit 'Wirtschaft'"[2].

Daß ein so scharfsinniger Denker wie WÖHE, obwohl er die moralische Problematik des Verteilungsproblems gesehen hat, dennoch Ordnungsformen der Wirtschaft bewertet, wo er kognitive Aussagen

---

1) WEISSER, Gerhard: Über die Unbestimmtheit des Postulats der Maximierung des Sozialproduktes, a.a.O., S. 155 f. Durch die Bewertung des Ausstoßes an Gütern und Diensten durch den Markt erhalten wir z.B. auch keinen "ausreichenden Bescheid auf die Frage,welch unmittelbaren Interessen der Menschen beim Wirtschaften - also durch die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit und die Beschaffenheit der ihr dienenden Einrichtungen - bedient oder verletzt werden ... welche nicht erst durch das Ergebnis des Wirtschaftens, sondern schon durch das Wirtschaften selbst befriedigt oder verletzt werden". (WEISSER, Gerhard: Die Überwindung des Ökonomismus in der Wirtschaftswissenschaft, a.a.O., S. 16). Vgl. dazu a. MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O., S. 209 f.

2) Aus den tatsächlichen Marktentscheidungen der Konsumenten ist "ein Schluß auf allgemein gewünschte Produktionsänderungen ... ebensowenig ableitbar wie etwa die Bildung der bestehenden Marktsituation und der Wunsch nach ihrer Aufrechterhaltung. Jede derartige Behauptung würde eine Interpretation des Konsumentenwillens beinhalten, die erstens weit über das hinausginge, was auf Grund der tatsächlichen Zusammenhänge überprüfbar ist, und zweitens eine künstliche Harmonisierung divergierender Interessen verschiedener sozialer Gruppen und Personen voraussetzen würde. Ob der tatsächliche Ablauf der Wirtschaft unter bestimmten Bedingungen eines auf diese Weise konstruierten Ideals entspricht, wäre nur dann überhaupt prüfbar, wenn die Konstruktionsregeln dafür angegeben werden könnten". (ALBERT, Hans: Die Problematik der ökonomischen Perspektive, a.a.O., S. 458, H.d.V.) Hinter dem Marktpreis als Nutzenmesser steckt der Zirkel der klassischen =ökonomischen= Nutzentheorie: "Der Nutzen ist ein Begriff von unüberwindlicher Zirkularität; Nutzen ist diejenige Eigenschaft der Güter, die den Individuen ihren Erwerb wünschenswert erscheinen läßt, und die Tatsache, daß die Individuen Güter zu kaufen wünschen zeigt wiederum, daß sie Nutzen haben". (ROBINSON, Joan: a.a.O., S. 60). "Welches sind nun die Kriterien für eine ideologische Behauptung im Gegensatz zu einer wissenschaftlichen? Zunächst das eine, daß sich eine ideologische Behauptung bei logischer Betrachtung entweder in völlig belangloses Geschwätz auflöst oder aber als Zirkelschluß erweist".(Ebenda, S.8).

treffen will, liegt an seiner Verwendung eines aus dem Werkzeugkasten der nationalökonomischen Doktrinbildung entnommenen Kunstgriffes, der Trennung von Prduktion und Distribution, mit der er das ethische Problem der Verteilung eliminieren und das Indexproblem vermeiden wollte.[1] WÖHE erliegt dem klassischen "Trugschluß in der Lehre vom Güter-Maximum"[2]; "man glaubt", so schreibt MYRDAL gegen diesen versteckten Normativismus liberalistischer Herkunft, "daß sich etwas aussagen ließe, über ein Maximieren der Produktion selbst"[3], indem man eine gegebene Einkommens- und Besitzverteilung unterstellt, um das als moralisch erkannte Problem der optimalen Kaufkraftverteilung und die Kaufkraftabhängigkeit der Nachfrage ausschalten und das Gütermaximum einer =rein wirtschaftlichen= Betrachtung unterziehen zu können.

In der Empirie sind aber Produktion und Verteilung keine zwei voneinander unabhängig ablaufende Prozesse. Und so läßt sich die mit der "bestmöglichen Bedürfnisbefriedigung" verknüpfte ethische Frage auch nicht dadurch umgehen, daß man sich in die Sphäre der Produktion und auf das Gütermaximum (Güterversorgung) zurückzieht. "Im Namen der Wissenschaft" jedenfalls lassen sich keine Urteile z.B. darüber gewinnen, wann "die volkswirtschaftliche

---

1) WÖHE ist entgangen, daß die Theorie der freien Konkurrenz "gewissermaßen schieläugig" betrieben wurde."Eine Theorie der 'freien Konkurrenz', so schreibt MAYRDAL, "war nicht nur eine wissenschaftliche Erklärung dafür, wie die ökonomischen Verhältnisse sich gestalten würden unter gewissen angebbaren Voraussetzungen. Sie war gleichzeitig eine Art Beweisführung, daß diese preisbildungsmäßigen Voraussetzungen zu 'maximaler Produktion', 'größtmöglicher Bedarfsbefriedigung' führen würden und daß es sich deshalb rein a priori um ein politisches Desideratum handle. Die Forschung war gewissermaßen schieläugig: sie sah mit einem Auge die wissenschaftlich beobachtbare Wirklichkeit und mit dem anderen auf den 'gesellschaftlichen Nutzen', 'das allgemeine Beste' oder welchen Ausdruck immer man fand für die Vorstellung von etwas, das rein objektiv wünschenswert, 'wirtschaftlich' sein sollte". (MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O., S. 2). Der Theorie der freien Konkurrenz sollte so eine explikativ-normative Doppelfunktion gegeben werden.

2) So der Titel eines kritischen Aufsatzes ALBERTs. ALBERT, Hans: Der Trugschluß in der Lehre vom Güter-Maximum. In: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. XIV, 1953, S. 90 ff.

3) MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O., S. 198.

Güterversorgung die beste, also das Sozialprodukt unter den gegebenen Bedingungen das größtmögliche ist".[1] "Das Bild des großen Güterhaufens, der laufend durch gemeinsame produktive Anstrengung vergrößert und auf der anderen Seite durch den Konsum wieder verkleinert wird, dessen Produktion als Verringerung der natürlichen Knappheit anzusehen ist und daher nach dem Rationalprinzip zu erfolgen hat, "so schreibt ALBERT, und das bewahrheitet sich nicht nur bei WÖHE, "ist ein sehr verführerisches und gleichzeitig irreführendes Produkt des ökonomischen Denkens"[2]. Jeder als 'theoretisch' ausgegebene Satz über die Größe der Größe "Sozialprodukt" ist wegen des unlösbaren Maßstabproblems ein krypto-normativer Satz, mit dem der realwissenschaftliche Bereich verlassen und eine politische Empfehlung abgegeben wird.[3]

Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, daß WÖHE zu dem Begriff 'gemeinwirtschaftlich' von MOXTER[4] lediglich bemerkt, es habe dessen "Begriff 'Gemeinwirtschaftlichkeit' nichts mehr mit SCHMALENBACHs 'gemeinwirtschaftlicher Produktivität' zu tun, sondern nur noch den Namen gemein. Die ganze (weltanschauliche, d.V.) Problematik dieses Begriffes" bei SCHMALENBACH und seinen Nach-

1) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 213.
2) "In Wirklichkeit sind ja Produktion und Verteilung nicht voneinander zu trennen, und schon garnicht in der Weise, daß sich mögliche Interessenkonflikte ausschließlich in die Verteilungssphäre verweisen lassen". (ALBERT, Hans: Die Problematik der ökonomischen Perspektive, a.a.O., S. 455, H.d.V.)
3) Dem Wirtschaftstheoretiker sollte die"Feststellung genügen", daß sich der Wert des Sozialproduktes überhaupt nur unter Anwendung eines Verteilungspostulats bestimmen läßt". (WEISSER, Gerhard: Die Überwindung des Ökonomismus in der Wirtschaftswissenschaft, a.a.O., S. 23), um mit dem "Sozialprodukt" äußerst vorsichtig zu verfahren. Daß die Bestimmung der Größe des Sozialproduktes als Bezugsaggregat einen nicht aus einer Theorie entnehmbaren Wertindex für seine Messung voraussetzt, bevor überhaupt eine Aussage über die Größe oder die Verwendung des "Sozialprodukts" gemacht werden kann, wird auch von SCHREIBER, Rupert: a.a.O., S.96 ff. nicht beachtet. Die statistische Größe "Sozialprodukt" besagt garnichts über die Bedarfsdeckung und läßt keinerlei Vergleich zu.
4) "als 'gemeinwirtschaftlich'" ist nach MOXTER "alles das zu bezeichnen ..., was in Hinsicht auf den Wirtschaftszweck notwendig bzw. förderlich ist ... . Als solcher Wirtschaftszweck wird zunächst allgemein die Deckung des menschlichen Bedarfs nach Gütern bezeichnet. Demnach wäre alles produktiv oder wirtschaftlich relativ eindeutig alles das, was zur Deckung dieses gegebenen Bedarfs beiträgt, also den Güterstrom, der das Sozialprodukt darstellt, verbreitert und damit den Reichtum bzw. Wohlstand erhöht". (MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 66, H.d.V.).

folgern "ist ex definitione ausgeklammert".[1] Denn MOXTER zerlegt den "Begriff der Gemeinwirtschaftlichkeit ... in zwei verschiedene Bestandteile: Einen 'systemindifferenten', sich nur auf wirtschaftsimmanente Werte (Vergrößerung des Güterstroms) erstreckenden und einen 'systembezogenen', der wirtschaftstranszendente Größen (Gerechtigkeit, Freiheit, etc.) einbezieht", weil "mit der Frage nach dem Wirtschaftszweck ... automatisch das Verteilungsproblem aufgeworfen"[2] sei, bei dem es sich um eine =wirtschaftstranszendente= Frage handle, die nicht wissenschaftlich, sondern nur weltanschaulich zu lösen sei. Indem MOXTER zur Ausschaltung der weltanschaulichen Problematik den Kniff anwende, "als gemeinwirtschaftlich günstig jeden Sachverhalt" zu bezeichnen, "der dem (isoliert betrachteten) Wirtschaftszweck 'Deckung des menschlichen Bedarfs nach Gütern' förderlich ist, also zur Steigerung des Sozialprodukts (ohne Rücksicht auf dessen Zusammensetzung und Verteilung) beiträgt, umgekehrt als 'unwirtschaftlich' alle Hemmungen, die einer Vergrößerung des Sozialprodukts im Wege stehen"[3], "schirmt er sich", so die Meinung WÖHEs, "gegen die Einwände, die man gegen die Verwendung der Gemeinwirtschaftlichkeit gerade wegen ihres weltanschaulich bedingten Charakters vorgebracht hat, ab".[4] Da MOXTER wie WÖHE

---

1) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 211.
2) MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 66 (H.d.V.) Hier taucht wieder die ökonomistische Vorstellung von autonomen =wirtschaftlichen= Werten auf, die wir auch bei WÖHE finden, der meint: "Im Gegensatz zu Urteilen über ethische Werte sind Urteile über ökonomische Werte keine Werturteile, sondern rational zu erklärende Feststellungen (Seinsurteile)... Der ökonomische Wert ist eine Folge der Unbegrenztheit der menschlichen Bedürfnisse und der Knappheit der Güter, die zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen"! (WÖHE, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 7. Aufl., a.a.O., S. 535).
3) MOXTER, Adolf: a.a.O., S. 66 f.
4) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 210 f. WEISSER bezeichnet es als die "heute bedenklichste Form eines verfeinerten Ökonomismus ... die These, daß es der Sinn der Gesellschaftswirtschaft sei, das Sozialprodukt zu maximieren". Denn es läßt sich "mit diesem Postulat der Maximierung der Wertgröße Sozialprodukt kein bestimmter Sinn verbinden". "Bei einem sinnvollen Postulat in der gemeinten Richtung" kann es sich "niemals um die Forderung eines Maximums an Ausstoß handeln, sondern aus rein logischen Gründen stets nur um die Forderung eines irgendwie außerökonomisch bestimmten Optimums an Ausstoß der Gesellschaftswirtschaft". "Die Postulierung des Maximums an Sozialprodukt, (Fortsetzung der Fußnote auf S. 561)

dem Trugschluß der Trennbarkeit von Produktion und Verteilung nachvollziehen, so ist die Ansicht WÖHEs plausibel, was sie aber dennoch nicht haltbar macht.[1] MOXTERs Auswahlprinzip der Gemeinwirtschaftlichkeit prädisponiert ebenso wie das SCHMALENBACHsche und das seiner Nachfolger zur Doktrinbildung in der Betriebswirtschaftsleher; mit einem solchen Prinzip wird, wie LÖFFELHOLZ zu recht kritisiert, "die Betriebswirtschaftslehre zu einer normativistischen Wissenschaft par excellence".[2]

Ziehen wir ein Resümee unserer bisherigen Untersuchung zum "Ziel der =Wirtschaft=", so können wir festhalten: Der Wirtschaftstheo-

---

(Fortsetzung der Fußnote 4) von S. 560)

4) so 'ökonomisch' dieses Scheinpostulat klingt", ist nur "ein trügerischer Ausweg aus den wirklichen oder vermeintlichen erkenntniskritischen Verlegenheiten der Wirtschaftswissenschaftler ... . Entweder bleibt dieses Postulat leer, oder wir füllen es mit einem weltanschaulichen Inhalt". (WEISSER, Gerhard: Die Überwindung des Ökonomismus in der Wirtschaftswissenschaft, a.a.O., S. 13 bzw. S. 24, H. teilweise v.V.).

1) Den gleichen Fehlschluß finden wir auch bei BIDLINGMAIER, wenn er zu MOXTERs "systemindifferenten" =Wirtschaftlichkeitsprinzip= meint, auf die beschriebene Weise werde "der Begriff zwar frei von weltanschaulichen Inhalten, jedoch verliert er seinen ursprünglichen Gehalt". (BIDLINGMAIER, Johannes: Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, a.a.O., S. 52). Die Problematik von 'gemeinwirtschaftlich' bei MOXTER wird auch von KROEBER-RIEL nicht erkannt. Vgl. KROEBER-RIEL, Werner: Wissenschaftstheoretische Sprachkritik in der Betriebswirtschaftslehre, Berlin 1969, S. 100.

2) LÖFFELHOLZ, Josef: Der Stand der methodologischen Forschung in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 545. Die Diskussion, ob das Rentabilitätsprinzip oder die gemeinwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit das Auswahlprinzip einer =praktischen= Betriebswirtschaftslehre sei, ist keine Frage, die die, wie betiebswirtschaftliche Methodologen meinen, Wissenschaftslogik entscheiden könnte, wie wir bereits festgestellt haben. Was die vielfach behauptete "Erkenntnis der Divergenz von Rentabilität gemeinwirtschaftlicher Wirtschaftlichkeit" (SCHREIBER, Rupert: a.a.O., S. 97) angeht, so scheint den betreffenden Autoren entgangen zu sein, daß sich auf der Basis ökonomischer Idealmodelle wie der vollkommenen Konkurrenz oder anderer idealtypischer Wirtschaftsordnungen über das Auseinanderfallen bzw. die Koinzidenz von Rentabilität und gesamtwirtschaftlicher Wirtschaftlichkeit theoretisch darüber nichts aussagen läßt. (Indexproblem, s.o.) Diese Diskussion bleibt entweder eine theoretisch belanglose logische Spielerei oder mündet in die Konfrontation einer Ideologie mit einer anderen ein. Das Votum für das Rentabilitätsprinzip, abgesehen von der ideologischen Komponente, ist Ausdruck einer Einspurigkeit des betriebswirtschaftlichen Denkens, die heute, da man sich auch in der Betriebswirtschaftslehre mit der sozialen Willensbildung zu beschäftigen beginnt, einer vergangenen Epoche in der Betriebswirtschaftslehre angehört, auf das man verzichten kann, ohne auch nur eine einzige Erkenntnis damit preiszugeben.

retiker als Wirtschaftstheoretiker ist nicht in der Lage, in nachprüfbarer Weise festzustellen, was das "Ziel der =Wirtschaft=" ist. Er bedarf dazu u.a. einer normativen Prämisse, die erstens nicht seinem theoretischen Wissen über empirische Zusammenhänge in der Wirtschaft entspringen kann, und die zweitens dazu führt, daß dem ganzen an dem "Ziel der =Wirtschaft=" anknüpfenden Sprachspiel das Prädikat 'theoretisch' abzusprechen ist, da es im Widerspruch zur kognitiv-informativen Zielsetzung der Realwissenschaften steht.[1)]

Damit ist auch definitiv die Frage geklärt, ob ein aus dem "Rationalprinzip" und dem "Bedürfnisdeckungseffekt" konstruiertes =wirtschaftliches Prinzip=, das auf den gesamten =Bereich der Wirtschaft= bezogen ist, eine theoretische Bedeutung haben kann. Die Antwort dürfte jetzt nicht mehr schwer fallen: keine. Wir schließen uns der Meinung WÖHEs an: "Sobald wir das ökonomische Prinzip nicht mehr nur formal fassen", also als ein rein formales Axiom ansehen, "sondern inhaltlich bestimmen" versuchen, indem wir nach einem "Ziel der =Wirtschaft=", nach autonomen =ökonomischen= Werten, nach einem =obersten= Prinzip allen ("wirtschaftlichen") Handeln usf. suchen, "begeben wir uns auf das Gebiet der Wertungen"[2)], - und ebenso aus dem Bereich der Er-

---

1) Aussagen wie über das"Ziel der Wirtschaft" zählen zu denjenigen, die wir in der Umgangssprache wie auch in der Sprache einer Wissenschaft, wie z.B. der Wirtschaftstheorie finden, "deren Annahme uns" aufgrund traditioneller Einübung für "selbstverständlich und deren Ablehnung uns dementsprechend absurd erscheinen würde, ... deren nähere Untersuchung uns" aber "in eine gewisse Verlegenheit bringt, denn wir sind nicht in der Lage, ihre (empirische, d.V.) Gültigkeit nachzuweisen. obwohl wir geneigt sind, großen Wert auf sie zu legen ... sie scheinen absolut sicher und unmittelbar gewiß zu sein, obwohl sie sich auf eine Realität beziehen, die uns bei genauerer Untersuchung eigentlich oft genug vor Überraschungen gestellt hat. Eine empirische Überprüfung solcher Aussagen scheint man zumeist nicht einmal in Erwägung zu ziehen. Es genügt offenbar, sie anhand einfacher Beispiele plausibel zu machen". (ALBERT, Hans: Die Problematik der ökonomischen Perspektive, a.a.O., S. 438).

2) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 16o. Diese Erkenntnis bleibt bei WÖHE aber nur Teilerkenntnis, denn sie hindert ihn ja nicht, wie wir gesehen haben, rein wirtschaftliche Zielsetzung anzunehmen und in Bezug auf ein an sittlichen, sozialen u.a. Prinzipien orientiertes Unternehmerverhalten als von einem der =ökonomischen Rationalität= widersprechenden Verhalten zu reden. Und wie ist dieser Satz:"Das ökonomische Prinzip besagt bekanntlich, daß

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 563)

kenntnis heraus, wenn wir dieses formale Axiom[1] zum normativen Postulat machen, d.h. von den wirtschaftenden Menschen ein formal äquivalent strukturiertes Verhalten fordern.[2]

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 562)

2) die Knappheit der zur Bedürfnisbefriedigung verfügbaren Mittel die Menschen zwingt, diese Mittel so einzusetzen, daß damit der größtmögliche Erfolg erzielt werden kann, oder anders ausgedrückt, daß ein bestimmter Erfolg mit dem geringsten Mitteleinsatz erzielt werden soll. Dieses Prinzip ist rein formal (d.V.) und sagt nur etwas darüber aus, wie sich jedes menschliche Handeln vollziehen muß, wenn es als wirtschaftlich bezeichnet werden soll". (S. 159 f, H.d.V.) mit dieser Erkenntnis zu vereinbaren? Dieses Prinzip ist keineswegs nur formal, d.h. es läßt den Maßstab des Erfolgs des Handelns nicht offen, sondern auf die Bedürfnisbefriedigung bezogen und zudem eindeutig ein normatives Postulat. Und auch das folgende Zitat aus seiner "Einführung": "Auf die Wirtschaft übertragen besagt das Rationalprinzip (ökonomische Prinzip): mit einem gegebenen Aufwand an Produktionsfaktoren ist der größtmögliche Güterertrag zu erzielen ... . In Geldeinheiten ausgedrückt verlangt das ökonomische Prinzip, so zu handeln, daß mit einem gegebenen Geldaufwand ein maximaler Erlösbetrag oder ein bestimmter Erlös mit einem minimalen Geldeinsatz erwirtschaftet wird". (S.4) zeigt trotz aller Beteuerung kein rein formales Prinzip, sondern eines, das auf den Idealtypus des nur gewinnmaximierenden =Unternehmens= hinformuliert ist, und die einseitige Beschränkung auf die Produktionsseite.

1) Das keineswegs nur die Struktur des Maximumtheorems der klassischen wie neo-klassischen Wirtschaftstheorie aufweisen muß, es wurden zwischenzeitlich ja unterschiedliche Rationalitätskonzepte erarbeitet.

2) Wie z.B. bei SCHMIDT, Ralf Bodo: Die Instrumentalfunktion der Unternehmung. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 19. Jg., 1967, S. 243. "In den Wirtschaftswissenschaften findet sich generell die Ansicht, daß aus der Ratio (!) die Forderung nach wirtschaftlicheren Handeln herzuleiten ist. Dementsprechend wird die Wirtschaftlichkeit als allgemeingültiges Postulat auch für die Entscheidung der Unternehmungen aufgefaßt. ... Die Instrumentalthese macht deutlich, daß eine Differenzierung der Anwendungsbereiche von Rationalprinzip und ökonomischen Prinzip (wie bei BIDLINGMAIER ausgeführt, d.V.) insofern gegenstandslos ist, als der Unternehmung seitens ihrer Träger beliebige Ziele gesetzt werden können, die allein der Bedingung nach Operationalität genügen müssen; damit sind sie einer Wertung entzogen.(?) Das Rationalprinzip kommt somit allein auf die Zielerreichung der Unternehmung zur Anwendung. Ihre Deutung als Instrument wirtschaftlichen Handelns bedingt zudem, daß das Rationalprinzip nicht in der von der Theorie formulierten objektiven oder subjektiven Version angewendet, sondern schlechthin als =zielwirksames Handeln= ausgelegt wird". (H.d.V.) Das Rationalprinzip bleibt für SCHMIDT weiterhin ein allgemeingültiges Postulat, wenn auch nur beschränkt auf die Mittelentscheidungen bei der Zielerreichung =der Unternehmung=, von =deren= Zielen SCHMIDT zudem "allein" fordert, daß sie der "Bedingung der Operationalität genügen müssen", d.h. die von ihm daraufhin bewertet werden, ob "ihre Erfüllung wirtschaftlich (?) operational" (ebenda, S. 237) sind! Nicht-operationale Zielsetzungen, d.h. nicht durch quantitative Größen charakterisierbare Ziele, als 'nicht -rational'bewertet z.B. auch STRASSER, Helge: a.a.O., S. 12 f.

Wenn einmal der Entschluß gefaßt ist, die Wirtschaftswissenschaften als eine positive Wissenschaft zu betreiben, in deren Namen nur kognitive, also auf ihre empirische Bewährung intersubjektiv überprüfbare bzw. anhand bestimmter Spielregeln prinzipiell nachkontrollierbare Aussagen abgegeben werden können, so ist damit zwangsläufig bereits ein Verzicht auf die Formulierung irgendwelcher oberster Handlungsmaximen durch die Wissenschaftler und daraus deduzierbare Soll-Urteile als Ausdruck eines angeblich "theoretischen" Wissens verknüpft, - es sei denn, man entschließt sich zu einer anderen Definition von '(Real-)Wissenschaft' bzw. '(realwissenschaftlicher) Erkenntnis' und formuliert dann die Spielregeln so um, daß auch nicht-überprüfbare Sätze durch die Definition gedeckt werden und z.B. im Apell ein vollwertiger Ersatz des POPPER-Kriteriums der Falsifizierbarkeit gesehen wird.

Wer also in der Betriebswirtschaftslehre eine immanente Rationalität in das wirtschaftliche Geschehen hineinprojiziert oder dem Rationalprinzip für den =Bereich der Wirtschaft= eine "spezifisch =ökonomische= Ausformung" verleihen und es dann als =wirtschaftliches Prinzip= zur obersten materiellen Maxime menschlichen Handeln in diesem Gesellschaftsausschnitt machen will, wer also im 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' mehr als ein entbehrliches Synonym für ein rein formales 'Rationalprinzip' sieht, kann für seine diesbezüglichen Behauptungen keinerlei wissenschaftliche Objektivität in Anspruch nehmen. Denn der Ausdruck 'rational' dient dann nur dazu, um als wertender Mensch zu Entscheidungen von Menschen im Untersuchungsbereich Stellung zu beziehen, Ziele und/oder die Art der Mittelwahl als 'rational' (bzw. 'wirtschaftlich') und 'nicht-rational' (bzw. 'unwirtschaftlich') zu bezeichnen, und für seine Urteile uneingeschränkte Anerkennung zu verlangen.

"Möglichst gute Bedarfsdeckung", "maximale Bedürfnisbefriedigung" und ähnliche in der Wirtschaftstheorie für das "Ziel der =Wirtschaft=" angebotene Formulierungen zählen wie z.B. "bonum communis", "Gerechtigkeit", "Gleichheit", "suum cuique tribuere", "jedem nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen", "tue Gutes und vermeide Böses", "Wohlstand für alle" zu den von TOPITSCH immer wieder kritisch untersuchten "pseudo-normativen

Leerformeln",[1] die in einer theoretischen Analyse fehl am Platz sind. Diese Formeln besitzen zwar einen positiven Wertakzent, aber keinen deskriptiven Gehalt, d.h. keine deskriptive Sinnkomponente. Sie erlauben es dem Einzelnen deshalb auch nicht festzustellen, welche faktisch möglichen Verhaltensweisen als in ihrem Sinne als "verboten" und welche als "erlaubt" anzusehen sind. Jedes Verhalten eines Einzelnen, einer Gruppe und jede zukünftige Entwicklung der Gesellschaft sind mit ihnen widerspruchslos vereinbar. Solche pseudo-normativen Sätze wie: "Ziel der =Wirtschaft= ist die maximale Bedürfnisbefriedigung", die den totalen logischen =Spielraum= für sich haben, weil sie nichts normativ auszeichnen bzw. ausschließen, "sind hervorragend geeignet, den Denkprozeß an einer Stelle zu suspendieren, wo weitere Fragen ins Leere stoßen müßten. Sie bilden das 'natürliche' dogmatische Scheinfundament für die ideologische Rechtfertigung"[2] jeder beliebigen, bestehenden oder angestrebten =wirtschaftlichen= Ordnung bzw. jeder beliebigen =wirtschaftlichen= Verhaltensmaxime.[3] Ihre theoretische Untauglichkeit macht sie politisch allverwendbar.[4]

---

1) TOPITSCH, Ernst: Sprachlogische Probleme der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung, a.a.O., S. 28.
2) ALBERT, Hans: Rationalität und Wirtschaftsordnung, a.a.O.,S.99.
3) Das "Ziel der =Wirtschaft=" und den damit zusammenhängenden und dadurch konstituierten Komplex=ökonomischer= Scheinaussagen in der ökonomischen Theorie dürfen wir zu jenen sprachlichen Formeln rechnen, zu denen TOPITSCH konstatiert, daß sie "durch die Jahrhunderte als belangvolle Einsichten oder sogar fundamentale Prinzipien des Seins, Erkennens und Wertens anerkannt wurden und es heute noch werden - nicht sobwohl, sondern gerade weil und insofern sie keinen oder keinen näher angebbaren Sach- oder Normgehalt besitzen". (TOPITSCH, Ernst: Über Leerformeln, a.a.O., S. 233 f. Im Original gesperrt).
4) Wenn bspw. NIESCHLAG/DICHTL/HÖRSCHGEN: a.a.O.; unter der Überschrift"Marketing und Wirtschaftsordnung" den Nachweis zu führen wünschen und versuchen, daß Marketing,richtig verstanden, "implizit eine optimale Bedürfnisbefriedigung gewährleistet", und deshalb als "ein konstituierendes Merkmal der Sozialen Marktwirtschaft" anzusehen sei, verhelfe es doch "zu Wohlstand" (S. 62), um die "Daseinsberechtigung" der Marketinglehre oder deren "moralische(n) Grundlage"(S.64) aufzuzeigen, dann beweisen sie nicht die =Daseinsberechtigung= einer Theorie, - denn diese bedarf keiner Rechtfertigung, und Marketing und Wirtschaftsordnung sind für sie erklärungsbedürftigende und nicht zu rechtfertigende Phänomene-, sondern ihre Konformität mit Doktrinen der "Sozialen Marktwirtschaft".

"Fragt man nach dem gesamtwirtschaftlichen Sinn betrieblicher Betätigung überhaupt, dann erhält man als Antwort" nur Dogmen bspw. der Art: "Bei jeder betrieblichen Betätigung geht es darum, die für die Bedürfnisbefriedigung von Menschen erforderlichen Sachgüter, Arbeits- und Dienstleistungen bereitzustellen. In dieser Aufgabe findet alles betriebliche Geschehen seine Begründung und Rechtfertigung, und zwar ohne Rücksicht auf das Wirtschaftssystem, in dem sich die betriebliche Betätigung vollzieht"[1], das wegen der fehlenden deskriptiven Bestandteile keinerlei regulative Funktion erfüllen kann.[2] Denn selbst, wenn irgendein Wirtschaftssubjekt diesem Apell des Autors folgen wollte und sich dem von den Wirtschaftstheoretikern als schlechthin =wesentlich= definierten Zweck allen Wirtschaftens: "Bedürfnisbefriedigung der wirtschaftenden Gesamtheit" entsprechend verhalten möchte, es könnte es garnicht, da ihm von den Autoren kein intersubjektiv nachprüfbarer Maßstab offeriert wird [3], an dem er die"Sinnerfüllung" seines wirtschaftlichen Tuns beurteilen könnte.

---

1) GUTENBERG, Erich: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 39, (H.d.V.).
2) Die Behauptung, daß pseudo-normative Leerformeln, denen ex definitione der sachlich-informative Gehalt fehlt, keine gezielte regulative Wirkung besitzen, entspringt wie die Forderung, daß theoretische Aussagen kognitiv sinnvoll sein sollen "... der Erkenntnis, daß im zwischenmenschlichen Sprachverkehr der primäre Zweck der Aussage in der Mitteilung besteht und Aussagen nur dann diese Mitteilungsfunktion erfüllen können, wenn sie Sachverhalte beschreiben, oder anders ausgedrückt, etwas darstellen, nicht hingegen, wenn sie bloß Gefühle und Stimmungen kausal hervorrufen". (STEGMÜLLER, Wolfgang: Das Wahrheitsproblem und die Idee der Semantik, a.a.O., S. 262).
3) Weder die 'gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit', noch das 'Rentabilitätsprinzip' oder die 'Gewinnmaximierung' u.ä. sind Lösungen, sondern in diesem Sinnzusammenhang gehaltlose axiologische Axiome.

5.) "Die konkreten Erscheinungsformen des Wirtschaftlichkeitsprinzips im Treuhandwesen"[1] aus der Perspektive der Wissenschaftslogik: Versteckte normative Urteile als "konkrete Erscheinungsformen"

a.) Zur "Notwendigkeit der Konkretisierung"[2]

Wir sind mit unseren Überlegungen, die teilweise die Hintergründe für das logisch seltsame explikativ-normative wirtschaftswissenschaftliche Zwittergebilde "Wirtschaftlichkeitsprinzip" aufzuhellen halfen, bis zu dem Punkt vorgedrungen, um die Problematik der LOITLSBERGERschen =Konkretisierung= eines =Wirtschaftlichkeitsprinzips= zu =konkreten Erscheinungsformen im Treuhandwesen= auf einem breiteren Fundament abzuhandeln und die wissenschaftstheoretischen Aspekte dieses und jeden anderen ähnlichen Versuches einer =Konkretisierung= aufzuzeigen.

Als eines der Ergebnisse unserer bisherigen Ausführungen zum =Wirtschaftlichkeitsprinzip= können wir feststellen, daß die Behauptungen LOITLSBERGERs: "Da die Wirtschaft eine Institution zur möglichst wirkungsvollen Überwindung der Knappheit ist, muß auch der Treuhandbetrieb danach trachten, mit den von ihm erstellten bzw. zu erstellenden Leistungen der Gesamtwirtschaft größere Werte zurückzugeben, als er aus ihr entnimmt oder schon entnommen hat. Er muß daher versuchen, die Differenz zwischen Werteinsatz und Wertausbringung zu maximieren"[3], selbst dann, wenn man von ihrem pragmatischen Aspekt bei LOITLSBERGER abstrahiert[4] und als eine realwissenschaftliche Aussage verstehen möchte, keinen =Sinn= ergibt, weil es nicht mehr als eine leere Formel ist.

Nicht anders verhält es sich mit der Behauptung: "Die Prüfung wird nicht um ihrer selbst willen durchgeführt; sie ist eine wirtschaftliche Veranstaltung und hat dann nur Sinn, wenn der durch sie gestiftete Nutzen die Kosten ihrer Durchführung übersteigt" [5],

---

1) So die Überschrift bei LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 40.
2) Vgl. Fußnote 1)
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.39 f
4) D.h. die mit dieser Behauptung abgegebene Stellungnahme, die nicht aus kognitiven Aussagen gefolgert werden kann, neutralisieren.
5) Ebenda, S. 84.

oder mit seiner Ausführung zum =prüfungswirtschaftlichen= Prozeß und der =Wirtschaftlichkeit der Gesamtprüfung=. Denn um als kognitiv sinnvolle, d.h. empirisch gehaltvolle Aussagen gelten zu können, müßte LOITLSBERGER z.B. die Möglichkeit aufzeigen bzw. offenlassen, wie sie durch die Subsumtion unter bewährten Hypothesen höheren Niveaus auf rein analytischem Wege als vorläufig haltbar bewiesen oder durch einen strengen Test an der Erfahrung überprüft werden können, was das Risiko des Scheiterns mit einschließen würde.

Auf eine mit dem Risiko der Falsifizierung verknüpfte Überprüfbarkeit an der Wirklichkeit sind aber die mit dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= zusammenhängenden Aussagen LOITLSBERGERs garnicht angelegt und können es vom Ansatz her auch nicht sein. Denn die von Wirtschaftswissenschaftlern vollzogene Reflektionen über den =gesamtwirtschaftlichen Sinn=, die =gesamtwirtschaftliche Nutzenstiftung= etc., bewegen sich wegen des damit notwendig auftauchenden, jedoch kognitiv nicht lösbaren Maßstabsproblemes auf dem Gebiet weltanschaulicher Grundeinstellungen, aber nicht der Theorie, und wären deshalb aus einer Theorie der Prüfung auszumerzen, wenn man nicht den Vorwurf pseudo-objektiver Aussagen in Kauf nehmen will.

Streng genommen sind LOITLSBERGER wie auch die anderen Autoren, die von einem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= für ihre Untersuchungen im Revisions- und Treuhandwesen ausgehen, nicht in der Lage, "die Wirtschaftlichkeitsfaktoren der Prüfung"[1], wie es LOITLSBERGER bezeichnet, aufzuzeigen, da es keinen deskriptiven Maßstab für den durch =Prüfungen= gestifteten "gesamtwirtschaftlichen Nutzen" gibt und aus logischen Gründen auch nie geben wird. Wer die LOITLSBERGERsche Perspektive einnehmen und in der "Prüfung eine =wirtschaftliche= Veranstaltung" sehen und dann analysieren möchte, "welche Faktoren die Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung beeinflussen"[2], ist logisch gezwungen, den Wertmaßstab für die "gesamtwirtschaftliche Nutzenstiftung", d.h. sein "Nutzenkonzept" als Wertprämisse seiner Aussagen in den Satzzu-

---

1) Ebenda, S. 84.
2) Ebenda, S. 68.

sammenhang einzuschmuggeln, wenn solche =gesamtwirtschaftlichen "Sinnanalysen"= dann als 'theoretisch' bezeichnet werden und wenigstens einen krypto-normativen Gehalt besitzen sollen.[1)]

Damit, daß LOITLSBERGER auf die durch die organisch-ganzheitliche Betrachtungsweise induzierte "gesamtwirtschaftliche Perspektive" nicht verzichten zu können glaubt, sondern vielmehr die =Prüfung= als wirtschaftliche Veranstaltung herausstellen und durch die Etikettierung als "funktionales Erkenntnisobjekt" ihren gesamtwirtschaftlichen Gliedcharakter, ihre "Funktion" noch besonders herausstreichen möchte, zeigt er, daß weiterhin in der 'Wirtschaftlichkeit' den =Zentralbegriff= einer jeden betriebswirtschaftlichen Theorie erblickt, - und setzt sich in direkten Widerspruch zu der mit der =reinen= Theorie bzw. Wissenschaft verfolgen Zielsetzung. An die Stelle des ERKLÄRENS tritt somit zwangsläufig bei ihm das implizite WERTEN.

Auch RICHTER , der "das Wirtschaftsprüfungswesen mit dem zentralen Problem der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftlichkeit, in Beziehung zu bringen"[2)] versucht, geht von der irrigen Auffassung aus, es ließe sich etwas kognitiv Sinnvolles über die =gesamtwirtschaftliche Nutzenstiftung= der Wirtschaftsprüfung sagen[3)], und verspricht sich von einem solchen logisch aussichtslosen Unterfangen =theoretische Einsichten=. Das Ergebnis sind

---

1) Dessen sachlich-informativer Bestandteil durch logische Analyse herauspräpariert werden kann.
2) RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 9.
3) Vgl. ebenda, S. 17 ff. Aus einer Kompilation literarischer Meinungen über die "Aufgabe" der Witschaftsprüfung und nicht überprüfbarer bzw. überprüfter Erwartungen, die in das Institut der Pflichtprüfung z.B. gesetzt werden, läßt sich keinesfalls beweisen, "daß das Wirtschaftlichkeitsproblem tatsächlich ein Zentralanliegen auch im Wirtschaftsprüfungswesen ist und man bei der Behandlung aller möglichen Themen Gedanken über diese Frage anzustellen gezwungen ist" (S. 13) bzw. "daß die Leistungen der Wirtschaftsprüfung imstande sind, durch ihre Fähigkeit, die Wirtschaftlichkeit des gesamten Wirtschaftsablaufes zu gewährleisten bzw. zu erhöhen, einen gemeinwirtschaftlichen Nutzen zu stiften", (S. 25) usw.

dann auch theoretisch unfundierte Verhaltensempfehlungen.[1)]

Wenn LOITLSBERGER von den "konkreten Erscheingungsformen des Wirtschaftlichkeitsprinzips im Treuhandwesen"[2)] spricht, so suggeriert er wiederum mit seinem uns bereits aus dem "Wirtschaftlichkeitsprinzip" bekannten Sprachgebrauch den irreführenden Eindruck, es würde ihm nur um die Aufdeckung der empirischen Leitmaximen des Verhaltens im Bereich des Revisions- und Treuhandwesens, der von ihm zuvor versprochenen "Maximen ... nach denen sich die betrieblichen Dispositionen richten"[3)] gehen, obwohl dies ihm wegen des eingenommenen =gesamtwirtschaftlichen Standpunktes= garnicht möglich ist.[4)]

Die anschließend zitierte Begründung für die "Notwendigkeit einer Konkretisierung" des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= im Treuhandwesen illustriert treffend, wie man sich selbst und die Leser darüber täuschen kann, daß man etwas in die pseudo-normative Leerformel "Wirtschaftlichkeitsrpinzip" einzuschmuggeln versucht, was in ihr nicht enthalten ist: nämlich normativer Gehalt. LOITLSBERGER schreibt: "Für die konkrete Durchführung der Auftragsauswahl ist die Formulierung des Wirtschaftlichkeitsprinzips als konjekturales Wertdifferenz-Maximierungsprinzip zu formal. Zur Ermöglichung der Auftragsauswahl muß es dadurch konkretisiert werden, daß sein Bestandteil =Werteinsatz= und =Wertausbringung= in konkreten rechenbaren Größen ausgedrückt werden. Es handelt sich also um ein Bewertungsproblem".[5)]

---

1) RICHTER sieht seine Aufgabe darin darzulegen, wie sich die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Wirtschaftsprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften zu vollziehen habe, (Handeln wider Berufsrecht und Standesregeln ist bspw. 'unwirtschaftlich'), wobei er seinen Untersuchungen nichtsanders als bloße Vermutungen über deutsche Verhältnisse zugrundelegt und eine Explikation deutscher Vorschriften verknüpft mit betriebswirtschaftlichen Teilmodellen gibt, die fehlendes nomologisches Wissen ersetzen sollen.
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.40.
3) Ebenda, S. 39.
4) Die =Konkretion= des Rationalprinzips läuft auf eine Zielbewertung hinaus. s.o.
5) Ebenda, S. 40. Durch den Ausdruck 'konjektural' möchte LOITLSBERGER darauf hinweisen, daß das "Wirtschaftlichkeitsprinzip" keine ex-post, sondern"ex-ante Größen enthält" (ebenda). Streng genommen enthält das aus "Bedarfsdeckungseffekt" und "Rationalprinzip" konstruierte "Wirtschaftlichkeitsprinzip" überhaupt keine deskriptiven Bestandteile, die Aussagen darüber sind empirisch leer.

Auf den ersten Blick erscheint es dem unbefangenen Leser so, als würde in den Treuhandbetrieben im Entscheidungsprozeß das (oberste) allgemeine Prinzip "Wirtschaftlichkeitsprinzip" lediglich durch eine speziellere Maxime in der Weise substituiert, daß die Entscheidung zwar unverändert bleibt, der Entscheidungskalkül durch die Einführung eines Ersatzmaßstabes jedoch erleichtert wird.

Warum das =wirtschaftliche Prinzip= einer Konkretisierung durch den Wissenschaftler bedarf und welche Beweggründe hinter dieser Notwendigkeit der Konkretisierung stecken, wird noch klarer[1], wenn man den Verweis LOITLSBERGERs auf KOCH bzw. seine eigene Studie "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" nachgeht.[2] KOCH schreibt in seinem Aufsatz zu seinem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= : "Disponiere so, daß ein bestimmter Bedarfsdeckungseffekt mit geringstmöglichem Mitteleinsatz erzielt wird,oder daß mit gegebenen Mitteln ein maximaler Bedarfsdeckungseffekt erzielt wird! (i.O.gesp., d. V.) ... mit einer solchen Formulierung des Wirtschaftlichkeitsprinzips" sei "praktisch noch nichts anzufangen. Wenn diese Maxime richtungsweisend sein soll, dann muß sie in spezifisch ökonomischen Kategorien ausgedrückt werden, so daß die betriebswirtschaftlichen Lehrsätze unmittelbar aus ihr abgeleitet werden können ... Die nächste Aufgabe besteht" nach der Formulierung des Wirtschaftlichkeitsprinzips also"darin, das auf den Bedarfsdeckungszweck angewandte Rationalprinzip in spezifisch ökonomischen Begriffen auszudrücken".[3]

Es handelt sich also in der Tat um ein =Bewertungsproblem, d.h. Entscheidungsproblem, wie LOITLSBERGER es richtig formuliert hat, aber nicht eines aus dem Objektbereich seiner Forschungen zum "Revisions- und Treuhandwesen", das durch explikative Aussagen

---

1) Der mit der "gesamtwirtschaftlichen Perspektive" vertraute Leser weiß es; es handelt sich um die =inhaltliche= Auffüllung der pseudo-normativen Leerformel 'Wirtschaftlichkeitsprinzip'.
2) Die "Konkretisierung" ist dann die "Klärung der Frage, in welche Unterprinzipien sich das Wirtschaftlichkeitsprinzip auseinanderlegt". (LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 3, H.d.V., s.o.)
3) KOCH, Helmut: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als betriebswirtschaftliche Maxime, a.a.O., S. 163. (H.d.V.)

beschrieben werden soll und die uns informieren würden, wie sich der Vergleich der Handlungsalternativen und die Auswahl einer Alternative tatsächlich von statten gehe, sondern um ein von ihm selbst zu lösendes, d.h. um die Festsetzung =spezifisch ökonomischer Kategorien=, in der Terminologie KOCHs[1], die Setzung des Maßstabes, aus dem dann =richtungsweisende= Maximen abgeleitet werden, an dem bzw. an denen dann alle =Treuhandbetriebe= bzw. alle im Bereich des Revisions- und Treuhandwesens tätigen Menschen die Zieladäquanz ihres Tuns, die Erfüllung ihrer =Aufgabe=, zur maximalen Bedürfnisbefriedigung beizutragen, den "Werteinsatz und ... Wertausbringung"[2] aus der =Sicht der Gesamtwirtschaft=, und zwar so, wie sich diese =Sicht= der jeweilige Forscher vorstellt, beurteilen können - und sollen. Die Konstruktion solcher Verhaltenskriterien kann aber weder eine empirisch-kognitive Theorie des Treuhandbetriebes noch eine Theorie der Prüfung leisten; sie ist eine Angelegenheit einer normativen Festsetzung des Forschers, die sich einer intersubjektiven Nachprüfung entzieht, wie sich leicht nachweisen läßt.

Die 'maximale' oder 'optimale Bedürfnisbefriedigung' ist eine inhaltsleere Formel mit einem positiven Wertakzent wie auch die Vernunftmaxime (das Rationalitätspostulat), oder das 'wirtschaftliche Prinzip', das "zur möglichst wirkungsvollen Überwindung der Knappheit"[3] verhelfen soll; das ergab unsere Analyse des =Ziels der "Wirtschaft=". Hat man den Leerformelcharakter solcher normativen Prinzipien wie des "wirtschaftlichen Prinzips"einmal erkannt, - und LOITLSBERGER bspw. spricht ja selbst davon, daß das "Wirtschaftlichkeitsprinzip als konjekturales Wertdifferenz-Maximierungsprinzip zu formal"[4] sei, oder KOCH meint, es sei damit "praktisch noch nichts anzufangen"[5]-, so ist eine Ausdeutung eines solchen allgemeinen (obersten) Prinzips "Wirtschaftlichkeitsprinzip" oder seine =Konkretisierung=, wie es LOITLSBERGER nennt, zur =Ableitung= einer bzw.

---

1) Mit deren Hilfe dieser zu eigenständigen =ökonomischen= Zwecken kommt.
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.40.
3) Ebenda, S. 39.
4) Ebenda, S. 40.
5) KOCH, Helmut: Das 'Wirtschaftlichkeitsprinzip als betriebswirtschaftliche Maxime, a.a.O., S. 163.

mehrerer Verhaltensprinzipien (und immer speziellerer Maximen) "dann allerdings Angelegenheit einer logisch gesehen etwas merkwürdigen Strategie, die de facto auf Selbst- und Fremdtäuschung abstellt".[1)]

Man kann diese Strategie insofern als "logisch merkwürdig" bezeichnen, weil es als ein grundlegender Satz der Logik(auch der imperativistischen Logik), anzusehen ist, daß sich durch eine logische Ableitung (logische Folgerung) niemals mehr Gehalt gewonnen werden kann als bereits in den Ausgangssätzen enthalten ist. Auf rein deduktivem Wege kann also weder LOITLSBERGER über das =wirtschaftliche Prinzip= zu seinen "konkreten Erscheinungsformen" des Wirtschaftlichkeitsprinzip noch irgendein anderer betriebswirtschaftlicher Autor zu irgendeiner gehaltvollen Verhaltensmaxime vorstoßen oder vorgestoßen sein, sondern nur über einen Zirkelschluß.[2)]

Das bedeutet aber, daß alle in der Betriebswirtschaftslehre vorhandenen speziellen Verhaltensmaximen, die angeblich aus solchen

---

1) ALBERT, Hans: Rationalität und Wirtschaftsordnung, a.a.O.,S.99.
2) Werden aus einer Verhaltenshypothese bspw. spezielle Hypothesen, d.h. solche niedrigeren Niveaus deduziert, so ist dies in der Regel mit einer Einbuße an empirischen Gehalt verbunden. Wird ein normatives Prinzip zum Wertaxiom gemacht, so darf es sich nicht um ein analytisches handeln, d.h. es muß einen Normgehalt besitzen, wenn speziellere präskriptive Sätze logisch daraus deduziert werden sollen. Ein analytisches normatives Prinzip =impliziert= alles und - nichts. Der Satz, daß durch logische Operationen keinerlei Gehalt gewonnen werden kann, läßt die von LOITLSBERGER behauptete "Tatsache ..., daß das wirtschaftliche Prinzip schon eine konkrete Erscheinungsform eines übergeordneten Prinzips= (ders.: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip sei, in einem anderen Licht erschienen. Selbst wenn wir von der irrealen Prämisse ausgingen, daß alle Menschen im =Bereich der Wirtschaft= immer und überall rational handeln, d.h. unter gegebenen Umständen das für sie Günstigste aus einer Situation zu machen bemüht sind, könnten wir auf rein logischem Wege nie zu einem nur auf die Produktionssphäre bezogenen =Wirtschaftlichkeitsprinzip= gelangen, das sich "zunächst in zwei Unterprinzipien mit Gliedcharakter konkretisiert: 1. im Prinzip der bedarfsentsprechenden Produktion und 2. im Prinzip der sparsamen Produktion" (ebenda, S. 33), - es sei denn, man hält "die Logik für ein Instrument zur Erzeugung in den Prämissen nicht enthaltener neuer Erkenntnisse". (ALBERT, Hans: Ökonomische Ideologie und politische Theorie, a.a.O.,S.92)

pseudo-normativen Leerformeln wie der der "maximalen (bestmöglichen etc.) Bedürfnisbefriedigung der Wirtschaftssubjekte" als dem =gesamtwirtschaftlichen= Ziel "deduziert" sein sollen und deren Kompatabilität über ein "Wirtschaftlichkeitsprinzip" bewiesen werden soll, zuvor von den Wissenschaftlern in die Leerformel 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' hineinpraktiziert wurden, um sie dann mittels der =Logik= wieder herauszuholen.[1)]

Wenn also durch LOITLSBERGER die "Bestandteile =Werteinsatz= und Wertausbringung=" seines =Wirtschaftlichkeitsprinzips= "in konkret rechenbaren Größen ausgedrückt werden"[2)], - worunter er

---

1) Da sich aus solchen "zirkelhaften Überlegungen ... nur die jeweils vorausgesetzten Wert- und Normgehalte ergeben können" (TOPITSCH, Ernst: Über Leerformeln, a.a.O., S. 238), ist es nicht sehr verwunderlich, daß TOPITSCH (ebenda, S. 237) hierin eine Parallele zu einigen Taschenspielerkunststücken sieht. Daß diese Strategie eine besondere Wirksamkeit besitzt, weil sich der Eindruck zeitloser Gültigkeit, den die pseudo-normativen Leerformeln eben wegen ihres fehlenden Gehaltes erwecken, auch auf die daraus =deduzierten= Formeln mitüberträgt, mag für den Wissenschaftler als Ideologen, kann aber nicht für den Theoretiker ein Kriterium sein, zu dieser fragwürdigen Strategie zu greifen. Wir halten es für keine ermutigende Erscheinung, wenn Vertreter der jüngsten Forschergeneration der Betriebswirtschaftslehre in der "Wirtschaftlichkeit eine für den Realwissenschaftler ethisch indifferente und deshalb unproblematische Größe sehen und die wissenschaftslogische Fragwürdigkeit der mit der "Wirtschaftlichkeit" operierenden traditionellen Betriebswirtschaftslehre nicht erkennen wie z.B. HAUSCHILDT: "Die Betriebswirtschaftslehre akzeptierte und akzeptiert unbestritten(?) den Satz: Betriebliches (?) Handeln ist zielgerichtet. Die Vorstellung, betriebliche (?) Aktionen würden ohne Bezug auf ein Ziel realisiert, erscheint uns als absurd. (?) Da andererseits in dieser Aussage der Zielinhalte nicht determiniert ist, stand es frei, der Leerformel einen Inhalt zu geben, der ethische Einwände ausschloß und zugleich die Lösung konkreter betrieblicher Probleme erlaubte. Die Wirtschaftlichkeit (Sp. i.O.) als =systemindifferenter Tatbestand= erfüllte diese Anforderungen" !? (HAUSCHILDT, Jürgen: Zur Artikulation von Unternehmenszielen. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 22. Jg., 1970, S. 545).

2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 40. LOITLSBERGER meint mit 'konkret rechenbaren Größen' die 'quantitativen Begriffe' im Sinne SZYPERSKIs (vgl. SZYPERSKI, Norbert: Zur Problematik der quantitativen Terminologie in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 67), die die topologischen oder komparativen und die quantitativen (CARNAPs) oder metrischen Begriffe umfassen. In "Zum Informationsbegriff und zur Frage der Auswahlkriterien von Informationsprozessen", a.a.O., S. 130 schreibt LOITLSBERGER: "Unter Konkretisierung soll das Bemühen verstanden werden, abstrakte Tatbestände durch Anwendung geeigenter Verfahren (z.B. Messen,

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 575)

im Prinzip das Gleiche wie KOCH versteht, nämlich "das auf den Bedarfszweck angewandte Rationalprinzip in spezifisch ökonomischen Begriffen auszudrücken"[1], um zu richtungsweisenden Maximen zu kommen -, so werden mit seinen Aussagen über die =konkreten Erscheinungsformen des Wirtschaftlichkeitsprinzips im Treuhandwesen= quasi nomologisierte Doktrinen, aber keinesfalls nomologische Hypothesen über Verhaltensprinzipien im Bereich des Revisions- und Treuhandwesens formuliert, wobei er einen Weg einschlägt, der im nationalökonomischen Denken bereits eine lange Tradition besitzt, und von MYRDAL so charakterisiert wird: "Die politischen Doktrinen sind, wo man sich überhaupt um einen gründlicheren Beweis gekümmert hat, regelmäßig bewiesen worden durch eine wissenschaftliche Deduktion aus gewissen abstrakten Sätzen oder Prinzipien, die sich bei näherem Zusehen als rein formell, d.h. an und für sich inhaltlos erweisen. Das Dilemma der norma-

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 574)

2) Bewerten u.a.) so in quantitativen Größen abzubilden, daß damit - wenn u.U. auch nur ordinal - gerechnet werden kann". Wenn wir "abstrakte Tatbestände" in quantitativen Größen abbilden, so lassen sich damit keine quantitativen Aussagen über Dinge oder Ereignisse machen, die Ergebnisse eines Meßvorganges wären, sondern wir erhalten nur einen analytischen Apparat, d.h. Meßvorschriften. Es wäre auch ein Irrtum anzunehmen, daß nur mit "konkret rechenbaren Größen", i.e. quantitativen Begriffen i.S. SZYPERSKIs die im Revisions- und Treuhandwesen verfolgten Zielsetzungen beschrieben werden könnten. Bei einer fehlenden Quantifizierbarkeit in dem Sinne, daß man sich vorläufig nur auf Diversitätsskalen (Nominalskalen), d.h. auf klassifikatorische =Begriffe= stützen kann, sind experimentell überprüfbare Aussagen über Entscheidungsverhalten möglich. Denn auch die "Diversität" ist - entgegen einer weitverbreiteten Ansicht in der Betriebswirtschaftslehre - ein Ordnungskriterium, die ein bewußtes Abwägen der Konsequenzen von Alternativen, jedoch ebenso wie der "Rang" verständlicherweise keine Maxima-Aussagen erlaubt.

1) KOCH, Helmut: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als betriebswirtschaftliche Maxime, a.a.O., S. 163 (H.d.V.). Der von LOITLSBERGER und KOCH angewandte Kunstgriff ist einfach und in der Betriebswirtschaftslehre beliebt. Sie verwenden beide =spezifisch ökonomische Kategorien=, nämlich 'Erlös' und 'Kosten', um zu den gewünschten materialen Maximen zu kommen. Sie übersehen aber beide einmal, daß es keine =inhaltlich richtig= definierten =Begriffe= gibt und auch keine Konvention bezüglich der logischen Grammatik der beiden Ausdrücke in der Betriebswirtschaftslehre besteht, und zum anderen, daß schon garnicht aus irgendwelchen Grundbegriffen "einer Wissenschaft Ratschläge oder Normen für das Verhalten gewonnen werden" können. "Soll das Verhalten normiert werden, so sind Entscheidungen logisch unentbehrlich". (WEISSER, Gerhard: Probleme beratender Sozialwissenschaft, a.a.O., S. 88).

tiven Forschung liegt tiefer gesehen gerade darin, daß die grundlegenden Prinzipien inhaltslos formuliert werden müssen, um wissenschaftlich 'objektiv' zu sein, da ihnen ein Inhalt nur durch Einschmuggeln unausgesprochener Prämissen, d.h. konkreter Wertsetzungen gegeben werden kann. Man gibt sich also, solange man sich in der Sphäre der Prinzipien hält, seinen Auffassungen eine wie es heißt 'formelle' Natur, um bei Bedarf den realen Inhalt aus deren Quellen zu gergänzen".[1)]

Der fehlende Normgehalt des Zieles "bestmögliche Bedarfsdeckung" macht jede aus dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= gezogene =Folgerung= unwiderlegbar und =objektiv=; und es war und ist eine fruchtlose und unter theoretischem Aspekt überflüssige Streitfrage in der deutschen Betriebswirtschaftslehre, welche speziellen Zielsetzungen der wirtschaftenden Menschen sich aus dem Wirtschaftlichkeitsprinzip als der obersten Verhaltensnorm ergeben, - weil sie weder mit den Mitteln der Logik noch mithilfe eines theoretischen Wissens, sondern nur dogmatisch zu schlichten ist und so auch geschlichtet wurde, indem man eine Ideologie der anderen gegegenüberstellt bzw. -gestellt hat, wobei sich alle Diskussionspartner zur Stützung ihrer Argumentation auf den =Zweck des Wirtschaftens= berufen können.[2)]

---

1) MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O., S. 22.

2) Würden das 'Ziel der Wirtschaft' bzw. das 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' einen Normgehalt besitzen, so wäre die Streitfrage über eine Kompatibilitätsanalyse der verschiedenen Prinzipien eindeutig entscheidbar, nachdem die normative Sinnkomponente neutralisiert wurde. Eine solche Kompatibilitätsanalyse würde zeigen, ob diese Prinzipien von dem allgemeinen Prinzip impliziert werden, anders ausgedrückt, ob diese Prinzipien aus einem gemeinsamen Prinzip deduziert werden können. HEINEN befindet sich also in einem Irrtum, wenn er meint, es ließe sich ermitteln, ob zwischen dem Gewinn- und Wirtschaftlichkeitsstreben die Beziehung der Komplementarität vorliege oder nicht. (Vgl. HEINEN: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 93). Auch irrt er sich, wenn er meint, Aussagen über Zielkomplementarität bzw. Zielkonkurrenz seien nur aufgrund der jeweiligen Entscheidungssituation möglich. (Ebenda). Faktische Inkompatibilität besagt nicht, daß die Ziele theoretisch bzw. logisch inkompatibel sein müssen, und theoretische Inkompatibilität nicht, daß sie auch logisch inkompatibel sein müssen, während faktische Inkompatibilität die theoretische und die logische impliziert und die logische die theoretische und die faktische. Kompatibilitätsanalysen haben für technologische Fragestellungen unter dem Aspekt rationalen Verhaltens, aber nicht in einer Theorie eine Berechtigung, wo es um die Erforschung des Tatsächlichen geht.

Vom Standpunkt einer =reinen= und damit auch werturteilsfreien Theorie aus, der nach LOITLSBERGERs Ansicht die Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen zuzurechnen ist[1], hätte die Frage nach den =konkreten Erscheinungsformen des Wirtschaftlichkeitsprinzips= als theoretisches Problem nicht aufgestellt werden dürfen, es sei denn in ideologischer Absicht, um nachzuweisen, daß "die Notwendigkeit der Konkretisierung" des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= sich eben wegen dessen Inhaltslosigkeit nur für den Ideologen und für die politische Agitation ergeben, um über diese Leerformel Wertsetzungen vornehmen und eigene Wertvorstellungen zum Maßstab dessen machen zu können, was die Wirtschaftssubjekte zu tun oder zu unterlassen haben, aber nie für den Theoretiker bestehen kann und deshalb aus dem Problemkatalog auch einer =reinen= Theorie gestrichen werden müßte, weil sonst normative Wissenschaft betrieben werden.[2]

Überlegungen zur =Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsprinzips= im Revisionswesen sind für den Theoretiker, der sich um die Erklärung und Prognose des menschlichen Verhaltens in diesem Ausschnitt sozialen Beziehungen mithilfe nomologischer Hypothesen bemüht, die uns auch über die tatsächlichen Verhaltensmaximen aufklären, ohne jegliche explikative Relevanz; denn über sie läßt sich keine einzige verwertbare Erkenntnis gewinnen. Sie führen zu normativen Festsetzungen, die der Einzelne für sich persönlich akzeptieren oder ablehnen mag, für die Wissenschaft wird aber mit dieser Kenntnis nichts hinzugewonnen. Der Theoretiker wird sich aber scharf dagegen verwehren, daß irgendwelche Verhaltensprinzipien, in denen sich die Wertschätzungen einzelner Wissenschaftler widerspiegeln, als Normen in solche Leerformeln wie das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= LOITLSBERGERscher oder KOCHscher Prägung eingeschmuggelt und als objektive Tatsachenaussagen, also als das Ergebnis objektiver Forschung ausgegeben und ein ihnen entsprechen-

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.18.
2) Die Schlußfolgerung, weil das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= die grundsätzliche Auswahlmaxime bei der Lösung empirischer Problemstellungen im Prüfungswesen sei, muß das Wirtschaftlichkeitsprinzip die grundsätzliche Auswahlmaxime der Problemstellungen in der Lehre vom Prüfungswesen sein, vermengt u.a. die Wertbasis wissenschaftlichen Tuns mit einem apriorischen Wissen über die Nullstufe.

des Verhalten als die "wirtschaftlichen Verhaltensweisen" hingestellt werden. Die Gefährlichkeit solcher auf dem "Zweck der Wirtschaft" als proton pseudos basierenden scheinexplikativen Werturteile für die Fortentwicklung des theoretischen Wissens über das Revisionswesen liegt u.a. darin, daß der darin enthaltene Verstoß gegen die Werturteilsfreiheit wegen seiner versteckten Form schwierig zu entdecken ist.

Es sind bereits aus wissenschaftslogischer Sicht die als Realaussagen getarnten Sätze, die keinerlei Einschränkung des empirischen Geschehens enthalten, ein Hemmnis für die Erkenntnis. Denn diese Sätze erwecken den Eindruck besonderer Exaktheit und täuschen so Unfehlbarkeit vor, obwohl gerade jede Unwiderlegbarkeit im theoretischen Bereich kein Hinweis darauf ist, daß damit eine besonders tiefe Erkenntnis gewonnen sei, sondern nur ein Indiz dafür, "daß das Denken bei sich selbst verbleibt und noch keine echte Beziehung zu seinem Gegenstand gewonnen hat"[1], also noch nicht bis zum empirischen Geschehen vorgestoßen ist. Um so mehr ist dann deren versteckte Ausstattung mit einem normativen Realitätsbezug, ihr krypto-normativer Charakter, wie wir ihn beim =Wirtschaftlichkeitsprinzip= finden, ein Grund dafür, solche Sätze und die daraus deduzierten aus den Aussagensystem der Betriebswirtschaftslehre zu streichen.[2] Und dazu auch die Frage-

1) ALBERT, Hans: Ökonomische Ideologie und politische Ideologie, a.a.O., S. 54. Es sei hier nur an das =ökonomische Denken in Modellen= erinnert, der für eine nachhaltige Konfusion des wirtschaftlichen Denkens gesorgt hat. Diese Konfusion pflegt sich einzustellen, "wenn die Sprache leerläuft, nicht wenn sie arbeitet" (WITTGENSTEIN, Ludwig: Philosophische Untersuchungen, a.a.O., S. 51). Die logische Analyse ist dann in diesen Fällen das probate Gegenmittel "im Kampf gegen die Verhexung unseres Verstandes durch die Mittel unserer Sprache". (Ebenda, S. 47).

2) Das geschieht auch bei HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 70 nur scheinbar, wenn er feststellt: "Das Gewinnstreben und das einzelwirtschaftlich interpretierte Streben nach Kostenwirtschaftlichkeit erfassen beide relevanten Aspekte des Wirtschaftlichkeitsstrebens. Insofern ist es nicht erforderlich, die gemeinwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit als eigenständigen Imperativ in das Zielsystem der Unternehmung aufzunehmen". (H.d.V.) Sehen wir einmal davon ab, daß nicht der Theoretiker zu entscheiden hat, welche als Imperative formulierten Zielvorstellungen als eigenständige Imperative in das Zielsystem der =Unternehmung= aufzunehmen sind, so wird hier in Übereinstimmung mit der liberalen Ideologie das Gewinnstreben als die eine "bestmögliche Bedarfsdeckung" der Wirtschaftssubjekte gewährleistende Größe hingestellt. Der an unser Zitat anschließende Hinweis HEINENs auf den fehlenden Realitätsgehalt des Modells der vollkommenen Konkurrenz wegen der Monopolosierungstendenzen, um die fehlende =Realitätsnähe= des
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 579)

stellungen, die solche pseudo-kausalen Aussagen notwendig machen und die man mit dem Prädikat 'systematisch irreführend' versehen könnte[1], wie z.B. die nach der "grundsätzlichen Auswahlmaxime" (LOITLSBERGER), den obersten Handlungsnormen im =Bereich der Wirtschaft= oder in einem ihrer Teilbereiche. Denn offene oder versteckte"Wertungen ... haben innerhalb wissenschaftlicher Systeme nichts zu suchen"[2], sie gehören dem außerwirtschaftlichen, aber deswegen nicht weniger bedeutsamen Bereich der letzten Endes höchstpersönlichen Entscheidungen des Bekenntnisses und der subjektiven Verantwortung an.

Die entscheidene Folgerung aus unseren Ausführungen zur "Notwendigkeit der Konkretisierung" des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= lautet dann: Das 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' im Sinne LOITLSBERGERs, KOCHs, SEISCHABs u.a., von denen es mehr als ein Synonym für 'Rationalprinzip' angesehen wird[3], konnte nie irgend-

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 578)

2) Prinzips der gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftlichkeit zu beweisen, ist eine in diesem Zusammenhang unbeachtliche Reservation, die nicht darüber hinweghelfen kann, daß HEINEN eine inhaltliche Bestimmung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= im Rahmen einer Theorie für möglich hält und im Gewinnemachen die geeignete Ersatzgröße für die als "bestmögliche Bedarfsdeckung" definierte 'gemeinwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit' sieht. (Vgl. dazu ebenda, S. 67 ff.). Auch HEINEN erliegt wie BIDLINGMAIER dem Irrtum (s.o.),der Theoretiker habe die operationale Definition des Ziels "bestmögliche Bedarfsdeckung" bzw. einer die Zielerreichung gewährleistenden Ersatzgröße zu leisten.

1) Dazu zählen z.B. "Was ist das Ziel der Wirtschaft?", "... das Wesen der Wirtschaft?", "was ist das Wesen der Unternehmung, der Prüfung ...?", "was heißt 'Wirtschaft'"?, "was ist wirtschaftlich?", "was ist =rein wirtschaftliches= Handeln?", "Was sind die Aufgaben (Funktionen) der Wirtschaftsprüfung," etc.; man benötigt sie für die theoretische Analyse nicht und der unzweckmäßige Sprachgebrauch prädisponiert geradezu, Wertungen über definitorische Festsetzungen zu gewinnen.

2) ALBERT, Hans: Wissenschaft und Politik, a.a.O., S. 215. Es läßt sich "gegen die Werturteile kein anderes Argument finden, als daß sie erkenntnismäßig nicht gesichert sind. Das genügt um sie aus einer Realwissenschaft zu verbannen" (WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 157), als die WÖHE auch seine =reine= Wissenschaft versteht.

3) Das hier nicht als ein normatives Postulat aufzufassen ist, wie dies überlicherweise in der ökonomischen Theorie geschieht.

eine "Bedeutung ... für die theoretische Betriebswirtschaftslehre"[1] besessen haben, und falls dies irrtümlich angenommen wurde, kann es "nicht länger der Zentralbegriff des Lehrgebäudes sein"[2], gleichgültig, welchen Geltungsbereich die Aussagen haben, ob es sich um die =Theorie des Treuhandbetriebes=, die =Theorie der Prüfung= oder sonstige als 'theoretisch' verstandene Satzsysteme aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften handeln, - wenn man ernsthaft nomologisches Wissen anstrebt und den Menschen im Untersuchungsbereich die Beurteilung ihres Tuns und die Entscheidung für den Beurteilungsmaßstab, d.h. die Lösung des "Bewertungsproblems"[3] selbst überlassen und deren Entscheidungen nicht durch eigene, als verpflichtend verstandene ersetzen, d.h. unter dem Mantel der "Theorie" ein System unbegründbarer Postulate konzipieren will.

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 1, (H.d.V.)

2) Ebenda, S. 2. Von dem Vorweis eines Zentral- bzw. Grundbegriffes scheint für LOITLSBERGER der Wissenschaftscharakter abzuhängen, wodurch auch seine Suche nach einem obersten =wirtschaftlichen= Handlungsprinzip, von dem her sich die ganze wirtschaftliche Realität erschließen lassen soll, mit motiviert sein dürfte, eine Meinung, die in einer an einer anderen Stelle getanen Bemerkung des Autors eine Stütze findet. "Als Nachteil einer Verwendung eigener Begriffsbezeichnungen für die einzelnen betrieblichen Teilbereiche muß angeführt werden, daß dadurch nicht genügend klar erkennbar wird, daß das ganze Lehrgebäude aus einem einheitlichen Grundbegriff herausentwickelt wird. Da jedes wissenschaftliche System aus wenigen Grundbegriffen abgeleitet werden soll, sollte gerade eine Disziplin wie die Betriebswirtschaftslehre, deren Wissenschaftscharakter immer wieder angezweifelt wird, diesen Mangel nicht leichtnehmen". (Ders.: Faktor oder Prozeß als Grundbegriff der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 117, H.d.V.). Daß ein wissenschaftliches (axiomatisch aufgebautes) System aus =einigen wenigen Grundbegriffen abgeleitet= werden solle oder könne, hat BOCHENSKI, auf den sich LOITLSBERGER an dieser Stelle beruft, nie behauptet oder gefordert; metasprachliche Festsetzungen und ihre Implikationen als (realwissenschaftliche) Aussagen auszugeben, fällt allein LOITLSBERGER zur Last. BOCHENSKI weist vielmehr an der zitierten Stelle, anläßlich seiner Betrachtungen des Aufbaues "des axiomatischen Systems von Aussagen" auf den ästhetischen Zug in der heutigen Axiomatik hin. "Man versucht ... möglichst wenige, ja ein einziges Axiom (eine Aussage!, d.V.) zu finden, aus welchen alle entsprechenden Aussagen ableitbar wären, und will dieses Axiom möglichst einfach gestalten"! (BOCHENSKI, Josef M.: Denkmethoden, a.a.O., S. 79 bzw. S. 80, H.d.V.).

3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.40.

Für den Theoretiker entfällt so jede"Notwendigkeit der Konkretisierung" des Wirtschaftlichkeitsprinzips zu irgendwelchen "konkreten Erscheinungsformen ... im Treuhandwesen"[1], d.h. die Klärung der Frage, in welche Unterprinzipien sich das Wirtschaftlichkeitsprinzip" im Treuhandwesen oder sonstwo "auseinanderlegt"[2], oder zu Reflexionen über den =Sinn der Prüfung= im Sinne LOITLSBERGERs, d.h. wann eine Prüfung als "wirtschaftliche Veranstaltung"[3] betrachtet werden dürfe.

Auch WYSOCKI ist, was die Verhaltensprinzipien bei Prüfungen und ihre Auswirkungen auf deren Ablauf betrifft, der angestrebte Beitrag zu einer=allgemeinen Theorie der Prüfung= nicht möglich, wenn er von der Ansicht ausgeht, das =betriebswirtschaftliche Prüfungswesen= müsse als das maßgebende und eine Einheitlichkeit der Problemstellung stiftende Auswahlprinzip der Problemstellungen das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= heranziehen, und es für eine "Tatsache (!, d.V.)" hält, "daß eine betriebswirtschaftliche Prüfungslehre nicht nur die wirtschaftlichen Aspekte der Funktion 'Prüfung' zu untersuchen hat, sondern auch Aussagen über die wirtschaftliche Gestaltung der Prüfungsorgane als Institutionen zu machen hat"[4], und nach ihm eine "im engsten Sinne ... betriebswirtschaftliche allgemeine Prüfungslehre" eine solche anzusehen ist, bei der "Wirtschaftlichkeitserwägungen bei Prüfungen" durch den Autor "bewußt in den Vordergrund der Betrachtungen gerückt werden"[5]. Was unter der Analyse der wirtschaftlichen Aspekte der Funktion "Prüfung" zu verstehen ist, formuliert WYSOCKI programmatisch so: "Die Lehre von der Prüfungsfunktion hat die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung zu erörtern", d.h. sie zeigt dann, wie unter Einhaltung der vertraglichen, gesetzlichen und berufsständischen Rahmenbedingungen die "Prüfungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips vorgenommen werden müssen oder können".[6] Daß die Verwirklichung eines solchen

---

1) Ebenda.
2) Ders.: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 3.
3) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 84.
4) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 20 (H.d.V.).
5) Ebenda, (Sperr. i.O.!)
6) WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 22 f.

Programms sich mit dem explikativen Ziel einer =allgemeinen Theorie der Prüfung= nicht vereinbaren läßt und damit die Grenzen der positiven Wissenschaft überschritten werden, scheint WYSOCKI entgangen zu sein.[1)]

1) WYSOCKI erliegt einem Selbstmißverständnis, wenn er meint, "Erörterungen über die Gestaltungsmöglichkeiten der Prüfungsorgane" sind "deshalb im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Prüfungslehre nicht Selbstzweck, sondern dienen der Umschreibung von Alternativen, die bei der Suche nach einer wirtschaftlichen Gestaltung des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens zur Anwendung gelangen können". (S. 23, H.d.V.) Eine empirische Theorie ist keine Möglichkeitsanalyse, die sich sowieso nicht auf der pseudo-normativen Leerformel 'Wirtschaftlichkeitsprinzip' aufbauen ließe. Und wer die Lehre von der Prüfungsfunktion auf die Erörterung nach der Wirtschaftlichkeit, d.h. auf die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips, aufbaut, treibt normative Wissenschaft. Und es ist eine Täuschung anderer, wenn WYSOCKI schreibt: "Die Prüfer bzw. die Prüfungsorgane werden nicht nur für die ordnungsgemäße Durchführung komplexer Prüfungen zu sorgen haben; sie werden darüber hinaus ein Interesse an der wirtschaftlichen Gestaltung der Prüfung haben". (Ebenda, S. 296, Sp.i.O.), da er hier sein eigenes Interesse an einer "wirtschaftlichen Gestaltung" zum Interesse der Prüfer bzw. der Prüfungsorgane macht, die mit solch einem gehaltlosen Postulat sowieso nichts anfangen könnten. Die Klage WYSOCKIs: "Leider schenkt die Literatur den Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten bei der Prüfungsplanung nur am Rande Beachtung" (S.296), womit er meint, die Literatur beschäftige sich zu wenig mit der "wirtschaftlichen Gestaltung", ist unter theoretischem Aspekt unverständlich, da es hier um die unvoreingenommene Erklärung des Prüfungsprozesses geht und zum zweiten gehaltlos, weil sich jeder Autor unter 'wirtschaftlicher Gestaltung' Beliebiges vorstellen kann und darf, aber unter dem Gesichtspunkt einer mithilfe einer normativen Leerformel auf eine Einflußnahme abzielende und als 'wissenschaftlich' deklarierten Analyse plausibel. Sollte sich die Kritik WYSOCKIs aber auf die Brauchbarkeit von für eine Wirklichkeitserklärung aufgestellten Thesen über den Prüfungs-(planungs)prozeß beziehen, so läge eine Verwechselung zweier völlig verschiedener Betrachtungsweisen und eine logisch unangemessene Kritik vor. Das trifft auch auf folgende Bemerkung WYSOCKIs zu: "Weitgehend noch ungelöst sind eine Vielzahl von Fragen, die mit der wirtschaftlichen Gestaltung von Revisionshandlungen zusammenhängen. Das ist überraschend, weil eine Tätigkeit, die auf die Überwachung auch der Wirtschaftlichkeit von Handlungen gerichtet ist, der Erörterung ihrer eigenen Wirtschaftlichkeit bislang wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat". (Ders.: Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision, a.a.O., S. 80). Mehr als leere Redensarten werden hier im Grunde nicht geboten, um für die Prüfungstheoretiker einen =Gestaltungsauftrag= herzuleiten. Welche Art die Frage und wieviele es sind, kann nur WYSOCKI beurteilen, da er den Maßstab setzen muß (s.o.), und wenn eine =Tätigkeit= "ihrer =eigenen= Wirtschaftlichkeit bislang wenig Interesse geschenkt hat", so ist das ein Werturteil aufgrund höchst subjektiver Vorstellungen, wie diese =prüfungseigene= Wirtschaftlichkeit beschaffen sein sollte, zu dem ein Theoretiker nicht kommt und für diesen gibt es auch dann kein (Fortsetzung der Fußnote auf S. 583)

Warum sich für LOITLSBERGER bei seinen Untersuchungen zum Revisions- und Treuhandwesen eine Notwendigkeit der Konkretisierung seines =Wirtschaftlichkeitsprinzips= ergibt, ist aus seiner Befangenheit im österreichischen Funktionen- und Leistungsdenken und der daraus resultierenden =gesamtwirtschaftlichen= Perspektive intuitiv eingängig, da er nur dem Zwang =logischer= Prioritäten (s.o.)[1] folgt, und weil sein =Wirtschaftlichkeitsprinzip=

(Fortsetzung der Fußnote 1) von S. 582)

1) Interesse erwecken, und die "Vielzahl von Fragen, die mit der wirtschaftlichen Gestaltung von Revisionshandlungen zusammenhängen", bleiben weiterhin "ungelöst", - weil sie ihm garnicht bei seiner Tätigkeit als Theoretiker bekannt werden.

1) Von den Vertretern einer =organisch-ganzheitlichen= Wirtschaftswissenschaft wird noch ein weiteres, wissenschaftslogisch sehr fragwürdiges =Rangverhältnis= postuliert. Sie halten "am Vorrang des Qualitativen vor dem Quantitativen fest", um die "Einseitigkeit rein mathematischer Schulen" zu vermeiden. "Die Einheit der Wirtschaftswissenschaft wird unter dem Gesichtspunkt der Vorgeordnetheit eines verballogischen vor dem mathematisch-quantifizierenden Verfahren begründet". (HEINRICH, Walter: Die Einheit der Wirtschaftswissenschaft, dargetan an deren tragenden Begriffen, a.a.O., S. 32). Dahinter steckt nichts anderes als der alte Vorwurf einer angeblich naturwissenschaftlich-mechanistischen Analogie gegenüber einer mathematisierten Wirtschaftstheorie, um die Nichtanwendbarkeit =naturwissenschaftlicher= Methoden im sozialwissenschaftlichen Bereich zu begründen. Der Vorwurf der mechanistischen Analogie gegenüber der klassischen wie neoklassischen Nationalökonomie trifft - allerdings unbewußt -"den richtigen Kern: Die Informationshypothese ... reduziert den Entscheidungsprozeß auf ein reaktives System, wie es für die Abläufe in der unbelebten Natur charakteristisch ist"!(KADE, Gerhard: Die Grundannahmen der Preistheorie, a.a.O., S. 85), die daraus gezogene meta-sprachliche Konsequenz HEINRICHs ist aber logisch unhaltbar. Die Mathematik ist aber ebenso eine Sprache wie jede Wortsprache auch; und apriorische ontologische Spekulationen auf metasprachlicher Ebene wie die zitierten von HEINRICH unhaltbar. Seit dem Entstehen der mathematischen Logik ist zudem nicht mehr scharf zwischen Logik und Mathematik zu trennen. Was bleibt dann von diesem =sprachlichen= Vorrangverhältnis noch übrig, wenn man berücksichtigt, daß z.B. " zu den wesentlichen Zügen der mathematischen Logik" gehört, "daß sie versucht, existentiell Quantitatives prädikativ zu erklären, und gerade nicht - wie ihr oft vorgeworfen wird - darum bemüht ist, alles auf Quantitäten zurückzuführen". (SZYPERSKI, Norbert: Zur Problematik der quantitativen Terminologie in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 59). Die Mathematik ist nicht an das Auftreten von Zahlen gebunden oder nur die Logik des Quantitativen, sondern ein "Kalkül genereller Ordnungsformen, der als Interpretationsschema (Leerform)auch solcher Realitätsausschnitte zu gelten hat, deren Gegenstände selbst nicht mathematisierbar sind". (KADE, Gerhard: Die logischen Grundlagen der mathematischen Wirtschaftstheorie als Methodenproblem der theoretischen Ökonomie, a.a.O., S. 133). Die Kontraposition der Vertreter des Ganzheitsdenkens gegen die =mathematischen

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 584)

als unvollziehbares Postulat wie jede andere pseudo-normative Leerformel der =Konkretisierung= der dahinter verborgenen Wertvorstellungen bedarf. Die Entscheidung für einen =gesamtwirtschaftlichen Standpunkt= ist eine rein weltanschauliche Entscheidung, die sich als solche jeder wissenschaftslogischen Kritik entzieht, - aber zugleich auch eine Entscheidung gegen die Spielregeln einer =reinen= Theorie im Sinne WÖHEs bzw. gegen das Spiel =empirische= Wissenschaft, wie es die modernen Wissenschaftstheoretiker verstehen. Wer dennoch wie LOITLSBERGER entweder das Dilemma nicht erkennen oder dennoch weder die =gesamtwirtschaftliche= Sicht und damit das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= oder jede =wirtschaftliche= Betrachtungsweise opfern noch auf das Prädikat 'Theorie' für sein Aussagensystem verzichten möchte, verfällt der Erkenntniskritik.

Denn die unter dem Namen 'Theorie' dann betriebenen Forschungen münden zwangsläufig in eine pseudo-kausale Analyse des empirischen Geschehens ein, deren Resultate ideologische (kryptonormative) Aussagen sind.[1)] Die mit dem "Wirtschaftlichkeitsprinzip" und seinen "konkreten Erscheinungsformen im Treuhandwesen", ob nun bewußt oder unbewußt, verfolgte Strategie ließe sich vielleicht so kennzeichnen: LOITLSBERGER möchte einerseits

---

(Fortsetzung der Fußnote 1) von S. 583)

1) Schulen= in der Wirtschaftstheorie ist begreiflich, denn um quantitativer (exakter) Sätze willen wurde in der Klassik wie in der Neoklassik möglichst viel in die =Daten= verwiesen und gleichsam nur noch mathematische Sprachelemente als das adäquate Darstellungsmittel angesehen. Daß die "Selbstzufriedenheit eines mathematischen Formalismus" der traditionellen Wirtschaftstheorie, "der die Auflösbarkeit von Gleichungssystemen mit dem Entwurf überprüfbarer Theorien und mit der Suche nach strengsten Prüfungsbedingungen für solche Theorien verwechselt" (KADE, Gerhard: Zerstörung der Vernunft. In: Der Spiegel, 23. Jg., 1969, S. 151) und die beschränkte Ausdrucksfähigkeit des verfügbaren mathematischen Apparates ignorierte, ist kein Grund, der prinzipiell gegenüber quantitativen Sätzen weit geringeren Prägnanz klassifikatorischer Aussagen den Vorzug zu geben und eine teleologische Betrachtungsweise zu propagieren. Das hieße ein Übel mit dem anderen bekämpfen und auf mögliche tiefere Erkenntnisse verzichten.

1) Die man als =konkrete Erscheinungsformen= des Wirtschaftlichkeitsdenkens im Revisions- und Treuhandwesen bezeichnen könnte und die zu untersuchungsbedürftigen Tatbeständen dieses Bereiches werden, die von den Vertretern einer kognitiven Zielsetzung eines objektsprachlichen metasprachlichen Kritik unterzogen werden können.

sich für seine Ausdeutung des empirischen Geschehens im Revisions- und Treuhandwesen durch das Prädikat 'theoretisch' eines Objektivitätsanspruches für seine Ausführungen versichern, andererseits aber gleichzeitig dieses Geschehen über das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= und seine "=Implikationen=" (s.d.o.) im Sinne eigener Wertsetzungen beeinflussen, die dann als konkrete Erscheinungsformen des Wirtschaftlichkeitsprinzips im Treuhandwesen ausgegeben werden und sich zwanglos über die gesamtwirtschaftliche Perspektive aus dem =Wesen= der Wirtschaft zu ergeben scheinen. Der von LOITLSBERGER über das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= und seine Unterprinzipien, die =konkreten Erscheingungsformen= festgesetzte "=objektive= Sinnzusammenhang" richtigen Verhaltens im Revisions- und Treuhandwesen wird von ihm als der das reale Verhalten bestimmende und erklärungsbedürftige "=Wirkungszusammenhang=" ausgegeben, dessen Erforschung sich der Realwissenschaftler widmet und die nicht durch Postulate ersetzt werden kann.[1)]

b.) Wissenschaftstheoretische Aspekte der "Konkretisierung des Werteinsatzes" bzw. der "Wertausbringung" im Prüfungswesen durch LOITLSBERGER

ba.) Die Problematik des Honorarmaximierungs-Kostenminimierungsprinzips (Gewinnmaximierungsprinzip)

Jede =Konkretisierung= des noch "zu formalen Wirtschaftlichkeitsprinzips" zu irgendwelchen konkreten Erscheinungsformen im Treuhandwesen umschreibt nichts anderes als die Absicht, Verhaltensprinzipien im einzelnen zu postulieren, die die Richtschnur des gesamten Handelns im Revisions- und Treuhandwesen sein sollen, um wie bei LOITLSBERGER eine "=wirtschaftliche=" Leistungserstellung und damit die ordnungsmäßige Erfüllung der "Funktionen" der =Treuhandbetriebe=als Glieder der Gesamtwirtschaft und=wirtschaftlich sinnvolle= Prüfungen, d.h. "wirtschaftliche" Veranstaltungen"

---

1) Die Eigenkritik LOITLSBERGERs an seiner Studie "Zur Theorie der Prüfung", daß sie die =Prüfung= noch nicht als eine =wirtschaftliche Veranstaltung= charakterisiere, obwohl stellenweise das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= berücksichtigt werde, deckt u.E. entgegen der Ansicht LOITLSBERGERs keinen Mangel, sondern eher einen Vorzug auf.

zu gewährleisten. Das ergibt sich aus unseren bisherigen Überlegungen und wird sich bei der Analyse der =konkreten Erscheinungsformen= weiter bestätigen. Bei der Analyse werden wir teilweise dem Vorgehen LOITLSBERGERs bei seiner =Konkretisierung=, d.h. der Konstruktion der Kriterien "wirtschaftlichen" Verhaltens für das Revisions- und Treuhandwesen folgen, und dabei weitere Argumente gegen die Übernahme bzw. die Fortführung seines oder eines ähnlichen Ansatzes in der Lehre vom Prüfungswesen sammeln.

Nach der Meinung LOITLSBERGERs bietet bei der =Konkretisierung= des Wirtschaftlichkeitsprinzips die "Konkretisierung des Werteinsatzes", d.h. "die Bewertung ... die geringeren Schwierigkeiten"[1]. Es seien für diese =Bewertung= "nicht schlechthin die Kosten" heranzuziehen, d.h. "diejenigen Werte, die zum Zwecke der Leistungserstellung eingesetzt werden müssen", sondern, da es sich um zu ermittelnde ex-ante Größen handle, "die Prognosekosten der einzelnen auszuführenden Prozesse(als)die konkrete Größe des Werteinsatzes"[2].

Warum hier LOITLSBERGER von =geringeren= Schwierigkeiten spricht, ist unklar, denn man fragt sich unwillkürlich, Schwierigkeiten wessen, in Bezug auf, was ist der Beurteilungsmaßstab und wer stellt ihn auf? Die "Schwierigkeiten" scheinen sich auf die "Bestimmung der Prognosekosten"[3] durch die =Treuhandbetriebe= zu beziehen. Um aber eine sinnvolle Aussage über =Schwierigkeiten= im Rahmen einer Theorie machen zu können, hätte es einer theoretischen Analyse des Prozesses der =Bewertung des Werteinsatzes= im Revisions- und Treuhandwesen bedurft, die sich aber weder bei LOITLSBERGER noch bei den übrigen Vertretern einer Theorie der Prüfung findet![4] Daß bspw. bei Prüfungen "das Unsicherheits-

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.40.
2) Ebenda, S. 40 f. Die Kostendefinition stammt von BOUFFIER, Willy: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 41; den Ausdruck 'Prognosekosten' übernimmt LOITLSBERGER von KOSIOL. Vgl. dazu KOSIOL, Erich: Typologische Gegenüberstellung von standardisierender (technisch orientierter) und prognostizierender (ökonomisch ausgerichteter) Plankostenrechnung. In: Plankostenrechnung als Instrument moderner Unternehmensführung, Erhebungen und Studien zur grundsätzlichen Problematik, 2. Aufl., Berlin 1966, S. 55 ff..
3) Ebenda, S. 41.
4) Das gilt für WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 193 ff., S. 305 ff,wie z.B. auch für ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 43 ff..

problem eine wesentliche Rolle spielt" und bei der Beratung z.B. "die Unsicherheit keine Rolle spielt"[1] sind für den Autor unverbindliche und nicht nachprüfbare Behauptungen, mit denen er eine nicht näher spezifizierte Wertung zur Bewertung des Unsicherheitsmoments beim Handlungskomplex "Prüfung" bzw. "Beratung" abgibt.[3]

Warum die "Bewertung der zu erstellenden Leistung"[4] im Prüfungswesen "schwieriger als die Konkretisierung des Werteinsatzes ist"[5], ist aus den Ausführungen LOITLSBERGERs zur "Konkretisierung der Wertausbringung"[6] ebenfalls nicht zu entnehmen, - und dies zu beantworten, ist auch nicht unser vordringliches Problem und verliert an Bedeutung, denn in dem Abschnitt über die Konkretisierung der Wertausbringung zeigt sich bei näherer Analyse deutlich, daß es LOITLSBERGER nicht im eine theoretische Analyse, sondern um eine auf eine normative Einflußnahme abzielende prä skriptive Sätze in unterschiedlicher äußerer sprachlicher Einkleidung, d.h. um die Durchsetzung seines =Wirtschaftlichkeitsprinzips= bzw. seiner damit verbundenen Wertvorstellungen im Prüfungswesen geht.

Im Sektor der speziellen Entgeltlichkeit, den er zuerst untersucht, stehe, so meint LOITLSBERGER, zur Bewertung der Leistungen

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.41.
2) Ohne ein theoretisches Wissen sind die von LOITLSBERGER abgegebenen Empfehlungen zur Anwendung der Netzwerktechnik (ebenda, S. 41) bzw. prozeßanalytischer Methoden (ebenda, S. 72) als adäquate =Optimierungsverfahren=, - die in einer theoretischen Untersuchung sowieso keine Berechtigung haben-,ohne jeglichen =Gehalt=. Wegen des fehlenden theoretischen Fundamentes können sie auch keinerlei regulative Funktion im Sinne seines =Wirtschaftlichkeitsprinips= übernehmen. Ähnliches gilt für den Abschnitt "Die Planung komplexer Prüfungen" bei WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S. 295 ff. Wir kommen später darauf noch zurück.
3) Mit dem Satz: "Soweit die Unsicherheit keine Rolle spielt (wie z.B. bei der Beratung) wird zunächst durch genaue Ablaufspläne festzulegen sein, welche Prozesse zur Erfüllung eines Auftrages durchgeführt werden müssen"(ebenda, S. 41), wird doch nichts anderes als die versteckte Aufforderung abgegeben, in diesem Falle das mit jedem zukünftigen Handeln verknüpfte Unsicherheitselement zu ignorieren und so zu tun, als besäße man in bestimmten Teilbereichen absolut sicheres Wissen.
4) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.43.
5) Ebenda, S. 42.
6) Vgl. dazu ebenda, S. 42 ff.

ein Erlös (Honorar) oder - präziser - ein Prognoseerlös (Prognosehonorar) zur Verfügung. "Es muß" daher, so fährt LOITLSBERGER fort, "lediglich untersucht werden, welche Möglichkeiten der Treuhandbetrieb hat, dieses Honorar zu maximieren".[1] Diesen Satz kann man gleichsam als einen Schlüsselsatz ansehen. Wer mit den hinter dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= steckenden Vorstellungen nicht vertraut ist, wird diesen Satz als eine Inkonsequenz empfinden. Man fragt sich, was die in diesem Satz anscheinend formulierte technologische Problemstellung in einer als "theoretisch" ausgegebenen Analyse für einen Sinn habe und warum lediglich die Honorarmaximierung als angebliche Zielhypothese des =Treuhandbetriebes= untersucht werden muß und, - im Umkehrschluß -, andere nicht untersucht werden können[2], anstatt eine Untersuchung des faktischen Bewertungsprozesses der abzuwickelnden Aufträge im Prüfungswesen durchzuführen. Liest man weiter, so scheinen eventuelle Bedenken zerstreut zu werden und aus einer mißverständlichen Problemformulierung herzurühren: "Sind die Treuhandbetriebe an keine Honorarordnung gebunden (wenn also ein frei zu vereinbarendes Honorar vorliegt) und haben die Auftraggeber die Freiheit der Auftragsablehnung, werden die Treuhandbetriebe nach dem Honorarmaximierungsprinzip handeln. Bei diesen Aufträgen wird daher die Auswahl nach dem traditionellen Gewinnmaximierungsprinzip vorgenommen werden".[3]

Wer es heute als betriebswirtschaftlicher Theoretiker noch nicht für einen Erklärungsanspruch bedenklich hält, daß bei LOITLSBERGER =Treuhandbetriebe= als Quasi-Subjekte agieren und =ihr= Verhalten an einer einzigen Zielsetzung, in der alle anderen aufgehen, orientieren, wird dann auch gegen die Brauchbarkeit des "traditionellen Gewinnmaximierungsprinzips" für eine umfassende Interpretation des Verhaltens in dem Realitätsabschnitt "Revisions- und Treuhandwesen" nichts einzuwenden haben und die Behauptungen LOITLSBERGERs als mit der Absicht, etwas Nachprüfbares über faktisches Verhalten auszusagen, in Einklang finden. Er mag vielleicht auch in der Behauptung: "Besteht hingegen für

---

1) Ebenda, S. 42.
2) Denn irgendein Zwang bei der Wahl einer bestimmten Zielhypothese für eine theoretisch fundierte Möglichkeitsanalyse besteht ja nicht.
3) Ebenda, LOITLSBERGER verweist zum Gewinnmaximierungsprinzip auf GUTENBERG, RIEGER und sein "Wirtschaftlichkeitsprinzip", s.a.u.

die Treuhandbetriebe eine Honorarordnung kann eine Honorarmaximierung nicht mehr betrieben werden"[1], eine bereits bei ihrer Formulierung als falsifiziert zu betrachtende empirische These sehen, er wird aber diese These stützende =empirische= Begründung LOITLSBERGERs: "da die Honorarsätze nicht variabel sind, könnte in diesem Fall das Honorar nur dadurch maximiert werden, daß die Prüfung über Gebühr ausgedehnt wird. Ein solches Verhalten zur Erhöhung des Honorars ist aber mit den Berufsgrundsätzen des Treuhandwesens nicht zu vereinbaren"[2], nicht mehr akzeptieren, - und müßte seine ursprüngliche Meinung revidieren. LOITLSBERGER widerlegt sich mit seiner =Begründung= selbst, was für eine empirische Theorie als =tödlich= anzusehen wäre, aber nicht für die Norm, die er aufstellt und die nie mit der Erfahrung in Konflikt geraten kann, weil sie (wie auch die analytischen Sätze) immer =gilt=, und die bei ihm immer durch die Verwendung der Formel 'kann nicht' objektiver klingt als der Klartext 'darf nicht'. Offen als Norm formuliert heißt die zuletzt zitierte Behauptung LOITLSBERGERs: "Bei Bestehen einer Honorarordnung müssen sich die =Treuhandbetriebe= an die in der Honorar- oder Gebührenordnung festgelegten Gebührensätze bei =ihrer= Preisgestaltung halten!"[3]

Bevor wir uns eingehender mit dem aus dieser normativen Festsetzung LOITLSBERGERs resultierenden "=Honorarangemessenheit-Kostenminimierungsprinzip="[4] auseinandersetzen, kehren wir zu unserem Ausgangspunkt, dem Honorarmaximierungsprinzip zurück. Es geht hier nicht um eine Möglichkeitsanalyse, wie man irrtümlicherweise aus der Problemformulierung ablesen könnte, bei der

---

1) LOITLSBERGER,Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S. 42.
2) Ebenda. (H.d.V.).
3) Diese Norm liegt auch der folgenden =These= LOITLSBERGERs zugrunde: Es "scheidet mit den von den Berufsverbänden erlassenen verbindlichen Honorarordnungen auch die Preispolitik als absatzpolitisches Instrument weitgehend aus". (Ebenda, S. 37). Dieser krypto-normative Satz ist nicht mit einem empirischen zu verwechseln, der eine empirische Norm beschreibt; selbst wenn er mit dieser Norm übereinstimmt, so würde die Identifizierung LOITLSBERGERs mit dem darin beschriebenen Verhalten und die Übernahme dieser Forderung als Voraussetzung seiner Aussagen zu einer metasprachlichen Auszeichnung des nicht vorschreibenden, objektiven Satzes als 'gerechtfertigt' führen, die den ursprünglich deskriptiven Satz in einem normativen transformiert.
4) Ebenda, S. 43.

die "Honorarmaximierung" als Desideratum unterstellt und zieladäquate Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden sollen.[1] Daß sich für LOITLSBERGER das ganze Problem der =Konkretisierung der Wertausbringung= im Sektor spezieller Entgeltlichkeit in dem Satz zusammenfassen läßt: "Es muß lediglich untersucht werden, welche Möglichkeiten der Treuhandbetrieb hat, dieses Honorar zu maximieren"[2], wird plausibel, wenn man in die Überlegungen sein Bemühen um die "konkreten Erscheinungsformen des Wirtschaftlichkeitsprinzips" einbezieht. Unter diesem Aspekt stellt sich für LOITLSBERGER dann nicht mehr die Frage, welche Zielsetzungen von den im Revisions- und Treuhandwesen tätigen Menschen zu verwirklichen getrachtet werden oder welche Motive sie zur Teilnahme am Wirtschaften veranlasse, sondern "es muß lediglich untersucht werden, welche" Zielsetzungen im Revisions- und Treuhandwesen unter Berücksichtigung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= als 'erlaubt' anzusehen sind, wenn das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= als die grundsätzliche Auswahlmaxime zu gelten hat. Wie wird nun von LOITLSBERGER die Leerformel "Wirtschaftlichkeitsprinzip" aufgefüllt, um zu =gesamtwirtschaftlich gesehen= "wirtschaftlichen" Zielsetzungen des =Treuhandbetriebes= im Sektor der speziellen Entgeltlichkeit zu kommen?

Daß für LOITLSBERGER das "traditionelle Gewinnmaximierungsprinzip" die "wirtschaftliche", weil mit dem "Wirtschaftlichkeitsprinzip" =konforme= Zielsetzung im Sektor der speziellen Entgeltlichkeit ist[3], kommt nicht sehr überraschend, denn der =Treuhandbetrieb= muß ja aus gesamtwirtschaftlicher Sicht "versuchen, die Differenz zwischen dem Werteinsatz", den =Kosten=, "und der Wertausbringung", dem Erlös (Honorar), "zu maximieren".[4] Man ersetzt die beiden Komponenten des leeren Wirtschaftlichkeitsprinzips "=Werteinsatz=" und "=Wertausbringung="[5] durch die =ökonomischen Begriffe= 'Kosten' bzw. 'Erlös' und man gelangt mithilfe der gehaltlosen All-Rationalitäts-Thesis, die angeblich

---

1) Was die Beschreibung der zugrundegelegten Ausgangskonstellation in der Sprache der anwendbaren Theorie vorausgesetzt hätte.
2) Ebenda, S. 42.
3) Und zwar auch bei Bestehen einer Gebührenordnung. Vgl. ebenda, S. 42 f.
4) Ebenda, S. 40. (H.d.V.).
5) Ebenda.

sämtliche Verhaltensweisen im Bereich der Wirtschaft =erklären= kann und die das "wirtschaftliche" Rationalverhalten mit dem Maximierungsprinzip gleichsetzt[1], zum Gewinnmaximierungsprinzip klassischer Prägung als der =wirtschaftlich gerechtfertigten= unternehmerischen Verhaltensweise.

Auf diesem Wege wird seit altersher und wird auch heute noch in der Wirtschaftstheorie - unbeschadet aller bislang geübten wissenschaftslogischen Kritik - das empirisch unlösbare "Problem der inhaltlichen Bestimmung des Wirtschaftlichkeitsprinzips" zu lösen versucht, das darin besteht, "den Umfang des Bedarfsdeckungseffektes und des Mitteleinsatzes durch solche Maßgrößen auszudrücken, die Gegenstand unternehmerischer Dispositionen sind"[2] und das "Gewinnmaximierungsprinzip" als =konkrete Erscheinungsform des Wirtschaftlichkeitsprinzips= konstituiert.

Hinter der Behauptung LOITLSBERGERs, daß der "Gewinn" als Index der "Leistungen" und alleiniger Maßstab des "Erfolges" der=Treu-

---

1) Daß diese Identifikation utilitaristischen Ursprungs ist, dessen ist man sich heute meistens nicht mehr bewußt, worin auch einer der Gründe für die Inhaltsleere ökonomischer Theorien zu sehen sein dürfte. Diese fehlende Kenntnis begünstigt die Tendenz, das vorläufig noch nicht Quantifizierbare in die "Daten" zu verweisen, weil es sich der klassischen mathematischen Darstellung entzieht, und mit einem theoretisch wie praktisch gleichermaßen unfruchtbaren Formalismus Vorlieb zu nehmen.

2) KOCH, Helmut: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als betriebswirtschaftliche Maxime, a.a.O., S. 163. Diese Maßgrößen sind für ihn (wie LOITLSBERGER) die "spezifisch ökonomischen Kategorien 'Kosten' bzw. 'Erlös'". (Ebenda). Bei KOCH kann man sehr schön verfolgen (vgl. S. 163 ff.), wie aus dem 'Rationalprinzip' (wegen der All-Rationalitäts-Annahme des Wirtschaftens) und 'Erlös' und 'Kosten' (als Maßstab für den Umfang des Bedarfsdeckungseffektes bzw. des Mitteleinsatzes) durch Verknüpfung das 'Gewinnmaximierungsprinzip' konstruiert wird, um dann Verhaltenspostulate aus diesen so gewonnenen =theoretischen= Einsichten =ableiten= zu können. Nach KOCH läßt sich "das Wirtschaftlichkeitsprinzip als betriebswirtschaftliche Maxime ... wie folgt formulieren: Disponiere so, daß der Gewinn maximiert wird! An dieser Maxime müssen alle Lehrsätze der Betriebswirtschaftslehre und alle Ratschläge, welche sie der Wirtschaftspraxis erteilt, ausgerichtet sein, d.h. sie müssen also darauf abzielen, den Unternehmergewinn zu erhöhen". (S. 168, H.d.V.). Damit wird dann der Zweck allen Wirtschaftens zumindest - annäherungsweise - erreicht, Konsumenten wie Produzenten, d.h. die =Unternehmer= befinden sich in ihrem Nutzenmaximum! (Vgl. S. 168).

handbetriebe= anzusehen sei und daher das Verhalten der =Treuhandbetriebe= am traditionellen Gewinnmaximierungsprinzip ausrichte, steckt die liberale Ideologie, die Gewinnmaximierung würde zumindest im "hypothetischen Grenzfall der vollkommenen Konkurrenz"[1] den maximalen gesamtwirtschaftlichen Nutzensstiftungseffekt erzielen oder führe wenigstens zur größtmöglichen Erzeugung von Gütern und Dienstleistungen, was ebenfalls mit der optimalen Versorung aller Wirtschaftssubjekte identifiziert wurde. Das erklärt auch, warum dem =Unternehmer= als alleiniger oder primärer Antrieb seines Handelns das Profitmotiv (das sog. erwerbswirtschaftliche Prinzip) unterstellt und die =Gewinnmaximierung= als dem Wesen einer freien Wirtschaft inhärent ausgegeben wurde und wie im Falle LOITLSBERGERs die logischen Implikationen des erwerbswirtschaftlichen Prinzips inform der Gewinnmaximierung als der benötigte exakte Maßstab für die "Leistungen" der =Treuhandbetriebe= angesehen wird. Am Gewinnmaximierungsprinzip orientiertes Handeln wird so zum der immanenten Rationalität des Wirtschaftslebens adäquaten Handeln, weil dieses =rationale= Handeln die erwünschte Gleichgewichtssituation der wirtschaftenden Gesellschaft herbeiführe.[2]

Auf diesem lehrgeschichtlichen Hintergrund wird es auch plausibel, daß für LOITLSBERGER in einem =System freier Marktwirtschaft=, d.h. bei Fehlen einer Gebührenregelung und Freiheit der Auftragsvergabe bei den Mandanten und Freiheit der Auftragsannahme bzw. -ablehnung bei den =Treuhandbetrieben=, d.h. bei einem freien Spiel der Kräfte, die =Treuhandbetriebe= ihre Entschei-

---

1) GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band: Die Produktion, a.a.O., S. 453.

2) Aus der klassischen ökonomischen Idealproblematik, der optimalen Ordnung des wirtschaftlichen Geschehen, leitet sich also nicht nur die explikativ-normative Doppelfunktion des "Wirtschaftlichkeitsprinzips", sondern auch die des "traditionellen Gewinnmaximierungsprinzips" her. Bei LOITLSBERGER findet sich ein gutes Beispiel, wie man eine solche ökonomische Idealvorstellung in eine deskriptiv klingende Aussage und in ein =empirisches= Gesetz verwandeln kann: "Und wenn es dem Unternehmer gelingt, die Aufgabe zu lösen, Güter und Dienste wirtschaftlicher als seine Konkurrenten zu erstellen, so winkt als Belohnung Gewinn, mißlingt sie ihm aber, so ist statt Gewinn 'Verlust' das Ergebnis , auch wenn er persönlich noch so sehr vom Gewinnstreben erfüllt ist". (Ders.: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 2).

dungen mithilfe der logischen Implikationen des Gewinnmaximierungsprinzips als Bewertungs- und Auswahlregeln treffen - müssen, wenn sie =rational= handeln, und warum er im Sektor der speziellen Entgeltlichkeit im "Gewinn" das einzige Kriterium des "Erfolges" der =Treuhandbetriebe= sehen möchte. Das Handeln nach dem =Gewinnmaximierungsprinzip= liegt sozusagen in der =Natur der Sache= bereits beschlossen und die Maximalgewinnpolitik der =Treuhandbetriebe= ist als die einzig gesamtwirtschaftlich "gerechtfertigte" anzusehen, weil bei ihr, zumindest tendenziell, das gesamtwirtschaftliche Nutzenmaximum realisiert werde.[1)]

Andere, nicht auf die Gewinn-Maximierung abstellende Verhaltensweisen sind dann "nicht-rational" und mit dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= nicht übereinstimmend, d.h. sie können aus ihm nicht =abgeleitet= werden, stellen demnach auch keine =konkreten Erscheinungsformen= dar und sind in =ökonomischen Erfolgsanalysen= auch nicht zu berücksichtigen.

Eine weitere, indirekte Bestätigung unserer Interpretation LOITLSBERGERs, daß es ihm weniger um die Suche nach universellen Aussagen über die faktischen handlungsbestimmenden Normen im =Treuhandbetrieb= als vielmehr um krypto-normative Festsetzungen zu tun ist, erhält man, wenn man seinen Verweisen auf GUTENBERG, RIEGER und auf sich selbst bezüglich des "traditionellen Gewinnmaximierungsprinzips" folgt.

Auch GUTENBERG möchte dem unbegrenzten Streben nach Kapitalgewinn "seinen besonderen Sinn aus den übergeordneten volkswirtschaftlichen Zusammenhängen"[2)] geben, indem er die "Aufgabe des

---

1) Von der meist nicht bemerkten ideologischen Komponente einmal abgesehen, dürfte einer der Gründe für die Beliebtheit des traditionellen Gewinnmaximierungsprinzips auch darin liegen: "it makes economic analysis so much simpler". (SCITOVSKY, Tibor: A Note on Profit Maximation and its Implications. In: The Review of Economic Studies, Vol XI, 1943, S. 57 ff., wieder abgedruckt in: Readings in Price Theory, London 1953, S. 352), weil es die Anpassung des Erkenntnisgegenstandes über die dem Gewinnmaximierungsprinzips zugrundeliegenden Annahmen an den marginalanalytischen Sprachapparat gestattet, wenn auch so der sprachlichen Bequemlichkeit der Informationsgehalt geopfert wird.

2) GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band: Die Produktion, a.a.O., S. 454.

gewinnmaximalen Prinzips in volkswirtschaftlicher ... Sicht"[1] herausstellen möchte. Gegen das Maximumtheorem der statischen Theorie, "daß das größte Sozialprodukt .. gerade das sei, das den Bedürfnissen und Wünschen der Käufer am besten entspreche"[2], wenn das konkurrenzwirtschaftliche Marktmodell realisiert werde, erhebt GUTENBERG lediglich den Einwand, "daß sich diese Vorstellungen nicht immer mit der Wirklichkeit decken"[3]. Daß die "volkswirtschaftlich ... beste Versorgung mit Gütern und Diensten erreicht"[4] werden soll, steht für ihn als Theoretiker ebenso außer Zweifel wie, daß das erwerbswirtschaftliche Prinzip, trotz aller Realitätsferne des klassischen Modells der vollkommenen Konkurrenz, in einem System freier Marktwirtschaft die "Spannungen im Produktiv- und Konsumgüterfonds zum Ausgleich"[5] bringe und zu einer unter den gegebenen Umständen optimalen Allokation der Ressourcen führe, also die oben erwähnte Gleichgewichtssituation herbeizuführen im Stande sei. "Dieser regulativen Funktion wegen ist das erwerbswirtschaftliche Prinzip ein konstitutives Element konkurrenzwirtschaftlicher Systeme"[6] "Die Überbewertung der betrieblichen Leistungserstellung an das erwerbswirtschaftliche Prinzip geschieht" dann, so meint GUTENBERG, "volkswirtschaftlich gesehen, nicht wegen der Maximierung der Gewinne auf das investierte Kapital, sondern der Steuerfunktion wegen, die

---

1) Ebenda, S. 453.
2) Ebenda.
3) Ebenda.
4) Ebenda.
5) Ebenda.
6) Ebenda. "ein konstitutives Element des liberalistisch-kapitalistischen Systems und damit eine Determinante, welche den für dieses Wirtschaftssystem charakteristischen Betriebstyp, die privatwirtschaftlich-erwerbswirtschaftlich-kapitalistische 'Unternehmung' kennzeichnet". (Ebenda, S. 455) und so zum definitorischen Bestandteil wird, und einer der Gründe ist, warum die mit diesem "Betriebstyp" operierenden Aussagen über "emprically vacuos conceptual schemtism(s)" (HEMPEL, Carl G.: Typological Methods in the Social Science, a.a.O., S. 204) nicht hinausreichen. Unbewußt hat auch GUTENBERG die von ihm aufgezeigte Beziehung zwischen dem erwerbswirtschaftlichen Prinzip und dem Wirtschaftlichkeitsprinzip treffend als "kategoriale Umklammerung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit durch das erwerbswirtschaftliche Prinzip" (ebenda, S. 457) bezeichnet, d.h. auf einer rein analytischen Festsetzung beruhend!

diesem Prinzip übertragen ist"[1], womit mithilfe einer "Funktionsanalyse" das liberalistisch-kapitalistische System (das wirtschaftspolitische Konzept des "ökonomischen"Liberalismus) über seine =Effizienz= seine =theoretische= Rechtfertigung erfährt, obwohl der Nachweis seiner Funktionsfähigkeit nicht erbracht wird und der Nachweis einer =Höherwertigkeit= sich mit kognitiven Mitteln garnicht erbringen läßt.

Es bilde daher aus volkswirtschaftlicher Sicht auch die "Gewinnmaximierung ... nur den Sekundäreffekt ..., insofern es sich bei der Gewinnmaximierung nur um ein Mittel zum Zweck, nicht um einen Endzweck handelt"[2], der für ihn ebenfalls die bestmögliche Versorgung der Wirtschaftsgesellschaft ist ...

Die Meinung GUTENBERGs über die Funktionsfähigkeit und Effizienz einer liberalistischen Wirtschaftsordnung könnte man mit den Worten KOCHs so ausdrücken: "Wenn auch das Bedarfsdeckungsmaximum nicht genau bestimmbar ist", so kann doch "das Gewinnmaximum ... annäherungsweise als Ausdruck der Bedarfsdeckungsmaximierung bezeichnet werden".[3]

Auch RIEGER wird, und das mag bei seinem betonten Streben nach einer von persönlichen Wünschen und Idealen unabhängigen, wissenschaftlichen Betrachtungsweise[4] überraschen, wird unbeabsichtigt zum Ideologen, weil er die erwerbswirtschaftliche Zielsetzung seines fiktiven, einzig vom Gewinnstreben erfüllten =Unternehmers= als im Einklang mit den "Wünschen der Allgemeinheit"[5] stehend beweisen will. RIEGER meint, "den Wünschen der Allgemeinheit zu entsprechen, ja ihnen möglichst zuvorzukommen" sei für den Unternehmer "die einzige Möglichkeit, seine egoistischen Ziele zu er-

---

1) Ders.: Die Stellung der Unternehmensmorphologie in der Betriebswirtschaftslehre. In: Die Morphologie einzelwirtschaftlicher Gebilde und ihre Bedeutung für die Einzelwirtschaft, Göttingen 1957, S. 31 (H.d.V.). Fast wörtlich ebenso in "Die Produktion", a.a.O., S. 453.
2) Ders.: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Erster Band: Die Produktion, a.a.O., S. 454, (H.d.V.).
3) KOCH, Helmut: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als betriebswirtschaftliche Maxime, a.a.O., S. 168 (H.d.V.).Das"annäherungsweise"gibt jede Ausweichmöglichkeit gegenüber Gegenargumenten.
4) Vgl. RIEGER, Wilhelm: Einführung in die Pivatwirtschaftslehre, a.a.O., S. 44 und passim.
5) Ebenda, S. 50.

reichen".[1] Und diese=Meinungen und Wünsche= der Allgemeinheit würden "durch ihr Sprachrohr, den Markt kundgetan werden".[2] Für RIEGER ist "der Markt ... in der Wirtschaftsgemeinschaft eine überaus wichtige Größe", denn "indem er alle Beteiligten umfaßt und zu Worte kommen läßt (?, d.V.), wird er zu einem Forum der Wirtschaft, zum Richter in wirtschaftlichen Dingen. Er ist erste und letzte Instanz. Sein Urteil entscheidet, eine übergeordnete Stelle, an die man appellieren könnte, besteht nicht. Darin liegt aber dies beschlossen: Weil der Marktpreis sein Dasein dem Votum aller verdankt, kann einzig und allein er der 'gerechte Preis' sein".[3] Womit das =egoistische= Streben nach Gewinnmaximierung über dieses sich in den Marktpreisen ausdrückende =Begehren des Marktes= seine Rechtfertigung erfährt und von RIEGER als "wahrhaft im Dienst der Allgemeinheit"[4] stehend interpretiert werden kann- und die jeweils bestehende Einkommens- und Besitzverteilung in einer Volkswirtschaft als 'gerecht' hingestellt wird. Auch RIEGER ist trotz seiner Kritik an einem =gesamtwirtschaftlichen Denken= der suggestiven Kraft des "Ziels der =Wirtschaft=" erlegen.

Und LOITLSBERGER selbst möchte in seinem "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip" beweisen, nachdem er den logisch aussichtslosen Versuch unternommen hatte zu beweisen, daß das Rentabilitätsstreben und das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= bei Berücksichtigung der in der Wirtschaft =geltenden Vorrangsätze= nicht im Widerspruch zueinander stünden, und er das =Wirtschaftlichkeitsprinzip= in ein "Prinzip der bedarfsentsprechenden" und in eines "der sparsamen Produktion" aufgelöst hat, daß im Gewinnmaximum das Prinzip der bedarfsentsprechenden Produktion seinen adäquaten Ausdruck finde, und über das Gewinnmaximierungsprinzip ein "maximaler Bedarfsdeckungseffekt" erreicht werde, d.h. "das produziert wird, was dem Bedarf entspricht"[5]. Das Gewinnmaximierungs prinzip wird so vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus zu einem

---

1) Ebenda.
2) Ebenda, S. 49.
3) Ebenda, S. 10.
4) Ebenda, S. 49.
5) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 33.

Unterprinzip des Wirtschaftlichkeitsprinzips.[1)]

Mit dem "traditionellen Gewinnmaximierungsprinzip" ist das =Bewertungsproblem= von LOITLSBERGER nicht in dem Sinne gelöst worden, daß die =Treuhandbetriebe= dadurch in die Lage versetzt würden, ihren Werteinsatz und ihre Wertausbringung =gesamtwirtschaftlich= zu bewerten, sondern es wurde von ihm notwendigerweise ein =willkürlicher= Ersatzmaßstab offeriert, dessen angebliche regulative Funktion, falls sich das reale Handeln daran orientieren möchte, auf einer unbeweisbaren ideologischen Spekulation beruht. Und auch die =Konkretisierung des Werteinsatzes= bspw. in dem Sinne, daß operable Vorschriften zur Ermittlung des "Werteinsatzes" von LOITLSBERGER formuliert werden, ist LOITLSBERGER ebenfalls nicht geglückt - und konnte ihm auch nicht glücken. Denn mit einer Anlehnung an die Kostendefinition BOUFFIERs als "Werteinsatz zur Leistungserstellung" ist wenig anzufangen, zumal wenn man wie BOUFFIER die 'Leistung' davon abhängig macht, daß mit der jeweiligen Tätigkeit das "Ziel der =Wirtschaft=" erreicht sei, d.h. die jeweilige =gesamtwirtschaftliche Funktion= adäquat erfüllt sei, womit man in einem Zirkel landet (s.o.).

Aus den Ausführungen LOITLSBERGERs zu den 'Kosten' wird nicht ersichtlich, daß der von dazu zitierte Autor BOUFFIER wie er Anhänger einer organisch-ganzheitlichen Betrachtungsweise und somit des normativen Leistungsdenkens in der Betriebswirtschaftslehre ist und dieser das Kostenphänomen einer =funktionalen Betrachtung= unterziehen möchte, die sich mit der der SPANNschen Ganzheitslehre deckt, und 'Güterverzehr', 'Wertverzehr' u.ä. als Merkmale der 'Kosten' für unzulänglich hält. "Werteinsatz zur Leistungserstellung, das ist, funktional gesehen, Wesen und Begriff der Kosten".[2)] Mit einer Definition zugleich eine Wertsetzung zu treffen, d.h. analytische Festsetzungen mit einem

---

1) Vgl. S. 34 ff. Wie LOITLSBERGER diese =Ableitung= vornimmt, ist hier nicht weiter von Interesse. Zur Problematik solcher =Ableitungs-= oder =Subsumtionsversuche= haben wir uns oben geäußert.

2) BOUFFIER, Willy: Betriebswirtschaftslehre als Funktionen- und Leistungslehre, a.a.O., S. 34. (H.d.V.); vgl. a. ders.: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 41 ff., und SPANN, Othmar: Tote und lebendige Wissenschaft, 4. Aufl., Jena 1935, S. 257 ff.

impliziten Werturteil =anzureichern=, das ist das "immer wiederkehrende Versteckspiel in der ökonomischen Theorie und Literatur"[1] und eines der Charakteristika der wirtschaftswissenschaftlichen Doktrinbildung.

Eine solche Definition von 'Kosten' wie die BOUFFIERs empfehlen, in der eine weltanschauliche Entscheidung in den =Begriff= verlegt wird, heißt mit dieser sich darin dokumentierenden Grundeinstellung übereinstimmen und sein Aussagensystem normativieren. Von seiner eigenen ökonomistischen =gesamtwirtschaftlichen= Position her ist die Verwendung dieses Kostenbegriffes durch LOITLSBERGER zwar folgerichtig, mit irgendwelchen Erklärungsabsichten aber nicht zu vereinbaren.

LOITLSBERGER erweckt zudem auch durch seine Bemerkung, "diejenigen Werte, die zum Zwecke der Leistungserstellung eingesetzt werden müssen, nennt man in der Betriebswirtschaftslehre Kosten"[2], den falschen Eindruck, als decke sich zum einen sein Sprachgebrauch mit dem der =Betriebswirtschaftslehre=, und zum anderen als könne das Sprachzeichen 'Kosten' in der =Betriebswirtschaftslehre= als eine lexikalische Einheit mit einer eindeutig feststehenden logischen Grammatik angesehen werden, obwohl über die Verwendungsregeln des Wortes 'Kosten' in der =Betriebswirtschaftslehre= alles andere als eine Sprachkonvention besteht.[3] Und irreführend ist auch der von LOITLSBERGER für 'Prognosekosten' gegebene Verweis auf KOSIOL, da es bei ihm zu einer kontextabhängigen Bedeutungsverschiebung kommt,d.h. das Wort 'Prognosekosten' meint bei ihm etwas anderes als bei KOSIOL, ihre beiden 'Kosten'-Konzepte decken sich nicht.

Wer wie KOCH bpsw.[4] in den Worten 'Kosten' bzw. 'Erlös' als sprachliche Schemata mehr als die bloße semantische Möglichkeit

---

1) MYRDAL, Gunner: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O., S. 290.
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.40
3) Man vgl. dazu nur bpsw. HEINEN, Edmund: Betriebswirtschaftliche Kostenlehre, a.a.O., S. 41 ff.
4) KOCH, Helmut: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als betriebswirtschaftliche Maxime, a.a.O., S. 163 ff. Das Beispiel KOCHs stehe hier wiederum für andere.

sieht, sie =Objekten= als Prädikatioren zuzusprechen, was u.U. durch den Zusammenhang der Redesituation geschehen kann, und zu "spezifisch ökonomischen Begriffen",den "Kategorien" vordringen möchte, hält im Sinne des überholten Essentialismus und schlechten Fundamentalismus eine =sachlich (inhaltlich) richtige= Definition eines =Begriffes= für möglich und verwendet fälschlich die Prädikate 'falsch' bzw. 'wahr', die den objektsprachlichen (empirischen) Aussagen vorbehalten sind, auf =willkürliche= metasprachliche (analytische) Festsetzungen. Der Glaube an "=falsche=" oder "=richtige=" Bedeutungen ist ein Irrglaube. 'Kosten', 'Erlös', 'Aufwand', 'Ertrag', 'Erfolg' sind wegen des Fehlens einer Fachsprache typische Beispiele für Äquivokationen (Homonymitäten) in der Betriebswirtschaftslehre, die das Verständnis erschweren, wenn nicht jeweils genau angegeben wird, was der einzelne Autor mit diesen Worten zu verstehen geben möchte, weil derselbe Name, dasselbe Wort (sprachliche Zeichen) von dem betriebswirtschaftlichen Autoren verschieden verwendet werden, d.h. verschiedene Termini die gleiche Lautgestalt besitzen.

Um also seine eigenen Vorstellungen über die "Konkretisierung des Werteinsatzes" zu konkretisieren, hätte LOITLSBERGER über eine explizite Definition oder eine implizite Festsetzung mittels eines axiomatischen Systems präzise Regeln für die Feststellung des empirischen Sachverhaltes angeben müssen, der seiner Ansicht nach unter 'Kosten' fallen solle, er hätte also den realen Verwendungsbereich der Vokabel 'Kosten' intensional eindeutig fixieren[1] und zudem angeben müssen, wie dieser Sachverhalt seiner Ansicht nach zu bewerten sei, d.h. eine =gesamtwirtschaftliche= Bewertungsfunktion aufstellen müsse, mit der dann die Vorschriften für die Messung der "Leistung" oder die Ermittlung von "Ergiebigkeitsgraden" festgelegt worden wären. In einer

---

1) Wie dies geschieht, ist dem Belieben des Autors anheimgestellt, denn irgendwelche =objektiven= Kriterien gibt es nicht. Es gilt für das Wort 'Kosten' in der Wissenschaft wie für jedes andere Wort analog die Bemerkung PREISERs bezüglich der Vokabel 'Kapital': "Mag jeder das Wort benutzen, wie er es will, wenn er nur genau definiert, wie er es benutzt, das heißt, was er damit meint". (PREISER, Erich: Der Kapitalbegriff und die neuere Theorie. In: Bildung und Verteilung des Volkseinkommens, 2. Aufl., Göttingen 1961, S. 99).

empirischen Theorie dagegen bedürfte es einer Erforschung der faktischen Bewertungsmaßstäbe des Tuns, die uns über die "Kostenkonzepte" der einzelnen Wirtschaftssubjekte informiert und den Bewertungsprozeß mit aufhellen geholfen hätte, und die gezeigt hätte, daß es mit dem Operieren mit "ökonomischen Größen", =Treuhandbetrieben= u.ä. nicht getan ist, wenn man menschliches Verhalten im Bereich der Wirtschaft erklären und prognostizieren möchte.[1] Daran hindert aber LOITLSBERGER sein gesamtwirtschaftlicher Aspekt ebenso wie WYSOCKI und ZIMMERMANN ihr =Wirtschaftlichkeitsdenken=.

Wenn LOITLSBERGER über die in seinem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= enthaltene Maximierungsannahme lediglich =Kostenminimierung= d.h. die Minimierung des Werteinsatzes zur "Leistungserstellung", von den =Treuhandbetrieben= verlangt, ohne genaue Meßvorschriften anzugeben, mit deren Hilfe die =Treuhandbetriebe= feststellen können, welcher Zustand - bei rationalem Verhalten - einem anderen vorzuziehen sei[2], so stellt er ein analytisches Postulat auf, das jede Verhaltensweise der =Treuhandbetriebe= erlaubt, weil keine verboten ist. Man kann mithilfe dieses Postulates z.B. nicht feststellen, wann nach Ansicht LOITLSBERGERs z.B. "Mittel vergeudet worden wären"[3] oder wie einer solchen =ge-

---

1) LOITLSBERGER steht mit seiner Praxis nicht allein. Es ist uns unter den Autoren zum Prüfungswesen im deutschen Sprachraum keiner bekannt, der sich um eine Explikation von'Kosten', 'Ertrag', 'Aufwand' usw. bemüht hätte. Man operiert mit diesen =ökonomischen Größen=, als gäbe es eine einheitliche Terminologie und keine Multivalenzen, und glaubt mit diesm höchstselektiven =betriebswirtschaftlichen= Sprachapparat, dieser begrenzten Perspektive, das ganze reale Geschehen erfassen zu können.

2) Die Minimierungsvorschrift verlangt kardinales Messen. Die Operabilität einer Handlungsvorschrift wäre dann auch gewährleistet, wenn statt Kardinal- bzw. Ordinalskalen, Nominalskalen vom Autor vorgegeben würden. Denn auch Nominalskalen erlauben eine, wenn auch schwache Ordnung von Handlungsalternativen. Der in einer bestimmten Situation gegebene Aktionsspielraum, d.h. die Menge der Handlungsalternativen wird dann lediglich in die Teilklasse der "zieladäquaten" und in die Teilklasse der "nicht-zieladäquaten" aufgeteilt. Zu Meßproblemen werden wir uns noch ausführlicher äußern.

3) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 32. Das trifft auch auf RICHTER zu, der vom gesamtwirtschaftlichen Nutzenstiftungseffekt als der vorausgesetzten Norm des Wirtschaftlichkeitsprinzips abhängig macht, wann "eine Leistung als wirtschaftlich angesehen werden kann". Die zweite im Wirtschaftlichkeitsprinzip enthaltene Norm sei das "Postulat

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 601)

samtwirtschaftlich= unerwünschten Mittelvergeudung vorzubeugen wäre. Paradoxerweise werden also die =Treuhandbetriebe= von LOITLSBERGER garnicht in die Lage versetzt, den von ihnen geleisteten Beitrag zur "Zielerfüllung der Gesamtwirtschaft", so wie sich diese für LOITLSBERGER darstellt, und somit ihr "wirtschaftliches" Verhalten wegen der fehlenden Meßvorschriften für 'Kosten' zu überprüfen, obwohl gerade doch die Förderung der =gesamtwirtschaftlichen Rationalität=, oder was dem gleichkommt, die Durchsetzung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= implizite mit der "Kostenminimierung" von LOITLSBERGER beabsichtigt ist. Und ebenso verhält es sich mit der "Wirtschaftlichkeit der Gesamtprüfung"[1], denn aufgrund der von LOITLSBERGER gegebenen Angaben ist es den Beteiligten unmöglich, den "prüfungswirtschaftlichsten Prozeß" auszuwählen und die "prüfungswirtschaftlichsten Teilprozesse"[2] auszuführen.

Irgendwelche Schwierigkeiten für die "Konkretisierung der Wertausbringung" würde zumindest in dem dem traditionellen Gewinnmaximierungsprinzip zugrundeliegenden Modell-Fall der atomistischen Konkurrenz auf einem vollkommenen Markt für die =Treuhandbetriebe= nicht auftreten. Denn hier wird das =Bewertungsproblem= in der =Theorie= durch den Markt gelöst. Widersinnigerweise fehlt ja diesem klassischen Modell der vollkommenen Konkurrenz das Konkurrenzelement, da durch das Axiom der vollkommenen Information jedes strategische Element aus dem unternehmerischen Entscheidungsprozeß ausgeschlossen wird und sich das Marktverhalten der "Unternehmer" auf mechanisch ablaufende Anpassungsprozesse reduziert. In einem vollkommenen Markt bleibt den =Treuhandbetrieben= nur die Wahl, entweder sich als Mengenanpasser zu verhalten und so gleichsam automatisch, d.h. durch den Marktmechanismus im Modell garantiert, ihre Maximumposition zu erreichen oder aus dem

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 600)
möglichst ergiebiger Leistungserstellung", das dann erfüllt sei, "wenn der Einsatz an Werten in quantitativer und qualitativer Hinsicht gerade so beschaffen" sei, "daß die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben damit erfüllt werden können. Jeder darüber hinausgehende Werteinsatz würde den Ergiebigkeitsgrad vom Optimum entfernen". (RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 25). Das Fehlen jeglichen Normgehaltes ist hier offensichtlich!

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 85.

2) Ebenda.

Markt auszuscheiden. Allerdings bezeichnet LOITLSBERGER die Formulierung, daß die Auftragsauswahl von den =Treuhandbetrieben= nach dem traditionellen =Gewinnmaximierungsprinzip= vorgenommen werde, selbst als "unpräzise", weil sie nicht zum Ausdruck bringt, daß dieses Gewinnmaximierungsprinzip aus einem Maximierungs-Minimierungsprinzip besteht, und zwar aus dem Honorarmaximierungs- und dem Kostenminimierungsprinzip; es ist daher zweckmäßiger, es als =konjekturales Honorarmaximierungs-Kostenminimierungsprinzip= zu bezeichnen".[1] Er rückt hiermit von dem Informationaxiom der klassischen wie neo-klassischen Wirtschaftstheorie und seinen Implikationen ab, das, - als Prämisse seinen Aussagen vorangestellt -, vollkommene Information der =Treuhandbetriebe= über ihre Handlungsalternativen und deren Konsequenzen postuliert, jedes Unsicherheitsmoment aus dem Entscheidungsprozeß eliminiert und ihnen so jede Wahlmöglichkeit genommen hätte[2], weil über die Annahme der vollkommenen Information den =Treuhandbetrieben= jegliche Entscheidungsfreiheit logisch notwendig genommen ist.[3]

Mit der Hereinnahme des Unsicherheitselements[4] rückt LOITLSBERGER damit in die Nähe der GUTENBERGschen und KOCHschen Interpretation des Gewinnmaximierungsprinzips, die beide - trotz der

---

1) Ebenda, S. 42.
2) Zum Axiomensystem des Entscheidungsmodells der klassischen wie neo-klassischen Theorie der Unternehmung und seinem ideengeschichtlichen Hintergrund, s. z.B. KADE, Gerhard: Die Grundannahmen der Preistheorie, a.a.O., S. 62 ff.
3) Auf die von der Annahme der vollkommenen Information implizierten Paradoxa hat bereits MORGENSTERN 1935 hingewiesen. Vgl. MORGENSTERN, Oskar: Vollkommene Voraussicht und wirtschaftliches Gleichgewicht, a.a.O.. In diesem Falle, "policy-making would present problems simply of 'calculation' rather than of 'decision'". (HUTCHISON, Terence W.: Das Problem der systematischen Verknüpfung von Normen und von Aussagen der positiven Ökonomik in grundsätzlicher Betrachtung. In: Probleme der normativen Ökonomik und der wirtschaftlichen Beratung, Berlin 1963, S. 4).
4) Die in recht pauschaler Weise geschieht, denn irgendwelche Hypothesen über die empirischen Spielregeln der Informationsgewinnung und -verarbeitung, Beziehungen zwischen Ungewißheit und Risikopräferenzen etc. finden sich bei LOITLSBERGER (und auch den übrigen neueren Autoren zum Prüfungswesen) nicht. Solche Informationen hätten auch verlangt, vom =Treuhandbetrieb= abzurücken und das Interesse der sozialen Organisation "Treuhandbetrieb" zuzuwenden.

von ihnen selbst vorgebrachten Kritik z.B. der Informationsannahme - dem erwerbswirtschaftlichen Prinzip als "Grundorientierung der privatwirtschaftlich-erwerbswirtschaftlich-kapitalistischen Betriebe"[1] in seiner Ausprägung als Streben nach Gewinnmaximierung zumindest eine einregulierende Wirkung hin auf die bestmögliche Bedürfnisbefriedigung der Wirtschaftssubjekte beilegen möchten. Mit der Aufnahme des Unsicherheitsproblems ist LOITLSBERGER jedoch von dem dem traditionellen Gewinnmaximierungsprinzip zugrundeliegenden Leitbild des "objektiv-rationalen Unternehmer(s), der seinen Gewinn maximiert" - also von "dem primitivsten Modell, das gerade noch zur Entscheidungstheorie rechnet (nur ein Ziel, das allerdings gradierbar ist)"[2] nur insofern für seinen =Treuhandbetrieb= abgerückt, als nicht mehr die eindeutige Vorausbestimmung des - vielleicht im Wege einer ex post-Analyse feststellbaren - tatsächlichen Gewinnmaximums behauptet und von ihm gefordert wird. Womit sich seine Aussagen über das traditionelle Gewinnmaximierungsprinzip im Treuhandwesen auf die Forderung reduziert, alle =Treuhandbetriebe= hätten sich an einem "=freien Markt=", bei Fehlen einer Honorarordnung usw., aus der Vielzahl der sich beitenden Aktionsmöglichkeiten für diejenige Handlungsalternative zu entscheiden, mit denen sich für =sie= die größten Gewinnerwartungen verbinden. Der =Gewinn= hat nach LOITLSBERGER weiterhin für die =Treuhandbetriebe= der Maßstab zu sein, nach dem die Handlungsalternativen zu beurteilen sind, um die Handlungsalternative mit dem maximalen Meßwert bestimmen zu können. Es bleibt aber ein unvollziehbares (analytisches) Postulat![3]

---

1) GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band: Die Produktion, a.a.O., S. 455.
2) GÄFGEN, Gérard: a.a.O., S. 55. Statt 'Entscheidungstheorie' würden wir 'Entscheidungslogik' setzen.
3) Da bereits sein "Kostenminimierungsprinzip" leer ist, s.o.

bb.) Die Frage einer eventuellen theoretischen Bedeutung der Übernahme einer Gewinnmaximierungsthesis für die Lehre vom Revisionswesen

Den letzten Satz im vorhergehenden Abschnitt können wir zum Anlaß nehmen, um von der mehr ideologiekritischen Analyse zur Frage des theoretischen Gehaltes zurückzukehren. Der Übergang ist im Falle des Gewinnmaximierungspostulates nicht schwierig herzustellen;man abstrahiert von der ideologischen Einkleidung der LOITLSBERGERschen Behauptung über das traditionelle Gewinnmaximierungsprinzip, indem man die versteckte präskriptive Komponente eliminiert. Dann bleibt prüfenswert, ob ein wie von LOITLSBERGER reformuliertes, d.h. hier das Unsicherheitsmoment im Entscheidungsprozeß berücksichtigendes =traditionelles Gewinnmaximierungsprinzip= eine empirisch-gehaltvolle und damit für eine Erklärung des tatsächlichen Geschehens im Revisions- und Treuhandwesen taugliche Hypothese darstellen könnte.[1] Wir lösen also den Satz LOITLSBERGERs über das ausschließlich gewinnmaximale Verhalten der =Treuhandbetriebe= bei dessen Fehlen einer Honorarordnung aus seinem Kontext, der ihn zu einem als =theoretisch= maskierten normativen Postulat macht, und prüfen seine Haltbarkeit als Hypothese.

---

1) Eine solche Untersuchung hat auch umgekehrt für eine explizit vom Wissenschaftler oder Praktikern statuierte Norm "Gewinnmaximierung" Bedeutung. Denn will man über ein solches "Gewinnmaximierungspostulat" eine gezielte Motivation des Verhaltens erreichen, damit ein bestimmter wünschenswerter Zustand verwirklicht wird, und will man nicht nur Emotionen erzeugen, so muß dieses Postulat auch einen normativen Gehalt besitzen, d.h. es muß den tatsächliche für den jeweiligen Adressaten möglichen Verhaltensspielraum auf den von der Norm "erlaubten" einschränken. Eine Norm ist inoperabel, wenn ihrer Formulierung die Annahme zugrundeliegt, die Möglichkeit des von ihr beschriebenen Sachverhaltes sei immer und überall gegeben. Soll das Gewinnmaximierungspostulat eine bestimmte Wirkung besitzen, so müßte sich z.B. über eine Möglichkeitsanalyse nachweisen lassen, daß und wann ein gewinnmaximales Verhalten möglich ist. Voraussetzung wären dafür überprüfbare bzw. überprüfte Hypothesen, die Auskunft darüber geben, unter welchen Umständen die Möglichkeit zu gewinnmaximalen Verhalten gegeben ist. Fehlt die deskriptive Sinnkomponente in der Verhaltensanweisung "Gewinnmaximierung", bleibt es ein unvollziehbares Postulat.

Mit der Prüfung seiner Brauchbarkeit als einer realwissenschaftlichen Hypothese möchten wir eine von POPPER empfohlene methodische Regel weiter befolgen, eine Position, die wir kritisch untersuchen, möglichst zu stärken, indem wir selbst nach Möglichkeiten Ausschau halten, die dem kritisierten Autor bzw. den Autoren die Aufrechterhaltung von Behauptungen erlauben würde(n) und die vom (von den) Autor(en) nicht gesehen wurde(n), "wenn wir wünschen, daß unsere Kritik nützlich und fruchtbar sei".[1] Mit der Beherzigung dieser Regel beabsichtigen wir eine präventive Wirkung in zweierlei Hinsicht zu erzielen: zum einen wollen wir möglichen Einwänden und Ausweichversuchen des bzw. der Kritisierten gegenüber unseren Darlegungen zuvorzukommen, die als eine mögliche Verbesserung der angegegriffenen Position(en) hingestellt werden könnten, und mögliche Gegenargumente bereits vor ihrer Äußerung auf ihre Folgen hin untersuchen; und zum anderen wollen wir weiteren Versuchen einer Bereicherung der prüfungstheoretischen Literatur mit einem "Gewinnmaximierungsprinzip" vorbeugen. Ein nützlicher Nebeneffekt wird die Aufdeckung weiterer problematischer Implikationen des Gewinnmaximierungsprinzips sein.

Damit haben wir bereits angedeutet, daß der Frage nach einer eventuellen empirischen Relevanz der Gewinnmaximierungsthesis für die Lehre vom Prüfungswesen heute nicht mehr als ein lediglich rhetorischer Charakter zukommen kann.

Denn unter den jüngeren Vertretern der "Theorie der Unternehmung" setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, daß die Thesis, das gewinnmaximale Prinzip, in dem nach GUTENBERG das erwerbswirtschaftliche Prinzip "seine letzte Steigerung"[2] erfährt, sei die alleinige oder primäre Leitmaxime unternehmerischen Handelns, daß diese Thesis eine viel zu simple Annahme enthält, um über sie zu einer brauchbaren Erklärung realen Verhaltens im Bereich der Wirtschaft gelangen zu können. Die Gewinnmaximierungshypothese,

---

1) POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 206.
2) GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band: Die Produktion, a.a.O., S. 453.

sofern sie als empirische Aussage und nicht nur als unverbindliche Annahme gedacht ist oder in apologetischer Absicht formuliert, bzw. nur eine Implikation des Begriffes 'Unternehmer' darstellt, ist als definitiv widerlegt anzusehen.[1] An der Empirie widerlegt heißt aber nicht, daß das Profitmotiv, als dessen Ausfluß das Gewinnstreben interpretiert zu werden pflegt, als einer der vielen Handlungsantriebe geleugnet werden soll, sondern daß tatsächliche, das Verhalten beeinflussende Variable in der These nicht berücksichtigt worden sind und zur Falsifizierung führen. Als widerlegt anzusehen ist der von den Vertretern der älteren Theorie der Unternehmung behauptete Ausschließlichkeitsanspruch für das Streben nach Gewinn. Das Gewinnstreben wird als einer der vielen möglichen Handlungsantriebe wirtschaftender Menschen herausgestellt und eine Reformulierung der Gewinnthesis gefordert. Das wird von einigen Kritikern der Kritiker am Gewinnmaximierungsmodell der traditionellen Theorie der Unternehmung nicht gesehen.[2]

Wir beabsichtigen an dieser Stelle nicht, uns mit der ganzen Problematik der Gewinnmaximierungsthesis der traditionellen Unternehmenstheorie und all ihrer bisherigen Rettungsversuche auseinanderzusetzen bzw. den bisherigen Verlauf der Kritik in der Betriebswirtschaftslehre kritisch zu repetieren, sondern verweisen

---

1) Zur Falsifikation s. unsere Ausführungen im ersten Teil dieser Arbeit. Eine der auf der modernen Wissenschaftslogik aufbauenden Kritik nicht standhaltende Auffassung bezüglich der Falsifizierung findet sich in der Untersuchung der Gewinnmaximierung als einer der klassischen Annahmen in der Theorie der Unternehmung HELGE STRASSERs , vgl. ders.: a.a.O., S.18 ff.

2) Sollte mit dem Ausschließlichkeitsanspruch die Behauptung verbunden werden, daß bei Aufgabe der Gewinnmaximierungsthesis eine theoretische Analyse nicht mehr möglich sei, so würde man die dann nicht sehr ausgeprägte individuelle Fähigkeit, sich mögliche andere Einflußfaktoren unternehmerischen Handelns vorstellen oder nicht vorstellen zu können, zum Entscheidungskriterium der Frage erheben, ob sich empirischen Invarianzen z.B. im =Bereich der Wirtschaft= aufdecken und in Hypothesen formulieren lassen, die ernsthaften Überprüfungsversuchen unterzogen werden können.

dazu auf die Literatur.[1] Wir beschäftigen uns vielmehr mit einigen Teilproblemen, die wir in Bezug auf die Untersuchung der Untersuchung LOITLSBERGERs und nicht nur LOITLSBERGERs allein für die Lehre vom Prüfungswesen bei der Übernahme eines Gewinnmaximierungsprinzips von einer möglichen Bedeutung halten.

Zunächst einige exkursorische Bemerkungen zur Gewinnmaximierungsthesis. Die Zählebigkeit der Vorstellung von der Gewinnmaximierung als der einzig in der Wirklichkeit verfochtenen Zielsetzung in der betriebswirtschaftlichen Literatur und der Glaube an eine theoretische Fruchtbarkeit dieser Vorstellung erscheint unter realwissenschaftlichem Aspekt für erstaunlich. Nicht nur, weil und nachdem in der Zielforschung innerhalb neueren Theorie der Unternehmung eine Reihe anderer mit der Gewinnmaximierungsthesis unverträglichen Zielvorstellungen der =Unternehmung= aufgedeckt worden sind[2], womit die Vorstellung von der ausschließlichen Gewinnmaximierung nicht mehr zu halten ist[3], sondern weil von den Verfechtern der Gewinnmaximierungsthesis in der Vergangenheit und Gegenwart der für eine Realwissenschaft unabdingbare Dialog

---

1) Vgl. dazu z.B. HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 30 ff.; ders.: Die Zielfunktion der Unternehmung, a.a.O., S. 16 ff.; SCHMIDT-SUDHOFF, Ulrich: Unternehmerische Zielmodelle und die Struktur des Zielsystems. Diss. Köln 1966, S. 28 ff., S. 64 ff.; STRASSER, Helge: Zielbildung und Steuerung der Unternehmung, Wiesbaden 1966, S. 11 ff.; STEFFENS, Franz: Praxeologie der Betriebswirtschaft, Diss. Köln 1965, S. 36 ff.; BUSSE von COLBE, Walther: Die Planung der Betriebsgröße, Wiesbaden 1964, S. 185 ff.; ders.: Entwicklungstendenzen in der Theorie der Unternehmung, a.a.O.; BOULDING, Kenneth E.: The Present Position of the Theory of the Firm. In: Linear Programming and the Theory of the Firm, ed. by K.E. BOULDING and W.A. SPIVEY, New York 1960; SIMON, Herbert A.: Theories of Decision - Making in Economics and Behavioral Science. In: The American Economic Review, Vol. 49, 1959, S. 263; SEISCHAB, Hans: Über das Gewinnmaximieren. In: Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 130. Jg., 1959, S. 64 ff.; BEA, Franz Xaver: Kritische Untersuchungen über den Geltungsbereich des Prinzips der Gewinnmaximierung, Berlin 1968.

2) Vgl. dazu HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 28. Mit 'Zielsystem', 'Zielkombination', 'Zielbündel', versucht man den Sachverhalt zu umschreiben.

3) Klassifikationen von Zielvorstellung mithilfe von empirischen Untersuchungen kommt eine deskriptive Bedeutung zu. Wir können HEINEN nicht beipflichten, wenn er meint, daß "die aufgrund von Befragungen und anderer Untersuchungensmethoden gesammelten Erfahrungen" würden "indes keine Entscheidung darüber ermöglichen", "welche der Theorien als verifiziert oder falsifiziert anzusehen ist". (HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 44). Stehen ernsthaft =gesammelte Erfahrungen=, d.h. intersubjektiv nachprüfbare, im Widerspruch zu einer Theorie, so ist letztere als widerlegt anzusehen,

mit der Wirklichkeit garnicht gesucht wurde und wird und so der =Erfahrung= nicht die Gelegenheit zu einer Kritik, d.h. die Möglichkeit der Widerlegung der Thesis anhand von Beobachtungsaussagen gegeben wurde und wird.

Eine einzige ernsthafte Konfrontation der Gewinnmaximierungsthesis,der traditionellen Behauptung von der unternehmerischen Leistungsmotivation der in Geldeinheiten meßbaren Gewinnerzielung, mit dem realen Geschehen würde auch den überzeugen, der heute noch am Gewinnmaximierungsmodell festhält, daß diese Annahme nicht mehr aufrecht zu erhalten ist, - falls er widersprechende Beobachtungsaussagen als falsifizierende Instanzen anerkennt. Nachdenklich dürfte es auch noch weiter stimmen, daß betriebswirtschaftliche Autoren bei der Gewinnmaximierungsthesis mit einer Hypothese deterministischen Charakters arbeiten möchten, obwohl in den Naturwissenschaften, die gemeinhin als "exakte" Wissenschaften angesehen werden, die darin aufgestellten "Naturgesetze" längt nur noch als Wahrscheinlichkeitshypothesen betrachtet werden.

Der mit der Gewinnmaximierungsthesis gepflegte Zielmonismus verträgt sich z.B. auch nicht mit der simplen Feststellung, daß die wirtschaftenden Menschen und damit auch die Unternehmer[1] Menschen sind. Und Menschen pflegen in einem Zeitpunkt nicht nur ein einziges Ziel anzustreben, sie ändern zudem im Zeitablauf ihre Präferenzen, wobei der soziale Kontext ihres Lebens mit eine Rolle spielt, und die Intensität, mit der die sich im Verlauf der Zeit wandelnden Ziele angestrebt werden, ist ebenfalls nicht konstant usw. Und wie sich auch der soziale Konflikt als ein empirisches Phänomen in einer empirischen Analyse gesellschaftlichen Geschehens nicht einfach wegleugnen läßt, so ist auch der sog. intrapersonelle Konflikt, der Widerstreit von gleichgerichteten und gegenläufigen Interessen in einer Entscheidungssituation[2] beim

1) Unter 'Unternehmer' sind hier natürlich nicht die fiktiven "objektiv-rationalen Gewinnmaximierer" (GÄFGEN) der traditionellen Unternehmenstheorie gemeint.

2) Zu den Individualkonflikten (den sog. intra-personellen Konflikten) vgl. z.B. BIDLINGMAIER, Johannes: Zielkonflikte und Zielkompromisse im unternehmerischen Entscheidungsprozeß, a.a.O., S. 56 ff. und die dort angegebene weiterführende Literatur, u.a. KRELLE, Wilhelm/COENEN, Dieter: a.a.O., S.60 f.

einzelnen Menschen, die eine Lösung erfordern, eine Erfahrungstatsache. Und der Hinweis, daß Menschen keineswegs immer nur oder auch nur überwiegend rational sich verhalten oder sich zu verhalten wünschen und rationales Verhalten keineswegs konfliktäre Situationen ausschließt, ist so trivial, daß dem nicht in der Perspektive der klassischen Unternehmenstheorie Befangenen das starke Beharrungsvermögen der Ansicht schwer eingängig ist,es ließe sich allein und ausschließlich über das Rationalprinzip in Verbindung mit dem Gewinnstreben der Zugang zur =Erklärung und Prognose= unternehmerischen Verhaltens oder gar des Verhaltens der Mitglieder der Organisation "Unternehmung" (Betriebe) finden.[1)]

Wenn heute noch von dem Profitstreben als der alleinigen Leistungsmotivation des Unternehmerverhaltens in der Literatur ausgegangen wird und man weiterhin darüber hinweggehen zu können

---

1) Weil er nicht den Glauben an einen autonom erklärbaren Komplex "Wirtschaft" und an "rein wirtschaftliche Zielsetzungen" teilt. Für ihn ist der sog. "homo oeconomicus", der "rein wirtschaftlich handelnde Mensch", ein fiktives Wesen, das sich immer rational verhalten will und dies doch niemals kann, weil es keinerlei Ziele besitzt, das es durch =sein= Handeln verwirklichen könnte. Denn nur wenn man =naturgegebene Zwecke des Wirtschaftens= fingiert, kann man sinn-voll wie BIDLINGMAIER überhaupt von dem "Ziel des homo oeconomicus" (BIDLINGMAIER, Johannes: Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, a.a.O., S. 28). So hart man sich in der Wirtschaftstheorie von dem Glauben an ein "Ziel der =Wirtschaft=", autonome ökonomische Normen usw. trennen zu können scheint, so hart scheint es auch anzukommen, die empirische Irrelevanz des "homo oeconomicus" einzusehen, auf die WEYERMANN-SCHÖNITZ recht früh und sehr drastisch aufmerksam machten: "Der homo oeconomicus ... ist ... ein homuculus, künstlich in der Retorte erzeugt, ein Versuch, die mangelnde Kenntnis der wirklichen privatwirtschaftlichen Interessen ... durch eine leicht zu findende apriorische Konstruktion zu ersetzen, aus der man auf so bequeme Weise seine Deduktionen ziehen kann". (WEYERMANN, Moritz R./SCHÖNITZ, Hans: Grundlegung und Systematik einer wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre und ihre Pflege an Universitäten und Fach-Hochschulen, Karlsruhe 1912, S. 15). Eine Untersuchung, die neben diesem homunculus "homo oeconomicus" auch noch eine andere =theoretische= Problemfigur der Sozialwissenschaften, den "homo sociologicus" miteinbezieht und die Hintergründe dieser empirisch unergiebigen Konstrukte analysiert, ist die Arbeit von HARTFIEL, Günter: Wirtschaftliche und soziale Rationalität, Stuttgart 1969.

glaubt, daß sich bspw. "unter dem Gesichtspunkt des Zwangsverbandes der Betrieb als ein höchst explosives Gebilde gegensätzlicher Interessen derer, die an der Aufrechterhaltung des Bestehenden, und derer, die an seiner Veränderung interessiert sind",[1] dem Betrachter präsentiert, dann ist das eine für das Denken zwar bequeme Voraussetzung, aber zugleich auch eine Prämisse, die über den Erkenntnisstand der ersten Jahrzehnte der Wirtschaftstheorie nicht hinausgeht. Man stützt sich dann bei seinen Deduktionen "wie schon in den Anfangsjahren" der mikroökonomischen Theorie auf die "Annahme, das Verhalten der Unternehmer sei ausschließlich von dem Streben nach Maximierung des Gewinns bestimmt", also auf "'Lust-Unlust'-Vorstellungen, wie sie schon die hedonistische Psychologie ... als Grundantriebe mensch-

---

1) DAHRENDORF, Ralf: Sozialstruktur des Betriebes, Wiesbaden 1959, S. 47. "Überdies hat von den gegensätzlichen Interessen" für den Theoretiker "in betrieblichen Konflikten keines Vorrang: in der Auseinandersetzung zwischen Management und Arbeitern sind beide 'Partei', vertritt keiner 'das Ganze'". (Ebenda, H.d.V.) Wie man als Theoretiker dann unter diesem Aspekt an das Phänomen als =sozialen Konfliktes= nicht herangehen sollte, demonstriert der kürzlich erschienene Artikel von SCHEUPLEIN, Harald: Wirtschaftlichkeitsprinzip und soziale Konflikte. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 38. Jg., 1968, S. 620 ff. SCHEUPLEIN hält "das Wirtschaftlichkeitsprinzip" für die "Grundlage aller betrieblichen Vorgänge"(S.623) und spricht von der "der Idee nach rationale(n) und in sich widerspruchsfreie(n) Betriebsorganisationen" (S.622) oder von einer "rationale(n) Gesetzlichkeit", die "fordert, daß sich die arbeitsteiligen Beiträge aller Mitarbeiter auf das gleiche Ziel oder Zielbündel des Betriebes (!) ausrichten" (S. 625). Von dieser funktionalistischen Argumentationsbasis einer bestimmten Unternehmerideologie her gesehen beeinträchtigen =natürlich= "soziale Konflikte ... die Wirtschaftlichkeit im Betrieb" (S. 627), da sie der der =rationalen Gesetzlichkeit=, auf die das =wissenschaftliche= Betriebsmodell aufbauen muß(!), (vgl. dazu S. 623 ff.) zu entnehmenden Forderung nach einem reibungslosen Ablauf des Betriebsgeschehens und dem =gemeinsamen Interesse= daran widerspricht. "Die personale Über- und Unterordnung wird im Modell rational(!) gelöst, die Wirklichkeit aber in erheblichen Umfang von irrationalen, d.h. von emotionalen und psychischen Faktoren beeinflußt, je nach der Indivudualität der beteiligten Personen" (S.627). So werden soziale Konflikte zu irrationalen Erscheinungen, die "sich als zusätzlicher Aufwand" im =Betrieb= niederschlagen, =unwirtschaftlich= sind und =im Interesse aller= vermieden werden sollen. (Vgl. S. 627 ff.) Wie man aber diese als Irrationalitäten negativ eingestuften soziale Konflikte und den durch sie verursachten "zusätzlichen Aufwand" feststellen kann, wenn man "mit dem Optimalprinzip als Zielvorstellung wirtschaftlichen Handelns im Betrieb" (S.628) arbeitet und kein von allen Organisationsmitgliedern als richtig anzusehender Wertmaßstab operational festgelegt wird, bleibt unerfindlich. Zum ideologischen Hintergrund einer solchen Argumentation vgl. z.B. BENDIX, Rolf: Herrschaft und Industriebetrieb, Frankfurt/M., 1960,S.33.

lichen Verhaltens schlechthin erkannt zu haben glaubte", und arbeitet "mit einer Prämisse ,die dem Erkenntnisstand der Psychologie des 18. Jahrhunderts entspricht"[1], und tut so, als würden sich zwischen dem Grenzfall der Einmann-Unternehmung und dem üblichen Fall der Mehrpersonen-Unternehmung keine gravierenden Unterschiede auftun.

Wir stimmen GÄFGEN zu, daß die Hypothese "des Verhaltens nach dem erwerbswirtschaftlichen Prinzips ... eine sehr starke empirische Annahme" bedeuten würde, weil "damit nur wenige Verhaltensweisen vereinbar sind - sofern man nicht im 'Gewinn' eine subjektive Wertgröße sieht, die stellvertretend für ein ganzes Wertsystem steht".[2] Mit diesem Vorbehalt hat GÄFGEN auf ein Problem hingewiesen, dessen Art der Behandlung darüber entscheiden würde, ob man bei der Umdeutung oder dem Versuch einer Reformulierung eines als widerlegt anzusehenden Satzes wie: "alle =Treuhandbetriebe= streben stets bei Fehlen einer Honorarordnung nach Gewinnmaximierung"[3] empirisch-kognitive Aussagen oder nichtssagende Sätez erhält,mit denen der Möglichkeit des Scheiterns an der Empirie ausgewichen und das POPPER-Kriterium ignoriert wird, indem man sich in das =ökonomische Denken in Modellen= zurückzieht.

Ein markantes Beispiel dieses Modelldenkens ist die aus den betriebswirtschaftlichen Lehrbüchern bekannte traditionelle Bestimmung des Gewinnmaximums - auf die auch LOITLSBERGER anspielt - wo aus der Gewinnmaximierungs=hypothese= für eine definitorisch angenommene Situation und aus unspezifizierten Annahmen gemäß den Ableitungsregeln des marginalanalytischen Kalküls ein Maximum deduziert wird. Wobei das dabei verwandte Vokabular mit seinem Realitätsbezug den irreführenden Eindruck erweckt, es würde nicht über analytische Festsetzungen und ihre Implikationen gesprochen und nicht die logische Grund-Folge-Beziehung als eine empirische

---

1) SANMANN, Horst: Nationalökonomie als Sozialwissenschaft. In: Schmollers Jahrbuch, 78. Jg., 1958, S. 301 (H.d.V.)
2) GÄFGEN, Gérard: a.a.O., S. 56.
3) Wobei wir vorläufig die Problematik des =Treuhandbetriebes= außeracht lassen wollen.

Invarianz ausgegeben.[1)]

Wer also die uneingeschränkte Geltung des Gewinnmaximierungsprinzips trotz der dazu in Widerspruch stehenden Beobachtung realen Verhaltens retten und somit auch für die =Treuhandbetriebe= aufrechterhalten und sein Scheitern nicht zum gegebenen Anlaß nehmen möchte, sich der Erforschung der tatsächlichen Verhaltensmaximen zuzuwenden[2)], muß zu einer Auslegung greifen, die dem Satz den ursprünglichen Charakter einer gehaltvollen Aussage und seine eventuelle explikative Bedeutung in einer abgewandelten, spezifizierteren Form nimmt und ihn zu einem analytischen macht. Womit sich dann alles behaupten, aber nichts erklären, weil nichts nachprüfen läßt. Die =Kosten= einer solchen Immunisierungsversuches der Gewinnmaximierungsannahme gegen jedes Risiko des Scheiterns sind ihre völlige Entleerung und das damit einhergehende Fehlen jeglicher explikativer Kraft.

Einer dieser sog. =konventionalistischen Tricks= oder =Kriegslisten=[3)], die sich für eine Immunisierung der Gewinnmaximierungsannahmen anbieten würden, ist die in dem angeführten Zitat aus GÄFGEN angedeutete so vage Festlegung der Grammatik von 'Gewinn', die zur Gehaltlosigkeit führt, weil damit jedes unternehmerische Verhalten mit dem Streben nach Gewinnmaximierung vereinbar wird. Hierzu zählen z.B. die von HEINEN als "methodisch ... wenig glücklich" bezeichneten Versuche in der Theorie der Unternehmung ,

1) Die Sätze über das traditionelle Gewinnmaximierungsprinzip "enthalten nicht etwa 'Gesetze', die den Ablauf der ökonomischen Prozesse determinieren, sondern Kalkulationsschemata" (ALBERT, Hans: Macht und Zurechnung. In: Schmollers Jahrbuch, 75.Jg., 1955, S.68). Wenn es nicht bei einem gehaltlosen Formelgebäude bleiben soll, bräuchte man theoretische Aussagen, mit denen sich ermitteln ließe, ob und wann diese analytischen Schemata verwirklicht werden könnten bzw. wann mit ihrer Anwendung in der Praxis zu rechnen ist. (Vgl. ebenda, S. 68 f.)

2) Weil man vielleicht in Modelldarstellungen einen ausreichenden Ersatz oder den in Realwissenschaften einzig möglichen Weg für eine =theoretische= Analyse sieht oder das theoretische Problem, welche Faktoren das dann als erklärungsbedürftige Wirtschaftsgeschehen bestimmen, durch versteckte normative Urteile =entscheiden= möchte, um den Anspruch auf eine apriorische Geltung seiner Aussagen aufrechterhalten zu können usw. Der Praxis, auf die man sich in der Betriebswirtschaftslehre so gern beruft, ist mit einer solchen methodischen Praxis nicht gedient, denn "nichts ist in der Praxis brauchbarer als eine richtige Theorie" (ALBERT, Hans: Probleme der Wissenschaftslehre in der Sozialforschung, a.a.O., S. 55).

3) "conventional twist" bzw. "conventional stratagem" (POPPER, Karl R.: Philosophy of Science: A Personal Report. In: British Philosophy in the mid-century, ed. by C.A.MACE, London 1957, S.160

"nicht-quantifizierbare Ziele in Form eines positiven oder negativen Geldäquivalentes zum Bestandteil des Gewinnmaximierungsmodells zu machen".[1)]

Mehr als ein System von Definitionen und ihrer Implikationen und das Fehlen jeglicher explikativer Relevanz ist bei einer Analyse ebenfalls nicht zu erwarten, wenn man dem Widerspruch zwischen Beobachtungsaussagen und Gewinnmaximierungsthesis dadurch zu entkommen versucht, indem man wie GUTENBERG auf "die auf langfristige Gewinnmaximierung gerichtete Tendenz betrieblicher Entscheidungen"[2)] rekurriert oder wie WÖHE z.B. behauptet: "Ein sinnvolles (!) betriebliches Handeln strebt eine langfristige Gewinnmaximierung an", und diese Meinung u.a. damit begründet, all die anderen Zielsetzungen, die =Unternehmer= zum Wirtschaften veranlassen, ließen "sich am besten (?) erreichen, wenn der Betrieb seinen Gewinn maximiert."

"Jeder Verzicht auf einen an sich möglichen Gewinn bedeutet zugleich einen Verzicht auf die rationellste (!) Realisierung der hinter der Gewinnmaximierung stehenden Ziele." Die Erfahrung, so meint WÖHE anschließend, zeige zudem, "daß die Betriebe (!) tat-

---

1) HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S.60. Wenn HEINEN (ebenda, passim) von =nicht-quantifizierbaren Zielen= spricht, ohne das Wort 'vorläufig' davor zu setzen, so spricht daraus u.a. eine nicht haltbare Skepsis bezüglich zukünftiger von der Meßtheorie aufzeigbarer Meßmethoden oder ein ebensowenig akzeptables apriorisches Wissen. Wenn HEINEN an anderer Stelle (ders.: Die Zielfunktion der Unternehmung, a.a. O., S. 39) meint: "Es fragt sich jedoch, ob das Axiomensystem der Unternehmung auf diese Weise," d.h. über die "Einbeziehung sämtlicher Ziele in das Gewinnmaximierungsmodell" in einer =Theorie= der Unternehmung, "eindeutig bestimmbar ist und ob daher unanfechtbare Aussagen über die Handlungen des Unternehmers möglich sind". (H.d.V.), so müssen wir dem entgegenhalten, daß eine kognitive Theorie nicht nach "unanfechtbaren", sondern nach möglichst gut widerlegbaren Aussagen strebt und einen axiomatischen Aufbau der Ziele der =Unternehmung= resp. des "Unternehmers" nicht einfach voraussetzen bzw. nicht a priori die Antwort schon parat haben kann, welche strukturellen Zusammenhänge zwischen in der Empirie wirksam werdenden Zielsetzungen bestehen. Über die Art von Präferenzordnungen, ihrem Wandel im Zeitablauf, ihrer sozialen Determination usw. vermögen wir lediglich Hypothesen aufzustellen, über deren Haltbarkeit durch Beobachtung und Experiment entschieden wird.

2) GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Zweiter Band: Der Absatz, a.a.O., S. 11.

sächlich den größtmöglichen Gewinn erstrebe und von sich aus nicht bereit sind, auf an sich mögliche Gewinne zu verzichten oder sich mit einem 'angemessenen' Gewinn zufrieden zu geben".[1] Irgendein Tatsachenbeweis, der zeigen würde, auf welche Art von =Erfahrungen= sich WÖHE als Bewährungsinstanz berufen möchte, wird von ihm nicht angetreten.[2] Die von ihm vollzogene Subsumtion der unternehmerischen Leistungsmotivationen verschiedenster Art unter die langfristige Gewinnmaximierung ist eine Konzession an neuere Entwicklungen in der Theorie der Unternehmung, aber nicht in der Absicht, zu empirisch-gehaltvollen und damit falsifizierbaren Verhaltenshypothesen vorzustoßen, sondern um den liberalistisch-kapitalistischen =Betrieb= zur Grundlage seiner weiteren Ausführung unter Opferung jeglichen Gehaltes seiner darauf aufbauenden Aussagen machen zu können: "Der private Betrieb im marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystem (Unternehmung) kennt nur ein Ziel: langfristig den maximalen Gewinn zu erreichen".[3]

---

1) WÖHE, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 7. Aufl., a.a.O., S. 34.
2) Ebensowenig wie für seine sinngemäß gleichen Behauptungen in seinen "Methodologischen Grundproblemen der Betriebswirtschaftslehre", a.a.O., S. 189 bzw. 199 .
3) Ders.: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 7. Aufl., S. 33. (Zum =Beweis= dieser Behauptung zieht WÖHE schein-explikative Werturteile heran, s. obige Zitate). In seinen Intentionen trifft sich WÖHE mit GUTENBERG, der z.B. die "von dem reinen Erwerbsprinzip abweichende Art des Angemessenheitsprinzips", d.h. für ihn der implizite "Verzicht auf grenzenlose Ausnutzung der Preis-Markt und Gewinnchancen",als konstitutiv für einen anderen als den rein kapitalistischen Betriebstyp ansieht (ders.: Die Produktion, a.a.O., S. 466 f), nur daß GUTENBERG eine andere Strategie als WÖHE anwendet, um die ausschließliche Geltung des erwerbswirtschaftlichen Prinzips als oberster Leitmaxime unternehmerischen Handelns zu retten. Im Gegensatz zu WÖHE (vgl. ders.: a.a.O., S. 24) hat bei GUTENBERG "das erwerbswirtschaftliche Prinzip ... als solches nichts mit den Motiven zu tun, die die unternehmerische Aktivität auslösen. Das Handeln der an verantwortlichen Stellen in den Unternehmen tätigen Personen kann durch Motive der verschiedensten Art stimuliert werden. Freude am Vollbringen, Verantwortungsbewußtsein, persönliches Geltungsbedürfnis, soziales Prestige, Streben nach Unabhängigkeit oder nach Macht mögen die wirklichen Triebkräfte unternehmerischen Handelns sein. Aber hierbei handelt es sich um Tatbestände nicht-betriebswirtschaftlicher Art, die deshalb mit betriebswirtschaftlichen Methoden nicht zu erfassen und zu erreichen sind". (Ders.: Der Absatz, 9. Aufl., a.a.O., S. 9, H.d.V.). Auf der gleichen Ebene liegt sein Einwand gegen KATONA: "Wenn das Anspruchsniveau aus anderen als taktischen Gründen niedrig

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 615)

Jeder dieser in der betriebswirtschaftlichen Literatur vorhandenen Versuche, alles =unternehmerische= Verhalten über die Gewinnmaximierung erklären zu wollen, indem man jede mögliche Zielsetzung zumindest als im Einklang mit der langfristigen Gewinnmaximierung zu bringen sucht, sind vom wissenschaftstheoretischen Standpunkt aus unannehmbar. Denn mit dem Ausdruck 'langfristig' wird eine der typischen Alibi-Klauseln, ähnlich denen wie "letztlich", "letzten Endes", "tendenziell", "in der Regel", "im allgemeinen" installiert, die jegliche Rückzugsmöglichkeit offen lassen und so die empirische Widerlegbarkeit und den Informationsgehalt der Aussagen beseitigen. Wenn sich "letzten Endes" oder "letztlich' jedes unternehmerische Verhalten über die Gewinnmaximierung =in der langen Sicht= erklärbar sein soll, reduziert sich der Gehalt

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 614)
ist, dann kann diese Tatsache darauf zurückzuführen sein, daß es der Geschäftsleitung an unternehmerischen Energien mangelt. Eine solche Reduktion des Potentials unternehmerischer Aktivität mag auch auf andere Umstände persönlicher, sozialer, landsmannschaftlicher, auch zeitlicher Art zurückzuführen sein. Betriebswirtschaftlich sind diese Erscheinungen uninteressant". (Ebenda, S. 20, H.d.V.) Die Abqualifizierung von Tatbeständen, deren verhaltensbestimmende Wirkung von ihm konzediert wird, als "nicht-betriebswirtschaftlich" bzw."uninteressant" (!), die Behauptung, es gäbe spezifisch betriebswirtschaftliche Methoden wie auch das weitere Werturteil über die mangelnde unternehmerische Aktivität, die die explikative Irrelevanz der dafür ursächlichen Faktoren für eine betriebswirtschaftliche Theorie beweisen soll, all dies wird nur verständlich, wenn man weiß, daß es GUTENBERG im Grunde um eine Apologie des erwerbswirtschaftlichen Prinzips in seiner letzten Ausprägung geht. (Vgl. ders.: Der Absatz, a.a.O., S. 8 ff.). Denn "nimmt man den Unternehmen dieses Prinzip, dann hört damit das marktwirtschaftliche-kapitalistische System auf zu existieren".(Ebenda, S. 8). Ex definitione! Und dann entfällt auch das Räsonnieren über diesen "reinen Fall", diese idealtypische Konstruktion, was unter dem theoretischen Aspekt nicht zu bedauern ist. Denn die Mühen, die auf die Konstruktion des rein-kapitalistischen Betriebstyps verwandt wurde und wird, stehen in einem krassen Widerspruch zum Erklärungswert dieser idealtypischen Konstruktion und daraus deduzierter Sätze: für die Erklärung und Prognose sozialen Geschehens sind sie untauglich. "Das erwerbswirtschaftliche Prinzip schließt Abweichungen mehr emotionaler Art, auch das gleichzeitige Vorhandensein anderer, nicht auf Gewinnmaximierung gerichteter Verhaltensweisen der Wirtschaftspersonen nicht aus ... Aber das Erwerbsprinzip bildet doch immer die Grundorientierung der privatwirtschaftlich-erwerbswirtschaftlich-kapitalistischen Betriebe". (GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band: Die Produktion, a.a.O., S. 455).

dieser Aussage auf die simple Feststellung, "daß jedermann für das, was er tut, wohl seine Gründe haben müsse".[1] Man nährt mit der eben beschriebenen Methode nur weiterhin den falschen Glauben in den Wirtschaftswissenschaften, es ließen sich alle sonstigen Motive, die die Menschen im Produktionsbereich zum Wirtschaften antreiben, in einem vordergründigen Geldgewinnmotiv[2] zusammenfassen, so daß man für die Zwecke der =theoretischen= Analyse von den hinter der =Gewinnerzielung= tatsächlich steckenden Handlungsprinzipien abstrahieren könne.

Ein anderer =conventional twist=, mit dem sich am Zielmonismus festhalten und unüberbrückbare Widersprüche zwischen Gewinnmaximierungsannahme und Beobachtungsdaten scheinbar als für ihre Haltbarkeit und praktische Brauchbarkeit nicht bedeutsam hinstellen läßt, ist das KOCHsche "'Gesetz der Approximation'", das seiner Meinung nach "für die Verifizierung theoretischer Deduktionen von größter Bedeutung ist", und deshalb "für die Übertragung der Ergebnisse betriebswirtschaftlicher Theorie auf empirisch gegebene Bedingungen ganz allgemein" gilt. "Sind die Prämissen der theoretischen Analyse in der Wirklichkeit annäherungsweise gegeben, dann ist es möglich, annähernd richtige Schlüsse auf Grund der empirischen Bedingungen zu ziehen. Auf diese Weise können also die Ergebnisse empirischer Analysen für die Wirtschaftspraxis nutzbar gemacht werden".[3]

---

1) LOHMANN, Martin: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 4. Aufl., Tübingen 1964, S. 204; folgende Aussage kann dann auch keinen =Sinn=, d.h. einen Gehalt besitzen: "Bei der Gewinnmaximierung ergibt sich häufig die Schwierigkeit, daß langfristigeund kurzfristige Gewinnmaximierung miteinander in Konflikt geraten". (HAX, Herbert: Rentabilitätsmaximierung als unternehmerische Zielsetzung. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 15. Jg., N.F., 1963, S. 337). Wenn SCHREIBER bspw. beweisen möchte, "daß alle betriebswirtschaftlichen Probleme in die Frage einmünden, wie der Gewinn maximiert werden kann" (SCHREIBER, Rupert: a.a.O., S. 99), ist dies nur als ein Verzicht auf kognitive Fragen zugunsten der =Systematisierung= anzusehen.

2) "Das Streben nach Gewinn dürfte ... kaum auf ein Profitmotiv zurückzuführen sein, sondern auf das Zusammenwirken von Motiven und soziokulturellen Wertungsmaßstäben, die keineswegs invariant sind". (ALBERT, Hans: Der Marktmechanismus im sozialen Kräftefeld, a.a.O., S. 98).

3) KOCH, Helmut: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als betriebswirtschaftliche Maxime, a.a.O., S. 168.

Der theoretische und somit auch praktische Wert solcher auf dem "=Gesetz der Approximation=" beruhender Aussagen über unternehmerische Verhaltensweisen, bei denen sich =annäherungsweise= alles über die gewinnmaximale Zielsetzung =erklären= lassen soll, ist offensichtlich gleich Null und die angewandte Gewinnmaximierungsthese eine pseudo-empirische Leerformel. In diesem "=Gesetz der Approximation=" ist wiederum eine der vielen Schutzklauseln zu sehen, die die betreffende Hypothese gegen jegliches Risiko der Falsifizierung feien helfen soll.[1)]

Von einer "brauchbaren Approximation" der Gewinnmaximierungsthesis könnten wir erst dann sprechen, wenn wir eine andere nomologische Hypothese "auf einer höheren Stufe der Universalität" besitzen würden, die die Gewinnmaximierungsannahme "berichtigt, indem sie sie erklärt"[2)]. Stünde uns eine solche Hypothese zur Verfügung, so könnten wir auch angeben, wann und unter welchen Bedingungen die Gewinnmaximierungshypothese angewandt werden könnte und mit welchen Abweichungen gerechnet werden muß. Die Anwendung des KOCH-schen Approximationsgesetzes, mit dem Abweichungen von der Realität durch ad-hoc Korrekturen beseitigt werden, gestattet keine wissenschaftslogisch befriedigende Erklärung unternehmerischen

---

1) Auf dieses Gesetz der Approximation scheint KOCH auch bei an anderer Stelle gemachten Aussagen abstellen zu wollen. "Will man die Unternehmung im wirtschaftlichen Bereich als ein Ganzes gedanklich in den Griff bekommen, dann muß man, damit eindeutige Aussagen gemacht werden können, von vornherein die Annahme bilden, daß der Unternehmung nur eine einzige Zielvorstellung zugrunde liegt. Nimmt man um der gedanklichen Analyse willen diese Vereinfachung vor, dann erscheint lediglich das Prinzip der Gewinnerzielung als genügend wirklichkeitsnah". (KOCH, Helmut: Betriebliche Planung, a.a.O., S. 18, H.d.V.). Warum dieses Prinzip "der Wirklichkeit am weitestgehenden" (ebenda, H.d.V.) entspreche, wird nicht näher ausgeführt, - aber daß statt notwendiger realwissenschaftlicher Aussagen =im vornherein= bei diesem Ansatz nur eine Definition zu erwarten ist, steht fest. Indem KOCH eine =Leerformel= als einzige Zielvorstellung zugrundelegt und traditionell die =Unternehmung= als Entscheidungseinheit interpretiert und seiner Ansicht nach "das Optimum als das Gewinnmaximum zu definieren ist" (ebenda, S. 83), um später mathematische Extremalmodelle anwenden zu können, zeigt er, daß er seinen =Erkenntnisgegenstand= dem verfügbaren bzw. dem gewünschten sprachlichen Instrumentarium anzupassen wünscht und nicht umgekehrt. Ähnlicher Ansicht wie KOCH ist auch BELLINGER, Bernhard: Langfristige Finanzierung, Wiesbaden 1964, S. 120.

2) POPPER, Karl R.: Die Zielsetzung der Erfahrungswissenschaft, a.a.O., S. 84, s.auch unsere Ausführungen in Kapitel I der vorliegenden Arbeit.

Verhaltens.[1] Würden wir zudem eine solche =berichtigende= Hypothese höheren Niveaus besitzen, so wäre sie als die gehaltvollere wegen des höheren Informationswertes für eine Erklärung und Prognose unternehmerischen Verhaltens vorzuziehen anstatt sich mit der lediglich =approximativen= zufriedenzugeben.

Ein weiterer methodischer Schachzug, um eine zunächst ihrer Struktur nach falsifizierbarer Gewinnmaximierungsannahme vor dem drohenden Scheitern zu bewahren, ist die Aufnahme des Strebens nach maximalen Gewinn als Bestandteil des Begriffs 'Unternehmen' bzw. 'Unternehmung' bzw. 'Betrieb', womit sich dann mithilfe einer solchen =Theorie= nicht mehr sagen läßt, warum sich der =Unternehmer=, die =Unternehmung= bzw. der =Betrieb= in einer bestimmten Situation so und nicht anders verhalten hat oder verhält, oder vorausgesetzt werden kann, wie sich bei Änderung der Ausgangssituation sein (ihr) Handeln gestalten würde. Es läßt sich mit einer solchen =Theorie= lediglich beschreiben, wann unter welchen Bedingungen von einem "Unternehmer" oder einem "Betrieb" bzw. einer "Unternehmung" gesprochen werden kann und wann nicht. Bei Aussagen über Unternehmer und ihr Verhalten die formale mit der inhaltlichen Redeweise zu verquicken, d.h. metasprachliche Festsetzungen als objektsprachliche Sätze auszugeben, ist eine erfolgreiche Taktik, um seine Sätze jeder Falsifizierungsmöglichkeit zu entziehen und so jeden Widerlegungsversuchen durch den Hinweis auf die andersgeartete Wirklichkeit a priori keine Chance zu geben.

Diese Rückzugsposition hat sich z.B. LOITLSBERGER offen gelassen, da sein Betriebsbegriff "auf wirtschaftliche Entscheidungsprozesse"[2] abstellt, und er "einen Betrieb dann als gegeben" ansieht, "wenn in einer selbständigen Institution wiederholt wirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden"[2], wobei für LOITLSBERGER, wie wir zu zeigen versucht haben, "wirtschaftliche Entscheidungen" im Sektor der speziellen Entgeltlichkeit Entscheidungen nach dem Gewinnmaximierungsprinzip sind.[3] Als eine impli-

---

1) Daß KOCHs "Gesetz der Approximation" keinerlei Verwandtschaft zur"Approximationstheorie der Wahrheit" (s.o.) aufweist, dürfte offensichtlich sein.
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.21
3) Vgl. ebenda, S. 42 f., und oben.

zite definitorische Festsetzung wäre der von LOITLSBERGER aufgestellte Satz: "Alle =Treuhandbetriebe= handeln im Sektor der speziellen Entgeltlichkeit stets nach dem Gewinnmaximierungsprinzip" gegen die Erfahrung immunisiert, aber zugleich auch ohne jede explanatorische oder prognostische Relevanz. Zeigen sich in der Wirklichkeit an anderen Verhaltensprinzipien ausgerichtete Verhaltensweisen, dann handelt es sich eben nicht um =Treuhandbetriebe= im Sinne LOITLSBERGERs. Daß sich eine solche Strategie, die jeden Informationswert zum Verschwinden bringt, von dem von LOITLSBERGER verfolgten Ziel der Erklärung her =verbietet=, dürfte offenkundig sein.[1)]

Auch beim Nachweis GÜMBELs, den man zur Verteidigung der Gewinnmaximierungsthesis heranziehen könnte, "daß alle die Zielsetzungen,

---

1) Die Gewinnmaximierungshypothese LOITLSBERGERs weist u.a. noch einen empfindlichen Mangel auf. Wie auch bei 'Kosten' erfährt man bei LOITLSBERGER nicht, was er unter 'Gewinn' verstehen möchte, außer indirekt, daß es sich dabei um eine monetäre Größe handelt. Es hätte genauerer Angaben bedurft, denn eine Sprachkonvention über die Verwendung des Sprachzeichens 'Gewinn' besteht sowenig wie über 'Erlös'. "Gewinn ist als Kriterium nicht eindeutig", stellt GÄFGEN fest. Es bedarf der Angabe präziser Kriterien, die "von der komplexen Zielstruktur des Unternehmens" (GÄFGEN, Gérard: a.a.O., S. 112, H.d.V.) abhängen, um den "Gewinn zu einem meßbaren Kriterium zu machen". (Ebenda), es müßte die Bezugsperiode (die "Zeitdimension" HEINENs) angegeben werden usw. Vgl. zum 'Gewinn' bspw. HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 61 ff. Bei der Gewinndefinition wäre auch darauf zu achten, daß damit nicht eine weltanschauliche Entscheidung in den =Begriff= verlegt und eine Norm zur Beurteilung des Handelns gewonnen wird, so wie dies z.B. bei SCHNEIDER geschieht, wenn dieser als "die Gewinndefinition, die mit den Aufgaben (!) des Gewinns in der Praxis und den unternehmerischen Zielgrößen (von denen jede betriebswirtschaftliche Theorie ausgehen muß), übereinstimmt", folgende offeriert: "Der Periodengewinn wird ... als Betrag verstanden, der einer Unternehmung je Periode maximal entzogen werden kann, ohne ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu beeinträchtigen; denn für private und öffentliche Haushalte muß die Unternehmung als 'Einkommensquelle' erhalten bleiben". (SCHNEIDER, Dieter: Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren. In: Die Wirtschaftsprüfung, 22.Jg. 1969, S. 306 bzw. S. 305, H.d.V.). Zu diesem =ökonomi(sti)schen Gewinnbegriff= vgl. a. ders.: Bilanzgewinn und ökonomische Theorie. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 15. Jg., 1963, S. 457 ff. Der Satz: "Das Gewinnstreben ist eine Tugend (!), die im Menschen liegt", ist ein offensichtliches Werturteil. (THOMS, Walter: Die immanente Zielsetzung der Unternehmensführung in der Marktwirtschaft. Sonderdruck aus die "Aussprache", 14. Jg., 1964, S. 4, zitiert nach KOLLNIG, Karl: Die kapitalistische Hypothek der betriebswirtschaftlichen Entscheidungstheorie. In: Neue Betriebswirtschaft, 22. Jg., 1969, S. 12).

die nach herrschender Meinung nicht gewinnmaximal sind, rein formell als eine Gewinnmaximierung unter bestimmten Nebenbedingungen aufgefaßt werden können"[1] und das Prinzip der Gewinnmaximierung in dem von ihm "dargelegten Sinn ... eine systemindifferente Zielsetzung der Betriebe ist"[2], und die "Varianten der Gewinnmaximierung" lediglich "eine Folge der unterschiedlichen (systembezogenen, d.V.) Nebenbedingungen" sind, "unter denen das Prinzip der Gewinnmaximierung verwirklicht wird"[3], tritt an die Stelle der Problemanalyse und kritischen Überprüfung der Gewinnmaximierungs=hypothese= eine definitorische und zudem inoperable Festlegung.

Wenn GÜMBEL nicht mehr (im =deterministischen= Sinne) "von Gewinnmaximierungs, sondern vom Streben nach einem den Umständen entsprechenden möglichst großen Gewinn"[4] sprechen möchte, und für ihn "die Gewinnmaximierung immer unter der einschränkenden Gültigkeit eines Bündels von Nebenbedingungen erfolgen wird, wie wir sie etwa aus dem linearen Programmieren kennen"[5] und das Gewinnmaximum mit dem Gewinnoptimum identisch ist[6], lassen sich Abweichungen von der Gewinnmaximierungshypothese in der Empirie nicht mehr feststellen. "Störende Faktoren" gibt es in diesem Modell nicht; eventuelle mangelnde Übereinstimmung mit dem realen Geschehen werden auf Datenänderungen und in den =Datenrahmen= abgeschoben, - der in der Theorie der Unternehmung schon immer das Refugium unangenehmer und unbewältigter Probleme war -, und im Modell durch eine rein formelle ad-hoc Korrektur, d.h. durch die Aufnahme einer zusätzlichen Nebenbedingung in den Kalkül

---

1) GÜMBEL, Rudolf: Die Bedeutung der Gewinnmaximierung als betriebswirtschaftliche Zielsetzung. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 16. Jg., 1964, S. 80.
2) Ders.: Nebenbedingungen und Varianten der Gewinnmaximierung. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 15.Jg., 1963, S. 19.
3) Ebenda, S. 21.
4) Ders.: Die Bedeutung der Gewinnmaximierung als betriebswirtschaftliche Zielsetzung, a.a.O., S. 76.
5) Ders.: Probleme der Optimierung der Auftragspolitik im Absatzbereich der Unternehmung. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 18. Jg., 1966, S. 121.
6) Vgl. ebenda.

im Nachhinein beseitigt, - wie auch jeglicher Gehalt.[1)]

Die Aussage vom Streben nach einem dem Umständen entsprechend möglichst großem Gewinn ist zudem auch deshalb nicht informativ, weil sich jederzeit jedes Ergebnis irgendeines Entscheidungsprozesses im Bereich der Wirtschaft als ein maximaler Wert (optimaler) nachweisen läßt, indem man im Nachhinein einfach die entsprechende Funktion bezeichnet, die eben für diesen tätsächlichen Wert ihr Maximum (Optimum) annimmt; es gilt dabei lediglich ein mathematisches Extremproblem zu lösen. Diese Funktion dann jeweils als 'Gewinn-' und 'Zielfunktion' und ihren maximalen Wert als das gewünschte optimale Entscheidungsresultat zu bezeichnen, steht dem einzelnen Autor frei; zu Erkenntnissen über ökonomische Realprozesse gelangt man aber auf diesem Wege freilich nicht. Denn auf einem solchen =Gewinnmaximierungsprinzip= als Ausgangspunkt für eine realwissenschaftliche Theorie aufbauen zu wollen, wäre das logisch aussichtslose Unterfangen, ein kognitives Gebäude auf einer leeren Formel zu errichten. Der Rettungsversuch des Gewinnmaximierungsprinzips für die Theorie der Unternehmung GÜMBELs macht aus einem Ansatz zur Erklärung realer Entscheidungsprozesse in Unternehmen ein mathematisches Extremierungsproblem, d.h. ein rein entscheidungslogisches Problem. Irgendwelche explikativen oder prognostischen Funktionen weist dann eine solche

---

1) "Umschreibt man das Ziel 'Gewinn' als Gewinnmaximierung unter Nebenbedingungen, so werden auch die Einwendungen, wie sie etwa beispielsweise von H. SEISCHAB vorgetragen werden, zumeist gegenstandslos". (HAMMANN, Peter: Gewinnmaximierung - dominantes Ziel oder Zieldominante? In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 38. Jg., 1968, S. 262), denn dann "kann die Gültigkeit ... der Gewinnmaximierung unter Nebenbedingungen als unternehmerisches Ziel auch angesichts empirischer Zieluntersuchungen, die teilweise diesen Tatbestand (langfristig dominantes, d.V.) verneinen, nicht bestritten werden(!)" (Ebenda, S. 267, H.d.V.), weil - und das ist der entscheidende, von HAMMANN übersehene Punkt, solche gehaltlosen Formulierungen ja garnicht mit der Wirklichkeit konfrontiert werden können, da aus ihnen kein nachprüfbarer Satz deduziert werden kann, und sie ihre uneingeschränkte "Gültigkeit" ihrem tautologischen Charakter verdanken. Daß in einer als "empirisch" verstandenen Theorie der Unternehmung keinerlei Bedarf an "rechtfertigenden Argumenten für ein Primat des erwerbswirtschaftlichen Prinzips" bestehen kann, weil mit diesen "tieflotenden Begründungen dieser Tatsache" (ebenda, S. 260, H.d.V.) in den rechtfertigenden literarischen Beiträgen nur schein-explikative Werturteile gefällt werden, falls nicht eine kognitiv irrelevante idealtypische Betrachtungsweise gepflegt wird, sieht HAMMANN ebenfalls nicht.

=Theorie des Gewinnmaximierungsprinzips= nicht mehr auf.[1)] Ein weiteres Kunstmittel, eine Gewinnmaximierungsthesis von der Überprüfung an den erfahrbaren Tatsachen zu suspendieren, wäre z.B. die Übernahme der von PACK für das Prinzip der Rentabilitätsmaximierung angewandten Methode, die Logik als ein geeignetes Werkzeug für die Gewinnung eines neuen, in den Aussagensätzen jedoch nicht enthaltenen theoretischen Wissens auszugeben, und so den realwissenschaftlich unabdingbaren Dialog mit den Tatsachen und den dann möglichen Widerspruch zwischen den Beobachtungsaussagen und den aufgestellten theoretischen Sätzen als Falsifizierung zu akzeptieren, überflüssig erscheinen zu lassen.[2)]

---

1) Den gleichen =konventionalistischen= Kunstgriff wie GÜMBEL, andere Zielsetzungen als die der Gewinnmaximierung zu Restriktionen zu machen und in die Nebenbedingungen abzuschieben und die Existenz und Bestimmbarkeit des Gewinnmaximums vorauszusetzen, das es erst zu beweisen gegolten hätte, verwendet z.B. auch BUHR (vgl. BUHR, Walter: a.a.O., S. 4), um dann auf dieser ihm als "genügend realitätsnah" (ebenda) erscheinenden Voraussetzung der Gewinnmaximierung seine Arbeit aufbauen zu können. Daß GÜMBEL wie BUHR den auf ihrer Immunisierungsstrategie basierenden Charakter der von ihnen produzierten Sätze nicht durchschauen, besagt selbstverständlich nicht, daß sie wie auch die anderen Vertreter des ökonomischen Denkens in Modellen nicht die Absicht hätten, empirische Invarianzen aufzudecken.

2) PACK möchte unmittelbar aus dem (formalen) Rationalprinzip als der seiner Ansicht nach generellen Norm menschlichen Verhaltens, die er als Zweck-Mittel-Relation auffaßt, das Prinzip der Rentabilitätsmaximierung als "die" unternehmerische Handlungsmaxime ableiten. "Die generell gültig, dem Rationalprinzip entsprechende Zielsetzung des erwerbswirtschaftlich orientierten Betriebes ist nicht die Maximierung der absoluten Höhe des Gewinns, sondern die Maximierung der Rentabilität".(PACK, Ludwig: Rationalprinzip und Gewinnmaximierungsprinzip. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 31. Jg., 1961, S. 290). Zur "Maximierung als die dem Rationalprinzip entsprechende Zielsetzung erwerbswirtschaftlich orientierter Betriebe" (ebenda, S. 289) gelangt PACK über die Untersuchung, welche Handlungsmaxime" mit dem RAtionalprinzip widerspruchsfrei vereinbar" (ebenda, S. 207, H.d.V.) sei. Wenn nun PACK behauptet, nur die Rentabilitätsmaximierung sei das "stets dem Rationalprinzip entsprechende und deshalb allgemeingültige preispolitische Ziel der Unternehmung", und daß das Streben nach Gewinnmaximierung "rationalem Verhalten nur dann" entspreche, "wenn gleichzeitig eine Rentabilitätsart maximiert wird",und die Gewinnmaximierung deshalb auch "keine rationale Zielsetzung per se" (ders.: Maximierung der Rentabilität als preispolitisches Ziel. In: Zur Theorie der Unternehmung, Wiesbaden 1962, S. 75 f) sein könne, so beruht dies auf einer neuen Festlegung von 'rational', die gegen seine ursprüngliche eines lediglich formalen Prinzips verstößt, und zudem eine normative

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 623)

Wer nach unseren bisherigen Ausführungen zum Gewinnmaximierungsprinzip die empirische Irrelevanz von auf einer Gewinnmaximierungsthesis aufbauenden Aussagensystemen nicht einsehen und vielleicht

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 622)
Seite besitzt, weil er durch seinen Versuch, das Rationalprinzip "mit speziell betriebswirtschaftlichen Inhalten zu füllen" (ders.: Rationalprinzip und Gewinnmaximierungsprinzip, a.a.O., S. 211),"alle nicht-vernünftigen Zielsetzungen ausgeschlossen (ebenda, S. 284) werden sollen. Aus der Leerformel 'Rationalprinzip' auf nicht-vernünftige Zielsetzungen schließen zu wollen, impliziert einen Zirkel, mit dem dann vorausgesetzte Wertungen entfaltet werden. Wer die "Gewinnmaximierung" als die =rationale Zielsetzung der Unternehmung per se= hinstellen möchte, kann dies tun und wird nicht durch Analysen wie die von PACK, BÖHM, STUHR, JENNIHSEN oder SEELBACH widerlegt oder bestätigt, den die Verfechter der einen wieder anderen Auffassung machen den gleichen entscheidenden Fehler. Sie geben die Frage, ob die =Gewinnmaximierung= oder die=Maximierung der Rentabilität= des festen und/oder variablen Eigenkapitals einer Ein- bzw. Mehrproduktunternehmung "die dem Rationalprinzip adäquate Zielsetzung unternehmerischer Entscheidungen sei" (SEELBACH, Horst: Rentabilitätsmaximierung bei variablen Eigenkapital. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 38. Jg., 1968, S. 237), als ein empirisch-kognitives Problem aus, obwohl dieser nur auf dem Wege einer =willkürlichen= analytischen Festsetzung beantwortet werden kann, wenn man keine Werturteile über Definitionen erschleichen will. Auf letzteres ist die folgende Bemerkung GIBSONs gemünzt: "When economists define rational behavior as that in which the best available means are selected for maximizing profits, there is an considerable danger of confusion. For it is suggested here that for a man to act rationally two things are required; firstly, he must make an estimate, justified by the evidence at his disposal, of the best means for achieving his end, and secondly, his end must be the maximizing of profits. In our use of 'rational' he would be acting rationally if he satisfied the first condition alone, and this would be the case even if he preferred to maximize his losses. Anyone who adds that ist is rational to maximize profits is clearly a wider use to the world 'rational', and one which has the defect ob abscuring a vital distinction". (GIBSON, Quentin: a.a.O., S. 158 f., H.d.V.)Vgl. zu dem theoretisch unfruchtbaren, weil explikativ irrelevanten "Streit" um das Rentabilitäts- bzw. Gewinnmaximierungsprinzip außer den bereits zitierten Aufsätzen von PACK und SEELBACH, BÖHM, Hans-Hermann: Was soll maximiert werden: Gewinn, Rentabilitätskoeffizient oder kalkulatorischer Betriebserfolg. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 32. Jg.,1962, S. 669 ff.; ders.: Die Maximierung der Kapitalrentabilität. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 32. Jg., 1962, S. 489 ff.; ders.: Schlußwort zum Thema =Rentabilitätsmaximierung= In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 32. Jg., 1962, S. 674, STUHR, Rolf: Das Rationalprinzip in Beziehung zu den Prinzipien der Rentabilitäts- und Gewinnmaximierung. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis,17. Jg., 1965, S. 290 ff.; JENNIHSEN, Hans-Ferdi: Gewinnmaximierung als Ziel erwerbswirtschaftlich orientierter Unternehmungen und die Erreichung dieses Zieles durch optimalen Einsatz des Eigenkapitals, Köln/Opladen 1967; die
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 624)

noch zweifeln möchte, ob die Übernahme des "traditionellen" Gewinnmaximierungsprinzips wie z.B. durch LOITLSBERGER für die Erforschung des Geschehens im Revisions- und Treuhandwesen nicht doch eine fruchtbare Perspektive für eine Erklärung des Geschehens in diesem Bereich eröffnen könnte, weil LOITLSBERGER von dem dem Gewinnmaximierungsprinzip klassischer Prägung inhärenten Axiom der vollkommenen Information der Aktoren abgerückt sei und sich auf ein modifiziertes Gewinnmaximierungsprinzip "=konjekturales Honorarmaximierungs-Kostenminimierungsprinzip=" stütze, übersieht, daß LOITLSBERGER außer der Inoperabilität seines Prinzips, wie seine Rede vom =Treuhandbetrieb= und der damit zusammenhängende Zielmonismus zeigt, an einer weiteren Komponente des klassischen wie neo-klassischen Gewinnmaximierungsmodells der Theorie der Unternehmung festhält. Er übernimmt mit dem "=Treuhandbetrieb=" einen Denkansatz, der die Konstruktion einer Logik rationaler "wirtschaftlicher" Entscheidungsabläufe zwar erleichtern mag, die Entwicklung einer für explikative und prognostische Zwecke tauglichen Theorie aber im vornherein verhindert.

Ähnlich wie bei LOITLSBERGER aus dem Ganzheitsdenken heraus die "Wirtschaft" zu einem gleichsam selbständig agierenden Wesen hypostasierte, so wird auch bei ihm der Treuhandbetrieb personifiziert[1], um das =Verhalten= des sozialen Systems "Treuhandbetrieb" entsprechend dem Verhalten eines einzelnen Menschen interpretieren zu können. Die darin erkennbare Parallele zur "Unternehmung an sich" der traditionellen Theorie der Unternehmung ist nicht zu übersehen; ob man 'Betrieb' oder 'Unternehmung' oder 'Unternehmen' sagt, ist ohne Belang und nur eine Frage sprachlicher Festsetzung. Die Organisation "Treuhandbetrieb" wird von LOITLSBERGER wie ein Individuum gedeutet, gleichsam so, "als habe sie ... ein Bewußt-

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 623)
von PACK in seinem Aufsatz "Rationalprinzip, Gewinnprinzip und Rentabilitätsprinzip, abgegebene Stellungnahme zur Kritik seiner Ansichten vermag nicht zu überzeugen. Sie ist zum einen widerspruchsvoll, wenn er behauptet, es wäre ihm nicht um die Klärung eines empirischen Problems gegangen, kurz darauf aber wiederum von theoretischer Konzeption und Erklären spricht (S. 527 f.), und zum anderen zeigt sie seine mangelnde Vertrautheit mit dem logischen Begriff 'Ableitung' und daß er den grundsätzlichen Fehler seines Ansatzes nicht erkannt hat.

1) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 21 - 58, insbes. S. 38 ff.: "Der Entscheidungsprozeß im Revisions- und Treuhandbetrieb".

sein von sich selbst, ihren Zielen und Mitteln und Wegen, um zu diesem Ziel zu gelangen, und als habe sie ein kritisches Bewußtsein, um zu prüfen, ob ihre Handlungen geeignet und zweckentsprechend sind, um dieses Ziel zu erreichen"[1], - kurz, als besitze sie all die Eigenschaften, die man gemeinhin nur Menschen zuzuschreiben pflegt, und die zudem noch unabhängig und unbeeinflußt von dem Wünschen und Wollen der in ihr zusammengefaßten Menschen vorhanden sein sollen.

Wie es zu diesem immer nur rational handelnden Quasi- oder Kollektivsubjekt =Treuhandbetrieb= bei LOITLSBERGER kommt, das zudem nur das eine Ziel kennt, seinen "Gewinn" zu maximieren, ist nicht schwierig zu erkennen. Diese Fiktion der Entscheidungseinheit =Treuhandbetrieb= hat die gleiche Wurzel wie die =kommunistische Fiktion= "Wirtschaft" als wertsetzenden und handelnden =Subjekt=, nämlich die Annahme einer immanenten Rationalität allen Wirtschaftens,auf der über die ganzheitliche Betrachtungsweise auch das LOITLSBERGERsche =Wirtschaftlichkeitsprinzip= basiert.

Aus der seinem Wirtschaftlichkeitsprinzip inhärenten ganzheitliche-organismischen Sicht der "Wirtschaft" sind soziale Konflikte =störende Faktoren= und deshalb =undenkbare=, denn alle Wirtschaftssubjekte handeln ja rational oder bemühen sich wenigstens, rationales Handeln zu praktizieren, und =logische Prioritäten= (s.o.) anzuerkennen, und "die unabdingbare Gliedstellung des Betriebes in der Gesamtwirtschaft"[2] zu respektieren und sich in einer harmonischen Kooperation um die Erfüllung der dem =Treuhandbetrieb= gesetzten "Aufgaben" (Funktionen) zu bemühen. So kann dann bei der Analyse des Treuhandbetriebes ein Fehlen jeglicher interner Konflikte fingiert und von den hinter den Entscheidungen stehenden Personen, ihrer Motivationsstruktur und ihren jeweiligen Zielsetzungen und von den von den Entscheidungen betroffenen Personen und ihren (Gegen-)Reaktionen usw. für die =theoretische= Untersuchung des Entscheidungsprozesses abstrahiert und - nachdem das Problem der sozialen Willensbildung

---

1) IRLE, Martin: Soziale Systeme, Göttingen 1963, S. 17, vgl. a. S. 94. Auf diesen Sachverhalt versuchten wir durch die Verwendung der Zeichen =...= bei =Treuhandbetrieb= hinzweisen.
2) HEINRICH, Walter: Die Einheit der Wirtschaftswissenschaften, dargetan an deren tragenden Begriffen, a.a.O., S. 30.

über das Rationalitätsaxiom eliminiert und über das Knappheitsphänomen und die Arbeitsteiligkeit des Wirtschaftsprozesses Interessengleichheit postuliert wurde -, von eben dieser der =gesamtwirtschaftlichen Zielsetzung= entsprechenden Gewinnmaximierung und der Entscheidungseinheit =Treuhandbetrieb= ausgegangen werden.[1] Die Maxime der Gewinnmaximierung, die man, wenn über-

---

1) Die Mitglieder der Organisation "Treuhandbetrieb" werden so betrachtet,als seien sie sich ihrer eigenen =Gliedhaftigkeit=, d.h. ihrer Einordnung in eine =übergeordneten Sinnzusammenhang= der Betriebsgemeinschaft immer bewußt, der über die Zielsetzung des =Treuhandbetriebes= definiert ist; sie handeln dementsprechend und versuchen =Störungen= zu vermeiden, die die Realisierung des Gleichgewichts der Organisation "Treuhandbetrieb" und deren "Aufgabenerfüllung" gefährden würde. In diesem Zusammenhang wegen der Ähnlichkeit zu der ganzheitlich-organischen Grundkonzeption LOITLSBERGERs sei auch eine Bemerkung zu den in den letzten Jahren vorgenommenen und als neuer und fruchtbarer Ansatzpunkt propagierten kybernetischen Deutungsversuche des sozialen Geschehens im Betriebe angebracht. Daß diese wegen der mit der Gleichgewichtsidee in sozialwissenschaftliche Analysen (normativ-)teleologischen Vorstellungen nicht als realwissenschaftliche Untersuchungen ausgegeben werden können, wird von den meist in organizistischen Gedankengängen befangenen Autoren übersehen. Wenn z.B. NÜRCK in der "Wirtschaftskybernetik" den "Schlüssel zur Ganzheitsbetrachtung" in der Betriebswirtschaftslehre entdeckt zu haben und feststellen zu können glaubt, "bei näherem Hinsehen" entpuppe" sich die Betriebswirtschaftslehre im Grunde als eine Lehre der Wirtschaftskybernetik", was er durch eine =Übersetzung= betriebswirtschaftlicher Problemstellungen in die Sprache der Kybernetik demonstrieren möchte, so darf man dies als ein weiteres Indiz dafür werten, daß betriebswirtschaftliche Autoren bereit sind, einer normativ-deskriptiven, d.h. funktionalistischen Analyse (s.o.) der kausalen gegenüber den Vorzug zu geben. Diesen Autoren entgeht dabei u.a. der Zirkel, der in dem Schritt von der "natürlichen zu künstlichen Wirtschaftseinheit ... dem künstlichen Organismus" liegt. Jede Interpretation des Betriebes als "ein System ... ein Netzwerk zweckgerichteter Produktionsfaktoren, die ... unter der Idee der gemeinsamen Zielverwirklichung zur Wirtschaftseinheit verschmelzen" ist für eine theoretische Analyse unergiebig, - wohl aber für eine logisch sehr anfechtbare Einflußnahme auf das soziale Geschehen im Gewande reiner Wissenschaftlichkeit mithilfe z.B. von =funktionalen Erfordernissen=, =Systembedürfnissen= usw. (Alle Zitate aus NÜRCK, Robert: Wirtschaftskybernetik. In:Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 35. Jg., 1965, S. 573 ff.) Zur "Wirtschaftskybernetik" s. z.B. ders.: Funktions- und strukturbedingte Regelmaßnahmen der Unternehmung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 30. Jg., 1960, S. 744 ff.; ders.: Unternehmensführung - Ein Regelungsproblem. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 12. Jg., 1960, S. 230 ff.; ANGERMANN, Adolf: (Fortsetzung der Fußnote auf S. 627)

haupt, dann sinnvollerweise nur als einen sprachlichen Nenner für die irgendwie gearteten Resultate der miteinander kompatiblen und inkompatiblen Interessen der der Organisation "Treuhandbetrieb" angehörenden Menschen deuten könnte, womit nur eine sprachliche Leerformel mehr gefunden wäre, wird über das Rationalitätspostulat resp. =Wirtschaftlichkeitsprinzip= so zur "invariante(n) Konsequenz wandelbarer Strukturen in einer sich wandelnden Umwelt".[1)]

Diese Fiktion eines rational handelnden Quasi-Wirtschaftssubjektes =Treuhandbetrieb= erlaubt es dann LOITLSBERGER, den Entscheidungsprozeß im Revisions- und Treuhandbetrieb, gleichgültig, ob es sich dabei um, wie er differenziert, "Entscheidungen allgemeiner Art" oder um "Entscheidungen im Zuge der Auftragsdurchführung[2)] ,also bei der Erfüllung der =Funktionen des Treuhandbetriebes= handelt, gemäß seinem als "=konjekturales Wertdifferenz-Maximierungsprinzip=" bezeichnetes Wirtschaftlichkeitsprinzip[3)] als

---

(Fortsetzung der Fußnote 1) von S. 626)
Kybernetik und betriebliche Führungslehre. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 11. Jg., 1959, S. 257 ff.; HARTMANN, Volker R.: Der Betrieb als kybernetisches System. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 19. Jg., 1967 S. 65 ff.; KOREIMANN, Dieter: Kybernetik und Betriebspraxis. In: Die Unternehmung, 17. Jg., 1963, S. 144 ff.; ders.: Kybernetik und Betriebswirtschaft. In: Die Unternehmung, 17. Jg., 1963, S. 26 ff.; MESCH, F.: Selbsttätige Optimierung in der Betriebswirtschaftslehre. In: Unternehmensforschung, Bd. 8, 1964, S. 204 ff.; PENROSE, Edith, T.: Biological Analogies in the Theory of the Firm. In: The American Economic Review, Vol. 43, 1953, S. 603 ff.. ALCHIAN, A.A./ENKE, S./PENROSE,E.T.: Biological Analogies in the Theory of the Firm - Comment and Rejoinder. In: The American Economic Teview, Vol. 43, 1953, S. 600 ff.. WYSOCKI, Klaus von: Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision. In: Interne Revision, 4. Jg., 1969, S. 73 ff.; BEER, Stafford: Kybernetik und Management, Hamburg 1962; FLECHTNER, Hans-Joachim: Grundbegriffe der Kybernetik, Stuttgart 1966; PASSOW, Cord: Einführung in die Kybernetik für Wirtschaft und Industrie, Quickborn 1966; SAUTER, Bernhard: Die Bedeutung der Kybernetik für die Betriebsorganisation. Diss. Mannheim 1959; WIENER, Norbert: Cybernetics, Paris/New York 1968; ders.: Mensch und Menschmaschine, Berlin 1952; WIESER, Wolfgang: Organismen, Strukturen, Maschinen, Frankfurt a.M.1959.

1) ALBERT, Hans: Eine Theorie des Marktverhaltens großer Unternehmungen. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 173, 1961, S. 192 (H.d.V.).
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen,a.a.O., S.39.
3) Vgl. ebenda, S. 40. Das wegen seiner Leere de facto nichts anderes als das Rationalitätspostulat ist, das von dem =Treuhandbetrieben= wie von jedem anderen Wirtschaftssubjekt verlangt, "rational" zu handeln, und zugleich unterstellt, es sei immer und überall dieses geforderte rationale Handeln möglich.

die Maximierung der Zielvariablen "Gewinn"[1] aufzufassen und den Entscheidungsprozeß auf ein bloßes Rechenexempel zu reduzieren[2], indem er das =optimale= Entscheidungsresultat als den errechenbaren Extremwert interpretiert.[3] Der =Treuhandbetrieb= wählt aus der Vielzahl der ihm bekannten Handlungsalternativen diejenigen aus, die den größten Gewinn zu verwirklichen sprechen; die eindeutige Bestimmung der gewinnmaximalen Alternative aus der Menge der Handlungsalternativen ist eine rein mathematische Angelegenheit. Eine Tautologie, d.h. ein solches simplifiziertes entscheidungslogisches Modell birgt aber kein theoretisches Wissen über irgendwelche Entscheidungsprozesse im Revisions- und Treuhandwesen in sich.

In der Adoption des Gewinnmaximierungsprinzips, dessen Ursprung in dem Versuch einer =wissenschaftlichen= Apologie des wirtschaftlichen Liberalismus unter den Betriebswirten immer mehr in Vergessenheit zu geraten scheint, für die Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen als Ausgangspunkt eines Erklärungsansatzes sehen wir keinen=Gewinn=,sondern nur Nachteile für die Entwicklung theoretischen Wissen über diesen Bereich sozialen Handelns, falls dieses Prinzip zu einem festen Bestandteil der Lehre werden sollte.

Denn dieser monovariablen Zielfunktion liegt zudem nicht nur "ein vereinfachtes, vom realen Unternehmerverhalten", sondern von dem Menschen als Mitglied eines sozialen Gebildes überhaupt, und nicht lediglich "weitgehend abstrahiertes Entscheidungsmodell zugrunde". Wir können HEINEN auch nicht zustimmen, wenn er meint, "die Gewinnmaximierung sei ein 'vernünftiger' Maßstab unternehmerischen Handelns" und "als erste Annäherung an die Realität für theoretische Ableitungen eine naheliegende und nützliche

---

1) Zur =Ableitung= dieser Zielgröße s.o.
2) Vgl. dazu ebenda, z.B. S. 44 ff. "Der Auswahlprozeß". Für die "Funktion 'Prüfung'" bspw. S. 61 ff. (wir kommen darauf noch zurück) und für die "Funktion 'Beratung'" S. 101 ff.
3) Vgl. ebenda, S. 40.

Arbeitshypothese"[1], wenn ihr =theoretischer= Nutzen darin besteht, daß sie "die Möglichkeit" eröffnet, "das Unternehmerverhalten quantitativ exakt zu beschreiben. Das so formulierte Entscheidungsmodell kann als Maximumproblem mit Hilfe der Marginalanalyse gelöst werden. Auf Grund der =Hypothese= der Gewinnmaximierung lassen sich alle Dispositionen der =Unternehmung= eindeutig determinieren. Die =Unternehmung= verkörpert als erwerbswirtschaftliche Entscheidungseinheit gleichzeitig den Willen des Unternehmers".[2]

Der wirtschaftstheoretisch gesehen fragwürdige =Nutzen= des Gewinnmaximierungsprinzips auch als Arbeitshypothese besteht also nur darin, daß unter Abstraktion von der psychologischen und soziologischen Dimension der Willensbildung der "Betrieb" oder die "Unternehmung" als eine Gewinnmaximierungseinheit, d.h. als ein rein mechanistisch reagierendes System von Größeninterdependenzen gedeutet werden und der =Entscheidungsprozeß= durch eine formallogische Operation mit Symbolkomplexen, d.h. durch ein Entscheidungsmodell =beschrieben= werden kann. Das dem traditionellen Gewinnmaximierungsprinzip zugrundeliegende Rationalitätsaxiom, das u.a. eine einheitliche Präferenzfunktion impliziert, macht den =Entscheidungsprozeß= zu einem Maximumproblem, dessen Lösungen die Bedingungen des=Unternehmensgleichgewichts= angibt und dessen Überprüfung sich auf die logisch-mathematische Richtigkeit der Deduktionen beschränken kann.

Die empirische Überprüfung dieses Gewinnmaximierungsmodells erscheint nicht nur "überflüssig; im Grunde ist sie unmöglich", denn

---

1) HEINEN, Edmund: Die Zielfunktion der Unternehmung, a.a.O., S. 12 f. (H.d.V.) Fast wörtlich ebenso ders.: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S. 28. "Kaum bezweifelt werden dürfte jedoch, daß die Annahme des Strebens nach einem langfristig möglichst hohen Gewinn nicht nur eine nützliche Arbeitshypothese für theoretische Ableitungen darstellt, sondern auch in der Realität Wegweiser und Stimulans für den größten Teil der Unternehmerentscheidungen ist", meinte noch jüngst DIECKMANN (DIECKMANN, Karl: Steuerbilanzpolitik, Wiesbaden 1970, S. 11, H.d.V.) und baut darauf auf. Auffallend ist hier die Gegenüberstellung von "theoretischer Ableitung" und "Realität".

2) Ders.: Die Zielfunktion der Unternehmung, a.a.O., S. 13 (H.d.V.) Da es den "Unternehmer an sich" auch nicht gibt, wie die klassische Theorie fingiert, müßte jeweils präzisiert werden, was unter 'Unternehmer' verstanden werden soll. Die multipersonelle Willensbildung reduziert sich dann auf eine uni-personelle; der Schritt hin zur rein formalen "Logik der Wahl" ist dann bereits getan.

solche Entscheidungsmodelle "stehen außerhalb jeder Falsifizierbarkeit. Wenn sie aber das POPPER-Kriterium nicht zu erfüllen vermögen, kann man ihnen auch keinen explikativen und prognostischen Wert zuschreiben, sie sind empirisch nicht gehaltvoll".[1] Die u.a. auf dem Geldgewinnerzielungsmotiv als dem primären oder alleinigen Antrieb beruhende =quantitative Exaktheit= der Analyse und zusammen mit dem Maximumtheorem mögliche =Eindeutigkeit= der Lösung sollten nicht den Blick dafür verstellen, daß "eine empirische Theorie des Verhaltens wirtschaftender Menschen ... die Invarianzen nicht da ansetzen kann, wo sie unserem Denken angenehm sind und sie nicht so ansetzen kann, daß sie sich leicht in die mathematische Sprache fassen lassen. Ein weniger genaues 'mehr' oder 'weniger', das sich auf reale Tatbestände bezieht, ist für eine solche Theorie jedenfalls brauchbarer, als die genaue Zahl, die nur einem Denkgebilde angehört".[2] Wenn man "eine Handlungsmaxime wie: 'größtmögliche Bedürfnissättigung'" oder Nutzenmaximierung, "(in der Sprache der an Relationen objektiver 'ökonomischer Quantitäten', an Preisen und Tauschrelationen also, interessierten 'reinen Ökonomie': 'Gewinnmaximierung')" seinen Untersuchungen zum Revisions- und Treuhandwesen zugrundelegt, dann "braucht menschliches Handeln nicht mehr als problematischer Faktor mit all seinen motivationellen Verkettungen und Verursachungen theoretisch 'mitgeschleppt' werden. Der wirtschaftende Mensch wird nur in Form einer Handlungsmaxime benötigt, ansonsten kann er 'in der Versenkung verschwinden'".[3] Warum LOITLSBERGER diese mit dem traditionellen (bzw. einem modifizierten traditionellen) Gewinnmaximierungsprinzip als Grundannahme vollzogene Ausschaltung des individualistischen Elementes aus der Analyse, die individuellen Entscheidungsprozesse wie auch die soziale Willensbildung nicht weiter erklärungsbedürftig erscheinen läßt, und die fehlende Reduktion des wirtschaftlichen Geschehens auf die Verhaltensbasis nicht als einen theoretisch sehr bedenklichen Mangel empfindet, dürfte sich wiederum über seine Prägung durch das Ganzheitsdenken erklären lassen.

---

1) KADE, Gerhard: Die Grundannahmen der Preistheorie, a.a.O., S. 43.
2) KATTERLE, Siegfried: Normative und explikative Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 140 f.
3) HARTFIEL, Günter: a.a.O., S. 110. (H.d.V.).

Denn die Ausschaltung des individualistischen Elementes über eine funktionale (teleologische, finale) Betrachtungsweise wird von den Vertretern des Leistungsdenkens geradezu als ein besonderer Fortschritt ihres Denkansatzes für das Eindringen in das wirtschaftliche Geschehen empfunden, obwohl diese ihre Aussagen damit, von ihrer präskriptiven Seite einmal abgesehen, zur theoretischen Gehaltlosigkeit verurteilt und auf die gleiche Ebene stellt wie die von den Leistungsdenkern als "psychologistisch" empfundene und mit dem hedonistischen "Lust-Unlust-Kalkül" arbeitende klassische und neo-klassische Nationalökonomie. Jene von HEINRICH als bedeutender Erkenntnisfortschritt gepriesene "Entpsychologisierung der Wirtschaftswissenschaft ... diese Abwendung vom Psychologismus und Subjektivismus", die "mit dem Grundbegriff (!) der Leistung und allen daraus abgeleiteten Folgebegriffen sowohl für die Betriebswirtschaftslehre wie für die Volkswirtschaftslehre von Anfang an ... verbürgt" sei, und "um die die verschiedenen Strömungen der Grenznutzenschule vergeblich oder zumindest mit durchaus nicht überzeugenden Begriffsmitteln (!) ringen"[1], ist de facto ein Erkenntnishindernis, für das u.a. ein Mißverständnis der Primitivpsychologie der klassischen Wirtschaftstheorie und einer der prinzipiellen Gründe für deren Wirklichkeitsferne ursächlich sein dürfte.

"Welche Erfolge hinsichtlich des Hinauswurfes der Psychologie aus der Wirtschaftsgemeinschaft und deren Befreiung vom Subjektivismums (!) das auf den Begriffen von Leistung und Leistungsgröße aufbauende Lehrgebäude verspricht"[2], vermag nur ein Vertreter des Leistungsdenkens abzuschätzen; ein =theoretischer Erfolg= ,d.h. nomologische Hypothesen, mit denen sich eine logisch haltbare Erklärung des sozialen Geschehens geben ließe, ist jedenfalls auf solch einer Basis, bei der im Interesse einer =objektiven= und =rein ökonomischen= Lösung mit "Begriffsmitteln",u.a. auch aus einem Autonomiebedürfnis heraus , die psychischen und sonstigen Bestimmungsfaktoren individuellen und sozialen Ver-

---

1) HEINRICH, Walter: Die Einheit der Wirtschaftswissenschaften, dargetan an deren tragenden Begriffen, a.a.O., S. 27.
2) Ebenda.

haltens aus der Analyse herausgehalten werden sollen, nicht erreichbar.[1)]

bc.) Der Gehalt von Aussagen über das "Honorarangemessenheits-Kostenminimierungsprinzip" und die "konkrete Erscheinungsform" des Wirtschaftlichkeitsprinzips im Sektor der speziellen Entgeltlichkeit

Der logisch-mathematische Aspekt des Gewinnmaximierungsmodells LOITLSBERGERs ist im Rahmen unserer auf den theoretischen Gehalt ausgerichteten Fragestellung nicht von besonderer Bedeutung, weshalb wir uns mit LOITLSBERGERs Auflösung des =konjekturalen Wertdifferenz-Maximierungsprinzips in ein Maximierungs-Minimierungsprinzip[2)], dem logisch-mathematischen Charakter seiner Ziel-

1) Darüber zu debattieren, ob nun die Vertreter einer ganzheitlichen-organismischen Richtung oder die Grenznutzentheoretiker =wirklichkeitsnäher= mit ihren Aussagen operieren, wäre müßig, denn invariante Strukturen im wirtschaftlichen Leben aufzuzeigen, streben beide Richtungen im Grunde nicht an. Wenn HEINRICH (ebenda, S. 29) weiter meint, daß es "ein besonderes Verdienst der am Leistungsdenken ausgerichteten betriebswirtschaftlichen Schule" sei, "daß sie - trotz der ihr gelungenen Entpsychologisierung der Theorie und deren Bewährung vor den Abgleitflächen des Subjektivismus - den Menschen in der Wirtschaft nicht vergißt", wie z.B. bei der leistungsgerechten Entlohnung, so spricht daraus nur das Selbstmißverständnis der Vertreter des Leistungsdenkens (s.o.) und betrifft lediglich die mit dem Leistungsdenken involvierte und theoretisch irrelevante (krypto-)normative Betrachtungsweise.

2) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 42. In der LOITLSBERGERschen Auflösung des =Gewinnmaximierungsprinzips= in ein "Honorarmaximierungs- und ... Kostenminimierungsprinzip" (ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 42), steckt "die Formulierung des wirtschaftlichen Prinzips, die ... so lautet: Mit dem kleinsten Aufwand ist der größte Ertrag anzustreben. - Bei näherem Zusehen", jedoch, so stellt bereits RIEGER fest, "entdeckt man aber, daß diese Fassung aus sprachlich-logischen Gründen unhaltbar ist". (RIEGER, Wilhelm: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, a.a.O., S. 57). Daß "diese Verbindung von Minimierungs- und Maximierungsprinzip ... logisch unhaltbar" ist, bekräftigt auch HARTFIEL. (HARTFIEL, Günter: a.a.O., S. 43). "Nehmen wir an, daß mit einem bestimmten Mitteleinsatz ein maximaler Erfolg (Zielverwirklichung) erreicht wird. In diesem Fall kann der Mitteleinsatz nicht mehr verringert werden, ohne daß dies zur Verringerung des Erfolges führt; oder umgekehrt: wenn ein bestimmter Erfolg mit einem minimalen Mitteleinsatz erreicht wird, dann kann der Erfolg nicht größer werden, ohne daß mehr Mittel eingesetzt werden. Die beiden Varianten ... a) maximaler (Fortsetzung der Fußnote auf S. 633)

funktion "Gewinnmaximierung" des =Treuhandbetriebes= und der Prüfung der Frage, ob die von ihm vorgeschlagenen Methoden der Bestimmung der gewinnmaximalen Handlungsalternative[1] bei den gesetzten Prämissen anwendbar sind, hier nicht weiter beschäftigen. Wichtig ist festzustellen, daß auch von LOITLSBERGER wie in der klassischen und neo-klassischen Wirtschaftstheorie "das Maximumtheorem in der Form des Rationalitätspostulats" als Handlungsmaxime aufgrund "einer formalen Übereinstimmung mit dem empirisch leeren sogenannten ökonomischen Prinzip" für das Treuhandwesen "für durchgängig anwendbar erklärt"[2] wird. Sei es über die Postulierung des Gewinnmaximierungsprinzips im Sektor der speziellen Entgeltlichkeit, sei es, wenn er von dem "auf ordinalen Größen beruhenden konjekturalen Wertdifferenz-Maximierungsprinzip"[3] spricht. Die damit von LOITLSBERGER vollzogene "Identifizierung von ökonomischen Rationalverhalten und Maximierungsprinzip läuft auf einen rein definitorischen Zusammenhang hinaus: der maximale Wert einer Zielfunktion wird als optimales Entscheidungsresultat bezeichnet".[4]

Wie sehr diese mit seinem empirisch gehaltlosen =Wirtschaftlichkeitsprinzip= implizierte Maximum-"hypothese", durch die mithilfe der Entscheidungseinheit =Treuhandbetrieb= das Problem des tatsächlichen Vorhandenseins und der Bestimmbarkeit einer eine be-

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 632)
Erfolg bei gegebenen Mitteleinsatz, b) fixierter Erfolg bei minimalem Mitteleinsatz sind also logisch alternativ". (Ebenda, S. 43), d.h. zwei Seiten ein und derselben Sache. Wir möchten hier zur Unterstreichung des Zitierten nur an die Ableitung des Dualansatzes aus dem Primalansatz im linearen Programmieren erinnern. Das Dualproblem eines Maximierungsproblems ist ein Minimierungsproblem und vice versa.

1) Wobei LOITLSBERGER im =Sektor der speziellen Entgeltlichkeit= danach unterteilt, ob der =Gewinn= eine unter Nebenbedingungen zu maximierende Zielvariable ist oder nicht. Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 45 f. LOITLSBERGERs Begriff der 'Nebenbedingung' entspricht dem des linearen Programmierens. Seine Empfehlung der Anwendung der Matrizenrechnung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß bei Vorliegen von =Restriktionen= die Methode der mathematischen Analysis klassischer Prägung, der Infinitesimalkalkül, nicht anwendbar ist. Bisherige marginalanalytische Lösungen =ökonomischer Probleme= lassen sich dagegen ohne weiteres mit den Methoden des linear programming lösen.

2) KADE, Gerhard: Die Grundannahmen der Preistheorie, a.a.O., S.159

3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.43.

4) KADE, Gerhard: Die Grundannahmen der Preistheorie, a.a.O., S.159

stimmte Zielvariable maximierenden Handlungsalternative durch analytische Festsetzungen vorweg-entschieden, anstatt über eine empirisch fundierte Untersuchung geklärt wird, die Aussagen LOITLSBERGERs über =konkrete= Zielsetzungen im Bereich des Treuhandwesens in Richtung einer Anpassung des Untersuchungsgegenstandes an einen entscheidungslogischen Kalkül prägte, zeigen bspw. seine Ausführungen über die im Treuhandwesen angeblich auffindbaren Ausformungen des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= als der obersten Verhaltensnorm zum "=Honorarangemessenheits-Kostenminimierungsprinzips=" bei Bestehen einer Honorarordnung bzw. zu dem bereits erwähnten "auf ordinalen Größen beruhenden konjekturalen Wertdifferenz-Maximierungsprinzips".[1)]

Daß der Gewinnmaximierungseinheit =Treuhandbetrieb= z.B. bei Bestehen einer Honorarordnung nach Auffassung LOITLSBERGER "lediglich die Kostenminimierung als Möglichkeit der Gewinnmaximierung verbleibt"[2)], ist die logische Konsequenz seiner auf eine einfache Formel gebrachten Behauptung, =daß nicht sein kann, was nicht sein darf=. Ist den =Treuhandbetrieben= durch die Honorarordnung bezüglich der Variation des Erlöses (Honorar) jeglicher Entscheidungsspielraum =genommen=, so werden die =Treuhandbetriebe= "dennoch ... auch im Rahmen der Honorarordnung das Gewinnmaximum als Auswahlkriterium heranziehen; das Gewinnmaximierungsprinzip, das in diesem Fall anzuwenden ist (!) ist aber nicht mehr ein Maximierungs-Minimierungsprinzip, sondern lediglich ein Kostenminimierungsprinzip; denn seine Verwirklichung ist nur bei einem als angemessen anzusehenden Honorar, das nicht maximiert werden kann (!), möglich, so daß lediglich die Kostenminimierung als Möglichkeit der Gewinnmaximierung verbleibt. Dieses Prinzip ist daher als =Honorarangemessenheits-Kostenminimierungsprinzip= zu bezeichnen".[3)]

Mit diesen Sätzen beschreibt LOITLSBERGER lediglich mit anderen Worten den aus betriebswirtschaftlichen wie volkswirtschaftlichen Lehrbüchern bekannten Fall, daß die Kostenminimierung bei Vorliegen der gleichen Entscheidungssituation als Spezialfall der Gewinnmaximierung aus den Modellprämissen deduziert werden kann,

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.43.
2) Ebenda.
3) Ebenda, S. 42 f.

falls der Ertrag als konstante Größe angenommen wird.[1] Um diesen aus dem =traditionellen Gewinnmaximierungsprinzip= ableitbaren Spezialfall, der somit auch dessen Gehaltlosigkeit, d.h. den Modellcharakter[2], zu einer =konkreten Erscheinungsform des Wirtschaftlichkeitsprinzips= im Revisions- und Treuhandwesen machen zu können, setzt LOITLSBERGER der gewinnmaximierenden Entscheidungseinheit =Treuhandbetrieb= folgende Verhaltensnorm als =Nebenbedingung=: "Jede bestehende Honorarordnung muß strikt eingehalten werden"! als Unterprinzip seiner Forderung nach einer "ordentliche(n) Aufgabenerfüllung"[3] durch alle im Revisions- und Treu-

---

1) Die Ableitung erfolgt durch eine rein analytische Umformung des Maximalkalküls. Wie sich ein Maximumproblem in ein Minimumproblem umwandeln läßt, wird beim linear programming bspw. demonstriert, wenn zum (primalen) Maximum das zugehörige Dual, das Minimum gesucht wird. Das Dual eines Maximumproblems ist ein Minimumproblem und umgekehrt. Zum Dualitätstheorem vgl. z.B. KEMENY, John/SCHLEIFER, Arthur/SNELL, Laurie/THOMPSON, Gerald: Mathematik für die Wirtschaftspraxis, Berlin 1966, S. 282, S. 323, S. 332; BUHR, Walter: Dualvariable als Kriterium unternehmerischer Planung, Meisenheim am Glan 1967; SCHÖNFELD, Karl P.: Effizienz und Dualität, Diss. Berlin 1964, und die dort angegebene Literatur.

2) D.h. wir besitzen damit eine Rechenregel, deren praktische Anwendbarkeit im Treuhandwesen u.a. davon abhängig wäre, daß eine empirisch-kognitive Theorie der =Produktion= im Prüfungsbetrieb zur Verfügung stünde, die über die technischen Bedingungen Aufschluß verschaffen würde. Ein anderes Problem ist es, wann und unter welchen Umständen mit der Anwendung des =Kostenminimierungsprinzips= im Prüfungswesen zu rechnen ist, falls Möglichkeiten seiner Verwirklichkeit einmal gegeben wären.

3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisonswesen, a.a.O., S.43. Die andere bezüglich der =Konkretisierung der Wertausbringung= in seinem Postulat "ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung" implizite enthaltene Norm ist: "... es soll nur in dem Ausmaß geprüft werden, wie dies für die Erreichung des Prüfungszieles unbedingt notwendig ist" (LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 41, H.d.V.), womit die =Zeit= kein Aktionsparameter für die =Treuhandbetriebe= mehr sein darf und eine "Quelle der Unwirtschaftlichkeit im Wirtschaftsprüfungswesen" (RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 52) verstopft ist. Daß die "Beschränkung der Bearbeitungszeit und der Bearbeitungsgüte jedes Auftrages auf das zur Erzielung der erwarteten Nutzenstiftung erforderliche Maß" (ebenda) ebenso wie die "für die ordentliche Auftragserfüllung erforderliche Zeit" (LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 43) oder das =unbedingt notwendige Ausmaß= nichts mehr als pseudo-normative Leerformeln sind, weil der Maßstab, nach dem das jeweils Geforderte sich bestimmen ließe, völlig offen gelassen und zur freien Verfügung jedes Beliebigen steht, ist nicht schwierig zu erkennen.

handwesen tätigen Personen. Welche Art von Honorarordnungen nun LOITLSBERGER meint, ob bspw. von Berufsverbänden erlassene oder amtliche (staatliche) Gebührenordnungen, bleibt unklar. Er stellt lediglich auf eine auf Zeitgebühren aufbauende Honorarordnung ab, ohne deren Struktur näher zu spezifizieren.

Wie es um die angebliche Nicht-Variierbarkeit der Honorarsätze bestellt ist, darüber belehrt ein kurzer Blick auf die deutschen Verhältnisse, für die die uneingeschränkte Behauptung LOITLSBERGER ja auch zutreffen müßte.[1] Um eine Präzisierung des sozialen Raumes geht es hier aber LOITLSBERGER garnicht, sondern um die Kostenminimierung als die einzig verbleibende "Möglichkeit der Gewinnmaximierung" bei Bestehen einer Gebührenordnung nachweisen und als =konkrete= Erscheinungsform des Wirtschaftlichkeitsprinzips im Treuhandwesen= und Unterfall der traditionellen Gewinnmaximierungsthesis installieren zu können.[2]

---

1) Vgl. dazu Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1963, 2. Aufl., Düsseldorf 1966, Bd. II, S. 131 ff.; Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1968, Düsseldorf 1968, S. 157 ff. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesen, a.a.O., S. 193 ff. und die dort angegebene Literatur. Selbst nach § 2,1 der inzwischen durch die Verordnung RR Nr. 1/65 aufgehobenen "Gebührenordnung für Pflichtprüfungen", Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. April 1939 - IV Kred. 28989/39 waren die Gebühren nur "Mindestgebühren". "Die praktische Bedeutung dieser Aufhebung ist nicht erheblich, da die außer Geltung gesetzten Preisvorschriften auf die Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe in den zurückliegenden Jahren schon nicht mehr angewendet worden sind". (Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1968, a.a.O., S. 160, H.d.V.), d.h. durch das Institut der Wirtschaftsprüfer wurdenin der Vergangenheit Umfragen" zum Zwecke der Tatsachenfestlegungen" (Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1963, Band II, a.a.O., S. 142, H.d.V.) durchgeführt, d.h. Enqueten angestellt, um feststellen zu können, was als die berufsübliche und =angemessene= Vergütung anzusehen ist, wobei dann in den darauf folgenden =Feststellungen= für die Zeitgebühren Unter- und Obergrenzen festgelegt und frühere =Feststellungen= revidiert wurden!

2) Daß diese methodische Praxis LOITLSBERGERs die =theoretischen= Analysen anderer Autoren zu beeinflussen vermag, zeigt sich bei seinem Schüler RICHTER, der zur "Kostenminimierung als Wirtschaftlichkeitsziel der Wirtschaftsprüfungsbetriebe", auf die er seine ganze Arbeit aufbaut, feststellt: "Da wir das Attribut wirtschaftlicher Leistungserstellung an die ordnungsmäßige Erfüllung der wirtschaftsprüferlichen Aufgaben mit den geringstmöglichen Kosten unter Berücksichtigung der Daten geknüpft haben, reduziert sich das Wirtschaftlichkeitsproblem auf ein Kostenminimierungsproblem, sofern ... die ordnungsmäßige Aufgabenerfüllung als gegeben unterstellt wird. Diese Prämisse gestattet uns, die Kostenprobleme der Wirtschafts-

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 637)

Dem Maximumtheorem im preispolitischen Verhalten versucht LOITLSBERGER selbst da zum Durchbruch verhelfen, wo dies aufgrund seiner eigenen Prämissen logisch nicht möglich ist, ein Maximum zu errechnen. Es handelt sich um die =Konkretisierung= der Wertausbringung im Bereich der speziellen Entgeltlichkeit. Hier steht nach LOITLSBERGERs Ansicht "kein Erlös zur Verfügung. Der Wert, den die zu erstellende Leistung hat, muß geschätzt werden und soll als Prognoseertrag bezeichnet werden. Bei dieser Schätzung müssen alle Faktoren wie Größe und Bedeutung des Prüfungsobjektes, Dringlichkeit des Auftrages usw. berücksichtigt werden"[1], um "die Nutzenstiftung einer

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 636)
prüfungsbetriebe isoliert zu betrachten. Setzten wir sie nicht, müßten wir bspw. diejenigen Kosten, die für die mit der Durchführung einer Prüfung beauftragten Personen aufgewendet werden, als von der Gründlichkeit der Prüfung, m.a.W. von dem Grad der Sicherheit, mit dem das Urteil ... abgegeben werden kann, abhängig behandeln". (RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 51, H.d.V.). Zugunsten der =Isoliermethode= opfert RICHTER die empirische Problemanalyse, um die "Möglichkeiten der Anwendung des theoretischen Apparates der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre auf das Gebiet der Wirtschaftsprüfung"(ebenda, S. 12) zeigen und durch diese Transposition des betriebswirtschaftlichen Modelldenkens "die Frage zu untersuchen "zu können", wie ein Wirtschaftsprüfungsbetrieb ... in der Praxis handeln muß, um der Forschung nach Wirtschaftlichkeit zu entsprechen"! (Ebenda, S. 51), d.h. ein System von =Optima= aufzustellen, und so die "betriebswirtschaftliche Kategorie der Wirtschaftlichkeit (optimale Ergiebigkeit)" (Ebenda, S. 50, H.d.V.) in gehaltlosen Postulaten zu explizieren.

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.43. Irgendwelche Gründe dafür, warum hier kein "Erlös" zur Verfügung stünde, gibt LOITLSBERGER nicht an. (H.d.V.) Vermutlich möchte LOITLSBERGER darauf anspielen, daß "im Sektor der generellen Entgeltlich ... die Leistung der Treuhandbetriebe unentgeltlich angeben und die verbrauchten Mittel durch =Zuweisung von Werten=", d.h. "die entstandenen Ausgaben ersetzt" (ebenda, S. 24) werden. In diesem Bereich fehlt also für die =Leistungsbewertung= der freie Markt bzw. die Gebührenordnung wie bei den Treuhandbetrieben =spezifisch privatwirtschaftlicherwerbswirtschaftlichen Charakters= (GUTENBERG). Die =finanzielle Regeneration= der =Treuhandbetriebe= im Bereich der generellen Entgeltlichkeit wird also "mit Hilfe von Zuwendungen Dritter aufrechterhalten ... die Zuwendungen tragen in diesen Fällen konstitutiven Charakter, weil sie für diese Betriebe vorgesehen sind". Die darin angesprochene "Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts" ist "die Existenzvoraussetzung für alle Betriebe, von welcher Art sie auch sein mögen ... Begriff und Funktion des finanziellen Gleichgewichtes setzen also nicht eine in sich geschlossenen Kreislauf endogener finanzieller Regeneration und Selbständigkeit voraus". (GUTENBERG,Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre , Erster Band:Die Produktion, a.a.O., S. 447). Diese Zitate aus GUTENBERG wurden von uns gewählt, um den =idealtypischen= "background" der Unterscheidung in die Sektoren der speziellen bzw. generellen Entgeltlichkeit einmal kurz anzutippen.

jeden Aufgabe"[1] (wofür?) ermitteln zu können. Diese "Bewertung wird", so die Meinung LOITLSBERGERs, "dadurch erleichtert, daß für den Auswahlvorgang der Wert der zu erstellenden Leistung nicht in absoluten, sondern nur in ordinalen Größen (>, = <) geschätzt werden muß; das Wirtschaftlichkeitsprinzip wird in diesen Fällen zu einem auf ordinalen Größen beruhenden konjekturalen Wertdifferenz-Maximierungsprinzip (Sp.i.O.)"[2]. Damit stellt

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 36.

2) Ebenda, S. 43 (H.d.V.). Folgende Begründung MANNs, warum der "Ertrag aus dem Faktoreinsatz ... nicht in jedem Falle durch eine Erlösgröße charakterisiert" werde, sondern z.T. auf =ordinale Größen= zurückzugreifen sei, halten wir nicht für zwingend: "Soweit nämlich die Prüfungsleistungen nicht speziell abgegolten werden, wie bei internen Revisionen, Prüfungen der Rechnungshöfe der Länder und des Bundes und Betriebsprüfungen der Finanzverwaltung oder Kreditwürdigkeitsprüfungen der Banken, verbleibt als Maßgröße des out put nur die Urteilsqualität. Diese aber ist nur ordinal und nicht kardinal meßbar". (MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 409, H.d.V.). Das Wort 'Erlös' besitzt zum einen keine normierte =Bedeutung=, zum anderen läßt sich die Aussage über die Struktur der "Urteilsqualität" nur auf ein apriorisches Wissen stützen. Es hängt auch von der Entwicklung unseres theoretischen Wissens und der meßtheoretischen Kalküle ab, ob die"Urteilsqualität" nicht nicht nur nominal oder ordinal, sondern auch intervall- bzw. kardinal skalierbar ist, d.h. ein quantitativer Begriff 'Urteilsqualität' präzise definiert und als "Maßgröße" verwendet werden kann. Welche formale Eigenschaften der Begriff 'Urteilsqualität' einmal besitzen wird, steht keineswegs von vornherein fest und entzieht sich unserer heutigen Kenntnis. Die Behauptung, die Urteilsqualität sei ordinal meßbar, erfordert zudem eine operationale Definition des komparativen Begriffs 'Urteilsqualität', d.h. die Festsetzung intersubjektiv nachvollziehbarer Feststellungsoperationen, um Rangreihen von Urteilsqualitäten aufstellen zu können. (WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des Betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 191 sieht gar für die Prüfungsorgane im Bereich der generellen Entgeltlichkeit "keine Möglichkeit der Ertragsgestaltung; es kommt allenfalls eine innerbetriebliche Leistungsverrechnung in Betracht"!) Wenn MANN (Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 409) unter Bezug auf LOITLSBERGER feststellt, daß von diesem "die Zuordnungsaufgabe (der Prüfer zu den Prüfgruppen, d.V.) dann als rational (!) bewältigt angesehen wird, wenn die Differenz aus im wesentlichen kalenderzeitabhängigen Prüfkosten und Erlös, bzw. Urteilsqualität maximiert wird", so weist er indirekt darauf hin, daß hinter dem Gebrauch von 'rational' keineswegs nur ein rein formales Rationalitätsaxiom (mit Maximumcharakter) steckt. Wenn nach MANN aber von einer "befriedigenden Lösung ... jedoch nicht gesprochen werden" kann, weil zu einen "ein solches Optimalitätskriterium", wie das von LOITLSBERGER vorgeschlagene, "nämlich, soweit es auch für die Entscheidung im Einzelfall gelten soll, bei Abgeltung externer Prüfungslei-

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 639)

LOITLSBERGER sich und den =Treuhandbetrieb= im Sektor der generellen Entgeltlichkeit als den Adressaten seiner Empfehlungen vor ein nicht lösbares Problem. 'Prognoseertrag', mit dem er hier die =Nutzenstifung der Leistung= charakterisieren will, ist als =ordinale Größe= ebenso wie in diesem Zusammenhang die 'Kosten' ein komparativer Begriff im Sinne CARNAPs.[1] Selbst wenn es LOITLSBERGER gelingen würde, eindeutige Meßvorschriften für seine =ordinalen Größen= 'Prognoseertrag' bzw. 'Kosten' anzugeben[2], d.h. Rang- oder topologische Skalen (ordinale scale) dafür zu definieren und diese auf einen gemeinsamen eindimensionalen Maßstab zu transformieren, bliebe das von ihm geforderte Auswahlverfahren, d.h. die Ermittlung, "bei welcher Aufgabe (Leistung, d.V.) die Differenz ein Maximum ist"[3] nicht vollziehbar. Denn auf der

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 638)
stungen auf der Grundlage einer Zeit- und Wertgebühr zur Folge (hat), daß zu Lasten des Auftraggebers die Prüfungszeit nach Belieben verlängert werden könnte, ohne daß dadurch die Differenz aus Prüfkosten und Erlös verändert wird", und es ihm "aus diesem Grunde sinnvoll erscheint, den Faktor Einsatz (Prüferleistungen) in Zeiteinheiten auszudrücken" (ebenda), schließt er sich der Praxis LOITLSBERGERs an.

1) Die logische Grammatik des Ausdrucks 'Kosten' ist also bei LOITLSBERGER nicht einheitlich. Bei den 'Kosten' im Bereich der speziellen Entgeltlichkeit muß es sich wie bei 'Erlös' ('Honorar') und 'Gewinn' um quantitative Begriffe i.S. CARNAPs handeln, da sonst die Rede vom =traditionellen= Gewinnmaximierungsprinzip (das eine reellwertige Funktion voraussetzt) oder von der "Zielfunktion Gewinnmaximierung ...G_i = max ! (i=1, ...,m)" (LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 45) keinen Sinn besitzen würden. Da der 'Gewinn' meist als monetäre Größe aufgefaßt wird, ergibt sich damit eine Rangordnung der Handlungsalternativen und die gewinnmaximale unmittelbar. Im Sektor der speziellen Entgeltlichkeit greift LOITLSBERGER ohne weitere Aufklärung auf =ordinale Größen= zurück. In einer theoretischen Analyse würde dies einen Erkenntnisrückschritt bedeuten, da mittels komparativer Begriffe formulierte Aussagen gegenüber auf Verknüpfungen quantitativer Begriffe beruhender Aussagen über den gleichen Sachverhalt wegen der geringeren Präzision einen geringeren informativen Gehalt besitzen.

2) Wobei dann für 'Prognoseertrag' von LOITLSBERGER "alle Faktoren wie Größe und Bedeutung des Prüfungsobjektes, Dringlichkeit des Auftrags usw." (Ebenda, S. 43) operativ zu explizieren wäre. 'Prognoseertrag' kennzeichnet bei LOITLSBERGER einen mehrdimensionalen Sachverhalt, er müßte also noch das Problem der Aggregierbarkeit unterschiedlicher Maßskalen für "alle Faktoren" auf einen gemeinsamen Maßstab lösen, um den 'Prognoseertrag' operativ definiert und einen Maßstab für die "Nutzenstiftung" gegeben zu haben; analoges gilt für 'Kosten'.

3) Ebenda, S. 46, (H.d.V.).

Basis von Ordinalskalen, durch die lediglich Rangordnungen festgelegt werden, lassen sich weder (durch reelle Zahlen ausgedrückte) relative noch absolute Abstände zwischen den Merkmalsausprägungen der Elemente einer Menge z.B. der Handlungsalternativen, ermitteln, d.h. wenn man sich, wie von LOITLSBERGER vorgeschlagen, "ordinaler Rechenmethoden"[1] bedient, ist die Bestimmung eines kostenminimalen Elements, einer den Prognoseertrag maximierenden Alternative bzw. einer maximalen Differenz logisch unmöglich.[2] Dies wäre nur über die Konstruktion einer Intervall- bzw. Kardinalskala, d.h. bei Verwendung quantitativer Begriffe 'Prognoseertrag' bzw.'Prognosekosten' gleicher Dimension möglich.

Daß LOITLSBERGER ein Wertdifferenz-Maximierungsprinzip als Entscheidungsnorm auch dann postuliert, wenn angeblich im 'Prognoseertrag' bzw. 'Kosten' nur =ordinale Größen= zur Verfügung stehen, ist eine Folge seines Bemühens, dem als Maximumproblem formulierten Rationalprinzip über sein empirisch sinn-leeres =Wirtschaftlichkeitsprinzip= in diesem Bereich des Revisions- und Treuhandwesens ebenfalls Geltung zu verschaffen - auch wenn es unvollziehbar und damit, entgegen der von ihm verfolgten Absicht, die Rationalität des Handelns zu fördern garnicht in der Lage ist. Wie sich die =Bewertung= der =Leistungen= der Auswahlprozeß usw. nun tatsächlich vollzieht, darüber bleibt der Leser weiterhin uninformiert. Zur Bekräftigung unserer letzten Behauptung möchten wir mit einer kurzen Kommentierung die Schilderung bringen, die LOITLSBERGER zum "Auswahlverfahren im Sektor der generellen Entgeltlichkeit"[3] gibt. Seiner Meinung nach "müssen sich" die in diesem Bereich tätigen =Treuhandbetriebe= "ordinaler Rechenmethoden bedienen".[4] Warum die =Treuhandbetriebe= dies "müssen",

---

1) Ebenda.
2) Es ist also nicht möglich, "jene Zuordnungsalternative" zu ermitteln, "bei der die Differenz von Summe der prüferindividuellen Zeitverbräuchen und Erlös bzw. Summe der Urteilsqualitäten maximiert wird", wenn "die Urteilsqualität ... nur ordinal und nicht kardinal meßbar" (MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 409) ist, da das Additivitätsaxiom nur bei einer Intervall- bzw. Kardinalskala erfüllt wird. "Der von LOITLSBERGER ... gemachte Vorschlag, auch den input ordinal darzustellen und dann nach der größeren Differenz zu suchen, erlaubt "also entgegen der Ansicht MANNs, den wir hier zitieren (vgl. ebenda, S. 410), weder eine "rationale" noch eine "optimale Entscheidung".
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 46 (i.O.gesp.).
4) Ebenda, (H.d.V.).

bleibt unerfindlich und ist ein ebensowenig einsichtiges Postulat wie die ein wenig früher aufgestellte Behauptung: "Die Bewertung wird dadurch erleichtert, daß für den Auswahlvorgang der Wert der zu erstellenden Leistungen nicht in absoluten, sondern nur in ordinalen Größen (> , =,<) geschätzt werden muß";[1] weil LOITLSBERGER es versäumt, dem Leser bzw. den Adressaten seiner Forderungen die =Gründe= für seine Ansichten zu explizieren. Auch in der folgenden Zergliederung des Auswahlverfahrens in "Phasen", bzw. in der Sprache LOITLSBERGERs in "Schritte", sucht LOITLSBERGER mit seinen Ausführungen nicht den Anschluß an die Wirklichkeit.

Der folgende Satz: "Im ersten Schritt sind dabei die für die Durchführung der einzelnen Aufgaben möglichen Prozesse festzustellen und der jeweils kostengünstigste herauszusuchen"[2] ist ebenso ein Imperativ wie die beiden darauffolgenden Sätze: "Im zweiten Schritt muß nunmehr, da kein =Erlös= zur Verfügung steht, die Nutzensstiftung einer jeder Aufgabe geschätzt werden. In einem weiteren Rechengang sind alle Aufgaben auszuscheiden, bei denen die Nutzensstiftung die aufzuwendenden Kosten nicht lohnt; die verbleibenden Aufgaben werden daraufhin untersucht, bei welcher Aufgabe die Differenz zwischen der Nutzensstiftung und dem kostenminimalen Prozeß ein Maximum ist"[3], - mag auch bei flüchtiger Betrachtung die präskriptive Sprachfunktion der Worte 'sind' bzw. 'werden' wegen der grammatischen Einheit von Sein und Sollen verborgen bleiben. Daß es sich um leere Forderungen handelt, weil sich die "=gesamtwirtschaftliche= Nutzensstiftung", wie es entsprechend dem Kontext der Aussage präzise heißen müßte, ohne die Angabe eines operablen Maßstabes durch LOITLSBERGER ebensowenig wie bei Kosten ermitteln läßt, sei als Wiederholung nur am Rande vermerkt.

Man würde zu Recht annehmen dürfen, daß mit der von LOITLSBERGER unter dem Titel: "Die konkreten Erscheinungsformen des Wirtschaft-

---

1) Ebenda, S. 43 (H.d.V.)
2) Ebenda, S. 46 (H.d.V.)
3) Ebenda,(H.d.V.) "Da nur ordinal vorgegangen wird", eine Festsetzung LOITLSBERGERs!, "muß dabei lediglich geschätzt werden, welche Differenz (!) am größten ist, eine Festlegung in absoluten Zahlen ist nicht erforderlich" (ebenda). S. dazu unsere vorhergehenden Ausführungen.

lichkeitsprinzips im Treuhandwesen"[1] vollzogene und von uns oben kritisch komentierte =Konkretisierung= eines Wirtschaftlichkeitsprinzips als der obersten Richtschnur wirtschaftlichen Handelns für die beiden Bereiche des Treuhandwesens, in die dieses nach LOITLSBERGER zerfällt, den "Sektor der speziellen" bzw. den der "generellen Entgeltlichkeit", die Liste der =konkreten= Erscheinungsformen des Wirtschaftlichkeitsprinzips im Prüfungswesen insoweit erschöpft sei, als nunmehr nur noch speziellere Verhaltensmaximen als die bisher von LOITLSBERGER aufgeführten auftauchen könnten, die aber bereits von der Kritik an den allgemeineren getroffen würden. Aber das wäre ein vorschneller Schluß, denn für die Prüfungstheorie, die sich von den "Funktionen des Treuhandbetriebes"[2] die Prüfung zum sog. funktionalen Erkenntnisobjekt nach LOITLSBERGER zu wählen hat, stellt sich die Form der konkreten Bestimmung der "Wirtschaftlichkeits der Gesamtprüfung"[3] nach LOITLSBERGERs Meinung anders dar, etwas präziser, hat sich in einer von LOITLSBERGER bestimmten Art und Weise zu vollziehen.

Anläßlich von Überlegungen zur "Zielfunktion"[4] eines prozeßanalytischen Ansatzes für Prüfungen schreibt LOITLSBERGER[5]: "Für ein Input-Output-Modell der Buchprüfung ist auch noch die Frage zu beantworten, was der Output der Buchprüfung ... ist. Hierfür kommen verschiedene Größen, z.B. die Nutzenstiftung für die Gesamtwirtschaft (=gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit), die Höhe des Honorars (=einzelwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit), infrage. Für die Prüfungstheorie (nicht für die Theorie des Treuhandbetriebes!) eignen sich diese Größen nicht besonders, weil sie nur schwer präzisierbar sind. In der Prüfungstheorie wird man zweckmäßigerweise als Maß für den Output auf den Urteilsbildungsbeitrag, den ein Prüfungsprozeß leistet, zurückgreifen".[6]

1) Ebenda, S. 40. (Sp.i.O.).
2) Ebenda, S. 20.
3) Ebenda, S. 85.
4) Ebenda, S. 61.
5) Daß entgegen der Ansicht LOITLSBERGERs "auch die in der neueren Wirtschaftstheorie (?) entwickelte activitity analysis (Prozeßanalyse) ... zur Erklärung der Prüfung"(ebenda,S.61; H.nur teilweise i.O.) ebensowenig wie die Spieltheorie etwas beizutragen vermag, sondern die theoretische Analyse nur in die Bahnen des realwissenschaftlich irrelevanten =ökonomischen Denkens in Modellen= abdrängt, ist in diesem Zusammenhang von geringerer Bedeutung und sei nur am Rande erwähnt. Wir kommen auf die Prozeßanalyse wie auf die Spieltheorie noch eingehender zurück.
6) Ebenda, S. 62 f. (H.d.V.) Der "Input" sind die "Kosten".

Ohne eine nähere Aufklärung durch den Autor sind solche Feststellungen dunkel und nur geeignet, ein ganzes Bündel von Fragen und Spekulationen auszulösen. Denn warum sollte etwas beispielsweise für die Zwecke einer Theorie des Treuhandbetriebes zur =Konkretisierung der Wertausbringung (Output)= tauglich sein, was von LOITLSBERGER durch die Setzung eines Ausrufezeichens noch besonders hervorgestrichen wird, was sich andererseits für eine theoretische Beschäftigung mit einer der Funktionen des =Treuhandbetriebes=, nämlich der Prüfung, nach Auffassung von LOITLSBERGER keine besondere Eignung besitzt? Und was heißt z.B. "schwer präzisierbar", für wen und warum? Meint LOITLSBERGER damit die =Schwierigkeiten= bei der "Konkretisierung der Wertausbringung"[1], die er bei der Formulierung seiner "konkreten Erscheinungsformen des Wirtschaftlichkeitsprinzips im Treuhandwesen"[2] angedeutet hat, s.o.?[3] Und warum soll - im Umkehrschluß - in einer Prüfungstheorie die Wwertausbringung leichter =präzisierbar= sein? Was soll hier die Aufspaltung der Lehre von der Prüfung in eine "Theorie des Treuhandbetriebes" und eine "Prüfungstheorie", für die LOITLSBERGER, wie bereits gezeigt, keine zwingenden Argumente bieten kann? Zumal er in seinem "Theorie des Treuhandbetriebes" die aufgrund seiner Festlegung Einmann- wie Mehrpersonenbetriebe umfaßt, durchgängig mit der Figur der =Entscheidungseinheit= operiert und für den "funktionalen Bereich" mit einem ähnlichen Konzept, der unipersonellen Willens- bzw. Urteilsbildung in seiner Prüfungstheorie operiert?[4] usw.

Wir könnten den Katalog der Fragen beliebig erweitern, nur würde dem ganzen Räsonnieren über die Gründe, was LOITLSBERGER wohl zu

---

1) Ebenda, S. 42.
2) Ebenda, S. 40 (i.O.ganz gesp.).
3) Und wie vereinbart sich diese Behauptung der =schwereren Präzisierbarkeit= LOITLSBERGERs mit seiner Ansicht, daß im Rahmen der Auftragsauswahl" sowohl die auszuwählende Aufgabe, wie der anzuwendende Prüfungsprozeß bestimmt" (ebenda, S. 46) werde? Unser Zitat bezieht sich hier zwar auf das Gewinnmaximierungsprinzip, ist aber repräsentativ für die LOITLSBERGERsche Analyse des Entscheidungsprozesses in den Treuhandbetrieben, vgl. dazu ebenda, S. 38 ff.
4) So daß außer in Marginalien das Problem der Mehrpersonenprüfung nicht gestreift werden braucht, weil aufgrund der impliziten Harmoniefiktion sich alle Probleme bei Prüfungen gleichsam auf die einer Ein-Mann-Prüfung reduzieren und auf dieser Basis abhandeln lassen (s.u.).

der Ansicht bewogen habe, man müsse in einer Prüfungstheorie "zweckmäßigerweise als Maß für den Output auf den Urteilsbildungsbeitrag ... zurückgreifen"[1], ohne Erläuterungen vom Autor das nötige Fundament fehlen. Es bleibt so nur das Konstatieren. LOITLSBERGER schreibt an der eben zitierten Stelle bezeichnenderweise "zurückgreifen", denn die Vokabel 'Urteilsbildungsbetrag' taucht bis zu dieser Stelle in seinen Ausführungen über das Revisionswesen nicht auf und ihr Gebrauch wird erst über 30 Seiten später ungefähr erläutert.[2] Bei denbeiden angeführten Bemerkungen LOITLSBERGERs zur Outputproblematik einer Prüfungstheorie handelt es sich nämlich um einen in der zweiten Auflage seines "Treuhand- und Revisionswesen" vorgenommenen Einschub.[3] Warum nun LOITLSBERGER in der ersten Auflage den "Urteilsbildungsbeitrag"[4] unter der Überschrift: "Die Wirtschaftlichkeitsfaktoren der Prüfung"[5] einzuführen für nötig hielt, wird von ihm nicht gesagt und ist wegen des Sinnzusammenhanges, in der diese Einführung geschieht, für eine Theorie nicht weiter bedeutsam.

Denn ebensowenig wie LOITLSBERGER bei seinen Ausführungen zur Wertausbringung im Treuhandwesen bisher ein realtheoretisches Problem tangiert hat, wird mit dem "Urteilsbildungsbeitrag" ein solches

---

1) Ebenda, S. 62.
2) "Die einzelnen Prozesse (Prüfungsprozesse, d.V.) verursachen aber nicht nur unterschiedliche Kosten, sondern sind auch in unterschiedlichem Ausmaß zur Urteilsbildung geeignet. Manche Prozesse vermitteln dem Prüfer bedeutende und für die Urteilsbildung wichtige Erkenntnisse, während sich andere für die Urteilsbildung als nur wenig zweckmäßig erweisen; dieser Beitrag, den die einzelnen Prozesse zur Urteilsbildung leisten, kann als Urteilsbildungsbeitrag bezeichnet werden. Im Gegensatz zu den Kosten, die mittels des instrumentalen Rechnungswesens relativ leicht ermittelt werden können, muß der Urteilsbildungsbeitrag geschätzt werden". (Ebenda, S. 85; die beiden einleitenden Sätze des Zitats wie der letzte sind Musterbeispiele für Aussagen, die nichts besagen und mit denen nichts anzufangen ist). LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE, die sich auf LOITLSBERGER beziehen, schreiben: "Dieser Urteilsbildungsbeitrag kann erstens in einer zusätzlichen Information über eine Eigenschaft des zu prüfenden Sachverhaltes und zweitens in einer Erhöhung der Sicherheit bestehen, mit der ein Urteil abgegeben werden kann". (LEFFSON, Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE,Jörg: Zur Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Urteilsbildung bei Prüfungen, Düsseldorf 1969, S. 16).
3) Ebenso wie bei den Bemerkungen zu "ideellen Gewinn" (Vgl. LOITLSBERGER,Erich: Treuhand-und Revisionswesen, a.a.O., S. 60.
4) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 70.
5) Ebenda, S. 69.

berührt. Der "Urteilsbildungsbeitrag" entspringt dem aus der pseudo-theoretischen Fragestellung: "Was macht eine Prüfung zu einer =wirtschaftlichen Veranstaltung="? abgeleiteten Scheinproblem: "was ist der Output der Prüfung"?, um die konkrete rechenbare Größe für die Komponente "Wertausbringung" des LOITLSBERGERschen Wirtschaftlichkeitsprinzips (s.o.) zu finden. Mit dieser "Was-Ist-Frage" nach dem Output der Prüfung ist den verschiedensten Meinungen Tür und Tor geöffnet und der Grundstein für eine endlose Debatte über das "theoretische"Für und Wider dieser oder jener Festlegung des 'Outputs' unter den Wissenschaftlern gelegt, die sich durch diese Frage provozieren und damit in die Irre führen lassen. Was-Ist-Fragen sind ja in den Wirtschaftswissenschaften sehr beliebt, und viel Geist und Mühe ließen sich auf die Beantwortung der Was-ist-der-Output-der-Prüfungsfrage - nutzlos aus realwissenschaftlichen Perspektive verwenden, weil sie uns um keine Erkenntnis bereichern würden; jeder könnte mit gleichem Recht an seiner Meinung festhalten und wäre nicht widerlegbar. Und so entzieht sich der LOITLSBERGERsche "Urteilsbildungsbeitrag" zwar jeden Widerlegungsversuches, unter dem Gesichtspunkt der Suche nach theoretischem Wissen jedoch nicht der Kritik.

Denn die erste falsche Prämisse, von der eine solche Diskussion über den Output der Prüfung ausgeht, ist die von uns bereits kritisierte Ansicht LOITLSBERGERs, daß Wissenschaftler, die sich mit dem empirischen Phänomen "Prüfung" befassen, über eine =Prüfungstheorie= ein Instrumentarium für eine Sinn-Analyse der Prüfung als einer =wirtschaftlichen Veranstaltung= zu liefern haben, [1] damit der durch Prüfungen "gestiftete Nutzen" bestimmt und die "Wirtschaftlichkeit der Gesamtprüfung"[2] herausgearbeitet wer-

---

1) Oder wie nach WYSOCKI von der "Tatsache (!, d.V.)" auszugehen hätte, "daß eine betriebswirtschaftliche Prüfungslehre ... die wirtschaftlichen Aspekte der Funktion 'Prüfung' zu untersuchen hat". (WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 20 f, H.d.V.), woraus dann Aussagen über die wirtschaftliche Gestaltung von Prüfungen entspringen, d.h. Verhaltenspostulate formuliert werden, wie Prüfungen unter Beachtung des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= nach Ansicht des Autors vorgenommen werden müssen.

2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 84 f.

den kann. Man erhält als Ergebnis solcher unter dem Mantel der "Prüfungstheorie" betriebenen Überlegungen über den =Sinn der Prüfung= nur verschiedene Sprachregelungen mit einem höchst subjektiven Meinungs- (Wertungs-)Charakter, deren normative Intensionen je nach ihrer Bezugsbasis den unterschiedlichen Werthaltungen der Autoren, von denen sie aufgestellt werden, differieren[1]. Mit dem 'Urteilsbildungsbeitrag' wird von LOITLSBERGER lediglich eine der vielen möglichen Maßstäbe für die =Nutzensstiftung der Prüfung= zu offerieren versucht, weil für ihn jede Prüfung "eine wirtschaftliche Veranstaltung ist, bei der das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten ist"[2], und womit er nur der "Notwendigkeit der Konkretisierung" nachgibt, die sich auftut, wenn man sich ein =Wirtschaftlichkeitsprinzip= zum Bezugspunkt und Maßstab seiner angeblich theoretischen Untersuchungen macht.(s.o.)[3]

---

1) Ein Beispiel einer solchen wertakzentuierten Festsetzung, die aber u.a. den Mangel hat, daß das Bezugssystem des Wertens im Verborgenen bleibt, sind LOITLSBERGERs Ausführungen zur "Wirtschaftlichkeit der Gesamtprüfung" (ebenda, S. 85), wo er folgen den Aufschluß über seine Anwendung dieses Wertprädikates gibt: Da bei Prüfungen "immer mehrere Arten von Teilprozessen ausgeführt werden müssen und innerhalb jeder Art wiederum verschiedene Prozesse möglich sind, muß jeweils der prüfungswirtschaftlichste Prozeß ausgewählt und durchgeführt werden. Dieser ist dadurch charakterisiert, daß die Kostendifferenz zu dem nächstteureren Prozeß höher bewertet wird als die Urteilsbildungsbeitragsdifferenz zu diesem Prozeß oder-umgekehrt formuliert - die Urteilsbildungsbeitragsdifferenz zu dem nächst aussagefähigeren Prozeß geringer berwertet wird als die Kostendifferenz zu diesem Prozeß; die Differenz zwischen Urteilsbildungsbeitrag und Kosten ist also unter Berücksichtigung der Nebenbedingungen bei diesem Prozeß ein Maximum. Werden innerhalb einer Prüfung nur die prüfungswirtschaftlichsten Teilprozesse ausgeführt, wird damit auch die Wirtschaftlichkeit der Gesamtprüfung erreicht". (Ebenda, S. 85). Der Sachbezug ist hier so unbestimmt gelassen, daß der Normgehalt gegen Null geht und die sprachliche Formel fast jedes Verhalten deckt. Zur Operabilität s. Fußnote 3).

2) Ders.: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 167. An der von uns eben zitierten Stelle verweist LOITLSBERGER "Zum Wirtschaftlichkeitsprinzip bei der Buchprüfung" auf sein Buch "Treuhand- und Revisionswesen", a.a.O., S. 61 ff, wo auf S. 62 erstmals der Ausdruck 'Urteilsbildungsbeitrag' auftaucht.

3) Wir möchten mit unserer folgenden Bemerkung nicht in eine Maßstabsdebatte eintreten, sondern nur einige Bemerkungen zur Operabilität der LOITLSBERGERschen Festlegung geben. In seiner 1. Auflage des "Treuhand- und Revisionswesen" schrieb LOITLSBERGER noch: "Im Gegensatz zu den Kosten, die mittels des instrumentalen Rechnungswesens relativ genau ermittelt werden,

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 647)

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 646)
muß der Urteilsbildungsbeitrag in der Regel in ordinalen Größen geschätzt werden". (S. 70, H.d.V.). Wenn wir einmal davon absehen, daß keine Bezugsbasis für seine Feststellung gegeben wird, daß die "Kosten ... relativ genau ermittelt werden können", oder daß die Angabe der den Schätzungen der Urteilsbildungsbeiträge zugrundeliegenden Ordnungsrelation(en) fehlt, so zeigt sein Verweis auf das =instrumentale Rechnungswesen=, daß mit dem Ausdruck 'Kosten' hier bei ihm eine monetäre Größe gemeint ist (s. dazu ebenda, S. 50 ff.: "VI. Das Rechnungswesen im Treuhandbetrieb". Man frägt sich aber, wie sich dieser Bezug auf das instrumentale Rechnungswesen des Treuhandbetriebes bei 'Kosten' im Rahmen einer =Prüfungstheorie= mit der LOITLSBERGERschen Theorie Zweiteilung vereinbaren läßt). Wenn aber der "Urteilsbildungsbeitrag" durch ordinale Größen charakterisiert wird, dann lassen sich weder von LOITLSBERGER noch von irgendjemand anders Urteilsbildungsbeitragsdifferenzen, geschweige denn eine Differenz zwischen Urteilsbildungsbeiträgen und Kosten und erst recht nicht ein Maximum errechnen (s.o.). Und läßt sich auf diese Weise das als =konjekturales Wertdifferenz-Maximierungsprinzip= formulierte =Wirtschaftlichkeitsprinzip= für die Prüfungsdurchführung auch nicht zu einem nachvollziehbaren Postulat gestalten. In seiner 2. Auflage des "Treuhand- und Revisionswesen" tauchen die "ordinalen Größen" nicht mehr auf; LOITLSBERGER verweist vielmehr zur =Schätzung= des Urteilsbildungsbeitrages auf seine im Rahmen seiner (an KOLARIK orientierten, s.u.) prozeßanalytischen Überlegungen gemachten Bemerkungen zum Output der Prüfung auf S. 62 ff.; Gründe dafür finden wir bei ihm nicht. Diese deutet er vielmehr erst in seinem Aufsatz "Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem" an, wo er auf S. 161 "für die Anwendung des Wirtschaftlichkeitsprinzips" auf die Prüfungen die "Quantifizierung des Urteilsbildungsbeitrages" als "zur Bestimmung des optimalen input-output-Verhältnisses notwendig" bezeichnet. Aber auch das von ihm in der 2. Auflage des "Treuhand- und Revisionswesen" angegebene "Maß" für den Urteilsbildungsbeitrag, wo er folgende Meßvorschrift aufstellt (S. 62): "dieser Urteilsbildungsbeitrag kann durch das Verhältnis von Aussagesicherheitsgrad(t) und Genauigkeitsgrad(e) gemessen werden, weil diese beiden Größen einer Wahrscheinlichkeitsaussage (um eine solche handelt es sich beim Urteil einer Stichprobenprüfung) genau charakterisieren, "- sehen wir von der nicht näher von LOITLSBERGER auf einmal vorgenommenen Einschränkung auf mathematisch-statistische Stichprobenprüfungen wiederum ab -, ist im Hinblick auf die Operabilität des =Wirtschaftlichkeitsprinzips= unbefriedigend. Denn der mithilfe der beiden mathematisch-statistischen Größen 't,e,"konstruierter quantitativer Begriff 'Urteilsbildungsbeitrag' der formalen Struktur "t R e" erlaubt nicht die Bestimmung eines =Wertdifferenz-Maximierungsprinzips= ("Zielfunktion", S. 61, der Form: Z = O - I ⟶ max!). Die hier von LOITLSBERGER mit dem 'Urteilsbildungsbeitrag' aufgestellte Meßvorschrift ist jedenfalls nicht geeignet, das LOITLSBERGERsche =Wirtschaftlichkeitsprinzip= nachvollziehbar zu gestalten oder sicherzustellen, "daß jede Prüfung dem wirtschaftlichen Prinzip unterliegt, daß aus der unendlich großen (!) Vielzahl der möglichen Prüfungshandlungen nur soviel durchgeführt und aufeinander abgestimmt werden sollen, wie zum Erreichen des Prüfungszweckes - zur Erlangung eines sicheren und ausreichen-

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 648)

6.) Der mit der Entwicklung von Angemessenheits- bzw. Ordnungsmäßigkeitsvorstellungen über das Prüfungswesen verknüpfte Verstoß gegen die kognitive Zielsetzung einer theoretischen Analyse

Die Ausführungen LOITLSBERGERs zu seinem =Honorarangemessenheits-Kostenminimirungsprinzip= sind außer dem Faktum ihres fehlenden empirischen Informationsgehaltes wegen ihrer zusätzlichen Ausstattung mit einer speziellen normativen Sinnkomponente von dem mit einer theoretischen Untersuchung des Prüfungswesens her verfolgten empirisch-kognitiven Wissenschaftszieles von wissenschaftstheoretischen Interesse. Denn über eine nähere Analyse dieses normativen Elementes läßt sich zeigen, daß die darin eingeschlossene Stellungnahme LOITLSBERGERs die Folge einer für jeden explikativen Anspruch folgenschweren Verwechselung der Wertbasis aller wissenschaftlichen Tätigkeit und dem darin enthaltenen ethischen Engagement des Forschers mit objektsprachlichen theoretischen Prämissen beruht, die u.a. zu einer Verquickung von Normen als einer der Gegenstände theoretischen Bemühens um das Revisions- und Treuhandwesen mit normativen Urteilen über das als erklärungsbedürftig hingestellte soziale Verhalten in diesem Bereiche führt und so eine Realisierung des von LOITLSBERGERs deklarierten Forschungszweckes, in einer Theorie über das tatsächliche Geschehen im Prüfungswesen etwas auszusagen, - wobei man zwangsläufig auf handlungsbestimmende Normen stoßen wird - im Wege steht.

Das proton pseudos, um es gleich vorwegzunehmen, ist die von LOITLSBERGER eingenommene und von uns anschließend noch näher behandelte Perspektive, unter der er das reale Geschehen im Prüfungswesen sehen und aus der heraus er es interpretieren zu müssen meint. Auch diese methodische Einstellung LOITLSBERGERs zur Erforschung des Revisionswesens ist für das Vorgehen der meisten und nicht nur deutschsprachigen Autoren exemplarisch, denn die

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 647)
den Urteils - notwendig sind". Denn nach LOITLSBERGER kann es "nicht wünschenswert sein, möglichst viele Prüfungshandlungen vorzunehmen oder das Gegenteil ..., sondern es muß das Bestreben sein, wirtschaftlich zu prüfen". (Ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 28).

von ihm gepflegte und von bestimmten Vorstellungen über das Tun und Lassen im Revisions- und Treuhandwesen geprägte Sicht der Realität, die zugleich den Zugang zur erfahrbaren Wirklichkeit versperrt, weil dem Trachten nach "zweckfreier" Erkenntnis (theoretischem Wissen) ein ideologischer Bezugspunkt[1] zugewiesen wird, teilt er unter den deutschen Theoretikern z.B.neben WYSOCKI mit fast allen Autoren, die sich mit dem Wirtschaftsprüfungswesen beschäftigen und darunter vornehmlich die staatlich institutionalisierte und/oder organisierte sog. "externe Revision" subsumieren[2] bzw. dieser ihr bevorzugtes Interesse zuwenden und die sog. "interne Revision" mehr kursorisch behandeln.

Um diese zur Produktion ideologischer Aussagen prädisponierende Sicht des Geschehens im Revisions- und Treuhandwesen kenntlich zu machen, setzen wir mit unseren Überlegungen beim LOITLSBERGERschen "=Honorarangemessenheits-Kostenminimierungsprinzip= an, um den Zusammenhang mit dem"Wirtschaftlichkeitsprinzip" zu bewahren.

Daß mit den Ausführungen LOITLSBERGERs zum "=Honorarangemessenheits-Kostenminimierungsprinzip=" von LOITLSBERGER keine empirisch-kognitiven Aussagen vorgelegt werden, dürfte ernsthaft nicht bestreitbar sein. Denn die auf "Berufsgrundsätze(n) des Treuhandwesens"[3] zurückverweisende =Beweisführung= LOITLSBERGERs für die empirische Haltbarkeit seiner Aussagen akzeptieren heißt,die Entscheidungen über die Brauchbarkeit sozialwissenschaftlicher Aussagen nicht von der jederzeit offenzulassenen Möglichkeit,sie einer methodischen Überprüfung an der Wirklichkeit unterziehen zu können und von ihrer tatsächlichen Testung, sondern von offenen oder versteckten abgegebenen Stellungnahme der Wissenschaftler zum empirischen Geschehen abhängig zu machen, mit denen sie ihr persönliches Interesse an einer bestimmten Gestaltung sozialen Ver-

---

1) Wir möchten an dieser Stelle nochmals daran erinnern, daß 'ideologisch' von uns nicht in einem abwertenden Sinne gemeint ist. Als 'ideologische Aussagen' bezeichnen wir solche, bei denen kognitive und normative Elemente so miteinander verschmolzen sind, daß man sie für rein kognitive ansieht, und bei denen trotz ihres wahren normativen Charakters ein Erkenntnisanspruch erhoben wird (krypto-normative Aussagen).
2) Daß im letzteren Falle die Weite des Problembestandes berührt und meist pars-pro-toto-Analysen als umfassende Deutungsversuche ausgegeben werden, sei lediglich am Rande vermerkt.
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.42.

haltens im Prüfungswesen artikulieren, und als das Falsifikations- bzw. Bewährungskriterium empirischer Hypothese objektbezogene Werturteile zu postulieren. Die Konsequenz wäre eine Definition von 'empirischer Wissenschaft' oder 'Theorie', die auch von einem Vertreter einer "reinen Theorie" im Sinne WÖHEs als unzweckmäßig, weil mit seinen Erkenntnisabsichten in direktem Widerspruch stehend, abgelehnt werden müßte.[1)]

Wenn LOITLSBERGER folgendem Satz, daß sich "das =angemessene= Honorar ... als Produkt aus der für die ordentliche Auftragserfüllung erforderlichen Zeit und dem in der Honorarordnung festgelegten Honorarsatz ergibt"[2)], unmittelbar anschließend und anscheinend unvermittelt die Feststellung nachschickt, "(irgendwelche außerwirtschaftlichen Gerechtigkeits- und Angemessenheitsvorstellungen spielen also bei der Bemessung des Honorars keine Rolle"[3)], so mag durch die Formulierung des Nachsatzes der flüchtige Leser von dem von LOITLSBERGER implizite mit seiner Definition des 'angemessenen Honorars' gefällten Werturteil abgelenkt werden und der Eindruck des bloß Deskriptiven weiterbestehen bzw. der Anschein erweckt werden, es gehe LOITLSBERGER keineswegs um die Beeinflussung sozialer Prozesse im Sinne eigener Wertschätzungen, weil doch keine =außerwirtschaftlichen= Gerechtigkeits- oder Angemessenheitsvorstellungen herangezogen wurden.

Prüfen wir, ob diese Reservatio einer Untersuchung standhält. In seiner zitierten abschließenden Anmerkung zum =angemessenen= Honorar steckt der Versuch LOITLSBERGER, seine Herleitung des Honorarangemessenheits-Kostenminimierungsprinzips und die darin empfohlene Form der Gewinnbegrenzung mithilfe einer =rein wirtschaftlichen= Argumentation zu begründen, d.h. auf in der Realität auffindbare =wirtschaftliche= Gerechtigkeits- und Angemessenheitsvorstellung zurückführen, die er als Theoretiker dann nur expliziert. Es entgeht ihm dabei, daß bereits das Problem, ob sich Aus-

---

1) "... wir fordern, daß es die logische Form des Systems ermöglicht, dieses auf dem Wege der methodischen Nachprüfung negativ auszuzeichnen: Ein empirisch-wissenschaftliches System muß an der Erfahrung scheitern können". (POPPER, Karl R.: Logik der Forschung, a.a.O., S. 15).
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 43.
3) Ebenda, (H.d.V.)

sagen über angebliche wie z.B. bei der Preisgestaltung im Prüfungswesen wirksame Verhaltensprinzipien =wirtschaftlich= oder =außerwirtschaftlich= rechtfertigen lassen, garnicht in den Bereich einer realtheoretischen Analyse fällt, in der nur aufzuzeigen wäre, ob und wann alle =Treuhandbetriebe= bei Bestehen einer Gebührenordnung nach den dieser Gebührenordnung tatsächlich =ihr= Verhalten einrichten, und in der der =Treuhandbetrieb= nicht wie bei LOITLSBERGER auf eine "ordentliche Aufgabenerfüllung", -was man auch immer im einzelnen darunter verstehen vermag[1)]-, und damit auch auf die Berechnung eines, von LOITLSBERGER selbst so bezeichneten, "als angemessen anzusehenden Honorar(s)"[2)] verpflichtet werden kann. Ganz im Sinne des Ökonismus[3)], der einen autonom erklärbaren Komplex "Wirtschaft" und selbständige wirtschaftliche Werte aus der gesellschaftlichen Interdependenz zu isolieren für möglich hält und in der =rein wirtschaftlichen= Betrachtungsweise eine realwissenschaftlich legitime Erkenntnismethode sieht, wird von LOITLSBERGER zwischen =wirtschaftlichen= und =außerwirtschaftlichen= Gerechtigkeits- bzw. Angemessenheitsvorstellungen zu trennen versucht, - obwohl es niemanden ohne Willkür möglich sein dürfte, hier einen scharfen Trennungsstrich zu ziehen -, weil er in Verkennung des Faktums, daß auch =rein wirtschaftliche Urteile= positive oder negative Stellungnahmen sind, glaubt, so die Gefahr normativer Urteile vermieden zu haben.[4)]

---

1) Siehe dazu weiter unten.
2) Ebenda, S. 42.
3) Der auch bei GUTENBERG anklingt, wenn er meint, es sei "nicht ohne tieferen Sinn, daß das Prinzip der Angemessenheit in der Regel nicht mit rein wirtschaftlichen Argumenten begründet wird". Es zeige sich vielmehr bei genaueren Hinsehen, "das es soziale Argumente sind, welche Gewinnbegrenzungen, in welcher Form auch immer, fordern". Oder wenn er in ein =soziales= und =ökonomisches="Gleichgewicht" differenzieren zu können meint. (Vgl. GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band: Die Produktion, a.a.O., S. 467, H.d.V.).
4) Diesen Irrtum teilt LOITLSBERGER z.B. mit HAX: "Eine normative Wissenschaft leitet ihre Regeln und Forderungen von außerökonomischen Werten ab; die angewandte Wissenschaft geht dagegen allein von ökonomischen Grundsätzen aus ... . Auf keinen Fall darf ... der wesentliche (?) Unterschied zwischen einer Wertung wirtschaftlicher Tatbestände auf der Grundlage außerökonomischer Normen und ihrer Wertung nach rein ökonomischen Prinzipien verwischt werden". (HAX, Karl: Das Methodenproblem in der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 8. Jg., 1956, S. 500, H.d.V.)

Bei den Formeln wie '(außer-)wirtschaftliche Gerechtigkeit' bzw. '(außer-)wirtschaftliche Angemessenheit' oder auch 'ordentliche Aufgabenerfüllung',wir kommen auf letztere noch zurück, handelt es sich wiederum um einige jener von uns bereits erwähnten leeren Formeln, die bereits in der Umgangssprache mit einem deutlichen positiven Wertakzent versehen sind, und aus denen sich jede beliebige - und aber auch keine Forderung deduzieren läßt, weil es sich bei jeder dieser Art von =Ableitungen= um einen logischen Zirkel handelt. Das heißt in diesem Falle, es wird jeweils eine definitorische Festsetzung getroffen und mit einer bereits im vornherein feststehenden Wertung kombiniert, um eine materiale Norm, d.h. den notwendigen Maßstab zu erhalten, nach dem die "wirtschaftliche Gerechtigkeit" oder die "wirtschaftliche Angemessenheit" jeweils beurteilt werden kann. Was aber nichts anderes besagt, als daß diese Formel jedem zur freien Verfügung stehen und es in eines jeden Belieben gestellt ist, unter einem 'angemessenen Honorar'[1] gerade das zu verstehen, was er darunter verstehen möchte, und daß seine Behauptungen logisch wie empirisch unwiderlegbar sind! Jede inhaltliche Antwort eines Wissenschaftlers auf die Frage nach dem "angemessenen Honorar", der Ermittlung eines =produktiven Beitrags= der =Treuhandbetriebe=, beruht dann auf einer willkürlichen Entscheidung, die sich jeglicher Nachprüfung entzieht.[2] Die mit der jeweiligen Festlegung der Ge-

---

1) Man könnte dafür genauso 'justum pretium' setzen.

2) Man kann auch der folgenden Auffassung GUTENBERGs nicht beipflichten: "Das Angemessenheitspostulat ist ohne große Schwierigkeiten zu realisieren, wenn die Haltung vorhanden ist, die es verlangt. Schwierig ist das Problem zu lösen, wenn das Angemessenheitsprinzip mit den Mitteln behördlichen Zwanges durchgesetzt werden muß. Fast unmöglich erscheint es, das Prinzip zu realisieren, wenn weder die geistige Haltung noch die staatlichen Machtmittel ausreichen, es zu realisieren". (GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Erster Band: Die Produktion, a.a.O., S 467), denn solange kein Maßstab angeboten wird, weiß selbst der, der sich =angemessen= verhalten möchte nicht, was er tun soll, und ein durch eine Formel ohne Normgehalt wie das "Angemessenheitsprinzip" gefordertes Nichts läßt sich auch nicht mit staatlichen Mitteln realisieren usf. Erst wenn "ein System von Reglementierungen getroffen" worden ist, läßt sich feststellen, was jeweils unter 'angemessen' und unter "rücksichtsloses Ausnutzen der Markt- und Gewinnchancen" (GUTENBERG, Erich: Die Stellung der Unternehmensmorphologie in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 35), das durch solche Reglementierungen z.B. verhindert werden soll, zu verstehen ist. Einfach vom 'Angemessenheitsprinzip' zu reden, ohne den wertend (Fortsetzung der Fußnote auf S. 653)

brauchsregeln für das Sprachzeichen 'wirtschaftlich angemessen' bzw. 'wirtschaftlich gerecht' getroffene Festsetzung eines Wertmaßstabes kommt der impliziten Anerkennung dieser Norm gleich; und alle der Anwendung dieser Norm auf irgendwelche alternativen Verhaltensweisen entspringenden Aussagen sind normative Urteile, Sollens-Sätze, die eine Bewertung der Handlungsmöglichkeiten aufgrund dieses normativen Postulates aussprechen.

Wenn LOITLSBERGER die Leerformel 'angemessenes Honorar' derartig auffüllt, daß er von einem "als angemessen anzusehenden Honorar"[1] für die von den =Treuhandbetrieben= erbrachten Dienste nur jenes bezeichnet, das sich bei =ordentlicher Auftragserfüllung= d.h. bei Beachtung von "Berufsgrundsätzen des Treuhandwesens"[2] und bestehender Honorarordnung sich ergeben würde, und dieses =angemessene Honorar= als das einzige Auswahlkriterium der =Treuhandbetriebe= bei Bestehen einer Honorarordnung für ihre Preispolitik hinstellt und nicht nur als eine der denkbaren und/oder in der Empirie feststellbaren Interpretationen des 'angemessenen Honorars' aufzeigt, so identifiziert er sich mit den in die von Berufsverbänden bzw. staatlich erlassenen Honorarordnungen eingegangenen ethischen Vorstellungen[3] über die =Angemessenheit der Vergütung= im Wirtschaftsprüfungswesen. Er wird so zum Ideologen, weil er normgemäßes Verhalten, das er persönlich für wünschenswert hält, als das tatsächlich Feststellbare ausgibt, anstatt z.B. den Einfluß des institutionellen Rahmens auf das Verhalten der in den "Treuhandbetrieben" zusammengeschlossenen Menschen zu analysieren und bspw. deren Vorstellungen über das "angemessene Honorar" zu eruieren.

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 652)
ausgezeichneten Sachverhalt präzise anzugeben, wäre ohne jeden =Sinn=. Zu Preisreglementierungen als Kennzeichen der Wirtschaftsordnung des Mittelalters, vgl. z.B. WEGE, Erich: Die Zünfte als Träger wirtschaftlicher Kollektivmaßnahmen, Stuttgart 1930; KELTER, Ernst: Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung, Bd.I.: Die obrigkeitliche Preisregelung in der Zeit der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, Jena 1935; HIRSCHLER, Eric E.: Medevial Economic Competition. In: The Journal of Economic History, Vol. XIV, 1954, S. 52 ff.;LÜTGE,Friedrich: Deutsche Sozial-und Wirtschaftsgeschichte, 3. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 1966, passim.

1) LOITLSBERGER, Erich:Treuhand-und Revisionswesen,a.a.O., S.42.

2) Ebenda. Wobei eine Untersuchung dieser in der Literatur oft bemühten Berufsgrundsätze auf die Operabilität ihrer Formulierungen, d.h. auf einen eindeutig feststellbaren Normgehalt hin, von der ihre ordnende Wirkung abhängt,eine lohnende Aufgabe wäre.

Mit diesem Hinweis auf die tatsächlich hinter einem 'angemessenen Honorar' steckenden Vorstellungen hoffen wir dem möglichen Mißverständnis vorgebeugt zu haben, wir hätten mit der Aufdeckung des pseudo-normativen Charakters der Formel 'angemessenes Honorar' zugleich auch die Behauptung aufgestellt, Angemessenheitsvorstellungen würden im Revisions- und Treuhandwesen keine Rolle spielen und seien theoretisch irrelevant. Mit einer metasprachlichen Kritik wie der unsere werden und können aber keinerlei Behauptungen über das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein irgendwelcher Bestimmungsfaktoren in der Prüfungsrealität aufgestellt werden. Wir halten diesen Hinweis für erforderlich, damit die Frage des "angemessenen Honorars" nicht zu den gleichen Irrtümern Anlaß gibt, wie sie z.B. bei der literarischen Behandlung der 'gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftlichkeit' bzw. des 'Prinzips der (gesamtwirtschaftlichen) Gemeinnützigkeit' auftauchen, wo man aus dem pseudo-normativen Charakter dieser Formel falsche Schlüsse zog, da man ihn nicht erkannte. BIDLINGMAIER bpsw. versuchte zu beweisen, daß die hinter der "Gemeinwirtschaftlichkeit" steckende "Idee des Gemeinnutzes", die "Idee des Gemeinwohls", die auch beim LOITLSBERGERschen =(gesamtwirtschaftlichen) Wirtschaftlichkeitsprinzip= von der universalistischen Konzeption her mitspielt, keine realistische, das unternehmerische Verhalten bestimmende Handlungsmaxime abgeben könne.[1)]

Der Fehler BIDLINGMAIERs liegt u.a. darin, daß er meint, der Theoretiker habe in seiner Eigenschaft als Theoretiker "die Frage zu beantworten, an welchen Kriterien der Unternehmer die Zieladäquanz seines Tuns erkennen kann"[2)], d.h. den Maßstab zu offerieren, damit das Streben nach =gesamtwirtschaftlicher Nützlichkeit= als eine operable und oberste Entscheidungsregel formuliert werden könne, - statt zu erforschen, welche Vorstellungen sich denn de facto hinter "Idee des Gemeinnutzes"verbergen, wenn Wirtschaftssubjekte diese als Leitmaxime ihres Handelns angeben. Daß noch keine empirisch brauchbaren Konstruktionsregeln für eine "soziale" oder eine "gesamtwirtschaftliche Nutzenfunktion" gefunden wurde und die Bestimmung eines jeden "sozialen Optimums" un-

1) Vgl. BIDLINGMAIER, Johannes: Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, a.a.O., S. 51 f.
2) Ebenda, S. 51.

weigerlich eine moralisch-politische Entscheidung vom Wissenschaftler verlangt, bedeutet doch nicht, daß die Wirtschaftssubjekte nicht eine =gemeinwirtschaftliche Zielsetzung= verfolgen können, auch wenn sie ihre als "gemeinwirtschaftlich" bezeichneten Zielvorstellungen nur recht unbestimmt umreißen oder artikulieren können und die verschiedensten weltanschaulichen Positionen dabei vertreten, also verschiedene Sachverhalte mit dem gleichen Namen belegen und deren Realisierung mit unterschiedlicher Intensität anstreben; oder daß "gemeinwirtschaftliche" Zielsetzungen für Institutionen postuliert und in Satzungen etc. verankert werden usw.

Der anschließend von uns zitierte Satz BIDLINGMAIERs: "Insgesamt ist die gemeinwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit als Unternehmerziel abzulehnen, da sie irreal und nicht hinreichend exakt zu erfassen ist"[1], enthält ein nicht begründbares Werturteil, wobei hier 'irreal' sinngemäß wohl soviel wie 'nicht-rational' bedeuten soll. Dem Wirtschaftstheoretiker als Realwissenschaftler "erlaubt" es seine empirisch-kognitive Zielsetzung nicht, irgendwelche Unternehmerziele, aus welchen Gründen auch immer, einfach =abzulehnen=, falls er wirklich nur Theoretiker sein will;und wenn irgendwelche empirischen Zielvorstellungen noch "nicht hinreichend exakt (was soll man darunter verstehen? d.V.) zu erfassen" sind, so spricht daraus zumindest ein ungerechtfertigter Skeptizismus über die zukünftigen Möglichkeiten wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnis. Wenn BIDLINGMAIER fortfährt, "sie", die gemeinwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit , "scheidet als Leitmaxime aus, 'weil eine solche Zielsetzung des einzelnen Betriebes in marktwirtschaftlichen Systemen nicht gegeben ist, also systemfremd ist'"[2], so vollzieht er hier nur einen Fehler WÖHEs nach, den er als Belegstelle zitiert, empirische Theorie mit dem idealtypischen Denken in Wirtschaftsordnungen zu verwechseln, um mögliche Zielsetzungen aus der Empirie wegzuerklären oder für die

---

1) Ebenda, S. 52.
2) Ebenda, S. 52 (H.d.V.)

Analyse nicht beachten zu brauchen.[1)]

BIDLINGMAIERs Trugschlüsse beruhen auf der Konfundierung zweier Problemstellungen, die strikt auseinanderzuhalten wären, wenn es um die Erforschung des Tatsächlichen geht: nämlich einmal der Klärung der Frage, ob ein Wirtschaftstheoretiker als Theoretiker feststellen kann, "Was ist gemein-(gesamt-)wirtschaftliche Wirtschaftlichkeit?", und zum anderen der voraussetzungslosen, vorurteilsfreien Erforschung dessen, was die einzelnen Wirtschaftssubjekte alles darunter verstehen, wenn sie solche pseudo-normativen, leeren Formeln gebrauchen und nach "gesamtwirtschaftlicher Nützlichkeit" ihres Tuns zu streben behaupten.[2)] Auch LOITLSBERGER

---

1) Oder will man z.B. in der Betriebswirtschaftslehre bestreiten, daß es die sog. "gemeinwirtschaftlichen Unternehmen" gibt, mit denen sich vor allem WEISSER beschäftigt, oder möchte man diese nicht als wirtschaftliche Institutionen ansehen? Wäre dies der Fall, dann würde man das Bekenntnis zu bestimmten wirtschaftspolitischen Postulaten in einer für die Ideologiebildung kennzeichnenden Weise in die Begriffsbildung verlegen wohl aus einer überkommenen Voreingenommenheit betriebswirtschaftlicher Autoren für das klassische Leitbild des =Unternehmers= heraus. "Das im Sinn der Vorkämpfer des erwerbswirtschaftlichen Unternehmens vorbildliche Unternehmen" würde dann "zu 'dem' Unternehmen schlechthin; ein typischer Fall unbewußter Erschleichung". (WEISSER, Gerhard: Privatisierung und Genossenschaftsreform; zugleich ein Beitrag zur Axiomatik der Einzelwirtschaftspolitik. In: Archiv für öffentliche und freigemeinschaftliche Unternehmen, Bd. 1, 1954, S. 294). Dieses Vorurteil steckt auch in dem folgenden Satz HEINENs aus seiner Analyse der Struktur des =unternehmerischen= Zielsystems: "Als gesamtwirtschaftliches Postulat ist das Prinzip gemeinwirtschaftlicher Wirtschaftlichkeit in den Rahmen einer Theorie der Unternehmung nur schwer einzuordnen. Die Unternehmer müssen bei Anerkennung dieser Zielsetzungen nach einem außerhalb der Betriebswirtschaft liegenden Maßstab urteilen". (HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O.,S.69) Dem homunculus =Unternehmer= klassischer Prägung sind =außerökonomische= Zielsetzungen fremd und die "Idee des Gemeinnutzes" außer der Reichweite seiner Vorstellungen, ex definitione, möchte man fast sagen. Die crux der deutschen betriebswirtschaftlichen Zielforschung in Bezug auf die "Gesamtwirtschaftlichkeit" ist u.E., daß sie sich mit der Analyse bwz. Kritik begnügt, was dessen literarische Autoritäten bisher dazu geäußert haben, was unter 'Gemeinwirtschaftlichkeit' zu verstehen sei oder verstanden werden sollte, aber nicht damit, was in der Wirtschaft im einzelnen von den Einzelnen darunter verstanden wird und wie diese Vorstellungen das Handeln prägen.

2) Um falschen Schlüssen aus dem bisher Gesagten vorzubeugen: daß sich über die =wirtschaftliche Angemessenheit= einer Handlungsweise oder über die =gesamtwirtschaftliche Nutzenstiftung=, die =volkswirtschaftliche Bedeutung= des Revisions- und Treuhandwesens u.ä. vom Theoretiker in seiner Eigenschaft als Wissenschaftler nichts intersubjektiv Haltbares aussagen läßt, besagt aber nicht, daß solche leeren, wertbehafteten und emotionell aufgeladenen Formeln im praktischen Leben zur Begründung (Fortsetzung der Fußnote auf S. 657)

ist ja bei seinem "Wirtschaftlichkeitsprinzip" und auch im Falle des "angemessenen Honorars" der Anziehungskraft der in den Sozialwissenschaften noch sehr beliebten pseudo-theoretischen "Was-ist-Fragen" erlegen, die die Analyse in die falschen Geleise lenkte und ihn zur eigenständigen "materialen" Auffüllung des "Wirtschaftlichkeitsprinzips" zu den =konkreten Erscheinungsformen im Treuhandwesen= vom traditionellen Gewinnmaximierungsprinzip bis hin zum "angemessenen Honorar" führte.

Mit anderen Worten, LOITLSBERGER wäre der Normativierung seiner Aussagen über die Zielsetzung(en) der =Treuhandbetriebe= (bzw. im Prüfungswesen) bei Bestehen einer Honorarordnung entgangen, wenn er sich auf die Konstatierung der verschiedenen Maßstäbe beschränkt hätte, die im Revisions- und Treuhandwesen für die inhaltliche Fixierung des =angemessenen Honorars= auffindbar sind, und wenn er nicht der eigenen subjektiven Entscheidung für die in berufsständischen oder staatlichen Normen niedergelegten Vorstellungen über die Angemessenheit der Preisgestaltung im Treuhandwesen den Vorzug gegeben hätte.

Auch wenn die 'Angemessenheit' eine pseudo-normative Leerformel und Angemessenheitsvorstellung Einflußfaktoren des Geschehensablaufes im Revisions- und Treuhandwesen sind, - nicht zuletzt in der Form pseudo-objektiver Sätze krypto-normativer Natur der Literatur über das Prüfungswesen -, so stellt sich für den Theoretiker nie das Problem, sich entscheiden zu müssen, was denn nun als "angemessen" anzusehen sei. Glaubt dagegen ein Wissenschaftler in einer von ihm mit dem Etikett 'theoretisch' versehenen

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 656)

2) gesetzgeberischer Maßnahmen, zur Durchsetzung von =Standesinteressen= (eine weitere Leerformel) oder zur Verbrämung von massiven Eigeninteressen der mit solchen Formeln Argumentierenden und Operierenden nicht wirkungsvoll eingesetzt werden könnten. Ihr Gebrauch und damit erzielten Wirkungen sind vielmehr empirische Phänomene, die das Interesse der Fachautoren verdienen würden, das sie bislang noch nicht erweckt haben. Dem =gesamt-=oder =volkswirtschaftlichen= Argument in allen seinen Verästelungen in der Diskussion im und um das Wirtschaftsprüfungswesen einmal nachzugehen, wäre bspw. eine empirische und ideologiekritische Studie wert, deren aufklärende Wirkung von einer kritisch-rationalen Attitüde her nicht zu gering einzuschätzen ist.

Untersuchung zum Wirtschaftsprüfungswesen, sich nicht auf den bloßen empirischen Befund beschränken zu können, sondern das Problem des Prinzips des angemessenen Gewinns oder der "wirtschaftlichen Angemessenheit" des Profitstrebens selbst lösen oder Vorstellungen über eine "wirtschaftlich gerechte" oder "vertretbare" Preisgestaltung entwickeln zu müssen, - wobei es völlig gleichgültig bleibt, ob er zu diesem Zweck seine Maßstäbe der Empirie entnimmt oder selbst neue entwirft -, wird aus dem wertneutralen, wissenschaftlichen Betrachter des Geschehens im Prüfungswesen ein sich auf dem Gebiet des Prüfungswesens betätigender Politiker, der in einer pseudo-kausalen Analyse politisch-programmatische Vorstellungen über das Wirtschaftsprüfungswesen entwickelt.[1] Für jeden, der die Spielregeln des Wissenschaftsspiels "empirische Wissenschaft" als einen Kodex rationaler Argumentation schätzen gelernt hat, ist eine solche methodische Praxis jedoch indiskutabel.

Ein typisches Beispiel für einen solchen Ansatz zu einer vom Autor als theoretisch empfundenen Analyse, bei der de facto durch die Problemformulierung das eigentliche theoretische Problem nicht nur völlig in den Hintergrund gedrängt, sondern ganz eliminiert wird, weil die persönliche Identifikation mit bestimmten Anschauungen über eine "angemessene" Honorarpolitik als Bezugsbasis objektsprachlicher Stellungnahmen in den Aussagenzusammenhang integriert wird, sind die Ausführungen von WYSOCKI zur "Beeinflußbarkeit der Prüfungsentgelte durch die Prüfungsorgane".[2] Daß für die Prüfungsorgane die "Grenzen der Gebührenbemessung durch die Berufsgrundsätze und durch die Berufsauffassung (wessen? d.V.) festgelegt" sind[3], ist für WYSOCKI nicht etwa nur ein Datum, das die =Prüfungsorgane= bei =ihrem= preispolitischen Überlegungen berücksichtigen oder ignorieren können, sondern gibt die ganze Wirklichkeit wieder. Unter Verwendung der in Ziffer 2 der Begründung zu § 1 WPO getroffenen Feststellung, daß die Tätigkeit

---

1) Siehe dazu Fußnote 2) S. 656.
2) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 200. Davon, daß bei WYSOCKI (wie auch bei RICHTER) durch seine vorgenommene Beschränkung auf die deutschen Verhältnisse höchstens quasi-theoretische Aussagen (s.o.) entspringen könnten, wollen wir hier einmal absehen.
3) Ebenda.

des Wirtschaftsprüfers "nicht vom Gewinnstreben beherrscht sein" dürfte und unter Verwendung der Richtlinien für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vom 9. Juli 1964 kommt WYSOCKI zu folgender Charakterisierung der Preispolitik der =Prüfungsorgane=: "Dieser allgemeine Grundsatz", d.h. der in der Erläuterungen zur WPO geforderte Verzicht auf Gewinnstreben, "sowie das Verbot der Entgegennahme von Provisionen, Erfolgsbeteiligungen und ähnlichem begrenzen das Ertragsstreben der wirtschaftsprüfenden Berufe nach oben. Eine Begrenzung nach unten ergibt sich insbesondere aus der Verpflichtung zu berufswürdigem Verhalten, die eine Unterbietung der Berufskollegen verhindert"![1)]

Wir hoffen soweit klargelegt zu haben, daß Wissenschaftler, die sich mit der Preisgestaltung im Prüfungswesen beschäftigen, für ihre Darlegungen nicht mehr das Prädikat '(real-)wissenschaftlich' in Anspruch nehmen können, wenn sie über das bloße Konstatieren hinaus in eine Diskussion über die Bestimmung des "angemessenen Honorars" z.B. oder Ähnlichem eintreten und dabei für bestimmte Ermittlungsverfahren plädieren oder gegen bestimmte Verfahren Stellung beziehen oder bspw. ein der Kritik standhaltendes Urteil darüber abgeben möchten, ob den "Prüfungsorganen ... die Gebührenordnungen eine dem Wert der Arbeit angemessene Vergütung sichern".[2)] Empfehlungen wie die Gestaltung von Bemessungsgrundlagen für Prüfungsgebühren auszusehen haben, sind subjektive Entscheidungen des Wissenschaftlers, der diese Empfehlungen abgibt, in denen sich aus persönlichen Wertvorstellungen heraus ein Urteil über de - in monetären Größen zu beziffernden - "Wert" oder "Unwert" der prüferischen Tätigkeiten anderer angemaßt wird, für das er sich keineswegs auf irgendwelche theoretischen Erkenntnisse als Rückversicherung stützen kann, sondern mit dem er den mit theoretischen Analysen erhobenen Anspruch auf Objektivität in

---

1) Ebenda, S. 200 (H.d.V.). Das in den Normen vorgeschriebene Verhalten wird so zum wirklichen. Auf der gleichen Ebene liegt auch die Feststellung RICHTERs, "daß die Wirtschaftsprüfungsbetriebe auf vielen Gebieten wegen entgegenstehender berufsrechtlicher Vorschriften kaum einen Einblick auf die Aufwendungen und Erträge nehmen können". (RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 50, H.d.V.)

2) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 195, (H.d.V.)

Mißkredit bringt. Diese Zusammenhänge werden in der Literatur über das Prüfungswesen durchwegs nicht beachtet.

Was ein Fachwissenschaftler im Falle der Honorarproblematik kann, ohne mit der wissenschaftlichen Objektivität in Kollision zu geraten, ist, im Rahmen einer technologischen Analyse auf nomologischer Basis, - falls diese einmal vorhanden ist -, die Diskussionspartner darüber aufzuklären, welche Nebenwirkungen bei einer bestimmten Honorargestaltung unvermeidlich und für eine Entscheidung zu berücksichtigen wären oder welche Honorarordnungen möglich sind, wenn dieser oder jener präzise zu beschreibende und als erstrebenswert erachtete Sachverhalt im Prüfungswesen realisiert werden sollen. Da in solchen Möglichkeitsanalysen keine Standpunkte verfochten und der Wert oder Unwert der angestrebten Sachverhalte dahingestellt bleibt, sondern lediglich Folgerungen aus auf die spezifische Entscheidungssituation angewandtem empirisch-universellen Wissen vom Wissenschaftler gezogen werden, sind sogeartete "Diskussionsbeiträge" intersubjektiv nachprüfbar und tragen auch dazu bei, Debatten über die Preispolitik im Prüfungswesen auf ein sachliches, d.h. nachprüfbares Fundament zu stellen und von ideologischem Beiwerk zu säubern, - den Glaubensätzen, die immer wieder anstelle von sachlichen Argumenten aufzutreten pflegen, wenn verschiedene Interessen im Spiele sind und bestimmten Vorstellungen über das Sein-Sollen unter dem Deckmantel der "Berufsauffassung", einer weiteren leeren und einer eindeutigen Bestimmung bei ihrer Verwendung bedürftigen Formel, zum Durchbruch verholfen werden soll.

Ein krasses Beispiel für eine unter kognitivem Aspekt fehlorientierten Analyse des Honorarproblems im Rahmen einer Untersuchung, die auf das Prädikat 'wissenschaftlich' nicht verzichten möchte, findet sich bei RICHTER, bei dem sich die Wahl einer "ökonomischen Betrachtungsweise"[1] des Wirtschaftsprüfungswesens in folgenden einleitenden Sätzen zur "Honorarregelung" niederschlägt: "In der gewerblichen Wirtschaft bilden sich die Preise für Güter und Dienstleistungen nach Ausgleich der am Markt herrschenden Kräfte auf der Angebots- und Nachfrageseite. Auch freiberufliche Leistungen und ihre Preise, die hier Honorare genannt zu werden pflegen,

---

1) RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 9.

wären grundsätzlich einem derartigen Marktmechanismus zugänglich, jedoch sind die Nachfrager i.d.R. nicht in der Lage, die Grundlagen für die Wertbemessung der von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen auch nur annähernd zutreffend zu beurteilen. Um nun weder Leistungsanbieter noch Leistungsempfänger bei dieser unsicheren Wertvorstellung unangemessen zu begünstigen oder zu benachteiligen, wurden von sachverständiger Seite allgemeine Grundsätze bzw. Regelungen für die Honorarbemessung im Wirtschaftsprüfungswesen entwickelt".[1)]

Diese Behauptungen sind nichts anderes als der Versuch einer wirtschafts-"theoretischen" Verbrämung folgender im Wirtschaftsprüfer-Handbuch zu findenden Feststellung: "Allen diesen Gebührenregelungen ist das Ziel gemeinsam, eine dem Wert der Arbeit angemessene Vergütung zu sichern, dem Auftraggeber die Gewähr für eine ordnungsgemäße Honorarrechnung zu geben und bei Berufsangehörigen Unterbietungen auszuschließen"![2)] "Nur ein leistungsgerechtes Honorar entspricht den allgemeinen Berufspflichten".[3)]

Ob irgendwelche "von sachverständiger Seite" entwickelten "allgemeinen Grundsätze bzw. Regelungen für die Honorarbemessung im Wirtschaftsprüfungswesen" wegen der angeblich bei den Leistungsempfängern bestehenden "unsicheren Wertvorstellung" eine unangemessene Begünstigung oder Benachteiligung des Anbieters (dessen Wertvorstellungen anscheinend sicher, aber unangemessen sind!) bzw. des Nachfragers verhindern können, ist überhaupt kein wissenschaftlich lösbares Problem, da es einen Entschluß über die dem =Wert der geleisteten Arbeit angemessene Vergütung= impliziert. Die zitierten Behauptungen RICHTERs ist nur die "wirtschaftliche" Umschreibung des Faktums, daß über den "Sachverstand" irgendwelche persönlichen Wertvorstellungen über "das" =angemessene Honorar= durch einen politischen Entscheid für einen bestimmten Personenkreis für bindend erklärt, d.h. eine Reglementierung der Preisgebarung versucht wird. Bezeichnend für den in einer unter einer explikativen Zielsetzung stehenden Analyse nicht möglichen

---

1) Ebenda, S. 36 f. (H.d.V.)
2) Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1963, Bd. II, 2. Aufl., Düsseldorf 1966, S. 133 (H.d.V.), gleichlautend im Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1968, Düsseldorf 1968, S. 158.
3) Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1968, a.a.O., S. 161 (H.d.V.)

Rechtfertigungsversuch für das Bestehen (bzw. Nicht-Bestehen) von Honorarreglementierungen ist RICHTERs nicht weiter belegte Behauptung, daß "die Nachfrager i.d.R. nicht in der Lage" seien, "die Grundlagen für die Wertbemessung der von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen auch nur annähernd zu beurteilen".[1] Um Gebührenordnungen oder Honorarreglungen eine analoge Funktion zuschreiben zu können, wie man sie in der Wirtschaftstheorie gerne dem sog. "freien Markt" unterstellt, nämlich den adäquaten Ausgleich der Interessen herbeizuführen, - die liberalistische Ideologie -, wird von RICHTER kurzerhand den Nachfragen die Fähigkeit abgesprochen, sich selbst ein Urteil darüber bilden zu können, was ihnen z.B. eine Prüfung "wert" ist;[2] die Entscheidung der Nachfrager wird durch den "Sachverstand" ersetzt, der dann quasi im =wohlverstandenen Interesse= der Nachfrager darüber bestimmt, wann er sich zufrieden zu geben hat, und der so das von keinem Wissenschaftler mit kognitiven Mitteln allein zu bewältigende Problem des "leistungsgerechten Honorars" über eine Festsetzung löst.[3]

---

1) RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 37 (H.d.V.), dessen Meinung sich WYSOCKI anzuschließen scheint. Vgl. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O.,S.195.

2) Wie gut es um die =Wirklichkeitsnähe= der Behauptungen RICHTERs bestellt ist, zeigt ein Blick auf das reale Geschehen. Der Verfasser besitzt z.B. zuverlässige Informationen von einer der größten Wirtschaftsprüfergesellschaften der Welt, daß deren Kunden sehr wohl eine genaue Vorstellung davon besitzen, was sie eine Prüfung "kosten" darf, und daß diese Vorstellungen auch den Vertretern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bekannt sind. Diese bekannten festumrissenen Vorstellungen des Auftraggebers wirken sich dann bspw. so auf die Prüfungsdurchführung aus, daß die Prüfungszeit dergestalt manipuliert wird, daß die "Preisvorstellungen" des Kunden getroffen werden, auch wenn die Prüfung =über Gebühr= ausgedehnt wird. Man gibt zwar intern zu, daß "ein solches Vorgehen zur Erhöhung des Honorars ... mit den Berufsgrundsätzen des Treuhandwesens nicht zu vereinbaren" (LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 42) sei,fühlt sich aber mit diesem Verhalten keineswegs allein, unterstreicht jedoch nach außen das streng korrekte, ordnungsgemäße Verhalten.

3) Die unter dem =Wirtschaftlichkeitsdenken= stehende wirtschafts-"theoretische" Apologie von Gebührenregelungen RICHTERs stützt sich implizite etwas auf folgendes Gedankenmodell: nachdem das konkurrenzwirtschaftliche Marktmodell die Abstimmung zwischen den Zielsetzungen der Konsumenten und den =rein egoistischen=, gewinnmaximierenden Produzenten hin auf die Erreichung des individuellen Optimums, das zugleich den gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtszustand signalisiert, nicht zu leisten vermag, kommt den =Honorarregelungen= die (Restriktions-)Ordnungs-Funktion zu, dem sich im gewinnmaximierenden Verhalten ausdrückenden Streben nach Eigennutz all die Wirkungen zu nehmen,

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 663)

Kommen wir zu Identifikation LOITLSBERGERs mit der hinter den Gebührenordnungen steckenden Absichten und der mit seinem =Honorarangemessenheits-Kostenminimierungsprinzip= erhobenen Forderung nach einer alleinigen Ausrichtung des preispolitischen Handelns im Revisions- und Treuhandwesen bei Existenz solcher Vorschriften zurück und fragen wir, wie es dazu kommt. Man kann sie als eine Folge seines mit dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= eingenommenen "gesamtwirtschaftlichen Standpunktes" bei der Erforschung des Prüfungswesens ansehen. Indem er sich ein =Wirtschaftlichkeitsprinzip=, in welchem das wirtschaftliche Geschehen kulminieren und von dem her sich alles im =Bereich der Wirtschaft= erklären lassen soll, zum Ausgangspunkt auch seiner Überlegungen zum Revisions- und Treuhandwesen macht, ist die Fragestellung in Bezug auf das preispolitische Verhalten im Wirtschaftsprüfungswesen bei bestehender Honorarordnung bereits so vorprogrammiert, daß die Forderung nach der Berechnung nur eines =angemessenen= Honorars indirekt darin bereits enthalten ist, was von ihm dann nur in versteckter Weise festgestellt wird.

Um dies in etwa zu verdeutlichen, möchten wir auf eine Bemerkung GUTENBERGs zum =Angemessenheitsprinzip= oder dem "Prinzip angemessener Gewinnerzielung", wie dieser es auch nennt[1], verweisen, in der dieser feststellt, daß dieses Prinzip einer "geistigen Hal-

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S.662)
die die Realisierung des gesamtwirtschaftlichen Optimums zu verhindern drohen, so daß auch in einer liberalen Wirtschaftsordnung bei Bestehen von Preisreglementierungen, wenn auch vom Einzelnen nicht intendiert, das gesamtwirtschaftliche Nutzenoptimum erreicht bzw. gewährleistet wird. Wie es um den "Sachverstand" bei dem Entwurf von Gebührenregelungen bestellt ist, der von RICHTER berufen wird, mag man u.a. daraus ersehen, daß "vom Institut der Wirtschaftsprüfer ... Enqueten zum Zwecke der Tatsachenfeststellung" (Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1968, a.a.O., S. 168, H.d.V.) durchgeführt wurden, was als "berufsübliches", "angemessenes" oder "leistungsgerechtes Honorar" anzusehen ist! Man frägt also bei den Wirtschaftsprüfern nach, welche Gebührensätze ihnen als "angemessen" erscheinen! Daß die Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer über die Gebühren der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften keinen Schluß auf die Preispolitik im Einzelfall zulassen, gleichgültig, nach welchem Repräsentanzprinzip gearbeitet wird, dürfte nicht noch besonders erläutert zu werden brauchen.

1) GUTENBERG, Erich: Die Stellung der Unternehmensmorphologie in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 35.

tung" entspringe, "die weniger durch individualistische als vielmehr durch universalistische Elemente charakterisiert wird"[1] und daß es damit die gleiche Wurzel wie das "Organprinzip"[2] aufweise. Wie wir oben zu zeigen versuchten, steht auch hinter dem (gesamtwirtschaftlichen) Wirtschaftlichkeitsdenken LOITLSBERGERs der Einfluß der organizistisch-universalistischen Konzeption der Wirtschaftswissenschaften der sog. "Wiener Schule", die zu einer Ausdeutung des sozio-ökonomischen Wirkungszusammenhanges als einem überpersonalen, supraindividuellen Sinn-(Zweck-)zusammenhanges und der völligen Ausschaltung des individualistischen Elementes über eine (normativ-)teleologische, Zweckmäßigkeitsurteile induzierende Betrachtungsweise des wirtschaftlichen Geschehens führt. Jedes wirtschaftliche Verhalten ist aus dieser ("funktionalistischen") Sicht der Wirtschaft prinzipiell dem =Sinn und Zweck= des Wirtschaftens dienendes Verhalten (s.o.); jedem Mitglied der Wirtschafts-Gemeinschaft ist eine "Aufgabe" zugewiesen, die es zu erfüllen hat; es hat im =Wirtschaftsgesamt= eine bestimmte Position auszufüllen und einem Komplex sozialer Normen und auf es gerichteter Erwartungen gerecht zu werden und wird darauf hin beurteilt usw. Man kann für 'dienendes Verhalten' ohne eine Sinnverfälschung zu begehen, auch'angemessenes Verhalten' setzen. Und man könnte auch sagen, die LOITLSBERGERsche Konkretisierungen des Wirtschaftlichkeitsprinzips seinen im Grunde nicht anders als der Ausfluß eines Versuchs der(krypto-normativen) Formulierung von "wirtschaftlichen" Angemessenheitsvorstellungen über das Revisions- und Treuhandwesen, oder noch allgemeiner,über "ordnungsmäßiges Verhalten"[3] in einem Teilbereich der Wirtschaft.

In der mit dem "Wirtschaftlichkeitsprinzip" LOITLSBERGERs involvierten ganzheitlichen Betrachtungsweise erscheint die "Gesamtwirtschaft" als eine kooperative Einheit mit einer quasi =naturgegebenen= Interessenkonvergenz aller Wirtschaftssubjekte und

1) Ders.: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Erster Band: Die Produktion, a.a.O., S. 467.
2) Ebenda, S. 468.
3) Vgl. a. RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 26: "Das Wirtschaftlichkeitsprinzip im Wirtschaftsprüfungswesen durchzusetzen, heißt ..., eine ordnungsgemäße Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben mit dem geringstmöglichen Kostenaufwand unter Beachtung der den Wirtschaftsprüfungsbetrieben gesetzten Daten zu bewerkstelligen". (H.d.V.).

einer gemeinsamen Präferenzskala, in der jedes Mitglied bei aufgabenadäquatem ("ordungsmäßigem") Verhalten nach seinem =produktiven Beitrag=, d.h. seiner =wirtschaftlichen Leistung= "angemessen" (leistungsgerecht) entlohnt wird. Sei es, daß über den"Markt" als der =invisible hand= die "wirtschaftliche Angemessenheit" z.B. der im Prüfungswesen erbrachten Leistungen festgestellt wird, sei es, daß unter bestimmten Umständen vom Gesetzgeber, Berufsverbänden, Wissenschaftlern oder anderen dazu =autorisierten= Stellen über die "Angemessenheit" befunden wird.[1)]

Vom Standpunkt der diesen übersubjektiven Sinnzusammenhang mitkonstutuierenden immanenten "Rationalität allen Wirtschaftens" aus liegt der Gedanke fern, daß so ein Kollektivsubjekt = Treuhandbetrieb= als ein Glied der Gesamtwirtschaft in Normen niedergelegten Auffassungen darüber, was im Prüfungswesen als das "angemessene Honorar", d.h. der =Wert= seines "produktiven Beitrags" zur Gesamtwirtschaft anzusehen sei, wie auch jeder anderen =ihn= betreffenden Norm zuwiderhandeln könnte. Denn normwidriges Verhalten zeugt von einem Mangel an Rationalität, der wider das "gemeinsame Interesse" aller anderen Wirtschaftssubjekte,gegen das "Allgemeinwohl" oder wie man es sonst noch nennen will, gerichtet ist; es zeugt auch von fehlender Einsicht in die "Mittelhaftigkeit des Unternehmers"[2)] und die "logische" Priorität des Ganzen vor seinen Teilen, und läßt die "in der Wirtschaft geltenden Vorrangsätze völlig außer acht".[3)] Ein solches Verhalten ist "unvernünftig"; und die negativen Sanktionen, die aus dem Zuwiderhandeln gegen die bestehende soziale Ordnung z.B. im Wirtschaftsprüfungswesen zu erwarten sind, das geeignete Mittel, um ein =wirtschaftlich rationales= Handeln der - ebenfalls als

---

1) 'produktiver Beitrag' und 'leistungsgerecht' sind zwei der vielen krypot-normativen Formeln der wirtschaftswissenschaftlichen Terminologie, deren häufige Verwendung den Wertbezug nicht mehr spürbar werden läßt.
2) LOITLSBERGER, Erich: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 2, und davon,daß er in einer konfliktären Situation persönlichen Zielvorstellungen den Vorzug vor der Erfüllung der über seine "Funktion" an ihn gerichtete Verhaltenserwartungen der =Wirtschaft= den Vorzug gibt und soziale Normen nicht zu den alleinigen Orientierungs- und Zielpunkten seines Verhaltens macht.
3) Ebenda, S. 6.

kooperative Einheiten interpretierten- =Treuhandbetriebe= sicherzustellen.[1)]

Mit dieser Gedankenkette versuchten wir plausibel zu machen, wie aus einer mit organismisch-universalistischen Elementen befrachteten gesamtwirtschaftlichen Perspektive des Wirtschaftsprozesses heraus wie im Falle LOITLSBERGERs der Gebrauch des Ausdrucks 'wirtschaftliches Verhalten' bei der Beschäftigung mit dem Revisions- und Treuhandwesens implizite die Forderung nach einer Orientierung des faktischen Verhaltens aller im Treuhandwesen beschäftigten Menschen an die bestehenden kodifizierten oder nichtkodifizierten (sozialen) Normen, zu denen auch die Gebührenordnungen zu zählen sind, mitumschließt, wie der Bezug LOITLSBERGERs auf die Berufsgrundsätze des Treuhandwesens bzw. auf die "ordentliche Aufgabenerfüllung" bei der Festlegung des'angemessenen Honorars' zeigte. Das indirekt erhobene Postulat der "ordentlichen Auftragserfüllung" bringt LOITLSBERGER als einen =Wirtschaftlichkeitsfaktor der Prüfung= z.B. auch über die "Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfungsdurchführung und die Haftungsbestimmungen" in seine Prüfungstheorie hinein, wo er zu dessen (deren) "Wesen"[2)] schreibt: "Weitere Faktoren, die die Durchführung entscheidend bestimmen, sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfungsdurchführung und die Haftungsbestimmungen; beide Faktoren zwingen den Prüfer, die Prüfung in einer ganz bestimmten Art und Weise durchzuführen".[3)] Daß hier kein faktischer Zwang oder ein faktisches Müssen für den Prüfer besteht, wie LOITLSBERGER es hinstellt, sondern lediglich eine denkbare Möglichkeit des Verhaltens des Prüfers, die in Normen formulierten Grenzen und Einengungen des jeweils möglichen Aktionsspielraums zu akzeptieren bzw. respektieren, ist eines der Merkmale dessen, was wir in der Überschrift dieses Abschnittes mit der "Entwicklung von Ordnungsmäßigkeitsvorstellungen über das Prüfungswesen" andeuten wollten und mit dem wir uns jetzt beschäftigen wollen.

---

1) Wir möchten hier nur an die gesetzlich normierten Haftungs- und Strafbestimmungen für das Wirtschaftsprüfungswesen erinnern. Zur Bedeutung von Sanktionsmechanismen für und ihrer Wirkung auf das Verhalten in der Gesellschaft, aus der das Revisions- und Treuhandwesen ein Teilausschnitt ist, vgl. z.B. GEIGER, Theodor: Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, Aarhus/Kopenhagen 1947.
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 95 (i.O.gesp.)
3) Ebenda, (H.d.V.).

In ähnlich pseudo-objektiver Weise wie LOITLSBERGER das "Wesen" des =Grundsatzes ordnungsmäßiger Prüfungsdurchführung= bestimmte, argumentiert z.B. auch WYSOCKI: "Allerdings ist der Prüfer bei der Gestaltung seiner Prüfungsaufgaben innerhalb des verbleibenden", i.e. des nicht durch Prüfungsordnungen[1] fixierten "Bereiches nicht vollständig frei. Er wird sich bei seinen Entscheidungen vielmehr an die Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfungsdurchführung (i.O.gesp., d.V.) zu halten haben, sofern solche Grundsätze durch Gewohnheitsrecht, Berufsübung und Berufsauffassung bereits konkretisiert sind oder sich für den Einzelfall aus dem Ziel der Prüfung und unter Zuhilfenahme des pflichtgemäßen Ermessens des Prüfers konkretisieren lassen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung sind somit ebenfalls als Quelle zur Bestimmung des Inhalts von Prüfungsordnungen anzusehen. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen die Prüfungsdurchführung nur insoweit beeinflussen können, wie die Prüfungsordnungen nach Ausschöpfen der verfügbaren Quellen ihrer Konkretisierung noch Raum für alternative Gestaltungsmöglichkeiten lassen".[2]

Wir schreiben "pseudo-objektiv", weil hier von WYSOCKI eine Verpflichtung auf das normgemäße Verhalten ausgesprochen und wie bei LOITLSBERGER ein normativer Zwang, d.h. ein "Verbot" faktisch möglicher Verhaltensweisen, in ein faktisches Müssen umgedeutet wird, was dem Wortlaut der Formulierungen nicht sofort anzusehen ist. Über eine pseudo-kausale Analyse des Geschehens im Prüfungswesen, in der de facto nicht eine Erklärung bestimmter Vorkommnisse gegeben, sondern mit Erkenntnisanspruch Vorentscheidungen von Handlungen über versteckt wertende Aussagen getroffen werden, kann man auch nicht hinausgelangen, wenn das persönliche Interesse aus einem vom Autor näher spezifizierten oder nicht im Unbestimmten

1) Die Definition der 'Prüfungsordnung' übernimmt WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesen, a.a.O., S. 27, von LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 23: "Unter Prüfungsordnung soll dabei das Ganze der Vorschriften und Bestimmungen verstanden werden, durch die die einzelnen Elemente der Prüfung bestimmt und in ihrem gegenseitigen Verhältnis festgelegt werden". (H.d.V.).Der "Prüfer"ist eines der durch Vorschriften und Bestimmungen festgelegten "Elemente der Prüfung", vgl. ebenda, S. 26.

2) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 31 (H.d.V.). Ähnlich auch ebenda, S. 208.

gelassenen "ordnungsmäßigen" bzw. "pflichtgerechten" Verhalten im Revisions- und Treuhandwesen in verdeckter Weise aussagesteuernd wird, indem die mit der "ordentlichen Auftragserfüllung" implizierten Wertungen in Begriffen verborgen und über diese in den Aussagenzusammenhang eingeschmuggelt werden, und wenn in Verkennung der Rolle von Definitionen für den realwissenschaftlichen Erkenntnisprozeß, die wegen ihres tautologischen (nominalen) Charakters weder einen empirisch-explikativen noch eine normativen Gehalt besitzen können, über Definitionen Normen gewonnen werden und als die Grundlage für implizite Wertungen im Rahmen scheinbar rein explikativer Überlegungen zum Prüfungswesen dienen sollen. Wir haben bereits bei von WYSOCKI gesehen, wie das explikativen oder prognostischen Absichten widerstreitende Vorurteil für ein normadäquates Verhalten im Bereich des Prüfungswesens dazu führte, "das im Interesse der Objektivität des Überwachungsergebnisses ... erhobene Postulat der Unabhängigkeit" des Prüfers "zum konstitutierenden Merkmal des Prüfungsbegriffes zu erheben".[1)]

Und ähnlich wie im bereits von uns gebrachten Beispiel der Festlegung der Prädikatorenregeln für 'Prüfung', wo LOITLSBERGER sein "Wirtschaftlichkeitsprinzip" zu einem Bestandteil des Definiens machte, werden mit der 'ordentlichen Auftragserfüllung' implizierte Wertungen versteckt über den Begriff des 'Treuhandbetriebes' und damit konstruierten Aussagen in die Untersuchung hineingebracht: "das ist das immer wiederkehrende Versteckspiel in der ökonomischen Theorie und Literatur".[2)] Denn die Definition des 'Treuhandbetriebes' wird von LOITLSBERGER mit einem bestimmten werthaft-normativen Gehalt verbunden, da LOITLSBERGER seinen "Betriebsbegriff" nicht nur "auf die wirtschaftlichen Entscheidungen"[3)] als Ausfluß seinerbei seinen Untersuchungen angelegten gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise abstellt, sondern die Verwendung des Ausdrucks 'Treuhandbetrieb' u.a. auch von der Beachtung der Berufsgrundsätze der Unabhängigkeit, der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit noch abhängig macht.[4)] Damit

---

1) Ebenda, S. 7 (H.d.V.).
2) MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O., S. 290.
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 21 (H.d.V.).
4) Vgl. ebenda, S. 21 ff.: "I. Die Betriebsmerkmale", insb. S.24 f, und auch die dazugehörigen Fußnoten.

wird einer realwissenschaftlichen Analyse des Revisions- und Treuhandwesens über eine Komponente des verwandten sprachlichen Instrumentariums "ein überflüssiges", weil "vorurteilbehaftetes Element"[1] eingefügt, da die Bezugsbasis des versteckten Wertens bei der weiteren Verwendung des Ausdrucks 'Treuhandbetrieb', die Berufsgrundsätze des Revisions- und Treuhandwesens bzw. der Pflichtenkodex eines Wirtschaftsprüfers, nicht mehr offen zutage tritt und diese krypto-normative Schau des Revisionswesens dem Leser in der Regel verborgen bleibt, da sie nicht unmittelbar an den sprachlichen Formulierungen ablesbar ist.

Im Falle des 'Treuhandbetriebes' und der 'Prüfung'[2] LOITLSBERGERs wie auch teilweise der 'Prüfung' WYSOCKIs[3] wird in einer für die Konstruktion ideologischer Aussagen, in denen sich deskriptive und normative Bestandteile unterschiedslos verquicken, kennzeichnenden Art und Weise das Bekenntnis zu bestimmten wirtschaftspolitischen Normen, hier in unserem Beispiel zu den "Berufsgrundsätzen des Revisions- und Treuhandwesens", und die als allgemeine Verpflichtung aufzufassende Aufforderung zu einem =ordnungsmäßigen Verhalten= ("ordentlicher Auftragserfüllung") in die metasprachliche Ebene der sog. "Begriffsbildung" verlagert, ein altes Erbübel aus der Wirtschaftstheorie ... Aus einer, welchen und von uns nicht zu beurteilenden Gründen auch immer entspringenden, aber jeglichen explikativen Absichten zuwiderlaufenden Voreingenommenheit für ein =ordnungsmäßiges Verhalten= (pflichtgemäßes, -gerechtes,berufswürdiges, standeswürdiges Ver-

---

1) MYRDAL, Gunnar: Das Wertproblem in der Sozialwissenschaft, a.a.O., S. 155 (H.d.V.) "Um der wissenschaftlichen Strenge wegen", betont MYRDAL an anderer Stelle, "sollten diese Wertungen", die in den Vorurteilen stecken, von den Wissenschaftlern "ausgesprochen werden"(ebenda, S. 43), womit der echte logische Charakter der Aussagen explizit würde. Als die "realwissenschaftlich" legitimierte Alternative bietet sich nur eine Möglichkeit an: die voraussetzungslose (vorurteilslose, unvoreingenommene) Erklärung und Prognose.

2) Besonders deutlich wird dies bei LOITLSBERGERs erstem Versuch einer Prüfungsdefinition, wo "als Elemente dieser Definition" u.a. von ihm "die Prüfungsordnung" hervorgehoben und die =Gültigkeit= dieses wie der anderen Elemente "für jede Prüfung" festgesetzt wird; vgl. LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 29 (H.d.V.).

3) Vgl. dazu unsere kritischen Bemerkungen zur Prüfungsdefinition WYSOCKIs.

halten usw.) im Prüfungswesen heraus wird der sich möglicherweise und in erst noch zu erforschenden bestimmten historischen Konstellationen strikt an die für das Treuhandwesen einschlägigen gesetzlichen, berufsrechtlichen und berufsständischen Normen haltende =Treuhandbetrieb= zu "dem" Treuhandbetrieb erhoben und die sich innerhalb von "Recht und Ordnung" im Revisions- und Treuhandwesen durchgeführte Prüfung zu "der" Prüfung schlechthin, und so das Muster einer in normativem Sinne idealen Veranstaltung nur als Prüfung im eigentlichen Sinne anerkannt; ein charakteristisches Beispiel für eine (wahrscheinlich unbewußte) logische Erschleichung und wie ein intendierter Erkenntnisprozeß bereits vor dem Beginn der eigentlichen Analyse des als erklärungsbedürftig hingestellten Geschehens sprachlich so vorentschieden wird, daß eine "zweckfreie" Erkenntnisleistung nicht mehr erwartet werden kann.

Weder bei LOITLSBERGER noch bei WYSOCKI geht beispielsweise an irgendeiner Stelle hervor, daß sie die restriktiven und höchst selektiven Konsequenzen ihrer metasprachlichen Festsetzungen gesehen oder die in die Sprache versteckte persönliche Identifizierung mit einem =pflichtgemäßen= (ordnungsmäßigen, normgemäßen) Verhalten im Treuhandwesen und einem Berufsideal als Hindernisgrund für den beabsichtigten Entwurf eines theoretischen Aussagengebäudes empfunden hätten; beide streben angeblich eine umfassende "theoretische" Interpretation des Geschehens im Revisions- und Treuhandwesen an.

Wir sprachen von pseudo-objektiven Aussagen und den Autoren wohl verborgen gebliebenen sprachlichen Vorentscheidungen des Erkenntnisprozesses, die vom Standpunkt einer empirisch-kognitiven Zielsetzung der Beschäftigung mit Problemen des Revisions- und Treuhandwesens her die Erforschung des Prüfungswesens aus dem intendierten Bereich des rein Kognitiven zwangsläufig hinausführt. Diese bedauerliche Fehlorientierung der Forschungsbemühungen rührt daher, daß die Theoretiker es fälschlicherweise als ihre Aufgabe ansehen, darzulegen, wie denn "ordnungsmäßiges" oder "pflichtgemäßes Verhalten" oder "ordentliche Auftragserfüllung" (LOITLSBERGER) im Revsisions- und Treuhandwesen auszusehen habe, bzw. daß die Theoretiker meist unausgesprochen meinen, das tatsächliche Geschehen unter dem Aspekt des "ordnungsmäßigen Verhaltens"

untersuchen zu müssen und Stellungnahmen dann mit den theoretischen Sätzen verwechseln. Und füllen Wissenschaftler, die sich mit dem Revisions- und Treuhandwesen befassen, beispielsweise die Formel vom 'ordnungsmäßigen Verhalten' oder der 'ordentlichen Auftragserfüllung' durch die Anlehnung an die jeweils bestehenden "Berufsgrundsätze des Treuhandwesens" (LOITLSBERGER) inhaltlich auf, dann beziehen gerade aus diesem Bezug auf bestehende Ordnungen für das Prüfungswesen solche Versuche einer als 'theoretisch' etikettierten und die indikativistische Sprachform gekleideten Analysen des Geschehens im Revisions- und Treuhandwesen ihren täuschenden Charakter als scheinbar objektive und somit moralisch neutrale Erkenntnisbemühungen, der dem sprachunkritischen Adressaten dieser Aussagen zu entgehen pflegt.

Denn bei diesem ist das Gespür für die Unterscheidung der rein darstellend-informativen und den wertend-normativen Bestandteilen bei irgendwelchen Aussagen über "ordnungsmäßiges Verhalten" bzw. von indirekt durch bestimmte Ordnungsmäßigkeitsvorstellungen über das Prüfungswesen geprägte Sätze nicht so geschult, weil ihm das implizite Werten in der Umgangssprache beim Gebrauch der Vokabel 'ordnungsmäßig' vertraut und eine unbewußte Selbstverständlichkeit ist,und ihn die alltagssprachliche, der gleichen grammatischen Form entspringende, scheinbar homogene Einheit von Seinsaussagen und Sollensurteilen zu der für wissenschaftlich-explikative Zwecke unabdingbaren, strikten Trennung zwischen den beiden Aussagekategorien und zur Schärfung des Sprachbewußtseins nicht gerade anhält. Es ist nämlich am Wortlaut der Formulierungen über =ordnungsmäßiges Verhalten= im Prüfungswesen oder darauf abzielender Sätze nicht immer sofort abzulesen, ob in ihnen etwas über die Erfahrungswelt ausgesagt oder etwas gefordert wird: die gleiche Aussage kann einmal eine objektive und damit faktisch überprüfbare Tatsachenaussage über das Revisionswesen sein, in der wir etwas über Ordnungsmäßigkeitsvorstellungen in der Empirie und ihrem Einfluß erfahren; sie kann aber auch ein andermal ein durch keinen Hinweis auf Erfahrungstatsachen widerlegbarer krypto-normativer Satz oder auch nur eine beliebig verwendbare pseudo-normative Leerformel sein, also ganz verschiedenen Sprach- und Wissenschaftsspielen angehören. Wird nicht zur Interpretation die Pragmatik des Sprachgebrauchs des jeweiligen Autors, d.h. hier der

Kontext, in dem die Aussagen über "ordnungsmäßiges Verhalten" im Revisions- und Treuhandwesens stehen, zu Rate gezogen, so haben die krypto-normativen Sätze z.B. die Chance, als nachprüfbare (deskriptive) Aussagen über empirische Sachverhalte im Revisionswesen angesehen zu werden.

Im Rahmen theoretischer Untersuchungen über das Prüfungswesen ist beim offenen oder krypto-linguistischen Gebrauch solcher bereits umgangssprachlich normativ aufgeladener Sprachsymbole wie 'ordnungsgemäß', 'pflichtgemäß' oder 'ordentliche Aufgaben-' bzw. 'Auftragserfüllung' besondere Vorsicht walten zu lassen, sollen sich nicht mit ihnen implizite Wertungen in die Theorie einschleichen und den Untersuchungen eine von den Autoren selbst nicht gewollte Richtung gegeben werden, indem sie unfreiwillig von der beabsichtigten Position eines neutralen Beobachters zum Teilnehmer an der berufs- oder standespolitischen Agitation im Revisions- und Treuhandwesen werden. Man muß sich als Theoretiker darüber im klaren sein, daß die gewählte Verwendungsweise eines Sprachgebildes wie 'ordentliche Auftragserfüllung' oder 'ordnungs-' oder 'normgemäßes Verhalten' über den wahren logischen Charakter des unter dem Namen 'Theorie' dann tatsächlich betriebenen Sprachspiels entscheidet.

Bei den Sprachgebilden 'ordnungsmäßiges Verhalten' und 'ordentliche Auftragserfüllung' liegt, wie schon angedeutet, im Grunde eine ähnliche Situation vor wie bei den bereits abgehandelten Formeln '(wirtschaftlich) angemessen' bwz. '(wirtschaftlich) gerechtfertigt'. Solange keine operationale Definition für 'ordnungsmäßiges Verhalten' bzw. 'ordentliche Auftragserfüllung', d.h. solange nicht eindeutig diejenigen (operationalen) Normen angegeben werden, die die gewünschte Ordnung konstitutieren und die die jeweils notwendige Bezugsbasis für die Beurteilung abgeben sollen, ob nun "normgemäßes ("ordnungsmäßiges") Verhalten" im Revisions- und Treuhandwesen vorliegt oder nicht, bleiben die unter Verwendung dieser Sprachsymbole formulierten oder darauf bezogenen Aussagen nur - logisch gesehen - inhaltsleere Schemata, Scheinaussagen mit einer positiven Auszeichnungskomponente[1], da

1) Es fehlt die Anleitung, wie unter bestimmten Umständen zu einer bestimmten Zeit Objekte, Dinge, Ereignisse usw. in eine Rangordnung von Objekten, Dingen, Ereignissen usw. zu bringen sind.

den von ihnen "erlaubten" Verhaltensweisen im Prüfungswesen dann der ganze oder fast der totale logische Spielraum des sowieso nur Möglichen eingeräumt wird, d.h. die Zahl der durch diese Formeln als "verboten" ausgeschlossenen Verhaltensweisen tendiert gegen Null.

Es sind in dem geschilderten Falle dann wieder pseudo-normative Leerformeln, die für eine moralisch-politische Agitation im Wirtschaftsprüfungswesen den "Vorteil" besitzen, daß sie sich mit jeder faktischen oder denkbaren Einstellung im Prüfungswesen vereinbaren lassen, so daß das ausdrückliche Bekenntnis zu ihnen wegen des fehlenden Normgehaltes keinerlei Änderung der wirklichen Attitüden verlangt; diese Formeln sind auch so flexibel, daß man mit ihnen die "Norm-"adäquanz jeder beliebigen Verhaltensweise beweisen oder verneinen kann, ohne daß sich diesbezügliche Behauptungen logisch oder empirisch widerlegen ließen[1]; und man kann mit ihnen wirkungsvoll das tatsächlich Gewollte im Dunkel der Gefühle lassen und für seine Zwecke sich die emotivationalen Wirkungen solcher normativen und zugleich leeren Behauptungen zunutze machen.[2]

Über die realen Auswirkungen solcher nicht näher bestimmter und deshalb eines normativen Informationsgehaltes entbehrender Forderungen wie die pauschale Forderung nach eine "ordnungsmäßigen Verhalten", "pflichtgemäßen Handeln" oder nach einer "ordentlichen Auftragserfüllung" wie auch literarische Deutungsversuche 'ordnungsmäßigen Verhaltens' etc. und der darin formulierten Verhaltensmaximen auf die gesellschaftliche Wirklichkeit im Prüfungswesen läßt sich ohne Zweifel etwas kognitiv Sinnvolles aussagen; denn sie zählen zu den Wertungen im Untersuchungsbereich, die in unterschiedlicher sprachlicher Einkleidung auftreten können, und deren Einfluß auf die praktischen Einstellungen einer theoretischen Analyse keineswegs entzogen sind.

Man darf aber als Wissenschaftler nicht aus persönlichem Interesse der Versuchung erliegen und in den Fehler verfallen, sie als Wertprämissen ohne jeglichen Inhalt seinen Aussagen zugrundezulegen

---

1) Womit sie jeder interpersonellen Kontrollierbarkeit entzogen sind.
2) Und z.B. "Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung" zu entwickeln; die Bezugsbasis für den Entwurf eines solchen Komplexes von Verhaltensmaximen ist dabei in diesem Zusammenhang ohne Belang.

oder aus einer Wertschätzung einer bestimmten Gestaltungsform des Prüfungsgeschehens selbst eine inhaltliche Interpretation solcher empirisch- wie normativ leeren Formeln wie 'ordnungsmäßiges Verhalten' in Angriff zu nehmen, indem man z.B. aus im Revisions- und Treuhandwesen vorgefundenen und in Normen niedergelegten Ordnungsmäßigkeitsvorstellungen eine davon auswählt und diese, einem persönlich zusagende, jedoch höchst subjektive Selektion im pars-pro-toto-Verfahren als das Ganze des Erfahrbaren ausgibt und zum Wert-Maßstab nimmt, von dem dann her das Verhalten der Menschen im Prüfungswesen positiv oder negativ eingestuft werden kann oder mit dessen Hilfe politisch-programmatische Empfehlungen abgegeben werden können. Seine Wissenschaft gibt ihm jedenfalls nicht das Recht, vom bloßen Konstatieren der unterschiedlichen Vorstellungen über "ordnungsmäßiges Verhalten" oder einer "ordentlichen Auftragserfüllung" abzugehen und eine als die "richtige" hinzustellen und sich über die anderen- aus welchen achtbaren Gründen auch immer - hinwegzusetzen und so die eigene Lösung der moralischen Problematik =ordnungsmäßigen Verhaltens= für die im Revisions- und Treuhandwesen tätigen Menschen verpflichtend zu machen.

Wenn von LOITLSBERGER e.a. die 'ordentliche Auftragserfüllung' durch den Bezug auf die "Berufsgrundsätze des Treuhandwesens" näher zu bestimmen gesucht und diese Normen zum Beurteilungsmaßstab für das Geschehen im Prüfungswesen erhoben werden, oder wenn sein subjektives Interesse an der Ausrichtung des Handelns am "Pflichtenkodex" des Wirtschaftsprüfers zu Normsetzungen über den 'Treuhandbetrieb' führt, oder wenn von WYSOCKI das Unabhängigkeitspostulat zu einem "konstituierenden Merkmal des Prüfungsbegriffes" [1] gemacht wird, wird eine solche methodische Praxis jedenfalls nicht mehr von den Spielregeln des Sprachspiels "empirische Wissenschaft" nach neuerer Auffassung gedeckt. Ihre Art aber, ihre Analysen des Prüfungswesens unter den "Ordnungsmäßigkeitsaspekt" zu stellen und dabei einen impliziten Bezug auf kodifizierte und nicht-kodifizierte soziale Normen wie vorzugsweise von Berufsorganisationen verlautbarten sog. "Berufsgrundsätzen" herzustellen und sich daneben auf diesbezügliche literarische Äußerungen zu

---

1) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 7.

stützen, darf als beispielhaft dafür angesehen werden, wie man das Problem der Existenz von Normen als Einflußfaktoren des realen Geschehens im Revisions- und Treuhandwesen auch im neueren Schrifttum bewältigt.[1)]

Daß neben den kodifizierten und nicht-kodifizierten, gruppenspezifische Normen wie Berufsgrundsätzen, Standesregeln etc. noch andere soziale Normen eine handlungsbestimmende Rolle spielen und auch die individuellen Wert- bzw. Zielvorstellungen der Mitglieder der sozialen Organisation "Treuhandbetrieb" wie der als Einzelprüfer tätigen Personen Normen sind und von den individuellen Wertvorstellungen und den unterschiedlichen Möglichkeiten ihrer Verwirklichung durch eine Tätigkeit im Wirtschaftsprüfungswesen ein nicht zu gering zu veranschlagender Einfluß ausgehen und eine Abstraktion davon im Rahmen einer realwissenschaftlichen Analyse des Prüfungswesens einer zutreffenden Beschreibung und einer haltbaren Erklärung des Handlungsablaufes im Treuhandwesen nur abträg-

---

1) RICHTER schreibt bspw.: "Im Rahmen der Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsprozeß sind die Wirtschaftsprüfungsbetriebe ebenso wie alle anderen Wirtschaftssubjekte in gewisse generelle rechtliche, ethisch-soziale und ökonomische (!) Normen eingespannt, die nicht Gegenstand unserer Betrachtung sein sollen. Vielmehr wollen wir uns mit denjenigen gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften beschäftigen, die speziell auf die Wirtschaftsprüfungsbetriebe und die im Wirtschaftsprüfungswesen Tätigen zugeschnitten sind". (RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 26 f.). Gegen dieses Programm wäre an sich wenig einzuwenden, wenn auch die RICHTERsche Unterscheidung in verschiedene Normkategorien erläuterungsbedürftig ist und die Erhebung der Prüfungsbetriebe zu Subjekten und die von ihm angelegte Isoliermethode ihn wohl nicht viel weiterbringen würde; man wird aber seine Meinung ändern, wenn man den übergeordneten Gesichtspunkt der Beschäftigung mit diesen gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften erfährt: "Die Gesamtheit der Daten, die den Wirtschaftsprüfungsbetrieben gesetzt und ihrer Einflußnahme entzogen sind (ihr Datenkranz), bildet den Rahmen, die äußeren Begrenzungen, innerhalb deren sie ihre Aufgaben zu erfüllen und das Wirtschaftlichkeitsprinzip durchzusetzen haben. (Ebenda, S. 26, H.d.V.). "Eine ordnungsgemäße Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe ... unter Beachtung der ... gesetzten Daten" (ebenda, H.d.V.), ist der Blickwinkel, unter dem RICHTER das Revisionswesen zu betrachten wünscht; eine auf einem solchen Ansatz basierende Analyse klärt über den Standpunkt des Autors zum Prüfungswesen, aber nicht darüber auf, was nun wirklich im Revisions- und Treuhandwesen vor sich geht.

lich sein dürfte, wird auch in den neueren Ansätzen zu einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Revisionswesen von ZIMMERMANN über LOITLSBERGER bis zu WYSOCKI usw. nicht gesehen oder man will dies - aus welchen Gründen auch immer - nicht sehen. Der Nachweis der empirisch-kognitiven Irrelevanz dürfte sich mit kognitiven Mitteln jedenfalls nicht führen lassen. Durch eine einseitige Beschränkung auf den institutionellen Rahmen[1] des

---

1) Darunter wollen wir die Gesamtheit der berufsrechtlichen Vorschriften i.S. BUSSMANNs und die sonstigen sozialen Normen subsumieren, die auf das Verhalten im Revisions- und Treuhandwesen Einfluß gewinnen können und deren Nichtbeachtung Sanktionen unterschiedlichster Art nach sich ziehen kann, "Unter Berufsrecht" möchte BUSSMANN "ganz allgemein alle Vorschriften und Bestimmungen verstehen, die sich - ergänzt durch Rechtssprechung und Gewohnheitsrecht - mit den materiellen und formellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem bestimmten Beruf, mit den Rechten unf Pflichten bei der Berufsausübung sowie mit der Aufsicht über die Einhaltung der Berufspflichten und mit der Ahndung von Pflichtverletzungen der Berufsangehörigen befassen". (BUSSMANN, Karl: a.a.O., S. 23). Zu einem nicht nur auf Deutschland beschränkten Überblick auf das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer vgl. ebenda, S. 24 ff., oder auch WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 95 ff.: "Der Beruf des qualifizierten Prüfers". Die kritisierte Einseitigkeit der Betrachtung und die fehlende Voraussetzungslosigkeit praktiziert z.B. WYSOCKI in den Kapiteln II und III seiner "Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens", a.a.O., S. 27-203; Ordnungsmäßigkeitsgesichtspunkte beeinflussen auch die Untersuchungen in den Kapiteln IV und V, wo WYSOCKI "deduktiv gearbeitet worden" (ebenda, S. 7) ist, vgl. daraufhin z.B. S. 207 f.; S. 295 f.; wir kommen noch darauf zurück. "Den Erörterungen in den Kapiteln II (Prüfungsordnungen) und III (Prüfer und Prüfungsorgane)", so schreibt WYSOCKI in seinem Vorwort, "liegt ein internationaler Vergleich der Prüfungsordnungen und der Prüfungsträger zugrunde ... in diesen Kapiteln führt die empirisch-induktive Methode dem Leser vor Augen, daß, trotz aller durch die Entwicklung und durch die voneinander abweichenden Rechtssysteme bedingten Verschiedenheiten der einzelnen Länder, in den Problemlösungen eine überraschende Übereinstimmung besteht. Durch den Vergleich werden die Maßstäbe zur Beurteilung der einschlägigen unternehmungs- und berufsrechtlichen Gestaltungen in der Bundesrepublik gewonnen". (Ebenda, S. 7). Wie man diese Methode immer auch nennen mag, 'empirisch-induktiv' oder sonstwie, mit der WYSOCKI zu seinen "Maßstäben zur Beurteilung der einschlägigen ... Gestaltungen" in der Bundesrepublik oder anderswo gelangt, ist logisch gesehen völlig gleichgültig, denn irgendwelche normative "Maßstäbe zur Beurteilung" irgendwelcher bestehender oder zukünftiger"Gestaltungen" des Prüfungswesens kann die Realwissenschaft auf keinen Fall liefern. Aus Tatsachenanalysen lassen sich auf keine Weise politische Schlüsse ziehen, das ist ein grundlegender wissenschaftslogischer Satz! WYSOCKI betätigt sich bei der "Beurteilung" als Berufspolitiker, aber nicht als Prüfungstheoretiker, für den die berufspolitische Agitation in ihren verschiedenen Formen, zu denen auch das =wissenschaftliche= berufspolitische Schrifttum gehört, ein empirisches Phänomen im Objektbereich seiner Untersuchungen ist.

Handelns im Prüfungswesen, dessen Konstanz für die Zwecke der Analysen fingiert wird, und einer Projektion der sich ergebenden Konsequenzen der darin niedergelegten Vorstellungen über das Sollen im Prüfungswesen über eine Art "Aufgaben-" oder "Rollenanalyse" des Prüfers in das reale Geschehen[1] ist das Problem der Wertungen und Werturteile (Normen) im Prüfungswesen zwar bei weitem nicht ausgeschöpft, aber durch höchst subjektive Entschlüsse im Rahmen wissenschaftlicher Aussagen doch so =gelöst=, daß der einzelne im Prüfungswesen tätige Mensch als Träger von Interessen und ganz individueller Maximen für sein eigenes Verhalten und von Erwartungen über das Verhalten anderer und das empirische Phänomen der sozialen Willensbildung mit ihrem inhärenten konfliktären Elementen im Prüfungswesen als Problemfaktoren a-theoretisch durch normative Urteile ausgeklammert bzw. negiert werden können, - was keineswegs als ein zieladäquates (normgemäßes, ordnungsmäßiges oder rationales) Verhalten von Realwissenschaftlern angesehen werden kann, wenn ernsthaft eine

1) Die Rolle des Prüfers wird durch eine Klasse von Maximem bzw. durch ein Bündel sozialer Normen und auf ihn gerichteter Erwartungen konstituiert. Durch die Rollenvorschriften wird ein bestimmtes "Verhaltensleitbild" des Prüfers gezeichnet und nur bestimmte Verhaltensmuster im sozialen Kontext seiner Tätigkeit als gerechtfertigt erklärt, was nicht mit den individuellen Wertvorstellungen der Prüfer harmonisieren muß und zum offenen Konflikt und bewußten Zuwiderhandeln gegen die Rollenzumutungen führen kann, weil sich die institutionalisierten oder sonstigen überindividuellen Wertvorstellungen nicht mit den individuellen vereinbaren lassen und nicht internalisiert werden. Wir meinen hier mit 'Rollenanalyse' nicht den Fall, daß Prüfungstheoretiker sich einer neutralen Beschreibung dieser Rollenvorschriften widmen und zu erfahren trachten, welche realen Auswirkungen auf das faktische Verhalten der Individuen im Prüfungswesen sie haben usw., sondern den Fall, daß die eigene Präferenzordnung der Wissenschaftler für ein bestimmtes "Leitbild" des Prüfers den Charakter ihrer Aussagen prägen, indem sie dieses Leitbild zur Bezugsbasis ihre Sicht der Dinge machen und zu einer normativen Interpretation des Geschehens im Revisionswesen übergehen. Die Prüfer verhalten sich nicht stets rollengemäß; der Prüfer ist nicht ein "Mann ohne Eigenschaften" (DAHRENDORF, Ralf: Homo Sociologicus, 4. Aufl., Köln/Opladen 1964, S. 27), dessen Verhalten sich einfach mit sozialen Normenvorschriften gleichsetzen und über diese Identifizierung erklären ließe, kein bloßes =Funktionswesen=, dessen persönliche Spontanität sich in Anpassungsleistungen an seine "Funktionen" (Aufgaben) erschöpfen würde und das keine eigenen und mit ihn betreffenden sozialen Normen inkompatiblen Zielsetzungen entwickeln und verfolgen würde.

Erklärung und Prognose des faktischen Geschehens im Revisions- und Treuhandwesen angestrebt wird.[1)]

Mag ein Prüfungstheoretiker die sich in gesetzlichen Vorschriften zum Prüfungswesen, in berufsrechtlichen Regelungen oder in irgendwelchen "Grundsätzen der Berufsausübung" als sog. "Standesregeln" sich niederschlagenden und mit einem Verbindlichkeitsanspruch ausgestatteten Auffassungen über das Sein-Sollende im Wirtschaftsprüfungswesen persönlich als bejahenswert empfinden und ihm die Beachtung von =Recht und Ordnung= als "selbstverständlich", "rational", "einzig vernünftig" u.ä. erscheinen und ihm die "Pflichterfüllung" eine gerade im Wirtschaftsprüfungswesen besonders hoch zu schätzende Tugend zu sein, so darf sich dieses persönliche Interesse an einem ordnungsgemäßen Verhalten in seiner Eigenschaft als Theoretiker nicht zur Abspielung von Ordnungsmäßigkeitsvorstellungen in als "theoretisch" ausgegebenen Aussagen auf das Prüfungswesen und zu der Behauptung verleiten, das von ihm skizzierte und in das Geschehen hineinverlegte normenkonforme Verhalten, dessen Verwirklichung er wünscht, konterfeie die Wirklichkeit. Mehr als Wunschbilder, durch die die Wirklichkeit nicht "auf ja oder nein fixiert"[2)] werden kann, Bilder einer denkbaren, idealen Welt, erhält man durch solche von bestimmten Ordnungsvorstellungen ausgehenden (normativen) Deutungen der Vorgänge im Prüfungswesen nicht. Wie es zu einer solchen Skizzierung eines idealen =ordnungsmäßigen= Geschehens im Prüfungswesen und einem realwissenschaftlichen inakzeptablen Problemlösungsver-

---

1) Die Betonung liegt hier auf "Realwissenschaft" bzw. "Theorie" und "Erklärung" bzw. "Prognose". Darum geht es bspw. ZIMMERMANN nicht, auch wenn er den ersten Teil seines Buches "Theorie und Praxis der Prüfunggen im Betrieb" mit "Theorie der Prüfung" (vgl. ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 12) überschreibt. ZIMMERMANN strebt nicht nach Nomologien, d.h. einem theoretischen Wissen, sondern subsumiert unter die Vokabel 'Theorie' das Aufstellen von Grundsätzen, d.h. von Verhaltenspostulaten bei Prüfungen, die das "Ziel einer Prüfung in Betrieben", nämlich die "Überwachung des Betriebes" (ebenda, S. 17) sicherstellen sollen. Unter dem Titel "Das Wesen der Prüfung" (vgl. ebenda, S. 33 ff.) möchte ZIMMERMANN zu den "bei allen Prüfungen gültigen Grundsätzen" (ebenda, S. 10) vorstoßen. Man erhält auf diese Weise keine empirischen Verhaltenshypothesen, die man zur Erklärung des faktischen Verhaltens bei Prüfungen verwenden könnte, sondern nur nicht-falsifizierbare Verhaltensmaximen.

2) WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus, a.a.O., 4.023.

halten kommt, wird z.B. im Falle von WYSOCKI vielleicht verständlich, wenn man seine in einem anderen Zusammenhang geäußerten Ansichten über den Charakter von ihm so genannter "meta-betrieblicher Normen" heranzieht: "Diejenigen Führungsgrößen, die dem Unternehmen von außen gesetzt sind, können als metabetriebliche Normen (Sperr.i.O.) bezeichnet werden. Es handelt sich bei ihnen um Normen (Führungsgrößen), die dem Handeln der Unternehmung oder dem Handeln in der Unternehmung als Datum von außen vorgegeben sind, über deren Zweckmäßigkeit vom Standpunkt der einzelnen Unternehmung, vom Standpunkt der Unternehmensleitung oder auch vom Standpunkt des Revisors keine Diskussion möglich ist (!). Untergruppen der metabetrieblichen Normen sind die sog. ethischen Normen (Sperr.i.O.) und - wesentlich stärker konkretisiert - die Rechtsnormen (Sperr.i.O.) im weitesten Sinne. Beide Normengruppen besitzen absolute Verbindlichkeit, auch dann, wenn sich ihre Einhaltung als den Interessen, Zielen und Planungen der Unternehmung oder ihrer Teilbereiche zuwiderlaufend herausstellen sollte"[1]! Die "Rechtsnormen haben", so WYSOCKI, "den Charakter von Daten, die den Spielraum betriebswirtschaftlicher Entscheidungsmöglichkeiten absolut beschränken"[2]! Wenn von WYSOCKI bestehende Normen und Rechtsnormen für das davon betroffene Handeln als =absolut verbindlich= ansieht und diese Normen durch ein entsprechend gestaltetes Handeln verwirklicht und eine Diskussion darüber ausgeschlossen sehen möchte, - wobei er sich mit vielen anderen gleicher Meinung fühlen mag-,sollte diese persönliche Einstellung ihn als Wissenschaftler doch nicht dazu verführen, das in den Normen geforderte Verhalten mit dem faktischen, gleich auf welchem Gebiete des Lebens, zu identifizieren und die prinzipielle persönliche Autonomie des Einzelnen gegenüber jedwelchen supra-

1) WYSOCKI, Klaus von: Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision, a.a.O., S. 75 (H.d.V.); s. dazu a. ders.: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 210 f.; ders.: Das Wesen der Beurteilungsmaßstäbe bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 33. Jg., 1963, S. 211 ff.

2) Ders.: Das Wesen der Beurteilungsmaßstäbe bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen,a.a.O,S.213. Unter'ethische Normen'versteht WYSOCKI "allgemeine, metabetriebliche Grundvorstellungen über die Ziele und Mittel menschlichen Handelns, hier speziell der wirtschaftlichen Betätigung". (Ders.: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 210).

individuellen oder sonstigen normativen Ansprüchen über eine =absolute Verbindlichkeit= dessen, was man für richtig und verpflichtend für sich wie auch für alle anderen hält, in Abrede zu stellen.[1)]

Man sollte sich als Prüfungstheoretiker auch darüber im klaren sein, daß man entweder ein Dogma verkündet, aber nicht im Dialog mit den erfahrbaren Tatsachen steht und theoretische Sätze aufstellt, wenn man zur Stützung einer Deutung des Prüfungswesens von "Berufsgrundsätzen des Treuhandwesens" her bspw. die Behauptung heranziehen wollte, daß sich wie z.B. in dem von uns bereits behandelten Fall preispolitischen Verhaltens im Treuhandwesens bei Bestehen einer Geführenordnung auch das gesamte übrige Verhalten im Treuhandwesen immer an den rechtlichen, berufsständischen oder sonstigen sozialen Normen orientiere, oder daß man einer besonders krassen Form eines sozialen Harmonieglaubens anhängt, der es dann gestattet, die Forderung nach Einhaltung von "Recht und Ordnung" im Prüfungswesen, die diese wünschenswert erachtete Einheitlichkeit des Verhaltens aller im Revisions- und Treuhandwesen tätigen Personen gewährleisteten oder erzwingen soll, in ein angeblich immer und überall feststellbares Bemühen um eine =ordnungsgemäße Erfüllung= der gestellten "Aufgaben" bzw. der "=Zielsetzung(en) des Wirtschaftsprüfungswesen=" umzudeuten. Diese mögliche Illusion wird nicht zuletzt dadurch genährt, daß das "ordnungsmäßige", "pflichtgemäße", "standeswürdige", "berufswürdige Verhalten" u.ä. von den Berufsorganisationen und dem berufspolitischen Schrifttum immer wieder betont und herausgestrichen wird; - ein Wissenschaftler ist aber kein Propagandist,kein Berufs- oder Standespolitiker, der solchen Parolen eine theoretische Legitimation zu verleihen sucht.

---

1) Vgl. zum Geltungsproblem sozialer Normen z.B. KRAFT, Viktor: Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, a.a.O., S. 203 ff. WYSOCKI entgeht, daß für eine generelle Klärung der Frage, "welcher Grad an Verbindlichkeit ... verschiedenen Prüfungsnormen zuerkannt werden kann"(ders.: Das Wesen der Beurteilungsmaßstäbe betriebswirtschaftlicher Prüfungen, a.a.O., S. 212, H.d.V.) der Prüfungstheoretiker inkompetent ist und die angebotene Lösung keinen"Beitrag zur Theorie der Prüfung" (so der Untertitel des eben zitierten Aufsatzes) darstellen kann, denn das"Maß an Verbindlichkeit, das die verschiedenen Normen beanspruchen können" (ebenda), wird durch politische Entscheidungen bestimmt.

Wer ernsthaft die Auffassung vertreten möchte, daß sich in den jeweils bestehenden =Standesregeln=, =Berufsgrundsätzen= oder den Verlautbarungen von Berufsverbanden im Revisions- und Treuhandwesen die Wertvorstellungen der einzelnen Mitglieder der Berufsorganisationen adäquat oder zumindest =approximativ= widerspiegeln[1], stellt eine für alles mögliche, aber nur nicht für Erklärungszwecke geeignete Repräsentationsfiktion auf. Bedient man sich als Theoretiker dieser Fiktion, um den über das Prüfungswesen entwickelten Ordnungsmäßigkeitsvorstellungen auf diese Weise eine explikativ-normative Doppelaufgabe zukommen lassen zu können, macht man sich zum Sprecher bestimmter Auffassungen z.B. der des =Berufsstandes= oder des =Gesetzgebers= darüber, wie sich das Geschehen im Revisions- und Treuhandwesen abzuspielen habe; man ist interessenorientiert und vermittelt mit seiner "Theorie" Ideologien, aber kein nomologisches Wissen.

Der Nachweis, daß jede wissenschaftliche Rechtfertigung der Behauptung, die "Berufsauffassung" der einzelnen Mitglieder eines Berufsverbandes dokumentiere sich in den "Berufsgrundsätzen" oder den "Standesregeln" oder in den sonstigen Verlautbarungen von Berufsorganisationen, auf Ideologien hinauslaufen müssen, ist nicht sehr schwierig zu führen. Denn nur mithilfe der aus der Wirtschaftstheorie bekannten "kommunistischen Fiktion" (MYRDAL) oder eines Induktionsmechanismus lassen sich die einander widerstreitenden und in die gleiche Richtung gehenden Zielvorstellungen des von diesem Normenkomplex erfaßten Personenkreises, d.h. die einer verschiedenen Sinngebung des Lebens entsprechenden unterschiedlichen Präferenzskalen der Mitglieder der Gruppe "Prüfer", auf eine gemeinsame, kollektive Präferenzskala transformieren, mit der dann ein =gemeinsamer=, d.h. ein sich aus den einzelnen Interessen konstituierender Wille der Gruppe fingieren läßt, über den dann als Normen formulierte politische Entscheidungen als Interpretationen des =gemeinsamen= Interesses der davon Betroffenen legitimiert werden können. Die Berufsverbände sind sowenig Entscheidungs- oder Handlungseinheiten wie die Treuhandbetriebe oder

---

1) Daß sich z.B. die in den amtlichen oder von Berufsverbänden herausgegebenen Honorarordnungen steckenden Vorstellungen über das =angemessene= Honorar denen der =Treuhandbetriebe= über die Angemessenheit =ihrer= Preispolitik entsprechen.

etwa von zwischenmenschlichen Konflikten zwischen den Gruppenmitgliedern verschont, auch wenn für die "Öffentlichkeit" ein anderes Bild gezeichnet werden mag.[1] Daß irgendwelche Berufsverbände im Prüfungswesen, präziser ihre jeweiligen Sprecher, über ein "gemeinsames Interesse" die divergierenden Interessenlagen der Mitglieder des Berufsverbandes zu interpretieren und an deren Stelle in deren Sinn Entscheidungen zu beurteilen bzw. zu treffen in der Lage seien, die stets mit den individuellen Präferenzordnungen harmonieren und deshalb für jeden Einzelnen akzeptabel sind, ist eine ebenso illusionäre, wenn auch politisch brauchbare Idee wie z.B. die Meinung, der "Volkswille" ließe sich durch den "Gesetzgeber", gleichgültig welcher Legitimation, oder durch Rechtsprechungsorgane adäquat repräsentieren bzw. deuten.[2] Selbst

---

1) An solchen "built-in sources of conflict" (KAHN, Robert L./WOLFE, Donald M./QUINN, Robert P./SNOEK, Diederick J.; in collaboration with ROSENTHAL, Robert A.: Organizational Stress: Studies in Role Conflict and Ambiguity, New York-London-Sidney 1964, S. 99) wie die fehlende einheitliche Präferenzskala der Mitglieder der in Berufsverbänden z.B. organisierten sozialen Gruppe "Prüfer" kann ein haltbarer Erklärungsversuch heute ebensowenig vorbeigehen wie an einem Konfliktmodell für die sog. "Treuhandbetriebe".

2) Ein denkbares, aber wenig zugkräftiges Argument gegen unsere Behauptung wäre z.B. der Einwand, daß kaum Berichte über Verstöße gegen "Berufsgrundsätze" im Wirtschaftsprüfungswesen und über ehrengerichtliche Verfahren bekannt werden, und der Schluß daraus, in der Gruppe "Wirtschaftsprüfer" bestehe keine Konfliktaffinität oder nur eine sehr geringe. Das Argument verliert einmal an Gehalt, wenn man in Rechnung stellt, daß sich die Harmoniefiktion von der Gruppe "Wirtschaftsprüfer" als einer Handlungseinheit mit einer kollektiven Präferenzskala gerade dadurch für die "Öffentlichkeit" aufrechterhalten läßt, indem man zur Formulierung von "Berufsauffassungen" und "Berufsgrundsätzen" eben jene von uns schon öfers kritisierten pseudo-normativen Leerformeln verwendet, die sich mit jeder faktischen Entscheidung vereinbaren lassen und hervorragend zur Tarnung und Durchsetzung von persönlichen Zielsetzungen als denen des =Berufsstandes eignen bzw. zur Vertuschung gegensätzlicher Ansichten innerhalb des Berufsstandes verwendet werden können. Umgangssprachlich würde man sehr plastisch von "wachsweichen Formulierungen" sprechen. Und zum zweiten müßte unser fiktiver Gegner erst einmal beweisen, daß es sich bei den Verlautbarungen von Berufsverbänden zu Standesfragen nicht um jene so eminent brauchbaren berufspolitischen Überzeugungsformeln handelt, deren Gehalt sich indirekt proportional zu dem ihnen innewohnenden Wohlklang verhält. Ergibt die Analyse einen Leerformelcharakter, ist der Einwand ebenso gegenstandslos wie wenn sich das Gegenteil, nämlich operationale Formulierungen, herausstellen würde. Denn durch das Aufstellen von operationalen Normen wird ja gerade konzediert, daß mit einem normwidrigen Verhalten gerechnet wird oder zu rechnen ist.

wenn sich alle Mitglieder der Gruppe "Prüfer" rational verhalten und einen Mehrheitsentscheid für sich bindend ansehen wollten, wäre es z.B. nicht möglich, eine rationale, d.h. hier, eine transitive kollektive Wertordnung der Gruppe "Prüfer" aufzustellen.

Wenn man dem Autor ernsthaft explikative Absichten unterstellt, so wird nach dem bisher Gesagten von WYSOCKI der falsche Ansatz zu einer realwissenschaftlichen Behandlung des Problemkreises "Interne Revision" gewählt und keinerlei Fortschritt gegenüber der bisherigen literarischen Behandlung der "Internen Revision" erzielt[1], - falsch deswegen, weil der gewählte Anknüpfungspunkt nicht zur Aufdeckung der realwissenschaftlich einzig interessanten invarianten Wirkungszusammenhänge im Bereich der Internen Revision und ihrer sprachlichen Fassung in empirisch gehaltvollen, universellen Aussagen führen kann, die sich nachprüfbar für brauchbare Erklärungen heranziehen ließen, sondern zwangsläufig zum Werten und damit zu normativen Urteilen führt und deswegen unser Wissen nur um die Kenntnis weiterer Verhaltenspostulate bereichert wird -, wenn WYSOCKI sich nicht auf die bloße Wiedergabe der Ansichten des "Instituts für Interne Revision e.V." über die "Aufgaben der Internen Revision" oder der Meinung des "Institute of International Auditors, New York", über "das umfassende Ziel der Internen Revision" beschränkt[2], was über eine bloße Deskription nicht hinausgereicht hätte, sondern sich diese =Zielformulierung= <u>für</u> die "Interne Revision" durch diese beiden Institute zu eigen macht und neben seinem von ihm ja zum konstituierenden Merkmal seines Prüfungs<u>begriffes</u> erhobenen Merkmal

---

1) Wir ziehen hier WYSOCKI heran, weil er im Gegensatz zu LOITLSBERGER die Interne Revision weit ausführlicher in seinen "<u>Grundlagen</u> des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens" behandelt.

2) Zitate aus WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 164, S. 165. WYSOCKI bezieht sich dabei auf folgende Publikationen :
Institut für Interne Revision, e.V., Hersg.: Aufgaben und Praxis der internen Revision, München 1959, bzw. Institute of Internal Auditors, Hersg.: 1957 Survey of Internal Auditing, Administration of the Internal Auditing Activity. Statement of Responsibility of the Internal Auditor. New York 1959. Diese =Ansichten= der Institute über die =Aufgaben= der Internen Revision sind Werturteile im Untersuchungsbereich! Und um aus Aussagen über diese Wertvorstellungen im Objektbereich irgendwelche Stellungnahmen, Entscheidungen oder Empfehlungen ableiten zu können,müßte ein Wissenschaftler zu Methoden und =Schlüssen= greifen, die einer logischen Kritik nicht standzuhalten vermögen, s.o.

der Unabhängigkeit der Urteilsbildung zu jenem normativen Maßstab nimmt, um Gestaltungsformen der Internen Revision auf ihre =Zweckmäßigkeit= zu untersuchen, d.h. zu zeigen, wann ihm die Gestaltung der Innenrevision "im funktionellen Sinn"[1] für "ordnungsmäßig" erscheint.[2]

Von paradigmatischen Wert ist auch die Art, wie WYSOCKI die Frage löst, "ob und inwieweit unternehmensinterne und unternehmensexterne Prüfungsorgane einander ergänzen können".[3] Wir haben in diesem Zitat das Wort 'können' bewußt hervorgehoben, weil die als Problemlösung angebotene und auf dem Fachgutachten(!) 6/34 "Heranziehung vorhandener Prüfungseinrichtungen des geprüften Unternehmens durch den Wirtschaftsprüfer"[4] aufbauende conclusio

---

1) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 165.
2) Vgl. daraufhin WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 165 ff. Ein Pendant zum Ansatz von WYSOCKI ist der von BRINK/CASHIN, die die "Ziele und Aufgaben" der Internen Revision durch die in den Abschnitt "Objective and Goal of Internal Auditor" niedergelegten Ansichten adäquat repräsentiert sehen. Vgl. BRINK,Viktor Z./CASHIN, James A.: Interne Revision, Berlin 1962, S. 20 ff. Hier finden sich auch folgende aufschlußreiche Sätze: "Die Ziele der internen Revision sind eng mit ihren Aufgaben verbunden. In gewissen Sinne kann man beide sogar als identisch betrachten. Die Ziele können aber auch als eine Darstellung der Funktionen der internen Revision auf höchster Ebene angesehen werden". (Ebenda, S. 20). Auch WYSOCKI verwendet ja 'Aufgabe' und 'Ziel' wechselweise (Vgl. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens, a.a.O. S. 165 ff.). In dieser von BRINK/CASHIN angedeuteten =Identität=ist nur der Ausdruck dafür zu sehen, daß von den Autoren nicht nach den Zielvorstellungen der als Innenrevisoren tätigen Menschen gefragt und ihre Entscheidungen nicht von Interesse sind, sondern daß ihnen "Ziele" gesetzt, vorgegeben werden und ihr Verhalten =funktional= vom Unternehmensgesamt her analysiert, d.h. aus der Sicht der "Unternehmensleitung" her einer Zweckmäßigkeitsbeurteilung unterzogen wird. Die interne Revision ist ein Abstraktum und kann als solche weder Träger noch Subjekt von Wertungen sein, handeln etc. Aber einem Abstraktum Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit zuzuschreiben, ist eine erfolgreiche Methode, eigene Wertvorstellungen zu verbergen und sie anderen aufzuoktroyieren.
3) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 168 (H.d.V.)
4) Abgedruckt in: Institut der Wirtschaftsprüfer, Hersg.: Die Fachgutachten und Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Prüfung. Düsseldorf 1956, S. 83 f.

WYSOCKIs, "daß externe (Pflicht-)Prüfung und interne Prüfung zueinander allenfalls in einem Ergänzungsverhältnis,nicht aber in ein Verhältnis der Arbeitsteilung treten können"[1], ein typisches Beispiel eines krypto-normativen Urteils ist, das durch eine krypto-normative Fragestellung impliziert wurde, die wiederum aus einer Voreingenommenheit des Autors für ein "ordnungsgemäßes Verhalten" im Prüfungswesen resultiert. In beiden Fällen heißt 'können' im Klartext 'dürfen'.[2]

Daß man als Prüfungstheoretiker auch die "in der Praxis sehr häufige Übertragung sog. prüfungsfremder Aufgaben auf die Interne Revision"[3], d.h. die "in der Praxis vorzufindende Vermischung von Realisations-,Beratungs- und Überwachungsaufgaben",weder mit irgendwelchen wissenschaftlichen Argumenten zu "rechtfertigen"[4] noch zu beurteilen vermag, und das "Problem der Aufgabenmischung"[5],so wie es von WYSOCKI und der übrigen Literatur angefaßt und behandelt wird[6], sich nicht mehr unter das Sprachspiel "empirische Prüfungstheorie" subsumieren läßt, wird von WYSOCKI nicht

---

1) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 17o.
2) Nicht etwa wertneutrale Möglichkeitsanalysen betrieben, sondern Stellungnahmen abgegeben werden in der gesamten von WYSOCKI angezogenen Literatur zur "Zusammenarbeit zwischen internen und externen Prüfungsorganen". Zum Literaturnachweis siehe ebenda, S. 168 f.
3) Ebenda, S. 168 (H.d.V.) In 'prüfungsfremd' steckt wiederum eine verborgene Normsetzung; damit sind "außerhalb des Revisionswesen liegende Aufgaben" (Ebenda, S. 17O, H.d.V.) gemeint, womit für die =Praxis= die normative Abgrenzung ihres =Aufgabenkreises= vorgenommen wird. 'Prüfungsfremd' sind diese Aufgaben ja nicht in dem Sinne , daß sie im Revisionswesen nicht festzustellen wären; gerade das Gegenteil wird von den Autoren konstatiert; die Differenzierung in "prüfungsfremde" und in "nicht-prüfungsfremde Aufgaben" der sog. Internen Revision wird erst dadurch möglich, daß nach Ansicht des Autors die =Interne Revision= ganz bestimmte "=Funktionen=" wahrzunehmen hat und von ihm u.a. im Interesse der Objektivität des Überwachungsergebnisses "die Forderung nach Prozeßunabhängigkeit der Internen Revision erhoben wird". (Ebenda, S. 172).
4) Ebenda, S. 171 (H.d.V.)
5) Ebenda.
6) Vgl. bspw. PETERSEN, Heinz:Gedanken zur unternehmenseigenen Revision. In: Die Wirtschaftsprüfung, 8.Jg., 1955, S. 391. BLOHM, Hans: Die Innenrevision als Funktion der Leitung in Industriebetrieben, Essen 1957, S. 65 ff.; BALLMANN, Wilhelm: Unternehmensprüfung und Unternehmensprüfer, a.a.O., S. 37 f.; BLOHM, Hans/BRENNEIS, Franz-Josef: Wegweiser für den Einsatz von interner und externer Revision. Berlin 1964, S. 35 f. u.a.m.

gesehen. Daß nicht die beabsichtigten explikativen Erkenntnisse über die "Interne Revision" gewonnen, sondern Stellungnahmen und Empfehlungen abgegeben werden, zeigt sehr deutlich die Behandlung der "Eingliederung der Internen Revision in die Unternehmensorganisation"[1] durch WYSOCKI, wo er selbst von "Postulaten" spricht und mit "müssen" und mit "sollen" nicht spart.

Der teilweise versteckt-wertende, teilweise offen sich zeigende normative Charakter der Darlegungen von WYSOCKIs zum Problemkreis "Interne Revision" ist die direkte Folge einer Analyse, die beim "funktionalen Sinn"[2] der Internen Revision ansetzt, und für uns eine weitere Bestätigung dafür, daß solche "Funktionalanalysen" im sozialwissenschaftlichen Bereich wie hier eines Teilausschnittes des Prüfungswesens mit dem Streben nach einer (empirisch-kognitiven) Theorie unverträglich ist, weil durch die Verwendung der =teleologischen= Methode oder des Anlegens eines =funktionalen Konzepts= an die Wirklichkeit, wie man es auch nennen könnte, den Untersuchungen eine Richtung hin auf theoretisch völlig irrelevante Zweckmäßigkeitsüberlegungen gegeben wird, was dann zwangsläufig normative Urteile zeitigt. Es wird nicht neutral geschildert, wie sich das Geschehen im Prüfungswesen ab-

---

1) Vgl. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 173 ff.; vgl. auch seine Ausführungen über "Die interne Organisation der Prüfungsorgane" (ebenda, S. 185 ff.), wo er bspw. unter "1. Grundsätzliches" folgendes notiert: "Die Grundsätze der Eigenverantwortlichkeit und der Verschwiegenheit erfordern im Vergleich zu anderen Betrieben besondere organisatorische Berücksichtigung. Für die Organe der externen Prüfung ist die Einhaltung dieser Grundsätze durch das Berufsrecht der qualifizierten externen Prüfer zwingend vorgeschrieben; für die übrigen Prüfungsorgane entspricht die Beobachtung dieser Grundsätze =Zweckmäßigkeitserwägungen=". (Ebenda, S. 185, H.d.V.).Warum diese Beobachtung der Grundsätze =Zweckmäßigkeitserwägungen= entspricht, wird nicht gesagt, und wäre wohl nur unter Kenntnis der Zielvorstellungen der =Prüfungsorgane= zu eruieren. Solange von WYSOCK nicht dargelegt wird, wieso die Einhaltung der von ihm angeführten Grundsätze Zweckmäßigkeitsüberlegungen entspricht, bleibt der letzte Halbsatz eine leere Formel. Bedeutsamer erscheint es uns aber, daß WYSOCKI die interne Organisation der sog. Prüfungsorgane nicht unvoreingenommen, sondern wiederum von Berufsgrundsätzen her wie dem der "Eigenverantwortlichkeit" oder dem der "Verschwiegenheit" analysieren möchte, daß er sich also nicht für die tatsächlichen organisatorischen Strukturierungen, sondern für Soll-Strukturen interessiert.

2) Ebenda, S. 165.

spielt, und es wird nicht nach den für das Erklären unentbehrlichen invarianten Wirkungszusammenhängen im Geschehensablauf gesucht, sondern das Geschehen von den "Aufgaben" (Funktionen) her gesehen, dargestellt und beurteilt.

Das eben Gesagte gilt bei WYSOCKI für den Bereich der externen ebenso wie für den der internen Revision, da er den beiden mit den Namen 'externe Revision' bzw. 'interne Revision' bezeichneten Realitätsausschnitten eine =funktionellen Sinn= unterlegen möchte, um diesen=Sinn= dann als Beurteilungsnorm für die Bewertung eben dieses Geschehens wieder verwenden zu können. Im Rahmen einer =betriebswirtschaftlichen= Prüfungslehre[1] ergibt sich für WYSOCKI dieser=Sinn= durch die Besinnung auf die =Funktionen= des =Betriebes= und die "Phasengliederung der Betriebsaufgaben"[2] und einer daraus abgeleiteten Zuordnung von "Überwachungsaufgaben" auf die =interne= bzw. =externe Revision=[3] als betriebseigenen bzw. betriebsfremden =Aufgabenträgern=[4]; =ihnen= wird eine bestimmte "Funktion" (Aufgabe) zur Erfüllung im Betriebsgesamt zugewiesen.

---

1) WYSOCKI spricht bekanntlicherweise von der "Tatsache, daß eine betriebswirtschaftliche Prüfungslehre .... die wirtschaftlichen Aspekte der Funktion 'Prüfung' zu untersuchen hat". (Ebenda, S. 20, H.d.V.)
2) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 3 (H.d.V.). WYSOCKI verweist dazu auf KOSIOL, Erich: Grundlagen und Methoden der Organisationsforschung, Berlin 1959, S. 39 ff.; ders.: Organisation der Unternehmung, Wiesbaden 1962, S. 56 ff.
3) Die Zeichen "= .....=" deuten hier auf einen dem =Treuhandbetrieb= LOITLSBERGERs entsprechenden Sachverhalt hin.
4) Vgl. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 3: "Betrachtet man eine beliebigen Vorgang innerhalb eines Betriebes, so zeigt sich, daß stets die Phase der Verwirklichung (Realisation) des Vorganges von der Phase der Überwachung des realisierten Vorganges organisatorisch getrennt werden kann." (H.d.V.). Aus dieser =Möglichkeit=, die nichts über das Faktische mitteilt, wird im nächsten Satz bereits eine =Aufgabe=! "Die Phasenaufgabe 'Überwachung' ist allerdings nicht immer auf den ersten Blick erkennbar, vor allem dann nicht, wenn sie im Rahmen der konkreten organisatorischen Aufgabenverteilung demjenigen Aufgabenträger zugeordnet ist, der auch die zugehörige Realisationsaufgabe wahrnimmt. Sie tritt dagegen offen zutage, wenn aus der Möglichkeit der Phasengliederung von Betriebsaufgaben auch in organisatiorischen Hinsicht Konsequenzen gezogen sind, wenn also Überwachungs- und Realisationsaufgaben verschiedenen Aufgabenträgern (Stellen) des Betriebes zugeordnet oder die Überwachungsaufgaben sogar auf fremde organisatorische Einheiten ausgegliedert sind (externe Überwachung). "(H.d.V.) Der
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 688)

Die realwissenschaftliche Crux einer solchermaßen "betriebswirtschaftlich" eingefärbten "funktionalen" Betrachtung des Prüfungswesens ist es, daß man von einer abstrakten Gesamtheit "Betrieb" ausgeht, die zwar als Abstraktum weder ein Subjekt des Wollens oder Träger von Zielen noch ein Subjekt von Wertungen sein und weder als solches handeln noch entscheiden kann, und =ihm= "Aufgaben" stellt, um dann für andere Abstrakta wie die "interne" bzw. "externe Revision" (Teil-)Aufgaben ableiten und eine Zwecksetzung für sie vornehmen zu können. Man setzt bei dem =Betrieb= und einem Funktionenkatalog an; nach dem Wünschen und Wollen der in der internen bzw. externen Revision tätigen Menschen wird nicht gefragt. Von ihnen wird über die "Aufgabe" (Funktion) der =Prüfung= "abstrahiert", indem ihnen vom Wissenschaftler über die "Funktion" ein bestimmtes Tun vorgeschrieben und sie nur noch als Aufgabenvollstrecker betrachtet und beurteilt werden.[1] Wie sich nun die

---

(Fortsetzung der Fußnote 4) von S. 687)
zweite zitierte Satz ist eine indirekte Kritik an konkreten Gestaltungsformen, daß man dabei der "Möglichkeit der Phasengliederung" (!) nicht nachgekommen sei, d.h. die Teilaufgabe "Überwachung" nicht erkannt und das (erst 167 Seiten später angesprochene) "Problem der Aufgabenmischung" nicht gesehen habe. Wenn die "Phasenaufgabe 'Überwachung'" im Betriebe in praxi nicht realisiert ist, dann ist sie weder auf den ersten Blick noch auf den x-ten Blick erkennbar und muß erst in das Geschehen hineinprojiziert werden. Daß die "Möglichkeit der Phasengliederung von Betriebsaufgaben" eine versteckte Verpflichtung zu einer Realisierung enthält und in der "Phasenaufgabe 'Überwachung'" vom Autor ein Sollen ausgesprochen wird, zeigt der zitierte dritte Satz, wo WYSOCKI "offen zutage" tretende "Konsequenzen" attestiert.

1) Die "Überwachung des Betriebes ... als Ziel einer Prüfung in Betrieben" taucht bereits bei ZIMMERMANN als einem der Vertreter der neueren Richtung in der Lehre von der Prüfung auf und zwar unter dem Abschnitt "1. Begriff der Prüfung" (vgl. ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 17, H.d.V.). Auch WYSOCKIs Subsumtion der =internen= wie der =externen= Revision unter die "Phasenaufgabe 'Überwachung'" findet sich unter dem Titel "A. Begriff und Abgrenzung der Prüfung. 1. Der Begriff der Prüfung", mit dem er sein Werk beginnt (vgl. ders.: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 3,H.d.V.). Über einen Begriff 'Prüfung' den "Prüfungen" ein "Ziel" resp. eine "Aufgabe" zu postulieren und so vor Beginn der eigentlichen Analyse der Prüfungsrealität den Erkenntnisprozeß sprachlich vorentschieden zu haben, ist WYSOCKI und ZIMMERMANN gemeinsam; der MYRDALsche Satz vom =ökonomischen Versteckspiel= den wir bereits auf LOITLSBERGER angewandt haben, liegt auch hier nahe. Auch wenn wir das sich tatsächlich abspielende Geschehen im Prüfungswesen erklären wollen,können wir nicht irgendein =Prüfungsziel= zu einem Bestandteil des =Begriffes= 'Prüfung' machen. Die Verwechselung der inhaltlichen mit der formalen Redeweise ist ein altes Erbübel in der Wirtschaftstheorie.

=interne Revision= oder die =externe Revision= unter die "Funktionen" eines (fiktiven) =Betriebes= (oder =Unternehmung= oder =Unternehmens=) und ob sie sich nun darunter subsumieren lassen[1],

---

1) Für WIRTZ bspw. ist "im Gegensatz zur Kontrolle, die nicht selbständig ist und die meines Erachtens immer nur im Rahmen einer Darstellung der Betriebs- und Verwaltungsorganisation behandelt werden kann, ... die Prüfung eine selbständige wirtschaftliche Funktion". (WIRTZ, Carl: a.a.O., S. 208). Wir können uns darunter nichts vorstellen. Nach MANN z.B. stellt die Funktion =Prüfung= "offensichtlich keine betriebswirtschaftliche Grundfunktion im traditionellen Sinne dar, weshalb sie als Unterfunktion aufgefaßt und einer der traditionellen Grundfunktionen subsumiert werden muß. Nach Meinung von GUTENBERG, MELLEROWICZ und WÖHE ist die interne Revision als Unterfunktion der Grundfunktion Unternehmensführung anzusehen". (MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 398; die Verweisstellen sind: GUTENBERG, Erich: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 51; MELLEROWICZ, Konrad: Unternehmenspolitik, Band I., 2. Aufl., Freiburg 1963, S. 297; WÖHE, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 5. Aufl., a.a.O., S. 100). Die daran anschließenden Überlegungen MANNs, ob neben der internen Revision auch die externe Revision in den Problembestand der sog. Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre integriert werden könne oder nicht, sind ein Ausfluß des Denkens im =Erkenntnisobjekt= und gehen imgrunde von einem methodologischen Scheinproblem aus; denn ob irgendwelche Problemkomplexe einer =Wissenschaft= zugeordnet werden können oder nicht, ist eine wissenschaftspolitische Entscheidung ohne Bedeutung für die Erkenntnis. Der Name einer Disziplin erlaubt keine Schlüsse auf den in ihr behandelten Probleme sowenig wie auch sich der Problembestand einer Disziplin a priori fixieren läßt. Die Formulierung eines Wissenschaftsprogramms trägt stets einen a-theoretischen,nichtempirisch-kognitiven Charakter; die Problemwahl läßt sich deshalb auch nicht über ein theoretisches Wissen rechtfertigen, s.o. (Das übersieht z.B. KIRSCH, Werner: Gewinn und Rentabilität, Wiesbaden 1968, S. 101 ff.; ders.: Gewinn- und Rentabilitätsmaximierung als Determinanten des Unternehmensgleichgewichts. Diss. München 1964, S. 186 ff.). Die gleichen Einwände treffen auch für die"Einordnung des Prüfungswesens in das System der Betriebswirtschaftslehre" LEFFSONs zu. (Vgl. LEFFSON, Ulrich: Das wirtschaftliche Prüfungswesen im System der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 389 ff.). Seines "Erachtens kann das Fachgebiet (!) bei den Funktionen - Planung, Realisation und Überwachung (die er als "die dritte dispositive Funktion" bezeichnet, d.V.) der Unternehmung - vollständig eingeordnet werden. Es ist also Bestandteil der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre". (Ebenda, S. 389). Daß eine funktionsbezogene Analyse normativen Charakter annimmt, zeigt seine weitere Bemerkung: "Die Wirtschaftsprüfung dient der Unternehmensleitung insbesondere bei der Ausübung der Überwachungsfunktion, daneben aber auch bei der Planung und Realisation" in Verbindung mit seinem =betriebwirtschaftlichen= Ansatz, "die betrieblichen Funktionen vom Blickpunkt der Unternehmensführung her" zu betrachten. (Ebenda, S. 390, S.389,H.d.V.) Die Absicht LEFFSONs, an die Untersuchung des Wirtschafts prüfungswesens= vom Standpunkt der Unternehmensführung= her

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 690)

das sind doch alles Fragen, die einen Prüfungstheoretiker nicht zu berühren brauchen, weil sie unser theoretisches Wissen nicht voranbringen, sondern den Forschungsbemühungen im vornherein bereits die falsche Richtung weisen. Wann "im funktionellen Sinn" [1] Prüfungen "Prüfungen" sind, ist empirisch völlig belanglos, wenn eine umfassende theoretische Interpretation des Prüfungswesens angekündigt und auch angeblich geboten wird.[2]

Der Prüfungswirklichkeit irgendeinen =Sinn= abzugewinnen oder ihr einen solchen mit irgendwelchen Kunstmitteln wie z.B. über eine Subsumtion unter die "Funktionen des =Betriebes=", mit denen man sich in der Betriebswirtschaftslehre eingehend beschäftigt, ohne die empirisch-kognitive Sterilität der betreffenden Bemühungen zu erkennen, über eine Delegation von "Phasenaufgaben" des =Betriebes=oder über eine gesamtwirtschaftliche "Funktion" oder durch eine Ausdeutung gesetzlicher und berufsrechtlicher Vorschriften oder von Standesregeln etc. unterzuschieben, dieses Geschäft muß der ernstlich um eine Erklärung und Prognose bemühte Wissenschaftler den Politikern und Ideologen überlassen. Sinnanalysen jeglicher Art des Revisions- und Treuhandwesens sind ihm in der Eigenschaft als Realwissenschaftler verwehrt, wenn er zurecht und nicht nur zum Schein den Anspruch wissenschaftliche Objektivität erheben will. Denn die unter einer kognitiven Zielsetzung angestrebte rational-empirische Erkenntnis des Prüfungswesens, die sich in den gesuchten nomologischen Hypothesen niederschlägt, vermag uns nichts über irgendeinen =Sinn= des als 'Prüfungswesen' bezeichneten Ausschnittes dieser Welt mitzuteilen[3] oder den An-

---

(Fortsetzung der Fußnote 1) von S. 689)
heranzugehen, wird neben LEFFSON so deutlich nur noch von ZIMMERMANN betont, (vgl.ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 1, S.43, S.54), der den Auftraggeber (Leiter des Betriebes) darüber entscheiden lassen möchte, was unter dem "Erfolg einer Prüfung" verstanden werden soll und wann ein "Erfolg" vorliegt.

1) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des Betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 165.

2) Weder LOITLSBERGER noch WYSOCKI, die beide explizit mit der "Funktion =Prüfung=", aber nicht mit äquivalenten Bezugsbasen arbeiten, streben eine empirisch-kognitiv untermauerte Möglichkeitsanalyse in dem Sinne an, daß sie bestimmte Ziele festlegen und dann fragen würden, inwieweit Prüfungen zur Verwirklichung dieser als Desiderata unterstellten Zielvorstellungen herangezogen werden können, sondern sie beide wollen ja dieses für eine haltbare technologische Analyse unentbehrliche nomologische Fundament, eine allgemeine Theorie der Prüfung, erst entwerfen.

3) Sondern uns nur über die verschiedensten Sinngebungen des Handelns in der Empirie aufzuklären.

spruch zu legitimieren, als Theoretiker von irgendeinem Standpunkt aus[1] das reale Prüfungsgeschehen zum Gegenstand von Wertungen inform von normativen und gar als 'theoretische'etikettierter Aussagen zu machen.

Wer wirklich Prüfungstheorie und zwar als eine positive Wissenschaft betreiben will, "die unsere Erkenntnis über dieses Gebiet menschlicher Tätigkeit vergrößern"[2] helfen soll, für den ist das Problem des "wirtschaftlichen", "angemessenen", "ordnungsgemäßen", "normadäquaten" oder "richtigen Handelns" im Prüfungswesen, einer "ordnungsgemäßen Prüfung" usw., dessen Lösung nur praktische Stellungnahmen herausfordert, die gleichgültigste Frage der Welt.[3]

---

1) Des =Gesetzgebers=, des =Berufsverbandes=, des =Betriebes= oder der =Unternehmung=, des Auftraggebers, der =Öffentlichkeit= usw. Charakteristisch für die Einseitigkeit der Betrachtungsweise, deren Beschränkung auf den Aspekt "Recht und Ordnung", dürfte die Tatsache sein, daß sich im Schrifttum keine Versuche finden, beim Individuum und seinen subjektiven Vorstellungen einmal anzusetzen und sich dessen Perspektive des Prüfungswesens zu eigen zu machen; aber auch auf diese Weise würde man nicht in den realwissenschaftlichen Bereich zurückkehren. Unsere Kritik richtet sich ja gegen jeden Versuch, die Prüfungsrealität von faktisch vorhandenen Normen oder von selbst gesetzten Zielen her, die man mit der Durchführung von Prüfungen verwirklicht sehen oder verwirklichen möchte, einer Interpretation zu unterziehen und dabei noch von "Prüfungstheorie" zu sprechen. Es ist einem Wissenschaftler logisch unmöglich, ohne durch einen persönlichen Entschluß in das Aussagensystem aufgenommene zusätzliche Wertprämisse nur aufgrund der theoretischen Ergebnisse seines Forschens irgendein beliebiges Handeln im Prüfungswesen auf seine "Ordnungsmäßigkeit", "Angemessenheit", "Wirtschaftlichkeit" usf. hin einer Beurteilung zu unterwerfen.

2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S. 18.

3) In den Problemkatalog einer(empirischen) Prüfungstheorie können dann z.B. Fragen wie: "Was ist berufswürdiges Verhalten (standes würdiges Verhalten)?" oder "Lassen sich Prüfung und Beratung miteinander vereinbaren?" oder "Das Wesen der Unabhängigkeit und ihre begriffliche Unterscheidung von der Unbefangenheit" (WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 112) nicht aufgenommen werden sowenig wie die "Frage der Vereinbarkeit von Rentabilitätsstreben und Wirtschaftsprüferberuf" (RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 14). Daß beispielshalber die Frage der =zweckmäßigen= Rechtsform von =Prüfungsorganen= einer Lösung mit nur kognitiven Mitteln nicht zugänglich ist, daß ein Prüfungstheoretiker qua Prüfungstheoretiker weder die "Eignung der Personen- und Kapitalgesellschaften unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten" (WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 147, H.d.V.) noch unter irgendeinem anderen Gesichtspunkt aus (z.B. unter dem Aspekt der =Berufsgrundsätze=) beurteilen und Empfehlungen über Gestaltungsformen abgeben kann, wird von zahlreichen Autoren zu diesem Thema ignoriert.(Vgl. dazu z.B. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaft-

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 692)

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 691)
lichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 135 ff. und RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 31 ff. und die von beiden angegebene Literatur). WYSOCKI subsumiert zwar die literarischen "Erörterungen ... über die zweckmäßige und zuverlässige Form der Ausübungen des Wirtschaftsprüferberufes" unter die Überschrift "Berufsrechtliche und berufspolitische Schriften" (vgl. ders.: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 14), seine eigenen Ausführungen in "Kapitel III Prüfer und Prüfungsorgane" (ebenda, S. 93 ff.) z.B. lassen aber nicht erkennen, daß selbst diese Trennung zwischen deskriptiven Aussagen und praktischen Stellungnahmen, die den Wissenschaftler in unserem Falle vom Berufs-Politiker trennt, mitmachen würde, obwohl er programmatisch formulierte: "Die betriebswirtschaftliche Prüfungslehre darf nicht mit einer Berufskunde der im Bereich des Prüfungs-, Treuhand- und Beratungswesen tätigen Personen und Institutionen verwechselt werden. Institutionelle Probleme können (?) im Rahmen einer allgemeinen Prüfungslehre nur (?) insoweit behandelt werden, wie sie mit der Funktion 'Prüfung' unmittelbar zusammenhängen". (Ebenda, S. 22). Bei WYSOCKI stößt man noch auf weitere Beispiele dafür, daß das, was wir mit'Entwickeln von Ordnungsmäßigkeitsvorstellungen über das Prüfungswesen' gemeint und angeprangert haben, nicht zu einer vorurteilslosen Beschreibung und Erklärung des Faktischen, sondern zu einer Vorentscheidung und Bewertung von Handlungen durch den Autor führt. Man nehme bspw.seine einleitenden Bemerkungen zur Prüfungsplanung (vgl. ebenda, S. 295). Ihn interessiert hier offensichtlich nicht, wie sich die Planung von Prüfungen praktisch abspielt, sondern wann "die Prüfungsplanung ... der Ordnungsmäßigkeit der Prüfungs durchführung dient". (S. 295). Den notwendigen Maßstab liefern ihm die von ihm selbst formulierten"Aufgaben der Prüfungsplanung" (S. 295, H.d.V.), wobei er sich u.a. auf das Fachgutachten Nr. 1/67: Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlußprüfungen (abgedruckt in: Ergänzung 1967 der Sammlung: Die Fachgutachten und Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Prüfung, Düsseldorf 1967, S. 29 ff.) stützt und sich für die Lösung der =theoretischen= Frage, "ob ein Prüfungsplan ... 'entbehrlich ist oder nach dem Gebot der Sorgfalt eine unabdingbare Voraussetzung einer ordnungsmäßigen Prüfung bildet'", die Meinung SCHULZE zur WIESCHs zu eigen macht, was den nicht-kognitiven Charakter der Fragestellung erst recht dekouvriert. Denn SCHULZE zur WIESCH stellt in seiner "Einleitung" seines Werkes: Grundsätze ordnungsmäßiger aktienrechtlicher Jahresabschlußprüfung" (Düsseldorf 1963, S. 9 f.) eindeutig fest: "Die vorliegende Arbeit strebt eine geschlossene Darstellung der bestehenden, allgemeingültigen Grundsätze (!) an, die die weitgefaßten gesetzlichen Rahmenvorschriften zum Teil ausfüllen und dem Abschlußprüfer nicht nur als zweckmäßige und mögliche, sondern als verbindliche Richtlinien für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dienen ... . Es ist nicht beabsichtigt, eine Prüfungslehre zu schreiben ..." (H. tlw.d.V.), sondern Verhaltensnormen (allgemeingültige Grundsätze!) durch eine Interpretation aufzustellen (und nicht bloß zu kostatieren, wie SCHULZE zur WIESCH vorgibt. Den Beweis müssen wir an dieser Stelle schuldig bleiben). Damit wollen wir unsere exemplarischen Ausführungen abschließen.

Man sollte u.E. auch in der Lehre vom Prüfungswesen die entsprechenden Konsequenzen aus den Erkenntnissen der modernen Erkenntniskritik ziehen, daß ein theoretisches Wissen dem Wissenschaftler niemals Maßstäbe für die Bewertung des realen Geschehens in irgendwelchen =wissenschaftlichen= Werturteilen zu liefern vermag, und sich von der Ordnungsmäßigkeitsperspektive frei machen und den a priori logisch aussichtslosen Versuch aufgeben bzw. nicht mehr erneut unternehmen, unter dem Namen 'Theorie der Prüfüng' die "Entscheidungen des praktischen Lebens über den Bereich der Möglichkeitsanalyse hinaus wissenschaftlich zu unterbauen".[1)]

Wenn in neueren Untersuchungen über das Prüfungswesen auf eine "allgemeine Theorie der Prüfung" (WYSOCKI), oder weniger anspruchsvoll formuliert, auf die Gewinnung eines theoretischen Wissens über dieses Gebiet menschlicher Tätigkeit abgestellt wird, so kann man es nicht bei der Ausdeutung eines (zudem raum-zeit bezogenen) "institutionellen Rahmens" und dem Aufzeigen der institutionellen Bezüge wünschbaren Verhaltens bewenden lassen und so tun, als würden sich in den dabei angezogenen Handlungsmaximen die Lebensorientierung der im Prüfungswesen tätigen Menschen widerspiegeln, um den selektiven und zudem realwissenschaftlichen unfruchtbaren Charakter einer solchen =handlungswissenschaftlichen= Analyse des Revisions- und Treuhandwesens vergessen zu machen, und/oder über die ebensowenig auf eine erfahrungswissenschaftliche Konfrontation mit der Wirklichkeit angelegte Fiktion eines durchgängigen normgemäßen Verhaltens die auf dem Gebiet des Prüfungswesens tätigen Menschen und ihr soziales Verhalten bei ihrem Agieren als Bestimmungsfaktoren des Geschehensablaufes einfach "unter den Tisch fallen" zu lassen, so daß die Frage garnicht mehr gestellt zu werden braucht, welchen Erklärungswert für die Prüfungsrealität gerade die ausgewählten Handlungsmaximen besitzen. Auch wenn eine spezieller institutioneller Rahmen für das Revisions- und Treuhandwesen in der Wirklichkeit auffindbar ist und sich dieser auf das zwischenmenschliche Geschehen auswirkt, - so bleibt, sofern man bei dem Gerüst sozialer Normen seine Analyse ansetzt, immer zu berücksichtigen, daß das zu erforschende Verhalten im Prüfungswesen unter diesem Aspekt prinzipiell immer nur ein mögliches

---

1) ALBERT, Hans: Ökonomische Ideologie und politische Theorie, a.a.O., S. 80.

Verhalten darstellt.[1)]

Wir halten es für ein erstaunliches und bedauerliches Faktum zugleich, daß in der neueren Literatur zum Prüfungswesen sich keinerlei Hinweise auf die empirische Relevanz =normwidrigen Verhaltens= (von bestimmten Normen abweichenden Verhaltens) der im Prüfungswesen tätigen Menschen z.B. inform von unbewußten oder bewußten Verstößen gegen gesetzliche oder berufsrechtliche Vorschriften, gegen sog. "Berufsgrundsätze" oder von Kollisionen mit den Zielsetzungen der =Treuhandbetriebe= etc. für eine theoretische Durch-

---

1) Auch wenn man rationales Verhalten unterstellt. Dies gilt auch für den Fall rationalen Handeln in der Wirklichkeit, denn dann hängt die Befolgung sozialer Normen davon ab, ob sie vom Entscheidungssubjekt internalisiert wurden und ob in konkreten Entscheidungssituationen ein normgemäßes Verhalten mit höherwertigen Werten des Aktors in Konflikt geraten würde oder nicht. Bewußtes Zuwiderhandeln gegen Berufsgrundsätze im Wirtschaftsprüfungswesen z.B. generell als 'nicht -rational' zu kennzeichnen, enthält ein Werturteil, das über eine Definition des 'rationalen Handelns' erschlichen wurde. Denn dieses bewußte Zuwiderhandeln gegen soziale Normen besagt doch nur, daß der Einzelne diese Sollensprinzipien für sich im konkreten Falle nicht als verbindlich ansieht und er durch sein bewußtes Übertreten dieser in den sozialen Normen enthaltenen Verhaltensvorschriften eventuell bei seiner Entdeckung ausgelöste negativen Sanktionsmechanismen (wie z.B. zivil-, strafrechtlicher und berufsrechtlicher Art) nicht fürchtet und sie bei seiner Entscheidung für eine von den Normen "verbotene" Alternative bereits mit in seinen Kalkül einbezogen hat. Der bewußte Verstoß gehört in diesem Falle bei ihm zur Wahl des geeignetsten Mittels,zu welchem Ziele auch immer; woher nimmt ein Wissenschaftler als Wissenschaftler das Recht, darüber ein Urteil zu fällen? Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen soziale Normen 'nicht-rational' zu nennen, zeigt nur, daß der Sprecher die in Frage stehenden Normen persönlich als bejahens- und befolgenswert empfindet oder sich von den Sanktionsandrohungen von einem Zuwiderhandeln abschrecken läßt und daß er mithilfe der Vokabel 'rational' in diesem Sinne Handlungen vorentscheiden und bewerten möchte. Daß in einer realwissenschaftlichen Untersuchung wie z.B. der des Wirtschaftsprüfungswesens die Kenntnis der in der Wirklichkeit auffindbaren Bewertungsregeln nicht durch eine Offenlegung von Wertempfindungen der Wissenschaftler ersetzt werden kann, haben wir immer wieder betont.

dringung des Prüfungswesens zu finden sind.[1] Erstaunlich aus mehreren Gründen, die wir kurz andeuten wollen.

Einmal, weil Prüfer sich bei Prüfungen als "auftragsinduzierter Urteilsgewinnung und Urteilsabgabe über die Sollentsprechung ökonomischer Wahlhandlungen"[2] z.B., wie MANN sie charakterisiert, ja gerade mit dem Problem der "Rechtmäßigkeit" oder allgemeiner, der "Ordnungsmäßigkeit" menschlichen Handelns konfrontiert sehen und z.B. bei sog. "Deliktprüfungen", worauf der Name schon hindeutet, besonders mit dem Problem normwidrigen Verhaltens von Wirtschaftssubjekten tangiert werden. Als Prüfungstheoretiker dürfte dann die Frage doch nicht so abwegig sein, ob das bislang in der Prüfungsliteratur aufrechterhaltene Verhaltensleitbild des sich immer an "Recht und Ordnung" haltenden (fiktiven) "Prüfers" wohl der Wirklichkeit entspreche und das für eine verhaltenstheoretische Analyse einzig allein furchtbare Menschenbild abzugeben in der Lage sei

---

1) Erst in jüngerer Zeit wurde in der neueren Unternehmenstheorie z.B. mit dem sog. "Konfliktmodell der Unternehmung" die Möglichkeit geschaffen, normwidriges Verhalten im Sinne eines bewußten Verstoßes gegen soziale Normen, beschränkt freilich zumeist auf den internen Bereich der sozialen Organisation "Unternehmung" in die Analyse mit einzubeziehen. Warum z.B. das sog. "wirtschaftskriminelle Verhalten" als mögliches und bewußt für die Realisierung irgendwelcher Ziele eingesetztes Verhaltensmuster das Interessse der betriebswirtschaftlichen Autoren bislang noch nicht zu erringen mochte, obwohl es das Bild der Empirie mitprägt, und warum seine Erforschumg noch nicht zum gegenwärtigen Wissenschaftsprogramm in der Betriebswirtschaftslehre gehört. wissen wir nicht; man ist auf Spekulationen angewiesen. Vielleicht ist der Irrtum schuld, ein sog. "illegales" Verhalten als Instrumentalvariable im Rahmen der=Unternehmens-politik= z.B. ließe keine werturteilsfreie Erforschung zu, oder auch die heute noch vielfach anzutreffende Annahme rationalen Verhaltens in der Theorie der Unternehmung klammert über eine implizit damit postulierte "Wertrationalität" bzw. "Zweckrationalität" (GÄFGEN) in Bezug auf deliktisches Verhalten in den Unternehmungen das Problem aus usw.; die Klärung dieser Frage würde eine eingehendere Untersuchung nötig machen. Bislang der einzige (deutsche) Betriebswirtschaftler, der sich mit der Wirtschaftskriminalität beschäftigt, ist Adolf ZYBON, vgl. z.B. seinen Aufsatz: "Wirtschaftskriminalität und Rechnungswesen". In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 38. Jg., 1968, S. 889 ff. Dort auch weitere Literaturangaben.

2) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 401, vgl. auch S. 399.

oder ob es die Untersuchung nicht auf falsche Pfade geleite. Auch die in den sozialwissenschaftlichen Untersuchungen von Vertretern der sog. praxisnahen Richtung viel strapazierte "Alltagserfahrung" hätte nachdenklich stimmen müssen. Und auch die Besinnung auf die Tatsache, daß speziell auf das Prüfungswesen zugeschnittene gesetzliche und berufsrechtliche Verhaltensvorschriften bestehen, hätte die Berücksichtigung des =nicht-pflicht-= oder =normgemäßen Verhaltens= im Prüfungswesen durch die Vertreter der Lehre von der Prüfung als einer der Bestimmungsfaktoren z.B. nahegelegt. Denn solche sozialen Normen und die mit ihnen verknüpften Sanktionsandrohungen hätten ja keinerlei angebbaren Sinn, wenn bei ihrer Formulierung nicht mit der Möglichkeit eines von den Vorschriften abweichenden Verhaltens gerechnet würde und dieses unerwünschte, aber mögliche Verhalten zu verhindern getrachtet würde. Und geben Prüfungstheoretiker, die in Verkennung des ihnen nur Möglichen (gehaltvolle) Verhaltenspostulate aufstellen, anstatt sich um rein kognitiv-informative Aussagen zu bemühen, und so den faktischen Aktionsspielraum des Verhaltens im Prüfungswesen auf den Spielraum des von ihren Postulaten "erlaubten" eingeschränkt sehen möchten, nicht zu, daß die zwar "verbotenen" Verhaltensweisen faktisch dennoch möglich sind? Lassen wir es damit bewenden.

Wenn wir behaupten, daß ein vom Denken in Ordnungsmäßigkeitsvorstellungen über das Prüfungswesen geprägte Problemlösungsverhalten von Autoren wie LOITLSBERGER, WYSOCKI, RICHTER, ZIMMERMANN, LEFFSON, LIPPMANN, BAETGE usw., um nur einige Namen zu nennen, sich mit der Zielsetzung, Prüfungstheorie als realwissenschaftliche Theorie zu betreiben, in einem eklatanten Widerspruch befindet und die Prüfungspraxis von den Resultaten keine Hilfestellung für die Lösung ihrer Probleme erhoffen kann, so stellen wir damit nicht zugleich die Behauptung auf, daß soziale Normen wie z.B. die gruppenspezifischen Normen im Wirtschaftsprüfungswesen, die, falls operativ formuliert, als normative und nicht als faktische Handlungsbeschränkungen zu interpretieren sind, - andererseits aber auch die Akteure auf ihnen noch unbekannte Handlungsalternativen aufmerksam machen können, wenn sie ihnen zur Kenntnis kommen -, nicht Bestandteile jeder Entscheidungssituation im Prüfungswesen seien.

Im Gegenteil, wir möchten vielmehr die Behauptung aufstellen, daß der "institutionelle Rahmen" und der soziale Raum des individuellen wie zwischenmenschlichen Verhaltens im Prüfungswesen als Einflußfaktoren des Geschehensablaufes eben wegen dieses bislang von dem Interesse an der Einhaltung von "Recht und Ordnung" beherrschten Problemlösungsverhalten der Prüfungs-"theoretiker" in der neueren Literatur zum Prüfungswesen, die damit eine Tradition der älteren Richtung fortsetzen, in seiner explikativen Bedeutung noch garnicht entdeckt worden ist!

Diese Feststellung erscheint nur dem paradox, der das Sprachspiel "Prüfungstheorie als empirische Wissenschaft" nicht von anderen unter dem gleichen Namen 'Prüfungstheorie' betriebenen Wissenschaftsspielen zu unterscheiden vermag. Die Beschäftigung mit der idealen Welt eines "ordnungsmäßigen" (richtigen, normgemäßen, pflichtgemäßen usf.) Verhaltens im Revisions- und Treuhandwesen hat zwar den unbestreitbaren =Vorzug=, die Analyse zu erleichtern, da "menschliches Handeln nicht mehr als problematischer Faktor mit all seinen motivationellen Verkettungen und Verursachungen theoretisch 'mitgeschleppt' zu werden"[1] braucht und der im Prüfungswesen sich betätigende Mensch nur in der Eigenschaft als Adressat von Verhaltensanweisungen bzw. -empfehlungen benötigt wird, die sich im Gegensatz zu den empirisch-universellen Aussagen einer echten Prüfungstheorie angesichts jeder möglichen Sachlage aufrechterhalten lassen. Verschwindet so der Mensch als Problemfaktor bereits vom Ansatz her von der Bühne der Prüfungs-"theorie", so taucht auch bspw. die Frage nicht mehr auf, welche Verhaltenskonstanten der einzelne oder in Gruppen agierenden Menschen im Revisionswesen sich unter dem Einfluß eben dieses institutionellen Rahmens des Prüfungswesens herausbilden und das Geschehen in seinem Ablauf bestimmen. Mit anderen Worten, es brauchen dann z.B. die verschiedenartige soziale Beeinflussung von Wertordnungen und Handlungssituationen der Menschen im Revisions- und Treuhandwesen nicht wie für eine empirisch-kognitive Theorie von der Prüfung problematisiert werden.

Unsere bisherige Kritik an der auch in der neueren Prüfungsliteratur feststellbaren Verschleppung des persönlichen Interesses

---

1) HARTFIEL, Günter: a.a.O., S. 110.

an einem der verschiedensten inhaltlichen Bestimmung zugänglichen "normgemäßen" Verhalten im Prüfungswesen in die "theoretischen" Aussagen und den Aussagenbegründungszusammenhang impliziert auch keinesfalls die Behauptung, daß ein Interesse des Wissenschaftlers an einem "ordnungsmäßigen Verhalten" im Revisions- und Treuhandwesen sozusagen zwangsläufig zu einer Apologie verschiedenartiger Auffassung über das Sollen im Revisionswesen führen müsse und sich mit dem Streben nach wissenschaftlicher Objektivität, deren Ausfluß u.a. das Werturteilsfreiheitsprinzip ist, nicht in Einklang bringen lassen würde.

Wünschen wir in nachprüfbarer Weise zu wissen, wann im Revisions- und Treuhandwesen mit der Verwirklichung bestimmter z.B. in der Empirie existenter Handlungsnormen zu rechnen ist, so benötigen wir gehaltvolle allgemeine Hypothesen, - die uns zugleich auch darüber informieren, wann dann ein abweichendes Verhalten zu erwarten ist![1] Normwidriges als mögliches Verhalten im Revisionswesen ist kein Problem, das einer haltbaren Erklärung oder einer theoretisch fundierten Prognose sich entziehen würde, sondern eine Tatsache, die in einer Prüfungstheorie zu berücksichtigen wäre,

---

1) Von bestimmten Normen abweichendes Verhalten zählt zu den von den Hypothesen über "ordnungsmäßigen Verhalten" (das durch den eindeutigen Bezug auf bestimmte Normen näher zu bestimmen ist) =verbotenen= Ereignissen, deren faktisches Auftauchen bei Vorliegen der Randbedingungen der Hypothesen "ordnungsmäßigen Verhaltens" in einer raum-zeitlich fixierten Situation für letztere =tödlich= sind, d.h. die dann diese Hypothesen falsifizieren. Man kann den Sachverhalt auch umkehren, wenn das Erklärungsinteresse auf =abweichendes Verhalten= gerichtet ist. Aussagen über ein von bestimmten Normen abweichendes Verhalten lassen sich über einen einfachen Umkehrschluß auch für eine Prognose "normgemäßen Verhaltens" heranziehen, denn sie informieren uns darüber, welche Sachverhaltskonstellation Verwirklichung "ordnungsgemäßen Verhaltens", einmal simpel ausgedrückt, verhindern. Und ein empirisches Phänomen wie (ein näher zu bestimmendes) "orndungsmäßiges Verhalten" erklären heißt doch zugleich auch zeigen zu können, wie wir es im Prinzip vermeiden könnten. Sollen Aussagen über normgemäßes Verhalten bspw. empirisch-informativ sein, dann müssen die betreffenden empirisch-universellen Aussagen auch angeben, mit welchen Abweichungen bei Einzelnen oder in Gruppen usw. in der Wirklichkeit zu rechnen ist. Daß heißt aber auch, - sollen sich die Aussagen an der erfahrbaren Realität bewähren können -, daß die Wissenschaftler auch jene Verhaltensdeterminanten mit in ihre Untersuchungen einbeziehen müssen, die diese von den Normen abweichenden Verhaltensmuster bedingen.

für die der Ansatzpunkt der Analyse bei dem tatsächlichen und nicht beim erwünschten Verhalten genommen wird.

Man verstehe unsere bisherigen kritischen Anmerkungen zur neueren Prüfungsliteratur nicht falsch; uns lag lediglich daran, den mit der Entwicklung von Angemessenheits- bzw. Ordnungsmäßigkeitsvorstellungen über das Revisions- und Treuhandwesen verknüpften Verstoß gegen die kognitive Zielsetzung einer theoretischen Analyse des Prüfungswesens herauszuarbeiten und in seinem negativen Einfluß auf den Erkenntnisfortschritt zu beleuchten. Wir griffen mit unseren Einwänden nicht die aus bestimmten weltanschaulichen Grundeinstellungen geborenen und deshalb jeglicher rationalen Kritik entzogenen Vorstellungen LOITLSBERGERs oder anderer, exempli causa zitierter Autoren zum Revisionswesen, die seine methodische Praxis teilen oder ein ähnlich problematisches Problemlösungsverhalten an den Tag legen, über bestimmte Formen eines =standeswürdigen= (pflichtgemäßen, ordnungsmäßigen usw.) Verhaltens im Prüfungswesen an, die sie zur Bejahung bereits bestehender Normen für ein bestimmt geartetes Verhalten im Treuhandwesen geführt haben mögen. Denn dies wäre offensichtlich eine logisch unangemessene Kritik, die von den Autoren zurecht zurückgewiesen würde, weil hier dann verschiedene Weltanschauungen miteinander konfrontiert würden.

Wir kritisieren vielmehr, daß diese Bejahung den Charakter ihrer Untersuchungen und der daraus resultierenden Aussagen prägen, d.h. daß von den Wissenschaftlern Wertvorstellungen aus dem Objektbereich ihrer Analysen wie z.B. vorhandene Regelungen der Gebührenfrage, Berufsgrundsätze etc. herausgegriffen werden, die sie persönlich befürworten, oder daß sie neue Vorstellungen hineintragen und für das Ganze ausgeben und stillschweigende zu Wertprämissen ihrer Aussagen machen, anstatt der Zielsetzung einer Theorie der Prüfung entsprechend, die Existenz handlungsbestimmender Normen und deren Auswirkungen auf das Verhalten im Prüfungswesen voraussetzungslos zu untersuchen.

Daraus, daß subjektive Wertungen die Auswahl der Forschungsstrategie und -problem bestimmen oder daß Normen mit Gegenstand der Untersuchungen sind, folgt keineswegs unumgänglich, daß normative Urteile in verschiedenen Formen im objektsprachlichen Zusammenhang

auftauchen müßten. Wenn auch bestimmte Sollensvorstellungen der Forscher Einfluß auf die Selektionsstrategie nehmen und als =Voraussetzungen= zur sog. existentiellen Wertbasis der jeweiligen wissenschaftlichen Beschäftigung mit Sachverhalten des Prüfungswesens gehören, so bedeutet das nicht, daß die theoretischen Aussagen, die Ergebnisse des wissenschaftlichen Tuns, diese Sollensurteile als Werturteile der Form: "Das und das muß getan werden!" als Prämissen im logischen Sinne aufweisen müßten. Es wäre doch sonst offensichtlich sinnlos, weil widersprüchlich, als Prüfungstheoretiker (wie auch als =reiner Theoretiker= im Sinne WÖHEs) das Postulat für sich zu akzeptieren, innerhalb von erfahrungswissenschaftlichen Aussagen auf Werturteile in jeglicher Form verzichten, und das Werturteilsfreiheitsprinzip als eine Arbeitsnorm realwissenschaftlichen Tuns anzunehmen und in der prinzipiellen Möglichkeit intersubjektiver Kritik der Aussagen ein grundsätzliches Erfordernis einer empirischen Theorie der Prüfung zu erblicken.[1)]

Man mag, um dies noch einmal zu verdeutlichen und um an den Ausgangspunkt unserer Überlegungen zurückzuverweisen, als Wissenschaftler, der sich mit den Vorgängen im Revisions- und Treuhandwesen beschäftigt, persönlich der Auffassung zuneigen, daß z.B. die "Berufstätigkeit der Wirtschaftsprüfer zum Leben der Wirtschaft (gehört), der sie dient"[2)],daß diese Tätigkeit "kein Gewerbe ist" und deshalb "die Berufsaufgabe des Wirtschaftsprüfers nicht im Erwerb, sondern in der fachlichen Leistung zu sehen ist.

---

1) Wir möchten nachdrücklich ins Gedächtnis zurückrufen: Es wäre ein ausgesprochen schwerer logischer, weil auf der Verwechselung verschiedener Dimensionen beruhender Fehler, aus der Identifizierung mit dem Werturteilsfreiheitspostulat als einem methodischen Prinzip des realwissenschaftlichen Vorgehens den Schluß herleiten zu wollen, damit entzögen sich Wertungen und Wertaussagen im Objektbereich einer voraussetzungslosen Analyse. Nicht anders würde auch die Behauptung zu qualifizieren sein, der in der Problemwahl sich dokumentierende Wertbezug und die darin zum Ausdruck kommende Forschungsmotivierung müßte ihren adäquaten sprachlichen Niederschlag in den objektsprachlichen Aussagen durch die Hereinnahme entsprechender Wertaxiome finden, vgl. o.

2) Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) nebst Begründung v. 13.2.1958, Bundestagsdurchsache 201, S. 32.

Seine Tätigkeit darf nicht vom Gewinnstreben beherrscht sein"[1], und sich mit den Verfassern dieser Sätze einig fühlen. Ein Prüfungstheoretiker kann auch für sich der Meinung sein, daß für jeden im Prüfungswesen Tätigen bei all seinem Tun als Motto seines Handelns voranstehen sollte: "ich diene, nicht ich verdiene. Das heißt nicht, daß ein Wirtschaftsprüfer nicht verdienen sollte, sondern daß das Verdienen hinter dem Dienen kommt, aber diesem nicht widerspricht"[2] oder für ein "versittlichtes Erwerbsstreben"[3] als das ethische Leitmotiv allen Handelns im Treuhandwesen eintreten oder eine "moralische Kontrolle des Erfolgs"[3] für nötig halten und eine eigenständige Interpretation dieser und ähnlicher leeren normativen Formeln[4] versuchen und sie wie RICHTER als "die herrschende Auffassung zur Frage der privatwirtschaftlichen Zielsetzung der Wirtschaftsprüfer"[5] hinstellen, einen gegebenen =Pflichtenkodex= für das Prüfungswesen übernehmen oder selbst einen solchen entwickeln usw..

---

1) Ebenda, S. 34.
2) HORN, F.G.: Zur Berufsethik und Berufsphilosphie des Wirtschaftstreuhänders. In: Zeitschrift für das Treuhandwesen, 7. Jg., 1931.
3) PUIS XII: Der Papst zur moralischen Praxis des Berufes des Wirtschaftsprüfers. In: Der Wirtschaftsprüfer, 7.Jg., 1954, S. 47.
4) KOCH spricht z.B. davon, daß der Wirtschaftsprüferberuf ein Beruf sei, "der in erster Linie der Allgemeinheit dienen will" (S. 162), für GOETZE stehen "die Pflichten gegen die Volkswirtschaft im Vordergrund und nicht der Erwerb" (S. 450); auch für ERTEL sind "der Wirtschaftsprüfer und ebenso auch die Wirtschaftsprüfergesellschaften dazu da ..., in erster Linie der Wirtschaft zu dienen" (S. 203), und SCHIGUT sieht im =sozialen Existenzminimum= das angemessene, standeswürdige Einkommen (vgl. S. 7 ff., S. 17). Die Zitate stammen aus KOCH, Waldemar: Der Beruf des Wirtschaftsprüfers, Berlin 1957; GOETZE, Peter: Gedanken zur Rechtsreform der Ausübung des Wirtschaftsprüferberufes. In: Der Wirtschaftstreuhänder, 5. Jg., 1936, S. 450 ff.; ERTEL, Anatol: Der Wirtschaftsprüfer als Pflichtprüfer. In: Wirtschaftsprüfung. Ein Handbuch für das Revisions- und Treuhandwesen, Bd. III, Berlin-Wien-Zürich 1938; SCHIGUT, Eugen: Kalkulation und Buchführung des Bücherrevisors, Berlin/Wien 1934. Vgl. a. HINTNER, Otto: Das Treuhandwesen in der deutschen Volkswirtschaft, München-Berlin-Leipzig 1931, S. 87; GOETZE, Hermann: Die zweckmäßige Rechtsform der Wirtschaftsprüfergemeinschaften. In: Der Wirtschaftsprüfer, 2. Jg., 1949, S. 139; METZNER, Max: Die zweckmäßige Rechtsform der Wirtschaftsprüfer-Gemeinschaften. In: Der Wirtschaftsprüfer, 2. Jg., 1949, S. 175 BAUDISCH, Roman: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Prüfung. In: Die Wirtschaftsprüfung, 9. Jg., 1956, S. 461 ff..
5) RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 43.

Aber nichts, aber auch garnichts zwingt einen Wissenschaftler dazu, innerhalb des objektsprachlichen Aussagenzusammenhanges selbst wertend von diesen Auffassungen über das Sein-Sollende im Treuhandwesen her zu tatsächlichen oder möglichen Formen der =Erfolgsgestaltung=, d.h. der =Zielrealisierung= im Prüfungswesen Stellung zu beziehen[1] oder sich auf die einseitige Explikation bestehender Sollensvorstellungen zu beschränken und diese in das reale Prüfungsgeschehen hineinzuprojizieren[2] und darüber die an-

---

1) Hier treffen wir uns in unserer Auffassung in etwa mit RIEGER, der u.a. schreibt: "Zu den ... 'Rücksichten auf die Allgemeinheit' gehört noch ein Requisit: ein gewissermaßen gemäßigtes Gewinnstreben. Man sieht ein und gibt zu, daß der Unternehmer nach Gewinn streben muß (?), weil er sonst nicht bestehen kann. Aber er soll nicht zu viel verdienen, sein Ziel sei der 'angemessene Gewinn'. Wenn der Marktpreis etwas 'zu hoch' sein sollte, darf der Kaufmann ihn nicht fordern oder auch nur sich gewähren lassen, sondern nur einen solchen Preis, der eben den angemessenen Gewinn in sich schließt. Dies ist der 'gerechte Preis', mit seiner Hilfe will man den Konsumenten vor der rücksichtslosen Ausbeutung durch die Produzenten schützen. Zwar wie man diesen Preis ermittelt und durch wen er festgesetzt werden soll, wird so genau nicht gesagt - er bleibt in der Sphäre des Gefühls, im Halbdunkel verborgen: der redliche Sinn, Treu und Glauben und ähnliche Begriffe müssen die fehlende Exaktheit ersetzen. Die Profitsucht soll veredelt und geläutert werden zu einem ethisch gerechtfertigten Streben nach Gewinn. Diese idealen Gedanken dürfen des Beifalls aller Wohlgesinnten sicher sein. Und wenn ein Unternehmer ihnen nachlebt, so stellt dies seinen menschlichen Eigenschaften gewiß ein schönes Zeugnis aus, und er soll an solchem Tun nicht gehindert werden. Aber die Wissenschaft kann eine solche Preis- und Gewinnfestsetzung so wenig empfehlen, wie irgendeine andere". (RIEGER, Wilhelm: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, a.a.O., S. 51, H.d.V.).

2) Indem man bspw. wie RICHTER die "herrschende Auffassung"in der Literatur einfach zur "Grundeinstellung der Wirtschaftsprüfer zur Erwerbsfrage" (Ebenda, S. 44) macht und dann die Aufwands- und Ertragsgestaltung von dieser =Grundeinstellung= her untersucht (vgl. ebenda, S. 44 ff.). Ähnlich geht WYSOCKI vor. (Vgl. ders.: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 193 ff.). Daß man auf dieser Grundlage nicht zu gehaltvollen Aussagen gelangt, dürfte unmittelbar einleuchten. Die sprungfixen Kosten LOITLSBERGERs, d.h. die "typisch treppenförmige Kostenverlaufskurve" (ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 41; vgl. a. RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 62 f.) ist nichts anderes als eine Auslegung der deutschen 5:1 Regel, die in den Richtlinien der Wirtschaftsprüferkammer für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Abschnitt II "Eigenverantwortlichkeit" festgelegt wurde (vgl. Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1968, a.a.O., S. 58 f.) mithilfe des Instrumentariums betriebswirtschaftlicher Kostenmodelle.

gekündigte Erforschung des tatsächlichen Geschehens nicht aufzunehmen. Um den Anschluß an die Wirklichkeit zu gewinnen, sollte man die Menschen im Revisions- und Treuhandwesen so nehmen, wie sie nun tatsächlich sind, - und nicht normative Idealfiguren zum Ausgangs- oder Referenzpunkt seiner Aussagen über das Revisionswesen machen.[1)]

---

1) Würden sich Autoren zum Prüfungswesen theoretischen Intentionen entsprechend mit der Erforschung der tatsächlichen Verhälntnisse im Prüfungswesen beschäftigen, so ließen sich ihre theoretischen Ergebnisse für die Ideologiekritik über eine mit ihrer Hilfe durchgeführten kritischen Kommentierung von innerhalb des Prüfungswesens und in der Öffentlichkeit verbreiteten Auffassungen verwenden; es würde auf diese Weise nur der Dogmatisierung von Vorurteilen durch den bloßen Hinweis auf das faktische Sein oder das faktisch Mögliche entgegengewirkt. Wir denken in diesem Zusammenhang bspw. an das (glorifizierende) Bild, das von Berufsorganisationen des Prüfungswesens in ihren Publikationen usw. vom "Wirtschaftsprüfer" gezeichnet wird und mit dem inner- und außerhalb des Berufsstandes Auffassungen über den "Prüfer" aufgebaut werden, die sich bei einer Konfrontation mit nachprüfbaren Aussagen über das faktische Verhalten als weit- und wohlgepflegte Vorurteile erweisen dürften; soziale Vorurteile, denen auch die Fachautoren erliegen und die diese noch zu verbreiten und verfestigen helfen, indem sie sie =theoretisch= legitimieren anstatt sie zu demaskieren versuchen. Nicht irgendwelche =Werte= würden bei einer solchen kritischen Anwendung theoretischen Wissens auf das Prüfungswesen angegrifffen, sondern lediglich soziale Vorurteile über den "Prüfer" und das "Wirtschaftsprüfungswesen" gestürzt. Die Möglichkeit, daß eine realwissenschaftliche Erforschung des Prüfungswesens, falls sie einmal ernstlich nach den Spielregeln einer empirischen Wissenschaft und nicht nur angeblich betrieben würde und die gefundenen Ergebnisse auch der sog. "Öffentlichkeit" zugänglich gemacht würden, zu einer Revision weitverbreiteter und auch propagierter Meinungen über das Verhalten von Prüfer und das mit Prüfungen faktisch Erreichbare führen könnte, - weil sich bisher gepflegte Meinungen aufgrund dieses neuen theoretischen Wissens als nicht mehr haltbare Vorurteile herausstellen-, dürfte kein ernstzunehmender Hindernisgrund für die Entwicklung einer Theorie der Prüfung sein. Ein auf die Prinzipien des kritischen Rationalismus verpflichtetes Problemlösungsverhalten, das u.a. die Idee der Selbstbefreiung durch ein überprüfbares Wissen mitumschließt, wird z.B. nicht den Anschein zu erwecken versuchen, man habe es bei den "Berufsauffassungen" im Wirtschaftsprüfungswesen mit irgendwelchen unrevidierbaren und objektiven Erkenntnissen zu tun, und so der Dogmatisierung von normativen Urteilen in der Gruppe "Prüfer" Hilfestellung leisten. Wer aus dieser Verwendungsmöglichkeit einer als positiver Wissenschaft betriebenen Prüfungstheorie in kritizistischer Absicht den Vorwurf ableiten möchte, eine so verstandene Wissenschaft vom Revisions- und Treuhandwesen führe zu einem Wertnihilismus, -anarchie, -auflösung u.ä., würde von falschen Vorstellungen ausgehen. Denn was bei einer solchen Anwendung einer realwissenschaftlichen Theorie der Prüfung auf das soziale Geschehen im Prüfungswesen in Gefahr geraten würde, - ohne daß

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 704)

(Fortsetzung der Fußnote 1) von S. 703)
die Einführung von Wertprämissen oder eine Normativierung unserer Aussagen nötig wäre -, "sind ja nicht etwa 'Werte', wie das die Dogmatiker ideologischen Denkens ihrem Publikum oft zu suggerieren versuchen, sondern Scheinargumente,Trugschlüsse, Dogmen, Hypostasierungen, Suggestivdefinitionen und ähnliche Instrumente einer Pseudo-Legitimierung, die das ideologische Denken auszeichnen." (ALBERT, Hans: Wissenschaft und Politik, a.a.O., S. 228). Es gehört keine prophetische Gabe dazu vorherzusagen, daß das "Interesse der Allgemeinheit (öffentlichkeit)" oder das "Überwachungsinteresse der Öffentlichkeit", der berühmte "Aktionärsschutz" bzw. "Minderheitenschutz", das "gesamtwirtschaftliche Interesse",- alles "Motive", die von WYSOCKI als für die "Einführung von Pflichtprüfungen maßgebend" aufgezählt werden (vgl. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 32) und in der Literatur immer wieder berufen werden -, ebensowenig eine ernsthafte Überprüfung überstehen wie die Versuche, eine =volkswirtschaftlichen Bedeutung= herauszuarbeiten oder von =volkswirtschaftlichen Funktionen des Wirtschaftsprüfungswesens= zu sprechen, und daß sie sich als einige jener "wirtschaftspolitische(n) Überzeugungsformeln "(Parolen) entpuppen werden , "deren empirischer Gehalt indirekt proportional ist ihrem Wohlklang" (KADE, Gerhard: Zerstörung der Vernunft, a.a.O., S. 151) und der durch sie ausgelösten emotivotionalen Wirkungen. Eine Konfrontation der in das Prüfungswesen gesetzten Erwartungen mit dem faktisch Möglichen wäre einer eingehenden Untersuchung wert. Ein sich bewährendes und bewährtes theoretisches Wissen über das Prüfungswesen erlaubt die Demaskierung ideologischer Produkte in der Prüfungsliteratur, die ja selbst zu den erklärungsbedürftigen Tatbestände im Objektbereich zählen.

7.) Die realwissenschaftliche Alternative zu LOITLSBERGER u.a.: Verzicht auf problematische Anleihen bei der Betriebswirtschaftslehre in der Entwicklung "wirtschaftswissenschaftlicher" Prüfungstheorien und Erforschung des faktischen Verhaltens als Ansatzpunkt eines Erklärungsversuches des Prüfungsgeschehens

Blicken wir darauf zurück, was mit einem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= als einer Grundannahme und maßgebenden Auswahlprinzip der Problemstellungen bzw. systembildenden Prinzip zugleich einer in kognitiver Absicht unternommenen Untersuchung des Prüfungswesens von der neueren Richtung in der Lehre von der Prüfung zu erreichen getrachtet wird und was faktisch mit einem solchen "Axiom" erreicht wurde oder werden kann, so ist die gesuchte Antwort auf die Frage eindeutig negativ ausgefallen, ob bei einem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= und seinen, von LOITLSBERGER "konkrete Erscheinungsformen" genannten Implikationen ansetzenden und von den Autoren als "theoretisch" empfundenen Interpretationsversuchen des Revisionswesens irgendein Erkenntnisfortschritt, eine Vergrößerung unserer "Erkenntnis über dieses Gebiet menschlicher Tätigkeit"[1] gegenüber den Resultaten der älteren, vor-theoretischen Richtung[2] entsprungen ist oder sich zumindest erhoffen läßt. Wie wir anhand einer kritischen Betrachtung der LOITLSBERGERschen "Reflektionen über eine in der allgemeinen Be-

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.18.
2) Die ohne an ein überprüfbares Wissen anzuknüpfen "untersucht, welche Prüfungshandlungen ... vorgenommen werden müssen und wie sie vorzunehmen sind".(Ebenda), d.h. eine Sammlung von Verhaltensregeln bot. MANN spricht von einer "deskriptiven" Wiedergabe der Prüfungstechnik als dem primären Anliegen der traditionellen Lehre von der Prüfung (vgl. MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 400). Wenn MANN kurz zuvor (S. 396) den Vertretern der traditionellen Richtung des Faches ein =theoretisches= Anliegen im Sinne einer "deskriptiven Wiedergabe der auf empirisch-induktiven Wege gewonnenen Erkenntnisse über die Prüfungstechnik" (H.d.V.) bescheinigen möchte, so ist das u.E. einer etwas beschönigende und den wahren logischen Charakter der Aussagen verschleiernde Umschreibung dafür, daß der Inhalt der traditionellen Lehre lediglich eine Sammlung von Verfahrensregeln, Rezepten und Anleitungen darstellt, die teils aus der Übung der Praxis entstammten, und daß diese Verhaltensempfehlungen nicht auf einer für bestimmte Zwecke hin transformierten theoretischen Erkenntnissen aufbauen.

triebswirtschaftslehre eingebetteten Theorie der Wirtschaftsprüfung"[1], die nach Ansicht von WYSOCKI zu den einigen wenigen Ansätzen im deutschsprachigen Schrifttum "zur Entwicklung von wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungstheorien, d.h. von Aussagensystemen über betriebliche Prüfungen und ihre Träger unter dem einheitlichen Auswahlkriterium des 'Wirtschaftens'"[2] zu zählen ist, soweit sie mit dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= zusammenhängen, aber nicht allein auf LOITLSBERGER als einem der Repräsentanten der neueren Richtung beschränkt, paradigmatisch aufzuzeigen versuchten, kann mit einem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= der Einstieg in eine empirisch-kognitive Theorie von der Prüfung nicht gefunden werden.

Wählt man sich als Wissenschaftler "das Rationalprinzip in seiner ökonomischen Ausformung, d.h. das Wirtschaftlichkeitsprinzip" zum "zentralen Bezugspunkt"[3] seiner Beschäftigung mit den Problemen des Prüfungswesens, gleichgültig, welche =ökonomische Ausformung= man nun dem "Rationalprinzip" angedeihen läßt, - ob sie leer bleibt, =gesamtwirtschaftlich= oder =einzelwirtschaftlich= oder sonstwie vollzogen wird, dann ist zwar eine "wirtschaftswissenschaftliche" oder "betriebswirtschaftliche" Perspektive auch für die Lehre von der Prüfung eröffnet und der Weg "zur Entwicklung wirtschaftswissenschaftlicher Prüfungstheorien" (WYSOCKI) geebnet und auch der innerhalb der Betriebswirtschaftslehre weitverbreiteten und für den Wissenschaftscharakter mitbestimmend gehaltenen Forderung nach einer "logischen Geschlossenheit" des Satzsystems Genüge getan. Aber in einem Sinne, daß solchen Aussagenkomplexen nach den in der neueren Wissenschaftslogik geltenden Beurteilungskriterien das Prädikat '(real-)wissenschaftlich' oder '(real-)theoretisch' abgesprochen werden muß.

Die Aussagen sind "auf <u>ein</u> Grundproblem"[4] bezogen, d.h. auf das weltanschaulich motivierte Vorhaben des betreffenden Autors hin =systematisiert=, einem (irgendwie =konkretisierten=) Wirtschaft-

---

1) RICHTER, Gerhard: a.a.O., S. 11.
2) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 17.
3) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 396.
4) Ebenda, S. 393, (H.d.V.).

lichkeitsprinzip und seinen Konsequenzen für das Handeln im Prüfungswesen Geltung zu verschaffen. Unter dem Namen 'wirtschaftswissenschaftliche Prüfungstheorie' angestellten Sprachspiele, die bei einem "Wirtschaftlichkeitsprinzip" als dem Bezugspunkt einer offenen oder versteckt durchgeführten Bewertung ansetzen und in einer "wissenschaftlichen" Einflußnahme auf eine =wirtschaftliche= Ausgestaltung des Prüfungswesens hin ausmünden,sind als normative Satzsysteme, wie wir wissen, a priori jeglicher Kontrolle durch die Erfahrung, der für explikativen Aussagen unabdingbaren Festlegung auf "ja" oder "nein" bei einer kritischen Gegenüberstellung mit dem wirklichen Geschehen im Prüfungswesen, enthoben.

Unsere bisherige Untersuchung der explikativ-normativen Doppelfunktion von =Wirtschaftlichkeitsprinzipien=, wie wir den logisch seltsamen Sachverhalt oben umrissen haben, und der damit verknüpften Problematik der Übernahme einer sog. "ökonomischen Perspektive" in die Lehre von der Prüfung und der Inadäquanz =funktionaler Methoden= für den Entwurf einer den logischen Anforderungen an eine explikative Theorie entsprechenden und damit auf für das Erklären tauglichen "Theorie der Prüfung" hat genügend Gegenargumente gegen die Ansicht zutage gefördert, daß eine wirtschaftswissenschaftliche Prüfungstheorie des "einheitlichen Auswahlkriteriums des 'Wirtschaftens'"[1] in irgendeiner Weise bedürfe und deshalb als "maßgebendes Auswahlkriterium der Problemstellungen das Wirtschaftlichkeitsprinzip herangezogen werden"[2] müsse und dann noch ein empirisch-kognitives Wissenschaftsspiel möglich sei, so daß der von uns geforderte Verzicht auf ein solches =Auswahl-= oder =Identitätsprinzip= "Wirtschaftlichkeitsprinzip" und seiner Weiterverwendung in der Lehre von der Prüfung nicht allzu schwer fallen dürfte, falls ernsthaft und nicht nur mit Worten nach einer Erklärung oder Prognose realer Zusammenhänge im Revisionswesen gestrebt wird.

Die Entscheidung bleibt jedem Autor überlassen, ob er die mit einem "ökonomischen Prinzip" mögliche "Geschlossenheit" seines Aussagenkomplexes, die aber zugleich die Abgeschlossenheit von der erfahrbaren Realität bedeutet, der prinzipiellen "Offenheit"

---

1) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 17.
2) Ebenda, S. 22.

empirisch-kognitiver Satzsysteme gegenüber jeder neuen Erfahrung, auch wenn diese all das bisher Erreichte zu widerlegen droht, vorzuziehen wünscht oder nicht. Das mit Identitätsprinzipien oder Auswahlprinzipien verbundene Streben nach definitiv gültigen, in sich abgeschlossenen wissenschaftlichen Systemen ist, soweit es sich auf das Spiel "empirische Wissenschaft" bezieht, auf etwas - logisch gesehen - Unmögliches gerichtet, denn die realwissenschaftlichen Theorien lassen sich (ebenso wie numerisch-allgemeine oder singuläre, deskriptive Aussagen), wie wir an früherer Stelle nachgewiesen haben, ihrer logischen Struktur nach nicht ein für allemal als gültig erweisen. Im sozialwissenschaftlichen Bereich finden wir sowieso grundsätzlich nur offene Systeme vor. Man sollte als Wissenschaftler dieses Wissen in seine Überlegungen miteinbeziehen, ob man mit Identitäts-, Auswahlprinzipien, zentralen Bezugspunkten usw., - alles Erbstücke aus der Betriebswirtschaftslehre -, in der Lehre von der Prüfung operieren will, wenn ernstlich eine explikative oder prognostisch und damit auch für technologische Umformungen taugliche Theorie der Prüfung angestrebt wird.

Bei dem von uns nahegelegten Verzicht auf das "ökonomische Prinzip" (Wirtschaftlichkeitsprinzip) als dem sog. "Identitätsprinzip" für eine "betriebswirtschaftliche Prüfungslehre"[1] ist auch nicht zu befürchten, daß durch das Abgehen von der in der Betriebswirtschaftslehre noch weithin geübten Praxis, alles "immer nur unter dem rein wirtschaftlichen Aspekt"[2] sehen zu wollen, und durch das Abrücken von dem Glauben, dies nur zu können oder zu dürfen, die Lehre von der Prüfung als Wissenschaft sich selbst aufgebe und theoretisches Wissen nicht mehr zu erlangen sei, wie dies fälschlicherweise den Vertretern der Betriebswirtschaftslehre für die "Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft" von Fachmethodologen wie z.B. WÖHE zu suggerieren versucht wird.[3]

---

1) Ebenda.
2) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 182.
3) "Jede andere Betrachtungsweise" als die unter der Kategorie des ökonomischen Prinzips stehende, den rein wirtschaftlichen Aspekt herauskehrende, das ökonomische Prinzip zur Wahrung der Identität des Erkenntnisgegenstandes sich wählende, so behauptet WÖHE, "würde bedeuten, daß die Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft ihren Blickpunkt, ihr Identitätsprinzip verläßt und sich somit als Wissenschaft selbst aufgibt"! (Ebenda, S.183) Das ist die Folge seiner selbst aufgebauten Position, den Wissenschaftscharakter von der Vorweisbarkeit eines =Identitätsprinzips= abhängig zu machen. Ein Indiz dafür, daß in WÖHEs
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 709)

Gerade das Gegenteil ist der Fall. Man vermeidet als Prüfungstheoretiker fürs Erste die Gefahr, unter der Bezeichnung 'Theorie der Prüfung' analog wie in "einer Betriebswirtschaftslehre, die unter der Kategorie des ökonomischen Prinzips stehend" angeblich "beschreiben und erklären will"[1] und dies doch nicht kann[2], die

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 708)
Auffassung das klassisch zu nennende Mißverständnis der Wissenschaftslogik als eine Art Anleitung zur Gewinnung guter Theorien unter Nichtbeachtung der grundlegenden Unterscheidung des Entdeckungszusammenhanges und des Begründungszusammenhanges steckt, ist auch darin zu sehen, daß WÖHE als Methodologe als "das" =Identitätsprinzip= der =Betriebswirtschaftslehre= das "ökonomische Prinzip= postulieren zu können glaubt, obwohl wir im metasprachlichen Bereich nichts über den Bereich der Tatsachen, d.h. die sog. Nullstufe, erfahren oder mitteilen können.

1) Ebenda, S. 182.

2) Für die von uns oben bereits kritisierte =wissenschaftslogische= Rechtfertigung des betriebswirtschaftlichen Ökonomismus durch WÖHE scheint uns seine klassisch-rationalistische Erkenntnishaltung ursächlich zu sein. Wenn WÖHE bspw. meint: "Denken und Erfahrung führen zu wissenschaftlicher Erkenntnis. Dies ist stets rational. Werterkenntnis liegt auf der anderen Ebene" (ebenda, S. 155), oder "wissenschaftliche Erkenntnis ist stets rational, alle irrationalen, transzendenten Dinge haben in ihr nichts zu suchen" (ebenda, S. 177), oder "die'Objektivität' der Betriebswirtschaftslehre als Wirtschaftswissenschaft ist auf den Bereich rationaler Erkenntnis beschränkt" (ebenda, S.180), so könnte man ihm, was die =Werterkenntnis= betrifft, zustimmen. Wenn WÖHE nun aber meint, "Wertungen und ethisches Handeln" könnten zwar "Gegenstand der Untersuchungen der Betriebswirtschaftslehre sein, aber immer nur unter dem rein wirtschaftlichen Aspekt" (S.182), so werden damit, wie wir erfahren haben, keine assertorischen, sondern normativen Urteile "im Namen der Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft ausgegeben". (S.183). Das Wissen, daß Wertaussagen nicht mit den Kriterien "wahr" oder "falsch" gemessen werden können, und sein klassischer Rationalismus verleiten nun WÖHE zu der Forderung, der Betriebswirtschaftler habe das "Rationale" aus der Wirklichkeit herauszupräparieren und sich auf das "Nur-Wirtschaftliche" zu beschränken (nur "das Nur-Wirtschaftliche läßt sich rational bestimmen", ebenda, S. 165), weil nur dieses einer =rationalen= Erkenntnis zugänglich sei, während ethische, soziale und sonstige Prinzipien wie Ehrgeiz, Machtstreben, Egoismus usw. als faktische Einflußgrößen wirtschaftlichen Geschehens (was WÖHE auch zugibt) für ihn "aus irrationalen Bereichendes Glaubens und der Weltanschauung" entstammen und so "rationaler Erkenntnis" entzogen seien. (Vgl. ebenda, S. 164 ff.). "Rationale Erkenntnis" in der Betriebswirtschaftslehre verlangt also nach WÖHE eine immanente "Rationalität" des wirtschaftlichen Geschehens, etwas Nur-Wirtschaftliches, rein Ökonomisches, damit die "Rationalität" des sich darauf beziehenden Aussagenzusammenhanges auch gewährleistet sei. Der Realwissenschaftler dagegen braucht nicht aus Rücksichtnahme auf eine "(klassich-)rationale Erkenntnis" von den ethischen, sozialen oder sonstigen =weltanschaulichen=
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 710)

Erforschung des Revisions- und Treuhandwesens als ökonomistisches Sprachspiel in Angriff zu nehmen, und eröffnet sich zudem den Weg, die Wissenschaft vom Revisionswesen als ein jederzeit intersubjektiv und an den Erfahrungstatsachen überprüfbares Aussagensystem aufzubauen, der dann zurecht die Auszeichnung 'empirische Wissenschaft' verliehen werden könnte. Nur ein System empirisch-universeller Sätze vermag uns Erkenntnisse über dieses, gewöhnlich "Prüfungswesen" genannte Gebiet menschlicher Tätigkeit vermitteln; ein =ökonomisches Prinzip= (Wirtschaftlichkeitsprinzip) als Identitäts-(Auswahl-)prinzip einer "Theorie der Prüfung" führt unweigerlich in eine Sackgasse!

Eine begründete Skepsis ist angebracht, ob mit einer "wirtschaftswissenschaftlichen" oder "betriebswirtschaftlichen" Wendung in der Lehre vom Prüfungswesen, so wie sie sich in den an ein "wirtschaftliches Prinzip" anknüpfenden Werken LOITLSBERGERs, WYSOCKIs und RICHTERsbspw. ankündigt, ein Fortschritt gegenüber den herkömmlichen Versuchen erzielt wird, und sich, jetzt in einem größeren Zusammenhang gesehen, durch die Anwendung einer betriebswirtschaftlichen Perspektive ein verheißungsvoller Neubeginn ankündigt, der der Prüfungslehre den erstrebten Status einer Theorie sichern könnte.

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 709)
Motivationen des Handelns im Bereich der Wirtschaft abstrahieren und sich in die (transzendentale) ideale Welt der reinen =wirtschaftlichen= Rationalität zurückziehen, weil er sie nicht =begreifen= oder zu =erkennen= braucht, sondern lediglich in ihrem Einfluß auf den Geschehensablauf analysieren will; für ihn ist die Forderung nach "rationaler Erkenntnis" im Sinne WÖHEs ein nur den Erkenntnisfortschritt hemmendes und unbeachtliches =methodologisches Gebot=. Der Realwissenschaftler verzichtet auch gerne auf ein "ökonomisches Prinzip" als "das Identitätsprinzip wertfreien Betriebswirtschaftslehre"(S. 182), deren "Beschreibung und Erklärung der empirisch beobachteten Betriebsprozesse" sich daran orientiert, "wie der 'reine Wirtschafter' (nicht der fühlende Mensch) sich im Betriebsprozeß zu verhalten hat(!), wenn sein Handeln einem nur-wirtschaftlichen Denken entspringt" (S. 182, H.d.V.),und alles andere als werturteilsfrei ausfällt, und er verzichtet gerne auf einen unkritischen Rationalismus, der der Gewinnung realtheoretischer Erkenntnis Fesseln anlegen möchte. Wir haben nur deshalb nochmals etwas ausführlicher auf die Ansichten WÖHEs hingewiesen, weil diese "rationalistische" Grundeinstellung ja seine Vorstellungen von einer "reinen Theorie" mitbestimmt und LOITLSBERGER die Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen bekanntlich der "reinen Wissenschaft" im Sinne zurechnen möchte.

Denn mit der Unterordnung ihrer Untersuchungen unter ein einheitliches "Auswahlkriterium des Wirtschaftens" (WYSOCKI) scheint bei den neueren, von der Betriebswirtschaftslehre herkommenden Vertretern der Disziplin "Revisions- und Treuhandwesen" die Meinung einherzugehen, daß in der Betriebswirtschaftslehre verwandte und vertraute Instrumentarium wie z.B. der traditionelle Begriffsapparat sei auch dazu prädestiniert, bei der Erforschung des Prüfungswesens gute Dienste zu leisten, weil das Revisions- und Treuhandwesen zum Bereich der Wirtschaft gezählt wird und weil man es auch hier mit Betrieben oder Unternehmungen usw. zu tun hat. Ein Instrumentarium freilich, das dafür mitverantwortlich ist, daß der betriebswirtschaftlichen Theorie heute auch von deutschen Fachvertretern wie KOSIOL und WILD bspw. der nicht zu widerlegende Vorwurf gemacht wird[1], eine hypothesenfreie =Wissenschaft= zu sein, die es noch zu keiner bewährten Realaussage gebracht hat, weil das betriebswirtschaftliche Denken bei sich selbst verblieben und - außer über den mehr oder weniger verhüllten Versuch einer normativen Einflußnahme - den Zugang zur Realität noch nicht gefunden hat. Das ist ein Vorwurf gegen eine nur scheinbar "bewährte" Perspektive, dem erst in allerjüngster Zeit in der neueren Theorie der Unternehmung dadurch zu entgehen getrachtet wird, daß man auch hier an das Programm des sog. "Reduktionismus", der Forderung nach einer beim Individuum ansetzenden verhaltens<u>theoretischen</u> Unterbauung sozialwissenschaftlicher Aussagen anknüpfen möchte.

Von diesen neuen Entwicklungstendenzen ist aber in den neueren Ansätzen zu einer "Theorie der Prüfung" nichts zu spüren, was wohl mit als eine der Folgen davon angesehen werden darf, daß bis auf einige wenige und sich vorzugsweise auf die jüngste Forschergeneration beschränkenden Ausnahmen die Methodologie des "naturwissenschaftlichen" Denkens und Forschens wegen der prädominierenden Stellung einer geisteswissenschaftlichen Konzeption in der deutschen Betriebswirtschaftslehre, die von LOITLSBERGER z.B. auch für die Lehre von der Prüfung durch sein Bekenntnis zu einer =reinen= Theorie (Wissenschaft) WÖHEs als erstrebenswert hingestellt wird, verpönt ist.

---

1) Der keineswegs auf die Betriebswirtschaftslehre als sozialwissenschaftlicher Disziplin alleine zutrifft.

Wir haben an dieser Stelle nicht vor, diesem aus der Sicht der neueren Erkenntnistheorie fragwürdigen methodischen Erbe in den neueren Ansätzen zu einer theoretischen Durchdringung des Prüfungsgeschehens in all seinen Einzelheiten nachzugehen, - wir werden ihm noch öfters begegnen -; wir möchten in diesem Abschnitt nur nochmals zusammenfassend und auf spätere Ausführungen überleitend auf Einiges von diesem Erbe aufmerksam machen, auf das wir anläßlich unserer Untersuchung der literarischen Rolle des "Wirtschaftlichkeitsprinzips" gestoßen sind und wo wir gezeigt haben, in welch wenig befriedigender Weise bspw. das neuere Schrifttum dem Problem der Existenz handlungsbestimmender Normen im Prüfungswesen beizukommen versuchte. Für eine zusammenfassende Illustration dessen, wie die Übernahme =ökonomischen= bzw. =betriebswirtschaftlichen= Denkens zu einer an der Realität vorbeiführenden Analyse führt, werden wir als exemplarischen Fall ein erst kürzlich erschienenes Werk heranziehen.

Wir möchten damit dem Irrglauben unter den von der Betriebswirtschaftslehre herkommenden oder mit =betriebswirtschaftlichen= Denkweisen vertrauten und sich mit dem Prüfungswesen beschäftigenden Wissenschaftlern entgegenwirken, mit der Übernahme problematischer =betriebswirtschaftlicher= Denkgewohnheiten (Perspektiven) ließe sich ein gegen die frühere Problembehandlung entscheidender, weil direkt ins Theorienstadium führender Durchbruch in der Erforschung des Revisionswesens erzielen.

Beginnen wir mit dem logischen Aspekt des =Wirtschaftlichkeitsprinzips=. Aus der Suche nach einem Identitäts- oder Auswahlprinzip =Wirtschaftlichkeitsprinzip= als der obersten Handlungsmaxime im Bereich der Wirtschaft spricht eine aus der traditionellen Philosophie überkommene und am Postulat der zureichenden Begründung orientierte methodologische Konzeption (z.B. die der "reinen Theorie" WÖHEs), die nach <u>einem</u> Prinzip als einer Aussage von unanzweifelbarer, notwendiger oder selbstevidenter Wahrheit und ontologischer Priorität, nach einem "letzten Erklärungsgrund" des wirtschaftlichen Geschehens, eben diesem gesuchten =Wirtschaftlichkeitsprinzip= verlangt, von dem aus alles im Bereich der Wirtschaft abhängig oder ableitbar ist und das man als gleichsam archimedischen Punkt der Erkenntnis des wirtschaftlichen Prozesses besitzen muß, um zu einem geordneten Ganzen von

Erkenntnissen über diesen Realitätsausschnitt zu gelangen. Dieses Prinzip gewinnt, wie wir gesehen haben, LOITLSBERGER aus dem "Ziel der =Wirtschaft=" mithilfe eines Rationalprinzips; er postuliert diese pseudo-normative Leerformel als grundsätzliche Entscheidungsmaxime für die =Treuhandbetriebe= bzw. führt sie indirekt über die Prüfungsdefinition in die Lehre von der Prüfung ein.[1)]

Letzteres überrascht nicht, denn als ein Anhänger einer =reinen= Wissenschaft (im Sinne WÖHEs) vom Revisions- und Treuhandwesen, der das "Wesen der Prüfung" offenlegen möchte und für den es deshalb als "Grundfrage" zu beantworten gilt: "=Was ist eine Prüfung=?[2)], ist für LOITLSBERGER die Definition der 'Prüfung' nicht ein rein metasprachlicher, nominalistischer Akt, sondern ein taugliches Instrument zur Gewinnung =ontologischen= Wissens (s.a.u.), um das "Wirtschaftlichkeitsprinzip" als den letzten Bestimmungsgrund des Handelns im Prüfungswesen einzuführen.

Diese aus der Suche nach der Erkenntnis des "Wesens der Prüfung" herrührende Verquickung der formalen mit der inhaltlichen Redeweise, diese Gleichsetzung von grammatischen Sätzen, die den Sprachgebrauch regeln, mit Objektsätzen, die uns, wenn sie gehaltvoll-universell sind, über Realstrukturen informieren, erweckt den Eindruck, als ließe sich die Frage, welche Handlungsnormen den Ablauf des empirischen Geschehens im Prüfungswesen beeinflussen, gleichsam a priori durch eine sprachliche Selektion und nicht durch eine Kontrolle unserer Aussagen an der Prüfungsrealität lösen. Es spricht daraus ein "schwerwiegendes methodisches Mißverständnis ..., nämlich die Verwechselung von subjektivem Interesse und kausaler Relevanz"[3)], das die eigene, einer "funktionalen" Schau der Wirtschaft entspringenden, moralisch-politischen Entscheidung für ein "Wirtschaftlichkeitsprinzip" als der obersten Leitnorm des Verhaltens bei Prüfungen in den Begriff der 'Prüfung' verlegen und in das sprachliche Gewand theoretischer Erkenntnis hüllen und den krypto-normativen Charakter des (empirisch-leeren) "Wirtschaftlichkeitsprinzips" verschleiern hilft. An die Stelle

---

1) Der Terminus 'Prüfung' LOITLSBERGERs zählt also (wie auch der von WYSOCKI) zu den "pseudo-positiven Termini" (STREETEN, Paul: Programme und Prognosen, a.a.O., S. 22), s.a. weiter u.
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.19.
3) ALBERT, Hans: Der Marktmechanismus im sozialen Kräftefeld, a.a.O., S. 94. Beim "Objektivitätspostulat" in der Prüfungsdefinition WYSOCKIs haben wir z.B. den gleichen Sachverhalt.

einer neueren wissenschaftslogischen Beurteilungskriterien standhaltenden Problembehandlung tritt so bei LOITLSBERGER eine mit einem Werturteil verknüpfte Definition, mit der den Prüfungen sozusagen ein notwendiger =ontischer= Sinn, nämlich eine "wirtschaftliche Veranstaltung" in einem vom Autor bestimmten oder zu bestimmenden Sinne zu sein, zugeschrieben wird.[1)]

Mit dem "Wirtschaftlichkeitsprinzip" als Identitätsprinzip (Auswahlprinzip, zentraler Bezugspunkt usw.) wird von LOITLSBERGER, ZIMMERMANN, WYSOCKI, RICHTER, MANN e.a. für die Theorie von der Prüfung der Bezug zu einem Problemlösungsverhalten in Bezug auf die Berücksichtigung von Handlungsnormen ("Zielen" etc.) als Einflußfaktoren des betrachteten Geschehens in der Betriebswirtschaftslehre hergestellt, dessen sich die Vertreter der neuesten Richtung in der Theorie der Unternehmung auch in Deutschland im letzten Dezenium,nicht zuletzt durch den Einfluß des anglo-amerikanischen Schrifttums, in zunehmenden Maße zu entledigen trachten.

Mit dem "Wirtschaftlichkeitsprinzip" knüpfen die erwähnten Autoren an eine Epoche in der deutschen Betriebswirtschaftslehre an, in der man sich über 'Betrieb' und 'Unternehmen' ('Unternehmung') zerstritt, als ließe sich aus der (von Autor zu Autor variierenden) logischen Grammatik dieser Sprachsymbole irgendwie eine Erkenntnis destillieren, und wo man einen fiktiven "Unternehmer" mit einer ebenso fiktiven =Unternehmung (ansich)= identifizierte

---

1) Man sollte das retardierende Moment, das durch irgendwelche als "theoretisch" bemäntelte Sinn- oder Wesensanalysen von Prüfungen als "wirtschaftliche Veranstaltungen" in die Entwicklung hin zu einer realwissenschaftlichen Theorie der Prüfung hineingebracht wird, nicht zu minder schätzen. Bei Aussagen über das Wesen, die Natur, den immanenten Sinn der Prüfung als einer "wirtschaftlichen Veranstaltung", die die Vorzüge empirisch-kognitiver Aussagen mit denen der normativen verbinden sollen und in denen eine Idealvorstellung (in zweifachen Sinne) als das Resultat einer objektiven Erkenntnis ausgegeben wird, ist in wissenschaftlichen Disputen bei unterschiedlichen Idealvorstellungen jeder Seite die Möglichkeit gegeben, "dem Vertreter des entgegengesetzten Ideals" ebenso wie den Kritikern solcher =essentialistischen=, aber dennoch irreführend als 'theoretisch' bezeichneten Sprachspiele einfach "die Erkenntnisfähigkeit abzusprechen, ihn also intellektual zu diffamieren". (ALBERT, Hans: Der kritische Rationalismus Karl Raimund Poppers, a.a.O., S. 410).

resp. vice versa und "das" von der Kunstfigur "Unternehmer" bzw. der =Unternehmung= verfolgte Ziel als ein - in Wirklichkeit von dem jeweiligen Wissenschaftler - vorgegebenes und keiner weiteren Erörterung bedürftiges Datum seinen modellhaften, am Rationalprinzip inform eines Maximumpostulats als Axiom im klassischen Sinne dieses Wortes orientierten Überlegungen zum unternehmer- bzw. unternehmungspolitischen Entscheidungsprozesses unterlegte. Dieses "Unternehmer-" bzw. =Unternehmungs-= Ziel stellte im Rahmen der traditionellen Theorie der Unternehmung "allenfalls Gegenstand methodologischer Untersuchungen"[1], also sich auf metawissenschaftlicher und nicht auf objektsprachlicher Ebene bewegenden Untersuchungen dar! "Man diskutierte die Frage", so fährt HEINEN an der zitierten Stelle fort, - die ja nach neuerer Auffassung niemals eine methodologische sein kann -, "ob das Gewinn- bzw. Rentabilitätsprinzip, dessen empirische Gültigkeit im übrigen kaum in Frage gestellt" bzw. über =methodologische= Erkenntnisse vor einer kritischen Gegenüberstellung mit den Tatsachen bewahrt wurde, "als Auswahl oder Identitätsprinzip der Betriebswirtschaftslehre geeignet oder durch ein Prinzip der gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftlichkeit zu ersetzen sei". Repräsentativ für das erstere ist z.B. WÖHE und für das zweite MOXTER mit ihren von uns bereits öfters als Belegstellen herangezogenen und kritisch kommentierten fachmethodologischen Monographien.

Angesichts der im letzten anderthalb Jahrzehnt innerhalb der Theorie der Unternehmung sich abzeichnenden Versuche, sich vom herkömmlichen Harmoniekonzept und damit der alle sozialen Probleme aus den Untersuchungen beseitigenden Fiktion der =Unternehmung= (des =Betriebes=) als einer Entscheidungseinheit und dem traditionellen Zielmonismus als einem ungeeigneten, weil unfruchtbaren Ansatzpunkt einer empirisch-kognitiven Analyse zu lösen, um über einen interdisziplinären Ansatz des Phänomens der Bildung und

---

1) HEINEN, Edmund: Aufgaben, Methoden und Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Zielforschung. In: KIPSCH, Werner: Gewinn und Rentabilität, a.a.O., S. 9. So meint denn auch BIDLINGMAIER, daß die heute noch feststellbare Vernachlässigung einer systematischen Beschäftigung mit der Zielbildung unter den betriebswirtschaftlichen Forschern "die direkte Folge einer methodologischen Position" sei, "in der die Ziele als Daten unternehmenstheoretischer Analysen behandelt und ohne weiteren Beweis in das jeweilige System eingeführt werden". (BIDLINGMAIER, Johannes: Unternehmerische Zielkonflikte und Ansätze zu ihrer Lösung, a.a.O., S. 149).

Wirkung sozialer und individueller Handlungsnormen (=Ziele=) im einzelwirtschaftlichen Bereich in den Griff zu bekommen und einer Klärung zuzuführen, 'klassisch' zu nennen[1], weil von diesen neueren Strömungen in der betriebswirtschaftlichen Theorie unberührt geblieben bzw. diese ignorierend, ist die Art des Vorgehens, mit dem ein Autorenkollektiv noch in einer im Jahre 1969 publizierten und mit "Zur Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Urteilsbildung bei Prüfungen"[2] betitelten Monographie zu einer "Zielsetzung der Prüfungsunternehmung"[3] im Rahmen "einer geschlossenen Prüfungstheorie"[4] vorstoßen möchte. Wir skizzieren im folgenden kritisch diesen Ansatz wegen seines beispielhaften Wertes, da sich an ihm die Problematik der Eröffnung einer (traditionellen) "betriebswirtschaftlichen Perspektive", d.h. Adoption traditioneller betriebswirtschaftlicher Denkweisen für die Lehre von der Prüfung, die wir im Rahmen unserer Überlegungen zum "Wirtschaftlichkeitsprinzip" aufzuzeigen versuchten oder gestreift haben, nochmals gut demonstrieren läßt.

"Wie in anderen Unternehmungen", so LEFFSON, LIPPMANN, BAETGE, "besteht die Aufgabe des dispositiven Faktors in Prüfungsunternehmungen darin, Führungsentscheidungen zu treffen. Die Analyse dieser Führungsentscheidungen sowie die Vervollkommnung der Führungsinstrumente Planung, Organisation und Prüfungsüberwachung in Prüfungsunternehmungen ist Gegenstand einer geschlossenen Prüfungstheorie"[5]. Hier taucht GUTENBERGs "dispositiver Faktor" auf, dem "Aufgaben" übertragen sind bzw. werden. Die Autoren dürften in nicht geringe Verlegenheit geraten, wenn sie die theoretische Fruchtbarkeit der Übernahme der GUTENBERGschen Trennung in dispositive und objektbezogene Arbeitsleistungen[6], zudem nähere Ausführungen zum 'dispositiven Faktor' und der 'Prüfungsunter-

---

1) Was in diesem Zusammenhang keine positive Auszeichnungskomponente enthält.
2) LEFFSON, Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE, Jörg: Zur Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Urteilsbildung, a.a.O.;
3) Vgl. ebenda, S. 15 ff.
4) Ebenda, S. 15.
5) Ebenda, (H.d.V.).
6) Vgl. dazu GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band, a.a.O., S. 24 ff.; in seinem Buch "Unternehmensführung, Organisation und Entscheidungen, Wiesbaden 1962, S. 159 gliedert GUTENBERG in "Dispositive und sach-(objekt-) bezogene Entscheidungen".

nehmung' fehlen[1], für eine Prüfungstheorie nachzuweisen aufgefordert würden, nachdem GUTENBERG selbst auf den Betrieb als ein soziales System, ein "System von Interaktionen" hinweist, und die "Status- und Rollenkonflikte",die aus der Divergenz zwischen Rollenerwartung und faktischer Verhaltensweisen des Organisationsmitgliedes (eines Trägers "bestimmter betrieblicher Funktionen und Träger eigener Zielvorstellungen") entspringen, als "zu dem unaufhebbaren Bestand sozialer Systeme und damit auch zu jenem sozialen Kosmos" gehörig bezeichnet, "den ein Betrieb darstellt"[2], und so selbst die Brauchbarkeit dieser gedanklichen Aufspaltung, die die Menschen zu willenlosen und Anordnungen vollziehenden Individuen und deshalb zu einem ebenso leicht manipulierbaren Element eines Kombinationsprozesses wie z.B. den Elementfaktor =Betriebsmittel= macht, infragestellt.[3]

---

1) Fällt in die empirische Extension des Prädikators 'Prüfungsunternehmung' auch der Einzelprüfer? Sozietäten, Prüfungsverbände etc.?

2) GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band, a.a.O., S. 25.

3) Die Trennung zwischen dispositiver und objektbezogener menschlicher Arbeit wird nur dann "ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Produktions- und Kostentheorie" (KILGER, Wolfgang: Der Faktor Arbeit im System der Produktionsfaktoren. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 31. Jg., 1961, S. 603), der =Prüfungsunternehmung=,wenn man wie KILGER zwar die empirische Fragwürdigkeit dieser Scheidung aufzeigt, aber die Anpassung des =Erkenntnisgegenstandes= an einen Kalkül, das Passendmachen der =Wirklichkeit= für den verfügbaren mathematischen Apparat und die Bequemlichkeit und die Eleganz des Operierens mit quantitativen Größen dem naheliegenden Verzicht auf die als problematisch erkannte Unterscheidung vorzieht. "Würde man ... den dispositiven Teil der menschlichen Arbeit nicht eliminieren, so müßten in der Produktions- und Kostentheorie Funktionen (!!) erklärt werden, deren Variable die Funktionsgesetzmäßigkeiten (!) selbst umzugestalten vermögen, was einen Widerspruch in sich selbst darstellt und deshalb nicht lösbar ist. Im übrigen würde sich gerade die dispositive Arbeit dem Versuch einer quantitativen Erfassung weitgehend entziehen (?). Die dispositive Arbeit läßt sich daher in die betriebliche Produktions- und Kostenfunktion nicht einbeziehen", weil sich "auf der Basis wechselnder Entscheidungen ... keine Produktions- und Kostenfunktion aufbauen" läßt, "eine Tatsache, die sich bei vielen empirischen Kostenuntersuchungen störend (!!) bemerkbar gemacht hat. Im Gegensatz zum dispositiven Faktor wirkt die objektbezogene Arbeit im Rahmen gegebener Produktionsfunktionen, so daß sie sich ähnlich wie die übrigen Elementarfaktoren in die quantitative Analyse der Produktions- und Kostentheorie einbeziehen läßt". (Ebenda, H.d.V.). Einer solchen Begründung ist wohl nichts hinzuzufügen; sie spricht für sich selbst und auch für die Brauchbarkeit der darauf aufbauenden Produktions- und Kostentheorie.

An den Beginn dieser "Analyse dieser Führungsentscheidungen"[1] des dispositiven Faktors in Prüfungsunternehmungen im Rahmen einer geschlossenen Prüfungs-=theorie= werden folgende Postulate von den Autoren aufgestellt. "Um erfolgreich planen und das Ergebnis der Prüfungsplanung beurteilen zu können, müssen die Ziele, die eine =Prüfungsunternehmung= mit =ihrer= Tätigkeit anstrebt, eindeutig bestimmbar sein".[2] =Erfolgreich geplant= wird nach Ansicht der Autoren nur dann, wenn die =Prüfungsunternehmungen= eindeutig bestimmbare Ziele vorweisen können[3]; aber welche?

"Das Leistungsziel der Prüfungsunternehmung besteht in der Abgabe von Urteilen, insbesondere über Jahresabschlüsse. Das Unternehmensziel der =Prüfungsunternehmung= besteht in der Erzielung von Gewinnen"[4], da ja "die im betriebswirtschaftlichen Schrifttum (!) allgemein unterstellte Zielvorschrift für privatwirtschaftlich betriebene Unternehmungen ... die langfristige Gewinnmaximierung"[5] ist. Denn "von der Situation der Prüfungsunternehmung als erwerbswirtschaftliche Unternehmung" als einem Aspekt bei der

---

1) LEFFSON, Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE, Jörg: a.a.O., S. 15.
2) Ebenda (H.d.V., die Zeichen "= ...=" werden hier wieder im gleichen Sinne wie im Falle des =Treuhandbetriebs= LOITLSBERGERs verwandt). "Die Aufstellung eines Prüfungsplanes gehört nach heutiger Ansicht zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Prüfung". (Ebenda). Daß die =Analyse der Führungsentscheidungen= von der Forderung nach einem "ordnungsgemäßen Verhalten", i.e. die Beachtung der "berufsüblichen Grundsätze" geprägt ist, wird noch deutlich herauskommen.
3) Auf den normativen Charakter einer solchen "Anerkennungs-" Vorschrift hinzuweisen, dürfte fast überflüssig sein.
4) Ebenda (H.d.V.). Die von den Autoren getroffene Unterscheidung in "Leistungsziel" und "Unternehmungsziel" erinnert an die in der Betriebswirtschaftslehre verwandte Differenzierung in Sach- und Formalziele des =Betriebes= oder der =Unternehmung= (Unternehmen). Vgl. dazu z.B. KOSIOL, Erich: Erkenntnisgegenstand und methodologischer Standort der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 130 f. Der Halbsatz "insbesondere Jahresabschlußprüfung" hat insofern erhebliches Gewicht, weil "für die Abgabe solcher Urteile ... bestimmte berufsübliche Grundsätze" (LEFFSON, Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE, Jörg: a.a.O., S. 15) gelten, weil die Berufung auf eben diese Grundsätze und die Beschränkung ihrer Perspektive auf aktienrechtliche Pflichtprüfungen(!) die =eindeutige= Bestimmung der "Zielsetzung der Prüfungsunternehmung" im Rahmen einer Prüfungstheorie(!) =erleichtert= wird.
5) Ebenda, S.16(H.d.V.). Was das betriebswirtschaftliche Schrifttum allgemein unterstellt, ist eine erkenntniskritisch völlig belanglose Begründung, wenn es um empirische Zielvorstellungen geht. Eine kollektive Übereinstimmung mag eine empirische Haltbarkeit von Annahmen vortäuschen, sie begründet sie aber sicherlich nicht.

Zielerforschung der =Prüfungsunternehmung= gehen die Autoren ja aus.[1)]

Mit der =langfristigen Gewinnmaximierung= ist nach Ansicht der Verfasser die aus dem von ihnen implizite erhobenen Postulat rationalen Verhaltens, - das sich nicht auf irgendwie strukturiertes zieladäquates Verhalten beschränkt, sondern auch eine bestimmte Ausprägung der Intensität der Zielverfolgung verlangt -, abgeleitete Forderung erfüllt: "Für eindeutige Planungsentscheidungen muß diese allgemeine Zielsetzung" der =Prüfungsunternehmung=, die Erzielung von Gewinnen, "in eine operationale Zielvorschrift umgeformt werden. Dies geschieht bekanntlich, indem in die Zielsetzung eine Extremwertforderung aufgenommen wird".[2)] Wir sagten implizite und nicht auf den Bereich der Mittel- (Alternativen-) Disposition begrenztes, sondern auch auf Zielentscheidungen und das Ausmaß der Intensität bezogenes Postulat rationalen Handelns, weil die Autoren zu dem Begriff der 'Zielvorschrift' auf DIETER SCHNEIDER verweisen, der festlegt: "Die =Zielvorschrift=

---

1) Was sie im Vorwort kundtun, vgl. ebenda, S. 7. Die Untersuchungen der Autoren, auch wenn sie es nicht deutlich sagen, beziehen sich also lediglich auf die im "Sektor der speziellen Entgeltlichkeit" tätigen =Treuhandbetriebe= LOITLSBERGERs. "Private =Unternehmen= erstreben erwerbswirtschaftliche Ziele. Das Erwerbsstreben findet seine schärfste Ausprägung in der theoretischen (?!) Norm der Maximierung des Gewinnes (oder Eigenkapitalrentabilität)" (SCHNEIDER, Dieter: Zielvorstellungen und innerbetriebliche Lenkungspreise in privaten und öffentlichen Unternehmungen, a.a.O., S. 260, H.d.V.). Wir wählen als Belegstelle für das "betriebswirtschaftliche Schrifttum" bewußt DIETER SCHNEIDER, weil LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE nicht unbeeinflußt von der SCHNEIDERschen Art der Behandlung von =Unternehmens-=Zielen zu sein scheinen, auf den sie verweisen.

2) LEFFSON, Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE, Jörg: a.a.O., S.15. Zur "Operationalität" einer solchen "Zielvorschrift" siehe unsere früheren Ausführungen zur Gewinnmaximierung. "Langfristige Gewinnmaximierung" als Empfehlung für =Unternehmungen= erinnert BAUER "in ihrem Aussagegehalt an so tiefsinnige Bauernsprüche ... wie ..: 'Kräht der Hahn am Mist, so ändert sich das Wetter, oder es bleibt so wie es ist'..." (BAUER, Leonhard: Wissenschaftstheoretische Überlegungen zu Grundannahmen der Nationalökonomie, insbesondere des mikroökonomischen Ansatzes, Berlin 1969, S. 65). LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE stützen sich auf "die gängige Formulierung des Rational- oder ökonomischen Prinzips, 'handle so, daß mit einem bestimmten Aufwand ein maximaler Ertrag bzw. ein bestimmter Erfolg mit minimalen Aufwand erreicht wird'", die "lediglich für den gewinnmaximalen Zieltyp gilt". (BIDLINGMAIER, Johannes: Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, a.a.O., S. 174).

nennt das, was man mit der Zielfunktion anstellen soll"[1], und nach dem "rational Handeln heißt: Entscheidung für einen Extremwert (Minimum, Maximum) der ökonomisch relevanten Zielgröße bei gegebenen Daten oder Erreichen eines vorgegebenen Zieles unter Auflagen, die eine Extremwertforderung enthalten ... . Nur eine Extremwertforderung sichert eine eindeutige Entscheidung ... Rationale Entscheidungen setzen voraus, daß die Extremwertforderung in der Zielvorschrift (Sperr.i.O.) zum Ausdruck kommt".[2]

"Lautet das Ziel =Gewinnstreben=", wie von LEFFSON, LIPPMANN und BAETGE für die =Prüfungsunternehmung als erwerbswirtschaftliche Unternehmung= unterstellt wird, "dann bedeutet eine rationale Entscheidung: Gewinnmaximierung. Lautet" dagegen "das Ziel =vorgegebene Leistungserstellung=", fährt SCHNEIDER fort, "dann sind die Kosten der Leistungserstellung zu minimieren".[3] Und auf diese =ökonom(ist)ische= "Übersetzung der Handlungsmotive" der in der 'Prüfungsunternehmung' genannten sozialen Organisation zusammengeschlossenen Individuen "in eine entscheidungsrelevante Zielvorschrift"[4] für die =Prüfungsunternehmung= durch LEFFSON, LIPPMANN,

1) SCHNEIDER, Dieter: Zielvorstellungen und innerbetriebliche Lenkungspreise in privaten und öffentlichen Unternehmen, a.a.O., S. 263.
2) Ebenda, S. 262 f. (H.d.V.) 'rational' bedeutet bei SCHNEIDER "vernunftgemäß richtig" (ebenda, S. 262).
3) Ebenda, S. 262.
4) Um in der Sprache SCHNEIDERs zu bleiben (vgl. ebenda), an die LEFFSON, LIPPMANN und BAETGE durch die Verwendung des Wortes 'Zielvorschrift' im Sinne SCHNEIDERs anknüpfen. Als eine "entscheidungsrelevante Zielvorschrift" im Bereich der Unternehmen will SCHNEIDER nur solche anerkennen, die "in ökonomischen Größen" definiert ist. "Solche Größen können sein: Gewinn, Kosten, Marktanteile, Beschäftigungsgrade, Umsatzzahlen; kurz: alle die (quantitativen, d.V.) Begriffe, mit denen die Unternehmer rechnen" (ebenda, H.d.V.) Die SCHNEIDERsche Forderung nach der "Übersetzung der Handlungsmotive in ökonomisch definierte Zielsetzungen" ist eine direkte Folge seines Rationalitätspostulates, das von dem Einzelnen die Entscheidung für einen Extremwert und eine =ökonomische= (!) Zielsetzung verlangt "um eine konkrete Entscheidung zu begründen",(Ebenda, H.d.V.) und seiner irrigen Annahme, daß es so etwas wie spezifisch =ökonomische= Fragen gebe, auf die nur dann eine Antwort zu finden sei, wenn wir die individuellen Zielvorstellungen der in einem Unternehmen tätigen Menschen in irgendwelche =ökonomischen Größen=, wie SCHNEIDER sagt, "übersetzen"; im Klartext heißt das, über "Zielvorstellungen von =Unternehmungen=" als problematische Faktoren zum Verschwinden bringen, vgl. dazu ebenda, S. 261 ff.

BAETGE läuft deren Analyse des =Unternehmungs-="Zieles" der =Prüfungsunternehmung= hinaus, wenn sie die ursprüngliche Zielvorschrift =langfristige Gewinnmaximierung= "durch folgende Zielvorschrift ersetzen: Die =Prüfungsunternehmung= muß die Ausführung der angenommenen Aufträge so planen, daß =sie= die erforderliche Sicherheit des Urteils mit den für =sie= geringstmöglichen Kosten erreicht"[1] und an dieser Ziel-Vorschrift, d.h. an dieser den =Prüfungsunternehmung= von ihnen vor-gegebenen Ziel ihre weiteren Überlegungen ausrichten.

=Schuld= an dieser Modifizierung bzw. Ersetzung der ursprünglichen, - aber wie wir oben am Beispiel LOITLSBERGERs gezeigt haben, für jegliche explikative oder prognostische wie auch für normativistische Zwecke untauglichen Zielsetzung "=langfristige Gewinnmaximierung=" für die =Prüfungsunternehmung= -, ist die Auffassung der Autoren, als Wissenschaftler, die sich mit verhaltensrelevanten Normen im Wirtschaftsprüfungswesen konfrontiert sehen, über die "Zielsetzung der =Prüfungsunternehmung=" ein "ordnungsmäßiges" Verhalten sicherstellen, d.h. alles Handeln im Prüfungswesen auf die uneingeschränkte Beachtung der "Berufspflichten" verpflichten zu müssen und zu können. So wie wir bei LOITLSBERGER anläßlich seiner Einführung des "Honorarangemessenheits-Kostenminimierungsprinzips" erfahren haben, so "können Prüfungsunternehmungen das Ziel der Gewinnmaximierung" auch bei LEFFSON, LIPPMANN, BAETGE "nicht uneingeschränkt verfolgen. Vielmehr müssen die aus den Berufspflichten folgenden Restriktionen beachtet werden. Aus diesen Berufspflichten folgt" für die =Prüfungsunternehmung= "erstens, daß die Qualität der abgegebenen Urteile möglichst hoch sein muß und zweitens, daß die =Prüfungsunternehmung= bei alternativ möglichen Verfahren zur Urteilsgewinnung dasjenige auswählen muß, bei dem das vom Auftraggeber zu tragende Honorar am geringsten ist".[2]

Nachdem die Autoren "die Qualität der abgegebenen Urteile" durch "die Höhe der Urteilssicherheit messen"[3] wollen, eine auf mathe-

---

1) LEFFSON, Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE, Jörg: a.a.O.,S.22, (H.d.V.)
2) Ebenda, S. 16 (H.d.V.).Sie verweisen dazu auf LOITLSBERGER. "Sowohl zu hohe Prüfungshonorare als auch eine zu niedrige Urteilssicherheit wären mit dem Institut der Abschlußprüfung nicht zu vereinbaren". (Ebenda, S. 17).
3) Ebenda, S. 16; vgl. dazu auch LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 62

matisch-statistische Methoden aufbauende Abschlußprüfung unterstellen und die Honorarpolitik ihrer =Prüfungsunternehmung= sich an den "für jede einzelne Pflichtprüfungen..durch die berufsübliche Gebührenordnung und die Berufsgrundsätze vorgegeben(en)"[1] Honorarsätze und zwar an den deutschen, orientieren lassen, leiten sie aus verschiedenen weiteren Prämissen[2] folgende "Bedingungen" (Restriktionen des allgemeinen Ziels =langfristige Gewinnmaximierung=) ab: "Die Prüfungsunternehmung muß die notwendige Sicherheit des Urteils bei jeder Prüfung in der Weise erreichen, daß dem Auftraggeber das niedrigst mögliche Gesamthonorar berechnet werden muß. Diese Aussage befindet sich in Übereinstimmung mit dem im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vertretenen Ansichten. Eine übermäßige Ausdehnung der Prüfungszeit gilt als unvereinbar mit den Berufsgrunsätzen"[3], was bekanntlich keinerlei Rückschlüsse

---

1) LEFFSON, Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE, Jörg: a.a.O., S. 16.
2) Z.B. bei der Annahme, daß "zwischen der Zahl der Urteilsbildungsbeiträge - die gleich der Zahl der Prüfungshandlungen ist - und der Höhe der Urteilssicherheit ... ein streng funktionaler Zusammenhang" bestehe und die "Qualität der abgegebenen Urteile ... mit der Zahl der vorgenommenen Prüfungshandlungen" steige (ebenda). Charakteristisch für die Methode der Zielbehandlung in der Literatur ist auch die Art, wie die Autoren die sich aufgrund ihrer eigenen Prämissen ergebende "Antinomie zwischen den Zielen der Sicherheitsmaximierung und Zeithonorarminimierung" (ebenda, S.17) lösen, - bei der es sich im Grunde um eine (interdependente) Zielkonkurrenz handelt (die sog. Zielantinomien betreffen Ziele, deren gleichzeitige Realisation ausgeschlossen ist; solange atagonistische Ziele vorliegen, läßt sich logischerweise keine Entscheidund fällen!) -, über deren =ökonomisch(!) vertretbares Verhältnis zueinander= die Autoren die Urteilsempfänger bzw. den Prüfer anhand in =Berufsgrundsätzen= festzulegenden Sicherheitsgraden des Urteils entscheiden lassen möchten,um Manipulationen des Zeithonorars ausschließen zu können.(Vgl. ebenda, S. 16 ff.). Ihre "in Analogie zur allgemeinen betriebswirtschaftlichen Theorie ... vorgenommene Optimumbestimmung" (ebenda, S. 19; vgl. dazu a. S. 17 ff.) zeigt denn auch die Züge des explikativ irrelevanten betriebswirtschaftlichen Denkens in Modellen. Es wird von ihnen lediglich in analytischen Sätzen demonstriert, wie bei einem denkbaren Kostenverlauf, bei einer denkbaren Zielsetzung der Urteilsempfänger, bei einem denkbaren Verhalten des =Prüfers=, einer denkbaren Gestaltung von =Berufsgrundsätzen= etc. sich für den Urteilsempfänger ein =Optimum= ergeben würde.
3) Ebenda, S. 19. Sie verweisen als Beleg für ihre Behauptung auf ISAACSON, Bernhard B.: How Fees are Determined and Billed. In: Journal of Accountancy, Vol. 111, 1959, S. 83 ff.; auf welchen neben MacNEIL, J.H.: Accounting Practice Management Handbook, New York 1962, S. 5 ff., auch der von ihnen dazu zitierte LOITLSBERGER zur Bekräftigung seiner Ansichten verweist. Vgl. zu letzterem: ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.42

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 723)

auf das reale Verhalten zuläßt. Aus diesen =Bedingungen= folgt dann das Nebenziel der Zeithonorarminimierung. Die Verfolgung des Nebenzieles Zeithonorarminimierung bei der Planung jedes einzelnen Auftrags steht im Widerspruch zum generellen Planungsziel der (langfristigen) Gewinnmaximierung"[1], was die Autoren über verschiedene Prämissen =beweisen=, wobei sich dann als conclusio ihrer Darlegungen zur Zielsetzung der =Prüfungsunternehmung= im Rahmen einer "geschlossenen Prüfungstheorie"[2] ergibt: "Die Planung jedes Prüfungsauftrages unter dem", so ist zu ergänzen, aus den Berufspflichten und der in Deutschland für aktienrechtliche Pflichtprüfungen anzuwendenden Gebührenordnung abgeleiteten "Nebenziel Zeithonorarminiermung führt unter den (weiteren, d.V.) Annahmen, daß sowohl die Gehälter der Prüfer als auch die Höhe der Zeithonorarsätze den Prüferleistungen entsprechend, zu gleichen Ergebnissen wie die Planung unter der Zielvorschrift der Kostenminimierung.[3] Da die Annahme leistungsentsprechender Entlohnung bei rationaler Personalpolitik der =Prüfungsunternehmung= zu Recht

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 722)
Fußnote 102. Zur Problematik dieser Art von "Verifizierung" von (zudem leeren) Aussagen über die =im Berufsstande der Wirtschaftsprüfer vertretenen Ansichten= resp. über literarische Autoritäten haben wir uns bereits kritisch geäußert, s.o.. Im "Ergebnis" ihrer Untersuchung stellen LEFFSON, LIPPMANN, BAETGE nochmals fest (S. 115): "Die Prüfungsunternehmung ist eine erwerbswirtschaftlich orientierte Unternehmung und strebt als solche nach Gewinnmaximierung. Die Verfolgung dieses Zieles wird beschränkt durch die Berufsgrundsätze, nach denen die abzugebenden Urteile mit hinreichender Sicherheit (eine weitere Leerformel, d.V.) fundiert sein müssen und das dem Auftraggeber zu berechnende Gesamthonorar - bei gegebenen Honorarsätzen - möglichst gering (ebenfalls inoperabel, d.V.) sein soll".

1) Der letzte Satz ist eine zu nichts verpflichtende, unverbindliche Behauptung, denn mit einer leeren Formel wie die der "langfristigen Gewinnmaximierung" kann weder logisch noch empirisch eine Aussage in Widerspruch stehen.

2) LEFFSON, Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE, Jörg: a.a.O., S. 15.

3) An dieser Stelle möchten wir an DIETER SCHNEIDER erinnern, für den "rational handeln heißt", wie er schreibt, "Entscheidung für einen Extremwert der ökonomisch relevanten Zielgröße bei gegebenen Daten oder Erreichen eines vorgegebenen Ziels unter Auflagen, die eine Extremwertforderung enthalten ... Lautet das Ziel =vorgegebene Leistungserstellung=, dann sind die Kosten der Leistungserstellung zu minimieren". (SCHNEIDER, Dieter: Zielvorstellungen und innerbetriebliche Lenkungspreise in privaten und öffentlichen Unternehmen, a.a.O., S. 262).

besteht[1] und in der Realität auch die Höhe der berechnenden Zeithonorarsätze mit der Qualifikation der Prüfer steigt[2], kann man die Zielvorschrift Gewinnmaximierung unter dem Nebenziel Zeithonorarminimierung durch "die uns bereits bekannte" Zielvorschrift ersetzen[3], die erforderliche Sicherheit des Urteils mit den für die =Prüfungsunternehmung= geringstmöglichen Kosten zu erreichen; ein leeres Postulat!

Damit ist, ob aufgrund formal einwandfreier oder nicht einwandfreier, - das zu überprüfen ist hier unnötig -, aber jedenfalls prüfungstheoretisch irrelevanter Überlegungen eine "Zielsetzung der =Prüfungsunternehmung=" fixiert, und nach Ansicht der Autoren "einerseits der Situation der Prüfungsunternehmung als erwerbswirtschaftliche Unternehmung und andererseits der Notwendigkeit zur Kostenbegrenzung im Interesse der Auftraggeber "Rechnung getragen, die Wirklichkeit zurechtgestutzt und zugleich die Voraussetzung geschaffen, um den daran anschließenden Überlegungen "Zur Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Urteilsbildung"[4] die logischen Eigenschaften dieser Zielprämisse und weiteren Annahmen durch tautologische Umformungen gemäß den Ableitungsregeln bestimmter Kalküle vorzuführen, d.h. das aus der Betriebswirtschaftslehre her bekannte Modelldenken für die Lehre vom Prüfungswesen zu übernehmen, um über Denkmodelle[5] im Rahmen einer "geschlossen-

---

1) 'rationale Personalpolitik' setzt also eine "leistungsentsprechende" Entlohnung voraus. Abgesehen einmal davon, daß die "leistungsgerechte Entlohnung" eine der zahlreichen pseudonormativen leeren Formen darstellt und jeder über den Wert oder Unwert einer Arbeit beliebige Meinungen vertreten kann, so fordern die Autoren von einer"rationalen Personalpolitik" über die "Zielvorschrift der Unternehmung", u.a. von den Prüfungsunternehmen die Lösung eines Problems, das in der Betriebswirtschaftslehre anerkanntermaßen noch lange nicht als gelöst gilt, nämlich die kardinale Messung menschlicher Arbeit; vgl. dazu z.B. LASSMANN, Gert: Die Produktionsfunktion und ihre Bedeutung für die betriebswirtschaftliche Kostentheorie, Köln/Opladen 1958, S. 24; KILGER, Wolfgang: Der Faktor der Arbeit im System der Produktionsfaktoren, a.a.O., S. 611.
2) Einelaut deutscher Gebührenordnung bestehende Möglichkeit wird so zum Faktum.
3) LEFFSON, Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE, Jörg: a.a.O., S. 22.
4) So der Titel der Monographie.
5) Deren logischer Wahrheit die Prüfungsrealität nichts anhaben kann, da diese Modelle dem realen Geschehen den ganzen logischen Spielraum überlassen.

en Prüfungstheorie" zur "Vervollkommnung"[1] des Verhaltens im Prüfungswesen (hier beschränkt auf aktienrechtliche Pflichtprüfungen) beizutragen und so denkbares mögliches Geschehene mit dem Tatsächlichen in eins setzen zu können.[2]

Es dürfte einleuchtend sein, daß diese von uns vorgeführte Art der "Zielbestimmung" die Erforschung und interpersonell überprüfbare Angaben der konkreten, sich in einem zwischenmenschlichen Interaktionszusammenhang herausbildenden, sich abändernden und eine (zu erforschende) verhaltensbeeinflussende Wirkung besitzenden individuellen wie sozialen Handlungsnormen im Prüfungswesen nicht zu ersetzen vermag.[3] Man sollte auch als mit betriebswirt-

---

1) Ebenda, S.15. Wir möchten hier eine Äußerung LOITLSBERGERs wieder in Erinnerung bringen, der ausdrücklich hervorgehoben sehen möchte, "daß jede Prüfung dem wirtschaftlichen Prinzip unterliegt, daß daher aus der unendlich großen Vielzahl der möglicher Prüfungshandlungen nur soviel durchgeführt und aufeinander abgestimmt werden sollen, wie zum Erreichen des Prüfungszweckes - zur Erlangung eines sicheren und ausreichenden Urteils notwendig sind. Es kann also nicht wünschenswert sein, möglichst viele Prüfungshandlungen vorzunehmen oder als Gegenteil, möglichst oberflächlich und schnell zu prüfen, sondern es muß das Bestreben sein, wirtschaftlich zu prüfen"! (LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 28).

2) Vgl. dazu ebenda, S. 24 ff.. Um über die Realisierbarkeit der von den Autoren gebrauchten analytischen Schemata entscheiden zu können, würde man u.a. die Kenntnis der faktischen Invarianzen bei der tatsächlichen Urteilsbildung wie der der in einer sozialen Gesamtinterdependenz stehenden Entscheidungsprozesses im Prüfungswesen überhaupt, i.e. mit anderen Worten, empirisch-theoretische Aussagen benötigen. Aufschlußreich für dieses prüfungs-"theoretische" Programm der Autoren dürfte die folgende Bemerkung LEFFSONs in der Einführung in die Schriftenreihe sein: "Die Betriebswirtschaftslehre gehört zu den Wissenschaften, an deren Ergebnissen seit jeher in besonderem Maße die Forderung praktischer Verwertbarkeit gestellt wurde ... das Bemühen der Universität(ist) stärker darauf gerichtet, theoretische und systematische Lösungen der Fachprobleme zu erarbeiten. Die Aufgabe der Praxis ist es vor allem, ihre Probleme vorzutragen, die Übereinstimmung theoretischer Aussagen mit der Wirklichkeit und die Anwendbarkeit von Lösungen, die für die Praxis entwickelt wurden, zu prüfen"!!, und dazu das von QUESNAY übernommene Motto: "Die Theorie und Erfahrung vertragen sich sehr gut miteinander, wenn sie sich in einer Person vereinigt finden, doch liegen sie zu allen Zeiten miteinander in dauerndem fruchtlosen Streit, wenn sie voneinander getrennt sind".(Ebenda, S. 5,H.d.V.). Zur mathematisch-statistischen Stichprobentheorie bzw. -prüfung kommen wir unten.

3) Und man wird auch besser verstehen, warum wir diese Art der Beschäftigung mit der "Zielsetzung der Prüfungsunternehmung" als "klassisch" klassifizierten, wenn man bei HEINEN erfährt: "Ausgangspunkt der herkömmlichen theoretischen (?) Analyse des unternehmerischen Entscheidungsprozesses bildet die Fragestellung, wie sich die Unternehmensleitungen zu verhalten haben, wenn sie ein als Datum vorgegebenes Ziel in der Regel den Ge-

schaftlichen Gedankengut vertrauter Wissenschaftler, der sich dem Prüfungswesen widmet, sich nicht der die Analyse vereinfachenden und gegen unangenehme Fragen schützenden Versuchung hingeben, den Entscheidungsprozeß in Prüfungsunternehmen (Treuhandbetrieben)[1] wie in der Betriebswirtschaftslehre noch weithin üblich, auf analytische Schemata zu reduzieren und den empirischen Gehalt zu opfern, indem man wie z.B. LOITLSBERGER, LEFFSON, LIPPMANN, BAETGE, WYSOCKI usw. über ein "Wirtschaftlichkeitsprinzip" oder sonstwie für das soziale System "Prüfungsunternehmung" (Treuhandbetrieb) in den Anforderungen "ordnungsmäßigen Verhaltens" im Wirtschaftsprüfungswesen entsprechend modifiziertes =ökonomisches= "Ziel" festzusetzen[2] und diese Zielvorstellung über ein "=Unterneh-

---

1) Ein exemplarischer Fall dafür ist der folgende, bei dem ähnlich wie bei LEFFSON, LIPPMANN, BAETGE, aber zeitlich vor ihnen liegend, mit dem für eine Erklärung und Prognose des wirklichen Verhaltens im Prüfungswesen unbrauchbaren, für Modellkonstrukte jedoch ganz brauchbaren Idealtypus der "gewinnmaximierenden Erwerbsunternehmung" operiert wird. Man "muß ... davon ausgehen, daß der Revisionsbetrieb gegenüber anderen privatwirtschaftlichen Unternehmungen Besonderheiten aufweist, die sein Zielsystem beeinflussen. Es wird von Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt, und diese unterliegen gemäß dem geleisteten Berufseid der Pflicht zu gewissenhaftem und unparteiischen Urteil. Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit sind mitbestimmend für die Determination des Prüfungsprozesses. Diese Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung setzen zusammen mit den Berufsgrundsätzen der wirtschaftsprüfenden Berufe diejenigen Grenzen, innerhalb deren der Revisionsbetrieb gewinnorientiert handeln kann. Als Zielsetzung des Revisionsbetriebes kann somit im folgenden das Gewinnmaximierungsprinzip unter der Nebenbedingung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung und Wahrung der Berufsgrundsätze zugrundegelegt werden". (BRANDL, Walter/BLEYER, Klaus: Zuordnungskriterien beim Einsatz von Prüfern. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 38. Jg., 1968, S. 713 f). Die beiden Autoren sprechen von "Zielsystem", und bringen ein Ziel"Gewinnmaximierung unter Nebenbedingungen"; auch das "auf Gebührenminimierung gerichtete(n) Interesse des geprüften Betriebes" als Restriktion findet sich bei ihnen(vgl. ebenda, S. 713 f.).

2) Sondern als Prüfungstheoretiker den Satz AMONNs beherzigen: "Ob ein Ziel als Ziel angestrebt werden soll oder angestrebt zu werden 'wert' ist, das ist eine Frage unmittelbaren 'Wertens', die keiner objektiven wissenschaftlichen Betrachtung und Entscheidung zugänglich ist". (AMONN, Alfred: Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie, Bern 1945, S.15), was ihn aber bei seinem Streben nach einer empirisch-kognitiven Theorie der Prüfung nicht zu behindern braucht, Zielsetzung und ihr Zustandekommen und die davon ausgehenden Wirkungen mit zum Gegenstand seiner von jeder subjektiven Stellungnahme freibleibenden Betrachtungen zu machen (s.o.).

mungs-=Ziel" den in Prüfungsunternehmen zusammengeschlossenen Menschen zur Erfüllung vor-zugeben versucht und über die rational handelnde =Prüfungsunternehmung= (den =Treuhandbetrieb=), die unausgesprochen gelassene Fiktion der Entscheidungs-(Aktions-)einheit, das Konflikt- und Machtphänomen, - wir wüßten keinen triftigen Grund, warum es im Revisions- und Treuhandwesen gerade fehlen sollte -, und seinen Einfluß auf das individuelle wie soziale Verhalten in Treuhandbetrieben als sozialen Organisationen dadurch löst, daß man es als Problemfaktor einfach ausklammert. Man würde damit nur u.a. den problematischen Zielmonismus und so die den Zugang zur Realität vereitelnde "Einspurigkeit in der Theorie wirtschaftlichen Verhaltens"[1] auch für die Lehre vom Prüfungswesen konservieren, die über das Gewinnmaximierungsmodell der =Unternehmung= die betriebswirtschaftliche Theorie von ihren Anfängen bis in die Gegenwart hinein ihren Stempel aufprägt.[2]

Auch wenn nach Ansicht seiner Vertreter "das betriebswirtschaftliche Prüfungswesen eine Disziplin der Wirtschaftswissenschaften

---

1) BIDLINGMAIER, Johannes: Zielkonflikte und Zielkompromisse im unternehmerischen Entscheidungsprozeß, a.a.O., S. 26.

2) Und von der man sich mühsam zu befreien versucht. Ein sichtbarer Erfolg ist diesen Bemühungen jedoch bislang noch nicht beschieden. "Bei dogmenhistorischer Betrachtung der Lehre von den Unternehmenszielen ist festzustellen, daß die ökonomische Theorie nach Methodik und Inhalt bis heute kaum über die von der Klassik entwickelten Konzeptionen hinausgekommen ist ... Die Unternehmungstheorie stellt sich ... nach wie vor als ein System entscheidungslogischer Kalkülmodelle dar. Alle Fortschritte in der Theorie der Unternehmung sind an der Zielproblematik vorbeigegangen oder haben sie doch nicht grundlegend zu beeinflussen vermocht". (BIDLINGMAIER, Johannes: Zielkonflikte und Zielkompromisse im unternehmerischen Entscheidungsprozeß, a.a.O., S. 24) "Lediglich das Interessengebiet einer zukünftigen Theorie der Unternehmungsziele kann abgesteckt werden"? (HEINEN, Edmund: Aufgaben, Methoden und Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Zielforschung, a.a.O., S. 14). Wenn HEINEN die Meinung vertritt: "Es scheint jedoch die Zeit reif zu sein, Einzelprobleme einer Theorie der Unternehmungsziele im Wege der isolierenden Modellanalyse einer wissenschaftlichen Detailanalyse zuzuführen". (Ebenda, S. 14 f., H.d.V.), müssen wir ihm entgegenhalten, daß auf dem "Wege der exakten Modellanalyse" (ebenda, S. 15,H.d.V.) sich nur die =entscheidungslogischen Kalkülmodelle= BIDLINGMAIERs einstellen, aber keinerlei explikativ brauchbaren Informationen gewinnen lassen und man auf diese Weise weiterhin auf der gleichen Stelle tritt wie zu den Anfängen. Entscheidungslogik und Entscheidungstheorie wird auch von den Vertretern der neueren Theorie der Unternehmung gerne in einen Topf geworfen, obwohl es sich dabei um zwei grundverschiedene Dinge handelt.

ist"[1] oder sein soll, - das Zuordnungsproblem ist belanglos, da es ja nicht den Rang eines erkenntnisrelevanten Tatbestandes besitzt (s.o.) -, so werden die Vertreter einer =betriebswirtschaftlichen Prüfungslehre=, wenn ihre Aussagen de facto einen empirisch-kognitiven Gehalt besitzen und ihnen nicht nur verbal eine (nicht vorhandene) explanatorische oder prognostische Brauchbarkeit attestiert werden soll, nicht daran vorbeikommen, daß eine =betriebswirtschaftliche= Prüfungstheorie wie jede andere ökonomische Theorie auch, "die ernst genommen werden will, ... eine Theorie vom tatsächlichen Verhalten im ökonomischen Raum zu sein"[2] hat. Von einer realwissenschaftlichen "Theorie der Prüfung" müssen wir erwarten können, - wenn das Prädikat 'realwissenschaftlich' oder 'empirisch' eine Berechtigung haben sollte -, daß diese Theorie bei ihrer Anwendung auf den üblicherweise "Prüfungswesen" genannten Ausschnitt des sozio-ökonomischen Raumes, auf den hin sie entworfen wurde, auch das menschliche Verhalten in diesem Realitätsausschnitt zu erklären und die Konsequenzen des Handelns in den verschiedensten historisch (raum-zeitlich) bestimmten Sachverhaltskonstellationen zu prognostizieren gestattet. Solange dies nicht geschieht, sehen wir keinen Erkenntnisfortschritt gegenüber der herkömmlichen Art der "wissenschaftlichen" Beschäftigung mit dem Prüfungswesen.

---

1) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 22.
2) SANMANN, Horst: a.a.O., S. 305. Gegen Bezeichnungen wie 'betriebswirtschaftliche Prüfungslehre' (WYSOCKI), 'wirtschaftswissenschaftliche Prüfungstheorie' (WYSOCKI), 'betriebswirtschaftliche Prüfungstheorie' u.ä. Namenszusammensetzungen ist solange nichts einzuwenden, als es sich um bloße Namensangelegenheiten, um nominalistische Sachverhalte handelt. Sollte dagegen der Zusatz von Adjektiven wie 'betriebswirtschaftlich', 'wirtschaftswissenschaftliche' usw. als Programmankündigung oder Verpflichtung gemeint sein oder so empfunden werden, das methodische Instrumentarium der herkömmlichen Theorie der Unternehmung für die Erforschung des Prüfungswesens und damit auch deren Sterilität zu adoptieren und z.B. das Wahrheitskriterium von prüfungs-"theoretischen" Aussagen in dem Nicht-Vorhandensein kontradiktorischer Axiome und in der logischen Richtigkeit des Deduktionszusammenhanges zu sehen, so würden wir für den Verzicht auf eine weitere Verwendung solcher vorbelasteter bzw. vor-belastender "epitheta ornantia" plädieren.

Es klingt so selbstverständlich zu sagen, daß in einer kognitiven Theorie der Prüfung die im Prüfungswesen agierenden Menschen so vom Theoretiker zu nehmen sind, wie sie nun tatsächlich sind, mit all ihren Maximen und Motivationen, daß Prüfer also weder zu Idealfiguren stilisiert werden dürfen, indem man z.B. die Rolle des "Wirtschaftsprüfers", auf den der Blickpunkt auch in der neueren Literatur vornehmlich fixiert ist, mit dem faktischen Verhalten der Prüfer identifiziert, und deren persönlichen Wertvorstellungen und Stellungnahmen als Determinanten des Prüfungsprozesses in Analogie zur überkommenen Unternehmenstheorie über eine einer Extremwertforderung (und den Bedürfnissen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung) genügende "Zielsetzung der =Prüfungsunternehmung=" (des =Treuhandbetriebes=) mißachtet und über eine personifizierte Ganzheit =Prüfungsunternehmung= (=Treuhandbetrieb=) eine fehlende Entscheidungsmitwirkung fingiert wird, um sie als gleichsam willenlose Elemente eines Kombinationsprozesses "theoretisch" leichter manipulierbar zu machen, d.h. sich die Möglichkeit zum Operieren mit quantitativen =ökonomischen= Größen in Kalkülen zu eröffnen. Das heißt auch, daß an die Stelle der bisherigen normativen Behandlung in der Prüfungsliteratur eine der empirisch-kognitiven (positiven) Wissenschaftsidee verpflichtete Erforschung des Problems der Handlungsnormen und ihrer Auswirkungen im Prüfungswesen treten und dabei auf bislang in den neueren Publikationen erkennbare, aber erkenntniskritisch gesehen, fragwürdige, methodische Anleihen wie der =Prüfungs<u>unternehmung</u>= oder dem =Treuhand<u>betrieb</u>=(s.o.) als der =Unternehmung ansich= ähnlichen Konstrukten aus der betriebswirtschaftlichen Theorie zu verzichten ist.

Es wird wohl niemand in Abrede stellen wollen, daß die im Revisionswesen tätigen Menschen über Ziele verfügen, die in unterschiedlicher Beziehung zueinander stehen können, und daß sie diese ihre Vorstellungen über erwünschte oder anzustrebende zukünftige Zustände in unterschiedlichen Ausmaß zum Tragen bringen und durch ihre Tätigkeit erfüllt sehen möchten. Ob und inwieweit ihnen dieses gelingt, und welche Strukturierungen des Geschehensablaufes daraus entspringen, wären Gegenstand von anhand der Erfahrung gemachten Beobachtungssätzen zu testenden Tatsachenaussagen. Aber ebenso unbestreitbar ist, daß bis heute in der deutschsprachigen

Prüfungsliteratur noch nicht der Versuch unternommen worden ist und auch keine Ansätze dafür zu sehen sind, die Präferenzordnungen der Prüfungen inform von Einzel- oder Mehrpersonenprüfungen durchführenden Personen und ihre Auswirkungen auf das individuelle und soziale Verhalten als eine problematische und erklärungsbedürftige Größe anzusehen, die auch für die Erklärung des Geschehensablaufes in sozialen Organisationen des Prüfungswesens wie "Prüfungsunternehmungen", "Treuhandbetrieben", Prüfungsverbänden, Betriebsprüfungsstellen etc. Bedeutung erlangt.

Die Irrelevanz individueller Zielbildungsprozesse im Prüfungswesen unter Berücksichtigung ihrer sozio-kulturellen Determination ist auch nicht dadurch bewiesen, daß im Schrifttum bis heute die individualistische Basis und das Phänomen der sozialen Interdependenz des Handelns im Prüfungswesen negiert zu werden scheint, weil man - offen oder versteckt - u.a. der von uns kritisierten Perspektive "ordnungsmäßigen Verhaltens" den Vorzug gibt, die die Unterstellung einer strengen und eindeutigen Determination des individuellen wie arbeitsteilig vollzogenen Verhaltens bei Prüfungen durch soziale Normen wie z.B. dem institutionellen Rahmen (gesetzliche, berufsrechtliche Vorschriften, Berufsgrundsätze etc.) oder individuelle Maximen wie z.B. den Interessen der Auftraggeber bzw. der Urteilsempfänger des jeweiligen (historischen) Handlungskontextes erlaubte, die man für wünschenswert ansieht, wie dies auch bei den von zitierten neueren Autoren zum Revisionswesen der Fall ist, um dann Aussagen über norm-("ziel-")adäquates Verhalten abzuleiten, wobei das technologische Problem über Modellüberlegungen zu lösen versucht wird.[1] Auf den letzteren Punkt kommen wir noch ausführlicher zu sprechen.

Wir möchten hier die Behauptung aufstellen, daß es in einer Lehre vom Prüfungswesen, deren Interesse sich nicht in der bloßen Analyse und Auslegung von Normen und institutionalisiertem Verhalten erschöpft, sondern mit der sich ein ernsthaftes Streben nach

---

1) Die Prüfer erfahren eine mechanistisch-instrumentale Interpretation, so daß die "ökonomischen Aspekte" der Prüfungen durch ein nach dem Maximum- bzw. Minimumprinzip des "Wirtschaftlichkeitsprinzips" zu lösendes Allokationsproblem eines in einer Ausgangssituation gegebenen Vorrats an Mitteln auf die einzelnen Verwendungsmöglichkeiten gekennzeichnet werden kann.

Kenntnis der Kausalzusammenhänge im Prüfungswesen verbindet, die also als eine positive Theorie konzipiert werden soll, ohne die Rückführung der realen Prozeßabläufe auf das individuelle Verhalten und seiner wechselseitigen Beziehungen in diesem Bereich und im sozialen Gesamtzusammenhang, d.h. ohne - stillschweigend oder ausdrückliche - vorgenommener Verhaltensorientierung[1], nicht möglich sein wird, jemals etwas explikativ Brauchbares über Prüfungen und damit auch innerhalb des Prüfungswesens praktisch Verwertbares zu erfahren. Für eine solche, auf das Erkenntnisprogramm des sog. "Reduktionismus" verpflichtete Theorie der Prüfung[2]

---

1) Bei der nicht "die Rationalität des Verhaltens als zentraler Bezugspunkt des Aussagensystems" fungiert und das individuelle Verhalten ausschließlich als "unter dem Gebot der Rationalität" (MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 401) stehend betrachtet wird, weil sich auf diesem Wege keine Erklärung des faktischen Verhaltens gewinnen läßt. Alles menschliche Verhalten unter einem (irgendwie) gearteten Rationalprinzip stehend zu sehen, ist ein ebenso unfruchtbarer Erklärungsansatz wie mehr oder minder drastische Abweichungen von einem "rationalen" Verhaltensschema auf die Stufe des theoretisch Irrelevanten verbannen zu wollen. Das =Rationalprinzip als zentraler Bezugspunkt= dient in der Betriebswirtschaftslehre nur all zu oft dazu, um die über irgendeinen Vergleichsmaßstab des "Rationalen" als "irrational" beurteilten Elemente nicht in die Untersuchung miteinbeziehen zu müssen. Die folgende Bemerkung ENGELS bspw.: "Es gibt zahlreiche Versuche derart, die betriebswirtschaftliche Theorie mit dem Hinweis auf das Irrationale, Unwägbare im Leben der Unternehmung zu kritisieren. Daß solche Faktoren eine Rolle spielen, kann nicht bestritten werden, bestritten wird lediglich, daß sie, soweit es die Betriebswirtschaftslehre angeht, wissenschaftlich interessant seien". (ENGELS, Wolfram: a.a.O., S. 41, H.d.V.), die in einem offenen Konflikt mit dem Streben nach einer Realitätserklärung steht, ist nur aus dem Desinteresse des Autors an einer Erklärung oder Prognose faktischer Wahlhandlungen verständlich und seiner willkürlichen Beschränkung des Wissenschaftsprogrammes der =Betriebswirtschaftslehre= auf die Darlegung einer Logik rationaler Wahl, wobei für seine Ansicht u.E. mitbestimmend gewesen sein dürfte, daß die bisherige =betriebswirtschaftliche Theorie= über Modelle bis heute nicht hinausgelangt ist.

2) Die damit methodisch den Anschluß an die allerjüngsten Entwicklungstendenzen in der Theorie der Unternehmung fände und "das Entlehnen von Erklärungsdaten über die Fachgrenzen hinweg" (CARLSSON, Gösta: a.a.O., S. 252) nicht mehr wie früher in der Betriebswirtschaftslehre üblich als ein Sakrileg gegen den logisch, methodologisch oder sonstwie zu legitimieren versuchten Autonomieanspruch des Faches "Betriebswirtschaftslehre" oder einer ihr zugeschriebenen Teil-Disziplin empfunden, sondern gefördert wird.

wird durch den Verzicht auf "Wirtschaftlichkeitsprinzipien" bzw. "Rationalprinzipien" der verschiedensten Ausprägungen, auf teleologische (finale, funktionale) Methoden[1] und andere in den neueren Ansätzen zu einer Theorie der Prüfung erkennbaren Erbstücken der traditionellen Unternehmenstheorie" der Weg frei für die Dienstbarmachung interdiszipliniärer Forschungsergebnisse zur Lösung fachwissenschaftlicher Problemstellungen".[2]

Als ein Wissenschaftler, der sich mit dem Prüfungswesen befaßt, sollte man sich vergegenwärtigen, daß man den Erkenntnisstand der klassischen Unternehmenstheorie noch nicht verlassen und den Anschluß an neuere Entwicklungstendenzen in der Theorie der Unternehmung noch nicht gefunden hat, wenn man wie LOITLSBERGER, LEFFSON, LIPPMANN, BAETGE - die Namen stehen hier beispielhaft auch für andere - Prüfungsunternehmen (oder Treuhandbetriebe, Revisionsbetriebe etc.) als Maximierungseinheiten, also als Entscheidungseinheiten[3] behandelt, deren Mitglieder von vornherein auf eine gemeinsame (kollektive) Präferenzordnung, wie z.B. bei den eben angeführten Autoren auf die Gewinnmaximierung unter der (expliziten bzw. impliziten) Nebenbedingung des Verhaltens gemäß den Berufspflichten, festgelegt sind[4] bzw. durch die Wissenschaftler axiomatisch postuliert werden, und man des weiteren bereit ist, wie in der Wirtschaftstheorie noch weithin üblich, "die generelle Maximierungshypothese" weiterhin "als Grundtyp aller

---

1) Die auf solchen Widersprüchlichkeiten wie den berühmten "causae finales" oder "Finalursachen" basieren und u.a. zu einer strikten Leugnung einer kausalen Bestimmtheit des individuellen wie sozialen Handelns bei ihrer Anwendung in den Sozialwissenschaften führen. "Der Begriff der wirtschaftlichen (sozialen) Kausalität", stellt denn auch WÖHE fest, "umschließt zwar den Begriff der Naturkausalität, fällt aber nicht mit ihm zusammen. Wirtschaftliche Kausalgesetzmäßigkeiten haben einen anderen Charakter als Naturgesetze. Das wirtschaftliche Handeln ist stets auf Zwecke gerichtet. Diese Zwecke sind die Ursachen ('Finalursachen') für das wirtschaftliche Handeln"! (WÖHE, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 7. Aufl., a.a.O., S. 20, H.d.V.). Diesem WÖHEschen Denkansatz zufolge sollen also "nicht Kausal-Ursachen (- eine Tautologie!), sondern 'Zweck-Ursachen' (- eine Kontradtiktion!) das Geschehen (aber doch wieder nicht kausal!) 'determinieren', ohne es tatsächlich zu determinieren!!" (AUSTEDA, Franz:a.a.O.,S.88)

2) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 401.

3) Was wir jeweils durch die Zeichen "=....=" wie z.B. =Treuhandbetrieb= andeuteten.

4) Oder die Identifizierung der "Unternehmung ansich" mit einem ebenso fiktiven "Unternehmer" bzw. dem Management, einer Führungsgruppe oder, allgemeiner, dem "dispositiven Faktor" (GUTENBERG) mitmacht.

wirtschaftlichen Handlungsmaximen anzusehen"[1], und von Verhaltensinterdependenzen und zwischenmenschlichen Konflikten innerhalb der sozialen Gebilde "Unternehmungen", "Betriebe" usf. zu abstrahieren. Wir geben zu, daß die Übernahme dieser Entscheidungsprämissen der traditionellen Theorie der Unternehmung für eine Analyse des Prüfungswesens die Probleme in dem Sinne vereinfachen würden, daß man dann auch hier, unbeschadet der Zahl der Mitglieder von Revisionsbetrieben und internen psychischen und sozialen, intra- wie multipersonellen Problemen der Willensbildung, mit dem klassischen Einmannkonzept als Verhaltensansatz operieren und mathematische Extremierung- bzw. Minimierungsmodelle für die Bestimmung von Optima (=Gleichgewichts-Situationen=) heranziehen könnte; nur ist damit nichts, aber auch garnichts für eine wissenschaftliche Erklärung oder Prognose individueller und kollektiver Entscheidungs- und Problemlösungsprozesses im Prüfungswesen zu gewinnen.

Es dürfte auch Skeptikern einleuchten, daß durch die Übernahme eines Problemlösungsverhalten, das aus arbeitsteilig ablaufenden Prozessen im Prüfungswesen =harmonische=, ausschließlich kooperative Veranstaltungen macht, über die Fiktion eines einheitlichen Willens in Revisionsbetrieben bspw. inhomogene Motivationsstrukturen der Mitglieder eliminiert, und z.B. die in den unterschiedlichen Prüferenzstrukturen angelegten oder aus einer verschiedenen Informationsbasis bzw. -verteilung resultierenden, offenen oder latenten - zwischenmenschlichen Konflikten als nicht existent oder jederzeit bewältigt bzw. durch einen apriori-Konsens gelöst fingieren hilft, indem die gleichgerichteten wie konkurrierenden oder antinomischen Interessen der Mitglieder der sozialen Organisation "Treuhandbetrieb" zu einer homogenen Präferenzordnung der sozialen Einheit =Treuhandbetrieb= (LOITLSBERGER) oder zu einer "Zielsetzung der Prüfungsunternehmung" (LEFFSON e.a.) durch den Wissenschaftler zu =integrieren= und zusammen mit dem (methodologischen) Vorurteil der Vertreter einer =reinen= Theorie für ein Rationalitätspostulat inform des Maximumtheorems die Menschen als Problemfaktoren endgültig aus der "Theorie" zu entfernen gestattet, das Geschehen im Prüfungswesen von seiner

---

1) KADE, Gerhard: Die Grundannahmen der Preistheorie, a.a.O., S. 160.

sozialstrukturellen Grundlage gelöst und der Weg frei würde zur Deduktion empirisch leerer Sätze.[1)]

Hindernisse für einen fruchtbaren Dialog des Wissenschaftlers mit den Tatsachen über eine Prüfungstheorie bleiben auch errichtet, solange Wissenschaftler sich über eine "Zielsetzung der Prüfungsunternehmung" (LEFFSON e.a.), eine "Zielsetzung des Revisionsbetriebes" oder über "Prüfungsziele" Rückschlüsse auf den mutmaßlichen Ablauf des Geschehens im Prüfungswesens erhoffen und die dieses Geschehen nicht durch zu erforschende (kausale) Gesetzmäßigkeiten bestimmt begreifen.

Wenden wir uns zunächst der Rede von einer "Zielsetzung der Prüfungsunternehmung" zu, weil damit von LEFFSON e.a.[2)] mehr als nur eine Metapher für das sich aus den individuellen Interessenlagen der Mitglieder einer "Prüfungsunternehmung" genannten sozialen Organisation ergebendes Handlungsergebnis gewonnen werden soll. Die "Zielsetzung der Prüfungsunternehmung" ist bei LEFFSON e.a. als Ausfluß des Versuches zu interpretieren, ein soziales Gebilde wie die "Prüfungsunternehmung", ähnlich wie es bei LOITLSBERGER

---

1) Das in der Wirtschafts-"theorie" übliche Rationalprinzip inform eines Maximierungsprinzips (bzw. seines Duals) erfordert quantitativ erfaßbare Gesetzmäßigkeiten, was dazu (ver-)führte, daß die klassische wie neo-klassische Theorie der Unternehmung ihre Aufgabe in dem Aufstellen von (den Strukturvorrat der Mathematik bei weitem nicht erschöpfenden) mathematischen Glei chungen (Funktionen) sah, ohne sich um die Aussagekraft ihrer quantitativen =ökonomischen= Gleichungen zu bekümmern. Überprüfbare qualitative oder topologische Gesetzesaussagen (Hypothesen) sind den empirisch-leeren =ökonomischen= Gesetzen auf jeden Fall vorzuziehen. (Siehe zu den Ausdrücken 'quantitative', 'topologische' und 'qualitative Gesetze', STEGMÜLLER, Wolfgang: Das Problem der Kausalität, a.a.O., S. 180 f.). Mit einem Rationalprinzip inform der traditionellen Maximierungsannahme werden u.a. als Entscheidungs-(Verhaltens-)Prämissen gesetzt, daß es vorgegebene und für alle betroffenen Menschen gleiche Ziele gäbe und das Vernunftaxiom das einzige Regulativ bei der Bestimmung der Alternativen sei, Verhaltenskonstanz gegeben sei und die Individuen alle mit der gleichen Ratio ausgestattet seien, was dann eine Gleichförmigkeit des individuellen Verhaltens garantiert und zusammen mit der (neo-klassischen) Informations- und Reaktionsprämisse stetige, differnzierbare funktionale Beziehungen zwischen =ökonomischen= Quantitäten herzustellen gestattet. Der Mensch ist in einer solchermaßen tautologisierten "Theorie" natürlich ein überflüssiges Element.

2) Vgl. dazu LEFFSON, Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE, Jörg: a.a.O., S. 15 ff.

mit seinem =Treuhandbetrieb= geschah, als ein homogenes Ganzes zu deuten und gleichsam zu personifizieren und es mit menschlichen Eigenschaften auszustatten, wie eigene Motive, Wünsche, Wertvorstellungen zu besitzen, soziale Normen wie z.B. Berufsgrundsätze zu internalisieren, Entscheidungen zu treffen usw., alles Eigenschaften, die unabhängig von den in den Organisationen "Prüfungsunternehmungen" zusammengeschlossenen Individuen vorhanden sein sollen, womit die "Zielsetzung der Prüfungsunternehmung" jeder Einflußnahme der (politisch aktiven) Unternehmensmitglieder[1] entzogen und so zur vorgegebenen Handlungsnorm für jedes einzelne Unternehmensmitglied wird.

Der Nachweis der Existenz einer solchen supra-individuellen Entität "=Prüfungsunternehmung=" oder "=Treuhandbetrieb=" mit kollektiven, aber dennoch autonomen und gleichsam menschlichen Attributen[2], über die sich in Analogie zum individuellen Verhalten von Einzelpersonen "theoretische" Aussagen treffen ließen, der nötig wäre, um überhaupt in sinnvoller Weise über "Zielsetzungen der Prüfungsunternehmung" reden zu können, bleibt der metaphysischen Spekulation vorbehalten; mit Hypostasierungen von 'Unternehmung' oder 'Betrieb' zu einem wertsetzenden oder handelnden Kollektivsubjekt und überindividuellen, aber doch wiederum =individuellen= "Zielsetzungen" dieser so konstruierten Quasi-Subjekte[3], ist weder in einer realwissenschaftlichen Theorie der Unternehmung noch in einer Prüfungstheorie etwas anzufangen. Soziale Gebilde wie die soziale Organisation "Unternehmung" können als solche keine Ziele haben, Ziele formulieren, Ziele verfolgen, oder Entscheidungen treffen, Handlungsanweisungen geben usw. "Institutionen handeln nicht", hebt POPPER ausdrücklich hervor, "sondern

---

1) Des "politischen Systems" der Unternehmung. Zum "politischen System" vgl. z.B. EASTON, David: A Framework for Political Analysis, Englewood Cliffs/N.J., 1965, S. 47 ff.
2) Der "Existenz eines 'Gruppengeistes', irgendeiner selbständigen Einheit über den einzelnen Menschen der Gruppe" (SIMON, Herbert A.: Das Verwaltungshandeln, a.a.O., S. 13).
3) Wie der klassischen "Unternehmung ansich".

nur Individuen in oder für Institutionen."[1)]

Ein Prüfungstheoretiker sollte bei einem Versuch der Entwicklung einer Prüfungstheorie von vornherein auf solche empirisch unergiebige Konstrukte wie selbständig operierenden =Prüfungsunternehmungen= oder =Treuhandbetriebe= verzichten und den Leerformelcharakter einer "Zielsetzung der Prüfungsunternehmung", oder, nach vollzogener Abwendung von einer =monistischen= und Hinwendung zu einer =pluralistischen= "Zielkonzeption des Treuhandbetriebes", eines "Zielsystems der Prüfungsunternehmung"[2)] klar herausstellen

---

1) POPPER,Karl R.: Die Logik der Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 248 (H.d.V.) "Träger von Interessen können nur physische Personen sein, nicht eine Abstraktion wie die sog. 'Gesamtheit'". (WEISSER, Gerhard: Probleme beratender Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 88). Daß die Institutionen nicht handeln, keine Zielvorstellungen entwickeln können etc., besagt aber nicht, daß die in ihnen tätigen Individuen nicht Ziele für diese Institutionen formulieren, d.h. eine bestimmte Sachverhaltskonstellation als einen erstrebenswerten (zukünftigen) Zustand empfinden und dies in Zielaussagen sprachlich ausdrücken und für diese Zielvorstellungen sich im politischen System engagieren können usf.

2) Auch eine =monistische= bzw.=pluralistische= "Zielkonzeption der Unternehmung" (BIDLINGMAIER/SCHMIDT), "Zielfunktion der Unternehmung" (HEINEN/ENGELS, u.a.), ein "Gesamtziel der Unternehmung" (BIDLINGMAIER) oder ein "Zielsystem der Unternehmung" (HEINEN/SCHMIDT-SUDHOFF/SCHMIDT/KIRSCH/MEFFERT u.a.) sind leere Formeln, deren unreflektierte Verwendung neben der Rede von einer handelnden =Unternehmung= zeigt, daß sich auch neuere betriebswirtschaftliche Autoren, die bei der Behandlung der Zielproblematik auf den Zielbildungsprozeß in Unternehmen als ein soziales und von den Individuen nicht ablösbares Phänomen verweisen, von der "Unternehmung ansich" der traditionellen Theorie der Unternehmung noch nicht ganz befreien vermochten(vgl. dazu die zitierten einschlägigen Arbeiten der Autoren). Zu dieser Loslösung eingefahrener traditioneller Denkweisen trägt auch nicht bei, wenn in der modernen Organisationstheorie, an die man vielfach in neueren betriebswirtschaftlichen Untersuchungen anknüpft, ein Organisationsbegriff verwendet wird, für den folgendes konstitutives Kriterium gilt: "Das gemeinsame Kennzeichen aller ... als Organisationen bezeichneten Gebilde ist, daß in ihnen eine Mehrzahl von Menschen zur Erreichung eines spezifischen Zieles bzw. einer begrenzten Anzahl von spezifischen Zielen zweckbewußt und nach rationalen Gesichtspunkten zusammenwirkt". (MAYNTZ, Renate: Die Organisationssoziologie und ihre Beziehungen zur Organisationslehre. In: Organisation, Berlin/Baden-Baden 1961, S. 30, H.d.V.) und der Einzelne wie Unternehmen als sog. "teleologische", d.h. zielgerichtete und rational handelnde "Systeme" betrachtet werden ("organisations and individuals are purposive. They act as if they were attempting to accomplish or attain goals, ends, objectives, purposes or needs". FELDMANN, Julian/KANTER, Herschel E.: Organizational Decision Making. In: Handbook of Organizations, Chicago 1965, S. 628; vgl. a. ANSOFF, Igor H.: Planning as a Practical

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 737)

und auf die aus ihrer beliebigen Allverwendbarkeit resultierende Gefährlichkeit für den wissenschaftlichen Gebrauch hinweisen. Denn wegen ihrer empirischen Gehaltlosigkeit sind solche Formeln mit jeder denkbaren, in der Empirie vorhandenen oder (noch) nicht vorhandenen Zielsetzung kompatibel, und erlauben den Wissenschaftlern (wie auch jedem anderen Benützer) unbemerkt durch eine inhaltliche Bestimmung eigene Zielvorstellungen über eine "Erklärung' in das Geschehen hineinzupraktizieren, in seine Aussagen als Prämisse aufzunehmen und persönliche Wertschätzungen über seine =wissenschaftlichen= Aussagen wirksam werden zu lassen.[1)]

Wenn man im Rahmen einer Prüfungstheorie sich solcher leeren Formeln wie der "Zielsetzung der Prüfungsunternehmung", des "Zielsystems der Prüfungsunternehmung" usw. nicht als einer nur aus stilistischen Gründen gewollten und so entbehrlichen façon de parler bedient, sondern mit einer bestimmten inhaltlichen Fixierung verwendet, sollte man als Wissenschaftler auch klar zu erkennen geben, daß man hier objektsprachlich eine metasprachliche Analyse eines faktischen (pragmatischen) Leerformelgebrauchs gibt, und <u>wer</u> jeweils mithilfe einer solchen inhaltlich aufgefüllten Leerformel <u>für</u> Sozialgebilde wie Prüfungsunternehmungen (Treuhandbetriebe) einen bestimmten, zukünftigen Zustand als erstrebenswert bzw. wünschenswert hinstellt und über eine "Zielsetzung <u>der</u> Prüfungsunternehmung" für jedes Unternehmensmitglied und dessen zukünftiges Verhalten für verbindlich erklären will. Es ist ein wissenschaftlogisch nicht annehmbares, weil mit einer explikativen Zielsetzung und der wissenschaftlichen Objektivität unvereinbares Vorgehen, wenn Prüfungstheoretiker als Wissenschaftler sich bspw. =offizieller= Zielsetzungen, die <u>für</u> Prüfungsbetriebe als Institutionen durch Satzungen, Verbandsstatuten, Gesellschaftsver-

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 736)
Management. Reprint No. 167, Pittsburgh/Penns. 1964, S. 34; die "purposiveness" wird a. z.B. von THOMPSON, Victor A.: Modern Organization, New York 1961, S. 81, oder ETZIONI, Amitai: Soziologie der Organisationen, München 1967, S. 15 ff. betont) und die 'Zielgerichtetheit dabei bspw. folgende Interpretationen erfährt: "Ein soziales System" wie Unternehmungen z.B. "ist ... <u>insofern</u> zielgerichtet, als es <u>Personengruppen</u> gibt, die bewußte Zielvorstellungen <u>für</u> das System besitzen und <u>es</u> in seiner Art und Funktionsweise entsprechend <u>leiten</u> und <u>gestalten</u>". (MAYNTZ, Renate: Soziologie der Organisation, Hamburg-Reinbeck 1963, S. 3, H.d.V.).

1) Ähnlich dem Politiker.

träge, Geschäftsberichte, Gesetze oder sonstige,an die "Öffentlichkeit" gerichtete Deklarationen gegeben werden, oder sich innerhalb von Führungsgruppen in Treuhandbetreiben formulierter Zielvorstellungen oder noch einfacher, =ökonomischer= Zielsetzungen bedienen, um diese ihre subjektive Auswahl durch einen persönlichen Entscheid zur "Zielsetzung der Prüfungsunternehmung" zu erheben und für alle davon Betroffenen, die Unternehmensmitglieder, quasi zu =autorisieren= oder "theoretisch" zu =sanktionieren=[1] und das gesamte Verhalten als durch dieses oberste, (von ihnen) vor-gegebene Handlungsprinzip determiniert hinzustellen, weil eine solche eindeutige und strenge Steuerung des individuellen wie kollektiven Verhaltens persönlich als Leitbild für wünschenswert erachtet wird, - und sich gleichsam als nützlicher Nebeneffekt die Verwendbarkeit eines vertrauten methodischen Instrumentariums einstellt.

Man wird es in diesem Zusammenhang als ein einigermaßen verblüffendes Faktum registrieren dürfen, daß neuere, von der Betriebswirtschaftslehre herkommende Autoren zum Prüfungswesen wie z.B. LOITLSBERGER und WYSOCKI mit den jüngsten Entwicklungstendenzen in der Unternehmungstheorie, die ihren Ansatz nicht mehr bei der explikativ völlig bedeutungslosen "deduktiv-analytischen Unternehmung"[2] nehmen, sondern das Geschehen in und außerhalb von Betrieben als ein soziales Geschehen begreifen, vertraut sind, aber für ihre wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Revisions- und Treuhandwesen, soweit es Prüfungsbetriebe etc. und das Verhalten der Organisationsmitglieder betrifft, sich an den Verhaltensmodellen der traditionellen Unternehmenstheorie anzulehnen trachten.[3]

---

1) Ob nun die faktischen individuellen Zielvorstellungen damit harmonisieren oder nicht, davon wird keine Notiz genommen, und die realen, von der Machtverteilung nicht unabhängigen Auswirkungen auf das gesamte Verhalten werden normativ"bewältigt". Wir leugnen damit nicht, daß von "offiziellen" Zielsetzungen für die soziale Institution "Prüfungsunternehmung" keinerlei verhaltensformenden Wirkungen ausgehen könnten, sondern wir kritisieren nur die einseitige Selektion und die Vor-gabe.

2) "der ihren Gewinn bzw. Nutzen maximierenden Einheit"(HEINEN, Edmund: Die Zielfunktion der Unternehmung, a.a.O., S. 56).

3) Vgl. o.u. später. Im Rahmen seiner Darlegungen zum Entscheidungsprozeß im Revisions- und Treuhandwesen verweist LOITLSBERGER z.B. "Zur Frage der Zielfunktion" (Fußnote 106) auf HEINENs Werk "Die Zielfunktion der Unternehmung", in dem HEINEN ausführlich auf die Kritik an den traditionellen Prämissen bezüglich der Zielinhalte und Zielbildung eingeht. In einem mit "Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision" (H.d.V.)

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 739)

Methodisch oder programmatische Konsequenzen für eine Theorie der Prüfung aus den sich durch die verhaltenstheoretischen, um

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 738)
betitelten Aufsatz kommt WYSOCKI bei der Behandlung der Sollnormen (der Beurteilungsmaßstäbe) auf die "für die Interne Revision wesentliche interessantere Gruppe" der "sog. betrieblichen Zielnormen" (ebenda, S. 75) zu sprechen und verweist in diesem Zusammenhang auf die Verdienste der jüngeren Betriebswirtschaftslehre bezüglich der Zielproblematik, die man sich zunutze machen sollte (WYSOCKI verweist zum Folgenden auf HEINEN, Edmund: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., u. BIDLINGMAIER, Johannes: Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, a.a.O.). "Angeregt durch verhaltenspsychologische Forschungen hat sich die Betriebswirtschaftslehre in der letzten Zeit sehr stark mit der Erforschung der Zielbildung und Zieldurchsetzung in den Unternehmen beschäftigt ... Auch die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürften für die Interne Revision nicht uninteressant sein" (ebenda, S. 76). Es zeigt sich, so WYSOCKI, "daß die Ziele und Zielsysteme der Unternehmung (die er mit der Unternehmensleitung im herkömmlichen Sinne identifiziert, d.V.) keineswegs für längere Zeit unverändert zu bleiben brauchen. Das kann nicht nur daran liegen, daß die Unternehmensleitungen ihrerseits ständig wechselnden Mitwelt und Umwelteinflüssen ausgesetzt sind, sondern auch daran, daß bei kollektiven Leistungsorganen der Zielbildungsprozeß ständig einer Vielzahl von manchmal unwägbaren Einflüssen unterworfen ist. (Bildung von wechselnden Koalitionen in Kollektivorganen, Entstehung von Konflikten zwischen den durch die Kollektivorgane entwickelten Präferenzstrukturen und den individuellen der Organisationsmitglieder)" (ebenda, S. 77, H.d.V.). Wer nun angesichts der Ankündigung des Autors, "Gegenstand der Überlegungen" seien "diejenigen Beziehungen, die sich bei der Analyse gerade der jüngeren Entwicklung in der Betriebswirtschaftslehre und in der Internen Revision aufdrängen" (ebenda, S.72) meinen würde, aus der Adoption verhaltenspsychologischen bzw. -soziologischen Gedankengutes in die heutige Unternehmenstheorie würden vielleicht Anregungen zu einer neueren Sicht der Internen Revision entspringen, - nachdem die Innenrevisoren mit ihren individuellen Präferenzstrukturen ja auch im Unternehmensganzen als "decision makers and problem solvers" (MARCH/SIMON) Mitglieder des politischen Systems der Gruppe bzw.der Unternehmung sein können -, hat sich gründlich geirrt. WYSOCKI setzt seine aus den "Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens" bereits bekannte funktions-, d.h. aufgabenbezogene Sicht der "Internen Revision" fort; über das Abstraktum "Interne Revision" verschwinden die Individuen von der Bühne der Theorie und werden instrumental als eine Art =mehr oder weniger="willenlose Produktionsfaktoren" (COOPER) interpretiert, wie der an das obige Zitat anschließende Satz zeigt: "Aufgrund dieser Hinweise (s.o., d.V.) kann der Schluß gezogen werden, daß die =Interne Revision= nur dann als brauchbares Instrument der Unternehmensleitung wirksam werden kann, wenn sie sich in allen Bereichen ihrer Tätigkeit eine hinreichende Elastizität (Sp.i.O.,d.V.) bewahrt." (Ebenda, S.77,H.d.V.).Ähnlich wie WYSOCKI in einem ähnlichen Zusammenhang vermag auch SCHULTE den Werken HEINENs, BIDLINGMAIERs u. CYERT/MARCHs für die Analyse von "Unternehmensprüfungen" keine Anregungen zu entnehmen.(Vgl. SCHULTE, Elmar: Quantitative Methoden der Urteilsgewinnung bei Unternehmensprüfungen, Düsseldorf 1970,

Integration von Erklärungsdaten anderer sozialwissenschaftlicher Disziplinen bemühten Ansätzen in der Betriebswirtschaftslehre ergebenden =Korrekturen= an den überkommenen Axiomen, z.B. an den Ziel-Prämissen der Unternehmungstheorie, werden von den angeführten Autoren weder für die Erörterung der sog. "internen Organisation" von Revisionsbetrieben gezogen, noch werden ansich aufgrund der sich anbahnenden Wandlungen in der betriebswirtschaftlichen Theorie naheliegende Überlegungen angestellt, ob nicht ein verhaltenstheoretisches Konzept, das die Menschen als gestaltende und treibende Kräfte des Geschehens in einem zwischenmenschlichen Interaktionszusammenhang berücksichtigt[1], für die theoretische Durchdringung des Prüfungsprozesses ein gangbarer Weg sei. Es ließen sich dann nicht mehr wie bisher die vielfältigen Verhaltensinterdependenzen bei Prüfungen ignorieren[2], die psychischen Probleme und sozialen Bestimmungsfaktoren und die Probleme der sozialen Willensbildung und -durchsetzung bei der Urteilsbildung, mögen Prüfungen nun von einer Person oder von mehreren durchgeführt werden[3], übergehen, implizite kein harmonisch-kooperatives Verhalten mehr unterstellen, ein Apriori-Konsens

---

1) Bei dem auf ein Rationalprinzip in irgendeiner formalen oder inhaltlichen (z.B. =ökonomischen=) Ausformung als dem Identitätsprinzip, Auswahlprinzip, systembildenden Prinzip usf. verzichtet werden muß.

2) Unsere Behauptung wird nicht dadurch widerlegt, daß z.B. LOITLSBERGER die Möglichkeit eines spieltheoretischen Ansatzes für Prüfungen anschneidet oder innerhalb der Prüfungsplanung die Anwendung eines "spieltheoretischen Modells" fordert (vgl. ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 60 f.bzw.S.72) und einen Aufsatz über "Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem" publizierte und auch WYSOCKI einen spieltheoretischen Ansatz in Betracht zog. (Vgl. ders.: Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision, a.a.O., S. 81 ff.). Die Konfliktsituation ist zwar für die Gesellschaftsspiele essentiell, sie wird aber von den beiden Autoren nur im =Außenbereich=, d.h. zwischen dem (den) Prüfer(n) und dem (den) zu Prüfenden gesehen. Zudem betrifft die Spieltheorie, und das ist entscheidend, die Logik rationaler Wahl bei einer bestimmten Informationsverteilung, gehört also zur Klasse der entscheidungslogischen Kalküle, was die Autoren nicht sehen, und kann uns keinerlei Einsicht in das faktische Entscheidungsverhalten bieten, wie wir dies von einer empirischen Theorie der Prüfung verlangen müssen. Siehe dazu unsere Ausführungen unten.

3) Ein Auftraggeber oder mehrere, ein oder mehrere Urteilsempfänger vorhanden sein (die ja nicht dem oder den Auftraggebern identisch sein müssen) usw. Daß sich z.B. bei Schlußbesprechungen im Rahmen von Pflichtprüfungen oder steuerlichen Betriebsprüfungen regelrechte Aushandlungsprozesse stattfinden können, sollte bspw. nicht länger mehr übersehen werden.

fingieren etc.[1], oder dieses Problem durch Modelle oder Verhaltenspostulate "wissenschaftlich" bewältigen.[2]

Und eine realwissenschaftliche Ausrichtung der Lehre von der Prüfung würde das Abrücken von einer Position verlangen, die die individuellen Zielvorstellungen von Prüfern bspw. als =theoretisch= irrelevant, weil einzig =von außen= determiniert erscheinen läßt. Soweit die neueren Prüfungstheoretiker mit dem "Prüfungsziel", "Ziel einer Prüfung" oder den "Prüfungszielen" operieren, kündigt sich keine neue Sicht der individuellen bzw. sozialen Ziel- und Willensbildung an, die den Anspruch, theoretische Aussagen zu bieten oder wenigstens möglich zu machen, eher als bisher gerecht

---

1) Weshalb auch die Anwendung der sog. "team theory" (MARSCHAK, Radner e.a., s.o.), die Interessenkonformität, rationales Verhalten, eine bestimmte Informationsstruktur usw. voraussetzt und auf die Entwicklung von sog. "decision rules" abstellt, z.B. für Mehrpersonenprüfungen unter einer explikativen Zielsetzung indiskutabel wäre. Der Abschied von einer kollektiven Präferenzordnung bei rationalem Verhalten z.B. in Revisionsbetrieben oder in einer beliebigen Gruppe von Prüfern dürfte nicht zu schwer fallen, nachdem ARROW bereits 1951 den (formalen) Beweis erbracht hat, daß selbst dann, wenn sich jeder Einzelne in einerGruppe rational verhält, die Rationalität der Gruppenentscheidung keineswegs gesichert ist, was mit anderen Worten bedeutet, daß die Aufstellung von Sozialwohlfunktionen (die vorwiegend in der sog. "welfare economics" versucht wird), die die individuellen, heterogenen Wertordnungen zu einer widerspruchsfreien sozialen Werteordnung zusammenfassen soll, entweder ein explikativ bedeutungsloses logisch-mathematisches Problem darstellt oder nur über eine subjektive Entscheidung des Wissenschaftlers zu lösen ist. ARROWs Beweis bezieht sich auf Gruppenentscheidungen, die auf demokratischen Mehrheitsabstimmungen basieren. ARROW zeigte, daß selbst bei transitiven Präferenzskalen jedes Gruppenmitgliedes Mehrheitsentscheidungen zu intransitiven Wertordnungen der Gruppen führen können. Seine Argumentation sieht -vereinfacht- so aus: Gegeben sei eine Gruppe von drei Personen (A,B,C,), die vor den Alternativen x,y,z stehen, und die Rangskalen der einzelnen Personen hätten folgende Form: Person A:x,y,z; Person B:y,z,x; Person C:z,x,y. Stehen nun die Alternativen x und y zur Entscheidung an, so entscheidet sich die Mehrheit für x (nämlich A und C). Für den Fall: y oder z, votiert die Mehrheit für y (nämlich A und B). Die Transitivitätsforderung wäre nun erfüllt, wenn die Alternative x auch der Alternative z vorgezogen würde; wie aber leicht zu sehen ist, zieht die Mehrheit z der Alternative x vor, was bedeutet, daß sich die Gruppe in diesem Beispiel intransitiv und damit (ex definitione) irrational verhält. (Vgl. dazu ARROW, Kenneth J.: Social Choice and Individual Values, New York 1951).

2) Siehe unten.

werden würde. Denn die bei neueren Autoren zu findende Rede von einem "Prüfungsziel"[1], "Ziel einer Prüfung"[2]. "Ziel des Beurteilungsprozesses"[3], "Ziel jeder Prüfung"[4] usw. ist ohne jegliche Aussagekraft und in wissenschaftlichen Texten mit großer Vorsicht zu gebrauchen, um beim Leser nicht falsche Assoziationen heraufzubeschwören und um selbst die mit der Verwendung solcher bildhaften Ausdrücke verknüpften Gefahren für die Realisierung theoretischer Absichten zu vermeiden.

Diese Gefahren sind darin zu sehen, daß man als Wissenschaftler bei dem unreflektierten Gebrauch solcher bildhaften Ausdrücke ähnlich wie im Falle der "Zielsetzung der Prüfungsunternehmung", "... des Treuhandbetriebes" usf. nur zu leicht in ein dem Streben nach überprüfbaren Aussagen über das Prüfungswesen widerstreitende Sinndeutung des untersuchten Sachverhaltes abgeleitet, d.h. in seine Aussagen eine Wertperspektive hineinbringt, die eigene =Ableitungen= krypto-normativer Urteile über das Prüfungswesen als angebliche "theoretische" Einsichten zu präsentieren gestattet. Wer bezweifeln möchte, daß mit einem "Prüfungsziel" oder mit "Prüfungszielen" usw. zwar explikativ unbrauchbare bloße Redensarten, aber auch eine (explizite oder sich aus dem Redekontext ergebende) Bestimmung für das Erschleichen von Verhaltensanweisungen sehr brauchbare sprachliche Vehikel vorliegen, würde in eine beträchtliche Verlegenheit gebracht, würde er aufgefordert werden, einmal zu präzisieren, was mit einem Ausdruck wie 'Prüfungsziel', 'Ziel der Prüfung' etc. besagt werden und kognitiv sinnvoll angefangen werden kann, oder die bisherigen Resultate dieser Rede vom "Prüfungsziel" usf. in der noch äußerst spärlichen Literatur zur Zielproblematik im Prüfungswesen auf ihre Erkenntnisrelevanz zu überprüfen.[5]

---

1) Vgl. z.B. LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O.; ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 30. HEIGL, Anton: Zielvorgaben und Aufgabenstellung der aktienrechtlichen Prüfung. In: Der Betrieb, 23. Jg., 1970, S. 1037.
2) Z.B. ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 17.
3) Z.B. SCHULTE, Elmar: a.a.O., S. 19. Das "Ziel jeder Unternehmensprüfung" (H.d.V.) taucht bei SCHULTE des öfteren auf.
4) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 29.
5) Z.B. LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 22, S. 29.

Sätze über =das="Ziel der Prüfung" oder =die= "Prüfungsziele" usw. sind empirisch gehaltlose, d.h. pseudo-empirische Leerformeln.[1] Es wird noch heute niemand mehr ernsthaft mit der Verwendung von Vokabeln wie 'Prüfungsziel', 'Ziel der Prüfung' u.ä. behaupten wollen, daß es so etwas wie "Prüfungen ansich" gäbe, die individuelle Präferenzordnungen besitzen und Beschreibungen zukünftiger Zustände, die von =ihnen= angestrebt oder zu verwirklichen gewünscht werden, geben könnten[2], die es als Wissenschaftler nur zu kennen gelte, um über die Anwendung =finaler= (teleologischer) Verfahren über das reale Geschehen im Prüfungswesen Bescheid zu wissen. Das würde neben der Leugnung empirischer Invarianzen im sozialen Geschehen über das Finaldenken den Glauben an die Existenz von autonomen, 'Prüfungen' genannter und mit menschlichen Eigenschaften versehender Phänomene, von Quasi-Subjekte "Prüfungen" voraussetzen; eine metaphysische Vorstellung, die u.a. von einem aus einer Wort-Sach-Identifikation herrührenden Mißverständnis der Sprache zeugen würde[3] und die in einer empirischen Wissenschaft von der Prüfung, in der es an einem nachprüfbaren Wissen gelegen ist, nichts zu suchen hat.[4]

---

1) In der "Zielsetzung der Prüfungsunternehmung"(s.o.) haben wir eine weitere kennengelernt. Aussagen über "das" =Ziel der Prüfung" gehören zu der Klasse der Aussagen über die "Prüfung als Prüfung", mit denen eine aristotelisch-scholastische Tradition in der Wirtschaftstheorie für die Lehre von der Prüfung fortgesetzt wird, mit denen wir jedoch über nichts-sagende Tautologien auf keine Weise hinausgelangen können. Daß sich solche Leerschemata politisch wirksam zur Interessenvertretung einsetzen lassen und ihre faktische Verwendung eine wissenschaftliche (kognitive) Analyse verdienen würde, haben wir bereits öfters betont und werden wir, wenn wir in unserer Untersuchung darauf stoßen, auch immer wieder hervorheben, um die Aufmerksamkeit darauf zu lenken.

2) Die Vokabel Prüfung wäre dann ein selbständiger Name (Eigenname)

3) Mit dem Ausdruck 'Prüfung' wird nur eine bequeme, weil abkürzende Sprechweise eingeführt. Es wäre ein grober Irrtum anzunehmen, daß wir damit, daß wir das Wort 'Prüfung' in unserem Vokabular finden und für die Verwendung dieses Sprachzeichens eine metasprachliche (analytisch-definitorische) Festsetzung treffen oder vereinbaren, zugleich auch die Existenz einer Wesenheit "Prüfung" von subjektähnlicher Beschaffenheit behaupten könnten oder würden, deren Verhalten in Analogie zu dem individuellen erforschbar wäre.

4) Man würde über die Prüfungslehre das Prüfungswesen gleichsam mit "platonischen Wesenheiten bevölkern" anstatt sich "streng an das Prinzip des Occamschen Rasiermessers (zu) halten =entia non sunt multiplicanda sine necessitate". (STEGMÜLLER, Wolfgang: Hauptströmungen, a.a.O., S. 371).

Mit einem "Ziel der Prüfung", das keinen angebbaren Sachgehalt besitzt, läßt sich jede denkbare oder faktisch auftretende Sachlage bei Prüfungen vereinbaren, d.h. mit anderen Worten, es kann Beliebiges weder logisch noch empirisch widerlegbar als "das" =Ziel der Prüfung= ausgegeben werden. Kurzum, um es povokativ auszudrücken: es gibt an jedem beliebigen Zeitpunkt soviele "Ziele der Prüfung" als zu diesem Zeitpunkt irgendwelche Vorstellungen darüber vorhanden sind oder entwickelt werden, was mit dem Vollzug von Prüfungen erreicht werden soll! Was als Ziel für Prüfungen gefordert wird,das kann je nach der jeweiligen Interessenlage und der Umweltsituation des Zielformulierers Verschiedenes und sogar sich gegenseitig Ausschließendes sein. Wer als Wissenschaftler die Behauptung aufstellen möchte, das und nur das sei "das"=Ziel der Prüfung=, muß sich den Hinweis gefallen lassen, daß er hiermit über eine hypostasierende Stellungnahme nur höchstpersönliche Ansichten über einen ihm wünschenswert erscheinenden, durch Prüfungen (i.e. durch die Prüfer) herbeizuführenden Zustand kundtut, für die er sich eventuell auf im Objektbereich seiner Untersuchungen zu findende gleichgerichtete Ansichten, aber niemals auf seine Wissenschaft berufen kann.[1)]

---

1) Pseudo-empirische Fragestellungen wie: "Was ist (sind) das (die) Ziel(e) der Prüfung?", die zu solchen wie den eben kritisierten Behauptungen verleiten, gehören aus dem Problemkatalog einer Theorie der Prüfung gestrichen, da sie nur fruchtlose Debatten auslösen und Verwirrung stiften. Die Form der Antwortsätze: "Ziel der Prüfung ist das und das ..." verführt beim Adressaten "zu der irrigen Ansicht, es handle sich um etwas anderes als um eine sprachliche Frage, man spreche über Dinge, nicht über Wörter, und ruft die Illusion inhaltlicher Erkenntnis hervor. Es scheint" dann so,"als müßten diese Sätze unbedingt entweder richtig oder falsch sein, und als gäbe es eine richtige Antwort auf die Fragen". (HUTCHISON, Terence W.: Theoretische Ökonomie als Sprachsystem, a.a.O., S. 277). Der notwendige oder apodiktische Charakter von Feststellungen "des" =Ziels der Prüfung= ist trügerisch, denn "was es, scheinbar, geben muß, gehört zur Sprache." (WITTGENSTEIN, Ludwig: Philosphical Investigations, a.a.O., S. 25). Literarische Räsonnements über das "Ziel der Prüfung" führen nur zur Konfrontation unterschiedlicher Auffassungen oder dazu, sich gegenseitig eine Koinidenz der Meinungen über das Sein-Sollen zu bestätigen. Jede "eindeutige Formulierung der Prüfungsziele, der Prüfungsaufgaben und Urteilskriterien" (LEFFSON, Ulrich: Vorwort des Herausgebers, a.a.O., S. 5) überfordert den Vertreter einer Prüfungstheorie, da dies auf empirisch-kognitiven Wege allein nicht möglich ist, und fällt in den Bereich einer normativen Prüfungslehre, nicht in den der Prüfungstheorie. (Zur ersteren, die sich u.a. um Zielvorgaben und die Herausarbeitung von Aufgabenstellungen für die Prüfer bemüht, zählt z. B. auch der Aufsatz von HEIGL, Anton: Zielvorgaben und Aufgabenstellung der aktienrechtlichen Prüfung, a.a.O., S. 1033 ff., vgl. a. ders.; UECKER, Peter: Die aktienrechtliche Prüfung, Stuttgart 1970, S. 1 ff.)

Für den Prüfungstheoretiker qua Prüfungstheoretiker ist jedes an Prüfungen beteiligte Individuum, seien es Prüfer oder Geprüfte, wie auch alle sonstigen durch Prüfungen unmittelbar oder mittelbar in ihren Interessen Betroffenen für die Formulierung von Zielen für Prüfungen gleichermaßen =autorisiert=; ein vom =Gesetzgeber= legitimiertes, d.h. in gesetzlichen Vorschriften wie z.B. über die Institution der Pflichtprüfung niedergelegtes und sozusagen institutionalisiertes, durch Rechtssprechung entwickeltes, durch Berufsverbände oder durch Standesregeln =legitimiertes=, von Auftraggebern frei fixiertes, von Prüfungsleitern artikuliertes oder jedwedes sonstige als "Ziel der Prüfung" deklariertes und postuliertes Ziel für Prüfungen sind dem Theoretiker in dem Sinne =gleich viel wert=, daß er darunter keine Auswahl treffen und sich für eines (oder mehreres) entscheiden, d.h. Standpunkte vertreten und Stellung beziehen muß, sondern sich auf sie als bloße Objekte in seinem Untersuchungsbereich einer unvoreingenommenen Analyse beschränken kann, die ihn über die Art, die Intensität und empirische Bedeutung usw. der mit Prüfungen zu verwirklichen getrachteten Ziele informiert.[1] Wer sich also mit dem Entwurf einer Theorie der Prüfung beschäftigt oder auch nur einen Beitrag dazu liefern möchte, wird seiner selbstgewählten Aufgabe nicht gerecht, wenn er den sich in unterschiedlicher, u.a. von der jeweiligen Machtverteilung abhängiger Weise auf die jeweilige Gestaltung des Prüfungsablaufes auswirkenden Interessenpluralismus auf "das" Prüfungsziel oder auf "die" Prüfungsziele gleichsam integriert; denn hier wird er eindeutig dann selbst zum Zielfixierer, der sich Zielsetzungen für Prüfungen zu eigen macht oder selbst Zielvorstellungen für Prüfungen entwickelt und als "das" Prüfungsziel oder "die" Prüfungsziele aus- und den Prüfern zur Realisierung durch ihr prüferisches Tun aufgibt, unbekümmert bspw. darum, welche spezifischen individuellen Interessen nun die Prüfer jeweils mit dem Vollzug von Prüfungen selbst zu befriedigen trachten

---

1) Wird bspw. durch gesetzliche Vorschriften ein nicht-operationales Ziel für Prüfungen institutionalisiert, so ist der Prüfungstheoretiker nicht dazu berufen, durch Interpretationsversuche einen operationalen Prüfungsauftrag aus einer solchen (gesetzlich verankerten) pseudo-normativen Formel für die Prüfer herauszudestillieren und Aufgabenstellungen zu entwickeln, sondern hat sich lediglich mit den feststellbaren faktischen Konsequenzen solcher Zielformulierungen ohne nachweisbaren Normgehalt zu beschäftigen.

und wie sie auf den Komplex sozialer Normen und individueller Erwartungen, der auf sie gerichtet ist, reagieren, usw.

Die wohl nur aus einer durchgängigen Prädisponiertheit für "ordnungsmäßiges Verhalten" zu verstehende Einseitigkeit der neueren Prüfungsliteratur in Bezug auf die Zielproblematik zeigt sich besonders deutlich am Beispiel der Darstellung, die sie den individuellen Handlungsnormen der die Prüfungen durchführenden Menschen, der Prüfer, bislang angedeihen ließ, - nämlich keine. Auf jegliche Berücksichtigung der gleichgerichteten, indifferenten und/oder gegensätzlichen Präferenzen von Prüfern als einige mögliche, verhaltensteuernde Faktoren der Prüfungsprozesse wurde in der neueren Literatur bis heute verzichtet, - und konnte auch aus der Sicht der Autoren verzichtet werden, schloß doch die von ZIMMERMANN, LOITLSBERGER, WYSOCKI, RICHTER, LEFFSON e.a., um einige Namen anzuführen, offen oder implizit gesetzte Prämisse "pflichgemäßen Verhaltens" und die Postulierung =ökonomischer= Handlungsnormen wie des "Wirtschaftlichkeitsprinzips" z.B. das Aufkommen irgendwelcher, auf persönliche und keineswegs a priori harmonische Interessen der Prüfer zurückzuführenden Probleme für die "Prüfungstheorie" aus; die Prüfer sind in dieser Perspektive bloße Aufgabenvollstrecker (Funktionswesen)[1], deren individueller Entscheidungsspielraum für die "Theorie" da endet, präziser, seine Grenze zu finden hat, wo eine =ordnungsgemäße= und =wirtschaftliche= Auftragsabwicklung gefährdet wird. Auch steht der fragwürdige methodische Kunstgriff zur Verfügung, Prüfungen über ein "Prüfungsziel" eine selbständige, von ihren Trägern losgelöste Stellung zu geben[2], was jede weitere, eine Untersuchung gewiß beträchtlich erschwerende Beschäftigung mit den Motivationsstrukturen, dem Wünschen und dem Wollen der Prüfer und den daraus sich ergebender Konsequenzen für die Gestaltung des realen Prüfungsgeschehens erspart und es zudem erlaubt, sich irgendwelche, z.B. von den Auftraggebern mit den Prüfungen verfolgte Zielsetzun-

---

1) Das wirkt sich auch im Vokabular aus. Der Gebrauch der Vokabel 'Aufgabe' überwiegt den des Wortes 'Ziel' in der Literatur bei weitem.

2) Es wird also ignoriert, daß der Term 'Prüfung' (wie oben auch 'Prüfungsunternehmen', 'Treuhandbetrieb') zur Klasse der "collective terms" gehört, für die KAPLAN feststellt: "What is true is that individuals and their properties and relations are the indications and reference for collective terms, there is no other way by which meaning can empirically specified". (KAPLAN, Abraham: The Conduct of Inquiry, a.a.O., S. 72).

gen zu eigen zu machen und als "die" "Ziele der Prüfung" zu postulieren. Indem man die geforderte Identifizierung der Prüfer mit diesen vor-gegebenen "Zielen der Prüfung" als gegeben annimmt oder hinstellt, kann dann im weiteren Verlauf der Analysen davon ausgegangen werden, daß das prüferische Handeln allein auf die Erfüllung dieser vor-gegebenen "Ziele der Prüfung", der Prüfungs-Aufgaben gerichtet sei.

In seinem Aufsatz "Zur Theorie der Prüfung" setzt LOITLSBERGER apodiktisch folgendes Ziel der Prüfung fest: "Eine Prüfung kann immer nur das Ziel haben, ein Urteil (Sperr.i.O.) über die Richtigkeit eines Zustandes im positiven oder negativen Sinne zu erlangen. Rein formal stellt sich daher" für ihn (LOITLSBERGER)"als das Ziel der Prüfung immer das Urteil dar".[1] Darüber, "was zu prüfen ist, wie das Urteil beschaffen sein muß usw."[2] hat nach LOITLSBERGER über die "Prüfungsordnung"[3] der am Urteil Interessierte zu bestimmen.[4] Und diese seine Ansichten über das "Prüfungsziel" verankert LOITLSBERGER in seiner Definition von 'Prüfung', indem er in diese die "Prüfungsordnung" und das "Ziel der

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 22 (H.d.V.) "So einheitlich und eindeutig das Urteil formal das Ziel einer jeden Prüfung ist, so verschieden kann der Inhalt des Urteils sein. Doch sind auch hier nur grundsätzlich zwei Möglichkeiten gegeben: Das Urteil kann dialektischen oder analytischen Charakter haben, d.h. das Urteil kann entweder ein Alternativurteil (falsch oder richtig, ja oder nein) oder ein Gradurteil (z.B. sehr gut, genügend, nicht genügend) sein" (Ebenda, S. 24 f, H.d.V.). Im "Treuhand- und Revisionswesen", a.a.O., S. 82, durchbricht LOITLSBERGER selbst das "Grundsätzliche", denn hier stellt er fest: "Das Urteil kann verschiedenartig sein, die wichtigsten Arten sind: Alternativurteile ..., Gradurteile ...., und Quantitätsurteile", womit sich LOITLSBERGER selbst widerspricht, weil er sich von seinen früheren Feststellungen nicht distanziert. Wir brauchen hierauf aber im vorliegenden Zusammenhang nicht näher einzugehen.
2) Ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 23.
3) Der sich "alle Elemente der Prüfung und alle, die mit der Prüfung in irgendeinem Zusammenhang stehen, unterwerfen"! (Ebenda, S. 23).
4) Vgl. ebenda, S. 23 f. (Dem schließt sich z.B. WYSOCKI an. Vgl. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 27 ff.). "Die Art des Urteils muß in der Prüfungsordnung niedergelegt sein". (LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 25, H.d.V.). "Welcher Art das zu fällende Urteil sein soll, muß in der Prüfungsordnung bestimmt werden" meint LOITLSBERGER auch in: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 82, (H.d.V.)

Prüfung", "das Urteil" als "Elemente" aufnimmt.[1] Der Prüfungszweck wird von LOITLSBERGER noch =näher= erläutert; er besteht

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 29. Auf eine in einer Definition verborgene Normsetzung geht z.B. auch BEHAM, Peter: Das deutsche Prüfungswesen, Berlin 1940, S. 1. aus. ("Der Begriff der Prüfung ist zweckorientiert. Durch die Prüfung soll ein Werturteil gewonnen werden; das Werturteil soll allerdings nur als Mittel einem höheren Zweck dienen", H.d.V.). Nicht eine metasprachliche Festlegung eines (deskriptiven) Sprachausdruckes 'Prüfung' wird beabsichtigt, sondern die Prüfungsdefinition soll mit einer normativen Festsetzung kombiniert werden. LOITLSBERGER hält eine Prüfungsdefinition, "die das Prüfungsziel nicht zum Ausdruck bringt", für "begriffstheoretisch (was soll man darunter verstehen?, d.V.) ... unbefriedigend". (Ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 22). Der zweite und entscheidende Einwand gegen die bisherige Begriffsfassung muß sich nach Ansicht LOITLSBERGERs "darauf richten, daß im bisherigen Begriffsinhalt das Prüfungsziel nicht zum Ausdruck gebracht wird" (ebenda, S. 21). Daß für LOITLSBERGER "rein formal" das "Ziel der Prüfung immer das Urteil" (ebenda, S. 22) ist, weist lediglich auf die quasibegriffliche Einkleidung einer normativen Forderung LOITLSBERGERs in seiner Prüfungsdefinition hin. =Ex definitione= ist bei LOITLSBERGER "der Begriff des Urteils ... der Begriff, der formal die Aufgabe der Prüfung anzeigt". (Ebenda, S. 24, H.d.V.). Daß die bisherigen Prüfungsdefinitionen ergänzungsbedürftig seien, und "vor allem Ziel(Aufgabe) ... noch nicht genügend herausgearbeitet" wurde und "dazu ... die Begriffe Prüfungsordnung ... und Urteil in die Definition aufgenommen werden" mußten, betont LOITLSBERGER erneut in seinem "Treuhand- und Revisionswesen" (vgl. ebenda, S. 27). Die von LOITLSBERGER in seiner "Zur Theorie der Prüfung" vorgebrachte Begründung für das Unbefriedigtsein mit der bisherigen terminologischen Praxis im Fache, "weil auf Grund einer Definition, die das Prüfungsziel nicht zum Ausdruck bringt, weder der Begriff der Wirtschaftlichkeit der Prüfung noch der Begriff des Urteils klar herausgearbeitet werden kann" (ebenda, S. 22), ist keineswegs überzeugend, denn im definitorischen Bereich gibt es keine Notwendigkeit und es bestehen keinerlei Zwänge (es sei denn, man sieht in den definitorisch-tautologischen Festsetzungen mehr als ein nominalistisches,sprachliches Problem, wie z.B. LOITLSBERGER (s.u.) und verneint deren logische Willkürlichkeit); nichts hindert den Einzelnen, die logische Grammatik des Ausdrucks 'Urteil' z.B. nach freiem Belieben zu gestalten. Und eine Definition von 'Prüfung', die den "Begriff der Wirtschaftlichkeit der Prüfung" enthalten soll, versuchen zu wollen, dürfte logisch kein sehr sinnvolles Unterfangen sein.

in der "Erlangung eines sicheren und ausreichenden Urteils"[1], womit er der Art der Zielsetzung des Urteilsinteressenten wiederum teilweise vorgreift, indem er das =Ziel der Prüfung= als eine jeder nachträglichen Interpretation zugängliches Leerschemata selbst vorherbestimmt. Die gleiche logisch inhaltsleere Festsetzung trifft auch SCHULTE z.B., wenn er behauptet, daß es "das Ziel jeder Unternehmensprüfung" sei, die "Erstellung eines hinreichend sicheren und genauen Prüfungsurteils zu erreichen", d.h. den Stand eines "möglichst sicheren und genauen Prüfungsurteils zu gewinnen".[2]

Mehr als ein Satz nicht-systematischer Art, mehr als eine Scheinaussage ist auch die Aussage ZIMMERMANNs nicht, daß "die Überwachung des Betriebes" das sei, "was im allgemeinen als Ziel der Prüfung in Betrieben angesehen wird"[3]; bezeichnend ist aber andererseits, daß auch er den Auftraggeber über den =Erfolg der Prüfung= entscheiden lassen will[4], die individuellen Zielvorstellungen ("Erfolgsvorstellungen") der Prüfer von ihm jedoch völlig außer acht gelassen werden. Ebenfalls keine Bezüge dazu stellt LOITLSBERGER in seinen Ausführungen her, wenn er in seiner

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 28. Vgl. dazu auch die =Ableitung= eines "Leistungszieles der Prüfungsunternehmung" bei LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE: a.a.O., S. 15 ff., und deren =Qualitätsfestsetzung=. Ob man sich der "=Prüfung=" oder einer "=Prüfungsunternehmung=" bzw. "=Treuhandbetriebes=" bedient, um von den Prüfern bspw. zu abstrahieren, und um zu Postulaten gelangen zu können, ist wissenschaftslogisch für einen Realwissenschaftler gleich inakzeptabel.

2) SCHULTE, Elmar B.: a.a.O., S. 39 f.. Die Prüfungsordnung im Sinne LOITLSBERGERs ist für SCHULTE "gewissermaßen der Rahmen, der die einzelnen Elemente" und damit auch die Prüfer "zusammenhält und sie auf ein bestimmtes, gemeinsames Ziel hin ausrichtet". (Ebenda, S. 32). Die über den Prüfungsauftrag durch den Auftraggeber präzisierte (bzw. zu präzisierende) =Prüfungsordnung= ist für SCHULTE ein =prozeßdeterminierendes= Element. So reduziert sich für ihn das Prüfungsgeschehen dann auf einen Prozeß, bei dem die Elemente quasi "wie 'Produktionsfaktoren'" nach einer Kombinationsvorschrift kombiniert werden. (Vgl. ebenda, S. 32 ff.). Eine Größe "Prüfer", die die motivationellen Verkettungen und Verursachungen des prüferischen Handelns z.B. berücksichtigen müßte, wäre in einem solchen (Produktions-) Konzept nur störend.

3) ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 17.

4) Vgl. ebenda, S. 43; s.a. S. 54: "Die Prüfung unterliegt als wirtschaftlicher Vorgang dem Wirtschaftlichkeitsprinzip, d.h. der Erfolg der Prüfung muß in einem angemessenen (?,s.o.) Verhältnis zum Aufwand stehen. Was als Erfolg einer Prüfung anzusehen ist, ergibt sich je nach Betonung des Gesamturteils oder der Einzelurteile, je nach Unterstreichung des prophylaktischen oder des deduktiven Charakters der Prüfung". (H.d.V.)

Monographie "Treuhand- und Revisionswesen" zuerst wie in seinem Artikel "Zur Theorie der Prüfung", auf den er verweist, das Urteil als "das" Ziel, oder was für ihn das Gleiche zu sein scheint, als die Aufgabe der Prüfung herausstellt[1] und dann anläßlich eines "Versuch(s) einer Neueinteilung der Prüfungen"[2] als ein "weiteres Auswahlkriterium das Prüfungsziel"[3] vorschlägt und dabei die Meinung vertritt, es ließen sich "grundsätzlich" nur die folgenden "drei Prüfungsziele unterscheiden: Die Verhütung, die Beglaubigung und die Quantifizierung ..."[4], weil er hier, wenn auch nicht so ganz klar ersichtliche, einseitig an mögliche Interessen auf der =Auftraggeberseite= an Prüfungen als Mittel für die Realisierung deren eigener Zwecksetzungen für eine =prinzipielle= inhaltliche Bestimmung von drei "Prüfungszielen" anknüpft.[5] Auf diese"drei

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.27.
2) Ebenda, S. 29 (i.O.gesp.).
3) Ebenda, S. 30.
4) Ebenda, (vgl. dazu a. ebenda, S. 86). Wie sich diese Meinung LOITLSBERGERs mit seinem "Ziel (Aufgabe) ... Prüfung", dem "Urteil" (ebenda, S. 27) in Übereinstimmung bringen läßt,ist uns unklar; und eine Klärung ist auch nicht von großem Interesse, weil die Kenntnis dessen, was nun als "das" =Ziel der Prüfung= anzusehen sei, dem Streben nach einem theoretischem Wissen über das Prüfungswesen kein Stück weiterhilft.
5) Wobei der LOITLSBERGERsche Klassifizierungsversuch als sehr selektiv und auch als nicht konsistent anzusehen ist, wenn "grundsätzlich" eine Ausschließlichkeitsbeziehung bedeuten sollte, was aus dem Zusammenhang heraus anzunehmen ist. Vgl. ebenda, S. 30: "Verhütungsprüfungen wirken präventiv. Die Frucht, zur Rechenschaft gezogen zu werden, soll Fehler vornherein vermeiden helfen. Beglaubigungsprüfungen werden druchgeführt, um Dritten gegenüber den Nachweis zu erbringen, daß die vorgelegten Abrechnungen richtig sind. Quantifizierungsprüfungen dienen dazu, die Abweichungen zwischen Ist- und Sollobjekt betragsmäßig zu bestimmen" (vgl. a. S. 86), und die Zuordnungen, ebenda, S. 30 ff.. Daß man mit einer solchen Klassifizierung dem Interessenpluralismus auf der =Auftraggeberseite= auch nicht annähernd gerecht wird, dürfte einleuchten. Eine systematische Beschäftigung mit den Zielvorstellungen, die auf der=Auftraggeberseite=, um es grob zu formulieren, für Prüfungen entwickelt werden, wie diese Zielvorstellungen an die Prüfer herangetragen und wie sie geltend gemacht werden und wie sie sich auf die Prüfungsgestaltung auswirken usw., wurde in der Lehre von der Prüfung bis heute vernachlässigt, trotz der feststellbaren Tendenz, die Zielvorstellungen Außenstehender mit den "Zielen der Prüfung" zu identifizieren; der Forschung bleibt hier noch ein sehr weites, unbearbeitetes Feld. Man sollte u.E. auch nicht die =illegalen= Auftraggeber vergessen wie z.B. die Geprüften, die dem =offiziellen= Prüfungsauftrag völlig widersprechende Zielvorstellungen formulieren und durch Prüfungen verwirklicht sehen möchten, um ein befürchtetes, unerwünschtes Prüfungsergebnis zu verhindern usw.. (Fortsetzung der Fußnote auf S. 752)

Prüfungsziele ... die Verhütung, die Beglaubigung und die Quantifizierung" beschränkt LOITLSBERGER die "unterschiedliche(n) Ziele", die z.B. "innerhalb(!) von Prüfungen gleichen Sachverhalts und gleicher Struktur X ... verfolgt werden können"![1]

Daß LOITLSBERGER zu einer inhaltlichen Festlegung von "Prüfungszielen" und einer auch einer =reinen Theorie= zuwiderlaufenden Zielvorgabe für Prüfer über die Fixierung von "Prüfungszieles" gelangt, kommt nicht etwa überraschend, sondern ist die zwangsläufige Folge seiner im "Treuhand- und Revisionswesen" gepflegten funktionalen Perspektive des Prüfungswesens, die ihn für die damit involvierte instrumentale Interpretation der als 'Prüfungen bezeichneten sozio-technischen Prozesses einen Standpunkt zu beziehen und deshalb Beurteilungsnormen zu finden zwingt, die er durch eine Einteilung der (nach dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip=) "durchzuführenden Prüfungsaufgaben"[2] gewinnt. Bei einem funktionalen Erkenntnisobjekt "Prüfung", mit dem die Betrachtung des Revisionswesens bei den =durchzuführenden Prüfungsaufgaben= ansetzt[3], bedarf es offensichtlich keines Bezugs auf die homogenen und/oder heterogenen Wünsche, Motive oder Wertvorstellungen der

---

(Fortsetzung der Fußnote 5) von S. 751)
(Mit präventiven Wirkungen von Prüfungen beschäftigen sich z.B. CHURCHILL, Neil C.: Behavioral Effects of an Audit. An Experimental Study. Diss. Ann Arbor, Michigan 1962; ders./ COOPER, W./SAINSBURY, T.: Laboratory and Field Studies of the Behavioral Effects of Audits. In: Management Controls. New Directions in Basic Research, New York 1964, S. 253 ff.) Nichts mehr als nichtssagend ist auch die Behauptung SCHULTEs, daß "das Interesse des Prüfungsauftraggebers (der nach SCHULTE auch eine Institution sein kann!, d.V.) an einem Prüfungsurteil ... sich auf zwei verschiedene Grundmotive zurückführen" ließe, nämlich "Das 'Erfolgsmotiv'" und"das 'Sicherungsmotiv'", wobei im letzten Falle Prüfungen "zur Sicherung und Wahrung eines durch Gesetze genau umrissenen öffentlichen Interesses" (!) veranstaltet würden. (SCHULTE, Elmar B.: a.a.O., S. 33).

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.30.
2) Ebenda, S. 28.
3) Die =funktionale= Perspektive scheint sich bei den neueren Vertretern der Prüfungslehre immer mehr durchzusetzen, wobei der Ansatz bei der "Überwachungsfunktion(-aufgabe)" sich zusehender Beliebtheit erfreut, ohne daß ersichtlich wäre, welche besonderen explikativen Vorzüge dafür sprechen würden. Man findet den Ansatz angedeutet bei ZIMMERMANN, ausführlicher bei WYSOCKI, LEFFSON, SCHULTE, u.a. (vgl. z.B. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O.; LEFFSON, Ulrich: Das wirtschaftliche Prüfungswesen im System der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, a.a.O.; SCHULTE, Elmar B.: a.a.O., ...).

Prüfer und eine Rückführung des Prüfungsablaufes auf das Individuum "Prüfer" in seiner sozialen und psychischen Lage bei Einzel- oder Mehrpersonenprüfungen; es genügt, irgendwelche, ob nun in der Empirie vorhandene oder nicht vorhandene Aufgabenstellungen herauszuarbeiten und zu "Prüfungszielen" zu erheben und das prüferische Verhalten von seiner sozio-strukturellen Grundlage zu lösen.[1] Die Prüfer sind in =funktionaler= Betrachtungsweise nichts weiter als bloße abstrakte "Funktions-"Träger ohne eigene Zielvorstellungen, ohne eigene Antriebe, Widerstände gegen die

---

1) Keinen Ansatz für eine Durchdringung des komplexen Zielphänomens im Prüfungswesen bringt auch die Antwort MANNs auf die Frage, ob sich "die Ziele externer Revisionen mit der Zielkombination des Unternehmens in Einklang ... bringen" lassen: "Jede auf Grund eines Auftrags induzierte Urteilsgewinnung und -abgabe über die Sollentsprechung ökonomischer Wahlhandlungen ist auf ein Ziel hin ausgerichtet, das wiederum als Unterziel eines höheren Zieles, der Zielvariablen des Unternehmens, gedacht werden kann. So sind etwa die externe Sannierungs- und Kreditwürdigkeits-, Organisations-, Geschäftsführungs-, Gründungs- oder Unterschlagungsprüfung nur Mittel, um die Erfüllung einer Zielvariablen des Unternehmens, mag diese Haupt- oder Nebenziel sein, zu ermöglichen". (MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 399, H.d.V.). Berücksichtigt man, daß nur Menschen Träger von Interessen sein können, so enthüllt sich die von MANN angeschnittene Frage als eine Scheinfrage, auf die jede Antwort gleich richtig und gleich falsch ist. Mehr als eine Metapher für ein sich irgendwie vorzustellendes, instabiles Ergebnis der homogenen und heterogenen Interessenlagen der in einer sozialen Organisation wie den "Unternehmen" zusammengeschlossenen Individuen ist mit der "Zielkombination des Unternehmens" nicht gewonnen, es sei denn, man greift irgendwelche individuellen Zielvorstellungen heraus oder entwickelt selbst welche und bezeichnet diese als die "Zielkombination des Unternehmens". Nicht viel anders verhält es sich bei den "Zielen der externen Revisionen" (s.o.) Zusammenfassend läßt sich deshalb sagen, daß die Lösung MANNs der in der Literatur geläufigen entspricht. Er setzt ebenfalls beim Auftraggeber an, der mit dem Auftrag für externe Revisionen (i.e. die sie durchführenden Prüfer) Ziele setzen und Prüfungen "auf ein Ziel hin ausgerichtet" sehen möchte und für den =Prüfungen= einen Mittelcharakter haben kann; die individuellen Zielvorstellungen der externen Revisoren wiederum, die dieser in die individuellen und/oder kollektiven Entscheidungs- und Problemlösungsprozesse bei externen Prüfungen miteinbringen und die je nach Umweltsituation verschiedenartige Verhaltensweisen induzieren können, werden bei der Behandlung der "Ziele externer Revisionen" nicht in Betracht gezogen; eine generelle Gleichsetzung der Ziele von Auftraggebern für Prüfungen mit den Zielvorstellungen der Prüfer für Prüfungen ist unzulässig unter realwissenschaftlichen Aspekten.

"Aufgaben" und ohne jegliche Abweichmöglichkeit von den "Aufgabenstellungen". Die LOITLSBERGERsche "grundsätzliche" Unterscheidung von "drei Prüfungszielen" ist wie jede andere vor oder nach ihm ein willkürlicher Akt; durch die Kenntnis dieser "Prüfungsziele" gewinnt man keine einzige Erkenntnis über das Prüfungswesen hinzu.

Wenn eine Theorie der Prüfung für Erklärungen verwendbar sein soll, dann muß sie eine empirisch-kognitive Prüfungstheorie sein, die genügende logisch mögliche Ereignisse als mit ihr "verboten" ausschließt, d.h. den Spielraum des tatsächlichen Prüfungsgeschehens so einengt, daß unter den jeweils vorliegenden Randbedingungen der Wissenschaftler in die Lage versetzt wird, eine Erklärung oder Prognose tatsächlicher Vorkommnisse bei Prüfungen abzugeben. Die von uns für die heutige Prüfungslehre erhobene Forderung, - soweit sie als explikative aufgebaut werden soll -, nach einer verhaltenstheoretischen Ausrichtung ist die Konsequenz der einfachen Feststellung, daß Menschen die Prüfungsprozesse gestalten und dabei in ein soziales Kräftefeld und in ein Netz von Interaktionen eingespannt sind, von denen und von dem sich nur zum Schaden des Gehaltes der Aussagen über das Prüfungswesen absehen läßt. Eine Theorie der Prüfung muß interne Konflikte zwischen Prüfern im organisatorischen Zusammenspiel bei Prüfungen z.B. "zulassen" usw..

Es ist und es wäre einer Theorie von der Prüfung nicht gedient, wenn sie in das Prokrustesbett bspw. einer "reinen Theorie" (i.S. WÖHEs) gepreßt und so "die apodiktische Gewißheit"[1] gehaltloser (nichts-sagender) Sätze, die unbedingte Notwendigkeit analytischer Sätze den Vorzug vor der grundsätzlichen Falsifizierbarkeit faktisch-determinierter Aussagen erhielte. Damit nicht die Prüfungstheorie wie größtenteils die betriebswirtschaftliche Theorie zur Darlegung des bloß Denkmöglichen sich verflüchtigt und zu einem begriffsscholastischen Spiel herabsinkt, ist eine empirische Verhaltensforschung in der Lehre von der Prüfung vonnöten, die eine ständige Konfrontation der theoretischen Aussagen mit der Prüfungsrealität verlangt und sich dieser nicht mit allen möglichen Kunstgriffen entzieht.

---

1) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 66.

Wir werden in einem der nächsten Abschnitte zeigen und unsere Behauptungen noch weiter untermauern, daß die Eröffnung einer betriebswirtschaftlichen Perspektive in der Lehre von der Prüfung, deren negativen Auswirkungen auf den Erkenntnisfortschritt wir im Rahmen der Erörterungen zum "Wirtschaftlichkeitsprinzip" teilweise schon kennengelernt oder gestreift haben, eben nicht zu einer empirisch-kognitiven Theorie der Prüfung verhelfen, sondern nur einen entscheidenden wissenschaftlichen Fortschritt zu verhindern vermag, und daß für den Prüfungstheoretiker wie für jeden anderen Sozialwissenschaftler auch "der einzige Weg" darin besteht, auf alles mathematische oder "verbale Feuerwerk" zu verzichten "und die praktischen Probleme unserer Zeit mit Hilfe jener theoretischen Methoden zu behandeln, die im Grunde allen Wissenschaften gemeinsam sind: mit Hilfe der Methode von Versuch und Irrtum, der Methode der Erfindung von Hypothesen, die sich praktisch überprüfen lassen, und mit Hilfe ihrer praktischen Überprüfung"[1], nicht zuletzt durch die Pflege eines theoretischen Pluralismus, mit dem gerade das sich bisher am besten bewährte Habende erneut in Frage gestellt wird. (s.u.).

---

1) POPPER, Karl R.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Band II, a.a.O., S. 272 f.

III. Die Verquickung metasprachlicher Sätze und deren Implikationen mit empirisch-kognitiven Aussagen über den Prüfungsprozeß

1.) In LOITLSBERGERs "Zur Theorie der Prüfung"

Seinen Aufsatz "Zur Theorie der Prüfung" leitet LOITLSBERGER mit folgendem Satz ein,an dem sich als Anknüpfungspunkt durch Variation die in diesem Abschnitt behandelte Problematik andeuten läßt: "Wenn in dieser Arbeit wichtige Tatsachen des Prüfungswesens untersucht und herausgearbeitet werden sollen, ist es notwendig, zunächst eine Bestimmung des Begriffes Prüfung überhaupt zu geben, da der Begriff der Buchprüfung nur einen Sonderfall darstell".[1] Es ist zwar nicht unbedingt notwendig, zu Beginn einer Untersuchung zum Revisions- und Treuhandwesen "zunächst eine Bestimmung des Begriffes Prüfung ... zu geben", der Leser wird dies aber wegen des Fehlens eines einheitlichen Fachvokabulars begrüßen, gleich zu Anfang, wie bei LOITLSBERGER angekündigt, darüber informiert zu werden, was der Autor zu verstehen geben möchte, wenn er das Wort 'Prüfung' gebraucht, damit man nicht auf eine oft sehr mühsame Kontextanalyse angewiesen ist, um die individuelle sprachliche Gebrauchsanleitung der Vokabel 'Prüfung' herausfiltern zu müssen.

Was aber ganz entschieden zu bestreiten ist, ist, daß es für eine realtheoretische Untersuchung, die sich mit "wichtigen Tatsachen des Prüfungswesens" beschäftigt, notwendig sei, "eine Bestimmung des Begriffes 'Prüfung' <u>überhaupt</u> zu geben", weil letzteres logisch unmöglich ist und nur dem einer unkritischen Sprachauffassung huldigendem Essentialisten möglich erscheint, der Aussagen rein definitorischen Charakters oder aus Definitionen abgeleiteten Sätzen trotz ihrer tautologischen Natur und deshalb fehlenden eigenständigen Informationsgehaltes einen Erkenntnisanspruch zubilligen möchte. Was aus solchen Versuchen wie einer "Bestimmung

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 21. Ob "in dieser Arbeit" LOITLSBERGERs, wie von ihm behauptet, "<u>wichtige</u> Tatsachen des Prüfungswesens untersucht" werden, ist je nach dem Standpunkt des Betrachters verschieden und entzieht sich einer verbindlichen Beurteilung.

des Begriffes 'Prüfung' überhaupt" einzig resultieren kann, ist nichts anderes als eine auch auf einfachere Weise zu gebende Information des Lesers über die jeweils beabsichtigte Verwendungsweise des Sprachzeichens 'Prüfung' des betreffenden Autors, d.h. über seinen Sprachgebrauch, seine logische Grammatik dieses Wortes, die sich nicht anhand der Kriterien "wahr" oder "falsch" beurteilen läßt, - aber nicht mehr! Denn die in Metasätzen erfolgende Fixierung einer logischen Grammatik eines deskriptiven Ausdrucks 'Prüfung' verdankt ihre Gültigkeit einer logisch willkürlichen Entscheidung des Autors[1], d.h. die Verwendungsregeln des Wortes werden von einem Einzelnen oder aufgrund einer ausdrücklichen oder stillschweigenden sprachlichen Konvention normiert, indem aus der Vielzahl der semantischen Möglichkeiten der Vokabel 'Prüfung' eine ausgewählt und so ein Terminus 'Prüfung' konstituiert wird.[2]

Daß nun LOITLSBERGER "eine Bestimmung des Begriffs 'Prüfung' überhaupt zu geben" für möglich und sogar für notwendig hält und daß er dieses logisch völlig aussichtlose Programm unter der Überschrift: "I. Der Begriff der Prüfung a.) Der Begriff"[3] nach einer kurzen, einleitenden Kritik an bisherigen =Begriffsfassungen=[4] über eine Darstellung des "Elementaraufbaus des Begriffes Prüfung im allgemeinen"[5] und einer abschließenden Definition von 'Prüfung' dennoch zu verwirklichen trachtet, zeigt, daß sich auch bei ihm die Relikte des in den Sozialwissenschaften noch weit verbreiteten und von uns schon des öfteren in verschiedenen Versionen kritisierten Irrglaubens an den "einzig-richtigen" =Begriff=[6], hier in unserem Falle den der 'Prüfung' finden. Eines Irrglaubens, der von einer Mißachtung der an sich trivialen, aber

1) Zu den Restriktionen der "Willkürlichkeit" im realwissenschaftlichen Erkenntnisprozeß vgl. den ersten Teil dieser Arbeit.
2) Wir verweisen dazu und zum Verständnis des Folgenden auf unsere früheren Ausführungen zu den logischen Elementen und der Struktur realwissenschaftlicher Theorien. Diese Normierung eines Prädikators kann z.B. durch eine sog. "Begriffsexplikation" eines vorwissenschaftlichen Begriffs 'Prüfung' im Sinne CARNAPs erfolgen (s.o.).
3) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S.21 ff
4) Vgl. ebenda, S. 21 f.
5) Der seiner Meinung nach "zuerst etwas näher dargestellt werden" muß, "ehe an eine eigene Definition herangegangen werden kann"! (Ebenda, S. 22, H.d.V.).
6) An die allein richtige Bedeutung des Sprachzeichens 'Prüfung'.

dennoch fundamentalen Unterscheidung verschiedener Sprachstufen (Aussagestufen) in Sprachspielen wie dem =Wissenschaftsspiel=[1] "Theorie der Prüfung" zeugt[2] und der, wie zu zeigen sein wird, den nicht nur in seinem Aufsatz "Zur Theorie der Prüfung" feststellbaren a-theoretischen Intentionen LOITLSBERGERs bezüglich einer Einflußnahme auf das untersuchte Geschehen im Prüfungswesen entgegenkommt, und so den Spielregeln der empirischen Wissenschaft zuwiderläuft, die deren Intersubjektivität garantieren helfen sollen.[3]

---

1) Zum "Wissenschaftsspiel" vgl. neuerdings AGNEW Neil Mck./ PYKE, Sandra: The Science Game, Englewood Cliffs/N.J., 1969.
2) Die Sätze sollen etwas über sich selbst aussagen, d.h. objektsprachlich über einen nichtsprachlichen Sachverhalt "Prüfungen" und zugleich metasprachlich über andere Sätze, die den Gebrauch der Vokabel 'Prüfung' betreffen.
3) Vgl. dazu a. ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.26 f, wo LOITLSBERGER die =Revisionsaufgabe= "Prüfung" (Revision) durch eine Definition "der" Prüfung zu präzisieren versucht. Wir brauchen unsere Kritik keineswegs auf LOITLSBERGER zu beschränken; er ist nur ein exemplarischer Fall aus der Prüfungsliteratur. Unsere Kritik trifft auch voll bspw. auf die unter dem Titel "Begriff und Abgrenzung der Prüfung" gebrachten Darlegungen WYSOCKIs (ders.: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 3 ff). zu und man kann sie, soweit sie sich auf die Verquickung verschiedener Sprachstufen in den Wissenschaftsspielen bezieht, u.E. ohne Einschränkung auf die gesamte, im deutschen Schrifttum feststellbaren Kontroverse um 'Prüfung' (bzw. 'Revision') und 'Kontrolle' erweitern, für die wir wegen ihrer Sinnlosigkeit kein Verständnis aufzubringen vermögen. Sinnlos ist dieser Streit deshalb, weil er sich an der Suche nach "der" Bedeutung entzündet, und weil bei der literarischen Kritik der (offenen oder verdeckten) individualsprachlichen Wortverwendungen von 'Prüfung' und 'Kontrolle' nicht beachtet wird, daß die gesamte Diskussion über den metasprachlichen Bereich des Definitorischen geht, dessen nominalistischer (analytischer) Charakter ignoriert zu werden pflegt. Durchgängig wird mißachtet, daß irgendwelche definitorischen Festsetzungen nicht zu irgendwelchen Erkenntnissen inhaltlicher Art verhelfen können, und daß eine logisch akzeptable meta-metasprachliche Kritik der individuellen Verwendungsregeln der einzelnen Autoren für Sprachsymbole wie 'Prüfung' ('Revision') bzw. 'Kontrolle' immer nur im Hinblick auf den mit dem jeweiligen Sprachspiel verfolgten Zweck geschehen kann. "Wether a concept is useful depends on the use we want to put it to"(KAPLAN, Abraham: a.a.O., S. 51). Irgendwelche Termini 'Prüfung' bzw. 'Kontrolle' können nicht als =ansichrichtig= oder =falsch= angesehen oder bemängelt werden, denn die jeweils normierte Wortverwendung vermag uns immer nur eine, aber niemals "die eine" (i.e. die einzig-richtige) Bedeutung eines Wortes anzuzeigen; unsere sprachlichen Festsetzungen können lediglich mehr oder minder fruchtbar oder zweckmäßig sein, je nachdem, ob sie in dieser Form etwas zur Realisierung des beabsichtigten Sprachspiels beizusteuern vermögen. Als wenig sinnvoll müssen wir in diesem Zusammenhang z.B. den Versuch
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 759)

Bevor wir uns mit dem "Elementaraufbau des Begriffes Prüfung im allgemeinen"[1] kritisch auseinandersetzen, erscheint es uns doch nützlich, nochmals in Erinnerung zu rufen, warum irgendwelche kategorialen (terminologischen) Analysen wie z.B. die eines "Elementaraufbaus eines Begriffes 'Prüfung' im allgemeinen" LOITLSBERGERs keine effiziente Strategie zur Konstruktion von Hypothesen und nomologischen Theorien bpsw. der der Prüfung sein kann. Denn diese für wissenschaftliche Dispute wichtige Erkenntnis wird in der Betriebswirtschaftslehre nur allzuleicht übersehen, wovon die wissenschaftliche Praxis zeugt, oder ist den Vertretern des Faches bedauerlicherweise noch unbekannt.

Der Grund für die Inadäquanz eines solchen Vorgehens in einer realwissenschaftlichen Untersuchung ist simpel; unsere realwissenschaftlichen Theorien sind nicht etwa Komplexe von Termini, sondern daraus durch Verknüpfungen gebildete Systeme (objektsprachlicher) Aussagen zur Erklärung und Prognose realer Zusammenhänge. Im Rahmen einer kategorialen Analyse, -gleichgültig, ob wir sie offen als solche deklarieren oder nicht -, bewegen wir uns ausschließlich auf meta-sprachlicher Ebene, d.h. hier im Sprechen über die Sprache, im rein verbalen Bereich der Definitionen, und beschäftigen uns mit dem sprachlichen Instrumentarium zur Er-

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 758)
SCHULTEs ansehen, über die "Etymologie des Wortes ... Revision" den "Begriff 'Prüfung'" zu erschließen und so ein "wesentliches, den Unterschied von Revisionen und Kontrollen charakterisierendes Merkmal" herauszuarbeiten (vgl. SCHULTE, Elmar: a.a.O., S. 13 ff.), denn wie ERDMANN ganz nachdrücklich betont, "die Etymologie hat mit Definitionen nichts zu schaffen". (ERDMANN, Karl O.: Die Bedeutung des Wortes, 2. Aufl., Leipzig 1910, S.162) die etymologischen Untersuchungen informieren uns einzig über die historische Entwicklung der und über die vorwissenschaftlich üblichen Wortverwendungen. Die in der Diskussion um 'Prüfung' und 'Kontrolle' übliche fehlende Differenzierung zwischen der formalen und der materialen Redeweise zeigt sich z.B. auch im folgenden Satz: "Während Revision vergangenheitsbezogen ist und die Überwachung abgeschlossener Vorgänge bezeichnet, ist Kontrolle gegenwartsbezogen und betrifft die permanente Überwachung geschehender Vorgänge". (SCHULTE, Elmar B.: a.a.O., S. 15), der streng genommen unverständlich ist, weil 'Revision' und "Revision" bzw. 'Kontrolle' und "Kontrolle" nicht auseinandergehalten werden. (Befriedigen vermögen auch nicht die Ausführungen zu 'Kontrolle' und 'control' bei FRESE, Erich: Kontrolle und Unternehmensführung, Wiesbaden 1968, S. 49 ff., oder die Ausführungen bei KORTZFLEISCH, Hermann: Der Revisor in der industriellen Unternehmung. Diss. Köln 1955, S. 1 ff.).

1) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 22.

schließung der Welt, d.h. mit dem sprachlichen Apparat, der die objektsprachliche Formulierung der uns als erklärungsbedürftig erscheinenden Probleme und die Entwicklung der zu ihrer Lösung notwendigen empirisch-universellen Aussagen erlauben soll. Wie diese gesuchten Aussagen die Lösung der gestellten Erklärungsaufgabe gestatten, daran beurteilt sich die Zweckmäßigkeit und Fruchtbarkeit unserer getroffenen sprachlichen Festsetzungen.[1] Wenn wir im Zusammenhang mit unserem Forschungsvorhaben =Begriffe= zu definieren beginnen, so heißt das, daß wir eine willkürliche Entscheidung über die logische Grammatik des betreffenden Ausdrucks treffen, weil sie uns (vorläufig) so zweckmäßig erscheint, und eine terminologische Apparatur aufzubauen versuchen (wobei sprachlogische Verstöße zu vermeiden sind), was nichts anderes besagt, als daß wir mehr oder weniger präzise die Bedeutung der von uns verwandten Sprachzeichen offenlegen und diesbezüglich sprachlich Konventionen vorschlagen, die sich im Gange der Erkenntnis als unzweckmäßig und nicht länger haltbar erweisen können usf..

Da begriffliche Analysen ein Sprechen <u>über die Sprache</u> sind, mit der Aussagen über die Realität gemacht werden sollen oder gemacht wurden, können sie auch niemals in einem Gegensatz zur Wirklichkeit geraten und ihre Ergebnisse nicht einem Wahrheitsentscheid an der Realität als objektiver Schiedsinstanz unterliegen[2], da nur die objektsprachlichen, prinzipiell an der Erfahrung falsifizierbaren Sätze etwas über erfahrbare Tatsachen auszusagen vermögen und über einen Dialog mit der Realität =kritisiert=, d.h. widerlegt bzw.vorläufig bewährt werden können. Und so dürfte es einleuchten, daß Begriffsanalysen ein völlig ungeeignetes Mittel in realwissenschaftlichen Forschungsprozessen sind, um ein theoretisches Wissen zu erwerben. Terminologische Auseinandersetzung,

---

1) Dasheißt aber auch, daß sich deskriptive =Begriffsbildungen= nicht losgelöst von der Theoriebildung als Referenzpunkt sinnvoll kritiseren lassen, es sei denn, es liegen sprachlogische Verstöße vor. Die sprachlichen Normierungen bewähren sich bekanntlich dadurch, daß sie uns die Entwicklung brauchbarer Hypothesen und Theorien gestatten.

2) Vgl. dazu z.B. ZETTERBERG, Hans L.: On Theory and Verification in Sociology, 3rd., ed., Totowa 1965, S. 540; KRAFT, Viktor: Erkenntnislehre, a.a.O., S. 350; WEINGARTNER, Paul: Kann man von Definitionen sagen, daß sie wahr oder falsch sind? In: Ratio, Band 7, 1965, S. 55 ff..

abgelöst von der Theorienbildung, tragen lediglich zur Klärung des Sprachgebrauchs bei, bringen aber keinerlei Erkenntnisse.[1)]

Man sollte bei terminologischen Analysen nicht übersehen, um sie nicht fälschlicherweise als einen wesentlichen Beitrag zur Erkenntnis überzubewerten, daß sich aus Reflexionen über die jeweilige Wissenschaftssprache und ihre Elemente auf keine Weise irgendein nomologisches Wissen destillieren läßt, da sich die Vermehrung unseres theoretischen Wissens ausschließlich auf objektsprachlicher Ebene vollziehen, aber niemals in der Metasprache in den Metasätzen vollziehen kann. Aus sog. "Begriffsanalysen" dürfen wir, auch wenn die Autoren etwas anderes glauben machen möchten, keine Auskunft darüber erwarten, wie die von den einzelnen Sprachsymbolen bezeichneten Sachverhalte (Designate) beschaffen sind, welche Bedingungen zusammen mit welchen empirischen Invarianzen diesen so und so gestalteten Sachverhalt hervorgerufen haben usw.[2)], da die sog. "Begriffe" als Bestandteile eines sprachlichen Apparates lediglich Bauelemente, wenn man es so vereinfacht ausdrücken will, für mögliche Theorien darstellen, die wir je nach der Zweckmäßigkeit und Fruchtbarkeit unserer sprachlichen Normierungen mehr oder minder gut zur Erklärung des realen Geschehens einsetzen können, auf das zu erklären hin sie entworfen wurden. Man darf deshalb definitorische Sätze nicht mit Beschreibungen und Erklärungen der Wirklichkeit identifizieren. Wie jeweils die logische Grammatik fixiert, d.h. die Bedeutungen der Wörter festgelegt und wie diese Termini zu (objektsprachlichen) Sätzen verknüpft werden sollen, um für wissenschaftlich haltbare Erklärungen brauchbare Aussagen zu erhalten, ist ein dem sog. Entdeckungszusammenhang zugehöriges kreatives, nicht rationalisierbares Konstruktionsproblem, das auf intuitivem Wege von den

1) Sie "handeln von der Sprache, von der Art und Weise, wie Wörter gebraucht werden" und vermitteln uns deshalb nur eine Art =Erkenntnis= "in dem Sinne, daß sie unsere Aufmerksamkeit auf den Sprachgebrauch richten, der unserer Beachtung sonst vielleicht entgangen wäre". (HUTCHISON, Terence W.: Theoretische Ökonomie als Sprachsystem, a.a.O., S. 247 f.). Ersetzen wir ein zur Diskussion stehendes Definiendum durch sein Definiens, so ändert sich unser Wissen über die Welt nicht.

2) Die irrtümlichen anderen Auffassungen in den Wirtschaftswissenschaften werden oft dadurch hervorgerufen, daß man sich fälschlicherweise um die Lösung der Frage bemüht, was denn das Definiendum ist, um zum =Wesen= der Dinge vorzustoßen, anstatt beim Definiens anzusetzen und sich auf den nominalen Charakter wissenschaftlicher Definitionen zu besinnen.

Wissenschaftlern gelöst wird und für das Wissenschaftslogiker keine Beiträge liefern können.[1)]

Wir wollen einstweilen festhalten: unter einer empirisch-kognitiven Zielsetzung verliert die terminologisch ("begriffliche") Aufgabenstellung jegliche autonome, d.h. von der Theorienbildung losgelöste oder loslösbare Bedeutung, denn die Termini sind als bloße sprachliche Festsetzungen aufzufassen und sind nur Mittel zur Formulierung faktisch-determinierter Hypothesen und Theorien; den Termini selbst kommt niemals ein eigenständiger Erkenntniswert zu. Und nachdem so die terminologische Problematik mit der Theorienbildung verknüpft ist, dürfte es auch eingängig sein, daß einmal getroffene sprachliche Festsetzungen im Rahmen eines realwissenschaftlichen Forschungsprogrammes im Zuge des Erkenntnisprozesses nur solange invariant bleiben können[2)], als sie die Formulierung und Explikation von Hypothesen bzw. die Reformulierung gescheiterter Hypothesen nicht verhindern bzw. der Erkenntnisprozeß keine Abänderung verlangt oder eine solche herbeiführt.[3)] "As knowledge of particular subject-matter grows, our conception of that subject-matter changes; as our concepts become more fitting, we learn more and more ..."[4)]

---

1) Daß wir das nämliche Vokabular zur Formulierung einander völlig widersprechender Aussagen verwenden können, ist nur eines der Gegenargumente gegen den Glauben an "den" Begriff.
2) Haben wir einen Terminus eingeführt, ändern aber später die Bedeutung des Ausdrucks (sog. "Bedeutungsvariation"), so ändern sich in einem Sprachsystem auch alle anderen Definitionen, da die verschiedenen Termini in logischer Beziehung zueinander stehen, d.h. sich gegenseitig durch ihre Verwendung definieren.
3) Wir erinnern hier nur an den Fall der =Erklärung= nomologischer Aussagen. "Introducing a new theory involves changes ... in the meanings of even the most 'fundamental' terms of the language employed". (FEYERABEND, Paul: Explanation, Reduction, Empiricism, a.a.O., S. 29). Auf die aus dem Wissenschaftsfortschritt herrührende Instabilität sprachlicher Festsetzungen spielen z.B. auch die folgenden Sätze an: "It is only through such sucession (i.e. succesive definitions, d.V.) that the scientist can hope ultimately to achieve success". (KAPLAN, Abraham: a.a.O., S. 54) "Definition is needed whenever a situation in research calls for the coining of a new term as an abbreviatory convenience for more complex aggregations of terms either already in use or logico-mathematically so aggregated for the first time. This latter condition arises particularly in the context of the discovery of new elements or relationships in the subject-matter of research". (FEIGL, Herbert: Operationism and Scientific Methods,a.a.O., S. 499). Vgl. dazu auch FEYERABEND, Paul: Problems of Empiricism, a.a.O., S.179 ff)
4) KAPLAN, Abraham: a.a.O., S. 53 f.

Bemühungen um eine Begriffsbestimmung wie z.B. der 'Prüfung' =an-sich= lassen sich also nicht dem Sprachspiel "empirische Theorie der Prüfung" zuordnen und sind für die Auszeichnung eines Aussagensystems mit dem Prädikat 'theoretisch' völlig bedeutungslos; wir erfahren durch solche "fundamentalen" Definitionsversuche in Wirklichkeit lediglich die vorgeschlagenen Verwendungsregeln der Vokabel 'Prüfung'[1]. Wenn wir bei LOITLSBERGER hören, daß "ehe an eine eigene Definition" der 'Prüfung'"herangegangen werden kann, muß über die" von ihm an den bisherigen =Begriffsfassungen= geübte"Kritik hinausgehend der Elementaraufbau des Begriffes Prüfung im allgemeinen zuerst etwas näher dargestellt werden"[2], so ist uns die daraus zu entnehmende Annahme, =den= "Elementaraufbau des Begriffes 'Prüfung' im allgemeinen" herausarbeiten zu können, nur als ein Residuum der Auffassung verständlich, es ließe sich durch eine irgendwie "inhaltlich-richtige" Definition der 'Prüfung' die allein-richtige Bedeutung des Wortes 'Prüfung' offenlegen, - als sei es dagegen nicht so, daß die beabsichtigte "eigene Definition"[3] LOITLSBERGERs ebenso logisch willkürlich wie jede andere beliebige ist, die sich im Gegensatz zu seiner nicht auf einen nicht begründbaren "Elementaraufbau des Begriffes Prüfung im allgemeinen" für ihre Geltung abstützen kann.[4]

Das Wort 'Prüfung' hat doch für sich genommen überhaupt keine Bedeutung; es gewinnt diese erst durch den Zusammenhang der Redesituation, durch den individuellen Sprachvollzug. In der Alltagssprache ist das Sprachsymbol 'Prüfung' mehrdeutig, d.h. hier, es besitzt quasi einen Fächer bloßer semantischer Verwendungsmöglichkeiten[5], die in unterschiedlichem Ausmaß durch den Sprachvollzug realisiert werden. Man sollte aber aus dem Faktum, daß für

---

1) Also die Bedeutung, die das Wort haben soll, oder was das gleiche ist, den Begriff. "Definition, i.e., specification or delimination of the meaning of a term or symbol, may be considered a statement of the rule concerning the use of a term or a symbol". (FEIGL, Herbert: Operationism and Scientific Methods, a.a.O., S. 499, H.d.V.).
2) LOITLSBERGER,Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 22, (H.d.V.).
3) Ebenda.
4) Es ist doch so: wenn wir einen bisher unbekannten Prädikator 'Prüfung' durch mehrere uns bereits bekannte und verständliche Termini definieren wollen, dann ist es völlig gleichgültig, wie wir die Beziehungen dieser Termini untereinander näher festlegen. Relevant ist allein, daß wir sie kennen und ihre Kombination zum Definiens verstehen.
5) Es ist kontextoffen.

wissenschaftliche Zwecke eine präzisere Ausdrucksweise als im Alltag vonnöten ist und die gewohnte umgangssprachliche bzw. vorwissenschaftliche Mehrdeutigkeit durch eine kontextinvariante Eindeutigkeit zu ersetzen ist, keine falschen Schlüsse ziehen, wenn für den Ausdruck 'Prüfung' innerhalb des empirischen Sprachspiels "Theorie der Prüfung" als Element einer wissenschaftlichen Sprache nur die nämliche Verwendung vorzusehen ist, d.h. vom betreffenden Autor durch eine explizite oder implizite Übereinkunft eine Bedeutung des Wortes 'Prüfung' als eine der Voraussetzungen vernünftigen Redens normiert werden muß[1]; denn dieser Normierung kann so oder so erfolgen und ist insofern willkürlich. Zwischen verschiedenen Festsetzungen eines deskriptiven Prädikators'Prüfung' gibt es bestenfalls Unterschiede der Brauchbarkeit[2], aber keines-

1) Äquivokationen (Wörter gleicher Lautgestalt haben verschiedene Bedeutungen) führen zu Mißverständnissen und lösen unfruchtbare Debatten aus. Ob sich die Normierung aus einem Explikationsprozeß, der von vorwissenschaftlichen Begriffen zu möglichst exakten Explikaten führt, ergibt oder nicht, ist unerheblich.

2) Die sich nicht ohne Zusammenhang mit den relevanten Theorien feststellen lassen; insoferne besteht eine Verknüpfung von Sach- und Sprachproblemen, s.o. Damit hängt auch die Frage der Operationalität unserer sprachlichen Festlegungen zusammen, denn zwischen der von uns schon des öfteren angesprochenen Forderung nach operationalen Termini und der Möglichkeit der Wahrheitsfeststellung empirisch-kognitiver Sätze besteht ein enger Konnex. 'Operational definieren' heißt in diesem Zusammenhang, daß letzten Endes jeder in eine Realwissenschaft eingeführte =Begriff= entweder direkt beobachtbare Dinge, Eigenschaften und Relationen als Designate haben oder sich auf deskriptive Prädikate zurückführen lassen muß, da sonst das POPPER-Kriterium der prinzipiellen Falsifizierbarkeit unserer empirisch-universellen Aussagen sich nicht erfüllen läßt. Zum Problem der Operationalität vgl. z.B. FEIGL, Herbert: Operationism and Scientific Methods, a.a.O.; BERGMANN, Gustav: Sens and Nonsens in Operationism. In: The Validation of Scientific Theories, Boston (o.J.),S. 41 ff.; CAWS, Perter: Definition and Measurement in Physics. In: Measurement-Definitions, New York 1959, S. 3 ff.; HEMPEL, Carl G.: A Logical Appraisal of Operationism. In: The Validation of Scientific Theories, a.a.O., S.52 ff.; PAP, Arthur: Are Physical Magnitudes Operationally Definable. In: Measurement-Definitions, a.a.O., S. 177: "Although operationism was originally a programm of concept formation aimed at quantitative sciences, the term 'operationism' nowadays tends to connote the empirist postulate that any descriptive term, wether quantitative or not, which is cognitively significant must either designate something that is directly observable or else be definable in some way on the basis of terms of the latter kind. In the correspondingly broad sens of 'operational definition' an operational definition specifies the sort of observations that are relevant to decide the question, wether the defined term is applicable in a given situation".

falls solche der "Richtigkeit". Wenn ein Terminus 'Prüfung' definiert wird, so heißt das, daß er so in die Wissenschaftssprache eingeführt wird, daß er - um es einfach auszudrücken - durch die bereits bekannten Begriffe des Definiens "erklärt" wird[1], wobei die Auswahl und Zuordnung dieser bekannten Termini in das freie Belieben gestellt ist und nicht nach vorausbestimmbaren Kritierien geschieht. Damit dürfte auch die LOITLSBERGERsche Idee "des" =Elementaraufbaues des Begriffes 'Prüfung' im allgemeinen= und die von ihm behauptete Notwendigkeit seiner Darstellung als Vorbedingung einer eigenen Definition der 'Prüfung' ad absurdum geführt sein.

Wenn LOITLSBERGER also den "Elementaraufbau des Begriffes Prüfung im allgemeinen ... näher" darzustellen als ein "muß" hinstellt[2], so entspricht dies lediglich der Ankündigung einer terminologischen Analyse, in der seinen Begriff 'Prüfung' analytisch auf seine Elemente, seine innere Struktur und seine strukturellen Beziehungen zu anderen Elementen seines sprachlichen Instrumentariums untersucht. Die Grenzen eines solchen Unterfangens sind klar: wenn man dem Wort 'Prüfung' eine "spezifische Bedeutung verleihen will, muß man sich sehr vorsehen, bei diesem Verfahren nicht unbewußt eine Hypothese mit in die Definition hineinzunehmen"[3], denn die als Definitionen ausgegebenen und in eine Untersuchung eingeführten Aussagen lassen sich als Metasätze nicht wie die objektsprachlichen anhand der Tatsachen nachkontrollieren. Wir werden zu prüfen haben, ob LOITLSBERGER die metasprachlichen Ebenen in seiner kategoriellen Analyse genügend berücksichtigt und ob er nicht mit kognitiven und/oder normativen Argumenten[4] anrückt, wo

1) Bei einer expliziten (nominalen) Definition erfolgt sozusagen eineBedeutungsübertragung vom Definiens auf das zu Definierende; syntaktisch gesehen gibt uns die Definition die Ersetzbarkeit eines sprachlichen Ausdrucks durch einen anderen in jedem Sinnzusammenhang an; semantisch gesehen wird eine internsionale Gleichheit (Synonymität) der beiden Ausdrücke festgesetzt." A definition provides a set of terms synonymous, with the term defined, so that they are mutually replaceable". (KAPLAN, Abraham: a.a.O., S. 72).
2) Vgl.LOITLSBERGER,Erich: Zur Theorie der Prüfung,a.a.O., S. 22.
3) ZETTERBERG, Hans L.: Theorie, Forschung und Praxis in der Soziologie. In: Handbuch der empirischen Sozialforschung , Bd. 1, Köln/Stuttgart 1962, S. 69.
4) Daß bei ihm wie bei anderen Autoren zum Prüfungswesen "die Norm ...verborgen im Begriff "(MYRDAL) liegt, haben wir bereits kennengelernt; unsere weitere Untersuchung wird noch mit weiteren Einzelheiten dieses "immer wiederkehrende(n) Versteckspiel(s) in der ökonomischen Theorie" (MYRDAL), hier bezogen auf die Prüfungsliteratur, bekanntmachen.

es sich um Definitions- und Begriffsbildungsprobleme handelt.

Die Darstellung des "Elementaraufbau(s) des Begriffes Prüfung im allgemeinen" geschieht nach Meinung LOITLSBERGERs durch eine "Darstellung der Unterbegriffe der Prüfung"[1], denn "wie jeder Begriff, gliedert sich auch der Begriff der Prüfung in mehrere Unterbegriffe (Glieder, Elemente), die zueinander in einem bestimmten hierarchischen Verhältnis stehen, aus".[2] Die irrige Meinung LOITLSBERGERs, daß sich durch die Darstellung irgendwelcher, und zudem in einem =hierarchischen Verhältnis= stehender Unterbegriff der 'Prüfung' über den"Elementaraufbau des Begriffes Prüfung im allgemeinen", präziser seines Begriffes 'Prüfung', irgendetwas ausgesagt werden könnte, rührt aus seiner Identifizierung der Elemente des Terminus 'Prüfung' mit Unterbegriffen des deskriptiven Ausdrucks 'Prüfung' her. Ein Begriff der 'Prüfung' ist doch nur eine normierte Verwendung der Vokabel 'Prüfung', die durch eine Definition festgesetzt wird, die wiederum als eine Gleichung zwischen einem Definiendum und einem Definiens dargestellt werden kann: "....." $=_{df}$ "... ... ...", wobei auf der linken Seite der Gleichung das Definiendum, das den neu einzuführenden (unbekannten) Terminus 'Prüfung' enthält, und auf der rechten Seite das Definiens (ein Komplex bereits bekannter Termini) steht; hierarchische Verhältnisse lassen sich hier offensichtlich nicht entdecken.

Zu den sog. "Unterbegriffen", wie es in der Sprache der veralteten Termlogik heißt, gelangt man zudem nur durch eine jeweils zulässige intensionale Variation eines bereits bekannten Prädikators 'Prüfung'[3]; d.h. mit anderen Worten aber, daß es ebensowenig besonders sinnvoll, weil sprachlich unmöglich ist, über irgendwelche =Unterbegriffe= eines Terminus 'Prüfung' sprechen

1) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 22. Entsprechend der Lehre von den semantischen Stufen müßte es zumindest "Unterbegriffe der 'Prüfung'" heißen, um verhängnisvollen Verwechselungen vorzubeugen.
2) Ebenda.
3) Dessen intensionaler Variationsraum (der sog. "logische Umfang") von seiner Struktur abhängt. Da für das Wort'Prüfung' beliebige Bedeutungen festgelegt werden können, kann es auch nicht "die" "Unterbegriffe der Prüfung" (ebenda, S. 26) geben.

zu wollen, wenn dieser zuvor nicht eindeutig festgelegt worden ist[1], wie auch zu versuchen, über "Die einzelnen Unterbegriffe"[2] der 'Prüfung' eine =zusammenfassende= Definition der 'Prüfung' zu geben: "Zusammenfassend können wir unter 'Prüfung' also eine einmalige, durch eine Prüfungsordnung präzisierte, von einem Prüfer planmäßig durchgeführte Veranstaltung verstehen, die, auf geistigen Arbeitsleistungen aufgebaut, in einem Vergleich eines Istzustandes mit einem Sollzustand mit anschließender Urteilsbildung besteht".[3]

Diese LOITLSBERGERsche Definition des Ausdrucks 'Prüfung', die den Leser über die Bedeutung seines Terminus 'Prüfung' Klarheit verschaffen sollte, setzt die Kenntnis seines Begriffes 'Prüfung' beim Leser bereits voraus. Oder anders ausgedrückt, ohne die Kenntnis dessen, was LOITLSBERGER unter 'Prüfung' versteht, - aber nicht sagt -, ist der Leser nicht in der Lage, die LOITLSBERGERsche Definition der 'Prüfung' zu verstehen, weil dieser 'Prüfung' durch 'Prüfung' definiert, also "Unbekanntes durch Unbekanntes (zu) erklären"[4] versucht!

Eine oder auch "die Notwendigkeit der Darstellung der Unterbegriffe der 'Prüfung'"[5] läßt also nicht davon herleiten, daß damit "der Elementaraufbau des Begriffes 'Prüfung' im allgemeinen ... näher dargestellt werden"[6] könne. Es ist der von LOITLSBERGER im anschließend von uns zitierten Satz gebrachte und von ihm

---

1) In DIN 2330 "Begriffe und Benennungen" (Allgemeine Grundsätze) heißt es denn auch: "Ein Unterbegriff entsteht aus dem Oberbegriff durch Hinzufügen einschränkender Merkmale" (S. II), und unter dem Titel "3. Neue Begriffe, 3.1. Verbindung von Begriffen": "Für die Verbindung von Begriffen zu einem neuen Begriff (durch Definition, d.V.) gibt es drei Möglichkeiten: a). ein zweiter Begriff tritt zusätzlich als Merkmal in den Inhalt des Ausgangsbegriffes ein, wodurch dieser eingeschränkt wird ("Determination", "Abmerkung"). Der neue Begriff ist ein Unterbegriff des Ausgangsbegriffes; der Ausgangsbegriff wird dabei zu einem Glied des neuen Begriffes". (S. III, H.d.V.).
2) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 22. Das sind nach LOITLSBERGER die 'Prüfungsordnung', das 'Urteil', der 'Prüfer', das'Prüfungsverfahren', der 'Prüfungsplan', die 'Prüfungshandlungen', vgl. ebenda, S. 22 ff.
3) Ebenda, S. 29 (H.d.V.). Im Definiens ist 'Prüfung' über die LOITLSBERGERschen "Unterbegriffe" enthalten!
4) DIN 2330 "Begriffe und Benennungen" (Allgemeine Grundsätze), S. VI.
5) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 22 (i.O.gesp., H.d.V.).
6) Ebenda, H.d.V.

zu widerlegen getrachtete Einwand: "Wenn im folgenden diese Unterbegriffe der 'Prüfung' näher analysiert werden, so könnte man gegen dieses Beginnen einwenden, daß es müßig und der Praxis damit nicht gedient sei"[1], in einer vom Autor nicht gesehenen Weise stichhältig, da LOITLSBERGER es in seinem Aufsatz "Zur Theorie der Prüfung" versäumt, dem Leser oder seinem fiktiven Kritiker mitzuteilen, wie er denn nun die logische Grammatik des Wortes 'Prüfung' zu bestimmen bedenkt. Denn diese fehlende Aufklärung wäre die Minimalforderung, die erfüllt sein muß, ehe "diese Unterbegriffe der 'Prüfung'" vom Autor bzw. seinem fiktiven Kritiker "näher analysiert werden" können und eine fruchtbare Diskussion um ihre Zweckmäßigkeit in Gang gebracht werden kann.[2] Die von LOITLSBERGER als eine Verstärkung seiner eigenen Position gedachten und vorgebrachten zwei Gegenargumente treffen den Kern der Kritik nicht; das zweite führt vielmehr zu einer weiteren Schwächung der eigenen Stellung, da er damit den aus seinem Streben nach dem "Elementaraufbau des Begriffes 'Prüfung' im allgemeinen" herausklingenden Fundamentalismus herrührenden Verdacht weiter bekräftigt, die grundlegende Unterscheidung zwischen Meta- und Objektsätzen nicht zu sehen[3], die im Interesse der Klarheit zweckmäßigerweise zu berücksichtigen wäre.

Als erstes möchte LOITLSBERGER möglichen kritischen Einwänden gegen sein Vorgehen entgegenhalten, "daß die gedankliche Durchdringung einer Materie eben nur in Begriffen möglich ist und Begriffe sachlich nichts anderes als Denkinstrumente darstellen;

---

1) Ebenda, H.d.V.
2) Für ein terminologisch korrekt aufgebautes Sprachspiel "Theorie der Prüfung" wäre für Definitionen eine grundlegende Voraussetzung, daß die im Definiens stehenden Termini bereits bekannt sind; denn eine wissenschaftliche Definition =erklärt= prinzipiell noch unbekannte durch schon bekannte Termini. Die LOITLSBERGERsche Prüfungsdefinition ist aber offensichtlich eine Zirkeldefinition, die daher kommt, daß er die Reihenfolge, in der innerhalb eines Prädikatorensystems einer "Theorie der Prüfung" einzelne Termini wie 'Prüfung', 'Prüfungsordnung', 'Prüfungsplan' usw. eingeführt werden müßten, mißachtet.
3) Und metasprachliche Aussagen über den "Elementaraufbau des Begriffes 'Prüfung' im allgemeinen" mit objektsprachlichen Sätzen über einen "Elementaraufbau der Prüfung im allgemeinen" zu verwechseln und zwischen sprachlichen "Invarianzen" (s.d.o.) und empirischen Regelmäßigkeiten nicht zu differenzieren.

eine erfolgversprechende Arbeit ist ohne Begriffe nicht möglich"[1]. Wenn man "in Begriffen" in "mit Begriffen" abändert, so ist dem zuzustimmen, daß die Termini notwendige Elemente des menschlichen Denken und Erkennens, das an den Besitz der Sprache gebunden ist, und der Kommunikationsvorgänge in der Wissenschaft sind. Aber mit solchen allgemeinen Reflexionen über die Rolle der Prädikatioren läßt sich doch nicht rechtfertigen, daß "Unterbegriffe" eines Begriffes 'Prüfung' analysiert werden sollen, ohne daß dieser fragliche Terminus 'Prüfung' zuvor angeführt wird. "Eine erfolgversprechende geistige Arbeit ... ist" auch dann "nicht möglich", wenn Verstöße gegen sprachlogische Regeln vorliegen!

Und zudem sind an der Behauptung LOITLSBERGERs, daß auch für ihn die sog. "Begriffe sachlich nichts anderes als Denkwerkzeuge darstellen"[2], - was ja auch für den Fall seiner =Unterbegriffe= der 'Prüfung' Geltung besitzen müßte -, ernsthafte Zweifel anzumelden, wenn man das zweite gegen eine (gedachte) eventuelle Kritik an der "Notwendigkeit der Darstellung der Unterbegriffe der 'Prüfung'"[3] von LOITLSBERGER vorgebrachte Argument und seine Behandlung der einzelnen "Unterbegriffe" näher untersucht. Beginnen wir mit dem ersteren. Als zweites meint LOITLSBERGER, sei potenitellen Einwänden entgegenzuhalten, "daß diese Unterbegriffe bei allen Prüfungen in zwar arteigen abgewandelter Weise, aber so doch im Wesen wiederkehren und daher die spätere Analyse durch eine solche Arbeit wesentlich erleichtert wird".[4] Das ist aber keine Beweisführung, die einen sprachkritischen Leser zufriedenstellen oder ihm Veranlassung geben könnte, kritische Einwände gegen LOITLSBERGERs Vorgehen zurückzunehmen, denn die LOITLSBERGERsche Argumentation überfordert das Vorstellungsvermögen des Einzelnen. Wie soll denn so etwas vonstatten gehen, daß =Unterbegriffe= eines (unbekannten) LOITLSBERGERschen Terminus 'Prüfung', die ja als subordinierte Termini ebenfalls "kontextunabhängige oder kontextinvariante Elemente einer wissenschaftlichen ... Sprache"[5] sind, mit der man etwas über das reale Geschehen bei Prüfungen aus-

1) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 22.
2) Ebenda, (H.d.V.).
3) Ebenda, (H.d.V.).
4) Ebenda, (H.d.V.).
5) KAMLAH, Wilhelm/LORENZEN, Paul: Logische Propädeutik, a.a.O., S. 71.

sagen möchte, als "Denkwerkzeuge", - so die LOITLSBERGERsche Charakterisierung von 'Begriffen' -, "bei allen Prüfungen", also im Objektbereich der Aussagen (der sog. "Nullstufe"), "in zwar arteigen abgewandelter, aber so doch im Wesen wiederkehren?"[1)]

Und dunkel bleibt dem Leser auch der Sinn der Sätze LOITLSBERGERs, mit denen dieser seine Untersuchung über die "einzelnen Unterbegriffe 1. Die Prüfungsordnung" einleitet: "Jede Prüfung besteht, wie sich noch zeigen wird, aus einer Mehrzahl von Elementen. Diese sind aber von Natur aus nicht eindeutig präzisiert, sondern vielmehr völlig unbestimmt und nicht aufeinander abgestimmt. Es bedarf somit immer zunächst einer Bestimmung und Präzisierung der einzelnen Elemente und ihrer gegenseitigen Abstimmung. Diese Aufgabe vollbringt im Aufbau der Prüfung die Prüfungsordnung ... Die Prüfungsordnung stellt einen Einheitsbezug innerhalb der einzelnen Elemente der Prüfung her. Dieser Einheitsbezug ist für den Aufbau der Prüfung logisch notwendig ... Da die Prüfungsorndung an der Konkretisierung der anderen Elemente maßgebend mitwirkt, so kann sie logisch nicht auf der gleichen Ebene mit den anderen durch sie gestalteten Elementen gestellt werden, sondern man muß ihr diesen anderen Elementen gegenüber einen logischen Vorrang einräumen. Die Prüfungsordnung wird nicht durch die anderen Elemente bestimmt, sondern sie bestimmt und konkretisiert die anderen. Aus diesem logischen Vorrang heraus ergibt es sich, daß die Prüfungsordnung innerhalb des Gliederbaues der Prüfung an erster Stelle zu behandeln ist"[2)], denn es muß sich nach LOITLSBERGERs eigener Ankündigung und Festsetzung bei diesen "Elementen" um die gesuchten "Glie-

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 22. Die gleichen Schwierigkeiten ergeben sich auch bei den folgenden Ausführungen LOITLSBERGERs, ebenda, S. 29: "Als Elemente dieser "zusammenfassenden und von uns oben zitierten Definition der 'Prüfung'"sind also besonders hervorgehoben: Die Einmaligkeit, die Prüfungsordnung, die beiden Prüfungsobjekte, der Prüfer, der Prüfungsplan, die Prüfungshandlungen sowie das als Ziel der Prüfung folgende Urteil. Diese Elemente gelten zwar an sich für jede Prüfung, in ihrer arteigenen Gestaltung ergeben sie doch verschiedene Prüfungstypen". Die "Elemente dieser Definition" sind Begriffe; hätte LOITLSBERGER dies durch Anführungszeichen wie '...' deutlich gemacht, so wäre deutlicher geworden, daß der Satz: "Diese Elemente gelten ..." ohne jeden Sinn ist.

2) Ebenda, S. 22 f.

der" seines "Begriffes Prüfung im allgemeinen"[1] handeln[2] bzw. um die "wichtigsten dieser Unterbegriffe"[3] seines Begriffes 'Prüfung' (die er bekanntlich, s.o., "begriffstheoretisch ... unbefriedigend"[4] mit Elementen der 'Prüfung' gleichsetzt, was die Verwirrung beim Leser noch steigert), und bei den zitierten Sätzen um verdeckte Metasätze[5] handeln, die sich auf seinen Sprachgebrauch beziehen.[6] Streng genommen müßte in dem Zitat dann gemäß der Lehre von den semantischen Stufen statt Prüfung 'Prüfung' und statt Prüfungsordnung 'Prüfungsordnung' stehen.

---

1) Ebenda.
2) Deren Bestimmung und Zuordnung durch eine Definition geschieht und die eindeutig sein müssen. Mit einer sog. "improvisierten Definition" der 'Prüfung', "die teils von der Umgangssprache, teils von ihrerseits ungeklärten anderen Termini Gebrauch macht"(KAMLAH, Wilhelm/LORENZEN, Paul: a.a.O., S. 80), ist einer Wissenschaft z.B. nicht gedient.
3) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 22.
4) Ebenda.
5) LOITLSBERGER spricht in den Zitaten selbst öfters von "logisch". 'Logisch betrachtet' ist jedoch zu übersetzen als "als Sprache betrachtet".
6) Auch WYSOCKI interpretiert LOITLSBERGERs Ausführung so, daß es sich bei den einzelnen Elementen um "die einzelnen Elemente des Prüfungsbegriffes" handelt, (vgl. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 27; vgl. auch SCHULTE, Elmar B.: a.a.O., S. 32), sie scheinen ihm jedoch nicht mißverständlich und logisch einwandfrei und sogar für eigene Zwecke verwendbar zu sein, denn WYSOCKI schreibt: "Die Prüfung wurde oben definiert als ein von natürlichen, prozeßunabhängigen Personen durchgeführte Veranstaltung, die aus einem Vergleich von Ist-Objekten mit den dazugehörigen Soll-Objekten und anschließender Urteilsbildung besteht. LOITLSBERGER hebt hervor, daß eine beliebige individuelle Prüfung durch diese Definition noch nicht hinreichend umschrieben sei. Vielmehr müßten die einzelnen Elemente des Prüfungsbegriffes konkretisiert werden, denn diese Elemente seien von Natur aus nicht eindeutig präzisiert, sondern völlig unbestimmt und nicht aufeinander abgestimmt. Die Aufgabe der Konkretisierung und Abstimmung untereinander komme der Prüfungsordnung zu." (WYSOCKI, Klaus von: a.a.O., S.27). Dabei scheint WYSOCKI die Widersinnigkeit seiner Ausführungen entgangen zu sein. Im ersten Satz bringt er eine Prüfungsdefinition, im zweiten Satz erklärt er diese eigene Definition unter Berufung auf LOITLSBERGER für nicht ausreichend, weil inoperabel, wie der 3. Satz ergibt (die einzelnen Elemente des Prüfungsbegriffes seien nicht eindeutig präzisiert, völlig unbestimmt ...), und verlangt weiter, daß die "einzelnen Elemente des Prüfungsbegriffes konkretisiert werden", müßten, was logisch gesehen die Forderung nach einer operationalen Definition eines Prädikators 'Prüfung' beinhaltet und zwar lt. WYSOCKI durch eine "Prüfungsordnung"!! Solange wir nicht eine hinreichende Festsetzung eines Begriffs 'Prüfung' (Fortsetzung der Fußnote auf S. 772)

Warum die Ausführungen LOITLSBERGERs Verständnisschwierigkeiten hervorrufen, wird vielleicht noch deutlicher, wenn man weiß, was er mit dem Wort 'Prüfungsordnung' zu verstehen geben möchte, und wenn man dieses Wissen beim Lesen des zitierten Textes mitverwendet: "Unter 'Prüfungsordnung' soll ... das Ganze der Vorschriften und Bestimmungen verstanden werden, durch die die einzelnen ... Elemente der Prüfung bestimmt und ihrem gegenseitigen Verhältnis festgelegt werden. Es wird durch die Prüfungsordnung z.B. präzisiert, wer Prüfer sein kann, was zu prüfen ist, wie das Urteil beschaffen sein muß usw."[1]. Es sind die Verstöße gegen die Regeln der Semantik, die das Verständnis so sehr beeinträchtigen, der unreflektierte Sprachgebrauch bei den Operationen mit "Begriffen". LOITLSBERGER trifft keine klare Unterscheidung zwischen den "Elementen der Prüfung" und den "Elementen der 'Prüfung'", d. h. zwischen den sach- und den sprachbezogenen Aussagen. Er verquickt die formale mit der inhaltlichen Redeweise, weshalb ihm eine metasprachliche Analyse der "Unterbegriffe (Glieder, Elemente)" eines "Begriffes Prüfung im allgemeinen"[2], die den dessen "Elementaraufbau"[3] explizieren soll, als die geeignete Plattform erscheint, um seine Ansichten über den =Elementaraufbau der Prüfung im allgemeinen= näher darzulegen und über eine - die von uns oben zitierte und kritisierte - Definition abzusichern,

---

(Fortsetzung der Fußnote 6) von S. 771)
haben, können wir doch garnicht sagen, wann "eine beliebige individuelle Prüfung" vorliegt, und je nach den vorgeschlagenen oder vereinbarten Prädikatorenregeln für 'Prüfung' kann doch Verschiedenes "eine beliebige individuelle Prüfung" sein. Wenn einer "Prüfungsordnung" die "Aufgabe der Konkretisierung und Abstimmung der 'Prüfungs'-Elemente" zukommen soll, läßt sich kein vernünftiger Satz über Prüfungen formulieren. Zudem ist WYSOCKIs Berufung auf LOITLSBERGER, was "diese Definition" anbetrifft, d.h. die eigene, in zweifacher Weise irreführend, denn zum einen ist der Aufsatz LOITLSBERGERs, auf den WYSOCKI Bezug nimmt, 14 Jahre zuvor erschienen, und zum anderen findet sich in diesem Aufsatz weder vor noch an der von WYSOCKI angezogenen Stelle eine äquivalente Festsetzung noch schickt LOITLSBERGER seiner =Begriffsanalyse= eine eigene Prüfungsdefinition voran (s.o.).

1) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 23, (H.d.V.).
2) Ebenda, S. 22,(H.d.V.).
3) Ebenda, (H.d.V.).

der anscheinend empirische Dignität zukommen soll.[1] Daß wir hier nicht etwas hineininterpretieren, was vom Autor nicht intendiert ist, bestätigt LOITLSBERGER unfreiwillig selbst durch eine Bemerkung in seiner später erschienen Monographie "Treuhand- und Revisionswesen", wo er seine früheren Bemühungen in seinem Aufsatz "Zur Theorie der Prüfung" um "eine Bestimmung des Begriffs 'Prüfung' überhaupt"[2] rückverweisend folgendermaßen charakterisiert: "Die genannten" traditionellen "Definitionen" der 'Prüfung' "waren in mehrfacher Hinsicht ergänzungsbedürftig. So waren vor allem Ziel (Aufgabe) und innere Struktur der Prüfung noch nicht genügend klar herausgearbeitet; dazu mußten die Begriffe 'Prüfungsordnung', 'Prüfungsobjekte' (d.h. 'Soll'- und Istobjekt'), 'Vergleich' (oder 'Fehlerfeststellung') und 'Urteil' in die Definition der 'Prüfung' aufgenommen werden".[3] Die analytische Festsetzung eines Terminus 'Prüfung', d.h. die Einführung einer abkürzenden Etikette (POPPER) soll also wider allen sprachlogischen Erkenntnissen in der Lage sein, uns über die innere Struktur der Prüfung, i.e. über real-strukturelle Zusammenhänge zu informieren.

---

1) Wenn man sich wie LOITLSBERGER (e.a.) "beim Reden über Begriffe und bei der Explikation begrifflicher Zusammenhänge der 'materialen Sprechweise' bedient", wie dies in seinem Aufsatz "Zur Theorie der Prüfung" geschieht, so trägt dies "nur zur Selbsttäuschung und zur unbeabsichtigten Täuschung anderer bei, denen die Voraussetzungen fehlen, die nun einmal notwendig sind, um zwischen materialer Redeweise und inhaltlichen Aussagen zu unterscheiden". (ALBERT, Hans: Der moderne Methodenstreit und die Grenze des Methodenpluralismus, a.a.O., S. 151).

2) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 21, (H.d.V.).

3) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 27. (H.d.V.). Daß für LOITLSBERGER Definitionen mehr als nur eine rein formale, i.e. tautologische Angelegenheit sind, zeigt sich auch bei seinen Ausführungen über "Die Beratung als wirtschaftliche Veranstaltung (Funktionales Erkenntnisobjekt II)". (Ebenda, S. 97), wo er eine Definition der 'Beratung' im Schrifttum als "rein formal" (ebenda, S. 98) kritisiert und die bisherigen Definitionsversuche für unbefriedigend erklärt, weil sie "nicht auf Wesen und innere Struktur der Beratung" (ebenda, S. 98) eingehen. LOITLSBERGER entgeht dabei etwas Grundlegendes; was "als Wesen der Beratung" (ebenda) von Autoren offeriert werden kann, ist "letzten Endes nichts anderes ... als Begriffsbestimmungen: Definitionen...", also wieder etwas rein Formales". Das angebliche Wesen der Sache", der Beratung also in unserem Falle, ergibt sich dann "in Wirklichkeit aus dem Gebrauch der Sprache".(ALBERT, Hans: Probleme der Theorienbildung, a.a.O., S. 19).

Wir können gegenüber solchen Annahmen nur immer wieder nachdrücklich betonen, daß die Definition eines deskriptiven Prädikators 'Prüfung' höchstens vermag, uns über eine Struktur der 'Prüfung' aufzuklären[1], d.h. die sprach-logischen Beziehungen aufzudecken; irgendwelche Informationen über die Realität sind damit nicht verbunden und lassen sich auf diese Weise nicht gewinnen. Ein Terminus 'Prüfung' behauptet nichts; er handelt nicht von den erfahrbaren Tatsachen im Prüfungswesen und besagt darum auch nichts über die erklärungsbedürftigen Tatsachen aus, mit ihm wird lediglich gedacht bzw. gesprochen.[2] Eine erfahrungswissenschaftliche Theorie der Prüfung konfrontiert uns mit einem Komplex universeller, empirisch-kognitiver Sätez zur Erklärung realer Zusammenhänge im Revisionswesen. Die "Entwicklung einer umfassenden Theorie"[3] der 'Prüfung' dagegen, die uns "die wichtigsten dieser Unterbegriffe"[4] der 'Prüfung' und deren Eigenschaften demonstriert, konfrontiert uns mit einem begrifflichen Apparat, dessen Ontologisierung bestenfalls die Illusion eines theoretischen Wissens vorgaukeln und dadurch von der unablässigen Suche nach an der Realität interpersonell testbaren Aussagen über strukturelle Zusammenhänge bei Prüfungsprozessen abhalten kann.[5]

---

1) Zum "Ziel der Prüfung" s.o.
2) "Die Begriffsbildung in den empirischen Wissenschaften stellt ein der Ontologie gegenüber neutrales Geschäft dar". (RÜSCHEMEYER, Dieter: Probleme der Wissenssoziologie, Diss. Köln 1958, S. 139).
3) LOITLSBERGER, Erich: Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 56.
4) Ebenda, S. 22.
5) Es dürfte unmittelbar einleuchtend sein, daß eine "Darstellung der (wichtigsten!,d.V.) Unterbegriffe der Prüfung" (ebenda,i.O. gesp.),nichts darüber aussagen kann, welche Faktoren des faktischen Prüfungsgeschehens als =kausal relevant= anzusehen sind oder ob sich alle =kausal relevanten= Größen mit dem jeweils aufgestellten terminologischen Instrumentarium erfassen lassen; denn jede begriffliche Apparatur, die wir uns schaffen, ist notwendigerweise selektiv und seine Brauchbarkeit für die realwissenschaftliche Forschung zeigt sich erst bei der faktischen Überprüfung der mit seiner Hilfe entwickelten Hypothesen. Die terminologischen und die Probleme der Theorienbildung stehen also nicht etwa isoliert nebeneinander; wie GEIGER betonte, ist "die unendliche Revision des Begriffssystems ... geradezu ein Aspekt des Erkenntnisfortschritts"(GEIGER, Theodor: Ideologie und Wahrheit, a.a.O., S. 143). Ein Beispiel, wie man mithilfe der LOITLSBERGERschen =Elemente der Prüfung= sich die Prüfungsrealität so zurechtmachen kann, daß man darauf dann Überlegungen hinsichtlich der Eignung mathematisch-statistischer Methoden für "optimale Prüfungen" basieren kann, findet man bei SCHULTE, Elmar B.: a.a.O., S. 29 ff.. "21 Struktur des Beurteilungsprozesses". Daß SCHULTE auf keine nomologische Information aufbaut und auch keine Realinformationen über Beurteilungsprozesse geben kann, versteht sich bei einem solchen

Wir beabsichtigen hier nun keine lückenlose Analyse der Überlegungen LOITLSBERGERs zu den "wichtigsten ... Unterbegriffen"[1], weil davon keinerlei Aufschlüsse über (real-)strukturelle Wirkungsbeziehungen bei Prüfungen erwartet werden können. Versuche, "eine Bestimmung des Begriffs 'Prüfung' überhaupt zu geben"[2] führen jeden Versuch der "Entwicklung einer umfassenden Theorie"[3] der Prüfung zwangsläufig in eine Sackgasse. Wenn wir die unter der Überschrift "I. Der Begriff der Prüfung"[4] gemachten Ausführungen LOITLSBERGERs zusammenfassen, so besteht die Quintessenz seiner Überlegungen zum "Elementaraufbau des Begriffes 'Prüfung' im allgemeinen"[5] resp. zur inneren Struktur der Prüfung (s.o.) in der Skizzierung eines normativen Ideals, das er über seine Prüfungsdefinition verankern möchte: Prüfungen können dann und nur dann nach Ansicht LOITLSBERGERs als "Prüfungen" bezeichnet werden, wenn sie planmäßig so gestaltet werden, wie es in den =Prüfungsordnungen= niedergelegten Vorschriften und Bestimmungen steht. Aus diesem Postulat LOITLSBERGERs leitet sich der mehrmals auftauchende "logische Vorrang"[6] der Prüfungsordnung bei LOITLSBERGER her; das "Ganze der Vorschriften und Bestimmungen"[7] in den Prüfungsordnungen soll den Vorrang vor allem anderen besitzen und die Unterordnung bzw. Anpassung des davon in seinen Interessen Tangierten wird gefordert.[8]

Die LOITLSBERGERsche Verpflichtung auf ein an den =Prüfungsordnungen= orientiertes Verhalten erstreckt sich hier nicht nur auf die Prüfer[9], sondern auch auf die Auftraggeber; denn nach LOITLSBERGER ist "die Prüfungsorndung ... das Gemeinsame .., dem sich alle Elemente der Prüfung <u>und</u> alle, die mit der Prüfung in irgendeinem Zusammenhang stehen, unterwerfen"[10], was im Klartext heißt, sich

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 22.
2) Ebenda, S. 21, (H.d.V.)
3) Ebenda, S. 56.
4) Ebenda, (i.O.gesp.).
5) Ebenda, S. 22, (H.d.V.)
6) Ebenda, S. 23.
7) Ebenda.
8) Dessen sollte sich der bewußt sein, der die LOITLSBERGERsche Prüfungsdefinition übernimmt.
9) "Ordnungsmäßiges Verhalten der Prüfer" ist in der Prüfungsliteratur eine so selbstverständliche Prämisse, daß sie garnicht explizit vorgetragen wird.
10) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 23.

zu unterwerfen haben. Dem Auftraggeber wird von LOITLSBERGER z.B. die strikte Beachtung gesetzlicher Vorschriften bei ihrer Auftragsformulierung vorgeschrieben[1] und von ihnen eine eindeutige Auftragsformulierung verlangt.[2] Für LOITLSBERGER hat "der Prüfer ... die Prüfungsordnung vor Augen, wenn er das Prüfungsobjekt bestimmt, er beachtet die Prüfungsordnung, wenn er das Urteil bildet, weil er sich fragt, was zu prüfen ist usw. Prüfungsobjekt, Urteil usw. sind also auch von der Prüfungsordnung mitgestaltet, weil sich der Prüfer an die Prüfungsordnung hält, wenn er diese Entscheidungen trifft".[3] Hier wird offensichtlich idealisiert und normativiert, aber keinesfalls empirisch informiert.

---

1) Das geschieht nicht offen in präskriptiver Form, sondern in indikativischer: "Bei öffentlich-rechtlichen Prüfungsordnungen wird der wesentliche Teil der Prüfungsvorschriften vom Gesetzgeber in einem Gesetz niedergelegt, ist daher der willkürlichen Änderung durch privatrechtliche Vereinbarung entzogen. Soweit hier noch eine Prüfungsordnung privatrechtlich erlassen werden kann, hat sie nur ergänzende Bedeutung; der öffentlich-rechtlichen Prüfungsordnung widersprechen kann sie nicht"?! (Ebenda, S. 24, H.d.V.)

2) "Über den Inhalt der Prüfungsordnung kann allgemein nur soviel ausgesagt werden, daß durch die Prüfungsordnung eine ausreichende Konkretisierung der einzelnen Elemente erfolgen und daß ihr gegenseitiges Verhältnis klargelegt werden muß". (Ebenda, S. 24, s.a. passim). Das "ist für den Aufbau der Prüfung logisch notwendig. Würde z.B. nicht bestimmt werden, welcher Art das Urteil sein muß, so würde der Prüfer vielleicht eine andere Art Urteil abgeben als der Auftraggeber wünscht, würde nicht präzisiert sein, was zu prüfen ist, so würde der Prüfer vielleicht etwas anderes prüfen als man von ihm erwartet".(Ebenda, S. 23, H.d.V.). Das ist "logisch notwendig", weil hier die Prüfer wiederum als bloße Funktionsträger agieren. WYSOCKI gar behauptet: "Würden ... die Prüfungsobjekte nicht durch eine Prüfungsordnung konkretisiert werden, so hätte der Prüfer entweder jeweils eine Totalprüfung vorzunehmen oder muß auf die Prüfungsdurchführung mangels der Konkretisierung der Prüfungsobjekte verzichten"! (WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 27 f.). Das ist ebenso falsch wie richtig, denn ist der Prüfungsauftrag leer, bleibt der Initiative des Prüfers der ganze logische Spielraum. WYSOCKI sagt auch etwas deutlicher als LOITLSBERGER, was die Prüfer zu tun haben, wenn über die Prüfungsordnungen nicht die letzten Einzelheiten geregelt sind: die Prüfer haben sich an die Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfungsdurchführung zu halten und ein pflichtgemäßes Ermessen zu üben, um einem Fehlverhalten, lies =nicht-ordnungsmäßigem= Verhalten vorzubeugen; vgl. ebenda, S. 30 f..

3) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 23, (H.d.V.)

Exemplarisch für die LOITLSBERGERsche Art der Erörterung seiner "Unterbegriffe" wollen wir einige Aussagen herausgreifen und kurz kommentieren.[1] Unter "2. Das Urteil"[2] schreibt LOITLSBERGER[3]: "Ein anderer Unterbegriff ... ist der Begriff des Urteils als der Begriff, der formal die Aufgabe der Prüfung zeigt. Jede Prüfung dient dazu, ein Urteil zu ermöglichen". Da bis zu diesem Zeitpunkt den Lesern eine Prüfungsdefinition von LOITLSBERGER nicht vorliegt, wäre dieser wahrscheinlich bereit, den zitierten Satz als einen empirischen aufzufassen, würde sich aber zu fragen haben, was dier mit einer Analyse des Begriffs 'Urteil' zu tun hat. Wenn nun LOITLSBERGER an der zitierten Stelle fortfährt: "... umgekehrt ist eine Prüfung ohne Urteil nicht denkbar", ist der Leser erstaunt über den offensichtlichen Widerspruch. Denn wenn jede Prüfung dazu nach LOITLSBERGER dient, ein Urteil zu ermöglichen, sind Prüfungen ohne Urteil sehr wohl denkbar. Hört man die für das angeblich Nicht-Denkbare von LOITLSBERGER angebotene Begründung: "... denn wenn kein Urteil gefällt wird, ist auch nicht geprüft worden", so wird einem klar, daß man sich durch die materiale Redeweise LOITLSBERGERs irreführen ließ und zweierlei Bedeutungen von 'Prüfung' hier im Spiele sind. LOITLSBERGER will sagen, daß Prüfungen immer nur dann seiner Ansicht nach die Etikette 'Prüfung' verdienen, wenn ein Urteil gefällt wird, weil für ihn "das Urteil ... ein unabdingbares Erfordernis einer Prüfung" darstellt. Setzt man dies fest, dann sind bei Prüfungen in diesem Sinne "eine Prüfung ohne Urteil nicht denkbar", außer man verstößt gegen die Regeln der Logik; bei andersgestalteten Prüfungen bleibt das Fehlen eines Urteils jedoch denkbar, sollte aber nach Meinung LOITLSBERGERs nicht vorkommen! Von LOITLSBERGER wird also

1) Der Verfasser muß eingestehen, daß er trotz intensivem Bemühens um ein Verstehen des Sinns vor Sätzen etwa derart kapituliert hat: "... daß die Prüfungsordnung nicht nur rein passiv dasjenige Gemeinsame hat, dem sich alle Elemente der Prüfung ... unterwerfen, sondern daß die Prüfungsordnung innerhalb des Ganzen der Prüfung auch aktiv mitleistet, weil sie hilft, die einzelnen Elemente zu konkretisieren ... . Die Prüfungsordnung ist im ganzen der Prüfung daher mehr als nur etwas 'Gegebenes' - mehr als nur ein 'Datum' - sie ist selbst ein leistendes Element, weil sie eine Funktion im ganzen der Prüfung erfüllt und muß daher auch funktional gesehen und begriffen werden". (Ebenda, S. 23).
2) Ebenda, S. 24, (i.O.gesp.).
3) Die folgenden Zitate finden sich ebenda.

eine Normsetzung getroffen.[1)]

Der folgende Schluß LOITLSBERGERs aus der Antwort auf die von ihm selbst aufgeworfene Frage z.B., wovon der verschiedene Inhalt der Urteile bestimmt sei, beruht auf einem typischen circulus in probando: "Die Art des Urteils muß in der Prüfungsordnung niedergelegt sein. Damit zeigt sich das Urteil im logischen Aufbau (!) der Prüfung als von der Prüfungsordnung abhängig und durch sie bestimmt".[2)] Auch die folgenden von LOITLSBERGER unter "3. Die Prüfungsobjekte"[3)] vorgetragenen Überlegungen bringen kein Faktenwissen, sondern machen lediglich mit Festsetzungen LOITLSBERGERs und deren Konsequenzen bekannt: "Bei jeder Prüfung soll ein Zustand, der vorgefunden wird oder als existent angenommen wird (Istzustand) mit einem idealen Sollzustand (Vollkommenheitszustand) verglichen und daran beurteilt werden. Daraus folgt, daß bei jeder Prüfung zwei Objekte der Prüfung vorhanden sein müssen: der Vollkommenheitszustand (Vergleichszustand) und der Istzustand (Prüfungsobjekt im engeren Sinne). Daran ändert sich auch dadurch nichts, daß man scheinbar zwei tatsächliche vorhandene Zustände miteinander vergleichen und beurteilen kann. Denn auch in diesem Falle muß ein Zustand den Maßstab abgeben, an dem der andere gemessen wird; eine Prüfung ohne einen solchen Zustand, an dem ein anderer gemessen wird, gibt es nicht"[4)] - eine Tautologie, denn in dem ganzen Zitat wird von LOITLSBERGER nur über die Sprache gesprochen; man lasse sich nicht dadurch täuschen, daß LOITLSBERGER anschließend die "Wichtigkeit dieses Tatbestandes"[5)], der sich

1) "Das Urteil (i.O.gesp.) ist ein so wesentlicher Bestandteil der Prüfung, daß eine Prüfung ohne abschließende Urteilsbildung keine ökonomische Tätigkeit darstellt", meint LOITLSBERGER auch an anderer Stelle (Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 68, H.d.V.). Das ist keine Feststellung eines faktischen Sachverhaltes, sondern lediglich ein aus seiner auf S. 27 (ebenda) getroffenen Prüfungsdefinition abgeleitetes Werturteil; der aus dem Zitat gezogene =Schluß= LOITLSBERGERs, "die Prüfung kann daher als =Beurteilungsprozeß= bezeichnet werden" (ebenda, S.68), ist nichts anderes als der Hinweis auf die von ihm ebenfalls auf S. 27 (ebenda) festgesetzte Synonymität von 'Prüfung' und 'ein dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegender Beurteilungsprozeß'.
2) Ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 25,(H.d.V.)
3) Ebenda, S. 25,(i.O.gesp.)
4) Ebenda, H.d.V. 'Prüfungsobjekt' wird von LOITLSBERGER im Sinne von WIPPER, Rudolf: Revisionstechnik und Buchführungsverfahren, 3. Aufl., Stuttgart 1951, S. 16, verwandt.
5) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 25, (H.d.V.)

aus dem ersten Satz des Zitats herleitet, betont und so prima facie einen anderen Eindruck erweckt.

Diese wenigen angeführten Beispiele mögen genügen. Welche Forderungen LOITLSBERGER bei seiner "Darstellung der Unterbegriffe der 'Prüfung'"[1] resp. Elementen der 'Prüfung' noch erhebt und welche Festsetzungen von ihm noch vorgenommen werden, wollen wir nicht weiter untersuchen; wir erfahren dabei nichts über irgendwelche Realstrukturen der Prüfungsprozesse. Die Zielsetzung des Strebens nach einer realwissenschaftlichen Theorie der Prüfung liegt in der Gewinnung nomologischen Wissens ; und so kann das Schwergewicht einer beabsichtigten erfahrungswissenschaftlichen Erforschung der Prüfungsprozesse bspw. jedenfalls nicht wie bei LOITLSBERGER in seinem Aufsatz "Zur Theorie der Prüfung" in einer Begriffsorientierung bzw. einer Begriffsanalyse der 'Prüfung' mit einem dogmatischen oder krypto-normativen Gebrauch von Definitionen liegen[2], sondern einzig in dem Entwurf und dem kritischen Gebrauch von Hypothesen und Theorien über das Prüfungswesen.[3]

Wir streichen hier ganz bewußt den Plural, Hypothesen und Theorien im letzten Satz heraus. Denn die Idee "des" Begriffs der 'Prüfung', der alle notwendigen und für wesentlich anzusehenden Eigenschaften der als erklärungsbedürftig empfundenen Prüfungen erfassen würde, - die Idee, die hinter LOITLSBERGERs Bemühungen um "eine Bestimmung des Begriffs 'Prüfung' überhaupt"[4] und dem Stre-

1) Ebenda, (i.O.gesp.)
2) Womit man den implizierten Postulaten den "Schein 'logischer' Richtigkeit verleihen" (MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, a.a.O.,S.290)könnte.
3) Wir sprechen damit terminologischen Bemühungen keineswegs einen wissenschaftlichen Wert ab, es werden von uns nur die Akzente aus der Sicht der neueren Erkenntniskritik anders als noch weithin in den Sozialwissenschaften üblich gesetzt. Die Relevanz des Bemühens um zu keinerlei Mißverständnissen Anlaß gebende sprachliche Fixierungen in einem Fache mag z.B. der folgende Satz beleuchten: "Wo nicht einmal Einigkeit über den Sinn bestimmter Aussagen besteht", der ja von dem Gebrauch der miteinander kombinierten Ausdrücke bestimmt wird, und bei einem laxen oder unbestimmt gelassenen Sprachgebrauch nicht eindeutig zu eruieren ist, "ist eine übereinstimmende Beurteilung ihres Wahrheitswertes nicht zu erhoffen". (ALBERT, Hans: Logische Analyse und ökonomische Theorie. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 91. Jg., 1955, S. 217).
4) LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 21, (H.d.V.)

ben zu stecken scheint, über die Darlegung eines "Elementaraufbau(s) des Begriffes 'Prüfung' im allgemeinen"[1] sich den Zugang zur Prüfungsrealität, den faktischen Invarianzen in Prüfungsprozessen, zur =inneren Struktur von Prüfungen= zu erschließen -, diese Idee ist eine ebenso metaphyisiche Illusion wie die Vorstellung von "der" Theorie der Prüfung, bei der ebenfalls die jeder Sprache inhärente Selektivität und damit auch die der darin formulierten Hypothesen und Theorien nicht beachtet und an einen Abschluß des Erkenntnisprozesses geglaubt wird.

Als nächstes wollen wir uns nun mit der Frage eingehender befassen, ob und inwieweit sich LOITLSBERGER in seinem Buch "Treuhand- und Revisionswesen" von den unter realwissenschaftlich wie sprachlogisch sehr problematischen Auffassungen in seiner Abhandlung "Zur Theorie der Prüfung" gelöst hat.

2.) Die Ausklammerung des empirischen Geschehens durch eine begriffsorientierte Analyse des Prüfungsprozesses in LOITLSBERGERs "Treuhand- und Revisionswesen"

Eine der einzuhaltenden Bedingungen für eine erfolgreiche realwissenschaftliche Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des Wirtschaftsprüfungswesens ist eine ausreichende Berücksichtigung der instrumentalen Rolle der Sprache bei der Formulierung der Problemstellungen und der zu ihrer Lösung entwickelten Hypothesen und Theorien, also das Vorhandensein einer kritischen Sprachauffassung, mit der die Problemorientierung in den Vordergrund und von der in den Wirtschaftswissenschaften noch oft anzutreffenden Sprach-, lies "Begriffs-" Orientierung des erfahrungswissenschaftlichen Tuns, wie sie sich z.B. in der sog. "reinen Theorie" manifestiert[2], abgerückt wird. Die unkritische Sprachauffassung LOITLSBERGERs, die wir im vorhergehenden Abschnitt durch eine kritische Betrachtung seiner Darlegungen zum "Begriff der Prüfung" in seinem Aufsatz "Zur Theorie der Prüfung" z.B. anhand der Verwechselung unterschiedlicher Sprachstufen einer Theorie der Prüfung und ihrer

1) Ebenda, S. 22, (H.d.V.)
2) Deren Vertreter "Sprachsysteme" als "Theorien" ansehen. (Vgl. dazu z.B. HUTCHISON, Terence W.: Theoretische Ökonomie als Sprachsystem, a.a.O.)

verschiedenen Rollen im erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisprozeß: der Meta- und der Objektsprache zu demonstrieren versuchten, findet sich auch in seinem zu einem viel späteren Zeitpunkt publizierten Werk "Treuhand- und Revisionswesen" wieder. Denn LOITLSBERGER knüpft hier da an, - wenn wir es einmal so beschreiben wollen -, wo er in seiner Abhandlung "Zur Theorie der Prüfung" stehengeblieben war. In den fast anderthalb Jahrzehnten, die zwischen dem Erscheinen seines Aufsatzes "Zur Theorie der Prüfung" und der 2. Auflage des "Treuhand- und Revisionswesen" liegen[1], hat sich im Prinzipiellen an seiner Sprachauffassung nichts geändert.

Dies zeigt sich beispielsweise daran, daß LOITLSBERGER das Problem[2], "welche Aufgaben den Revisions- und Treuhandbetrieb charakterisieren"[3], durch eine Darstellung dessen abgeklärt ansehen bzw. als abklärbar ausgeben möchte, "was auf Grund der geschichtlichen Begriffsentwicklung heute zum Revisions- und Treuhandwesen gerechnet wird bzw. zu rechnen ist".[4] Bemerkenswert im Zusammenhang mit unserer Fragestellung ist daran vor allem, daß LOITLSBERGER die =geschichtliche Begriffsentwicklung=, die bis zu seiner eigenen Prüfungsdefinition reicht und diese mitumfaßt, zu einer Aufgabenzuweisung an den =Revisions- und Treuhandbetrieb=[5] verwenden bzw. über die Aufgabenstellung im Revisions- und Treuhandwesen entscheiden lassen möchte.[6] "Der gegenwärtige Begriffsin-

---

1) Und in denen auch im deutschen Sprachraum betriebswirtschaftliche Autoren wie KOSIOL/SZYPERSKI/SCHREIBER/STEFFENS und KATTERLE, um nur einige Namen zu nennen, auf die Konsequenzen hinwiesen, die sich aus der neo-positivistischen "Revolution" für ein realwissenschaftliches Erkenntnisprogramm im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre ziehen lassen.
2) Dessen theoretische Bedeutung ohne nähere Aufschlüsse von Seiten des Autors nicht einsichtig ist.
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 26, (H.d.V.)
4) Ebenda, H.d.V.
5) Die Zeichen "= .....=" symbolisieren hier wieder die bekannte =Entscheidungseinheit=, s.o.
6) LOITLSBERGER steht hier nicht allein, nur gehen die anderen neueren Autoren nicht so offensichtlich vor. Eine Prüfungsdefinition als ein taugliches Instrument, um zu Aufgabenstellungen zu gelangen, sieht z.B. auch WYSOCKI vor, der von der "Phasenaufgabe" ausgeht. (Vgl. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 3 ff). Oder LEFFSON, Ulrich: Das wirtschaftliche Prüfungswesen im System der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 389 ff., der wie HASENACK e.a. ebenfalls bei der "Überwachungsfunktion" ansetzt. Erwähnenswert wäre noch, daß auch für LOITLSBERGER "Prüfung und Kontrolle unternehmerische Grundfunktionen" sind, "die neben der Planung in jedem Betrieb ausgeübt werden müssen". (Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.19, H.d.V.)

halt" entscheidet so z.B. über "die Revisionsaufgabe"[1]; auf diese Weise wird scheinbar das persönliche, individuelle Element einer jeden Aufgabensetzung durch die Berufung auf die =geschichtliche Begriffsentwicklung= eliminierbar.

Daß LOITLSBERGER auch in seiner Monographie "Treuhand- und Revisionswesen" nicht der einem theoretischen Wissenschaftsziel entsprechenden nominalistischen Auffassung von der Funktion einer wissenschaftlichen Definition anhängt, beweisen seine Bemerkungen, die er dort =erläuternd= seiner eigenen Prüfungsdefinition vorausgeschickt hat und der Gebrauch, den er dann von dieser Definition zur Analyse der Prüfungsprozesse macht. Für den Leser tritt der Zusammenhang zwischen der LOITLSBERGERschen Festsetzung seiner Verwendung des Wortes 'Prüfung' und den Ausführungen zu den Teilprozessen der Prüfung nur deshalb nicht so deutlich in Erscheinung, weil LOITLSBERGER die mit der Festsetzung eines eigenen Terminus 'Prüfung' abschließende Erörterung der "in der Literatur vorhandenen Definitionen des Prüfungsbegriffes"[2] in seinen Ausführungen zum "Treuhandbetrieb (Institutionelles Erkenntnisobjekt)"[3] einbettet, die Teilprozesse der Prüfung dagegen erst 40 Seiten später im Rahmen seinen Betrachtungen zum =Funktionalen Erkenntnisobjekt I= einer Lehre vom Prüfungswesen behandelt.[4] Um diese zwischen den Bemühungen LOITLSBERGERs um eine eigene Prüfungsdefinition und seiner Untersuchung der Prüfungsprozesse bestehenden Verbindungslinien aufzeigen zu können, werden wir uns zunächst mit seiner Prüfungsdefinition und den daraus erkennbaren Absichten beschäftigen.

Will man wissen, was LOITLSBERGER mit der Definition eines Terminus 'Prüfung' alles zu erreichen hofft, ist es aufschlußreicher, wenn man beide Auflagen des "Treuhand- und Revisionswesen" zu Rate zieht. Denn die für die Behauptung LOITLSBERGERs, daß die von ihm "genannten Definitionen" GERSTNERs und ISAACs "in mehrfacher Hinsicht ergänzungsbedürftig"[5] waren, gegebene Begründung: "So

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.26, (i.O.gesp.)
2) "- die Ausdrücke Prüfung und Revision werden synonym gebraucht". (Ebenda,S.26); die Behauptung bezüglich der Synonymität der Ausdrücke 'Prüfung' und 'Revision' in der Literatur ist nicht stichhaltig.
3) Ebenda, S. 21.
4) Vgl. ebenda, S. 68 ff.
5) Ebenda, S. 27.

waren vor allem Ziel (Aufgabe) und innere Struktur der Prüfung noch nicht genügend klar herausgearbeitet"[1], ist nicht besonders informativ. Genügend klar, was LOITLSBERGER durch eine metasprachliche Festsetzung für das Sprachzeichen 'Prüfung' alles zu erreichen hofft, wird, wenn man sich als eine Interpretationshilfe der Vorbemerkungen LOITLSBERGERs zu seiner eigenen Prüfungsdefinition in der 1. Auflage des "Treuhand- und Revisionswesens" bedient. Warum ihn die bisherigen Definitionsversuche in der Literatur nicht geglückt erscheinen und ihn deshalb nicht zufriedenstellen, drückt hier LOITLSBERGER so aus: "Die genannten Definitionen erscheinen in mehrfacher Hinsicht ergänzungsbedürftig: Jede Prüfung hat ein Ziel, das sich aus dem angestrebten Urteil ergibt. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer systematischen Ordnung der möglichen Prüfungselemente, damit die Prüfung eine innere Struktur erhält. Außerdem kommt die Bedeutung der Prüfungsordnung als gestaltendes Element nicht zum Ausdruck. Auf Grund dieser Überlegungen läßt sich folgende Definition der Prüfung formulieren: Die Prüfung ist eine einmalige, durch eine Prüfungsordnung präzisierte, von einem Prüfer planmäßig durchgeführte Veranstaltung, die, auf geistigen Arbeitsleistungen aufgebaut, in einem Vergleich eines Istobjektes mit einem Sollobjekt und anschließender Urteilsbildung besteht".[2]

Daß Prüfungen als Prüfungen keine Ziele haben können und was von der "Bedeutung der Prüfungsordnung als gestaltendes Element" zu

---

1) Ebenda, (H.d.V.)
2) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, 1.Aufl., a.a.O., S. 27 (Hervorhebungen "-.-.-.-.-.-.-.-" d.V.) Diese Definition von 'Prüfung' entspricht der in "Zur Theorie der Prüfung", a.a.O., S. 29. Ganz so plausibel erscheint die Ergänzungsbedürftigkeit bisheriger Begriffsfassungen dem Leser nicht, wenn LOITLSBERGER einen Satz vor dem Zitat (in der 1. wie in der 2. Auflage jeweils S. 27) bezüglich der Innenrevision feststellt: "Auch bei ihr handelt es sich um eine einmalige, auf geistigen Tätigkeiten aufgebaute, nachträgliche, planmäßig vorgenommene Kritik durchgeführter Arbeitsvorgänge; alle Merkmale der Prüfung sind also gegeben". (H.d.V.) In seinem Aufsatz "Zur Theorie der Prüfung" (S. 22) hielt es LOITLSBERGER zudem für "sachlich zu enge, nur bei der Überprüfung von Arbeitshandlungen von Prüfung zu sprechen, ... Es können und werden nicht nur Arbeitsleistungen, sondern Zustände schlechthin überprüft, gleichgültig, ob diese durch Arbeitsleistungen geschaffen wurden oder von Natur aus gegeben sind".

halten ist, haben wir oben bereits dargelegt. Festzuhalten ist jedoch, daß LOITLSBERGER über seine "Definition der Prüfung" den Gebrauch seines Prädikators 'Prüfung' von dem Vorliegen eines "systematischen Ordnung der möglichen Prüfungselemente" in der Empirie abhängig macht, "damit die Prüfung", wie er es formuliert, "eine innere Struktur erhält"[1], mit anderen Worten: weisen Prüfungen in der Realität nicht die von LOITLSBERGER intendierte =innere Struktur= auf, werden also die Überlegungen LOITLSBERGERs, die ihn zu seiner obigen "Definition der Prüfung" veranlaßten, bei Prüfungen nicht verwirklicht, dann ist für diese Prüfungen der LOITLSBERGERsche Prädikator 'Prüfung' nicht anwendbar[2], oder anders formuliert, dann =verdienen= diese Prüfungen nicht, 'Prüfungen' genannt zu werden.

LOITLSBERGER glaubt mit der eben zitierten Prüfungsdefinition =genügend klar herausgearbeitet= zu haben, welche zieladäquate =innere Struktur= faktische Prüfungsabläufe aufzuweisen haben bzw. welche =systematische Ordnung der möglichen Prüfungselemente= seiner Ansicht nach für wünschenswert anzusehen ist, und zugleich damit einen der Mängel an bisherigen =Begriffsfassungen= der 'Prüfung' behoben und einen Fortschritt erzielt zu haben. Diese Deutung ergibt sich aus der folgenden, von LOITLSBERGER in der 2. Auflage abgegebenen Begründung für die seiner Ansicht nach bestehende =Ergänzungsbedürftigkeit= bisheriger Definitionen: "So waren vor allem Ziel(Aufgabe) und innere Struktur der Prüfung noch nicht genügend klar herausgearbeitet; dazu mußten die Begriffe 'Prüfungsordnung', 'Prüfungsobjekte', (d.h. 'Soll'- und'Istobjekt'), 'Vergleich' (oder 'Fehlerfeststellung') und 'Urteil' in die Definition aufgenommen werden".[3] Indirekt wird damit von LOITLSBERGER den

---

1) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, 1. Aufl., a.a.O., S. 27. Solange der Autor seine Grammatik des Ausdrucks 'systematische Ordnung' nicht näher präzisiert, bleibt der Verdacht des Pleonasmus bestehen.
2) Nichts deutet bei LOITLSBERGER jedoch darauf hin, daß er diese extensionale Einengung sehen würde oder daß diese beabsichtigt wäre; diese Merkmale sollen vielmehr auf alle Prüfungen zutreffen, d.h. mit anderen Worten, LOITLSBERGER verlangt über seine Prüfungsdefinition(!), daß alle Prüfungen "an Prüfungsordnungen orientierte, planmäßig durchgeführte Veranstaltungen sind, die, auf geistigen Arbeitsleistungen aufgebaut .....".
3) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 27.(Wir möchten ins Gedächtnis zurückrufen, daß die Auflage nur dann in der Fußnote vermerkt wird, wenn es sich um die 1. Auflage handelt).

anderen, von ihm zitierten Autoren unterstellt, daß auch sie in ihren Definitionen des Ausdrucks 'Prüfung',wie er Aussagen über das Ziel (die Aufgabe) und die =innere Struktur= von Prüfungen aufnehmen[1] bzw. "Ziel(Aufgabe) und innere Struktur der Prüfung"[2] metasprachlich und somit anhand von Erfahrungsdaten unangreifbar festlegen wollten, was ihnen aber nicht zufriedenstellend geglückt sei. Wenn diese implizite Kritik LOITLSBERGERs an bisherigen literarischen Versuchen einer Prüfungsdefinition einigermaßen begründet hätte sein sollen, hätte LOITLSBERGER, -abgesehen einmal von der empirisch-kognitiven Irrelevanz einer solchen Kritik -, zuerst einmal nachweisen müssen, daß es den Autoren in den von ihm angezogenen Fällen um mehr als um eine Nominaldefinition, um eine Sprachregelung und -verkürzung, ging und für sie ein Prädikator 'Prüfung' wie für ihn einen von der Hypothesenbildung losgelösten, eigenständigen empirischen Informationsgehalt besitzen könne.

Ohne nun Definitionsstreitigkeiten vom Zaune brechen zu wollen, die in den Sozialwissenschaften so oft ergebnislos verlaufen und sogar überhaupt nicht enden, läßt sich feststellen, daß LOITLSBERGERs Ansichten über die "Ergänzungsbedürftigkeit" literarischer Versionen der 'Prüfung' seinerseits genügend Angriffspunkte einer nicht so leicht abweisbaren Kritik bietet, denn er versäumt es, für diese von ihm behauptete "Ergänzungsbedürftigkeit" bisheriger Definitionen die realtheoretische "Notwendigkeit" nachzuweisen wie z.B. zu geringe theoretische Fruchtbarkeit[3], Exaktheit, Einfachheit usw., was sich aber nur anhand einer relevanten Theorienbildung hätte nachweisen lassen.[4] Das geschieht jedoch bei LOITLSBERGER nicht und darum geht es ihm auch nicht.

---

1) Und Metasätze mit Objektsätzen identifizieren wollten.
2) Ebenda.
3) Unsere sprachlichen Festlegungen sollen die Formulierung möglichst vieler genereller Aussagen gestatten.
4) Und wobei sich auch zeigen würde, daß außer für mehr oder weniger präzise Abgrenzung eines Untersuchungsbereiches dem Prüfungsbegriff keinerlei theoretische Bedeutung mehr zukommt. Wir haben hier eine ähnliche Sachlage wie im Falle der 'Wirtschaft' vor uns. Für die "Begriffs-"Theoretiker stellt sich der Sachverhalt natürlich ganz anders dar, denn bei ihnen erschöpft sich dann das Bemühen um eine "Theorie" in dem Bemühen um den "richtigen" Begriff 'Prüfung', d.h. in den Wesensanalysen.

Das zeigt sich exemplarisch daran, warum LOITLSBERGER die eigene Prüfungsdefinition aus "Zur Theorie der Prüfung" bzw. der 1. Auflage seines "Treuhand- und Revisionswesen"[1] nicht mehr zufriedenstellt: =Ziel (Aufgabe) und innere Struktur der Prüfung= sind zwar =genügend klar herausgearbeitet=, jedoch: "Dann mußte auch stärker hervorgehoben werden", in der Prüfungsdefinition wohlgemerkt, "daß die Buchprüfung eine =wirtschaftliche= Veranstaltung ist, die dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegt und bei der es darum geht, ein bestimmtes Urteil mit möglichst geringem Mitteleinsatz und umgekehrt mit einem bestimmten Mitteleinsatz ein möglichst sicheres Urteil zu erreichen".[2] Daß man sich mit solchen =Ergänzungen= nicht mehr auf der Vorstufe zu einer realwissenschaftlichen Hypothesen- bzw. Theorienbildung befindet, dürfte sich ernsthaft nicht bestreiten lassen. Über Prinzipien Anschauungen über ein Sein-Sollen in einem Gegenstandsbereich in Definitionen einzuschmuggeln und so in die Aussagen hineinzunehmen, war schon seit altersher eine erfolgreiche Strategie in den Wirtschaftswissenschaften, um sich dennoch den Anschein des rein Deskriptiven wahren zu können.

Wenn nun nach LOITLSBERGER "unter Berücksichtigung dieser Ergänzungen", d.h. um Ziel (Aufgabe), innere Struktur der Prüfung, Prüfung als =wirtschaftliche=Veranstaltung, "die Buchprüfung als ein durch den Auftrag sachlich abgegrenzte, dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegende, planmäßig durchgeführte Veranstaltung definiert werden" soll, "die, auf geistigen Arbeitsleistungen aufgebaut, im Vergleich eines Istobjekts mit einem (oder mehreren) Sollobjekt(en) und anschließender Urteilsbildung besteht. Kürzer kann sie als ein dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unterliegender Beurteilungsprozeß bezeichnet werden"[3], so wird hier von LOITLSBERGER

---

1) Beide sind ja gleichwertig (äquivalent).
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.27.
3) In dieser=Definition= ist sehr schön zu sehen, daß eine fehlende Setzung von Anführungszeichen zu sinnlosen Sätzen führt. Es ist entschieden etwas anderes, ob wir sagen: es "kann die Buchprüfung als eine .... definiert werden" oder es "kann die 'Buchprüfung' als eine '....' definiert werden", denn ohne Anführungszeichen bezeichnet das Wort 'Prüfung' nicht sich selbst, sondern kennzeichnet etwas anderes, nämlich das, wofür sie steht, also eine empirische Erscheinung. Diese definieren zu wollen ist unsinnig. Man sollte die Regel, ein Wort (oder einen Ausdruck) in Anführungszeichen zu setzen, wenn es(er) sich selbst bezeichnet, d.h. wenn über seine Verwendung (in Meta-
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 787)

mithilfe einer Definition das Bild einer idealen, ihm als wünschenswert vorschwebenden Veranstaltung zu skizzieren versucht und zugleich ein Programm für eine Untersuchung der "Teilprozesse der Prüfung" entworfen, an dem sich auch seine "Kritik der Behandlung des Problems (der Teilprozesse, d.V.) in der Literatur"[1] ausrichtet, an die wir anknüpfen werden, um unsererseits die Darlegungen LOITLSBERGERs über die Teilprozesse der Prüfung einer kritischen Betrachtung auf ihren Gehalt zu unterziehen.

Wir können dabei auf eine Analyse der in der 2. Auflage des "Treuhand- und Revisionswesen" gegenüber der 1. Auflage sich findenden Einschübe LOITLSBERGERs[2] verzichten, die sich mit den literarischen Versuchen zur Beantwortung der "Grundfragenstellung ... nach den Zusammenhängen, die das Wesen einer Prüfung ausmachen"[3], beschäftigen, von der nach Meinung LOITLSBERGER ja eine (reine) Theorie der Prüfung auszugehen hat, weil daraus von LOITLSBERGER für seine Ausführungen im Abschnitt "II. Die Teilprozesse"[4] keine Konsequenzen gezogen werden.

Seine Darstellung der Teilprozesse leitet LOITLSBERGER mit folgender Feststellung ein: "Da zur Durchführung einer Prüfung die einzelnen Prüfungshandlungen in einen Zeit- und Sachzusammenhang (= Prozeß)[5] gebracht werden müssen, sollen die bisherigen Fragestellungen so modifiziert werden, daß nunmehr nach dem Zusammenwirken der einzelnen Teilprozesse in einer Prüfung gefragt

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 786)
sätzen) gesprochen wird, strikt einhalten, um keine sinnlosen Aussagen zu produzieren. In den Wirtschaftswissenschaften pflegt diese Regel fast durchweg ignoriert und so nur zu oft der metasprachliche Charakter von Definitionen (expliziter oder impliziter Art) zum Schaden der wissenschaftlichen Arbeit übersehen zu werden.

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 68, (i.O.gesp.).
2) Vgl. ebenda, S. 58 - 67.
3) Ebenda, S. 58.
4) Ebenda, S. 67.
5) Vgl. S. 67 ff. mit S. 58 - S.67. Mit den Einschüben werden wir uns in einem eigenen Abschnitt noch auseinandersetzen.

wird".[1)]

---

1) "Da die Prüfungen außerdem" fährt LOITLSBERGER fort, "eine =wirtschaftliche= Veranstaltung sind", präziser, zu sein hat, aufgrund der LOITLSBERGERschen Festsetzung, wie wir gesehen haben, "muß darüber hinaus untersucht werden, welche Faktoren die Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung beeinflussen". (Ebenda, S.67 f.). Auf eine kritische, eingehende Erörterung der LOITLSBERGERschen Darstellung der Wirtschaftlichkeitsfaktoren der Prüfung können wir verzichten, da es sich hierbei, worauf wir schon früher hinwiesen, um keine empirisch-kognitive Problemstellung handelt. Die "Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung" ist eine typische =ökonomische= Leerformel, deren =Konkretisierung= über =Nutzen= und =Kosten= LOITLSBERGER nicht gelungen ist (s.o.). Die Analyse der "Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung" durch LOITLSBERGER bringt nur pseudo-normative Leerformeln und unverbindliche, d.h. nicht nachprüfbare Behauptungen. Mehr als ein vages Postulat ist z.B. "dieser Grundsatz" LOITLSBERGERs nicht: "Da schwierigere (Vergleichsmaßstab?) Prüfungshandlungen den Einsatz qualifizierterer und damit besser entlohnter Prüfer erfordern, wird man, um qualitative Leerkosten zu ersparen, die Prüfung durch solche Mitarbeiter ausführen müssen, die genau den jeweiligen Anforderungen entsprechen"! (Ebenda, S. 94, H.dV.), das in seinem Gehalt dem allseits bekannten Organisationsgrundsatz: "Der richtige Mann auf den richtigen Platz"! gleichkommt, d.h. der logische Aussagenspielraum bewegt sich knapp an der Grenze zur Tautologie. Weder ein "Einfluß auf die Prüfungsdurchführung" beschrieben noch eine gezielte Wirkung erreicht wird mit solchen inoperablen Prinzipien wie: "Je strenger(!) die Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfungsdurchführung und die Haftungsbestimmungen sind, desto mehr (!) wird der Prüfer trachten müssen, keine zu großen (!) Prüfungsfelder zu bilden, sondern die Prüfungsfelder klein (!) zu halten, um sie überschaubar (!) und gut(!) kontrollierbar zu machen" bzw. "Je schärfer (!) der Grundsatz ordnungsmäßiger (!) Prüfungsdurchführung und die Haftungsbestimmungen sind, mit einem desto höheren (!) Sicherheitsgrad und Genauigkeitsgrad wird bei den Prüfungen gearbeitet werden müssen" bzw. "Je strenger (!) die beiden Grundsätze sind, um so mehr werden progressives und retrogrades Verfahren bei der Prüfung eines jeden Prüfungsfeldes nebeneinander angewandt werden müssen, (ebenda, S. 95 f.). Hier wird nicht eindeutig gesagt, wie vorzugehen ist, da spezielle Anwendungsbedingungen nicht angegeben sind, verwandte Begriffe nicht operativ festgelegt sind usw.. Mehr als spekulative Überlegungen ohne theoretischen Hintergrund sind z. B. auch die Ausführungen LOITLSBERGERs zu den "Bestimmungsfaktoren der Fehlererwartung" (vgl. ebenda, S. 93 f.) nicht. Daß sich mit in der Literatur üblichen Forderungen wie dieser: "Gebiete der Buchhaltung und Bilanz, in denen viele - insbesondere bewußte - Fehler vermutet werden, müssen gründlicher geprüft werden als andere"(ebenda, S. 89 f), in praxi nichts anfangen läßt, dürfte unmittelbar eingängig sein. Da es LOITLSBERGER bei der Analyse seiner Wirtschaftlichkeitsfaktoren offensichtlich nicht um die Aufdeckung geht, welche Tatbestände (Variablen) in welcher Verknüpftung unter welchen Bedingungen als Bestimmungsfaktoren der Wirkungszusammenhänge bei Prüfungen mitspielen, können wir es bei unseren Beispielen belassen.

Welche "bisherigen Fragestellungen so" von LOITLSBERGER "modifiziert werden" sollen, wird der Leser vergeblich zu erfahren trachten, denn LOITLSBERGER schweigt sich darüber aus, - und bleibt für das Folgende auch ohne Bedeutung. Zu fragen bleibt jedoch, warum LOITLSBERGER, wenn von ihm lediglich "nach dem Zusammenwirken der einzelnen Teilprozesse in einer Prüfung gefragt wird", also anscheinend ein empirisches Problem aufgegriffen und erörtert werden soll, für eine solche Problemstellung eine Begründung und zudem in imperativer Form und den "Zeit- und Sachzusammenhang (=Prozeß)" durch Kursivschrift hervorheben zu müssen glaubt. Daß jede einzelne, historische oder auch nur gedachte Prüfungshandlung immer in einem Zeit- und Sachzusammenhang steht, wäre eine triviale, nichtssagende Feststellung, die durch die Ausstattung mit einer präskriptiven Komponente wie bei LOITLSBERGER nichts an Informationsgehalt gewinnen würde.

Um eine Trivialität ist es aber LOITLSBERGER bei seiner Untersuchung der Teilprozesse der Prüfung nicht zu tun, ebensowenig wie darum, sich mit dem faktischen Zusammenwirken von Teilprozessen resp. Prüfungshandlungen bei Prüfungen zu beschäftigen und die diese faktischen Wirkungszusammenhänge bestimmenden Invarianzen aufzudecken, sondern darum offenzulegen, in welche =systematische Ordnung= (s.o.) seiner Ansicht nach die einzelnen Prüfungshandlungen zu bringen sind, welche "innere Struktur" Prüfungen aufzuweisen haben, - um einige Ausdrücke LOITLSBERGERs zu verwenden-, damit man von ihnen als einem "Prozeß"[1] sprechen kann, prägnanter[2], damit sie "als =Beurteilungsprozeß=bezeichnet werden"[3]

---

1) 'Prozeß' möchte LOITLSBERGER "definieren als einen Vorgang,bei dem bestimmte menschliche Handlungen in festgelegter Reihenfolge auf bestimmte Mengen festgelegter Güterarten (materieller wie immaterieller Art) in bestimmter Weise zur Erreichung eines bestimmten Zieles einwirken. Etwas ungenauer, aber kürzer kann man den Prozeß definieren als einen zweckvollen Zeit- und Sachzusammenhang bestimmter menschlicher Handlungen und Mittel zur Erreichung eines Zieles" (LOITLSBERGER, Erich: Faktor oder Prozeß als Grundbegriff der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O.,S.123, H.d.V.). In Fußnote 131 h, S. 67 bzw. S.120, seines "Treuhand- und Revisionswesen" verweist LOITLSBERGER "zur Frage der wissenschaftlichen Eignung des Prozeßbegriffs" auf den eben zitierten Aufsatz, der eine Fundgrube für eine sprachlogische Kritik darstell, die wir uns hier aber versagen müssen.
2) Weil ex definitione des LOITLSBERGERschen Prädikators 'Prüfung' das "Ziel einer Prüfung" in einem Urteil besteht, s.o.
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.68.

dürfen. Wie "zur Durchführung einer Prüfung" in diesem Falle "die einzelnen Prüfungshandlungen in einen Zeit-Sachzusammenhang (=Prozeß) gebracht werden müssen"[1], hat LOITLSBERGER im prinzipiellen in seiner Prüfungsdefinition bereits festgelegt, wo er 'Prüfung' als eine "planmäßig durchgeführte Veranstaltung definiert ..., die ... im Vergleich eines Istobjekts mit einem (oder mehreren) Sollobjekt(en) und anschließender Urteilsbildung besteht".[2]

Die in dieser seiner Prüfungsdefinition fixierte =Aufgabe und innere Struktur der Prüfung= nicht erkannt bzw. bei der Untersuchung der Prüfungshandlungen nicht in ihren Untersuchungen berücksichtigt zu haben, d.h. Prüfungen nicht wie er als =Beurteilungsprozeß= mit einer ganz bestimmten, definitorisch festgelegten Abfolge von Aktionsphasen gedeutet zu haben, macht LOITLSBERGER bei seiner Kritik der Behandlung des Problems der Prüfungshandlungen in der Literatur den Autoren zum Vorwurf. Die Prüfungshandlungen würden zwar fast in allen Lehrbüchern des Revisionswesens dargestellt, sie würden dabei jedoch im wesentlichen nur nach dem Inhalt der ausgeübten Tätigkeit eingeteilt werden.[3] Die bisher übliche "Einteilung der Prüfungshandlungen nach dem Inhalt der Tätigkeit"weist nach Ansicht LOITLSBERGERs zwar "den Vorteil groper Anschaulichkeit"[4] auf, sie hat aber "den Nachteil, daß sie

---

1) Ebenda, S. 67.
2) Ebenda, S. 27, (H.d.V.)
3) Vgl. ebenda, S. 68: "Unterschieden werden Prüfungshandlungen des Zählens, Aufnehmens, Feststellens, Vergleichens, Abstimmens, der rechnerischen Überprüfung u.a. mehr. Außerdem wird als besondere Tätigkeit im Rahmen einer Prüfung das Planen erwähnt". (Ebenda, mit Hinweis auf GERSTNER, Paul: Revisions-Technik,a.a.O., S. 54 ff. bzw. S. 47 ff.; HINTNER, Otto: Praxis der Wirtschaftsprüfung, a.a.O., S. 62 f. bzw. S. 67 f.; ISAAC, Alfred: a.a.O., S. 96 ff. bzw. S. 106; ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 130 ff. bzw. S. 66 ff.; MAUTZ, R.K.: Fundamentals of Auditing, 2nd. ed., New York-London-Sydney 1964, S. 419 ff.). SCHULTE, Elmar B.: a.a.O., S. 38 unterscheidet bspw. folgende "elementare Prüfungshandlungen": "1. ermitteln, 2. rechnen, 3. vergleichen, 4. werten, 5. berichten". (Im Anschluß u.a. an KRÜGER, Ralf: Grundlagen der Planung einer aktienrechtlichen Jahresabschlußprüfung, Diss. Münster 1968, und MAUTZ, R.K./SHARAF, Hussein A.: The Philosphy of Auditing, a.a.O., S.100). Wie es um das "Elementare" in dieser Unterscheidung SCHULTEs bestellt ist, brauchen wir hier nicht zu beurteilen.
4) "auch der mit den Belangen des Prüfungswesens nicht Vertraute weiß sofort, was der Inhalt dieser Prüfungshandlungen ist"! (LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.68)

nicht aus der Aufgabe abgeleitet ist, die diese Tätigkeiten im Rahmen der gesamten Prüfung zu erfüllen haben, und daß sie außerdem nicht beachtet, daß diese Handlungen niemals isoliert, sondern in zeitlicher und sachlicher Abfolge mit anderen Handlungen, also als Prozeß ausgeführt werden".[1)]

Nicht beim =Ziel(Aufgabe) der Prüfung=, dem Urteil, bei der "Einteilung der Prüfungshandlungen" angesetzt und den Prozeßaspekt (den "zweckvollen Zeit- und Sachzusammenhang") vernachlässigt zu haben, kreidet also LOITLSBERGER als Nachteil dem Schrifttum an. Versuche man dagegen, "die einzelnen Prüfungshandlungen nicht mehr" wie bisher in der Literatur üblich, "isoliert (Sperr.d.V.), sondern in ihrer sinngemäßen (Sperr. d.V.) Verbundenheit darzustellen", so meint LOITLSBERGER, "muß man davon ausgehen, daß jede Prüfung der Beurteilung von Zuständen und Tatbeständen dient".[2)]

Ex definitione, muß man hier sagen, denn diese von LOITLSBERGER erhobene Forderung ist nichts anderes als eine Implikation seiner mittels Definition von 'Prüfung' getroffenen Festsetzung, daß das "Ziel (Aufgabe) ... der Prüfung" das Urteil zu sein habe![3)] Und insofern ist die geübte Kritik LOITLSBERGERs an der fehlenden Aufgabenorientierung der bisherigen Behandlung des Problems der Prüfungshandlungen von seinem Standpunkt aus nur konsequent, wenn sie auch unter realwissenschaftlichen Aspekt nicht haltbar ist. Denn der Vorschlag LOITLSBERGERs, den er dann auch zu verwirklichen versucht, bei der Untersuchung der Prüfungshandlungen bei "ihrer sinngemäßen Verbundenheit" anzusetzen, weist vom empirisch-kogni-

1) Ebenda, (H.d.V.)
2) Ebenda.
3) Und der folgende Satz (ebenda, S. 68): "Das Urteil ist ein so wesentlicher Bestandteil der Prüfung, daß eine Prüfung ohne anschließende Urteilsbildung keine ökonomische Tätigkeit darstellt; die Prüfung kann daher als =Beurteilungsprozeß= bezeichnet werden", ist auch nur etwas =Selbstverständliches=, d.h. eine Konsequenz seines auf S. 27 explizierten Terminus 'Prüfung'. LOITLSBERGER gesteht zwar damit zu, daß es Prüfungen ohne Urteil gibt; aber für ihn ist eben "eine Prüfung ohne anschließende (?) Urteilsbildung" keine Prüfung in seinem Sinne und damit auch "keine ökonomische Tätigkeit". Ohne einen Bezug auf seine Prüfungsdefinition auf S. 27 wäre das "daher" in dem zitierten Satz ohne Sinn, denn was LOITLSBERGER als 'Beurteilungsprozeß' bezeichen möchte, ist eine ganz bestimmte Sachverhaltskonstellation (vgl. S. 27) und damit nicht jedes Phänomen, das gewöhnlich im Prüfungswesen als "Prüfung" bezeichnet wird.

tiven Standpunkt keinerlei wissenschaftsstrategische Vorzüge gegenüber den bisherigen, von ihm kritisierten Versuchen einer "isolierten" Betrachtung auf, weil ihm eine Problemstellung zugrundeliegt, die Fortschritte bei der Aufstellung realtheoretischer Aussagensysteme über Prüfungen bereits voraussetzt.

Denn jeder Versuch eines Autors, eine von irgendeiner "Aufgabe" abgeleitete Zuordnung ("Einteilung") von Prüfungshandlungen zu einem "zweckvollen Zeit- und Sachzusammenhang (=Prozeß)"[1] herauszuarbeiten, -gleichgültig, ob man nun beim "Urteil" ansetzt oder das =Ziel der Prüfung= (s.o.) anders bestimmt -, informiert uns nicht, wie es dem empirisch-kognitiven Ziel einer Prüfungstheorie entsprechen würde, über die faktische Struktur des komplexen Handlungsprozesses, die man gewöhnlich 'Prüfungen' zu nennen pflegt, d.h. über die tatsächlichen Relationen und ihre Verknüpfungen, die bei Prüfungen zwischen den Aktionselementen existieren, sondern über an irgendwelchen vorausgesetzten Zielsetzungen orientierte Zweckmäßigkeitsüberlegungen des Autors, die mit der theoretischen Grundfragestellung nach dem "Warum- etwas-so-ist?" des faktischen Prüfungsablaufes nur in einem indirekten Zusammenhang stehen.[2] Über eine Darstellung von Prüfungshandlungen "in ihrer sinngemäßen Verbundenheit" läßt sich also das Theorienstadium in der Lehre von der Prüfung nicht erreichen und die für haltbare Erklärungen und Prognosen der unterschiedlichsten Gestaltungen der Prüfungsprozesse in der Realität taugliche Erkenntnisse nicht gewinnen.

---

1) Ebenda, S. 36, (H.d.V.)
2) Denn irgendwelche wissenschaftlich untermauerte =Zweckmäßigkeitsüberlegungen= (im Sinne von Möglichkeitsanalysen) setzen die Existenz nomologischer Hypothesen als empirisch gültige Prämissen für technologische Transformationen voraus. Die systematische Erforschung der Prüfungsrealität, d.h. die Gewinnung genereller empirischer Erkenntnisse über Prüfungen, die Theoriebildung also ist ein Schritt, der vor den Möglichkeitsanalysen liegt, und nicht einfach ausgelassen werden kann, es sei denn, man hängt dem Irrglauben an, man könne die zur Ableitung technologischer Aussagen notwendige realtheoretische Fundierung im Wege der Modell-Bildung umgehen, oder man entschließt sich, überhaupt auf eine wissenschaftlich haltbare Absicherung der Aussagen durch die Verwendung empirisch hinreichend bestätigter und als =wahr=,d.h. als noch nicht falsifizierter nomologischer Hypothesen zu verzichten.

Das Neue an der Darstellung LOITLSBERGERs des Problems der Prüfungshandlungen liegt denn auch nur darin, daß er einzelne Prüfungshandlungen bzw. Handlungskomplexe anders als bisher in der Literatur üblich, geordnet (gruppiert) und abgehandelt sehen möchte und zwar nach ihrer Zugehörigkeit zu dem von ihm herausgearbeiteten =Teilprozessen "der" Prüfung=.[1] Wir schreiben hier bewußt =Teilprozesse "der" Prüfung=, denn wenn LOITLSBERGER unter "2. Die Teilprozesse der Prüfung im allgemeinen"[2],der Reihenfolge nach in einen Istobjektermittlungsprozeß, Vergleichs-(Soll-)objektermittlungsprozeß, Vergleichs- oder Fehlerfeststellungsprozeß, Beurteilungsprozeß i.e.S., Urteilsmitteilungsprozeß, Prüfungsplanungsprozeß und Prüfungskontrollprozeß differenziert, so wird dabei ersichtlich nicht über erfahrbare Prüfungsgestaltungen und die sich darin ausdrückenden empirischen Wirkungszusammenhänge im Prüfungsablauf gesprochen.[3]

---

1) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.6 ff. Als ein Beispiel dafür, wie eine solche =aus der Aufgabe abgeleitete= undprozeßorientierte Zuordnung vor sich geht, diene folgender Satz: "Damit ein Urteil gefällt werden kann, muß zunächst das Istobjekt, d.h. der zu prüfende Sachverhalt, festgestellt werden. Diesem Ziel dienen die Prüfungshandlungen des Istobjektermittlungsprozesses". (Ebenda, S. 68).
2) Ebenda, S. 68, (i.O.gesp.)
3) Das zeigt die bloße Lektüre der folgenden Textstelle: "Damit ein Urteil gefällt werden kann, muß zunächst das Istobjekt,d. h. der zu prüfende Sachverhalt, festgestellt werden. Diesem Zweck dienen die Prüfungshandlungen des Istobjektermittlungsprozesses. Für ein Urteil braucht man neben dem Istobjekt noch das Vergleichsobjekt, dieses herzustellen und zu erarbeiten ist die Aufgabe des Vergleichs(Soll-)objektermittlungsprozesses. Sind diese beiden Prozesse abgeschlossen, müssen Istobjekt und Sollobjekt miteinander verglichen und die Abweichungen des Istobjekts vom Vergleichsobjekt (die =Fehler=) festgestellt werden, was im Vergleichs- oder Fehlerfeststellungsprozeß geschieht. Die zur Urteilsbildung erforderliche Untersuchung der Schwere der festgestellten Fehler wird in dem anschließenden Beurteilungsprozeß i.e.S. vorgenommen. Danach wird das Urteil den Auftraggebern oder denjenigen, in deren Interesse geprüft wurde, mitgeteilt (Urteilsmitteilungsprozeß). Damit all diese Prüfungsteilprozesse zweckmäßig durchgeführt werden, muß die Prüfung vorher im Prüfungsplanungsprozeß geplant werden. Dieser Prozeß ist für die Prüfungstheorie deshalb von besonderer Bedeutung, weil in ihm die nachfolgenden Prozesse determiniert werden(?). Kontrolliert wird die Einhaltung der Prüfungsplanung und die Richtigkeit der ausgeführten Prüfungshandlungen durch den Prüfungskontrollprozeß". (Ebenda, S. 68 f. Herv.: "-.-.-.-.-.-.-", d.V.). Vgl. z.B. dazu die Meinung MANNs: "Nicht der Soll-Ist-Vergleich(Kritik) macht das Wesen der Revision aus, sondern die geistige Arbeitswiederholung und Analyse bei ständiger Konfrontation des Ist mit einem Soll". (MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 394, H.d.V.)

LOITLSBERGER wendet hier letztlich (im logischen Sinne) nur seine frühere Definition von 'Prüfung' an, in der er den Gebrauch der Vokabel 'Prüfung' zur Bezeichnung eines in verschiedene Prozeßschritte (Aktionsphasen) zerfallenden und ein bestimmtes zeitliches Grundschema in der Abfolge dieser Prozeßschritte zeigenden (komplexen) Handlungsvorganges reservierte[1] und außerdem =das= "Ziel (Aufgabe) und innere Struktur der Prüfung"[2] festlegen wollte.[3] Er bestimmt mit seinen Ausführungen zu den "Teilprozessen der Prüfung im allgemeinen" nur noch etwas präziser, als dies früher geschehen war[4], und ergänzt[5] seine früheren Festlegungen, wann etwas seiner Meinung nach "als =Beurteilungsprozeß= bezeichnet werden"[6] oder, - was dem gleichkommt -, wann sein Prädikator 'Prüfung' verwandt werden darf. Als Antwort auf die von LOITLSBERGER selbst gestellte Frage "nach dem Zusammenwirken der einzelnen Teilprozesse in einer Prüfung"[7] gibt er so ein Gliederungsschema für eine aufgaben- und prozeßorientierte Einteilung

---

1) LOITLSBERGER macht bekanntlich die Verwendung des Wortes 'Prüfung' davon abhängig, daß es sich um eine "...planmäßig durchgeführte Veranstaltung" handelt, "die ...im Vergleich eines Istobjekts mit einem (oder mehreren) Sollobjekt(en) und anschliessender Urteilsbildung besteht" (ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 27, H.d.V.)
2) Ebenda, (H.d.V.)
3) Wir erinnern daran, daß eine der Überlegungen, die zu seiner Prüfungsdefinition führten, die folgende war: "Um dieses Ziel (Urteil,d.V.) zu erreichen, bedarf es einer systematischen Ordnung der möglichen Prüfungselemente, damit die Prüfung eine innere Struktur erhält"! (Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, 1. Aufl., S. 27).
4) Indem er z.B. den Vergleich in die Phasen: Istobjektermittlungsprozeß-Sollobjektermittlungsprozeß-Fehlerfeststellungsprozeß untergliedert.
5) Nämlich um den Urteilsmitteilungsprozeß, der nach der auf S.27 getroffenen Festsetzung nicht zur Extension seines Prüfungsbegriffes gehört hätte. Dasselbe gilt für den Prüfungskontrollprozeß. Der ausdrückliche Hinweis auf die Urteilsmitteilung und die Prüfungskontrolle bzw. Prüfungsprüfung (das wäre eine Art "Meta-prüfung") fehlen auch in LOITLSBERGERs "Zur Theorie der Prüfung", a.a.O., S. 27 f., wo er zu den Prüfungshandlungen bemerkt: Diese "lassen sich analytisch ... wieder in drei große Gruppen einteilen: in die Vergleichshandlungen, in die Gewichtungshandlungen und die Handlungen, die zur Urteilsbildung und Urteilsfixierung notwendig sind". Nach LOITLSBERGER "ist die Kenntnis der drei Kategorien für den Aufbau der Prüfung von entscheidender Bedeutung und die Beachtung ihrer Gegenseitigkeit eine absolute Notwendigkeit", "wenn das Ziel der Prüfung(das Urteil) erreicht werden soll"!(Vgl. ebenda, S. 28).
6) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 68.
7) Ebenda, S. 67.

und Erörterung von Prüfungshandlungen zur Hand, das seine Geltung allein aus einer willkürlichen, d.h. tautologischen ("begrifflichen") Festsetzung bezieht.[1] Aus der definitionsgemäßen Verbundenheit der LOITLSBERGERschen "Teilprozesse der Prüfung im allgemeinen" leitet sich die "sinngemäße Verbundenheit" der Prüfungshandlungen her, wenn sie von LOITLSBERGER unter "3. Die Teilprozesse der Prüfung im besonderen"[2] näher untersucht, wobei er den Istobjekt-, Sollobjektermittlungs- und den Fehlerfeststellungsprozeß sehr knapp am Beispiel einer Buchprüfung zu demonstrieren versucht[3]. Als charakteristisch für die realwissenschaftlich gesehene Fehlorientierung einer solchen an einer Definition (des 'Beurteilungsprozesses' resp. der 'Prüfung') aufgehängte Darstellung der Prüfungshandlungen anzusehen ist, daß LOITLSBERGER bspw. dabei nicht berücksichtigt[4], daß Prüfungen durch Menschen,

---

1) Wenn man darüber diskutieren wollte, ob dieses Gliederungsschema LOITLSBERGERs "allgemeingültig" ist oder nicht, hätte dies ebensoviel Sinn wie z.B. ein Disput darüber, ob die Sätze der Logik oder Mathematik "allgemeingültig" sind oder nicht.

2) Ebenda, S. 70, (i.O.gesp.)

3) Unter "b.) Die Prüfungsprozesse i.e.S.", ebenda, S. 73. Darauf dürfte auch die Bemerkung WYSOCKIs gemünzt sein, LOITSBERGER wende sich "nur einem Teilgebiet des 'funktionalen Erkenntnisobjektes' zu, der Theorie der Buchprüfung". (WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 21). Da sich die Ausführungen LOITLSBERGERs zu den Prüfungsprozessen i.e.S., die wir an früherer Stelle bereits skizziert haben, nur auf die Buchprüfung beziehen, können wir im Rahmen unserer weitergesteckten Fragestellung auf eine Analyse verzichten.

4) Ob hier die LOITLSBERGERsche (Fehl-)Interpretation BOCHENSKIs, daß "jedes wissenschaftliche System aus einigen wenigen Grundbegriffen abgeleitet werden soll"(LOITLSBERGER, Erich: Faktor oder Prozeß als Grundbegriff der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 117, H.d.V.) mitgespielt hat, vermögen wir nicht zu beurteilen. Auf jeden Fall darf ein axiomatisch aufgebautes System realwissenschaftlicher (nomologischer) Aussagen nicht mit einem aus einem oder mehreren "einheitlichen Grundbegriff(en) heraus" (ebenda) entwickelten =Lehrgebäude= verwechselt werden. Aufgrund von Definitionen kann man nicht zu (realwissenschaftlichen) Theoremen gelangen. Aus Definitionen allein ohne die Zuhilfenahme zusätzlicher Axiome oder Theoreme lassen sich keine weiteren Theoreme ableiten: "Functionally a definition is not a premiss to theory, but a license for rewriting theory by putting definiens for definiedum or vice versa. By allowing such replacements a definition transmits truth: it allows true statements to be translated into new statement which are true by the same token ... In each case the statement inferred through the definition is true only because it is shorthand for another statement which was true independently of the definition ... What is loosely called a logical consequence of definitions is therefore more exactly describable as a logical truth definitionally abbreviated: a statement which become a truth of logic when definienda are replaced by definientia". (QUINE, Willard V.:Truth by Convention,a.a.O., S. 251, H.d.V.)

durch eine Person oder als komplexer Handlungsprozeß im Falle der Mehrpersonenprüfung ausgeführt werden; einfach ausgedrückt, es wird von LOITLSBERGER nicht beachtet, daß die Träger der Prüfungshandlungen immer Menschen sind, und daß man deshalb als Prüfungswissenschaftler ohne Verhaltenshypothesen über unterschiedliche Verhaltensweisen und deren Bestimmungsgründe der einzeln oder in Gruppen agierenden Prüfer in einer explikativen Theorie der Prüfung bei der Beschäftigung mit dem Problemkreis "Prüfungshandlungen" nicht das Auslangen finden dürfte. Man kann den Faktor "Mensch" als Gestaltungsgröße, d.h. die Prüfer nicht einfach ausklammern oder implizite einer mechanistisch-instrumentalen Interpretation unterziehen, indem man irgendwelche Prüfungshandlungen, die ja u.a. Resultate von Entscheidungsprozessen sind, einfach losgelöst von ihren Trägern zu diskutieren versucht, und zugleich vorgeben, nach einer Vergrößerung unseres Wissens über dieses Gebiet menschlicher Tätigkeit, in das Prüfungen fallen, zu streben, die sich allein über die Gewinnung immer allgemeineren nomologischen Wissens vollziehen kann. Die traditionelle Perspektive bei der Erörterung der Prüfungshandlungen wird zwar verlassen, wenn man wie LOITLSBERGER das Problem aufgreift, aber irgendwelche Erkenntnisfortschritte sind nicht zu erhoffen, wenn weiterhin wie bei LOITLSBERGER die Prüfer nur abstrakte Funktionsträger bleiben, deren Verhaltensweisen sich völlig definitorisch vorgegebenen =Teilprozessen der Prüfung= einfügen, als wären es nicht die Prüfer und ihr Handeln, die für den realen Prüfungsablauf mitbestimmend sind, und müßten deshalb nicht die Probleme ihres Verhaltens und seiner Bestimmungsfaktoren notwendige Bestandteile prüfungstheoretischer Fragestellungen, Aussagen und Problemlösungen sein.

Wenn man die LOITLSBERGERsche Unterscheidung von "Teilprozessen der Prüfung im allgemeinen" wie er als Abgrenzungskriterium nimmt, dann besitzt man damit günstigen Falls ein Registrationsschema zur Ordnung von Prüfungshandlungen nach bestimmten Gesichtspunkten, das für mancherlei Zwecke nützlich sein mag, aber nur nicht zum Erklären oder Prognostizieren befähigt.[1] Man gewinnt damit bspw., daß man durch ein solches (noch präziser zu bestimmendes) Schema

1) Vgl. dazu LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 68 ff.

eines Beurteilungsprozesses wie das von LOITLSBERGER in die Lage versetzt werden kann, festzustellen: das und das sind (aufgrund der festgesetzten Klassifizierungsmerkmale) Prüfungshandlungen des Istobjektermittlungsprozesses, das und das sind Prüfungshandlungen des Sollobjektermittlungsprozesses, diese und diese sind Prüfungshandlungen des .... usw., und in den Teilprozessen vielleicht noch weiter =aufgabenabgeleitet= (in Teilklassen) differenzieren und Teilprozesse von Teilprozessen unterscheiden usf. und weitere Verknüpfungen zwischen Prüfungshandlungen herstellen kann, keine einzige (nomologische) Information über faktisch bestehende Invarianzen im Untersuchungsbereich, die für eine theoretische Interpretation (Erklärung bzw. Prognose) von Prüfungsabläufen unter verschiedenen singulären (raum-zeitlich bestimmten) Sachverhaltenskonstellationen bzw. für die Vorhersage der "Wirkungen" alternativer Prüfungsgestaltungen unabdingbar sind.

Eine andere Verwendungsmöglichkeit eines solchen analytischen Einteilungsschemas wäre seine Anwendung auf die Tatsachen für eine beschreibende Analyse[1)], deren Elemente singuläre Sätze (Individualaussagen) sind, die etwas über individuelle (raum-zeitlich fixierte) Einzeltatbestände unterrichten, aber über diesen singulären Sachverhalt nicht hinausgehen können. Über solche deskriptive Beschreibungen würde sich nur ein situationsbezogenes Wissen über konkrete (historische) Erscheinungen im Prüfungswesen gewinnen lassen, das uns über die "Ursachen" und "Wirkungen" der beschriebenen Erscheinungen im unklaren läßt, über die uns nur nomologische Hypothesen aufzuklären vermögen. Beschreibende Analysen des Prüfungswesens, die sich mit bestimmten Teilaspekten dieses Gegenstandsbereiches beschäftigen, können uns nicht über das "Warum" des beschriebenen Zustandes im Prüfungswesen noch über zukünftige Ereignisse, Abläufe etc. informieren.

Der von LOITLSBERGER zu seiner Darstellung der Teilprozesse der Prüfung und damit verbunden der Prüfungshandlungen gewählte Ansatz ist bis heute unter den Fachvertretern noch nicht auf Kritik ob seiner empirischen Irrelevanz gestoßen. Er erscheint neueren Fachautoren wie z.B. WYSOCKI vielmehr für das eigene Bemühen um

---

1) Deskriptive Untersuchungen finden sich jedoch bei seiner Darstellung der Teilprozesse der Prüfung nicht, sie ist vielmehr als eine Art "idealer Beschreibung" zu qualifizieren.

einen Beitrag zu einer allgemeinen Theorie der Prüfung übernehmenswert zu sein[1], auch wenn sich WYSOCKI bei seinen Darlegungen nicht ausdrücklich auf LOITLSBERGER und dessen Vorgehen bezieht. Denn WYSOCKI schreibt einleitend[2] zu seinem "Kapitel IV Prüfungshandlungen":

"Wesentlicher Bestandteil jeder betriebswirtschaftlichen Prüfung ist, wie einleitend ausgeführt wurde [3], der Vergleich zwischen den durch eine Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsobjekten (Istobjekten) und den ebenfalls durch die Prüfungsordnung bestimmten Normen (Sollobjekten). Die Beurteilung der Schwere der evtl. festgestellten Abweichungen zwischen den Merkmalsprägungen der Soll- und Ist-Objekte bringt den Prüfungsprozeß im engeren Sinne zum Abschluß.[4] Es bedarf in diesen Fällen, in denen die Prüfungshandlungen von den Prüfungsberechtigten nicht selbst durchgeführt werden, der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Auftraggeber

---

1) Das mag daran liegen, daß beide Autoren eine =funktionale Betrachtungsweise= für das Streben nach einer Prüfungstheorie fälschlicherweise für angemessen halten. Auch GUSTAV SAAGE (Die Prüfung der Geschäftsführung, Stuttgart 1965, S. 72 f.) benützt seinen Prüfungsbegriff zur Unterscheidung zeitlich aufeinander folgender Verrichtungsprozesse und zur Ableitung von Aufgabenstellungen. Die Kritik SAAGEs am LOITLSBERGERschen Terminus 'Prüfung' ist unbefriedigend, da u.a. nicht sonderlich durchdacht.

2) Vgl. dazu WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S.207,(H.d.V.)

3) WYSOCKI bezieht sich hier auf S. 4. seiner "Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens", a.a.O., wo er folgende Feststellung trifft: "Jede Überwachungsaufgabe läßt sich .... in folgende Elemente aufspalten: - Feststellung der Qualität oder der Quantität eines realisierten Zustandes oder Vorganges, der als Überwachungsobjekt oder als Ist-Objekt bezeichnet wird. - Feststellung eines (u.U. nur gedachten) Zustandes oder Vorganges, der als Maßstab dem Überwachungsobjekt gegenübergestellt werden kann. Dieser Zustand oder Vorgang wird als (Überwachungs-)Norm oder als Soll-Objekt bezeichnet. - Vergleich des Ist-Objektes mit dem dazugehörigen Soll-Objekt und Feststellung eventueller Abweichungen zwischen den Merkmalsausprägungen des Soll- und des Ist-Objektes .- Beurteilung der Schwere der evtl. festgestellten Abweichung; das Ist-Objekt wird als fehlerhaft bezeichnet, sobald die Abweichung ein als zulässig erachtetes Maß überschreitet", und auf seine aus diesem Überwachungsbegriff abgeleiteten Prüfungsdefinition: "Nach allem kann unter 'Prüfung' eine von natürlichen, prozeßunabhängigen Personen durchgeführte Veranstaltung verstanden werden, die aus dem Vergleich von Ist-Objekten mit den entsprechenden Soll-Objekten und daran anschließender Urteilsbildung besteht". (Ebenda, S. 9)

4) Man lasse sich nicht durch die Art der Formulierung "wesentlicher Bestandteile ist ..." darüber täuschen, daß es sich dabei mehr als um die Wiederholung bloßer Festsetzungen, nämlich des Prüfungsbegriffs WYSOCKIs, handelt. Vgl. vorige Fußnote.

oder an die sonstigen durch die Prüfungsordnung bezeichneten Personen oder Personengruppen.[1] Gegenstand einer Untersuchung der Prüfungshandlungen können demnach (!) die folgenden Teilprozesse sein: -Feststellung der nach den Angaben der Prüfungsordnung zu beurteilenden Merkmale der Ist-Objekte. -Feststellung der nach den Angaben der Prüfungsordnung zur Beurteilung der Ist-Objekte heranzuziehenden Merkmalsausprägungen der Soll-Objekte. -Vergleich der Merkmale der Ist-Objekte mit den ihnen entsprechenden Merkmalen der Soll-Objekte, d.h. Feststellung des Vorhandenseins und gegebenenfalls der Richtung und des Umfanges von Abweichungen. -Beurteilung der Schwere der evtl. festgestellten Abweichungen. -Gegebenenfalls Urteilsmitteilung an die durch die Prüfungsordnung bezeichneten Personen und Personengruppen".[2]

Daß diese Ähnlichkeit des Frageansatzes einer Untersuchung des Problemkomplexes "Prüfungshandlungen" bei LOITLSBERGER und WYSOCKI nicht einem rein zufälligen Zusammentreffen zuzuschreiben ist, beweist z.B., daß auch für WYSOCKI "die Fragestellung einer solchen Untersuchung" wie im Falle LOITLSBERGERs[3] "zweifacher Art (ist): Es sind zuerst die sachlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Teilprozessen der Prüfungsdurchführung zu klären", denn "die Beachtung (!) dieser sachlichen Zusammenhänge ist die Voraussetzung (!) für die Erreichung des Prüfungszieles: Wenn der Prüfer das durch die Prüfungsordnung präzisierte Urteil abgeben soll, dann können weder die erforderlichen Vergleichshandlungen noch die Prozesse der Beurteilung und der Urteilsmitteilung will-

---

1) (Vgl.: "Anschließend and den Urteilsbildungsprozeß muß das Urteil dem Auftraggeber oder denjenigen, die es angeht, mitgeteilt werden, was im Urteilsmitteilungsprozeß geschieht." LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.83; s.a. ebenda, S. 71). Wir haben hier bei WYSOCKI den analogen Fall zu LOITLSBERGER, s.o.; eine frühere Festsetzung wird ergänzt, im Gegensatz zu LOITLSBERGER fehlt bei WYSOCKI jedoch die Prüfungskontrolle (bzw. die Prüfungsprüfung einschließlich der Berichtskritik) LOITLSBERGERs. Die Berichtskritik wird bei WYSOCKI anläßlich der Darstellung der internen Organisation der Prüfungsorgane gestreift mit dem Hinweis auf GERSTNER,Paul: Die Organisation der Treuhandunternehmungen. In: Revisions- und Treuhandwesen, Leipzig 1926!

2) Auch bei WYSOCKI ergibt sich wie auch bei LOITLSBERGER der "Gegenstand einer Untersuchung der Prüfungshandlungen" und die Perspektive als Implikationen von Metasätzen, d.h. aus seiner Prüfungsdefinition. Wie LOITLSBERGER präzisiert er den "Vergleich".

3) Vgl. dazu auch LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 67 f.

kürlich durchgeführt werden"[1], und als "zweite Aufgabe einer Untersuchung der Prüfungshandlungen"[2] ist nach der Meinung WYSOCKIs "die Suche nach den Bedingungen" anzusehen, "unter denen Prüfungen wirtschaftlich(!) gestaltet werden können"[3].Und wie bei LOITLSBERGER auch werden bei WYSOCKI die beiden Fragestellungen in zwei verschiedenen Abschnitten[4] abgehandelt, wenn auch nicht mit dem identischen Inhalt. Auf WYSOCKIs Ausführungen, soweit sie die Prüfungsteilprozesse betreffen und über LOITLSBERGER hinauszuführen trachten, kommen wir in einem eigenen Abschnitt noch eingehender zu sprechen.[5]

---

1) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 207,(H.d.V). Hier zeigt sich deutlich, daß die 1. Aufgestellung der von WYSOCKI beabsichtigen Untersuchung nicht in die empirisch-kognitive Richtung zielt, denn ob bei Prüfungen =sachliche= Zusammenhänge von den Prüfern beobachtet werden oder nicht, ob die =erforderlichen= Vergleichgleichshandlungen oder die Prozesse der Beurteilung und der Urteilsmitteilung =willkürlich= (wer bestimmt denn hier die Maßstäbe?) durchgeführt werden oder nicht, das alles braucht den Prüfungstheoretiker als Realwissenschaftler nicht zu interessieren; er nimmt das Prüfungsgeschehen, wie es ist, und sucht nach dem Warum-So der faktischen Erscheinungsformen und überläßt die Sorge um das Sein-Sollende anderen, solange er als Theoretiker sich betätigt.
2) Ebenda, S. 208.
3) Ebenda. Den "Entscheidungsspielraum zur Gestaltung der Prüfungshandlungen" herauszuarbeiten, "innerhalb" dessen "eine Prüfung als eine =wirtschaftliche Veranstaltung= bezeichnet werden kann". (Ebenda).
4) Sie lauten bei LOITLSBERGER "II. Die Teilprozesse"und "III. Die Wirtschaftlichkeitsfaktoren der Prüfung", (vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S. 67 bzw. S. 84) und bei WYSOCKI "Kapitel V.Die Planung komplexer Prüfungen",(WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 207, bzw. S. 295).
5) Das Vorgehen LOITLSBERGERs und WYSOCKIs, bei den Teilprozessen der Prüfung bzw. Überwachung anzusetzen, findet Nachahmer wie z.B. in dem jüngst veröffentlichen Werk SCHULTEs "Quantitative Methoden der Urteilsgewinnung bei Unternehmensprüfungen", a.a.O.. Nach SCHULTE, der von einem rationalen, zieldeterminierten menschlichen Handeln ausgeht, "ist die Aufgabe der Überwachung wirtschaftlichen Handelns in folgende Teilschritte aufzuspalten: 1. Feststellung des Istzustandes oder Vorganges, der durch das wirtschaftliche Handeln erreicht werden soll(Sollobjekt), 2. Feststellung des Zustandes oder Vorganges der tatsächlich erreicht worden ist (Istobjekt), 3. Feststellung von Abweichungen durch Vergleich einander zugeordneter Ist- und Sollobjekte, 4. Feststellung der Ursachen eingetretener Abweichungen, 5. Analyse der Möglichkeiten, durch Variationen des wirtschaftlichen Handelns die Ursachen eingetretener Abweichungen für die Zukunft zu eliminieren" (ebenda, S. 11). Wenn
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 801)

Wer noch Zweifel hegt, ob nicht doch die LOITLSBERGERsche Verfahrensweise, das Problem der Prüfungshandlungen über deren Darstellung "in ihrer sinngemäßen Verbundenheit"[1] zu Aussagen führen könnten, die man zu einer Erklärung der realen Zusammenhänge bei Prüfungen heranziehen könnte oder die es uns ermöglichen würden, aus einer bestimmten gegebenen (historischen) Ausgangssituation (den Antecedenzbedingungen) bei Prüfungen mit ihnen durch logische Operation zukünftige Ereignisse vorherzusagen, mag seine Auffassung an der LOITLSBERGERschen Darstellung des Beurteilungsprozesses i.e.S.[2] z.B. überprüfen. Wer sich hier eine explikative Analyse des Prozesses der Urteilsbildung erhofft, die u.a. auch auf die psychischen und sozialen Phänomene bei Einzel- und Mehrpersonenprüfungen eingeht, sieht sich in seinen Erwartungen enttäuscht.

Man erfährt bei LOITLSBERGER sowenig wie anderswo in der Literatur, wie sich der Urteilsbildungsprozeß bei Einzel- oder Mehrpersonenprüfungen vollzieht, auf welche faktischen Invarianzen man dabei stößt usw.[3] LOITLSBERGER stellt vielmehr einleitend

---

(Fortsetzung der Fußnote 5) von S. 800)
nun SCHULTE anschließend feststellt: "Diese fünf Teilschritte bilden die logische Komponente jeder Überwachungsaufgabe. Sie sind derart miteinander verknüpft, daß ein Teilschritt jeweils auf den Ergebnissen des vorhergehenden aufbaut" (ebenda, S.12, H.d.V.), so ergeben sich die"logischen Komponenten" bzw. "Teilschritte" und deren Verknüpfung aus seinem Überwachungsbegriff; denn seine =Aufspaltung= der Überwachungsaufgabe ist nichts anderes als seine versteckte Definition des Terms 'Überwachung'. SCHULTE erweckt zudem durch den Verweis auf WYSOCKI anläßlich seiner "Aufspaltung" der Überwachungsaufgabe in verschiedene Teilschritte mit festgelegter Reihen- und Rangfolge den falschen Eindruck, auch WYSOCKI würde so vorgehen und die gleichen Aktionsphasen unterscheiden bzw. die nämliche zeitliche Sukzession vorschlagen.

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.68.
2) Vgl. ebenda, S. 81 f. LOITLSBERGER spricht hier von "Urteilsbildungsprozeß".
3) Diese werden auch nicht mit folgender Beschreibung des "Process of Judgement Formation" berührt: "The procedure of judgement formation may be divided into the following steps: 1. Recognition of the proposition to be proved. 2. Evaluation of the proposition as one requiring evidence of a high or moderate degree of probability, 3. Collection of evidence with in the given limits of time and cost. 4. Evaluation of the evidence obtained as valid or not valid. 5. Formulation of judgement as to the proposition at issue". (MAUTZ, R.K./SHARAF, Hussein A.: a.a.O., S. 103), sowenig wie von den Ausführungen WYSOCKIs über die Urteilsbildung in seinen "Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 202 - S. 292, auf die wir noch zurückkommen werden.

zum Problemkreis "Urteilsbildungsprozeß" fest: "Für die Bildung eines Urteils ist es nötig, die Bedeutung der festgestellten Abweichungen (=Fehler=) im Rahmen des ganzen Prüfungsstoffes zu erkennen (Gewichtungsprozeß). Dazu bedarf es der Kenntnis der Kriterien, nach denen die Schwere des Fehlers zu beurteilen ist".[1] Damit scheint das Problem der "Prüfungshandlungen" beim Urteilsbildungsprozeß für LOITLSBERGER erschöpft zu sein. Denn man erfährt als Nächstes von ihm, daß die "Literatur dieser Frage", nämlich der der Kriterien, nach denen die Schwere eines Fehlers zu beurteilen ist, "bis jetzt nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt" habe "und auch in der Praxis (!) ... es weitgehend dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers überlassen" sei, "wie er die Fehler gewichtet. Trotz des Bemühens der Prüfer, zu korrekten Urteilen[2] zu kommen[3], ist es (so) möglich, daß infolge der Subjektivität der Urteilsbildung zwei Prüfer bei dem gleichen Sachverhalt zu unterschiedlichen Urteilen gelangen".[4] Dies empfindet LOITLSBERGER als einen Mangel, dem abzuhelfen er als eine Zielsetzung der neueren Prüfungs-'theorie" ansieht: "Die neuere Prüfungstheorie bemüht sich daher, die Subjektivität auszuschalten und die Anwendbarkeit der in der Statistik entwickelten Methoden zur Festlegung objektiver Fehlerkriterien im Prüfungswesen zu untersuchen".[5]

Aus den eben zitierten Feststellungen spricht ein Theorienverständnis, das ganz offensichtlich nicht auf den Spielregeln des empirischen Wissenschaftsspiels "Theorie der Prüfung" aufbaut.

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.81. (Nur geringfügig ausführlicher sind seine Ausführungen zum =Gewichtungsprozeß= in seinem Aufsatz "Zur Theorie der Prüfung", a.a.O., S. 29: "Schließlich sind noch die Handlungen hervorzuheben, die zur Urteilsbildung und Urteilsfixierung notwendig sind. Bei der Urteilsbildung handelt es sich sachlich um eine Gewichtung der Gewichtungshandlungen im Hinblick auf das durch die Prüfungsordnung gegebene Urteilsschema. Während bei den einzelnen Gewichtungshandlungen der Vollkommenheits- und Istzustand miteinander verglichen werden, werden bei der Urteilsbildung das Urteilsschema und das Ganze der einzelnen Gewichtungen miteinander verglichen und fixiert"). Was LOITLSBERGER unter 'Prüfungsstoff' eigentlich verstehen möchte, wird von ihm nicht dargelegt.
2) Was ist darunter zu verstehen?
3) Eine Attitüde, die LOITLSBERGER anscheinend immer voraussetzt bzw. von jedem Prüfer erwartet.
4) Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 81, (H.d.V.)
5) Ebenda, (Herv. "-.-.-.-.-.-.-" v.V.)

Für einen Realwissenschaftler, der sich für das Prüfungswesen interessiert, sind Probleme wie die Frage nach den "Kriterien, nach denen die Schwere eines Fehlers zu beurteilen ist"[1] oder all die Versuche einer "Festlegung objektiver Fehlerkriterien"[2] in der neueren Prüfungs-"theorie", ob nun mittels mathematisch-statistischer Methoden oder auf irgendeine andere Art und Weise, bzw. der "Definitionen eines Fehlergewichtungsschemas"[3] die gleichgültigste Frage der Welt. Wie Prüfer Fehler gewichten, ist auch für ihn ein Problem, aber in einer ganz anderen Weise wie für "die neuere Prüfungstheorie"[4] nach LOITLSBERGER, die diese realwissenschaftlich adäquate Art von Problembehandlung trotz ihrer Erkenntnisansprüche bis heute schuldig geblieben ist. Der Prüfungstheoretiker will die =Subjektivität der Urteilsbildung= erforschen und ihre Bestimmungsfaktoren aufdecken und nicht versuchen, "... die Subjektivität auszuschalten"[5]! Überlegungen, wie Indizes für die Schwere von Fehlern verschiedenster Art zu konstruieren sind und welche formuliert werden sollen, welche

---

1) Ebenda (Herv. "-.-.-.-.-.-.-" v.V.)
2) Ebenda. Die logische Grammatik des Ausdrucks 'objektive Fehlerkriterien' bleibt bei LOITLSBERGER im Dunkeln. Der häufige Gebrauch des Wortes 'Objektivität' in der Literatur zum Prüfungswesen steht im umgekehrten Verhältnis zur Klarheit des Sprachgebrauchs; das scheint uns erstaunlich angesichts des von LOITLSBERGER hervorgehobenen Strebens der Vertreter der "neueren Prüfungs=theorie=" um eine "Objektivierung" in der Urteilsbildung.
3) Wie es SCHULTE, Elmar B.: a.a.O., S. 23, ungewollt sehr treffend ausdrückt; denn auf mathematisch-statistische Methoden basierende Festsetzungen sind Tautologien, also nichts-sagend und sinn-leer. Sie geben keine Informationen über die tatsächliche Beschaffenheit realer Urteilsprozesse und bedürfen deshalb nicht wie die faktisch-determinierten Sätze der intersubjektiven Testung an der Prüfungsrealität. Daß man solche "Definitionen von Fehlergewichtungsschemas" und daraus abgeleiteten Theoremen sprachlich so mit einem Realitätsbezug ausstatten kann, daß sie über Erscheinungen der Erfahrungswirklichkeit zu sprechen scheinen, obwohl die Sätze imgrunde empirisch leer sind, sei hier nur erwähnt, um keine falschen Vorstellungen aufkommen zu lassen.
4) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.81.
5) Ebenda. Technologische Reflexionen, wie sich die =Subjektivität= aus der Urteilsbildung eliminieren läßt, ob und in welchem Ausmaß dies überhaupt möglich ist, sind zudem auf die =Vorarbeit= des Prüfungstheoretikers, d.h. auf die Resultate seines Tuns, die theoretischen Aussagen als dem empirisch-kognitiven Fundament angewiesen. Alles andere wären auf wahrheitsunverbindlichen Annahmen gründende Möglichkeitsanalysen (modellhafte Überlegungen) denkbarer Gestaltungen oder ebensowenig brauchbare Rezeptsammlungen.

Toleranzbereiche =erlaubt= und welche nicht und welche Interpretationsspielräume gelassen werden sollen, liegen außerhalb der Reichweite der Fragestellungen, die ein Prüfungstheoretiker beantworten kann. Die literarischen Bestrebungen, die Urteilsbildung zu =objektivieren=[1], lassen sich nicht unter die realwissenschaftliche Zielsetzung im Rahmen einer "Theorie der Prüfung" subsumieren.

Daß das Wie der Urteilsprozesse "in der Praxis ... weitgehend dem pflichtgemäßen Ermessen (ein leerer Ausdruck, d.V.) des Prüfers überlassen bleibt"[2], wie LOITLSBERGER mit einem Anflug des Bedauerns konstatiert, beeinflußt nicht die explikativen Aussagen des Prüfungstheoretikers; andernfalls würde er die mit der erfahrungswissenschaftlichen Zielsetzung sich selbst gesteckten Grenzen überschreiten. Eine explikative Wissenschaft von der Prüfung kann weder als Theorie der Prüfer noch in einer technologischen Form als Prüfungstechnologie den Wissenschaftler zu dem Ergebnis führen, daß die =Subjektivität der Urteilsbildung auszuschalten ist=, sondern sie kann lediglich die Invarianzen im tatsächlichen Urteilsbildungsprozeß aufdecken, wobei sich u.a. die psychische Dimension in der Urteilsbildung, die neben der sozialen von der Prüfungsliteratur völlig vernachlässigt wird, u.E. weiterhin nicht mehr ignorieren lassen wird; mit Deduktionen aus (wahrheitsverbindlichen) Festsetzungen wie bei ZIMMERMANN und bei WYSOCKI bzw. SCHULTE, die sich etwas ausführlicher als LOITLSBERGER mit Urteilsbildungsprozeß beschäftigen, ist das empirische Phänomen der Urteilsbildung noch nicht einmal tangiert, geschweige denn kognitiv bewältigt.[3]

Fassen wir zusammen: Wir haben im vorigen Abschnitt anhand einer Untersuchung der von LOITLSBERGER zum "Begriff der Prüfung" im

---

1) Ähnliche Intentionen bei Berufsorganisationen bedürfen anderer Formulierungen als sie sich bspw. im Fachgutachten Nr. 1/1967 des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer ("Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlußprüfungen",a.a.O., S. 35) zu "VI. Art und Umfang der Prüfungshandlungen", finden, denn mehr als vage Formulierungen, mit denen Prüfer nichts anfangen können, werden hier nicht geboten. Die deutschen Berufsgrundsätze wie auch die amerikanischen "Standards" zeichnen sich nicht durch besondere Operabilität aus. (Vgl. dazu z.B.: Auditing Standards And Procedures. Statements on Auditing Procedure No. 33).
2) LOITLSBERGER,Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.81.
3) Vgl. bspw. ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 35 ff.; S. 124 ff.; WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 204-280; SCHULTE, Elmar B.: a.a.O.;

Jahre 1953 entwickelten Auffassungen zu beweisen versucht, indem wir sie mit einigen sprachlogischen Erkenntnissen konfrontierten, daß diese Ausführungen auf einer ungenügenden Kenntnis des Begriffs 'Begriff'[1] basierten, was zu einer Fehldeutung ihres wahren Charakters führte. In Überschätzung der Möglichkeiten einer terminologischen Analyse, die dem metasprachlichen Bereich zugehört, meint LOITLSBERGER irrtümlich, unmittelbare Behauptungen über die Prüfungsrealität aufstellen und Prioritäten setzen zu können. Und auch in seinem Werk "Treuhand- und Revisionswesen" findet sich in etwasabgewandelter Form bei der Erörterung der Teilprozesse die nämliche Vermengung von Meta- und Objektsätzen wieder. Die Folge davon ist, daß die Probleme der sich in der Wirklichkeit abspielenden Beurteilungsprozesse, zu deren theoretischen Lösung LOITLSBERGER etwas beitragen wollte, aus den Untersuchungen ausgeklammert bleiben, weil der Autor dort, wo er Behauptungen über das Prüfungsgeschehen aufzustellen meint, in Wirklichkeit über seine Wissenschaftssprache spricht.

Ein solches Mißverständnis der Sprache, das wir nicht nur bei LOITLSBERGER finden, signalisiert aber nicht den Beginn eines neueren Abschnitts in der Lehre von der Prüfung, in dem realtheoretische Konzeptionen über das Prüfungswesen z.B. in Auseinandersetzung mit dem bis heute noch nicht auf seinen eventuellen Gehalt untersuchten tradierten Wissengut entwickelt werden könnten[2], sondern weist u.a. auf die Notwendigkeit hin, daß sich die

---

1) Um es "quadrierend" auszudrücken.

2) Hätten sich neuere Vertreter der Lehre von der Prüfung mit der älteren Literatur intensiver beschäftigt, so wären die Gedanken LOITLSBERGERs und WYSOCKIs zum Aufbau einer Prüfung nicht mehr so orginal erschienen, denn im Kern finden sie sich bereits bei WERNER GRULL in seinem im Jahre 1921 (!) erschienenen Buch "Die Kontrolle in gewerblichen Unternehmungen", Berlin, den WYSOCKI zwar im Literaturverzeichnis seiner Monographie "Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens" anführt, u.W. aber nicht in seinen Darlegungen erwähnt bzw. in Fußnoten Bezug darauf nimmt. Nicht WIRTZ, sondern GRULL ist u. E."ein erster, ... von der jüngeren Literatur zum betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens zu Unrecht übersehener Versuch, eine geschlossene betriebswirtschaftliche Prüfungslehre zu konzipieren" (WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 17. GRULL selbst meint, daß seine Arbeit "nur als ein erster Versuch zu einer abgeschlossenen Darstellung des Fachgebiets betrachtet werden" kann. Vgl. ders.: Die Kontrolle in gewerblichen Unternehmungen, a.a.O., S. V).Man vgl. bspw. die Ausführungen GRULLs zum "Aufbau der Kontrollarbeiten" mit den entsprechenden Darlegungen (Fortsetzung der Fußnote auf S. 806)

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 805)
WYSOCKIs oder LOITLSBERGERs; wo WYSOCKI von "Toleranzbereichen" spricht (a.a.O., S. 231 ff.), spricht GRULL von "Ermittlung und Festlegung der zulässigen Abweichungen" und von "Spielräumen" (a.a.O., S. 19 ff.), was WYSOCKI mit "Bildung von Prüfungsketten, das 'Stufengesetz der Prüfung'" (a.a.O., S. 248, i.O.gesp.) anreißt, wird von GRULL mit "4. Kontrollketten" angedeutet (a.a.O., S. 150 ff.). Allokationsprobleme werden von GRULL sehr ausführlich behandelt und die heute als so modern empfundene und propagierte Verwendung der Netzwerktechnik bei der Prüfungsplanung findet sich ihrer Grundidee nach rudimentär bereits bei GRULL usw. Inwieweit neuere Gedanken zum Prüfungsaufbau von GRULL vorweggenommen wurden, möge folgendes Zitat belegen; man störe sich aber nicht daran, daß GRULL das Wort 'Kontrolle' verwendet, denn zwischen 'Kontrolle' und 'Prüfung' wird von GRULL nicht differenziert: "Im wesentlichen besteht die Kontrolle aus einer Vergleichstätigkeit ... . Die Ausführung einer Vergleichstätigkeit setzt voraus, daß mindestens zwei Gegenstände vorhanden sind, die miteinander vergleichbar sind, d.h. mindestens ein gemeinsames Merkmal haben, und daß diese zu vergleichenden Gegenstände in einer für den Vergleich geeigneten Form einander gegenübergestellt werden. Die Gegenstände des Vergleichs sind bei der Kontrolle im Geschäftsbetriebe, derjenige Zustand, der nach dem Betriebsplane vorhanden sein oder herbeigeführt werden soll und der Zustand, der tatsächlich vorliegt oder dessen Entwicklung nach den vorliegenden Anzeichen zu erwarten ist. Wir bezeichnen den ersteren für die Folge als 'Sollzustand', den letzteren als 'Istzustand'. Der Vergleich selbst erfolgt durch Unterordnungen der zu vergleichenden Gegenstände unter den beiden gemeinsamen Vergleichsmaßstab und Feststellung der dabei gefundenen Abweichungen. Hieran schließt sich dann die aus dem Befund sich gegebenenfalls ergebende Leistungshandlung zur Beseitigung der Abweichungen oder Schäden". Nachdem GRULL die Planmäßigkeit des Vorgehens hervorgehoben hat, fährt er fort: "Nach dem Gesagten ergibt sich der folgende Aufbau der Kontrolltätigkeit: a) Feststellung des Sollzustandes, b) Feststellung der zulässigen Abweichungen, c) Feststellung des Istzustandes, d) Vergleich des Soll- und Istzustandes und Feststellung der tatsächlich vorhandenen Abweichungen, e) Entscheidung über die Beseitigung von Abweichungen, f) Aufdeckung und Beseitigung von Gefahrenquellen". GRULL, Werner: Die Kontrolle in gewerblichen Unternehmungen, a.a.O., S. 14 f). Anschließend werden in verschiedenen Abschnitten diese einzelnen =Teilprozesse= von GRULL untersucht. Es ist hier nicht der Ort, um Gemeinsamkeiten der Gedanken und weiterführende Gedanken in neueren Ansätzen aufzuzeigen. Es dürfte fast überflüssig sein festzustellen, daß der Versuch GRULLs, "die theoretischen Grundlagen der Kontrolle und die Grundzüge ihrer Technik ganz allgemein für alle Arten der Kontrolle darzustellen", also eine "planmäßige Darstellung ihrer theoretischen Grundlagen und ihrer Technik" zu geben, (ebenda, S. IV f.), was bei ihm soviel besagt wie "Grundsätze von allgemeiner Gültigkeit aufzustellen" ebensowenig wie die neueren Ansätze den wissenschaftslogischen Kriterien an eine Theorie genügen.

einer empirischen Wissenschaftskonzeption verbunden fühlenden Vertreter einer Lehre vom Prüfungswesen einmal kritisch der eigenen Fachsprache annehmen sollten, um unnötigen Ballast nicht weiter mitzuschleppen. Die im deutschen Sprachraum noch fortdauernde und für erkenntnisrelevant gehaltene Diskussion um den "richtigen" Terminus 'Prüfung' bzw. und 'Kontrolle' z.B. ist u.E. auch eines der Symptome dafür, wie weit noch eine unkritische Sprachauffassung das Feld beherrscht und sprachkritische Analysen wegen ihrer aufklärenden Wirkung nottun würden.

Eine solche Sprachkritik würde nicht, wie in den Sozialwissenschaften fälschlich oft angenommen und behauptet wird, nur irgendwelchen formal-ästhetischen Zwecken dienen, sondern etwas zur Bewältigung der bisher in der Literatur angesprochenen Sachprobleme einer Theorie der Prüfung leisten: sie würde die Gefahr von Mißverständnissen herabsetzen und von unergiebigen Auseinandersetzungen durch ein unbemerktes "An-einander-vorbei-Reden" und der unterschiedslosen Verquickung von Sach- und Sprachproblemen abhalten, die Kommunikationsbedingungen unter den Wissenschaftlern verbessern und verhindern, daß Implikationen der verwandten Sprache als objektsprachliche (theoretische) Aussagen, die sich auf die realen Zusammenhänge bei Prüfungen beziehen, hingenommen oder ausgegeben werden. Eine kritisch-rationale Einstellung die bislang im Fache fehlt, den Sprachproblemen wie den Produkten des wissenschaftlichen Tuns, den als Problemlösungen angebotenen Aussagen gegenüber, wäre u.E. eine der grundlegenden Voraussetzungen zu einem Neubeginn.

Daß LOITLSBERGER weder in seiner Abhandlung "Zur Theorie der Prüfung" noch in seiner Monographie "Treuhand- und Revisionswesen" bei der Analyse der Prüfungshandlungen aus dem kategorialen, vor- und a-theoretischen Bereich herausfindet und dem rein Sprachlichen im Grunde verhaftet bleibt, darf man als eine Auswirkung seiner dem "reinen Theoretiker" im Sinne WÖHEs verwandten essentialistischen Grundeinstellung werten. Als einer der Vertreter der neueren Richtung in der Lehre von der Prüfung, für die sich nach LOITLSBERGER eigenem Bekunden die konstituierende "Grundfrage so (stellt): =Was ist eine Prüfung?="[1] und deren Anhänger im =Wesen

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.19.

der Prüfung= "das" Erkenntnisobjekt einer Theorie der Prüfung sehen, wird von ihm dem Wesensdenken entsprechend die (real)theoretische Problemstellung durch Aussagen zur 'Prüfung' und nicht durch interpersonell testbare empirische (universelle) Aussagen über die empirischen Erscheinungen bei "Prüfungen" als bewältigt angesehen.

Seine Prüfungsdefinition und daraus ableitbare Sätze, die ja nicht wahrheitsfähig im Sinne von "faktisch-wahr" oder "faktisch-falsch" und so ohne empirischen Informationsgehalt (bzw. ohne angebbaren normativen Anweisungsgehalt) sind und die das "Wesen der Prüfung" repräsentieren, werden als empirisch-gehaltvolle Sätze von LOITLSBERGER mißverstanden. Die von LOITLSBERGER über seine Prüfungsdefinition gewählte Interpretation des Sprachzeichens 'Prüfung' wird auf diese Weise[1] entscheidend für den Aufbau seines Satzkomplexes, zum =systembildenden= oder =Zentral-= bzw. =Grundbegriff=, durch den die Auswahl und die Art der Behandlung der von LOITLSBERGER angesprochenen Einzelfragen vorgezeichnet und gleichzeitig der theoretische Dialog mit der Prüfungsrealität ausgeschlossen wird.

Die oben gezeigte LOITLSBERGERsche Art der Problembehandlung im Falle der "Prüfungshandlungen" resp. "Teilprozesse der Prüfung", die Nachahmer gefunden hat, beseitigt weitere Zweifel daran, ob nicht doch durch die von LOITLSBERGER als für eine Theorie von der Prüfung konstitutiv empfundene bzw. hingestellte Grundfragestellung: "=Was-ist-eine-Prüfung?=" nur eine, -wenn auch mißverständliche-, Ausdrucksweise dafür zu nehmen ist, daß damit lediglich die Suche nach intersubjektiv nachprüfbaren universellen Aussagen über empirisch-invariante Zusammenhänge im Prüfungsablauf, über real-strukturelle Beziehungen zwischen "Prüfungshand-

---

1) Obwohl wir durch eine Definition nur einen neuen Namen als eine abkürzende Etikette einführen, indem wir festlegen, daß dieser neue Name denselben Sinn (Bedeutung) haben solle wie ein von uns aus bereits bekannten Zeichen zusammengesetzter, das neue Zeichen also als gleichbedeutend mit dem "erklärenden" postulieren und für die Definitionsgleichung gleichsam als Lesart: "von rechts nach links!" festlegen. (Vgl. z.B. FREGE, Gottlieb: Grundgesetze der Arithmetik, Band I, 2. Aufl., Hildesheim 1961, § 27; POPPER, Karl R.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. II, Falsche Propheten, a.a.O., S. 16 ff.)

lungen" usw. angedeutet und nicht (über die sog. "Realdefinitionen" z.B.) ausgeschlossen werden solle.

Und als einstweilen Letztes ist darauf hinzuweisen, daß für LOITLSBERGER, WYSOCKI, SCHULTE e.a. ihre Begriffe 'Prüfung' außerdem jenen "pseudo-positiven Termini, das heißt ... Modellen mit impliziten Wertungen, die als deskriptive Begriffe maskiert sind"[1], zuzurechnen sind, weil bei ihrer Konstruktion von den Autoren unausgesprochen und auch unreflektiert bezüglich der sich daraus ergebenden wissenschaftslogischen Konsequenzen für die mithilfe solcher Begriffe erstellten Sätze u.a. von normativen Prämissen über das prüferische Verhalten, d.h. von dem bereits von uns kritisierten Leitbild des sich "immer und überall ordnungsgemäß verhaltenden Prüfers" ausgegangen und so versteckt in die Fachsprache eingeführt wird.

STREETEN, Paul: Programme und Prognosen, a.a.O., S. 22.

D. Zur Verknüpfung der explikativen mit einer entscheidungslogischen Fragestellung: Grundlagenproblem einer "angewandten" Theorie der Prüfung

I. Das fehlende empirisch-kognitive Fundament einer Prüfungstechnologie

1.) Zum "theoretischen Pluralismus" ERICH LOITLSBERGERs

Wir sagen nichts Neues mehr, wenn wir behaupten, daß aus wissenschaftslogischer Sicht prüfungstheoretische Aussagen als der empirisch-kognitive Unterbau und somit als die Vorstufe oder Voraussetzung jedweder wissenschaftlich fundierter prüfungstechnologischer Überlegungen wie umgekehrt dann die prüfungstechnologischen Aussagen als anwendungsbezogene, auf rein logischen Operationen beruhende Transformationen von Prüfungstheorien bzw. Prüfungsteiltheorien im realwissenschaftlichen Sinne anzusehen sind. Unter diesem Aspekt mag es dem Leser als eine müßige Angelegenheit erscheinen, daß wir uns nach all dem, was wir bisher kritisch zu den Darlegungen LOITLSBERGERs zum funktionalen und/oder institutionellen Erkenntnisobjekt, die eine Lehre von der Prüfung seiner Meinung nach vorweisen können muß, vom erfahrungswissenschaftlichen Standpunkt aus vorgebracht haben, noch weiter mit von uns noch nicht näher beleuchteten Überlegungen LOITLSBERGERs zum Prüfungsgeschehen auseinandersetzen, da sich von seinen methodischen Ansätzen aus, die wir bisher kennengelernt haben, kein Weg zu einem überprüfbaren und bewährbaren empirisch-kognitiven Fundament einer Prüfungstechnologie, d.h. zu einer (realwissenschaftlichen) Theorie der Prüfung im Bereich der Wirtschaft, oder etwas bescheidener, zu empirisch-universellen Aussagen über Prüfungen eröffnet.

Man denke in diesem Zusammenhang z.B. nur an das Bemühen LOITLSBERGERs "um die Schaffung einer =Prüfungstheorie="[1], durch die das "Wesen der Prüfung"[1] offengelegt werden soll, was aber nur zum Leerlauf seines terminologischen Apparates führte, weil die notwendige Verknüpfung mit einer realwissenschaftlichen Theorie-

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 59 bzw. S. 58.

bildung über das Prüfungswesen fehlte[1] und sich bei ihm - charakteristisch für den Denkstil eines "reinen" Theoretikers - die Theorienbildung auf die Begriffsbildung reduzierte und letzten Endes in "der" Prüfungsdefinition kulminierte. Die von LOITLSBERGER ohne näheren Beweis für die neuere Lehre von der Prüfung propagierte Identität von "Schaffung einer =Prüfungstheorie=" und "Wesensdeutung"[2] führt in letzter Konsequenz dazu, daß die zu erwartenden, als Tatsachenbehauptungen getarnten Prüfungsdefinitionen und die daraus deduzierbaren Theoreme gleichsam "mit einem Heiligenschein"[3] versehen werden, wie ALBERT - sehr hart - solche dem sozialwissenschaftlichen Wesenskult (Essentialismus) entspringende sog. "Realdefinitionen" beurteilt.[4]

Eine weitere Beschäftigung wäre in der Tat müßig, wenn sich unsere Untersuchung nur auf den Inhalt der 1. Auflage des Werkes "Treuhand- und Revisionswesen" LOITLSBERGERs beschränken würde, und wir außeracht ließen, daß von LOITLSBERGER in der 2. Auflage eine Erweiterung durch "Einschübe" vorgenommen und fünf seiner Ansicht nach in der neueren Literatur zum Prüfungswesen feststellbare Versuche aufgezählt und mehr oder weniger ausführlich skizziert wurden, "um im Rahmen der Prüfungstheorie das Wesen der Buchprüfung zu deuten"[5], und wenn LOITLSBERGER nicht inzwischen einen in seinem Buch als noch unveröffentliches Manuskript angekündigte Abhandlung[6] unter dem Titel: "Die Buchprüfung als spiel-

---

1) In der die Termini ("Begriffe") als Element der theoretischen (nomologischen) Aussagen über generelle "Ursachen-Wirkungs-" Zusammenhänge bei Prüfungen verwendet werden.
2) Vgl. dazu LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 58 f.
3) ALBERT, Hans: Der kritische Rationalismus Karl Raimund Poppers, a.a.O., S. 403.
4) Weil diese "essentialistischen" Definitionen zu einer tieferen Erkenntnis der fraglichen Sachverhalte als die wissenschaftlichen zu führen in der Lage sein sollen und ihnen der Anschein einer höheren Berechtigung als nominalistischen Definitionen im sozialwissenschaftlichen Bereich gegeben wird. Die Elemente unserer wissenschaftlichen Definitionen wählen wir nach Gutdünken (=Zweckmäßigkeitsüberlegungen=) und werden sie im Bedarfsfalle verändern, ohne damit irgendwelche Erkenntnisansprüche zu verbinden; ganz im Gegensatz zu den "Wesensdenkern", die mit Definitionen das theoretische Wissen erweitern wollen, ohne daß sie imstande wären zu beweisen, inwiefern und wodurch ihre diesbezüglichen und viel weitergehenden Ansprüche erfüllbar sein sollen (s. dazu z.B. ebenda, S. 402 f.)
5) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 52. Zum LOITLSBERGERschen Gebrauch von 'Prüfung' und 'Buchprüfung' s.o.
6) Vgl. ebenda, S. 119.

theretisches Problem" publiziert hätte.[1] Um ein Teilergebnis unserer späteren Untersuchungen vorwegzunehmen und um keine falschen Hoffnungen aufkommen zu lassen: unsere Diskussion dieser fünf resp. vier[2] von LOITLSBERGER angeführten literarischen "Lösungsversuche" im =Rahmen der Prüfungstheorie= wird nichts zutage fördern, was uns oder einen anderen kritischen Betrachter veranlassen könnte, von der inzwischen von uns immer mehr erhärteten Behauptung abzurücken, daß die Lehre vom Prüfungswesen im deutschen Sprachraum, so wie sie sich uns heute präsentiert, bis zum heutigen Tage eine von realwissenschaftlichen Hypothesen bzw. vom erfahrungswissenschaftlichen Denken völlig unbelastete "Wissenschaft" und das erstrebte Theorienstadium so ferne wie ehedem ist. Aufschlußreich werden unsere kritischen Untersuchungen aber insofern sein, als man erfährt, welche Konzeptionen sich darunter alles verbergen, was LOITLSBERGER ohne Zögern unter die Vokabel 'Prüfungstheorie' zu subsumieren bereit ist.[3] Doch dazu später.

---

1) Vgl. ders.: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O.. Diese fünf "theoretischen" Lösungsversuche finden sich in der von LOITLSBERGER angegebenen Reihenfolge nach bei ders.: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O.; MOYER, C.A.: Relationship of Audit Programs to Audit Standards, Principles, Techniques and Procedures. In: Journal of Accountancy, Dec. 1952, S. 687 ff.; WULF, Karl: Die Planung der Prüfung des Jahresabschlusses - am Beispiel einer Fertigungs-Aktiengesellschaft mittlerer Grösse, a.a.O.; ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O.; LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., und nicht explizit von LOITLSBERGER genannt: KOLARIK, Franz-Gerhard: Die Buchprüfung als Allokationsproblem heterogener Wahrscheinlichkeitsstichproben, a.a.O.; auf letzteren Punkt kommen wir noch zu sprechen.

2) Auf eine nochmalige Analyse des "ersten" Lösungsversuches",der von LOITLSBERGER in seinem Aufsatz "Zur Theorie der Prüfung" entwickelten Vorstellungen, können wir verzichten, weil dies nur auf eine Wiederholung hinauslaufen würde. Von unserer Kritik an der in "Zur Theorie der Prüfung" von LOITLSBERGER entwickelten Auffassungen sind auch die Darlegungen WYSOCKIs in dessen "Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens" insoweit mitbetroffen, als sie sich an LOITLSBERGERs Frühwerk explizit oder implizit anlehnen.

3) Ein ähnlicher Sachverhalt liegt bei WYSOCKI vor, der zu den "einige(n) wenige(n) Ansätzen zur Entwicklung von wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungstheorien" (ders.: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S.17) neben CARL WIRTZ: Wirtschaftsprüfung und Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., das von LOITLSBERGER auch erwähnte Werk ERHARD ZIMMERMANN und die Arbeit LOITLSBERGERs: Treuhand- und Revisionswesen, aufzählt (vgl. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens,a.a.O., S. 17 ff.) und sich selbst dazu rechnet (vgl. ebenda, S.VII f.)

Was uns im Augenblick von größerem Interesse erscheint und was wir in der Überschrift durch eine Hervorhebung mit dem "theoretischen Pluralismus" andeuten wollten, ist u.a. die offensichtliche Inkonsequenz in der Verfahrensweise LOITLSBERGERs, mit der er diese verschiedenen prüfungs-"theoretischen" Ansätze dem Leser vorführt, wenn man in Rechnung stellt, daß nach LOITLSBERGER die neuere Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen der "reinen Wissenschaft" im Sinne WÖHEs zuzurechnen ist, die "unsere Erkenntnis über dieses Gebiet menschlicher Tätigkeit vergrößern"[1] helfen soll.[2] Es geht uns hier vorläufig, und das möchten wir betonen, nicht um die Abklärung der Frage des Informationswertes bzw. des Erklärungswertes oder die logische Natur dieser verschiedenen "Lösungsversuche", sondern um etwas Prinzipielles, um die Widersprüchlichkeit des deklarierten mit dem praktizierten methodischen Verhalten LOITLSBERGERs und um die mangelnde Zieladäquanz seines Vorgehens.

Wenn wir einmal davon absehen, an der von LOITLSBERGER in summa für die neueren Vertreter der Prüfungslehre behauptete Tendenz zum "Wesensdenken"[3] wissenschaftslogische Kritik zu üben bzw. auf eine nähere Überprüfung dieser Behauptung auf ihre Stichhaltigkeit hin verzichten, so scheint uns der "theoretische Pluralismus" LOITLSBERGERs, - wie wir die LOITLSBERGERsche Einstellung zu den verschiedenen Lösungsansätzen genannt haben -, für den Verfechter der Idee einer =reinen= Wissenschaft vom Revisions- und Treuhandwesen wegen des sich darin dokumentierenden Widerspruchs zu der mit einer reinen Theorie verfolgten Zielsetzung und die bei der Vorstellung dieser heterogenen prüfungs-"theoretischen" Ansätze aus dem Schrifttum sich zeigende fehlende kritische Methode nicht nur für einen Anhänger der =reinen= Theorie, sondern auch ganz allgemein ein für den heutigen Wissenschaftsbetrieb im Fache "Revisions- und Treuhandwesen" erstaunliches bzw. bedenkliches, wenn

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.18.
2) Und es doch nicht kann, weil der =Tatbestand=, das =Wesen der Prüfung=, auf den sich die Fragen alle beziehen, "die die Wissenschaft =Revisions- und Treuhandwesen= zu beantworten hat" (ebenda), die 'Prüfung' ist und nicht die gewöhnlich mit dem Namen'Prüfung' bezeichneten empirischen Erscheinungen betrifft. (s.o.)
3) Vgl. ebenda, S. 58 f.

auch nicht einzig dastehendes Faktum zu sein.[1] Bedenklich beispielsweise deshalb, weil LOITLSBERGER auf diejenige Methode der Wissenschaft in der Lehre vom Prüfungswesen zu verzichten bereit zu sein scheint, die bisher im Laufe der Wissenschaftsgeschichte die größten Erfolge aufzuweisen hat, nämlich die Methode des "tentativen Lösungsversuches (oder Einfalles), der von der schärfsten Kritik kontrolliert wird" und eine "kritische Fortbildung der Methode des Versuchs und Irrtums"[2] ist, und deren ausgiebiger Gebrauch im sozialwissenschaftlichen Bereich sterilen Lehrmeinungen vorbeugen und Dogmatisierungsbestrebungen, Schulenbildungen und Indoktrinationen usw. bereits im Anfangsstadium Grenzen ziehen würde.

Die für einen Verfechter einer =reinen= Wissenschaft vom Revisions- und Treuhandwesen ungewöhnliche Toleranz LOITLSBERGERs, um es einmal so zu nennen, gegenüber den verschiedenen von ihm den Lesern präsentierten "Lösungsversuchen" ist darin zu erblicken, daß er diese einzelnen "Erklärungs-=ansätze=" in der neueren Prüfungsliteratur nicht kritisch gegeneinander abwägend vorstellt, sondern jeden als positiv , und so dem Leser den Eindruck suggeriert, als handle es sich dabei gleichsam um einen Satz wechselseitig konsistenter Ansätze "theoretischer" Konzeptionen[3] und nicht um, - was LOITLSBERGER in einer Diskussion ernstlich auch nicht bestreiten könnte -, um heterogene und in unterschiedlichen Ausmaß miteinander "rivalisierende" Versuche zu einer =Erklärung= des faktischen Prüfungsgeschehens. Wenn LOITLSBERGER z.B. den Ansatz von MOYER und den von WULF (s.u.) als "sehr entwicklungsfähig" erscheint, der seiner Meinung nach "viele Probleme der Buchprüfung aus neuer Sicht darstellbar machen"[4] könnte, so frägt sich der Leser unwillkürlich, warum denn dann LOITLSBERGER nicht diesen Ansatz an den "vielen Problemen" ausprobiert, für deren Lösung er

---

1) Vgl. z.B. dazu auch die Art der Präsentation bei WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 17 ff.. Fundierte Kritik von Fachvertretern findet sich nirgends; die fehlende kritische Einstellung ist, wie wir bereits oben einmal festgestellt haben, überhaupt eines der Kennzeichen "betriebswirtschaftlichen" Forschens.
2) POPPER, Karl R.: Die Logik der Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 235 (H.d.V.)
3) Vgl. dazu LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 59 ff.
4) Ebenda, S. 59, (H.d.V.)

ihm wie geschaffen erscheint, und warum er nicht so dessen "Entwicklungsfähigkeit" testet und beweist, sondern sogleich zum sog. "Stufengesetz der Prüfung" ERHARD ZIMMERMANNs überschwenkt und auch dieses unüberprüft läßt, ob es einer logischen und sachlichen Kritik standthält[1] usw., um den zu einer "Erklärung"[2] des Prüfungsgeschehens geeignetsten Lösungsansatz herauszufinden?

Zu diesem kritischen Selektionsverhalten unter den verschiedenen Lösungsversuchen wäre LOITLSBERGER ja streng genommen von seiner Grundeinstellung als =reiner= Theoretiker im Sinne WÖHEs gewissermaßen "verpflichtet" gewesen, wenn er sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, dem Streben nach einer =reinen Wissenschaft= inhärenten "Ziel der restlosen Erfassung des Objektes"[3], der "letzte(n) logische(n) Durchdringung aller Probleme"[4], die sich am Gegenstand seiner Wissenschaft finden lassen, zuwiderhandeln. Denn die Auswahl des ihm als "explikativ am besten" erscheinenden Ansatzes hätte näher an dieses Ziel herangeführt. Diese Toleranz LOITLSBERGERs, dieser unkritische "theoretische Pluralismus" LOITLSBERGERs, ist eindeutig mit dem mit einer =reinen= Wissenschaft vom Revisions- und Treuhandwesen verfochtenen Wissenschaftsziels imgrunde inkompatibel. Denn die der Wissenschaftskonzeption einer "reinen Theorie" im Sinne WÖHEs zugrundeliegende, an der methodologischen Version des principuum rationis sufficientis ausgerichtete intellektualistische Variante der Erkenntnislehre des klassischen Rationalismus läuft[5], wenn auch selten so offen von ihren Vertretern herausgestellt, in ihrem Kern auf eine monistische Doktrin hinaus, die einzig einen theoretischen Monismus prämiert und Konservierungsbetrebungen und eine immer stärkere Abschirmung gegen eine rationale Kritik honoriert und so keine theoretischen Alternativen duldet und die Revision irrtümlicher

---

1) Wenn das "Stufengesetz der Prüfung" ZIMMERMANNs anch LOITLSBERGER ein "Tatbestand" ist, der es nahelegt, "die Buchprüfung als ein Netzwerktheorem darzustellen"(vgl. ebenda), warum hat LOITLSBERGER hier dann nicht nachgefaßt und die =explikative Relevanz= zu demonstrieren und zu beweisen versucht? (Streng genommen wird es niemand gelingen, "die Buchprüfung", wie LOITLSBERGER schreibt,"als ein Netzwerktheorem darzustellen!" (H.d.V.)
2) 'Erklärung' ist hier weiter zu verstehen.
3) WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 24.
4) Ebenda, S. 47.
5) Siehe Kapitel I dieser Arbeit.

Auffassung inhibiert. Für sie gilt das Gleiche wie für die radikal-empiristische Variante: "It demands that at any time only a single set of mutually consistent theories be used. The simultaneous use of mutually inconsistent theories or, as we might call it, a theoretical pluralism is forbidden".[1] Daß der Erkenntnisfortschritt dadurch nicht erleichtert wird, dürfte auf der Hand liegen.

Das, was wir als "'theoretischen Pluralismus' ERICH LOITLSBERGERs" bezeichnet haben, ist nicht zu verwechseln mit dem, was FEYERABEND im eben angeführten Zitat mit 'theoretical pluralism' zu verstehen geben möchte und auch die anderen Anhänger einer kritizistischen Position in der Erkenntnislehre darunter verstehen. FEYERABEND spricht hier von einem theoretischen Pluralismus, der einer zum Denken in theoretischen Alternativen anleitenden Methodologie der kritischen Prüfung entspringt.[2] Für LOITLSBERGER[3] dagegen scheinen die verschiedenen neueren prüfungs-"theoretischen" Entwürfe gleichsam außer Konkurrenz miteinander zu stehen, obwohl sie seiner Ansicht nach den gleichen erklärungsbedürftigen Sachverhalt, nämlich die Prüfungen, betreffen sollen. Daß heißt mit anderen Worten, diese Lösungsversuche stellen für ihn anscheinend, - weil anderslautende Äußerungen fehlen -, keine Alternativen dar, von denen unter einer explikativen und/oder prognostischen Zielsetzung einer Lehre vom Prüfungswesen her für den Realwissenschaftler eine den anderen vorziehenswert wäre, weil sie eine größere Erklärungskraft[4] als die anderen besitzt, bereits aufge-

---

1) FEYERABEND, Paul: Problems of Empiricism, a.a.O., S. 149. FEYERABEND macht auch klar, wohin ein solches Programm in den Erfahrungswissenschaften letztlich führt: "the demand for a theoretical monism is liable to lead to the elimination of evidence that might be critical for the defended theory; it lowers the empirical content of this theory and may even turn it into a dogmatic metaphysical system". (Ebenda). Vgl. a. ders.: How to be a Good Empiricist, a.a.O., S. 3 ff.
2) Siehe dazu ders.: Problems of Empiricism, a.a.O., S. 149 ff.
3) Wie auch für WYSOCKI, s.o.
4) Die Erklärungskraft ist mit dem Gehalt der Aussagen positiv korreliert, s.o.'Gehaltvoller' bedeutet, daß von zwei in Konkurrenz miteinander stehenden, empirisch-universellen Aussagen, einer älteren und einer neueren z.B. die neuere, informativere Hypothese als potentielle Gesetzesaussage neue (unabhängig) intersubjektiv testbare Konsequenzen besitzt und u.a. die mit der älteren Hypothese in Widerstreit stehende (von dieser "ver-

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 817)

deckte Irrtümer anderer vermeidet bzw. diese deutlich herausstellt oder ihm die Lösung irgendwelcher, in der Vergangenheit oder gegenwärtig diskutierter Problemstellungen im Fache bringt, die die anderen in Diskussion stehenden Lösungsansätze bislang zu lösen nicht imstande waren.[1] Die LOITLSBERGERsche, unterschiedlich breit ausfallende Skizzierung von fünf "Lösungsversuchen" in der Literatur vermittelt dem Leser kein Bild über die gegenwärtige Erkenntnissituation in der Lehre vom Prüfungswesen, auch nicht von der Sicht des "reinen" Theoretikers her, weil die kritische Attitüde völlig fehlt.

Und das Bild von der gegenwärtigen Erkenntnissituation auf dem Gebiete der Prüfungstheorie, das von LOITLSBERGER entworfen werden könnte, würde wegen seiner methodologischen Grundposition bei der =reinen= Theorie ganz anders ausfallen, als dies vom realwissenschaftlichen Standpunkt aus wünschenswert wäre und würde eine kritisch-rationale Diskussion verschiedener Auffassungen nicht in Gang bringen. Da das methodologische Prinzip der vorbehaltslosen kritischen Prüfung theoretischer Konzeptionen[2], die auch die eigene nicht vor der strengsten Kritik ausnimmt, noch nicht in die Praxis der neueren Vertreter einer Theorie der Prüfung Eingang gefunden hat, so wäre es ein unbilliger Vorwurf an die Adresse LOITLSBERGERs, nicht gründlich untersucht zu haben, ob und inwieferne sich die von ihm indirekt mit dem nach neuerer Auffassung

---

(Fortsetzung der Fußnote 4) von S. 816)
botene") Ereignisse befriedigend zu erklären vermag. Besteht die neue Hypothese strengste Tests an der Erfahrung, so ist sie die empirisch-gehaltvollere der weniger gehaltvollen Aussage vorzuziehen,weil sie aufgrund des höheren Informationsgehaltes sich besser für Erklärungen, Prognosen und technologischen Transformationen eignet, besser prüfbar ist und so der Wahrheit näher kommt.

1) Wenn sich unter mehreren theoretischen Lösungsvorschlägen einer als der (momentan) "beste" herausstellt, weil er alle bisherigen ernsthaften Widerlegungsversuche dank seiner Vorzüge bestanden hat, so heißt das für uns als Realwissenschaftler nicht, daß wir damit zu einem letzten und unanzweifelbaren Wissen vorgestoßen und der Erkenntnisprozeß seinen Abschluß gefunden hat, sondern daß wir diesen Lösungsversuch nur vorläufig akzeptieren, mit anderen Worten, wir akzeptieren diesen Ansatz "vor allem als würdig, weiter diskutiert und kritisiert zu werden". (POPPER, Karl R.: Die Logik der Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 235), was nicht zuletzt am effizientesten über neue, empirisch-gehaltvollere Konstruktionen gelingt, s.o.

2) Die Methodologie der kritischen Überprüfung, für die die Annäherung an die Wahrheit die regulative Idee des erfahrungswissenschaftlichen Tuns ist .....

zu einer bestimmten methodischen Einstellung und zu einer bestimmten Aussagenstrukturierung verpflichtenden Prädikat 'theoretisch' ausgezeichneten "Lösungsversuche" den unabdingbaren Dialog mit den Prüfungsrealitäten ersparen, d.h. ob und inwieweit ein Scheitern dieser Ansätze aufgrund ihrer logischen Beschaffenheit ausgeschlossen ist, weil der von ihnen abgegrenzte Spielraum des möglichen Geschehens bei Prüfungen immer mit dem faktischen übereinstimmt oder übereinstimmend gemacht wird. "Unbillig" wäre dieser Vorwurf LOITLSBERGER gegenüber besonders vor allem deshalb, weil ihm als Anhänger einer =reinen= Theorie eine solche Betrachtungs- bzw. Untersuchungsweise sozusagen "wesensfremd" ist.

Den mit dem zuerst von POPPER in seiner erkenntniskritischen (und auch sozialkritischen) Bedeutung herausgestellten methodischen Prinzip der kritischen Prüfung[1] unserer theoretischen Argumentationen und Positionen, das nichts von einer kritisch-rationalen Diskussion ausnimmt, ist bspw. die Preisgabe der (utopischen) Idee eines absolut sicheren ("letzten") Wissens, deren Verwirklichung man mit einer =reinen= Theorie anstrebt, wie auch des Strebens nach einer möglichst hohen (absoluten oder relativen) Wahrscheinlichkeit unserer nomologischen Aussagen[2] untrennbar verknüpft und an seine Stelle die Idee eines prinzipiellen Fallibilismus

---

1) Das auf der einfachen Behauptung beruht, daß man aus Irrtümern nur lernen kann und der realwissenschaftliche Erkenntnisprozeß durch die Methode von "trial and error" charakterisiert ist, die vom Wissenschaftler die Einstellung verlangt, auch seine eigenen theoretischen Entwürfe bewußt der strengsten Kritik auszusetzen und sie mit möglichen theoretischen Alternativen zu konfrontieren, auf deren Hintergrund sich dann die Schwächen ganz deutlich hervorheben lassen . "The way in which knowledge progresses, and especially our scientific knowledge, is by unjustified (and unjustifiable) anticipations, by guesses, by tentative solutions to our problems, by conjectures (Sp.i.O.) The conjectures are controled by criticism; by attempted refutations (Sp. i.O.), which include severely critical tests. They may survice these tests; but they can never be positively justified: they can neither be established as certainly true nor even as 'probable' (in the sense of the probability calculus") (POPPER, Karl R.: Conjectures and Refutations, a.a.O., S. VII, H.d.V.) "These Essays and lectures of which this book is composed are variations upon a very simple theme - the thesis we can learn from our mistakes". (Ebenda).

2) Das sich mit dem Streben nach einem möglichst hohen Gehalt nicht verträgt.

gesetzt.[1] Die mit einem konsequenten Kritizismus bezogene metawissenschaftliche Position ist der einer =reinen= Theorie im Sinne WÖHEs, der LOITLSBERGER ja anhängt, direkt entgegengesetzt, weil mit der Approximationstheorie der Wahrheit endgültig Abschied genommen wird von dem einer "reinen Theorie" zugrundeliegenden Offenbarungsmodell der Wahrheit, das vom kritzistischen Standpunkt aus wegen des Festhaltens am klassischen Postulat einer zureichend sicheren, positiven Begründung unserer Erkenntnisse, das wegen seiner für den erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisprozeß fatalen Koppelung der Suche nach materialer Wahrheit mit dem Streben nach absoluter Sicherheit (Gewißheit) in den Sozialwissenschaften und damit auch in der Lehre von der Prüfung nicht länger mehr Kredit verdient.[2]

Daß nicht die angestrengte Suche nach sicheren Gründen für unser theoretisches Wissen den realwissenschaftlichen Erkenntnisprozeß befördert, sondern nur die konsequente (und zudem infinite) Suche nach theoretisch relevanten Widersprüchen[3], nach den konträren

---

1) Mit dem aber nicht die Forderung nach einer strikten Falsifizierbarkeit der Aussagen erhoben wird, die auf etwas logisch Unmögliches gerichtet wäre, s.o.

2) Denn diese Koppelung führt nur dazu, daß Realwissenschaftler ihren als unanfechtbare, notwendige Wahrheiten hingestellten (oder als solchen empfundenen), eigenproduzierten und so mithilfe rationaler Argumentationen nicht diskutierbaren und deshalb - erkenntniskritisch gesehen - wertlosen Gewißheiten die Idee der materialen Wahrheit, der schrittweisen Annäherung an diese Wahrheit über die Methode von Versuch und Irrtum, die zwar zwangsläufig eine permanente Ungewißheit nach sich zieht, ohne große Bedenken opfern. Daß dies einer nur wenig befriedigende Lösung des Problems sein kann, ob und inwiefern die Wahrheit unserer allgemeinen Hypothesen sicherzustellen ist, ob und wie unsere theoretischen Aussagen "begründet" oder "gerechtfertigt"werden können, dürfte einleuchten. Die Forderung nach Wahrheit unserer Aussagen ist keineswegs so trivial wie sie scheint. Nachdem all die bisherigen Versuche einer positiven Begründung unseres nomologischen Wissens als definitiv gescheitert anzusehen sind, dürfte die Aufgabe des traditionellen Begründungspostulats als Grundidee realwissenschaftlichen Tuns (die auch in der =reinen Theorie= steckt) nicht mehr so schwer fallen. Auch wenn die Idee der prinzipiellen Widerlegbarkeit uns nicht zu der Gewißheit führen kann, bis zur Wahrheit vorgestoßen zu sein! Während das einer "reinen Theorie" zugrundeliegende Begründungsprinzip bei seiner Befolgung naheliegt, auf Gehalt und Erklärungskraft der prüfungs-"theoretischen" Aussagen zu verzichten, ist es beim methodischen Prinzip der kritischen Überprüfung gerade umgekehrt, s.o.

3) Im Sinne einer vorsokratischen (eleatischen) "Dialektik" gemäß dem Motto: "Back to the Presocratics". (So der Titel eines Aufsatzes bei POPPER, Karl R.: Conjectures and Refutations, a.a.O.)

Fällen für unsere realtheoretischen Konstrukte, muß in den Ohren eines Anhängers der "reinen Theorie" geradezu radikal oder revolutionär klingen, obwohl das Programm der kritischen Prüfung dies bei einer unvoreingenommenen Betrachtung garnicht ist: "Criticism of our conjectures is of decisive importance: by bringing out our mistakes it makes us understand the difficulties of the problem which we are trying to solve. This is how we come better aquainted wiht our problem, enable to propose more mature solutions: the very refutations of a theory - that is, of any serious tentative solution to our problem - is always a step forward that takes us nearer to the truth. And this is how we can learn from our mistakes".[1)]

Und daß mit dieser Methode der kritischen Überprüfung zugleich die Forderung der unablässigen Suche nach rivalisierenden, empirisch-universellen Theorien und ihrem kritischen Verleich, also nach einem "theoretical pluralism instead of the theoretical monism"[2)] erhoben wird und daß ihre Befolgung auch in der Lehre vom Prüfungswesen der einzig gangbare Weg zu sein scheint, wenn unsere Aussagen "unsere Erkenntnis über dieses Gebiet menschlicher Tätigkeit vergrößern sollen"[3)],wie sich dies nicht nur LOITLSBERGER wünscht, mag folgendes beispielhafte Argument in Frageform plausibel machen: Ist es nicht so, daß die kognitive (und damit auch bekanntlich die "praktische") Relevanz unserer prüfungstheoretischen Aussagen und die Annäherung an die Wahrheit um so größer sein wird, je fundamentaler, umfassender und sich bislang in strengsten Widerlegungsversuchen sich bewährt habender die davon falsifizierten Hypothesen über realstrukturelle Zusammenhänge bei

1) Ebenda, S. VII, H.d.V.("As we learn from our mistakes our knowledge grows, even though we may never know - that is, know for certain. Since our knowledge can grow, there can be no reason her for despair of reason. And since we can never know for certain, there can be no authority here for any claim to authority, for conceit over our knowledge, or for smugness", ebenda). Um aus unseren Fehlern lernen zu können, müssen wir das Prinzip der Widerspruchsfreiheit, den Satz vom ausgeschlossenen Widerspruch anerkennen und die Logik als ein "Organon der Kritik" interpretieren. Siehe dazu ebenda, S. 33 ff.; S. 64 ff.; "Fünfzehnte These: Die wichtigste Funktion der reinen deduktiven Logik ist die eines Organons der Kritik". (Ders.: Die Logik der Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 243).
2) FEYERABEND, Paul: Problems of Empiricism, a.a.O., S. 149.
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.18.

Prüfungen sind (- sofern wir sie einmal besitzen -), je radikaler also die neueren, falsifizierenden Aussagen das "Bild", das wir uns bisher mit den jetzt widerlegten (gescheiterten) Aussagen über die Prüfungsrealität aufgebaut haben, umgestülpt und die Sicht der Dinge im Prüfungswesen, wie wir sie "gewohnt" waren, verändert wird, und zwar nachprüfbar verändert wird?[1] Man wird jetzt auch besser die Forderung FEYERABENDs verstehen: "A critical examination is an examination in the light of alternatives".[2] Denn diese Regel realwissenschaftlichen Forschens ist nichts weiter als die folgerichtige und kritische Fortentwicklung der Methode von "trial and error - conjectures and refutations" (POPPER).

Der aus dem Prinzip der kritischen Prüfung geborene theoretische Pluralismus ist dann von ganz anderer Natur als der einer erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung inadäquate ERICH LOITLSBERGERs. Um den Erkenntnisprozeß in der Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen wirklich voranzutreiben , wie das dem Ziel des "Erklärens" und "Beschreibens" LOITLSBERGERs (s.o.) entsprochen hätte, hätte es einer anderen Problemaufbereitung dieser =fünf Versuche= bedurft, im =Rahmen der Prüfungstheorie das Wesen der

---

1) Wir haben an dieser Stelle nicht vor, all die Gründe (wieder) anzuführen, die für einen "realtheoretischen Pluralismus" auch in den Wirtschaftswissenschaften sprechen oder näher auf den Konnex von empirischen Gehalt, Informationswert, Bereitschaft zur kritischen Prüfung und der Idee der Annäherung an die Wahrheit einzugehen; wir verweisen dazu auf Kapitel I. Eines möchten wir aber doch noch als ein Argument für einen theoretischen Pluralismus zu bedenken geben. Es dürfte nicht von der Hand zu weisen sein, daß auch in den sog. "Wirtschaftswissenschaften", wie es in den sog. "Naturwissenschaften" geschah und geschieht, einmal allgemeine (raum-zeitlich nicht eingeschränkte) Behauptungen aufgestellt werden, die sich zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung oder danach (noch) nicht trotz ihres empirischen Gehaltes an der Realität überprüfen lassen, weil z.B. die Herbeiführung einer falsifierenden experimentellen Situation momentan auf "unüberwindliche" Schwierigkeiten stößt (fehlendes nomologisches Wissen, "Kostenfrage" etc.). Besitzen wir dann in diesem Falle die dazu alternative ("rivalisierende") Theorie, die ihrerseits jedoch strengen Tests unterworfen werden kann, aus der sich Aussagen deduzieren lassen, mit denen sich der Eintritt von durch die (noch) nicht überprüfbaren Hypothesen "verbotenen" Ereignisse vorhersagen läßt, so ist die letztere indirekt falsifiziert und die falsifizierende als die "bessere Alternative" ausgezeichnet. Dieser Sachverhalt dürfte ein nicht zu leicht zu nehmendes Argument für den =theoretischen Pluralismus= sein. (Vgl. dazu z.B. FEYERABEND, Paul: A Note on the Problem of Induction, a.a.O., S. 349 ff.)

2) FEYERABEND, Paul: Problems of Empiricism, a.a.O., S. 151."Put in a nutshell, the methodology requires a theoretical pluralism ... This plurality of theories must not be regarded as a preliminary

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 822)

Prüfung zu deuten=, nämlich einer kritischen Konfrontation! Dazu wäre aber, - und insofern ist unsere Kritik keine immanente Kritik an LOITLSBERGER mehr -, eine Einstellung erforderlich gewesen, die von der vor-wissenschaftliche Entscheidung für das (wissenschaftstechnologische) Prinzip der kritischen Methode und der damit verknüpften, zu praktizierenden methodologischen Regeln geprägt ist[1] und die verlangt hätte, die verschiedenen, im Schrifttum erkennbaren "Lösungsversuche" einschließlich der eigenen der schärfsten Kritik auszusetzen, anstatt sie alle wie LOITLSBERGER einfach - und zudem ungerechtfertigterweise, wie anschließend zu zeigen sein wird -, als für explikative Zwecke brauchbar zu akzeptieren.

Da diese kritische Methode der Wissenschaft, der kritische "Gebrauch" von Hypothesen und Theorien, unter den Vertretern einer Theorie der Prüfung bedauerlicherweise selbst in ihrer einfachsten, also noch nicht spezifisch vom Gedankengut eines kritischen Rationalismus ausgeprägten Form noch nicht in Übung ist[2], mag

---

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 821)
stage of knowledge that will at some time in the future replaced by the 'one true theory' ... . Alternatives must ... be developed in such detail that problems already 'solved' by the accepted theory can again be treated in a new and perhaps also more detailed manner". (Ebenda, S. 149).

1) Also von einer methodologischen Alternative zur erkenntnislogischen Konzeption der "reinen Theorie".

2) Die Kritikbereitschaft ist in der Lehre vom Revisionswesen (wie z.B. auch in der sog. "Betriebswirtschaftslehre") nicht sonderlich entwickelt (vielleicht, weil man den sachlichen Nutzen nicht sieht oder Animositäten heraufzubeschwören fürchtet, die jedoch in einerwissenschaftlichen, rationalen Diskussion verschiedener Auffassungen fehl am Platze wären). Als Beleg für den Mangel einer kritischen Einstellung vgl. man bspw., wie unkritisch von WYSOCKI aus der =modernen Betriebswirtschaftslehre= "die Instrumente und Denkansätze ... vor allem die Entwicklung auf dem Gebiet der Kybernetik, die Ergebnisse der Verhaltensforschung, die Meßtheorie und die sog. Entscheidungslehre, insbesondere die Spieltheorie" (ders.: Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision, a.a.O., S. 73) für die Lehre von der Prüfung rezipieren möchte (vgl. ebenda, S. 73 ff.). Was die Kybernetik (s.o.) bspw. in diesem Zusammenhang anbetrifft, so stellte der Verf. in einer Rezension fest: "Ob die unkritische Rezeption neuen Gedankengutes durch WYSOCKI dem Fortschritt in der Revisionslehre dient, ist zu bezweifeln. Der Beitrag der Kybernetik, die selbst noch mit ihren Grundlagen ringt und das Theorienstadium noch nicht erreicht hat" und auch solange nicht erreichen wird, als man an der normativ-deskriptiven Gleichgewichtsidee festhält, "erschöpft sich vorläufig in der Verwendung neuer Ausdrücke, ohne daß sich ein neuer Aussageninhalt ergeben hätte. Eine Diskussion der Anwendungs-
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 823)

man unsere knappen Darlegungen zum Problemkreis "theoretischer Pluralismus", die wir in Gegenüberstellung zu LOITLSBERGER entwickelt haben, gleichsam als eine Art einleitender Vorbemerkungen eines an dieser Stelle nicht möglichen, ausführlicheren Plädoyers für die Institutionalisierung und Internalisierung der Methode der kritischen Diskussion und des davon nicht ablösbaren Denkens in Alternativen im Rahmen der Lehre vom Revisionswesen auffassen, die aber nur dann auf fruchtbaren Boden fallen dürften, d.h. weitere Hindernisse auf dem Weg zur Erkenntnisgewinnung aus dem Weg räumen helfen werden, wenn man sich auch in der Lehre von der Prüfung mehr als bisher üblich zu einer Rationalisierung metawissenschaftlicher Entscheidungen über die zu praktizierende Methodik bequemt, was die Kenntnis der mit verschiedenen wissenschaftstheoretischen Positionen verbundenen Konsequenzen für den Erkenntnisprozeß voraussetzen und Widersprüchlichkeiten verhindern bzw. aufdecken helfen würde, anstatt - mit einigen Ausnahmen - über die praktizierte Methodik eine implizite und unreflektierte Entscheidung für eine bestimmte Wissenschaftsauffassung nach außen zum Ausdruck zu bringen.

Auf diesem Hintergrund ist auch die folgende Analyse verschiedener Lösungsansätze zu sehen, die von LOITLSBERGER genannt wurden.

(Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 822)
möglichkeiten kybernetischer Überlegungen in der Prüfungslehre hätte strenger Überprüfung bedurft, welche informativen Aussagen die Kybernetik überhaupt zu Verfügung stellen kann, inwieweit Isomorphie besteht usw. Die Behauptung einer funktionellen Analogie z.B. genügt nicht, es bedarf empirischer Tests, falls man zu gehaltvollen Aussagen gelangen will, die einzig zu einer realtheoretischen Fundierung des Handelns herangezogen werden können". (FISCHER, Wolf F.: WYSOCKI, Klaus von: Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision ... In: Internationaler Zeitschriftenreport, Jg. 3, 1969, S. 449 f.)

2.) Die "theoretischen" Ansätze von MOYER, WULF, ZIMMERMANN (und WIRTZ)

Als "ein zweiter Lösungsversuch" - nach seinem eigenen aus dem Jahre 1953 -, der neueren Richtung in der Lehre vom Prüfungswesen, der es "vor allem um die Schaffung einer =Prüfungstheorie= geht"[1] und deren Vertreter die Prüfung "entsprechend der Grundfragestellung ... nach den Zusammenhängen, die das Wesen der Prüfung ausmachen"[2] zu analysieren trachten, wird von LOITLSBERGER in seiner Aufzählung ein Ansatz herausgestellt, bei dem seiner Ansicht nach die Prüfungen "als Kombinationsprozeß" interpretiert würden, "bei dem mehrere Elemente miteinander kombiniert werden müssen. Es wird", so behauptet LOITLSBERGER weiter, "somit die in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre entwickelte Produktionstheorie auf die Buchprüfung übertragen"[3], wobei sich nach LOITLSBERGER in der Literatur "hinsichtlich der zu kombinierenden Elemente zwei Lösungen" wieder finden: "MOYER will Ziele, Prinzipien, Standards, Techniken und Verfahren miteinander kombinieren, während WULF menschliche Arbeitskraft, Prüfstoff, Zeit und sachliche Hilfsmittel als Elemente der Kombination ansieht".[4]

Nachdem es LOITLSBERGER unterlassen hat zu zeigen, warum ihm "dieser Ansatz sehr entwicklungsfähig" und =viele= Probleme bei Prüfungen "aus neuer Sicht darstellbar machen"[5] zu können erscheint, werden wir uns mit der =Entwicklungsfähigkeit= dieses prüfungs-"theoretischen" Ansatzes vom realwissenschaftlichen Standpunkt aus etwas eingehender und kritisch befassen. Es wird sich dann zeigen, ob dieser =zweite= Lösungsversuch im Rahmen der Bemühungen um eine Prüfungstheorie eine neue, fruchtbare Perspektive für die Lehre von der Prüfung anzubieten in der Lage ist, weil er zu erfolgreichen empirisch-allgemeinen Hypothesen führt oder zumindest zu führen verspricht, oder ob er sich nur als ein weiteres der Hindernisse für das "Fach" auf dem Wege zu erkenntnislogischen Beurtei-

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.59.
2) Ebenda, S. 58.
3) Ebenda, S. 59 (H.d.V.)
4) Ebenda; vgl. dazu MOYER, C.A.: a.a.O.; WULF, Karl: a.a.O., S. 509 - S. 515.
5) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.59.

lungskriterien standhaltenden und sich an der erfahrbaren Prüfungsrealität bewährenden prüfungstheoretischen Aussagen erweist, dessen positive Herausstellung durch LOITLSBERGER das tatsächliche Bild verzerrt und falsche Hoffnungen nährt.[1)]

Die LOITLSBERGERsche Charakterisierung der Abhandlung C.A. MOYERs hält einer Kritik nicht stand, da hier etwas in die Arbeit MOYERs hineingedeutet wird, was einer nachprüfbaren Grundlage völlig entbehrt. Daß MOYER "die in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre entwickelte Produktionstheorie"[2)] gekannt haben kann und sie für eine "theoretische" Interpretation des Prüfungsgeschehens rezipieren wollte, wie man den Äußerungen LOITLSBERGERs entnehmen muß[3)], ist zum einen schlicht unmöglich. Denn es gibt nicht "die" Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, sondern was man im deutschsprachigen Raum landläufig mit dem Ausdruck 'Allgemeine Betriebswirtschaftslehre' bezeichnet, ist nur ein historisch gewordenes und von jedem Autor nach seinem Gutdünken abgrenzbares und konstruiertes Konglomerat von als "betriebswirtschaftlich" empfundenen oder hingestellten Problemen und Lösungsversuchen, auch wenn dieser Sachverhalt "Fach-"Vertretern "unangenehm"erscheinen mag, weil man damit auf liebgewonnene Ansprüche verzichten muß, und Fachmethodologen diese erkenntniskritische Verlegenheit mit zwar wohltönenden, aber logisch nicht absicherbaren Argumenten zu vertuschen versucht haben.[4)] Und sowenig es "die" Allgemeine

1) Daß sich WYSOCKI nicht mit dem Aufsatz MOYERs beschäftigt hat, mag daran liegen, daß er sich auf die =einigen wenigen Ansätze zur Entwicklung von wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungstheorien= im deutschsprachigen Schrifttum beschränkt (vgl. ders.: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 17); warum er WULF im Gegensatz zu LOITLSBERGER nicht aufführt, vermögen wir nicht zu sagen. WULFs Arbeit wird von WYSOCKI bei den Autoren eingereiht,die "Kataloge der nach Ordnungsmäßigkeitsgesichtspunkten erforderlichen Prüfungshandlungen aufzustellen" versuchen (vgl. ebenda, S. 296), womit er WULF nur teilweise gerecht wird (vgl. WULF, Karl: a.a.O., S. 515 ff.), die von LOITLSBERGER angesprochene Fragestellung aber nicht berührt. Ob dies als eine unausgesprochen gelassene, indirekte Kritik aufzufassen ist? Wir wissen es nicht.
2) LOITLSBERGER, Erich:Treuhand- und Revisionswesen,a.a.O.,S.59.
3) Ansonsten wären sie ohne angebbaren Sinn.
4) Es darf auch füglich bezweifelt werden, daß der Amerikaner MOYER mit den Entwicklungen der deutsch"Betriebswirtschaftslehre" vertraut war. Die neueren Impulse für die Theorie der Unternehmung kamen in den letzten zwei Jahrzehnten aus den Vereinigten Staaten von Amerika und nicht umgekehrt.

Betriebswirtschaftslehre gibt, sowenig gibt es "die" Produktionstheorie in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, - es sei denn, man greift einen bestimmten Ansatz heraus und erklärt ihn vielleicht unter Berufung auf die Mehrheit der =Fachvertreter= dazu; aber das wäre erkenntnislogisch völlig belanglos.

Im Falle MOYERs brauchen wir uns mit solchen Fragen garnicht weiter beschäftigen, da der Autor MOYER selbst LOITLSBERGER durch seine Zielformulierung im Vorspann seines Artikels desavouiert: "Today clearer concepts of auditing terms are emerging from professional literature, from discussions of reports, and from the research committees of institute bodies. But some confusion still exists in the understanding of even broad terms upon which professional exchanges must necessarly rest". Das ist der Hintergrund, auf dem MOYER operiert; er "explains fundamental differences between modern terms, shows how they are allied, how opposed, tells how they should be defined as they relate to practise of everyday accounting".[1)]

MOYERs Interessen sind also sprachlicher Art; er setzt sich mit sprachlichen Problemen auseinander, verwechselt dabei aber das Sprechen über die Sprache (die fachliche Terminologie) mit informativen (objektsprachlichen) Aussagen, versucht Charakteristika "primärer" und "sekundärer" Prüfungstechniken herauszuarbeiten und streut Überlegungen über eine =ordnungsgemäße= Prüfungsplanung ein. Bei MOYER sind auch bei wohlwollender Betrachtung nicht einmal Rudimente eines Ansatzes zur Gewinnung von Hypothesen festzustellen, die Vorgänge oder Ereignisse bei Prüfungen zu erklären oder prognostizieren gestatten würden.[2)] Daß LOITLSBERGER bei MOYER dennoch eine Deutung des Prüfungsgeschehens im Sinne eines Kombinationsprozesses sieht, ist demnach wohl nur eine Metapher, als eine zu nichts verpflichtende Aussage dahingehend zu werten, daß bei MOYER u.a. ein Zusammenwirken verschiedener "Elemente" zur Erfüllung irgendwelcher Zwecke mit angesprochen wird.

Für WULF als den zweiten nach LOITLSBERGER mit dem Modell eines =Kombinationsprozesses= arbeitenden Autors beteiligt sich "das

---

1) MOYER, C.A.: a.a.O., S. 687 (i.O.fettgedruckt)
2) Vgl. ebenda, S. 687 ff.

Wirtschaftsprüfungsunternehmen", über dessen Charakteristika nähere Angaben WULFs fehlen, "mit einem Dienstleistungsbetrieb am wirtschaftlichen Verkehr. Die Jahresabschlußprüfung", mit der sich WULF in dem betreffenden Aufsatz für einen auf deutsche Verhältnisse zugeschnittenen "idealen" Spezialfall beschäftigt, "ist eine typische Leistung dieses Betriebes. Für ihn gelten cum grano salis die gleichen betriebswirtschaftlichen Grundsätze wir für andere Dienstleistungs- und für Sachleistungsbetriebe. Das heißt, auch für den Dienstleistungsbetrieb des Wirtschaftsprüfungsunternehmens ist die Leistung Gegenstand der Planung, wie beim Fertigungsbetrieb die Produktion oder das Produkt".[1] Dieser die Grenzen verschiedener "Disziplinen" (s. dazu o.) überwindende Gedankengang WULFs ist so simpel und muß dem mit "betriebswirtschaftlichen" Denkgewohnheiten Vertrauten geradezu als "logisch zwingend" erscheinen, daß man fast etwas verwundert ist, daß man darauf nicht früher kam: wir haben im Wirtschaftsprüfungswesen "Wirtschaftsprüfungsunternehmungen ... mit einem Dienstleistungsbetrieb" und auch einen "Leistungsprozeß", der hier "Prüfungsprozeß" genannt wird[2]; und wenn das der Fall ist, gelten - mit dem WULFschen "cum grano salis" als reservatio mentalis und Rückzugsposition, die man zudem garnicht bräuchte (s.u.) -, "die gleichen betriebswirtschaftlichen Grundsätze" wie für die anderen =Betriebe=!

So einfach läßt sich ein =interdisziplinärer=, d.h. hier ein eine Verknüpfung zwischen der "in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre entwickelte(n) Produktionstheorie"[3] und der Prüfungs-"theorie" versuchender Ansatz in der Lehre von der Prüfung für den "Leistungsprozeß 'Prüfungsdurchführung'"[4] herstellen und so einfach lassen sich anscheinend Erkenntnisse[5] aus der sog. "Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre" für prüfungs-"theoretische" Zwecke dienstbar machen - wenn man sich als Prüfungstheoretiker, der man zwar sein möchte, die Frage nach der explikativen und prognosti-

---

1) WULF, Karl: a.a.O., S. 511 (H.d.V.)
2) Ebenda.
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen,a.a.O., S.59.
4) Vgl. WULF, Karl: a.a.O., S. 511.
5) Wenn wir in diesem Sinne die "betriebswirtschaftlichen Grundsätze" WULFs einmal interpretieren, nachdem der Autor sich dazu nicht näher außert. In dieser Richtung dürfte u.E. auch die Interpretation LOITLSBERGERs liegen.

schen Relevanz dieser von WULF gemeinten "betriebswirtschaftlichen Grundsätze" nicht stellt[1] und so dann auch nicht die Auswirkungen einer Übernahme "betriebswirtschaftlicher" Theoreme auf die eingene Zielrealisierung abschätzen kann, falls man sich echte prüfungstheoretische Aussagen und nicht nur verbal aufgeputzte "betriebswirtschaftliche Modelle"[2] als das erwünschte Resultat einer Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des Wirtschaftsprüfungswesens vorstellt.

Bevor man irgendwelche Theoreme aus der sog. "Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre" entnimmt, um sie in der Lehre von der Prüfung anzuwenden, sollte man sich zuerst doch einmal fragen, ob diese fraglichen Theoreme auch in einer intersubjektiven Kritik standhaltenden Weise die theoretische Lösung jener empirischen (und präzise zu beschreibenden) Problemstellungen gebracht haben, auf die hin zu erklären sie konzipiert wurden, ehe man sie auf angeblich gleiche Sachverhalte im Prüfungswesen "anwendet". Da diese Frage von WULF wie von LOITLSBERGER zu klären versäumt wurde, werden wir es in möglichst knapper Form nachholen. Daß das Problem des (potentiellen oder möglicherweise bereits erhärteten) Erklärungswertes =betriebswirtschaftlicher= Theoreme über den Produktionsbereich nicht bereits dadurch gelöst wird, daß man unkritisch den von den Vertretern einer =betriebswirtschaftlichen" Produktionstheorie für ihre Aussagen erhobenen Erklärungsanspruch auch als tatsächlich gerechtfertigt ansieht, weil zum Beweis der Behauptung und ihrer Untermauerung meist recht geschickt mit illustrativen, konformen Fällen gearbeitet und ein nicht als problematisch hingestellter ausgiebiger Gebrauch von der ceteris-paribus-constans-Klausel und anderen Immunisierungsstrategien gemacht wird, ist heute leider noch keineswegs überflüssig hervorzuheben. Weder von WULF noch von LOITLSBERGER, der ja den WULFschen Ansatz als "sehr entwicklungsfähig"[3] beurteilt, werden in die von uns angedeutete Richtung gehende Überlegungen angestellt oder angeregt; sie nehmen somit auch unbesehen die =Kosten= einer solchen Übernahme der "in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre entwickelte(n) Produktionstheorie"[4] auf die Lehre von der Prüfung

---

1) Wobei zuerst das Problem zu lösen wäre, um welche "betriebswirtschaftlichen Grundsätze" es sich dabei im einzelnen handeln soll.
2) Vgl. dazu unsere Ausführungen in Kapitel I.
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.59.
4) Ebenda.

in Kauf: die Gefahr empirisch-gehaltloser Aussagen, - eines Nicht-Wissens.

Wenn nun auch WULF nicht ausdrücklich sagt, welches diese "betriebswirtschaftlichen Grundsätze" sind, die für den "Leistungsprozeß 'Prüfungsdurchführung'" seines "Wirtschaftsprüfungsunternehmens" Geltung besitzen sollen, so läßt sich doch aus seiner offenen Anlehnung[1] an die von GUTENBERG zur Systematisierung von Einzelfragen gewählte Interpretation des Betriebsprozesses[2] als eines von der Geschäfts- und Betriebsleitung (Unternehmensleitung) als dem sog. "dispositiven Faktor"[3] in seinem System der produktiven Faktoren[4] bewirkten "Kombinationsprozesses"[5], bei dem "die drei Elementarfaktoren zu einer produktiven Kombination zu vereinigen"[6] sind, ablesen, in welcher Richtung die "betriebswirtschaftlichen Grundsätze" WULFs zu suchen sind, deren Transposition ihm für den sich in den "Wirtschaftsprüfungsunternehmen" vollziehenden "Leistungsprozeß 'Prüfungsdurchführung'"[7] geeignet erscheint. Und LOITLSBERGERs Feststellung, es würden "die in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre entwickelte Produktionstheo-

---

1) Vgl. dazu WULF, Karl: a.a.O., S. 511 - S. 513.
2) Daß GUTENBERG die folgende Deutung nicht nur auf den =betrieblichen= Teilbereich "Leistungserstellung" ("Produktion") allein bezogen sehen möchte, macht er bspw. in seiner "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre", a.a.O., S. 27, klar.
3) "Mit diesem Faktor wird versucht, jenes Zentrum betrieblicher Aktivitäten zu treffen, das planend und gestaltend das gesamtbetriebliche Geschehen steuert. Im Grunde handelt es sich bei diesem Faktor um eine intensive Größe, die sich in kein rationales Schema einfangen läßt". Sofern es sich bei diesem "Faktor um Träger nicht quantifizierbarer, individueller Eigenschaften handelt, bleibt ein rational nicht auflösbarer Rest. Er bildet eine im Grunde irrationale Wurzel eben dieses vierten Faktors". (GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band, a.a.O., S. 6 f.). Die hier bei GUTENBERG anklingende Auffassung, irgendwelche "Irrationalitäten" seien einer wissenschaftlichen Erforschung nicht zugänglich, haben wir oben hinlänglich widerlegt, ebenso wie wir die Verknüpfung von "Nicht-Quantifizierbarkeit" und fehlender Erkenntnismöglichkeit kritisierten, die den wachsenden Einfluß qualitativer (mengenorientierter) mathematischer Sprachen z.B. ignoriert.
4) Vgl. dazu ebenda, S. 2 ff.
5) Siehe dazu ebenda, S. 8; S. 286 ff.; ders.: Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft, a.a.O., S. 24 f.; ders.: Zum "Methodenstreit", a.a.O., S. 334.
6) Ders.: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band: a.a.O., S. 5.
7) WULF, Karl: a.a.O., S. 511.

rie auf die Buchprüfung übertragen"[1], hätte ihren unverbindlichen, nichts-besagenden Charakter (s.o.) eingebüßt, hätte er gleich deutlich gemacht, daß "die in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre entwickelte Produktionstheorie"[1] den "Kombinationsprozeß"[2] im Sinne GUTENBERGs und die von diesem herausgearbeiteten und sich auf ein fiktives Gebilde "(Industrie-)Betrieb " beziehenden "Produktionstheoretische Perspektiven"[2] betrifft. Es dürfte müßig sein darüber zu debattieren, ob die von GUTENBERG gebrachten oder sich auf seinen Ansatz stützenden literarischen Darlegungen zur =industriellen Produktion=, trotz des von GUTENBERG in den letzten zwei Jahrzehnten ausgegangenen Einflusses auf die Entwicklung des "Faches", die in der sog. "Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre entwickelte Produktionstheorie"[3] repräsentieren oder nicht; denn wie auch die Antwort ausfallen würde, erkenntniskritisch bleibt sie jedenfalls bedeutungslos.

Die GUTENBERGsche Aufteilung der =betrieblichen Elementarfaktoren= in den dispositiven Faktor und drei elementare Faktoren findet sich bei WULF "cum grano salis" wieder, d.h. WULF spricht hier von "indirekten" bzw. von "direkten Faktoren" des "Leistungsprozesses 'Prüfungsdurchführung'"[4]. Die "objektbezogenen Arbeitsleistungen""GUTENBERGs, also die "Tätigkeiten ... ohne dispositivanordnende Natur"[5] heißen bei WULF "menschliche Arbeitsleistungen"[6], womit die Prüfer gemeint sind; die GUTENBERGschen "Arbeits- und Betriebsmittel"[7] sind die WULFschen "Betriebs- und Arbeitsmittel"[8]; GUTENBERGs dritter Elementarfaktor "Werkstoff"[9] findet

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand-und Revisionswesen,a.a.O., S.59.
2) GUTENBERG,Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre.Erster Band,a.a.O.,S.286(i.O.fettgedruckt);vgl. dazu ebenda,S.286 ff.
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen,a.a.O., S.59.
4) Vgl. WULF, Karl: a.a.O., S. 511 ff. Der "indirekte" oder "dispositive (kombinative) Faktor" (ebenda, S. 513) ist der Faktor "Geschäftsleitung" (ebenda,S.511). Das Attribut 'direkt' bedeutet bei WULF soviel wie, daß diese Faktoren von der Geschäftsleitung =verplant= werden können.
5) GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre.Erster Band, a.a.O., S. 3.
6) WULF, Karl: a.a.O., S. 511.
7) Vgl. GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. a.a.O., S. 3 f.
8) Vgl. WULF, Karl: a.a.O., S. 511.
9) Vgl. GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band, a.a.O., S. 4 f.

sein Analogon in WULFs "Prüfstoff"[1] wie denn auch die produktive, "kombinative Funktion"[2] der Geschäfts- und Betriebsleitung GUTENBERGs bei WULF in anderen Worten wieder auftaucht.[3]

Für WULF (und so auch für LOITLSBERGER, - als Konsequenz seiner positiven Beurteilung WULFs) stellt dann auch die als "Produktivitätsbeziehung" (GUTENBERG) bezeichnete Relation zwischen dem aus der Faktorkombination entspringenden, in Mengeneinheiten fixierten Ertrag und der Faktoreinsatzmenge diejenige Beziehung dar, "auf die sich alles betriebliche Geschehen mittelbar und unmittelbar zurückführen läßt".[4] Ist das diese Relation kennzeichnende "Gesetz der Faktorkombination"[5] einmal entdeckt, wird alles betriebliche Geschehen von daher =erklärbar=.

Nur hat dieses Denkmuster, - obwohl für GUTENBERG "die Betriebswirtschaftslehre eine Erfahrungswissenschaft ist" und "deshalb Wert darauf (zu) legen" ist, die "Theorieaussagen zu beweisen", denn "nur die Prüfung an den Tatsachen und die Bestätigung durch sie kann darüber entscheiden, ob eine theoretische Aussage gültig

---

1) Vgl. WULF, Karl: a.a.O., S. 511. 'Prüfstoff' im Sinne ZIMMERMANNs.(Vgl. ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 27). Ein weiterer "direkter", aber nicht produktiver Faktor ist für WULF die "Zeit"; als ein originärer und/oder derivativer Komplementärfaktor der "dritte wesentliche Faktor des Prüfungsprozesses". (WULF, Karl: a.a.O., S. 511).
2) GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band, a.a.O., S. 5.
3) Vgl. WULF, Karl: a.a.O., S. 511; S. 513.
4) GUTENBERG, Erich: Offene Fragen der Produktions- und Kostentheorie. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 8. Jg., 1956, S. 429; vgl. a. ders.: Die Produktionsfunktion als Beispiel betriebswirtschaftlicher Theoriebildung. In: Systeme und Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Tübingen 1964, S. 146: "Alle Prozesse der betrieblichen Leistungserstellung, von welcher Art und Dimension sie auch immer sein mögen, lassen sich auf die Beziehung Faktorertrag: Faktoreinsatz zurückführen. Dieses Verhältnis stellt die betriebliche Grundrelation schlechthin(!) dar".; es "bildet - wie sich überspitzt sagen läßt - das eigentliche Thema der Betriebswirtschaftslehre". (H.d.V.)
5) Ders.: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band, a.a.O., S. 286.

ist"[1], unter dem realwissenschaftlichen Aspekt einen gravierenden Mangel, den GUTENBERG zwar beschreibt, die mit seiner eigenen Feststellung verknüpften mißlichen Konsequenzen für den behaupteten erfahrungswissenschaftlichen Charakter der sog. "Betriebswirtschaftslehre" aber nicht bemerkt. Denn in unkritischer Absicht weist GUTENBERG darauf hin, daß diese produktions-"theoretische", u.a. an der strikten Trennung zwischen dispositiver und objektbezogener, nicht dispositiv-anordnender Arbeit aufgehängte "Reduzierung der Mannigfaltigkeit des betrieblichen Geschehens auf eine Grundrelation, nämlich die Beziehung zwischen dem Ertrag der =Unternehmen=, physisch-mengenmäßig gesehen, und dem Faktoreinsatz, d.h. also dem Einsatz an Arbeitsleistungen, Betriebsmitteln, Werkstoffen, einen spezifisch wissenschaftlichen", jedoch einen, - und das ist vom wissenschaftslogischen Standpunkt der das Entscheidende -, "in dieser Radikalität empirisch nicht nachweisbaren Vorgang"[2] darstellt.

Wenn GUTENBERG einerseits, wie oben zitiert, die empirische Gültigkeit theoretischer Aussagen in der sog. "Betriebswirtschaftslehre" nur durch ihre empirische Bewährung bzw. Bewährbarkeit mittels einer Überprüfung an den Tatsachen als "beweisbar" ansieht, andererseits aber dann die von ihm geforderte empirische Überprüfbarkeit eben dieser Aussagen über die "Produktivitätsbeziehung", die für ihn "die Grundbeziehung des industriellen Produktionsprozesses"[3] schlechthin darstellt, in Abrede stellt, so tut sich hier eine eklatante Diskrepanz zwischen erklärter Zielsetzung des wissenschaftlichen Tuns und dem eigenen Problemlösungsverhalten auf!

Der Hinweis GUTENBERGs, daß diese auf der (simplifizierenden) Vorstellung eines Kombinationsschematas produktiver Elementarfaktoren

---

1) "...vorausgesetzt, daß sie in sich schlüssig ist". (Ders.: Die Produktionsfunktion als Beispiel betriebswirtschaftlicher Theoriebildung, a.a.O., S. 145). Die innere oder logische Konsistenz (Widerspruchsfreiheit) des Aussagensystems ist die Minimalforderung, die wir an unsere erfahrungswissenschaftlichen Theorien stellen müssen; würde man sie suspendieren, wäre die mißliche Folge, daß sich jede beliebige Behauptung aufrechterhalten ließe, weil sich aus kontradiktorischen Aussagen jede beliebige andere Aussage deduzieren läßt, s.o.

2) GUTENBERG, Erich: Die gegenwärtige Situation der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 12. Jg., 1960, S. 122 (H.d.V.)

3) Ders.: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band, a.a.O., S. 290.

beruhende "Grundbeziehung ... ein alter Bestandteil nationalökonomischen Denkens"[1] ist, macht teilweise verständlich, warum man sich in der Betriebswirtschaftslehre "bei der Entwicklung einer eigenständigen betriebswirtschaftlichen Produktionstheorie und einer auf ihr basierenden betriebswirtschaftlichen Kostentheorie"[2] noch so wenig von der tradierten nationalökonomischen "Selbstzufriedenheit eines mathematischen Formalismus" zu lösen vermochte und warum man hier wie in der Nationalökonomie "die Auflösbarkeit von Gleichungssystemen mit dem Entwurf überprüfbarer Theorien und der Suche nach strengsten Prüfungsbedingungen für solche Theorien verwechselt".[3] Die folgende Charakterisierung GUTENBERGs der sog. "mikro-ökonomischen Produktionstheorie", nämlich daß die von Nationalökonomen vorgenommene "Analyse und Darstellung dieser Gesetzmäßigkeiten" im Produktionsprozeß "in einer Anzahl von Theoremen eine sehr eindrucksvolle und wie man wohl sagen kann, elegante", und wie wir hinzusetzen möchten, explikativ völlig untaugliche "Lösung gefunden"[4] habe, trifft denn auch leider in vollem Umfang auf die eigenständigen Versuche im Rahmen der sog. "Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre" zu, eine "Produktionstheorie" zu entwickeln, so daß die vielfältigen Bemühungen um eine "Produktionsfunktion als (Parade-)Beispiel betriebswirtschaftlicher Theoriebildung"[5] im Sinne des von uns im ersten Kapitel ausführlich einer Kritik unterzogenen "ökonomischen Denkens in Modellen" aufzufassen ist.[6]

---

1) Ders.: Die gegenwärtige Situation der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 122.
2) KLOOCK, Josef: Zur gegenwärtigen Diskussion der betriebswirtschaftlichen Produktionstheorie und Kostentheorie. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 39. Jg., 1969, Ergänzungsheft 1., S. 49 (H.d.V.)
3) KADE, Gerhard: Zerstörung der Vernunft, a.a.O., S. 151.
4) GUTENBERG, Erich: Zur gegenwärtigen Situation der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 122.
5) Ders.: Die Produktionsfunktion als Beispiel betriebswirtschaftlicher Theoriebildung, a.a.O., S. 145. (Einführung durch den Verf.)
6) Man vergleiche unter diesem Aspekt beispielhaft die Arbeiten von HEINEN, Edmund: Betriebswirtschaftliche Kostenlehre, Band I. a.a.O., S. 165-307; KILGER, Wolfgang: Produktions- und Kostentheorie, Wiesbaden 1958; ALBACH, Horst: Zur Verbindung von Produktionstheorie und Investitionstheorie. In: Zur Theorie der Unternehmung, Wiesbaden 1962, S. 237 ff.; JACOB, Herbert: Produktionsplanung und Kostentheorie. In: Zur Theorie der Unternehmung, Wiesbaden 1962, S. 205 ff.; WITTMANN, Waldemar: Grundzüge einer axiomatischen Produktionstheorie. In: Produktionstheorie und Produktionsplanung, Köln/Opladen 1966, S. 11 ff.;
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 834)

In dem Bestreben nach einer Mathematisierung oder, wenn man so möchte, Logisierung hat man in der sog. "Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre" bei den Versuchen, eine =eigenständige, betriebswirtschaftliche Produktionstheorie= zu entwerfen, das Problem der Isomorphie zwischen logisch-mathematischen und den realen ("mathetischen") Strukturen im Untersuchungsbereich (s.o.) bis heute sehr stiefmütterlich behandelt bzw. fast unbekümmert um die Konsequenzen für die wissenschaftslogische Natur der Aussagen, wie man sagen könnte, - zugunsten der unüberprüften Verwendung von logisch-mathematischen Kalkülen entschieden und der Eleganz der dann möglichen Deduktionen die empirische Bewährungsfrage geopfert. Man hat u.a. bei der Analyse des Faktormengen-"verzehrs" ganz auf die Entwicklung einer adäquaten empirischen Beobachtungssprache (=Meßsprache=) "vergessen", die die Interpretation der in der sog. "Produktionstheorie" entwickelten logisch-mathematischen Strukturen ("Kalküle", "Modelle") hätte leisten können, womit dann prinzipiell falsifizierbare Strukturbeschreibung der "betriebswirtschaftlichen" Realität im Produktionsbereich vorgelegen hätten und sich die empirische Haltbarkeit der produktionstheoretischen Antizipationen hätte beweisen oder mit dem Hinweis auf konträre Fakten widerlegen lassen.

In der sog. "betriebswirtschaftlichen Produktionstheorie" hat man sich z.B. bis heute unter Verzicht auf empirischen Informationsgehalt und damit einer explanatorischen Bedeutung der "produktionstheoretischen" Sätze die Analyse insofern wesentlich "erleichtert", indem man die empirisch-kognitiven Schwierigkeiten,

---

(Fortsetzung der Fußnote 6) von S. 833)
KLOOCK, Josef: Betriebswirtschaftliche Input-Output-Modelle, Wiesbaden 1969; ders.: Zur gegenwärtigen Diskussion der betriebswirtschaftlichen Produktionstheorie und Kostentheorie, a.a.O., und andere mehr. Wenn LOITLSBERGER z.B. in seiner Abhandlung "Faktor oder Prozeß als Grundbegriff der Betriebswirtschaftslehre", a.a.O., S. 132, meint, daß "die Frage, welche Einsatz-Ausbringungsbeziehungen in den Bereichen Beschaffung, Absatz und Finanzierung gelten", im Gegensatz zum Produktionsbereich" noch kaum untersucht "seien, so scheint er dem Irrtum zu erliegen, daß die Frage für den "Produktionssektor" bereits befriedigend gelöst sei und läßt den falschen Eindruck entstehen, die sog. "betriebswirtschaftliche Produktionstheorie" sei über die logische Entfaltung wahrheitsunverbindlicher Annahmen und somit über den Bereich des rein formallogischen Operierens bereits hinausgelangt.

die die individuelle Größe "Mensch" und seine Erfassung in die Analyse des Produktionsprozesses hineinzubringen drohte, auf wissenschaftslogisch fragwürdige Weise über die Setzung wahrheitsunverbindlicher Annahmen beseitigte, die zudem als nützlichen Nebeneffekt logisch-mathematische Schwierigkeiten vermied. Wir möchten an dieser Stelle nur an die von uns bereits früher kritisierte problematische GUTENBERGsche Unterscheidung zwischen dispositiven Arbeitsleistungen und objektbezogenen Arbeitsleistungen erinnern, die im letzteren Falle die Menschen in den produktions-"theoretischen" Modellen zu ebenso unproblematisch vom "dispositiven Faktor" manipulierbaren Elementen wie die anderen Elementarfaktoren "Arbeits- und Betriebsmittel" bzw. "Werkstoffe" macht, um eine deterministisch-mechanistisch-instrumentale und explikativ unbrauchbare Interpretation eines "betrieblichen Kombinationsprozesses" aufrechterhalten zu können, auch wenn sich diese - wie z.B. im Falle GUTENBERGs - mit dem zuvor über den "Potentialfaktor Mensch" Gesagten nicht vereinbaren läßt.[1)]

---

1) Man vergleiche zu diesem Zweck die Ausführungen GUTENBERGs in seinen "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre", Erster Band, a.a.O., S. 11-69, mit seinen Darlegungen zum Kombinationsprozeß, S. 286 ff.. Daß die "objektbezogene Arbeit" einer mechanistisch-instrumentalen Interpretation unterzogen wird, zeigt sich z.B. daran, daß für GUTENBERG bei der Darstellung der =produktionstheoretischen Perspektiven des Kombinationsprozesses= nur aus dem dispositiven Faktor Schwierigkeiten erwachsen könnten. Wenn GUTENBERG bei seiner Frage nach dem "Gesetz der Faktorkombination" den von ihm selbst gebrachten möglichen Einwand, es könnte ihm "entgegengehalten" werden,"daß mit der Einbeziehung dispositiver Faktoren in den Kombinationsprozeß individuelle Umstände in den Kombinationsprozeß einbezogen würden, und daß damit der Vollzug und das Ergebnis des Kombinationsprozesses von menschlichen Vorzügen und Unzulänglichkeiten abhängig gemacht wird"! (Ebenda, S. 286), bei der objektbezogenen Arbeit scheint ihm dies nicht der Fall zu sein, wie sich aus einem einfachen Umkehrschluß ergibt -, mit dem nicht stichhaltigen Hinweis zu =entkräften= versucht, daß es sich beim dispositiven Faktor nicht um "willkürlich oder a-rational" sich verhaltende, sondern um rational handelnde und zudem an Regeln gebundene Menschen handelt,"-wobei "eine dieser Regeln" z.B. die folgende Leerformel ist, daß "die Einsatzmengen der produktiven Faktoren ... so zu kombinieren seien, daß ein möglichst produktiver Effekt der Gesamtkombination zustande kommt" -, so geschieht dies erkenntnislogisch anfechtbar einzig zu dem Zweck, bei der "Frage der Faktorproportionen" nicht berücksichtigen zu müssen, "daß es Menschen mit ihren Vorzügen und Schwächen sind, die die produktive Kombination durchführen". (Zitate alle ebenda, S. 286 f.). GUTENBERG macht so seine produktions-"theoretischen" Aussagen a priori gegen eine Entkräftung durch die empirischen Fakten immun und beseitigt damit auch den empirischen Informationsgehalt.

Als charakteristisch für die Art und Weise, wie man im Rahmen der sog. "Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre" die gegenwärtig noch bestehenden und von den Autoren auch teilweise erkannten erkenntniskritische Verlegenheit bei dem Problem der Messung des Faktoreinsatzes (Faktormengenverzehrs) im Falle des sog. "Potentialfaktors Mensch" =gemeistert= wird, ist der Kunstgriff HEINENs z.B. anzusehen, zu "idealtypischen Formen menschlicher Tätigkeit"[1] Zuflucht zu nehmen und bei seinen weiteren produktions-"theoretischen" Überlegungen anzuknüpfen, die dann zwar in konkreten Situationen nicht kritisch auf die Probe gestellt werden können, d.h. aufgrund der "Annahmen" keine Falsifizierungsversuche zulas-

---

1) HEINEN, Edmund: Betriebswirtschaftliche Kostenlehre, Bd. I., a.a.O., S. 203; s.a. S. 257. Wenn die zur Messung der Arbeitsleistungen nötigen Operationen nicht in möglichst genauer und nachvollziehbarer Form angegeben werden, so schützt man wie HEINEN seine produktionstheoretischen Aussagen, angefangen bei der Produktionsfunktion vom Typ A bis hin zu der vom Typ C auf Kosten des empirischen Gehaltes und damit des Erklärungswertes gegen jede intersubjektive empirische Kontrolle. Daß sich anhand dieser empirisch unwiderlegbaren, aber leeren Aussagen eindrucksvoll die Eleganz des Operierens mit logisch-mathematischen Strukturen demonstrieren läßt, ist kein befriedigender Ersatz für den fehlenden theoretischen Gehalt. Daß bspw. die Anknüpfung an Akkordlöhne für die Messung des Mengen-"verzehrs" (der Leistungsabgaben) des Potentialfaktors Arbeit zu einem logischen Zirkel führt, scheint HEINEN entgangen zu sein.(Vgl. ebenda, S. 203 f.) Die definitive Behauptung HEINENs: "Der Mensch und sein produktiver Betrag zur Leistungserstellung lassen sich nicht eindeutig in mathematischen Formeln einfangen", (ebenda, S. 255), ist in dieser Form entweder apriorisch oder prophetisch. Warum die "produktionstheoretische(n) Modelle"(!) empirisch irrelevante "Modelle" sind und keine echten theoretischen Elemente enthalten, kann man aus den folgenden Feststellungen HEINENs ablesen: "Produktionstheoretische Modelle haben nicht die Aufgabe, psychologische, physiologische, ethische, moralische, politische oder ähnliche Aspekte auszuwerten, die sich mit der Teilnahme des Menschen an der Produktion verbinden. Aus dieser Beschränkung ihrer Aufgabenstellung bezieht sie (?) die Berechtigung, den Menschen rein formal zu betrachten!". (Ebenda, S. 255, H.d.V.) "Die Produktionstheorie unterstellt ganz allgemein und implizit, daß die Bedingungen erfüllt sind, unter denen der Mensch bereit ist, die von ihm erwarteten oder geforderten Leistungen zu erbringen"! (Ebenda). Solche "Abstraktionen" und Vereinfachungen der Analyse drücken sich dann auch im realwissenschaftlichen Wert der daraus resultierenden "Produktionstheorie" entsprechend aus.

sen[1], aber dafür den "schönen Schein des mathematischen Formalismus"[2] weiter bewahren helfen. Man kann sagen, daß in den "betriebswirtschaftlichen" Produktions- und Kostenfunktionen das menschliche Element eine bis heute theoretisch noch unbewältigte Größe geblieben ist.[3] Mit diesen kritischen Marginalien zu der "in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre entwickelte(n) Produktionstheorie"[4] wollen wir es für die "Betriebswirtschaftslehre" bewenden lassen. Auf dem Hintergrund dieser kritischen Randnotizen ist der WULFsche Ansatz vom realwissenschaftlichen Standpunkt aus entgegengesetzt der Meinung LOITLSBERGERs, alles andere als mit "sehr entwicklungsfähig"[4] zu beurteilen.

---

1) Mitschuldig an dem gegenwärtig erfahrungswissenschaftlich tristen Zustand in der "betriebswirtschaftlichen Produktionstheorie" ist u.E. auch eine fehlende Vertrautheit mit den wissenschaftslogischen Anforderungen an eine erfahrungswissenschaftliche Theoriebildung. Nach HEINEN z.B. versetzt angeblich "die Beurteilung jedweder produktionstheoretischer Modellform im Hinblick auf ihre strukturmäßige Übereinstimmung mit der Realität, d.h. ihre Wirklichkeitsnähe, ... den kritischen Betrachter in eine echte Konfliktsituation. (!) Einerseits hat er auf die Allgemeingültigkeit des theoretischen Aussagensystems zu achten; andererseits darf er, solange er die Theorie als angewandte und anwendbare Theorie(!) versteht, auch die Realitätsnähe der analysierten Modelle nicht aus dem Auge verlieren. Eine objektive, unanfechtbare Norm für die Bestimmung des zulässigen Abstraktionsgrades ... bzw. der erforderlichen Wirklichkeitsnähe ... aber gibt es nicht. Daher ist er darauf angewiesen, sich diese Norm selbst zu setzen. Sein Urteil enthält demnach zwangsläufig subjektive Momente". (Ebenda, S. 220, H.d.V.). Eine "echte Konfliktsituation" entsteht nur für den, der sich aus dem "betriebswirtschaftlichen Denken in Modellen" nicht zu lösen vermag und als "Modell-"Theoretiker Probleme erkenntnispsychologischer Art (wie die "Abstraktion") mit den erkenntnislogisch einzig bedeutsamen Problemen der Begründbarkeit theoretischer Aussagen ("Allgemeingültigkeit" etc.) verwechselt und dann so das nur über eine empirische Testung der Aussagen zu lösende Isomorphieproblem (s.o.) durch eine Beurteilung anhand selbstbestimmter Normen ersetzen möchte. Womit jede intersubjektive Kritik in der Tat ausgeschlossen wäre! Zu dem anscheinend nach HEINEN bestehenden Dualismus zwischen "Allgemeingültigkeit" und "Realitätsnähe" siehe Kapitel I dieser Arbeit.
2) KADE, Gerhard: Zerstörung der Vernunft, a.a.O., S. 151.
3) Daran hat sich auch durch die Einbeziehung von sog. "Lernprozessen" bislang noch nichts geändert, vgl. bspw. die Behandlung des sog. "Lernphänomens" bei BAUR, Walter: Neue Wege der betrieblichen Planung, Berlin-Heidelberg-New York 1967, und die dort angegebene Literatur; IHDE, Gösta-Bernd: Lernprozesse in der betriebswirtschaftlichen Produktionstheorie. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 40. Jg., 1970, S. 451 ff.
4) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.59.

Will man in der Lehre vom Prüfungswesen, - ein empirisch-theoretisches Wissenschaftsprogramm unterstellt -, mit einem =direkten Faktor= "menschliche Arbeitsleistung" im Sinne WULFs, d.h. dann sinngemäß mit der "theoretischen" Kunstfigur eines willenlosen, frei manipulierbaren oder sich beliebig manipulieren lassenden "Prüfers" operieren? Und auch für den "Leistungsprozeß 'Prüfungsdurchführung'"[1] so tun, "als ob ein psycho-physisches Subjekt garnicht vorhanden sei" und auch Prüfungen als "einen Komplex von Quantitäten" interpretieren, "die in gegenseitigen Abhängigkeitsbeziehungen voneinander stehen (funktional gebunden sind)"[2] und die Prüfungen so für die Zwecke einer produktions-"theoretischen" Interpretation von ihrer soziostrukturellen Grundlage lösen, - obwohl nur empirisch-universelle Hypothesen über das Prüfungsgeschehen[3] einer empirisch-kognitiven Zielsetzung entsprechen, die auf diese Weise aber nicht zu erreichen sind?

Will man im Rahmen der Prüfungstheorie ernstlich in der Nachfolge WULFs, um Prüfungen im Sinne eines technisch determinierten Kombinationsprozesses (um-)deuten zu können, die Prüfer bspw. einer mechanistisch-instrumentalen Interpretation unterziehen und so das individuelle, eigenständige Handeln der Prüfer und dessen Bestimmungsfaktoren sowie dessen Auswirkungen auf die Gestaltung der Prüfungsprozesse- u.U. mithilfe einiger aus der "Betriebswirtschaftslehre" entlehnter Kniffe -, aus den Problemstellungen einer Prüfungstheorie eliminieren und diese Theorie bereits im vornherein um einen potentiellen Erklärungswert bringen, - obwohl gerade doch in der Lehre vom Prüfungswesen die persönlichen Qualifikationen der Prüfer, das personale Element traditionellerweise besonders herausgestrichen zu werden pflegt?

Was will man in der Lehre von der Prüfung unter der Zielsetzung des Erklärens mit =produktionstheoretischen Perspektiven=, mit entsprechend verbal modifizierten =betriebswirtschaftlichen Pro-

---

1) WULF, Karl: a.a.O., S. 511.
2) GUTENBERG, Erich: Die Unternehmung als Gegenstand betriebswirtschaftlicher Theorie, a.a.O., S. 42 bzw. 44.
3) Die sich von "spekulativen Scheinthesen dadurch unterscheiden, daß sie prinzipiell empirisch nachprüfbar sind, wenn auch nur in negativer Weise,(d.h. es muß im Prinzip möglich sein, solche Beobachtungen zu beschreiben, die eine derartige Hypothese widerlegen würden)". (STEGMÜLLER, Wolfgang: Hauptströmungen, a.a.O., S. 355).

duktionsfunktionen vom Typ A, B, C, D, ...=, wenn sich "die in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre entwickelte Produktionstheorie"[1] noch nicht vom Erkenntnisstand einer Theorie der Unternehmung wegbewegt hat, die durch die "Neutralisierung der Probleme der Organisation", d.h. über die Voraussetzung, "daß die Organisation der Unternehmung vollkommen funktioniert"[2], ihre Aussagen gegenüber den erfahrbaren Tatsachen sozusagen "neutralisierte?"

Soll es wohl explikativ bedeutungslos sein, wenn die Prüfer "als Quelle eigener Probleme ausgeschaltet"[2] werden und der Entscheidungsprozeß auf einen imaginativen "dispositiven Faktor" vereinigt wird und die Prüfer von Prüfungs-"theoretikern" dann zu unproblematischen Exekutiv-Organen quasi "theoretisch degradiert" werden, d.h. wenn man die Realproblematik ausklammert und nach "idealen" Voraussetzungen in der Empirie verlangt, nur weil es ein bestimmtes, der sog. "Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre" entlehntes produktions-"theoretisches" Instrumentarium gerade so verlangt?

Ziehen wir ein Fazit: Die "viele(n) Probleme", die nach LOITLSBERGERs Meinung der WULFsche Ansatz "aus neuer Sicht darstellbar machen"[3], sind jedenfalls nicht die empirischen Probleme einer echten, d.h. den an realwissenschaftliche Theorien zu stellenden Ansprüchen genügenden Prüfungstheorie![4]

Als einen dritten Lösungsversuch im Rahmen der Prüfungstheorie stellt LOITLSBERGER das sog. "Stufengesetzt" ERHARD ZIMMERMANNs vor. Mit dem Werk ZIMMERMANNs, soweit es dessen "theoretischen" Teil betrifft, haben wir uns im Laufe unserer Untersuchung des

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.59.
2) GUTENBERG, Erich: Die Unternehmung als Gegenstand betriebswirtschaftlicher Theorie, a.a.O., S. 26.
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.59.
4) Das gilt auch für SCHULTE, dessen für die "Kombination der Elemente" seines Beurteilungsprozesses aus einem Rationalprinzip als allgemeiner Handlungsmaxime und dem "Ziel jeder Unternehmensprüfung" abgeleitete "Kombinationsvorschrift" (ders.: a.a.O., S. 40, H.d.V.) mit den von GUTENBERG bspw. mit seiner Frage nach dem "Gesetz der Faktorkombination" (ders.: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band: a.a.O., S. 286) verknüpften Absichten keine Berührungspunkte hat.

öfteren schon auseinandergesetzt[1], so daß wir hier auf eine eingehendere Würdigung verzichten und uns knapp mit dem ZIMMERMANNschen "Stufengesetz" auseinandersetzen können, das für LOITLSBERGER anscheinend die prüfungstheoretisch bedeutsamste Leistung ZIMMERMANNs darstellt.[2] Dieses "Stufengesetz" ZIMMERMANNs, das dieser "wie folgt fassen (möchte): Der Prüfstoff muß vor seiner Verwendung als Erkenntnisquelle für die Beurteilung des Prüfungsgebietes auf seine Zuverlässigkeit und Vollständigkeit untersucht werden"[3], ist nichts weiter als die von ZIMMERMANN für die =Urteilsbildung bei Prüfungen= aufgestellte "Forderung, daß erst die Zuverlässigkeit dieser Mittel (Prüfungsunterlagen etc., d.V.) untersucht werden muß, ehe ein vertretbares Urteil über einen Vorgang ausgesprochen werden kann".[4] "Wir müssen deshalb", fährt ZIMMERMANN fort, "den Prüfer mit einem Menschen vergleichen, der die Treppe eines ihm unbekannten baufälligen Hauses in der Dunkelheit ersteigt und vorsichtig erst jede Stufe auf Haltbarkeit und Zustand untersucht, ehe er zur nächsten weitertritt".[5]

So plastisch und einprägsam das Bild auch ist, man lasse sich davon nicht darüber irreführen, daß es sich dabei nur um einen der von ZIMMERMANN gesuchten,"bei allen Prüfungen gültigen Grundsätze"[6] im normativen Sinne handelt, und daß von ZIMMERMANN eine realtheoretisch fundierte Analyse des empirischen Phänomens "Ur-

---

1) Wobei sich herausstellt, daß das Lob WYSOCKIs: "Die Arbeit (ZIMMERMANNs,d.V.) verdient deshalb besondere Beachtung, weil hier Wirtschaftlichkeitserwägungen bei der Prüfung bewußt in den Vordergrund der Betrachtung gerückt werden. Es handelt sich somit im engsten Sinne um eine betriebswirtschaftliche allgemeine Prüfungslehre" (WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 19) vom prüfungstheoretischen Standpunkt aus keine positive Auszeichnung darstellt.
2) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 59, vgl. a. die Überlegungen zum "Stufengesetz der Prüfung" bei WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 248 ff., die sich im Kern auf ZIMMERMANN stützen.
3) ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 42 (H.d.V.)
4) "Denn wenn durch unzuverlässige oder falsche Prüfunterlagen eine falsche Vorstellung von dem zu beurteilenden Vorgang gebildet wird, kann das abgegebene Urteil nicht richtig sein". (Ebenda, S. 40,H.d.V.)
5) Ebenda."Das Stufengesetz fordert nicht nur, daß er jede schadhafte Stufe erkennt und ausbessert, ehe er weitersteigt, sondern daß er auch erkennt, wo Stufen überhaupt fehlen und ersetzt werden müssen"! (Ebenda, S. 41, H.d.V.)
6) Ebenda, S. 11.

teilsbildungsprozeß" sowenig wie von den anderen Autoren in Angriff genommen wird. Auch er arbeitet an dem Entwurf einer Prüfung als einer "idealen" Veranstaltung, die mit dem tatsächlichen Prüfungsgeschehen nichts gemein hat, weil die dazu verwandten ZIMMERMANNschen Grundsätze keine bestehenden Sachverhalte in einer nachprüfbaren Weise darstellen, sondern die Herstellung bestimmter Sachverhalte bei Prüfungen erst verlangen.[1)]

Kommen wir zum letzteren der in der Überschrift,aber nicht von LOITLSBERGER erwähnten Autoren. "Ein erster", seines Erachtens "von der jüngeren Literatur zum betriebswirtschaftlichen Prüfungswesen" wie z.B. von LOITLSBERGER "zu Unrecht übersehener Versuch, eine geschlossene betriebswirtschaftliche Prüfungslehre zu konzipieren, stammt von CARL WIRTZ"[2)], behauptet WYSOCKI. WIRTZ selbst dagegen ist nicht ganz so anspruchsvoll; er denkt an die "Darlegung eines eigenen abgerundeten Vorschlages für die Entwicklung einer Prüfungslehre"[3)], deren Aufbau er sich - von uns auszugsweise zitiert - so vorstellt:

"A. Theoretische (allgemeine) Prüfungslehre

1. Begriffsumschreibung und geschichtliche Entwicklung des Prüfungswesens
2. Prüfungsträger, Berufs- und Prüfungsrecht
3. Prüfungsobjekte, Prüfungszwecke, Prüfungsarten, Bestimmungsgründe des Prüfungsumfanges
4. Wertung und Systematik der einzelnen Prüfungshandlungen
5. Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk und Prüfungsverfolgung
6. Der Einfluß der Buchführungsformen auf die Prüfungstechnik

B. Praktische (spezielle) Prüfungslehre

C. Organisationsfragen bei der Prüfungsdurchführung"[4)]

---

1) Darüber läßt auch die Sprache ZIMMERMANNs in allgemeinen keinen Zweifel. Das Stufengesetz ZIMMERMANNs umfaßt nach MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 406, jene "Gesetzmäßigkeiten, die es bei rationaler Entscheidung über die Verarbeitungsfolge der Prüffeldergruppen zu beachten gilt". (H.d.V.) Diese "Gesetzmäßigkeiten" MANNs betreffen nicht etwa solche,die in den Gesetzesaussagen inform empirisch-universeller Aussagen einer Prüfungstheorie erfaßt würden, sondern "Grundsätze" im Sinne ZIMMERMANNs ("Schritt für Schritt müssen derartige Prüffelder auf ihre Richtigkeit untersucht werden, wiederum unter Beachtung der Zusammenhänge untereinander". (ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 41).

2) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 19.

3) WIRTZ, Carl: a.a.O., S. 244 (H.d.V.)

4) Ebenda, S. 244 f.

Wenn nun WYSOCKI mit Bedauern zu WIRTZ vermerkt: "Leider geht aus diesem Vorschlag ' WIRTZs ' nicht ganz deutlich hervor, was unter dem Begriff 'Theorie' verstanden werden soll"[1], so stimmt es zwar, daß WIRTZ den Leser im unklaren darüber läßt und auch keine Kontextanalyse nähere Aufschlüsse darüber bringt, was er, WIRTZ, mit solchen Ausdrücken wie "theoretische Prüfungslehre", "theoretische(allgemeine) Prüfungslehre", "praktische (spezielle) Prüfungslehre", "Wissenschaft oder Kunstlehre"[2], die alle bei seinen Vorschlagen "zur Entwicklung einer wissenschaftlichen Prüfungslehre"[2] auftauchen, präzise besagen will.[3] Doch fällt die von WYSOCKI an WIRTZ implizite geübte sprachliche Kritik auf ihn selbst zurück, da er seinerseits den Leser in seinen "Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens" über die logische

---

1) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 18; WYSOCKI meint streng genommen "was unter dem Wort 'Theorie' verstanden werden soll"; seine eigene Formulierung ist nämlich un-verständlich, weil kontradiktorisch; denn haben wir den "Begriff 'Theorie'", dann haben wir auch die "Bedeutung des Wortes 'Theorie'"!

2) WIRTZ, Carl: a.a.O., S. 18. Mit "Wissenschaft oder Kunstlehre" möchte WIRTZ die "aus den Anfängen der Betriebswirtschaftslehre bekannte Frage", modifiziert auf die Lehre vom Prüfungswesen, charakterisieren: "Theoretische Prüfungslehre oder Herausarbeitung anerkannter, allgemeingültiger Grundsätze oder Normen für die praktische Prüfungsdurchführung. Die Antwort hierauf kann "seines" Erachtens nur im Sinne einer wissenschaftlichen Prüfungslehre lauten, denn der Versuch einer Entwicklung von Prüfungsnormen oder Prüfungsschemata würde bei einer so komplexen, verschiedenartigen Tätigkeit, wie es die Prüfungen in ihren kaum auf den gleichen Nenner zu bringenden Arten, Objekten und Methoden, den gegebenen Verhältnissen nicht gerecht werden können". (Ebenda) Wie es wirklich um diese angebliche Alternative bestellt ist, haben wir im Kapitel I dargelegt.

3) Mehr als Vermutungen lassen etwa solche "vom Standpunkt der Entwicklung einer eigenen wissenschaftlich begründeten Prüfungslehre" abgegebenen Feststellungen WIRTZ nicht zu: "Es fehlt noch immer eine wirklich umfassende und wissenschaftlich ebenso wie praktisch einwandfreie Begriffsumschreibung für die Prüfung (!),sowie ihre Abgrenzung gegenüber Kontrolle, Werksaufsicht, Rechnungswesen und Verwaltung. VOSS schreibt noch im Jahre 1930: 'Ich halte es vorläufig für verfehlt, den Begriff 'Revision' zu definieren. Ehe hier wissenschaftliche Festlegungen erfolgen, ist es meines Erachtens nötig, die einzelnen Gebiete tiefschürfend zu beackern, auf ihnen die Probleme zu stellen und zu lösen! "Meines Erachtens", so WIRTZ, "ist jetzt der Zeitpunkt für eine wissenschafltiche Grundlegung der Prüfung gekommen". (Ebenda). WIRTZ verwechselt hier "Prüfung" mit 'Prüfung' und daraus dürfte auch zu verstehen sein, daß die "Begriffsumschreibung" z.B. als Programmpunkt I seiner "theoretischen (allgemeinen) Prüfungslehre" figuriert, vgl. ebenda, S. 244.

Grammatik der von ihm gebrauchten Ausdrücke wie 'allgemeine Theorie der Prüfung', 'allgemeine Prüfungslehre', 'betriebswirtschaftliche Prüfungslehre', 'Theorie', 'geschlossene betriebswirtschaftliche Prüfungslehre' usf. im Dunkeln läßt, so daß er einem kritischen Betrachter auch nicht überzeugend klarmacht, warum WIRTZens "Vorschläge zur Entwicklung einer wissenschaftlichen Prüfungslehre"[1] einen "von der jüngsten Literatur zum Prüfungswesen zu Unrecht übersehenen Versuch" darstellen soll, "eine geschlossene betriebswirtschaftliche Prüfungslehre zu konzipieren".[2]

Und wenn WYSOCKI weiter die WIRTZsche "Darlegung eines eigenen abgerundeten Vorschlags für die Entwicklung einer (wissenschaftlichen) Prüfungslehre"[3] als einen "Entwurf" ansehen und hinstellen möchte, der "einen vollständigen Überblick über die möglichen Gegenstände einer umfassenden betriebswirtschaftlichen Prüfungslehre"[4] gibt, so ist dies ein subjektives Urteil, das solange nicht nachvollziehbar und diskutierbar ist, als der Autor seinen Lesern seine Argumente vorenthält, auf die er sein Urteil abstützt.[5] Einen "vollständigen Überblick" z.B. darüber geben zu wollen, was einmal unter einer realwissenschaftlichen Zielsetzung von Wissenschaftlern auf dem Gebiet des Prüfungswesens behandelt wird, wäre ein auf einem Nichtwissen oder auf einem ebenso unbeachtlichen apriorischen Wissen basierende =Prognose=.

---

1) Ebenda, S. 244 (i.O.kursiv, H.d.V.)
2) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 17.
3) WIRTZ, Carl: a.a.O., S. 244 (H.d.V.)
4) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 17 (H.d.V.)
5) Die nicht sonderlich ausführlichen Darlegungen WIRTZs zu seinem Vorschlag lassen nicht erkennen, daß unter dem Titel "wissenschaftliche Prüfungslehre" etwas geboten werden soll, das sich von dem bis dahin Gebotenen grundlegend unterscheiden würde.

3.) Die realwissenschaftliche (und logische) Problematik der von LOITLSBERGER gebrachten Input-Output-Interpretation von Prüfungsprozessen und propagierten prozeßanalytischen Ansätzen für die Lösung von Gestaltungsproblemen bei Prüfungen

Im Rahmen seines Überblickes über verschiedene =Lösungsversuche= unter Vertretern jener jüngeren Richtung in der Lehre vom Prüfungswesen, der es seiner Ansicht nach "vor allem um die Schaffung einer =Prüfungstheorie= geht"[1], erfährt jener, nach LOITLSBERGERs Auffassung auf "die in der neueren Wirtschaftstheorie entwickelte activity analysis (Prozeßanalyse)" aufbauende "fünfte Lösungsversuch" die breiteste Darstellung von allen, weil er, so die von LOITLSBERGER gegebene Begründung, "am weitesten entwickelt ist".[2] Im Gegensatz zu den bisher von uns untersuchten Lösungsversuchen ist die Herkunft dieser nach Meinung LOITLSBERGERs aus verschiedenen Gründen (s.u.) "zur Erklärung der Prüfung"[3] tauglichen und von ihm auf sieben Seiten skizzierten =fünften Lösungsversuches im Rahmen der Prüfungstheorie=[4] nicht ohne weiteres auszumachen, obwohl es sich um den =am weitesten entwickelten= handeln soll. Lediglich einem im Kontext nicht eindeutigen Fußnotenverweis[5] ist zu entnehmen, daß sich LOITLSBERGER auf die von FRANZ-GERHARD KOLARIK in dessen Arbeit (Dissertation) "Die Buchprüfung als Allokationsproblem heterograder Wahrscheinlichkeitsstichproben" entwickelten Überlegungen stützt. Da die LOITLSBERGERsche Darstellung der Gedanken KOLARIKs sehr kompreß ist, empfiehlt es sich - nicht nur zur weiteren Abklärung des angeblichen explikativen Wertes dieses =fünften Lösungsversuches= -, auf das Original zurückzugreifen.

Bevor wir uns mit dem Werk KOLARIKs näher befassen, dürfte es von

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S.59 (H.d.V.)
2) Ebenda, S. 61.
3) Ebenda.
4) Vgl. ebenda, S. 61 - 67.
5) Vgl. dazu ebenda, S. 62 bzw. S. 120, Fußnote 131 h
6) Der Leser findet z.B. die Diagramme Figur I bzw. II bei LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 63 f. als Figur 7 bzw. 8 bei KOLARIK, Franz-Gerhard: a.a.O., S.99 f. mit einer ausführlichen Herleitung, vgl. ebenda, S. 84 ff., wieder.

Interesse sein zu erfahren, warum dem von KOLARIK gebrachten und von LOITLSBERGER vorgeführten Ansatz nach Ansicht LOITLSBERGERs eine explikative Bedeutung zukommen soll und warum dieser Lösungsansatz der neueren, prüfungstheoretischen Richtung in der Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen zuzurechnen ist. Unser von der erfahrungswissenschaftlichen Position her dazu abgegebene kritische Kommentar wird den Stellenwert aufzeigen, der diesem =fünften= Lösungsversuch im Rahmen der Bemühungen um eine Prüfungstheorie eigentlich zukommt, wenn wir voraussetzen, daß dieses Streben nach prüfungstheoretischen Aussagen auf eine befriedigende Beantwortung der Frage gerichtet ist, warum-etwas-so bei Prüfungen ist, d.h. mit anderen Worten, daß diese Suche nach einer Prüfungstheorie dadurch motiviert ist, über die Aufdeckung faktischer Wirkungszusammenhänge im faktischen Prüfungsgeschehen erkenntnislogisch haltbare Erklärungen für all das zu finden, was in der jeweiligen Forschungssituation einer Erklärung im Prüfungswesen für bedürftig erscheint. Eine kurze Problemdiskussion wird offenlegen, ob anhand der mit diesem von LOITLSBERGER als "fünfter Lösungsversuch" apostrophierte Ansatz verknüpften Konsequenzen für die Realisierung einer realwissenschaftlichen Zielsetzung in der Prüfungslehre seine bis heute in der Literatur unkritisiert gebliebene Rubrizierung als "prüfungstheoretisch" zurecht erfolgt; sie wird auch zugleich noch ein weiteres Schlaglicht auf das werfen, was wir den 'theoretischen Pluralismus' LOITLSBERGERs genannt haben.

Seiner Skizze dieses =fünften Lösungsversuches= stellt LOITLSBERGER folgende einleitende Bemerkung voran: "Auch die in der neueren Wirtschaftstheorie (?) entwickelte activity analysis (Prozeßanalyse) kann zur Erklärung der Prüfung angewandt werden, da die einzelnen Prüfungshandlungen einen Zeit-Sachzusammenhang (=Prozeß=)[1] bilden, für den eine Zielfunktion und in eventu

1) Zum "Prozeßbegriff" vermerkt LOITLSBERGER an einem anderen Ort (ders.: Faktor oder Prozeß als Grundbegriff der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 114): "Seine Entwicklung geht insbesondere auf amerikanische Theoretiker zurück: so vor allem LEONTIEF (Input-Output-Analysis), MORGENSTERN (der den Ausdruck geprägt hat, der dem Ansatzpunkt seinen Namen gegeben hat (Activity Analysis), DORFMAN-SAMUELSON-SOLOW, KOOPMANS usw." Die Literaturstellen sind: LEONTIEF, Wassily W.: The Structure of American Economy 1919-1939, 2nd. ed., 3rd.prin., New York 1960; ders.: Einsatz-Ausstoß-Analyse. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 3, Tübingen/Göttingen 1961, S. 83 ff.; (Fortsetzung der Fußnote auf S. 846)

Nebendingungen (insbesondere: Zahl der Mitarbeiter und zur Verfügung stehende Zeit) gelten, so daß durch Anwendung der Rechenverfahren der Prozeßanalyse (insbesondere des linearen und nichtlinearen Programmierens) der zweckmäßigste Aufbau der Prüfung bestimmt werden kann".[1)]

Ohne an dieser Stelle gleich in eine Grundsatzdebatte über die realwissenschaftliche Fragwürdigkeit der fortschreitenden Anwendung logisch-mathematischer Verfahren und Modelle des sog. "operations research" im Rahmen der sog. "Betriebswirtschaftslehre" unter der Etikette 'theoretisch' und der sich abzeichnenden Rezeption dieses Instrumentariums in der neueren Lehre vom Revisionswesen einsteigen zu müssen, wenn auch hier mit der Anwendung dieser modellanalytischen Verfahren ein Erkenntnisfortschritt behauptet wird, wie dies in der "Betriebswirtschaftslehre" bspw. geschieht, läßt sich schon an der Formulierung LOITLSBERGERs an der eben zitierten Stelle ablesen, daß hier bei ihm ein Begriff der 'wissenschaftlichen Erklärung' ins Spiel gebracht werden möchte, der mit dem, was man nach einer positiven Wissenschaftsauffassung heute unter dem Ausdruck 'wissenschaftliche Erklärung' versteht, unverträglich ist.

(Fortsetzung der Fußnote 1) von S. 845)
MORGENSTERN, Oskar (Hersg.): Economic Analysis, New York 1954; DORFMAN, Robert/SAMUELSON,Paul A./SOLOW, Robert M.: Linear Programming and Economic Analysis, New York-Toronto-London 1958; SAMUELSON, Paul A.: Foundations of Economic Analysis, Cambridge/Mass. 1947; KOOPMANS, Tjalling C. (Hersg.): Activity Analysis of Production and Allocation, New York/London 1951; "auch beim Prozeßbegriff sind die Lösungen in der Literatur hinsichtlich der Begriffsbezeichnung nicht einheitlich. Neben dem Ausdruck Prozeß (process) werden insbesondere noch die Ausdrücke: Aktivität (activity), Produktionsverfahren, mehtod of production, operation, limitationale Produktionsverfahren, Verbrauchsfunktion, engineering production function, Produktionsfunktion im engeren Sinne usw. gebraucht!" (LOITLSBERGER, Erich: Faktor oder Prozeß als Grundbegriff der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 121, dort auch entsprechende Literaturhinweise). Zwischen 'activity analysis', 'operations research' und 'Prozeßanalyse' differenziert LOITLSBERGER nicht ersichtlich, vgl. ebenda, S. 122.

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.61, (H.teilw.i.O., d.V.). Daß die "activity analysis" in der neueren Wirtschaftstheorie entwickelt worden wäre, wie von LOITLSBERGER behauptet, stellt die geschichtliche Situation nicht korrekt dar.

Alle Fragen der Gestalt, wie "der zweckmäßigste Aufbau der Prüfung bestimmt werden kann"[1], ob dies "durch Anwendung der Rechenverfahren der Prozeßanalyse"[2] geschehen soll oder nicht, oder welches "Graphikon ... zur Bestimmung des optimalen Input-Output-Verhältnisses verwendet werden"[3] kann oder verwendet werden soll usf., alle diese oder ähnlich strukturierte Problemstellungen gehören[4], - und das ist mit besonderem Nachdruck festzustellen, weil hier im Fache eine durchgängige Unkenntnis zu herrschen scheint -, auf keinen Fall in den Fragenkatalog einer Theorie der Prüfung, wenn diese den Grundsätzen einer erfahrungswissenschaftlichen Theoriebildung genügend entwickelt werden soll[5], sondern einem anderen Sprachspiel in der Lehre von der Prüfung an, für das man zwar ebenfalls die Bezeichnung 'Prüfungstheorie' verwenden kann, das aber dann mit dem Wissenschaftsspiel "(empirische) Prüfungstheorie" nichts gemein hat. Das sollte man u.E. auch deutlich zu erkennen geben. Eine andere Beurteilung der Situation beruht auf einem Mißverständnis der wissenschaftslogischen Anforderungen, die an eine explikativ und prognostisch taugliche Prüfungs-

---

1) Ebenda, H.d.V.
2) Ebenda. Ob der Planungsträger "in dem auf den Eventualplanungsprozeß folgenden Auswahlprozeß" zur Auswahl der "jeweils .... prüfungswirtschaftlichsten" (!) der möglichen Prüfungsprozesse bei "Beachtung von Nebenbedingungen ... wird ... zu Rechenoperationen nach Art des =linear programming= greifen müssen" (Ebenda, S. 73).
3) Ebenda, S. 63, (H.d.V.)
4) Vgl. z.B. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., Kapitel V.; LEFFSON,Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE, Jörg: a.a.O., S. 71-116, e.a.. Wir kommen auf diesen Punkt noch zu sprechen.
5) Daß "eine Prüfungstheorie...die Untersuchung der Prüfungsplanung noch mehr als bisher auf die einzelnen",von LOITLSBERGER in Anlehnung an die Aufspaltung HAXs entwickelten,"Teilprozesse des Prüfungsplanungsprozesses ausgerichtet werden" muß,"um zu in der Praxis anwendbaren Ergebnissen zu kommen"(LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen,a.a.O.,S.71), ist sehr zu bezweifeln. Die Gliederung des Entscheidungsprozesses bei HAX (s.o.) ist eine empirisch leere Formel, die als Ausgangssatz einer empirischen Prüfungstheorie nur zu tautologischen Sätzen über den Entscheidungsablauf bei Prüfungen, aber nicht zu einem theoretischen Wissen über invariante Beziehungen in realen Entscheidungsprozessen bei Prüfungen führen kann; gerade diese realtheoretischen Aspekte benötigen wir jedoch, "um zu in der Praxis anwendbaren Ergebnissen zu kommen". Wenn LOITLSBERGER der Prüfungsplanungsprozeß nur deshalb für die "Prüfungstheorie" von besonderer Bedeutung erscheint, weil Prüfungen "zweckmäßig" durchgeführt werden sollen, was eine ausreichende Prüfungsplanung verlange, in der "die nachfolgenden Prozesse determiniert werden"(vgl. ebenda, S.69), so wird hier von ihm das Attribut 'prüfungstheoretisch' für eine Betrachtungsweise verwandt, die mit einer erfahrungswissenschaftlichen logisch inkompatibel ist.

theorie zu stellen sind.

Die Beschäftigung mit logisch-mathematischen Lösungsverfahren für irgendwelche Optimierungsprobleme im Prüfungswesen, die neben der zur Problemformulierung notwendigen Angabe einer (oder mehrerer) Zielsetzung(en) noch die Kenntnis der relevanten Ausgangsbedingungen und den Rückgriff auf empirisch-gehaltvolle und möglichst bewährte Hypothesen, also echte prüfungstheoretische Aussagen bedarf[1], ist für den sich einem empirisch-kognitiven Wissenschaftsziels in der Lehre von der Prüfung sich verpflichtend fühlenden Prüfungstheoretiker, der nicht nur dem Namen nach auf die explikative und prognostische Funktion seiner als 'theoretisch' deklarierten Aussagen Wert legt, die gleichgültigste Angelegenheit der Welt. Von einer erfahrungswissenschaftlichen Zielsetzung bei der wissenschaftlichen Durchdringung des Prüfungswesens her ist nur das Streben nach Gewinnung nomologischen Wissens über empirisch-invariante Zusammenhänge bei Prüfungen gedeckt, das zu einer intersubjektiven Kritik standhaltenden Erklärung empirischer Erscheinungen und Zustände im Bereich des Prüfungswesens herangezogen werden kann.

Sollte LOITLSBERGER wirklich meinen, - was seiner mit seinem Theoriebegriff verknüpften Entscheidung für das "reine" Erklären des Seienden entsprechen würde -, daß "die in der neueren Wirtschaftstheorie entwickelte activity analysis (Prozeßanalyse)" über ein auf einer linear-limitationalen Input-Output-Relation (!) basierendes"Modell..., bei dem die Differenz zwischen Input und Output zu

1) Es sei denn, es handelt sich um ein rein formales, d.h. entscheidungslogisches oder, wie es in den Wirtschaftswissenschaften mißverständlich auch genannt wird, "entscheidungstheoretisches" Problem, dessen Lösung lediglich dem Kriterium der formalen Widerspruchslosigkeit genügen muß. Ihre "empirischen Illustrationen",d.h. der in der gewählten Terminologie oft hergestellte Realitätsbezug läßt häufig vergessen, daß es sich dabei nur um "formal-logisch wahre" Sätze handelt, die als analytische keinerlei Informationen über die erfahrbare Wirklichkeit in sich bergen können. Gerade das Vordringen und die unreflektierte, fast "euphorisch" zu nennende Propagierung der "activity analysis" (operations research, Prozeßanalyse) im Rahmen der sog. "Betriebswirtschaftslehre" ist u.E. dazu angetan, die Verquickung unterschiedlicher Fragestellungen, denen verschiedene Sprachspiele (Wissenschaftsspiele) entsprechen, zu verstärken.

maximieren ist"[1], tatsächlich "zur Erklärung der Prüfung angewandt werden"[2] kann und bei dem es sich nicht nur um Definitionssätze sowie deren Implikationen handelt[3], so müßte dem entgegengehalten werden, daß dieses"Modell", wie es LOITLSBERGER zwar unkritisch, aber in unserem Sinne treffend nennt, der mit einer Prüfungstheorie involvierten Erklärungsaufgabe eindeutig in einem Widerspruch steht.

Denn schon allein die der LOITLSBERGERschen Input-Output-Interpretation der Prüfung[4] u.a. implizite zugrundeliegenden Prämissen der Stetigkeit und Differenzierbarkeit des untersuchten Problemkpmplexes[5] und die weitere, unausgesprochen gelassene Unterstellung eines an einem Maximumtheorem orientierten rationalen Verhaltens[6] tautologisieren bereits den =prozeßanalytisch= aufgemachten Deutungsversuch LOITLSBERGERs und schützen diesen vor einer empirischen Widerlegung, so daß wegen des daraus resultierenden völligen Mangels an empirischen Gehalt eine brauchbare Erklärung faktischer Prüfungsprozesse, selbst wenn diese vom Autor ernsthaft beabsichtigt wäre, logisch garnicht möglich wäre.

Durch die von uns eben angeführten, von LOITLSBERGER implizit gesetzten und den meisten Lesern wohl deswegen verborgen bleibenden Prämissen, für die nachprüfbare Angaben über ihren möglichen realen Geltungsbereich bei Prüfungen zu geben von LOITLSBERGER erst

---

1) Auf die logischen Mängel der Formulierung dieser "Zielfunktion" kommen wir bei KOLARIK zu sprechen.
2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen,a.a.O.,S. 61.
3) Die die "idealen" Bedingungen eines "ökonomischen Gleichgewichts" bei Prüfungen, die =Prüfung als wirtschaftliche Veranstaltung=, aufzeigen sollen, wobei die Frage der Realisierbarkeit, die nach nomologischen Hypothesen verlangen würde, ausgeklammert wird (weil u.a. von der impliziten Voraussetzung ausgegangen wird, die Möglichkeit dazu sei stets gegeben).
4) Vgl. dazu LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 61 ff.; bzw. KOLARIK, Franz-Gerhard: a.a.O., S.92 ff.
5) Ganz abgesehen einmal davon, daß die von LOITLSBERGER konstruierte "Einsatz-Ausbringungs-Funktion" bspw. daran krankt, daß von der bis heute noch ungelösten Meßproblematik bei der Größe "Arbeit", hier des Faktors "Prüfer" (s.o.) zugunsten einer formalen Übereinstimmung mit einem mathematischen Extremwertproblem "abstrahiert" und das Untersuchungsobjekt so für ein mathematisches Verfahren passend hergerichtet wird.
6) LOITLSBERGER argumentiert auf dem Hintergrund seines =Wirtschaftlichkeitsprinzips= als oberster "wirtschaftlicher"Handlungsmaxime; er hält konsequent an seinem Leitbild, der =Prüfung als wirtschaftlicher Veranstaltung=,fest.

garnicht versucht wird, ist für jede Prüfung immer und überall das Vorhandensein und auch die Möglichkeit der eindeutigen Ermittlung eines "optimalen" (maximalen) Input-Output-Verhältnisses unabhängig von den faktischen Gegebenheiten[1] der konkreten Entscheidungssituation über idealisierende, bloße Annahmen sozusagen prüfungs-"theoretisch" a priori präjudiziert, - anstatt daß z.B. von LOITLSBERGER in einer nachkontrollierbaren Weise zu zeigen versucht würde, wann und unter welchen Bedingungen mit der Realisierung welcher (und in eindeutigerer Weise zu beschreibenden) "Optima" bei Prüfungen zu rechnen ist oder welche "empirisch unmöglich" sind, weil sie außerhalb des Spielraums des tatsächlichen Geschehens bei Prüfungen liegen usw.. Schon aus diesen wenigen Gründen kann die von LOITLSBERGER gebrachte Input-Output-Interpretation der Prüfung nicht an der Erfahrung scheitern bzw. anhand von Beobachtungen einer sachlichen Kritik auf ihre empirische Haltbarkeit unterzogen werden. Wer sie dennoch weiterverwenden will, sollte sich über die Konsequenzen seiner Entscheidung im klaren sein: er partizipiert damit auf keinen Fall an einem Spiel, das zurecht den Namen 'empirisch-theoretische Wissenschaft von der Prüfung', oder kürzer, 'Prüfungstheorie', tragen würde.

Sollte dennoch im Rahmen der Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen für solche Input-Output-Analysen wie der von LOITLSBERGER vorgeführten, für die wegen des Modell-Charakters eine empirische Überprüfung und eine kritische Diskussion logisch ausgeschlossen wird[2], ein Erklärungsanspruch erhoben werden, so beruht dies offensichtlich auf einer (bewußten oder unbewußten) Verwechselung der inneren logischen Konsistenz, d.h. der logischen Richtigkeit des analytischen Ableitungszusammenhanges mit der empirischen Geltung allgemeiner empirisch-kognitiver Aussagen. "Um zu in der Praxis anwendbaren Ergebnissen zu kommen"[3], wie sich dies LOITLSBERGER für die Prüfungstheorie wünscht, sind tautologisierte prü-

1) LOITLSBERGER geht bspw. von Prüfungen aus, die inform von heterograden Wahrscheinlichkeitsstichproben durchgeführt werden. (Vgl. ebenda, S. 67 ff.) ohne auf diese =Einschränkung= seines von KOLARIK übernommenen Deutungsansatzes hinzuweisen!
2) Und die in den Bereich der logischen Möglichkeitsanalyse gehören.
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand-und Revisionswesen, a.a.O., S.71.

fungs-"theoretische" Sätze völlig ungeeignet, weil sie nicht über die Beschaffenheit der Prüfungsrealität aufzuklären vermögen und der vor einer Entscheidung Stehende z.B. in einer konkreten (historischen) Entscheidungssituation durch ihre Kenntnis nur über ein "Nichts" informiert ist und nicht in die Lage versetzt wird, zu ermitteln, welche Handlungsmöglichkeiten ihm im betreffenden Falle offenstehen und welche (gewollten und ungewollten) Konsequenzen der einzelnen Alternativen zu erwarten sein würden.

Auch die oft zu hörende Forderung nach einer "praktischen Relevanz" des wissenschaftlichen Tuns, nach einer "praktischen" Verwertbarkeit der wissenschaftlichen Produkte, was ja bekanntlich mit der Forderung nach empirisch-informativen Theorien identisch ist, gebietet es, daß als"prüfungstheoretisch" ausgegebene Aussagen auch unter faktischen Umständen erprobbar sein müssen. Eine explikative und/oder technologische Anwendung der Ergebnisse einer Input-Output-Interpretation der Prüfung, wie sie auf KOLARIK aufbauend bei LOITLSBERGER zu finden ist, ist ausgeschlossen, weil bei diesem Deutungsversuch die notwendigen (jedoch fehlenden) informativen prüfungstheoretischen Hypothesen durch bloße, idealisierende Annahmen über faktisch-invariante Zusammenhänge bei Prüfungen ersetzt werden.[1)]

KOLARIK selbst, auf dessen in seiner Dissertation über "Die Buchprüfung als Allokationsproblem heterograder Wahrscheinlichkeitsstichproben" entwickelten Gedankengänge sich LOITLSBERGER stützt, hatte sich bei seiner Untersuchung keine explikative Zielsetzung gesteckt und auch nicht zu erkennen gegeben, er sei der Meinung, daß das von ihm entwickelte Input-Output-Modell "zur Erklärung der Prüfung angewandt werden"[2)] könne, wie man dies aufgrund der Zuordnung seines Ansatzes durch LOITLSBERGER zu jener "letzten" Richtung in der Lehre vom Prüfungswesen, der es "vor allem um die Schaffung einer =Prüfungstheorie= geht"[3)], fälschlicherweise leicht anzunehmen bereit wäre. Aus der Problemartikulation KOLARIKs geht u.E. ganz deutlich hervor, daß er bei seiner Analyse von ei-

---

1) Der Leser mag auf diesem Hintergrund selbst beurteilen, wie es um die Eignung eines solchen Input-Output-Modells bestellt ist, wenn bspw. "der zweckmäßigste Aufbau der Prüfung bestimmt werden" (ebenda, S. 61) soll.
2) Ebenda.
3) Ebenda, S. 59.

ner ganz anders aufgebauten Problemstellung ausgehen möchte als dies bei einer empirisch-kognitiven Zielsetzung der Fall wäre; sie sei deshalb, auch als stützendes Argument für unsere Behauptung, etwas ausführlicher zitiert. KORARIK schreibt:

"Im ersten Hauptteil dieser Arbeit sollen ... die Möglichkeiten der mathematischen Statistik bzw. Stochastik bei einer Stichprobenprüfung untersucht werden und auf Grund der speziellen Gegebenheiten bei der Buchprüfung versucht werden, ein optimales statistisches Verfahren für die Buchprüfung zu finden". (H.d.V.) Der von ihm aus einem bestimmten Grunde (s.u.) erhobenen "Forderung nach einer Input-Output Optimierung bei der Buchprüfung entsprechend, wird im zweiten Hauptteil dieser Arbeit ein Wirtschaftlichkeitsfaktor aufgezeigt, der in seiner grundsätzlichen Bedeutung in der Literatur bislang nicht erkannt wurde und immer zu berücksichtigen ist, wenn das Prüfungsobjekt gegliedert, d.h. aus mehreren Prüfungsfeldern zusammengesetzt ist: die Allokation der Stichproben. Darunter versteht man das Problem der optimalen Aufteilung des Prüfungsaufwandes auf die einzelnen Prüffelder ... Da die Buchprüfung ... eine wirtschaftliche Veranstaltung ist ... soll daher untersucht werden,welches Entscheidungskalkül zur Lösung dieses Problems, d.h. zur Ermittlung der optimalen Allokation der Stichproben geeignet ist. Dieses Problem soll dadurch gelöst werden, daß das mathematische Instrumentarium der Stochastik das Entscheidungskalkül für die Berechnung der optimalen Allokation der Stichproben liefert".[1] Was hier nicht klar zum Vorschein kommt ist, daß es KOLARIK auch um die Bestimmung eines Verfahrens geht, bei dem das subjektive Moment bei der Urteilsbildung ausgeschaltet sein soll.[2]

Von einer solchen Fragestellung her wäre eine empirisch-kognitive Bereicherung der Lehre von der Prüfung an sich nicht ganz ausgeschlossen, da eine prüfungstheoretische Fragestellung im Hinblick auf die Untersuchung von Gestaltungsmöglichkeiten, die KOLARIK im Auge hat, angeregt werden könnte; man denke in diesem Zusammenhang nur an die enge Verbindung zwischen wissenschaftlich fundierten Möglichkeitsanalysen in der Prüfungslehre und den Anforderungen an explikative, prüfungstheoretische Satzsysteme. Was nun aber die von KOLARIK angebotene Problemlösung angeht, so ist festzustellen, daß sie über eine rein logische Möglichkeitsanalyse ohne jede operationale Bedeutung nicht hinausreicht, was nicht in der Absicht des Autors gelegen sein dürfte.

Die praktische Verwendbarkeit der von KOLARIK entwickelten Lösung[3] krankt z.B. daran, daß es KOLARIK entgangen ist, daß aus von Wissenschaftlern angestellten Optimalitätsüberlegungen, - die außer-

1) KOLARIK, Franz-Gerhard: a.a.O., S. 15 f.
2) Vgl. ebenda, passim.
3) Vgl. dazu ebenda, S. 31 ff.; S. 80 ff.

dem nach einem operablen Optimalitätskriterium verlangen würden[1)]-, keine Konsequenzen in der vielberufenen sog. "Prüfungspraxis" für eine "zweckmäßige (optimale)" Gestaltung von Prüfungsabläufen gezogen bzw. wissenschaftlich fundierte Handlungsanweisungen oder "Grundsätze" deduziert werden können, wenn diese "Optimalitäts-Überlegungen zur Prüfungsgestaltung ohne Kenntnis der lösungs-

---

1) Für KOLARIK ist es das "Ziel jeder betriebswirtschaftlichen Tätigkeit ..., das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu realisieren". (Ebenda, S. 12), eine Tautologie! "In seiner allgemeinen Form sieht das Wirtschaftlichkeitsprinzip als Zielsetzung eine Maximierung des Quotienten bestimmter Ausbringungs- zu bestimmten Einsatzgrößen. Dem Begriff der Buchprüfung entsprechend, erscheint es" KOLARIK "berechtigt", warum weiß man nicht, "die beiden Größen 'Prüfungsaufwand' und 'Prüfungsergebnis' (das Urteil des Prüfers) als Einsatzgröße bzw. Ausbringungsgröße anzusehen. Stellt man dieses Problem in der Form eines Input-Output-Modells mit direkter Zuordnung dar",?! (KOLARIK verweist zu diesem Modelltyp auf ANGERMANN, Adolf: Industrielle Planungsrechnung, Bd. I, Frankfurt 1963, S. 43 ff.),so wird die Frage der "Ermittlung eines funktionellen Zusammenhanges zwischen Input und Output" akut, die "nur dann möglich (ist), wenn beide Größen quantitativ erfaßt werden können". (Ebenda H.d.V.).Hier interessiert uns weniger die unbefriedigende, weil die Meßproblematik vernachlässigende Lösung des Quantifizierungsproblems KOLARIKs (vgl. ebenda, S. 85 ff.)oder die Linearitätsannahme, sondern der logisch-mathematische Aspekt seines Grundsatzes. KOLARIK stellt richtig fest, daß es bei einem Maximumproblem "nicht notwendig ist, daß die beiden Variablen (Input bzw. Output,d.V.) diesselbe Dimension aufweisen" (ebenda, S.13); der Hinweis auf die "Sachwirtschaftlichkeit" HAXs (vgl. HAX, Karl: Betriebswirtschaftlicher Erfolg und Wirtschaftlichkeitsmessung. In: Die Wirtschaftsprüfung, 1.Jg., 1948, S. 4 ff.)ist überflüssig, weil nicht den Kern betreffend. Es handelt sich einfach darum, daß ungleichnamige Größen zwar in einem Quotienten, nicht dagegen in einer Differenz zusammengefaßt werden können. Was nun KOLARIK bei seiner Problemformulierung entgeht ist, daß seinem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= (vgl. ebenda, S. 12 ff., S. 101) folgende mathematische Formulierung entspricht:

$$\frac{O\ (X)}{I\ (X)} \longrightarrow \max !;$$

d.h. sowohl der Output wie auch der Input sind eine Funktion einer gemeinsamen, unabhängigen Variablen 'x', so daß die seinem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= entsprechende Handlungsmaxime, nach Anwendung der Regeln der Differentiation eines Quotienten, verbal formuliert so lautet: "Dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ist dann entsprochen, wenn der Outputzuwachs sich zum gesamten Output so verhält wie der Inputzuwachs zum gesamten Input!" Und obwohl eine Vergleichbarkeit der "beiden Größen 'Prüfungsaufwand' und 'Prüfungsergebnis'"aufgrund der von KOLARIK gesetzten Prämissen ausgeschlossen ist, weil Input und Output von ihm in verschiedenen Dimensionen ausgedrückt werden, kann trotzdem nach KOLARIK "die Differenz(!)zwischen Input und Output ... ein Maximum" (ebenda, S. 98,H.d.V.) werden!

relevanten faktisch-invarianten Wirkungszusammenhänge bei Prüfungen, d.h., wenn die Hypothesenbildung und ihre strenge Testung an den Beobachtungen als eine logisch notwendige Vorarbeit von anderen Autoren noch nicht geleistet ist, so daß man bei den eigenen Reflexionen darauf zurückgreifen könnte, noch die eigene Entwicklung eines empirisch-kognitiven Fundaments in Angriff genommen wird.

Bloße Annahmen wie bei KOLARIK können in dieser für die Frage der "Praktikabilität" entscheidenden Funktion wissenschaftlichen Tuns eben realtheoretischen Aussagen über das Prüfungsgeschehen nicht ersetzen. Um den angesprochenen Sachverhalt anhand einer Teilproblemstellung KOLARIKs etwas drastisch deutlich zu machen: jedwede Überlegungen über Möglichkeiten zur Ausschaltung des subjektiven Moments in der Urteilsbildung[1], d.h. zu einer Objektivierung der Urteilsbildung, werden stets quasi in einem "luftleeren Raum" durchgeführt, solange das Phänomen der faktischen Urteilsbildung noch theoretisch völlig unerforscht ist und deshalb entsprechend leistungsfähige, i.e. empirisch-gehaltvolle und anhand von Erfahrungsdaten streng überprüfte Hpyothesen fehlen. Oder möchte man behaupten, daß man etwas zur gewünschten Objektivierung der faktischen Urteilsbildung etwas beitragen könne, wenn wie bei KOLARIK - und nicht nur bei ihm! - von den Individualitäten der empirischen Größe "Prüfer" und dem sozialen Feld, in dem die Prüfer bei Prüfungen agieren, aus welchen Gründen auch immer "abstrahiert" wird, und daß man sich über die Isomorphie zwischen den logischen Strukturen faktischer Entscheidungsprobleme und des jeweils propagierten logisch-mathematischen Kalküls keine Gedanken zu machen brauche?

Daß sich für KOLARIK das Problem einer prüfungstheoretischen Untermauerung seiner "Möglichkeitsanalyse" nicht stellte, die zu einem ganz anderen Aufbau der Arbeit geführt hätte, ist u.E. auf seine essentialistische Wissenschaftsauffassung zurückzuführen. Wie für

---

1) Die Problemstellung wäre natürlich präziser zu fassen, aber für den exemplarischen Zweck genügt sie. Ob eine definitive Ausschaltung möglich ist, wagen wir zu bezweifeln, wenn man bsw. bedenkt, daß man sich in der Physik damit abgefunden hat, daß sich selbst mit den ausgeklügelsten Meßmethoden Unschärfen nicht ausschließen lassen.

LOITLSBERGER bspw. sind auch für ihn "theoretische Lösungsversuche" in der Lehre von der Prüfung diejenigen, die nach den "Zusammenhänge(n)" fragen, "die das Wesen der Prüfung ausmachen"[1], bei denen also gefragt wird, was denn das Definiendum 'Prüfung' eigentlich ist![2] In Anknüpfung an die =theoretischen Lösungsversuche= kommt KOLARIK dann zu folgendem Arbeitsprogramm: "Da sich die vorliegende Arbeit mit Verfahren beschäftigt, die für die Durchführung der Buchprüfung von Bedeutung sind, soll auf jenen Buchprüfungsbegriff aufgebaut werden, der durch die ... Elemente der 'Buchprüfung' materiell vorgegeben ist".[3] Und wie bei LOITLSBERGER e.a. handelt es sich bei dem Prüfungsbegriff KOLARIKs um einen jenen pseudo-positiven Termini, die den Autoren dann zwanglos normative Schlüsse bezüglich praktischer Gestaltungsformen bei Prüfungen erlauben sollen: "Wie bereits bei der Begriffsbestimmung festgestellt wurde, ist die Buchprüfung eine wirtschaftliche Veranstaltung. Demnach gilt es, das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu verwirklichen, welches in seiner allgemeinsten Form in der Forderung nach einer Input-Output Optimierung ver-

---

1) "... die sich mit der Frage beschäftigen, was die Buchprüfung darstellt". (Ebenda, S. 10, H.d.V.)
2) Die "theoretische" Antwort "auf die Frage, was die Buchprüfung betriebswirtschaftlich (!), vom Standpunkt des Prüfers aus gesehen (!), darstellt" (ebenda, S. 9, H.d.V.), ist, wie wir wissen, nichts weiter als eine offene oder versteckte Definition ohne jeglichen eigenständigen Informationswert.
3) Ebenda, S. 11 (H.d.V.). Diese drei "Elemente" der 'Buchprüfung', in denen die von KOLARIK angeführten =systematischen (theoretischen) Lösungsversuche= in der Literatur (ZIMMERMANN, LOITLSBERGER, WULF, s.o.) "grundsätzlich Einigkeit erkennen" lassen, sind: "ökonomische Veranstaltung", "Vergleich zwischen einem Istobjekt und einem Sollobjekt", "das Ergebnis ... ein Urteil"; "es sind dies" nach KOLARIKs Auffassung "Fakten, die unabhängig davon gelten, ob die Buchprüfung als Minimalkostenkombination von Faktoren, als Beurteilungsprozeß oder als Spiel aufgefaßt wird". (Ebenda, S. 10 f.). Es sind dies "Fakten",empirische Sachverhalte in der Tat, aber nur insofern, als es sich hierbei um Definitionsbestandteile von in der Literatur vorhandener Prüfungsdefinitionen handelt, die natürlich aufgrund ihres nichts-sagenden Charakters "unabhängig davon gelten", wie die Empirie beschaffen ist!

wirklicht wird".[1] Wie dies nach Meinung KOLARIKs geschehen soll, zeigt er unter der Überschrift: "Die Buchprüfung als ökonomische Veranstaltung".[2]

Kommen wir wieder auf LOITLSBERGER zurück. Sowenig jeder von Wissenschaftlern angebotene Lösungsvorschlag für "die Feststellung des optimalen Input-Output-Verhältnisses", für "das Problem einer Input-Output-Optimierung"[3] bei der Prüfungsdurchführung, selbst bei einer operablen Zielformulierung eine Fragestellung betrifft, die sich mit dem Streben nach einer realwissenschaftlich orientierten Theoriebildung in der Lehre vom Prüfungswesen in Einklang bringen ließe, - eine Fragestellung -, die zwar durch Variation oder Hereinnahme neuer wahrheitsunverbindlicher Prämissen =komplizierter= gestaltet werden kann und deren Lösung(en) auf ihre "Vor-" und "Nachteile" unter verschiedenen Gesichtspunkten hin analysiert werden können[4], ohne daß sich aus solchen sich als prüfungs-"theo-

---

1) Ebenda, S.84 (H.d.V.). Nicht nur weil sein =Wirtschaftlichkeitsprinzip= quantitative Begriffe (i.S. CARNAPs) fordert, möchte KOLARIK die "Quantifizierung" vorantreiben, sondern auch für die Lehre von der Prüfung Anschluß an den gegenwärtigen, "in allen anderen speziellen Betriebswirtschaftslehren" vorhandenen Trend zur logisch-mathematischen Ausdrucksweise gewinnen (vgl. ebenda, S. 14, S.139). Wenn auch nicht zu bestreiten ist, daß mit der über die qualitative und komparative hinausgehenden quantitativen Kennzeichnung untersuchter Sachverhalte die Präzision unserer Aussagen zunimmt, so sollte man doch in der Lehre vom Prüfungswesen nicht unkritisch die in den Wirtschaftswissenschaften weitverbreitete Verwechselung der =Mathematisierung des Untersuchungsobjektes= mit der "Mathematisierung der Objektsprache" mitmachen oder dies gar als einen erstrebenswerten Fortschritt ausgeben; ein von jeder Theorienbildung losgelöster Versuch einer Entwicklung quantitativer Terme wie bei KOLARIK ist kein fruchtbares Unterfangen; man sollte immer im Auge behalten, daß im Rahmen eines theoretischen Wissenschaftsprogramms die Festsetzung und Explikation von Begriffen mit der Formulierung und Explikation bzw. Reformulierung von Hypothesen verknüpft ist; und dann sollte man es z.B. vermeiden, solche =Grundbegriffe= wie 'Aufwand', 'Kosten' etc. =undefinierte Grundbegriffe= sein zu lassen, wie dies bei KOLARIK der Fall ist, weil damit ein Verständnis der Sätze ausgeschlossen wird.
2) Ebenda,S. 84(i.O.gesp.,d.V.). "Da, wie gezeigt ..., die Buchprüfung als ökonomische Veranstaltung <u>definiert</u> werden kann...". (Ebenda, H.d.V.)
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.64 bzw. S. 65.
4) Vgl. dazu ebenda, S. 64 ff.

retisch" gerierenden Analysen aber eine von den Autoren eventuell beabsichtigte Hilfestellung für die sog. "Prüfungspraxis" ergeben würde[1], weil man auf der Ebene der "idealen" analyptischen Möglichkeitsanalyse bleibt und "isolierend-abstrahierend " von den unterschiedlichen empirisch möglichen Datenkonstellationen bei Prüfungen und ohne bewährte nomologische (i.e. "prüfungstheoretische") Basis diskutiert[2]-, sowenig lassen sich auch die von LOITLSBERGER aufgezählten literarischen Beiträgen zu"den Problemen der Prüfungsplanung", die sich "mit der Planung der Prüfung als Ganzes wie auch der Planung einzelner Teilbereiche"[3] unter, wie sich aus ihrer Charakterisierung LOITLSBERGERs ergibt[4], =Optimalitäts-= bzw. =Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten= befassen[5], mit einem erfahrungswissenschaftlichen, d.h. prüfungstheoretisch intendierten Wissenschaftsprogramm im Rahmen der Lehre vom Revisionswesen vereinbaren, auch wenn dies im Kontext bei LOITLSBERGER nicht so scheinen mag.

---

1) Ebensowenig wie z.B. aus der Diskussion des aus einer bestimmten Interessenlage heraus als "=wichtige= Frage" erscheinenden Problems, "wie sich eine =zureichende= Sicherheit des Urteils erzielen läßt, ohne daß der Stichprobenumfang einen =praktikablen= Umfang übersteigt". (LEFFSON, Ulrich/LIPPMANN, Klaus/ BAETGE, Jörg: a.a.O., S. 7. Die Hervorhebungen durch "=....=" sollen anzeigen, daß das "Problem" einer eingehenden Spezifizierung bedarf, wenn es nicht nichts-sagend bleiben soll).
2) Überlegungen, was sein könnte oder sein sollte, wenn die Prüfungswirklichkeit so oder so beschaffen wäre, sind ohne jegliche praktische Bedeutung. Der "Praktiker" kann damit nichts anfangen.
3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.70f.
4) Vgl. ebenda, S. 71.
5) Es sind dies u.a.: ACKLIN, James F.: Assigning personal recources. In: The Journal of Accounting, No. 114, 1962, S. 81 f.; BECKER, Wilhelm: Der Prüfplan für die Prüfung des Personalaufwandes. In: Die Wirtschaftsprüfung, 15. Jg., 1962, S. 204 ff.; FABIAN, Walter: Die Prüfung der rechtlichen Verhältnisse bei Abschlußprüfungen, ebenda, S. 57 ff.; HAAKER, Karl: Prüfungsplanung und -methoden für Debitoren und Kreditoren, ebenda, S. 169 ff.; HEINE, Klaus-Henning: Der Prüfungsplan für die Ordnungsmäßigkeit der Buchprüfung, ebenda, S. 29 ff.; PETZEL, Oskar: Die Gliederung des Prüfungsstoffes für den mehrjährigen Prüfungsplan und die Zwischenprüfung, ebenda, S. 2 ff.; PIENING, Hans: Der Prüfungsplan für die Halb- und Fertigfabrikate, ebenda, S. 113 ff.; SARKOWSKI, Luzian: Der Prüfungsplan für die Prüfung des Geldverkehrs, ebenda, S. 141 ff.; MAY, Karl: Das Zeitproblem bei der Abschlußprüfung. In: Die Wirtschaftsprüfung, 14. Jg., 1961, S. 8 ff.; SEICHT, Gerhard: Die Ermittlung des optimalen Einsatzes von Revisionsassistenten mit Hilfe der Matrizenrechnung. In: Die Wirtschaftsprüfung, 18. Jg., 1965, S. 90 ff.

Die auf den größten Teil der von LOITLSBERGER aufgeführten literarischen Beiträge zur Prüfungsplan gemünzte Bemerkung WYSOCKIs bei seinen Reflexionen zu den "Aufgaben der Prüfungsplanung"[1]: "Die Autoren ... versuchen für einzelne Arten komplexer Prüfungen bzw. für einzelne Teilgebiete komplexer Prüfungen Kataloge der nach Ordnungsmäßigkeitsgesichtspunkten(!) erforderlichen Prüfungshandlungen aufzustellen"[2], - was im Klartext bedeutet, daß von den einzelnen Autoren nicht irgendwelche Realisationsmöglichkeiten untersucht, sondern Verhaltenspostulate aufzustellen versucht werden -, ist nicht etwa als eine vom Standpunkt des (eigenen) Bemühens um einen "Beitrag zu einer allgemeinen Theorie der Prüfung"[3] abgegebene Kritik an einer von LOITLSBERGER fälschlicherweise vorgenommenen Einordnung dieser literarischen Versuche zur Prüfungsplanung als "prüfungstheoretisch" aufzufassen, - denn dies scheint trotz des normativen Charakters für WYSOCKI unproblematisch zu sein[4] -, sondern drückt lediglich das Bedauern WYSOCKIs aus, daß diese Beiträge einer ebenso nicht-kognitiven (und leeren) Fragestellung wie der =Ordnungsmäßigkeit=, nämlich "den Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten bei der Prüfungsplanung nur am Rande Beachtung"[5] schenken!

Und auch die in der Forderung LOITLSBERGERs: "Für eine Prüfungstheorie muß die Untersuchung der Prüfungsplanung noch mehr als bisher auf die einzelnen Teilprozesse der Prüfungsplanung ausge-

---

1) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 295.
2) Ebenda, S. 296. WYSOCKI ergänzt die Liste LOITLSBERGERs um folgende Autoren: DENCK, Joachim: Die Ausarbeitung des Prüfungsplanes als Vorbereitung jeder Prüfung. In: Die Betriebswirtschaft, 1941, S. 96 ff.; EICHELBERGER, Alfred: Der Revisionsplan. In: Die Betriebswirtschaft, 1933, S. 77 ff.; ders.: Aufstellung und Anwendung des Revisionsplanes. In: Die Wirtschaftsprüfung, 7.Jg., 1954, S. 197 ff., S. 224 ff.; MERKLE, Franz: Prüfungsplanung. In: Die Wirtschaftsprüfung, 13. Jg., 1960, S. 57 ff.; SCHULZ, Carl Ernst: Zeitplanung bei Abschlußprüfungen. In: Die Wirtschaftsprüfung, 2. Jg., 1949, S. 446 ff.; TANN, KRAFFT Frhr. von der: Zeiteinsparung beim Prüfen durch Planung des Prüfungsablaufes. In: Die Wirtschaftsprüfung, 6.Jg., 1953, S. 346 ff.
3) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. VIII.
4) Denn er selbst hält anscheinend Darlegungen über "die bei den verschiedenen komplexen Prüfungen erforderlichen Prüfungshandlungen und -methoden" (ebenda, S. 296, H.d.V., mit Verweis auf Kapitel IV Prüfungshandlungen, ebenda) mit dem Status eines Prüfungstheoretikers vereinbar.
5) Ebenda, S. 296.

richtet werden!"[1], eingeschlossene Kritik an der fehlenden =Tiefe= der bisherigen Beschäftigung des Schrifttums im deutschen Sprachraum mit "den" Problemen der Prüfungsplanung, die er in Richtung der bereits bekannten formalen Unterscheidung verschiedener nacheinandergeschalteten Aktionsphasen eines =jeden= Entscheidungsprozesses im Sinne von HAX intensiviert sehen möchte[2], ist nicht über die Zielsetzung eines erfahrungswissenschaftlichen (=prüfungstheoretischen=) Erkenntnisgewinnung, sondern von seinem dazu in einem krassen Widerspruch stehenden Interesse an einer =ordnungsmäßigen= (=wirtschaftlichen=, rationalen)[3] Prüfungsdurchführung, die eine "=ausreichende= Prüfungsplanung"[4], impliziert[5], motiviert und durch die bisherige a-theoretische Behandlung von Problemen der Prüfungsplanung noch nicht zufriedengestellt.[6]

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand-und Revisionswesen,a.a.O., S. 71.
2) Vgl. dazu ebenda, S. 71 ff., was aber der falsche Weg ist, "um zu in der Praxis anwendbaren Ergebnissen zu kommen" (ebenda, S. 71), s.u.
3) Zu den Beziehungen zwischen "ordnungsgemäßer", "wirtschaftlicher" und "rationaler" Prüfungsgestaltung s.o.
4) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 70. (H.d.V.)
5) Vgl. ebenda, S. 68 ff.
6) Bei der Beschäftigung mit Problemen der Prüfungsplanung im deutschen Sprachgebiet scheint nach LOITLSBERGERs Empfinden, soweit sich dies beurteilen läßt, insbesondere gegenüber dem amerikanischen Schrifttum eine Lücke u.a. insoferne aufzutun, als dort, - im "Schrifttum" wohlgemerkt-, "die ausreichende Prüfungsplanung zu den anerkannten Prüfungsgrundsätzen" (ebenda, S. 70) gehört. Daß so ein "Grundsatz ausreichender Prüfungsplanung" eine pseudo-normative Leerformel ist, der auch durch die Anerkennung durch das "Schrifttum" nicht zu einem normativen Gehalt verholfen werden oder irgendeine Allgemeinverbindlichkeit verliehen werden kann, dürfte einleuchtend sein. Daß sich das amerikanische Schrifttum mit der Anerkennung bzw. Rechtfertigung dieses "Grundsatzes" und seinen - bei fehlender operablen inhaltlichen Bestimmung - zwangsläufig ebenso gehaltlosen Konsequenzen für die Gestaltung der Prüfungsplanung beschäftigt, ist noch lange kein Grund, die wissenschaftliche Beschäftigung mit Prüfungsplanungsproblemen im deutschsprachigen Raum auf eine gleiche pseudo-objektive Fragestellung aufzubauen oder auszurichten. Interessant dürften die folgenden, von LOITLSBERGER für das =amerikanische Schrifttum= angegebenen Quellen sein, die bereits durch ihre Herkunft bzw. ihre Titel ihre =prüfungstheoretische= Ausrichtung erkennen lassen: Comittee on Auditing Procedures of the American Institute of Certified Public Accountants (Hersg.): Auditing Standards and Procedures, New York 1963; HOLMES, Arthur W.: Auditing, Principles and Procedures, Homewood/Ill. 1959.

Das persönliche Interesse LOITLSBERGERs an einem =ordnungsgemäßen= Prüfungsverlauf ist[1] eines der auslösenden Momente für seine Beschäftigung mit Fragen der Prüfungsplanung und wird, ohne daß dafür ein logisch zwingender Grund vorläge, bereits über das in der LOITLSBERGERschen Prüfungsdefinition enthaltene Element 'Planmäßig-'bzw. 'Wirtschaftlichkeit'aussagesteuernd. Mit seinem unter einem "Ordnungsmäßigkeits-" bzw. "Wirtschaftlichkeitsaspekt" angestellten Analysen eines Prüfungsprozesses[2], die auf keinen prüfungstechnologischen Überlegungen zur Gestaltung realer Zusammenhänge basiert[3] und mit der dem Prüfungsplaner bzw. den Prüfungsplanern Entscheidungen insofern =erleichtert= werden, als sie sie ihm bzw. ihnen durch die Abgabe von Verhaltensanweisungen ohne normativen Gehalt abzunehmen getrachtet wird, befindet sich LOITLSBERGER[4] ersichtlich nicht auf dem Gebiet der deskriptiven Beschreibung und brauchbarer Erklärungen der faktischen Gegebenheit im Prüfungswesen.

Auf diesem für den echten Prüfungstheoretiker ureigenen Felde der erfahrungswissenschaftlichen Erforschung der Prüfungsphänomen betätigen sich auch Wissenschaftler nicht, wenn sie wie LOITLSBERGER das ZIMMERMANNsche "Stufengesetz" als einen "Tatbestand" ansehen, der es nahelegt (!), "die Buchprüfung als ein Netzwerktheorem darzustellen".[5] Wer glauben würde, durch die Anwendung der diversen Methoden der sog. "Netzwerkanalyse"[6] könnte man in

---

1) Wie für WYSOCKI, vgl. dazu WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 296 f.
2) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 70 ff.
3) Was den Rückgriff auf die für die jeweils vorliegende Entscheidungssituation relevanten prüfungstheoretischen Hypothesen über die zu beachtenden faktischen Wirkungsbeziehungen notwendig gemacht hätte.
4) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 71 ff.
5) Ebenda, S. 59.
6) Die sog. "Netzwerktechnik" ist eine spezielle Verfahrenstechnik innerhalb der sog. "Graphentheorie", die wiederum ein Teilgebiet der Mengenlehre, d.h. ein Zweig der kombinatorischen Topologie ist und sich mit eindimensionalen Streckenkomplexen befaßt. Unter einem 'Netzwerk' ('Netzplan', 'Netz') versteht man einen zusammenhängenden, gerichteten Graphen (ein gerichteter Graph, ein sog. "Diagraph", enthält weder Schleifen noch parallele Pfeile) "ohne Zyklus mit folgenden Eigenschaften: a) Es gibt genau eine Ecke, die nicht Endpunkt eines Pfeiles dieses Graphen ist", also ein =Anfangsereignis= und "b) Es gibt genau eine Ecke, die nicht Anfangspunkt eines Pfeiles dieses Graphen ist". (HENN, R./KÜNZI,H.P.: Einführung in die Unternehmensfor-

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 861)

der Lehre vom Prüfungswesen zu explikativ tauglichen Aussagen als erstrebten Resultaten eines empirisch-kognitiven Forschungsprozesses vorstoßen, - solch ein Gedanke ist keineswegs so absurd, da LOITLSBERGER seine Anregungen zur Verwendung der Netzwerkanalyse z.B. anläßlich seiner Präsentation des angeblich "prüfungstheoretischen" Ansatzes ZIMMERMANNs, seiner eigenen =theoretischen= Behandlung der =Konkretisierung des Werteinsatzes= (s.o.) im Prüfungswesen sowie des =Prüfungsplanungsprozesses= gib [1]-, würde wegen der Verwechslung einer rein formalwissenschaftlichen, d.h. entscheidungslogischen, mit der empirisch-theoretischen Problemstellung vergeblich auf die Gewinnung eines, wenn auch immer nur stets vorläufig geltenden und jederzeit korrigierbaren, Wissens über das faktische Planungs- bzw. Entscheidungsverhalten bei Prüfungen hoffen.

Denn mit den verschiedenen Methoden der Netzwerktechnik werden wie von der sog. "Unternehmensforschung" ("operations research",

---

(Fortsetzung der Fußnote 6) von S. 860)
schung II, Berlin-Heidelberg-New York 1968, S. 172), d.h.ein sog. "Endereignis". Zur Graphentheorie s. KÖNIG, Dénes: Theorie der endlichen und unendlichen Graphen, Leipzig 1936; BERGE, Claude: Théorie des graphes et ses applications, Paris 1958; HAVARY, Frank: a.a.O.; FLAMENT,Claude: Applications of Graph Theory to Group Structure, New Jersey 1963; zur Netzwerktechnik und speziellen Lösungsalgorithmen z.B. BATTERSBY, Albert: Network Analysis for Planning and Scheduling, 2nd ed. London 1965; FALKENHAUSEN, Hasso von: Prinzipien und Rechenverfahren der Netzplantechnik, 2. Aufl., Kiel 1968; WASCHEK, Gernot/ WECKERLE, Edgar: Die Praxis der Netzplantechnik, Baden-Baden/ Bad Homburg 1967; WILLE,H./GEWALD,K./WEBER, H.D.: Netzplantechnik, Bd. I., 2. Aufl., München/Wien 1967; EVARTS, Harry F.: Introcuction of PERT, Boston 1964; MILLER, Robert D.: Zeitplanung und Kosten-Kontrolle durch PERT, Hamburg/Berlin 1965; POCOCK, J.W.: PERT as an Analytical Aid for Program Planning. In: Operations Research. Vol. 10. 1962, S. 893 ff.; SCHÖLLHAMMER, Hans: Das PERT System. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 17 Jg., 1965, S. 207 ff.; WEBER, Karl: Planung mit der "Critical Path Method" (CPM). In: Industrielle Organisation, 32. Jg, 1963, S. 1 ff.; ders.: Planung mit der "Program Evaluation and Review Technique" (PERT), ebenda, S. 35 ff.; REMINGTON RAND GMBH: Planung mit PERT und CPM. UNIVAC-Mitteilung Nr. 233+23164. Frankfurt o.J.; CEIR, Inc.: RAMPS. Training text, Washington 1962; dies.: RAMPS, Washington 1968; BUDIL, Werner: RAMPS. In: Industrielle Organisation, 32, 1963, S. 310 ff.; DIVO-INSTITUT: MPM. Frankfurt 1966; SCHWARZE, Jochen: Strukturmodelle der Netzplantechnik. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 22.Jg., 1970, S. 699 ff..

1) Siehe dazu LOITLSBERGER, Frich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 41, S. 72..

"activity analysis" etc.) insgesamt dem vor einer Entscheidung stehenden Aktor "nur"[1] Kalkulations- oder Dispositionsschematas (Entscheidungsrechnungen oder -modelle) zur Ermittlung einer unter bestimmten Aspekten "optimalen" Handlungsweise anhand gegeben, die ein rational handelnder Aktor "Prüfer" z.B. (gleiche Entscheidungsmaxime(n) vorausgesetzt) dann verwenden kann, wenn die in den Prämissen unterstellten Abhängigkeiten und Bedingungen im konkreten, vorliegenden Falle zutreffen, d.h. wenn zwischen der logischen Struktur des faktischen Entscheidungsproblems und dem jeweiligen "Entscheidungsmodell" Isomorphie besteht.[2]

Wer als Wissenschaftler, der sich mit dem Prüfungswesen beschäftigt, diesen Sachverhalt übersieht oder gerne übersehen möchte, landet unweigerlich in einer Tautologisierung seiner Aussagen, mag auch nach außen hin durch das gewählte Vokabular der Anschein erhalten bleiben, man beschäftige sich mit dem faktischen Planungs- und Entscheidungsverhalten und nicht einzig mit der logisch-mathematischen Analyse von Optimierungsproblemen.[3] Daß mit letzterem

1) Dies soll keine Abwertung der beachtlichen Leistungen sein, die für die Lösung logisch-mathematischer Probleme im Rahmen der Logik rationaler Wahl bislang erbracht wurden.

2) Wenn LOITLSBERGER für einen Auswahlprozeß unter =Nebenbedingungen= fordert: "Dann müssen (!) die Methoden des linaer programming angewandt werden", und drei Zeilen später bemerkt: "Im Treuhandbetrieb liegen bis jetzt noch keine praktischen Erfahrungen über die Anwendung des =linear programming= vor", (ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 46), so beweist er damit selbst, daß es ihm nicht um eine theoretische Erfassung der Prüfungsrealität, sondern in diesem Fall um die Propagierung von Rechenschemata geht. Solange dem Aktor von LOITLSBERGER nicht gesagt wird, wann kalkülentsprechende Strukturen in konkreten Entscheidungssituationen vorliegen, ist LOITLSBERGERs =Ratschlag= ein Ratschlag zu einem "nicht-rationalen Verhalten", da die mithilfe des Linearen Programmierens rein formal ermittelte "optimale" Alternative sich im nachhinein als eine relativ besonders ungünstige herausstellen kann. Die logische Schlüssigkeit von Auswahlverfahren ist für den Aktor kein hinreichender Ersatz für nachprüfbare Informationen darüber, unter welchen Bedingungen irgendein Rechenschemata zu besseren Ergebnissen führt als bisher gebräuchlichen Auswahlverfahren.

3) Je nach der Geschicklichkeit der Autoren kann die Selbst- und Fremdtäuschung über die wahre Natur der angestellten Analyse in unterschliedlichen Ausmaß gelingen. Man kann z.B. das empirisch-wissenschaftliche Problem des tatsächlichen Planungs- und Entscheidungsverhaltens in "Revisionsbetrieben" bei der Prüfungsplanung als dadurch "gelöst" ansehen und als unproblematisch hinstellen, daß man den gesamten Planungsprozeß bei Prüfungen in einer stets um rationales Verhalten bemühenden fiktiven Person oder einem Quasi-Subjekt vereinigt denkt, die man "Prüfungsleiter", "Geschäftsleitung" oder "dispositiven Faktor"

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 863)

die fragende und erklärende Position des Prüfungstheoretikers verlassen wird, dürfte unmittelbar einleuchten. Und von empirisch-gehaltvolle Aussagen wird man auch nicht wegkommen, wenn man, wie dies in der Prüfungsliteratur durchwegs der Fall ist, bei der Erörterung entscheidungsprozessualer Probleme bei Prüfungen von sozial/organisatorischen Phänomenen wie z.B. im Falle der sog. "Mehrpersonenprüfung" absehen und die unipersonalen bzw. multipersonale Willens- und Entscheidungsbildung als eine spezifisch empirisch-wissenschaftliche Problemquelle bspw. einfach aus dem Problembestand ausklammern zu können meint. =Ausgeklammert= wird auf diese Weise der empirische Informationswert (Erkenntnisgehalt) der Aussagen über Prüfungsplanungs- bzw. Entscheidungssituationen.

Im Gegensatz zu LOITLSBERGER kommt es z.B. bei WYSOCKI und bei LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE[1] etwas deutlicher heraus[2], daß ihre Darlegungen zur Netzwerktechnik und Prüfungsplanung unter einem anderen Aspekt stehen als dem der Gewinnung deskriptiver Aussagen hypothetischen (assertorischen) Charakters über faktische Regelmäßigkeiten, die zu brauchbaren Erklärungen und Prognosen des

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 862)
(WULF), "Leitung der Prüfungsunternehmung" bzw. "Prüfungsunternehmung" (LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE), "Prüfungsorgan" (WYSOCKI, SCHULTE) oder einfach "Prüfer" nennen kann usw., - der Name ist hier ohne Belang -, und weiter fingieren, daß dieses planende "Subjekt" stets ein ausreichendes Wissen der ihm unter einer bestimmten Zielsetzung, - die dann wieder das =kollektive= Interesse aller Prüfer z.B. repräsentiert -, zur Verfügung stehenden Gestaltungsmöglichkeiten besitzt und ein entsprechendes Entscheidungsproblem formuliert, das formalisiert, wegen der (vom Autor selbst herbeigeführten) Isomorphie zwischen der formalen Struktur der (fiktiven) Entscheidungssituation und dem logisch-mathematischen Entscheidungs-"Modell" =optimalen= Lösungen zugänglich ist. Mit einer erfahrungswissenschaftlichen Vorgehensweise hätte dies natürlich nichts gemein.

1) Siehe dazu WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 296 ff.; LEFFSON, Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE, Jörg: a.a.O., S. 71 ff.

2) Womit wir nicht behaupten wollen, daß z.B. WYSOCKI die Fragestellung nicht als eine prüfungstheoretische ansehen würde; vgl. dazu z.B. ders.: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. VIII f., unter die sich für ihn ja bekanntlich auch eine Untersuchung von Wirtschaftlichkeitsproblemen, der er sich in seinem Kapitel V "Die Planung komplexer Prüfungen" widmet, subsumieren und widerspruchslos mit dem Streben nach einer =allgemeinen Theorie der Prüfung= verknüpfen läßt.

Verhaltens in konkreten Entscheidungssituationen bei Prüfungen herangezogen werden könnten. Ihnen geht es im Grunde[1] nur um eine Antwort auf die (selbstgestellte) Frage, ob die Netzwerktechnik bzw. bisher in ihr entwickelte spezielle Algorithmen als ein Instrument der Situationsanalyse bei der Prüfungsplanung ("Projektanalyse"), d.h. als Hilfsmittel zur Bestimmung einer "optimalen" Vorgehensweise zur Realisierung von verschiedenen "prozessualen Gestaltungs-Zielen"[2] wie der "optimalen" personalen, temporalen (und lokalen) Strukturierung[3] des Aktionsgefüges bei einer Einzelprüfung bzw. des gesamten Prüfungsprogrammes eines "Revisionsbetriebes" in einem Zeitraum unter verschiedenen Restriktionsannahmen bzw. Netzpläne als Kontrollinstrumente eingesetzt werden können bzw. sollen.[4] WYSOCKI z.B. schickt seinen

---

1) Wie auch den anderen Autoren, die den Problemkreis "Netzwerktechnik und Prüfungsplanung" abhandeln, s. dazu u.a. ALBACH, Horst: Entwicklung und Aufgaben der Unternehmensforschung. In: Die Wirtschaftsprüfung, 18. Jg., 1965, S. 117 ff.; BÖCKER, Franz/DICHTL,Erwin/PENZKOFER, Peter: Netzplantechnik und Jahresabschlußprüfung, Frankfurt 1970; BURGHER, Peter: PERT and the Auditor. In: The Accounting Review, Vol. XXXIX, 1964, S. 103 ff; DAVIS, Gordon B.: The Application of Network Techniques (PERT/CPM) to the Planning and Control of an Audit. In: Journal of Accounting Research, 1962, S. 96 ff.; ders.: The Applicability of Critical Path Planning and Control Methods to Audit Engagements. In: US Army Audit Agency Bulletin, 1964, S. 1 ff.; KRÜGER, R.: Netzplantechnik als Instrument der Planung,dargestellt am Beispiel der Prüfungsplanung. In: Betriebswirtschaftliche Blätter, 1969, S. 7 ff.; MÜNSTERMANN, Hans: Netzplantechnik und Jahresabschlußprüfung. In: Wirtschaftsprüfer im Dienst der Wirtschaft. Düsseldorf 1968, S. 111 ff.; WALDRON, R.S.: PERT as an Audit Tool. In: Journal of Accountancy, Jan. 1967, S. 8 ff.; HOLZER, Peter/ Karling, Civ. Ekon Folke: Netzwerkanalyse als Mittel der Planung. In: Die Wirtschaftsprüfung,17.Jg., 1964, S. 145 ff.

2) ZYBON, Adolf: Rechnungswesen und Organisation, Berlin 1969, S. 178.

3) Der "lokale" Aspekt wird von den zitierten Autoren fast ganz vernachlässigt.

4) Warum z.B. die sog. "Metra-Potential-Methode" das Interesse der Fachwissenschaftler noch nicht zu erringen vermochte, obwohl dieses Verfahren zeitliche Rückkoppelungen, also eine Art Zyklenbildung im Netz im Gegensatz zu den traditionellen Verfahren wie CPM und PERT "erlaubt"und sich Restriktionen derart, daß eine Aktivität zu einem bestimmten Termin oder zu einem bestimmten Stadium anderer Aktivitäten beendet sein muß, bewältigen lassen, vermögen wir nicht zu sagen. Im Gegensatz zu WYSOCKI, der es bei einigen unverbindlichen Bemerkungen zur =simultanen= Planung mehrer Prüfungsaufträge bewenden läßt (vgl. ders.: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O.. S. 321 ff.), haben LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE den Gedanken LOITLSBERGER (ders.: Treuhand- und Revisionswesen,a.a.O., S. 41) aufgenommen und sind mithilfe von RAMPS der Frage der "Koordinierung aller für eine Periode angenommenen Arbeitsaufträge der Prüfungsunternehmung mit Hilfe der Netzwerktechnik" (vgl. dies.: a.a.O., S. 104) etwas ausführlicher nachgegangen.

Ausführungen zur Verwendung der Netzwerktechnik bei der Prüfungsplanung folgende Bemerkung voran:

"Es soll der Versuch unternommen werden, mit Hilfe moderner Planungsmethoden den innerhalb der durch die Prüfungsordnungen gezogenen Grenzen möglichen zeitlichen, sachlichen und personellen Dispositionen der Prüfungsorgane nachzugehen: Nach einigen grundsätzlichen Erörterungen über die Anwendbarkeit der sog. Netzwerktechnik bei der Prüfungsplanung ... werden ... die Dispositionsmöglichkeiten bei der Ablaufsplanung einzelner Prüfungsaufträge behandelt. Erwägungen über die simultane Planung und über den Einfluß sachlicher, zeitlicher und personeller Begrenzungen auf die Dispositionen der Prüfungsorgane sowie die Prüfungsplanung bei unsicheren Erwartungen ... vervollständigen den Ansatz".[1] Und LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE formulieren programmatisch: "Die verschiedenen Netzwerkverfahren sollen im Hinblick auf ihre Eignung, die Planungsaufgaben der Prüfungsunternehmung zu lösen beurteilt werden".[2]

Aus solchen Äußerungen ist unschwer zu entnehmen, daß von den Autoren nicht die Antwort auf eine empirisch-kognitive Fragestellung in Angriff genommen werden soll. Eine solche wäre bspw. vorgelegen, wenn die Autoren herauszubringen versucht hätten, wann und unter welchen Bedinungen wo mit dem Einsatz solcher =moderner Planungsmethoden= bei Prüfungen zu rechnen ist. Das ist nicht der Fall.[3] Und so könnten wir an dieser Stelle unsere Beschäftigung mit literarischen Untersuchungen der "Vorteilhaftigkeit des Einsatzes von Netzwerkverfahren bei der Prüfungsplanung[4] oder anderer operationsanalytischer Kalkulationsregeln bzw. Dispositionsmodellen abbrechen, da unser Interesse den prüfungstheoretischen Ansätzen gilt.

Wenn wir dies dennoch nicht tun, so hat dies mehrere Gründe. Wir möchten durch einige kritische Anmerkungen etwas dazu beitragen, daß in der jüngst in der Lehre von der Prüfung in Gang gekommene Diskussion um die "Verwendbarkeit" irgendwelcher von der sog. "Unternehmensforschung" hervorgebrachten Ergebnisse im Prüfungswesen nicht ähnlich modisch bedingte Übertreibungen aus einem unkritischen Progressivismus heraus auftreten bzw. weiter um sich greifen, wie sie in der sog. "Betriebswirtschaftslehre" festzustellen sind, wo von Autoren in teilweise fast =pseudo-wissenschaftlicher= Manier, so möchte man sagen, operationsanalytische

---

1) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 296 f.(H.d.V.)
2) LEFFSON, Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE,Jörg: a.a.O.,S.72 f.
3) Inwieweit solche =modernen Planungsmethoden= bereits im Prüfungswesen institutionalisiert worden sind, darüber schweigen sich die Autoren aus.
4) LEFFSON, Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE,Jörg: a.a.O., S. 73.

Verfahren in die"Betriebswirtschaftslehre" durch eine entsprechende verbale Einkleidung zu integrieren und über =betriebswirtschaftliche= Illustrationen die "Vorzüge" der Verwendung der formalwissenschaftlichen (tautologischen) Produkte des "operations research" plausibel zu machen versucht wird.

Um solchen Erscheinungen in der Lehre vom Revisionswesen zu vermeiden, müssen verschiedene Aspekte der Fragestellung auseinandergehalten und jede Diskussion auf eine sachliche, d.h. einer kritischen intersubjektiven Nachprüfungen zugängliche und standhaltende Grundlage gestellt werden. Das ist aber im Schrifttum bislang noch nicht der Fall. Mit irgendwelchen pauschalen Zweckmäßigkeitsbehauptungen bzw. Empfehlungen der Anwendung von Netzplänen oder des linearen bzw. nichtlinearen Programmierens wie bei LOITLSBERGER z.B.[1], vielleicht, weil dies gerade in anderen Wissenschaftszweigen en vogue ist, ist jedenfalls dem sog. "Praktiker" herzlich wenig gedient; ihm wird geraten, ohne daß er gleichzeitig darüber informiert würde, wie sich ein solcher Ratschlag verwirklichen ließe und welche Konsequenzen sich aus der Befolgung solcher Empfehlungen zu geben; würde er den "wissenschaftlichen" Empfehlungen folgen, würde er nicht-rational handeln, obwohl diese Empfehlungen zu einem rationalerem Verhalten verhelfen sollen, eine geradezu paradoxe Situation!

Wir wollen deshalb im Folgenden schrittweise auf einige grundlegende Gesichtspunkte aufmerksam machen, auf die man bei einer wissenschaftlichen Diskussion um die "Anwendbarkeit" logisch-analytischer Lösungsverfahren der "activity analysis" im Interesse der Nachprüfbarkeit der dabei aufgestellten Behauptungen achten sollte. Und dabei wird sich zeigen, daß sich die Frage der praktischen Relevanz" dieser Rechentechniken sinnvollerweise[2] nicht, - entgegen der bisherigen literarischen Praxis[3] -, unabhängig

---

1) Vgl. LOITLSBERGER,Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., passim.
2) D.h., wenn nicht bloße Spekulationen ohne operationale Relevanz das Ergebnis sein sollen.
3) Die rein logische Fehler nicht einmal entdeckt, vgl. z.B. das auch bei WYSOCKI: Grundlagen des betriebswirtschaftliche Prüfungswesens, a.a.O., als Beispiel gebrachte Netzwerk ALBACHs (ALBACH, Horst: a.a.O., S. 118), bei dem das 8. Ereignis fehlt und das zudem "ein ungeeignetes Beispiel ... für eine Jahresabschlußprüfung" ist, "weil dort gezeigte Aktivitäten und Ereignisse keine Abhängigkeiten zeigen. So ist beispielsweise die Prüfung der Aktiva nicht Voraussetzung für die Prüfung der

von der Existenz eines problemrelevanten prüfungstheoretischen Wissens über faktische Wirkungszusammenhänge diskutiert werden kann und anders strukturierte "prinzipielle" Untersuchungen im Tautologischen stecken bleiben.

Bei einer ernsthaften, d.h. von einer kritischen Attitüde getragenen Diskussion von Verwendungsmöglichkeiten von Flußgraphen etc. bei der Prüfungsplanung sollte man jeden Eindruck vermeiden, es seien, abgelöst von einem spezifischen, konkreten Fall oder von unterstellten Problemstellungen, ohne weiteres Wissenschaftlern "grundsätzliche(n) Erörterungen über die Anwendbarkeit der sog. Netzwerktechnik bei der Prüfungsplanung"[1] möglich, die sich nicht auf rein logische Argumente beschränken müßte. Das heißt mit anderen Worten, man sollte nicht wie z.B. WYSOCKI oder LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE die wahre Diskussionsbasis verschleiern, indem man an den Anfang der Erörterungen eine quasi pseudo-objektive Problemformulierung setzt und dadurch den Anschein erweckt, man operiere auf der Grundlage objektiver Tatsachenaussagen. WYSOCKI schreibt nämlich als Einführung in die Problemlage:

"Es liegt nahe, die Grundidee der Netzwerktechnik auch bei der Planung komplexer Prüfungen anzuwenden. Auch bei der Planung komplexer Prüfungen geht es darum, Entscheidungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, das jeweilige Gesamtobjekt in Hinblick auf bestimmte Planungsziele optimal zu gestalten.[1] Es geht um die

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 866)
Passiva usw". (MUNKERT, Michael: Die aktienrechtliche Gründungsprüfung gem. § 33, Abs. 2 AktG und ihre Berichterstattung. Unveröff. Diplomarbeit, Nürnberg 1969, S. 41).

1) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 297.

2) Als "einige wesentliche Planungsziele" behandelt WYSOCKI: Minimierung der für den Auftrag benötigten Prüferzeiten, Minimierung der für den Prüfungsauftrag benötigten Gesamtzeit, Minimierung der prüferzeitabhängigen Aufwendungen, Minimierung der prüferzeitabhängigen Gebühren (Erträge), Maximierung des prüferzeitabhängigen Erfolges (vgl. ebenda, S. 309 ff. H.d.V.) Die Minimierung der Gesamtprüfungszeit findet sich auch im WP-Handbuch 1968, S. 901. (MINZ)". Es kann "mit kognitiven Mitteln von einem Wissenschaftler nicht"nur" generell nicht entschieden werden", wie WYSOCKI meint, "welches der betrachteten Teilziele der Prüfungsplanung zugrundegelegt werden soll", sondern überhaupt über keine Ziele! WYSOCKI befände sich in einem großen Irrtum, wenn er meinen sollte, er spreche mit der folgenden (normativen) Feststellung: "Die Planungsziele sind vielmehr aus den Zielsetzungen der =Prüfungsorgane= unter Berücksichtigung der rechtlichen, insbesondere der berufsrechtlichen, der vertraglichen, der personellen und der zeitlichen Begrenzungen, denen das Prüfungsorgan bei der Prüfungsplanung unterworfen ist, für den Einzelfall abzuleiten". (Ders.: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 320, H.d.V.) noch als ein um wissenschaftliche Neutralität bemühter Forscher!

Festlegung der Reihenfolge der Bearbeitung der einzelnen Prüffelder (Bearbeitungsplan), um die Verteilung der Prüfungsarbeiten auf die einzelnen Prüfer und Prüfungsgehilfen (Besetzungsplan) und um die Bestimmung des zeitlichen Ablaufs der Prüfung, insbesondere des Zeitpunktes der mutmaßlichen Beendigung des Prüfungsauftrages (Zeitplan)".[1] Und LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE möchten "Netzwerkverfahren ... im Hinblick auf ihre Eignung, die Planungsaufgaben der Prüfungsunternehmung zu lösen",[2] beurteilen. Nun gibt es aber, um bei LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE anzufangen, weder "die" Planungsaufgaben noch"die" Prüfungsunternehmung; "die Planungsaufgaben der Prüfungsunternehmen" sind nichts weiter als "Haupt- und Teilaufgaben", die die Autoren selbst für eine Prüfungsplanung herausgearbeitet und festgesetzt haben.[3] Was hier irreführen kann, ist die bereits von uns des öfteren herausgestellte literarische Kunstfigur der =Prüfungsunternehmung=, die wie das =Prüfungsorgan= WYSOCKIs oder der "Treuhandbetrieb= LOITLSBERGERs Wissenschaftler als Ihre Benützer nur prädisponiert, sich mit der Rolle des Entscheidens und Gestaltens eines fiktiven Aktors zu identifizieren und dann selbst qua =Prüfungsunternehmung=, =Prüfungsorgan=, =Treuhandbetrieb= usw. z.B. die Vor- und Nachteile einer Verwendung irgendwelcher zur Diskussion stehender oder neu in die Diskussion hingebrachter "Optimierungsverfahren" usf. abzuwägen und Urteile zu fällen.

Um es einmal deutlich zu sagen. Was von LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE als "die Planungsaufgaben der Prüfungsunternehmung" heraus- und hingestellt wird oder das, worum es nach WYSOCKI angeblich "auch bei der Planung komplexer Prüfungen geht", oder das, was "wesentliche Planungsziele" (WYSOCKI) sein sollen, das alles sind nichts anderes als auf höchstpersönlichen Anschauungen der Autoren basierende Vorstellungen über Aufgabenstellungen bei einer Prüfungsplanung, die für Diskussionszwecke unterstellt werden könnten, aber nicht mehr. Wer den selektiven und höchstens hypothetischen Charakter dieser Diskussionsgrundlage in Abrede stellen möchte, muß dann gleichzeitig den Einwand gegen sich gelten lassen, er identifiziere seine eigenen Entscheidungsprämissen mit denen in der Prüfungsrealität den Entscheidungen zugrundegelegten, über die wir wegen des Fehlens einer empirisch-theoretischen Prüfungs-

---

1) Ebenda, S. 299 (H.d.V.)
2) LEFFSON,Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE, Jörg: a.a.O., S. 72 f. (H.d.V.)
3) Vgl. ebenda, S. 71 f.

forschung noch völlig im Unklaren sind, und er betreibe normative Wissenschaft bzw. nehme es gerne in Kauf, daß seine Darlegungen beim Adressaten präskriptiv wirken.

Wir haben das anschließend von uns kommentierte Zitat aus WYSOCKI wegen seines paradigmatischen Wertes ausgewählt. Denn in ihm wird trotz seiner Kürze vom Autor, - und zwar unbewußt -, angedeutet, auf welcher methodisch fragwürdigen Grundlage heute solche "grundsätzlichen Erörterungen über die Anwendbarkeit der sog. Netzwerktechnik bei der Prüfungsplanung"[1] in der Prüfungsliteratur abgewickelt zu werden pflegen und welche Selbstwidersprüchlichkeiten bei näherem Zusehen man in Kauf nehmen muß, wenn ein analytisch-konditionales Räsonnieren über die Prüfungsplanung mit einer empirisch-theoretisch fundierten Möglichkeitsanalyse ("Prüfungstechnologie" "=angewandte=Prüfungstheorie") verwechselt wird.

WYSOCKI macht folgende sein Problemlösungsverhalten charakterisierende Vorbemerkung: "Die nachfolgend wiedergegebenen einfachen Planungsmodelle erheben keinen Anspruch auf unmittelbare praktische Anwendbarkeit. Es geht vielmehr darum, die Möglichkeiten und Grenzen der Planung im Bereich des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens aufzuzeigen und zur Diskussion zu stellen."![2] Im ersten Satz dieses Zitats scheint WYSOCKI die Einsicht zu formulieren, daß seine unter =Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten= stehenden Überlegungen über die Verknüpfung von Netzwerktechnik und Prüfungsplanung wegen ihres modellanalytischen Charakters, den er an mehreren Stellen selbst hervorhebt[3], trotz der Berücksichtigung "mögliche(r) Ergänzungen des Planungsmodells"[4] bzw. "des Ungewißheitsmoments"[5] in der Prüfungsplanung, zu Ergebnissen ohne praktische Relevanz führen. Seine Ausführungen sind sowenig wie die der übrigen Autoren, die sich mit der Frage "Netzplanverfahren und Prüfungsplanung" auseinandersetzen, auf ein konkretes, reales Entscheidungsproblem oder faktische Gegebenheiten berücksichtigende, unter-

---

1) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 297 (H.d.V.)
2) Ebenda, S. 300 (H.d.V.)
3) Vgl. z.B. ebenda, S. 296.
4) "Das ... analysierte Prüfungsmodell bedarf einiger Ergänzungen, um es an die realen Bedingungen, unter denen die Prüfungsorgane die Prüfungsplanung vorzunehmen haben (!), anzupassen". (Ebenda, S. 321, H.d.V.). Zur Fragwürdigkeit solcher in den Wirtschaftswissenschaften üblichen "Appromationsverfahren" s.o.
5) Vgl. ebenda, S. 327.

stellte Entscheidungsprobleme bezogen. WYSOCKI geht[1] wie andere Autoren auch[2] von denkmöglichen Sachlagen im Prüfungswesen aus; die empirische Gültigkeit der speziellen Ausgangsannahmen seiner "Modelle" wird von ihm sowenig wie in der übrigen Literatur zum Problem erhoben. Und so beschränken sich seine "grundsätzlichen" Erörterungen, auch in ihrer modifizierten, der "Realität" angenäherten Form, auf die Darlegung von Konsequenzen, die sich ergeben würden, wenn Netzwerktechniken zur Projektanalyse eingesetzt und diese oder jene seiner Prämissen in einer Planungssituation erfüllt wären. Darüber jedoch, wann denn diese oder jene der gesetzten Prämissen aber und wo sie faktisch gelten soll, wird von WYSOCKI (und auch bei den anderen Autoren) nichts ausgesagt.[3]

WYSOCKI reduziert so - wie auch die übrige Literatur - den Geltungsanspruch seiner Aussagen einfach auf diejenigen Fälle, in

---

1) Vgl. ebenda, S. 299 - S. 332.
2) Siehe z.B. LEFFSON, Ulrich/LIPPMANN, Klaus/BAETGE, Jörg: a.a.O., S. 71 - S. 116.
3) Denn dann hätten sie als empirisch prüfbare Behauptungen formuliert und mit der Prüfungsrealität konfrontiert werden müssen, und man wäre vermutlich sehr schnell darauf gestoßen, daß bereits das metrische Element bei gerichteten linearen Graphen es nicht gestatten dürfte, eine Prüfungsplanungssituation auf ein solches graphentheoretisches Modell isomorph abzubilden, weil erstere nicht die algebraische Struktur linearer Gleichungen besitzt. Daß solche Probleme nicht dadurch gelöst werden, daß man zur =Approximierung= der Wirklichkeit an die Eigenschaften des Kalküls greift, den man gerne angewandt sehen möchte und dies bspw. über folgende Operations(Meß-)vorschrift bewerkstelligen möchte: "Die Qualifikation eines Prüfers läßt sich vereinfachend mit Hilfe jener Zeit messen, die er benötigt, um ein gegebenes Prüffeld mit der geforderten Mindestsicherheit beurteilen zu können" (ebenda, S. 71 H.d.V.), die außerdem in mehrfacher Hinsicht inoperabel ist, dürfte einleuchten. Es läßt sich auch in der Literatur zum Prüfungswesen leider die Tendenz feststellen, daß man sich die Wirklichkeit einfach zurechtrichtet, nur weil bestimmte logisch-mathematische Kalküle für die Lösung spezieller Optimierungsprobleme zur Verfügung stehen, die z.B. lineare (bzw. linear-approximierte) Funktionen verlangen. Man denke hier nur beispielhaft an die primitive Kostenfunktion LOITLSBERGERs für eine Input-Output-Optimierung. Nicht besser steht es um die Zeit-,KOsten-,Ertragsfunktionen usw. z.B. bei WYSOCKI und bei LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE. Das scheint uns u.a. daher zu rühren, daß man der Lehre vom Revisionswesen den Anspruch sichern möchte, auf der Höhe der Zeit zu sein, indem man sich unkritisch der Tendenz einer intensiveren Anwendung operationsanalytischer Methoden und Modelle im Bereich der sog. "Betriebswirtschaftslehre" anschließt.

denen die von ihm gemachten Voraussetzungen seiner "Planungsmodelle" bei einer Prüfungsplanung vorliegen. Das heißt aber mit anderen Worten: nachdem WYSOCKI von keinen bewährungsbedürftigen (singulären und/oder empirisch-generellen) Behauptungen, sondern von wahrheitsunverbindlichen Prämissen ohne empirischen Geltungsanspruch ausgeht, sind seine Erörterungen lediglich eine Analyse der Beziehungen zwischen Sätzen, d.h. ein Explizieren (deduktions-) logischer Zusammenhänge zwischen den von ihm gewählten Prämissen und ihren Implikationen innerhalb der gesetzten Bedingungen, deren Haltbarkeit einzig von der logischen Richtigkeit der von ihm durchgeführten Schlußoperationen und sonst von nichts abhängt.

Man wird uns zugestehen, daß man für Aussagen darüber, was in einer fiktiven Planungssituation unter bestimmten Zielsetzungen zu "optimalen" Entscheidungen über die Strukturierung von Prüfungsprozessen verhelfen könnte, was dabei alles zu beachten wäre, wenn bestimmte Konsequenzen vermieden werden sollen, falls die Prüfungswirklichkeit so oder so beschaffen wäre, d.h. für die Ergebnisse auf der Basis idealer Wirklichkeitsverhältnisse bei Prüfungen durchgeführter Analysen von Wissenschaftlern, wie WYSOCKI richtig bemerkt, "keinen Anspruch auf unmittelbare Anwendbarkeit"[1] erheben kann und mit solchen logischen "Spielereien" der sog. "Prüfungspraxis" nicht gedient ist.[2]

---

1) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 300.

2) Ähnlich steht es bspw. um die Empfehlung LOITLSBERGERs, im Prüfungswesen Rechenverfahren des sog. "linearen Programmierens" anzuwenden. Die den Modellen des "linear programming" wie allen logisch-mathematischen Entscheidungsmodellen inhärenten Momente der Präzision und logischen Stringenz verhelfen dem Anwender solcher logisch-analytischer Transformations- und Ableitungs-Instrumente bei der Prüfungsplanung solange nicht zu einem =erfolgreicheren= Handeln, solange er von den betreffenden wissenschaftlichen Ratgebern im Ungewissen gelassen wird, unter welchen Bedingungen er sie de facto anwenden kann. Sollte man vor Abgabe solcher globalen Empfehlungen wie bei LOITLSBERGER nicht z.B. zuerst berücksichtigen, daß es gerade ein besonderes Merkmal von Lösungen linearer Programme bspw. ist, daß diese regelmäßig in einem Eckpunkt des konvexen Polveders zu liegen kommen und daß sie bereits bei einer geringfügigen Inkongruenz zwischen den =eingesetzten= Planungswerten und den sich dann faktisch ergebenden Realisationswerten alles andere als "optimal" sind, die Entscheidungsresultate also in einem unbekannten Ausmaß unsicher sind? Solche globalen Verhaltensempfehlungen unterscheiden sich nur durch ihren modernistischen Anstrich, aber nicht im Gehalt von sog. "Daumenregeln".

Und wie sollte es auf der Basis einer Modellanalyse, deren "Erkenntnis"-beitrag lediglich in der Aufdeckung der rein logischen (und deshalb "objektiven") Relationen zwischen den in den Modellprämissen beschriebenen Sachverhalten, d.h. in logischen =Selbstverständlichkeiten= besteht, also nicht-empirischer, sondern nur tautologischer und zugleich meta-sprachlicher Natur ist, möglich sein, die Antwort auf eine Fragestellung zu finden, die, falls sie überhaupt einer stichhaltigen Beantwortung zugänglich wäre, dann doch nur auf dem Hintergrund eines bewährten nomologischen (objektsprachlichen) Wissens über das Prüfungswesen diskutiert werden könnte?

Wir meinen hier die im zweiten Satz des obigen Zitats von WYSOCKI formulierte Aufgabenstellung: "Es geht vielmehr darum, die Möglichkeiten und Grenzen der Planung im Bereich des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens aufzuzeigen und zur Diskussion zu stellen"[1], von der mehr oder weniger deutlich auch andere Autoren ausgehen, die die "Praktikabilität" graphentheoretischer Strukturschematas bei der Prüfungsplanung analysieren möchten.Es wird hier zudem von WYSOCKI ein Problem aufgeworfen und zur Diskussion gestellt, für das in dieser uneingeschränkten Allgemeinheit eine sich auf rationale Argumente stützende Lösung logisch unmöglich gefunden werden kann, wie eine einfache Überlegung zeigt. Eine befriedigende Antwort würde nämlich streng genommen unter anderem ein interpersonell nachprüfbares Wissen über alle gegenwärtigen und zukünftigen Entscheidungssituationen "im Bereich des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens" (WYSOCKI), der beteiligten Personen implizieren, d.h. eine objektive Kenntnis aller gegenwärtig existenten oder in Zukunft möglichen Zielsetzungen, Effizienskriterien, Meß- und Bewertungsregeln, Entscheidungskriterien und -resultate, Restriktionen, Datenkränze usw. und nicht zuletzt die logisch unmögliche Prognose des Standes des prüfungstheoretischen Wissens zu jedem Zeitpunkt voraussetzen. Es liegt also nicht nur an der heute noch fehlenden prüfungstheoretischen Basis, daß der sich de facto auf deutsche Verhältnisse und auf =einige wenige Planungsziele= beschränkende "Versuche" WYSOCKIs[2] bereits im Ansatz zum Scheitern verurteilt ist, "mit Hilfe moderner Planungsmethoden den innerhalb der durch die Prüfungsordnungen gezogenen Grenzen möglichen zeitlichen, sachlichen und personellen Disipositionen der

1) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 300 (H.d.V.)

Prüfungsorgane nachzugehen"[1], und in eine logische Möglichkeit ohne jegliche faktische operationale Bedeutung ausmündet.[2]

Wir möchten uns nun im Folgenden, wenn auch nicht sehr ausführlich, an einer Klärung der Frage versuchen, warum sich die bisherige Diskussion im Schrifttum über die "Anwendbarkeit" operationsanalytischer Modelle wie z.B. der sog. "Netzwerktechnik" oder von sog. "Assignationsmodellen"[3] für die Prüferzuordnung ("assignment problems") im Rahmen der Prüfungsplanung im rein sprachlichen er-

---

1) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 296 f.

2) Als Beispiel für die fehlende Operationalität diene folgende =Problemlösung= bei WYSOCKI: a.a.O., S. 309: "Wie die folgenden Planungsbeispiele zeigen werden, hängt das" sachliche und zeitliche "Koordinationsergebnis" der Prüfungshandlungen "unter den gegebenen Modellvoraussetzungen von den Planungszielen ab, die das Prüfungsorgan bei der Planung der in Frage stehenden Prüfung verfolg. Allerdings bietet die Netzwerktechnik selbst keine Verfahrensregeln dafür wie die Zuordnung von Prüfern zu Prüffeldern ... entsprechend der jeweiligen Planungsziele vorgenommen werden und wie die zeitliche Folge der Prüfungshandlungen ... ermittelt werden soll. Die planende Stelle ist vielmehr darauf angewiesen, durch 'intelligentes Probieren'(!!) den Besetzungs- und Bearbeitungsplan solange zu variieren, bis das gesuchte Netzwerk den gesetzten Planungszielen entspricht"! (H.d.V.) Diese Leerformel "intelligentes Probieren" als einen adäquaten =Lösungsalgorithmus= übernimmt WYSOCKI von MERTENS, Peter: Netzwerktechnik als Instrument der Planung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 34, Jg., 1964, S. 404 f.(dieser verweist wiederum auf HOSS, Klaus: Fertigungsablaufplanung mittel operationsanalytischer Methoden unter besonderer Berücksichtigung des Ablaufplanungsdilemmas in der Werkstattfertigung, Diss. Darmstadt 1963).

3) Vgl. dazu ANGERMANN, Adolf: a.a.O., S. 150 ff.; für die Prüfungs planung wurden als Lösungsmethoden dieser Spezialfälle linearer Programme bislang der FLOOD'sche Algorithmus (vgl. FLOOD, M.M.: The Travelling Salesman Problem. In: Operations Research, Vol. IV, Febr. 1956, S. 61 ff.; CHURCHMAN, C. West/ACKOFF, Russel/ ARNOFF, E. Leonhard: a.a.O., S. 318 ff.; SASIENI, Maurice/ YASPAN, Arthur/FRIEDMAN, Lawrence: Methoden und Probleme der Unternehmsforschung, Würzburg 1962, S. 195 ff.) von ACKLIN, James,a.a.O.,und SEICHT, Gerhard: a.a.O., vorgeschlagen (kritisch dazu: WEIRICH, Siegfried: Zur Ermittlung des optimalen Einsatzes von Revisionsassistenten mit Hilfe von Verfahrensmethoden der Unternehmensforschung. In: Die Wirtschaftsprüfung, 18. Jg., 1965, S. 93 f.;LUDEWIG, Rainer: Zur Frage des optimalen Einsatzes von Prüfungsassistenten, ebenda, S. 96; KRUG, Henning/KRANE, Günter: Die Anwendung mathematischer Optimierungsverfahren auf die Planung des Personaleinsatzes im Wirtschaftsprüferbetrieb. In: Die Wirtschaftsprüfung, 21. Jg., 1968, S. 621 ff.; FISCHER, Wolf F.: Die Problematik der Bestimmung des Prüfereinsatzes mit Hilfe der Zuordnungsmethode des Operations Research. Unveröff. Diplomarbeit Nürnberg 1967) bzw. die sog. "VOGEL'sche Approximationsmethode" (s.d. SASIENI/YAS-

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 874)

schöpfte, auch wenn die "inhaltliche" Redeweise der Autoren etwas anderes suggeriert, und was eine kritische Überprüfung bzw. Diskussion einer =sinnvollen= Verwendung solcher (leeren) Kalküle für eine Prüfungsplanung bislang ausschloß. Wir gehen zu diesem Zweck von einem in einer konkreten Entscheidungssituation bei der Prüfungsplanung stehenden und sich um ein rationales Verhalten bemühenden "Aktor" als Referenzpunkt aus.[1)]

Für den prospektiven Denkprozeß bei der Prüfungsplanung sieht sich dieser Aktor vor ein umfassendes Informationsproblem gestellt. Zunächst sollte er eine präzise Kenntnis der realen Gegebenheiten der Ausgangssituation haben, in der er steht, also die entscheidungsrelevanten singulären Sachverhalte (Daten und Bedingungen) kennen.[2)] Weiter soll er wissen, welcher Operationsbereich ihm unter den vorliegenden Bedingungskonstellationen zur Verfügung steht, d.h. ihm sollte die Menge der realisierbaren Handlungsalternativen bekannt sein, die zur von ihm erwünschten Folgesituation führen, bzw. die einzelnen Konsequenzen seiner Eingriffsmöglichkeiten in das Prüfungsgeschehen, d.h. die Entscheidungsresultate abschätzen können. Dieses zuletzt angetippte, zukunftsbezogene informatorische Teilproblem eines sich rational vollziehenden Prüfungsplanungsprozesses setzt für den Aktor den Besitz eines ent-

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 873)
PAN/FRIEDMAN: a.a.O., S. 208 ff.; KADLEC, Vladimir/VODLACEK, Leo: Maschinenbelegungspläne, Berlin o.J. (1963), S. 51 ff.; METZGER, Robert W.: Elementary Mathematical Programming, New York 1958, S. 34 ff.) von KRUG, Henning/KRANE, Günter: a.a.O., bzw. von LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE: a.a.O., S. 85 ff. propagiert.

1) Der rational handelnde Aktor ist eine Figur, von der in den Beiträgen zur Prüfungsplanung durchwegs ausgegangen wird; diese Voraussetzung scheint so selbstverständlich zu sein, daß sie die Autoren explizit meist garnicht mehr erwähnen. Als an einem "rationalen Verhalten" orientierte Prüfungslehre interpretiert z.B. MANN die "verhaltensorientierte Prüfungslehre" (vgl. MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O. S. 401 ff.), die sich "als angewandte wissenschaftliche Disziplin" mit der "Frage nach den Bedingungen optimalen Vollzugs", d.h. mit der Frage beschäftigt, "welchen Bedingungen" Prüfungsprozesse "genügen müssen, um als rationaler Vollzug gewertet werden zu können" (ebenda, S. 401, H.d.V.). Mit einer verhaltenstheoretischen hat eine solche Konzeption, die davon ausgeht, daß "wie jegliches menschliche Tätigwerden,so ... auch die auftragsinduzierte Urteilsgewinnung und Urteilsabgabe über die Sollentsprechung ökonomischer Wahlhandlungen in die Phasen Planung, Realisation und Kontrolle zerfällt", (ebenda, H.d.V.) wenig zu tun.

2) GÄFGEN, Gérard: a.a.O., S. 97 bezeichnet diese Informationen als "ontologisches Wissen". Dieses =ontologische Wissen= stellt sich als singuläre Aussagen dar; zum =hypothetischen= Charakter singulärer Aussagen verweisen wir auf den Abschnitt über das

scheidungsbezogenen, bewährten (=objekttiv-rationalen=, weil intersubjektiv nachprüfbaren) nomologischen Wissens, d.h. prüfungstheoretische Aussagen über die zu beachtenden faktisch existierenden Wirkungsrelationen voraus, das sich nicht durch irgendwelche ad-hoc-Hypothesen oder Extrapolationen nicht-nachprüfbarer subjektiver Erfahrungen, d.h. durch subjektive Erwartungen ersetzen läßt.

Mit der Verknüpfung nomologischer Hypothesen und singulärer Aussagen zum Zwecke einer prüfungstechnologischen (bwz. nicht-technologischen) Prognose[1], die nur formal betrachtet eine rein deduktionslogische Angelegenheit ist (s.o.), ist aber das konkrete Entscheidungsproblem noch nicht als gelöst anzusehen. Es fehlt noch die Auswahl eines unter einer bestimmten Zielsetzung bzw. unter bestimmten Zielsetzungen "optimalen" Prüfungsprogrammes aus der Menge der gegebenen Handlungsalternativen, was im Gegensatz zu der faktenbezogenen Analyse singulärer und universeller Tatbestände der Entscheidungssituation ein rein entscheidungslogisches Problem darstellt. Zur Lösung dieser Frage benötigt der Aktor zum einen wieder Informationen über die Formalstruktur der vorliegenden Entscheidung und zum anderen die Kenntnis eines logischen oder mathematischen Kalküls, der dazu ein Modell ist[2] und als ein alternativ-analytisches Transformations- und Ableitungsschema die logisch-mathematisch einwandfreie Lösung des vorliegenden Optimierungsproblems bei der Prüfungsplanung gestattet.

Sieht man sich auf diesem Hintergrund in der Literatur zur Prüfungsplanung um, die sich mit der Frage nach der Verwendbarkeit operationsanalytischer Kalküle bei bestimmten prozessualen Gestaltungszielen beschäftigt[3], so wird man auf ein als 'nicht-rational' zu bezeichnendes, d.h. nicht-zieladäquates Problemlösungsverhalten stoßen. Denn die Autoren möchten ohne den Rückgriff auf empirisch-gehaltvolle, nomologische Hypothesen über gesetzmäßige Zusammenhänge bei Prüfungen als tragfähige, empirisch ausreichend geprüfte Prämissen für ihre Schlußfolgerung auskommen. Es wird von ihnen eben nicht die "praktische" Anwendbarkeit dieser von ihnen disku-

1) Die aber nie die Sachlage beseitigen kann, daß der Aktor im Zustand unvollkommener Information und objektiv unter Unsicherheit seine Entscheidungen fällen muß.
2) Der Zustand der Isomorphie muß also vorliegen, s.d.o.
3) Vgl. dazu die oben zitierten einschlägigen Quellen.

tierter Kalküle untersucht und etwa gesagt, wann und wo, d.h. unter welchen Umständen oder Bedingungen solche Modelle faktisch als lösungsadäquate Optimierungsansätze verwandt werden könnten, sondern dieses Problem wird einfach ausgeklammert, indem man sich einseitig auf die bloße Demonstration der Eignung verschiedener Kalküle zur Lösung unterschiedlicher entscheidungslogischer bzw. -mathematischer Probleme, d.h. ausschließlich auf den entscheidungslogischen Aspekt einer Entscheidungsfindung beschränkt, für die kein echtes empirisch-kognitives Problem der Informationsgewinnung zu existieren bzw. durch die Setzung bloßer Annahmen lösbar scheint. Die Folge dieser literarischen Ausrichtung auf eine modische "Übersetzungsarbeit" ist, daß dem um ein rationales Verhalten bemühten und zu einem rationalen Verhalten von den Wissenschaftlern geratenen Aktor die Lösung der empirisch-kognitiven Problematik und die erst dann mögliche Beurteilung einer "Anwendbarkeit" der von Prüfungswissenschaftlern empfohlenen Entscheidungsmodelle selbst überlassen bleibt.

Wir geben zwar zu, daß es keine großen Schwierigkeiten bereitet, künstlich eine Isomorphie zwischen der Formalstruktur einer singulären oder als "typisch" unterstellten Prüfungsplanungssituation und eines gerade verfügbaren sog. "Entscheidungsmodells" also einer Leerform, herbeiführen kann, indem man durch eine entsprechende Festlegung der Eigenschaften der Elemente der vorgeblich analytisierten Entscheidungssituation das "Bild" dieser Entscheidungssituation dem jeweiligen logisch-mathematischen Kalkül entsprechend konstruiert; zu der meistens beabsichtigen Förderung eines rationaleren Verhaltens bei der Lösung praktischer Entscheidungsprobleme in der Prüfungsplanungspraxis wird eine solche Verfahrensweise jedoch nicht verhelfen.

Man sollte sich u.E. in der Prüfungsliteratur bei zukünftigen Erörterungen einer "praktischen" Verwendbarkeit irgendwelcher operationsanalytischer Kalkulationsschemata immer vor Augen halten, daß das damit verknüpfte Isomorphieproblem nur dann einer wissenschaftlich haltbaren Beantwortung zugänglich gemacht werden kann, wenn prüfungs<u>theoretische</u> Erkenntnisse über faktisch bestehende invariante Abhängigkeitsbeziehungen auf eine konkrete (historische, singuläre) oder <u>unterstellte</u> Problemstellung bei der Prüfungsplanung <u>technologisch</u> transformiert, also (technisch) <u>angewandt</u> wer-

den können, d.h. wenn uns die (formalisierten) Ergebnisse einer prüfungstheoretisch fundierten Möglichkeitsanalyse über die formale Struktur der konkreten, vorliegenden oder nur hypothetisch angenommenen Entscheidungssituation Klarheit verschafft hat. Ohne problembezogen transformierte prüfungstheoretische Aussagen ist eine einer sachlichen Kritik zugänglich Bestimmung von Handlungsalternativen und eine Prognose ihrer Auswirkungen bei einer potentiellen Realisierung und damit intersubjektiv überprüfbare Behauptungen nicht möglich, irgendein Kalkül reproduziere das "Bild" der Planungs- bzw. Entscheidungssituation adäquat, besser oder schlechter als irgendein anderer.[1)]

Wir sind der Ansicht, man sollte im Schrifttum im Interesse der wissenschaftlichen Objektivität klar zu erkennen geben[2)], daß

---

1) Wir halten es nicht für eine sinnvolle Aufgabenstellung für die"Lehre vom Revisionswesen, Netzwerke für alle Arten von Prüfungen bereitzustellen", wenn man im gleichen Augenblick eingesteht, daß "solche Netzwerke zwar nicht von unmittelbarer praktischer Relevanz" seien, "weil sie ja auf bestimmten Prämissen beruhen, die mit den Bedingungen in der Realität nur selten übereinstimmen werden". Mehr als symbolische Beschreibungsmittel sind sie dann nicht; und der Behauptung, "ihre Bedeutung gewinnen sie aber dadurch, daß sie den Planträgern auf Abhängigkeiten in einer höchst eindringlichen Form aufmerksam machen und so zu einer Erleichterung der Planungstätigkeit beizutragen vermögen" (MANN, Gerhard: a.a.O., S. 406, H.d.V.) ist engegenzuhalten, daß solche Netzwerke nur die logischen Abhängigkeiten zwischen den in den Modellprämissen ausgesagten Sachverhalten explizieren, aber nicht über faktisch bestehende Möglichkeiten der Strukturierung von Prüfungsprozessen und die faktisch bestehenden Abhängigkeitsbeziehungen zwischen verschiedenen Strukturierungsformen und ihre Auswirkungen auf die Zielrealisierung aufklären können usw.

2) Und sich nicht von der "Euphorie" anderer Autoren anstecken lassen und sich in bloßen Vermutungen ergehen. Wenn LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE bemerken: "Repräsentative Untersuchung über die Vorteilhaftigkeit des Einsatzes von Netzwerkverfahren bei der Prüfungsplanung liegen u.W. noch nicht vor. Allerdings befürworten alle Autoren, die sich mit der Netzwerkanalyse als Prüfungsplanungsinstrument befassen, den Einsatz der Netzwerkverfahren und messen den Ersparnissen und der möglichen Informationsverbesserung erhebliche Bedeutung zu" (Dies.: a.a.O., S. 73,H.d.V.), so basieren solche Beurteilungen nicht auf einer ernsthaften Testung spezieller Lösungslogerithmen der Graphentheorie insbesondere der Netzwerkanalyse, sondern u.E. lediglich darauf, daß diese Verfahren teilweise gegenüber herkömmlichen eine erhebliche Reduzierung der Rechenarbeit ermöglichen. Und was sind denn die Maßstäbe der "Vorteilhaftigkeit", womit läßt sich die Behauptung ihrer =repräsentiven= Geltung resp. Allgemeinverbindlichkeit =begründen"?

"rationale"Entscheidungen nicht ausschließlich eine Frage der Logik oder der Mathematik sind (s.o.) und daß beim heutigen Stande des empirisch-theoretischen Wissens über faktische Zusammenhänge bei Prüfungen irgendwelche haltbaren Aussagen über eine "Praktikabilität" irgendwelcher Rechenschematas des des "operations research" Wissenschaftlern noch nicht möglich ist, weil dafür keine bereits bewährten oder zumindest prüfbaren Hypothesen als unabdingbare Voraussetzungen zur Verfügung stehen, mit anderen Worten, weil ein zu empirisch-gehaltvollen generellen Aussagen führender Erkenntnisprozeß in der Lehre vom Prüfungswesen trotz aller gegenteiligen Bekundungen immer noch nicht eingeleitet worden ist, dessen Ergebnisse zu einem erfolgreicheren, zukünftigen Handeln unter anderem in Verbindung mit den analytischen Erkenntnissen der formalwissenschaftlichen, entscheidungslogischen Forschung verhelfen könnte.[1] Die Beschränkung auf den entscheidungslogischen Aspekt allein hilft da nicht weiter, denn: "Im Leben ist es ja nie der mathematische Satz, den wir brauchen, sondern wir benützen den mathematischen nur, um aus Sätzen, welche nicht der Mathematik angehören, auf andere zu schließen, welche gleichfalls nicht der Mathematik angehören".[2]

Man wird es dann nicht als einen Ratschlag besonders hilfreicher Art für die Prüfungsplanungs-"Praxis" ansehen können, wenn im Schrifttum ohne Kenntnis dieser nicht der Logik bzw. Mathematik "angehörigen" Sätze für eine "rationale" Planungsgestaltung bestimmte logisch-mathematische Optimierungsverfahren von Wissen-

---

1) Man kommt um das Faktum, daß das Fehlen jeglichen nomologischen Wissens über Prüfungsphänomene allen Diskussionen über die Verwendbarkeit irgendwelcher "Entscheidungsmodelle" die sachliche Grundlage entzieht, auch nicht dadurch herum, daß man statt zu CPM zu PERT u.ä. als "realistischeren" Verfahren greift, da bei letzteren die prinzipielle Unsicherheit der Zukunft bzw. der Tatbestand der unvollkommenen Information (inform geschätzter Wahrscheinlichkeitsverteilungen der Aktivitätszeiten) Rechnung zu tragen versucht. Zur Kritik an PERT s. z.B. SCHWARZE, Jochen: Die Planung mit der Netzplantechnik. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 19. Jg., S. 699 ff.; MacCRIMMON, Kenneth R./RYAVEC, Charles A.: An Analytical Study of the PERT Assumption.In: Operations Research, Vol.12, 1964,S.16 ff.; LUKASIEWICZ, Josef: On the Estimation of Errors Introduces by Standard Assumptions Concerning the Distribution of Activity Duration in PERT Calculations. In: Operations Research, Vol.13, 1965, S.326 ff.; MÜNSTERMANN, Hans: a.a.O., S. 130 ff.

2) WITTGENSTEIN, Ludwig: Tractatus logico-philosphicus, a.a.O., 6.2.11.

schaftlern empfohlen werden[1] und dem Adressaten "Planer" zugleich mitgeteilt wird, je "wirklichkeitsnäher" seine (!) Prüfungstheorie und je genauer die Kenntnis der Datenkonstellation in der Ausgangssituation sei, um so eher sei zu erwarten, daß seine Entscheidungen unter den künftigen faktischen Verhältnissen auch "optimal" seien.[2] Dem Planer bleibt die adäquate Lösung der empirisch-kognitiven Informationsgewinnung überlassen[3]; für die "wissenschaftliche" Empfehlung logisch-mathematischer Instrumente scheint man sich mit der Annahme behelfen zu können, sämtliche Handlungsalternativen, Entscheidungsresultate, Nebenbedingungen und sonstige Daten einer Entscheidungssituation seien in dem für eine "rationale" Entscheidung erforderlichen Ausmaß dem Aktor bekannt[4]; von der Gewinnung prüfungstheoretischer Aussagen als wirksamen Instrumenten zur Lösung anstehender praktischer Probleme bleibt die "Wissenschaft" auf diese Weise entlastet, weil man sich in ihr mit ihrer Tautologisierung begnügt.

Mit den im Prüfungswesen geltenden empirischen Spielregeln der Informationsgewinnung und -verarbeitung hat sich die Literatur zum Prüfungswesen noch nicht beschäftigt; eine einfache Überlegung hätte auch gezeigt, daß die Vertreter der Lehre von der Prüfung durch eine Besinnung auf die erfahrungswissenschaftliche Fragestellung etwas zur "Verbesserung" der sich in der Empirie vollziehenden Gewinnung prognostischer Informationen z.B. durch eine prüfungstheoretisch abgesicherte Prognosebasis und zur Verringe-

---

1) Vgl. dazu LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 72.
2) LOITLSBERGER sieht zwar an anderer Stelle richtig, daß die Kenntnis der Handlungsalternativen und die Prognose der Entscheidungsresultate von dem Besitz prüfungstheoretischen Wissens abhängt (vgl. ebenda, S. 44), aber die Feststellung: "Da die Darstellung der für ein bestimmtes (Planungs-)Objekt geltenden Zusammenhänge in der Wissenschaft Aufgabe der =Theorie= ist, zeigt es sich, daß der Planer über eine zureichende=Theorie des Planungsobjektes= verfügen muß" (ebenda), verfehlt solange eine eventuell beabsichtigte Wirkung wie in der Wissenschaft vom Revisions-und Treuhandwesen die erfahrungswissenschaftliche Aufgabenstellung weiterhin völlig vernachlässigt wird.
3) Die eine Betätigung als Prüfungstheoretiker impliziert!
4) Ebensowenig wie für die "Wissenschaft" soll es anscheinend auch für die "Praxis" keine Schwierigkeiten bei der =Übersetzung= der Entscheidungssituation in kurzsymbolische, syntaktische Zeichensysteme, d.h. mit der Kalkülisierung geben.

rung der Unsicherheit der Entscheidungen beitragen könnten.[1] Denn worauf stützt sich denn bislang die sog. "Prüfungspraxis" bei ihren Prüfungsplanungsüberlegungen bzw. muß sie sich heute noch stützen?

Dem sog. "Praktiker" sind bestenfalls Daten aus der Vergangenheit bekannt und er benutzt bei seiner Aktionsanalyse unbewußt auch eine Art von =Hypothesen=, nämlich rein subjektiv begründete Annahmen, um sich über Eingriffsmöglichkeiten und deren Auswirkungen klar zu werden, d.h. er agiert bei seinen prognostischen Planungsüberlegungen auf dem Hintergrund eines selbsterworbenen =theoretischen= Wissens, das nicht überprüft ist und auf seinen unkontrollierten "Erfahrungen" (s.d.o.) beruht und das er dann mehr oder weniger kunstvoll extrapoliert. Die Grundlage solcher "Projektionen"[2] ist nichts anderes als des "Praktikers" Alltagsverständnis als seine "Prüfungstheorie", die er für richtig halten mag, die sich aufgrund empirischer Untersuchungen für falsch erweisen und durch den Wissenschaftler aufgrund seines überprüften theoretischen Wissens "korrigiert" werden kann.[3] Dieses der "Prüfungspraxis" von der Wissenschaft zugänglich gemachte, bewährte nomologische Wissen kann bei seiner technischen Anwendung ansonsten unbekannt bleibende Eingriffs- und Gestaltungsmöglichkeiten bzw. Konsequenzen aufzeigen und zu einer präziseren und sichereren Prognose der Konsequenzen verschiedener Gestaltungsformen von Prüfungsprozessen als die Projektion subjektiver Erfahrungen verhelfen usw.. Die Prüfungsliteratur befindet sich in einem fundamentalen Irrtum, wenn sie glaubt, es genüge bereits, die "Prüfungs-

---

1) Vgl. dazu unsere Ausführungen S. 234 ff. in dieser Arbeit.
2) Siehe dazu auch S. 235 dieser Arbeit.
3) Der Prüfungstheoretiker nimmt dann objektsprachlich metasprachlich Stellung zur empirischen Geltung der subjektiven "Theorie" des Prüfers. Das subjektspezifische Bild, das sich der "Praktiker" von der Entscheidungssituation macht, kann ganz erheblich von dem tatsächlichen differieren. "In actual fact the perceived world is fantastically different from the 'real' world. The differences involve both omissions and distortions, and arise in both perception and inference. The sins of omissions in perception are more important than the sins of commission". (SIMON, Herbert A.: Theories of Decision-Making in Economics and Behaviorial Science. In: The American Economic Review, Vol. 49, 1959, S. 272).

praxis" mit irgendwelchen =modernen= Kalkulationsschemata[1] zu versorgen, um "rationale" Entscheidungen möglich zu machen, und ansonsten die "Prüfungspraxis" bei der Bewältigung der Prognoseproblematik wie bisher völlig allein zu lassen und sie damit gleichsam implizite aufzufordern, sich durch die Schaffung entsprechender theoretischer Grundlagen selbst darüber Klarheit zu verschaffen, ob und wann sie diese Modelle für ihre Prüfungsplanung verwenden könne!

4.) Der "Erklärungswert" der spieltheoretischen Variante LOITLSBERGERs: Die Verwechslung der Logik rationalen Wahlverhaltens mit empirisch-universellen (prüfungstheoretischen) Aussagen über faktische Entscheidungsstrukturen bei Prüfungen

In diesem Abschnitt werden wir uns mit dem vorgeblichen Erklärungswert des in unserer Untersuchung bisher ausgesparten und von LOITLSBERGER als ein =vierter= Lösungsversuch in der um die Entwicklung einer Prüfungstheorie bemühten Richtung in der Lehre vom Prüfungswesen aufgezählten spieltheoretischen Ansatzes näher beschäftigen. Dieser Ansatz wurde von LOITLSBERGER aus seinem damals noch unveröffentlichten eigenen Manuskript abrißartig in seiner Monographie "Treuhand- und Revisionswesen" dargestellt. Dieses Manuskript ist inzwischen im Jahre 1968 publiziert worden.[2]

Wir verwenden auf eine kritische Erörterung dieses sog. "vierten" spieltheoretischen Interpretationsversuches des Prüfungsgeschehens

---

1) Und möglichst solcher, die nur die Einsetzung von deterministischen Gesetzeshypothesen (wie z.B. das Input-Output-Modell LOITLSBERGERs/KOLARIKs) erlauben, obwohl diese sich im sozialwissenschaftlichen Bereich mit Sicherheit nicht gewinnen lassen. Mit den Annahmen zu arbeiten, die strikt determinierte Zustände oder Ereignisse im Prüfungsablauf unterstellen, vermeidet zwar, sich Wahrscheinlichkeitsproblemen, d.h. mit stochastischen Hypothesen und ihrer Bewährung und Anwendung beschäftigen zu müssen und erlaubt, die realiter prinzipiell bestehende Unsicherheit zukünftiger Zustände und Ereignisse zu ignorieren, ist aber auch ein sicherer Weg, um nichts über die Beschaffenheit der Prüfungswirklichkeit zu erfahren oder sich ernsthaft damit beschäftigen zu müssen. Explikative und damit prognostisch wie technologisch brauchbare prüfungstheoretische Aussagen werden uns, wenn einmal, dann nur inform von Wahrscheinlichkeitshypothesen zur Verfügung stehen.

2) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 60 f.; bzw. ders.: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O..

einen eigenen Abschnitt, weil zum einen nach der Meinung LOITLSBERGERs "für die Prüfungstheorie ... der spieltheoretische Ansatz" gegenüber anderen "Erklärungsmodellen", wie er es nennt, "aus drei Gründen einen Fortschritt"[1] darstellen soll; eine Meinung, die in dem aus seinem Aufsatzmanuskript angefertigten Exzerpt in seinem Werk "Treuhand- und Revisionswesen" nirgends angedeutet wird. Von einem Fortschritt wird dort nicht gesprochen, und für den Leser bleibt der Eindruck bestehen, als seien für LOITLSBERGER die fünf von ihm aufgezählten =Lösungsversuche= alle "theoretisch" gleichwertig und nicht etwa konkurrierend oder ähnliches. Wenn auch für eine eingehende "Analyse der Details des spieltheoretischen Ansatzes"[2] auf dem beschränkten zur Verfügung stehenden Raum in LOITLSBERGERs "Treuhand- und Revisionswesen" verständlicherweise nicht zu verwirklichen war, so wäre der positiven Arbeit in der Lehre von der Prüfung doch mit einer kurzen und dann auch diskutierbaren Andeutung LOITLSBERGERs gedient gewesen, welcher dieser =Lösungsversuche= und in welcher Hinsicht einen Fortschritt hin auf die Realisierung welcher "wissenschaftlichen" Zielsetzung seiner Meinung nach bedeute.[3]

---

1) Ders.: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem,a.a.O., S. 161 (H.d.V.)
2) Ebenda.
3) Man könnte eventuell gegen unsere Behauptung einwenden, LOITLSBERGER habe rund ein Dutzend Seiten später geschrieben, daß "bei der Buchprüfung ... ex definitione mit Unsicherheit gerechnet werden" müsse, "was bedeutet, daß die Ungewißheitstheorie - insbesondere die Spieltheorie (da der Prüfer nur einen Teil der Variablen beherrscht) - für die Buchprüfung von besonderer Bedeutung ist". (Ders.: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 72). Wir müßten dem entgegenhalten, daß dies nichts-sagend ist, denn warum soll die Unsicherheit bei Prüfungen etwas "Besonderes" sein? Es sind doch bereits Trivialitäten, wenn man darauf hinweist, daß jegliches menschliche Handeln prinzipiell unter Unsicherheit steht, daß es stets ungewiß bleibt, ob geplante oder realisierte Maßnahmen zu dem gewünschten Ziel hinführen und ob sie nicht andere, gleichzeitig verfolgte Ziele verletzen usw., und daß die in den Wirtschaftswissenschaften so beliebt gewesene globale Informationshypothese wie die der Annahme vollkommener Voraussicht zu logischen Paradoxien und sonst nichts führen. Die von LOITLSBERGER aus dem Unsicherheitstatbestand gezogene Folgerung, Ungewißheitstheorien, insbesondere die sog. "Theorie der Spiele", sei für Prüfungen von besonderer Bedeutung, ist solange nicht schlüssig, i.e. nachvollziehbar, als er die einen solchen Schluß stützenden impliziten Prämissen nicht aufdeckt. Mehr als daß "Ungewißheitstheorien" etwas mit seiner Forderung nach einer "rationalen Prüfungsplanung" zu tun haben, gibt an Informationen auch der Kontext des Zitats nicht her.

Das sich dem Leser bei der Lektüre der von LOITLSBERGER skizzierten =fünf= angeblich prüfungstheoretischen Lösungsversuchen aufdrängende Bild einer friedlichen Koexistenz ist unserer Ansicht nach die Folge des inakzeptablen theoretischen Pluralismus LOITLSBERGERs, der eine positive Wissenschaftsentwicklung in der Lehre vom Revisionswesen hemmende Toleranzkomponente enthält, die LOITLSBERGER zu einer Ausklammerung der kritischen Auseinandersetzung mit voneinander abweichenden Konzeptionen verleitet, und so bei ihm der wahre Charakter, die Relevanz und die Gültigkeit der Produkte der verschiedenen =Lösungsversuche= weiterhin im Dunkeln bleibt. Irgendwelche vagen Hinweise auf die mit verschiedenen Lösungsversuchen erzielbaren Ergebnisse wie z.B. insbesondere denen einer spieltheoretischen Interpretation[1] sind kein hinreichender Ersatz für eine kritisch-rationale Diskussion einander widersprechender theoretischer Alternativen, dem Agens eines wissenschaftlichen Fortschritts auch in der Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen.

Uns erscheint eine kritische Auseinandersetzung mit der von LOITLSBERGER in seinem Aufsatz: "Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem" aufgestellten Behauptung und angebotener Beweisführung, ein spieltheoretischer Ansatz im Rahmen der Prüfungslehre bringe einen wissenschaftlichen Fortschritt mit sich, - wobei LOITLSBERGER unter anderem den Eindruck erwecken möchte, es würde sich hiermit ein fruchtbarer Weg zur erstrebten Gewinnung gehaltvoller bzw. gehaltvollerer Aussagen, also von prüfungstheoretischen, zu Erklärungen des tatsächlichen beobachtbaren Prüfungsgeschehens tauglichen Hypothesen[2] eröffnen -, auch weiterhin deswegen nötig, weil unabhängig von LOITLSBERGER nur kurze Zeit nach ihm auch von WYSOCKI ebenfalls und zwar in einer noch unkritischeren Weise als bei LOITLSBERGER die Meinung zu verbreiten gesucht wird, mit dem von ihm zur Erfassung =einiger wesentlicher, in der Prüfungspraxis auftauchender Wahlprobleme= zur Hilfe gezogenen spieltheoretischen Ansatz unter anderem die Richtung aufzeigen zu können, die bei einem weiteren Ausbau der Lehre vom Revisionswesen eingeschlagen

1) Vgl. ders.: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 161 f.
2) Vgl. dazu ebenda, S. 137 - S. 161.

werden sollte.[1)]

Läßt die Verwendung eines spieltheoretischen Ansatzes in der Lehre vom Revisionswesen tatsächlich einen echten wissenschaftlichen Fortschritt in dem Sinne erhoffen, daß er uns, "eine bessere Erklärung ... als die anderen Erklärungsversuche"[2)] ermöglichen könnte, wobei aufgrund unserer bisherigen Untersuchung "bessere Erklärung" dann so zu verstehen wäre, daß über die sog. "Theorie der Spiele"[3)] erstmals berechtigte Hoffnungen auf haltbare Erklärungen von Prüfungsphänomenen möglich erscheinen würden und damit ein beachtlicher Schritt hin zu dem angestrebten Theorienstadium in der Lehre vom Revisionswesen getan werden könnte? Wenn dies der Fall wäre, dann hätten LOITLSBERGER und WYSOCKI zwar nicht "die", - denn diese gibt es nicht -, aber doch eine erfolgversprechende Richtung aufgezeigt, die bei der Suche nach einem bewährbaren prüfungstheoretischen Wissen verfolgt werden könnte.

Betrachtet man aber den bei LOITLSBERGER in weit detaillierterer Form als bei WYSOCKI gebotenen spieltheoretischen Ansatz unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Eignung für eine erfahrungswissenschaftlichen Anforderungen wie beispielsweise dem POPPER-Kri-

---

1) Vgl. WYSOCKI, Klaus von: Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision, a.a.O., S. 81-83. Auf den im Juni 1968 erschienenen Aufsatz LOITLSBERGERs geht WYSOCKI in diesem am 19.11.1968 gehaltenen und 1969 publizierten Vortrag mit keinem Wort ein. Eine Begründung für seine Ansicht findet sich bei WYSOCKI nicht; man sollte aber nicht übersehen, daß er sich von der Anwendung der Spieltheorie eine Lösung "von Fragen, die mit der wirtschaftlichen Gestaltung von Revisionshandlungen zusammenhängen" (vgl. ebenda, S. 79 und ff.) zu erhoffen scheint!

2) LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 161.

3) Siehe dazu u.a. NEUMANN, John von: Zur Theorie der Gesellschaftsspiele. In: Mathematische Annalen, Bd. 100, 1928, S.295 ff.; ders.; MORGENSTERN, Oskar: a.a.O.; MORGENSTERN, Oskar: Spieltheorie. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 9, Stuttgart-Tübingen-Göttingen, 1956, S. 706 ff.; ders.: Spieltheorie und Wirtschaftswissenschaft, Wien/München 1963; McKINSEY, J.C.C.: Introduction to the Theory of Games, New York-Toronto-London 1952; LUCE, Duncan R./RAIFFA, Howard: a.a.O.; BURGER, Ewald: Einführung in die Theorie der Spiele, Berlin 1959; VAJDA, Stefan: Theorie der Spiele und Linearprogrammierung, Berlin 1962; ders.: Einführung in die Linearplanung und die Theorie der Spiele, München 1961; SHUBIK, Martin: Spieltheorie und Sozialwissenschaften, Berlin/Frankfurt 1965; BORCH, Karl: The Economics of Uncertainty, Princeton/N.J. 1968, und die jeweils dort angegebene weitere Literatur.

terium der prinzipiellen Falsifizierbarkeit synthetischer Urteile genügender prüfungstheoretischen Transposition[1], so zeigt sich, daß nur die Übernahme der unter den modernen Wirtschaftswissenschaftlern weitverbreiteten Fehlinterpretation des logischen Status der sog. "Theorie der Spiele" im Rahmen der Lehre von der Prüfung scheinbar explikative Problemlösungen gestattet und die Tendenz zur weiteren Tautologisierung der Prüfungstheorie fördert und diese Fehlentwicklung noch als Fortschritt erscheinen läßt.

Aus diesem Grunde haben wir auch von einem "Modellcharakter WYSOCKIs (Sp.i.O.,d.V.) Überlegungen" geschrieben, der "sich besonders beim spieltheoretischen Ansatz"[2] zeige. Denn "die Spieltheorie als ein Teilgebiet der Entscheidungstheorie", - wir ziehen den Ausdruck 'Entscheidungslogik' dem in der Betriebswirtschaftslehre gängigen Ausdruck 'Entscheidungstheorie' aus verschiedenen Gründen vor (s.o.) -, "befaßt sich mit der logischen Analyse rationaler Entscheidungen" bei Verhaltensinterdependenz, bei Vorliegen einer bestimmten Informationsverteilung und -struktur, bei Existenz einer bestimmten Risikoneigung (-willigkeit) der Aktoren[3], einer zu maximierenden Größe, interpersoneller Vergleichbarkeit des =Nutzens= und unter der Voraussetzung der strikten Einhaltung von =Spielregeln= durch die =Spieler=. Die Theoreme der sog. "Theorie der strategischen Spiele" bringen uns deshalb auch "nur Lösungen für einen bestimmten Typus von Entscheidungsproblemen; sie erklärt nicht faktisches Entscheidungsverhalten, sondern liefert nur analytische (logisch-wahre) Einsichten, wie unter bestimmten

---

1) Da es sich hier um eine grundsätzliche Frage einer eventuellen explikativen Bedeutung eines spieltheoretischen Ansatzes in der Lehre von der Prüfung dreht, bleibt die fehlende Differenzierung LOITLSBERGERs zwischen 'Prüfung' und 'Buchprüfung' ohne Belang, denn sie würde am Resultat nichts ändern.

2) FISCHER, Wolf F.: WYSOCKI, Klaus von, Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision, a.a.O., S. 450.

3) Deren Beurteilung im Falle des sog. "Minimaxprinzips", auf das LOITLSBERGER wie WYSOCKI abstellen, in der Literatur von "äußerst pessimistisch", "sehr vorsichtig" bis zu "konservativ" reicht, vgl. z.B. LUCE, Duncan R./RAIFFA, Howard: a.a.O.,S.279; ALBACH, Horst: Wirtschaftlichkeitsrechnung bei unsicheren Erwartungen, a.a.O., S. 174 f.; KOCH, Helmut: Betriebliche Planung, a.a.O., S. 130; HEINEN, Edmung: Die Zielfunktion der Unternehmung,a.a.O., S. 37.; ders.: Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O., S.179 f.; BUSSE von COLBE, Walther: Die Planung der Betriebsgröße, a.a.O., S. 254; GUTENBERG, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. II, a.a.O.,S. 314.

Bedingungen eine" in bestimmten Sinne "optimale (rationale) Entscheidung getroffen werden kann".[1)]

Das Wahrheitskriterium dieser entscheidungslogischen "Gleichgewichts-Modelle" der Spieltheorie, vom Zwei-Personen-Nullsummenspielen angefangen, bis hin zu den kooperativen bzw. nicht-kooperativen n-Personen-Spielen, ist, und das sei mit besonderem Nachdruck herausgestellt, einzig ihre logisch-mathematische Konsistenz! Und deshalb sagen uns die denknotwendigen Urteile all der Verhaltensmodelle, die von Spieltheoretikern aufgestellt werden und in denen lediglich ein denkbares, bestimmt geartetes "rationales" Verhalten unter bestimmten Bedingungskontellationen beschrieben wird, ohne daß zugleich auch die Bedingungen angegeben wären, unter denen eben diese in diesen Modellen fixierten Verhaltensweisen in irgendeinem Realitätsausschnitt auftreten würden, über die erfahrbare Wirklichkeit wie jede andere entscheidungslogische Satzmenge auch als analytische Sätze alle dasselbe, nämlich nichts!

Daß die sog. "Theorie der Spiele" nur, und hier mag die Vokabel 'Theorie' LOITLSBERGER wie WYSOCKI und andere Wirtschaftswissenschaftler vor ihnen auch zu Fehlschlüssen verleitet haben, den entscheidungslogischen Aspekt, also eine einer rein formalwissenschaftlichen Behandlung zugängliche Seite von Entscheidungsproblemen betrifft, hätte bei Überlegungen über den Versuch einer spieltheoretischen Interpretation von Prüfungen berücksichtigt werden müssen und hätte erst garnicht die Hoffnung auf "ein neues Erklärungsmodell" aufkommen lassen, mit dem logisch seltsamerweise "zugleich (!) ein Entscheidungsmodell gewonnen" wäre, "das auch der Prüfungspraxis bei der Prüfungsplanung dienen könnte"[2)], bzw. eine offene Erklärung des Autors verlangt,daß das =einheitliche= Wissenschaftsziel einer sich als "prüfungstheoretische" ausgebenden

---

1) FISCHER, Wolf F.: a.a.O., S. 450,(H.d.V.)
2) LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 138 (H.d.V.). Diese logisch seltsame Zwitterfunktion eines spieltheoretischen Ansatzes bei LOITLSBERGER ist nur dann möglich, wenn man zwischen denknotwendigen Urteilen, d.h. analytischen (1-determinierten) Sätzen und nomologischen Hypothesen über empirische "Gesetzmäßigkeiten" (faktisch-determinierte Sätze) keinen Unterschied machen möchte. Damit ist aber weder der "Wissenschaft" noch der "Prüfungspraxis" gedient.

Forschung zukünftig nicht mehr im unvoreingenommenen Erklären bzw. Beschreiben beobachtbarer Erscheinungen im Prüfungswesen, sondern in der Gewinnung entscheidungslogischen Wissens gesehen wird, auf dessen mit mehr oder weniger großen Aufwand vorgenommene "prüfungs-"bezogene Illustrationen und deren anschließende Etikettierung als 'prüfungstheoretisch' man dann aber auch leicht verzichten könnte, weil die logischen Strukturen irgendwelcher Entscheidungsprobleme und die dafür entwickelten =Optimierungsverfahren= so "prüfungsspezifisch" sind, wie Fragen nach dem zweckmäßig(st)en menschlichen Verhalten allgemein.[1)]

Man sollte sich in der Lehre von der Prüfung vor Augen halten, daß auf Fragen, wie im Prüfungswesen Entscheidungen tatsächlich zustandekommen und welche Strukturkonstanten dafür bestimmend sind, über einen spieltheoretischen Ansatz keine Antwort gegeben werden kann. Denn die aus den lediglich die Evidenz gedanklicher Setzungen besitzenden Axiomatiken deduzierten logisch-wahren "spieltheoretischen" Sätzen können an beobachtbaren Tatsachen nicht scheitern, da ihre empirische Testung nicht möglich ist, weil bereits für die Ausgangssätze die die nomologische Hypothesen mit charakterisierende prinzipielle Möglichkeit einer Falsifizierbarkeit fehlt. Diese Sachlage schließt bekanntlich nicht aus, daß solche "spieltheoretischen" Theoreme ohne jeglichen empirischen Gehalt wie bei LOITLSBERGER oder WYSOCKI z.B. durch die Verwendung "fachlicher" Ausdrücke in einer Sprache mit einem Realitätsbezug formuliert und so auf das Prüfungswesen =angewendet= werden können, und auf diese dem vom =ökonomischen Denken in Modellen= bereits vorgeprägten oder oberflächlichen bzw. unkritischen Leser eine allgemeine Isomorphie zwischen den in den jeweils =angewandten= "spieltheoretischen" Modellen beschriebenen Strukturen denkmöglichen "rationalen" Verhaltens und den invarianten Strukturen realer Entscheidungsprozesse bei Prüfungen vorgespie-

---

1) Ob dies "die Richtung eines weiteren Ausbaues" (WYSOCKI, Klaus von: Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision, a.a.O., S. 83) der Lehre vom Revisioswesen sein soll, ist eine in den vorwissenschaftlichen Bereich fallende Frage, die nicht der Wissenschaftslogiker beantworten kann, sondern über die jeder Wissenschaftler frei für sich entscheiden muß, der aber auch die Konsequenzen seiner Entscheidung berücksichtigen sollte.

gelt werden kann[1]; - ein Irrtum, dem auch die jeweiligen Autoren ungewollt erliegen können.

Zu der die logische Verschiedenheit von "idealer" entscheidungslogischer Möglichkeitsanalyse und echten prüfungstheoretischen Aussagen vernachlässigenden Vermutung LOITLSBERGERs, ein spieltheoretischer Ansatz könnnte für eine adäquate Erklärung des Prüfungsgeschehens tauglich sein, dürfte u.E. sehr wesentlich die auch von Vertretern der Betriebswirtschaftslehre kolportierte und auch von LOITLSBERGER vorgetragene Behauptung beigetragen haben, die Spieltheorie ließe sich "zur Erklärung wirtschaftlicher Probleme heranziehen" und habe "in den Wirtschaftswissenschaften erhebliche Bedeutung erlangt. Sie ermöglicht nämlich in vielen Fällen - so etwa in der Theorie der Oligopolpreisbildung, in der Investitionstheorie usw. - eine bessere Erklärung der ökonomischen Vorgänge als andere Modelle".[2]

Mit dem letzten Halbsatz des Zitats: "eine bessere Erklärung der ökonomischen Vorgänge als andere Modelle", hat nun LOITLSBERGER unbewußt, anstatt die Argumentation all jener Wirtschaftswissenschaftler zu unterstreichen, die da in der =modernen= Verknüpfung von Spieltheorie und Wirtschaftstheorie einen großen Fortschritt feiern, unter realwissenschaftlichen Aspekt gerade den schwachen Punkt aufgedeckt, der jede Behauptung einer realwissenschaftlichen Relevanz dieser Integration von Spiel- und Wirtschaftstheorie unweigerlich zu Fall bringt. Mit irgendwelchen "Modellen", noch präziser, mit irgendwelchen"Entschei-scheidungsmodellen" lassen sich Ereignisse oder Zustände im Bereich der Wirtschaft weder "besser" noch "schlechter", sondern in realwissenschaftlich haltbarer Weise überhaupt

---

1) Wir behaupten damit nicht, daß modellkonforme "spieltheoretische" historische Entscheidungssituationen im Prüfungswesen nicht eintreten könnten, sondern daß die spieltheoretischen "Modelle" das Eintreten eines solchen Falles weder zu erklären noch zu prognostizieren vermögen. "Inwieweit ein spieltheoretisches Modell der formalen Problematik des Entscheidungsprozesses bei der Internen (wie Externen Revision) adäquat ist oder besser abbildet als andere Kalküle, kann sich lediglich auf unverbindliche Vermutungen stützen, solange keine empirischen Untersuchungen vorliegen". (FISCHER, Wolf F.: a.a.O., S. 45o).

2) LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O.,S. 137 (H.d.V.)

nicht erklären.[1)]

Eine auf "spieltheoretisch" hingetrimmte "=Theorie wirtschaftlichen Verhaltens= hat mit der reinen Wirtschaftstheorie klassischer wie neo-klassischen Prägung das eine gemein, daß sie ebenso wie diese zu einer kalkulatorischen Logik rationalen Wahlverhaltens, zu einer Logik der Planung, gehört, und daß die spieltheoretischen =ökonomischen= Verhaltensmodelle als eine Teilklasse der "alternativ-analytischen Modelle des ökonomischen Kalküls"[2)] nur Mengen inhaltsleerer analytischer (oder l-wahrer) Sätze sind, die aus logischen Gründen Falsifizierungsversuchennicht unterzogen und so auch nicht an beobachtbaren "ökonomischen" Fakten scheitern können.

"... eine bessere Erklärung ... als andere Modelle" ist dann unter diesem Gesichtspunkt nur so zu verstehen, daß spieltheoretische Leerformen als "ökonomisch" ausgestattete Kalkül-Modelle gegenüber denen der traditionellen "theoretischen" Ökonomie den nicht abzustreitenden entscheidungslogischen Vorzug aufweisen, den Aussagenspielraum der traditionellerweise "Wirtschaftstheorie" genannten =ökonomischen= Entscheidungslogik erweitert zu haben, indem in ihnen Rationalitätskritierien für durch Verhaltensinterdependenzen und konfliktäre Situationen gekennzeichnete Entscheidungsprozesse

---

1) Und die bloße Forderung nach einer Ähnlichkeit, die sich aus der allgemeinen Forderung der isomorphen Abbildung der empirischen Aktoren ergibt, sichert =spieltheoretischen= Modellen noch lange nicht empirische Geltung. Welche realitätswidrigen Simplifizierungen in der Spieltheorie vorgenommen werden, deutet sich in MORGENSTERNs "Wort über die Rolle eines Modells" an: "Ein Modell muß (1) der Realität ähnlich sein; (2) es darf, um bewältigt werden zu können, nicht komplziert sein; und (3) es muß zu einer mathematischen Darstellung und Durchdringung führen"! (MORGENSTERN, Oskar: Spieltheorie und Wirtschaftswissenschaft, a.a.O., S. 77,H.d.V.; vgl. dazu unsere Darlegungen zur Modellproblematik in Kapitel I dieser Arbeit). "Dies sind" in der Tat "die üblichen Bedingungen, die sich immer bewährt haben" (ebenda), um in den Wirtschaftswissenschaften sich darauf beschränken zu können, dazulegen, welche Konsequenzen sich ergeben würden, wenn dieser oder jener denkbare Sachverhalt im Bereich der Wirtschaft gegeben wäre, - und um die Wahrheit der Prämissen nicht zum Problem erheben zu müssen. Logisch ist die Situation nicht anders bei dem Versuch, "die Theorie der Spiele... auf die von ihr modellierten(!) Phänomene anzuwenden".

2) ALBERT, Hans: Marktsoziologie und Entscheidungslogik, a.a.O., S. 273.

aufgestellt werden, und in den spieltheoretischen Entscheidungs-Modellen das herkömmliche Maximumtheorem der Wirtschaftstheorie eine solche Abänderung erfährt, daß die bisherigen =ökonomischen= Entscheidungskonzepte der traditionellen Wirtschaftstheorie[1] als Unterfälle impliziert werden. Und an die Stelle des klassischen =wirtschaftstheoretischen= Kunstgriffes gegebener Daten tritt bei eine spieltheoretischen Wirtschafts-"theorie" nun der des Konzepts gegebener =Spielregeln=, der ebenfalls eine bestimmte Beschaffenheit der wirtschaftlichen Realität einfach voraussetzt.[2]

Eine =ökonomische= Spieltheorie ist so nur eine mit einem reicheren logisch-mathematischen Instrumentarium vollzogene Fortführung des Versuchs der =reinen= Theoretiker, Wirtschaftstheorie als eine =ökonomische= Entscheidungslogik aufzubauen. Wenn einer der Großen unter den Spieltheoretiker, OSKAR MORGENSTERN, feststellt: "De facto ist alle ökonomische Theorie ein Versuch, die Frage nach dem zweckmäßigsten (rationalen, d.V.) Verhalten zu beantworten"[3], und MORGENSTERN weiter die "lineare Planungsrechnung oder irgendeine ihrer Abarten" als "die Theorie der Wirtschaft, wie sie heute verstanden wird"[4] ansieht, so spricht er ungewollt[5] genau den Sachverhalt an, der bis heute die Entwicklung einer echten, das heißt explikativen und prognostischen Funktionen gerecht werdenden Wirtschaftstheorie verhindert hat.

Wenn nun beispielsweise von WYSOCKI seiner Meinung nach unter anderem mit seinem spieltheoretischen Ansatz "versucht worden" ist, "einige Anwendungsmöglichkeiten von Erkenntnissen der modernen Betriebswirtschaftslehre auf Fragestellungen des betriebswirtschaft-

---

1) Für die Entscheidungsfindung unter der Prämisse der vollkommenen Information bzw. der Existenz subjektiver Ungewißheit.
2) Von einer "besseren Erklärung" unter realwissenschaftlichem Aspekt würden wir z.B. dann sprechen, wenn allgemeinere und präzisere prüfungstheoretische Hypothesen als die bisher für Erklärungszwecke benutzten aufgefunden werden, die die letzteren erklären bzw. dieser =erklären=, indem sie sie berichtigen, und die aufgrund ihrer größeren Reichweite und Genauigkeit eine Vertiefung des theoretischen Wissens im Sinne eines weiteren Schritts hin auf die gesuchte Wahrheit mit sich bringen.
3) MORGENSTERN, Oskar: Spieltheorie und Wirtschaftswissenschaft, a.a.O., S. 72.
4) Ebenda, S.112, (H.d.V.)
5) Wie z.B. BORCH, Karl: a.a.O., bei seinen Ausführungen zur Titelwahl seines Buches.

lichen Prüfungs- und Revisionswesens darzustellen"[1],so würde er, wie auch andere, die seine Meinung teilen würden, einem schwerwiegenden Irrtum erliegen, wenn er damit behaupten wollte, mit dieser "Anwendung" von "Erkenntnissen" der modernen "Betriebswirtschaftslehre" auf irgendwelche in der Lehre von der Prüfung aufgeworfenen Fragestellungen sei zugleich eine Erklärung empirischer Phänomene verbunden bzw. gefunden. Denn es würde dabei ignoriert werden, daß auch in der =modernen=, sog. "entscheidungsorientierten" Betriebswirtschaftslehre entscheidungslogische Problemstellungen immer noch im Vordergrund des Forschungsinteresses stehen und sich die moderne Betriebswirtschaftslehre "nach wie vor als System entscheidungslogischer Kalkülmodelle"[2] darstellt und sich ihre Aussagen, mögen sie auch empirisch-kognitiv intendiert sein oder als solche empfunden oder ausgegeben werden, überwiegend auf die Lösung der nicht-empirischen Problemstellung rationalen Entscheidens beziehen.

"Daraus folgt sogleich", wie STEFFENS bereits 1962 vermerkte, "die empirische Gehaltlosigkeit betriebswirtschaftlicher Theorien. Mit anderen Worten: Die betriebswirtschaftliche Theorie der Unternehmung ist im Sinne der analytischen Philosophie keine 'realwissenschaftliche' Theorie; sie enthält ... keine Informationen über die betriebliche Wirklichkeit".[3] Man sollte sich der folgenden Konsequenz bewußt sein, wenn man sich die Anwendung von zuvor in die sog. "Betriebswirtschaftslehre" integrierter =spieltheoretischer

---

1) WYSOCKI, Klaus von: Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision, a.a.O., S. 83 (H.d.V.)

2) BIDLINGMAIER, Johannes: Zielkonflikte und Zielkompromisse im unternehmerischen Entscheidungsprozeß, a.a.O., S. 24. "denn die Problematik, die sich die theoretische Betriebswirtschaftslehre schon bei ihrer Entstehung gab, und die dann ihre Entwicklung bestimmte, weist - zumindest in ihrer allgemeinen Formulierung - gewisse Parallelen zu Problemstellungen der neo-klassischen Theorie der Unternehmung auf: Auch hier steht die Frage nach dem in einem bestimmten Sinne optimalen Unternehmensplan, nach der optimalen Durchführung des betrieblichen Produktionsprozesses und nach dem optimalen Einsatz des absatzpolitischen Instrumentariums im Mittelpunkt des =theoretischen Interesses=" (STEFFENS, Franz E.: Zum Wissenschaftsprogramm der betriebswirtschaftlichen Theorie der Unternehmung, a.a.O., S. 751), und darum hat sie sich auch heute noch etwas mit der sog. "theoretischen Nationalökonomie" gemeinsam - nämlich den analytischen Charakter!

3) STEFFENS, Franz E.: a.a.O., S. 755.

Erkenntnisse= auf Fragestellungen des =betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens= überlegt oder versucht, daß sich auf diese Art und Weise keine einzige Information über strukturelle Zusammenhänge in der Prüfungswirklichkeit gewinnen läßt und man für die Resultate entsprechender Untersuchungen keinen explikativen Anspruch erheben kann. Es wäre u.E. auch im Hinblick auf ein konsistentes Wissenschaftsprogramm überdenkenswert, ob man auch für die Lehre von der Prüfung mit "Erkenntnissen der modernen Betriebswirtschaftslehre"[1] wie der sog. "Theorie der (strategischen) Spiele" und deren Gleichgewichtsmodellen "rationales Handeln" als "d a s" Axiom vorgeblich prüfungstheoretischer Aussagensysteme übernehmen möchte, dem die "(theoretische) Betriebswirtschaftslehre" ihre fast völlige Tautologisierung und überwiegend normativen Charakter bis auf den heutigen Tag verdankt.

Um es kurz zusammenzufassen: was von LOITLSBERGER und von WYSOCKI, die beide von der impliziten Prämisse eines immer und überall vorhandenen ausschließlichen Strebens nach "Rationalität" des prüferischen Handelns ausgehen, mit ihren spieltheoretischen Deutungsversuchen demonstriert wird ist das, daß ein spieltheoretisches Vokabular für die Beschreibung lediglich denkmöglicher Sachlagen bei Prüfungen herangezogen werden kann und auf dieser denkbaren, wahrheitsverbindlichen Grundlage mithilfe spieltheoretischer Kalküle Möglichkeiten rationalen Entscheidens in bestimmte gearteten Risikosituationen expliziert werden können. Die darin skizzierte Welt logischer Möglichkeiten hat mit der Prüfungswirklichkeit nichts zu tun.

Auch der mehrfache und unerläutert gebliebene Gebrauch des Wortes 'Erklärungsmodell' in LOITLSBERGERs Aufsatz über "Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem" vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, daß hier hinter dem spieltheoretischen Ansatz bei LOITLSBERGER wie im Falle seiner Input-Output-Interpretation der Prüfung wiederum jene bekannte, durch das Wirtschaftlichkeitsdenken[2] induzierte Ausdeutung der Vokabel 'Erklärung' steckt, die mit der den Spielregeln eines empirischen Wissenschaftsspiels kongruenten und

---

1) WYSOCKI, Klaus von: Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision, a.a.O., S. 83.
2) Unter dem eine "Theorie der Wirtschaftlichkeit der Buchprüfung" (LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 147) für möglich erscheint, s.d.o.

für einen Prüfungstheoretiker insofern gültigen inkompatibel ist. Das zeigt sich bereits in der LOITLSBERGERschen Problemformulierung, die auf eine pseudo-objektive Fragestellung hinausläuft. Für LOITLSBERGER ist eine Untersuchung, ob Buchprüfungen wie sog. "strategische Spiele" strukturiert sind, "dann von besonderem Interesse, wenn =die= Buchprüfung als wirtschaftliche (Sperr.i.O.) Veranstaltung angesehen wird, bei der es darum geht, mit einem bestimmten Einsatz ein möglichst gutes Ergebnis oder - umgekehrt formuliert - ein bestimmtes Ergebnis mit einem möglichst geringen Einsatz zu erreichen. Zu dieser Frage - mindestens aber zu dem Teilproblem, wann ein 'möglichst gutes Ergebnis' vorliegt - scheint die Spieltheorie einen Beitrag liefern zu können"[1], und zwar einen Beitrag, der "eine bessere Erklärung ... als die anderen Erklärungsversuche"[2] als z.B. die =eigene=, "andere (prozeßanalytische) Lösung"[3], die wir oben bereits kritisch analysiert analysiert haben.[4] Wir repetieren nur Altbekanntes, wenn wir er-

---

1) Ebenda, S. 138,(H.d.V.) Bezeichnend ist, daß LOITLSBERGER und nicht nur an der zitierten Stelle von "der" Buchprüfung und nicht von Buchprüfungen spricht.

2) Ebenda, S. 161; mit Sätzen etwa wie folgenden: "Da die Buchprüfung eine wirtschaftliche Veranstaltung ist, bei der das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten ist, kann der Prüfer seinen weiteren Entscheidungen nicht einfach die mit den einzelnen Prüfungsstrategien möglichen Urteilsbildungsbeiträge ... zugrundelegen, sondern er muß auch die Kosten der Prüfungsstrategien berücksichtigen und trachten, einen bestimmten Urteilsbildungsbeitrag mit möglichst niedrigen Kosten zu erreiche"...(Ebenda, S. 167, H.d.V.). Daß es sich hierbei nicht um prüfungstheoretische Aussagen handelt oder nur um eine unvoreingenommene Beschreibung, dürfte nicht schwer zu entdecken sein.

3) Ebenda, S. 138, auf die LOITLSBERGER =neben= der KORARIKs hinweist.

4) MERTZ, der von LOITLSBERGER neben BASTABLE, Ch.W.: Business Games, Models and Accounting. In: Journal of Accountancy,Vol. 109, March 1960, S. 56 ff. und MOXTER, Adolf: Bilanzierung und unsichere Erwartungen. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 14. Jg., 1962, S. 607 ff., die beide Zusammenhänge zwischen Rechnungswesen bzw. Bilanzierung und Spieltheorie untersuchen, zitiert wird und der "ähnliche Gedanken wie in dieser Studie, nur stärker auf ein Spezialproblem (Prüfungsschärfe) bezogen" (LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 138) bringe, hat im Gegensatz zu LOITLSBERGER nie eine explikative Relevanz seiner Analyse behauptet, sondern wollte darlegen, daß "die Entscheidungstheorie", lies Entscheidungslogik, "unmittelbar anwendbar auf Probleme in der Kontrolle und Prüfung" ist (MERTZ, Herbert P.J.: Prüfungsschärfe bei Revisionen. In: Ablauf- und Planungsforschung, 4. Jg. 1963, S. 315) und am Beispiel dreier unterstellter (inoperativ beschriebener) prüferischen Verhaltensweisen zeigen wollte, "wie man seine Wahl an rationalen Prinzipien

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 894)

neut feststellen, daß es im Rahmen einer erfahrungswissenschaftlichen Theoriebildung in der Lehre vom Prüfungswesen logisch unmöglich ist zu fixieren[1], "wann ein 'möglichst gutes' Ergebnis" bei irgendeiner Prüfung vorliegt und wann nicht[2], und eine befriedigende Lösung dieses Problems im Rahmen einer praktisch relevanten, werturteilsfreien Möglichkeitsanalyse[3] logisch notwendig an die Existenz echter prüfungstheoretischer Hypothesen geknüpft ist, die nach der Bestimmung von hypothetisch als Desiderata unterstellten Zielsetzungen[4] selektiert und problemgerecht transformiert werden können.

In seinem mit: "Das theoretische Ergebnis"[5] überschriebenen Resümee des ersten, "Zur Isomorphie von Buchprüfung und Spieltheorie"[6] betitelten Teils seiner Untersuchung, die deren Bedeutung abschließend nochmals hervorheben soll, bestätigt LOITLSBERGER dem Leser unfreiwillig unsere Behauptung, daß durch eine spieltheoretische Interpretation "der" Buchprüfung bzw. "der" Prüfung für den Entwurf falsifizierbarer (empirischer) Prüfungstheorien, die den Spielraum des im Prüfungswesen in Entscheidungssituationen logisch Möglichem einschränken und daher zu Erklärungen und Prognosen realer Entscheidungsabläufe herangezogen werden könnten, kein

---

(Fortsetzung der Fußnote 4) von S.893)
ausrichten kann" (ebenda,S. 318, H.d.V.) Was die Frage der Anwendbarkeit der =Entscheidungstheorie= (-logik) "auf Probleme in der Kontrolle und Prüfung" betrifft, so hätte es der MERTZschen Untersuchung garnicht bedurft, da dafür "in der Kontrolle und Prüfung" keine besonderen Probleme auftauchen; entscheidend ist im Einzelfall einzig die logische Struktur der Entscheidungssituation. Was die Arbeit von MERTZ mit der LOITLSBERGERs gemeinsam hat, ist, daß in beiden die fingierten "Verhältnisse ... im Interesse einer unmittelbaren Anschaulichkeit, insbesondere auch bezüglich der quantitativen zahlenmäßigen Angaben bewußt vereinfachend dargestellt" werden.(Ebenda, S. 315).

1) Entgegen der unter den Vertretern der =Betriebswirtschaftslehre= immer noch dominierenden Auffassung, es könnte z.B. "eine Optimumbestimmung im Rahmen der Unternehmungstheorie...erfolgen" (KIRSCH, Werner: Gewinn und Rentabilität, a.a.O., S. 101, H.d.V.). Die Auffassung,daß"mit der Optimumbestimmung deskriptive und normative Zwecke verfolgt werden" können (ebenda, S. 102), verdankt ihre Zählebigkeit in den Wirtschaftswissenschaften u.E. der bislang erfolgreichen Abschirmung vor der =Ansteckung= mit neuerem wissenschaftslogischen Gedankengut, auf diesem Hintergrund das bisherige Problemlösungsverhalten eine andere Beurteilung erfahren hätte.

2) Und "eine Theorie, die die Buchprüfung als eine 'wirtschaftliche Veranstaltung' ansieht" (LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem,a.a.O.,S.147),eine pseudo-objektive Theorie ist; s. unsere Darlegungen zum =Wirtschaftlichkeitsprinzip=.

3) Als die wir eine =angewandte= Prüfungstheorie,d.h.=Prüfungstechnologie= verstehen.

(Fußnoten 4, 5, 6, s.S. 895)

Raum gelassen wird. Denn LOITLSBERGERs "Analyse der Details des spieltheoretischen Ansatzes der Buchprüfung hat ergeben, daß die Prüfung a posteriori wie auch für einen 'Schiedsrichter'(H.i.O.), der alle Details genau kennt, ein Spiel im Sinne der Spieltheorie ist"[1], - wenn wie von LOITLSBERGER Buchprüfungen als Essentiale diese "eine Konfliktsituation zugrunde gelegt" wird, "bei der von seiten des Bilanzaufstellers (sowie des Personals und/oder des Zufalls) um die Legung von bilanzpolitischen(?) Fehlern und von seiten des Buchprüfers um die Verhinderung bzw. Aufdeckung dieser Fehler gespielt wird", der Zufall (inform des menschlichen Irrtums) nötigenfalls personifiziert wird, um ihm Zielsetzungen zuschreiben zu können, in der Legung von Fehlern bzw. deren Aufdeckung oder Verhinderung vollständige Verhaltenshypothesen beider Spielparteien gesehen werden, der Buchprüfer[2] zum Maximumspieler erhoben oder Prüfungen anders konstruierte =Konfliktsituationen= der gleichen logischen Qualtität unterlegt werden, usw..

Was besagt denn der von LOITLSBERGER selbst gezogene Schluß, daß

(Fortsetzung der Fußnoten von S. 894)
4) Zu denen auch "rationales Handeln" gehören kann.
5) LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 161.
6) Ebenda, (i.O.gesp., H.d.V.).
1) Ebenda, S. 161 (H.d.V.)
2) Oder die "Revisionsabteilung" bei WYSOCKI (vgl. ders.: Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision, a.a.O., S. 81) als Spielerkoalition betrachtet wird. Die von WYSOCKI implizit unterstellte Interessenkonfromität der Prüfer drückt sich in der Quasi-Personifizierung der =Revisionsabteilung= aus und schließt irgendwelche Probleme der "Koalitionsbildung" bei den Prüfern bereits im Ansatz aus. Ein sich auf das Prüfungsergebnis eventuell auswirkende interne Konfliktsituation bleibt weiterhin von jeglicher Behandlung ausgeschlossen, - weil sie nicht sein "darf"! Man könnte hier von einer einseitigen (asymmetrischen) Behandlung des Konfliktphänomens sprechen, weil dieses nur im Außenverhältnis zum "Bilanzaufsteller" gesehen wird. WYSOCKI vermeidet es so wie auch LOITLSBERGER mit seinem "Buchprüfer", sich mit dem Problem der interpersonellen Vergleichbarkeit des individuellen Nutzens der Koalitionsmitglieder und seiner kognitiv nicht möglichen Transformation auf eine =kollektive= Skala der =Koalition= beschäftigen zu müssen, ohne die bei kooperativen n-Personen-Spielen die =Gleichgewichtsbedingungen= für eine Koalitionsbildung (jedes Koalitionsmitglied darf bei der =Gewinnaufteilung= nicht weniger erhalten als es für sich allein sichern könnte bzw. als dem Wert seiner sog. "charakteristischen Funktion" (NEUMANN/MORGENSTERN) Entspricht), nicht bestimmen lassen. Die Prämisse der Nutzenvergleichbarkeit auch im "Außenverhältnis" stört weder LOITLSBERGER noch WYSOCKI.

"der spieltheoretische Ansatz" nur a posteriori, - was nach LOITLSBERGER anscheinend der behaupteten explikativen Relevanz keinen Abbruch tut -, als "ein für die Buchprüfung geeignetes Erklärungsmodell"[1], präziser, "als (nachträgliches) Erklärungsmodell"[2] fungieren kann, anders als daß spieltheoretische Modelle, die im Rahmen der Prüfungstheorie angewendet werden sollen, wenn, dann nur als"ex post facto explanatory schemata"[3] herangezogen werden können, falls die in den jeweiligen Modellprämissen beschriebenen Bedingunskonstellationen bei Prüfungen einmal zufällig vorliegen würden, ohne daß der Verwender dieser =Erklärungsmodelle= wegen des Fehlens eines entsprechenden nomologischen (prüfungstheoretischen) Wissens das Zustandekommen dieser Bedingungskonstellationen zu erklären noch zu sagen wüßte, wann dies Konstellationen sich zukünftig einmal verwirklichen, so daß dier spieltheoretische Ansatz anwendbar wäre.

Für den von LOITLSBERGER als Bekräftigung seiner Schlußfolgerungen angeführten, allwissenden "Schiedsrichter, der alle Details genau kennt"[4], ist doch ob seiner vollkommenen Voraussicht die Situation gänzlich anders gelagert, als für den Wissenschaftler als Menschen, dem die notwendigen Informationen, damit "die Buchprüfung ... a posteriori als ein spieltheoretischer Ansatz formuliert werden kann, ... erst am Ende des Spiels zur Verfügung stehen".[5] Womit soll aber in der Theorie der Prüfung mit einer

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 161.
2) Ebenda, S. 160.
3) PAPANDREOU, Andreas G.: Economics as a Science, a.a.O., S.139. Zur realwissenschaftlichen Fragwürdigkeit sog. "ex post facto Erklärungen" siehe Kapitel I dieser Arbeit.
4) LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 161.
5) Ebenda. "Ohne Kenntnis der Strategie des Gegenspielers kann eine Auszahlungsmatrix (PAYOFF-MATRIX,d.V.) nicht aufgestellt werden. Daher ist", nach LOITLSBERGER, "die Frage, ob die bilanz-politischen Strategien für den Buchprüfer einigermaßen zutreffend ermittelbar sind, eine entscheidende Frage dafür (?), ob der spieltheoretische Ansatz nur (?) ein Erklärungsmodell der Buchprüfung bleibt, oder ob er auch als Entscheidungsmodell geeignet ist"! (Ebenda, S. 159,H.d.V.) Ohne den Zusatz "nachträglich" zu "Erklärungsmodell" bleibt der Sinn des zitierten Satzes für den Leser dunkel. Daß keine Auszahlungsmatrix ohne Kenntnis der Verhaltensweisen des Gegenspielers aufgestellt werden kann, liegt daran, daß die "pay-off function" eine Funktion von Strategien -n-tupeln und nicht nur eine von Strategien eines einzelnen Spielers ist, und so ohne Auszahlungsfunktion keine Rangordnung der Handlungsalterna-

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 897)

solchen "wisdom after the event"[1], wie es BUNGE treffend nennt, gedient sein, die explanatorisch wie prognostisch ja gleich untauglich ist; worin soll der für die Prüfungstheorie von LOITLSBERGER behauptete Fortschritt der Formulierung eines spieltheoretischen Ansatzes gegenüber "anderen Erklärungsmodellen der Buchprüfung"[2] bestehen; in seiner - wie LOITLSBERGER zu beweisen versuchte - prinzipiellen Eignung für eine sog. "post-factum-Erklärung"[3], in seiner beliebigen Verwendbarkeit als ein ad-hoc-"Erklärungsmodell"[4], mit dem man zu einer erfahrungswissenschaftlich-prüfungstheoretischen Zielsetzung - bewußt oder unbewußt - eindeutig eine Kontraposition bezieht? Und wurde bzw. würde nicht etwa von LOITLSBERGER der neueren, nach LOITLSBERGER um die Schaffung einer Prüfungstheorie bemühten Richtung in der Lehre vom Revisions- und Treuhandwesen, zu deren Vertretern er sich selbst zählt, ein Bärendienst erwiesen? Jeder Versuch einer realwissenschaftlichen Erforschung der Prüfungswirklichkeit, bei dem von einem ausschließlich rationalem Verhalten als Grundannahme ausgegangen und das Verhalten der Menschen bei Prüfungen auf einem spekulativ typisierenden und nicht auf empirisch-kognitiven Wege zu erfassen getrachtet wird, scheitern zwangsläufig, weil er über

---

(Fortsetzung der Fußnote 5) von S. 896)
tiven der Spieler festgelegt werden kann. Im nachhinein läßt sich für die Resultate von Entscheidungsprozessen mit einiger Geschicklichkeit immer eine entsprechende "Auszahlungsfunktion" nachweisen, zumal die Figur des fiktiven Spielers zur Verfügung steht; die empirische Leerheit nachträglicher Erklärungsmodelle wird dadurch nur unterstrichen.

1) BUNGE, Mario: Scientific Research, Vol. II, a.a.O., S. 45.
2) LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 161.
3) Die von einer nicht-theoretischen Zielsetzung her den realwissenschaftlich indiskutablen =Vorzug= aufweist: "whatever the observations, a new interpretation can be found to 'fit the facts'" (MERTON, Robert K.:The bearing of sociological theory on empirical research, a.a.O., S. 129).
4) Das folgende, jeden Erklärungsanspruch zunichte machende Grundeigenschaften besitzt: "First, it is post factum in the sense that the generalizations it contains fit the data but could not have predicted them... Second, it is rigid or incorrigible: havingbe contrived to fit a given explanandum, it must be given up - or else shielded be further ad hoc conjectures - as soon the explanandum istself is found defective. Third, it is not generazible except by accident: there would be not ground whatsover to extend it to other cases. These features of ad hoc explanation stem from its original sin: it is not built with the help of genuinely general and systemic generalization - i. e. with law statements proper". (BUNGE, Mario: a.a.O.,S.45).

tautologische und damit nichts-sagende Sätze nicht hinausführt.

Wir können an dieser Stelle nicht die gesamte Argumentation LOITLSBERGERs, mit der er sich und seine Leser glauben machen möchte, daß "für die Prüfungstheorie ... der spieltheoretische Ansatz ... einen Fortschritt"[1] darstellte, in all ihren Verästelungen nachgehen und dazu jeweils kritisch Stellung nehmen; das dürfte auch aufgrund des bisher Gesagten überflüssig sein. Wir werden uns deshalb darauf beschränken, Teilstücke der Argumentation LOITLSBERGERs herauszugreifen, um an ihnen exemplarisch zu zeigen, zu welchen problematischen Praktiken man gezwungen wird, wenn man eine prinzipielle "Isomorphie von Buchprüfung und Spieltheorie"[2] einigermaßen plausibel machen möchte. Zu diesem Zweck setzen wir bei dem =ersten= der drei von LOITLSBERGER aufgezählten Gründe an, warum seiner Meinung nach "für die Prüfungstheorie ... der spieltheoretische Ansatz ... einen Fortschritt" mit sich bringen soll: Ein solcher Ansatz, meint LOITLSBERGER, "ermöglicht erstens eine bessere Erklärung 'der' der Buchprüfung zugrundeliegenden Konfliktsituation als die anderen Erklärungsversuche. 'Die' Konfliktsituation wird beim spieltheoretischen Ansatz schärfer herausgearbeitet als bei den anderen (welchen?, d.V.) Erklärungsmodellen der Buchprüfung".[3]

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 161, (H.d.V.)
2) Ebenda, S. 137, (H.d.V.)
3) Ebenda, S. 161 (H.d.V.). Mit seinen zwei anderen =Gründen des Fortschritts= konterkariert LOITLSBERGER noch offensichtlicher seinen Erklärungsanspruch. Er schreibt: "Zum zweiten wird durch den spieltheoretischen Ansatz besser als durch andere Erklärungsversuche", - die er aber garnicht bringt und deren Schwächen er bloß behauptet, so daß dem Leser die Vergleichsmöglichkeit fehlt und LOITLSBERGERs Behauptung einer intersubjektiven Nachprüfung entzogen ist, so daß der Komparativ ohne Funktion ist -, "die =Tatsache= berücksichtigt, daß sowohl der Bilanzaufsteller wie der Buchprüfer 'Strategien' verwenden, da beide niemals (?) nur eine einzige Alternative ihres Handelns ins Auge fassen, sondern immer deren mehrere und außerdem überlegen, welche Alternative unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Gegenseite die zweckmäßigste ist. Die anderen Erklärungsmodelle der Buchprüfung berücksichtigen diese Tatsache nicht so zwanglos wie der spieltheoretische" (ebenda, H.d.V.). Ersetzt man 'Tatsache' durch 'Forderung' und ergänzt das Zitat mit der Vokabel 'sollen' und berücksichtigt man die implizite (normative) Prämisse "rationales (wirtschaftliches) Handeln" LOITLSBERGERs, weiß man, um welche Art von =Erklärungsmodell= es sich handelt. Daß sich etwas "zwanglos" berücksichtigen lasse, ist ein inhaltsleeres Argument. Das dritte Argument LOITLSBERGERs: (Fortsetzung der Fußnote auf S. 899)

Wir haben in der zitierten Begründung LOITLSBERGERs mit Absicht "'die' der Buchprüfung zugrundeliegenden Konfliktsituationen" hervorgehoben, weil LOITLSBERGER den Eindruck erwecken möchte[1], es gäbe "die der Buchprüfung zugrundeliegende Konfliktsituation"[2], die es aufgrund des Interessenpluralismus garnicht geben kann. Was dann als "die der Buchprüfung zugrundeliegende Konfliktsituation" von Wissenschaftlern ausgegeben wird, ist lediglich die von ihnen selbst nach irgendwelchen Selektionsprinzipien herausgegriffene und dem Prüfungsgeschehen unter- bzw. zugrundegelegte bzw. in die Prüfungsrealität hineinprojizierte und verabsolutierte Konfliktsituation! Diese "Problem"-lösung findet sich denn auch bei LOITLSBERGERs Behandlung des Konfliktphänomens bei Prüfungen, wo er eine denkmögliche Konfliktsituation konstruiert und als "die" den Buchprüfungen zugrundeliegende Konfliktsituation ausgibt. Weil der "Begriff des Spiels"[3] das "Vorliegen einer Konfliktsituation"[4] sozusagen =verlangt=[5], stellt sich nach LOITLSBERGER "die

---

(Fortsetzung der Fußnote 3) von S. 898)
"Schließlich ist der spieltheoretische Ansatz für die Prüfungstheorie (?!) ein unter bestimmten Prämissen ... mögliches Verfahren zur Quantifizierung des Urteilsbildungsbeitrages. Für die Anwendung des Wirtschaftlichkeitsprinzips auf die Buchprüfung ist eine solche Quantifizierung des Urteilsbildungsbeitrages zur Bestimmung des optimalen input-output-Verhältnisses notwendig"! (ebenda), weist nur auf die mit dem =Wirtschaftlichkeitsprinzip= verbundene krypto-normative Schau LOITLSBERGERs hin, ansonsten ist es falsch. Denn die logisch-mathematischen Verfahren der sog. "Theorie der Spiele" sind inhaltsleer und können deshalb für keinen Realitätsausschnitt irgendwelche operative Meßregeln anbieten; die Lösung des Problems der "Quantifizierung des Urteilsbildungsbeitrages" durch die Festlegung gehaltvoller Meßvorschriften hat mit der Spieltheorie nichts zu tun!

1) Vgl. dazu ebenda, S. 143 ff.
2) Ebenda, S. 145.
3) Ebenda, S. 138 (i.O.gesp., H.d.V.)
4) Ebenda, S. 143.
5) Wir haben dies so formuliert, um darauf hinzuweisen, daß die "Untersuchung der Übereinstimmung der Buchprüfung mit den Details des spieltheoretischen Ansatzes" (ebenda, S. 143) sich so bei LOITLSBERGER abspielt, daß dieser die Prüfungswirklichkeit so =zurechtmacht=, daß spieltheoretische Kalküle für die so =modellierte= Realität =passend= werden, d.h. deren Anwendbarkeit dadurch zu beweisen gesucht wird, daß LOITLSBERGER seine konstrukierten =typischen= Problemkonstellationen "mit Begriffen geeigneter strategischer Spiele streng identisch werden" (NEUMANN, John von/MORGENSTERN, Oskar: Spieltheorie und wirtschaftliches Verhalten, a.a.O., S. 2) läßt, indem er sie definitionsgemäß aufbaut.

Frage, ob die Buchprüfung eine Konfliktsituation ist oder nicht".[1)]

Daß bei Prüfungen als einer Erscheinungsform zwischenmenschlicher Beziehungen Konflikte in verschiedensten Formen und zwischen verschiedenen Beteiligten und Interessenten auftreten und sich unterschiedlich auf das Verhalten auswirken, dürfte ansich gar keine Frage sein und ist nichts Prüfungsspezifisches; es fällt in den Aufgabenbereich des Prüfungstheoretikers, darüber näheren Aufschluß zu verschaffen. Welche Meinungen in der von LOITLSBERGER angeführten Literatur zu "der" Konfliktsituation angeboten wird, ist empirisch irrelevant. Denn das Blickfeld ist hier wie bei LOITLSBERGER auf die Beziehung zwischen "dem" Bilanzaufsteller und "dem" Prüfer eingeschränkt, worin sich dann die Beschäftigung mit dem Konfliktphänomen erschöpfen zu können scheint. Da sich die aus bloßen Vermutungen und Wunschvorstellungen bestehende "Meinung in der Literatur uneinheitlich ist, muß das Problem erneut untersucht werden (?!)", meint LOITLSBERGER. "Dazu muß die Realität erforscht werden".[2)]

Wer sich aufgrund dieser Äußerungen LOITLSBERGERs Hoffnungen macht, LOITLSBERGER würde jetzt zu einem realwissenschaftlichen Forschungsprozeß ansetzen, dessen Ergebnisse zeigen würden, daß z.B. das (intra- bzw. interpersonelle) Konfliktphänomen nicht befriedigend gelöst ist, wenn es zu einem immer und überall vorhandenen Interessenkonflikt zwischen einem fiktiven Prüfer und einem ebenso fiktiven Bilanzaufsteller literarisch stilisiert und =verdichtet= oder schlicht verneint wird, Interessenkonformität unter Prüfern bei beispielsweise nach dem Teamprinzip organisierten Prüfungen nicht einfach unterstellt werden darf oder =standeswidrige= Koalitionen zwischen Prüfern und Geprüften, nur weil darin ein =ordnungswidriges= Verhalten liegen würde, nicht einfach ignoriert werden dürfen, wird mit dem nächsten Satz LOITLSBERGERs um einige Hoffnung ärmer, denn LOITLSBERGER stellt darin lapidar fest: "Deren Analyse (die der Realität, d.V.)", die dem Leser vom Autor vorenthalten wird, "ergibt, daß diejenige Richtung" in der

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 144. "Da die Konfliktsituation der Ausgangspunkt des spieltheoretischen Ansatzes ist, ist zunächst zu untersuchen, ob die Buchprüfung eine Konfliktsituation darstellt. Ist das nicht der Fall, ist die Anwendung des spieltheoretischen Apparates nicht möglich bzw. unzweckmäßig". (Ebenda, S. 143).

2) Ebenda, S. 145.

Literatur, "die die Buchprüfung als Konfliktsituation" zwischen einem Buchprüfer und Bilanzaufsteller"ansieht, der Wirklichkeit genauer entspricht", und zwar mit der folgenden, angeblich sich auf eine Realitätsanalyse stützenden Begründung: "Denn selbst in den Fällen, in denen Bilanzaufsteller und Buchprüfer zur Aufstellung einer ordnungsgemäßen Bilanz vertrauensvoll zusammenarbeiten, ist nicht jede Konfliktsituation aus der Buchprüfung eliminiert. Sie wird nur nicht feindselig, sondern in guter Zusammenarbeit beseitigt, weil der Bilanzaufsteller freiwillig ... auf solche bilanzpolitischen Maßnahmen verzichtet, die der Prüfer nicht akzeptieren kann.[1] Aber die Tatsache, daß der Bilanzaufsteller auf solche bilanzpolitische Maßnahmen, die der Prüfer nicht akzeptieren kann, 'verzichtet', drückt die Konfliktsituation schon aus"![2]

Hier wird vom Autor offensichtlich eine Zielinkomptabilität interpersoneller Art zwischen Prüfer und dem Bilanzaufsteller als dem Geprüften, die beide bei LOITLSBERGER je nur ein Ziel kennen (sollen), für einen Fall fingiert und in die Prüfungswirklichkeit hineinprojiziert (um einen =Gegenspieler= immer parat zu haben), wo sie aufgrund der eigenen Prämissen LOITLSBERGERs rein logisch garnicht vorhanden sein können! Die Beurteilung des Erkenntnisgehaltes solcher Resultate einer Realitätsanalyse sei dem Leser selbst überlassen. Daß für LOITLSBERGER "bei der Buchprüfung immer eine Konfliktsituation vorliegt"[3], hängt mit dem von ihm postu-

---

1) "kann" heißt hier "darf", wie sich auf der nächsten Seite (ebenda, S. 146) herausstellt: "Der Buchprüfer darf ... nur eine den GoBi entsprechende Bilanz akzeptieren. Er will (!) daher (!) die Legung von Fehlern verhindern, bzw. alle in der Bilanz enthaltenen Fehler aufdecken". (H.d.V.). Daß LOITLSBERGER hier unter Verletzung grundlegender logischer Regeln aus einer normativen Festlegung =deduktiv= eine (scheinbare) Faktenaussage über das Wollen von Prüfern ableiten will, ist u.E. dem Ordnungsmäßigkeitsdenken anzulasten, für das eine bedingungslose Identifizierung der Prüfer mit dem (von LOITLSBERGER behaupteten) "=eigentlichen= Ziel der Buchprüfung, die Legung von Fehlern in der Bilanz zu verhindern und die gelegten Fehler mit möglichst geringem Einsatz aufzudecken" (ebenda,H.d.V.) außer Frage zu stehen scheint und vorausgesetzt werden kann. Dem Interessenmonismus auf seiten des "Prüfers" entspricht übrigens ein solcher auf seiten des "Bilanzaufstellers".
2) Ebenda, S. 145, (H.d.V.)
3) Ebenda, (H.d.V.)

lierten "=eigentlichen= 'Ziele der Buchprüfung', die Legung von Fehlern in der Bilanz zu verhindern und die gelegten Fehler mit möglichst geringen Einsatz aufzudecken"[1], und der weiteren Prämisse: "die Bilanzaufsteller sehen (immer) ihre Aufgabe darin, durch die Bilanzpolitik die Situation ihrer Unternehmung zu verbessern"[2], zusammen.

LOITLSBERGER verwickelt sich zudem in Selbstwidersprüche, wenn man die seiner Realitätserforschung eigene Logik zugrundelegt, denn er schreibt weiter: "Darüber hinaus", d.h. über die von ihm =bewiesene=, immer vorhandene Konfliktsituation zwischen Prüfer und Bilanzaufsteller, "besteht auch noch die Möglichkeit, daß das Buchhaltungspersonal entweder bewußt und/oder unbewußt Fehler gemacht hat ... Ist das Personal ehrlich, so müßte der Buchprüfer", der ja stets das =eigentliche= "Ziel der Prüfung" realisieren will, weil er es soll, "nur gegen den Zufall spielen. Die Buchprüfung wäre in diesem Fall ein Zwei-Personenspiel".[3] Und wo bleibt, so wäre hier doch zu fragen, der einige Sätze zuvor =bewiesene= immer und überall vorhandene Konflikt des Prüfers mit dem Bilanzaufsteller; und hat das Buchhaltungspersonal wenn es "ehrlich" ist, nicht auch nur darauf"verzichtet", =unehrlich= zu sein, und besteht nicht zwischen Personalund Prüfer, gleichgültig, ob das Personal =ehrlich= sein will oder nicht, eine Konfliktsituation, - wenn man die Argumentation LOITLSBERGERs bezüglich des Verhältnisses "Prüfer - Bilanzaufsteller" analog anwendet? Und verstrickt sich dann LOITLSBERGER nicht in Widersprüche mit eigenen Feststellungen bzw. seiner Logik, wenn für ihn Buchprüfungen nur dann, wenn das Personal =unehrlich= ist und "auch der Bilanzaufsteller den Buchprüfer nicht als sachverständiger Freund und Helfer ... ansieht,

1) Ebenda, S. 146 (H.d.V.). Zur Rede vom "Ziel der Buchprüfung", s.o. LOITLSBERGERs Kritik an MERTZ (vgl. MERTZ, Herbert P.J.: a.a.O.) wirft ein bezeichnendes Licht auf LOITLSBERGERs eigenes Problemlösungsverhalten. LOITLSBERGER meint, die MERTZsche Untersuchung habe zwar als "Vorteil, daß sie an tatsächlichen Überlegungen des Prüfers anknüpft, weil sich der Prüfer überlegen wird, wie sich seine Prüfungsstrategien auf seine Wiederwahl auswirken... In der Anknüpfung an das berufliche Ansehen bzw. an die Wiederwahl liegt aber auch die Schwäche dieses Ansatzes. Denn er hängt damit nur indirekt", warum, wird wieder nicht gesagt, "mit dem =eigentlichen= 'Ziel der Prüfung'... zusammen". (Ebenda, H.d.V.). Daß MERTZ nur von möglichen Überlegungen spricht, spielt in diesem Zusammenhang eine untergeordnete Rolle.

2) Ebenda.

3) Ebenda, S. 145, (H.d.V.)

... ein Vier-Personenspiel"[1] ist? Worin liegt hier der =Fortschritt für die Prüfungstheorie=, was wird hier schärfer herausgearbeitet?

Kommen wir noch zu einem weiteren und letzten Beispiel, wie von LOITLSBERGER die Wirklichkeit vereinfacht wird, um die Adäquanz seines spieltheoretischen Ansatzes zu beweisen, zum Problem: "Das Gelten von Spielregeln"[2], das nach LOITLSBERGER gar keines ist, weil es hier nichts Frag-würdiges gäbe. Denn: "Durch die Erfahrung wird bewiesen, daß bei der Buchprüfung auch Spielregeln gelten, so daß diese Frage gar nicht zum Problem gemacht werden muß. (!) Diese Spielregeln sind zum Teil in den Grundsätzen ordnungsmäßiger Prüfung festgehalten, zum Teil ergeben sie sich aus der Sachlage oder sind gewohnheitsrechtlich festgelegt".[3]

Auch wenn hier von LOITLSBERGER auf die =Erfahrung= Bezug genommen wird, ist, solange LOITLSBERGER sich nicht näher darüber äussert, in welcher Weise empirische Untersuchungen Thesen stützen, wann bei Prüfungen und welche "Spielregeln" gelten, d.h. verhaltensbestimmend sind, durch die bloße Berufung auf die =Erfahrung= nichts "bewiesen"; und selbst wenn entsprechende Untersuchungen vorlägen, wäre die "Geltung" der darin behaupteten "Spielregeln" als Strukturkonstanten des individuellen prüferischen Verhaltens stets nur eine vorläufige. Die "Geltung" auf die LOITLSBERGER jedoch abzielt, ist die der Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung bzw. der im Gewohnheitsrecht enthaltener überindividueller Verhaltensnormen als =sozialen Spielregeln=, die durch irgendwelche "Erfahrungen" weder bewiesen noch widerlegt werden können. Diese Geltung überindividueller Verhaltensnormen wie z.B. die von Grundsätzen ordnungsmäßiger Prüfung hat mit der Frage nichts zu tun, ob eben diese Verhaltensnormen auch "Spielregeln" des faktischen individuellen prüferischen Verhaltens sind, d.h. ob und unter welchen Bedingungen sich Prüfer auch daran halten, diese sozialen Spielregeln internalisieren und nicht davon abweichende individuelle "Spielregeln" entwickeln.

Auch wenn durch irgendwelche Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung oder durch gewohnheitsrechtlich fixierte Verhaltensnormen für die

---

1) Ebenda, (H.d.V.)
2) Ebenda, S. 148.
3) Ebenda, S. 150.

Prüfer in Entscheidungssituationen ein gewisser Verhaltensspielraum bei Prüfungen festgelegt wird[1], kann man als Wissenschaftler doch nicht diesen als den faktischen ausgeben, nur damit das prüferische Verhalten "'strategisch' faßbar wird"[2] und das spieltheoretische Modell =paßt=, - und weil man persönlich ein =ordnungsgemäßes= Verhalten von Prüfern für wünschenswert hält und ein solches als eigene Entscheidungsprämisse verwenden würde. Die in irgendwelchen Grundsätzen ordnungsmäßiger Prüfung festgehaltenen oder gewohnheitsrechtlich festgelegten "sozialen" Spielregeln LOITLSBERGERs sind für Prüfer nichts als Daten, die sie bei ihren Entscheidungen berücksichtigen können - womit sie dann verhaltenssteuernd würden -, oder vernachlässigen können, sich also mit den Normzumutungen in Konflikt setzen können. Die Behauptung, das in sozialen Spielregeln beschriebene und vorgeschriebene (normenkonforme) Prüferverhalten sei mit einer systematischen Beschreibung des faktischen identisch, beruht auf reiner Willkür bzw. realitätswidrigen Prämissen. Für den neutralen Wissenschaftler ist außerdem ein normwidriges ein ebenso "'normales' Prüferverhalten"[3] wie ein strikt normenkonformes.

Ein logisch stichhaltiges Argument für die Behauptung LOITLSBERGERs, mit einem spieltheoretischen Ansatz eine Wirklichkeitserklärung und sogar noch eine =bessere= in Angriff nehmen zu können, dürfte doch wohl kaum mit Behauptungen wie dieser erbracht sein: "Zu den meist gewohnheitsrechtlich (!) festgelegten Spielregeln gehört ..., daß die Konfliktsituation darin besteht (!), daß der Bilanzaufsteller Fehler legt, der Prüfer hingegen dies verhindern und aufdecken will, daß aber das Prüfungshonorar von der Zahl der aufgedeckten Fehler nicht beeinflußt wird. Ebenso ..., daß jeder verhinderte bzw. entdeckte Fehler als Gewinn des Prüfers anzusehen ist, weil der Prüfer hier die Absichten der den Fehler legenden Partei durchkreuzt!"[4]

Wir hoffen nach unseren bisherigen Ausführungen zur spieltheoretischen Variante der =prüfungstheoretischen= Lösungsversuche auf

1) Was voraussetzen würde, daß diese Normen auch einen normativen Gehalt besitzen, was bei den sog. "Grundsätzen ordnungsmäßiger Prüfunge", die bislang in der Literatur behandelt wurden, sehr zu bezweifeln ist.
2) LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 149.
3) Ebenda.
4) Ebenda, S. 150, (H.d.V.)

Verständnis, wenn wir zusammenfassend empfehlen, man sollte es, um im "Fache" keine falschen Erwartungen aufkommen zu lassen bzw. weiter zu nähren und um nicht einen nicht vorhandenen "theoretischen" Forschritt in der Lehre vom Prüfungswesen etwas mühsam und gekünstelt durch eine entsprechende Zurichtung der Prüfungsrealität suggerieren zu müssen, im Gegensatz zu LOITLSBERGER zu vermeiden, bei der "Analyse der Details des spieltheoretischen Ansatzes der Buchprüfung"[1] immer wieder auf die potentielle Erklärungsfunktion eines spieltheoretischen Modells zu verweisen und seine Eignung als "Erklärungsmodell" zu beweisen, indem man durch einige Kunstgriffe in der Argumentation ein "Entscheidungsmodell" in ein "Erklärungsmodell" durch eine entsprechende Anpassung des Untersuchungsobjektes an entscheidungslogische Kalküle quasi umfunktioniert[2] und eine "Isomorphie von Buchprüfung und Spieltheorie"[3] auf rein verbalen Wege begründet.[4] Solange keine falsifizierbaren Hypothesen angestrebt werden, die darüber informieren könnten, ob und wann irgendwelche =spieltheoretischen Modelle= faktischen formalen Entscheidungsstrukturen im Prüfungswesen isomorph sind oder diese besser abbilden als andere Kalküle, sind im Rahmen einer erfahrungswissenschaftlichen Prüfungstheorie Reflexionen über die Spieltheorie ohne jede Funktion[5], weil außer der Bekanntma-

---

1) Ebenda, S. 161.
2) Vgl. dazu ebenda, S. 143-161.
3) Ebenda, S. 137, (i.O.gesp.,d.V.)
4) Im rein verbalen Bereich bleibt auch z.B. LÜCKE mit seiner Untersuchung "Bilanzstrategie und Bilanztaktik" (In: Der Betrieb, 22. Jg., 1969, S. 2285 ff.), der "in diesem Aufsatz ... die Inhalte der Begriffe 'Strategie' und 'Taktik', soweit der Jahresabschluß davon betroffen (?) wird, ... untersuchen" möchte und von dem die "Begriffe 'Bilanzstrategie' und 'Bilanztaktik'" dabei "auf die Bilanz im weitesten Sinne angewendet" (ebenda, S. 2285, H.d.V.) werden und zwar teils in pseudoobjektiver Weise.
5) Wie z.B. auch der Versuch einer allgemeinen Normativierung spieltheoretischer Modelle bei LOITLSBERGER, der meint, "wegen der Tatsache, daß der Prüfer nicht alle Variablen beherrscht, wird er ein spieltheoretisches Modell anwenden müssen!" (LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 72, H.d.V.) In dieser Form beruht die in dem Zitat von LOITLSBERGER ausgesprochene pauschale Verhaltensempfehlung, abgesehen von ihrer Gehaltlosigkeit, außerdem auf keinem logisch gültigen Argument, sondern stellt einen Verstoß gegen die Logik präskriptiver Sätze dar. Das fehlende normative Element ist die implizite Verallgemeinerung einer persönlichen Situationsbeurteilung LOITLSBERGERs, der sich an die Stelle der Prüfer versetzt denkt und seine höchstpersönlichen Entscheidungsprämissen,
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 906)

machung mit einem anderen Vokabular keine ernsthafter Versuch einer konkreten Überprüfung der Leistungsfähigkeit spieltheoretischer Ansätze dann vorliegt.

II. Die zu beachtende präzise Trennung der Erklärung des Prüfungsgeschehens von der Analyse realer Gestaltungsmöglichkeiten und der (formalen) Beschäftigung mit Optimierungsproblemen in der Prüfungslehre

Unsere in unterschiedlichem Ausmaß in die Tiefe gehende kritische Erörterung der von LOITLSBERGER der prüfungstheoretischen Richtung in der Prüfungslehre zugerechneten =fünf= Lösungsversuche haben wir für nötig gehalten, um eine Fehlentwicklung im Rahmen einer als empirische Wissenschaft verstandene Prüfungstheorie und einem weiteren Vordringen irrtümlicher Auffassungen über die logische Natur der angestellten Analysen vermeiden zu helfen, wenn man davon ausgeht, daß eine prüfungstheoretische Tätigkeit auf intersubjektiv nachkontrollierbaren Informationen über die Prüfungswirklichkeit abzielt, und um andeutungsweise einmal aufzuzeigen, welche ihrem wissenschaftslogischen Charakter nach unterschiedlichen Ansätze unter der (falschen) Flagge einer Prüfungstheorie im Fache "Revisions- und Treuhandwesen" zu konzipieren begonnen werden und auseinandergehalten werden müssen. Die einzelnen von

---

(Fortsetzung der Fußnote 5) von S. 905)
die auch seine Risikopräferenzierungen enthalten, für in jeder Entscheidungssituation bei der Prüfungsplanung als verbindlich =erklären= möchte. Wenn KIRSCH, Werner: Gewinn und Rentabilität, Wiesbaden 1968, S. 93, die =betriebswirtschaftliche= "Entscheidungslogik der Gleichgewichtsbestimmung" so charakterisiert: "Es zeigt sich, daß in den Gleichgewichtsmodellen (i.e. Entscheidungsmodellen,d.V.) logische Implikationen von Imperativen dargestellt werden. Die Entscheidungslogik der Gleichgewichtsbestimmung erweist sich somit als imperativistische Logik", so weist er damit auf die präskriptive Behandlung entscheidungslogischer Fragestellungen in der "Betriebswirtschaftslehre" hin, die soviel Sinn hat wie die Logik einschließlich der Mathematik imperativistisch aufzubauen. Die Meinung unter den Vertretern der "Betriebswirtschaftslehre", es ließen sich deskriptiv-explikative =Gleichgewichtsmodelle der Unternehmung=, von Gruppen usw. aufstellen, scheint uns so tief verwurzelt zu sein, daß auf ein Umdenken in nächster Zeit nicht zu hoffen ist.

uns besprochenen Konzeptionen haben alle das Eine gemeinsam, daß bei ihnen von den Autoren auf die Kriterien einer "praktisch anwendbaren" Theorie der Prüfung keine Rücksicht genommen wird, und daß sich die Autoren über die logischen Beziehungen zwischen verschiedenen möglichen "wissenschaftlichen" Fragestellungen in einer Lehre von der Prüfung nicht im klaren zu sein scheinen, weshalb die Ergebnisse ihrer Untersuchungen auch keine "praktische" Bedeutung in dem Sinne besitzen, daß die sog. "Prüfungspraxis" davon profitieren könnte.

Wir möchten als Beleg für unsere eben aufgestellte Behauptung nur an die beiden =modernsten= der von LOITLSBERGER aufgeführten prüfungs-"theoretischen" Lösungsversuche erinnern. Wie sich bei unserer Untersuchung herausschälte, kann weder die sog. "activity analysis" noch die Deutung des Prüfungsgeschehens "als =Spiel= im Sinne der Spieltheorie"[1] zu einer den von der neueren Wissenschaftslogik entwickelten Maßstäbe gerecht werdenden "Erklärung der Prüfung angewendet werden"[2]. Das analytische Instrumentarium der =activity analysis= bzw. der =Spieltheorie= kann im Rahmen der Prüfungslehre zur Lösung einer (möglichen) Teilfragestellung einer prüfungstechnologischen Problemstellung(wie z.B. "der zweckmäßigste Aufbau der Prüfung bestimmt werden kann"[2]) herangezogen werden und betrifft dann den formalen, entscheidungslogischen Aspekt eines konkreten oder unterstellten Entscheidungsproblems. Da über die Anwendbarkeit eines analytischen, entscheidungslogischen Wissens die Formalstruktur des vorliegenden Entscheidungsproblems entscheidend ist, ist eine unabdingbare Voraussetzung, daß vom Wissenschaftler, der entscheidungslogische Erkenntnisse sozusagen in die Lehre von der Prüfung integrieren will, als Vorfrage zuerst eine prüfungstheoretische gelöst ist: es müssen für das jeweils von ihm untersuchte Entscheidungsproblem relevante prüfungstheoretische Aussagen vorhanden sein, die technologisch problemgerecht umformuliert, d.h. "angewendet" werden können. Daß für eine wissenschaftlich haltbare Beantwortung von Fragen wie der MANNschen z.B. "nach den Bedingungen optimalen Vollzugs" von Prüfungsprozessen, nach den Bedingungen, "welchen ... sie genügen

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 60.
2) Ebenda, S. 61.

müssen, um als rationaler Vollzug gewertet werden zu können"[1], von Wissenschaftlern zuvor eine empirisch-kognitive Fragestellung zu lösen ist, bei der sich ein technologisch transformierbares nomologisches Wissen über (real-)strukturelle Zusammenhänge bei Prüfungen nicht durch irgendwelche wahrheitsunverbindliche Prämissen ersetzen läßt, wird bei der von LOITLSBERGER fälschlich als "prüfungstheoretisch" ausgegebenen spieltheoretischen wie =prozeßanalytischen= Lösung gleichsam von den Autoren =übersehen=. Die zwangsläufige Folge dieses =Übersehens= ist, daß man im Bereich des Tautologischen verbleibt, mag die Wortfassade dem Leser auch einen anderen Eindruck vermitteln. Und noch als ein weiteres Negativum stellt sich ein, daß auch nicht von der Frage nach einem zweckmäßig(st)en Aufbau von Prüfungsprozessen her, die in den Problemkatalog einer (werturteilsfreien) Prüfungstechnologie gehört, ein erfahrungswissenschaftlicher und damit prüfungstheoretischer Forschungsprozeß ausgelöst wird.

Man könnte mit "Modellanalyse versus Prüfungstheorie" das Vorgehen LOITLSBERGERs bei seinem prozeßanalytischen bzw. spieltheoretischen Ansatz charakterisieren, mit dem er sich in einem offenen Widerspruch zu seinem Erklärungsanspruchsetzt. Weil LOITLSBERGER modellanalytische Untersuchungen mit prüfungstheoretischen identifiziert, kommt LOITLSBERGER, sowenig wie WYSOCKI mit seinem spieltheoretischen Ansatz, zu einer Verknüpfung von explikativer und entscheidungslogischer Fragestellung über eine prüfungstechnologische, die irgendwelche Gestaltungsvorhaben betrifft.

Die von MANN ausdrücklich und von LOITLSBERGER und von WYSOCKI implizite angeregte "Dienstbarmachung interdisziplinärer Forschungsergebnisse zur Lösung fachwissenschaftlicher Problemstellungen"[2] wie z.B. der "von Erkenntnissen der modernen Betriebswirtschaftslehre"[3], die wir bei LOITLSBERGER und WYSOCKI finden, ist dann nicht im Interesse eines konsistenten Forschungsprogrammes bei den einzelnen Forschern zu begrüßen, wenn die Kenntnisse dieser =Erkenntnisse= die Autoren von den deklarierten Zielsetzungen ihrer Untersuchungen wegführt und sie zu einem Problemlösungsver-

1) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 401.
2) Ebenda.
3) WYSOCKI, Klaus von: Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision, a.a.O., S. 80.

halten verleitet, das von dem theoretischen Ziel einer Erklärung von Zuständen oder Ereignissen im Bereich des Prüfungswesens beispielsweise her gesehen als "nicht zieladäquat" zu beurteilen ist und das eine wissenschaftlich fundierte Möglichkeitsanalyse im Rahmen einer Prüfungslehre verhindert, weil solche auf "Erkenntnissen der modernen Betriebswirtschaftslehre" (WYSOCKI) aufgebaute prüfungs-"theoretische" Ansätze, die für Faktenerklärungen im Prüfungswesen gleich ungeeignet sind wie in ihrer ursprünglichen, unmodifizierten Form im Rahmen einer "theoretischen Betriebswirtschaftslehre", auch keinerlei prognostischen Nutzen besitzen und technologisch völlig wertlos sind.

Sollte von Fachvertretern "die Lehre vom Revisionswesen ... als angewandte Disziplin" verstanden werden, die über Eingriffsmöglichkeiten in Geschehnisabläufen informieren kann oder "Aussagen über die Zweckadäquanz verschiedener Handlungsalternativen machen =muß=" [1], so sind sie auf ein ausreichendes empirisch-kognitives Fundament, das über die in der jeweiligen Situation zu beachtenden Wirkungsbeziehungen und die Folgen von Handlungsmöglichkeiten Aufschluß gibt, für ihr wissenschaftliches Arbeiten angewiesen. Wenn die Frage gestellt wird, mit welchen Maßnahmen und Mitteln im Prüfungswesen der reale Geschehensablauf zieladäquat beeinflußt, verändert oder gestaltet werden kann, sind die (analytischen) Sätze idealer Möglichkeitsanalysen keine wissenschaftliche Antwort und nicht einmal ein Notbehelf. Das Eingeständnis, in der Lehre vom Prüfungswesen heute noch nicht Analysen realer Gestaltungsmöglichkeiten durchführen zu können, weil in technologische Aussagensysteme umwandelbare bewährte bzw. zumindest prüfungstheoretische Hypothesen (bisher) nicht zur Verfügung stehen, d.h. das theoretische Wissenschaftsziel in der =Disziplin= "Revisionswesen" (noch) nicht verwirklicht worden ist, ist u.E. kein Makel für die =Disziplin=, sondern ein Zeichen wissenschaftlicher Objektivität ihrer Vertreter, - und, so hoffen wir, ein Ansporn, sich an der theoretischen Aufgabenstellung ernsthaft zu versuchen.

Gerade wenn Entscheidungsprozesse, d.h. die uni- wie miltipersonale Willens- und Entscheidungsbildung im Prüfungswesen und das Problem des "rationalen Handelns" in das Blickfeld des wissenschaft-

---

1) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 401,(H.d.V.)

lichen Interesses unter den Vertretern einer Lehre von der Prüfung rücken, sollte man bei Überlegungen über "Anwendungsmöglichkeiten von Erkenntnissen der modernen Betriebswirtschaftslehre auf Fragestellungen des betriebswirtschaftlichen Prüfungs- und Revisionswesens"[1], wie es WYSOCKI ausdrückt, besondere Vorsicht walten lassen und sich jeweils eingehend kritisch und unbeirrt von vorherrschenden Meinungen fragen, welcher tatsächlichen Fragestellung diese "Erkenntnisse" in der "modernen Betriebswirtschaftslehre" als Produkte eintsprungen sind, worauf diese "Erkenntnisse" de facto und nicht nur nach Meinung ihrer Produzenten Antwort zu geben in der Lage sind, damit sich mit der =Dienstbarmachung= solcher =interdisziplinärer Forschungsergebnisse= die eigene wissenschaftliche Zielsetzung nicht ins Gegenteil verkehrt und eine Problemlösung vereitelt wird. Die in der "modernen, =entscheidungsorientierten= Betriebswirtschaftslehre" gepflegte methodische Praxis bei der Beschäftigung mit dem Entscheidungsphänomen ist bis auf einige wenige rühmliche Ausnahmen kein Vorbild, wenn für die Lehre von der Prüfung unter prüfungstheoretischem oder prüfungstechnologischem Aspekt ein =entscheidungsorientierter= Ansatz gesucht wird.

Unter den Vertretern der "modernen Betriebswirtschaftslehre" ist die Kenntnis bzw. die Beachtung des grundlegenden Unterschiedes zwischen der nach den Spielregeln des empirischen Wissenschaftsspiels zu konzipierenden Theorie faktischen Entscheidungsverhaltens im Objektbereich ihrer Untersuchungen und einer Logik der Entscheidung, die man gerne mißverständlich "Entscheidungstheorie" nennt[2] (und auf den Zusatz "formale" verzichtet) und in der beliebige Entscheidungsstrukturen <u>ohne</u> Rücksicht auf ihre Realisierbarkeit und Realisierung abgehandelt werden, keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Die <u>explikative</u> Behandlung von Entscheidungsprozessen führt vielmehr noch ein sehr kümmerliches Dasein. Man spricht zwar in der "modernen Betriebswirtschaftslehre" von Entscheidungstheorie, übt sich aber über "betriebswirtschaftliche" Entscheidungsmodelle in einer formalen "Theorie" rationalen Wahlverhaltens[3], deren faktischer Geltungsbereich aufgrund ihrer

---

1) WYSOCKI, Klaus von: Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision, a.a.O., S. 83.
2) Und"betriebswirtschaftlich " illustriert.
3) "Die Entscheidungstheorie ist ihrem Wesen nach eine formale, interdisziplinäre Theorie über die rationale Entscheidung ...; (HEINEN, Edmund: Betriebswirtschaftslehre heute,a.a.O., S. 5).

formalen Natur uneingeschränkt ist und die deshalb, wenn man so sagen will, von einem ebenso =interdisziplinären= und gleichzeitig =betriebswirtschaftlichen= Charakter wie z.B. die Logik einschließlich der Mathematik und von gleichem empirischen Informationsgehalt ist.

Wenn von LOITLSBERGER bei seiner Beurteilung der prozeßanalytischen wie spieltheoretischen prüfungs-"theoretischen" Variante die Untersuchung logischer mit der realstruktureller Zusammenhänge von Vorgängen und Ereignissen im Prüfungswesen verwechselt wird, so möchten wir dies seiner Vertrautheit mit dem "wirtschaftstheoretischen" Denken zuschreiben, dem ja auch sein =Wirtschaftlichkeitsprinzip= entsprungen ist. Ähnlich schätzen wir die Sachlage bei WYSOCKI ein, dessen unkritische Rezeption von "=Erkenntnissen= der modernen Betriebswirtschaftslehre" bei seinem spieltheoretischen Konzept u.E. wesentlich dazu beigetragen hat, daß er im Bereich der logischen Möglichkeitsanalyse verblieb.

Wir sehen zwar nicht, und darauf haben wir im Verlauf unserer Arbeit des öfteren hingewiesen, welche besonderen Probleme für eine klare Unterscheidung verschiedener "wissenschaftlicher" Zielsetzungen in einer Lehre von der Prüfung sich daraus ergeben sollten, daß sich die Vertreter der sog. "neueren Richtung" (LOITLSBERGER) in verstärktem Maße mit Entscheidungen und mit =rationalem Handeln= befassen und sich, um eine Wortprägung HEINENs für die =Betriebswirtschaftslehre= zu entlehnen, einen "entscheidungsorientierten" Ansatz wählen[1]; wir sehen aber die Gefahr, daß durch die sich bei den jüngeren Vertretern der Disziplin "Revisions- und Treuhandwesen" anbahnende Übernahme von "wirtschafts-

---

1) Wir würden es vom prüfungstheoretischen Standpunkt aus sogar als ein besonderes Verdienst anrechnen, wenn damit die Entscheidungs- und Willensbildungsphänomene im Prüfungswesen in den Vordergrund gerückt und deduktiv-nomologische Erklärungen singulärer Tatbestände bzw. von entdeckten empirischen "Gesetzmäßigkeiten" gesucht worden wären, weil es einer prüfungstheoretischen Zielsetzung entsprochen hätte. Daß die bspw. von HEINEN und jüngst auch KIRSCH vertretene Ansicht, bei einer "Entscheidungsorientierung" würde die Einhaltung des Wertfreiheitsprinzips als methodischer Regel, die eine Konsequenz einer kritisch-rationalen Wissenschaftsauffassung ist, für eine empirisch-kognitive bzw. technologische Fragestellung problematisch, haben wir als einen Trugschluß nachgewiesen, s. dazu S. 250 ff. dieser Arbeit.

theoretischen" (z.B. LOITLSBERGER) bzw. "betriebswirtschaftlichen" (z.B. WYSOCKI) =entscheidungsbezogenen= "Erkenntnissen" zugleich auch Problemlösungsmodelle übernommen bzw. im "Fache" konserviert oder als fortschrittlich hingestellt werden, die die Entwicklung eines widerspruchsfreien Forschungsprogrammes bei den einzelnen Vertretern der =neueren= Richtung, die bisher schon nicht in ihren Arbeiten scharf zwischen verschiedenen möglichen Betrachtungsweisen und ihren logischen Verknüpfungen zu differenzieren vermochten, noch mehr behindern. Wir werden aus diesem Grunde anschliessend nochmals systematisch und zugleich zusammenfassend[1] verschiedene mögliche Forschungskonzeptionen herausstellen, die in der "Lehre von der Prüfung"[2] verfolgt werden können, und dabei einige fragwürdige Ansichten in der "Betriebswirtschaftslehre" streifen, weil nicht auszuschließen ist, daß sie einmal in abgewandelter Form in einer Diskussion um das "Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin"[3] auftauchen könnten.[4]

Als erste wäre die erfahrungswissenschaftliche Forschungskonzeption zu nennen, der eine vorwissenschaftliche Entscheidung der Wissenschaftler für ein theoretisches Wissenschaftsziel in der Lehre von der Prüfung zugrundeliegt, also ein Entschluß, Prüfungstheorie in dem von uns verstandenen Sinne, d.h. gemäß den Spielregeln eines empirischen Wissenschaftsspiels zu betreiben, deren strengsten Tests an Erfahrungsdaten aus der Prüfungswirklichkeit unterzogenen Resultate, die prüfungstheoretischen Hypothesen, vom Wissenschaftler für befriedigende Erklärungen und Prognosen von Vorgängen und Zuständen im Prüfungswesen "praktisch angewandt" werden können. Es genügt dann unter einer prüfungstheoretischen Aufgabenstellung offensichtlich nicht die bloße Deskription, d.h. "zu wissen, daß etwas so ist, wie es ist"; mit der Entscheidung für eine Prüfungstheorie sieht der Wissenschaftler seine "wissenschaftliche Aufgabe ... vielmehr darin, zu erkennen, warum es

---

1) Wir sind darauf im Verlauf unserer Untersuchungen mehrmals zu sprechen gekommen,auch in Beziehung auf "rationales Handeln".
2) Oder im "Revisionswesen" usw.; welcher Name gewählt wird, ist ohne Belang, denn die von uns zu erörternden Fragen sind von der Namensgebung unabhängig.
3) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 401.
4) Z.B. wenn man es wie LEFFSON zum "Bestandteil der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre" (LEFFSON, Ulrich: Das wirtschaftliche Prüfungswesen im System der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 390) machen möchte, so daß sich "betriebswirtschaftliche" Argumente ins Spiel bringen ließen.

so ist".[1)]

Die Entscheidungs- und Willensbildung wird sich aus dem Objektbereich einer Theorie der Prüfung nicht ausklammern lassen; man wird sich damit quasi =zwangsläufig= beschäftigen müssen, wenn man zu empirisch gehaltvollen Hypothesen über den Geschehensablauf im Prüfungswesen gelangen will. Von den Verhaltensdeterminanten der vom Bereich des Prüfungswesens erfaßten Menschen "abstrahieren" zu wollen, hieße auf brauchbare Aussagen verzichten. Und das sich je nach dem angelegten Maßstab unterschiedlich darstellende Probleme des "rationalen Handelns" bzw. "nicht rationalen Handlens" wirft für die Realisierung einer prüfungstheoretischen Zielsetzung auch keine besonderen Probleme auf; prüfungstheoretische Aussagen versetzen uns in die Lage zu sagen, wann und unter welchen Bedingungen mit einem in einem bestimmten Sinne "rationalen Handeln" in der Empirie zu rechnen ist, usf. Es wird hier keiner näheren Begründung unsererseits mehr bedürfen, wenn wir behaupten, daß mit einer "=reinen= Theorie der Prüfung", wie sie bspw. LOITLSBERGER im Sinne hat, sich die Frage: "Warum-etwas-so-ist" nicht beantworten läßt, weil eine solche "Prüfungstheorie" im rein Begrifflichen steckten bleibt. (s.o.) Um es nochmals zu wiederholen: für einer Kritik standhaltende Erklärungen sich im Revisionswesen abspielender, beobachtbarer Ereignisse, gleich welcher Art sie sind, - seien es nun komplexe prospektive Denkhandlungsprozesse bei der Prüfungsplanung und damit verbundener, gegenwart- oder zukunftsbezogener Informationsprozesse, Entscheidungsakte, durch Prüfungen hervorgerufene Veränderungen der Umwelt, um nur einige wahllos herauszugreifen -, sind wir jedesmal auf prüfungstheoretische Hypothesen inform von "Gesetzes-"aussagen angewiesen, die es uns erlauben, das jeweilige "Explikandum dadurch zu erklären, daß wir es mit anderen Tatsachen (den sogenannten Anfangsbedingungen) logisch verknüpfen" können.[2)]

Wer ein überzeugter Anhänger eines essentialistischen Wissenschaftszieles ist, kann den Schritt von der prüfungstheoretischen

---

1) GUTENBERG, Erich: Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft, a.a.O., S. 28. Wir möchten hier daran erinnern, daß die gesuchten prüfungstheoretischen Hypothesen, wenn sie erfolgversprechend sein sollen, aus früher näher dargelegten Gründen nicht den Charakter deterministischer, sondern den von Wahrscheinlichkeitshypothesen haben werden.

2) POPPER, Karl R.: Die Logik der Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 244,(H.d.V.)

hin zu einer prüfungstechnologischen Fragestellung nicht tun, unter der Analysen von Aktionsmöglichkeiten in konkreten (historischen) oder hypothetisch unterstellten Entscheidungssituationen im Prüfungswesen vorgenommen werden, weil für ihn das für eine haltbare Analyse von Eingriffsmöglichkeiten und für "Aussagen über die Zweckadäquanz verschiedener Handlungsalternativen"[1] logisch notwendige empirisch-kognitive Gerüst, d.h. prüfungstheoretische Hypothesen für eine Lösung der Frage: "Was können wir tun?" fehlt.[2]

Diese eben aufgeführte weitere Art einer "praktischen Anwendung" von prüfungstheoretischen Hypothesen durch Wissenschaftler zum Zwecke der Abklärung technologischer Problemstellungen, unter denen die prüfungstheoretischen Sätze lediglich tautologischen Operationen unterworfen werden, um herauszufinden, welches mögliche Geschehen und wie es in Handlungsmöglichkeiten sozusagen =umformuliert= werden kann, steht noch ganz in Einklang mit dem Postulat der Werturteilsfreiheit als einer der Spielregeln einer kritisch-rationalen Diskussion zugänglichen Wissenschaft, da der Wissenschaftler innerhalb seiner Aussagen weder eine Bewertung der Zielsetzung(en) des von ihm analysierten Gestaltungsvorhabens inform normativer Urteile vornimmt noch auf die freie Mittelwahl irgendwie Einfluß zu nehmen versucht[3] und keine Verhaltensempfehlungen abgibt.[4]

---

1) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 401.
2) Wird der Schritt dennoch getan, landet man im Bereich der idealen Möglichkeitsanalyse (s.o.), wie z.B. auch LEFFSON, Ulrich/ LIPPMANN, Klaus/BAETGE, Jörg: a.a.O., oder SCHULTE, Elmar B.: a.a.O., mit ihren Werken, da sie auf empirisch gehaltvolle Hypothesen verzichten (mußten).
3) Daß technologische Analysen bei Bekanntwerden beim Empfänger eine verhaltensnormierende Wirkung auslösen können, steht damit nicht in einem Widerspruch, s.o.
4) Was CHMIELEWICZ, Klaus: Forschungskonzeptionen der Wirtschaftswissenscnaften, a.a.O., S. 33 f. zu angeblichen Schwierigkeiten einer Differenzierung zwischen Theorie und Technologie in den Wirtschaftswissenschaften ausführt, vermag nicht zu überzeugen. Die Argumentation KIRSCHs (vgl. KIRSCH, Werner: Gewinn und Rentabilitätsmaximierung als Determinanten des Unternehmensgleichgewichts, a.a.O., S. 78 f.), daß eine sog. "praktisch-normative" Wissenschaft, die "rationales Handeln" in den Kreis der Betrachtung miteinbeziehe, zwangsläufig nicht werturteilsfrei sein könne, ist fehlerhaft. KIRSCH befindet sich im Irrtum mit seiner Meinung, bei technologischen Aussagen würden Zielsetzungen inform von Zielaussagen (die bei ihm nur inform eines Impera-
(Fortsetzung der Fußnote auf S. 915)

Man wird es wohl nicht abzustreiten vermögen, daß durch eine von Wissenschaftlern vorgenommene, problemgerechte "technologische" Vorbereitung einer technischen Anwendung bewährter prüfungstheoretischer Hypothesen durch die Prüfungspraxis beispielsweise die bislang noch auf unkontrollierbaren und =generalisierten= Erfahrungen beruhende "Prognostik" der Auswirkungen einer zukünftigen Realisation geplanter Alternativen (als Prüfungshandlungskomplexen) auf die Zielerreichung bei Planungsversuchen von Prüfungen =verbessert= werden, der Handlungsspielraum anders bestimmt werden könnte usw. Die bewährten nomologischen Hypothesen des Prüfungstheoretikers,die dieser anwendet, stellen in einem solchen Falle eine Art meta-sprachliches Korrektiv zur "Theorie" des sog. "Praktikers" dar.

Und im Rahmen einer prüfungstechnologischen Fragestellung ist auch eine =Integration= von prüfungstheoretischen Aussagen und Theoremen der Logik rationalen Wahlverhaltens insoferne möglich, daß vom Wissenschaftler z.B. für den Bereich der Alternativenauswahl untersucht wird, ob eine isomorphe Abbildung der Entscheidungskalkülemöglich wäre. Die bloße Beschäftigung mit irgendwelchen Optimierungsverfahren dagegen, wie wir sie bei LOITLSBERGER, KOLARIK, WYSOCKI, LEFFSON e.a. finden können, - mag dabei durch das angewandte Vokabular auch ein laufender Bezug zur Prü-

---

(Fortsetzung der Fußnote 4) von S. 914)
tivs auftreten) als Prämissen im logischen Sinne aufgenommen und nicht als eine Art Desideratum unterstellt. Es hat außerdem für den logischen Status der Aussagen zwei logisch grundverschiedene Konsequenzen, ob im Rahmen einer =praktisch-normativen= Wissenschaft die Wissenschaftler Empfehlungen über "rationales Handeln" gemäß gewissen Regeln der Entscheidungslogik abgeben wollen oder dies, -mögen sie dies auch noch so wünschenswert ansehen -, nur unterstellen. Die Argumentation KIRSCHs zur Pragmatik von =Gleichgewichtsmodellen= (S. 72 ff.) leidet an dem Mangel, daß er nicht sauber zwischen einer explikativ-prognostischen, technologischen und normativistischen "Anwendung" von Aussagen zu differenzieren weiß und die Problematik der =Gleichgewichtsidee= nicht erkannt hat. Zwischen Empfehlungen, die sich=nur= auf "rationales Handeln" beziehen, und solchen, die sich auf Ziele beziehen, besteht wissenschaftslogisch kein Unterschied; sie sind "bekennend-normativ" oder "normativ-bekennende", um hier das betriebswirtschaftliche fachmethodologische Vokabular anzuwenden. Daß Empfehlungen über "rationales Handeln" nach der herkömmlichen Auffassung in der Betriebswirtschaftslehre nicht zu einer normativen Konzeption führen würden, ändert an der Sachlage nichts.

fungswirklichkeit hergestellt werden -, dient keinesfalls der (möglicherweise) von den Autoren beabsichtigten Förderung eines (bei besserem Wissen) rationale(re)n Handelns in der Prüfungspraxis.[1)]

Die in einer Prüfungstechnologie als einer (werturteilsfrei) =angewandten= Prüfungstheorie behandelten Problemstellungen hängen davon ab, welche Zielhypothesen von den Wissenschaftlern in die Problemformulierung aufgenommen werden, über deren moralische Qualifikation man verschiedener Meinung sein kann, ohne daß diese weltanschaulich begründeten Beurteilungen in das prüfungstechnologische Aussagensystem einfließen müßten. Die unterstellten Zielsetzungen fungieren hier nicht als Wertprämissen, die den Erörterungen einen präskriptiven Charakter verleihen würden. Die Selektion von Zielsetzungen menschlichen Handelns, auf die hin prüfungstechnologische Analysen durchgeführt werden und die in diesem Zusammenhang als eine Art =Auswahlprinzip= über die jeweilige Relevanz von prüfungstheoretischen Hypothesen im Hinblick auf mögliches Handeln im Prüfungswesen entscheiden, erfolgt durch eine freie, in die Wertbasis einer =angewandten= Prüfungstheorie gehörende Entscheidung der Wissenschaftler. Wer dies leugnet und logische und/oder faktische Zwänge zur Wahl bestimmter Zielsetzungen in einer =angewandten Wissenschaft= "Revisions- und Treuhandwesen" be-

---

1) "Die Rationalität des Verhaltens als Bezugspunkt des Aussagensystems" (ebenda), reicht für eine prüfungstechnologische Fragestellung nicht aus; wenn Prüfungstheorien bzw. prüfungstheoretische Hypothesen z.B. im Hinblick auf mögliches Verhalten, d.h. hinsichtlich von Eingriffsmöglichkeiten in das reale Prüfungsgeschehen analysiert werden bzw. "Aussagen über die Zweckadäquanz verschiedener Handlungsalternativen" (ebenda) gemacht werden sollen, muß eine Zielsetzung =gegeben= sein. Je nach dem wie "Rationalität des Verhaltens" interpretiert und als weiteres Desideratum unterstellt wird, wird sich ein anderer Aktionsspielraum oder Operationsbereich ergeben. Der Erfolgsmaßstab MANNs ist dem Anschein nach die =Urteilsgewinnung als Prüfungsziel= (vgl. ebenda, S. 402). MANN bringt mit seinen "Offene(n) Fragen einer verhaltensorientierten Prüfungslehre" (ebenda, S. 401) ein Katalog von Fragestellungen einer Lehre vom Revisionswesen als =angewandte Disziplin=. 'Verhaltensorientiert' bzw. 'verhaltenstheoretisch' heißt bei ihm anscheinend soviel wie, daß Probleme "rationalen Verhaltens" miteingeschlossen werden sollen; wir halten diese Bezeichnungen ebenso wie 'rationale Prüfungstheorie' für 'verhaltensorientierte Prüfungslehre' nicht für glücklich gewählt.

hauptet, möchte die Vertreter dieser "angewandten Wissenschaft" auf ein ihm persönlich, aus welchen achtenswerten Gründen auch immer, als wünschenswert erscheinendes Forschungsprogramm =koordinieren= und müßte einen stichhaltigen Beweis für seine Behauptung schuldig bleiben.

Wenn die "Lehre vom Revisionswesen ... als angewandte Disziplin" verstanden wird, die "Aussagen über die Zweckadäquanz verschiedener Handlungsalternativen machen =muß="[1], in der entscheidungslogische Kalküle auf ihre Anwendbarkeit in analysierten Entscheidungsssituationen geprüft werden können usw., so ist die Frage nach "dem"Erfolgsmaßstab ein von Wissenschaftlern mit kognitiven Mitteln nicht lösbares Problem. Es gibt nicht "das" Problem oder "die" Problemstellungen im Rahmen einer Prüfungstechnologie, sowenig es "die" Fragestellung der sog. "angewandten" (=praktisch-normativen=) Betriebswirtschaftslehre gibt!

Man lasse sich da als Wissenschaftler, dessen Forschungsinteressen auf dem Gebiet des Wirtschaftsprüfungswesens liegen, nicht durch anderslautende Behauptungen von Vertretern der Betriebswirtschaftslehre irre machen. Wenn z.B. in der =Betriebswirtschaftslehre= die Meinung verfochten wird, das und nur das könne =das= Auswahlprinzip der Fragestellungen einer "praktisch-normativen" Betriebswirtschaftslehre sein und müsse deshalb von Wissenschaftlern zugrunde gelegt werden, so beruft man sich, wie wir an früherer Stelle gezeigt haben, auf keine Erkenntnisse, sondern stützt sich auf eine persönliche Entscheidung, aus der man =theoretisch= abgesicherte normative Schlüsse wider die Logik ziehen zu können glaubt. Wer andere Auswahlprinzipien seinen Untersuchungen zugrundelegt, beweist damit nicht etwa eine mangelnde Erkenntnisfähigkeit. Wie subjektiv die Basis solcher dogmatischen Postulierung von irgendwelchen "Auswahlprinzipien" ist, zeigt sich z.B. deutlich an der Begründung von HAX für seine Behauptung, die Betriebswirtschaftslehre als "angewandte Wissenschaft ... kann als Auswahlprinzip immer nur die gemeinwirtschaftliche Produktivität verwenden", denn, so HAX, "es ist doch unvorstellbar, daß eine solche Wissenschaft etwa Verfahren entwickelt, die es dem Wucherer er-

---

1) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 401, (H.d.V.)

möglichen, seine Schuldner in besonders wirkungsvoller Weise auszubeuten!"[1)]

Was hier für HAX aufgrund seiner weltanschaulichen Position als "unvorstellbar" erscheint, ist ohne weiteres möglich. Die Begründung von HAX ist außerdem als der Versuch einer logisch unangemessenen, weil auf moralischen Einwänden fußenden Kritik an Basisentscheidungen anderer Forscher, die bspw. dieses "Wucherer-"Problem im Rahmen einer Möglichkeitsanalyse untersuchen möchten, zu werten.[2)] Wenn z.B. ein Wissenschaftler für eine "Profitmaximierung um jeden Preis" als "dem" Auswahlprinzip eintreten würde, HAX könnte ihn nicht stichhaltig widerlegen, das sei nicht "das" Auswahlprinzip; es würde höchstens ein Dogma mit einem anderem konfrontiert. Mögen einzelne Forscher auch noch so überzeugt sein, dies und nur dies dürfe in Möglichkeitsanalysen behandelt werden und eine andere Problemwahl sie "nicht gerechtfertigt", "verwerflich" usw., so ist die Begründung auf dem subjektiven Gefühl der "Richtigkeit" der eigenen Ansichten kein gleichwertiger Ersatz für die Befolgung der Spielregel, die Bestandteile wissenschaftlicher Systeme intersubjektiv nachprüfbar zu halten und einer kritischen Diskussion nicht zu entziehen. Die Lauterkeit der Motive der Forscher wird durch eine solche Regel nicht infrage gestellt.

Es sind nun einmal keine nachprüfbaren Erkenntnisse, sondern willkürliche, persönliche (vorwissenschaftliche) Entschlüsse bezüglich der Problemwahl, auf die zurückgegriffen werden muß, wenn man irgendwelche Zielsetzungen als "die" Auswahlprinzipien einer "angewandten Wissenschaft" herausstellt und ein in einem bestimmten Sinne "rationales Verhalten" der Menschen im Untersuchungsbereich fordert. Das sollte man in der sog. "Betriebswirtschaftslehre" allmählich akzeptieren und in einer (eventuellen) Diskussion um die Lehre vom Revisionswesen mit berücksichtigen. Wenn von ENGELS bspw. behauptet wird: "Gewisse Zielsetzungen sind den ange-

---

1) HAX, Karl: Das Methodenproblem in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 501 (H.d.V.)
2) Solange HAX sein "Auswahlprinzip 'gemeinwirtschaftliche'Produktivität"- nicht operational definiert, lassen sich prophylaktische Wirkungen nicht erzielen, - und läßt sich das "Unvorstellbare" sogar unter Berufung auf die (pseudo-normative Leerformel) "gemeinwirtschaftliche Produktivität" rechtfertigen!

wandten Wissenschaften in der Weise immanent, daß ohne sie das Gebiet nicht betrieben werden kann", und so sei denn z.B. "keine Betriebswirtschaftslehre denkbar, die nicht die Aufrechterhaltung der Existenz der Unternehmung als Zielfunktion wähle; mit dem Verzicht auf dieses Mindestziel würde die Betriebswirtschaftslehre selbst aufgegeben"[1], so ließen sich ähnlich aufgebaute Glaubenssätze auch für eine "Lehre vom Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin"[2] konstruieren, indem man z.B. mit "dem =eigentlichen= Ziel der Buchprüfung" LOITLSBERGERs[3], dem "Urteil" oder beliebigen anderen Annahmen als =dem= "Ziel der Prüfung" (s.o.), den Leerformeln "(gesamtwirtschaftliches) Wirtschaftlichkeitsprinzip" (LOITLSBERGER, WYSOCKI, ZIMMERMANN) bzw. "Rationalprinzip in ökonomischer Ausformung" (MANN) oder jeder anderen beliebigen Verhaltensnorm (unterschiedlichen Normgehaltes) als der "immanenten Zielsetzung" der Disziplin "Revisionswesen" operiert.

Mehr als ideologisch eingefärbte Urteile werden auf solche Weise nicht aufgestellt[4]; (krypto-)normative Feststellungen, die auch bei Vertretern der Lehre von Revisions- und Treuhandwesen zu finden sind, wie wir gesehen haben. Sätze wie beispielsweise dieser: "Da das betriebswirtschaftliche Prüfungswesen eine Disziplin der Wirtschaftswissenschaften ist, muß als maßgebendes Auswahlprinzip der Problemstellungen das Wirtschaftlichkeitsprinzip herangezogen werden. Die Lehre von der Prüfungsfunktion hat die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung zu erörtern"[5], haben

---

1) ENGELS, Wolfram: a.a.O., S. 54. Wissenschaften können (als soziale Institutionen) keine Ziele haben; solche Quasi-Subjekte sind jedoch ein brauchbares Instrument, um eigenen Wertvorstellungen unter dem Mantel der Objektivität Geltung zu verschaffen.(s.o.)
2) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 401.
3) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem, a.a.O., S. 146.
4) Warum sollte sich z.B. ein Forscher im Rahmen einer "angewandten Prüfungstheorie" nicht Fragen vorlegen dürfen, welche Möglichkeiten Prüfer unter bestimmten realen Bedingungen offenstehen, um de facto eine =erfolgreiche Prüfung= zu verhindern, nach außen hin aber den Eindruck eines "ordungsgemäßen Prüfungsablaufes" zu wahren, oder welche Strategien auf seiten der Geprüften anwendbar sind, um eine Aufdeckung solcher Handlungen zu verhindern, usw.?
5) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 23.

sich als pseudo-normative Leerformeln herausgestellt, die den unmerklichen Übergang von prüfungstheoretischen zu (krypto-)normativen Sprachspielen im Rahmen einer Prüfungslehre besonders erleichtern.[1] Schon die in der Betriebswirtschaftslehre öfters u.E. als eine Art Gegenreaktion zu einer expliziten normativen Betrachtungsweise aus einer Fehlinterpretation des Wertfreiheitspos postulates als einer methodischen Regel erhobene (leere) Forderung, die Möglichkeitsanalysen seien an "gegebenen Zwecken (Zielsetzungen)"[2] oder den "praktisch bedeutsamen" auszurichten, stellt einen durch nichts zu rechtfertigenden Versuch einer unzulässigen Restriktion und Ausrichtung der Forschungsinteressen dar.[3]

Weder aus einer Prüfungstheorie noch gar aus der Wissenschaftslogik erfährt man als Wissenschaftler, unter welchen Zielsetzungen

---

1) Es werden dann "Erörterungen über Prüfungsmethoden und die Prüfungsverfahren ... sowie Erörterungen über die Gestaltungsmöglichkeiten der Prüfungsorgane" angestellt, "die im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Prüfungslehre nicht Selbstzweck" sind, sondern "der Umschreibung von Alternativen" dienen, "die bei der Suche nach einer =wirtschaftlichen Gestaltung= des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens zur Anwendung gelangen =können=" (ebenda, H.d.V.). Die verhaltensnormierende Wirkung solcher ohne Kenntnis realstruktureller Zusammenhänge durchgeführter Analysen "wirtschaftlicher Gestaltungsmöglichkeiten", die zur Anwendung gelangen sollen, dürfte sehr gering zu veranschlagen sein.

2) Vgl. z.B. WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 39 und passim.

3) Wer entscheidet über die "praktische Bedeutsamkeit" irgendwelcher Zielsetzungen? Der Satz: "Orientiere die technologischen Untersuchungen an praktisch bedeutsame Zielsetzungen"! ist ein gehaltloser normativer Satz. Wer Möglichkeitsanalysen im Fache "Revisions- und Treuhandwesen" an =gegebene Zielsetzungen= gebunden sehen möchte, verlangt von den Wissenschaftlern etwas Unmögliches, da dann jede tatsächliche Zielsetzung zu berücksichtigen wäre; ansonsten würde subjektive Auswahl und Bewertung vorgenommen. Die "gegebenen Zielsetzungen" und die Berufung auf die "Erfahrung" ist bei der Richtung, die "das" Auswahlprinzip sucht (=bestimmt=), sowieso nur eine reservatio mentalis. WÖHE bspw. läßt der "Erfahrung" nur die Wahl zwischen "Rentabilität, Wirtschaftlichkeit, gemeinwirtschaftliche Produktivität" als den Zielsetzungen (!), "an welchen die Betriebe tatsächlich (!) ihren Wirtschaftsplan ausrichten" (WÖHE, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 22). Wenn GUTENBERG meint, die betriebswirtschaftliche Forschung erweitere und differenziere einen gegebenen Stand an Verhaltensnormen in ihrem Gegenstandsbereich, dann bestimmt "der nüchterne Respekt vor den Tatsachen" nicht mehr "allein ihr wissenschaftliches Ethos" (GUTENBERG, Erich: Zur Frage des Normativen in den Sozialwissenschaften, a.a.O., S. 129).

welche Problemstellungen einer technologischen Analyse unterworfen werden sollen[1] und ob wie prüfungstheoretische Aussagen für die Zwecke einer technischen Verwendung in der sog. "Prüfungspraxis" technologisch aufbereitet werden müssen. Wer gegen technologische Analysen einwenden wollte, daß in der Realität andere Absichten als die bei der Erörterung denkbarer und in bestimmter Weise zielgerichteter Aktionsmöglichkeiten zugrundegelegten verfolgt wurden bzw. in gesetzlichen Vorschriften bspw. andere Ziele für Prüfungen formuliert seien oder durch Berufsgrundsätze die Realisierung der technologisch analysierten Aktionsvorhaben "verboten" seien usw., ginge mit seinen Einwänden fehl, da sie die moralische Frage der Problemwahl im betreffenden Falle tangieren. Was sich uns als Forschungsprogramm der Lehre vom Revisionswesen als "angewandter Disziplin" darbietet, beruht auf freien Beschlüssen der Forscher, deren Motivationen bei ihrer Problemwahl den Methodologen nicht interessieren.

Als dritte Forschungskonzeption, bei der der Hauptakzent nicht mehr allein auf nachprüfbaren Informationen liegt, wäre die einer "normativen" Prüfungs-"theorie" anzuführen, deren (explizit-normativen bzw. krypto-normativen) Aussagen keine Wahrheitsmöglichkeit besitzen. Ihre Vertreter müßten bei dem Entwurf ihres Wissenschaftsprogramms, mit dem sie den Bereich der wissenschaftlichen Objektivität verlassen, in Rechnung stellen, daß sie "realisierbare und sinnvolle Wertungen als ihre Hauptaufgabe nur vornehmen" können, "wenn sie als Basis die technologischen Ziel/Mittel-Zusammenhänge und/oder deren theoretische Wurzel beachten. Unter systematischen Aspekt setzt also eine normative Konzeption einer

---

1) Wenn KIRSCH, Werner: Gewinn und Rentabilität, a.a.O., S. 105, sich beklagt, "daß die Formulierung eines Wissenschaftsprogrammes der praktisch-normativen Betriebswirtschaftslehre erhebliche Probleme aufwirft, wenn der Aspekt der kollektiven Willensbildung systematisch einbezogen werden soll, "und man" in den einschlägigen methodologischen Untersuchungen der Betriebswirtschaftslehre ... vergebens nach Hinweisen" suche, "wie diese Probleme zu lösen sind", so sagt dies nicht, daß nur er sich über die Möglichkeiten methodologischer Untersuchungen in einem grundlegenden Irrtum befindet und die =Fachmethodologen= nicht; denn die hatten nur den von KIRSCH angesprochenen "Aspekt der kollektiven Willensbildung systematisch" ausgespart, um ein Auswahlprinzip herausstellen zu können, vgl. z.B. die Arbeiten von MOXTER und WÖHE.

Lehre von der Prüfung""die Technologie und/oder Theorie voraus"[1], wenn die aufgestellten Verhaltensnormen (Grundsätze etc.) einen normativen Gehalt besitzen und die beabsichtigte Steuerfunktion des Verhaltens im Prüfungswesen erfüllen sollen. Das heißt, die Verfechter eines normativen Wissenschaftskonzepts einer Lehre von der Prüfung wären im Irrtum, wenn sie meinen würden, bei der Konstruktion ihrer Verhaltensnormen sich den Weg über eine systematische Erforschung der Prüfungswirklichkeit, also über die Gewinnung genereller empirischer (=prüfungstheoretischer) Erkenntnisse durch eine Modellanalyse als Konstruktionsbasis ersparen zu können.

---

1) CHMIELEWICZ, Klaus: a.a.O., S. 74, (H.d.V.)

E. Der Informationsgehalt der Darlegungen LOITLSBERGERs zum sog. institutionellen Erkenntnisobjekt des Treuhandwesens als Wissenschaft

Bei seinen Überlegungen zum "Treuhandwesen als Wissenschaft"[1] war LOITLSBERGER, wie wir zu Anfang dieses zweiten Kapitels unserer Arbeit zeigten, zu dem für ihn zwingenden Schluß gekommen, "daß sich das Revisions- und Treuhandwesen als Spezielle Betriebswirtschaftslehre ... den Treuhand<u>betrieb</u> als Erkenntnisobjekt wählen muß", wobei er als eine Art Rechtfertigung und Erläuterung dieser Behauptung vorbrachte, daß "sonst alle Probleme, die mit dem Treuhandbetrieb zusammenhängen ... keine wissenschaftliche Behandlung finden würden".[2]

Wir wollen hier nicht in eine erneute Diskussion um die Rede vom "Erkenntnisobjekt" und ihrer Auswirkungen auf den Erkenntnisprogreß über das dadurch induzierte Problemlösungsverhalten eintreten[3], sondern LOITLSBERGERs zitierte Behauptung an den Ergebnissen seiner eigenen Problembehandlung überprüfen. Mit anderen Worten, es wird jetzt von uns die Frage gestellt, ob bei LOITLSBERGERs Beschäftigung mit einem Treuhandbetrieb als dem institutionellen Erkenntnisobjekt in der Realität auftauchende Probleme, die mit Treuhandbetrieben als sozialen Institutionen, Gebilden, Organisationen, oder wie man neuerdings auch gerne dazu sagt, sozialen Systemen, zusammenhängen, eine "wissenschaftliche Behandlung" gefunden haben. 'Wissenschaftliche Behandlung' ist bei dieser Fragestellung,da mit einer =reinen= "<u>Wissenschaft =Revisions- und Treu-</u>

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen,a.a.O.,S.17.
2) Ebenda, S. 20.
3) Oder uns mit der Kontroverse: "Ist das Revisions- und Treuhandwesen ein Teil der (sog.) Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder eine (sog.) Spezielle Betriebswirtschaftslehre?" beschäftigen, deren Lösung(en) für die positive wissenschaftliche Arbeit bedeutungslos ist (sind) und auch für den Wissenschaftslogiker uninteressant ist (sind). Der Erkenntniswert von Aussagen wird nicht größer oder kleiner, wenn man sie der "Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre" oder "Speziellen Betriebswirtschaftslehre" zurechnet. Man sollte hochschul- und lehrstuhlpolitische Fragen nicht mit methdologischen identifizieren und hier nicht mit irgendwelchen nützlichen Dogmen operieren.(Die Arbeit von PHILIPP, Fritz: a.a.O., vermag aus verschiedenen, hier nicht ausdiskutierbaren Gründen nicht zu befriedigen).

handwesen="[1] im Sinne LOITLSBERGERs die Zielsetzung des Beschreibens und Erklärens des Seienden in die Wirklichkeit umzusetzen getrachtet werden soll (s.o.), dann auch nach LOITLSBERGER so zu interpretieren, daß nach Erklärungen der in diesen 'Problemen" beschriebenen empirischen Sachverhalten gesucht wird. Wir fragen dann, um eine andere, aber gleichwertige Formulierung zu gebrauchen, nach dem empirischen Informationsgehalt der Darlegungen LOITLSBERGERs zum institutionellen Erkenntnisobjekt des Treuhandwesens als Wissenschaft, d.h. seiner "Lehre vom Treuhandbetrieb".[2]

Zurückblickend hat in diesem Stadium unserer Arbeit diese Frage nach dem (potentiellen) empirisch-kognitiven Gehalt der Ausführungen LOITLSBERGERs zu den Treuhandbetrieben nur mehr eine Art rhetorischen Charakter. Denn wie sich im Verlaufe unserer kritischen Untersuchung der prüfungs-"theoretischen" Aussagen LOITLSBERGERs, bei der wir uns aus sachlichen Gründen nicht an LOITLSBERGERs Scheidung in ein institutionelles und in ein funktionales Erkenntnisobjekt gehalten, sondern sehr nachdrücklich auf die nicht nur bei LOITLSBERGER zu findende Vernachlässigung des sozialen Raumes [3], in dem sich Prüfungen abspielen, und der sozialen Gesamtinterdependenz bzw. die sehr einseitige, selektiv und zugleich a-theoretische Art und Weise der Berücksichtigung institutioneller Bezüge hingewiesen haben, sehr deutlich herausgestellt haben, läßt sich für eine Erklärung prüferischen Verhaltens bspw. von der institutionellen Komponente "Treuhandbetrieb", d.h. in diesem Sinnzusammenhang von Strukturkonstanten der Innenbeziehungen der von LOITLSBERGER "Treuhandbetrieb" genannten sozialen Organisationen nicht ohne negativen Auswirkungen auf die explikative bzw. prognostische Brauchbarkeit der Aussagen "abstrahieren". Grob formuliert: wenn wir rückblickend ein vorläufiges Fazit ziehen, so war das Resultat der nach der Meinung WYSOCKIs durch LOITLSBERGER versuchten "konsequenten Zweiteilung der Problemkreise, mit denen sich eine Prüfungslehre zu beschäftigen hat"[4], gemäß der LOITLSBERGERschen Unterscheidung eines =insitutionellen= von

---

1) LOITLSBERGER,Erich: Treuhand- und Revisionswesen,a.a.O.,S. 18.
2) Wie sie WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 20, bezeichnet.
3) Zu denen ja nicht nur die Treuhandbetriebe als Institutionen zu zählen sind.
4) Ebenda, die WYSOCKI auch für seine "Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens" übernimmt.

einem =funktionalen= Erkenntnisobjekt der völlige Mangel an empirischen Gehalt der entsprechenden Aussagen.[1)]

Treuhandbetriebe[2)] werden weder von LOITLSBERGER noch von anderen Fachvertretern der neueren Richtung[3)] als soziale Gebilde, d.h. als ein organisatorisch zusammengefaßter Kreis von Menschen begriffen[4)], in denen "offizielle" und "inoffizielle" Spielregeln die Beziehungen der Mitglieder der Organisation untereinander =regeln=, keine (spontane oder überhaupt eine a priori) Solidarität der Organisationsmitglieder vorausgesetzt werden kann, ein kollektives Wertsystem nicht existent ist, Macht und Konflikt ihre verhaltensbestimmende Rolle im Innenverhältnis spielen können, usf.; solche das Bild des faktischen sozialen Geschehens bestimmende Faktoren werden von LOITLSBERGER e.a. über implizite Prämissen wie z.B. der einer =rationalen= Interaktion der Organisationsmitglieder zum Besten des Ganzen= (s.o.), wie man es nennen könnte, aus einer Analyse sozusagen entfernt, damit, um es auf einen einfachen Nenner zu bringen, auch in der "Speziellen Betriebswirtschaftslehre =Revisions- und Treuhandwesen=" wie seit den Anfängen der sog. "theoretischen" Betriebswirtschaftslehre so argumentiert werden kann, "als ob ein psycho-physisches Subjekt gar nicht vorhanden sei".[5)]

Für die Lehre vom Treuhandbetrieb, die nach LOITLSBERGERs Beweisführung (s.o.) den Rang einer Wissenschaft in Anspruch nehmen darf, weil sie ein ihr und nur ihr eigenes =institutionelles Erkenntnisobjekt= besitzt, existiert bis heute kein politisches System "Treuhandbetrieb", kein Interaktionssystem "Treuhandbe-

---

1) Für wen es wie für WYSOCKI eine "Tatsache" ist, "daß eine betriebswirtschaftliche Prüfungslehre nicht nur die =wirtschaftlichen Aspekte= der Funktion 'Prüfung' zu untersuchen hat, sondern auch Aussagen über =wirtschaftliche Gestaltungen= der Prüfungsorgane als Institutionen zu machen hat" (ebenda, S. 20, H.d.V.), der legt auch keinen Wert auf die prinzipielle Falsifizierbarkeit und die Möglichkeit einer intersubjektiven Diskussion seiner Aussagen.
2) "Revisionsbetrieb", "Prüfungsbetriebe", "Wirtschaftsprüfungsbetriebe", "Prüfungsunternehmung" usw., die verschiedenen Bezeichnungen im =Fache= spielen hier keine Rolle.
3) Z.B. ZIMMERMANN, WYSOCKI, WULF, LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE, SCHULTE usf.
4) Vgl. dazu LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 21-58.
5) GUTENBERG, Erich: Die Unternehmung als Gegenstand betriebswirtschaftlicher Theorie, a.a.O., S. 42.

trieb". Oder in einer anderen, "vorsichtigeren" und dafür allgemeineren Formulierung, - um nicht in eine unter Betriebswirtschaftlern teilweise immer noch für erkenntnisrelevant gehaltene, theoretisch jedoch völlig unfruchtbare Diskussionen über 'Betrieb' bzw. '... unternehmung' ('...unternehmen') verwickelt zu werden[1]-, die Beschäftigung mit sozialorganisatorischen Phänomenen[2] wurde von den Vertretern der "Wissenschaft =Revisions- und Treuhandwesen=[3] bis heute einfach über die Kunstfigur der =Entscheidungseinheit= ausgeklammert, die aus der "theoretischen" Betriebswirtschaftslehre bekannt ist und dort bis vor kurzem noch jedes Bemühen um einen echten theoretischen Ansatz paralysierte, die als "theoretisch" ausgegebenen Untersuchungen aber wesentlich erleichterte, - unter anderem um jegliche explikative und prognostische Kraft der Aussagen.

---

1) Die sich auch bei LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 21 -25 unter der Überschrift: "Die Betriebsmerkmale" findet wo er folgende Problemstellung abhandelt: "Wenn man den Treuhandbetrieb als Erkenntnisobjekt unserer Disziplin ansieht, unterstellt man, daß es solche Betriebe gibt. Diese Annahme - für andere speziellen Betriebswirtschaftslehren selbstverständlich (welche Annahme nun? d.V.) - ist im Treuhandwesen deswegen ein Problem, weil hier oft die Meinung vertreten wird, daß die Durchführung von Treuhandaufgaben (insbesondere Revisionsaufgaben) keine betriebliche, sondern eine =freiberufliche= Tätigkeit sei" (ebenda, S. 21). Wann irgendwelche soziale Institutionen des Revisionswesen "als Betriebe anzusehen sind", und ob "es im Revisions- und Treuhandwesen auch Institutionen"gibt,"die nicht Betriebe sind" (ebenda, S. 21), hängt doch einzig davon ab, wie man die logische Grammatik und damit die empirische Extension des Ausdrucks 'Betrieb' bestimmt, und von nichts anderem; ein Erkenntniswert kommt solchen Festsetzungen bekanntlich nicht zu. Wenn sich LOITLSBERGER für seine Entscheidung, bei welchen Insittutionen "von einem ... Betrieb im Sinne der Betriebswirtschafts lehre gesprochen werden kann" (ebenda, S. 25), darauf beruft: "Die Betriebswirtschaftslehre stellt ihren Betriebsbegriff auf die wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse ab und sieht einen Betrieb dann als gegeben an ... " (ebenda, S. 21), so sind seine Überlegungen von so "betriebswirtschaftlicher"Art"(ebenda) bzw. nicht-betriebswirtschaftlicher Art wie von anderen Sprachregelungen für den Gebrauch des Wortes 'Betrieb' ausgehende auch. Die Berufung LOITLSBERGERs auf eine Entität "Betriebswirtschaftslehre" und "ihren Betriebsbegriff" macht seinen Sprachgebrauch nicht weniger willkürlich als jeden anderen auch. Zur Problematik der Rede von "der Betriebswirtschaftslehre". s.o.

2) In Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Betriebsprüfungsämtern, Prüfungsverbänden, Rechnungshöfen, usw. um nur einige "Institutionen" des Revisionswesens zu nennen.

3) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 18.

Die Entscheidungseinheit =Betrieb= (oder =Unternehmung= bzw. =Unternehmen=) ist ein sehr verführerisches, seit den Anfängen einer "betriebswirtschaftlichen" Theorie tradiertes, aber die Theoretiker zugleich irreführendes, weil eine Verwirklichung einer empirisch-kognitiven (=erfahrungswissenschaftliche=) Zielsetzung verhinderndes Produkt des betriebswirtschaftlichen Denkens. LOITLSBERGER bewegt sich also nur wie andere Fachvertreter auch, die nur andere Namen wie z.B. "Prüfungsorgane" (WYSOCKI) oder "Prüfungsunternehmung" (LEFFSON, e.a.) verwenden, in den Bahnen traditionellen "betriebswirtschaftlichen" Denkens weiter, wenn er für das =Treuhandwesen als Wissenschaft= als das institutionelle Erkenntnisobjekt der =Disziplin= eine als "Treuhandbetrieb" bezeichnete Entscheidungseinheit konstituiert und bei seinen weiteren Darlegungen mit einem von dem tatsächlichen Wollen, Wünschen und Handeln der Mitglieder dieser von LOITLSBERGER "Treuhandbetrieb" genannten sozialen Organisationen unabhängigen Quasi-Subjekt =Treuhandbetrieb= operiert; irgendwelche Koordinationsprobleme tauchen hier dann nicht mehr auf; die Organisationsmitglieder partizipieren am =Leistungsprozeß des Treuhandbetriebes=, ohne eigene Wertungen und Stellungnahmen ins Spiel zu bringen. Daß für den unvoreingenommenen Beobachter sich das in einem sozial-organisatorischen Rahmen in und für Institutionen des Revisions- und Treuhandwesens abspielende Handeln als ein Konglomerat von Handlungen darstellt, das auf die Realisierung unterschiedlicher Zielsetzungen gerichtet ist und keineswegs nur ein ko-operatives und ausschließlich in einem bestimmten Sinne "ordnungsgemäßes" Verhalten umfaßt, und sich auch hier ein "Kosmos von Entscheidungsmodellen"[1] auftut, wird von LOITLSBERGER zugunsten der Fiktion eines =Treuhandbetriebes"[2], aber unter gleichzeitiger Preisgabe seiner sich mit einer "reinen Wissenschaft" selbst gestellten Aufgabe: "Beschreiben und Erklären des Seienden" nicht beachtet. Mit der homogenen Ganzheit oder Quasi-Subjekt =Treuhandbetrieb= wird die =Lehre= vom Treuhandbetrieb in ein Prokrustes-

---

1) GUTENBERG, Erich: Betriebliche Entscheidungen als Gegenstand der neueren Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 70.
2) Und bei WYSOCKI bzw. bei ZIMMERMANN zugunsten ihres =Prüfungsorganes= oder bei LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE zugunsten ihrer =Prüfungsunternehmung=. (Die Zeichen "=....=" sollen hier wiederum die "Entscheidungseinheit" symbolisieren).

bett gezwängt , und jegliche empirisch-kognitive Problemlösung vereitelt.

Das Konstruktionsverfahren der Aussagen, nach denen LOITLSBERGER bei seiner Behandlung des =Treuhandbetriebes= vorgeht, ist nicht schwer zu durchschauen. LOITLSBERGER geht von der herkömmlichen, im deutschsprachigen universitären Bereich teilweise lehrstuhlmäßig institutionalisierten Unterscheidung von "Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre" und "Speziellen Betriebswirtschaftslehren" aus, die inzwischen durch die hochschulpolitische Entwicklung der letzten Jahre überholt ist und auch nie den Rang eines erkenntnisrelevanten Sachverhaltes besaß. Da LOITLSBERGER das "Revisions- und Treuhandwesen als Spezielle Betriebswirtschaftslehre"[1] auffaßt und als solche betrieben sehen möchte, glaubt er sich, wie an verschiedenen Stellen in seiner Monographie "Treuhand- und Revisionswesen" anklingt[2], auf die Behandlung von "betrieblichen" Besonderheiten beschränken zu können, in denen sich die Probleme eines =Treuhandbetriebes= von den Problemen des in der sog. "Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre" diskutierten =Betriebes= unterscheiden sollen.

Eine solche Vorgehensweise mag vielen Betriebswirten als recht plausibel erscheinen, es weist jedoch einen gravierenden Mangel auf, der diese Art von Problemlösungsverhalten sehr fragwürdig werden läßt. Denn auf die simple Frage, was denn unter 'Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre' zu verstehen und wie denn dieser =(allgemeine) Betrieb= einer "Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre" beschaffen sei, wird je nach der "Schule" oder der "Lehrmeinung", der der Befragte anhängt, eine andere Auffassung vertreten werden. Wie es sich mit "der Betriebswirtschaftslehre" eigentlich verhält, haben wir an einer früheren Stelle behandelt. Kurzum, solange von LOITLSBERGER nicht präzisiert wird, was er unter die "Allgemeine

---

1) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 20.

2) Mit dem "Entscheidungsprozeß im Revisions- und Treuhandbetrieb" (ebenda, S.38 und ff.) beschäftigt er sich z.B.nur insoweit, als die =vier Teilprozesse= (s.o.) "beim Treuhandbetrieb Besonderheiten aufweisen" (ebenda, S. 39). Auf den "Unterschied zu anderen Betrieben" (ebenda, S. 38. Wer sind denn die anderen Betriebe? d.V.) stellt LOITSLBERGER auch bei den "spezifischen Prozeßfaktoren des Treuhandbetriebes" (ebenda, S. 36 und ff.)ab.

Betriebswirtschaftslehre" alles subsumiert und behandelt sehen möchte, besitzt der Leser oder eventuelle Diskussionspartner keinen Vergleichsmaßstab für das "Besondere" und weiß nicht, welche von LOITLSBERGER nicht zu behandeln gewünschte Probleme wo und wie sie gelöst worden sind. Er weiß nur, daß LOITLSBERGER "einen Betrieb dann als gegeben (ansieht), wenn in einer selbständigen Institution wiederholt wirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden"[1], womit wenig gewonnen ist, und merkt bei näherem Zusehen, um es einmal so auszudrücken, daß ein ihm unbekanntes Fiktivum =Betrieb= einer ebenso fiktiven =Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre= durch eine Ausstattung mit "Treuhandattributen" durch LOITLSBERGER zu "dem =Treuhandbetrieb=" ergänzt wird.

Man kann den Sinn unserer letzten Sätze vielleicht so verdeutlichen. Das "Besondere" für =Betriebe= im Revisions- und Treuhandwesen, das von der Lehre von den Revisionsbetrieben zu behandeln ist, liegt nach LOITLSBERGER vor allem darin, daß für das Revisionswesen (in Deutschland) einschlägige berufsrechtliche Vorschriften erlassen und Formen =standeswürdiger= Berufsausübung durch von dazu =autorisierte= Stellen, wie z.B. von Berufsorganisationen, und =nicht-autorisierten= Stellen, nämlich der Prüfungsliteratur, vorgenommene Entwürfe von Berufsgrundsätzen wie dem der Unabhängigkeit, Unbefangenheit, Eigenverantwortlichkeit, Verschwiegenheit, Unparteilichkeit usw. festgelegt bzw. zu fixieren versucht wurden, und daß die Quasi-Subjekte =Treuhandbetriebe= sich ausschließlich "ordnungsgemäß" (zu) verhalten (haben), d.h. bei =ihrer= Gestaltung der Außenbeziehungen wie im Innenverhältnis sich ausschließlich "normenkonform" verhalten (sollen) und alle sich aus gesetzlichen und berufsrechtlichen und Standesregeln ergebenden Einschränkungen =ihres= Handlungsspielraumes akzeptieren und auch institutionell verfestigen. Mit anderen sozialen Spielregeln beschäftigt sich LOITLSBERGER in seiner =Lehre vom Treuhandbetrieb= und auch die übrige Literatur nicht.

Mit den Konsequenzen für den Erklärungswert und die prognostische Kraft der einer solchen Betrachtungsweise entspringenden Lehrsätze haben wir uns im Verlauf unserer Arbeit eingehend auseinandergesetzt. Wir möchten beispielshalber nur an den Fall der =Ab-

---

1) Ebenda, S. 21.

satzpolitik= erinnern, wo LOITLSBERGER den "Treuhandbetrieb vor eine ganz spezielle Situation gestellt" sieht, weil "infolge des bestehenden Werbeverbots" und "mit den von den Berufsverbänden erlassenen verbindlichen Honorarordnungen auch die Preispolitik als absatzpolitisches Instrument weitgehend"[1] ausscheide, - weil sie seiner Meinung nach ausscheiden sollte! Unter dem Aspekt eines an den einschlägigen gesetzlichen, berufsrechtlichen usw. Verhaltensnormen ausgerichtetem "ordnungsmäßigem" Verhalten im Revisions- und Treuhandwesen steht LOITLSBERGERs Explikation der "Betriebsmerkmale" (!)[2], seine Analyse der "spezifischen Prozeßfaktoren des Treuhandbetriebes"[3], des Entscheidungsprozesses im Revisions- und Treuhandbetrieb[4] und seine Beschäftigung mit der "Organisation des Revisions- und Treuhandbetriebes"[5]. WYSOCKIs aufgabenorientierte Analyse der "Organe der externen Prüfung"[6] unterscheidet sich im Kern von der LOITLSBERGERs nur durch die Ausführlichkeit, mit der er sich mit dem einschlägigen Normenkatalog und dessen wünschenswerten Auswirkungen beschäftigt[7], und daß er eingehender die "Organe der internen Prüfung"[8] abhandelt.[9] Wie sich Letzteres vollzieht, haben wir bereits früher kritisiert.

Die Auffassung MANNs, "daß durch die Arbeit von LOITLSBERGER" die "morphologische Seite des Objekts" in der Lehre vom Revisionswesen "so weitgehend analysiert und auf offene Fragen eine Antwort gegeben wurde, daß hier nur noch in sehr beschränktem Maße von offenen Problemen gesprochen werden kann"[10], müssen wir widersprechen und entgegenhalten, daß sich aus dem institutionellen Rahmen, in denen sich das Prüfungsgeschehen abspielt, ergebende Probleme unter eine empirisch-kognitive Zielsetzung in

---

1) Ebenda, S. 37.
2) Ebenda, S. 21; vgl. dazu S. 21-25.
3) Ebenda, S. 36; vgl. dazu S. 36-38.
4) Vgl. ebenda, S. 38-47.
5) Ebenda, S. 47; vgl.dazu S. 47-51. Zur Kritik der hier von LOITLSBERGER herangezogenen "betriebswirtschaftlichen Organisationslehren" vgl. z.B. WILD, Jürgen: Zur praktischen Bedeutung der Organisationstheorie, a.a.O., S. 56 ff.; ders.: Organisatorische Theorien, Aufbau und Aussagegehalt. In: Handwörterbuch der Organisation,Stuttgart 1969, Sp. 1265 ff.
6) WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 135.
7) Vgl. ebenda, S. 138-164.
8) Ebenda, S. 165.
9) Vgl. ebenda, S. 165-192.
10) MANN, Gerhard: Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin, a.a.O., S. 414.

der Literatur überhaupt noch nicht in Angriff genommen worden sind. Zur erfahrungswissenschaftlichen Theoriebildung existiert auch hier keine wissenschaftsstrategische Alternative, gleichgültig, ob man nun das Erklären oder Prognostizieren als seine "wissenschaftliche Aufgabe" ansieht, oder ob man eine Prüfungstechnologie anstrebt oder ob man ein System =wissenschaftlich= abgesicherter, d.h. gehaltvoller Verhaltensempfehlungen aufbauen möchte.

Dritter Abschnitt: Kritische Würdigung über ERICH LOITLSBERGER hinausführender Teile einer (allgemeinen) "Theorie der Prüfung" in KLAUS von WYSOCKIs Werk: "Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens"

A. Vorbemerkungen

Mit diesem dritten und unsere Arbeit abschließenden Abschnitt haben wir uns zur Aufgabe gestellt, unter den neueren Entwicklungen in der Lehre vom Revisionswesen, die man nach LOITLSBERGER unter dem Stichwort "Schaffung einer =Prüfungstheorie=="[1] zusammenfassen kann, mit der sozusagen "jüngsten" dieser Entwicklungen bekannt zu machen, soweit wir sie im Verlauf unserer Untersuchungen nicht bereits gestreift haben, und diese im Hinblick auf ihre eventuelle explikativ-prognostische Bedeutung zu analysieren, die einer den Spielregeln einer Erfahrungswissenschaft adäquat aufgebauten Prüfungs- bzw. Prüfungsteiltheorie zukommen würde.

Wir fragen in diesem Abschnitt danach - und nehmen damit zugleich eine Anregung WYSOCKIs zu einer Kritik seiner Darlegungen auf[2]-, ob die im Kapitel IV (Prüfungshandlungen) des zitierten Werkes, auf das wir uns in diesem Abschnitt beschränken werden, von WYSOCKI "vorgetragenen Gedanken ... als Beitrag zu einer allgemeinen Theorie der Prüfung bezeichnet werden können"[3] bzw. der von WYSOCKI gewählte Ansatz einen Weg zu echten prüfungstheoretischen Aussagen zu eröffnen in der Lage ist.

Mit anderen Worten, es wird von uns zu zeigen sein, ob die in diesem Kapitel IV durch WYSOCKI gebrachte teilweise neue Sicht traditioneller, aber bisher nur dürftig in der "allgemeine(n) Lehre des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens" (S. VII)[4] behandelter Probleme zu einem fruchtbaren Ansatz als die bisher von uns

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O.,S.59.
2) Vgl. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. VIII.
3) Ebenda, S. VII f.. Die folgenden im fortlaufenden Text dieses Abschnittes enthaltenen Seitenangaben beziehen sich auf WYSOCKIs Werk: "Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens", a.a.O..
4) "die die allen Prüfungsarten gemeinsamen Fragen beantworten" (ebenda, S. 22).

behandelten verhilft. 'Fruchtbarer' soll bei dieser Fragestellung heißen, ob dieser Ansatz im Gegensatz zu den anderen wenigstens geeignet ist, eine erfolgversprechende Möglichkeit zur Realisierung des theoretischen Wissenschaftsziels, der Entwicklung von zu Erklärungen bzw. Prognosen brauchbaren Aussagen, in der Lehre von der Prüfung aufzuzeigen. Wie wir oben gezeigt haben, hängt von der Existenz (bewährter) prüfungstheoretischer, nomologischer Hypothesen ja ab, ob einer unter einer prüfungstechnologischen oder einer normativen Fragestellung aufgenommene wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Prüfungswesen wissenschaftslogisch als "zweckmäßig" bzw. "sinnvoll" beurteilt werden kann.

In Kapitel II (Prüfungsordnungen, S. 27 ff.), um dies noch kurz zu erwähnen, werden von WYSOCKI "die durch die Prüfungsordnungen" im Sinne LOITLSBERGERs[1] "gezogenen Rahmenbedinungen der betriebswirtschaftlichen Prüfungen umschrieben" (S. 23), woran sich im "Kapitel III (Prüfer und Prüfungsorgane) die Erörterung der berufsrechtlichen, berufspolitischen und berufsethischen Bedingungen" anschließt, "denen Prüfer und Prüfungsorgane bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit unterliegen". (S. 23). Diese Kapitel haben im wesentlichen den Charakter einer durch einen internationalen Überblick angereicherten Berufskunde mit normativen Einschlag.

Die Ausführungen in Kapitel IV, die wir im folgenden behandeln wollen, das "der Prüfungsdurchführung gewidmet" ist, "also dem funktionellen Erkenntnisobjekt im Sinne LOITLSBERGERs", und in dem "Probleme der Bestimmung von Soll- und Istobjekten, der Vergleichshandlungen bei einfachen und komplexen Prüfungen ... Gegenstand" (S. 23) der Betrachtungen WYSOCKIs sind bzw. sein sollen, scheint WYSOCKI (vgl. S. VII f.) selbst mehr der =theoretischen= Ebene zuzurechnen, weil in diesem Kapitel IV im Gegensatz zu der angeblich =empirisch-induktiven= Methodik in den Kapiteln II und III, wie es WYSOCKI selbst charakterisiert, "deduktiv gearbeitet worden" (S. VII) ist. Die Kennzeichen dieser =deduktiven= Vorgehensweise werden von WYSOCKI so beschrieben: "Ausgehend von den Elementen des Prüfungsbegriffes werden die allgemeinen Probleme der Erfassung von Soll- und Istobjekten, der Messung von eventuellen Abweichungen und der Bildung von Einzel- und Gesamturteilen über das Prüfungsobjekt analysiert". (S. VII, H.d.V.)

---

1) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Zur Theorie der Prüfung, a.a.O., S. 23 und unsere Kritik, oben.

Diese Selbstcharakterisierung der eigenen Vorgehensweise durch WYSOCKI erlaubt im Rahmen dieser Vorbemerkungen bereits eine Teilantwort auf die anfangs von uns gestellte Frage. Wir nehmen aber nicht bereits das Resultat der weiteren Analyse in diesem Abschnitt vorweg, sondern greifen nur auf an früherer Stelle von uns anläßlich der Untersuchung der Aussagen LOITLSBERGERs kritisch Angemerktes zurück. Der methodische Ansatz bei den "Elementen des Prüfungsbegriffes" ist keine die Lehre von der Prüfung revolutionierende Neuerung, wie wir wissen, sondern aus den beiden Werken LOITLSBERGERs "Zur Theorie der Prüfung" bzw. "Treuhand- und Revisionswesen" bekannt und von uns ob seiner fragwürdigen Konsequenzen für die Entwicklung einer Prüfungstheorie und den Erkenntnisprozeß im =Fache= anläßlich unserer Erörterung der Darlegungen LOITLSBERGERs ausführlich besprochen worden. Die von uns geübte Kritik an der methodischen Strategie LOITLSBERGERs trifft so auch das Problemlösungsverhalten WYSOCKIs, der sich dabei (unausgesprochen) an LOITLSBERGER anlehnt.

Ein "Beitrag zu einer allgemeinen Theorie der Prüfung" (S. VIII) wird WYSOCKI solange nicht gelingen, als er (mit LOITLSBERGER) die "sachlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Teilprozessen der Prüfungsdurchführung" (S. 207) mit den analytischen zwischen "den Elementen des Prüfungsbegriffes" identifiziert und sich sein =deduktives= Vorgehen in einer Explikation seines Begriffs 'Prüfung' teilweise erschöpft, womit kein empirisches Wissen über Urteilsbildungsprozesse zu gewinnen oder zu vermitteln ist. Eine Definition ist nun einmal kein Ersatz für einen Komplex nomologischer Hypothesen, die als Axiome fungieren und aus denen dann empirisch-gehaltvolle Theoreme über realstrukturelle Beziehungen in Prüfungsabläufen deduziert werden könnten. Der von LOITLSBERGER initiierte Gedanke, bei den "Elementen des Prüfungsbegriffes"anzusetzen, bedarf in keiner"Hinsicht der Ergänzung und Vertiefung" (S. VIII) in der Lehre von der Prüfung mehr; man sollte sich im =Fache= vielmehr gänzlich davon lösen, wenn ein "Beitrag zu einer allgemeinen Theorie der Prüfung" (S. VIII) als einer empirischen Wissenschaft ernsthaft beabsichtigt ist. Diesen von uns bereits an früherem Orte begründeten Vorschlag sehen wir als den einer "konstruktiven Kritik" (S. VIII) an, um die WYSOCKI einleitend zu seinem Werk gebeten hat. (Vgl. S. VIII)

WYSOCKIs Beschäftigung mit den "Vergleichshandlungen und (der) Urteilsbildung bei einfachen Prüfungen" (S. 209 ff.) bzw. "bei komplexen Prüfungen" (S. 237 ff.) unterscheidet sich also nicht im Grundsätzlichen des Aufbaus von der LOITLSBERGERs, sondern in den Details, wenn man es so formulieren will. Das im =Fache= Neue ist bei WYSOCKI darin zu sehen, daß von ihm "der Versuch unternommen worden" ist, "Erkenntnisse der Meßtheorie" und der "mathematischen Statistik ... auf das betriebswirtschaftliche Prüfungswesen anzuwenden" (S. VII)[1]. Wie auf dieser metrologischen bzw. mathematisch-statistischen Grundlage der "Prüfungsprozeß im engeren Sinne" (S. 207)[2] für WYSOCKI darstellt und wie die von WYSOCKI angebotenen und über LOITLSBERGER hinausgehenden "neuen" Problemlösungen unter real-, d.h. prüfungstheoretischem Aspekt zu qualifizieren sind, werden wir im folgenden Unterabschnitt B. zu zeigen haben. Wir wissen aber bereits, daß bei der Erörte-

---

1) Die Einbeziehung der mathematisch-statistischen Stichprobentheorie ist nicht so neu in der Lehre vom Revisionswesen, vgl. z.B. KLEIN, Adolf: Über die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung von Fehlern bei Revisionen. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 6. Jg., 1911/1912, S. 580 ff.; VANCE, Lawrence/NETER, John: a.a.O.; RACKLES, Rolf: Das Problem der repräsentativen Auswahl bei der aktienrechtlichen Abschlußprüfung, Diss. Frankfurt/M. 1961; DINTER, Hans: Zur Frage der Verwendung von Stichprobenverfahren im Rahmen von Prüfungshandlungen. In: Die Wirtschaftsprüfung, 15. Jg., 1962, S. 85 ff.; BUCHNER, Robert: Bewußte Auswahl oder Zufallsauswahl bei der aktienrechtlichen Pflichtprüfung. In: Die Wirtschaftsprüfung, 14. Jg., 1961, S. 657 ff.; ARKIN, Herbert: Handbook of Sampling for Auditing and Acounting, Vol.I-Methods, New York-San Francisco-Toronto-London 1963, ELEMDORFF, Karl: Anwendbarkeit von Zufallsstichproben bei der Abschlußprüfung, Düsseldorf 1963; KOLARIK, Franz-Gerhard: a.a.O.; KÖNIG, Wolfgang: Die Anwendung des mathematischen Stichprobenverfahrens bei der Abschlußprüfung.In: Die Wirtschaftsprüfung, 18. Jg., 1965, S. 333 ff.; und neuerdings z.B. KRAFT, William H.: Statistical Sampling for Auditing: A New Look. In: The Journal of Accountancy, Vol. 123, August, S. 49 ff.; LEFFSON/LIPPMANN/BAETGE: a.a.O.; SCHULTE, Elmar B.: a.a.O., und die dort angegebene Literatur.

2) "Wesentlicher Bestandteil jeder betriebswirtschaftlichen Prüfung ist ... der Vergleich zwischen den durch eine Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsobjekten (Ist-Objekten) und den ebenfalls durch die Prüfungsordnung bestimmten Normen (Soll-Objekten). Die Beurteilung der Schwere der evtl. festgestellten Abweichungen zwischen Merkmalsausprägungen der Soll- und der Ist-Objekte bringt den Prüfungsprozeß im engeren Sinne zum Abschluß" (WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 207, H.d.V.)

rung dieses Prüfungsprozesses im engeren Sinne wegen der von WYSOCKI bei den "Elementen des Prüfungsbegriffes" bezogenen Ausgangsposition kein umfassender "Beitrag zu einer allgemeinen Theorie der Prüfung" (S. VIII) erwartet werden darf, die alle Prüfungsbereiche mit einem einzigen Hypothesensystem theoretisch beschreiben könnte.[1)]

---

1) Wir sind uns bei dieser Bemerkung im klaren, daß Prüfungen als ein komplexes System von sog. "Prüfungshandlungen" theoretisch vollständig nicht beschrieben werden können. Jede wissenschaftliche Untersuchung greift nur einen Teilaspekt des Geschehens heraus; das liegt in der Selektivität des Denkens und jeglicher theoretischen Erkenntnis begründet. Darauf spielt auch Ulrich an, wenn er schreibt: "Was wir als einheitlichen Prozeß herausgreifen, hängt weitgehend von dem Zweck unserer Untersuchungen und damit vom =Abstraktionsgrad= unserer Betrachtung ab". (ULRICH, Hans: Die Unternehmung als produktives soziales System, Bern/Stuttgart 1968, S. 205, H.d.V.).

B. Der mangelnde empirisch-kognitive Charakter der Aussagen WYSOCKIs zu den Vergleichshandlungen und der Urteilsbildung bei einfachen und komplexen Prüfungen (WYSOCKIs "Prüfungsprozeß im engeren Sinne")

I. Der Versuch einer metrologischen Grundlegung des Vergleichs- oder Fehlerfeststellungsprozesses bei sog. "einfachen" Prüfungen und die Komponenten der Beurteilung der Schwere von Fehlern

Bei der Analyse des Prüfungsprozesses im engeren Sinne, der die Aktionsphasen Ist-Objekt-,Soll-Objekt- und Fehlerermittlung und die Beurteilung eventuell gefundener Abweichungen (Fehler) bei WYSOCKI umfaßt, wählt WYSOCKI ein zweistufiges Verfahren. Er erscheint WYSOCKI "zweckmäßig, den sachlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Teilprozessen einer Prüfung zunächst bei den sog. einfachen Prüfungen nachzugehen, d.h. bei Prüfungen, die nur aus einer einzigen Vergleichshandlung und dem darauf aufbauenden Urteil bestehen". (S. 238) Wonach WYSOCKI die "Zweckmäßigkeit" seiner Vorgehensweise, die "Vergleichshandlungen und Urteilsbildung bei einfachen Prüfungen" (S. 209) bzw. die "Vergleichshandlungen und Urteilsbildung bei komplexen Prüfungen" (S. 237) nacheinander getrennt abzuhandeln, beurteilt oder beurteilt sehen möchte, wird aus seinen Äußerungen nicht ganz klar. Vielleicht, weil seiner Ansicht nach "bei sog. komplexen Prüfungen, d.h. Prüfungen, die eine Mehrzahl von Einzelvergleichen verlangen und bei denen somit ein Gesamturteil als Prüfungsergebnis nur durch die Zusammenfassung einer Mehrzahl von Einzelurteilen gewonnen werden kann, einige Probleme" auftreten, "die einer besonderen Erörterung bedürfen". (S. 208), und die Behandlung der Vergleichshandlungen und der Urteilsbildung bei den sog. einfachen Prüfungen sozusagen die Voraussetzung ist, um in eine Diskussion von Vergleichshandlungen und der Urteilsbildung bei komplexen Prüfungen einsteigen zu können?

Ernste Zweifel an der Zweckmäßigkeit seiner Vorgehensweise tauchen bereits hier, wenn man sein Bemühen um einen Beitrag zu einer allgemeinen Theorie der Prüfung als Kriterium nimmt, anläßlich seiner Festlegung zweier prädikativer Ausdrucke 'einfache Prüfung' bzw. 'komplexe Prüfung' auf, wenn WYSOCKI als konkrete

"Beispiele für Prüfungen, bei denen immer nur ein einziger Vergleich durchzuführen ist und dementsprechend nur ein einziges Urteil verlangt wird, Prüfungen einzelner Investitionsentscheidungen, einzelner Vorgänge der Geschäftsführung usw." (S. 28) anführt, und durch diese Beispiele, die seine sprachlichen Festsetzungen erläutern helfen sollen, die Möglichkeit einer einwandfreien Zuordnung 'Prüfungen' genannter Erscheinungen zu zwei Klassen wohlunterscheidbarer Gegenstände (Individuen) mit den (Klassen-)Namen 'einfache Prüfung' bzw. 'komplexe Prüfung' selbst verneint. Wir wollen kurz erläutern, wie wir zu dieser Ansicht kommen.

WYSOCKI stellt zum "Begriff der komplexen Prüfung" (S. 237) ausdrücklich fest: "Im Gegensatz zu den 'einfachen Prüfungen' soll immer dann von 'komplexen' oder 'zusammengesetzten Prüfungen' gesprochen werden, wenn die Prüfungsordnung von dem Prüfer bzw. von den Prüfungsorganen die Abgabe eines Urteils verlangt[1], das auf Grund einer Mehrzahl von Einzelvergleichen zu bilden ist. Die meisten in der Praxis durchzuführenden Prüfungen sind als 'komplexe Prüfungen' zu bezeichnen, weil es bei ihnen um die Beurteilung einer Vielzahl von Ist-Objekten geht". (S. 237 H.d.V.)[2] Zu der Klasse wohlunterscheidbarer[3] empirischer Erscheinungen, für die der Ausdruck 'komplexe Prüfung' zutreffen soll, sollen nun lt. WYSOCKI Prüfungen einzelner Investitionsentscheidungen nicht zugehören, sondern in dem empirischen Umfang des Ausdrucks 'einfache Prüfung' fallen.

Ohne nun sonderlich in die Tiefe gehen und eine konkrete Prüfung einzelner Investitionsentscheidungen in extenso als =widerlegenden= Fall beschreiben zu müssen, läßt sich anhand einiger weniger Überlegungen zeigen, daß das für die 'komplexe Prüfung' nach WYSOCKI mitkonstituierende Merkmal der 'Vielzahl von Istobjekten' bzw. 'Mehrzahl von Einzelvergleichen' auch bei Prüfungen einzelner

---

1) Daß bei WYSOCKI die "Prüfungsordnung" etwas "verlangen" kann, hängt damit zusammen, daß bei WYSOCKI "Prüfungsordnungen" die gleiche Rolle spielen (sollen) wie bei LOITLSBERGER, s.o.
2) Wir haben hier die Zeichen " '.....' " eingefügt, um deutlich zu machen, daß hier über Ausdrücke und nicht über Gegenstände, auf die sie sich beziehen sollen, gesprochen wird.
3) Ob dies aufgrund der Angaben von WYSOCKI überhaupt eindeutig möglich ist, brauchen wir hier nicht zu untersuchen.

Investitionsentscheidungen erfüllt ist. Investitionsentscheidungen umfassen Handlungskomplexe unterschiedlicher struktureller Ausprägung. Ganz grob formuliert gibt es in einem sinnglären Fall einer Investitionsentscheidung soviel "Ist-Objekte", - um in der Sprache WYSOCKIs zu bleiben -, wie von den Aktoren bzw. dem Aktor, die an dieser einzelnen Investitionsentscheidung mitgewirkt haben, Möglichkeiten zur Realisierung einer ganz bestimmten Zielsetzung bzw. eines ganzen Bündels von Zielsetzungen in Betracht gezogen und in den Entscheidungskalkül einbezogen wurden. Jede dieser Handlungsmöglichkeiten umfaßt wieder einen Komplex von Einzeltatbeständen. Der Handlungsspielraum erscheint jeweils anders, je nachdem, von welchen Zielsetzungen man ausgeht, über welchen Informationsstand man jeweils verfügt, wie man den sachlichen und den zeitlichen Entscheidungshorizont abgrenzt etc. Und auch bei der Wahl einer "optimalen" Alternative, die wiederum eine Kombination parallel bzw. nacheinander auszuführender Einzelaktionen umschreibt, kann unterschiedlich verfahren werden usw.. Kurz, betrachtet man eine einzelne Investitionsentscheidung näher, so bietet sich ein Komplex von Einzeltatbeständen dar, die zu Ist-Objekten eines Vergleichs mit Sollgestaltungen unterschiedlichen Inhalts werden können und zu einer "Mehrzahl von Einzelvergleiche" führen. Daß Prüfung einzelner Investitionsentscheidungen auf ihre "... ?"[1] hin, die auch von mehreren Prüfern durchgeführt werden kann, keine =einfachen Prüfungen= im Sinne WYSOCKIs sind, läßt sich behaupten, ohne befürchten zu müssen, widerlegt zu werden.

Die Erörterung des =Prüfungsprozesses im engeren Sinne= bei den sog. "einfachen Prüfungen" beschränkt sich bei WYSOCKI auf die "Vergleichshandlungen und Urteilsbildung bei einfachen Prüfungen" (S. 209), - soviel wird zumindest im Titel versprochen -, obwohl der Fragestellung nach (vgl. S. 207) "die sachlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Teilprozessen der Prüfungsdurchführung" bei den =einfachen= Prüfungen "zu klären" (S. 207) und damit die, gemäß der Systematik WYSOCKIs, dem "Fehlerfeststellungprozeß im Rahmen der Prüfungshandlungen" (S. 209) vorangehenden beiden

---

1) "Zweckmäßigkeit", "Ordnungsmäßigkeit" usw.? WYSOCKI sagt dazu nichts. 'Zweckmäßigkeit', 'Ordnungsmäßigkeit', 'planmäßig' etc. sind pseudo-normative Leerformeln, die einer Auffüllung durch gehaltvolle Normen bedürfen, aus denen wiederum spezielle deduziert werden können.

Prüfungsteilprozesse:

" - Feststellung der nach Angabe der Prüfungsordnung zu beurteilenden Merkmale der Ist-Objekte.

- Feststellung der nach den Angaben der Prüfungsordnung zur Beurteilung der Ist-Objekte heranzuziehenden Merkmalsausprägungen der Soll-Objekte" (S. 207)

auch für den Fall der =einfachen Prüfungen= zu behandeln gewesen wären. Die zeitlich-sachliche Verknüpfung von Prüfungshandlungen in diesen beiden =Teilprozessen= und die sich daraus ergebenden =inneren= Strukturierungen dieser Teilprozesse konnte deswegen auch von WYSOCKI nicht behandelt werden. Die zwei eben erwähnten Prüfungsteilprozesse werden von WYSOCKI lediglich zu Beginn seiner Ausführungen über "Wesen und Typen der Beurteilungsmaßstäbe (Soll-Objekte"! (S. 209) indirekt angesprochen und in recht knapper Weise abgetan:

"Die Feststellung von Fehlern kann stets nur im Wege des Vergleichs vorgenommen werden. Die Ausführung einer Vergleichstätigkeit setzt voraus, daß mindestens zwei vergleichbare Objekte vorhanden sind. Die zu vergleichenden Objekte sind dazu in einer für den Vergleich geeigneten Form einander gegenüberzustellen ... Eines der Vergleichsobjekte wird zur Norm, zum Soll-Objekt erhoben, an dem der zu überprüfende Tatbestand oder die zu überprüfende Handlung als Ist-Objekt gemessen wird. Es kann nichts geprüft werden, für das es nicht eine Norm gibt, an der das Festgestellte zu messen ist". (S. 209)

Das ist aber schon in der Prüfungsdefinition enthalten; ein Bezug zu den sog. "einfachen" Prüfungen, den man aufgrund der Themenstellung erwarten dürfte, fehlt völlig. Wie gestalten sich nun diese beiden Teilprozesse, was sind denn nach Meinung WYSOCKIs "die allgemeinen Probleme der Erfassung von Soll- und Ist-Objekten" (S. VII)? WYSOCKI bleibt die Antwort schuldig.

Nach dem Bezug zum Thema "Vergleichshandlungen und Urteilsbildung bei einfachen Prüfungen" (S. 209) frägt sich der Leser auch bei der Darstellung WYSOCKIs von "Wesen und Typen der Beurteilungsmaßstäbe (Soll-Objekte)" (S. 209)[1], wo WYSOCKI "unter den denkbaren Systematisierungsmöglichkeiten der Normen" (S. 210), Beurteilungsmaßstäben oder Soll-Objekten, einer "Gliederung nach den Quellen" (S. 210) den Vorzug gibt und in "meta-betriebliche" und

---

1) Im wesentlichen ein Exzerpt aus WYSOCKI, Klaus von: Das Wesen der Beurteilungsmaßstäbe bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, a.a.O..

"betriebliche Normen" klassifiziert, vgl. S. 210 ff.[1] Die Verwendung der Vokabel 'Wesen' in der Abschnittsüberschrift bei WYSOCKI ist nicht so zu verstehen, daß WYSOCKI in diesem Abschnitt die logische Natur verschiedener "Typen" (Klassen) von Beurteilungsmaßstäben herausarbeiten würde oder ähnliches.

In dem daran anschließenden und mit: "Die Messung von Abweichungen zwischen Soll- und Istobjekten" (S. 215) überschriebenen und angeblich den Fehlerfeststellungsprozeß behandelnden Abschnitt wurde von WYSOCKI, wie er selbst sagt, "der Versuch unternommen..., Erkenntnisse der Meßtheorie .... auf das betriebswirtschaftliche Prüfungswesen anzuwenden". (S. VIII) Dieser Versuch einer metrologischen, d.h. mithilfe der (rein formalwissenschaftlichen und somit empirisch leeren) Erkenntnisse der Wissenschaft vom Messen durchgeführten Grundlegung des Fehlerfeststellungs (=Vergleichs-) Prozesses basiert WYSOCKI auf folgende Problemstellung: "Es wäre unbefriedigend (!?)", meint WYSOCKI, "wenn das Ergebnis des Vergleichs zwischen den Merkmalsausprägungen der Soll-Objekte und denen der Ist-Objekte nur in der Feststellung bestehen könnte, daß entweder eine Abweichung zwischen den Merkmalsausprägungen besteht oder daß eine solche Abweichung nicht vorliegt. Vor allem in Hinblick auf die durch den Prüfer vorzunehmende Beurteilung der evtl. festgestellten Abweichungen ist es wünschenswert, daß

---

1) Die Beziehungen zwischen Normen, die die Prüfer heranziehen, und den Sollobjekten wird bei WYSOCKI nicht klar, vgl. ders.: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 28, S. 210 ff.. Über die logischen Eigenschaften (gehaltvoller bzw. analytischer)Normen findet sich in der Prüfungsliteratur nichts; die Ausführlichkeit der Rede von Sollobjekten und Normen steht im umgekehrten Verhältnis zur Klarheit. Hier ein Beispiel: "Als 'Normen' werden die einzelnen Merkmale bezeichnet, die bei Soll- und Ist-Objekten übereinstimmen müssen, wenn Fehlerfreiheit des Ist-Objektes gegeben sein soll" (ebenda, S. 210, H.d.V.) Eine Seite zuvor hört man: "Eines der Vergleichsobjekte wird zur Norm, zum Soll-Objekt erhoben, an dem der zu überprüfende Tatbestand oder die zu überprüfende Handlung als Ist-Objekt gemessen wird". Oder:"Als '(betriebliche) Zielnormen' können diejenigen Merkmale der Soll-Objekte bezeichnet werden, die mittelbar oder unmittelbar aus der Zielsetzung von Personen oder Institutionen abgeleitet werden können... Die Ziele wirtschaftlicher Betätigung enthalten ... zugleich die Maßstäbe, nach denen das bisher Erreichte ... bzw. die Methoden der Zielerreichung ... beurteilt werden können" (ebenda, S. 211 f.) usf..

der Vergleichsprozeß auch Aussagen über die Richtung und gegebenenfalls den Umfang der festgestellten Abweichungen liefert"! (S. 215 f.)

Aus diesem "wünschenswerten" Zustand leitet dann WYSOCKI folgenden =Schluß= her: "Der Prüfer wird deshalb, wenn die zur Verfügung stehenden Normen und die zu prüfenden Merkmale es zulassen, versuchen, die evtl. Abweichungen zu messen und das Meßergebnis seiner Urteilsbildung zugrunde zu legen". (S. 215 H.d.V.) Diese Art der Ableitung einer Prognose über prüferisches Verhalten kündigt bereits an, daß von WYSOCKI an die Darstellung des Fehlerfeststellungsprozesses, ober wie er es hier nennt, der "Messung von Abweichungen zwischen Soll- und Istobjekten" (S. 215) nicht unter einer deskriptiven Zielsetzung herangegangen wird; der Anspekt, daß Fehlerfeststellungsprozesse, - oder wie man jetzt in der Sprache WYSOCKIs sagen müßte, daß Meßprozesse - Handlungsprozesse sind, die je nach der singulären Situation von verschiedener Komplexheit und unterschiedlicher Struktur sind, taucht bei WYSOCKIs Analyse der "Messung von Abweichungen zwischen Soll- und Istobjekten" (S. 215) nicht mehr auf, vgl. S. 215 ff.. Die Lösung des Problems, wie Vergleichsprozesse in der Prüfungswirklichkeit ablaufen, welche Invarianzen da erkennbar sind usw., wird von WYSOCKI nicht in Angriff genommen.

'Vergleichen' ist sinngemäß nach WYSOCKI mit 'Messung von Abweichungen' gleichzusetzen. Nach WYSOCKI kann "als 'Messung im weitesten Sinne' ... die Zuordnung von Zahlen oder Symbolen (Meßwerten) zu Objekten (Maßgrößen) nach bestimmten Regeln verstanden werden". (S. 216 H.d.V.) Diese Definition der 'Messung' stimmt in etwa mit der von (vor allem angelsächsischen) Meßtheoretikern überein[1]; ebenso verhält es sich der folgenden =Voraussetzung=

---

1) "we may say that measurement, in the broadest sense, is defined as the assignement of numerals to objects or events". (STEVENS, S.S.: On the Theory of Scales of Measurement. In: Science, Vol. 1o3,1946, S. 677., nach CAMPELL, N.R. in:Commitee on Measurement of the British Association for Advancement in Science. Final Report, Advanced Science, 2, 1940, S. 340). "Measurement is the assignement of numerals to objects or events according to rule" (STEVENS, S.S.: Mathematics, Measurement, and Psychophysics. In: Handbook of Experimental Psychology, New York 1951; ders.: Measurement, Psychophysics, and Utility. In: Measurement, a.a.O., S. 18). "Measurement assings numbers to objekts". (CHURCHMAN, C. West: Why measure? In: Measurement, a.a.O., S. 83). "Measurement is the assignement

(Fortsetzung der Fußnote auf S. 943)

WYSOCKIs: "Voraussetzung der Zuordnung von Meßwerten zu Maßgrößen (i.e. Meßobjekten, d.V.)[1] ist, daß die Menge, der die zu messenden Maßgrößen (Merkmale oder Objekte, d.V.) angehören, geordnet werden kann", das muß heißen, geordnet ist, "und daß die Struktur der so geordneten Menge durch Zuordnung von Symbolen oder Zahlen zu den einzelnen Elementen durch Meßwerte auf einer sog. Skala (isomorph, d.V.) abgebildet werden kann". (S. 216)[2] "Die Messung von Abweichungen", fährt WYSOCKI fort, "setzt dementsprechend (!) voraus, daß das zu prüfende Merkmal des Ist-Objektes (als Maßgröße des Ist-Objektes) auf der gleichen Skala durch einen Meßwert abgebildet werden kann, wie die zur Norm erhobene Eigenschaft des zugehörigen Soll-Objektes. Durch die Bestimmung des Verhältnisses (?, s.u.) beider Meßwerte auf der betreffenden Skala sind dann Aussagen über die Art und gegebenenfalls über die Richtung und den Umfang der Abweichungen (der Maß-

---

(Fortsetzung der Fußnote 1) von S. 942)
of particular mathematical characteristics to conceptual entities in such way as to permit (1) an unambigous mathematical description of any situation involving the entity and (2) the arrangement of all occurences of it in a quasiserial order" (CAWS, Peter: a.a.O., S. 5, der (S. 4) darauf hinweist, daß unter 'measurement' sowohl eine Handlung als auch ein Handlungsresultat verstanden werden kann).

1) Der Sprachgebrauch WYSOCKIs ist verwirrend und das Verständnis erschwerend, denn "quantitative Begriffe" (z.B. Länge, Gewicht, Temperatur, Grad der Aufmerksamkeit, Preis) heißen auch Maßgrößen, weil das Verfahren zur Feststellung ihres Wertes das der Messung ist" (CARNAP, Rudolf: Induktive Logik, a.a.O., S. 15) und werden auch "Größenbegriffe" oder "quantitative Termini" genannt!

2) Das ist folgender "Grundsatz: Die Menge M", die als die Klasse aller möglichen Intensitäten (Valenzen) des zu messenden Merkmals bzw. als die Menge aller Objekte gedeutet werden kann, die das betreffende Merkmal in irgendeiner Intensität aufweisen, "ist so auf die Menge der reellen Zahlen abzubilden, daß die Struktur der Bildmenge isomorph zur Struktur von M ist. Dadurch ist es möglich, aus der Struktur der Bildmenge Rückschlüsse auf die Struktur der abgebildeten Menge zu ziehen". (PFANZAGL, Johann: a.a.O., S. 10, H.d.V.) Nach PFANZAGL besteht "das allgemeine Ziel des Messens (im ursprünglichen Sinne d.h. nicht im Sinne des Statistikers, d.V.) darin, jedem Element einer gegebenen Menge M eine reelle Zahl so zuzuordnen, daß man in möglichst weitgehendem Ausmaße aus den Relationen zwischen den Maßzahlen Rückschlüsse auf korrespondierende Relationen zwischen den zugehörigen Mengen der Menge M ziehen kann: Ist die Menge M geordnet, dann nimmt man die Zuordnung der reellen Zahlen so vor, daß die Ordnung der Maßzahlen die Ordnung der zugehörigen Elemente von M widerspiegelt".(Ebenda, S. 59).

größe des Ist-Objektes von der Maßgröße des Soll-Objektes) möglich". (S.216) [1]

Soll auf diese "Messung von Abweichungen" die oben angeführte Messungsdefinition WYSOCKIs ebenfalls zutreffen? Und um weiter zu fragen, wie verträgt die eben zitierte Feststellung WYSOCKIs über die "Messung von Abweichungen" sich mit seinen früheren Feststellungen, daß das (wie?) Festgestellte an Normen bzw. Soll-Objekten zu messen ist" (vgl. S. 209), "Soll-Objekte als Vergleichsmaßstäbe zur Beurteilung der Ist-Objekte herangezogen werden" (S. 28), Normen als "Beurteilungsmaßstäbe (Soll-Objekte)" (S. 209) fungieren, "jede Prüfung ... Bewertungsmaßstäbe, Normen voraus(-setze), an denen das zu Prüfende gemessen wird"[2], oder daß von den Prüfern heranzuziehende "Ziele wirtschaftlicher Betätigung" nach WYSOCKI "zugleich die Maßstäbe" enthalte, "nach denen das bisher Erreichte (Zustände, Strukturen) bzw. die Methoden der Zielerreichung (Handlungen, Verfahren) beurteilt werden können". (S. 212,H.d.V.) usw.? Welche logische Struktur haben denn nach Ansicht WYSOCKIs Normen, wonach beurteilt sich ihre Operabilität usw.? Ergeben sich irgendwelche Besonderheiten daraus, daß Normen z.B. als Gebots-, Verbots- und Erlaubnissätze formuliert werden und Verbots- durch Gebots- oder Erlaubnissätze, Gebots- durch Verbots- und Erlaubnissätze und Erlaubnis- durch Gebots- und Verbotssätze =übersetzt= werden können? Beinhalten Normen, sofern sie normativen Gehalt besitzen, also nicht =leer= sind, durch ihre operative Formulierung als "(Beurteilungs-)Maßstäbe" (WYSOCKI) nicht etwa Bewertungs- oder, - wenn man so will-, Meßkriterien (-vorschriften) als Ordnungsmittel für Sachverhalte, mit deren Hilfe sich die relative Position auf einem Kontinuum u.U. in numerisch-symbolischer Form ermitteln läßt; zeichnen gehaltvolle Normen nicht aus allen Verhaltensmöglichkeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie nun verwirklicht sind oder nicht, ganz bestimmte als "erlaubt" bzw. "geboten" und die übrigen als "verboten" aus und vice versa, Normen inform pseudo-normativer Leer-

---

1) Die Klammern wurden von uns eingefügt, um das Zitat verständlicher zu machen, zur Begründung vgl. unsere vorletzte Fußnote.
2) WYSOCKI, Klaus von: Das Wesen der Beurteilungsmaßstäbe bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, a.a.O., S. 211 (H.d.V.) "Einer der Vergleichstatbestände wird zum Maßstab, zur Norm, erhoben, an denen der zu überprüfende Tatbestand gemessen, beurteilt wird". (Ebenda, H.d.V.)

formeln dagegen garnichts - und alles? Und wenn man WYSOCKIs Ansatz der "Messung von Abweichungen" betrachtet, was sind dann die einzelnen Komponenten des seiner Darstellung nach u.E. in drei Teilprozesse zerfallenden (komplexen) Meßvorganges "Messung von Abweichungen", welche =Regeln= herrschen hier? Was ist das Programm bzw. was sind die Unterprogramme, nach denen die einzelnen Meßoperationen vollzogen werden (bzw. werden sollen)?

Mit dem Fragen fortzufahren, hat jedoch wenig Sinn, da sie von WYSOCKI nicht berührt werden, sondern dieser anschließend an das den vorletzten Absatz abschließende Zitat (s.o.) sofort zu den "Skalierungsverfahren und (der) direkten Messung von Abweichungen" (S. 216) übergeht und die "Erkenntnisse der Meßtheorie ... auf das betriebswirtschaftliche Prüfungswesen anzuwenden" (S. VII) versucht, d.h. auf den Vergleichsprozeß bei den sog. "einfachen Prüfungen" laut Problemstellung eingehen möchte. WYSOCKI kommt aber bei seiner =Anwendung= meßtheoretischer Erkenntnisse nicht über den Bereich des Tautologischen, dem diese =anzuwendenden= metrologischen Erkenntnisse entstammen, nicht hinaus, weil er nur die formalen Eigenschaften verschiedener eindimensionaler Meßverfahren, d.h. von Skalen expliziert (vgl. S. 216 ff.) und die Beziehungen "Istobjekt-Normen (Soll-Objekt)" und die "Messung von Abweichungen" weiter im Unklaren läßt. Was WYSOCKI u.E. bei seiner =Anwendung= von Erkenntnissen einer allgemeinen Theorie des Messens auf den sog. "Fehlerfeststellungsprozeß", bei der bei ihm der Prozeßcharakter verschwindet bzw. die versprochene Abklärung von sachlichen Zusammenhängen Teilprozessen der Prüfungsdurchführung ausbleibt, entgangen zu sein scheint ist, daß man sich in der Metrologie mit den faktischen Problemen einer mengenmäßigen Kennzeichnung (Messung) von (empirischen) Sachverhalten nicht beschäftigt. Auf diese (Selbst-)Beschränkung im Rahmen der Wissenschaft vom Messen und ihren rein formalen Charakter weisen ihre Vertreter teils mit Nachdruck hin. PFANZAGL z.B., den WYSOCKI auch zitiert, stellt zusammenfassend fest: "Selbstverständlich kann eine allgemeine Theorie des Messens nur Aussagen darüber machen, welche formalen Eigenschaften eine Verknüpfung geeignet erscheinen lassen, als Grundlage für die Konstruktion einer Skala zu dienen. Sie kann jedoch kein Verfahren angeben, das erlaubt,

solche Verknüpfungen systematisch zu konstruieren".[1)]

Die "direkte Messung von Abweichungen" bzw. die "indirekte Messung von Abweichungen" eines Ists von einem Soll, der WYSOCKI sich anschließend an seine Ausführungen zur direkten zuwendet (vgl. S. 216 ff. bzw. S. 224), geht WYSOCKI nicht von empirischer Fragestellung heran, von der der Prüfungstheoretiker ausgehen müßte, der sich dem Urteilsbildungsphänomen widmen möchte und in einer solchen Unterscheidung vielleicht eine zum Ziele führende Möglichkeit sieht; das heißt, man erfährt von WYSOCKI nicht, welche =Meßverfahren= in der Empirie angewandt werden, auf welche "standardisierte Instrumente"[2)] sich Prüfer stützen (können, sollen), wie sie bei Fehlen operativer =Meßregeln= agieren und mit unterschiedlichen Operabilitäten von anzuwendenden Normen fertig werden, wie sich Prüfungshandlungen als =Meßvorgänge= verknüpfen usw., kurz, es bleibt auch weiterhin in der Lehre von der Prüfung im Dunkeln, wie Fehlerfeststellungsprozesse in der Prüfungswirklichkeit strukturiert sind und welche Invarianzen diese Strukturierung hervorrufen.

Bei seinen Ausführungen zum direkten Messen von Abweichungen, bei denen sich WYSOCKI auf die Darlegungen der syntaktischen Skalenstrukturen der vier prinzipiell möglichen Skalenarten: Nominalskala (Unterschiedsskala, Klassifikationsskala, Diversitätsskala), der Ordinalskala (Rangskala), der Intervallskala(Abstandsskala) und der Verhältnisskala (Kardinalskala, engl. "ratio scale") und den zulässigen Skalentransformationen beschränkt, stützt sich WYSOCKI hauptsächlich auf ADAM und MATESSICH.[3)] WYSOCKI beginnt

---

1) PFANZAGL, Johann: a.a.O., S. 60, H.d.V. Metrologische Theoreme versetzen uns bspw. in die Lage anzugeben, welche logischen Beziehungen bei der Definition bestimmter Maßgrößen beachtet werden müssen oder z.B. welcher Art von Skalierungsverfahren verschiedene beobachtbare Meßmethoden entsprechen. "The type of scale acchieved depends upon the character of the basic empirical operations performed". (STEFENS, S.S.: On the Theory of Scales of Measurement, a.a.O., S. 677) "The fact that numerals can be assigned under different rules leads to different kinds of scales and different kinds of measurement".(Ebenda).

2) So charakterisiert SCHEUCH, Erwin K.: Skalierungsverfahren in der Sozialforschung. In: Handbuch der empirischen Sozialforschung, Stuttgart 1962, S. 348, "Skalen".

3) Vgl. ADAM, Adolf: a.a.O., S. 13 ff.; MATESSICH, Richard: Messung, Vorausberechnung und Buchhaltungsmodelle. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 11. Jg.,1959, S. 179 ff.

die Erörterung der =direkten Messung von Abweichungen= mit der Darstellung der logischen Eigenschaften der Nominalskala, bei der die grundlegende Meßoperation die der Feststellung einer Identität (Gleichwertigkeit, Äquivalenz) bzw. der Nicht-Identität ist.[1] Hier wird nichts anderes getan als Klassenbezeichnungen, d.h. "Namen" festgelegt. Die Beziehung der Äquivalenz zwischen Elementen (Mengen) hat die folgenden drei formalen Eigenschaften:

(1) Reflexivität, d.h. 'a = a' gilt für alle a;

(2) Symmetrie, d.h. wenn 'a = b', dann auch 'b = a';

(3) Transitivität, d.h. wenn 'a = b' und 'b = c', dann immer auch 'a = c';

Als die nächsthöhere Stufe, d.h. mehr über den Merkmalsraum aussagende Stufe des Messens behandelt WYSOCKI die Rang- oder Ordinalskala; in diesem Falle ist Ordnungsrelation "Rang" ("<") zwischen einigen oder allen Elementarpaaren durch folgende formale Eigenschaften gekennzeichnet:

(1) Irreflexivität, d.h. 'a < a' gilt für kein a;

(2) Asymmetrie, d.h. wenn 'a < b',dann nicht 'b < a';

(3) Transitivität, d.h. wenn 'a < b' und 'b < c', dann immer auch 'a < c';[3]

Beim intervalen Messen weist die Relation zwischen den Elementen zusätzlich zu den formalen Eigenschaften der Nominal-und der Ordinalskala folgende Eigenschaften auf:

(1) Reflexivität, d.h. '(a $\longleftrightarrow$ b) = (b $\longleftrightarrow$ a)' gilt immer;[4]

(2) Symmetrie, d.h. wenn '(a $\longleftrightarrow$ b) = (b $\longleftrightarrow$ c)', dann '(b $\longleftrightarrow$ c) = (a $\longleftrightarrow$ b)';

(3) Transitivität, d.h. wenn '(a $\longleftrightarrow$ b) = (b $\longleftrightarrow$ c)' und '(b $\longleftrightarrow$ c) = (c $\longleftrightarrow$ d)', dann '(a $\longleftrightarrow$ b) = (c $\longleftrightarrow$ d)';

(4) Identität, d.h. wenn a = b, dann a $\longleftrightarrow$ b = 0;

(5) Es gilt das sog. Dreiecksaxiom: (a $\longleftrightarrow$ b)+(b $\longleftrightarrow$ c) $\geqq$ (a $\longleftrightarrow$ c);[5]

---

1) WYSOCKI spricht vom "Ordnungskriterium...'Diversität'"(ders.: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens,a.a.O., S. 217) im Anschluß an ADAM. Zum Begriff 'geordnete Menge' vgl. z.B. die Lehrbücher von KAMKE, Erich: Mengenlehre, Berlin 1955; FRAENKEL, Abraham A.: Mengenlehre und Logik, Berlin 1959, oder ALEXANDROFF, Pavel S.: Einführung in die Mengenlehre und die Theorie der reellen Funktionen, 2. Aufl.,Berlin 1964.

2) ADAM, Adolf: a.a.O., S. 21.

3) "Die Rangrelation < enthält implizit die Diversität "(ADAM, Adolf: a.a.O., S. 22).

4) Das Symbol "$\longleftrightarrow$" steht für "Abstand".

5) Vgl. ADAM, Adolf: a.a.O., S. 22; PFANZAGL, Johann: a.a.O., S. 19 ff.

Mehr als eine fragmentarische Behandlung von Skalierungsverfahren durch die bloße Angabe von Axiomen ist im Rahmen unserer Arbeit nicht möglich und auch nicht nötig, da darüber auch die Ausführungen WYSOCKIs zur =direkten Messung von Abweichungen= nicht hinausgehen.[1)]

Wenn von WYSOCKI "zusammenfassend ... über die Möglichkeiten und Grenzen der Messung von Abweichungen zwischen den Merkmalsausprägungen der Soll-Objekte und denen der Ist-Objekte folgendes festgestellt" wird:"Ob und inwieweit Abweichungen gemessen werden können, hängt von den Prüfungsgegenständen und den auf sie anzuwendenden Normen ab. Allgemeine Voraussetzung für die Messung von Abweichungen ist, daß die zu prüfenden Merkmalsausprägungen des

---

1) Für einen zusammenfassenden Überblick über die Beziehungen zwischen Skalen, grundlegenden Meßoperationen, mathematischer Struktur und zulässiger statistischer Maßzahl sei folgendes Schema aus STEVENS, S.S.: On the Theory of Scales of Measurement, a.a.O., S. 675, wiedergegeben:

TABLE 1

Scale	Basic Empirical Operations	Mathematical Group Structure	Permissible Statistics (invariantive)
NOMINAL	Determination of equality	Permutation group $x' = f(x)$ $f(x)$ means any one-to-one substitution	Number of cases Mode Contingency correlation
ORDINAL	Determination of greater or less	Isotonic group $x' = f(x)$ $f(x)$ means any monotonic increasing function	Median Percentiles
INTERVAL	Determination of equality of intervals or differences	General linear group $x' = ax + b$	Mean Standard deviation Rank-order correlation Product-moment correlation
RATIO	Determination of equality of ratios	Similarity group $x' = ax$	Coefficient of variation

vgl. ein ähnliches, um praktische Beispiele angereichertes bei ders.: Mathematics, Measurement, and Psychophysics, a.a.O., S. 25, bzw. ders.: Measurement, Psychohpysics, and Utility, a.a.O., S. 25. Daß die dem ordinalen Messen entsprechende zulässige statistische Meßzahl der Median oder Zentralwert sei, wie es außer von STEVENS z.B. von ADAM, Adolf: a.a.O., S. 23, oder KELLERER, Hans: Statistik im modernen Wirtschafts- und Sozialleben, a.a.O., S. 64 behauptet wird, wird von PFANZAGL, Johann, a.a.O., S. 11 f. bestritten.

Ist-Objektes und die auf Grund der Norm festgestellte Merkmalsausprägung des Soll-Objektes auf ein und derselben Skala abbildungsfähig sind..." (S. 223) und dies für die verschiedenen von ihm behandelten Skalen nochmals dargelegt wird (S. 223 f.), wird hier nichts über irgendwelche empirische Möglichkeiten oder über faktische Grenzen einer Fehlerfeststellung ausgesagt, - nach denen in der Problemstellung (vgl. S. 215 f.) zudem wenn, dann nicht ersichtlich gefragt wurde -, sondern nur formale Axiome entfaltet, die über Vergleichsprozesse selbstverständlich nichts auszusagen vermögen. Die daran anschließenden Ausführungen WYSOCKIs zum Problemkreis "indirekte Messung" sind, soweit sie die metrologische Seite des Problems betreffen, eine komprimmierte Wiedergabe von Gedankengängen SZYPERSKIs[1], für die durch die Hinweise auf die sog. "indirekten Prüfungshandlungen"[2] oder das Schätzverfahren ein Bezug auf das Revisionswesen herzustellen versucht wird (und zwar für Soll-Wert-Bestimmungen!). U.E. hätten die Ausführungen WYSOCKIs zur "Messung von Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Objekten", bei denen er ein meßtheoretisches Wissen vergeblich für eine Aufhellung des Urteilsbildungsphänomens im Prüfungswesen zu integrieren versuchte, an Klarheit - wenn auch nicht an empirischen Gehalt - gewonnen, wenn WYSOCKI bei den logischen Kennzeichen von Normen, die er selbst verschiedentlich als "Beurteilungsmaßstäbe" bezeichnet hat, angesetzt hätte.

Auch mit seiner in drei Schritten durchgeführten Erörterung der "Beurteilung von Abweichungen" (S. 231) stößt WYSOCKI nicht zu einer empirisch gehaltvollen Analyse von bestimmten Erscheinungen im faktischen Prüfungsgeschehen vor, wie es dem Streben nach einem Beitrag zu einer allgemeinen Theorie der Prüfung entsprochen hätte. Eventuelle explikativ verwertbare Ergebnisse werden bereits durch die Fragestellung vereitelt, mit der WYSOCKI an das Problem der "Beurteilung von Abweichungen" herantritt (vgl. S.231). Sowenig wie bei der Behandlung der "direkten" bzw. der "indirekten" Messung von Abweichungen, bei der man über das Messen als Tätigkeit nichts erfährt, taucht hier bei der "Beurteilung der Ab-

1) Vgl. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 224 ff. und SZYPERSKI, Norbert: Zur Problematik der quantitativen Terminologie in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 67 ff.
2) Vgl. WP-Handbuch 1963, Band I, a.a.O., S. 536 f.

weichungen" bei WYSOCKI der Prüfer bzw. die Prüfer als Problemfaktoren auf. Einpersonen-bzw. Mehrpersonenprüfungen scheinen (weder bei WYSOCKIs "einfachen" noch bei den "komplexen" Prüfungen) keine unterschiedlichen Probleme zu bieten und sich quasi auf einen unipersonalen und entindivudalisierten Vorgang reduzieren zu lassen; mit dieser Art von Problembehandlung steht WYSOCKI wieder ganz in der Tradition des =Faches=, s.o.

Von den drei von WYSOCKI herausgestellten und unterschiedlich ausführlich abgehandelten Komponenten der Beurteilung von Abweichungen (S. 231 ff.), nämlich der "Berücksichtigung fehlerfreier Bereiche (Toleranzen)" (S. 231)[1], der "Berücksichtigung von Unschärfebereichen" (S. 233) und der "Schwere der festgestellten Fehler" (S. 234) beziehen sich die beiden ersten darauf, um es teilweise in WYSOCKIs eigenen Worten wiederzugeben, wann "ein Ist-Objekt ... als 'fehlerhaft' bezeichnet werden" (S. 231, H.d.V.) darf, d.h. dann, "wenn eine evtl. festgestellte Abweichung die durch die jeweilige Norm bestimmte Toleranz überschreitet"(S.231) und den zu beachtenden (vgl. S. 235) "Unschärfebereichen (sogenannten Fehlerunschärfen)" (S. 233), die aus Interpretationsschwierigkeiten der zur Anwendung vorgesehenen Normen z.B.resultieren, durch die Prüfer Rechnung getragen ist. Auch die dritte von WYSOCKI herausgestellte Komponente der Beurteilung, die "Schwere der festgestellten Fehler" (S. 234) besteht in einer Festsetzung WYSOCKIs: "Die 'Schwere' eines so", d.h. unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Normen festzulegenden Toleranzen (Fehlerspielräumen) und der von den Prüfern zu beachtenden Unschärfebereichen (Fehlerunschärfen)[2], "festgestellten Fehlers kann nach dem absoluten oder relativen Umfang der über den Toleranzbereich hinausgehenden Abweichungen[3] und nach dem Sicher-

1) Vgl. dazu auch WYSOCKI, Klaus von: Das Wesen der Beurteilungsmaßstäbe bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen,a.a.O.,passim.
2) Vgl. WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 231, S. 235. Wie ist bspw. dieser =Unschärfebereich= fixiert?
3) Feststellungen des =Umfanges der Abweichungen und der Richtung= lassen nur abstandsskalierbar , einzige Richtungen nur ordinalskalierbare Merkmale zu. Die sehr schwache Ordnung mittels Nominalskalen läßt nur die Feststellung zu, ob eine Abweichung vorliegt oder nicht. Zum "absoluten oder relativen Umfang der unzulässigen Abweichungen" stellt denn auch WYSOCKI fest:"Dieser Index versagt immer dann, wenn die Prüfungsobjekte und die dazugehörigen Normen lediglich rang- oder diversitätsskalierbar sind" (ders.: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 234 f.).

heitsgrad, mit dem diese Abweichungen feststellbar sind, bestimmt werden". (S. 231). Das ist nicht vollständig, denn WYSOCKI führt einige Seiten später noch einen weiteren "Index für die Schwere eines festgestellten Fehlers" (S. 234,H.d.V.) an: "Schließlich kann die Schwere eines festgestellten Fehlers nach dem Grad der Verbindlichkeit bestimmt werden, das der bei der Prüfung herangezogenen Norm zukommt".(S. 235) [1)]

Interessant ist an der eben zitierten Feststellung WYSOCKIs zur "Schwere der festgestellten Fehler" im Rahmen seiner Ausführungen zur Beurteilung von Abweichungen (Fehler), daß er hier zweimal direkt und einmal indirekt von "Index", also von Maßzahlen, Indikatoren spricht (vgl. S. 234 f.),ohne jedoch aber in diesem Falle wie beim Vergleichs- oder Fehlerfeststellungsprozeß "Erkenntnisse der Meßtheorie ... auf das betriebswirtschaftliche Prüfungswesen anzuwenden" (S. VII), wie es nahegelegen und nur konsequent gewesen wäre, wenn mit "Indizes" bei der Beurteilung von Abweichungen (Fehlern) operiert wird. Hätte WYSOCKI seinen metrologischen Ansatz fortzuführen versucht, so hätte er feststellen müssen, daß er nicht die "Urteilsbildung bei einfachen Prüfungen" (vgl. S. 209-235) wie angekündigt, sondern unter dem Titel "Beurteilung von Abweichungen" (S. 231) wiederum Vergleichs-, oder was nach WYSOCKI das Nämliche ist, Meßprozesse behandelt, und so das Problem der Urteilsbildung weiterhin außerhalb seiner Analyse bleibt, und er hätte seine Definition des Begriffes 'einfache Prüfung' (vgl. S. 208) revidieren oder eine andere wählen müssen, weil die von ihm gewählte seine eigene Problembehandlung schon nicht deckt, also unzweckmäßig gewählt wurde. Denn WYSOCKIs Darstellung der "Beurteilung von Abweichungen" (S. 231) bei den =einfachen= Prüfungen bezieht sich im Grunde, - auch wenn er es als solche nicht herausstellt bzw. begreift -, auf eine Messung besonderer Art, nämlich auf das komplexe, d.h. mehrdimensionale Messen und damit auf ein mehrfaches Vergleichen und Urteilen! (Außerdem ließe sich zeigen, daß bei WYSOCKI Urteilsbildungs-Darstellung ein regressus ad infinitum nicht vermeidbar wäre).

---

1) In seinem Aufsatz "Wesen der Beurteilungsmaßstäbe bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen", a.a.O., S. 212, spricht WYSOCKI von dem "Maß an Verbindlichkeit", das die verschiedenen Normen beanspruchen können".

WYSOCKIs Ausdruck 'Schwere der festgestellten Fehler' bezieht sich auf einen mehrdimensionalen Sachverhalt, mit anderen Worten, die nach ihm zu messende Eigenschaft "Schwere" ist nicht so einfach konstruiert, daß für eine =isomorphe= Abbildung einfache Skalen der von WYSOCKI explizierten Art (s.o.) ausreichen würden, sondern stellt nach WYSOCKI, wie er selbst durch die Präsentierung dreier "Indizes" anzeigt, einen Komplex mehrerer irgendwie[1] miteinander verknüpfter (bzw. zu verknüpfender) Sachverhalte dar, der durch diese Verbindung erst seine Bedeutung nach WYSOCKI für ein Gesamturteil verlangt. Für sich allein ist keiner dieser von WYSOCKI aufgeführten Indizes in der Lage, die Struktur des gesamten, "Schwere der festgestellten Fehler" genannten Komplexes adäquat abzubilden; es handelt sich also bei der 'Schwere der festgestellten Fehler' WYSOCKIs um eine mehrdimensionale Größe.

Die Schwere der festgestellten Fehler möchte WYSOCKI, um sein Vorgehen =meßtheoretisch= zu charakterisieren und von ihm für den Fehlerfeststellungsprozeß gewählten Ansatz gedanklich ein Stück weiterzuführen, durch einen Maßausdruck ausdrücken, dessen Maßzahl kein Skalar mehr, sondern =höheren Charakters= (=Tensorstufung=)[2] ist, und dessen Maß-=einheit= aus einem Komplex von, soweit zu ersehen ist, 3 Dimensionen besteht, nämlich den Größen, die für die Schwere der festgestellten Fehler nach WYSOCKI als bestimmende Merkmale heranzuziehen sind: Umfang der Abweichungen bzw. die Richtung, Sicherheitsgrad, Grad der Verbindlichkeit der anzuwendenden Normen. Diese mehrdimensionalen Maßgröße 'Schwere der festgestellten Fehler' WYSOCKIs leidet aber an dem Mangel einer inoperativen Formulierung, da von WYSOCKI keine "Meßvorschriften" für die einzelnen Merkmale erlassen werden. Es bleibt z.B. die Frage der Maß-"einheit" als eines zusammengesetzten Ausdrucks mehrerer (eindimensionalen und/oder wiederum mehrdimensionaler?) Größen offen, solange WYSOCKI nicht expliziert, ob zur Messung der in dem komplexen Sachverhalt "Schwere der festgestellten Fehler" auftretenden Merkmale einfache und wenn, welche Skalierungsverfahren anzuwenden sind, ober ob es sich bei den genannten Komponenten wiederum um Merkmale komplexer Struktur handelt, wie sich dann hier ein gemeinsamer Maßstab für die einzel-

---

1) Wie die Verknüpfung ist, bleibt im Dunkeln.
2) Vgl. dazu OBERDORFER, G.: Die Maßsysteme in Physik und Technik, Wien 1956, S. 108 (Nullte Stufe = Skalar; erste Stufe = Vektor; zweite Stufe = Matrix).

nen (Unter-)Merkmale finden läßt, der diese Merkmale untereinander vergleichbar macht, wie die Aggregierung vor sich geht, die Indexbildung sich vollziehen oder eine =Amalgierung= vorgenommen werden soll, wie man zu der Maß-"einheit" kommt etc..

Es dürfte aber klar sein: selbst wenn sich bei WYSOCKI befriedigende Antworten auf die eben von uns angerissenen Probleme finden würden, würde man damit der Wahrheit über das Phänomen der tatsächlichen Urteilsbildung im Prüfungswesen, das es nach der Themaformulierung von WYSOCKI zu klären gegolten hätte, d.h. einem theoretischen Wissen über dabei zu beobachtende invariante strukturelle Wirkungsbeziehungen um keinen Schritt nähergekommen sein.

II. Von WYSOCKIs Analyse der Vergleichshandlungen und Urteilsbildung bei komplexen Prüfungen

Die den Prüfungstheoretiker auszeichnende deskriptiv-explikative Betrachtungsweise wird von WYSOCKI auch nicht angewandt, wenn er sich nach der Behandlung seiner sog. "einfachen" Prüfungen und ihrer Probleme einer Analyse der "Vergleichshandlungen und Urteilsbildung bei komplexen Prüfungen" (S. 237, vgl. S. 237 ff.) zuwendet, bei denen, wie WYSOCKI schreibt, "auf Grund einer Mehrzahl von Einzelvergleichen (=Einzelurteilen, d.V.) ein zusammenfassendes Gesamturteil vom Prüfer verlangt wird". (S. 28). Ein solches Urteil ist nach Ansicht WYSOCKIs "nur auf Grund der Vielzahl vorangegangener Einzelvergleiche (=Einzelurteile, vgl. z.B. S. 239) und ggf. durch weitere Verdichtung der Zwischenurteile zu einem Gesamturteil als Ergebnis der komplexen Prüfung zu gewinnen". (S. 237); dadurch unterscheide es sich vom "Kollektivurteil" ZIMMERMANNs, bei dem die =Verdichtung= der Einzelurteile dem Auftragggeber oder sonstigen Berichtsempfängern überlassen bleibe. Wenn WYSOCKI in Bezug auf die Probleme bei komplexen Prüfungen herausstellt: "Weder die Prüfungstheorie noch Prüfungspraxis (!?) haben der Analyse des Prozesses der Urteilsbildung bei komplexen Prüfungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet (S. 254), so zeigt WYSOCKI nur auf eine der vielen Lücken in der Literatur zum Prüfungswesen und auf den "desolat" zu nennenden Zustand der prüfungstheoretischen Forschung hin; die Chance jedoch, diese von ihm erkannte Lücke durch den Versuch einer eigenen, das Prädikat 'theo-

retisch' zurecht tragenden Analyse des Prozesses der Urteilsbildung bei komplexen Prüfungen auszufüllen, wurde von WYSOCKI aber vertan, denn welche Strukturierungen Komplexe von Vergleichshandlungen in der Prüfungsrealität wann erfahren und welche Regelmäßigkeiten wann und wie den Ablauf von Urteilsbildungsprozessen bei komplexen Prüfungen und das "Ergebnis" bestimmen, darüber informiert WYSOCKI sowenig wie die übrigen von ihm indirekt kritisierten Vertreter der neueren Richtung in der Lehre vom Prüfungswesen.

Das hat verschiedene Gründe, von denen wir einige herausgreifen und herausstellen wollen, um über das bereits früher Gesagte hinaus plausibel zu machen, warum WYSOCKI beim Fragenkreis "Vergleichshandlungen und Urteilsbildung bei komplexen Prüfungen" der von ihm angestrebte Beitrag zu einer (allgemeinen) Theorie der Prüfung nicht glücken konnte. Als ein Erstes wäre zu nennen, daß für WYSOCKI wie in dem bereits bekannten Falle seiner sog. "einfachen" Prüfungen der Urteilsbildungsprozeß bei komplexen Prüfungen (wie auch für die gesamte Prüfungsliteratur allgemein) keine soziale und psychische Dimension besitzt. Der die Prüfungen durchführende Mensch, "Prüfer" gewöhnlich genannt, und seine Probleme bspw. bleiben weiterhin aus der Untersuchung =ausgespart=, was jede =theoretische= Untersuchung unbestreitbar erleichtert, weil prüferisches Handeln als problematischer Faktor mit all seinen motivationellen Verkettungen und Verursachungen für eine =Theorie= der Prüfung sozusagen nicht "mitgeschleppt" zu werden braucht, den Untersuchungen aber a priori jeglichen Gehalt und somit die praktische Relevanz kostet. Und auch vom Prozeßhaften ist in der Untersuchung WYSOCKIs nichts zu verspüren. Mit anderen Worten, d.h. um es in WYSOCKIs eigenen Worten zusammenzufassen, über "Vergleichshandlungen und Urteilsbildung", wie es die Überschrift des betreffenden Abschnittes bei WYSOCKI verspricht, bleibt der Leser uninformiert.

Aber dies sind nicht die einzigen Mängel, die den praktischen Wert der Ausführungen WYSOCKIs zu den "Vergleichshandlungen und Urteilsbildung bei komplexen Prüfungen" (S. 237) schmälern. Hinzu kommt bspw. noch, daß WYSOCKI die Probleme der Urteilsbildung bei seinen "einfachen" Prüfungen für soweit erschöpfend abgeklärt zu halten scheint, daß er seine von uns oben kritisch kommentierten

Problemlösungen als bekannt voraussetzen und darauf bei seiner Abhandlung des Urteilsbildungsprozesses bei komplexen Prüfungen aufbauen und auf dieser Basis "Besonderheiten komplexer Prüfungen im Gegensatz zu den einfachen Prüfungen" (S. 238) herausarbeiten zu können glaubt, - was ihm aber im vornherein nicht überzeugend gelingen kann, weil ihm, wie wir zu zeigen versucht haben, bei seiner Erörterung der "Vergleichshandlungen und Urteilsbildung bei einfachen Prüfungen" die Abgrenzung zu komplexen Prüfungen bereits mißglückt ist, und er ansonsten mit dem Versuch einer, wie wir es nannten, "metrologischen Grundlegung" bzw. seiner Untersuchung der Fehlerbeurteilung bei "einfachen" Prüfungen im Tautologischen, d.h. dann im über die Prüfungsrealität Nichts-Besagendem steckengeblieben ist.

Und noch ein Weiteres ist als nachteilig anzumerken: WYSOCKI scheint sich über den Charakter einer prüfungstheoretischen Fragestellung nicht im Klaren zu sein. Denn er formuliert seine Problemstellung, von der er bei seiner Analyse der Vergleichshandlungen und Urteilsbildung bei "komplexen" Prüfungen ausgehen möchte, folgendermaßen: "Aufgabe der folgenden Überlegungen kann nicht sein, ein verbindliches, für alle komplexen Prüfungen anwendbares System der optimalen (in Bezug auf? d.V.) Prüfungsdurchführung zu entwickeln, sondern es geht vielmehr darum, die Besonderheiten komplexer Prüfungen im Gegensatz zu den einfachen Prüfungen herauszuarbeiten[1], d.h. den möglichen Verfahren zur Bildung von Teil- oder Gesamturteilen auf der Basis einer Mehrzahl von Einzelvergleichen nachzugehen" (S. 238, H.d.V.)[2], und stellt dann zusammenfassend später fest, er habe, - nachdem in der Prüfungstheorie bislang der Analyse des Urteilsbildungsprozesses bei komplexen Prüfungen keinerlei Aufmerksamkeit gewidmet worden sei,

---

1) Wenn es auch nicht möglich ist, ein für alle Prüfungsarten gültiges, vollständiges Schema des Ablaufes komplexer Prüfunge zu entwickeln, so sollte doch der Versuch unternommen werden, wenigstens einige Probleme des Urteilsbildungsprozesses bei komplexen Prüfungen zu umschreiben". (WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 255).

2) Und zwar unabhängig von historischen (singulären) Konstellationen; "die möglichen Verfahren" aufzuzeigen, ist ein unlösbares Problem, und dies nicht nur, weil WYSOCKI ohne jede theoretische Kenntnis der faktischen Urteilsbildung auskommen zu können glaubt.

den "Versuch unternommen, die wesentlichen Elemente eines solchen Urteilsbildungsprozesses zusammenzustellen ... Die dargestellten Verfahren", die wir unten noch kurz andeuten werden, "können bei komplexen Prüfungen in vielfältiger Weise kombiniert werden". (S. 254 f.)

Ob diese von WYSOCKI präsentierten =Verfahren zur Bildung von Teil- und/oder Gesamturteilen= überhaupt und wann und wie =kombiniert= und realisiert und so zu =Elementen eines Urteilsbildungsprozesses= in der Prüfungsrealität werden, wie sich die =Verdichtung= von Einzelurteilen zu Gesamturteilen tatsächlich vollzieht, darüber wird bei WYSOCKI nichts ausgesagt, - und kann WYSOCKI auch nichts aussagen, da ihm das dazu notwendige bewährte oder zumindest bewährbare empirisch-kognitive, i.e. prüfungstheoretische Fundament fehlt und er sich darum auch nicht bemüht. Die faktische Bildung von Teil- oder Gesamturteilen wird bei WYSOCKI nirgends zum Problem erhoben; und das Fehlen einer prüfungstheoretischen Untermauerung seiner =Möglichkeits-=Überlegungen, die zugleich über =wesentliche Elemente= des Urteilsbildungsprozesses bei komplexen Prüfungen Aufschluß verschaffen sollen, scheint WYSOCKI auch nicht als einen schwerwiegenden Mangel seiner Untersuchungen zu betrachten.

Mit einer in ihrem Kern auf folgender Basis: angenommen, die Prüfungsrealität wäre den gemachten (expliziten wie impliziten) Voraussetzungen entsprechend konstruiert, vorangetriebenen =Möglichkeitsanalys= wie der WYSOCKIs wird auch kein Beitrag zur "Bildung eines objektivierten Gesamturteils" (S. 255)[1] in der

---

1) Was soll man hier unter dem Ausdruck 'objektiviertes Gesamturteil' verstehen, meint WYSOCKI hier 'objektives Gesamturteil'? WYSOCKI gibt hierüber wenig Auskunft wie die übrige Prüfungsliteratur zu 'objektives Urteil'. Es wird im Schrifttum neuerdings viel von "Objektivität" und "Subjektivität" geschrieben und Möglichkeiten einer "objektiven Urteilsbildung" (auf nicht-theoretischer Grundlage) diskutiert, ohne daß man sich zu einer präzisen Definition von 'objektiv' bzw. 'subjektiv' herbeiließe; nach LOITLSBERGER hat sich die =neuere Prüfungstheorie=(!) die Ausschaltung der "Subjektivität" aufs Panier geschrieben! Wenn z.B. WYSOCKI behauptet, er habe "gezeigt, daß eine 'Objektivität' bei der Bildung von Gesamturteilen durch Zusammenfassung unverbundener Einzelteile nur dann zu erreichen wäre, wenn es gelänge - und beabsichtigt wäre - (Fortsetzung der Fußnote auf S. 957)

Wirtschaftsprüfungspraxis gelingen; eine der von WYSOCKI bei seiner Analyse der Vergleichshandlungen und Urteilsbildung bei komplexen Prüfungen verfolgten, aber nicht ausdrücklich herausgestellten Zielsetzung[1], mit der er sich mit anderen Vertretern der =neueren Prüfungstheorie= (!) einig fühlen kann, die sich, so LOITLSBERGER, bemühen, die Subjektivität in der Urteilsbildung =auszuschalten=.[2]

Der von WYSOCKI bei seinen Darlegungen zu den Vergleichshandlungen und der Urteilsbildung bei "komplexen" Prüfungen gewählte methodische Ansatz, um die "Verfahren zu finden, mit Hilfe derer die durch die Einzelvergleiche (=Einzelurteile,d.V.) gewonnenen Aussagen über die Merkmale der zu einem Prüfungskomplex zusammengefaßten Ist-Objekte zu einer Aussage über den gesamten Prüfungskomplex verdichtet werden können" (S. 239), ist im Grunde einfach; WYSOCKI baut, wie bereits oben gesagt, auf seine Ausführungen zu den =einfachen= Prüfungen auf, mit denen er die Einzelurteilsproblematik für abgeklärt hält. Hatte WYSOCKI bei den =einfachen= Prüfungen in nominal-, ordinal- und intervall- bzw. verhältnis-

---

(Fortsetzung der Fußnote 1) von S. 956)
das Ermessen des Prüfers für jeden Einzelfall durch verbindliche Festlegung von Rückweisungsquoten, Fehlergewichtungssystemen usw. zu ersetzen" (dahinter steckt wieder das Bild der Prüfer als Menschen ohne Eigenschaften), ist mit dieser Feststellung, streng genommen,- wenn wir z.B. davon absehen, daß WYSOCKI sich bei dieser Art von Möglichkeitsaussagen nicht auf ein theoretisches Wissen stützt und anscheinend eine "objektive" Einzelurteilsbildung als immer gegeben ansieht -, solange nichts anzufangen,wie eine operative Festlegung eines Begriffs 'Objektivität' bzw. 'objektives Urteil' bei WYSOCKI fehlt. Denn solange von ihm seine logische Grammatik der Vokabel 'Objektivität' bzw. 'objektives Urteil' nicht offengelegt wird oder aus dem Kontext zweifelsfrei zu entnehmen ist, bleibt der Sinn der zitierten Behauptung verschlossen.

1) Es sollen hier "Prüfungsordnungen" (im Sinne LOITLSBERGERs) durch =Vorschläge= über =mögliche Verfahren= sozusagen "ergänzt" werden, denn: "Die Prüfungsordnungen lassen regelmäßig präzise Angaben über die Art, über den Umfang und über die Reihenfolge der durchzuführenden Einzelvergleiche und über die Art der Zusammenfassung der Vergleichsergebnisse zu Teil- und Gesamturteilen vermissen. Selbst für Standardprüfungen wie die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtübungen fehlt es an einigermaßen erschöpfenden Hinweisen über die Art und Weise der Prüfungsdurchführung". (WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 237).

2) Vgl. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 81; vgl. dazu auch unsere früheren Bemerkungen.

skalierbare[1] Fehler (Abweichungen) unterschieden, so wird von ihm nun entsprechend dieser Fehlerklassifikation für den Bereich der komplexen Prüfungen die =zu verdichtenden= Einzelurteile (=Einzelvergleiche) in Alternativurteile, Rangurteile und quantitative Urteile unterteilt[2], und als Erstes entsprechend dieser Urteilsklassifikation, d.h. nach den verschiedenen Urteilsarten aufgespalten und für jede isoliert, für den Fall einer Voll-,d.h. lückenlosen Prüfung die "Zusammenfassung lückenlos ermittelter, unverbundener Einzelurteile"[3] (vgl.S. 239 ff.) in der anschliessend wiedergegebenen Reihenfolge diskutiert:

(1) "Die Zusammenfassung von unverbundener Alternativurteile" (S. 240 ff.)
(2) "Die Zusammenfassung von unverbundenen Rangurteilen" (S.242 ff)
(3) "Die Zusammenfassung von unverbundenen quantitativen Urteilen" (S. 243 ff.),

um in diesen (Modell-)Fällen "möglichen Verfahren zur Bildung von Teil- oder Gesamturteilen auf der Basis einer Mehrzahl von Einzelvergleichen nachzugehen" (S. 238). Anschließend wird von WYSOCKI das Problem des Fehler- Abweichungsfortpflanzungseffektes bei den

---

1) Den Namen 'Kardinalskala', den WYSOCKI für Verhältnisskala verwendet, halten wir ebenso wie den Ausdruck 'Kardinales Messen' MATESSICHs z.B. (MATESSICH, Richard: a.a.O., S. 182) für mit Verhältnisskalen durchgeführte Messungen für etwas unglücklich gewählt, weil leicht irreführend, denn nicht nur bei den "Kardinalskalen" als eine der beiden möglichen Intervallskalen werden die zugeordneten Zahlen in ihrem kardinalen Sinne verwendet. Bei verhältnisskalierbaren Merkmalen sind sowohl die Abstände zwischen den einzelnen Valenzen als auch der Wert des Verhältnisses zweier Größen und damit auch der Wert jeder einzelnen Größe kardinal bestimmbar (vgl. dazu STEVENS, S.S.: Measurement, Psychophysics, and Utility, a.a.O., S. 31).
2) Vgl. a. LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 81, der als "die wichtigsten Arten"von Urteilen "die Alternativurteile,.... Gradurteile... und Quantitätsurteile" herausstellt, aber nicht weiter behandelt.
3) Nach WYSOCKI soll dann "von der Zusammenfassung unverbundener Einzelteile gesprochen werden", wenn "die Einzelurteile vor ihrer Zusammenfassung zu einem Gesamturteil isoliert von einander gefällt werden, d.h. ohne Bezugnahme auf evtl. Interdependenzen zwischen den einzelnen Prüfungsobjekten" (WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 238).

sog. "Abstimmungsprüfungen"[1] berührt[2], dem ZIMMERMANN mit seinem bekannten "Stufengesetz der Prüfung" begegnen wollte (s.o.), das die =verbundenen= Einzelurteile kennzeichnende Interdependenzproblem angeschnitten und "an Hand eines einfachen Modellfalles" (S. 251, H.d.V.), wie es WYSOCKI selbst zutreffend charakterisiert, demonstriert.[3] Abschließend zum Fragenkreis "Vergleichshandlungen und Urteilsbildung bei komplexen Prüfungen" wendet sich WYSOCKI der "Bildung von Gesamturteilen mit Hilfe von Stichproben" (S. 255 -280) [4] zu.

Wir wollen hier den Ausführungen WYSOCKIs zu den einzelnen von ihm angerissenen Teilproblemstellungen nicht im Einzelnen nachgehen, sondern werden uns darauf beschränken, dazu Einiges kritisch anzumerken, um das Gesamtbild abzurunden. Die von WYSOCKI gewählte isolierende, d.h. unverbunden nebeneinanderstehende und aufeinander folgende Behandlung =möglicher Verfahren= einer "Zusammenfassung" oder "Verdichtung" von Einzelurteilen zu einem Gesamturteil, wie er es nennt, bei der von der Prüfungsrealität =abstrahiert= wird, hat für eine Untersuchung des "Prüfungsprozesses der Urteilsbildung bei komplexen Prüfungen" (S. 254) den einen =Vorzug=, daß WYSOCKI nicht explizit z.B. auf Fälle einzugehen braucht, bei denen die Gesamtheit der =zusammenfassenden= Einzelurteile sich als Alternativ und/oder Rangurteilen und/oder quantiativen Urteilen zusammensetz, also zu beurteilende Komplexe von Merkmalen unterschiedlicher Meßbarkeit vorliegen, und bspw. als Gesamturteil ein Alternativurteil verlangt wird, usw., wie sich hier die =Amalgierung= oder =Aggregierung= der unterschiedlichen Einzelurteile zu einem (verlangten) Gesamturteil vollzieht usf., daß das Problem komplexer ("mehrdimensionaler") Beurteilsungsmaß-

1) "Die bekanntesten Beispiele ... sind im Bereich der Buchprüfung das sogenannte progressive und das sog. retrograde Prüfungsverfahren" (ebenda, S. 239).
2) Unter dem Titel: "Die Zusammenfassung lückenlos ermittelter, verbundener Einzelurteile" (ebenda, S. 248 ff.).
3) Unter der Überschrift: "Die Bildung von Gesamturteilen über einfache Prüfungsketten" (ebenda, S. 251).
4) In der Literatur spricht man in diesem Falle überwiegend von "Prüfungen in Stichproben", "Stricprobenprüfung" oder "stichprobenweiser Prüfung" vgl. z.B. SCHMALENBACH, Eugen: Über Einrichtungen gegen Unterschlagungen und über Unterschlagungsrevisionen. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 6. Jg.,1911/12, S. 337 ff.; ISAAC, Alfred: a.a.O., S. 111.; ZIMMERMANN, Erhard: a.a.O., S. 101; WP-Handbuch 1963, Bd. I, a.a.O., S. 553; WP-Handbuch 1968, a.a.O., S. 842 ff.; RACKLES, Rolf: a.a.O., S. 13 und die oben angeführte Literatur.

stäbe und des komplexen Beurteilens (=Bewertens=Messens)[1] ausgeklammert bleibt. WYSOCKI hat sich durch seine "Isoliermethode" die Möglichkeit offengehalten, in folgender Weise zu argumentieren:[2]

Wären "die zusammenfassenden Einzelurteile sämtlich Alternativurteile" (S. 240, H.d.V.) und wäre dies und dies der Fall, dann könnte man eine Ermittlung ungewogener Anteilswerte z.B. durchführen oder sich eine "getrennte Erfassung und Anteilswertermittlung für die verschiedenen (in sich homogenen) Fehler 'klassen'" (S. 241) überlegen, ein Fehlergewichtungsschema wie KOLARIK und im Anschluß an diesen LOITLSBERGER oder auch ein beliebiges anderes definieren und propagieren[3], um unter einer "expliziten Berücksichtigung von Fehlerklassen zu einem einheitlichen Meßwert für die Fehlerhaftigkeit des durch die zusammenfassenden Einzelurteile repräsentierten Prüfungskomplexes zu gelangen" (S. 241).[4]

Oder: "Sind sämtliche Einzelabweichungen als Soll-Ist-Differenzen mit Hilfe von Abstands- oder Kardinalskalen sowohl der 'Richtung' als auch dem'Umfang' nach ermittelt, so können diese Abweichungen durch Errechnung ihrer Mittelwerte und/oder ihrer 'Streuung' zu Maßausdrücken über die Fehlerhaftigkeit bzw. Fehlerfreiheit des durch die Einzelvergleiche erfaßten Prüfungskomplexes zusammenge-

---

1) Daß formal Bewertungsprobleme mit dem Instrumentarium der modernen Meßtheorie angegangen werden können, zeigen z.B. DAVIDSON, D./McKINSEY, J.C.C./SUPPES, P.: Outlines of a Formal Theory of Value. In: Philosophy of Science, Vol. 22, 1955, S. 140 ff..
2) Und am Schluß dann festzustellen: "Die dargestellten Verfahren können bei komplexen Prüfungen in vielfältiger Weise kombiniert werden" (WYSOCKI, Klaus von: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, a.a.O., S. 255).
3) Vgl. KOLARIK, Franz-Gerhard: a.a.O., S. 40 ff.; LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 81 f.
4) Diese letzte Methode, die LOITLSBERGER "zu einer Objektivierung des Urteils sehr geeignet" (LOITLSBERGER,Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 82) erscheint, hat =nur= den Nachteil bspw. daß weder LOITLSBERGER noch KOLARIK angeben, wie im Einzelfalle die Gewichtungsfaktoren w_1, w_2,...., w_i als die benötigten"Kriterien, nach denen die Schwere eines Fehlers zu beurteilen" (LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 81) sind, also Beurteilungsmaßstäbe, zu gewinnen sind.

faßt werden" (S. 243)[1], die dann ein "zusammenfassendes =Bild= des jeweiligen Prüfungskomplexes bieten sollen" (S. 255, H.d.V.).[2]

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um nochmals zu zeigen, daß WYSOCKI sich mit seiner Art und Weise, in der er sich mit dem Problem "Vergleichshandlungen und Urteilsbildung bei komplexen Prüfungen" befaßt, nicht im Bereich einer theoretisch ausgerichteten "Analyse des Prozesses der Urteilsbildung bei komplexen Prüfungen" (S. 254) bewegt, d.h. seine Untersuchungsresultate nicht auf eine Konfrontation mit dem faktischen Prüfungsgeschehen angelegt sind, und so Fragen der faktischen Urteilsbildung in der Lehre vom Prüfungswesen weiterhin unberührt bleiben. Auch nach seinem "Versuch, die wesentlichen Elemente eines solchen Urteilsbildungsprozesses zusammenzustellen" (S. 254), hat seine eigene Fest-

---

1) Wenn WYSOCKI fortfährt: "Formelle Voraussetzung einer solchen rechnerischen Zusammenfassung ist, daß sämtliche zusammenzufassenden Einzelabweichungen auf der gleichen Skala gemessen sind", und meint, es könne lediglich "durch Anwendung geeigneter indirekter Meßverfahren (welcher? d.V.) oder durch Transformation der Skalen ... dieser Voraussetzung Rechnung getragen werden", so befindet er sich mit seiner Meinung über diese Möglichkeit der "Vergleichbarmachung" von Merkmalen unterschiedlicher quantitativer Ausprägungsformen in einem Irrtum. Die Aggregierung unterschiedlicher, d.h. z.B. sich in den Maßeinheiten unterscheidender Abstands- oder Verhältnisskalen auf eine gemeinsame, eindimensionale Maßskala, also zu einer Art "Einheitsskala", um einen gemeinsamen Maßstab für die einzelnen Merkmale zu finden, läßt sich nicht durch zulässige Transformationen der jeweiligen zu =aggregierenden= Maßskalen oder durch indirektes Messen verwerkstelligen.

2) Daß das Problem der Urteilsbildung nicht behandelt wird bestätigt WYSOCKI z.B. mit seinem folgenden "Ergebnis" (ebenda, S. 245) seiner Teiluntersuchung: "Durch die Berechung von gewogenen oder ungewogenen Fehleranteilen, von Ordnungsmäßigkeitsprozentsätzen und von Mittelwerten sowie durch die Ermittlung von Streuungsmaßen der zusammenfassenden Einzelabweichungen kann",- vorausgesetzt, die Annahmen WYSOCKIs träfen einmal zu -, "die Bildung eines Gesamturteils", - die von ihm nicht erläutert wird -, "über die in die Berechnung einbezogenen Merkmalsausprägungen der Ist-Objekte lediglich vorbereitet,aber nicht ersetzt werden". (Ebenda, S. 245 f.) Irgendwelche Informationen darüber, wie die =Zusammenfassung= (Verknüpfung, Verdichtung) von Einzelabweichungen zu einem Gesamturteil in der Empirie erfolgt, ob und wie sich Prüfer "ein zusammenfassendes =Bild= des jeweiligen Prüfungskomplexes" (ebenda, S. 255, H.d.V.), d.h. welche =Maßzahlen= sie sich konstruieren, um in der Sprache WYSOCKIs zu bleiben, die das zusammenfaßt, was sie für die von ihnen zu treffende Entscheidung, das Gesamturteil, für relevant halten, gibt WYSOCKI nicht.

stellung, daß man im Rahmen einer Prüfungstheorie der Analyse des Urteilsbildungsprozesses bislang keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt habe (vgl. S. 254), wenn man es unter einem realwissenschaftlichen Aspekt sieht, weiterhin Gültigkeit.

Irgendeinen Grund, an dieser Behauptung etwas zurückzunehmen oder gar davon abzurücken zu müssen, liefern auch die die Behandlung des Themenkreises "Vergleichshandlungen und Urteilsbildung bei komplexen Prüfungen" abschließenden Ausführungen WYSOCKIs zur "Bildung von Gesamturteilen mit Hilfe von Stichproben" (S. 255 ff.) nicht. Von einer Beschäftigung mit Fragen der =Bildung= von Gesamturteilen im Sinne einer theoretischen Analyse des Prozesses der Urteilsbildung bei =komplexen= Prüfungen ist in diesem Abschnitt WYSOCKIs nichts zu merken; seine Analyse steht hier vielmehr ganz im Zeichen der "im jüngeren Schrifttum[1] in zunehmenden Maße" feststellbaren "Tendenz, ... mathematische Stichprobenverfahren der Wirtschaftsprüfungspraxis näherzubringen" (S. 258), was in diesem Zusammenhang dann besagt, daß bei WYSOCKI wie im übrigen "jüngeren Schrifttum" die Frage der "Anwendbarkeit" mathematisch-statistischer Stichprobenverfahren für zufallsgesteuerte Auswahlprüfungen[2] ohne jeglichen prüfungstheoretischen Unterbau, auf den man für eine in der "Wirtschaftsprüfungspraxis" verwendbare, d.h. in dieser technisch umsetzbare Möglichkeitsanalyse nicht verzichten kann, diskutiert wird. Das heißt es werden, um es auf einen einfachen Nenner zu bringen, bei WYSOCKI (wie bei anderen Autoren auch mit unterschiedlich hohem Anspruchsniveau) nicht mehr als "Grundzüge der mathematisch-statistischen Auswertungsmethoden von Zufallsstichproben" (S. 265 ff.), wie es WYSOCKI treffend selbst in einer Überschrift nennt, wobei dann über typische Schlußweisen der mathematischen Statistik[3] berichtet wird, usw., "der Wirtschaftsprüfungspraxis näherzubringen" (S. 258) versucht, über die sich die sog. "Wirtschaftsprüfungspraxis" auch durch die Lektüre moderner Lehrbücher der mathematischen Statistik informieren

---

1) Siehe dazu unsere Literaturangaben oben.
2) Die z.T., wie z.B. bei SCHULTE, mit der Frage einer "objektiven Urteilsbildung" verknüpft wird, ohne jegliche theoretische Kenntnis der faktischen Urteilsbildung zu besitzen.
3) Vgl. dazu z.B. MÜNZNER, Hans: Die typischen Schlußweisen der mathematischen Statistik. In: Mitteilungsblatt für mathematische Statistik, 1. Jg., 1949, S. 5 ff.; S. 69 ff.; S. 185 ff.; 2. Jg., 1950., S. 17 ff.

könnte, wenn sie dies wollte. Wenn etwas über die "Anwendbarkeit" mathematisch-statistischer Kalküle (empirischer Leerformen) im Prüfungswesen im =jüngeren Schrifttum= ausgesagt wird, so geschieht das über einen Realitätsbezug herstellende Illustrationen, d.h. man beschränkt sich darauf zu zeigen, wenn das und das der Fall wäre, die Prüfungsrealität so und so beschaffen wäre, dann könnte man das und das ..... Mit der Unverbindlichkeit der solchen illustrierenden Modellanalysen entspringenden analytisch-konditionalen Sätzen ist aber der sog. "Wirtschaftsprüfungspraxis" nicht gedient, - denn ihr und ihrer unkontrollierten Erfahrung wird damit die Lösung der Frage nach der empirischen Anwendbarkeit mathematisch-statistischer Verfahren bei Prüfungen selbst überlassen.

Rückblickend können wir zusammenfassend feststellen, daß der teilweise originäre Versuch WYSOCKIs "Erkenntnisse der Meßtheorie" und"der mathematischen Statistik ... auf das betriebswirtschaftliche Prüfungswesen anzuwenden" (S. VII), um das Phänomen der Urteilsbildung aufzuhellen, als gescheitert anzusehen ist, und auch WYSOCKI den desolaten Zustand der prüfungstheoretischen Forschung durch seine Gedankengänge nicht zu verbessern vermochte und ihm der erstrebte "Beitrag zu einer allgemeinen Theorie der Prüfung" (S. VIII) ebenso mißlungen ist wie der Versuch LOITLSBERGERs, "unsere Erkenntnis über dieses", 'Revisionswesen' oder 'Prüfungswesen' genannte "Gebiet menschlicher Tätigkeit vergrößern"[1] zu helfen, was geheißen hätte, an dem gegenwärtigen Zustand des theoretischen Nicht-Wissens etwas zu ändern.

Wenn die Lehre vom Prüfungswesen wirklich einmal den Status einer Realwissenschaft und damit auch eine praktischen Relevanz besitzen soll, dann bedeutet dies, - und das hoffen wir mit unserer Arbeit in ausreichendem Maße herausgestellt zu haben, nach neuen Ansätzen Ausschau zu halten und das Denken nicht durch die Kenntnis des Vorgehens und der Resultate der =neueren Richtung=, der es zwar auch, aber vergeblich "vor allem um die Schaffung einer "Prüfungstheore= geht"[2], in falsche Bahnen lenken zu lassen, sondern unbefangen einen neuen Anfang zu versuchen und aus den bisherigen Fehlschlägen zu lernen und ständig alles Erreichte in

---

1) LOITLSBERGER, Erich: Treuhand- und Revisionswesen, a.a.O., S. 18.
2) Ebenda, S. 59.

Frage zu stellen gemäß dem Motto "trial and error - conjectures and refutations" (POPPER). Es ist also kein fehlender Respekt vor dem im Fache "Revisions- und Treuhandwesen" bisher Geleisteten, wenn wir sagen, es gelte auch für die Theorie der Prüfung das folgende Wort WHITEHEADs:

" a science which hesitates to forget its
founders is lost "

Literaturverzeichnis

Abel, Theodor: The Operation called Verstehen.In: Theorie und Realität, hrsg. v. H. Albert, Tübingen 1964, S. 177 ff.

Acklin, James F.: Assigning personal resources. In: Journal of Accountancy, Vol. 114, August 1962, S. 81 f.

Adam, Adolf: Messen und Regeln in der Betriebswirtschaft. Würzburg 1959

Agassi, Joseph: Corroberation versus Induction. In: The British Journal for the Philosophy of Science. Vol. IX, 1959, S. 311 ff.

Agnew, Neil Mck.; Pyke, Sandra W.: The Science Game. Englewood Cliffs/N.J. 1969

Agyris, Chris: Integrating the Individual and the Organization. New York,London,Sidney 1964

Ajdukiewicz, Kasimir: Sprache und Sinn. In: Erkenntnis, Bd.4, 1934, S. 100 ff.

- Das Weltbild und die Begriffsapparatur. In: Erkenntnis, Bd. 4, 1934, S. 259 ff.

Albach, Horst: Wirtschaftlichkeitsrechnung bei unsicheren Erwartungen. Köln,Opladen 1959

- Die Prognose im Rahmen unternehmerischer Entscheidungen. In: Diagnose und Prognose als wirtschaftswissenschaftliche Methodenprobleme,hrsg. v. H. Giersch und K. Borchardt, Berlin 1962, S. 2o1 ff.

- Zur Verbindung von Produktionstheorie und Investitionstheorie. In: Zur Theorie der Unternehmung, hrsg. v. H. Koch, Wiesbaden 1962, S. 137 ff.

Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Praxis. In: Neue Betriebswirtschaft. 16. Jg., 1963, S. 2o5 ff.

- Entwicklung und Aufgaben der Unternehmensforschung. In: Die Wirtschaftsprüfung. 18. Jg., 1965, S. 113 ff.

- Stand und Aufgabe der Betriebswirtschaftslehre heute. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 19. Jg., 1967, S. 446 ff.

Albert, Hans: Der Trugschluß in der Lehre vom Güter-Maximum. In: Zeitschrift für Nationalökonomie. Bd. XIV, 1953, S. 9o ff.

- Ökonomische Ideologie und politische Theorie. Göttingen 1954

- Macht und Zurechnung. In: Schmollers Jahrbuch. 75. Jg.,1955, S. 57 ff.

- Logische Analyse und ökonomische Theorie. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik. 91. Jg., 1955, S. 216 ff.

- Entmythologisierung der Sozialwissenschaften. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 8. Jg., 1956, S. 243 ff.

- Das Werturteilsproblem im Lichte der logischen Analyse. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 112, 1956, S. 41o ff.

- Marktsoziologie und Entscheidungslogik. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 114, 1958, S. 269 ff.

- Das Wertproblem in den Sozialwissenschaften. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik. 94. Jg., 1958, S. 335 ff.

- Der logische Charakter der theoretischen Nationalökonomie. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 171, 1959, S. 1 ff.

- Nationalökonomie als Soziologie. In: Kyklos. Vol. XIII, 196o, S. 1 ff.

- Der kritische Rationalismus Karl Raimund Poppers. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. XVLI/3, 196o, S. 391 ff.

- Wissenschaft und Politik. In: Probleme der Wissenschaftstheorie, hrsg. v. E. Topitsch, Wien 196o, S. 2o1 ff.

- Die Problematik der ökonomischen Perspektive. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 117, 1961, S. 438 ff.

- Eine Theorie des Marktverhaltens großer Unternehmungen. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 173, 1961, S. 191 ff.

- Der moderne Methodenstreit und die Grenze des Methodenpluralismus. In: Jahrbuch für Sozialwissenschaft. Bd. 13, 1962, S. 143 ff.

- Probleme der Wissenschaftslehre in der Sozialforschung. In: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. v. R. König, Stuttgart 1962, S. 38 ff.

- Modell-Platonismus. In: Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung, hrsg. v. H. Albert und F. Karrenberg, Berlin 1963, S. 45 ff.

- Wertfreiheit als methodisches Prinzip. In: Probleme der normativen Ökonomik und der wirtschaftspolitischen Beratung, hrsg. v. E.v.Beckerath und H. Giersch, Berlin 1963, S. 32 ff.

- Zur Logik der Sozialwissenschaften: Die These der Seinsgebundenheit und die Methode der kritischen Prüfung. In: Archiv.europ. sociol., Tome V, 1964, S. 241 ff.

- Der Mythos der totalen Vernunft. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 16. Jg., 1964, S. 225 ff.

- Probleme der Theoriebildung. In: Theorie und Realität, hrsg. v. H. Albert, Tübingen 1964, S. 3 ff.

- Der Marktmechanismus im sozialen Kräftefeld. In: Systeme und Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, hrsg. v. N. Kloten, W. Krelle, H. Müller und F. Neumark, Tübingen 1964, S. 83 ff.

- Social Science and Moral Philosophy. In: The Critical Approach to Science and Philosophy, hrsg. v. M. Bunge, London 1964, S. 385 ff.

- Rationalität und Wirtschaftsordnung. In: Gestaltungsprobleme der Weltwirtschaft, hrsg. v. H. Jürgensen, Göttingen 1964, S. 86 ff.

- Im Rücken des Positivismus. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 17. Jg., 1965, S. 879 ff.

- Zur Theorie der Konsumnachfrage. In: Jahrbuch für Sozialwissenschaft. Bd. 16, 1965, S. 139 ff.

- Theorie und Prognose in den Sozialwissenschaften. In: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch, 4. Aufl., Köln,Berlin 1967, S. 126 ff.

- Marktsoziologie und Entscheidungslogik. Neuwied,Berlin 1967

Alchian, A.A.; Enke, S.; Penrose, E.T.:Biological Analysis in the Theory of the Firm. In: The American Economic Review. Vol. 43, S. 600 ff.

Alexandroff, Pavel S.: Einführung in die Mengenlehre und die Theorie der reellen Funktionen. 2. Aufl., Berlin 1964

Allais, Maurice: Puissance et Dangers de l'Utilisation de l'Outil Mathematique en Economique. In: Econometrica. Vol. 22, 1954, S. 58 ff.

Allen, R.G.D.: Mathematik für Volks- und Betriebswirte. Berlin 1956

Alt, Franz: Über die Meßbarkeit des Nutzens. In: Zeitschrift für Nationalökonomie . Bd. VII, 1936, S. 161 ff.

Amonn, Alfred: Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie. Wien,Leipzig 1911

- Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. Bern 1945

Anger, Hans: Theoriebildung und Modelldenken in der Kleingruppenforschung. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 14. Jg., 1962, S. 4 ff.

Angermann, Adolf: Kybernetik und betriebliche Führungslehre. In: Betriebsiwrtschaftliche Forschung und Praxis. 11. Jg., 1959, S. 257 ff.

- Linear Programming. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E.v.Beckerath u.a., Stuttgart,Tübingen,Göttingen 1959, S. 611 ff.

- Industrielle Planungsrechnung. Band I:Entscheidungsmodelle. Frankfurt/M. 1963

Ansoff, Igor H.: Planning as a Practical Management. Reprint No. 167, Pittsburg/Pennsyvania 1964

Archibald, G.C.: Welfare Economics, Ethics and Essentialism. In: Economica. N.S., Vol. XXVI, 1959, S. 316 ff.

- The State of Economic Science. In: The British Journal for the Philosophy of Science. Vol. X, 1959, S. 58 ff.

Arens, Hans: Sprachwissenschaft. Freiburg,München 1955

Arkin, Herbert: Handbook of Sampling for Auditing and Accounting. Volume I - Methods. New York,San Francisco,Toronto,London 1963

Arrow, Kenneth J.: Social Choice and Individual Values. Cowles Commission Monograph 12, New York 1951

Austeda, Franz: Zur Eigenart und Typik der philosophischen Begriffs bildung. In: Probleme der Wissenschaftstheorie, hrsg. v. E. Topitsch, Wien 196o, S. 72 ff.

Bacas, Paul E.: The Successful Practice of Accounting. New York 1951

Ballmann, Wilhelm: Unternehmensprüfung und Unternehmensprüfer. In: Unternehmensprüfung, München 1962, S. 13 ff.

- Leitfaden der Internen Revision. München 1967

Bareis, Hans Peter: Die Steuern in der betrieblichen Planung. Berlin 1969

Barnard, Chester I.: The Functions of the Executive. Cambridge/ Mass. 1938, 15nth print. 1962

Bartley, William W.: The retreat to commitment. New York 1962

- Achilles, the Tortoise, and Explanation in Science and History. In: The British Journal for the Philosophy of Science. Vol. XII, 1962/63, S. 15 ff.

Bastable, Charles W.:Business Games, Models and Accounting. In: Journal of Accountancy. Vol. 1o9, March 196o, S. 56 ff.

Batten, Joe D.: Beyond Management by Objectives. New York 1966

Battersby, Albert: Network Analysis for Planning and Scheduling. London 1965

Baudisch, Roman: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Prüfung. In: Die Wirtschaftsprüfung. 9. Jg., 1956, S. 461 ff.

Bauer, Leonhard: Wissenschaftstheoretische Überlegungen zu Grundannahmen der Nationalökonomie, insbesondere des mikroökonomischen Ansatzes Berlin 1969

Baumgartner, Carill: Rentabilität und Unternehmung. Diss. Zürich 1952

Baumol, William J.: Business Behavior, Value and Growth. New York 1959

Baur, Walter: Neue Wege der betrieblichen Planung. Berlin,Heidelberg,New York 1967

Bea, Franz Xaver: Kritische Untersuhcungen über den Geltungsbereich des Prinzips der Gewinnmaximierung. Berlin 1968

Becher, Erich: Geisteswissenschaft und Naturwissenschaft. München, Leipzig 1921

- Einführung in die Philosphie. 2. Aufl., Berlin 1949

Becker, Wilhelm: Der Prüfungsplan für die Prüfung des Personalaufwandes. In: Die Wirtschaftsprüfung. 15. Jg., 1962, S. 2o4 ff.

Beckerath, Erwin von: Der Einfluß der Wirtschaftstheorie auf die Wirtschaftspolitik. In: Wissenschaft und Wirtschaft.Frankfurt/M. 1956,wieder abgedr. in: Logik der Sozialwissenschaften,hrsg. v. E. Topitsch, 4. Aufl., Köln,Berlin 1967, S. 498 ff.

Beckmann, Martin J.: Lineare Planungsrechnung. Ludwigshafen 1959

Beer, Stafford: Kybernetik und Management. Frankfurt/M.,Hamburg 1962

Beham, Peter: Das deutsche Pflichtprüfungswesen. Berlin 194o

Bellinger, Bernhard: Langfristige Finanzierung. Wiesbaden 1964

Bendix, Reinhard: Herrschaft und Industriearbeit. Stuttgart 1956

Bense, Max: Semiotik. Baden-Baden 1967

Berge, Claude: Théorie des graphes et ses applications. Paris 1958

Bergmann, Gustav: Sense and Nonsens in Operationism. In: The Validation of Scientific Theories, hrsg. v. P. Frank, Boston 1956, S. 41 ff.

- Philosophy of Science. Madison 1958

- Purpose, Function, Scientific Explanation. In: Acta Sociologica. Vol. 5 , 1962, S. 225 ff.

Bertalanffy, Ludwig von: General Systems Theory - Foundations, Developement, Applications. New York 1968

Berthel, Jürgen: Information und Vorgänge ihrer Bearbeitung in der Unternehmung. Berlin 1967

Bertenrath, Ernst W.: Organisationsprobleme der Revisions- und Treuhandbetriebe. Diss. Freiburg 1929

Beste, Theodor: Noch einmal: = Zur Ausdrucksweise im betriebswirtschaftlichen Schrifttum =. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 22. Jg., 197o, S. 569 ff.

Beyer, Horst-Thilo: Theoretische und praktische Betriebswirtschafts lehre als Einheit. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 4o. Jg., 197o, S. 12o ff.

Biddle, Bruce J.; Thomas, Edwin J.(Hrsg.):Role Theory. Concept and Research. New York,London,Sidney 1966

Bidlingmaier, Johannes: Unternehmerziele und Unternehmerstrategien. Wiesbaden 1964

- Zur Zielbildung in Unternehmensorganisationen. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 19. Jg.,1967, S. 246 ff.

- Zielkonflikte und Zielkompromisse im unternehmerischen Entscheidungsprozeß. Wiesbaden 1968

- Unternehmerische Zielkonflikte und Ansätze zu ihrer Lösung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 38. Jg., 1968, S. 149 ff.

Blohm, Hans: Die Innenrevision als Funktion der Leitung in Industriebetrieben. Essen 1957

Blohm, Hans;Brenneis, Franz-Josef: Wegweiser für den Einsatz von interner und externer Revision. Berlin 1964

Bochenski, Joseph M.: Grundriß der Logistik. Paderborn 1954

- Formale Logik. Freiburg,München 1956

- Die zeitgenössischen Denkmethoden. Bern,München 1954, 3. Aufl. 1965

Böhm, Hans-Hermann: Mathematik und Betriebswirtschaft. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 25. Jg.,1955, S. 562 ff.

- Operationenforschung. Berlin,Baden-Baden 1961

- Was soll maximiert werden: Gewinn, Rentabilitätskoeffizient oder kalkulatorischer Betriebserfolg. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 32. Jg., 1962, S. 669 ff.

Böhm, Hans-Jürgen: Die Maximierung der Kapitalrentabilität. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 32. Jg., 1962, S. 489 ff.

- Schlußwort zum Thema =Rentabilitätsmaximierung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 32. Jg., 1962, S. 674 f.

Böcker, Franz; Dichtl, Erwin; Penzkofer, Peter: Netzplantechnik und Jahresabschlußprüfung. Frankfurt/M. 197o

Bössmann, Eva: Die ökonomische Analyse von Kommunikationsbeziehungen ind Organisationen. Berlin,Heidelberg,New York 1967

Boettcher, Erik: Einführende Bemerkungen des Herausgebers. In: Katona, George, Das Verhalten der Verbraucher und Unternehmer. Tübingen 196o, S. VII ff.

Bohnen, Alfred: Die utilitaristische Ethik als Grundlage der neuen Wohlfahrtsökonomik. Göttingen 1964

- Zur Kritik des modernen Empirismus. In: Ratio. Bd. 11, 1969, S. 33 ff.

Borch Karl H.: The Economics of Uncertainty. Princeton/N.J. 1968

Bouffier, Willy: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. Wien 1946

- Betriebswirtschaftslehre als Leistungslehre. Wien 195o

- Die Leistung in der Betriebswirtschaft. In: Der Österreichische Betriebswirt. 1.Jg., 1951, S. 3 ff.

- Betriebswirtschaftslehre als Funktionen- und Leistungslehre. In: Funktionen- und Leistungsdenken in der Betriebswirtschaft, hrsg. v. W. Bouffier, Wien 1956, S. 22 ff.

Boulding, Kenneth E.: The Present Position of the Theory of the Firm. In: Linear Programming and the Theory of the Firm, hrsg. v. K.E. Boulding und W.A. Spivey, New York 196o, S. 1 ff.

- A Pure Theory of Conflict Applied to Organizations. In: Conflict Management in Organizations, Foundation for Research on Human Behavior, Ann Arbor/Michigan 1961, S. 43 ff.

- Conflict and Defense. New York 1962

Bower, James B.; Schlosser, Robert E.: Internal Control - Its True Nature. In: The Accounting Review. Vol. XL, April 1965, S.338 ff.

Bower, Joseph L.: The Role of Conflict in Economic Decision-Making Groups: Some Empirical Results. In: The Quarterly Journal of Economics. Vol. 79, 1965, S. 263 ff.

Braithwaite, Richard B.: Critical Notice on " The Language of Morals". In: Mind. Vol. LXIII, 1954, S. 249 ff.

- Models in the Empirical Sciences. In: Logic, Methodology, and Philosophy of Science, hrsg. v. E. Nagel u.a.,Stanford/Cal. 1962, S. 224 ff.

- Scientific Explanation. 3rd. repr. Cambridge 1964

Brand, Heinz: Über die Fruchtbarkeit mathematischer Verfahren in der Wirtschaftstheorie. Frankfurt/M. 1959

Brandl, Walter; Bleyer Klaus P.: Zuordnungskriterien beim Einsatz von Prüfern. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 38. Jg., 1968, S.713 ff.

Bratschitsch, Rudolf: Das betriebswirtschaftliche Funktionen- und Leistungsdenken im Stufenbau der Wirtschaft. Wien 1965

Brems, Hans: Mathematik und Wirtschaftstheorie. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 168, 1956, S. 337 ff.

Brimberg, Annemarie: Aufbauorganisation der internen Revision in tiefgegliederten Unternehmen und Konzernen. Berlin 1962

Brink, Viktor Z.; Cashin, James A.: Interne Revision. Berlin 1962

Brodbeck, May: The Nature and Function of the Philosophy of Science In: Readings in the Philosophy of Science, hrsg. v. H. Feigl und M.Brodbeck, New York 1953, S. 3 ff.

- On the Philosophy of the Social Science. In: Philosophy of Science. Vol. 21, 1954, S. 14o ff.

- Methodological Individualisms: Definition and Reduction. In: Philosphy of Science. Vol. 25, 1958, S. 1 ff.

- Explanation, Prediction and "Imperfect" Knowledge. In: Scientific Explanation, Space and Time, hrsg. v. H. Feigl und Gr. Maxwell, Minneapolis 1962, S. 231 ff.

Brown, Robert: Explanation in Social Science. London 1963

Bruch, Kurt: Wissenschaftstheorie und Wirtschaftstheorie. Ludwigshafen 196o

Bruhn, Ernst E.: Die Bedeutung der Potentialfaktoren für die Unternehmenspolitik. Berlin 1965

Buchner, Robert: Bewußte Auswahl oder Zufallsauswahl bei der aktienrechtlichen Pflichtprüfung? In: Die Wirtschaftsprüfung. 14. Jg., 1961, S. 657 ff.

Budil, Werner: RAMPS. In: Industrielle Organisation. 32. Jg.,1963, S. 31o ff.

Buhr, Walter: Dualvariable als Kriterium unternehmerischer Planung. Meisenheim a. Gl. 1967

Bunge, Mario : Scientific Research. I: The Search for System. II:The Search for Truth. Berlin,Heidelberg,New York 1967.

Burger, Ewald: Einführung in die Theorie der Spiele. Berlin 1959

Burgher, Peter H.: PERT and the Auditor. In: The Accounting Review. Vol. XXXIX, 1964, S. 1o3 ff.

Busse von Colbe, Walter: Entwicklungstendenzen in der Theorie der Unternehmung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 34. Jg., 1964, S. 615 ff.

- Die Planung der Betriebsgröße. Wiesbaden 1964

Bußmann, Karl F.: Betreuung und Prüfung der Unternehmungen. Wiesbaden 196o

Campell, Norman R.: An Account of the Principles of Measurement. London,New York 1928

- In: Committee on Measurement of the British Association for Advancement of Science. Final Report.- Advanced Sciences,2,194o, S. 331 ff.

Carell, Erich: Wirtschaftswissenschaften als Kulturwissenschaft. Tübingen 1931

Carlsson, Gösta: Betrachtungen zum Funktionalismus. In: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch, Köln,Berlin 1967, S. 236 ff.

Carnap, Rudolf: Logische Syntax der Sprache. Wien 1934

- Über Protokollsätze. In: Erkenntnis. Bd. 3, 1932/33, S. 215 ff.

- Truth and Confirmation. In: Readings in Philosophical Analysis, hrsg. v. H. Feigl und W. Sellars, New York 1949, S. 119 ff.

- Formal and Factual Science. In: Readings in the Philosophy of Science, hrsg. v. H. Feigl und M. Brodbeck, New York 1953, S. 123 ff.

- Testability and Meaning. In: Readings in the Philosophy of Science, hrsg. v. H. Feigl und M. Brodbeck, New York 1953, S. 47 ff.

- The Methodological Character of Theoretical Concepts. In: The Foundations of Science and the Concepts of Psychology and Psychoanalysis, hrsg. v. H. Feigl und M. Scriven, Minneapolis 1956, S. 38 ff.

- Beobachtungssprache und theoretische Sprache. In: Dialectica. Vol. 12, 1958, S. 236 ff.

- Introduction to Semantics . Formalization of Logic. Cambridge/ Mass. 1959

- Induktive Logik und Wahrscheinlichkeit. Wien 1959

- Einführung in die symbolische Logik mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendungen. 2. Aufl., Wien 196o

- Logical Foundations of Probability. 2nd ed., Chicago 1962

- Andere Seiten in der Philosophie. In: Club Voltaire, hrsg. v. G. Szcesny, München 1967, S. 36o ff.

Castan, Edgar: Typologie der Betriebe. Stuttgart 1963

Caws, Peter: Definition and Measurement in Physics. In: Measurement Definitions and Theories, hrsg. v. C.W. Churchmann und Ph. Ratoosh, New York,London 1959, S. 3 ff.

CEIR, Inc. (Hrsg.): RAMPS. Washington 1962

- RAMPS. 2nd. ed., Washington 1968

Chamberlain, Neil W.: The Firm: Micro-Economic Planning and Action. New York,San Francisco,London,Toronto 1962

Chase, Stuart: Die Macht des Wortes. München 1955

Chmielewicz, Klaus: Forschungskonzeptionen der Wirtschaftswissenschaft. Stuttgart 197o

Churchill, Neil C.: Behavorial Effects of an Audit: An Experimental Study. Diss. Ann Arbor/Mich. 1962

Churchill, N.C.; Cooper, W.W.; Sainsbury, T.: Labaratory and Field Studies of the Behavorial Effects of Audit. In: Management Controls, hrsg. v. C.P. Bonini u.a., New York,San Francisco,Toronto, London 1964, S. 253 ff.

Churchman , C. West: Theory of Experimental Inference. New York 1948

- Science and Decision Making. In: Philosophy of Science. Vol. 23, 1956, S. 247 ff.

- Why measure? In: Measurement. Definitions and Theories, hrsg. v. C.W. Churchman und Ph. Ratoosh, New York,London 1959, S. 83 ff.

- The Systems Approach. New York 1968

- Einführung in die Systemanalyse. München 197o

Churchman, C.W.; Ackoff, R. L.; Arnoff, L.E.: Operations Research. 3. Aufl., Wien,München 1966

Committee on Auditing Procedure of the American Institute of Certified Public Accountants (Hrsg.): Auditing Standards and Procedures. New York 1963

Cooper, William W.: A Proposal for Extending the Theory of the Firm. In: The Quarterly Journal of Economics. Vol. 65, 1951, S. 87 ff.

Cooper, W.W.; Leavitt, H.J.; Shelly II, M.W.(Hrsg.):New Perspectives in Organization Research. New York 1964

le Coutre, Walter: Fragen der betriebswirtschaftlichen Fachgliederung. In: Der Wirtschaftsprüfer. 7. Jg., 1954, S. 225 ff.

Cyert, Richard; March, James G.: A Behavorial Theory of Organizational Objectives. In: Modern Organization Theory, hrsg. v. M. Haire, New York,London 1959, S. 76 ff.

- A Behavorial Theory of the Firm. Englewoods Cliffs/N.J. 1963

Czayka, Lothar: Eine Typologie für Superordinationsstrukturen in in Unternehmungen. In: Zeitschrift für betriebsiwrtschaftliche Forschung. 19. Jg., 1967, S. 257 ff.

Dahrendorf , Ralf: Sozialstruktur des Betriebes - Betriebssoziologie. Wiesbaden 1959

- Gesellschaft und Freiheit. München 1961

- Elemente einer Theorie des sozialen Konfliktes. In: Gesellschaft und Freiheit. München 1961, S. 197 ff.

- Pfade aus Utopia. In: Theorie und Realität, hrsg. v. H. Albert, Tübingen 1964, S. 331 ff.

- Homo Sociologicus. 4. Aufl., Köln,Opladen 1964

- Industrie- und Betriebssoziologie. 3. Aufl.,Berlin 1965

Danert, Günter: Betriebskontrollen. Essen 1952

Davidson, D.; McKinsey, J.C.C.;Suppes, P.: Outlines of a Formal Theory of Value. In: Philosophy of Science. Vol. 22, 1955, S. 14o ff.

Davis, Gordon B.: The Application of Network Techniques (PERT/CPM) to the Planning and Control of an Audit. In: Journal of Accounting Research. 1963, S. 96 ff.

- The Applicability of Critical Path Planning and Control Methods to Audit Engagements. In: US Army Agency Bulletin. March 1964, S. 1 ff.

Dean, Joel: Managerial Economics. 8th print., Englewood Cliffs/N.J. 1958

Degenkolbe, Gert: Über logische Struktur und gesellschaftliche Funktion von Leerformeln. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 17. Jg., 1965, S. 327 ff.

Dember, William N.: The Psychology of Perception. New York,Chicago, San Francisco,Toronto,London 196o

Denck, Joachim: Die Ausarbeitung des Prüfungsplanes als Vorbereitung jeder Prüfung. In: Die Betriebswirtschaft. 1941, S. 96 ff.

Deppe, Hans-Dieter: Über Ziele und Problemstellungen theoretisch-deduktiver Analysen einzelner Kreditinstitute. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung.18. Jg., 1966, S. 616 ff.

Deutsch, Karl W.: Some Notes on Research on the Rôle of Models in the Natural and Social Siences. In: Synthese. Vol. VII, 1948/49, S. 5o6 ff.

Dichtl, Erwin: Über Wesen und Struktur absatzpolitischer Entscheidungen. Berlin 1967

Dieckmann, Karl:Steuerbilanzpolitik. Wiesbaden 197o

Dilthey, Wilhelm: Einleitung in die Geisteswissenschaft. Erster Band. 2. Aufl., Leipzig,Berlin 1923.

Dintner, Hans: Zur Frage der Verwendung von Stichprobenverfahren im Rahmen von Prüfungshandlungen. In: Die Wirtschaftsprüfung. 15. Jg., 1962, S. 85 ff.

DIVO- Institut für Wirtschaftsforschung, Sozialforschung und angewandte Mathematik (Hrsg.): MPM. Die Metra-Potential-Methode. Frankfurt/M. 1966

Dlugos, Günter: Kritische Analyse der ertragsgesetzlichen Kostenaussage. Berlin 1961

Dore, Ronald Ph.: Function and Cause. In: American Sociological Review. 26, 1961, S. 843 ff.

Dorfman, Robert; Samuelson, PaulA.; Solow, Robert M.: Linear Programming and Economic Analysis. New York,Toronto,London 1958

Dray, William: Laws and Explanation in History. Oxford 1957

- The Historical Explanation of Actions Reconsidered. In: Philosophy and History, New York 1963, S. 1o3 ff.

Dubislav, Walter von: Die Definition. 3. Aufl., Leipzig 1931

Duesenberry, James S.: Methods of Testing Aggregate Hypothesis. In: Theorie und Realität, hrsg. v. H. Albert, Tübingen 1964, S. 151 ff.

Easton, David: A Framework for Political Analysis. Englewoods Cliffs/N.J 1965

- A Systems Analysis of Political Life. New York,London,Sydney 1967

Edwards, Paul: The Logic of Moral Discourse. Glencoe/Ill. 1955

Eichelberger, Alfred: Der Revisionsplan. In: Die Betriebswirtschaft.1933, S. 77 ff.

- Aufstellung und Anwendung des Revisionsplanes. In: Die Wirtschaftsprüfung. 7. Jg., 1954, S. 197 ff.; S. 224 ff.

Einstein, Alfred: Mein Weltbild. Amsterdam 1934

Eisler, Rudolf: Wörterbuch philosophischer Begriffe. 4. Aufl., Berlin 193o

Elmendorff, Karl: Anwendbarkeit von Zufallsstichproben bei der Abschluprüfung. Düsseldorf 1963

Endres, Walter: Zur Ausdrucksweise im betriebswirtschaftlichen Schrifttum. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 21. Jg., 1969, S. 6o1 ff.

- Zur Ausrucksweise im betriebswirtschaftlichen Schrifttum. Eine erwiderung. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 221 Jg., 197o, S. 4o7 f.

Engelhardt, Werner: Grundprobleme konstruierter Einzelwirtschaftstypen. Diss. Köln 1957

- Grundprobleme der Einzelwirtschaftstypologie. In: Archiv für öffentliche und freigemeinwirtschaftliche Unternehmen. Bd.6, 1962, S. 193 ff.

- Zum Stande der morphologischen Forschung in der Betriebswirtschaftslehre und in anderen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 19. Jg., 1967, S. 599.

Engels, Wolfram: Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Lichte der Entscheidungstheorie. Köln,Opladen 1962

Englis, Karl: Begründung der Teleologie als Form des empirischen Erkennens. Bern,Prag,Leipzig,Wien 193o

Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) nebst Begründung, vom 13.8.1958. Bundestagsdrucksache 2o1

Erdmann,Karl O.: Die Bedeutung des Wortes. 2. Aufl., Leipzig 191o

Ertel, Hermann A.: Der Wirtschaftsprüfer als Pflichtprüfer. In: Wirtschaftsprüfung, hrsg. v. E.A. Ertel, Berlin,Wien,Zürich 1938

Etzioni, Amitai: Soziologie der Organisationen. München 1967

Eucken. Walter: Die Grundlagen der Nationalökonomie. 5. Aufl., Godesberg 1947

- Kapitaltheoretische Untersuchungen. 2. Aufl., Tübingen,Zürich 1954

Evarts, Harry F.: Introduction to PERT. Boston 1964

Fabian, Walter: Die Prüfung der rechtlichen Verhältnisse bei Abschlußprüfungen - Prüfungsplan und -methode. In: Die Wirtschaftsprüfung. 15. Jg., 1962, S. 57 ff.

Falkenhausen, Hasso von: Prinzipien und Rechenverfahren der Netzplantechnik. 2. Aufl., Kiel 1968

Faure, Robert; Boss, Jean-Paul; Le Garff, André: Grundkurs der Unternehmensforschung für Studierende und Praktiker. Wien,München 1962

Ferrater Mora, José: Philosophy today. New York 196o

Feigl, Herbert: Logical Empiricism. In: Readings in Philosophical Analysis, hrsg. v. H. Feigl und W. Sellars, New York 1949, S. 3 ff.

- Operationism and Scientific Method. In: Readings in Philosophical Analysis, hrsg. v. H. Feigl und W. Sellars, New York 1949, S. 498 ff.

- Some Remarks on the Meaning of Scientific Explanation. In: Readings in Philosophical Analysis, hrsg. v. H. Feigl und W.Sellars New York 1949, S. 51o ff.

Feldman, Julian; Kanter, Herschel E.:Organizational Decision Making. In: Handbook of Organizations, hrsg. v. J.G.March, Chicago 1965, S. 614 ff.

Ferber, Christian von: Der Werturteilsstreit 19o9/1959. In: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch, Köln,Berlin 1967, S. 165 ff.

Festinger, Leon: A Theory of Cognitive Dissonance. 2nd. print., Stanford 1957

- Conflict, Decision, and Dissonance. Stanford 1964

- Die Bedeutung der Mathematik für kontrollierte Experimente in der Soziologie. In Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch, 4. Aufl., Köln,Berlin 1967, S. 337 ff.

Feyerabend, Paul: Das Problem der Existenz theoretischer Entitäten. In: Probleme der Wissenschaftstheorie, hrsg. v. E. Topitsch, Wien 196o, S. 35 ff.

- Explanation, Reduction, and Empiricism. In: Scientific Explanation, Space, and Time, hrsg. v. H. Feigl und G. Maxwell, Minneapolis 1962, S. 28 ff.

- How to be a Good Empiricist. In: Philosphy of Science, hrsg. v. B. Baumrin, New York.London,Sydney 1962/63, S. 3 ff.

- A Note on the Problem of Induction. In: The Journal of Philosophy. Vol. LXI, 1964, S. 349 ff.

- Problems of Empiricism. In: Beyond the Edge of Certainty, hrsg. v. R.G. Colodny, Englewood Cliffs/N.J. 1965, S. 135 ff.

- Wissenschaftstheorie. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 12, Stutgart,Tübingen,Göttingen 1965, S. 331 ff.

Fettel, Johannes: Objektive und subjektive Maßstäbe der Beurteilung. In: Die Wirtschaftsprüfung. 2. Jg., 1949, S. 275 f.

- Zu Wilhelm Riegers 75. Geburtstag. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 5. Jg., 1953, S. 257 ff.

- Betriebswirtschaftslehre als Geisteswissenschaft. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 18. Jg., 1958, S. 2o9 ff.

Fischer, Helmut: Die Unternehmer in der Sicht der modernen Preistheorie. Diss. Hamburg 1959

Fischer, Lutz: Die Finanzierungsneutralität der Besteurung als Forderung der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für Betriebsiwrtschaft. 4o. Jg., 197o, S. 313 ff.

Fischer, Wolf F.: Die Problematik der Bestimmung des Prüfereinsatzes mit Hilfe der Zuordnungsmethode des Operations Research. Unveröff. Diplomarbeit,Nürnberg 1967

- Wysocki, Klaus von, Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision. In: Internationaler betriebswirtschaftlicher Zeitschriftenreport. 3. Jg., 1969, S. 449 f.

- Vogler, Gerhard, Die Betriebswirtschaftslehre in ihrem Verhält-

nis zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen. In: Internationaler betriebswirtschaftlicher Zeitschriftenreport.4.Jg., 197o, S. 129

- Puu, Tönu, Causal versus Teleological Explanation in Economics. In: Internationaler betriebswirtschaftlicher Zeitschriftenreport. 4. Jg., 197o, S. 195 f.

Flament, Claude: Application of Graph Theory to Group Structure. New Jersey 1963

Flechtner, Hans-Joachim: Grundbegriffe der Kybernetik. Stuttgart 1966

Fleischmann, Gerd: Rationales Handeln in Staat und Unternehmen. In: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, hrsg. v. H.-D. Ortlieb, Tübingen 1962, S. 229 ff.

- Zu: Gerfin, Die kurzfristige Konjunkturprognose. In: Diagnose und Prognose als wirtschaftswissenschaftliche Methodenprobleme, hrsg. v. H. Giersch und K.Borchardt, Berlin 1962, S. 195 ff.

- Nationalökonomie und sozialwissenschaftliche Integration. Tübingen 1966

Flohr, Heiner: Probleme der Ermittlung volkswirtschaftlicher Erfolge. Göttingen 1964

Flood, M.M.: The Travelling Salesman Problem. In: Operations Research. Vol. IV, February 1956, S. 61 ff.

Forker, Hans-Joachim: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip und das Rentabilitätsprinzip. Berlin 196o

Forrester, D.A.R.: Networks and Management Accounting. In: The Accountant's Magazine. Vol. LXXIII, 1969, S. 5o1 ff.

Fraenkel, Abraham A.: Mengenlehre und Logik. Berlin 1959

Fraïssé, René: Les Modèles et L'Algèbre Logique. In: The Concept and the Role of Model in Mathematics and Natural and Social Sciences, hrsg. v. H. Freudenthal, Dordrecht 1961, S. 73 ff.

Frank, Philipp: Wahrheit - relativ oder absolut . Zürich 1952

- Philosophy of Science. Englewood Cliffs/N.J. 1957

Frankena, W. K.: Symposium:The Concept of Universal Human Rights. In: Science, Language, and Human Rights. American Philosophical Association,Eastern Division, Vol. 1, Philadelphia/Penns. 1952, S. 189 ff.

Frege, Gottlob: Grundgesetze der Arithmetik. Begriffschriftlich abgeleitet. Band I. 2. Aufl., Hildesheim 1961

- Funktion, Begriff, Bedeutung, hrsg. v. G. Patzig, Göttingen 1962

Frese, Erich: Kontrolle und Unternehmensführung. Wiesbaden 1968

Freundlich, Rudolf: Ziele und Methoden sprachlogischer Forschung. In: Probleme der Wissenschaftstheorie, hrsg. v. E. Topitsch, Wien 1960, S. 1 ff.

Frey, Gerhard: Symbolische und ikonische Modelle. In: The Concept and the Role of Model in Mathematics and Social Sciences, hrsg. v. H. Freudenthal, Dordrecht 1961, S. 89 ff.

Fürstenberg, Friedrich: Die betriebliche Sozialstruktur. In: Handbuch der Psychologie, Bd. 9, hrsg. v. A.Mayer und B. Herwig, Göttingen 1961, S. 433 ff.

- Grundfragen der Betriebssoziologie. Köln, Opladen 1964

Gäfgen, Gérard: Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung. Tübingen 1963, 2. Aufl., Tübingen 1968

Gebührenordnung für Pflichtprüfungen. Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. April 1939 - IV Kred. 28984/39- MBL. des Reichswirtschaftsministers 1939

Geiger, Theodor: Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts. Aarhus,Kopenhagen 1947

- Ideologie und Wahrheit. Stuttgart,Wien 1953

Gerich, Ottokar: Zur Methodologie einer empirischen Betriebswirtschaftslehre. Diss. Marburg 1961

Gerstner, Paul: Die Organisation der Treuhandunternehmungen. In: Revisions- und Treuhandwesen. Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 1o, hrsg. v. W. Mahlberg u.a., Leipzig 1926, S.55 ff.

- Revisions-Technik. 6. Aufl., Berlin,Leipzig 194o

Gibson, Quentin: The Logic of Social Enquiry. London 196o

Giersch, Herbert: Das Problem der Objektivität des wirtschaftspolitischen Urteils und Lösungsversuche der neueren Lehre vom wirtschaftlichen Wohlstand. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 1o7, 1951, S. 246 ff.

- Allgemeine Wirtschaftspolitik. Band I. Wiesbaden 196o

Glassen, Peter: The Cognitivity of Moral Judgements. In: Mind. Vol. LVII, 1959, S. 57 ff.

Glöckner, Peter-Heinrich: Das Finden von Begriffen. Diss. Berlin 1962, im Buchhandel erschienen: Stuttgart 1963

Goetze, Hermann: Die zweckmäßige Form der Wirtschaftsprüfer-Gemeinschaften. In: Der Wirtschaftsprüfer. 2. Jg., 1949, S. 136 ff.

Goetze, Peter: Gedanken zur Rechtsreform der Ausübung des Wirtschaftsprüferberufes. In: Der Wirtschaftstreuhänder. 5. Jg., 1936, S. 45o ff.

Grelling, Kurt; Oppenheim, Paul: Der Gestaltbegriff im Lichte der

neuen Logik. In: Erkenntnis. Bd. 7, 1937/38, S. 211 ff.

Grichting, Ernst: Die Privatwirtschaftslehre als Wissenschaft. Bern 1951

Grochla, Erwin: Erkenntnisstand und Entwicklungstendenzen der Organisationstheorie. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 39. Jg., 1969, S. 1 ff.

Gronau, Heinz: Die soziologische Rollenanalyse als betriebsorganisatorisches und berufspädagogisches Intrument. Stuttgart 1965

Grünbaum, Adolf: Causiality and the Science of Human Behavior. In: Readings in the Philosophy of Science, hrsg. v. H. Feigl und M. Brodbeck, New York 1953, S. 766 ff.

- Can We Ascertain the Falsity of a Scientific Hypothesis. In: Studium Generale. Vol. 22, 1969, S. 1o61 ff.

Grunberg, Emile: Notes on the Verifiability of Economic Laws. In: Philosophy of Science. Vol. 24, 1957, S. 337 ff.

Grull, Werner: Die Kontrolle in gewerblichen Unternehmungen. Berlin 1921

Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlußprüfungen. (IdW Fachgutachten 1/67). Sonderdruck der Zeitschrift " Die Wirtschaftsprüfung"

Gümbel, Rudolf: Nebenbedingungen und Varianten der Gewinnmaximierung. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 15. Jg., 1963, S. 12 ff.

- Die Bedeutung der Gewinnmaximierung als betriebswirtschaftliche Zielsetzung. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 16. Jg., 1964, S. 71 ff.

- Problemeder Optimierung der Auftragspolitik im Absatzbereich der Unternehmung. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 18. Jg., 1966, S. 118 ff.

Günther: Betriebliche Kategorien und die Rangordnung ökonomischer Werte. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 22. Jg., 1952, S. 717 ff.

Gutenberg, Erich: Die Unternehmung als Gegenstand betriebswirtschaftlicher Theorie. Berlin,Wien 1929

- Zum "Methodenstreit". In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 5. Jg., 1953, S. 327 ff.

- Offene Fragen der Produktions- und Kostentheorie. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 8. Jg., 1956, S. 429 ff.

- Die Stellung der Unternehmensmorphologie in der Betriebswirtschaftslehre. In: Die Morphologie einzelwirtschaftlicher Gebilde und ihre Bedeutung für die Einzelwirtschaftspolitik, hrsg. v. G. Weisser, Göttingen 1957, S. 21 ff.

- Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft. Krefeld 1957

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. Wiesbaden 1958

- Die gegenwärtige Situation der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 12. Jg., 1960, S. 118 ff.

- Unternehmensführung. Wiesbaden 1962

- Betriebliche Entscheidungen als Gegenstand der neueren Betriebswirtschaftslehre. In: Marktforschung im Unternehmen. 2. Jg., 1962, S. 69 ff.

- Zur Frage des Normativen in den Sozialwissenschaften. In: Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung, hrsg. v. F. Karrenberg und H. Albert, Berlin 1963, S. 121 ff.

- Die Produktionsfunktion als Beispiel betriebswirtschaftlicher Theoriebildung. In: Systeme und Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, hrsg. v. N. Kloten u.a., Tübingen 1964, S. 145 ff.

- Gewinnverwendungspolitik. In: Finanzierungs-Handbuch, hrsg. v. H. Janberg, Wiesbaden 1964, S. 59 ff.

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre.
  Erster Band: Die Produktion. 13. Aufl., Berlin,Heidelberg, New York 1967
  Zweiter Band: Der Absatz. 9. Aufl., Berlin,Heidelberg,New York 1966

Haaker, Karl: Prüfungsplanung und -methoden für Debitoren und Kreditoren. In: Die Wirtschaftsprüfung. 15. Jg., 1962, S. 169 ff.

Haas, Christof: Unsicherheit und Risiko in der Preisbildung. Köln, Berlin,Bonn,München 1965

Habermas, Jürgen: Theorie und Praxis. Neuwied,Berlin 1963

- Gegen einen positivistisch halbierten Rationalismus. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 16. Jg., 1964, S. 635 ff.

- Analytische Wissenschaftstheorie und Dialektik. In: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch, 4. Aufl., Köln, Berlin 1967, S. 291 ff.

Haeberlin, Hans: Der Begriff der Wissenschaft im logischen Positivismus. Berlin 1955

Härle, Dietrich: Die Informationsgewinnung im Rahmen einer Prüfungsplanung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 36. Jg., 1966, S. 704 ff.

- Alternativplanung und Entscheidung im Rahmen einer Prüfungsplanung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 37. Jg., 1967, S. 459 ff.

Haire, Mason (Hrsg.): Modern Organization Theory. New York, London 1959

Haller, Heinz: Typus und Gesetz in der Nationalökonomie. Stuttgart, köln 1950

Hammann, Peter: Gewinnmaximierung - Dominantes Ziel oder Zieldominante. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 38. Jg., 1968, S. 257 ff.

- Entscheidungsmodelle in der betriebswirtschaftlichen Theorie. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung.21. Jg., 1969, S. 457 ff.

Hare, Richard: Imperative Sentences. In: Mind. Vol. LVIII, 1949, S. 21 ff.

- The Language of Morals. Oxford 1952

Hartfiel, Günter: Wirtschaftliche und soziale Rationalität. Stuttgart 1969

Hartmann, Nicolai: Zur Grundlegung der Ontologie. 3. Aufl., Meisenheim a. G. 1948

- Möglichkeit und Wirklichkeit. 2. Aufl., Meisenheim a. G. 1949

- Der Aufbau der realen Welt. 2. Aufl., Meisenheim a. G. 1949

- Philosophie der Natur. Berlin 1950

- Das Problem des geistigen Seins. 3. Aufl., Berlin 1962

- Ethik. 4. Aufl., Berlin 1962

Hartmann, Volker: Der Betrieb als kybernetisches System. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 19. Jg., 1967, S. 65 ff.

Hasenack, Wilhelm: Methoden- und Entwicklungsproblemeder Betriebswirtschaftslehre. In: Aktuelle Betriebswirtschaft, hrsg. v. H.-G. Abromeit u.a., Berlin 1952, S. 1 ff.

- Betriebliche Kategorien. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 22. Jg., 1952, S. 1 ff., 162 ff.

- Vorwort des Herausgebers. In: Danert, Günter, Betriebskontrollen. Essen 1952,

- Zur Wesensproblematik der Betriebskontrolle. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 4. Jg., 1952, S. 339 ff.

- Neugestaltung der betriebswirtschaftlichen Prüfungsfächer insbesondere die Kriterienfrage: Wirtschaftszweig- oder Funktionenlehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 23. Jg.,1953, S. 537 ff.

- Funktionen- oder Wirtschaftszweiglehren als spezielle Betriebslehren. In: Der Wirtschaftsprüfer. 7. Jg., 1954, S. 31o ff.

- Geleitwort des Herausgebers. In: Zimmermann, Erhard, Theorie und Praxis der Prüfungen im Betriebe. Essen 1954, S. 5 ff.

- Theorie und Praxis der Prüfungen im Betrieb, insbesondere die Abgrenzung von Revision und Kontrolle. In: Die Wirtschaftsprüfung. 8. Jg., 1955, S. 418 ff.

- Funktionenlehre, betriebswirtschaftliche. In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Bd. II. 3. Aufl., Stuttgart 1958, Sp. 2o95 ff.

- Mensch im Betrieb. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 31. Jg., 1961, S. 577 ff.

Hauptmann, Klaus: Zur Theorie der Führungsentscheidungen in privaten Unternehmungen. Diss. Köln 1962

Hauschildt, Jürgen: Zur Artikualtion von Unternehmenszielen. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 22. Jg., 197o, S. 545 ff.

Havary, Frank: Graph Theoretic Methods in the Management Sciences. In: Mangement Science. Vol. 5, 1959, S. 387 ff.

Haworth, T.G.: Statistical sampling: a method for auditors. In: Journal UEC, 197o, S. 153 ff.

Hax, Herbert: Rentabilitätsmaximierung als unternehmerische Zielsetzung. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 15. Jg., 1963, S. 337 ff.

- Koordination der Entscheidung. Köln,Berlin,Bonn,München 1965

- Für wen kann und soll die betriebswirtschaftliche Fachsprache verständlich sein? In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 22. Jg., 197o, S. 575 ff.

Hax, Karl: Gegenstand, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Betriebswirtschaftslehre. In: Die Wirtschaftsprüfung. 1. Jg., 1948, S. 3 ff.

- Stand und Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre in der Gegenwart. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 8. Jg., 1956, S. 133 ff.

- Das Methodenproblem in der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 8. Jg., 1956, S. 498 ff.

- Planung und Organisation als Instrument der Unternehmensführung. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 11. Jg., 1959, S. 6o5 ff.

Hayek, Friedrich A.: Degrees of Explanation. In: The British Journal for the Philosophy of Science. Vol. VI, 1955/56,S. 2o9 ff.

Heigl, Anton: Zielvorgaben und Aufgabenstellung der aktienrechtlichen Prüfung. In: Der Betrieb. 23. Jg., 197o, S. 1o37 ff.

Heigl, Anton; Uecker, Peter: Die aktienrechtliche Prüfung. Stuttgart 197o

Heine, Klaus-Henning: Der Prüfungsplan für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. In: Die Wirtschaftsprüfung. 15. Jg., 1962, S. 29 ff.

Heinen, Edmund: Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre als Disziplin der Betriebswirtschaftslehre. In: Steuern und Unternehmens politik, Wiesbaden 1958, S. 121 ff.

- Die Zielfunktion der Unternehmung. Sonderdruck aus "Zur Theorie der Unternehmung". Wiesbaden o.J.(1962)

- Betriebswirtschaftliche Kostenlehre. Bd. I. 2.Aufl., Wiesbaden 1965
- Betriebswirtschaftslehre heute. Wiesbaden 1966

- Das Zielsystem der Unternehmung. Wiesbaden 1966

- Aufgaben, Methoden und Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Zielforschung - Einfürhung in den Problemkreis der Untersuchung von Kirsch,Werner, Gewinn und Rentabilität. Wiesbaden 1968

- Einfürhung in die Betriebswirtschaftslehre. Wiesbaden 1968

- Zum Wissenschaftsprogramm der entscheidungsorientierten Betriebs wirtschaftslehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 39.Jg. 1969, S. 2o7 ff.

Heinrich, Walter: Wirtschaftspolitik. Bd. II., 2. Halbband. Berlin 1954

- Die einzelwirtschaftlichen Funktionen in gesamtwirtschaftlicher Sicht. In: Funktionen- und Leistungsdenken in der Betriebswirtschaft, hrsg. v. W. Bouffier, Wien 1956, S. 1 ff.

- Universalismus. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E.v.Beckerath u.a., Bd. 1o, Stuttgart,Tübingen,Göttingen 1959, S. 467 ff.

- Die Einheit der Wirtschaftswissenschaft, dargetan an deren tragenden Begriffen. In: Beiträge zur Begriffsbildung und Methode der Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. R. Bratschitsch und K. Vodrazka, Wien 1965, S. 25 ff.

Helmholtz, Hermann von: Zählen und Messen, erkenntnistheoretisch betrachtet. In: Helmholtz, Hermann von, Schriften zur Erkenntnistheorie, hrsg. v. P. Hertz und M. Schlick, Berlin 1921, S. 7o ff.

Hempel, Carl G.: Studies in the Logic of Confirmation. In: Mind. Vol. LIV, 1945, S. 1 ff.; 97 ff.

- On the Nature of Mathematical Truth. In: Readings in Philoso-

phical Analysis, hrsg. v. H. Feigl und W. Sellars, New York 1949, S. 222 ff.

- The Function of General Laws in History. In: Readings in Philosophical Analysis, hrsg. v. H. Feigl und W. Sellars, New York 1949, S. 459 ff.

- Symposium: Problems of Concept and Theory Formation in the Social Sciences. In: Science, Language, and Human Rights. American Philosophical Association, Eastern Division, Vol. I. Philadelphia/Penns. 1952, S. 65 ff.

- The Logic of Functional Analysis. In: Symposium on Sociological Theory, hrsg. v. Ll. Gross, New York 1959, S. 271 ff.

- Deductuve-Nomological vs. Statistical Explanation. In: Scientific Explanation, Space, and Time, hrsg. v. H. Feigl und G. Maxwell, Minneapolis 1962, S. 98 ff.

- Fundamentals of Concept Formation in Empirical Science. 6th imp. Chicago 1962

- Typological Methods in the Social Sciences. In: Theorie und Realität, hrsg. v. H. Albert, Tübingen 1964, S. 191 ff.

- Aspects of Scientifc Explanation. New York,London 1965

- A Logical Appraisal of Operationism. In: The Validitation of Scientifc Theories, hrsg. v. Ph. Frank, Boston o.J., S. 52 ff.

Hempel, Carl G.;Oppenheim, Paul: Der Typusbegriff im Lichte der neuen Logik. Leiden 1936

- The Logic of Explanation. In: Readings in the Philosophy of Science, hrsg. v. H. Feigl und M. Brodbeck, New York 1953, S. 319 ff.

Henn, R.; Künzi, H.P.: Einführung in die Unternehmensforschung II. Berlin,Heidelberg, New York 1968

Henzler, Reinhold: =Betriebswirtschaft=. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 29. Jg., 1959, S. 536 ff

- Versuch einer Analyse der Gesamtleistung von Handelsbetrieben. In: Beiträge zur Begriffsbildung und Methode der Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. R. Bratschitsch und K. Vordrazka, Wien 1965, S. 33 ff.

Hessen, Johannes: Lehrbuch der Philosophie. Erster Band. München 1947

Hilbert, David: Axiomatisches Denken. In: Mathematische Annalen. 78, Jg., 1918, S. 4o5 ff.

Hilbert, David; Ackermann, Wilhelm: Grundzüge der theoretischen Logik. 5. Aufl., Berlin,Heidelberg,New York 1967

Hill, Wilhelm: Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft. Zürich, St. Gallen 1957

Hintner, Otto: Das Treuhandwesen in der deutschen Volkswirtschaft. München 1926

- Praxis der Wirtschaftsprüfung. 3. Aufl., Stuttgart 1949

- Wirtschaftsprüfung. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. hrsg. v. E.v.Beckerath u.a., Stuttgart,Tübingen,Göttingen 1965, Bd. 12, S. 232 ff.

Hirschler, Eric E.: Medevial Economic Competition. In: The Journal of Economic History. Vol. XIV, 1954, S. 52 ff.

Hoffmann, Alexander: Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung (Betriebswirtschaftslehre). Leipzig 1932

Hoffmeister, Johannes (Hrsg.): Wörterbuch der philosophischen Begriffe. 2. Aufl., Hamburg 1955

Hofstätter, Perter R.: Einführung in die Sozialpsychologie. 3. Aufl Stuttgart 1963

Hollai, Stephan G.: Betriebswirtschaftliche Problemeder Unternehmensberatung. Diss. Basel 1961

Holmes, Arthur W.: Auditing, Principles and Procedure. Homewood/ Ill. 1959

- Basic Auditing Principles. Homewood/Ill. 1962

Holzer, Kurt: Theorie des Datenrahmens. Berlin 1964

Holzer, Peter H.; Karling, Civ. Ekon Folke: Netzwerkanalysen (PERT und CPM) als Mittel der Planung. In: Die Wirtschaftsprüfung. 17. Jg., 1964, S. 145 ff.

Holzkamp, Klaus: Wissenschaft als Handlung. Berlin 1968

Homans, George C.: Social Behavior: Its Elementary Forms. New York 1961

Horn, F.G.: Zur Berufsethik und Berufsphilosophie des Wirtschaftstreuhänders. In: Zeitschrift für das Treuhandwesen. 7. Jg., S. 11o ff.

Hoss, Klaus: Fertigungsablaufplanung mittels operationsanalytischer Methoden unter besonderer Berücksichtigung des Ablaufplanungsdilemmas in der Werkstattfertigung. Diss. Darmstadt 1963

Hostettler, Ernst: Die Frage der Objektbestimmung in der Betriebswirtschaftslehre. Bern 1945

Hutchison, Terence W.: Expectation and Rational Conduct. In: Zeitschrift für Nationalökonomie. Bd. VIII, 1937, S. 636 ff.

- The Significance and Basic Postulates of Economic Theory. London 1938, Neudruc: New York 196o

- Das Problem der systematischen Verknüpfung von Normen und von Aussagen der positiven Ökonomik in grundsätzlicher Betrachtung. In: Problem der normativen Ökonomik und der wirtschaftspolitischen Beratung, hrsg. v. E.v.Beckerath und H. Giersch, Berlin 1963, S. 3 ff.

- Theoretische Ökonomik als Sprachsystem. In: Theorie und Realität hrsg. v. H. Albert, Tübingen 1964, S. 273 ff.

- "Positive" Economics and Policy Objectives. London 1964

Ihde, Gösta-Bernd: Lernprozesse in der betriebswirtschaftlichen Produktionstheorie. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 4o. Jg., 197o, S. 451 ff.

Illetschko, Leopold L.: "Einführung". In: Loitlsberger, Erich, Das Wirtschaftlichkeitsprinzip. Wien 1955, S. III f.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hrsg.): Die Fachgutachten und Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Düsseldorf 1956

- Ergänzung 1967 der Sammlung: Die Fachgutachten und Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Prüfung. Düsseldorf 1967

- Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1963. 2. Aufl., Düsseldorf 1966

- Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1968. Düsseldorf 1968

Institut für Interne Revision e.V. (Hrsg.): Aufgaben und Praxis der internen Revision. München 1959

Institut of Internal Auditors (Hrsg.): 1957 Survey of Internal Auditing, Administration of the Internal Auditing Activity. Statements of Responsibilities of the Internal Auditor. New York 1958

Irle, Martin: Soziale Systeme. Göttingen 1963

Isaac, Alfred: Revision und Wirtschaftsprüfung. 2. Aufl., Wiesbaden o.J.

Isaacson, Bernhard B.: How Fees are Determined and Billed. In: Journal of Accountancy. Vol. 111. 1959, April, S. 83 ff.

Ischboldin, Boris: Zur Kritik der mathematischen Methoden in den Wirtschaftswissenschaften. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 12. Jg., 196o, S. 2o9 ff.

Jacob, Herbert: Produktionsplanung und Kostentheorie. In: Zur Theorie der Unternehmung, hrsg. v. H. Koch, Wiesbaden 1962, S. 2o5 ff.

Jäckel, Günther: Die Unabhängigkeit der Abschlußprüfer bei der Pflichtprüfung von Aktiengesellschaften der "öffentlichen Hand". Hamburg,Berlin,Bonn 1960

Janoska-Bendl, Judith: Methodologische Aspekte des Idealtypus. Berlin 1965

Jeffrey, Richard C.: Valuation and Acceptance of Scientific Hypotheses. In: Philosophy of Science. Vol. 23, 1956, S. 237 ff.

- Logik der Entscheidungen. Wien,München 1967

Jennihsen, Hans-Ferdi: Gewinnmaximierung als Ziel erwerbswirtschaftlich orientierter Unternehmungen und die Erreichung dieses Ziels durch optimalen Einsatz des Eigenkapitals. Köln,Opladen 1967

Jochimsen, Reimut: Ansatzpunkte der Wohlstandökonomik. Basel,Tübingen 1961

Jöhr, Walter A.; Singer, H.W.:Die Nationalökonomie im Dienste der Wirtschaftspolitik. 2. Aufl., Göttingen 1964

Jörgensen, Jörgen: Imperatives and Logic. In: Erkenntnis. Bd. 7, 1937/38, S. 288 ff.

Jonasch, Franz: Die Unternehmensberatung. In: Beiträge zur Begriffsbildung und Methode der Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. R. Bratschitsch und K.Vodrazka, Wien 1965, S. 61 ff.

Juhos, Bela: Kritische Bemerkung zur Wissenschaftstheorie des Physikalismus. In: Erkenntnis. Bd. 4, 1934/35, S. 397 ff.

- Erkenntnisform in Natur- und Geisteswissenschaften. Leipzig 1940

- Die Erkenntnis und ihre Leistung. Wien 1950

- Die neue Logik als Voraussetzung der wissenschaftlichen Erkenntnis. In: Studium Generale. 6. Jg., 1953, S. 593 ff.

- Elemente der neuen Logik. Frankfurt a.M.,Wien 1954

- Die neue Form der empirischen Erkenntnis. In: Archiv für Philosophie, Bd. 8, 1959, S. 254 ff.

Kade, Gerhard: Die Verdächtigung der exakten Wirtschaftstheorie. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 169, 1957, S. 1 ff.

- Die logischen Grundlagen der mathematischen Wirtschaftstheorie als Methodenproblem der theoretischen Ökonomik. Berlin 1958

- Die Grundannahmen der Preistheorie. Berlin,Frankfurt/M. 1962

- Zerstörung der Vernunft. In: Der Spiegel. 231 Jg., Nr. 36/1969, S. 151

Kahn. Robert L.; Wolfe, Donald M.;Quinn, Robert P.; Snoek, Diederick J. (in collaboration with Rosenthal, Robert A.): Organizational Stress: Studies in Role Conflict and Ambiguity. New York,London,Sydney 1964

Kalveram, Wilhelm: Der christliche Gedanke in der Wirtschaft. Köln 1949

- Grundfragen der Betriebswirtschaft und der Betriebswirtschaftslehre. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 1. Jg., 1949, S. 1o ff.

Kallec, Vladimir; Vodacek, Leo: Maschinenbelegungspläne. Berlin o.J.

Kamke, Erich: Mengenlehre. 3. Aufl., Berlin 1955. 2. Aufl., Berlin 1947

Kamlah, Wilhelm; Lorenzen, Paul: Logische Propädeutik. Mannheim 1967

Kamp, Mathias E.: Überlegungen zur Rolle der Erfahrung in der theoretischen Ökonomik. In: Systeme und Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, hrsg. v. N.Kloten u.a., Tübingen 1964, S. 169 ff.

Kaplan, Abraham : The Conduct of Inquiry. San Francisco 1964

Kaplan, Abraham D.H.; Dirlam, Joel B.; Lanzilotti, Robert F.: Pricing in Big Business. Washington D.C. 1959

Katona, George: Pschological Analysis of Economic Behavior. 1st ed. 2nd imp. New York,Toronto,London 1951

- Das Verhalten der Verbraucher und Unternehmer. Tübingen 196o

Katterle, Siegfried: Normative und explikative Betriebswirtschaftslehre. Göttingen 1964

- Methodenprobleme der praktischen(normativen) und der theoretischen(explikativen) Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 18. Jg., 1966, S. 286 ff.

Kaufmann, Felix: Methodenlehre der Sozialwissenschaften. Wien 1936

Keinhorst, Hermann: Die normative Betrachtungsweise in der Betriebswirtschaftslehre. Berlin 1956

Kellerer, Hans: Theorie und Technik des Stichprobenverfahrens. 3. Aufl., München 1963

- Statistik im modernen Wirtschafts- und Soziallleben. 6. Aufl. (41.-45. Tausend), Reinbek bei Hamburg 1963

Kelsen, Hans: Society and Nature. London 1946

Kelter, Ernst: Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung. Bd. I. Jena 1935

Kemeny, John; Schleifer, Arthur jr.; Snell, Laurie J.; Thompson, Gerald L.: Mathematik für die Wirtschaftspraxis. Berlin 1966

Kempski, Jürgen von: Über die Einheit der Sozialwissenschaften. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 112, 1956, S. 385 ff.

- Sozialwissenschaften. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E.v.Beckerath u.a., Bd.9, Stuttgart,Tübingen,Göttingen 1956, S. 617 ff.

- Zur Logik der Geisteswissenschaften und die Geschichte. In: Studium Generale. 11. Jg., 1958, S. 193 ff.

- Zur Logik der Ordnungsbegriffe, besonders in den Sozialwissenschaften. In: Theorie und Realität, hrsg. v. H. Albert, Tübingen 1964, S. 2o9 ff.

- Handlung, Maxime und Situation. In: Theorie und Realität, hrsg. v. H. Albert, Tübingen 1964, S. 233 ff.

- Brechungen. Reinbek bei Hamburg 1964

Kern, Werner: Operations Research. Stuttgart 1964

Kerschagl, Richard: Einführung in die Methodenlehre der Nationalökonomie. 3. Aufl., Wien 1948

Keynes, John N.: Exercises and Studies in Formal Logic. 4th ed., London 19o6

Kilger, Wolfgang: Produktions- und Kostentheorie. Wiesbaden 1958

- Die Produktions- und Kostentheorie als theoretische Grundlage der Kostenrechnung. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 1o. Jg., 1958, S. 553 ff.

- Der Faktor Arbeit im System der Produktionsfaktoren. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 31. Jg., 1961, S. 597 ff.

Kingsley, Davis: The Myth of Functional Analysis as a Special Method in Sociology and Anthropology. In: American Sociological Review. Vol. 24, 1959, S. 757 ff.

Kink, Kurt: Wertschöpfungsprozeß und Verrechnungslehre. Diss. Basel 1955

Kirsch, Werner: Gewinn- und Rentabilitätsmaximierung als Determinanten des Unternehmungsgleichgewichtes. Diss. München 1964

- Gewinn und Rentabilität. Wiesbaden 1968

- Zur Problematik "optimaler" Kapitalstrukturen. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 38. Jg., 1968, S. 881 ff.

- Unternehmungsziel in organisationstheoretischer Sicht. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 21. Jg., 1969, S. 665 ff.

Klebba, Walter: Revisionspraxis. 4. Aufl., Nürnberg,Darmstadt, Düsseldorf,Berlin 1952

Klein, Adolf: Über die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung von Fehlern bei Revisionen. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 6. Jg., 1911/12, S. 58o ff.

Kloidt, Heinrich: Zur ontologischen Grundlegung der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 33. Jg., 1963, S. 493 ff.

Kloock, Josef: Betriebswirtschaftliche Input-Output-Modelle. Wiesbaden 1969

- Zur gegenwärtigen Diskussion der betriebswirtschaftlichen Produktionstheorie und Kostentheorie. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 39. Jg., 1969, 1. Ergänzungsheft, S. 49 ff.

Kloten, Norbert: Der Methodenpluralismus und das Verstehen. In: Systeme und Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, hrsg. v. N. Kloten u.a., Tübingen 1964, S. 2o7 ff.

- Möglichkeiten und Grenzen wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse. In: Die Wissenschaften und die Wahrheit, hrsg. v. K. Ulmer, Stuttgart,Berlin,Köln,Mainz 1966, S. 1o5 ff.

Kloten, Norbert; Kuhn, Helmut: Wirtschaftswissenschaften:Methodenlehre.II. Formen positiver Methodologie. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E.v.Beckerath u.a., Bd. 12, stuttgart,Tübingen,Göttingen 1965, S. 3o4 ff.

Kneale, William C.;Kneale, Martha H.: The Developement of Logic. Oxford 1964

Koch, Helmut: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als betriebswirtschaftliche Maxime. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 3. Jg., 1951, S. 16o ff.

- Über einige Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 9. Jg., 1957, S. 569 ff.

- Zur Diskussion über den Kostenbegriff. In: Zeitschrift für handeslwissenschaftliche Forschung. 1o. Jg., 1958, S. 355 ff.

- Zur Frage des pagatorischen Kostenbegriffes. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 29. Jg., 1959, S. 8 ff.

- Betriebliche Planung. Wiesbaden 1961

- Der Begriff des ökonomischen Gewinns. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 2o. Jg., 1968, S. 389 ff.

Koch, Waldemar: Betriebswirtschaftlicher Hochschulunterricht nach Funktionen oder nach Wirtschaftsgebieten. In: Der Wirtschaftsprüfer. 7. Jg., 1954, S. 113 ff.

- Der Beruf des Wirtschaftsprüfers. Berlin 1957

Köhler, Richard: Theoretische Systeme der Betriebswirtchaftslehre im Lichte der neueren Wissenschaftslogik. Stuttgart 1966

König, Dénes: Theorie der endlichen und unendlichen Graphen. Leipzig 1936

König, René: Grundlagenprobleme der soziologischen Forschungsmethode. In: Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung, hrsg. v. H. Albert und F. Karrenberg, Berlin 1963, S. 23 ff.

König, Wolfgang: Die Anwendung des mathematischen Stichprobenverfahrens bei der Abschlußprüfung. In: Die Wirtschaftsprüfung. 18. Jg., 1965, S. 333 ff.

Kolarik, Franz-Gerhard: Die Buchprüfung als Allokationsproblem heterograder Wahrscheinlichkeitsstichproben. Diss. Wien 1964

Kolbinger, Josef: Leistungsidee, Geschichte der...In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Bd. III, 3. Aufl., Stuttgart 1960, Sp. 3777 ff.

- Grundfragen einer ganzheitlichen Betriebswirtschaftslehre. In: Festschrift Walter Heinrich, hrsg. v. J. Lob u.a., Graz 1963, S. 279 ff.

Kollnig, Karl: Die kapitalistische Hypothek der betriebswirtschaftlichen Entscheidungstheorie. In: Neue Betriebswirtschaft. 23. Jg., 1969, November, S. 9 ff.

Koopmans, Tjalling C.(Hrsg.): Activity Analysis of Production and Allocation. New York,London 1951

Koreimann, Dieter: Kybernetik und Betriebswirtschaft. In: Die Unternehmung. 17. Jg., 1963, S. 26 ff.

- Kybernetik und Betriebspraxis. In: Die Unternehmung. 17. Jg., 1963, S. 144 ff.

Kortzfleisch, Hermann von: Der Revisor in der industriellen Unternehmung. Diss. Köln 1955

Kosiol, Erich: Grundlagen und Methoden der Organisationsforschung. Berlin 1959

- Modellanalyse als Grundlage unternehmerischer Entscheidungen. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 13. Jg., 1961, S. 318 ff.

- Erkenntnisgegenstand und methodologischer Standort der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 31. Jg., 1961, S. 129 ff.

- Organisation der Unternehmung. Wiesbaden 1962

- Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 34. Jg., 1964, S. 743 ff.

- Typologische Gegenüberstellung von standardisierender (technisch

orientierter) und prognostizierender(ökonomisch ausgerichteter) Plankostenrechnung. In: Plankostenrechnung als Instrument moderner Unternehmensführung, hrsg. v. E. Kosiol, 2. Aufl., Berlin 1966, S. 49 ff.

- Die Unternehmung als wirtschaftliches Aktionszentrum. Reinbek bei Hamburg 1966

- Zur Problematik der Planung in der Unternehmung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 37. Jg., 1967, S. 77 ff.

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. Wiesbaden 1968

- Entscheidung, Information und Prognose. In: Betriebswirtschaft und Marktpolitik, hrsg. v. E. Kosiol und E. Sundhoff, Köln, Opladen 1968, S. 275 ff.

Kosiol, Erich; Szyperski, Norbert; Chmielewicz, Klaus: Zum Standort der Systemforschung im Rahmen der Wissenschaften. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 17. Jg., 1965, S. 237 ff.

Kotarbinski, Tadeusz: Praxeological Sentences and How They are Proved. In: Logic, Methodology and Philosophy of Science, hrsg. v. E. Nagel u.a., Stanford/Cal. 1962, S. 211 ff.

- Was sind praxeologische Sätze. In: Praxeologie, hrsg. v. K. Alsleben und W.Wehrstedt, Quickborn 1966, S. 17 ff.

Kraft, Julius: Das Rätsel der Geisteswissenschaft und seine Lösung. In: Studium Generale, 11. Jg., 1958, S. 13o ff.

Kraft, Viktor: Mathematik, Logik und Erfahrung. Wien 1947

- Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre. 2. Aufl., Wien 1951

- Erkenntnislehre. Wien 196o

- Geschichtsforschung als strenge Wissenschaft. In: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch, 4. Aufl., Köln, Berlin 1967, S. 72 ff.

- Einführung in die Philosophie. 2. Aufl., Wien,NewYork 1967

- Der Wiener Kreis. 2. Aufl., Wien, New York 1968

- Die Grundlagen der Erkenntnis und der Moral. Berlin 1968

Kraft, William H.: Statistical Sampling for Auditors: A New Look. In: Journal of Accountancy. Vol. 123, August 1968, S. 49 ff.

Kramer, Rolf: Information und Kommunikation. Berlin 1964

Krekó, Béla: Lehrbuch der Linearen Optimierung. Berlin 1964

Krelle, Wilhelm; Coenen, Dieter: Präferenz- und Entscheidungstheorie. Tübingen 1968

Kroeber-Riel, Werner: Wissenschaftstheoretische Sprachkritik in der Betriebswirtschaftslehre. Berlin 1969

- Über normative Kritik betriebswirtschaftlicher Sprachen oder: wie man aus einem wissenschaftlichen Text ein Volkslied macht. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 21. Jg., 1969, S. 828 ff.

Kromphardt, Wilhelm; Henn, Rudolf; Förstner, Karl: Lineare Entscheidungsmodelle. Berlin,Göttingen,Heidelberg 1962

Krüger, Ralf: Grundlagen der Planung einer aktienrechtlichen Jahresabschlußprüfung. Diss. Münster 1968

- Netzplantechnik als Instrument der Planung, dargestellt am Beispiel der Prüfungsplanung. In: Betriebswirtschaftliche Blätter für die Praxis der Sparkassen und Girozentralen. 18. Jg., 1969, S. 7 ff.

Krug, Henning; Krane, Günter: Die Anwendung mathematischer Optimierungsverfahren auf die Planung des Personaleinsatzes im Wirtschaftsprüfungsbetrieb. In: Die Wirtschaftsprüfung. 21. Jg., 1968, S. 621 ff.

Kulhavy, Ernest: Operations Research. Wiesbaden 1963

Landgrebe, Ludwig: Philosophie der Gegenwart. 2.Aufl., Berlin 1957

Lange, Oskar: Kritik der subjektivistischen Ökonomik. In: Theorie und Realität, hrsg. v. H. A.bert, Tübingen 1964, S. 287 ff.

- Das Prinzip der wirtschaftlichen Rationalität. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 12o, 1964, S. 193 ff.

- Die Bedeutung der Praxeologie für die politische Ökonomie. In: Praxeologie, hrsg. v. K. Alsleben und W. Wehrstedt, Quickborn 1966, S. 93 ff.

Laßmann, Gert: Die Produktionsfunktion und ihre Bedeutung für die betriebswirtschaftliche Kostentheorie. Köln,Opladen 1958

Lazarsfeld, Paul F.: Wissenschaftslogik und empirische Sozialforschung. In: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch 4. Aufl., Köln,Berlin 1967, S. 37 ff.

Leffson, Ulrich: Das wirtschaftliche Prüfungswesen im System der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. In: Die Wirtschaftsprüfung. 22. Jg., 1969, S. 389 ff.

- Vorwort des Herausgebers. In: Schulte, Elmar B., Quantitative Methoden der Urteilsgewinnung bei Unternehmensprüfungen. Düsseldorf 197o

Leffson, Ulrich; Lippmann, Klaus; Baetge, Jörg: Zur Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Urteilsbildung bei Prüfungen. Düsseldorf 1969

Leinfellner, Werner: Struktur und Aufbau wissenschaftlicher Theorien. Wien,Würzburg 1965

- Einführung in die Erkentnnis- und Wissenschaftstheorie. Mannheim 1965

- Zum sprachkritischen Methodenstreit. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 22. Jg., 197o, S. 582 ff.

Leitherer, Eugen: Die typologische Methode in der Betriebswirtschaftslehre - Versuch einer Übersicht. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 17. Jg., 1965, S. 65o ff.

Leitner, Friedrich: Die Kontrolle in Kaufmännischen Unternehmungen. 2. Aufl., Frankfurt/M. 192o

Leontief, Wassily W.: The Structure of American Economy 1919 - 1939. 2nd ed., 3rd. print., New York 196o

- Einsatz-Ausstoß-Analyse. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E.v.Beckerath u.a., Bd.3, Tübingen,Stuttgart, Göttingen 1961, S. 83 ff.

Levi, Isaac: Must The Scientist Make Value Judgements? In: The Journal of Philosophy. Vol. LVII, 196o, S. 345 ff.

- On the Seriousness of Mistakes. In: Philosophy of Science. Vol. 29, 1962, S. 47 ff.

Linhardt, Hanns: Das Objekt der Wirtschaftswissenschaften. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 26. Jg., 1956, S. 197 ff.

Lipsey, Richard G.: An Introduction to Positive Economics. London 1963

Lisowsky, Arthur: Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre. Zürich,St. Gallen 1954

Little, Jan M.D.: A Critique of Welfare Economics. Oxford 195o

Löffelholz, Josef: Betriebswirtschaft am Scheideweg? In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 22. Jg., 1952, S. 387 ff.

- Wissenschaft und Praxis. In: Aktuelle Betriebswirtschaft, hrsg. v. Abromeit u.a., Berlin 1952, S. 29 ff.

- Mathematik und Betriebswirtschaft. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 25. Jg.,1955, S. 385 ff.

- Der Stand der methodologischen Forschung in der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 27. Jg., 1957, S. 473 ff.; 543 ff.

Lohmann, Martin: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. 4. Aufl., Tübingen 1964

Loitlsberger, Erich: Zur Theorie der Prüfung. In: Grundlagen der Buchprüfung, hrsg. v. L. Illetschko, Wien 1953, S. 2o ff.

- Das Wirtschaftlichkeitsprinzip. Wien 1955

- Der Zusammenhang zwischen Leistungsdenken und Wirtschaftlichkeitsdenken im Betrieb. In: Der Österreichische Betriebswirt. 6. Jg., 1956, S. 165 ff.

- Zum Informationsbegriff und zur Frage der Auswahlkriterien von Informationsprozessen. In: Empirische Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. E. Loitlsberger, Wiesbaden 1963 S. 115 ff.

- Faktor oder Prozeß als Grundbegriff der Betriebswirtschaftslehre. In: Beiträge zur Begriffsbildung und Methode der Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. R. Bratschitsch und K. Vodrazka, Wien 1965, S. 112 ff.

- Treuhand- und Revisionswesen. Stuttgart 1961. 2. Aufl. Stuttgart 1966

- Die Buchprüfung als spieltheoretisches Problem. In: Der Österreichische Betriebswirt. 18. Jg., 1968, S. 137 ff.

Luce, Duncan; Raiffa, Howard: Games and Decisions. New York,London, Sidney 1957

Ludewig, Rainer: Zur Frage des optimalen Einsatzes von Prüfungsassistenten. In: Die Wirtschaftsprüfung. 18. Jg., 1965, S. 96

Lücke, Wolfgang: Bilanzstrategie und Bilanztaktik. In: Der Betrieb. 22. Jg., 1969, S. 2285 ff.

Lückert, Heinz-Rolf: Konflikt-Psychologie. München,Basel 1957

Lüder, Klaus: Das Optimum in der Betriebswirtschaftslehre. Diss. Karlsruhe 1964

Lütge, Friedrich: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 3. Aufl., Berlin,Heidelberg,New York 1966

Luhmann, Niklas: Funktion und Kausalität. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 14. Jg., 1962, S. 617 ff.

Lukaszewicz, Jósef: On the Estimation of Errors Introduced by Standard Assumptions Concerning the Distribution of Activity Duration in PERT Calculations. In: Operations Research. Vol. 13, 1965, S. 326 ff.

Mac Crimmon, Kenneth R.; Ryavec, Charles A.:An Analytical Study of the PERT Assumptions. In: Operations Research. Vol. 12, 1964, S. 16 ff.

Machlup, Fritz: Why Bother With Methodology? In: Economica, Vol.III 1936, S. 39 ff.

- Idealtypus, Wirklichkeit und Konstruktion. In: ORDO Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, hrsg. v. F. Böhm u.a., Bd. 12, 1960/61, S. 21 ff.

MacNeil, J.H.: Accounting Practice Management Handbook. New York 1962

Malewski, Andrzej: Two Models of Sociology. In: Theorie und Realität, hrsg. v. H. Albert, Tübingen 1964, S. 1o3 ff.

- Verhalten und Interaktion. Tübingen 1967

- Zur Problematik der Reducktion. In: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch, 4. Aufl., Köln,Berlin 1967, S. 367 ff.

Mand, Josef: Zur Systematik der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 25. Jg., 1955, S. 193 ff.

Mann, Gerhard: Dogmenanalytische Untersuchung der Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Diss. München 1956

- Revisionswesen als wissenschaftliche Disziplin. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 19. Jg., 1967, S. 393 ff.

March, James G. (Hrsg.): Handbook of Organizations. Chicago,New York,San Francisco 1965

March, James G.; Simon Herbert A.(with the collaboration of H. Guetzkow): Organizations. New York,London,Sidney 1958

Marschak, Jacob: Towards an Economic Theory of Organization and Information. In: Decision Processes, hrsg. v. R.M Thrall u.a., New York 1954. S. 187 ff.

- Elements for a Theory of Teams. In:Management Science. Vol. 1, 1954/55, S. 127 ff.

Marschak, Jacob; Radner, Roy: Economic Theory of Teams. Working Paper Nr. 67, Center for Research in Management Science, University of California, Berkeley 1963

Marx, August: Die Erkenntnisobjekte der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und Privatwirtschaftslehre. In: Beiträge zur Begriffsbildung und Methode der Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. R. Bratschitsch und K. Vodrazka, Wien 1965, S. 135 ff.

Maslow, Abraham H.: Motivation and Personality. New York 1954

Mattessich, Richard: Messung, Vorausberechnung und Buchhaltungsmodelle. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 11. Jg., 1959, S. 179 ff.

Mautz, R.K.: Fundamentals of Auditing. 2nd. ed.,New York,London, Sydney 1964

Mautz, R.K.; Sharaf, Hussein A.: The Philosophy of Auditing. Menasha/Wisc. 1964

May, Karl: Das Zeitproblem bei der Abschlußprüfung. In: Die Wirtschaftsprüfung. 14. Jg., 1961, S. 8 ff.

Meyer-Wegelin, H.: Die zweckmäßige Rechtsform der Wirtschaftsprüfer-Gemeinschaften. In: Die Wirtschaftsprüfung. 2. Jg., 1949, S. 97 ff.

Mayntz, Renate: Die Organisationssoziologie und ihre Beziehungen zur Organisationslehre. In: Organisation, hrsg. v. E. Schnaufer und K. Agthe, Berlin,Baden-Baden 1961, S. 29 ff.

- Soziologie der Organisation. Reinbek bei Hamburg 1963

Mayntz, Renate (Hrsg.): Formalisierte Modelle in der Soziologie. Neuwied, Berlin 1963

McGuire, Joseph W.: Theories of Business Behavior. Englewood Cliffs /N.J. 1964

McKinsey, J.C.C.: Introduction to the Theory of Games. New York, Toronto, London 1952

Meffert, Heribert: Beziehungen zwischen der betriebswirtschaftlichen Kostentheorie und der Kostenrechnung. Diss. München 1964

- Betriebswirtschaftliche Kosteninformation. Wiesbaden 1968

Meigs, Walter B.: Principles of Auditing. 3rd. ed., Homewood/Ill. 1964

Mellerowicz, Konrad: Die Stellung der Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 21. Jg., 1951, S. 385 ff.

- Idealtyptische und realtypische Betrachtungsweise in der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 23. Jg., 1953, S. 553 ff.

- Betriebswirtschaftslehre am Scheidewege. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 23. Jg., 1953, S. 265 ff.

- Kostenkurven und Ertragsgesetz. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 23. Jg., 1953, S. 329 ff.

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Bd. I. Berlin 1958

- Unternehmenspolitik. Bd. I. 2. Aufl., Freiburg 1963

- Wege und Irrwege der modernen Organisationslehre. In: Wirtschaft und Wirtschaftsprüfung., hrsg. v. K. Mellerowicz und J. Bankmann, Stuttgart 1966, S. 15 ff.

Menger, Carl: Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der Politischen Ökonomie insbesondere. Leipzig 1883

Merkle, Franz: Prüfungsplanung. In: Die Wirtschaftsprüfung. 13.Jg., 1960, S. 57 ff.

Mertens, Peter: Netzwerktechnik als Instrument der Planung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 34. Jg., 1964, S. 382 ff.

Merton, Robert K.: Social Theory and Social Structure. 9th print. London 1964

- The Bearing of Sociological Theory on Empirical Research. In:

Theorie und Realität, hrsg. v. H. Albert, Tübingen 1964, S. 119 ff.

- Die Eigendynamik gesellschaftlicher Voraussagen. In: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch, 4. Aufl., Köln, Berlin 1967, S. 144 ff.

Mertz, Herbert P.J.:Prüfschärfe bei Revisionen. In: Ablauf- und Planungsforschung. 4. Jg., 1963, S. 315 ff.

Mesch, F.: Selbsttätige Optimierung in der Betriebswirtschaft. In: Unternehmensforschung. Bd. 8, 1964, S. 2o4 ff.

Metzger, Robert W.: Elementary Mathematical Programming. New York 1958

Metzner, Max: Die zweckmäßige Rechtsform der Wirtschaftsprüfer-Gemeinschaften. In: Der Wirtschaftsprüfer. 2. Jg., 1949, S.172 ff.

Meyer, Herman: On the Heuristic Value of Scientific Models. In: Philosophy of Science. Vol. 18, 1951, S. 111 ff.

Miller, Robert W.: Zeit-Planung und Kosten-Kontrolle durch PERT. Hamburg,Berlin 1965

Milne, Lance K.: The Accountant in Public Practice. London 1959

Minz, Willy: Prüfungsmethoden. In: Die Wirtschaftsprüfung. 13.Jg., 196o, S. 89 ff.

Möller, Hans: Die Rationalität der wirtschaftlichen Handlungen. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 156, 1942, S. 241 ff.

Morenbesser, Sidney: On the Justification of Beliefs and Attitudes. In: The Journal of Philosophy. Vol. LI, 1954, S. 565 ff.

Morgenstern, Oskar: Vollkommene Voraussicht und wirtschaftliches Gleichgewicht. In: Zeitschrift für Nationalökonomie. Bd. 6, 1935, S. 337 ff.

- Logistik und Sozialwissenschaften. In: Zeitschrift für Nationalökonomie. Bd. 7, 1936, S. 1 ff.

- Spieltheorie. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E.v.Beckerath u.a., Bd. 9, Stuttgart,Tübingen,Göttingen 1956, S. 7o6 ff.

Morgenstern, Oskar (Hrsg.): Economic Activity Analysis. New York 1954

- Spieltheorie und Wirtschaftswissenschaft. Wien,München 1963

Morris, Charles W.: Foundations of the Theory of Signs. Chicago 1951

- Signification and Significance. Cambridge/Mass. 1964

Moxter, Adolf: Methodologische Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre. Köln,Opladen 1957

- Bilanzierung und unsichere Erwartungen. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 14. Jg., 1962, S. 607 ff.

- Grenzen der Verfahrensforschung (Operations Research) im betriebswirtschaftlichen Bereich. In: Der Österrreichische Betriebswirt. 13. Jg., 1963, S. 181 ff.

Moyer, C.A.: Relationship of Audit Programm to Audit Standards, Principles, Techniques, and Procedures. In: Journal of Accountancy.Dec. 1952, S. 687 ff.

Münstermann, Hans: Netzplantechnik und Jahresabschlußprüfung. In: Wirtschaftsprüfer im Dienst der Wirtschaft, hrsg. v. E.Pougin und K.v.Wysocki, Düsseldorf 1968, S. 111 ff.

Münzner, Hans: Die typischen Schlußweisen der mathematischen Statistik. In: Mitteilungsblatt für mathematische Statistik. 1. Jg., 1949, S.5 ff.; 69 ff.; 185 ff; 2. Jg., 1950, S. 17 ff.

Munkert, Michael: Die aktienrechtliche Gründungsprüfung gem. § 33 Abs. 2 AktG und ihre Berichtserstattung. Unveröff. Diplomarbeit Nürnberg 1969

Myrdal, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung. Berlin 1932

- Das Zweck-Mittel-Denken in der Nationalökonomie. In: Zeitschrift für Nationalökonomie. Bd. 4, 1933, S. 305 ff.

- Value in Social Theory. London 1958

Nagel, Ernest: Logic without Metaphysics. Gelencoe/Ill. 1956

- The Structure of Science. London 1961

- Problems of Concept and Theory Formation on the Social Sciences. In: Theorie und Realität, hrsg. v. H. Albert, Tübingen 1964, S. 159 ff.

- Über die Aussage: " Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile". In: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch 4. Aufl., Köln,Berlin 1967, S. 225 ff.

Nagel, Ernest; Cohen, Morris R.: The Nature of Logical or Mathematical System. In: Readings in the Philosophy of Science, hrsg. v. H. Feigl und M.Brodbeck, New York 1953, S. 129 ff.

Neubert, Helmut: Internal Control und Innenrevision im Rahmen der Abschlußprüfung. In: Die Wirtschaftsprüfung. 13. Jg., 1960, S. 173 ff.

Neumann, John von: Zur Theorie der Gesellschaftsspiele. In: Mathematische Annalen. Bd. 100, 1928, S. 295 ff.

Neumann, John von; Morgenstern, Oskar: Theory of Games and Economic Behavior. Princeton/N.J. 1944

Neurath, Otto: Protokollsätze. In: Erkenntnis. Bd. 3, 1932/33, S. 2o4 ff.

- Radikaler Physikalismus und "Wirkliche Welt". In: Erkenntnis. Bd. 4, 1934/55, S. 346 ff.

Newman, Fred: Explanation Sketches. In: Philosophy of Science. Vol. 32, 1965, S. 168 ff.

Nickel, Karl E.: Normative Wirtschaftswissenschaft. Berlin 192o

Niehaus, Jürg: Die Wandlung ökonomischer Gesetze. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik. 87. Jg., 1951, S. 3oo ff.

Niehus, Rudolf J.: Zur Betriebswirtschaftslehre des Revisions- und Treuhandwesens. In: Die Wirtschaftsprüfung. 16. Jg., 1963, S. 2o2 ff.

Nieschlag, Robert; Dichtl, Erwin; Hörschgen, Hans:Einführung in die Lehre von der Absatzwirtschaft. Berlin 1968

Nowell-Smith, Patrick H.: Ethics. Melbourne,London, Baltimore 1954

Nürck, Robert: Funktions- und strukturbedingte Regelungsmaßnahmen der Unternehmung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 3o. Jg., 196o, S. 744 ff.

- Unternehmensführung - Ein Regelungsproblem. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 12. Jg., 196o, S. 23o ff.

- Wirtschaftskybernetik. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 35. Jg., 1965, S. 573 ff.

Oberdorfer, G.: Die Maßsysteme in Physik und Technik. Wien 1956

Oberparleitner, Karl: Funktionen- und Risikenlehre des Warenhandels. Berlin,Wien 193o

- Der Leistungsgedanke in der Betriebswirtschaftslehre. In: Die Ganzheit in der Philosophie und Wissenschaft, hrsg. v. W. Heinrich, Wien 195p, S. 14o ff.

Odiorne, George S.: Management by Objectives. New York,Toronto, London 1965

Ortega y Gasset, José: Signale unserer Zeit. Stuttgart,Salzburg o.J.

Pack, Ludwig: Rationalprinzip und Gewinnmaximierungsprinzip. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 31. Jg., 1961, S. 2o7 ff., 283 ff.

- Maximierung der Rentabilität als preispolitisches Ziel. In: Zur Theorie der Unternehmung, hrsg. v. H. Koch, Wiesbaden 1962, S. 73 ff.

- Rationalprinzip, Gewinnprinzip und Rentabilitätsprinzip. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 35. Jg., 1965, S. 525 ff.

Pagenstecher, Ulrich: Über Empfehlungen "vom volkswirtschaftlichen Standpunkt". In: Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung, hrsg. v. F. Karrrenberg und H. Albert, Berlin 1963, S. 151 ff.

Pahlke, Jürgen: Soziale Normen und die Theorie rationalen Verhaltens. In: Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaften zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik, hrsg. v. L. Raiser u.a., Berlin 1964, S. 282 ff.

Pahlow, Winfried: Wirtschaftliche Entwicklungsgesetze. Berlin 1968

Pap, Arthur: Analytische Erkenntnistheorie. Wien 1955

- Are Physical Magnitudes Operationally Definable? In: Measurement. Definitions and Theories, hrsg. v. C.W. Churchman and Ph. Ratoosh, New York 1959, S. 177 ff.

Papandreou, Andreas G.: Some Basic Problems in the Theory of the Firm. In: A Survey of Contemporary Economics, Vol. 2, hrsg. v. B.F. Haley, Homewood/Ill. 1952, S. 183 ff.

- Economic as a Science. Chicago,Philadelphia,New York 1958

- Theory Construction and Empirical Meaning in Economics. In: The American Economic Review. Vol. LIII, May 1963, S. 2o5 ff.

Papst Pius XII.: Der Papst zur moralischen Praxis des Berufes des Wirtschaftsprüfers. In: Der Wirtschaftsprüfer. 7. Jg., 1954, S. 47

Passmore, John A.: Can the Social Sciences be Value-Free ? In: Readings in the Philosophy of Science, hrsg. v. H. Feigl und M. Brodbeck, New York 1953, S. 674 ff.

Passow, Cord: Einführung in die Kybernetik für Wirtschaft und Industrie. Quickborn 1966

Patzig, Günther: Logik. In: Das Fischer Lexikon. Bd. II, hrsg. v. A. Diemer, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1958, S. 13o ff.

- Logistik. In: Das Fischer Lexikon. Bd. II, hrsg. v. A. Diemer, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1958, S. 144 ff.

Penrose, Edith T.: Biological Analogies in the Theory of the Firm. In: The American Economic Review. Vol. 42, 1952, S. 8o4 ff.

Peter, Hans: Freiheit der Wirtschaft. Köln 1953

Petersen, Heinz: Gedanken zur unternehmenseigenen Revision. In: Die Wirtschaftsprüfung. 8. Jg., 1955, S. 389 ff.

Petzel, Oskar: Die Gliederung des Prüfungsstoffes für den mehrjährigen Prüfungsplan und die Zwischenprüfung. In: Die Wirtschaftsprüfung. 15. Jg., 1962, S. 2 ff.

Pfanzagl, Johann: Die axionatischen Grundlagen einer allgemeinen Theorie des Messens. Würzburg 1959

- Fehlertheorie. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 3, hrsg. v. E.v.Beckerath u.a., Tübingen,Göttingen,Stuttgart 1961, S. 482 ff.

Pfister, Bernhard: Die Entwicklung zum Idealtypus. Tübingen 1928

Philipp, Fritz: Wissenschaftstheoretische Kennzeichen der Besonderen Betriebswirtschaftslehren. Wiesbaden 1966

Piening, Hans: Der Prüfungsplan für die Halb- und Fertigfabrikate. In: Die Wirtschaftsprüfung. 15. Jg., 1962, S. 113 ff.

Pleiß, Ulrich: Die Abgrenzung der Wirtschaftspädagogik als aktuelles methodologisches und wissenschaftspolitisches Problem. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 21. Jg., 1969, S. 568 ff.

Pocock, J.W.: PERT as an Analytical Aid for Programm Planning - its Pay-off and Problems. In: Operations Research. Vol. 1o, 1962, S. 893 ff.

Pöhler, Willi: Information und Verwaltung. Stuttgart 1969

Pole, David: Conditions of Rational Inquiry. London 1961

Popescu, Oreste: Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaft. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 32. Jg., 1962, S. 193 ff.

Popitz, Heinrich: Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie. Tübingen 1967

Popper, Karl R.: Ein Kriterium des empirischen Charakters theoretischer Systeme. In: Erkenntnis. Bd. 3, 1932/33, S. 426 f.

- What is Dialectic. In: Mind. Vol. LIX, 194o, S. 4o3 ff.

- New Foundations for Logic. In: Mind. Vol. LVI, 1948, S. 193 ff.

- The Nature of Philosophical Problems and their Roots in Science. In: The British Journal for the Philosophy of Science. Vol. III, 1952/53, S. 124 ff.

- A Note on Berkeley as Precusor of Mach. In: The British Journal for the Philosophy of Science. Vol. IV, 1953/54, S. 26 ff.

- Adequancy and Consistency. In: The British Journal for the Philosophy of Science. Vol. VII, 1956/57, S. 49 ff.

- Philosophy of Science: A Personal Report. In: British philosophy in the mid-century, hrsg. v. C.A. Mace, London 1957, S. 153 ff.

- Die Offene Gesellschaft und ihre Feinde.
  Band I: Der Zauber Platons. Bern 1957
  Band II: Falsche Propheten (Hegel,Marx und die Folgen), Bern 1958

- The Propensity Interpretation of Probability. In: The British Journal for the Philosophy of Science. Vol. X, 1959/6o, S.25 ff.

- Die Logik der Sozialwissenschaften. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 14. Jg., 1962, S. 233 ff.

- Die Zielsetzung der Erfahrungswissenschaft. In: Theorie und Realität, hrsg. v. H. Albert, Tübingen 1964, S. 73 ff.

- Naturgesetze und theoretische Systeme. In: Theorie und Realität, hrsg. v. H. Albert, Tübingen 1964, S. 87 ff.

- Über die Unwiderlegbarkeit philosphischer Theorien einschließlich jener, welche falsch sind. In: Club Voltaire, hrsg. v. G. Szczesny, 2. Aufl., München 1964, S. 271 ff.

- Das Elend des Historizismus. Tübingen 1965

- Conjectures and Refutations. London 1965

- Logik der Forschung. 2. Aufl., Tübingen 1966

- Prognose und Prophetie in den Sozialwissenschaften. In: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch, 4. Aufl., Köln,Berlin 1967, S. 113 ff.

Preiser, Erich: Gestalt und Gestaltung der Wirtschaft. Tübingen 1934

- Der Kapitalbegriff und die neuere Theorie. In: Preiser, Erich, Bildung und Verteilung des Volkseinkommens, 2. Aufl., Göttingen 1961, S. 99 ff.

Preiss, Jack J.; Ehrlich, Howard J.:An Examination of Role Theory. Lincoln/Nebr. 1966

Quine, Willard V.: On the Logic of Quantification. In: The Journal of Symbolic Logic. Vol. 1o, 1945, S. 1 ff.

Rackles, Rolf: Das Problem der repräsentativen Auswahl bei der aktienrechtlichen Abschlußprüfung. Diss. Frankfurt/M. 1961

Rapoport, Anatol: Three Models of Conflict. In: Management Science. Vol. 7, 1961, S. 21o ff.

Raschenberger, Maria: Die betriebswirtschaftliche Kontrolle und Revision der Aktiengesellschaft. Diss. Bern o.J.

Reber, Gerhard: Unternehmensführung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 39. Jg. 1969, S. 1oo ff.

Recum, Hasso von: Der Beitrag der empirischen Verhaltensforschung zur ökonomischen Theorie. In: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts - und Gesellschaftspolitik, hrsg. v. H.-D. Ortlieb, 2. Jg., 1957, S. 164 ff.

Reichenbach, Hans: Die Kausalbehauptung und die Möglichkeit ihrer empirischen Nachprüfung. In: Erkenntnis. Bd. 3, 1932/33, S.32 ff

- Experience and Prediction. Chicago/Ill. 1938

- Elements of Symbolic Logic. New York 1947

- Der Aufstieg der wissenschaftlichen Philosophie. Berlin-Grunewald o.J.(1953

Reigrotzki, Erich: Exakte Wirtschaftstheorie und Wirklichkeit. Göttingen 1948

Remington Rand GmbH.UNIVAC-Mitteilungen Nr.233o23164: Planung mit PERT und CPM. Frankfurt/M. o.J.

Rescher, Nicholas: On Prediction and Explanation. In: The British Journal for the Philosophy of Science. Vol. VII, 1957/58, S. 281 ff.

- The Ethical Dimension of Scientific Research. In: Beyond the Edge of Certainty, hrsg. v. R.G. Colodny, Englewood Cliffs/N.J. 1965, S. 31 ff.

Rescher, Nicholas; Oppenheim, Paul: Logical Analysis of Gestalt Concepts. In: The British Journal for the Philosophy of Science. Vol. VI, 1955/56, S. 89 ff.

Richter, Gerhard: Zur Frage der Wirtschaftlichkeit im Wirtschaftsprüfungswesen. Diss. Frankfurt/M. 1964

Richter, Rudolf: Preistheorie. Wiesbaden 1963

Rickert, Heinrich: Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft.6.Aufl. Tübingen 1926

- Der Gegenstand der Erkenntnis. Tübingen 1928

- Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. 5. Aufl Tübingen 1929

Rieger, Wilhelm: Fritz Schönpflug, Das Methodenproblem in der Einzelwirtschaftslehre. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 7. Jg., 1955, S. 268 ff.

- Einführung in die Privatwirtschaftslehre. 3. Aufl., Erlangen 1964

Risse, Manfred: Die methodologische Bedeutung der Morphologie der Einzelwirtschaften für die Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 4o. Jg., 197o, S. 547 ff.

Ritschl, Hans: Die Methode des Verstehens in der Konjunkturdiagnose. In: Diagnose und Prognose als wirtschaftswissenschaftliche Methodenprobleme, hrsg. v. H. Giersch und K. Borchardt, Berlin 1962, S. 13 ff.

Rittig, Gisbert: Prinzip des offenen Systems. In: Sozialwissen - schaft und Gesellschaftsgestaltung, hrsg. v. H. Albert und F. Karrenberg, Berlin 1963, S. 73 ff.

Robbins, Lionel C.:An Essay on the Nature and Significance of Economic Science. London 1932

Robinson, Joan: Doktrinen der Wirtschaftswissenschaft. München 1965

Ronneberger, Rudolf: Innerbetriebliches Überwachungssystem und Interne Revision bei Banken. In: Interne Revision und Organisationsprüfung bei Banken, hrsg. v. W. Hagenmüller, München 1965, S. 41 ff.

Roswald, M.: Value-Jugdements in the Social Sciences. In: The British Journal for the Philosophy of Science. Vol. VI, 1955/56, S. 186 ff.

Ross, Alf: Kritik der sogenannten praktischen Erkenntnis. Kopenhagen,Leipzig 1933

- On Law and Justice.London 1959

- Directives and Norms. London 1968

Rothschild, Kurt W.: Price Theory and Oligopoly. In: Readings in Price Theory, hrsg. v. G.J. Stigler und K.E. Boulding, 2nd ed., London 1956, S. 45o ff.

Rubenstein, Albert H.;Haberstroh, Chadwick J. (Hrsg.):Some Theories of Organization. 4th print. Homewood/Ill. 1964

Rudner, Richard: The Scientist Qua Scientist Makes Value Jugdements. In: Philosophy of Science. Vol. 2o, 1953, S. 1 ff.

Rückle, Dieter: Zur Diskussion um die Selbständigkeit der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 19. Jg., 1967, S. 36 ff.

Rüschemeyer, Dietrich: Probleme der Wissenssoziologie. Diss. Köln 1958

Runzheimer, Bodo: Die Situationskontrolle im Experiment. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 38. Jg., 1968, 1. Ergänzungsheft, S. 59 ff.

Ryle, Gilbert: Systematically Misleading Expressions. In: Logic and Language, hrsg. v. A. Flex, Vol. I, Oxford 1952, S. 11 ff.

Saage, Gustav: Die Prüfung der Geschäftsführung. Stuttgat 1965

Samuelson, Paul: Foundations of Economic Analysis. Cambridge/Mass. 1947

Sandig, Curt: Die Forschungs- und Darstellungsmethode und das Methodenproblem in betriebswirtschaftlicher Sicht. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 9. Jg., 1957, S. 129 ff.

- Die normative Betrachtungsweise in der Betriebswirtschaftslehre. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 1o. Jg. 1958, S. 588 ff.

Sanmann, Horst: Nationalökonomie als Sozialwissenschaft. In: Schmollers Jahrbuch, 78, Jg., 1958, S. 291 ff.

Sarkowski, Luzian: Der Prüfungsplan für die Prüfung des Geldverkehrs. In: Die Wirtschaftsprüfung. 15. Jg., 1962, S. 141 ff.

Sasieni, Maurice; Yaspan, Arthur;Friedman, Lawrence: Methoden und Probleme der Unternehmensforschung. Würznburg 1962

Sauter, Bernhard: Die Bedeutung der Kybernetik für die Betriebsorganisiation. Diss. Mannheim 1959

Savage, W.: Navy Use of PERT in Auditing. In: The Federal Accountant. June 1964

Scitovsky, Tibor: A Note on Profit Maximimation and its Implications. In: Readings in Price Theory, hrsg. v. G.J. Stigler und K.E. Boulding, London 1953, S. 352 ff.

Scriven, Michael: Explanations, Predictions, and Laws. In: Scientific Explanation, Space and Time, hrsg. v. H. Feigl und G. Maxwell, Minneapolis 1962, S. 17o ff.

Seelbach, Horst: Rentabilitätsmaximierung bei variablen Eigenkapital. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 38. Jg., 1968, S. 237 ff.

Seidenfus, Hellmuth St.:Inwieweit ist die verstehende Methode für die Konjunkturdiagnose nützlich oder unerläßlich? In: Diagnose und Prognose als wirtschaftswissenschaftliche Methodenprobleme, hrsg. v. H. Giersch und K. Borchardt, Berlin 1962, S. 3 ff.

Seicht, Gerhard: Die Ermittlung des optimalen Einsatzes von Revisionsassistenten mit Hilfe der Matrizenrechnung. In: Die Wirtschaftsprüfung. 18. Jg., 1965, S. 9o ff.

Seiffert, Helmut: Einführung in die Wissenschaftstheorie. Erster Band. München 1969

Seischab, Hans: Über Wirtschaftlichkeit und Wirtschaftlichkeitsrechnung. In: Aktuelle Betriebswirtschaft, hrsg. v. H.-G. Abromeit u.a., Berlin 1952, S. 1o3 ff.

- Über das Gewinnmaximieren. In: Allgemeine Forst- und Jagzeitung. 13o Jg., 1959, S. 64 ff.

- Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe. 2. Aufl., Stuttgart 1963

Seffert, Rudolf: Über Begriff, Aufgaben und Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre. 4. Aufl., Stuttgart 1957

Shubik, Martin (Hrsg.):Spieltheorie und Sozialwissenschaften. Berlin,Frankfurt 1965

Siebel, Wigand: Die Logik des Experimentsin den Sozialwissenschaften. Berlin 1965

Sieber, Eugen H.: Objekt und Betrachtungsweise der Betriebswirtschaftslehre. Leipzig 1931

Simon, Herbert A.: Das Verwaltungshandeln. Stuttgart 1955

- Theories of Decision-Making in Economics and Behavorial Science. In: The American Economic Review. Vol. 49, 1959, S. 254 ff.

Söllheim, Fritz: Zur Methodologie und Systematik der Einzelwirtschaftslehre. In: Archiv der Fortschritte betriebswirtschaftlicher Forschung und Lehre. 4. Jg., 1927, S. 1 ff.

Solo, Robert: Prediction, Projection, and Social Prognosis. In: The Journal of Philosphy. Vol. LII, 1955, S.459 ff.

Sombart, Werner: Nationalökonomie und Soziologie. Jena 193o

- Die drei Nationalökonomien. München,Leipzig 193o

Sommer, Louise: Zum Wirklichkeitsgehalt ökonomischer Theorien. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik. 83. Jg., 1947, S. 119 ff., 224 ff.

Spann, Othmar: Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre auf dogmengeschichtlicher Grundlage. Leipzig 1911

- Kurzgefaßtes System der Gesellschaftslehre. Berlin 1914

- Fundament der Volkswirtschaftslehre. Jena 1918

- Tote und lebendige Wissenschaft. 4. Aufl., Jena 1935

- Ganzheitliche Logik, hrsg. v. W. Heinrich, Salzburg,Klosterneuerburg 1958

Spiethoff, Arthur: Anschauliche und reine Theorie und ihr Verhältnis zueinander. In: Synopsis, hrsg. v. E. Salin, Heidelberg 1948, S. 567 ff.

Spittler, Gerd: Norm und Sanktion. Olten,Freiburg 1967

Streller, Justus: Philosophisches Wörterbuch. 11. Aufl., Stuttgart 1951

Suppes, Patrick: A Comparison of the Meaning and the Uses of Models in Mathematics and the Empirical Sciences. In: The Concept and the Role of Model in Mathematics and Natural and Social Sciences, hrsg. v. H. Freudenthal, Dordrecht 1961, S. 163

Swoboda, Peter: Einflüsse der Besteurung auf die Ausschüttungs- und Investitionspolitik von Kapitalgesellschaften. In: Zeitschirft für betriebswirtschaftliche Forschung. 19. Jg., 1967, S. 1 ff.

Szyperski, Norbert: Zur Problematik der quantitativen Terminologie in der Betriebswirtschaftslehre. Berlin 1962

- Zur Anwendung des Terminus "pagatorisch". In: Organisation und Rechnungswesen, hrsg. v. E. Grochla, Berlin 1964, S. 351 ff.

Schäfer, Erich: Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre. Sonderdruck aus: Handbuch der Wirtschaftswissenschaften, hrsg. v. K.Hax und Th. Wessels, Bd. I, Köln,Opladen 1966

Schaffer, Robert H.: Managing by Total Objectives. New York 1964

Scheffler, Israel: Explanation, Prediction and Abstraction.In: The British Journal for the Philosophy of Science. Vol. VII, 1956/57, S. 293 ff.

Scheler, Max: Der Formalismus in der Ethik und die normative Wertethik. 4. Aufl., Berlin,München 1954

Schelling, Thomas C.: The Strategy of Conflict. Cambridge/Mass. 196o

Scheuch, Erwin K.; Rüschemeyer, Dietrich: Soziologie und Statistik. In: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch, 4. Aufl., 1967, S. 345 ff.

Scheuch, Erwin: Skalierungsverfahren in der Sozialforschung. In: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. v. R. König, Bd. I, Stuttgart 1962, S. 348 ff.

Scheuplein, Harald: Wirtschaftlichkeitsprinzip und soziale Konflikte. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 38. Jg., 1968, S. 62o ff.

Schigut, Eugen: Kalkulation und Buchführung des Bücherrevisors. Berlin,Wien 1934

Schleh, Edward C.: Management by Results. New York,Toronto,London 1961

Schleicher, Hubert: Bemerkungen zur Verifikationstheorie. In: Probleme der Wissenschaftstheorie, hrsg. v. E. Topitsch, Wien 196o, S. 159 ff.

- Elemente der physikalischen Semantik. Wien,München 1966

Schhlick, Moritz: Allgemeine Erkenntnislehre. 2. Aufl., Berlin 1925

- Positivismus und Realismus. In: Erkenntnis. Bd. 3, 1932/33, S. 1 ff.

- Über das Fundament der Erkenntnis. In: Erkenntnis. Bd. 4, 1933/34, S. 79 ff.

- Gesammelte Aufsätze. Wien 1938

- Meaning and Verification. In: Readings in Philosophical Analysis, hrsg. v. H. Feigl und W.Sellars, New York 1949, S.146 ff.

- Über den Begriff der Ganzheit. In: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch, 4. Aufl., Köln,Berlin 1967,S. 213 ff.

Schmalenbach, Eugen: Die Privatwirtschaftslehre als Kunstlehre. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 6. Jg., 1911/12, S. 3o4 ff.

- Über Einrichtungen gegen Unterschlagungen und über Unterschlagungsrevisionen. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.6. Jg., 1911/12, S. 321 ff.

- Grundlagen dynamischer Bilanzlehre. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 13. Jg.,

- Dynamische Bilanz. 4. Aufl., Leipzig 1926, 5. Aufl., Leipzig 1931

Schmidt, Arnold: Die mathetische Struktur eines Wissensgebietes und ihre Festlegung. In: Studium Generale. 3. Jg., 195o, S. 678 ff.

Schmidt, Heinrich: Philosophisches Wörterbuch. 7. Aufl., Leipzig 1922

Schmidt, Paul F.: Ethical Norms in Scientific Method. In: The Journal of Philosophy. Vol. LVI, 1959, S. 644 ff.

Schmidt, Ralf-Bodo: Die Instrumentalfunktion der Unternehmung. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 19. Jg., 1967, S. 233 ff.

Schmidt, Wilhelm: Lexikalische und aktuelle Bedeutung. Berlin 1965

Schmidt-Sudhoff, Ulrich: Unternehmerische Zielmodelle und die Struktur des Zielsystems- eine Untersuchung zur Theorie des Unternehmerverhaltens. Diss. Köln 1966

Schneeweiß, Hans: Nutzenaxiomatik und Theorie des Messens. In: Statistische Hefte. 4. Jg., 1963, S. 178 ff.

- Entscheidungskriterien bei Risiko. Berlin,Heidelberg,New York 1967

Schneider, Dieter: Bilanzgewinn und ökonomische Theorie. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 15. Jg., 1963, S. 437 ff.

- Ausschüttungsfähiger Gewinn und das Minimum an Selbstfinanzierung. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 2o. Jg., 1968, S. 1 ff.

- Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren. In: Die Wirtschaftsprüfung. 22. Jg., 1969, S. 3o5 ff.

Schnutenhaus, Otto R.: Über Sprachanalyse und Bedeutungswandel in der Begriffsentwicklung der Betriebswirtschaftslehre. In: Beiträge zur Begriffsbildung und Methode der Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. R. Bratschitsch und K. Vodrazka, Wien 1965, S. 16o ff.

Schmölders, Günter: Ökonomische Verhaltensforschung. In: Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Heft 71, Köln,Opladen 1957, S. 39 ff.

Schoeffler, Sidney: The Failures of Economics. Cambridge/Mass.1955

Schöllhammer, Hans: Das PERT System. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 17. Jg., 1965, S. 2o7 ff.

Schönfeld, Karl P.: Effiziens und Dualität.in der Aktivitätsanalyse. Diss. Berlin 1964

Schönpflug, Fritz: Untersuchungen über den Erkenntnisgegenstand der allgemeinen und theoretischen Betriebswirtschaftslehre. Stuttgart 1936

- Betriebswirtschaftslehre, Methoden und Hauptströmungen. 2. Aufl. von "Das Methodenproblem in der Einzelwirtschaftslehre", Stuttgart 1954

Schöpf, Anton: Die literarische Diskussion der letzten Jahre um die Betriebswirtschaftslehre als Wirtschaftswissenschaft. In: Der Österreichische Betriebswirt. 13. Jg., 1963, S. 39 ff.

Scholz, Heinrich: Abriß der Geschichte der Logik. 2. Aufl.,Freiburg, München 1959

Scholz, Heinrich; Hasenjaeger, Gisbert: Grundzüge der mathematischen Logik. Berlin,Göttingen,Heidelberg 1961

Schreiber, Rupert: Erkenntniswert betriebswirtschaftlicher Theorien. Wiesbaden 196o

Schreier, Johannes: Kontrolle und Revision. Hamburg o.J (1925)

Schröter, Karl: Ein allgemeiner Kalkülbegriff. Leipzig 1941

Schulz, Carl E.: Zeitplanung bei Abschlußprüfungen. In: Die Wirtschaftsprüfung. 2. Jg., 1949, S. 446 ff.

Schulze zur Wiesch, Dietrich: Grundsätze ordnungsmäßiger aktienrechtlicher Jahresabschlußprüfung. Düsseldorf 1963

- Grundsätze ordnungsmäßiger aktienrechtlicher Jahresabschlußprüfung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 35. Jg., 1965, S. 643 ff.

Schwarze, Jochen: Planung mit der Netzplantechnik. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 19. Jg., 1967, S. 6o9 ff., 689 ff.

- Strukturmodelle der Netzplantechnik. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 22. Jg., 197o, S. 699 ff.

Schweitzer, Marcell: Probleme der Ablauforganisation in Unternehmungen. Berlin 1964

- Methodologische und entscheidungstheoretische Grundfragen der betriebswirtschaftlichen Prozeßstrukturierung. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 19. Jg., 1967, S.279 ff.

Staehle, Wolfgang H.: Die Unternehmung als Koalition und die Notwendigkeit der Werbung um die Koalitionsteilnehmer. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 39. Jg., 1969, S. 376 ff.

Steffens, Franz E.: Zum Wissenschaftsprogramm der betriebswirtschaftlichen Theorie der Unternehmung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 32. Jg., 1962, S. 748

- Praxeologie der Betriebswirtschaft. Diss. Köln 1965

Stegmüller, Wolfgang: Metaphysik-Wissenschaft-Skepsis. Frankfurt/M. Wien 1954

- Glauben, Wissen, Erkennen. In: Zeitschrift für philosophische Forschung. Bd. X, 1956, S. 5o9 ff.

- Das Wahrheitsproblem und die Idee der Semantik. Wien 1957

- Wissenschaftstheorie. In: Das Fischer Lexikon. Bd.II, hrsg. v. A. Diemer und I. Frenzel, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1958, S. 334 ff.

- Conditio irrealis - Dispositionen,Naturgesetze und Induktion. In: Kant-Studien. Bd. 5o, 1958/59, S. 363 ff.

- Unvollständigkeit und Unentscheidbarkeit. Wien 1959

- Carnaps Auffassung der induktiven Logik. In: Carnap, Rudolf, Induktive Logik und Wahrscheinlichkeit, Wien 1959, S. 1 ff.

- Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie. 3. Aufl., Stuttgart 196o, 2. Aufl., Stuttgart 196o

- Das Problem der Kausalität. In: Probleme der Wissenschaftstheorie, hrsg. v. E. Topitsch, Wien 196o,S. 171 ff.

- Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie. Band I, Berlin,Heidelberg, New York 1968

Stevens, S.S.: On the Theory of Scales of Measurement. In: Science. Vol. 1o3, 1946, S. 677 ff.

- Mathematics, Measurement, and Pschophysics. In: Handbook of Experimental Psychology, hrsg. v. S.S. Stevens, New York 1951, S. 1 ff.

- Measurement, Psychophysics, and Utility. In: Measurement. Definitions and Theories, hrsg. v. C.W. Churchman and Ph. Ratoosh, New York 1959, S. 18 ff.

Stevenson, Charles L.:Ethics and Language. New Haven 1944

- Facts and Values: Studies in ethical Analysis. New Haven, London 1963

Stich, Anton O.: Die Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre zur selbständigen Disziplin. Basel 1956

Stone, Richard: The Role of Measurement in Economics. Cambridge 1951

Strasser, Helge: Zielbildung und Steurung der Unternehmung. Wiesbaden 1966

Streeten, Paul: The Theory of Pricing. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 161, 1949, S. 161 ff.

- Programme und Prognosen. In: Myrdal, Gunnar, Das Wertproblem in der Sozialwissenschaft, Hannover 1964, S. 13 ff.

- Ungleichgewichtiges Wachstum, Programme und Prognosen und der ideale Plan. In: Myrdal, Gunnar, Das Wertproblem in der Sozialwissenschaft. Hannover 1964, S. 261 ff.

Strobel, Wilhelm: Betriebswirtschaftslehre und Wissenschaftstheorie. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung. 2o. Jg., 1968, S. 129 ff.

Stuhr, Rolf: Das Rationalprinzip in Beziehung zu den Prinzipien der Rentabilitäts- und Gewinnmaximierung. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 17. Jg., 1965, S. 29o ff.

Frhr. von der Tann, Kraft: Zeiteinsparung beim Prüfen durch Planung des Prüfungsablaufes. In: Die Wirtschaftsprüfung. 6. Jg., 1953, S. 346 ff.

Tarski, Alfred: Der Wahrheitsbegriff in den formalisierten Sprachen. In: Studia philosophica, I, 1935, S. 261 ff.

- The Semantic Conception of Truth. In: Readings in the Philosophy of Science,hrsg. v. H. Feigl und M. Brodbeck, New York 1953, S. 52 ff.

- Introduction to Logic and to the Methodology of Deductive Sciences. 3rd ed., New York 1965

Taylor, Paul W.: Normative Discourse. Englewood Cliffs/N.J. 1961

Thiemeyer, Theo: Grenzkostenpreise bei öffentlichen Unternehmen. Köln,Opladen 1964

- Die Überwindung des wohlfahrtsökonomischen Formalismus bei Gerhard Weisser. In: Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung, hrsg. v. H. Albert und F. Karrenberg, Berlin 1963,S.131 ff

Thomae, Hans: Der Mensch in der Entscheidung. München 196o

Thompson, James D.: Organizations in action. New York,San Francisco,Toronto,London,Sidney 1967

Thompson, James D.; McEwen, William J.:Organizational Goals and Environment:Goal Settingas an Interaction Process. In: American Sociological Review, 1958, S. 23 ff.

Thompson, Viktor A.: Modern Organization. New York 1961

Thoms, Walter: Der Begriff "Funktion"in der der Betriebswirtschaft. Sonderdruck aus Buchhaltungsbriefe, Heft 11, 196o.

- Die immanente Zielsetzung der Unternehmungsführung in der Marktwirtschaft. Sonderdruck aus die "Aussprache", 14. Jg., 1964

Thurston, Lewis L.: Theory and Methods of Scaling. New York 1958

Tietz, Bruno: Bildung und Verwendung von Typen in der Betriebswirtschaftslehre. Köln,Opladen 196o

Töndury, Hans: Der Erkenntnisstand der Betriebswirtschaftslehre. In: Schweizerische Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen. 3o Jg., 1936, S. 298 ff.

Topitsch, Ernst: Der Historismus und seine Überwindung. In: Wiener Zeitschrift für Philosophie, Psychologie, Pädagogik. Bd. IV, 1952, S. 96 ff.

- Soziologie des Existentialismus, Kosmos-Existenz-Gesellschaft. In: Merkur. 7. Jg., 1953, S. 5o1 ff.

- Vom Ursprung und Ende der Metaphysik. Wien 1958

- Über Leerformeln. In: Probleme der Wissenschaftstheorie, hrsg. v, E, Topitsch, Wien 196o, S. 233 ff.

- Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft. Neuwied 1961

- Sozialtheorie und Gesellschaftsgestaltung. In: Theorie und Realität, hrsg. v. H. Albert, Tübingen 1964, S. 3o7 ff.

- Mythische Modelle in der Erkenntnislehre. In: Studium Generale, 17. Jg., 1965, S. 4oo ff.

- Max Weber und die Soziologie heute. In: Max Weber und die Soziologie heute, hrsg. v. O. Stammer, Tübingen 1965, S. 19 ff.

- Sozialphilosophie Hegels als Heilslehre und Herrschaftsideologie. Neuwied,Berlin 1967

- Sprachlogische Probleme der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung. In: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch, 4. Aufl., Köln,Berlin 1967, S. 17 ff.

- Das Verhältnis zwischen Sozial- und Naturwissenschaften. In: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch, 4. Aufl., Köln, Berlin 1967, S. 57 ff.

Toulmin, Stephen E.: An Examination of the Place of Reason in Ethics. Cambridge 1953

- Philosophy of Science. New York 1953

Ubbink, J.B.: Model, Decription, and Knowledge. In: The Concept and Role of Model in Mathematics and Natural and Social Sciences, hersg. v. H. Freudenthal, Dordrecht, 1961, S. 178 ff.

Ulrich, Hans: Nationalökonomie und Betriebswirtschaftslehre als Wirtschaftswissenschaften und ihr gegenseitiges Verhältnis. Bern 1944

- Die Betriebswirtschaftslehre vor neuen Aufgaben. Bern 1961

- Die Unternehmung als produktives soziales System. Bern,Stuttgart 1968

Vajda, Stefan: Theorie der Spiele und Linearprogrammierung. Berlin 1962

- Einführung in die Linearplanung und die Theorie der Spiele. München 1961

- Vance, Lawrence L.; Neter, John: Statistical Sampling for Auditors and Accountants. New York 1956

Vetter, Hermann: Wahrscheinlichkeit und logischer Spielraum. Tübingen 1967

Vodrazka, Karl: Zum Funktionsbegriff in der Betriebswirtschaftslehre. In: Beiträge zur Begriffsbildung und Methode der Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. R. Bratschitsch und K. Vodrazka, Wien 1965, S. 213 ff.

Voss, Wilhelm: Handbuch für das Revisions- und Treuhandwesen. Stuttgart 1930

Wacker, Wilhelm: Methodologisch-systematische Probleme des Revisions- und Treuhandwesens sowie der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 23. Jg., 1970, S. 321 ff.

Waismann, Friedrich: Was ist logische Analyse. In: Erkenntnis. Bd. VIII. 1939/40, S. 265 ff.

- Einführung in das mathematische Denken. Die Begriffsbildung der modernen Mathematik. 2. Aufl., Wien 1947

Waldron, R. S.: PERT as an Audit Tool. In: Journal of Accountancy. January 1967, S. 8 ff.

Wall, Fritz: Revision (Prüfung) und Kontrolle. In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Bd. 3, 3.Aufl., Stuttgart 1960, Sp. 4677 ff.

Waschek, Gernot; Weckerle, Edgar: Die Praxis der Netzplantechnik. Baden-Baden, Bad Homburg 1967

Watkin, J.W.N.: Ideal Types and Historical Explanation. In: The British Journal for the Philosophy of Science. Vol. 3, 1952/53, S. 22 ff.

- When are Statements Empirical? In: The British Journal for the Philosophy of Science. Vol. 1o, 1959/6o, S. 287 ff.

Weber, Karl: Planung mit der "Critical Path Method"(CPM).In: Industrielle Organisation. 32. Jg., 1963, S. 1 ff.

- Planung mit der "Programm Evaluation and Review Technique" (PERT). In: Industrielle Organisation. 32. Jg., 1963, S. 35 ff.

- Projektanalyse mit PERT. In: Industrielle Organisation. 36.Jg., 1967, S. 184 ff.

Weber, Max: Die "Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 19, 19o4, S. 22 ff.

- Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. Tübingen 1922

Weber, Wilhelm: Über die wirtschaftsbegrifflichen Grundlagen der älteren "Welfare Economics". In: Zeitschrift für Nationalökonomie. Bd. XIII, 1952, S. 582 ff.

- Zur Problematik der neueren " Welfare Economics". In: Zeitschrift für Nationalökonomie. Bd. XIV, 1953/54, S. 487 ff.

Weber, Wilhelm; Topitsch, Ernst: Das Wertfreiheitsproblem seit Max Weber. In: Zeitschrift für Nationalökonomie. Bd. XII, 1952, S. 158 ff.

Wege, Erich: Die Zünfte als Träger wirtschaftlicher Kollektivmaßnahmen. Stuttgart 193o

Wegener, Walther: Die Quellen der Wissenschaftsauffassung Max Webers und die Problematik der Werturteilsfreiheit der Nationalökonomie. Berlin 1962

- Wertfreiheit als methodisches Prinzip. In: Probleme der normativen Ökonomik und der wirtschaftspolitischen Beratung, hrsg. v. E.v.Beckerath und H.Giersch, Berlin 1963, S. 64 ff.

Weingartner, Paul: Kann man von Definitionen sagen, daß sie wahr oder falsch sind? In: Ratio. Band 7, 1965, S. 55 ff.

Weippert, Georg: Zur verstehenden Methode. In: Diagnose und Prognose als wirtschaftswissenschaftliche Methodenprobleme, hrsg. v. H.Giersch und K. Borchardt, Berlin 1962, S. 166 ff.

Weirich, Siegfried: Zur Ermittlung des optimalen Einsatzes von Revisionsassistenten mit Hilfe von Verfahren der Unternehmensforschung. In: Die Wirtschaftsprüfung. 18. Jg., 1965, S. 93 ff.

Weiss, Robert: Factors Determing the Adoption of Decision-Making as a Role Behavior. In: Some Theories of Organization, hrsg. v. A.H. Rubenstein and C. J. Haberstroh, Homewood/Ill. 196o, S. 452 ff.

Weisser, Gerhard: Wirtschaftspolitik als Wissenschaft. Stuttgart 1934

- Politik als System aus normativen Urteilen. Göttingen 1951

- Über die Unbestimmtheit des Postulates der Maximierung des Sozialproduktes. In: Leonhard Nelson zum Gedächtnis, hrsg. v. M. Specht und W. Eichler, Frankfurt/M.,Göttingen 1953, S.151 ff.

- Zur Erkenntniskritik der Urteile über den Wert sozialer Gebilde und Prozesse. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 6. Jg., 1953/54, S. 16 ff.

- Die Lehre von den gemeinwirtschaftlichen Unternehmen. In: Archiv für öffentliche und freigemeinwirtschaftliche Unternehmen. Bd. 1, 1954, S. 3 ff.

- Geleitwort des Herausgebers. Zu Albert, Hans, Ökonomische Ideologie und politische Theorie. Göttingen 1954, S. 7 ff.

- Die Überwindung des Ökonomismus in der Wirtschaftswissenschaft. In: Grundsatzfragen der Wirtschaftsordnung, hrsg. v. E. Kosiol und A. Paulsen, Berlin 1954, S. 9 ff.

- Privatisierung und Genossenschaftsreform; zugleich ein Beitrag zur Axiomatik der Einzelwirtschaftspolitik. In: Archiv für öffentliche und freigemeinwirtschaftliche Unternehmen. Bd. 1, 1954, S. 89 ff.; Bd. 2, 1955, S. 54 ff.

- Wirtschaft. In: Handbuch der Soziologie, hrsg. v. W. Ziegenfuß, Stuttgart 1956, S. 97o ff.

- Normative Sozialwissenschaft im Dienste der Gestatlung des Sozialen Lebens. In: Soziale Welt. 7. Jg., 1956, S. 2 ff.

- Gegenstand und Hauptprobleme der Morphologie der einzelwirtschaftlichen Gebilde unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen und freigemeinwirtschaftlichen Unternehmen. In: Die Morphologie einzelwirtschaftlicher Gebilde und ihre Bedeutung für die Einzelwirtschaftspolitik, hrsg. v. G. Weisser, Göttingen 1957, S. 5 ff.

- Unternehmensmorphologie und Einzelwirtschaftspolitik als Bestandteil der Betriebswirtschaftslehre. In: Archiv für öffentliche und freigemeinwirtschaftliche Unternehmen.Bd.5, 196o, S. 1 ff.

- Probleme beratender Sozialwissenschaft. In: Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur, hrsg. v. F.Greiß und F.W. Meyer, Berlin 1961, S. 83 ff.

- Das Problem der systematischen Verknüpfung von Normen und von Aussagen der positiven Ökonomik in grundsätzlicher Betrachtung, erläutert anhand des Programmes einer sozialwissenschaftlichen Grunddisziplin. In: Probleme der normativen Ökonomik und der wirtschaftspolitischen Beratung, hrsg. v. E.v.Beckerath und H.Giersch, Berlin 1963, S. 16 ff.

- Das Verhältnis der Soziologie zur Wirtschaftswissenschaft. In: Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaften zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik, hrsg. v. L. Raiser u.a., Berlin 1964, S. 243 ff.

Weller, Thorismund: Auswahl eines Erkenntnisobjektes der Betriebswirtschaftslehre. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 15. Jg., 1963, S. 27o ff.; 338 ff.

Wellmer, Albrecht: Methodologie als Erkenntnistheorie. Frankfurt/M. 1967

Wernick, Georg: Wesen und Aufgaben der Logik. In: Archiv für Philosophie. Bd. 8, 1959, S. 1 ff.; 274 ff.

Weyl, Hermann: Über den Symbolismus der Mathematik und mathematischen Physik. In: Studium Generale. 6. Jg., 1953, S. 219 ff.

Weyermann, Moritz R.; Schönitz, Hans: Grundlegung und Systematik einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre und ihre Pflege an Universitäten und Fach-Hochschulen. Karlsruhe 1912

Weyl. Hermann: Philosophie der Mathematik und Naturwissenschaft. München,Berlin 1927

Wheatley, N.B.: PERT and the Accountant. In: Australian Accountant. 1963, S. 612 ff.

White, Michael C.: Multiple Goals in the Theory of the Firm. In: Linear Programming and the Theory of the Firm, hrsg. v. K.E. Boulding und W.A. Spivey, New York 196o, S. 181 ff.

Wiener, Norbert: Cybernetics - or Control and Communication in the Animal and the Machine. Paris,New York 1948

Wieser, Wolfgang: Organismen,Strukturen,Maschinen. Frankfurt 1959

Wild, Jürgen : Grundlagen und Probleme der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre. Berlin 1966

- Zur praktischen Bedeutung der Organisationstheorie. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 37. Jg., 1967, S. 567 ff.

- Organisatorische Theorien, Aufbau und Aussagegehalt. In: Handwörterbuch der Organisation, Stuttgart 1969, Sp. 1265 ff.

Wille, H.; Gewald,K.; Weber, H.D.: Netzplantechnik, Methoden zur Planung und Überwachung von Projecten. Band I. München,Wien 1967

Windelband, Wilhelm: Präludien. Bd.II. Tübingen 1915

- Geschichte und Naturwissenschaft. 2. Aufl., Straßburg 19oo

Wipper, Rudolf: Revisionstechnik und Buchführungsverfahren. 3. Aufl Stuttgart 1951

Wirtz, Carl: Wirtschaftsprüfung und Betriebswirtschaftslehre. In: Wirtschaftslenkung und Betriebswirtschaftslehre. Leipzig 194o, S. 2o7 ff.

Wittgenstein, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus. London 1963

- Philosophische Untersuchungen - Philosophical Investigations. Oxford 1953

Wittmann, Waldemar: Der Wertbegriff in der Betriebswirtschaftslehre. Köln,Opladen 1956

- Unternehmung und unvollkommene Information. Köln,Opladen 1959

- Entwicklungstendenzen und Gegenwartsauftrag der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 15. Jg., 1963, S. 1 ff.

- Grundzüge einer axiomatischen Produktionstheorie. In: Produktionstheorie und Produktionsplanung, hrsg. v. A. Moxter u.a., Köln,Opladen 1966, S. 11 ff.

Wöhe, Günter: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre. Meisenheim a. G. 1959

- Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre - eine spezielle Betriebswirtschaftslehre? In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 13. Jg., 1961, S. 49 ff.

- Zur Problematik der Werturteile in der Betriebswirtschaftslehre. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 11. Jg., 1959, S. 165 ff.

- Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 5. Aufl. Berlin, Frankfurt/M. 1963; 7. Aufl. 1967

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.
  Bd. I. 2. Aufl., Berlin, Frankfurt/M. 1966
  Bd. II, 1. u. 2. Halbband. 2. Aufl., Berlin, Frankfurt/M. 1965

Wollert, Heinrich: Die zweckmäßige Rechtsform der Wirtschaftsprüfer-Gemeinschaften. In: Der Wirtschaftsprüfer. 2. Jg., 1949, S. 66

Wulf, Karl: Die Planung der Prüfung des Jahresabschlusses - am Beispiel einer Fertigungs-Aktiengesellschaft mittlerer Größe-. In: Die Wirtschaftsprüfung. 12. Jg., 1959, S. 5o9 ff.

Wunderer, Rolf: Systembildende Betrachtungsweisen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und ihr Einfluß auf die Darstellung des Unternehmers. Berlin 1967

Wysocki, Klaus von: Das Wesen der Beurteilungsmaßstäbe bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 33. Jg., 1963, S. 211 ff.

- Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens. Berlin, Frankfurt/M. 1967

- Moderne Betriebswirtschaftslehre und Interne Revision. In: Interne Revision. 4. Jg., 1969, S. 72 ff.

Zabeck, Jürgen: Zum Erkenntnisproblem in der Betriebswirtschaftslehre. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis. 19. Jg., 1967, S. 257 ff.

Zetterberg, Hans L.: Social Theory and Social Practice. New York 1962

- Theorie, Forschung und Praxis der Soziologie. In: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. v. R. König und H. Maus. Bd. 1, Köln,Stutgart 1962, S. 64 ff.

- On Theory and Verification in Sociology.3rd ed.,Totawa 1965

- Angewandte Sozialforschung in der Praxis. In: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. E. Topitsch, 4.Aufl., Köln,Berlin 1967, S. 49o ff.

Zimmermann, Erhard: Theorie und Praxis der Prüfungen im Betriebe. Essen 1954

Zimmermann, Hans-Jürgen: Mathematische Entscheidungsforschung. Berlin 1963

Zybon, Adolf: Wirtschaftskriminalität und Rechnungswesen. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. 38. Jg., 1968, S. 888 ff.

- Rechnungswesen und Organisation. Berlin 1969

CURRICULUM VITAE

7. Mai 1941	Geburt in Augsburg
1947 - 1952	Volksschule (Stötten a. A., Augsburg)
1952 - 1961	Realgymnasium Augsburg
1961 - 1963	Banklehre
1963 - 1964	Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität München
1964 - 1967	Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Erlangen-Nürnberg
1967	Diplomprüfung für Diplomkaufleute
1968/1969	Doktorandenstipendiat der Volkswagenstiftung, Tutor für allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Universität Erlangen-Nürnberg
1.10.1969 - 1.5.1970	Verwalter der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Revision- und Treuhandwesen einschließlich Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre der Universität Erlangen-Nürnberg
1.5.1970	Übernahme einer Stelle als Verwalter der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten innerhalb des akademischen Mittelbaus in der Betriebswirtschaftlichen Abteilung der Universität Erlangen-Nürnberg

Die vorliegende Arbeit wurde im Oktover 1970 abgeschlossen und im Januar 1971 der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg eingereicht.

BAMBERGER FOTODRUCK · RUDOLF RODENBUSCH
8600 BAMBERG · Pödeldorferstr. 88 Telefon 0951/31299